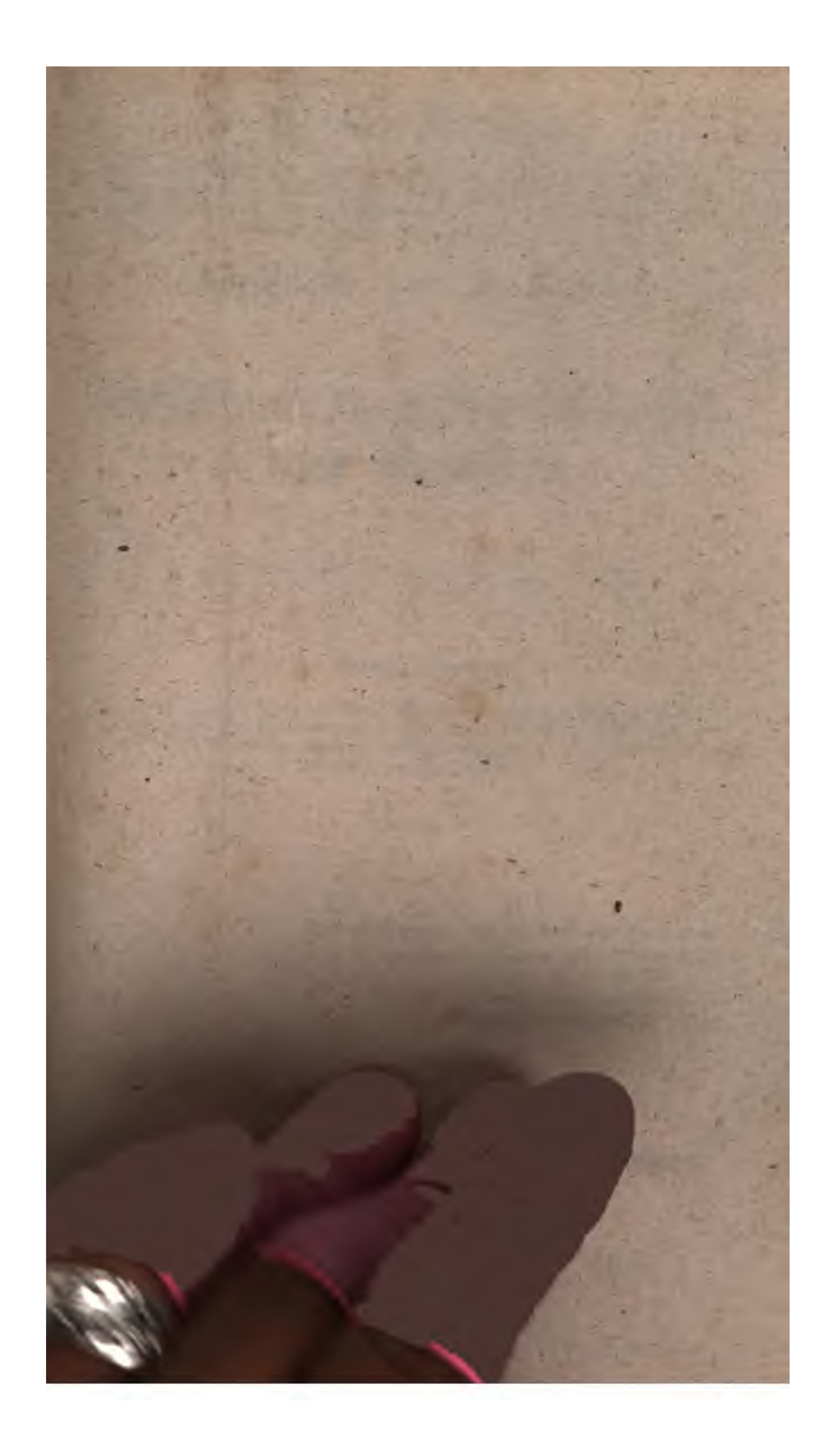










J. C. v. Pfister's,

D. der Philosophie, weil. Generalsuperintendenten von Tübingen, auswärtig. ord. Mitglieds der Königl. Baierischen Academie der Wissenschaften zu München, corre= spond. Mitglieds der Gesellschaft für Teutschlands ältere Geschichtskunde, und des Königl. Wirtemb. Vereins für Vaterlandskunde

Geschichte der Verfassung

des

Wirtembergischen Hauses und Landes.

Aus dessen hinterlassenen Papieren bearbeitet

von

Carl Jäger,

D. der Philosophie, Pfarrer in Bürg, Mitglied der teutschen Gesellschaft zu Leipzig, der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg im Breisgau, der Gesellschaft für Teutschlands ältere Geschichtskunde, und des Königl. Wirtemberg. Vereins für Vaterlandskunde.

Ich darf rühmen, daß ein Herr von Wirtemberg
in jedes Unterthanen Schoos sicher schlafen kann.
Eberhard im Bart in der
Fürstenversammlung zu Worms.
Melancht. Declam. III. 174.

Heilbronn am Nekar.

Joh. Dan. Classische Buchhandlung.

1838.

J. C. v. Pfister's

Geschichte der Verfassung des Wirtembergischen Hauses und Landes.

Erste Abtheilung.

Vorrede.

Die Menschen sind von gestern, viele unter ihnen stehen so in der Vergangenheit, daß sie nicht begreifen können, warum sie nicht mehr da ist, Andere dagegen kennen nur die Bedürfnisse des Augenblicks, und haben entweder nur materielle Interessen, oder, wenn ihre Wünsche für das Vaterland höher gehen, so quälen sie sich und ihre Umgebungen mit abstrakten Theorien, wieder Andere kommen aus lauter Sorgen für die Zukunft nicht zum Genuß der Gegenwart. Für die einen, wie für die andern gibt die Geschichte Belehrung, Warnung, Berathung und Beruhigung, denn sie zeigt das Thun der Menschen in seinem Zusammenhang und seiner Fortdauer, und gründet den Glauben an eine über dem Thun und Treiben der Menschen waltende höhere Hand.

Zu gegenwärtiger Schrift hat der verstorbene Pfister schon 1816 mit einem kurzen historischen Bericht den Grund gelegt. Aus seinen fortgesetzten Sammlungen und Untersuchungen hat er einzelnes bereits den Lebensbeschreibungen Eberhard's und Christoph's einverleibt, das hier im Zusammenhang des Ganzen wiedergegeben wird. Schon Moser hat für eine Geschichte der wirtembergischen Verfassung gesammelt, ohne daß jedoch davon etwas auf uns

gekommen ist. Seine handschriftlichen Auszüge sind theils blos zum Gebrauch der Landstände bestimmt geblieben, theils auf deren ausdrückliches Verlangen vom Druck zurückgehalten worden. Denn nicht der Herzog, nicht der Geheimerath, sondern die ständische Censur hat damals hemmend eingewirkt.

So ist Manches bis auf diesen Tag dem Licht der Oeffentlichkeit entzogen. Und doch hat schon der erste Versuch der Publicität — die Ausgabe der wirtembergischen Compactaten — den Erfolg gehabt, daß Fox im englischen Parlament sagen durfte: er kenne nur 2 Verfassungen, die englische und die wirtembergische. Ja diese leztere Aeusserung beweist zugleich, wie sehr es die wirtembergische Verfassung verdient, nach den Entwicklungsstufen, welche sie durchlaufen hat, näher bekannt zu werden. Das Haus Wirtemberg hat in einer der verwirrtesten Provinzen des alten aufgelösten Teutschlands einen Staat gegründet, und durch Vereinigung friedlich erworbener Herrschaften gleichsam neu geschaffen, der schon frühe einer solchen inneren und äußeren Blüthe fähig war.

Ungeachtet dieser Staat von seiner Gründung an ein natürlicher Nebenbuhler des Hauses Habsburg in seinen Erwerbungen war, so hat dieses Verhältniß doch nie auf die Erfüllung der Pflichten gegen das Reichsoberhaupt, als solches, noch auf die persönlichen Gesinnungen der Häupter beider Häuser einen nachtheiligen Einfluß gehabt, vielmehr sehen wir Beispiele der erhabensten Freundschaft. Mit der Erhaltung Wirtembergs stand die Fürstenfreiheit und das Gleichgewicht in Teutschland noch immer im genauesten Zusammenhang.

In den Reichskriegen hat es oft gegen seine Interessen Opfer gebracht, und auch in den Zeiten der Erschlaffung den Mitständen zur Aufmunterung und zum Vorgang gedient, und wie es seine Erhaltung der Refor=

nation verdankte, so auch eben so viel für diese gethan, und dem südlichen Teutschland seine Denk- und Gewissens-Freiheit erhalten, überhaupt in allen größeren Angelegenheiten Teutschlands ein Wort mitgesprochen, gewichtiger, als die bloße Zahl seiner Quadratmeilen und seiner Lanzen, zum Beweis, daß die Macht des Geistes, und weithin greifende Wirkungen nicht durch die Größe des Flächenraums bedingt sind.

Besonders aber ist Wirtemberg durch sein eigenes Beispiel in den inneren Anordnungen und durch den Einfluß auf die Nachbarn auch für die Ausbildung der Reichsverfassung nicht unwichtig gewesen. Der Geist, mit dem es geschah, war nie ein herber, unverträglicher gegen die Mitstände; oft mild, teutsch und brüderlich. Wenige Staaten haben den urteutschen, einfachen, gesellschaftlichen Vertrag so erhalten, wie Wirtemberg. Zu der Zeit, da der helvetische Freistaat bereits seine glänzendste Periode überlebt hatte, da in den meisten teutschen Staaten die ständische Verfassung schon ein Schattenbild zu werden anfing, hat Wirtemberg die seinige erst recht erneuert. Aber nicht nur mit seiner alten Verfassung war es ein Vorbild für andere Staaten, sondern auch mit seiner neuen, auf dem Wege eines freien zwischen Fürst und Volk abgeschlossenen Vertrags in's Leben gerufenen Verfassung hat es gezeigt, was für die Erfüllung der Völkerwünsche geschehen sollte. Hinlänglich gerechtfertigt wäre somit dieser Versuch einer Geschichte der wirtembergischen Verfassung.

Noch hat aber der Herausgeber über sein Verhältniß zu dem Pfister'schen Nachlaß Rechenschaft zu geben. In die unvollendete Arbeit eines Verstorbenen einzutreten, hat seine große Schwierigkeiten. Im glücklichsten Falle gehen dabei wenigstens die reservationes mentales des ersten Sammlers verloren. Der Herausgeber hat sich daher nicht nur zu dieser Arbeit nicht herbeigedrängt, son-

dern nur erst nach langem Bedenken dem Wunsch der Relicten des Seligen willfahrt. Er ist daher der Pietät gegen den Seligen das Bekenntniß schuldig, daß das Ganze anders ausgefallen seyn würde, wenn diesem selbst die Hand an die Vollendung zu legen vergönnt gewesen wäre.

Indessen glaubt er in keiner Beziehung der Wahrheit etwas vergeben zu haben. Es ist nicht zu leugnen, daß Wirtemberg in einigen Perioden mehr erwarten ließ, und es ist heilsam, solche Gebrechen frei ins Auge zu fassen. Aber auch bei dieser Schattenseite kann Wirtemberg gleichwohl die Vergleichung selbst mit solchen Staaten aushalten, welche größere Pflichten für Teutschland hatten, und über weit mehr Hülfsmittel gebieten konnten.

Der Herausgeber.

Voruntersuchungen.

Entstehung des Wirtembergischen Regentenhauses, seines Landgebiets und seiner Landesherrlichkeit.

I. Das Regentenhaus.

A. Allgemeiner Theil.

I. Abschnitt. Einleitende Bemerkungen.

Der altherzogliche Sitz von Schwaben, kein anderer, als der des Hauses Wirtemberg.

Wenige Gegenstände der Geschichte haben so viel Anziehendes, als der Ursprung der Fürstenhäuser. Es ist hier nicht blos die Frage von Befriedigung leerer Wißbegierde; nicht, ob wir ein paar Gravennamen und Ortsnachrichten mehr oder weniger kennen: sondern es vereinigt sich bei Untersuchungen dieser Art in einem vorzüglichen Grade, was uns überhaupt Geschichte merkwürdig macht.

Wie aus kleinem Anfang Großes geworden, wie im Verborgenen der Grund gelegt wurde zu dem großen Gebäude des Staates und Vaterlandes, wie unter dem eisernen Tritt der Nothwendigkeit — so scheint es unserem Blick — und unter den launigsten Spielen des Zufalls eine höhere Leitung der

---

Anmerkung. Die Schreibung Wirtemberg beruht auf der ältesten Schreibart, besonders der Hirsauer Traditionen. Die Bedeutung dieses Namens ist wohl keine andere, als uxoris mons, wie die von Frauenberg (einer Burg oberhalb Stuttgardt.) „War ritterliche Galanterie damit im Spiel, so lag die Veranlassung sehr nahe, eine Hausfrau zu ehren, die, wie die Grävin Luitgart, mit ihrer Hand ein reiches Erbe im schönsten Theile Schwabens zubrachte.“ S. Haug die Gravschaft Wirtemberg, S. 18.

menschlichen Dinge sich beurkundet, und wie in oft ungleichem Kampfe frommer Sinn und Geisteskraft immer siegreich bleiben, das alles kann nirgends so anschaulich gemacht werden, als hier.

Der noch sehr im Dunkeln liegende Ursprung des königlichen Hauses Wirtemberg hat besonders wichtige und anziehende Seiten, einmal den eigenthümlichen Reiz, den schon das Auffinden und Vergleichen alterthümlicher, vaterländischer Nachrichten und die lebendige Vergegenwärtigung der guten Altvordern mit sich führt. Nicht weniger anziehend ist ferner die nähere Beleuchtung eines Theils der Geschichte des Mittelalters, der noch lange nicht erschöpft ist, und auch abgesehen von allem Zeitinteresse den Forscher beschäftigen kann; besonders aber die Entwicklung der feineren, oft unmerklichen Verkettungen, unter welchen dieses Haus, noch bei sehr ungünstigen Umständen, aus der Dunkelheit der Jahrhunderte hervortritt, und nicht durch außerordentliche Glückszufälle, durch Heirathen oder Eroberungen, sondern auf abgemessenem, oft mühsamem, aber immer consequentem Gange durch sich selbst erwirbt, wozu es schon von den entferntesten Zeiten her von der Vorsehung bestimmt ist.

Für den Wirtemberger erscheint hier der Anfang eines häuslichen Gemäldes, das vorzüglich geeignet ist, sein teutsches Herz dem angestammten Regentenhause zu gewinnen, je mehr er sich die Sorgfalt vergegenwärtigt, mit welcher jenes die große Familie, die wir nun unser Vaterland nennen, um sich her zu versammeln angefangen hat.

So nöthig es war, die Träumereien der alten Genealogen über den Ursprung des Hauses Wirtemberg kritisch zu sichten, so haben doch die Resultate dieser erst in den lezten Jahrzehenden des vorigen Jahrhunderts begonnenen Untersuchungen die unbeabsichtigte Folge gehabt, daß man alle Hoffnung zur weiteren Ergänzung der aufgedeckten Lücken und Mängel schwinden lassen zu müssen glaubte.

Es schien ausgemacht, daß bis auf Ulrich mit dem Daumen nichts als ein paar Graven-Namen ohne allen genealogischen oder sonstigen Zusammenhang übrig seyen. Die Möglichkeit weiterer Entdeckungen mußte nach so vielen vergeblichen Versuchen gänzlich bezweifelt werden. Indessen ist auch nicht zu läugnen, daß man versäumt hat, sich mit Ernst an die Sache zu machen, sowie, daß den früheren Untersuchern nicht alle Quellen und Hülfsmittel zu Gebot gestanden. Sattler hat nur Bruchstücke. Schmidlin und Spittler, so groß ihre Verdienste sind, haben sich doch mehr darauf beschränkt, das Unächte auszuscheiden, als etwas Zusammenhängendes zu schaffen, und lezterer hat noch überdieß größtentheils nur aus der zweiten Hand geschöpft. Die lezten diplomatischen Beiträge von Wichtigkeit, ob sie gleich erst beim Ende des zwölften Jahrhunderts anfangen, sind von Normann gesammelt. Eine Ergänzung der genealogischen Lücken aus historischen Thatsa-

chen, oder, was freilich noch mühsamer ist, aus der Topographie blieb der neuern Zeit vorbehalten. Diese Lücke soll gegenwärtige Untersuchung ergänzen helfen, sowie zu weiterem Nachforschen ermuntern.

Die Geschichte fängt überall in unserer Gegend auf den Gebirgen an, und läßt sich allmählig herab in die freundlichen Thalgefilde. So auch unsere Untersuchung. In der östlichen Bergkette um den Bodensee sind unsere ältesten Heldenhäuser. Dort ist ein Stamm von Geschlechtern, der in immer größeren Verzweigungen sich über das flache Land verbreitet.

Nach den bisherigen genealogischen Nachrichten hat man das Haus Wirtemberg nicht weiter, als auf das eilfte Jahrhundert zurückzuführen gewußt, ohne jedoch zu verkennen, es sey ein Haus urteutscher freyer Landherren.[1])

Unsere Geschichte bietet aber noch verschiedene andere Belege dar, nach welchen die Anfänge dieses Hauses in früheren Jahrhunderten zu suchen sind; es zeigen sich Spuren, welche uns zurückleiten zu jenem Haus der alten Herzoge von Alemannien und Schwaben, welches durch die Stifter der carolingischen Dynastie gestürzt wurde.

Hier die näheren Gründe.

Voraus ist im allgemeinen zu bemerken, daß, wenn gleich das eilfte Jahrhundert überhaupt die Grenze ist, über welche auch von den übrigen edeln Häusern dieses Landes keine zusammenhängende Geschichte zurückgeht, doch mehrere Spuren sehr alter Fürstenhäuser vorhanden sind, bei welchen blos in einigen Perioden ein bestimmterer Zusammenhang zu wünschen wäre, ja sogar einige von höherem Alter, als in irgend einem Theile von Teutschland.

Durch die ganze fränkische Periode vom zehenten bis zum fünften Jahrhundert hinauf findet sich eine Reihe einheimischer Magnaten, bei einigen auch eine gewisse Stammfolge. Es ist bekannt, daß man schon vor geraumer Zeit, durch vereinte Bemühungen für den Ursprung des Habsburgischen, Zähringischen und Welfischen Hauses, die Ahnherrn dieser ältesten Fürstenhäuser Europas in diesem Lande gefunden, und daß man sie, wenn gleich nicht in streng erwiesenen genealogischen Linien, doch mit allen Wahrscheinlichkeitsgründen und sehr weit zurückgeführt hat.[2])

---

1) S. die abweichende Ansicht in Haugs Untersuchung über die älteste Grafschaft Wirtembergs als Gaugrafschaft. Tübing. 1831.

2) Hieron. Vignier la veritable origine des maisons d'Alsace, de Lorraine, d'Autriche et de Bade; à Paris 1649. gegen Guilliman leitet sie von Eticho und dieser vom merovingischen Hausmeier Erchinoald ab. Eccard (origg. famil. Habsburg. Austr.) sezt statt des leztern den alem. Herzog Leuthar. Herrgott Geneal. Habsb.

Aus der lezten Periode der römischen Geschichte kennen wir Praesides Rhaetiae und Markgraven teutschen Ursprungs, deren Linien sich von jener Grenze der Sprachscheidung in das Innere von Schwaben verbreitet zu haben scheinen.[3])

Noch aus früheren Perioden, wo wenig andere teutsche Fürstennamen gekannt sind, lassen sich schwäbische Fürsten anführen. Julian, auf seinen Feldzügen vor der Thronbesteigung, führt uns recht in das Innere unserer Gaue; er nennt die Häupter Vadomar mit seinem Sohne Vithikab, gegenüber von Basel bis Solicinium (Sulz), ferner Varius, Ursicin, Versalp, die Fürsten der übrigen Gaue, also die Vorgänger der nachherigen Graven des Breisgaus, der Baar, des Hauses Ethiko's (Etzels), des Bewohners der „heidnischen Burg Hohenburg" zu einer Zeit, wo die Sprache kaum als teutsch erkannt wird.[4])

Endlich ist zu berühren, daß überhaupt der erste teutsche Fürst, den wir zu nennen wissen, unserem Schwaben angehört. Es ist Ariovist, der an den cimbrischen Krieg reicht, dessen Haus bereits mit Rom in Verbindung steht, der selbst seine Bildung in dieser Stadt erhalten hat, der auch mit einem Könige in Noricum Familienverbindungen anknüpft, die schwerlich so leicht wieder verschwunden sind. Seine Geschichte zeigt zugleich unser Vaterland auf einer höheren Stufe der Bildung, als man bisher demselben zugestanden hat.[5])

Im allgemeinen können wir also zurückgehen, so weit als die teutsche Geschichte. Allein die Anreihung der einzelnen noch bestehenden Häuser an jene, besonders aber die nähere Anwendung auf unsere gegenwärtige Untersuchung möchte um so schwieriger seyn, je dunkler bisher noch die wahren Anfänge des Hauses Wirtemberg gewesen sind.

1737 berichtigt und ergänzt beide, und alle wiederum Schöpflin Als. illustr. und Histor. Zar. Bad. Eticho bleibt der Stammvater, von seinem Sohn Adelbert kommen die comites provinciales im Breisgau her, so wie die Habsburger vom jüngern Sohn Eticho die Herzoge von Lothringen. Türkheim in seinen Tablettes généalog. folgt dem Vignier-Eccard-Hergott-Schöpflin'schen System mit einigen Abweichungen. Der Recens. in den Heidelb. Jahrbüchern 1810. H. 28. S. 59 bemerkt aber, daß bei dem großen Aufwand von Gelehrsamkeit, Critik und Dialectik der Critik doch noch vieles zu wünschen übrig bleibe.

3) Schon zur Zeit des ostgothischen Königs Theodorich haben die Alemannen einen Herzog Friedland. Gesch. v. Schwab. I. 109. Bei den folgenden Herzogen ist der Name umgekehrt Landfried.

4) Gesch. v. Schwab. I. 80. Die ersten Herzoge nach der Unterwerfung durch die Franken im VI. Jahrh. heißen Bucetin, Ancelin. Sie erinnern an obigen Ursicin.

5) Jul. Caes. de B. gallico, Lib. I.

Können wir die Behauptungen der alten Genealogen von fränkischem, welfischem, tuscischem, selbst römischem, wo nicht gar troyanischem Ursprung berühren, ohne das Lächeln der Leser zu erregen?[6]

Wir setzen eine bestimmte Grenze. Diese sey das Haus der alten Großherzoge von Schwaben zu Anfang des achten Jahrhunderts, und es wäre nun vorerst zu erweisen, daß der altherzogliche Sitz von Schwaben kein anderer ist, als der des wirtembergischen Hauses.

Eine St. Gallen'sche Urkunde hat uns den ersten Wink zu dieser Annahme gegeben. Schon im J. 708 vergab Herzog Gottfried das Dorf Biberburg am Neckar an St. Gallen, und datirt die Schenkung von Cannstadt am Neckar.[7]

Man hat bisher dafür gehalten, die alten Herzoge von Schwaben hätten sich eher in der Nähe des Bodensees aufgehalten. Von einzelnen Fürsten, die zu verschiedenen Perioden einen kleinen Distrikt beherrschten, mag dieß gelten; von Gottfried nicht.[8]

Gottfried, einer der ersten christlichen Herzoge Alemanniens, zur Zeit, als Etichos Geschlecht im Elsaß herrschte, ist rühmlichst ausgezeichnet durch seinen entschlossenen Widerstand gegen die fränkischen Großhofmeister, und es wird ausdrücklich bemerkt, daß er in dieser Absicht das um den Bodensee gelegene Land, weil es dem Pipin angehangen, verheert habe. Sein Wohnsitz war also in der Mitte von Schwaben. Es wäre zu wünschen, daß die zahlreichen Urkunden, welche das Kloster St. Gallen nach Neugarts Versicherung von diesem Herzog besessen hat, bekannt geworden wären.[9] Was aber den altherzoglichen Sitz zu Cannstadt noch mehr bestätigt, ist folgendes:

Theutbald, Gottfrieds Sohn, der nach dem Beispiele seines Vaters, und in Verbindung mit Herzog Odilo von Bayern gegen Karlmann aufstand, wird nach verschiedenen Feldzügen, worin er einmal auf die Alp (also vom Unterland aus)

---

6) Moser's wirtemb. Biblioth. II. Kap.

7) Neugart Cod. dipl. Alem. num. VI. Wahrscheinlich soll jener Ort heißen Brigeburg; dann wäre er einerlei mit dem Cannstadt gegenüber gelegenen längst abgegangenen Weiler *Brige, Bris.* Sonst wird kein ähnlicher Name am Neckar gefunden.

8) Eine, wohl nicht ganz leere Tradition von oberschwäbischen, rhätischen, elsäßischen Fürsten, welche mit dem merovingischen Hause verwandt waren, ist bei Crusius I. 229. 231. 234. vergl. Königshoven, 238.

9) Wie kommt das Kl. Einsiedeln in der Schweiz zu einem Gut in Gronau bei Beilstein, das schon 995 wieder vertauscht wird? Schannat. Ep. Wormat. II. 35. vergl. Cleß kirchl. polit. Landes- und Culturgesch. I. III.

sich zurückzog, gefangen, und mit seinem Bundesgenossen zu **Cannstadt** vor ein Gericht gestellt.[10]) Warum aber zu Cannstadt, wenn nicht dieser Ort von jeher der herzogliche Sitz und der Sitz eines der vornehmsten Landgerichte gewesen wäre?[11])

Das Herzogthum wurde zwar von dieser Zeit an durch die fränkischen Großhofmeister unterdrückt, es würden auch wohl die herzoglichen Amtsgüter zur Krone eingezogen; aber das Haus selbst dürfen wir deßhalb nicht als erloschen, noch seine Alodien als untergegangen ansehen.

Was die herzoglichen Domainen betrifft, so sind diese ohne Zweifel in den nachher zu Reichsstädten und Dörfern erwachsenen Orten und Höfen zu erkennen. Am nächsten ist Eßlingen,[12]) das schon unter den ersten Carolingen Marktrecht hat. Daß Cannstadt seinen alten Vorzug als Landgerichtssitz auch in dieser Periode behauptet habe, sieht man daraus, daß Carl der Große selbst im Jahr 777 hier gefunden wird.[13]) Die Tradition, daß eben dieser Kaiser in dem nahegelegenen Markgröningen auf Bitten seiner Gemahlin Hildegarde eine Kirche erbaut habe,[14]) geben wir für bloße Tradition; aber sie enthält gar nichts unwahrscheinliches, und ist wenigstens dem, was Hildegarde an Kempten gethan,[15]) analog. Auch an diplomatisch erwiesenen Stiftungen hat es während dieser Periode in unserer Gegend nicht gefehlt. Jener Fulrad, Abt zu St. Denys, der bei Pipin und Carl in gleichem Ansehen sich behauptete, hatte theils durch seine reichen Eltern, theils durch königliche Milde, theils durch seinen Einfluß verschiedene Kirchen und Klöster erworben. Darunter werden ausdrücklich genannt ein kleines Kloster zu Herbrechtingen im Riesgau und eines zu Eßlingen im Neckargau.[16]) Er vermacht diese mit andern bei seinem Tode

---

10) Placitum in loco, qui dicitur Condistatt. Gesch. v. Schwab. I. 150.

11) Der Name Herzogenberg, von einem alten abgegangenen Schloß bei Cannstadt, scheint noch auf diese Zeit hinzudeuten.

12) K. Ludwig II. nimmt A. 866 in seinen Schutz: mercatum, quod in cellula Hetcilinga in praesenti habetur, et quod tempore clarissimi avi nostri Karoli ac domini genitoris nostri Hludowici piissimi Augusti fuit? Neugart Cod. dipl. Nro. 439.

13) Wenks hessische Landesgesch. 2. B. I. Abth. Urk. N. 3.

14) Mohl's histor. Beschreib. des Hauses Wirtemb. 1725. Msc., hie und da aus guten Handschriften, die zum Theil jezt verloren sind. Daß Gröningen die Endung **ingen** hat, wie die meisten carolingischen Villen in Schwaben, daß es in einer Linie mit Eßlingen, Göppingen u. a. liegt, daß es bestimmt in der Mitte des XII. Jahrhunderts noch ein **Reichsort** ist, dieß alles macht jene Tradition wahrscheinlich.

15) Mabillon Annal. Bened. II. p. 159.

16) Gesch. v. Schwaben. II. 287.

im J. 784. der Abtei St. Denys bei Paris. Die Dionysius-kirche zu Eßlingen hat unstreitig noch ihren Namen davon.[17])

Was das herzogliche Haus anbelangt, so heißt es nirgends, daß Thautbald durch jenes Gericht wirklich zum Tode verurtheilt worden, noch weniger, daß das ganze Geschlecht erloschen sey.[18]) Im Gegentheil, wir haben die merkwürdige Nachricht, daß Landfried II., Herzog Theutbalds Nachfolger, nach einem abermaligen Versuch zur Unabhängigkeit, wobei er sich mit Grypho, dem mißvergnügten Bruder von Pipin und Carlmann, verbunden, gefangen genommen und nach Frankreich gebracht worden ist. Von Grypho, der gleiches Schicksal mit ihm theilte, wird berichtet, er habe in diesem Lande zwölf Gravschaften erhalten, mit denen er aber wieder nicht zufrieden gewesen. Was aus Landfried geworden, ist in den kurzen Chroniken nicht aufgezeichnet. Vermuthlich erhielt er, wie man von früheren schwäbischen Magnaten Beispiele hat, eine Anstellung beim Heerbanne. Sein Tod wird beim J. 751 bemerkt. Sollte er auch ohne Erben abgegangen seyn, so folgt daraus noch nicht, daß kein Zweig des altherzoglichen Hauses im Vaterland übrig geblieben sey.[19])

Es findet sich überdieß noch die besonders wichtige Nachricht, daß nach Pipins Tode (768), als Carl der Große und Carlmann die Regierung angenommen, ein neuer Herzog Gottfried (sehr wahrscheinlich ein Abkömmling von jenem ersten) aufgestanden sey, und noch einmal einen Versuch gemacht habe, die Unabhängigkeit Alemanniens zu behaupten, wovon jedoch der Erfolg nicht bekannt geworden ist.[20])

---

17) Grandidier hist. de l'église de Strasb. T. II. pieces justif. p. XXII. Neugart l. c. I. 357. vergl. Cleß kirchl. polit. Landes- u. Culturgesch. I. 117.

18) Es heißt nur im Allgemeinen bei den Annalisten: Carlmann sey genöthigt gewesen, Alemannien wieder mit Krieg zu überziehen, und habe, nachdem Mehrere umgekommen, den Frieden wieder hergestellt. Sattler ältest. Gesch. S. 434. S. 99. Geschichte von Schwaben I. S. 150. sq.

19) Die meisten hieher gehörigen Stellen hat Sattler l. c. 427—439 cf. Annal. Fuld. ad an. 749. sqq.

20) Nach der oben angeführten Urkunde finden wir Carl nicht lange nach dieser Begebenheit in Cannstadt. — Die Quelle ist: Theodor. Abb. Campid. in vita S. Magni c. 31 ap. Surium. Theodor. Erem. de vita S. Magni c. 14 ap. Goldast SS. rer. Alem. cf. Mabillon Annal. Bened. II. 153. Gewiß ist, daß Herzog Gottfried I. zween Söhne hinterlassen hat, Theutbald und Houching. Sollte auch die Linie des Ersteren ausgestorben seyn, so hat sich die von Houching um so gewisser erhalten; denn von ihm stammt die Hildegarde ab. S. Sattler l. c.

Läßt sich nicht aus allem diesem mit Recht abnehmen, daß, wenn auch der Sitz des Herzogthums von den Carolingern zum Reich eingezogen worden, doch die herzogliche Familie mit ihren Erbgütern geblieben seye?

Wir könnten geradezu behaupten, die Frage seye schon dadurch beantwortet, daß gerade in dem Ursitz jenes altherzoglichen Hauses bei der heller werdenden Geschichte ein Haus auftritt, dessen Daseyn und Ansehen sonst auf keine befriedigende Weise sich erklären läßt. Allein wir wollen nicht so rasch schließen; es lassen sich wohl noch manche bündige Mittelglieder für diese Folgerung aufstellen.

II. Abschnitt.

Beweis, daß das Haus Wirtemberg auf jenes altherzogliche Haus sich zurückführen läßt. Fortdauer des durch die Stifter der carolingischen Dynastie gestürzten herzoglichen Hauses während der carolingischen Periode. Erste problematische Spuren von Wirtemberg im 9. Jahrhundert.

Das durch die Stifter der carolingischen Dynastie gestürzte herzogliche Haus dauerte gleichwohl während der carolingischen Periode fort.

Daß Seitenlinien von H. Gottfrieds Geschlecht sich erhalten haben, ist historisch gewiß. Hildegarde, Carls des Großen zweite Gemahlin, stammt mütterlicher Seits von Herzog Gottfried ab.[21]) Ihre Schwester oder Anverwandte war Irmentrud, Gemahlin Isembarts,[22]) der das Glück hatte, einen Ur zu erlegen, in dem Augenblick, da dieser das Leben Carls selbst bedrohte. Für diese That wurde Isembart wieder in die Güter eingesezt, welche sein Vater Warin (Werner), einer der ersten Kammerboten in Schwaben, nach der Unterdrückung des Herzogthums wegen der Verfolgung des H. Otmar verloren hatte.[23])

Konnte das Nemliche nicht auch an andern Gliedern dieses Hauses und an der Hauptlinie geschehen?

Auch K. Ludwig I. wählte aus diesem Hause. Seine Gemahlin Judith ist Isembarts Enkeltochter und Tochter Grav Welfs (von Altdorf), und heißt eben deßwegen seine Verwandte.[24]) Man sieht, wie sehr es der neuen Dynastie darum

---

21) Tegan de gest. Lud. imp. c. 2. vergl. Sattlers älteste Gesch. 427. Sie heißt auch bei Abb. Stad. p. 186: de gente Suavorum praecipuae nobilitatis femina.

22) Origg. Guelph. T. II. Praef. p. VI.

23) Monach. S. Gall. de gestis Caroli M. ap. Goldast.

24) Origg. Guelph. l. c.

zu thun war, die alten einheimischen Geschlechter auf der Seite zu haben.

Der tapfere Gerold, Hildegardens Bruder, Carls oberster Feldhauptmann, der den Schwaben die Ehre des Vorstreits in den Reichskriegen erworben, und zuerst die Mark Oesterreich gegen die Ungarn vertheidigte,[25]) ist bekannt. Eines seiner Schlösser stand auf dem herrlichen Bußenberg an der Donau. Er ist Stifter des Klosters Beuren, in der Nähe des alten Bragodurum, wo noch viele römische Ruinen gefunden werden.[26]) Welches von den drei Schlössern Geroldseck,[27]) oder ob alle drei von ihm erbaut worden, können wir nicht sagen. Aber Sulz am Neckar, das alte Solicinium, wo die Alemannen, nachdem ihr Anführer Vithikab, Vadomars Sohn, ermordet worden, gegen K. Valentinian gestritten,[28]) heißt im J. 290 villa publica sub Geroldo comite. Nach einer andern Urkunde wird der Waldgau, ein dem Nagoldgau untergeordneter Bezirk, in die Gravschaft Gerolds gesezt.[29])

Ein anderer angesehener Mann dieses Hauses, Adelhart, Gerolds Verwandter (wahrscheinlich seines Bruders Ulrichs Sohn)[30]) verwaltete die von ihm genannte große Gravschaft Adelhartsbara. Von seinen Nachfolgern hat sie den Namen Bertoldesbara,[31]) heut zu Tage schlechtweg die Baar. Ein Theil davon ist der Alpgau, Albunispara, worauf wir später zurückkommen werden.

Hier haben wir also zwei, über die Gaue des Schwarzwaldes und der schwäbischen Alp ausgebreitete, nicht zu bestreitende Zweige des altherzoglichen Hauses.

Der Lage wegen bemerken wir noch, daß in diesem Zeitraum bereits auch ein Grav des Glemsgaus bekannt ist. Von den Dörfern und Marken Hirschlanden, Dizingen und Gerlingen wird ausdrücklich gesagt, sie seyen in comitatu Gozberti

---

25) Chron. bavar. antiquiss. MSC. Bibl. Caes. Vindob. Nro. 3087. Daraus wäre auch wahrscheinlich, daß Oesterreich Colonisten aus Schwaben erhalten hat. Sind nicht in beiden Ländern gleichnamige Flüsse und Orte?

26) Petri Suev. sacr. — Hofmann diss. de monast. Buren.

27) Herzogs Elf. Chronik. Eines davon lag bei Bregenz.

28) Gesch. v. Schwaben I. 83. Man findet noch alte Waffen in der Nähe.

29) Chron. Gotwic. vergl. Cleß l. c. 116.

30) Cleß l. c. 117.

31) Gleich unter Herzog Gottfrieds Nachfolgern kommt in Oberschwaben ein Bertold vor, dem die fränkischen Annalisten noch den Herzogstitel geben. Sattler l. c. 431. Die nachfolgenden Bertolde sind aus der Zähringischen Genealogie zu ersehen.

comitis[32]) gelegen. Zu bedauren ist nur, daß die Graven damals noch nicht nach ihren Stammhäusern genannt wurden.

Johann Feronius, der um's Jahr 1555 geschrieben, will die ersten Spuren eines wirtembergischen Wappens aus dem neunten Jahrhundert gefunden haben.[33]) Dieses Wappen soll nach der Versicherung der alten Genealogen lange in der Abtey St. Denys bei Paris, wo ein Eberhard begraben worden, zu sehen gewesen seyn; wiewohl spätere Reisende versichern, nichts davon gefunden zu haben. Lezteres würde das erstere noch nicht umstoßen. Indeß, da eine nähere Untersuchung der Sache seit den Revolutionsgräueln doppelt unmöglich ist, so können wir nur noch über die Möglichkeit jener Angabe nach innern Gründen sprechen.

Es könnte hier zuerst bemerkt werden, daß die Abtey St. Denys, was den alten Genealogen nicht bekannt war, bereits um diese Zeit in unserer Gegend Stiftungen hatte. Ein Haupteinwurf möchte jedoch von dem zweifelhaften Alter der Wappen hergeleitet werden.

Es hat aber bereits Spittler, wiewohl nicht in Beziehung auf diesen Fall, die Bemerkung gemacht,[34]) daß man Beispiele von Wappen habe, welche älter seyen, als die Kreuzzüge.

Wenn man die eigentlichen Schildzeichen von den auf den Wappensiegeln nachgebildeten unterscheidet, so läßt sich von jenen gar kein Alter angeben. Sie sind so alt, als die Schilde selbst, und man findet bei allen alten Völkern Beispiele davon.[35])

---

32) Chron. Laurisham. nach Urkk. vom Ende des VIII. oder Anfang des IX. Jahrhunderts. Die Orte Audinesheim (Oetisheim) und Rutgesingen (Riexingen) in pago Eurichgowe (Kraichgau?) lagen nach eben diesen Nachrichten in comitatu Walahi comitis.

33) De officialibus regum Franciae: Messire Eurard de Wirtemberg, Comte de Paris, du temps de Charles dit le simple; qui fust tué par Othon l'Empereur, l'an huit quatre vingts et treize. El portait d'or à trois cornes de cerf de sable peries en faces, escartellé de Sarebruche: qui est d'azu au Lyon d'argent, l'an (?) passé et couronne d'or semé de croix recroisettées; au pied fiche de mesme. Steinhofers Chronik II. 20.

34) Anhang zur Gesch. Wirt. 70.

35) Wir meinen nicht die Schildverzierungen, wie sie schon die rohesten Völker hatten, und von Homer beschrieben werden: wer kennt nicht den Schild des Achilles? sondern gewisse Abzeichen, wie es bei Aeschylus in den Sieben gegen Theben v. 548 als etwas Besonderes an dem Schilde des Sehers bemerkt wird, daß σῆμα ἐκ ἐπῆν κύκλῳ. Die Abzeichen sind entweder allgemeine Nationalzeichen, Farben u. s. w., wie von den Russen (im Heldengesange vom Zuge gegen die Polowzer des Fürsten vom sewerischen Nowgorod Igor Swätslawlitsch, aus altrussischer Sprache

Von dem Monument zu St. Denys macht Gabelcofer noch die besondere Bemerkung, die Zinken der Hirschgeweihe auf dem Wappen seyen unter sich gekehrt; er erinnere sich aber auch, in Sachsen ein solches verkehrtes wirtembergisches Wappen in einem Kirchenfenster gesehen zu haben.[36])

Daß in den ältesten wirtembergischen Wappen und Siegeln, die wir noch haben, einige unbedeutende Abweichungen in Rücksicht der Zinkenzahl an den Hirschgeweihen sich finden, hat bereits Sattler näher gezeigt.[37]) Das älteste noch vorhandene steinerne Denkmal ist unstreitig dasjenige, das in der Kirche zu Beutelspach vor dem Altar liegt; das einzige, das der vandalischen Zerstörung des Erbbegräbnisses durch die Reichsstädte im J. 1311 entgangen ist.

Von dem Gegenstand oder der Veranlassung des wirtembergischen Wappens wird weiter unten die Rede seyn.

Hier ist noch anzumerken, daß fast das nemliche Wappen auch bei dem landgräflichen Hause Veringen-Nellenburg gefunden wird.[38]) Gabelcofer hat zu Zwiefalten bei dem Namen Walther C. de Veringen und Wolfhardt C. de Veringen angemahlt gesehen: „Drei blaue (vielleicht nur verblichene schwarze) Hirschgeweihe im gelben Felde," und noch 1406 hat Eb. C. de Nellenburg ein Hirschhorn im Wappen.[39]) Grav Mangold von

---

des XIII. Jahrh. übers. v. J. Müller. 1811) gesagt wird: „die tapfern Russen umschanzen das Feld mit ihren rothen Schilden;" und wie die Bojoarier schon zur Zeit der Merowinger mit blauen und weißen Rauten geziert, Panzerröcke hatten, nach Pallhausens Urgesch. Belege S. 54. — Oder es sind Stammes- und Familienzeichen, wozu die Teutschen schon zu Tacitus Zeit Sinnbilder von Thieren nahmen. Hist. IV. 22. Sogar schon Diodor. Sicul. VI. bemerkt, daß die Celten Bilder von Thieren auf den Schilden gehabt. vergl. Cluver germ. ant. 2. 1.

36) Vermuthlich, weil die Fensterscheibe verkehrt eingesezt war, und vielleicht möchte auch jenes Monument verkehrt betrachtet worden seyn. Auf jeden Fall scheint Gabelcofer nach dieser Bemerkung eine nähere Nachricht von dem Monument zu St. Denys gehabt zu haben, die wenigstens sein Daseyn voraussezt.

37) Topographie, S. 40. Graven, IV. §. 41. 132. nebst den beigefügten Abbildungen.

38) Chron. Isn. Gesch. v. Schwab. II, 237.

39) Sollten diese Häuser einander gestattet haben, gleiche Schilde zu führen, wenn sie nicht befreundet gewesen wären, da man mit so pünktlicher Strenge auf diese Unterscheidungszeichen zu achten pflegte? S. Haug die älteste Gravschaft Wirtemberg 17. Besonders ausgeführt hat die Ansicht eines Zusammenhanges des Veringischen und Wirtembergischen Hauses Herr Obersteuerrath v. Memminger in den Jahrbüchern 1826. Es fragt sich, ob die-

Nellenburg, Landgraf im Hegöw, hat beim J. 1275 auf dem Helm ein Hirschhorn, wie Hornstein, und drei Lilien im Schild. Die von Hornstein haben an Heiligen=Kreuzthal mitgestiftet und sind ebenfalls daselbst begraben. — Mehrere noch an Urkunden vorhandene Siegel bestätigen jene Angaben. Auch das möchte nicht zu übergehen seyn, daß der Name Eberhard sehr frühzeitig im Nellenburgischen Hause gefunden wird.

Wir werden später sehen, daß diese Notizen unserer Untersuchung keinen Eintrag thun. Gabelcofer bemerkt zu der angeführten Stelle des Feronius noch weiter, jener Grav Ulrich aus Schwaben, der 40) zu K. Berengar nach Italien gezogen, und im J. 921 von den Ungarn erschlagen worden, sey ein Verwandter, wo nicht Brudersohn des obigen Eberhards.41)

Wie dem seyn mag, so bleibt das immer erwiesen, daß auch in der carolingischen Periode, während das alte Großherzogthum eingezogen war, schwäbische Magnaten in den ersten Civil= und Militärstellen sich behauptet haben.

Die kürzlich wieder aufgenommene Behauptung einiger alter Genealogen, daß die Graven von Wirtemberg von den fränkischen Grosoffizieren abstammen,42) würde erst durch jene Voraussezung einen Sinn erhalten; besonders wenn wir uns erinnern, was oben von dem lezten Herzog Landfried gesagt worden.

Ehe wir aber auf die diplomatisch zuverläßigen Nachrichten von dem Hause Wirtemberg kommen, müssen wir noch einmal seine Nachbarn näher betrachten, um vielleicht auf topographischem Wege die noch fehlenden genealogischen Notizen zu ergänzen.

---

ser sich durch eine Verwandtschaft im Stamm, oder durch Heirathen, Erbschaften und Käufe erklären läßt? Ersteres scheint das Wahrscheinlichere. Nach Hand (Gesch. der Grav. v. Gröningen 1829. S. 50.) würden wir auch durch dieses Haus auf eine Verbindung des wirtembergischen Hauses mit den ältesten Herzogen Schwabens kommen. S. Ströbele in Memming. Jahrb. 1826. 6. 44. sqq. u. 52. sqq. S. das oben von Gerold Gesagte.

40) Nach Luitbrand L. II. c. XV. XVI.

41) Wer ist wohl jener Eberhard, dessen Tod die Annal. Nazar. beim J. 747 anmerken? Die Angabe der Genealogen, daß Grav Eberthal von Wirtemberg Major domus in Frankreich gewesen, wurde so fest geglaubt, daß Herzog Johann Friederich, nach Pregizers Erzählung, seinem leztgeborenen Prinzen 1614 diesen Namen beigelegt hat.

42) Histoire chronologique, genealogique etc. de la maison royale de Wurtemberg, par M. V***. 1808.

III. Abschnitt.

Fortsezung dieses Beweises. Wie sich Seitenlinien des altherzoglichen Hauses erhalten haben in den Calwischen, Zähringischen und Teck'schen Linien. Die Gravenhäuser von Tübingen, Berg und Schelklingen, Aichelberg u. s. w. Verhältniß der Stammbesizungen dieser Häuser zu den Wirtembergischen.

Daß Gerold, der Kaiserin Hildegarde Bruder, die Gaue des Schwarzwaldes, namentlich den Wald und Nagoldgau zu Ende des VIII. Jahrhunderts (er wurde 799 erschlagen) unter sich hatte, ist oben gesagt. Mit dem XI. Jahrhundert treten bereits in eben diesen Gauen die ersten Graven von Calw mit einem Ansehen auf, das kein neu emporgekommenes Haus hat. Nothung, Sohn Grav Erlafrieds von Calw, wird von Carl dem Großen zum Bischof von Vercelli erhoben. Ein Vorzug, den der Kaiser nur einem ihm besonders werthen Hause erzeigen konnte. Eben dieser ist's, der mit seinem reichbegüterten Vater das Kloster Hirsau gründet.[43]) In den darauf folgenden Jahrhunderten nehmen die Familienverbindungen und das Ansehen dieses Hauses noch immer zu. Drei auf einander folgende Päbste sind mit demselben nahe verwandt. Leo IX. ist ein Bruder der Gemahlin Adelberts I. von Calw, einer gebohrenen Grävin von Egisheim. (Dieser Papst wird auf einem Besuch in Schwaben, auch bei dem Graven Rudolf von Achalm gefunden.) Victor II. heißt bei einigen Schriftstellern ausdrücklich Grav von Calw, Bruder Adelberts II. Die Gemahlin dieses Adelberts, Wilica (Wiltrud) Tochter Gottfrieds des Großen, Herzogs von Nieder-Lothringen, ist Nichte von Stephan IX.[44])

In den Partheiungen unter K. Heinrich IV. sind die Graven von Calw, besonders ausgezeichnet. Der bereits genannte Adelbert II. hielt zuerst mit diesem Kaiser, trat aber 1077 zu seinen Gegnern. Doch wußte er bald darauf Heinrich wieder zu bewegen, daß sein Sohn Bruno in das Bisthum Mez eingesezt wurde.[45]) Sein Sohn Gottfried erhielt die Würde eines Pfalzgraven am Rhein. Als Schirmvogt von Lorsch und Hir-

---

43) Trithem. Chron. Hirsaug. Tradd. Hirsaugg. MSC. Daß die Gravschaft Calw ein Reichslehen war, möchte aus folgender Stelle abzunehmen seyn. A. 1196 verkauft Bertold Misere für 82 M. S. Güter bei Weißach an das K. Maulbronn, welche K. Heinrich VI. freyet, weil Bertolds Gemahlin von den Ministerialen der Graven von Calw war. Gabelcof.

44) Crusius I. 439. 452. Ussermann Prodrom. Germ. sacr. T. II. p. 156.

45) Lambert. Schaffnab. Bertold. Const.

sau wußte dieser seine Besitzungen trefflich zu vermehren. Er hatte zur Gemahlin Luitgarde, Herzog Bertolds II. von Zähringen Tochter. Seine Schwester Utha (Judith) war an Margrav Herrmann I. (von Baden) vermählt, und bringt ihm die Burg Baden, den Stammsitz des Hauses, zu. Seine Tochter, ebenfalls Utha, ist Gemahlin Herzog Welfs VI.

Gottfrieds älterer Bruder Adelbert III. hinterließ 1094 von der Kuniza von Weinsberg[46]) Adelbert IV., dessen Söhne sich zu Anfang des XII. Jahrhunderts[47]) in die Calwische, Vaihingische und Löwensteinische Linie theilen.

Auch der Umfang der Besitzungen stimmt mit dem bisherigen überein. Sie erstrecken sich bis in die Ortenau und gehen hinunter, durch den Nagold, Wirm, Enz, Glems und Murrgau bis Löwenstein. Allerdings mag manches unter den bereits bemerkten Verhältnissen erst erworben worden seyn; aber der Kern bleibt immer unverkennbar, und weist auf keine andere Familie, als die obengenannte, hin.

Wir zeichnen hier von den Alodien und Lehen nur diejenigen aus, die zu weiteren Vergleichungen führen.

Schon bei der ersten Stiftung von Hirsau zu Anfang des IX. Jahrhunderts werden von Grav Erlafried folgende Calwische Güter dahin vergabt, und 1075 von Grav Adelbert restituirt: ad Giliston (Gilstein) ad Stammheim — ad Mettlingum, ad Mouchingan (Münchingen?) ad Gretring, ad Mudingan, ad Marchilingan (Merklingen.) Unter den von Adelbert neugestifteten: quae possidebat ad Vile, cum villulis binis, Grekkenbach et Blanda, et ad Biberbach, ad Botenanch, ad Tambach, ad Walcheim duas hubas etc. VII. jugera vinearia, et Gumprechtsvilare dimidiam et ecclesiam ad Toffingan (Töffingen) et ad Malska (Malmsheim.)[48])

Um nur dieß einzige vorläufig zu bemerken, erinnert nicht Biberbach in der Nähe von Botnang (bei Stuttgardt) an jenes Biberburg am Neckar, das unter Herzog Gottfried 708 genannt worden ist?[49])

---

46) Sie stiftet den Weiler Holzhofen bei Weinsberg an Hirsau. Tradd. Hirsaug.

47) Schon 1090 kommt Vehingen, castrum Eggenonis comitis vor. Also war das Haus schon damals getheilt. Chron. Laurisham. p. 137. vergl. Cleß I. c.

48) Besold docum. rediv. p. 518.

49) Die Güter und Gefälle zu Botnang u. s. w. finden sich noch beim J. 1281, wo sie von Hirsau an Bebenhausen verkauft werden. Steinhofer II. 172. Folgende alte Nachricht bei Crus. I. 484 enthält sehr ausgebreitete Calwische Besitzungen. Die jüngere Utha, Welfs VI. Gemahlin erhielt zum Heirathgut: Schomburg, (Schauenburg in der Ortenau) mit Dienstleuten und andern

Die ältere Utha, Grav Gottfrieds Schwester hatte ihr väterliches Gut zu Heilbronn dem Kl. Hirsau vermacht. Welf VI. zog dieses wieder an sich, und gab dafür zu Bietigheim ein bedeutendes Gut.[50])

Die Gründung des Stifts Sindelfingen, eines der ältesten in Teutschland, durch Adelbert II., zu nemlicher Zeit mit der Erneuerung des Kl. Hirsau, ist der Lage wegen noch besonders zu bemerken.[51])

Folgendes Verzeichniß giebt eine Uebersicht von dem Lehenhof der Graven von Vaihingen. „Burg und Güter zu Hohenscheid und Hochdorf, Höpfigheim, Burg und Dorf, Zehenten zu Ostheim in dem Dorf bei Beilstein und zu Helfenberg, Burg und Güter zu Hauenstein, Dorf Zaberfeld, ein Hof zu Wettersbach, Spilberg, der Weiler bei Bronburg, Schekingen, Burgstall und Dorf halb, Zehenten zu Nendingen, Heimerdingen, Hochdorf, Illingen, Altburg, das Dorf ganz und was zu Welnschwank diesseits des Bachs liegt. Vogtei und Güter zu Malmsheim, Laienzehenten zu Simmozheim, Güter zu Dürrmenz, mit vielen Zugehörden, Dorf Leonbronn, Kirchhausen, Burg und Dorf, auch Weinzehenten zu Lauffen, Vogtei zu Stetten über der Mönche Gut zu Hirsau, Ochsenburg, Burg und Stadt halb, Zehenten zu Heinsheim unter Ehrenberg, Rappenau, Burg und Dorf (zum Theil), Zehenten zu Bissingen, Burg und Dorf Malmsheim (zum Theil), Sachsenheim, die Burg an der Enz,

---

Zugehörden, ferner Zell (Liebenzell) und den Wald mit seinen Zugehörden, Kiselowe (Kiselau im Kraichgau) Hedelfishan (Heidelsheim) Munigolfishan (Mungolzheim) Owishan (Oewisheim) Heckirowa (?) Cannstadt, Plieningen, Entringen, Möhringen. Auch ministeriales de Bernhausen gehörten ihr zu. Es versteht sich von selbst, daß bei mehreren, besonders den leztgenannten Orten nicht das ganze Eigenthum, sondern nur gewisse Güter daselbst gemeint seyn können. Der Haupteinwurf, den auch Cleß l. c. II. 6. II. Abth. 82 berührt, geht dahin, daß jene Güter nicht, wie Crusius sagt, von der Lothringischen Großmutter herrühren können, aber ebensowenig auch, wie Cleß annimmt, von der Zähringischen Mutter. Sie scheinen eher, wenn die Stelle nicht corrupt ist, zum Calwischen Stammgut gehört zu haben. Crusius bemerkt ferner, da Welf VI. ohne Erben gestorben, so sey alles vorgenannte an den K. Heinrich, Welfs Schwestersohn, und von diesem wieder an andere gekommen. Wahrscheinlicher ist doch, daß jene Güter, so weit sie zum Stammgut gehörten, wieder an die Familie der Utha zurückgefallen sind.

50) Erat salica terra et 17 hubae et 14 servorum praestationes ad vineas colendas, et praestatio preconis et bubulci atque dimidium mercatus. Tradit. Hirsaug.

51) Cleß l. c. II. 216.

Güter und Zehenten zu Gros und Klein Sachsenheim und Zimmern."[52])

Beiläufig sieht man aus diesem Verzeichniß, daß die Calwischen Linien ihre Besitzungen nicht durchaus abgesondert, sondern mehrere noch gemeinschaftlich gehabt haben. Zu Walheim, das der Lage nach zu der Gravschaft Vaihingen gehören sollte, hat Grav Albrecht von Calw noch 1224 Gefälle dem Kl. Denkendorf zu vergaben.

Grav Gottfried von Löwenstein hat Güter und Lehen zu Murr, Poppenweiler, Beihingen am Neckar. Unter den gemeinschaftlichen Besitzungen der Vaihingischen und Löwensteinischen Linie sind vorzüglich Lehen und Güter zu Steinheim an der Murr hier auszuzeichnen.[53])

---

52) Reichsstädt. Archiv. Urk. und Docum. ad caus. eq. Regensburg 1750. 1. S. II. Nro. 12. Der Auszug daselbst ist aus den alten Lehenbüchern bis zu den Jahren 1391 und 1414 gemacht.

53) A. 1269 begiebt sich Gottfried, Grav von Löwenstein, nebst dem Graven Hartmann von Gröningen des Eigenthums über diejenigen Güter zu Steinheim, welche Bertolds von Blankenstein Wittwe, Elisabeth, ihre Vasallin, dem Kl. Steinheim vergabt hatte. Besold virg. sacr. monum. 378. sq. — A. 1271 verkauft Grav Conrad von Vaihingen demselben Kloster die Vogtei in dem Dorf Steinheim. Sattler Topogr. 247. A. 1235 überlassen die Graven Alwig und Bertold von Sulz der Elisabeth, Alberts von Steinheim Tochter (mit der obigen eine Person) das unter ihren beiderseitigen Vätern streitig gewesene Patronatrecht der Kirche zu Steinheim als Eigenthum. Besold l. c. Nach Gabelcofer hat Graf Gottfried von Löwenstein (durch den jene Uebergabe geschieht) auch Theil an dem Flecken und dem Patronatrecht zu Steinheim, und verkauft seinen Theil dem Kloster daselbst, mit Einwilligung seines Tochtermanns, Bertold von Neuffen.

Man könnte beim Schlusse dieser Deduction noch fragen, ob nicht auch die Graven von Sulz, die, wie oben gezeigt, mit Löwenstein und Gröningen gemeinschaftliche Lehensleute zu Steinheim haben, und schon des Namens wegen, auch die Herren von Geroldseck zu den Linien des in Frage stehenden Hauses gehören? Wir wollen es nicht geradezu widersprechen, allein die Besitzungen dieser beider Häuser kommen doch in Rücksicht ihrer Lage und Ausdehnung mit der Calwischen und Teckischen in keine Vergleichung; und diese beiden nehmen, wie hier gezeigt wird, gerade diejenige Stelle ein, in der wir die Familie der Hilgebarde fanden. Der Umstand, daß Grav Herrmann von Sulz 1283 dem Grav Heinrich von Fürstenberg die Gravschaft Baar abtreten muß, Gerbert Hist. N. S. III. 202. beweist, daß dieser durch die Zähringische Erbschaft darauf Anspruch hatte. Unsere Untersuchung beziehet sich aber auf eine frühere Periode, in der es noch keine Graven von Sulz giebt.

Einen zweiten Zweig des altherzoglichen Hauses haben wir oben als Beherrscher jener Gaue gesehen, welche sich von der heutigen Baar über die schwäbische Alp in das Innere von Schwaben herein erstrecken.

Daß diese Linie die Ahnherrn des Zähringisch-Teckischen, oder vielleicht besser Teckisch-Zähringischen Hauses enthalte, daß sich der Hauptumfang der Besitzungen des obengenannten Adelhards und der Bertolde, seiner Nachfolger, zugleich mit dem Namen derselben in diesem Hause fortgeerbt habe, daß besonders die genannten Gaue auf den Teckischen Antheil fallen, ist bereits durch die bekannten Urkundensammlungen des Grosherzogl. Badenschen Hauses dargethan.

Um so mehr können wir hier uns darauf beschränken, von den Zähringischen und Teckischen Besitzungen blos diejenigen auszuheben, welche mit unserem Zweck in näherer Beziehung stehen.

Herzog Bertold von Zähringen vergabt dem Kl. Hirsau Güter und Rechte zu Gilstein für ein Gut zu Weilheim (bei Teck), das sein Bruder Gebhard, Bischof zu Constanz, bereits an dieses Kloster gestiftet hatte. Dieser Bertold ist der zweite seines Namens (in der zusammenhängenden Genealogie), der sich als Gegner des Hohenstaufenschen Hauses in Betreff des Herzogthums Schwaben zu Ende des eilften Jahrhunderts ausgezeichnet hat. Seine Tochter war, wie bereits oben bemerkt worden, dem Graven Gottfried von Calw vermählt. Allein die Graven von Calw haben nach den Hirsauischen Stiftungsurkunden schon viel früher auch Güter zu Gilstein besessen.

Die eigentlich Badischen Güter gegen die Pfalz hin (zum Unterschied von den altzähringischen) kommen wenigstens einem großen Theil nach von der Utha von Calw, Marggrav Herrmanns I. Gemahlin, her, selbst die Burg Baden; denn es wird bemerkt, daß sie in comitatu Adalberti (ein Calwischer Name) gelegen seyen.[54])

Bekannt ist, daß das Stift Backnang im J. 1116 von Marggrav Herrmann II. von Baden gegründet oder neu begabt worden.[55]) Von dem Dorf Heiningen, welches Herrmann III. dem Stift schenkt, wird auch gesagt, es sey in comitatu (eines andern) Adelberti comitis (de Löwenstein) gelegen.

Daß Marggrav Rudolf I. von Baden dem Kl. Denkendorf 1250 seine Einkünfte zu Walheim freit, und die beiden Marggraven Friederich und Rudolf 1251 Gülten „auf ihrem Dorf Walheim" an Welf und Anshelm von Urbach verkaufen, auch Marggrav Hesso 1291 dem Stift Sindelfingen seinen Wein=

54) Gesch. v. Schwab. II. 235.

55) Die dazu gekommenen Besizungen nennt die Urkunde bei Besold. doc. eccl. Bakk. vom J. 1245.

meſt zu Walheim in Beſchlag nimmt, da doch die Graven von Calw bei der Stiftung von Hirſau 1075 die Beſitzer des Dorfs Walheim geweſen zu seyn ſcheinen, iſt nicht anders zu erklären, als daß auch dieſe Güter durch die Utha an Baden übergegangen ſeyen,[56]) ebenſo wie die bei Backnang von den Löwenſteiniſchen Beſitzungen umſchloſſenen Güter, noch ehe dieſe Linie von Calw abgetheilt war.

Marggrav Rudolf I. von Baden beſaß auch Weinberge zu Stuttgardt, welche er 1259[57]) den Kloſterfrauen zu Pfullingen vergabt. Dieſe ſind aber bloßes Privateigenthum; denn Grav Ulrich von Wirtemberg nebſt ſeiner Gemahlin Mechtild befreit ſie von allen Frohnen und Beeden oder Steuern, zeigt ſich alſo als eigentlichen Landesherrn.

Dagegen verdienen noch folgende Beſitzungen genannt zu werden. Von der Badiſchen Linie: als dem Harder von Sachſenheim 1290 Lehen zu Megeningen (Möglingen) geliehen werden, wird ausdrücklich bemerkt, wie es unter beiderſeitigen Vorfahren üblich geweſen ſey. Zu Münchingen werden dem Wölflin, genannt Keller von Münchingen, (einem Miniſterialen der Graven von Asberg,) im J. 1304 Güter gefreit, und die von Neipperg haben noch 1384 Badiſche Lehen eben daſelbſt. Zu Steinheim an der Murr, wo, wie bereits gezeigt worden, die Graven von Löwenſtein, Gröningen und Sulz gemeinſchaftliche Lehen hatten, beſizt auch Marggrav Rudolf I. ein Hofgut, das bei dem Verkauf an das Kloſter daſelbſt ausdrücklich als des Marggraven Gut bezeichnet iſt.

Von der Teckiſchen Linie: im J. 1302 verkauft Herzog Herrmann von Teck an Grav Eberhard von Wirtemberg Leute und Güter zu Marbach, Murr, Laufen, Kirchberg, Rudolfsberg (Rudersberg?), Weihingen.

Daß die Graven von Löwenſtein in eben dieſer Gegend und zum Theil an den nemlichen Orten begütert waren, iſt bereits oben angedeutet.

Von den Teckiſchen Miniſterialen hat Crafto, miles de Kirchheim 1295 Beſitzungen in territorio Vildern zu Plieningen u. ſ. w. durch die Hand Herzog Herrmanns von Teck dem Kloſter Bebenhauſen übergeben. Konrad von Kirchheim, nobilis, hat 1276 das jus patronatus und Zehenden zu Weſtheim, Zazenhauſen, Biſenhauſen, Pflugfelden, Zuffenhauſen und was er im Glemsgau gehabt, ebenfalls dem Kl. Bebenhauſen geſchenkt. C. dux de Teck verzieht ſich nebſt ſeinen Schweſtern der Güter zu Merchlingen, welche H. de Hevingen an Herrenalb verkauft, 1290.

---

56) Wiewohl Grav Albert von Calw 1224 auch noch einige Gefälle zu Walheim hat.

57) Besold. virg. sac. monum. 331. sq.

Unter den Ministerialen des Graven Egenos von Urach steht auch Godefridus de Nuirtingen im J. 1227.[58])

Ersehen wir nun aus dem Ansehen und den Besitzungen der Calwischen und Zähringisch=Teckischen Linien nach dem obigen ihre offenbare Succession in den Besitzungen der früher dargestellten Seitenlinien des altherzoglichen Hauses und ihre Identität mit diesem, so macht uns dagegen das Verhältniß dieser Besitzungen zu den ursprünglich Wirtembergischen auf neue Resultate aufmerksam, die wir jedoch erst näher entwickeln können, wenn wir noch einige andere benachbarte Häuser berührt haben.

Das Erbe der Calwischen Hauptlinie kommt nach dem J. 1232, wo Grav Gottfried von Calw zum leztenmal in Urkunden gefunden wird, an die beiden Tochtermänner desselben, die Pfalzgraven Rudolf von Tübingen und Ulrich Graven von Berg.[59])

Die Pfalzgraven von Tübingen haben durch ganz Schwaben herab so ausgebreitete Besitzungen gehabt, daß man bisher nicht zu entscheiden wußte, ob sie von den mächtigen Graven an der Rhätischen Gränze, oder diese von ihnen abstammen.[60]) Nach einer bisher übersehenen Urkunde bei Tschudi vom Jahr 1209 heissen Hugo, Grav von Montfort, und Rudolf Pfalzgrav von Tübingen, leibliche Brüder, die nach dem Tode ihrer Mutter mit einander getheilt haben.[61]) Diese war Elisabeth, Pfalzgrav Hugos Gemahlin, Grav Rudolfs von Bregenz und

---

58) Gerbert Hist. N. S. III. 131. Das Uebrige meist nach Gabelcofer. Hieher möchte auch noch folgende Stelle aus den Tradd. Hirsaug. gehören: Adelheid, Bertolds von Eberstein Wittwe, und ihre Söhne Bertold, Eberhard, Hugo übergeben den vierten Theil des Dorfes Eltingen (bei Leonberg) an Hirsau. Zeugen: Gottfried von Calw, Grav Eberhard von Helfenstein, Hugo Grav von Tübingen.

59) Sattler und Cleß l. c.

60) Bei Crusius II. 173. ist die Bemerkung, die Stadt Herrenberg im Göw habe ihren Namen von dem Schloß Herrenberg bei dem Dorfe Sevola in der Gravschaft Werdenberg. Joh. v. Müller fragt in der Recens. der Gesch. von Schwaben (Jen. Allg. Lit. Zeit. 1805, Nr. 160., abgedruckt in den sämmtlichen Werken XI. 204), ob das Haus Ruck in Hohenrhätien (bei Blaubeuren ist auch ein Schloß dieses Namens) nicht Ruchaspermont sey? Crusius und Sattler haben auch auf die Wappenähnlichkeit von Tübingen und Montfort aufmerksam gemacht, und lezterer bemerkt noch, daß man vor dem XIII. Jahrhundert keinen Graven von Montfort finde. Alles erhält durch die folgenden Thatsachen näheren Aufschluß.

61) Tschudi Eidgen. Gesch. 107. beim J. 1209.

Pfullendorf, Tochter, dessen Gemahlin aus dem welfischen Hause, eine Schwester von Judith, K. Friederichs I. Mutter, war. Eine Schwester der Elisabeth, Ida, war Gemahlin Grav Alberts von Habsburg, K. Rudolfs I. Urgroßvater. Als der einzige Sohn Rudolfs von Bregenz auf dem Kriegszug in Italien 1166 starb, fielen die Alodien, über Abzug dessen, was K. Friederich I. von seiner Mutter ansprach, an die beiden Schwestern.[62]) Diesen Anfang nahmen die Linien von Montfort und Werdenberg,[63]) die sich nur durch die Farbe ihrer Fahnen unterscheiden. Von den Pfalzgraven von Tübingen ist hier als besonders merkwürdig anzuführen, daß sie schon vor der Erbschaft Gottfrieds von Calw recht mitten in den Calwischen Besitzungen begütert sind.

Im J. 1164 fiel Herzog Welf mit dem Herzog Bertold von Zähringen in das Gebiet des Pfalzgraven Hugo von Tübingen, und zerstörte unter anderem die feste Kirche zu Gilstein. Hugo, Grav von Tübingen (welcher von den dreien oder vieren? ist nicht gesagt) heißt im Hirsau'schen Traditionsbuch Schirmherr der Kirche zu Gilstein, und macht als solcher dem Kloster Hindernisse, wegen einiger daselbst eingetauschten Güter. Oben haben wir gesehen, daß auch die Graven von Calw, und selbst die Herzoge von Zähringen, Besitzungen zu Gilstein hatten, ja auch Bertold, Grav von Kirchberg, stiftet 6 Huben zu Gilstein an Hirsau.[64])

---

62) Gesch. v. Schwaben. II. 223. Tschudi beim J. 1169. S. 84. weiß nur von einer einzigen Tochter Rudolfs von Bregenz, der Ida. Die zweite ist aber ebenso zuverläßig. Chron. Isnens. mon. in Hess. monum. Guelph. 284. Laut dieser Stelle vergabt Pfalzgrav Rudolf von Tübingen mit seiner Gemahlin Elisabeth von Bregenz Langenargen an das Kl. Ißni.

63) Die nähere Bestätigung und zugleich Berichtigung des obigen not. 59. gibt folgende Stelle bei Tschudi S. 149 beim J. 1255: „Bischof Heinrich von Chur, ein geborner Grav von Montfort, buwt die Vesti Herrenberg in der Gravschaft Werdenberg. Diese Graven Werdenberg und Montfort sind von Altem her ein Stamm; die Burg Fortifels, daher der Name Montfort, liegt nächst bi der Vesti Werdenberg, ein Handbüchsenschuz, als man gen Grabs gat, ist zerstört, wie auch Herrenberg." Auch Crusius l. c. wußte davon. Er merkt an, daß Heinrich von 1252 — 1272 Bischof zu Chur gewesen sey. Herrenberg bei Tübingen ist nun offenbar das ältere.

64) Auffallend ist, daß in jener Fehde außer dem Zähringischen Hause auch die Graven von Calw und selbst der Graf Rudolf von Pfullendorf, Pfalzgrav Hugo's Schwiegervater, und Albert von Habsburg, sein Schwager, mit dem Welf gegen ihn sind, vorausgesezt, daß der Weingartner Mönch, der diese Namen

Emma, Grävin von Tübingen, mit ihren Söhnen Hugo und Heinrich, vergabt im J. 1108 ein beträchtliches Gut zu Eichenweiler an eben jenes Kloster.

Weil im Schönbuch wird 1188 und 1192 an die neue Stiftung zu Bebenhausen vergabt, nebst vielen Gütern zu Altdorf und Walddorf. Der Grund und Boden des Klosters selbst wurde jedoch erst vom Hochstift Speyer eingetauscht.[65])

Die Gravschaft Asberg mit dem Glemsgow besizt Grav Wilhelm von Tübingen wenigstens schon im J. 1228, also vor dem Tode des lezten Graven von Calw. Eben dieser Grav Wilhelm hat im J. 1244 mit Bewilligung seines Bruders, Pfalzgrav Rudolfs, dem Kl. Bebenhausen alle seine Güter zu Geißnang (wo nun Ludwigsburg steht) und Zuffenhausen (beide in der Nähe von Asberg) befreit.[66])

Man sollte fast auf die Vermuthung kommen, es hätten schon früher Verbindungen zwischen beiden Häusern stattgefunden. Ist etwa jene Emma, Hugos II. Gemahlin, wirklich, wie einige annehmen, eine geborene Grävin von Calw? Oder sind die hier genannten Güter jene Welfische Gravschaft, welche die Pfalzgraven vormals, nach der Erzählung des Weingartner Mönchs, für ihren Beistand, den sie dem Herzog Welf gegen K. Heinrich geleistet, erhalten haben?[67]) Oder ist die Gravschaft Asberg vielleicht gar von Wirtemberg erheurathet? Sie liegt wenigstens zwischen Wirtemberg und Gröningen.[68])

---

aufzählt, alle richtig gewußt hat. Das Ganze s. in der Gesch. v. Schwab. II. 217. sq.

65) Cleß l. c. Hier bemerken wir noch die große Aehnlichkeit in Lage und Bauart, welche die Schlösser und Städte Tübingen, Herrenberg und Vaihingen miteinander haben. Manche haben schon auf den ersten Blick bei Zeichnungen sie mit einander verwechselt. Bei dem pfalzgrävlich Tübingischen Flecken Möhringen liegt auch wieder ein Vaihingen. Stadt und Schloß Vaihingen liegen eigentlich in der Asberger oder Glems-Gravschaft.

66) Sattler Top. 191. 265. Beim Jahr 1295 kommt in einem Urkundenverzeichniß vor: Johannes, C. de Asperch, den Sattler nicht gekannt zu haben scheint. Da die Söhne Ulrichs von Rechberg 1326 ihres Vaters, des Pfalzgraven Gottfrieds von Tübingen Tochtermanns, Güter theilen, wird darunter ausdrücklich genannt der Weinwachs zu Stuttgart, Tunzhofen, Hedelfingen, Türkheim, Feuerbach. Also hätten sich die Besitzungen der Graven von Tübingen bis hieher erstreckt. Vor Ulrichs Verheurathung haben wenigstens die Rechberge keine Güter in dieser Gegend.

67) Gesch. v. Schwaben. II. 235.

68) Noch im J. 1289 sind Güter zu Geißnang, welche Swigger von Oßweil an Bebenhausen verkauft, Lehen von Gröningen

Die Güter auf dem Schwarzwald, wo Pfalzgrav Rudolf 1209 die Königswarte (bei Baiersbronn) erbaut, könnten von Eberstein erheurathet seyn; denn Pfalzgrav Ludwig, der 1289 Güter an Reichenbach verkauft, nennt Elisabeth von Eberstein seine Muhme. Doch werden auch schon ältere Graven in dem Dotationsbuch von Reichenbach genannt. Grav Wilhelm von Tübingen freiet dem Kloster einen Weinberg zu Gemrigheim.

Die Städte Böblingen und Sindelfingen hingegen sammt der Schirmvogtei des Stifts daselbst kamen erst beim Absterben Grav Gottfrieds von Calw an die Pfalzgraven.[69] Das nemliche scheint auch bei mehreren Gütern und Lehen auf den Fildern der Fall zu seyn, denn die Graven von Berg und Schelklingen, an welche angezeigtermaßen die andere Hälfte von Gottfrieds Verlaßenschaft fiel, veräußern zur nemlichen Zeit ähnliche Güter und Rechte zu Plieningen, Echterdingen an das Kl. Bebenhausen, wie die Pfalzgraven von Tübingen.[70]) Doch besitzen sie schon früher den gegen Tübingen gelegenen Ort Dettenhausen, den Grav Eberhard von Berg mit seinen Söhnen Eberhard und Harnid an Hirsau vergabt.

Von den Ministerialen der Graven von Berg sind einige hier auszuzeichnen, welche zugleich beweisen, daß Berg, Rumsperg und Burgau Linien eines Hauses sind.[71]) C. de Lapide ist Zeuge Grav Ulrichs von Berg. H. de Lapide, Wolfram. de Bernhausen sind Zeugen. H. march. de Burgow. 1268. Die Rempen von Pfullingen haben noch 1322 den Laienzehenden zu Mittelstadt am Neckar von Grav Ulrich von Schelklingen empfangen, und Siboto und Rudolf von Hundersingen verkaufen 1268 an das Kloster Pfullingen Güter zu Mittelstadt, welche Lehen sind von den Marggraven von Burgau und den Graven von Berg.[72])

Die Graven von Aichelberg verhalten sich zu Teck, wie die ebengenannten Häuser zur Calwischen Hauptlinie.

---

und Afterlehen von Mühlhausen. Steinhofer. II. 188. Cleß I. c. II. 220. Die Zeugenverzeichnisse im Hirsauer Dotationsbuch zeigen, daß Wirtemberg schon zu Anfang des XII. Jahrhunderts mit Tübingen und Baden in näheren Verhältnissen stand. In Pfrundorf haben sie gemeinschaftliche Besitzungen. S. unten.

69) Wir setzen noch bei: daß jus advocatiae über die Kirche zu Weil im Glemsgau wird von Grav Ulrich von Asberg 1275 an Sindelfingen abgetreten. Chron. Sindelfing. Den Verkauf eines Hofs zu Hirschlanden von Conrads von Münchingen Erben bezeugt Grav Ulrich von Tübingen genannt, und siegelt mit ihm Grav Ulrich von Wirtemberg 1273.

70) Annal. Bebenh. 1291. sqq. bei Steinhofer und Gabelkofer.

71) Die Wappen hat Sattler Top. 383. fig. 20. 21.

72) MSC.

Der Aichelberg liegt östlich von Weilheim, einem ursprünglich Teckischen Städtchen; oberhalb Neidlingen der Merkenberg, von dem diese Graven auch den Namen führen, und die Diepoldsburg, südlich von Teck, gehörte ebenfalls diesem Hause. Der Name Diepold ist ihr Stammname.[73]) Aelter, als vom Jahr 1191, hat man keine Aichelbergische Urkunde. Daß dieses Haus auch Besitzungen im Remsthal hatte, beweist eine Schenkung Grav Egens von Aichelberg an das Kloster Adelberg in Betreff einiger Rechte zu Naßach und Erliswang, 1246. Unter ihren Ministerialen stehen die nobiles de Neidlingen oben an.[74])

Grav Diepold von Aichelberg in der Mitte des XIII. Jahrhunderts heurathete eine Schwester von Herzog Herrmann zu Teck,[75]) und erhielt mit dieser unter anderem das Städtchen Weilheim, dessen Kirche nach der noch vorhandenen Inschrift 1089 von Herzog Bertold von Zähringen gestiftet wurde. Er selbst hat nach eben diesem Zeugniß die Stadt mit einer Mauer umgeben.

Ob die Aichelbergischen Güter zu Bilseck, Zell und Altbach, deren noch in Urkunden des XIV. Jahrhunderts gedacht wird, Stammgüter oder ererbte Teckische Güter seyen, ist für unsern gegenwärtigen Zweck gleichgültig.[76]) Desto merkwürdiger aber ist es, daß zu Anfang des X. Jahrhunderts die lezten königlichen Kammerboten in Schwaben auf der Diepoldsburg sitzen. Diese sind Erchinger und Bertold, Brüder. Es wird ausdrücklich erzählt, sie hätten den Bischof Salomo von Constanz, dem sie gram waren, gefangen, und auf ihr Schloß Diepoldsburg in Verwahrung bringen lassen, wo ihn Bertha, Echangers Gemahlin, ehrerbietig aufgenommen.[77]) Die Familienverbindungen dieser Graven sind, wie ihre Schicksale, gleich merkwürdig. Ihres Vaters Schwester, Richardis, war Gemahlin K. Carls des Dicken, der, nachdem er das ganze Reich Carls des Großen unter sich vereinigt gesehen, abgesezt und in Dürftigkeit auf sei-

73) Sattler Topogr. 365. das Wappen ist S. 383. beschrieben. Die Lehen von Diepoldsburg sind bei Gabelkofer.

74) Ulrich von Neidlingen ist aber auch im Gefolge der Graven von Berg. 1295.

75) Urkk. bei Gabelcofer. Cleß II. 129. not. schließt blos auf eine Verwandtschaft, weil die Graven Diepold und Ulrich von Aichelberg und Herzog Conrad von Teck einander avunculos nennen in einer Urk. v. 1292.

76) In einer Urkunde von 1268 nennt sich Diepoldus, Dei gratia Comes de Merckenberg. Er verzichtet auf etliche Weinberge zu Zell, welche seine Lehenleute vergaben. Das übrige bei Sattler Topogr. l. c.

77) Gesch. v. Schwab. I, 170.

nen Gütern zu Neidlingen starb. Die Schwester dieser Graven, Kunigunde, war zuerst Gemahlin H. Luitpolds von Baiern, dann König Conrads I. Giengen war ihr Eigenthum, das sie dem Kl. Lorsch übergab.[78])

Erchinger und Bertold wurden, weil sie gegen Conrad aufgestanden, und sich seinen Aussprüchen nicht fügen wollten, hauptsächlich auf Betreiben des Bischofs Salomo in der Reichsversammlung zu Altheim zum Tode verurtheilt. Hierauf wurde die seit den Carolingen unterdrückte herzogliche Würde in Schwaben wieder hergestellt, und Burkhard I., einem Abkömmling der alten Marggraven Rhätiens, übertragen. (916)[79])

Auch die Nachbarschaft der Graven von Achalm (Schatz-Helm) ist vielleicht nicht ohne Bedeutung für die gegenwärtige Untersuchung. Die Stifter von Zwiefalten hatten zuerst zu Altenburg am Neckar ein Kloster stiften wollen, und dann erst Zwiefalten gewählt. Das Schirmvogteirecht des leztern wurde durch Grav Mangold von Böringen dem Papst übertragen.[80])

Ueberhaupt, daß die ältesten grävlichen Häuser in Schwaben von Einer oder einigen wenigen Hauptlinien herkommen, zeigen ihre gemeinschaftlichen Stammbesitzungen.

Die ältesten Besitzungen des Hauses Wirtemberg laufen herunter von Geißlingen bis Cannstadt neben den Helfensteinischen. Diese lezteren gehen bis Eßlingen. Bei Geißlingen seitwärts liegt auch ein Türkheim. Die bisherige Darstellung, so wenig sie, wenn wir auf die große Ausdehnung besonders der Calwischen und Zähringischen Linien zurücksehen, die Hoffnung zu geben scheint, das Haus Wirtemberg auf das altherzogliche Geschlecht zurückzuführen, wird uns nur um so leichter zum Ziele führen.

IV. Abschnitt.

Schluß des Beweises, vorzüglich nach den ältesten Stammbesitzungen des wirtembergischen Hauses.

Aus dem nemlichen Zeitpunkt, in welchem wir die Besitzungen der Graven von Calw und der übrigen Häuser näher kennen lernen, (aus Urkunden vom Ende des XI Jahrhunderts an) sind auch einige Wirtembergische Vergabungen aufgezeichnet worden, die wir mit den vorhergehenden näher zu vergleichen haben.

Conrad von Wirtemberg vergabt mit seiner Gemahlin Hadelwig dem Kl. Blaubeuren im J. 1110 Güter zu Betzgenriedt,

---

78) Chron. Laurish. apud Freher I. 116. 59. not.

79) Geschichte v. Schwaben l. c.

80) Sulger. Annal. Zwiefalt. 13. 23.

Eislingen und Göppingen.[81]) Diese in beträchtlicher Entfernung vom Stammsitz gelegenen Güter sind von Teckischen, Bergischen und Helfensteinischen Besitzungen umgeben. Die Herzoge von Teck haben noch 1336 Güter in Betzgenriedt an einen Bürger zu Göppingen verkauft. Zu Köngen verkaufen sie 1271 einen freien Hof an das Kl. Denkendorf. Unter Conrads Zeugen bei jener Vergabung steht auch Cuno, armiger de Cuningen.

Ein Gut zu Riederich (bei Urach im Swiggersthal), in comitatu Egenonis, verkauft Richinza, Conrads Base, an das Kl. Hirsau um 78 M. Silbers; Conrad von Wirtemberg wird mit 30 M. S. für seine Ansprüche befriedigt, woraus man sieht, daß es ein altes Familiengut war.

Eben diese Richinza vergabt auch, was hier besonders merkwürdig ist, ein Drittheil an ihrem Viertheil von dem Dorfe Walheim, und Conrads Bruder, der Abt Bruno, stiftet ebenfalls zu Walheim, 12 Jauchert Weinberge mit 6 dazu gehörigen Lehensölden unter Genehmigung seines Bruders Conrad.[82]) Sogleich muß uns hier beigehen, daß Grav Adalbert von Calw im J. 1075, also nicht lange vor diesen Vergabungen, eben diesem Kloster 2 Huben und 6 Jauchert Weinberge zu Walheim gegeben, und daß späterhin dieses Dorf wahrscheinlich durch die Utha von Calw bei dem Badenschen Hause ist,[83]) ungeachtet auch die Calwische Linie noch 1224 etwas daselbst besitzt.

Da aber Richinza, Conrads Base, wie man sieht, auf Walheim bereits abgetheilt ist — sie besitzt ein Viertheil des Dorfes, — da Bruno, Conrads Bruder auch einen Theil daselbst hat, und zur Vergabung seines Bruders Einwilligung braucht, so ist augenscheinlich, daß diese Besitzungen zu Walheim schon zu den früheren Alodien des wirtembergischen Hauses gehört haben.

Bruno von Wirtemberg[84]) stiftet ferner ein Gut zu Pfrondorf mit Genehmigung und durch die Hand seines Bruders, deßgleichen zu Saldingen 5 Huben, zu Barkhausen zwei samt einem Weinberg, zu Schweindorf (Schwandorf?) 1 Hube, auch eine halbe Hube zu Eberdingen und XIV. Mark S. und ein Gut zu Mülhausen an der Enz. Was den ersten Ort betrifft,

81) Christ. Tubing. Chron. Blab. unter den Beilagen zu Sattlers Graven IV. 312.

82) Dieses und das meiste folgende nach den Traditt. Hirsaug.

83) Grav Gottfried von Calw konnte als Schirmvogt von Hirsau auch die wirtembergischen Vergabungen zu Walheim an sich gerissen haben. Oben ist bereits bemerkt worden, daß er diese Stelle zu seinem Vortheil zu benützen wußte.

84) Heißt nicht auch ein Grav von Calw jener Bischof von Mez, Bruno? oder sind sie nicht beide nach Leo IX., zuvor Bruno von Egisheim, genannt? S. oben.

so giebt es zwei dieses Namens, bei Tübingen und bei Nagold (wo auch ein Schwandorf liegt). Wäre der leztere gemeint, so hätten wir wieder in einer entfernteren Gegend Angrenzung an Calwische Besitzungen. Wäre es der bei Tübingen und Bebenhausen gelegene Ort, in einer Richtung mit Riederich, von Urach her, und erinnern wir uns zugleich, daß der Grund und Boden dem Hochstift Speier gehörte, so könnten wir voraussezen, daß auch dieser von Bruno herkommen, da er zuvor Canonicus zu Speier gewesen. Die andern Orte Saldingen, Barkhausen, sind nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Eberdingen und Mülhausen an der Enz sind in der Nähe der Graven von Vaihingen; doch findet man diese, besonders am lezteren Ort gar nicht begütert, wodurch die Angabe Einiger um so wahrscheinlicher wird, daß Mülhausen ehmals ein unmittelbares, freies Reichsdorf gewesen.

Auf alle Fälle ist hier von lauter alten Alodien des Wirtembergischen Hauses die Rede, denn es muß nicht nur der Senior der Familie, der mehrerwähnte Conrad, die Einwilligung zur Vergabung ertheilen, sondern Bruno hat auch noch seiner Schwester Luitgarde Sohn, der auf diese Güter, als sein mütterliches Erbe, Anspruch macht, zu befriedigen. Er übergiebt diesem zu dem Ende eine Hube zu Erlenbach (es sind zwei Orte dieses Namens, einer bei Maulbronn, der andere bei Weinsberg,) und zu Dürkheim (unter dem ehemaligen Stammschloß Wirtemberg) einen Hof, 2 Jauchert Weinberge, 6 Jauchert Ackerland samt einem Wald, bei welcher Verhandlung Pfalzgrav Gottfried und Marggrav Herrmann Zeugen sind.

Conrad von Wirtemberg selbst stiftet mit seiner zweiten (ihn überlebenden) Gemahlin, Werndrud, an das Kl. Hirsau zu Durencheim (das eben berührte Türkheim) 16 Huben mit einer Mühle (also Ober-Türkheim, wo die Mühle ist,) und im nächsten Dorfe dieses Namens (Unter-Türkheim) einen Weinberg, ferner zu Sersheim bei Vaihingen ein Saalfeld,[85]) und was er dort hat, außer drei Huben, zu Salzaha (vielleicht Salach bei Göppingen, wo Conrad auch Güter an Blaubeuren vergabt) 18 Huben; zu Schafhausen (bei Calw) eine Mühle.[86]) Conrad erlaubt auch, daß sein Ministeriale, Sweneger von Wirtemberg, ein Gut zu Hofen (am Neckar) dem Kl. Hirsau vergabt.[87]) Für 11 Huben zu Berkach (bei Denkendorf), welche

---

85) Herrenland, das nur auf die nemliche Linie erbt.

86) Zu Schafhausen giebt auch Adelwig von Reidlingen (ein Adelbergischer Ministeriale) die halbe Kirche, 1 Mühle mit einer Wiese, zwei Mannlehen; und einer, Namens Burkhard, auch 1 Hube.

87) Man findet auch einen Conradus notarius de Wirtemberg. *Monum. Bebenhus.* ad a. 1279.

Cuno von Hurmingen mit seiner Frau Utha stiftete, giebt Conrad zum Tausch 1 Hube zu Schafhausen, 3 Huben zu Döffingen, und 1/4 der Kirche daselbst.[88]) wie auch zu Heimerdingen (im Glemsgau) 4 Huben.[89])

Vergleichen wir mit dem bisherigen noch einmal die oben berührten Calwischen Besitzungen, besonders nach dem Hirsauischen Schenkungsbrief von 1075, so möchte das Ganze mancherlei Combinationen zulassen, Wir bleiben aber bei den reinen Thatsachen.

Es sind hier blos einige Wirtembergische Vergabungen aus einer einzigen Generation aufgezählt worden, und doch erstrecken sich diese, wenn wir die angeführten Ortsnamen auf der Charte überschauen, vom Vilsthal bis weit in den Neckargau herab, und wieder aufwärts durch den Enzgau. Wiewohl man sich noch bei weitem kein zusammenhängendes Gebiet darunter zu denken hat, so geht doch aus diesen Thatsachen unmittelbar hervor, daß das Haus Wirtemberg bereits in dem Zeitpunkte, wo die Häuser Calw, Teck und Zähringen mit ihren, unter glücklichen Umständen ausgebreiteten Besitzungen durch Urkunden näher bekannt werden, überall und auf sehr entfernten Punkten an diese beiden Häuser angrenzt, und sogar einige gemeinschaftliche Besitzungen mit ihnen hat, und daß es damit schaltet, als mit alten Stammgütern.

Läßt sich eines dieser Häuser auf jene früheren Zeiten zurückführen, von welchen oben die Rede war, so hat Wirtemberg schon nach den angeführten Besitzungen wenigstens keine geringere Ansprüche.

Niemand wird auch mehr auf den Einfall kommen, Wirtemberg etwa für eine Linie von Calw anzusehen, was schon das eigene uralte Wappen verbietet, indem die drei Calwischen Linien bei ihrer Theilung im XII. Jahrhundert noch das gemeinschaftliche Wappen beibehalten.[90]) Vielleicht könnte man das nemliche auch von Zähringen oder Baden sagen, was aber

---

88) Nach Gabelkofer wäre die Kirche zu Schafhausen zu verstehen. Dadurch wäre auch der Einwurf bei Cleß II. B. II. Absch. gehoben.

89) Die ministeriales de Haimertingen et de Hemmingen sind nach Sattler Top. 129 alte Vasallen von Wirtemberg. Besonders in dieser Gegend durchkreuzen sich die Besitzungen und Lehensrechte der Graven von Wirtemberg, Vaihingen, Asberg, auch zum Theil des Badischen Hauses, so sehr, daß es nicht wohl möglich ist, genaue Grenzlinien zu ziehen.

90) Rother Löwe in gelbem Feld, auf 3 blauen Felsen stehend, mit blauer Zunge und Krone. Crusius I. 439. Der Badische Löwe ist roth mit Gold gekrönt in silbernem Felde. Der Unterschied scheint uns nicht größer, als bei den Montfortischen Linien.

noch Niemand in den Sinn gekommen. Ja, wir sehen nicht, warum man nicht gleiches Recht hätte, jene Hypothese geradezu umzudrehen?

Ein weiterer Blick auf die alten Stammbesitzungen Wirtembergs wird noch bestimmtere Resultate gewähren.

Nach den angeführten beträchtlichen Vergabungen darf man immerhin auf eine verhältnißmäßige Ausdehnung des Stammguts selbst schließen, da ausdrücklich bemerkt wird, daß die weltlichen Glieder der Familie darauf bedacht gewesen, bei der Freigebigkeit der übrigen nicht zu kurz zu kommen.

Es lassen sich aber wirklich noch weitere Spuren von Stammgütern in dieser Periode nachweisen. Von einem Theil der Gegend von Göppingen, um der obigen Ordnung wieder zu folgen, ist nicht bekannt, wie derselbe an Wirtemberg gekommen. In Rücksicht der Stadt selbst und einiger Amtsorte, meint Sattler, die Erwerbung sey während des großen Interregnums geschehen. Das nemliche wird von Schorndorf, Waiblingen und dem größeren Theil des Remsthales angenommen, ohne daß man jedoch eigentliche Beweise dafür anführen kann. Grav Eberhard von Wirtemberg wird, zwar von K. Rudolf mehreremals wegen seiner Gewaltschritte gegen benachbarte Reichsstände bekriegt,[91]) allein in den sämtlichen Vertragsbriefen darüber steht kein Wort von dieser ganzen Gegend, oder von einem einzigen jener Orte, den Rudolf zurückfordern zu können glaubte, während Eberhard zur Restitution viel geringfügigerer Gegenstände angehalten wird.

Folgendes möchte das Wahre an der Sache seyn. Auf den drei genannten Punkten ist Wirtemberg wirklich schon früher einer der stärksten Landbesitzer. Von Waiblingen hat man bestimmte Spuren,[92]) der alten Burg Beutelspach mit Zugehör nicht zu gedenken.[93]) Von Schorndorf ist es sehr wahrschein-

---

91) Der Verfasser hat diesen Umstand selbst früher in Sattlers Meinung bestärkt.

92) 1253 schenkt Mechtild, Grav Ulrichs Gemahlin, dem Kl. Adelberg ein Haus zu Waiblingen. Sattlers Grav. Beil. I. dieß war nicht die einzige dortige Besitzung. Neuwaiblingen, gewöhnlich Neustadt, scheint von den Graven von Wirtemberg erbaut zu seyn, ehe sie die noch 1141 zum Reich gehörige Stadt Waiblingen hatten. Gesch. v. Schwab. II. 235. Mosers erläut. Wirt. 26.

93) Ungeachtet der Name eben so früh vorkommt, als Wirtemberg, so hat doch schon Gabelkofer bemerkt, daß Conrad nur beim gemeinen Mann diesen in dem Hirsauer Dotat. Buch wechselsweise mit Wirtemberg ihm beigelegten Namen gehabt habe. In Urkunden hat er ihn nie gebraucht.

lich.[94]) Von Göppingen sind schon Beweise vorgekommen. Um so leichter konnten die Graven von Wirtemberg, und eher als irgend ein anderes Haus, bei dem Abgang der Hohenstaufen in den Totalbesitz kommen, unter verschiedenen Titeln oder Verhältnissen, als Lehensherrn über die kleinen Gutsbesitzer, als Schirmherrn über die Städte u. s. w. Der nemliche Fall ist bei Marbach. Einen Theil von Leuten und Gütern daselbst und in einigen umliegenden Orten (wo auch die Löwensteinische Linie begütert ist) kauft Grav Eberhard von Wirtemberg im J. 1302 von den Herzogen von Teck. Die Stadt selbst aber wird schon 1316 unter die ältesten Wirtembergischen Städte gezählt. Sattler meint,[95]) die Erwerbung sey mit der Burg Reichenberg, den Städten Backnang und Beilstein geschehen, welche eben dieser Grav theils als Heurathsgut, theils als Erbe seiner Gemahlin, theils an Bezahlungsstatt von Baden erhielt, 1297. Allein in den noch vorhandenen Vertragsbriefen, welche alle jene Besitzungen namentlich aufzählen, und auch in K. Albrechts Bestätigung steht nichts von Marbach.[96])

Woher kommt es ferner, daß Grav Ulrich von Wirtemberg im J. 1250 der Stiftung des nahe gelegenen Klosters Steinheim sich besonders annimmt? und auch mit Hartmann von Gröningen den Stiftungsbrief 1255 unterschreibt?[97]) Hier berühren sich nicht nur, wie oben gezeigt worden, mehrere Gravenlinien, sondern Elisabeth von Steinheim heißt Ministerialin von Löwenstein und Gröningen zugleich. Dieses weist sehr wahrscheinlich auf den Zeitpunkt zurück, wo die beiden Häuser Calw und Wirtemberg noch nicht in diese Linien (Löwenstein und Gröningen) abgetheilt waren; jedoch weil die näheren diplomatischen Nachweisungen fehlen, so haben wir oben bei den früheren Nachrichten noch keinen Gebrauch hievon machen wollen.

Ebenso ist es mit Reichenbach, Plochingen,[98]) Eberspach u. s. w. An diesen haben die Graven von Wirtemberg wenig-

---

94) Güter bei Schorndorf und Schornbach, darunter Wiesen, genannt Nazzach, giebt Grav Ulrich von Wirtemb. 1264 dem Abt von Adelberg, für ein schönes Pferd. Normann Observ. etc. 56. (Grav Egeno von Aichelberg schenkt ebenfalls dem Kl. einige Rechte zu Naßach. S. oben) Ulrich datirt jene Urk. zu Schorndorf, und nennt dieses schon 1262 seine Stadt. Also noch zu Conradins Lebzeiten. Crusius ad h. a.

95) Topogr. 171. 176.

96) Rast histor. Ausführ. über das Gesetz der Untheilbarkeit, S. 137 gesteht, Zeit und Art der Erwerbung von Marbach und Göppingen liege noch im Dunkeln. Muß denn alles von Fremden erworben seyn?

97) Besold virg. sacr. monum. 375. sqq. Das Nähere s. unten.

98) *Ch. de Blochingen*, miles, testis Ulr. de Helfenstein, 1285.

stens im XIII. Jahrhundert auch Theil, wie die Herzoge von Teck, und Grav Eberhard bringt diese sogar 1299 dahin, daß sie ihm ihren Theil überlassen müssen, wogegen er sie an ihren Gütern zu Stetten und Rommelshausen nicht mehr irren will.[99]) Außer verschiedenen einzelnen Orten, deren Ankunft an Wirtemberg nicht bekannt ist, wie Heubach bei Gmünd, Glatten im Dornstetter-Amt, sind es noch besonders einige Orte des Schwarzwaldes, von welchen Sattler aus Mangel an Nachrichten nichts anderes anzugeben weiß, als sie möchten mit dem Ueberrest der Gravschaft Calw von den Pfalzgraven von Tübingen an Wirtemberg gekommen seyn.[100])

Freilich möchte der Schluß, daß alles, worüber man keine Kaufs- oder sonstige Erwerbungsurkunden mehr hat, zu den ursprünglichen Stammbesitzungen gehöre, manche Einwendung leiden; allein auch einzelne Ausnahmen würden doch das Ganze nicht umstoßen, und es wäre ja nicht das erste Beispiel, daß Wirtemberg auf verschiedenen Punkten eben so alte Besitzungen hat, als irgend ein anderes Haus.

Daß die Gegend um Leonberg nebst dieser Stadt ein sehr altes Eigenthum Wirtembergs sey, ist nun wohl außer Zweifel, wenn gleich eben hier die Rechte verschiedener benachbarter Häuser sich auf eine eigene Art durchkreuzen. Der Name Leonberg (Löwenberg) scheint zwar, wie Löwenstein, auf das Calwische Wappen hinzudeuten;[101]) doch ist es der Grav von Wirtemberg, der nach gleichzeitigen Nachrichten schon ums Jahr 1248 diese Stadt mit Mauern und neuen Gebäuden versieht, was von selbst schon einen längeren Besitz in sich schließt.[102]) Das Dorf

99) Sattler Grav. I. Beil. 26. Sollte der Theil an Nürtingen auch erst mit Urach erlangt seyn, so gilt dieß doch schwerlich von den hier genannten Dörfern; bei Reichenbach besonders wird ausdrücklich Rücksicht genommen auf das, was Eberhard, Vater und Bruder, schon dort gehabt hätten.

100) Sattler Topogr. 477. 277. So vermuthet man auch, Dornhan sey mit Rosenfeld von den Herzogen von Teck an Wirtemberg gekommen; Neuenbürg etwa mit dem Schelklingenschen Antheil an Calw, Münsingen mit Wittlingen oder Urach, Bietigheim vielleicht mit Vaihingen. Lezteres ist aber sehr ungewiß, weil alle andern Zugehörden von Vaihingen namentlich aufgezählt sind. Nast l. c. 124. 138. Ueberhaupt dürfte die, der leztangeführten, sonst sehr gründlichen Schrift beigefügte Karte noch manche nähere Modificationen zufolge des bisherigen erhalten.

101) S. oben not. 89. Auch das ist zu bemerken, daß der teutsche Orden frühzeitig eine Commenthurei zu Leonberg, wie Besitzungen zu Vaihingen, Enzweihingen u. a. O. hatte. Sattler Grav. I. Beil. 4.

102) Wie, wenn der auf dem Monument zu St. Denys für Saarbrückisch gehaltene Löwe ein Calwischer gewesen wäre?

Hirschlanden ist, so lange man weiß, Wirtembergisch. Sollte es ungereimt seyn, die drei Hirschgeweihe auf dem Stammwappen mit diesem Namen in Verbindung zu setzen, da der ganz ähnliche Fall mit Beutelspach vor Augen liegt?

Zu allem diesem, was wenigstens einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit hat, lassen sich aber auch noch einige diplomatische Nachrichten von früheren Besitzungen des Wirtembergischen Hauses aufstellen.

Hieher gehört besonders das treffliche Gut Effingen bei Maulbronn. Dieses wird in der Mitte des XII. Jahrhunderts von Ludwig von Wirtemberg dem Kl. Maulbronn übergeben. Auch hier kann man mit Recht einen längeren Besitz voraussetzen. Ein anderes Gut, das Alodium Brache, trägt Ludwig dem Kaiser zu Lehen auf, damit jenes gefreit[103]) werde. Grav Ulrich von Wirtemberg überläßt 1276 dem Egeno von Staufen das Patronatrecht zu Eberspach, Güter zu Heilbronn, und auf dem Symiche Berg, und bemerkt dabei, daß das Eigenthum derselben schon von Alters her ihm zukomme.[104]) Also auch in dieser Gegend, wo wir die Graven von Calw und durch sie das Welfische Haus begütert sahen, ist Wirtemberg zu eben dieser Zeit nicht fremd.

Endlich ist zuverläßig, daß das Neckarthal von Eßlingen herab bis zum Einfluß der Rems, so weit man in Urkunden zurückgehen kann, fast ausschließlich Wirtembergisch ist, und daß gerade hier, besonders am rechten Neckarufer, was vorzüglich zu bemerken ist, durchaus keine gemeinschaftliche Besitzungen mehr mit jenen andern grävlichen Häusern gefunden werden.[105])

Zwar erscheinen noch in der Nähe, jedoch nur auf der linken Seite des Neckars einige kleinere freiherrliche Häuser;[106]) allein auch diese gehören dazu, unsere Annahme von der frü-

---

103) Sattler hat die Urkunden nicht vollständig gegeben, was übrigens hier keinen Eintrag thut. Brache ist nach seiner Meinung ein abgegangener Weiler bei Asberg, Topog. 399. Könnte nicht die noch jetzt sogenannte Brag bei Stuttgart (vielleicht einerlei mit dem abgegangenen Weiler Brige) gemeint seyn?

104) Sattler Grav. I. Beil. 5.

105) Von Herzog Welf finden sich allein Lehen zu Fellbach, die er 1185 zu Gunsten des Kl. Adelberg freyt. Crusius II. Th. II. B. 14. Cap. Was oben von Calwischen Gütern zu Cannstadt vorgekommen, ist noch sehr problematisch.

106) Wipoto de Wisemburch (Weißenburg; die südöstliche Anhöhe bei Stuttgardt hat noch diesen Namen) ist 1243 als Reichsministeriale genannt; kommt aber später nicht mehr vor. Die Herren von Frauenberg und Kaltenthal werden weiter unten vorkommen. Wer ist wohl jener Racgerus de Wirtenberg unter den Zeugen des Steußlinger Lehenbriefs 1270? Sattler Beil. [illegible]

heren Blüthe eines herzoglichen Hauses in dieser Gegend zu bestätigen. Das Daseyn von mehreren reichsunmittelbaren Freiherrn zwischen den angeführten Gravenhäusern läßt sich nur durch die Voraussetzung erklären, daß sie bei dem Sturz jenes Hauses aus Hausministerialen in Reichsministerialen übergegangen seyen, wie wir das auch bei dem Hohenstaufen'schen Hause bestimmt sehen. Bei allem dem hat das Haus Wirtemberg eben hier die zusammenhängendsten Besitzungen, den Kern seiner Herrschaften.

Daß ein Gutsherr zu Hofen, unter Cannstadt, als Wirtembergischer Hausministeriale von dem Stammschloß selbst den Namen trug (wie bei den Hohenstaufenschen Kaisern eine Ministerialenfamilie von Staufen), ist oben schon vorgekommen.

Von den umliegenden Orten nennen sich einige mit einander verwandte Familien vom niedern Adel, die, wie wir nachher zeigen werden, von den ältesten Zeiten her Wirtembergische Vasallen sind.107) Von den zunächst unter dem Berg, der das Stammschloß trug, gelegenen Dörfern, deren auch in den Hirsau'schen Vergabungen zu Anfang des XII. Jahrhunderts gedacht ist, findet man nicht einmal einen adelichen Gutsbesitzer genannt.108) Ungeachtet Stuttgart von einigen Freiherrschaften umgeben ist, so ist doch diese Stadt selbst oder die frühere Anlage derselben Wirtembergisches Eigenthum, ohne irgend einen fremden Eingriff.109) Die beiden Endungen gard, statt sind uralt.

Vorzüglich ist aber das auszuzeichnen, daß Cannstadt, der unter den Carolingen zum Reich eingezogene Sitz des Landgerichts, man weiß nicht mehr, wie früh? nebst dem Landgerichte (wieder) unter dem Wirtembergischen Hause steht,110) so

---

107) Cannstadt, Berg, Brie u. s. w.

108) Es wäre denn, daß jener Anshelmus de Duringheim, testis Fried. I. in litt. Herbr. ap. Besold p. 954 hieher gehörte. Es ist aber eher das Türkheim bei Geißlingen zu verstehen.

109) Die alte Sage, daß ein ehmaliger Herzog von Schwaben hier einen Stuttengarten angelegt habe, wäre nach dem bisherigen nicht ganz ohne Sinn. und man sieht zugleich, wie durch eine übrigens häufig vorkommende Verwirrung der Zeitverhältnisse die spätere Fabel von Badischen Besitzern sich ausbildete. Einen Theil des Zehentens zu Stuttgardt haben die von Rothaft von Gröningen zu Lehen; es gehörte also schon vor der Abtheilung dieser Linie zu Wirtemberg.

110) Da hingegen alle Versuche, die benachbarte Reichsstadt Eßlingen zu unterwerfen, mißlingen. Ein Gotteshaus St. Amandus zu Cannstadt, wovon kaum noch Spuren da sind, soll eine *Wirtembergische* Grävin zu Anfang des XI. Jahrhunderts gestiftet haben. Mohl. l. c.

daß dieses, so lange man weiß, das Landgericht nicht einmal selbst verwaltet, sondern gewisse Ministerialenfamilien als untergeordnete Landrichter damit belehnt, (wie die Graven von Sulz das Landgericht zu Rotweil vom Reich zu Lehen tragen); ein Umstand, der die alte Erhabenheit des Hauses über seine Nachbarn noch besonders beweist. Nun wird es erst anschaulich seyn, daß, ungeachtet vom X. Jahrhundert oder von der Wiederherstellung des Herzogthums an einige oberschwäbische Häuser die Zeitumstände glücklicher benützen konnten, Wirtemberg in eben dieser noch dunkeln Zeit bereits auf Besitzungen gegründet ist, denen man es ansieht, daß sie nicht später erworben wurden, und nach denen es auch den meisten zur herzoglichen Würde erhobenen keineswegs nachsteht. Gewiß ist, daß die Häuser Rheinfelden, Hohenstaufen u. s. w. anfänglich keine größere Besitzungen hatten, als die oben beschriebenen Wirtembergischen; denn die alten Herzoge waren als solche nicht Landesherren, sondern Fürsten.

Ehe aber der Schluß von diesem allem gemacht werden kann, müssen auch noch einige entferntere Besitzungen in's Auge gefaßt werden.

In der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts kommen zwei bedeutende oberschwäbische Gravschaften im Besitz der Gröningischen Linie vor. Daß wir keine frühere Nachricht darüber haben, beweist noch nicht, daß sie erst damals erworben wurden, vielmehr erfahren wir das Dasein der einen erst, da sie an den Kaiser verkauft werden sollte, 1243.[111]) Wir müßen aber nicht blos diese Besitzungen selbst, sondern auch ihre Umgebungen näher kennen lernen.

Die leztberührte Gravschaft hat den Namen von Albegau, einem Theil jener Gravschaften, welche zu Carls des Großen Zeit die Familie der Hildegarde verwaltete, oder von dem noch größeren Almangau, der bis über den Nagold und Münsinggau herunter sich erstreckt, und wovon der Name der Alemannen abgeleitet wird, oder umgekehrt.[112])

In jenem Albegau war auch das Haus Burkhards I. begütert, unter dem das Herzogthum im J. 916. wieder hergestellt wurde, im J. 1243 gehörte zu dieser Gravschaft das Schloß E g l o f f s mit Leuten und Gütern.

Die andere Gravschaft ist Landau, von einem abgegangenen Schlosse dieses Namens bei Riedlingen an der Donau also genannt. Schon 1140 soll Grav Egon von Landau das Kloster Heilig-Kreuzthal gestiftet haben. Nach B r u s c h, der die Grabinschriften verglichen, sollen die Graven von Wullenstetten, Landau, Gröningen von e i n e r Familie seyn.[113]) Jenseits der

111) Sattlers älteste Gesch. Beil. Lit. D.

112) Chron. Gotwic. cf. Cleß l. c. I. 117.

113) *Crusius* l. 571.

Donau liegt der Bußenberg, ein Schloß des tapfern Gerolds, dem, wie oben gezeigt worden, ein Theil des Almangaus unterworfen war.[114]) Nicht weit von Landau ist auch das Kl. Zwiefalten, aus den Gütern der lezten Graven von Achalm gestiftet. Ihrer Mutter Adelhaid Stammsitz, Wulflingen (ein wahrscheinlich welfisches Gut) liegt ebenfalls dort. Bei dem Vertrag, den die Graven von Achalm über der Dotation von Zwiefalten mit ihrem Schwestersohn, Grav Werner von Gröningen, dessen Stammhaus auch in dieser Gegend ist, zu treffen haben, lesen wir unter den Zeugen neben einem andern Schwestersohn dieser Graven unsern Conrad von Wirtemberg (den frühesten, diplomatisch gewissen Namen) als den ersten im Verzeichniß.[115]) Dieses Conrads Base, Richinza von Sigmaringen, ist schon oben genannt worden. Das Gebiet von Sigmaringen ist von den Besitzungen der Graven von Landau eingeschlossen. Daß hier auch einige Häuser gefunden werden, deren Wappen große Aehnlichkeit mit dem Wirtembergischen haben, ist weiter oben gezeigt worden.

Wir stellen hier blos Thatsachen zusammen, ohne uns weitere Schlüsse zu erlauben. Man könnte immer noch einwenden, die Gravschaft Gröningen-Landau sey nach Spittlers Annahme erst im XIII. Jahrhundert durch Erbschaft von einem mütterlichen Oheim auf die Graven von Wirtemberg gekommen; eine Frage, die erst unten näher untersucht werden kann, die aber, wenn die Entscheidung, wie wir hoffen, günstig ausfällt, die Beweise von den früh ausgebreiteten Besitzungen Wirtembergs sehr erhöhen wird. Indessen bemerken wir hier noch vorläufig, daß zu Pflummern bei Riedlingen, und zu Langenenßlingen nicht die Gröningische, sondern die Wirtembergische Hauptlinie schon von alten Zeiten her Gerechtigkeiten gehabt hat.[116])

Es ist aber Zeit, wieder auf den Stammsitz von Wirtemberg einzulenken. Nachdem wir gesehen, daß die alten Hausbesitzungen, trotz des verschiedenen Glücks, wenigstens auf gleiches Alter und Ansehen mit den übrigen Häusern in Schwaben Anspruch machen lassen, ist noch besonders auf das topographische Verhältniß zu diesen aufmerksam zu machen.

---

114) S. Ströbele über den Bußen in Memming. Jahrb. 1826.

115) Hess Monum. Guelph. 177.

116) Sattler Topogr. 482. Hieher möchten auch noch folgende zwei Thatsachen gehören. Die Vogtei zu Brunnen schenken die beiden Graven Ulrich und Eberhard von W. 1271 an das Kloster zu St. Marien auf dem Berge bei Trochtelfingen. Lünig Spicil. eccl. P. III. 865. Den Zehenden zu Sibelingen haben eben diese *Graven von Constanz zu Lehen*, und Eberhard von Lupfen hat *ihn zum Afterlehen*. Sattl. Grav. s. Beil. Nro. 6.

Vom Breisgau und Schwarzwald bis tief in Schwaben herein breiten sich die Besitzungen von Calw, Teck und Zähringen aus. Von der Mitte Schwabens aufwärts die Häuser Tübingen, Werdenberg, Montfort, Nellenburg, Berg, Romsperg u. s. w.

Unter allen diesen, vielleicht auf wenige Linien zurückzuführenden Häusern liegt, nach dem Ausdruck eines alten Schriftstellers,[117]) **in optima terrae medulla**: Wirtemberg. Hier ist das alte Stammgut, hier das Landgericht, der alten Herzoge Stammsitz; hier ist schon in der Römischen Periode der edelste Anbau.[118])

Selbst die Dunkelheit, welche über dem Stammsitz von Wirtemberg vom VIII—IX. Jahrhundert in den Archiven liegt, bestätigt ein hier gestürztes Haus, und es ist Entschädigung genug, daß dieses bei seinem Hervortreten in der Geschichte wirklich im Besitz alles dessen ist, was die alten Herzoge gehabt haben. Sind bestimmte Spuren vorhanden, daß Zweige dieses Hauses übrig geblieben sind, sind die oben angeführten, längst abgegangenen, altgrävlichen Häuser als Nebenlinien desselben erwiesen, so ist das um so gewisser die Haupt-

---

117) Berthold. Zwiefalt.

118) Von Cannstadt bis Heilbronn, was für eine Gegend! Zuverläßig ist hier der Weinbau sehr alt. Man hat Beispiele vom VIII. und IX. Jahrhundert, namentlich, daß Hiltenburg, eine angesehene Matrone, Weinberge zu Gartach, Eisisheim und am Michaelsberge (früher Runingenberc genannt) dem Kl. Lorsch vergabte, vergl. Cleß l. c. I. 115. 121. Allein man findet auch in Baiern schon zu den Zeiten Herzog Theodos, im VI. Jahrh. Weinberge, namentlich gegenüber von Regensburg v. Pallhausen Urgesch. Beil. S. 50. Die ältesten teutschen Niederlassungen werden da gefunden, wo Römer früher waren, in den wildesten Gegenden des Landes. Die Burgen auf der Alp, jene stattliche Reihe, sind größtentheils erst unter den Unruhen des XI. Jahrhunderts, unter der Furcht neuer Verwilderung, erbaut worden. Die Nellenburg bei Stockach ruhete auf einer Römischen Ruine. Im Jahr 1683 wurde die Kapelle auf dem Schloß Wirtemberg geweiht; daraus folgt aber noch nicht, daß auch dieses erst damals erbaut wurde. — Noch ist merkwürdig, daß in der Gegend am Neckar, oberhalb Walheim, wo Calwische, Badische und Wirtembergische Besitzungen in einander greifen, dieselben Ortsnamen beisammen gefunden werden, wie im Elsaß, wo Ethikos Haus regierte: Ingersheim, Otmarsheim, Mundolfsheim, Binningen, Blodelsheim, Pleidelsheim. Man sehe die Karten. Konnten nicht in noch früheren Zeiten, als wir hier untersucht haben, die altfürstlichen Häuser beider Gegenden von Einer Linie seyn?

linie, die eben hier sich erhalten hat, um von diesem Mittelpunkte aus auch alles übrige besser und schöner, als vormals, zu vereinigen.

Erinnern wir uns noch, was gleich Anfangs gezeigt ist, daß die alten Fürstenhäuser Schwabens auf die Römische Zeit zurückgehen, so könnte damit auch den Behauptungen der alten Genealogen ein besserer Sinn gegeben werden.

Auf jeden Fall wird man zugestehen, daß die gegenwärtige Ableitung wenigstens eben so viel für sich habe, als die bekannten Deductionen der Habsburgischen, Zähringischen und Welfischen Genealogien.

Verschiedene Thatsachen, welche in diesen allgemeinen Umriß vorläufig aufgenommen sind, werden in dem folgenden noch eine befriedigendere Auseinandersetzung erhalten.

B. Besonderer Theil.

Untersuchungen über die Genealogie, Geschichte und Stammherrschaft von Wirtemberg, vom XI. bis Ende des XIII. Jahrhunderts.

I. Abschnitt.

Die Genealogie, oder Ergänzung der noch vorhandenen Lücken durch mehrere Namen.

1. Ulrich, Vater Conrads, in der Mitte des XI. Jahrhunderts, gründet sich auf einige Fragmente in Crusius schwäb. Chronik, welche viele Glaubwürdigkeit für sich haben.[1]) Ihm gilt, sein Name habe auch geheißen, wie er wolle, die Nachricht der Hirsauischen Chronik: Conrad und Bruno seyen **genere nobiles claris ac honestissimis parentibus orti.** Sowohl dieses, als was von Conrad insbesondere gesagt wird, daß er **potentissimus inter omnes Suevos** gewesen, ist eine nähere Bestätigung unserer vorhergehenden Untersuchung.[2]) Alles zeigt, daß hier von keiner neuen Familie, von keinen Emporkömmlingen die Rede ist.

2. Conrad von Wirtemberg, mit zwei Gemahlinnen, Hedwig und Werntrud, zwei Geschwistern, Bruno und Luitgarde, einem Neffen, Conrad, Sohn der Luitgarde, und

---

1) II. Th. III. B. 10 Kap. VIII. B. 16 Kap.

2) *Warum steht aber der leztere Ausdruck nur in der älteren Ausgabe des Chron. Hirs.?*

einer Base, Richinza von Sigmaringen, zu Ende des XI. und Anfang des XII. Jahrhunderts, ist bereits oben vorgekommen, und überhaupt schon hinreichend bekannt. Wir haben nur noch einige wenige Bemerkungen hinzuzufügen. Es sind mehrere, von einander unabhängige Quellen, welche Conrads Dasein, wo nicht das Dasein Zweier dieses Namens, über alle Zweifel erheben; nemlich eine Zwiefalter Urkunde von 1090, verschiedene Auszüge von Urkunden in dem Hirsauer und Blaubeurer Dotationsbuch, und eine kaiserliche Urkunde von 1123.[3]) Auf was wir noch besonders aufmerksam machen müssen, ist, daß diese verschiedenen Documente einander auch durch Nebenumstände bestätigen. In der Zwief. Urk. von 1090, wie in einer Blaubeurer Urk. von 1110 hat Conrad von W. den Burkhard von Wittlingen (Schwestersohn der Graven von Achalm) als Zeugen neben sich. Daraus darf man mit Recht abnehmen, daß er in beiden Urk. eine und dieselbe Person seye. Dagegen ist es wahrscheinlich, daß jener in der kaiserlichen Urkunde von 1123 genannte Conrad von W. ein anderer, vermuthlich ein Sohn des ersteren seye, da Bruno, der als der jüngere den geistlichen Stand gewählt, schon 1120 an Altersschwäche gestorben ist.[4])

Conrad erscheint in den Verhandlungen mit dem Kl. Hirsau als Senior der Familie; ein in den geistlichen Stand Getretener läßt mit Recht auf mehrere Zweige schließen, wenn uns gleich ihre Namen nicht mehr bekannt sind. Die Familie ist also wohl bei ihrem ersten Erscheinen in der Geschichte zahlreich genug, daß nicht wohl eine Erlöschung derselben in den darauf folgenden Pausen, oder gar der Uebergang der Stammbesitzungen auf andere zu befürchten ist;[5]) und sollte Conrad von zwei Gemahlinnen nicht wenigstens einen Erben hinterlassen haben?

3. Heinrich, Grav von W., steht in einer Urk. vom J. 1130 mit mehreren andern schwäbischen Herrn, und nach andern Nachrichten ist er noch 1138 mit K. Lothar in Italien

3) Spittler l. c. 73. 59. Die erstere, die älteste und wichtigste, ist seit Spittlers Untersuchungen genau abgedruckt worden in Hess monum. Guelph. 177.

4) Auch ist die Schreibart in beiden Urk. verschieden; in der ersten heißt es Wirtineberc, in der andern Wirdeneberch. — Doch hat Conrads Wittwe, Werntrud, nicht mehr mit dem Abt Bruno, sondern mit dessen Nachfolger unterhandelt laut des Hirsauer Dotat. B.

5) Wie Spittler, Anhang zur Gesch. W. 78. bemerkt. Gerade in den Perioden der ersten Kreuzzüge von 1096—1146. 1190, deren ersterer schon viele schwäbische Ritter zählte, die beiden lezteren von den Kaisern selbst angeführt wurden, fehlt es nicht an Wirtembergischen Gravennamen in einheimischen Urkunden.

gewesen.[6]) Um so mehr verdient eine Nachricht bei Crusius Glauben, welche dem Conrad bestimmt einen Sohn dieses Namens beilegt,[7]) und jener Henricus Comes, der nach dem Blaubeurer Dotat. Buch ein Gut zu Hedelfingen (bei dem Stammschloß W.) vergabt,[8]) ist wahrscheinlich mit diesem eine Person.

4. 5. Ludwig und Emich, Brüder, stehen, besonders ersterer in so viel ächten Urkunden, daß es nicht mehr nöthig ist, diese alle hier aufzuzählen.[9]) Es kommen hiezu noch zwei aus dem Stuttgardter Archiv, welche Spittler nicht bekannt waren. Sie betreffen die bereits oben gedachte Schenkung Ludwigs an das Kl. Maulbronn 1157 und 1159.[10]) Ludwig und Emich können wohl keine andere, als Brüder des obengedachten Heinrichs und Söhne Konrads seyn. Emich, der immer nach Ludwig steht, überhaupt weniger vorkommt, als dieser, scheint der jüngere gewesen zu seyn. Sein Name ist aus dem Leiningischen Hause, wahrscheinlich von jenem Grav Emich, der 1096 ein Kreuzheer aus den Rheingegenden ausführte.[11]) Ludwigs

6) Nach Gabelkofer, der die Angaben und besonders jene Urkunde näher eingesehen. Spittlers Einwurf, ob dieser Heinrich nicht zu der Gröninger Linie gehöre? hebt sich dadurch von selbst. Gabelkofer hat die beiden Linien immer genau unterschieden.

7) II. Th. III. B. 10. C. VII. B. 9. C.

8) Sattl. Grav. IV, Beil. 309. Einer der Stifter von Blaubeuren aus dem Hause der Pfalzgraven von Tübingen wird zwar auch mit den nemlichen Worten genannt Henricus Comes; allein seine Vergabungen liegen alle auf der Alp. Steinhofer II. 56. In der Nähe des Stammschlosses W. kommen keine Tübingische Besitzungen vor. Der unten folgende Heinrich II. von Wirtemb. ist für die Blaub. Urk. wohl zu jung. Woher Mohl (handschr. Gesch. v. W.) die Nachricht hat, dieser Heinrich sey von K. Lothar dem Hofgericht zu Rotweil vorgesezt worden, hat er nicht angegeben.

9) Spittler l. c. 77. 59. vergl. das Hirsau'sche Dotat. Buch 1139 Comes Ludewicus de Wirtemberc et fr. ejus Emecho. Besold e. a. in dipl. Frid. I. Ludewicus de Werteberch. Godefridus Burggravius de Nuremberg. Bünau Leben Friedr. I.

10) In der ersteren heißt er Ludowicus de Wirteneberc; in der andern Ludewicus de Werteneberch. 1159 apud Geppingen Adalbertus Comes. Ludowicus Comes et fr. ej. Emicho de Wirtiniberch. Marquard. de Grombach et alii plures de familia regis. Besold.

11) Wilken Gesch. der Kreuzzüge I. 98. Unser Beweis gründet sich darauf, daß in der angeführten Urkunde von 1159, welche Ludwigs Schenkung an das Kl. Blaubeuren bestätigt, Grav *Emicho von Leiningen* der erste Zeuge ist. Die Graven von

Name deutet auf ein näheres Verhältniß mit dem Graven von Helfenstein.[12])

Wenn man noch zweifeln wollte, ob Wirtemberg nicht damals noch einer Linie von Calw zugehört habe, weil ums Jahr 1130 der Neffe Grav Gottfrieds von Calw, Adelbert von Löwenstein, in dem Erbfolgestreit mit dem Herzog Welf die Burg desselben zu Sindelfingen überfallen und die Leute auf sein Schloß Wartinberg gebracht habe; so fällt dieser ganze Zweifel schon durch das diplomatisch erwiesene gleichzeitige Dasein der Graven Heinrich, Ludwig und Emich[13]), und es ist bereits anderswo bemerkt, daß der Name des Schlosses in einer andern Lesart noch weniger Aehnlichkeit mit Wirtemberg habe.[14])

6. Ludwig II., Grav von Wirtemberg, (nicht Friederich von Weithemberg, wie der Besold'sche Abdruck hat,)[15]) unterschreibt sich in K. Friederichs I. Urk. für das Kl. Denkendorf im J. 1181.[16])

Schon dem Namen nach kann dieser kein anderer, als des vorhergehenden Ludwigs I. Sohn seyn, der noch 1166 gelebt hat. Noch gewisser ist er eine Person mit dem von 1194—1222 in bekannten Urkunden genannten Ludwig, einem Bru-

---

Leiningen haben auch Lehen zu Urach bei Vaihingen, die sie wahrscheinlich erheurathet haben. (S. unten bei Hohenheim.)

12) Richinza, Conrads obengenannte Base, ist nach Gabelkofer eine Tochter von Grav Ludwig von Helfenstein und der Mechtild von Wirtemberg, Conrads Schwester. — Auch das ist vielleicht nicht zu übersehen, daß der Rheingrav Rudolf um diese Zeit eine Tochter Werntrud und einen Sohn Ludwig hat. Trithem. Chron. Hirsaug. ad a. 1108.

13) In den Hirsau'schen Zeugenverzeichnissen sind die beiden leztern neben den Graven von Calw genannt.

14) Gesch. v. Schwab. II. 185. Das Blaub. Dotat. Buch hat die Stelle: Adelbertus Emeche, filius de Grizegunda, dedit tres mansus tribus locis apud Sunthaim et Barchach, Ehingen et Schelklingen ad clivum Igrenstein vel Sigrenstein aut Sürgenstein. Albertus Emiche invenitur etiam dedisse alios tres mansus, unum Gribgonowe, alterum Calmesbuch, tertium ad Heristeten. Sattl. Grav. IV. Beil. S. 311. Man könnte fragen: wie? wenn obiger Adelbert (von Löwenstein) und unser Emich eine Person gewesen wären? Allein auch gegen diesen Zweifel gilt noch immer die im Text gegebene Widerlegung.

15) Docum. rediv. 457.

16) Schon in Petri Suev. Sacr. 261. 59. ist Weithemberg durch Wirtemberg verbessert. Gabelkofer versichert, daß er die Abschrift seines Sohns von dieser Urk. selbst revidirt habe. — Uebrigens giebt es auch ein Schloß Weittemburg bei Sulz.

der des gleichfolgenden Hartmann, dem er jedoch in den meisten Urkunden[17]) nachsteht.

7. Hartmann, Grav von Wirtemberg, wird wenigstens bis 1232 sehr häufig in Urkunden gelesen.[18])

Seine Mutter ist nach Gabelkofer aus dem Hause Kyburg Dillingen,[19]) das auch an der Donau, eben da, wo wir die Gravschaft Landau und eben so frühe Gröningische Besitzungen finden, ansehnliche Güter hat. Hartmanns Gemahlin ist nach dem Zwiefalter Seelbuch Hedwig, Grävin von Urach.[20])

8. Conrad II., Sohn Grav Hartmanns von Wirtemberg, wird 1225—1232 mehreremal in Urkunden gefunden.[21]) Ob er aber das Haus fortgepflanzt, läßt sich nicht bestimmen.

---

17) de Normann Observ. ad Rescr. commiss. Joh. XXI. 41—48. Wohl sagt: dieser Grav Ludwig habe seine Kanzlei zu Fellbach gehabt, da man noch Briefe habe, deren Datum Vellbach heiße.

18) Spittler l. c. 80. Noch beim J. 1233 steht Comes H. de Wirtenberg in einer zu Eßlingen datirten Urkunde K. Heinrichs bei Lünig R. A. P. spec. IV. Cont. II. 465 oder Lehmann Speier. Chron. 526. Doch hievon das Nähere unten.

19) Daß der diesem Geschlecht vorzugsweise eigenthümliche Name Hartmann (den auch K. Rudolf I. einem seiner Söhne giebt) von jezt an im Wirtemberg: Hause gefunden wird, daß die Graven von W. um diese Zeit fast in allen Urk. neben den Graven von Dillingen stehen, daß besonders in dem wichtigen Vertrage Grav Hartmanns von Dillingen mit der Stadt Ulm wegen der Landvogtei im J. 1255 die Graven Ulrich von W. und Hartmann von Gröningen die ersten Zeugen sind; daß dann nach dem Tode des Graven von Dillingen eben diese Landvogtei mit den übrigen herzoglichen Aemtern an Grav Ulrich kommt, sind lauter Beweise für eine nähere Verbindung zwischen den beiden Häusern. Gabelcofer hat uns diese erst suchen lassen. S. unten.

20) Gabelkofer. Sattler Top. 147. Wir fügen noch bei, daß Grav Ulrich der Stifter den Graven Heinrich von Fürstenberg, dessen Mutter zuverläßig eine Grävin von Urach ist, seinen consanguineus nennt, eben bei dem Tausch um Urach.

21) In einer Urk. K. Heinrichs für die Abtei Ursperg 1225. Lünig Spicil. eccl. P. III. p. 679. n. 5. In der unten anzuführenden Peutingen'schen Sammlung steht diese Urk. auch. Der Name Conradus de Wirtemberg ist richtig, aber das Datum ist verschieden. In einer zu Donauwörd datirten Urkunde, (welche P. Braun in der Gesch. der Graven von Dillingen Beil. I. (Comes Hartmannus de Wirtemberg et Comes C. filius ejus) hat abdrucken lassen) K. Heinrichs vom 17. Jul. 1227 stehen Vater und Sohn beisammen. Mosers erläutertes Wirtemb. 21. 23. In der Theilungsurkunde der Graven Friederich und Emich von Leiningen 1232 steht Dominus Conradus de Wurtinberg. Lünig

9. Eberhard, Grav von Wirtemberg steht in einer sichern Urkunde vom J. 1231,[22]) und siegelt 1251 mit Grav Ulrich gemeinschaftlich. Merkwürdig ist er dadurch, daß er der erste ist, der diesen in der Wirtembergischen Geschichte besonders ausgezeichneten Namen trägt, wiewohl man bisher in der zusammenhängenden Genealogie Eberhard, den Erlauchten, als den ersten bezeichnet hat.

10. Heinrich II., Grav von Wirtemberg, nebst seiner Gemahlin und seinem unten folgenden Sohne gehört zu den wichtigsten neueren Entdeckungen.[23]) Dieser Heinrich hat sich nicht nur in Urkunden des Kl. Irsee im J. 1223 mit mehreren Gliedern des Rumspergischen Hauses unterschrieben, sondern es wird auch die Irmengarde, Tochter Markgrav Heinrichs von Rumsperg ausdrücklich seine Gemahlin genannt in einer Urkunde des Röm. K. Heinrichs, datirt Ulm. II. mens.... Ind. XV. 1227.[24])

Das Haus Rumsperg (Runnsberg)[25]) ist eines der ältesten und angesehensten in Oberschwaben; es geht bis zu den alten

---

Spec. ecl. l. 381. n. 1. Aus der lezteren Urk. könnte der obenberührte Beweis für eine Verwandtschaft zwischen Leiningen und Wirtemberg verstärkt werden. In Hugon. Annal. Praemonst. T. II. soll schon beim J. 1193 Conrad von Wirtemberg als Zeuge K. Heinrichs VI. vorkommen.

22) Senkenberg Fasc. II. meditat. VII. 410. vergl. Sattler Topogr. 34. Vielleicht ist aber die Jahreszahl 1231 mit 1321 verwechselt.

23) Es ist zwar sein Name, wie der seiner Gemahlin, den alten Genealogen nicht ganz fremd gewesen; aber mit so viel Widersprüchen, daß Gabelkofer wenigstens die Gemahlin bezweifelt hat. Auch Crusius II. 760 hat in einer italienischen Urkunde bei Corius vom J. 1209 gelesen: Arciniano (i. e. Henricus) Conte di Wirtenberg. Die erste zuverläßige Nachricht aber ist in Normann Observ. p. 43 aus Lünig Cod. ital. dipl. p. 1555 n. 27 angeführt: Comes Henricus de Wirteberch, Marchio Erminius de Baden im Gefolge K. Philipps 1207. XIV. Kal. Iul.

24) In einem alten Urk. Buch der Königl. MSC. Sammlung zu Stuttgardt, das zur Aufschrift hat: Liber Conr. Peutingeri, non sine impensa modica conlectus MDVI. (die nemlichen Data hat vormals der gelehrte Rechtsconsulent Prieser in Augsburg aus den Peutingerischen Papieren ausgezogen, und stimmen ganz mit dem Urkundenbuch überein). — Im nemlichen Jahr 1227 ist Grav Hartmann von W. mit seinem Sohne Conrad bei dem K. Heinrich zu Ulm. S. oben.

25) Gottofridus Com. de Runesperich. 1155. Monum. Boica. VI. Marchio et Comes Henr. de Rumesperch 1181. Pappenheim. Chron. Die meisten Aufschlüsse über dieses Haus und die damit verwandten Häuser geben die neuesten Untersuchungen des Herrn von Raiser in Augsburg.

Praesides Rhaetiae hinauf. Der Marggraven Titel bezieht sich auf jene Grenze,[26]) und gieng später auf die Burgauische Linie über.[27]) Bei der Wiederherstellung des Herzogthums Schwaben im J. 916 erhielt eine nachher ausgestorbene Linie dieses Hauses die herzogliche Würde in Burkhard I. und II. Eine andere Linie erhielt die tirolischen Herrschaften, starb aber[28]) auch aus. Das alte Schloß Rumsperg liegt bei Ober-Günzburg am Ursprung der Günz. Der hier angeführte Marggrav Heinrich wird von dem großen Hohenstaufen'schen Kaiser Friederich I. mit dem Namen seines Verwandten beehrt.[29])

Die Graven von Berg und Schelklingen, Stammvetter der Marggraven von Rumsperg sind um diese Zeit ebenso ausgezeichnet. Die Gemahlin Grav Diepolds von Berg ist aus dem Hause Andechs; seine drei Schwestern, Salome, Richinza, Sophia sind Herzoginnen, erstere vermählt mit Boleslaus von Polen, die andere mit Ladislaus von Böhmen, die dritte mit Otto von Maran.[30]) Oben haben wir dieses Haus unter den Erben Grav Gottfrieds von Calw gesehen.

Von der Irmengarde sind noch weitere Nachrichten. Sie stiftet mit ihrem Vater, Marggrav Heinrich und mit ihren Brüdern Gottfried und Bertold, die auch Graven von Ursin

---

26) Tschudi. I. 630.

27) Nach Sartori Gesch. der Marggravschaft Burgau S. 55. wurde Burgau erst 1192 von K. Heinrich zur Marggravsch. erhoben; allein schon 1181 steht Henricus, marchio Rumespergensis (der Irmengarde Vater) in K. Friederichs I. Privilegium für das Kl. Roth. In einer andern Urk. vom nemlichen Jahr heißt er Marchio et Comes. Pappenheims Chron. der Truchseße v. Waldburg. Noch mehr: Bereits 1171 in K. Friederichs Best. Brief für das S. Ulrichsstift zu Augsburg (Peuting. Samml. MSC.) steht unter den Zeugen nach Bercht. marchio Histriae ein Henricus Marchio de Romesperch.

28) v. Hormayers Beiträge zur Gesch. Tirols I. Th. mit geneal. Tab. Der Transitus Danubii Contiensis (Günz) ist schon in der Römischen Periode bekannt. Gesch. von Schwab. I. 62 not. vergl. Müllers Schweizer Gesch. I. 188. not. 68. 69. S. 209. not. 41.

29) Consanguineus. Neugart Cod. dipl. Alem. Nro. 90. Die Verwandtschaft kommt wahrscheinlich von Friederichs Mutter, Judith, aus dem Welfischen Hause. Eine Schwester derselben, Wulfhild, haben wir oben als Gemahlin Grav Rudolfs von Pfullendorf und Bregenz gesehen. Eine andere, Mechtild, war zuerst an Grav Diepold von Vohburg, dann an Grav Gebhard von Sulzbach vermählt, eine dritte, Bertha, an Grav Otto von Buchom. Hübner genealog. Tabellen. Nro. 151.

30) Gabelkofer. Vergl. Cleß l. c. II. B. 135.

heißen, das Kl. Irrsee, 1182.[31]) Ihr erster Gemahl war Egno, Grav von Eppan, Ulten und Altenburg, ein Abkömmling der alten Welfen, der von 1181—1218 in Urk. vorkommt.[32]) Der Sohn desselben, Grav Ulrich von Ulten (mit dem der Stamm abstirbt nach 1242) steht in der angeführten Irrsee'schen Urk. von 1223 mit dem Beisatz: filius filiae Henrici marchionis neben Henricus Comes de Wirtineberge. Dieses ist der zweite Gemahl der Irmengarde,[33]) für uns um so merkwürdiger, auch in Rücksicht des nachstehenden.

11. Eremannus, filius comitis de Wirtenperg ist der neueste Name, den wir in einer Trienter Urkunde lesen.[34]) Dieser bestätigt das obige noch unerwartet.

Eremannus ist 1231 als Zeuge gegenwärtig auf dem Schlosse Ulten, als Grav Ulrichs von Ulten Gemahlin, Uta, auf die von ihrem Gatten an das Hochstift Trient verkaufte Güter feierlich Verzicht leistet. Wie käme der Sohn eines Wirtembergischen Graven hieher, ohne die ebengenannte Verbindung. Mit einem Wort, Eremannus ist Stiefbruder Ulrichs von Ulten; zum Unterschied von diesem, heißt er ausdrücklich filius comitis de Wirtenperg. Sein Vater Heinrich hat wahrscheinlich damals noch gelebt.[35]) Ob er aber, wie Grav Ulrich von Ulten,[36]) und Grav Ludwig von Helfenstein[37]) im J. 1241 dem Kreuzzug gegen die Tartaren beigewohnt, ist aus Urkunden nicht bekannt.

---

31) Die obenangeführte Peuting. Urk. Der Anfang des Klosters war im Wald Hiberg, dann wurde es mit Beistand des Abts Marquard von Isni, der einen Prior dahin schickte, an den Ort Ursen, Ursin, verlegt, 1185. Chron. Isnens. ap. Hess Mon. Guelph. 285. sqq.

32) v. Hormayer l. c.

33) Auch bei dem Florentiner Anton. Albitius fand Gabelkofer dieses Heinrichs gedacht, nur der Beisatz, daß Heinrich mit seiner Gemahlin Irmengard das Kl. Irrsen gestiftet haben solle, macht e ihn irr.

34) Hormayer Gesch. v. Tirol I. Th. II. Absch. Urk. N. 132 S. 299.

35) Wenn er jedoch mit dem schon 1207 in Urkunden stehenden Heinrich eine Person ist, so kann er nicht mehr jung gewesen seyn. Mohl l. c. hat die übrigens unverbürgte Nachricht. Heinrich sey mit seiner Gemahlin in das Kl. Irrsee gegangen und daselbst gestorben, wie Marggrav Herrmann von Baden in dem von seiner Gemahlin gestifteten Kl. Hirsau begraben ist. Von Heinrichs Gemahlin ist das gewiß. Hormayers Sammler. V. B. 1 S.

36) v. Hormayers Beiträge. S. 103.

37) Gabelkofers Helfenstein. Chron. MSC. Ueber die Erlöschung des Ulten'schen Hauses v. Hormayers Sammler und Lori. Nro. VIII. K. Friederich II. hatte einiges von den Gütern gekauft.

Eine eigene Erscheinung bleibt indessen jener Name immer. Wie er da steht, ist er ganz ungewöhnlich. Wahrscheinlich wollte der italienische Notar, der die Urkunde abgeschrieben, Herrmann damit ausdrücken.[38])

Nun wird es aber aufs neue merkwürdig, daß in vier oder fünf anderen bereits bekannten Urk. der Name Herrmann[39]) von W. gelesen wird, welchen die Genealogen eigenmächtig in den bekannten Hartmann von Wirtemberg verwandelt haben. Eine nochmalige Vergleichung dieser Documente mit den Originalien würde daher nicht überflüssig seyn; besonders aber möchte es der Mühe lohnen, in den tirolischen Archiven noch weitere Nachforschungen anzustellen.

Endlich sind noch 3 Urkunden vorhanden, in welchen der bloße Anfangsbuchstabe H. Comes de W. steht.[40]) Dieser kann nun eben sowohl dem Herrmann und Heinrich, als dem Hartmann gelten.

---

38) Wie oben: Erminius de Baden.

39) 1209. IX. Cal. Jan. ap. Interamnem in part. Spol. — Herrmannus C. de Wirtenberg. Lünig Spic. eccl. III. 848. Nro. 6. c. f. Meibom P. S. III. 160. Orig. Guelph. T. III. Nro. CCXCVI p. 190. Auch Tschudi 119 sezt beim J. 1209 den Graven Hartmann von Wirtemberg in das Gefolge K. Ottos IV. A. 1216. Id. Maj. ap. Erbip. — Hermannus et Ludovicus, Comites de Wirtemberg. Hund Metrop. Salisb. II. 407. Ao. 1220 Kal. Maj. apud Frankenf. — Comes Hermannus de Wirtenberg. Lünig R. A. Part. spec. Cont. IV. 441. n. 1. Nach Hofmann verm. Beob. I. 120 wird auch in der bekannten, durch Senkenberg zuerst mitgetheilten Urkunde von 1243 nicht Hartmann, sondern Hermann von Gröningen im Original gelesen. Wir glauben übrigens, daß in der lezten, wie in der ersten Urkunde dennoch Hermann gelesen werden sollte. Nur 3 Tage nach dem Datum der ersten Urk. und am nemlichen Ort ist eine andere von Uhland Diss. de Com. Wirt. Lud. II. et Hartm. sen. p. 14 vorgebrachte Urkunde datirt, in welcher Hartmannus Comes de Wirtemberg steht; auch im folg. Jahr 1210 Non. Ian. apud Fulgineam in Duc. Spol. hat sich wiederum C. Hartmannus de Wirtenberc unterschrieben. (Es wäre denn, daß auch Uhland diese Stellen corrigirt hätte.) Von der Urk. von 1243 wird sogleich weiter die Rede seyn.

40) A. 1228 II. Cal. Sept. Esslinga, inter testes Henrici regis: Comes H. de Wirtenberg. Besold docum. rediv. 15. (gleich nach dem Martin. de Baden, vor andern allen. A. 1232 mense Mart. apud Udin. in Fried. II. imp. de libertate principum charta. H. de Wirtemberch. Ludewig rel. MSC. VII. 518. 1233 IV. Non. Jun. Essling. inter testes Henr. regis: Comes H. de Wirtenberg. Lünig R. A. P. spec. IV. Cont. II. p. 465. n. 5. oder Lehmann Speyer. Chron. 526.

12. Hartmann, Grav von Gröningen, ist zwar längst bekannt durch eine wichtige, schon mehrmals genannte Urkunde von 1243. Allein über mehrere in dieser Urkunde enthaltene Umstände hat man bis jezt keine befriedigende Auskunft zu geben gewußt.

Die Sache ist diese. Grav Hartmann von Gröningen verkauft zu Capua an K. Friederich II. seine Gravschaft im Albegau mit dem Mageloloes (Egloffs), unter anderem mit der Bedingung, daß im Fall er früher sterben, oder auf die Zahlungstermine nicht in Teutschland anwesend seyn sollte, der von den Reichssteuern zu Eßlingen und Gmünd durch Wipoto von Wizemburch zu bezahlende Kaufschilling den **Comitibus Wirtenberg, nepotibus suis**, bezahlt werden solle.[41])

Vor allem fragt sichs: woher diese Gravschaft im Albegau? Wir haben schon oben darauf gedeutet, daß gewisse alte Besitzungen dieses Hauses in Oberschwaben mit den altherzoglichen Linien in einigem Zusammenhang stehen. In Rücksicht der hier genannten Gravschaft liegt jedoch noch ein näherer Schlüssel in der oben dargestellten Verbindung mit dem Hause Rumsperg.

Egloffs liegt nicht weit von dem alten Stammschloß Rumsperg südlich, zwischen den zwei Armen des Arganflusses, auch unfern der Besitzungen der alten Graven von Bregenz, deren Erbe zum Theil, wie oben gezeigt worden ist, an die Pfalzgraven von Tübingen und das Montfortische Haus kam. Sogar heißt ein Filial von Ober-Günzburg bei Rumsperg ebenfalls Egloffs. Was ist natürlicher, als daß Irmengarde von Rumsperg diese Gravschaft dem Heinrich II. von Wirtemberg zugebracht hat?

Ist diese Voraussetzung, wie wir glauben, richtig, so ist Hartmann, der diese Gravschaft 1243 verkauft, ein Erbe Grav Heinrichs II.,[42]) wo nicht gar eine Person mit dem obigen **Eremannus**.

Nach einer andern wichtigen Urkunde hat Grav Hartmann von Gröningen noch im J. 1265 Güter und Landgericht im

---

41) Auf ähnliche Art tritt nach dem Tode Herzog Ulrichs von Teck der Patriarch von Aquileja in die Nutznießung der Güter, doch daß nach seinem Tode alles den **nepotibus ex sorore** anheimfalle. 1432.

42) Sey es nun ein wirklicher Sohn, oder (wenn Heinrich und seine Descendenz, wie einige annahmen, frühzeitig abgieng) ein Neffe desselben, ein Sohn Hartmanns von Wirtemberg, der die oberschwäbischen Güter erbte, während Ulrich der Stifter, als der ältere, die Wirtembergische Stammherrschaft behielt.

Albegau, und verträgt sich darüber mit seinem Tochtermann, Grav Rudolf von Montfort.[43])

Daraus folgt, daß jener Verkauf von 1243 entweder ganz oder zum Theil wieder zurückgegangen seyn müsse, oder, daß Hartmann in dem nachher zu berührenden Aufstand von 1246 sich der Güter wieder bemächtigt habe; oder daß auf jeden Fall gewisse Alodien geblieben seyen. Ferner folgt daraus, daß, wenn Grav Hartmann von Gröningen schon 1265 Schwiegervater des Graven von Montfort heißt, er nicht ein zweiter, jüngerer Hartmann seyn kann, der, wie einige annehmen, mit seinem (älteren) Bruder Ulrich von Wirtemberg jenen (mütterlichen) Oheim von 1243 beerbt hätte; sondern vielmehr mit diesem Eine Person ist, und derselbe, der in einer andern bekannten Urkunde von eben diesem Jahrh. 1265 Comes Senior de Groningen heißt,[44]) woraus man zugleich ersieht, daß ihm seit 1243[45]) außer jener Tochter auch mehrere Söhne nachgeboren wurden.

---

43) Ao. 1265. XIV. Kal. Oct. fatetur Rudolfus Comes de Monteforti, quod juraverit Comiti Hartmanno de Gruningen, socero suo, ut ipsum in dimidia parte bonorum sitorum in dem Albegow nunquam impedire, sed omnibus modis juvare, item nullum placitum cum H. pincerna de Smalenecke habere teneatur, nisi consensu et voluntate antedicti soceri sui, etc. citat Ulricum fratrem suum cum aliis fide jussoribus. Das Original liegt im Stuttgardter Archiv.

44) Sattler Grav. I. Beil. 18. S. 16. Art. ap. Constant. Ao. MCCLXV.

45) Bei seinem Tode 1280 (von 1243—1280 ist gerade ein rechtes Mannesalter) hinterläßt er 3 Söhne: Conrad, Eberhard, Ludwig. Der erste pflanzte allein das Geschlecht fort, und ist der Stammvater der Graven von Landau. Sattler Top. S. 35. Allein er hatte einen noch älteren Sohn, ebenfalls Conrad, der aber als Jüngling starb. Gabelkofer hat folgende Stelle aus einem alten Mißale, das in Ansehung des Todestages von Hartmann genau mit dem Monument in Gröningen übereinstimmt, abgeschrieben: Ao. Dni MCCLXXVII. obiit Cunradus filius Hartmanni Comitis in Francia apud Spernatum, quae civitas sita est juxta Schallun, et illuc missus fuit, ut disceret Gallicum. Dieser war doch ungefähr im J. 1250 schon geboren. Von dem jüngsten Ludwig ist noch zu bemerken, daß er nicht allein Kirchherr zu Cannstadt war (Sattler Topog. 35), sondern auch rector Ecclesiae zu Gröningen und Canonicus zu Augsburg. 1300 siegelt pro Erlevino de Ingersheim, vice plebano in Gerringen, donante coenobio Beb. vineas et agros suos in Gisingen, honorabilis vir deus Ludewicus, rector ecclesiae in Gröningen. S. L. de Gronin. Can. Augusten. hat die 3 Hirschgeweihe. Gabelkofer. Beim J. 1291 kommt er als rector eccl. in Connestat vor.

Die **nepotes de Wirtenberg**, welchen Grav Hartmann sein Geld anweißt — es heißt nicht, daß sie seine eigentliche Erben seyn sollen — sind in der angeführten Urkunde nicht näher bezeichnet, es läßt sich daraus nicht entscheiden, ob sie Bruders- oder Schwestersöhne, oder was es überhaupt für Verwandte waren, und wie viele? Ist Hartmann nach unserer obigen Annahme ein Sohn (oder Erbe) Heinrichs II. von Wirtemberg, so ist die erstere Frage von selbst beantwortet. Was die Anzahl betrifft, so waren überhaupt damals mehrere Graven von Wirtemberg am Leben, wie zum Theil oben schon gezeigt ist, theils aus nachstehenden, besonders auch aus den in den geistlichen Stand getretenen, noch weiter erhellt.[46]) Folge dieser Untersuchung ist, daß die Gravschaft Gröningen Landau nicht erst durch Erbschaft von einem mütterlichen Oheim nach 1243 auf Wirtemberg gekommen ist;[47]) sondern, daß diese Besitzungen schon früher dem eigentlichen Hauptstamm von Wirtemberg angehörten; ein Resultat, das zur Ergänzung der am Schlusse der ersten Abtheilung abgebrochenen Untersuchung sehr wichtig wird.[48])

13. Heinrich III., Grav von Wirtemberg, Canonicus

---

46) Heyd a. a. O. 38. nimmt drei Brüderssöhne an, nemlich Ulrich, Hartmann den jüngeren und Eberhard den jüngeren, deren Vater Eberhard gewesen.

47) Wie Spittler annimmt.

48) Das einzige ist bis jetzt noch nicht erklärt, wie sich Grav Werner von Gröningen, Ende des XI. Jahrhunderts, und die Graven von Gröningen, die Stifter von Heilig-Kreuzthal in der Mitte des XII. Jahrhunderts, zu der im XIII. Jahrhundert auftretenden Wirtembergischen Linie von Gröningen verhalten? ob es zwei verschiedene Familien sind, eine, welche sich von dem Dorfe Gröningen an der Donau, die andere, welche sich von Gröningen an der Glems nennt? oder ursprünglich nur Eine, da die wirtembergische Linie bei ihrem näheren Bekanntwerden beide Gröningen besitzt. Herr Obersteuerrath v. Memminger versetzt den Werner nach Grönngen bei Riedlingen, Heyd an die Glems. Auch diese neuesten Untersuchungen haben die Lücke zwischen Grav Werner 1120 und Conrad 1228 nicht ausgefüllt, dagegen von Conrad aus einer Urkunde von 1228 (Memmingers Jahrbücher 1826. 93) bewiesen, daß er ein Grav von Wirtemberg war. S. Heyd a. a. O. 21. 599. Der nemliche Fall ist auch mit Ministerialen Familien von Gröningen, welche ebenfalls in beiden Gegenden gefunden werden, und auch Wirtembergische Lehen von Uhlbach haben. Weinzehenden zu U. Türkheim gehen gemeinschaftlich von Wirtemberg und Landau zu Lehen, waren also vor der Theilung dieser Linie dem Hause Wirtemberg zugehörig.

zu Eichstädt, wurde im J. 1246 Bischof daselbst, und starb den 13. Mai 1259.[49]) Die meisten halten ihn für einen Sohn Heinrichs II. und Bruder Ulrichs des Stifters, wobei sie jedoch, wie es scheint, blos durch den Namen geleitet wurden.[50]) Auf jeden Fall beweißt sein Stand, daß sein Vater mehrere Söhne hatte. In der weiter unten anzuführenden Eichstädter Urk. ist gerade der Name des Bischofs ausgelassen.

14. Ulrich, Grav von Wirtemberg, Conventuale im Kl. Reichenbach ums Jahr 1250.[51])

15. Ulrich, Grav von Wirtemberg, mit dem Daumen, oder der Stifter, bekannt als der erste, von welchem bisher die Genealogie ununterbrochen fortgeführt wurde. Er wird, wie wir weiter unten sehen werden, eben so früh gefunden, als Hartmann von Gröningen, starb aber bälder, schon im J. 1265. Der Name seines Vaters ist zwar noch nicht urkundlich erwiesen; daß er aber von keiner Nebenlinie, sondern von der regierenden gewesen, zeigt wenigstens der oben vorgelegte Urkundenauszug.[52]) Er heißt in der Hirsau'schen Chronik Hartmanns Bruder, wiewohl dieses in den Urkunden, wo sie beisammen stehen, nicht ausdrücklich gesagt wird. Seine Schwe=

---

49) Imhof notit. proc. imp. vergl. Sattler Top. 34. Cleß II. 224. ist darnach zu berichtigen.

50) Mohl l. c. beruft sich auf ein „gar accurates Manuscript," das er jedoch nicht näher bezeichnet.

51) Der gelehrte Gottfried von Ramingen (s. über ihn Gutschers Registrat. Wissensch. 242) hat diese Nachricht dem Gabelkofer aus einem Copeibuch von Reichenbach mitgetheilt. Sie halten diesen Ulrich das einemal für einen Sohn Ludwigs II., das andremal für einen Sohn Heinrichs II. Es ist wohl nur ein kleiner Mißverstand, wenn Sattler Top. 34 sagt: Ulrich sey Abt zu Reichenau gewesen. Von diesem Graven Ulrich sagt Grav Albert von Dillingen in einer Urk. dat. Eichst. 1255. 31. Jan. er habe mediante patruo nostro Ulrico Comite de Wirtemberch dem Graven Heinrich von Henneberg ein erledigtes Eichstädtisches Lehen erhalten. Braun Gesch. der Grav. v. Dilling. Beil. VI. und S. 49. erklärt die Verwandtschaft daher, daß Grav Alberts Mutter, Wilburgis, Hartmanns von Dillingen Gemahlin, eine Wirtembergerin gewesen.

52) Die bis jezt bekannten Urkunden von Ulrich können noch durch folgende Data vermehrt werden. Ulricus comes de Wirtenberc — dat. Wirtenberc. A. 1257. XII. Kal. Mai. — Ulric. de Wirthenberg — dat. apud Wirenberc. A. 1263. XVI. Kal. Iul. Ist lezteres die abgegangene Weißenburg bei Stuttgardt? Grav Ulrich von Wirtemberg ist Zeuge einer Grävlich Dillingischen *Schenkung an* das Hospital zu Dillingen, dat. in Dillingen. 20 *May 1257.* Braun, Beilage VIII.

ster war Gemahlin Pfalzgrav Rudolfs von Tübingen, der von 1231 an in Urk. steht.[53]) Er hatte zwei Gemahlinnen; Mechtild, geborene Grävin von Ochsenstein, wird in zwei Urkunden von 1253 und 1259 gelesen,[54]) und Agnes, H. Boleslaus von Polen und Schlesien Tochter, starb laut des gemeinschaftlichen Monuments zu Stuttgardt in einem Jahr mit ihrem Gemahl, den 13. März 1265, er am 25. Februar.[55]) Er hinterließ zween Söhne, Ulrich und Eberhard. Der erstere wird nach dem J. 1279 nicht mehr gefunden. Eberhard, mit dem Zunamen der Erlauchte, lebte bis 1325.

In dem bisherigen ist, wie wir glauben, hinreichend gezeigt, nicht nur, daß das Geschlecht der Graven von Wirtemberg fast in der ganzen durchlaufenen Periode immer zahlreich genug ist, sondern auch, daß unter den bisher vereinzelt gestandenen Namen der noch kürzlich bezweifelte Zusammenhang sich nachweisen läßt. Wo noch kleine Lücken wären, ist wenigstens der Weg gebahnt, sie noch vollkommener zu ergänzen.

II. Abschnitt.

Die Geschichte, oder Zusammenhang und Wichtigkeit der ältesten Nachrichten von den Graven von Wirtemberg.

Durch Zusammenstellung und Vergleichung der neueren Entdeckungen ergeben sich auch hierin bedeutendere Resultate, als die früheren Genealogen zu vermuthen gewagt hätten. Schon bei ihrem Auftritt in der Geschichte stehen die Graven von Wirtemberg gegen K. Heinrichs IV. Entwurf einer Erbmonarchie und gegen das unter ihm aufstrebende Hohenstaufische Haus. Sie endigen damit, daß der Sturz des lezteren in Teutschland

53) Normann l. c. 31.

54) Sattler Grav. I. Beil. I. Besold virg. sacr. mon. 331.

55) Sattler Top. 34. Es könnte noch der Einwurf gemacht werden, dieses Monument sey das zweite, weil das erste 1311 zu Beutelspach zerstört worden. Allein, wenn man voraussezt, daß Eberhard, der die Gruft nach Stuttgardt verfezte, auch die Epitaphien verfertigen ließ, so mußte er auch den Todestag seiner Eltern anzugeben wissen. Nach Rast l. c. 136. not. soll dieses Epitaphium von Beutelspach nach Stuttgardt gebracht worden, und gleich nach der Jahrzahl MCCLXV. soll eine Ecke vielleicht mit einem oder mehreren I. abgebrochen seyn. Allein in der Abbildung bei Sattler l. c. steht das Jahr MCCLXIIIII. in der Mitte des Randes. Nach Gabelkofer ist auch die Quittung von Grav Heinrich von Fürstenberg in Betreff Urachs noch vor dem *angegebenen* Todestag Ulrichs ausgestellt.

hauptsächlich durch sie bewirkt wird. Wir haben hier 3 Perioden näher zu bezeichnen.

1. Daß Conrad von Wirtemberg in der wichtigsten Periode der Salischen Kaiser unter den Gegnern derselben keine unbedeutende Stelle einnimmt, kann jezt erst näher dargethan werden. Seine Familienverbindungen sind bekannt. Luitgarde, Conrads Schwester, ist Gemahlin Grav Bernhards von Scheyern, eines Ahnherrn des jezt regierenden königlichen baierischen Hauses. Die Beistände ihres Sohns, Conrad, sind Pfalzgrav Gottfried von Tübingen, und Marggrav Hermann von Baden. Conrad von Wirtemberg selbst steht mit den Graven von Achalm, theils Anhängern, theils Feinden Heinrichs,[56]) in so nahen Verhältnissen, daß ihm die Genealogen die Schwester derselben, Willeburg, Enkelin der Mömpelgardtischen Willeburg, zur Gemahlin geben.

Außer diesen bekannten Verbindungen finden wir noch in zuverläßigen Nachrichten, daß der von K. Heinrich IV. vertriebene Bischof Adalbert von Worms, nachdem er der Gefangenschaft entkommen, auf Wirtemberg und in der benachbarten Gegend, bei Conrad und seinen Freunden, geraume Zeit sich aufgehalten hat.[57]) Adalbert war des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden Oheim.[58])

Diese lezten Nachrichten geben denn auch Aufschluß über das bereits bekannte von Conrads Bruder, Bruno. Hier ist der Grund, warum Bruno im J. 1105 bei dem noch immer fortdauernden Kampfe zwischen Kaiser und Papst unter Leitung des päpstlichen Legaten zum Abt von Hirsau erwählt wurde. Man zählte darauf, wie die Chronik sagt, daß Brunos Bruder potentissimus inter omnes Suevos war. Die Mönche wollten einen solchen Abt, der mit Hülfe seiner Familie sich behaupten könnte.[59])

---

56) Gesch. v. Schwab. II. 126. 131.

57) 1083 weiht er die Kapelle auf dem Schlosse Wirtemberg, laut des bekannten Documents. Die erst entdeckte vollständige Chronik von Sindelfingen bemerkt, daß eben dieser Adalbert bei der Einweihung der Gruft daselbst gegenwärtig gewesen (1100), wiewohl er hier nicht mehr die Weihung selbst verrichtet, da Gebhard von Zähringen seit 1084 den Anhänger Heinrichs IV. vom Bischofssiz zu Constanz, in dessen Sprengel unsere Gegend gehörte, verdrungen hatte.

Vielleicht gehört auch hieher, daß Rudolf von Rheinfelden gleich im Anfang seines Aufstandes gegen Heinrich IV. bei Sigmaringen ein Heer zusammenzog. Conrads Base Richinza heißt von Sigmaringen. Vergl. Gesch. v. Schwab. II. 134.

58) Chron. Aug. ad. a. 1078. Annal. Saxo ad ann. 1076. 78. 85.

59) Grav Gottfried von Calw, des Klosters Schirmvogt, wollte

Die alten Genealogen giengen von der Voraussetzung aus, Wirtemberg sey von K. Heinrich IV. zur Belohnung der Dienste Conrads zur Gravschaft erhoben worden; sie hätten sehen sollen, daß schon die leztangeführte bekannte Nachricht nicht damit sich verträgt. Ueberdieß hat sich Conrad, um dieß beiläufig zu bemerken, in keiner Urkunde Grav genannt, wie man auch noch einige Beispiele von seinen Nachfolgern hat, die den Titel sonst geführt haben.[60] Dessen ungeachtet steht Conrad unter den Zeugen einer kaiserlichen Urkunde zu Speier 1123 zwischen den angesehensten, ältesten Graven, zum Beweis, daß die alten Freiherren gleichen Rang mit diesen behauptet haben.[61]

Conrads persönliches Ansehen erhellt unter anderem auch daraus, daß er erst nach Abschluß des Concordats von 1122 im Gefolge K. Heinrichs V. erscheint, laut der oben angeführten Urkunde von 1123.[62]

Bei demselben System beharrt nach ihm Grav Heinrich von Wirtemberg, indem er auf K. Lothars Seite bleibt, der dem in Heinrichs V. Fußstapfen tretenden Hohenstaufen'schen Hause noch entgegensteht. Er beweißt sich auch dadurch als einen Sohn Conrads.

Hier ist zugleich der Grund, warum bei dem um diese Zeit (1130) entstandenen Calwischen Erbfolgekrieg zwischen Herzog Welf und dem Graven von Löwenstein nichts von den dazwischen gelegenen Graven von Wirtemberg vorkommt. Heinrich war mit Lothar abwesend in Italien (bis 1138). Ludwig und Emich (Heinrichs jüngere Brüder) scheinen erst jezt zur Regierung gekommen zu seyn, da sie von 1139 an in Urkunden auftreten.

2. Während des Hohenstaufischen Jahrhunderts von der Mitte des XII. bis in die Mitte des XIII. Jahrhunderts werden die Graven von Wirtemberg zwar an dem Hofe dieser Kaiser gefunden, aber sie geben bei jeder Gelegenheit zu erkennen, daß sie ihre Gesinnungen nicht geändert haben.

---

die Abtei dem zum Bischof von Speier beförderten und von Heinrich V. begünstigten Gebhard erhalten. Chron. Hirsaug.

60) Ludwig I. in den 2 Stuttgardter Urk. von 1157 und 1159, und Conrad II, noch beim J. 1232.

61) Der Vorzug der Graven besteht eben darin, daß sie zu der Klasse der Freien gehören; im Gegensatz gegen die Ministerialen eine gewöhnlich in den Urk. bemerkte Grenzlinie. Sogar macht Bruno von Lupfen, aus einem alten freiherrlichen Geschlechte, noch zu Ende des XIV. Jahrh. seinem Vetter, Grav Hans von Lupfen, den Vorwurf: „daß er sich verändert hat, und nicht mehr frei ist, und sich geprüft hat." Gabelkofer.

62) Spirae. 1123. Kal. Jan. Herrgott. In einer andern, kurze Zeit darauf zu Strasburg datirten Urk. dieses Kaisers (1123 X. Kal. Febr.) steht Conrad schon wieder nicht. Besold doc. rediv. 250.

Ludwig und Emich stehen in mehreren kaiserlichen Zeugenverzeichnissen.[63]) Doch begleiten sie weder Conrad III. noch Friederich I. nach Italien, und selbst in Schwaben sind sie nur bei solchen Verhandlungen gegenwärtig, die auf ihr eigenes Interesse Bezug haben.

Daher findet man auch nicht, daß sie an dem Kriege der Hohenstaufen mit den Zähringern und Welfen, nach Conrads IV. Thronbesteigung, Theil genommen, wiewohl sie gleich im ersten Jahr bei diesen zu Gröningen gefunden werden (1139). Sie werden auch nicht bei der Belagerung Weinsbergs genannt (1140),[64]) auch scheinen sie Conrads Kreuzzug (1147) vermieden zu haben. Doch sind auch keine Urkunden aus dieser Zeit von ihnen bekannt, wenn gleich noch spätere.[65]) Bei der großen Fehde zwischen dem jungen Herzog Welf und Pfalzgrav Hugo von Tübingen, woran die meisten schwäbischen Herren Theil genommen (1164), vermißt man sie ebenfalls. Sollte es bloßer Zufall seyn, ihre sonst häufig genug vorkommenden Namen bei allen diesen Begebenheiten nicht zu finden? oder beweißt es nicht vielmehr weise Zurückziehung unter Fehden, welche bereits den Untergang mehrerer Häuser voraussehen ließen?

Ludwig II. wird bis jezt nur in einer Urk. K. Friederichs I. gelesen, ungeachtet dieser Kaiser in seiner Nähe war.

Bei dem allgemein gehaßten K. Heinrich VI. wird ein Grav von Wirtemberg in den Zeugenverzeichnissen gefunden.[66])

In K. Philipps Urkunden stehen die Wirtembergischen Graven wieder öfter. Ein besonders edelmüthiger Zug ist es, daß nach Philipps Ermordung durch Otto von Wittelsbach Grav Ludwig II. von Wirtemberg der einzige von allen schwäbischen Graven ist, welcher seine Wittwe, die griechische Irene, nach Hohenstaufen geleitet.[67])

Der neue Kaiser aus dem Welfischen Hause, Otto IV. zog die Fürsten näher an sich. Die Graven von Wirtemberg, Ludwig, Hartmann und Hermann sind nicht nur gleich nach seiner Thronbesteigung in seinem Gefolge, sondern auch, so viel man weiß, zum erstenmal unter ihm in Italien gefunden.

---

63) Spittler l. c.

64) Daß Marggrav Hermann von Baden gegenwärtig war, beweist eine in obsidione castri Weinsperg von ihm datirte Urk. ap. Hartm. Annal. Einsidl. p. 198.

65) Zur nemlichen Zeit war auch ein Kreuzzug gegen die Wenden unter Heinrich dem Löwen und Conrad von Zähringen. Mascov. comm. de Loth. et Conr. III. 196. 232. sq.

66) Ausgenommen, wenn es mit der oben not. 21. angeführten Urk. von 1196 seine Richtigkeit hätte.

67) XIII. Kal. Sept. 1208. Crusius und Gabelkofer. XI. Kal. Iul. wurde Philipp ermordet, Necrolog. Wingart. ap. Hess mon. *Guelph.* 144.

Da jedoch auch dieser Kaiser bald mißfällt, so sind sie unter den ersten, welche dem aus Sicilien ankommenden K. Friderich II. sich nähern.

Von dieser Periode an gestehen selbst diejenigen, welche das frühere Ansehen der Graven von Wirtemberg bestreiten wollen, daß sie zu den wichtigeren Anhängern eines Königs oder Gegenkönigs gehört haben, weil ihre Namen fast ordnungsmäßig aus den Urkunden des einen in die des andern übergehen. Man hätte eher sagen sollen, ihr voriges sparsames Erscheinen am kaiserlichen Hofe beweise nur, daß sie nicht in das herrschende System einstimmen wollten, daß sie die steigende Macht der Hohenstaufen nicht gleichgültig ansahen.[68])

Daß in diesem Zeitraum mehrere wichtige Familienverbindungen der Wirtembergischen Graven mit schwäbischen und auswärtigen Häusern fallen, durch Irmengarde von Rumsperg sogar mit dem Hohenstaufischen Hause, ist schon oben gezeigt.

So oft indessen auch die Graven von Wirtemberg zu Anfang der Regierung Friederichs II. im Gefolge desselben sind, so zeugen doch nur einheimische schwäbische Urkunden davon. Höchstens nach Franken oder Elsaß folgen sie dem Kaiser. Einmal ist Grav Ludwig II. zu Eger und zu Achen; und Grav H. de Wirt. wird auch in Italien bei ihm gefunden, als Zeuge der die Freiheit der Fürsten betreffenden Urkunde.

Sie erscheinen um diese Zeit öfters bei Friederichs Sohn, dem Röm. König Heinrich, und nahmen ohne Zweifel seine Parthie, als er Teutschland von seinem in Italien beschäftigten Vater abreißen wollte und den Fürsten günstigere Aussichten eröffnete.[69])

Später, als K. Friederich II. bei dem erneuerten Kampfe in Italien vieles in Teutschland nachsah, erscheint Grav Hartmann von Gröningen bei ihm in Italien (1243), aber, so viel wir wissen, zum ersten und lezten mal. Der Aufwand dieser Züge scheint den Graven zu dem oben erwähnten Verkauf einer ansehnlichen Herrschaft genöthigt zu haben.

3. Hier tritt nun sogleich der dritte und wichtigste Zeitraum ein, worin die Graven von W. bei dem allgemeinen Angriff

---

68) Auf dem großen Reichstag 1282 unter K. Rudolf I. fehlt Grav Eberhard v. W. fast allein von allen schwäbischen Herrn in den Zeugenverzeichnissen der dort ausgestellten Urkunden. Gesch. von Schwaben II. B. II. Abth. 55. Daraus wird aber wohl niemand folgern, daß Eberhard unter die unbedeutendern gehört habe.

69) Gesch. v. Schwaben II. 296. Die meisten Belege sind schon in der Genealogie vorgekommen. Von Marggrav Hermann von Baden hingegen weiß man, daß er sich an den Kaiser gehalten und ihm die Anschläge seines Sohns entdeckt habe.

auf die Hohenstaufische Macht vorzüglich thätig gewesen sind. Sobald Innocenz IV. den Bann über K. Friederich II. ausgesprochen, und in Teutschland den Landgrav Heinrich von Thüringen gegen König Conrad IV., Friederichs Sohn, zum Gegenkönig aufgerufen hatte, so erhielten zwei schwäbische Graven „de Citobergo et de Croheligo"[70]) von dem Papst 2000 M. Silbers Subsidiengelder und jeder die urkundliche Zusicherung der Hälfte des Herzogthums Schwaben, wenn sie dem K. Heinrich beistehen würden. Sie waren wohl, mit einem Theil der teutschen Fürsten schon für sich geneigt, mit dem Gegenkönig zu halten. Bei der Entscheidungsschlacht vor Frankfurt (25. Jul. 1245) traten sie auf Heinrichs Seite, und es wird ausdrücklich diesem Schritt zugeschrieben, daß Conrad den Kürzeren zog.[71]) Ungeachtet Conrad nachher mit baierischer Hülfe den Heinrich bei Ulm wieder zurückschlug, so konnte er doch von dieser Zeit an nicht mehr recht aufkommen, und der Krieg unter den Partheien scheint vorzüglich im Innern von Schwaben fortgeführt worden zu seyn.[72])

Schon daraus ist zu ersehen, daß diese Graven es waren, welche zum Sturz der Hohenstaufischen Macht in Teutschland vorzüglich mitgewirkt haben.

Die Nachricht des Matth. Paris, wird aber auch durch verschiedene, von einander unabhängige Documente näher bestätigt. Noch Conradin hat die von Eßlingen zu entschädigen für das, was sie in dem Krieg seines Vaters (Conrads IV.) gegen Grav Ulrich von Wirtemberg eingebüßt.[73]) Grav Ulrich hingegen er-

---

70) Nach den Berichten bei Matthaeus Paris. Radebrechung teutscher Namen ist bei diesem Geschichtschreiber gewöhnlich. Er schreibt das einemal comitis Suessiorum, dann Suavide. Der Landgrav heißt Andegravius.

71) Matth. Paris. monach. Alban., Angli., Histor. maj. Tigur. 1589. p. 692 nach dem Originalbericht des Magister Walterus de Ocra, Clericus Friderici, an den König von England. Gewöhnlich wird die Schlacht auf 1246 gesezt. In der Histor. Landgr. Thuring. ap. Pistor. S. S. II. 297 auf das Jahr 1247 am Dominicustag. In dem hier angeführten Actenstück aber, das zwischen mehreren andern vom J. 1246 steht, wird gesagt, der Kaiser habe an Ostern nach Teutschland ziehen wollen, weil sein Sohn am vergangenen Jacobitag (25. Jul.) vor Frankfurt geschlagen worden sey.

72) Daß ein päpstlicher Legat mit Heinrich im Feld war, zeigt eine Bebenhauser Urk. in der Gabelkofer'schen Sammlung, dat. in castro ill. Rom. Regis, in obsidione civitat. Ulmae. V. Kal. Febr. pontific. dni. Inoc. Pap. IIII. ao 4to (1246) Philippus aplica gra. Ferrarien. electus, apost. sed. legatus.

73) MSC.

hält seinerseits von K. Heinrich ansehnliche Belehnungen, worüber die Bestätigungsbriefe schon gedruckt sind. Die Verwendung der erhaltenen Gelder sehen wir an der bald darauf erfolgten schönen Erwerbung des Schlosses Wittlingen mit Zugehör für 1100 M. S. (im J. 1251), wofür Ulrich hernach die halbe Gravschaft Urach eintauschte. Auch der Umstand ist nicht unbemerkt zu lassen, daß bei jenem Kauf, außer dem Graven Hartmann von Gröningen, auch der Bischof von Strasburg, Heinrich von Stahleck, ein ausgezeichneter Gegner der Hohenstaufen gegenwärtig ist.[74])

Noch einige, bisher vereinzelt gestandene Thatsachen erhalten und geben nun gegenseitig ein näheres Licht.

Daß Grav Heinrich III. von Wirtemberg zum Bischof von Eichstädt erhoben worden, ist bekannt, und oben schon bemerkt. Sieht man die Jahrzahl 1246 an, die nemliche Zeit, in welche der Aufstand gegen Conrad IV. fällt, so ist alles erklärt. Wie in einigen Chroniken bemerkt ist, daß die (Hohenstaufisch gesinnten) Reichsstädte um diese Zeit befestigt worden, so ist auch ausdrücklich aufgezeichnet, daß die Wirtembergischen Städte, namentlich Leonberg ums J. 1248 mit Mauern versehen wurden. Innocenz IV., der während dieses Kampfs mit Friederich II. zu Lyon verweilte, ertheilt nicht nur im J. 1248 dem Stift Beutelspach die Freiheit, daß auch zur Zeit des Bannes Messe gelesen werden dürfe,[75]) sondern es hat sich auch Grav Ulrich von Wirtemberg selbst im J. 1250 sowohl für das Kloster Lorch, dessen Schirmvogtei er bereits hatte, da sie der Stiftung nach auf dem Hohenstaufischen Hause bleiben sollte, als auch für das von seinem „Bundesgenossen" Bertold von Blankenstein gestiftete Kl. Steinheim an der Murr, wie es scheint, persönlich bei dem Papste verwendet.[76]) Dieß sind doch wohl Beweise genug

---

74) Die Urkunde in Betreff Urachs ist bisher nur im Auszug gedruckt in den Reichsst. Arch. Urk. ad caus. eq. I. 7. vergl. Gesch. v. Schwab. II. 307. Der Kaufbrief um Wittlingen ist in der Gabelkof. Sammlung.

75) Besold docum. concer. eccl. colleg. Stuttg. vergl. Cleß II. 226.

76) Crusius ad a. 1250. Besold virg. sacr. mon. 375. Beide Urk. nennen zwar Ulrich nicht mit Namen, sondern nur im Allgemeinen den Graven von Wirtemberg, wie auch das Chron. Sindelfing. ad a. 1248, als ob es nur diesen einzigen gegeben hätte. Allein gleich in der Stiftungsurk. des Kl. Steinheim 1255 ist Ulrichs Name unterschrieben, und alle oben angeführten Umstände stimmen darin überein, daß Ulrich wirklich damals der einzige weltliche Zweig der Wirtembergischen Hauptlinie war (außer seinen Söhnen), und daß das Ganze obige von 1245 an nur auf ihn paßt. — Daß Ulrich persönlich zu Lyon gewesen, wäre aus den Worten der beiden päpstlichen Urk. abzu-

von einem näheren Einverständniß und von Ulrichs Ansehen zu der Zeit, da Friederich II. noch am Leben war.[77])

Bei dem folgenden Gegenkönig, Wilhelm von Holland, sind die beiden Graven Ulrich von Wirtemberg und Hartmann von Gröningen ebenfalls zu Frankfurt.[78]) Ulrich läßt sich von demselben die Schirmvogtei des Kl. Denkendorf für 200 M. Silbers verpfänden.[79]) Man weiß, wie wichtig diese Rechte für die damals aufkeimende Landeshoheit waren. Aehnliche Vergünstigungen erhielt wohl auch Grav Hartmann. Er führt um diese Zeit den wichtigen Titel: S. imperii signifer.[80])

Als nach Wilhelms baldigem Tode unentschieden war, ob Richard oder Alphons, oder keiner von Beiden die Kaiserwürde behaupten würde, so wurde Ulrichs Beistand auch von Conradin wieder gesucht. Sogar wird ihm jezt von den lezten Hohenstaufen selbst dargeboten, was schon der Papst verheißen hatte: das Marschallenamt[81]) des Herzogthums Schwaben, mit der Landvogtei über Ulm und dem Landgericht in der Pürse, laut der bekannten Urk. von 1259.

K. Richard, der um diese Zeit nach Teutschland kam, war noch freigebiger, als seine Vorgänger. Ulrich erhielt zu Worms für seinen zu Eßlingen erlittenen Schaden 500 M. Silber, für seinen dem Könige zugesagten Dienst 1000 M. S. und außer der Bestätigung der von Heinrich und Wilhelm erhaltenen Belehnungen auch alle Lehen, welche nach dem lezten Graven von Urach dem Reich heimgefallen waren.[82])

Auch Conradin rühmt, während sein Grosoheim Richard gegen ihn selbst zu Hagenau Decrete erläßt, die getreuen Dienste,

---

nehmen: nobilis vir, Comes de Virtenberg, exposuit coram nobis. So erlangt auch H. com. pal. de Tüw. von Innocenz IV. eine Indulgenz für Blaubeuren dat. Lugdun. Non. Mai. Pontif. nri. ao 4to. Gabelkofer. — Der Grav von Wirtemberg, den die Marggrävin Irmengard von Baden 1248 als Zeugen anführt, ist auch kein anderer, als unser Ulrich. Schöpflin H. Bad. B. V. 216. sq.

77) Der Kaiser starb den 13. Dec. 1250. Die angeführten Urk. sind vom 20. Merz und 4. April 1250.

78) Nach Gabelkofer schon 1252.

79) 1254. Besold docum. rediv. 466.

80) 1257. Steinhofer. II. 141.

81) Der erste, der in dieser Stelle bekannt ist, war Ulrich von Rechberg zu Anfang des XIII. Jahrh. Gabelkofer.

82) Sattlers ältest. Gesch. Beil. L. E. F. S. 708. dat. Wormaciae XXVI. die Aug. 1260. Vielleicht sind die zwei teutschen Graven, welche den Richard 1259 nach England begleiteten (Matth. Paris. l. c. 958) ebenfalls Ulrich und Hartmann. In Betreff des übrigen vergl. Gesch. v. Schwaben. II. 317. sq.

welche Ulrich ihm bis daher geleistet, und verpfändet ihm Güter und Rechte zu Reutlingen und Achalm auf 400 M. S., daß er ihm auf Erfordern H. Ludwigs von Baiern gegen männiglich mit Recht und That beistehen solle.

Warum sollte sich Ulrich des hülflosen Jünglings nicht angenommen haben? die Uebermacht des Kaiserhauses war gebrochen, mehr wollte er nicht.

So hängt alles gut zusammen. Wir sehen, wie im häuslichen Leben dieser Graven, so in ihren staatsrechtlichen Verhältnissen von Anfang an nur ein Plan war: standhafte Bekämpfung jeder, die teutsche Freiheit beschränkenden Erbmacht, mit einem Wort, Behauptung der Selbstständigkeit. Nun hat die Geschichte des Hauses Wirtemberg einen Anfang. Jezt tritt Eberhard der Erlauchte auf. Ehe wir aber sehen, wie er und seine Nachfolger dieselbe Stellung gegen das nun in der Geschichte auftauchende Haus Habsburg angenommen, und ihre und ihres Hauses Selbstständigkeit durch eine auf Grund, Lehen und Schirmvogteibesitz ruhende Territorialherrschaft zu sichern gesucht, müssen wir einen Umblick halten auf das bis jezt Gewonnene.

III. Abschnitt.

Die Stammherrschaft, oder topographische Uebersicht der ersten Grundlage und Zurundung der Gravschaft Wirtemberg bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts nebst den ältesten Vasallen derselben.

Wie es vor der Entstehung der Landeshoheit dem System der Zeit angemessen, und selbst von großem Vortheil war, zerstreute, ausgedehnte Besitzungen, und Gemeinschaft oder Oeffnungsrecht auch in den entlegenen Burgen zu haben, so führte dagegen die vom XIII. Jahrh. an ausgebreitete Landeshoheit von selbst auf das seitdem beliebte Zurundungssystem.

Da in der ersten Abtheilung bereits ein allgemeiner Umriß der Urbesitzungen des Hauses Wirtemberg gegeben, und in den nächst vorhergehenden Abschnitten auch drei entfernte Gravschaften Albegau, Landau und Urach berührt worden sind, so wäre nun vorzüglich die eigentliche Stammherrschaft von Wirtemberg mit den nächst gelegenen adelichen Häusern und Vasallen in Rücksicht der allmähligen Zurundung, worüber ebenfalls noch manches im Dunkel ist, näher zu betrachten.

Um diese Uebersicht, die wir jedoch für keine vollständige geben, zu einiger Anschaulichkeit zu bringen, versetzen wir uns auf die *Höhen von Stuttgardt* als den Mittelpunkt, und be-

von einem näheren Einverständniß und von Ulrichs Ansehen zu der Zeit, da Friederich II. noch am Leben war.[77])

Bei dem folgenden Gegenkönig, Wilhelm von Holland, sind die beiden Graven Ulrich von Wirtemberg und Hartmann von Gröningen ebenfalls zu Frankfurt.[78]) Ulrich läßt sich von demselben die Schirmvogtei des Kl. Denkendorf für 200 M. Silbers verpfänden.[79]) Man weiß, wie wichtig diese Rechte für die damals aufkeimende Landeshoheit waren. Aehnliche Vergünstigungen erhielt wohl auch Grav Hartmann. Er führt um diese Zeit den wichtigen Titel: S. imperii signifer.[80])

Als nach Wilhelms baldigem Tode unentschieden war, ob Richard oder Alphons, oder keiner von Beiden die Kaiserwürde behaupten würde, so wurde Ulrichs Beistand auch von Conradin wieder gesucht. Sogar wird ihm jezt von den lezten Hohenstaufen selbst dargeboten, was schon der Papst verheißen hatte: das Marschallenamt[81]) des Herzogthums Schwaben, mit der Landvogtei über Ulm und dem Landgericht in der Pürse, laut der bekannten Urk. von 1259.

K. Richard, der um diese Zeit nach Teutschland kam, war noch freigebiger, als seine Vorgänger. Ulrich erhielt zu Worms für seinen zu Eßlingen erlittenen Schaden 500 M. Silber, für seinen dem Könige zugesagten Dienst 1000 M. S. und außer der Bestätigung der von Heinrich und Wilhelm erhaltenen Belehnungen auch alle Lehen, welche nach dem lezten Graven von Urach dem Reich heimgefallen waren.[82])

Auch Conradin rühmt, während sein Grosoheim Richard gegen ihn selbst zu Hagenau Decrete erläßt, die getreuen Dienste,

---

nehmen: nobilis vir, Comes de Virtenberg, exposuit coram nobis. So erlangt auch H. com. pal. de Tüw. von Innocenz IV. eine Indulgenz für Blaubeuren dat. Lugdun. Non. Mai. Pontif. nri. ao 4to. Gabelkofer. — Der Grav von Wirtemberg, den die Marggrävin Irmengard von Baden 1248 als Zeugen anführt, ist auch kein anderer, als unser Ulrich. Schöpflin H. Bad. B. V. 216. sq.

77) Der Kaiser starb den 13. Dec. 1250. Die angeführten Urk. sind vom 20. Merz und 4. April 1250.

78) Nach Gabelkofer schon 1252.

79) 1254. Besold docum. rediv. 468.

80) 1257. Steinhofer. II. 141.

81) Der erste, der in dieser Stelle bekannt ist, war Ulrich von Rechberg zu Anfang des XIII. Jahrh. Gabelkofer.

82) Sattlers ältest. Gesch. Beil. L. E. F. S. 708. dat. Wormaciae XXVI. die Aug. 1260. Vielleicht sind die zwei teutschen Graven, welche den Richard 1259 nach England begleiteten (Matth. Paris. l. c. 959) ebenfalls Ulrich und Hartmann. In Betreff des übrigen vergl. Gesch. v. Schwaben. II. 317. sq.

welche Ulrich ihm bis daher geleistet, und verpfändet ihm Güter und Rechte zu Reutlingen und Achalm auf 400 M. S., daß er ihm auf Erfordern H. Ludwigs von Baiern gegen männiglich mit Recht und That beistehen solle.

Warum sollte sich Ulrich des hülflosen Jünglings nicht angenommen haben? die Uebermacht des Kaiserhauses war gebrochen, mehr wollte er nicht.

So hängt alles gut zusammen. Wir sehen, wie im häuslichen Leben dieser Graven, so in ihren staatsrechtlichen Verhältnissen von Anfang an nur ein Plan war: standhafte Bekämpfung jeder, die teutsche Freiheit beschränkenden Erbmacht, mit einem Wort, Behauptung der Selbstständigkeit. Nun hat die Geschichte des Hauses Wirtemberg einen Anfang. Jezt tritt Eberhard der Erlauchte auf. Ehe wir aber sehen, wie er und seine Nachfolger dieselbe Stellung gegen das nun in der Geschichte auftauchende Haus Habsburg angenommen, und ihre und ihres Hauses Selbstständigkeit durch eine auf Grund, Lehen und Schirmvogteibesitz ruhende Territorialherrschaft zu sichern gesucht, müssen wir einen Umblick halten auf das bis jezt Gewonnene.

III. Abschnitt.

Die Stammherrschaft, oder topographische Uebersicht der ersten Grundlage und Zurundung der Gravschaft Wirtemberg bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts nebst den ältesten Vasallen derselben.

Wie es vor der Entstehung der Landeshoheit dem System der Zeit angemessen, und selbst von großem Vortheil war, zerstreute, ausgedehnte Besitzungen, und Gemeinschaft oder Oeffnungsrecht auch in den entlegenen Burgen zu haben, so führte dagegen die vom XIII. Jahrh. an ausgebreitete Landeshoheit von selbst auf das seitdem beliebte Zurundungssystem.

Da in der ersten Abtheilung bereits ein allgemeiner Umriß der Urbesitzungen des Hauses Wirtemberg gegeben, und in den nächst vorhergehenden Abschnitten auch drei entfernte Gravschaften Albegau, Landau und Urach berührt worden sind, so wäre nun vorzüglich die eigentliche Stammherrschaft von Wirtemberg mit den nächst gelegenen adelichen Häusern und Vasallen in Rücksicht der allmähligen Zurundung, worüber ebenfalls noch manches im Dunkel ist, näher zu betrachten.

Um diese Uebersicht, die wir jedoch für keine vollständige geben, zu einiger Anschaulichkeit zu bringen, versetzen wir uns auf die *Höhen von Stuttgardt* als den Mittelpunkt, und be-

trachten, zuerst gegen Westen gekehrt, den Umkreis von der Rechten zur Linken.[83])

1. Jenseits des Neckarthales, nördlich über Stuttgardt, lag die alte Burg Frauenberg, der Sitz eines freiherrlichen Geschlechts, das nebst den südlich von Stuttgardt ansäßigen Herren von Kaltenthal die Zurundung der Stammherrschaft in dieser Nähe am längsten erschwert zu haben scheint. Jene besaßen mit der Burg Frauenberg, Dorf und Vogtei Feuerbach, den Weiler Zazenhausen, Güter zu Dizingen u. s. w. als freies Alodium, bis 1391, da die Frauenbergischen Erben theils durch Verkauf, theils durch besondere Verträge ihre Besitzungen dem Hause Wirtemberg zu Lehen auftrugen. Im J. 1392 Mont. vor Cath. Petri empfangen Peter von Helmstät, sein Vetter, ihren Theil an Frauenberg, der Veste, und Feuerbach, von Grav Eberhard von W., den ihnen Grav Eberhard eingenommen „von wegen des Landfriedens, als Kaufleut von Cölln da gefangen und da im Thurm gefunden worden."[84])

Frauenberg wurde durch die Lehensverträge zum offenen Haus für Wirtemberg gemacht. Daß jedoch die übrigen Leute und Güter, welche diese Familie zu Stuttgardt, Berg, Canstadt hatte, schon früher Wirtembergische Lehen gewesen, ist sehr wahrscheinlich, vergl. unten Num. 10.

2. Walther von Kaltenthal hat in seiner Unterschrift von 1270 den Namen Burggrav noch nicht, sondern erst von 1281 an. Der Titel wird sonst gleichbedeutend mit Vogt gebraucht. Vergleichen wir, was nachher bei Rems vorkommt, so scheint diese Benennung bereits auf ein Wirtembergisches Lehenverhältniß hinzuweisen, wenigstens steht Grav Eberhard in dem eben angeführten Jahr 1281 denen von Kaltenthal gegen die Eßlinger bei, und befreit sie von der Belagerung ihrer Burg. Walther, Ritter, genannt Burggrav von Kaltenthal, verzichtet 1288 auf Weinberge zu Obern-Dürkain (Ober-Türkheim), welche **Bertoldus dictus in Biten** dem Kl. Weiler vergabte. Wahrscheinlich sind diese blos Kaltenthalische Afterlehen und rechte Lehen von Wirtemberg. Im Jahr 1278 wird eben dieser Walther von Grav Ulrich von Asberg mit Albingen belehnt, und zwar auf dem Schlosse Wirtemberg in Gegenwart Grav Eberhards von Wirtemberg und Pfalzgrav Gottfrieds von Tübingen.[85]) Zwei aus diesem Hause folgen einan-

83) Alles folgende, so weit es nicht besonders bemerkt ist, nach Gabelkofers Sammlungen.

84) Die übrigen Erben sind, Wolf von Frauenberg, der ältere und jüngere, Machtolf von Gilstein, durch Zeze (Cäcilia) von Frauenberg, seine Gemahlin; die von Helmstat hatten auch Leute und Gut zu Canstadt von Peter von Frauenberg ererbt.

85) Sattler Topog. 487.

der als Pröbste zu Beutelspach, Bertold 1254, Diether 1287. Die Stammburg Kaltenthal verkaufen obigen Walthers Söhne, Hans, Rudolf, Walther, im J. 1318 an Wirtemberg, und 1324 auch das Patronatrecht zu Möhringen nebst verschiedenen Leuten.

Die Reihe führt nun südwestlich zu den auf den Fildern angesessenen alten Familien.

3. Bernhausen mit seinen Nebenlinien kommt schon im XII. Jahrh. vor, im folgenden auch im Gefolge der Hohenstaufen. Mehrere Glieder desselben machen ihr Glück im geistlichen Stand, und es hat ein besonderes Auge auf die klösterlichen Schirmvogteien.

Rugger von Bernhausen ist Canonicus zu Augsburg, Conrad von Bernhausen heißt Constancien. et in Sindelfingen ecclesiarum ppositus, 1261. Sein nepos Werner ist ebenfalls Probst zu Sindelfingen, 1291.

Diepold von Bernhausen, Ritter, Schirmvogt zu Sindelfingen, 1280,[86] scheint hauptsächlich die bekannte große Fehde zwischen K. Rudolf I. und Grav Eberhard von Wirtemberg 1286 veranlaßt zu haben. Die Schirmvogtei Denkendorf, welche Grav Ulrich von W. 1254 von K. Wilhelm erlangt hatte, wurde von Rudolf diesem Diepold verschrieben, dat. Herdolfesheim, Id. Nov. 1284.[87] Diepold fand auch bei den Graven von Hohenberg besonderen Schutz gegen Grav Eberhard. Während der Belagerung von Stuttgardt wurde er in einem Gefecht bei Hedelfingen erschlagen, den 29. Sept. 1286.[88]

Jene Zudringlichkeit mußte dem Graven Eberhard um so mehr mißfallen, da dieses Haus schon früher unter seine Vasallen gehörte. Der Fronhof zu Echterdingen, welchen Friederich von Bernhausen 1279 an Bernhausen verkaufte, mußte zuvor von Eberhard gefreit werden, dat. Rems. Es hatte dieses Haus auch Lehen von andern Graven.[89] An Wirtemberg verkauften sie 1342 und 1345 Kirchensatz und Gülten zu Bernhausen, und 1365 die Vogtei zu Sillenbuch, Burg, Rorek und Dorf Roracker. Sie hatten auch anderwärts schöne Besitzun-

---

86) Diepold miles advocatus in Sindelfingen ist urkundlich 1280, ungeachtet diese Schirmvogtei damals noch den Pfalzgraven von Tübingen zugehörte. Vermuthlich trug sie Diepold als Lehen von ihnen. In diesem Jahre waren die Graven Eberhard und Rudolf von Tübingen noch minderjährig, denn in eben dieser Urk. steht bei ihnen Rudolphus mgr. ipsorum.

87) Besold docum. red. 467. sq.

88) Gesch. v. Schwab. II. B. II. Abth. Ein anderer Diepold von Bernhausen, wahrscheinlich der Vater von diesem, ist 1282 zu Grözingen begraben. Sattler Top. 165.

89) Sattler Grav. I. S. 11.

gen. Wolfram von Bernhausen ist Patron der Kirche von Altenburg (1286). Conrad, genannt Künlin von Bernhausen, vermacht um diese Zeit dem Kloster Lorch Güter bei Botenheim und Haßlach. Von Grözingen, das vorher einer andern Familie, und unter Badische Lehensherrlichkeit gehört zu haben scheint,[90]) bildet sich eine eigene Linie.

Die Herren von Bonlanden und Plattenhard sind Linien von Bernhausen, wie folgendes Zeugenverzeichniß von 1269 beweist.

Wolfgangus, miles de Bonlanden, Waltherus de Hohenfels; Wolfgangi sororius, Walther, dictus Tusser de Nuwhusen, etiam sororius, Diepoldus de Platenhart (alias nobilis de Bernhusen dicitur, et est unum nomen), Diepoldus miles de Bernhusen. Bonlanden, Plattenhardt und Bernhausen haben einerlei Wappen: leo et ala.

4. Plieningen hat ein anderes Wappen (gezäumte Roßbrust), ist aber mit Bernhausen wohl mehr als einmal verschwägert.

Albrechts von Plieningen Ehefrau, Adelheid, nennt ihre Tochter G. de Sillenbuoh 1264. Dymarsweiler, ein abgegangener Ort, wird auch unter ihren Gütern genannt.

Wenn man liest, daß diese Familie schon frühzeitig Güter zu Birkach und bei Weinsberg vergabt hat, so wird man an die oben aufgezählten Vergabungen der Graven von Calw erinnert, und könnte die von Plieningen für ehmalige Vasallen derselben halten. Aber auch die Pfalzgraven von Tübingen haben Güter zu Birkach. Als Diether und Swigger von Plieningen 1277, Schulden halber, Güter zu Owe, Horb, Nuith an St. Blasien verkaufen, heißt Diethers zweiter Sohn, der nicht einwilligen will, ausdrücklich ministerialis der Graven von Wirtemberg. Jene Güter sind aber eigen. Beim J. 1292 nennt Diether, genannt Melschener, den Graven Eberhard von W. strenuissimum dominum meum.

Im J. 1391 verkaufen Hermanns von Plieningen Töchter einen Eimer Weingülten aus dem Azenberg zu Stuttgardt, und 1384 Eberhard von Plieningen sein Recht an einem Weinberg im Kriegsberg an das Kl. Weiler.

5. Echterdingen. Das Wappen ist ein Löwenkopf.

Heinrich und Heinrich, Brüder, von Echterdingen, verkaufen im J. 1282 tertiam partem omnium decimarum in Berg cum earum attinentiis et juribus universis sitis in villis et in bannis villarum Geisseburg, Wangen, Roracker, Stutgart, Tunzhoven, Brige et Altenburg, sämtlich Lehen von Swigger von Blankenstein.

---

90) ap. castrum Grezingen dat. Rudolf senior, March. de Baden eine Urkunde von 1286. S. R. march. de Verona.

Im J. 1294 verkaufen Marquard und Heinrich, weiland Friederichs von Echterdingen Söhne ihre Zehenden zu Berg und Geißburg, ebenfalls mit Einwilligung Swiggers von Blankenstein, als des Lehensherrn.

Daß diese Lehen aber eigentlich von Wirtemberg herrühren und nur Afterlehen von Blankenstein waren, beweisen wir daraus, daß Grav Eberhard von W. alle Güter, welche das Kloster Bebenhausen in Stuttgardt hatte, im J. 1288 befreit, und die noch jezt sogenannte Bebenhäuser Kelter zu bauen erlaubt,[91]) ferner, daß, wie schon oben gezeigt, die Herren von Nothaft einen Theil des Zehenden zu Stuttgardt noch von der Wirtemb. Grüningenschen Linie zu Lehen haben; besonders aber, daß bei den Gütern zu Echterdingen selbst, welche Marquard, Heinrich und Friederich von Echterdingen schon 1280 an Bebenhausen verkaufen, Grav Eberhards von Wirtemberg Einwilligung erfordert wird. Endlich ist in einer andern Urk. von 1281 ausdrücklich gesagt, daß Renhard von Echterdingen mit einigen andern Wirtembergischen Zehenden zu Unter- und Ober-Türkheim und Ulbach von B. von Mühlhausen (einem mit Blankenstein verwandten Geschlecht) zum Afterlehen gehabt habe.[92])

Wolf von Echterdingen und Wölflin von Möringen, sein Vetter, verkaufen 1406 an Grav Eberhard von W. ihren Theil an der Burg, an dem Thurm und an eigenen Leuten zu Echterdingen um 4 Gulden rhein.

In diese Gegend gehört auch folgende alte Nachricht aus dem Hirsauer Dotationsbuch: **Esso et filius ejus Sigehardus de Wolfesleden (Wolfschlugen) in Tegerloch XII. hub., in Wurmlingen. V. hubas et unum vinetum et in Durinkeim tres silvaticas, hub. et vinetum. Idem Sigehardus dedit duas hubas ad Scadewiler. Sigefridus, Spiren. eps. filius pdicti Sigehardi pro fratre suo dedit molendinum ad Sulichin, postea, quod residuum ei erat.**

6. Hohenheim, ein angesehenes Geschlecht, von welchem Sattler blos bemerkt, daß es unter die ältesten Vasallen Wirtembergs, nebst Stammheim, gehört habe.[93]) Wir führen hier noch einige entfernte Besitzungen dieses Hauses an. **Conrad. de Hohenheim, miles, dictus Bombast,** tritt das Patronatrecht der Kirche zu Urach (bei Vaihingen) dem Kl. Herrenalb ab, samt einem Hof daselbst, Lehen von den Graven von Leiningen. Eben derselbe vermacht 1299 verschiedene Weinberge zu Heggebach (Heppach) Wangen, auf dem Berg Kembach, Kreidestein und Türkheim zu frommen

---

91) **Annal. Bebenh.**

92) S. unten Nro. 11.

93) **Top. 612.**

Stiftungen. Fridericus, scultetus in Esslingen, et Hugo, patrueles, dicti de Hohenheim, verkaufen 1298 ihre Güter zu Winterbach an das Kloster zu Kirchheim.

Zu den Wirtembergischen Lehen zu Hohenheim, Plieningen, wird auch die Vogtei zu Obereßlingen nebst Gütern zu Dagmanhart gezählt, 1244.

Ungeachtet Eßlingen, als aufblühende Reichsstadt, hier im Wege zu stehen scheint, so sieht man doch schon aus der lezten Stelle, noch mehr aber aus den nachfolgenden, daß auch durch das Neckarthal aufwärts Wirtembergische Lehen und Besitzungen sich erstrecken.

Als die Graven Eberhard und Ulrich von W. im J. 1302 mit Eßlingen in Betreff der auf Wirtembergischem Gebiet gelegenen Güter dieser Stadt sich vertragen, wird entschieden, daß diejenigen Güter, welche von Alters her der Herrschaft Wirtemberg gesteuert, solches auch ferner zu thun verbunden seyn sollen[94]). Also lagen auch im nächsten Umkreis von Eßlingen, ehe diese Stadt ihr Gebiet ausbreitete, altwirtembergische Besitzungen.

7. Stauffeneck. Ludwig von St. heißt zwar noch 1362 miles ministerialis imp. aulae; dennoch meldet Grav Eberhard von Landau in seinem Lehenverzeichniß, daß die Lehen Ludwigs und Friederichs von Stauffeneck gemein von ihm und Wirtemberg herrühren. Dieß gehört nun in die Zeit, da diese Linien noch nicht getheilt waren, also noch vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts. Wahrscheinlich sind unter diesen Lehen Güter, Zehenden und Patronatrechte zu Zell, Altbach, Uihingen, Oberwälden, Wangen u. s. w. welche in mehreren Staufeneckischen Urk. genannt sind, zu verstehen.

Von dem Wirtembergischen Antheil an Reichenbach ist schon oben die Rede gewesen.

Die vormaligen Hohenstaufischen Ministerialen, vom Vils bis zum Remsthal angesessen, östlich von Wirtemberg, sind zum Theil schon vor dem Erlöschen des Kaiserhauses Wirtembergische Vasallen.

Ein ziemlich vollständiges Verzeichniß derselben ist in folgendem Urkundenauszug enthalten:

Als der Abt Conrad von Lorch im J. 1236 die ihm im J. 1206 geschenkte Verlassenschaft Brennings von Staufen gegen die Ansprüche seiner Erben besiebnen[95]) läßt, werden bei der Verhandlung genannt: Egeno de Stouphen, Bernold de Urbach, Anselmus de Stouphen, Siferid de Hegnesbach, Eberhardus, Albertus de Honestat, Siferidus de Adelmannsvelden, Rudolfus de Bragewanc, Dietericus de Sordorf

---

94) Reichsstädt. Arch. Urk. 5 Doc. ad caus. sq. T. I. 42.

95) Durch sieben Zeugen erstärken.

(Schorndorf), Conradus scultetus de Gamundia, Cunradus scultetus de Stophen, Fridericus de Stophen.

Wir haben einige dieser Familien noch etwas näher zu betrachten.

8. Staufen. Ministeriales et castellani de Stoufen gehören unter die angesehensten, und theilen sich in einige Linien. Volknand, der Stifter von Adelberg, heißt bald von Staufen, bald von Ebersberg,[96] Egeno miles de Stoufen, et fratres ejus, Conradus, cognominatus Wascher, heißen domini ecclesiae in Lorche 1271. Leztere, und Albert und Otto von Ebersberg haben gemeinschaftliche Güter im Nibelgow, worauf sie zu Gunsten des Abts von Lorch verzichten, 1278.[97]) In der Urkunde der Kaiserin Irene von 1208 stehen Berchtoldus et Egeno de Stoufen unmittelbar nach Grav Ludwig von Wirtemb. Im J. 1264 sind aber schon bei Grav Ulrich von W. als Zeugen: Egino miles de Stoufen, Bernoldus miles de Urbach, Eberh. dapifer de Stetten.[98]) Jener Egeno steht 1269 in einer Urk. Grav Gottfrieds von Löwenstein und Grav Hartmanns von Gröningen, und im Steußlinger Lehenbrief (1270) steht er mitten unter bekannten Wirtembergischen Ministerialen. Eben dieser Egeno ist es, mit welchem Grav Ulrich wegen einiger schon oben genannten Güter zu Eberspach, Heilbronn u. s. w. sich verträgt (1276).

9. Waldhausen, eben so alte Ministerialen von Hohenstaufen. Sie haben ihren Namen von dem Weiler Waldhausen an der Rems, wo die Hohenstaufischen Fürsten, nach Crusius, ihre Kanzlei und Münze gehabt haben sollen, d. h. wo mehrere Urkunden derselben datirt sind.[99])

Merkwürdig ist, daß eine Schenkung der Grävin Mechtild von Wirtemberg, Ulrichs Gemahlin, schon 1253 ebenfalls zu Waldhausen ausgefertigt ist.[100])

---

96) Im Adelberg. mortuarium auch von Ebersbach. Crus. II. 10. B. 13. C. Wiewohl beide leztere Namen mit einem von diesem verschiedenen gleichnamigen Geschlechte öfters verwechselt worden. Vergl. Normann l. c. 62.

97) Normann l. c. 106—110. Gabelkofer hat bei den oben angeführten Urk. v. 1236 auch das Sigill Friederichs von Staufen bemerkt, ein von der linken zur rechten schreitender aufrechter Löwe. Bei Ebersberg ist ein Nibelgau, wie oben im Rheinthal.

98) Da der leztere, wie weiter unten gezeigt werden wird, ein Wirtemberg. Hausministeriale ist, so stehen ohne Zweifel auch die beiden ersteren schon im Lehenverhältniß.

99) Wie von den Graven von Wirtemberg zu Fellbach. S. oben.

100) Sattler Grav. I. Beil. I. Man könnte daraus schließen, daß Ulrich schon während Konrads IV. Abwesenheit in Italien hier festen Fuß gefaßt habe, 1250—1254.

Da der obengenannte Vertrag mit Egeno von Staufen 1276 zu Winterbach, und eine andere Urk. Ulrichs von 1278 zu Hohengeren[101]) datirt ist, und Ulrich schon 1262 Schorndorf seine Stadt nennt, wo er auch 1264 die obenangeführte Urk. datirt, welche die von Staufen und Urbach als seine Zeugen aufführt, so ist daraus abzunehmen, daß sich Ulrich beim Abgang der Hohenstaufen häufig in dieser Gegend aufgehalten, und seine Lehensherrlichkeit weiter auszubreiten Bedacht genommen habe.

Daß die Herren von Waldhausen der folgenden Familie verwandt oder verschwägert waren, möchte damit bewiesen werden, daß Heinrich von Waldhausen 1235 seine eigenen Leute zu Urbach dem Kl. Lorch übergibt mit Einwilligung seiner Gemahlin. Der Sohn derselben heißt Eberh. de Grunenberc.

10. Urbach wird immer in Gesellschaft der vorhergehenden gefunden. Dieses Haus war nicht nur vorzüglich begütert in dem Orte dieses Namens und in Schorndorf, wie die Schillinge zu Canstadt, sondern es breitete sich wahrscheinlich durch Heurathen auch im Neckarthale und in der Nähe der Stammherrschaft von Wirtemberg aus, wodurch es noch früher, als jene, in Lehenverhältnisse gekommen zu seyn scheint.

Friederich und Bernold, Brüder, von Urbach sind im Steußlinger Lehenbrief 1270 als Zeugen. Im J. 1288 verkauft Friederich den von seinem Hause genannten Urbachhof in Zuffenhausen an das Kl. Bebenhausen. Walther von Urbach hat 1298 den Zunamen von Liebenstein.

In diesem Zusammenhang sind noch einige minder bedeutende Familien des Remsthales zu nennen, mit welchen wir wieder zu den altwirtembergischen Vasallen auf der nordöstlichen Seite kommen.

Chrello Jung von Schorndorf, Friederich, Ritter von Heggebach (Heppach), N. genannt Brügel von Anderspach (Endersbach), sämtlich beim Jahr 1278.[102])

Von den Herren von Geradstetten ist bekannt, daß sie bis 1356 Vasallen von Wirtemberg waren, und dann ihre Besitzungen ganz an dieses Haus verkauften. — Nach Buobo de Gruonbach, der 1075 unter den Zeugen der Hirsauer Stiftungsurk. steht, und wahrscheinlich mit dem gleichzeitigen und gleichnamigen Graven des Remsthales Eine Person ist, kommt keiner dieses Geschlechtes mehr vor.

Johannes de Rumelteshusen (Rommelshausen) steht auch im Steußlinger Lehenbrief, und wird zum leztenmal 1276 in Gr. Ulrichs Gefolge gefunden.

11. Rems. Wolframus de Remse steht in der eben an-

---

101) Bei Rotenberg liegt der Gerenwald.

102) Normann l. c. vergl. Gabelkofer und Mohl.

geführten Urk. Von diesem Hause hat Sattler fast nichts aufgezeichnet,[103]) ungeachtet es zu den ältesten Vasallen Wirtembergs gehört, und gewöhnlich den Titel: Vogt von Remse führt. Judinthae, uxori Wolframi advocati de Remse, ministerialis nostri, eignet Grav Ulrich von W. 1269 ein Gut zu Ulbach, „das Wolframs Vater von Unserm Vater und Uns zu Lehen gehabt.“[104]) Judintha heißt den nachstehenden Swigger von Blankenstein ihren avunculus.

Ebenso kommt eine Familie, Vögte von Weyl, Gerlingen u. s. w. in verschiedenen Linien und mit einerlei Wappen vor, theils als Pfalzgrävlich Tübingische, theils als Wirtemb. Diener und Vasallen.[105])

Daß die Burg Rems (beim Eintritt dieses Flusses in den Neckar) zu den ältesten und stärksten Schlössern des Wirtembergischen Hauses gehört habe, ist besonders aus der Geschichte Grav Eberhards des Erlauchten zu ersehen.

12. Stein, Blankenstein. Ein weit ausgebreitetes Geschlecht in mehreren Linien, das große Allodien hat, aber auch schon frühe im Wirtembergischen Lehenverbande steht.

Der Ursprung des Hauptstamms ist ohne Zweifel von dem Stein bei Canstadt, der uralten Mahlstadt des Landgerichts. Wolframus dictus von dem Steine ist häufig im Gefolge Grav Eberhards I. und beim J. 1318 kommt vor: Wolf von Stain, den man nennt von Canstadt (Angeln im Wappen). Das Landgericht „zu Cannestat zu Staini“ wurde zwar von den Graven von Wirtemberg auch an andere verliehen, wie 1300 dem Conrad von Gundelfingen (dessen Name übrigens gewöhnlich neben Blankenstein in den Zeugenverzeichnissen steht); allein im J. 1300 bekleidet es wieder Albrecht von Greifenstein, eine Nebenlinie von Stein. Eine andere Linie, mit demselben Wappen, schreibt sich von Fellbach,[106]) und Wolf von Stain führt 1318 zum Zeugen an: Arnold den Amman von Velbach.

Das Schloß Blankenstein liegt bei Münsingen. Swigger von Blankenstein verkauft 1316 an Grav von Gravenegg etliche Wälder und eine Vischenz bei Tapfen und die Hölzer, die zur Eigenschaft der Burg Blankenstein gehören. Im J. 1320 überläßt er die Burg selbst mit Leuten und Gütern, nebst den Dörfern Tapfen, Waldstetten, Stetheim und Widenthal an Grav Eberhard von W. wegen des ihm zugefügten Schadens, gegen Uebernahme der darauf haftenden Schulden.

---

103) Top. 110.

104) Was wäre zu geben, wenn Grav Ulrich hier seinen, wie es scheint, noch nicht lange gestorbenen Vater mit Namen genannt hätte!

105) Reichsst. Arch. Urk I. 26.

106) Sattler Top. 125.

Daß Swigger von Blankenstein (Vater des eben genannten) die Zehenden zu Berg, Gaisburg u. s. w. denen von Echterdingen geliehen, sie selbst aber höchst wahrscheinlich von Wirtemberg zu Lehen getragen, ist oben schon vorgekommen.[107]) Das nemliche Verhältniß findet Statt bei den Zehenden zu Oßweil und Ror, welche 1279 auch an Bebenhausen verkauft und vergabt werden.

Albrecht von Blankenstein (Swiggers Sohn) hat zur Gemahlin Guta, Anshelms von Stuttgardt Tochter: eine Familie mit diesem Zunamen ist bis jezt ganz neu. Sie verkaufen 1291 dem Schultheißen, Richtern und Gemeinde zu Stuttgardt ihre Wälder, auf der Hueb, in der falschen Klingen und zu Gablenbronn.

Bertold von Blankenstein ist Bürge Grav Ulrichs 1251 beim Kauf um Wittlingen. Seine Gemahlin ist Elisabeth, Albrechts von Steinheim Tochter, mit der er 1255 das Nonnenkloster zu Steinheim an der Murr stiftete. Ihr erster Gemahl war Gerung von Hohenriet, 1235, und der Sohn desselben, Conrad, hat noch 1269 Streit mit dem Kl. Steinheim wegen des Patronatrechts daselbst. Sie ist es, welche den schönen Hardwald an sieben benachbarte Gemeinden vermacht hat, die ihn noch jezt besitzen.[108]) Sie wird nicht nur in der Urkunde 1269 von Gr. Gottfried von Löwenstein und Grav Hartmann von Gröningen fidelis nostra genannt, sondern auch schon 1257 von Grav Hartmann allein ministerialis nostra.[109])

Swigger von Blankenstein nennt Grav Eberhard von W. seinen Herrn 1317. — Von Grav Eberhard von Landau hat Cuno von Greifenstein den Zehenden zu Fridingen zu Lehen. Beim J. 1275 kommt Rumpoldus, liber de Grifinstein als testis Hartmanni C. de Groningen vor. Swigger von Greifenstein ist 1369 im Besitz der Vogtei zu Steinheim. — Das Schloß Greifenstein liegt oberhalb Reutlingen. Ein natürlicher Sohn Herzog Eberhards erhielt diesen Namen nebst Hammetweiler.

Noch einige Nachrichten über die verschiedenen Linien von Stein mögen hier stehen.

---

107) Vielleicht war ehmals eine Grävin von Wirtemberg an einen Freiherrn von Blankenstein verheirathet, wie eine Grävin von Landau an Bertold von Mühlhausen. S. unten.

108) Crus. III. Th. 5. B. 13. K.

109) Gabelkofer hat die bei Sattler Top. 159. und Steinhofer II. 140. sq. unvollständig und unrichtig abgedruckte Urk. aufbehalten. Ao. 1257. Non. Marc. Hartmann. C. de Gruningen et S. Imp. Signifer, confirmat donationem B. de Blankenstein ob. viri et *uxoris ejus Elisabeth* ministerialis nostrae. Testes: Albertus de *Blankenstein*, Argent. et Eystet. canonicus, Rapoldus de Grifinstein.

Bertold von Stain vom Klingenstein, Ritter, und Bertold von Stain vom Richenstein, Ritter, verkaufen beide 1361 und 1364 Güter zu Rotenacker. Ersterer nennt Wolf von Stain seinen Vetter, lezterer führt an Johannes von Stain von Marchteln. Im J. 1391 kommt vor Hans von Stain, den man nennt von Winnenstein; er und Conrad von Stain heißen Vetter Wolfs von Stain. Wolf von Stain von Richtenstain, Ritter, verkauft 1403 einen Leibeigenen an das Kl. Bebenhausen, 1500 ist genannt Swenniger von Stain von Staineck, 1565 Bertold von Stein und Klingenstein zu Buttenhausen und Nieder-Gundelfingen.

13. Mühlhausen (am Neckar). Das freiherrliche Geschlecht dieses Namens scheint mit Blankenstein verwandt. Swigger von Blankenstein besitzt die Vischenz zu Mühlhausen und verkauft sie 1317 an seinen Herrn, den Graven Eberhard von W. Der Name Mühlhausen wird in den Zeugenverzeichnissen unserer Graven häufig genug gefunden. B. nobilis de Mühlhausen hat 1281 Zehenden zu U. und O. Türkheim und Uhlbach theils von Wirtemberg, theils von Gröningen zu Lehen, und durch ihn (als Afterlehen) Wolframus de Butelspach, dictus Graner, Renhardus de Aechterdingen, Reinhardus et Johannes fratres de Hohenberg.

Jenes Bertolds Gemahlin ist Adelheid, geb. Grävin von Gröningen Landau. Aus ihrem Zubringen wird 1279 ein Hof in Zuffenhausen dem Kl. Bebenhausen vergabt; im J. 1293 aber sieht sich Bertold wegen unerträglicher Schuldenlast genöthigt, einen andern Hof nebst Weinbergen in Zuffenhausen an eben dieses Kloster zu verkaufen. Güter zu Geißnang, welche Swigger von Oßweil, und Albrecht und Hugo, Brüder, genannt von Owe, an Bebenhausen verkauften, sind ebenfalls Gröningisch-Mülhausische Lehen.[110]) Wir erinnern uns, daß auch die Pfalzgraven von Tübingen, oder die Asbergische Linie derselben, Lehensherrlichkeit zu Geißnang gehabt.

In dem Umkreis von Ludwigsburg, wo der abgegangene Hof oder Weiler Geißnang war, werden folgende Familien vom niedern Adel gefunden, die wir nur überhaupt nennen, wie sie in einigen Urkunden beisammen stehen.

Herbrandus, senior de Byhingen, Piscator,[111]) fratres ejus, Herbrandus filius ejus de Oswyl, sämtlich Zeugen C. Hartmanni de Gruningen, 1257. Hart von Hoheneck, (ein

---

110) Cleß l. c. II, S. 220. Nach dieser Stelle sollte man aber glauben, es seye der ganze Weiler Geißnang zu verstehen, was schon das folgende im Text angeführte verbietet. Nach Gabelkofer ist es ein Hof apud Gisenank, und der Verkauf geschah 1289.

111) Hans von Oßweil heißt 1300 Edelknecht der Grafschaft Asberg. Reichst. Arch. Urk. I. 25.

ebenso angesehenes Geschlecht in dieser Gegend, als die Herter von Herteneck) führt 1291 folgende Zeugen an: **Reinhardus de Calwe, miles, Diemo et Dieterus, fratres, dicti Herter, Rudolfus, advocatus de Asperg, Waltherus de Wekkinriet, dictus Aernus, filii quondam dni. Herbrandi de Oswyl.**[112])

14. Canstat, Berg, Brye, Altenburg. Die von diesen Orten zugenannten Familien können als Nachbarn und Verwandte hier zusammengefaßt werden.

Heinricus de Canstat (hat die Kanne, wie die Schillinge) gedenkt seines Bruders **Renhardi dicti Graner** sel. 1275, und dessen Töchtern, deren eine die Güter zu Fellbach und Canstat erhält, darunter einen Weinberg in **monte, qui dicitur Canbach** (daher der Name der Stadt.) Er ist Canonicus zu Sindelfingen, nennt seine **fratrueles**, Rugger, Renhard **Crafto de Canuestat** 1283.

Reginbert de Canstadt hat schon frühzeitig ein Gut zu **Geisseburg** dem Kl. Hirsau vergabt. Im J. 1362 besitzt Herbrandt von Canstadt noch das Dorf Ruith, verkauft es um 325 fl. an Eberhard von Sternenfels.

Wolf von Stein von Canstat, Reinhard von Canstat, Burkhard Schilling von Canstat, Conrad Schilling von Canstat (also mehrere Familien mit diesem Zunamen) werden unter den Wirtembergischen Ministerialen aufgezählt 1285. 1295.[113]) **Reinhardus de Berg** und seine Schwester Ita vergaben 1281 an das Kl. Bebenhausen Güter und Gefälle zu Berg, Groß-Heppach, Höfingen, Waiblingen, Oßweil, Canstat, Echterdingen, Neckar-Gröningen.[114])

Im J. 1291 siegeln für **Reinh. dictus de Berge** seine Lehensherrn, **Alb. C. de Hohenberg** und **Eb. C. de Wirt.** Noch im Jahr 1490 haben Wilhelms von Berg Erben Theil am Zehenden zu Canstadt.

Die von Brye und Altenburg haben einerlei Wappen, das von dem Bergischen kaum verschieden ist.[115])

Reinhardus et Conradus de Brye kommen 1269 als Zeugen Grav Gottfrieds von Löwenstein und Grav Hartmanns von Gröningen vor. Bei dem Dorf Brye wird 1305 der Wolframsberg genannt. — Von der Burg Brye war zu Gabelkofers Zeit (XVI. Jahrh.) noch eine Spur in der Vorstadt von Canstat gegen Altenburg. Die von Altenburg heißen Flyner, Fleiner, und eine Linie nennt sich von Hohenscheid, einer abgegangenen Burg bei Hochdorf. **Reinhardus, Albertus et**

---

112) In die Lücke fehlt blos ein Name; mithin ist Walter von Wekkenriet auch einer der Söhne Herbrandts von Oßweil.

113) Reichsst. Arch. Urk. I. 24.

114) *Gabelkofer.* Steinhofer II. 172.

115) *Schwarz und weiß* getheilt, nur mit entgegengesetzten Feldern.

Marquardus, Irmengardis, Mechtildis et Hedwigis de Hohenscheidt, fratres, liberi quondam Alberti dicti Fliner de Altenburg, verkaufen 1307 etliche Güter apud villam Bri an das Kl. Bebenhausen, gedenken Renhardi dicti Fliner de Altenburg patrui sui. C. sigill. Renhardi de Hohenscheit. Reinhardus, dictus Prediger de Hohenscheid ist 1271 Zeuge Grav Conrads von Vaihingen. Conradus, miles dictus Fliner de Altenburg schenkt 1306 dem Kl. Bebenhausen die Pfarrei Pflugfeld, und Renhard der Fliner von Altenburg verkauft demselben Kloster 1307 das Halbtheil der Hofstat der Kelter zu Altenburg bei der Kirchen.

Daß diese Familien nur nach jenen Orten, wo sie hauptsächlich begütert und angesessen waren, den Namen gehabt, daß sie nicht die eigentlichen Grundherren von dem ganzen Ort, von jeher aber Vasallen von Wirtemberg gewesen, bedarf kaum noch hier angemerkt zu werden. Von Altenburg ist die Tradition, daß es von einem der ersten Graven von Wirtemberg erbaut worden sey.

In einem Zeugenverzeichniß Swiggers von Blankenstein von 1317 steht unter andern Luithart von Hoven, dessen Familie wir schon zu Anfang des XII. Jahrh. unter den Wirtemberg. Hausministerialen gesehen haben.[116])

15. Beutelspach. Eine Ministerialenfamilie dieses Namens ist bisher noch nicht bekannt gewesen, und die Spuren derselben bei Crusius u. A. werden von Sattler geradezu verworfen.[117])

Diese und die folgenden Familien veranlassen uns, nachdem wir den Umkreis betrachtet haben, noch einmal in das Remsthal zurückzusehen. Außer dem bereits oben (N. 12) genannten Wolframus de Butelspach, der zu U. und O. Türkheim und Uhlbach belehnt ist 1281 — finden wir beim J. 1291 Wolf von Beutelspach in einem Zeugenverzeichnisse K. Adolfs. — Im Seelbuch von Backnang hat Gabelkofer diese Namen mehreremals gelesen: Albertus de Bittelspach, Henricus miles de Bittelspach, Adelheit, legitima sua, Henricus et Balsamus, filii eorum, legaverunt 5 fl. super 10 jugeribus agr. campestris in Schorndorf gelegen, und 6 fl. ad praesentiam et 6 fl. ad custodiam de bonis in Mupach. Jene Adelheid steht auch im Seelbuch zu Adelberg. Im J. 1323 verkauft Conrad von Beutelspach all sein Gut zu Billenhausen um 87 Pf. Heller cum consensu sororis suae Richinza an das Kl. Blaubeuren. Für ihn siegelt sein Herr, Grav Johann von Helfenstein. Beim J. 1391 kommt noch vor: nos Alber-

---

116) Der Name Luithart ist auch in der Familie von Mühlhausen. Steinhofer bei 1257 S. 141.

117) Topog. 122.

tus de Bütelspach, vicarius rev. in Chr. pris. et dni Burkardi D. gr. Ep. Const. in Spiritualibus.

16. Stetten, Höfingen. Zum Schlusse sollen noch die ältesten Hausämter von Wirtemberg angeführt werden. Sattler hat nur ein einziges Beispiel von einem solchen und meint, die Erbämter seyen erst bei der Aufrichtung des Herzogthums wieder aufgekommen.[118])

Schon 1258 und 1264 kommt in Urkunden vor, Eberhardus dapifer de Stetin, noch deutlicher aber beim J. 1290 Wolframus de Stetin, dictus dapifer de Wirtemberg.

Ao. 1285 citat Eberh. C. de Wirt. viros discretos Reinhardum de Hevingen, dapiferum suum, Wolf de Lapide. Schon 1257 ist Heinricus de Hevingen Zeuge Grav Hartmanns von Gröningen;[119]) 1275 kommt vor Renhardus magnus, miles de Hevingen und 1300 wird genannt Renhardus filius Renhardi, dapiferi de Hevingen. Noch 1442 verkauft Burkhardt Truchseß von Hefingen dem Graven Ludwig von Wirtemberg seine Güter zu Oeningen, ohne die Burg und Burgwiesen. Noch im J. 1480 kommt ein Truchseß von Höfingen vor,[120]) und man sieht hieraus, daß sich wenigstens der Titel fortgeerbt hat.

Ein Wolfram von Steten verkauft 1302 seine zu Lehen gehabte Kelter zu Heppach an das Kl. Adelberg. Hans von Stetten „ein wohlgelümbdter Ritter" wird von der Wirtembergischen Landschaft gefangen und torquirt. Dieses Haus bekleidet das Hof und Zuchtmeisteramt bei einigen Wirtembergischen Graven.[121])

Der erbar Ritter, Cunrad der Truchsäß von Urach und Wernher der Nothaft werden als Schiedsrichter genannt in H. Leopolds von Oesterreich Vertrag mit Grav Eberhard von Wirtemberg wegen der Burg Staufen.[122])

Höfingen und Stetten bezeichnen durch ihre Lage zwei Punkte, welche zu den ältesten Stammbesitzungen von Wirtemberg gehören.

Diese bisher dargestellten freiherrlichen und Ministerialen Familien in dem nächsten Umkreis von Stuttgardt zeigen den alten Lehenhof des Hauses wohl etwas befriedigender, als

---

118) Top. 108. sq. Ruprecht von Tannenfels (eine abgegangene Burg auf dem Schwarzwald) wird von Grav Ulrich dapifer noster genannt, 1262.

119) Nach Crusius I. 284. kommen schon 1250 die Truchseßen von Höfingen vor.

120) Exc. Bibl. Vindob. MSC. p. 108. sq.

121) Gabelkofer bei d. J. 1469. 1496.

122) Stuttg. an St. Lamprecht 1319.

dieses bisher geschehen ist.[123]) Besonders aber ersieht man aus der gegenwärtigen, leicht noch vollständiger zu gebenden topographischen Uebersicht die allmählige Zurundung der alten Stammherrschaft durch fortschreitende Ausdehnung der Lehensherrlichkeit und durch Ankauf der Besitzungen jener nach und nach abgegangenen Häuser, die Grundlage zur eigentlichen Landesherrlichkeit. Wie auf diesen Grund die folgenden Graven weiter fortgebaut, muß nun im folgenden gezeigt werden.

II. Das Landgebiet und die Landesherrlichkeit.

Wie die Graven von Wirtemberg als Staatsmänner und Staatswirthe ein geschlossenes Landgebiet mit Landesherrlichkeit erworben haben.

I. Abschnitt.

Allgemeiner Charakter der Zeit. Anscheinende Ungunst derselben für Ulrichs Söhne. Ihre Minderjährigkeit. Eberhard im Kampf gegen das Haus Habsburg für die Vermehrung der Rechte seines Hauses.

Ueber fruchtbaren Rebenhügeln, der schönsten Thalgegend des Neckars, hatten sich die Herren von Wirtemberg ihre Burg erbaut. Im Süden sahen sie die Alpenkette, auf derselben über die umliegenden, gesegneten Gefilde frei und ruhig ihr Haupt erhebend, die alten Burgen von Teck, Neuffen, Zollern bis gegen Hohenstauffen; im Rücken die alten Besitzungen der Hohenstaufen, viele herrliche Gaue, die seit der fränkischen Herrschaft mit Wein und Korn angebaut, und von einem arbeitsamen biedern Volke bewohnt sind.

Zur Zeit, da die Graven von Staufen das Herzogthum erhielten, waren die von Wirtemberg kaum Baronen, denn im Remsthal war noch ein Gaugrav, aber sie hatten schon ansehnliche Alodien. Bald sehen wir sie mit den Mächtigsten, bis sie endlich selbst die Mächtigsten wurden in ihrem Umkreis, an die von selbst fiel, was andere aus Schwäche nicht mehr behaup-

---

123) Namentlich bei Sattler Top. 323. Ein vollständiges Namensverzeichniß geben die Reichsstädt. Arch. Urk. I. 24. sqq., doch geht es nicht über das Ende des XIII. Jahrhunderts zurück.

ten können. Während die Gröninger Linie auf den italienischen Zügen sich erschöpft; an K. Friederich II. ein altes Erbe von Achalm — von dem die von Wirtemberg den Gravennamen haben — verkauft, ist der Wirtembergische Hauptstamm desto thätiger. Mit dem Sinken des Hohenstaufenschen Hauses erhebt sich das Haus Wirtemberg, um wo möglich an seine Stelle zu treten. Während des Interregnums und dem unter den Reichsständen des aufgelösten Herzogthums noch lange fortwährenden Kampf, theils über die Herstellung des Herzogthums, theils über die Trümmer seiner Vogteien, und in dem Emporstreben der Städte, des Adels und der Fürsten zur Reichsunmittelbarkeit gab es für ein mächtiges Haus drei Wege, sich auszubreiten, entweder Zueignung der herzoglichen Rechte und Aemter, der Vogteien über Städte und Klöster und Erblichkeit derselben, Ausdehnung der Gerichtsbarkeit, der forstlichen und glaitlichen Rechte über die kleineren, umliegenden Stände, oder Annahme von Vasallen und Lehensmannschaft, oder endlich Erkaufung von Allodien des verarmenden Adels.

In allen diesen Wegen haben die Graven von Wirtemberg sich versucht, selbst nach der Kaiserkrone mehreremals gestrebt, fast gleichzeitig mit den Habsburgern. Zwei Jahrhunderte hindurch ist die unermüdete Thätigkeit der Gründer Wirtembergs blos darauf gerichtet, die Trümmer des aufgelösten Herzogthums Schwaben mit ihrer Stammherrschaft zu vereinigen. Besonders waren es die großen Reichsvogteien, welche von dem alten Herzogthum übrig geblieben oder an seine Stelle getreten waren, die auf zwei Jahrhunderte hin ein ununterbrochenes Spiel geben zwischen Kaiser, Fürsten und Ständen, für jene, um die mächtigeren Landherrn auf der Seite zu behalten, und mittelst der Verpfändungen Geld voraus zu erheben, für diese, als Versuch, die untergeordneten Stände in bleibendem Verband bei ihrer Herrschaft zu behalten, für die schirmsverwandten Stände selbst ein fortwährender Reiz, gegen jede Uebermacht sich zu stärken, und durch kaiserliche Vergünstigungen und Exemtionen größere Selbstständigkeit zu erlangen. In demselben Grad, wie sie darin glücklich waren, nahm der Umfang der Reichsämter oder Vogteien ab, bis diese endlich fast ganz erloschen, oder in die Landeshoheit übergiengen.

Für alle diese Zwecke ersah jeder Theil als das zuträglichste Mittel das Zusammentreten. Das Recht der Bündnisse, das eigentlich erst nach K. Friederichs III. Schweizerkrieg (1442—50) in genauere Untersuchung gezogen wurde, das aber schon aus dem ursprünglichen Recht der alten Volksgemeinden, insofern diese selbst nur durch eine solche Vereinigung bestehen konnten, hergeleitet werden kann, wurde erneuert durch den Druck der Großen und die einander beschränkende Eifersucht der Stände. Bald wurde es von den kleinsten, wie von den größten als ein *reichsständisches Recht* angesprochen, um sich beim Reich zu er=

halten. Da nun aber in den Kronkriegen die Oberhäupter selbst an die Spitze der Bündnisse traten, so hielten die Reichsstände sich für ermächtigt, die Bündnisse auch gegen das Oberhaupt zu gebrauchen, sobald sie ihre Freiheiten beeinträchtigt, oder, wie im Marbacher Bund, das Reich auch nur vernachläßigt glaubten.

Wie aber die Kaiser häufig mit mächtigeren Reichsständen in Streit geriethen, wenn diese zuweilen wider ihren Willen sich mit einander verbanden, so auch Fürsten und Stände hinwiederum mit den Ihrigen, wenn Städte und Körperschaften ohne Wissen ihres Schirmherrn mit andern in Einung traten, oder wenn einzelne ihrer Leute zu andern Ständen übergiengen. Wachsthum oder Abnahme der neuen Landesgebiete war die Folge. Daher die häufigen Fehden.

Im Kampf für die Rechte und das Emporkommen ihres Hauses gegen die Macht anderer Häuser, besonders des Hauses Habsburg, können nun zwar die Graven von Wirtemberg über die gleichzeitig mit Wirtemberg zur Reichsfreiheit und Unmittelbarkeit gelangten Städte, Stifte, Graven und Herrn die von den Königen ihnen übertragene große Reichsvogtei nicht erblich machen, unter den öfters darüber entstandenen Fehden und Kriegen hingegen gelingt es ihnen doch, viele einzelne, meist in und um Wirtemberg gelegenen Klöster und Stifte, so wie einzelne Graven und Herren in ein bleibendes Schutz und Lehenverhältniß zu bringen, indem sie, was die Hauptsache ist, nach einem festen Plan von dem verarmenden Adel eine Menge Herrschaften erkaufen, und dadurch endlich eine große zusammenhängende Landschaft um den Stammsitz vereinigen, deren Bestandtheile zwar dieselben sind, wie in ganz Teutschland, aber deren Zusammensetzung den Graven von Wirtemberg eigen bleibt. Wir sehen, wie die Reichsvogtei, um die sie so vielfach kämpfen, am Ende selbst allen Werth verliert, dagegen es ihnen gelingt, zwar nicht mehr die Trümmer des alten aufgelösten Herzogthums zu sammeln, dagegen aber ein neues Herzogthum zu bilden.

Dieß das Allgemeine eines 2 Jahrhunderte umfassenden Zeitraums. Nun das Einzelne.

Am 25. Febr. 1265 starb Ulrich der Stifter, und hinterließ außer Eberhard noch einen ältern Sohn seines Namens und mehrere Töchter. Ein mißlicherer Zeitpunkt scheint sich kaum denken zu lassen, als der, welchen Ulrichs Kinder jezt vor sich sahen.

Mit fast gänzlicher Auflösung aller öffentlichen Verhältnisse beginnt die Geschichte nach dem Untergang der Hohenstaufen. Mehrere Jahre ermangelte Teutschland eines wahren Oberhaupts, und man wundert sich, wie eine Reihe von Jahren hindurch ohne ein solches, und im südwestlichen Teutschland auch ohne einen mächtigen Landesfürsten noch ein Schatten der alten Vereinigung bleibt. Zwei auswärtige Fürsten, dem Namen nach Könige von Teutschland, waren ohne Macht und Ansehen, dem

überhand nehmenden Faustrecht zu begegnen. Ueberall sehen sich die kleineren Reichsstände im Gedränge zwischen den größeren, welche sie unter ihre Landeshoheit zu zwingen suchen. Jene Gegenkönige hatten zwar Ulrich auf eine ausgezeichnete Weise begünstigt, auch Conradin, der lezte Hohenstaufen, hatte ihn, wie wir gesehen, an sich gezogen durch die Ertheilung der wichtigsten Reichsämter. Allein eben diese Reichsämter fielen bald darauf mit der Erlöschung des Herzogthums Schwaben durch Conradins unglückliches Ende, und auf die Reichslandvogteien, welche an die Stelle derselben kamen, schienen die beiden Graven schon wegen ihrer Jugend keinen Anspruch machen zu können. Ueberhaupt sind von ihren ersten Jahren so wenig bedeutende Urkunden vorhanden, daß man nicht sagen kann, ob sie zuerst nur etwa unter Vormündern gewesen, und ob sie das ohnehin noch kleine Land gemeinschaftlich oder getheilt regiert haben, da nach damaliger Sitte jeder Sohn Anspruch auf einen Landesantheil hatte.

Doch so verwirrt diese Zeiten aussahen, so waren Ulrichs Söhne doch keineswegs unter denen, die sich in unrühmliche Unterwerfung hinzugeben geneigt gewesen wären. Im Gegentheil, eben dieser Zeitpunkt sollte für sie nur um so günstiger werden, um das von ihrem Vater begründete Haus ganz in seinem Geiste mit Klugheit und Kraft zu behaupten und zu erweitern.

Nicht erwünscht war ihnen daher die Strenge, mit der Rudolf von Habsburg, kaum zwar noch Ihres gleichen, von 1273 an die Reichsrechte und Reichsregierung zu handhaben anfieng. Es wird zwar nur im allgemeinen angedeutet, daß bei dem großen Aufstand, den Heinrich von Baiern und Ottokar von Böhmen in ganz Teutschland gegen Rudolf erhoben, die schwäbischen Herrn sich angeschlossen hätten (1274). Allein so viel ist gewiß, während Rudolf seine siegreichen Waffen bis Oesterreich ausbreitete, und in diesem Lande das Glück seines Hauses gründete, waren die Graven von Wirtemberg, statt dem Könige auf dem Heerzug zu folgen, vielmehr darauf bedacht, die beim Abgang der Hohenstaufen erworbenen Rechte, besonders gegen Städte und Klöster, auszubreiten.

Nach 14jähriger, wie es scheint, gemeinschaftlicher Regierung erhält Eberhard (1279) durch den Tod seines Bruders die Alleinherrschaft, und nun zeigte Schlag auf Schlag, daß Eberhard zum Manne gereift war, und warum ihm die Geschichte den Namen des Erlauchten gegeben. Noch während des Königs Abwesenheit erneuerte er die Fehde statt seines Vaters gegen Eßlingen, denn Grav Ulrich schien doch durch die mit der herzoglichen Würde erloschenen Lehen und Rechte, die ihm Conradin verliehen, ein gewisses Vorrecht zur Aufsicht über die niederschwäbischen Städte auf sein Haus gebracht zu haben, und Eberhard hatte schon als Jüngling große Fortschritte darin

gemacht. Eßlingen besonders war seit seiner Erhebung durch die Hohenstaufen schon seiner Lage nach ein so natürlicher Gegner der aufstrebenden Landesherrschaft, daß es an Anlaß zu Fehden nicht fehlen konnte. K. Rudolf zeigte sich zwar besonders schonend gegen Eberhard, er gab sich persönlich Mühe, die Streitigkeiten desselben mit den Städten und Klöstern, so wie mit einer seiner Schwestern, der Grävin von Truhendingen, beizulegen. Allein es verfloßen nur wenige Jahre, so stand Eberhard, trotz der Verwandtschaft, als der entschlossenste bedeutendste Gegner des Habsburgischen Hauses da. Das System seines Vaters — Bekämpfung jeder die teutsche Freiheit und sein eigenes Ringen nach Selbstständigkeit beschränkenden Erbmacht — hatte er in seiner ganzen Klarheit aufgefaßt. Daß Rudolf 1282 auf dem Reichstag zu Augsburg seine beiden Söhne mit Oesterreich belehnte, konnte Eberhard nicht mit gleichgültigen Augen ansehen. Wie leicht mochte des Königs zweiter Sohn, Rudolf, mit der ihm zugetheilten Habsburgischen Stammherrschaft auch das Land Schwaben unterwerfen, und so das aufgelöste Herzogthum in ein Erbfürstenthum verwandelt werden! Hatte ihm doch Rudolf ausdrücklich diese Verwaltung der Habsburgischen Herrschaft überlassen, bis er auch ihm ein besonderes Fürstenthum erworben haben würde. Dieses konnte möglicherweise das Herzogthum Schwaben seyn; denn obgleich schon unter den lezten Hohenstaufen die meisten herzoglichen Rechte und Güter verloren gegangen waren, so mochte doch Eberhard fürchten, was nicht auf einmal möglich wäre, könnte wohl noch geschehen.[124]) Hatte ferner Rudolf nicht seinem natürlichen Sohne Albrecht die zum Reich heimgefallene Gravschaft Löwenstein gegeben? Und mit welcher Strenge nahmen seine Reichslandvögte die Städte und Klöster gegen die Landherren in Schutz, und stellten sich der Ausbreitung ihrer Landesherrschaft in den Weg! die Unzufriedenen sahen alle auf Eberhard.

Sehr mächtige Häuser schloßen jezt ein näheres Bündniß mit ihm, darunter das stammverwandte Haus der Graven von Gröningen Landau, die Montforte, Burgau und Helfensteine. Rudolf bekämpfte sie durch seinen Schwager Grav Hug von Werdenberg, der die niederschwäbische Landvogtei bekleidete. An diesen schloßen sich die Pfalzgraven von Tübingen und die Herzoge von Teck an, die, wie Eßlingen, durch ihre Lage natürliche Feinde Wirtembergs waren, später die Graven von Vaihingen, von Oetingen und die Freiherrn von Weinsberg. Welche Arbeit Eberhard dabei gehabt, und wie er am Ende die Burgen Waldhausen, Rems und Wittlingen als Bürgschaft in die Hände der kaiserlichen Schiedsrichter hatte übergeben müssen, kann hier nicht weiter ausgeführt werden.

124) Daß Rudolf wirklich mit dem Herzogthum Schwaben belehnt worden wäre, ist unrichtig.

Von dem an blieb es Friede, so lange Rudolf lebte (1287—1291). Während der Thronerledigung durch Rudolfs Tod war Eberhard stillschweigender Beobachter der Bemühungen seines Sohnes, Herzog Albrechts von Oesterreich, und versäumte nicht, während dieses Zeitraums den unter K. Rudolf erlittenen Schaden wieder zu heilen. Seine an das Reich übergebenen Burgen zog er wieder an sich. Eßlingen und die Pfalzgraven hielten Friede. Nur mit den Herzogen von Teck und dem Kl. Salem war noch Streit über die Ansprüche auf Nürtingen und das umliegende Gebiet, welches Eberhard zu der von seinem Vater erworbenen Gravschaft ziehen wollte. Eberhard war nicht gesonnen, sich etwas einreden zu lassen.

Als Adolf, im Besitz des Kaiserthrons ernstliche Anstalten zur Wiederherstellung des Landfriedens traf, und bei der Besetzung der Landvogtei sowohl das Hohenbergische als Wirtembergische Haus auf die Seite setzte, so folgte Albrecht von Hohenberg seinem Neffen Herzog Albrecht nach Oesterreich, Eberhard blieb auf seinem bisherigen Wege. Der König schrieb eine Versammlung nach Eßlingen aus, um die Huldigung einzunehmen, und den Landfrieden beschwören zu lassen. Eberhard kam nicht, diese Verachtung verdroß Adolf, er nahm die Burg Rems und die Stadt Neu-Waiblingen aufs neue zu seinen Händen, entzog Eberhard auch die Klostervogteien, und sprach sowohl in der Teckischen Fehde, als in den alten Streitigkeiten mit den Reichsstädten ein für Eberhard nachtheiliges Urtheil. Eberhard wurde dadurch nicht irre.

Als Adolf im Elsaß ähnliche Händel beizulegen hatte, sezte er seine Fehden aufs neue fort. So streng aber Adolf gegen Landfriedensbrüche im Elsaß zu Werk gieng, so schön that er bei seiner Zurückkunft gegen Eberhard. Er hätte ihn gern für seine Länderwerbungen gewonnen. Aber Eberhard konnte nicht mehr versöhnt werden, als Adolfs Ländergier auch ihm zu nahe trat, als die Söhne Grav Hartmanns von Gröningen, Conrad und Eberhard, Graven von Landau, eine Linie des Hauses Wirtemberg, überredet wurden, nicht ihm, ihrem Vetter, sondern dem Könige und dem Reiche die Gravschaft Gröningen zu verkaufen, und als einer der Graven von Helfenstein das nemliche mit seinem Antheil an den Helfensteinischen Stammgütern that. Auf diese Art wurde Eberhard auf zwei Seiten von Adolf eingeschlossen, während dieser mitten im Land die obengenannte Burg noch inne hatte. Ebenso mußte Eberhard zusehen, wie die Pfalzgraven von Tübingen 2 schöne Dörfer in der Nähe von Stuttgart, Möhringen und Vaihingen auf den Fildern, dem Spital zu Eßlingen verkauften.

In diesem Zeitpunkt kam Grav Albrecht von Hohenberg aus Oesterreich, und berichtete den Mißvergnügten, daß Herzog Albrecht bereit sey, Adolf zu entsagen. Freudig rüstete Eberhard seine ganze Streitkraft. Albrecht verschrieb ihm 1200 Mark

Silbers, und versprach, wenn er König würde, ihm alles wieder einzuhändigen, was Adolf ihm entzogen oder vorenthalten, oder, wenn der Krieg durch einen Frieden beigelegt werden sollte, wenigstens dahin zu handeln, daß Adolf ihm gemeines Recht gewähren müßte. Sobald Albrecht im Besitz des Reichs war, erhielt Eberhard die Burg Rems nebst Neuwaiblingen, ferner einen Gnadenbrief, daß der römische König ihn bei allem Recht gegen Eßlingen und die andern Reichsstädte lassen wolle, wie seine Vorfahren es hergebracht, daß er ihm gegen die Städte gemeines Recht gönnen, auch über alles dieses die churfürstlichen Willebriefe erlangen wolle. Auch **Gröningen** wurde ihm nach einiger Zeit als Reichspfandschaft eingegeben, und die Herzoge von Teck mußten das unter Adolf erlangte günstige Urtheil wieder fallen lassen. Was aber das wichtigste von allen ist, K. Albrecht übergab dem Graven Eberhard die **Reichslandvogtei Niederschwaben**, ein Reichsamt, nach welchem er seit Erlöschung des Marschallenamts Schwaben getrachtet, und das bis daher ein Hauptanlaß seiner Fehden mit Eßlingen und den Graven von Hohenberg gewesen war. Dieß wurde der vorzügliche Grund zur Aufnahme Wirtembergs. Eberhard bewies sich dafür auf jede Weise dankbar gegen den neuen König. Allein bald darauf stand ihm dieser noch zudringlicher, als Adolf, bei seinen Nachbarn in Kauf. Nicht zufrieden, die Habsburgischen Erbgüter über Oberschwaben ausgebreitet zu haben, suchte er auch die Wirtemberg berührenden Herrschaften der Graven von Helfenstein, der Herzoge von Teck, der Graven von Asberg feil zu machen, und hatte von den lezteren bereits das nahegelegene schöne Dorf Kornwestheim an sich gebracht. Noch mehr: Albrecht machte auch Erbansprüche auf Stadt und Burg Beilstein, Burg Reichenberg, und die Stadt Backnang, ein fruchtbares Gebiet im Murrgau, welches Grav Eberhard als Pfandschaft inne hatte für seiner zweiten Gemahlin, Irmengard von Baden, Heurathgut, unter der Bedingung, daß diese Herrschaft, wenn sie innerhalb 10 Jahren nicht gelöst würde, sein Eigenthum bleiben solle. Diesen Vertrag verwarf K. Albrecht wegen früherer Rechte seiner Gemahlin.

Das verdroß Eberhard nicht wenig. Er sah das schnelle Emporsteigen des Hauses Habsburg, den reißenden Zuwachs seiner Lande. Wirtembergische Unterthanen wurden zu Niederlassungen in Habsburgische Landstädte, wie in Reichsstädte gelockt. Und wenn auch die Frage von Wiederherstellung des Herzogthums Schwaben als veraltet anzusehen war, so geschah doch, was Eberhard schon früher befürchtete, Albrecht sammelte nach und nach so viele vereinzelte Rechte desselben, daß er ein paar Fürstenthümer in Schwaben, Helvetien und Elsaß für seine Söhne daraus gestalten konnte. Eberhard war entschlossen; jezt mußte er dem König widerstehen, oder nie. Die Fehde brach los. Albrecht belagerte den Graven in der Burg Gröningen.

Grav Rudolf von Hohenberg, im Einverständniß mit K. Albrecht, fiel von oben herab in das Land Wirtemberg. Eberhard ließ sich nicht schrecken. Es galt dießmal nicht die Unterwerfung unter das Reich, sondern die Einwilligung zu Habsburgs Vergrößerung; daher fand Albrecht weder bei den Reichsständen überhaupt, noch bei den Fürsten Eingang und Beistand. Dem einzigen Graven mußte Albrecht nachgeben. Auf einem Tage zu Ulm 1304 erhielt Eberhard von dem König eine Urkunde, daß er ihn nicht irren wolle an den Gütern, die Grav Ulrich von Asberg veräußern werde, daß er ihn auch nicht hindern wolle, die Badischen Güter durch Kauf oder sonst an sich zu bringen, daß er des Graven Dienstleute und Bürger in keine Reichsstadt oder sonst aufnehmen wolle. Aehnliche Briefe geben auch die Herzoge von Oesterreich, Albrechts Söhne, in Betreff ihrer Burgen und Städte. Noch versprach K. Albrecht dem Graven für seinen Schaden 2000 Mark Silbers, unter Verpfändung der Burg Spizenberg und der Schirmvogtei des Klosters Lorch, zu bezahlen. Solche günstige Bedingungen erhielt Eberhard von dem König Eberhard erwarb nun Güter und Herrschaften in Niederschwaben, wie K. Albrecht über die Donau herein.

Albrecht mußte das geschehen lassen. Er schien auch nicht zu bemerken, daß Eberhard den Herzogen von Teck in Ansehung ihres ferneren Güterverkaufs die Hände band, ungeachtet seine Söhne, die Herzoge von Oesterreich, bereits ein Theil davon inne hatten. Aber wer hätte denken sollen, daß auch in Böhmen Grav Eberhard dem König in den Weg treten würde? Eben die Partheiungen dieses Landes öffneten Eberhards Kriegslust und seiner Abgeneigtheit gegen das Haus Habsburg den herrlichsten Spielraum. Für so wichtig wurde sein Beistand angesehen, daß ihm sogleich der junge K. Wenzlaf durch Herzog Otto von Baiern mit einem Vertrag zu jährlichen 500 Mark Silbers entgegenkam, um ihn zum Rath und Diener zu bestellen. Als durch Wenzlafs Tod der Thron wieder erledigt wurde, suchte Heinrich von Kärnthen in der nemlichen Absicht seine Hülfe, und erhöhte die Dienstgelder von 4000 bis zu 10,000 Mark Silbers. Alle Anschläge Albrechts auf Böhmen wurden vereitelt. Daß ein schwäbischer Grav in diesem entfernten Land so bedeutenden Einfluß hatte, ist doch noch weniger auffallend, als wie er während eben dieser Zeit seine väterliche Gravschaft gegen die nahen Habsburger zu sichern wußte.

Nach Albrechts Tode war in Schwaben niemand mehr, der im Wege stand. Seinen Wunsch nach der Kaiserwürde durfte er auch nicht mehr verhehlen. Daß Mehrere die Erfüllung desselben bereits fürchteten, zeigt das Bündniß der Markgraven von Brandenburg mit Herzog Rudolph von Sachsen und den Pfalzgraven am Rhein, daß sie weder dem Graven Eberhard von Wirtemberg, noch seinem Freunde, dem Herzog

Otto von Baiern, anhangen wollten, im Falle einer von beiden zum römischen Könige erwählt würde. Eberhard würde allerdings sein Haus bedacht haben, wie alle, aber er wäre, wie irgend einer, der Mann gewesen, das bereits geschwächte, und bald hernach noch mehr gesunkene Ansehen der Krone empor zu bringen.

Diese Hoffnung wurde zwar vereitelt, wie die noch größerer Häuser, selbst des Hauses Valois; aber Eberhards Gesinnungen sah man nicht im mindesten verändert. Heinrich von Luxemburg schien ihm bei aller seiner Strenge doch nicht furchtbar genug, daß er nicht bei seinem bisherigen Verfahren gegen eifersüchtige oder schadenfrohe Nachbarn hätte bleiben sollen. Schon auf dem ersten Reichstage brachten die Städte viele Klagen gegen ihn vor, wie er während der Erledigung des Reichs seine Landesherrschaft gegen die Städte und übrigen kleinen Reichsstände weiter auszudehnen gesucht habe. Auf Heinrichs Einladung kam Eberhard mit einem Gefolge von 200 Rittern, zusammen wohl 200 Pferde.

Dieser Eintritt machte die Reichsversammlung stuzen. Sonst, da die Reichstage noch Heerschau waren, und jeder mit seiner besten Macht erschien, würde dieses noch weniger aufgefallen seyn; aber diese Sitte war nach und nach abgegangen, und man kannte Eberhard. In der Reichsversammlung sollte er Rede und Antwort geben. Auf Heinrichs freundlichen Vorhalt antwortete Eberhard: gegen die königliche Würde werde er nie eines Kriegs sich unterstehen, hingegen, was er gegen die Städte unternommen, das sey mit Fug und Recht geschehen, auch sey er keines andern Dienstmann, daß er nicht könnte thun, was ihm gut däuchte. Dieselbe Antwort gab er des andern Tags, und ritt ohne Urlaub wieder vom Reichstag hinweg.

Ueber diesen Troz war K. Heinrich noch mehr erstaunt, als zuvor über den Eintritt des Graven. Er trug vor: da Grav Eberhard die Majestät verachtet, da er den Landfrieden gebrochen, so sey er in die Reichsacht verfallen, der Landvogtei verlustig, und als Feind des Reichs zu behandeln. Dieses wurde in der Reichsversammlung beschlossen. Indeß zog Eberhard in sein Land, und blieb unbekümmert um Kaiser und Reich, doch nicht unthätig. Er schloß Bündnisse, kaufte unbesorgt, wo er neue Landestheile erwerben konnte, zum heimlichen Aerger der Städte, und hatte noch Summen übrig, um seinen Freund, den Herzog Otto von Baiern, gegen Oesterreich zu unterstützen. Die Reichsacht schien vergessen. Eberhard leistete auch die Heeresfolge nach Italien nicht. Dieß scheint endlich nach 2 Jahren den Ausbruch veranlaßt zu haben. Es war der Sommer des Jahres 1311, da ein mächtiges Aufgebot aus den schwäbischen Städten und Herren über sein Land losbrach. Die Herren von Weinsberg, denen der Kaiser die Landvogtei übergeben hatte, und die wahrscheinlich durch Eberhards Ländererwerbungen ver-

sönlich beleidigt waren, führten den Oberbefehl. Mit seinen eigenen Augen sollte Eberhard sehen, wie nicht nur alle Graven, die er schon mehreremal bekriegt hatte, sondern selbst einige seiner Vasallen mit den Städten in Verbindung traten, wie nur Grav Ulrich von Schelklingen ihm treu geblieben, wie dagegen sein mächtigster Freund, Herzog Otto von Baiern während des Kriegs sterben mußte, wie er selbst seinen wohlbesezten Burgen und Schlössern nicht vertrauen konnte, wie nach der ersten verlorenen Schlacht die siegreichen Städter über Burg und Stift Beutelspach herfielen, und gegen die Asche seiner Ahnen wütheten, ihm zulezt von 80 Burgen, Städten und Dörfern nur noch Urach, Wittlingen und Seeburg geblieben, und seine Städte sich an die von Eßlingen und an das Reich ergeben hatten, wie so die ganze Landesherrschaft, die seine Vorvordern mühsam gegründet, und die er selbst so weit ausgebreitet hatte, in ihrer ersten Blüthe zerrissen wurde, auf die nemliche Art, wie es die Habsburgischen Stammlande von den schweizerischen Eidgenossen erfuhren. Er schien unglücklich, zum erstenmal. Das Land hatte er verloren, aber den Muth nicht, mit dem er es erworben.

Da zerstreute die Nachricht von dem plözlichen Tode des Kaisers das Stadtvolk, das ganze Reich war bestürzt. Man sah einer zwistigen Königswahl entgegen. Lauter Umstände, welche Eberhard ohne Zeitverlust zu nüzen wußte.

Noch während der Thronentledigung gieng Eberhard durch neue Bündnisse und seinen wieder um ihn versammelten Vasallen verstärkt auf Eßlingen und Reutlingen los, und lies dabei den Pfalzgraven von Tübingen seinen Arm so schwer fühlen, daß sie froh waren, einen Stillstand bis zur Königswahl einzugehen (1314). Einige Theile seines Landes fielen ihm freiwillig zu, und wo er konnte, griff er weiter, nach dem Wiedervergeltungsrecht.

Während des Kronstreites hielt es Eberhard anfänglich mit Ludwig, die Städte mit Friederich. Die von Eßlingen hatten Stuttgardt, Waiblingen und das übrige dem Graven abgenommene Land noch inne, und suchten in Zeiten günstige Verträge darüber mit dem neuen Könige zu schließen. Es mag aber seyn, daß Friedrich den Grafen zu begünstigen schien, um ihn auf seine Seite zu ziehen, oder daß Ludwig den Städten noch größere Versprechungen machte; genug, sie fielen von jenem ab, und hielten mit diesem. Hingegen wurde Eberhard um so mehr zu Friedrichs Parthei gezogen, und er betrog sich nicht in seinen Erwartungen. Nach zweimaliger Belagerung erbot sich Eßlingen gegen Eberhard zu Frieden und Schuzbündniß. Aus dem Inhalt desselben geht hervor, daß Eberhard bereits im Besitz aller seiner Städten und Burgen war. Auch die Bürger von Eberhards wiederunterworfenen Städte beschworen diesen Frieden. Mit Gröningen wird (1306) wegen der darauf haftenden Reichspfandschaft ein neuer Vertrag geschlossen. Während

des langen und verheerenden Kronstreits gewann Eberhard allein. Für jede Hülfe an Geld, Leuten oder Zufuhr liesz er sich von Friedrich und Leopold durch neue Pfandschaften, die er auch wohl zu nüzen wußte, sicher stellen. Auch nach der Entscheidungsschlacht bei Mühldorf suchte ihn Herzog Leopold noch ferner seinem unglücklichen Bruder zu erhalten. Aber der Sieger konnte noch mehr thun, und da die Sachen sich einmal so gewendet hatten, daß für Friederich keine Hoffnung mehr abzusehen war, so war es Eberhard nicht zu verdenken, daß er, nachdem er auch seinerseits vergeblich am Frieden gearbeitet, am Ende wieder auf Ludwigs Seite trat. Dieser versprach ihm, außer der Bestätigung aller seiner Rechte, und selbst auch der österreichischen Pfandschaften, 2000 Mark Silbers und die Reichssteuer zu Eßlingen.

So zeigte sich Eberhard in der Verfolgung des von seinem Vater angenommenen Systems als einen der größten Staatsmänner seiner Zeit, der mit einem Blick das Gewimmel unter den kleineren schwäbischen Ständen, wie die Angelegenheiten von Oesterreich, Böhmen und im ganzen Reich übersah, und seine Hände auch da hatte, wo Wirtembergs Namen vor ihm nie gehört wurde.

Sehen wir nun, was er als Staatswirth gethan, so muß man nur staunen, wenn man das Verzeichniß der Erwerbungen übersieht, die alle unter jenen tumultuarischen Auftritten und selbst nach großen Unfällen mit baarem Gelde gemacht wurden. Er suchte nicht nur die Stammherrschaft, sondern auch seine Lehens- und Schuzherrlichkeit zu erweitern, und seine Landstädte gegenüber von den Reichsstädten empor zu bringen.

Bis zu seiner Vertreibung durch die Städte hatte er folgende neue Landestheile gekauft. Von den Herrn von Stöffeln im J. 1300 die Stammburg dieses Namens mit Gönningen u. a. Dörfern und Gütern, 1301 Burg, Stadt und Herrschaft Neufen von Conrad von Weinsberg um 7000 Pfund guter Heller, von den Graven von Zweibrücken Güter und Kirchensäze zu Hengstetten und Malmsheim um 300 Pf. Von Pfalzgrav Rudolf von Tübingen das Dorf Nutmarsheim um 700 Pf. Heller; von Herzog Hermann von Teck Leute und Güter zu Marbach, Murr, Laufen (ein abgegangener Ort dieses Namens) Kirchberg, Rudolfsberg (wahrscheinlich Rudersberg), Weihingen um 10,000 Pf. Heller; sämmtliches im Jahr 1302. Von Renbot von Neuperg 1305 den Kirchensaz von Schluchtern. Von Grav Ulrich von Asberg 1308 Burg und Stadt Asberg, Richtenberg, die Burg, und das Glemsgau mit der Gravschaft und aller Zugehör, zur nemlichen Zeit von den Graven von Berg, die halbe Gravschaft Calw, die durch Heurath an sie gekommen war. Schon diese ersten Erwerbungen Eberhards machen zusammen fast ein eben

so großes Gebiet aus, als die von ihm angetretene Stammgravschaft. Durch die ersten Haustheilungen war ein Theil des Zehenden zu Stuttgart noch bei der Gröningenschen Linie und Lehen der Herren von Nothaft; dieses war einer seiner ersten Käufe (für 80 Pf. Heller), so wie der Kirchensatz zu Zuffenhausen von Friederich von Urbach. Noch kurz vor dem Städtekrieg erwarb er das Dorf Renningen von den Herren von Neuenbürg (Waldeck).

Noch ehe Eberhard sein ganzes Land wieder eingenommen, fieng er schon wieder an zu kaufen, namentlich von Hans von Brandeck im J. 1314 seine Rechte zu Niederbrendi auf dem Schwarzwald, 1316 von Reinhart von Höfingen dessen Theil an der Burg und den übrigen Rechten zu Höfingen um 300 Pf. Heller, desgleichen zu Hirschlanden um 10 Sch. Heller. Dieß geschah noch vor der zweiten Belagerung von Eßlingen; und nun folgen ununterbrochene Ländererwerbungen, fast immer eine beträchtlicher, als die andere.

Von den unter sich selbst entzweiten Herzogen von Teck kaufte er 1317 die Burgen Aisteig und Beuren, und die Stadt Rosenfeld mit Zugehör um 4000 Pf. Heller; von den Graven von Aichelberg 1318 die Burg Vilseck mit zwei Höfen zu Bettenweiler um 800 Pf. Heller, von den Herren von Kaltenthal die Stammburg ihres Namens nebst Zugehör und Leuten zu Vaihingen und Möhringen um 630 Pf. Heller, von Marquard von Bernhausen 1/3 an dem Kirchensatz zu Ehningen (bei Reutlingen) und zu Bernhausen, nebst seinen übrigen Rechten daselbst, um 60 Pf. Heller; vom Kl. Hirsau Kirchensätze, Güter und Rechte zu Eltingen, Rutmarsheim, Murr, Renningen, Altheim, Dürkheim um 1600 Pf. Heller. (Sonst pflegten die Klöster die Landherren auszukaufen). Während Eberhard für Herzog Leopold die Burg Staufen im Breisgau belagerte, 1319, kaufte er von Heinrichs von Massenbach Wittwe die Burg dieses Namens; im folgenden Jahr von Engelhard von Liebenstein die halbe Burg Sternenfels mit Zugehör um 400 Pf. Heller, den Weiler Schmye von den Herren von Berneck um 56 Pf. Heller. Noch in eben demselben Jahr kaufte er von Grav Burkhard von Hohenberg, seinem Schwiegersohn, das Städtlein Dornstetten, eine Fürstenbergische Pfandschaft, um 500 M. Silbers, desgleichen im J. 1320 die halbe Herrschaft Magenheim, wozu die Stadt Brackenheim, Burg Blankenhorn, Kirchsätze zu Mühlhausen und Schwieberdingen, Gericht und Vogtei Pfaffenhofen sämmtlich hälftig gehörten, um 5250 Pf. Heller, und abermals von den Herzogen von Teck die Aemter Heiningen und Boll nebst den Dörfern Seningen, Gameltshausen und Lotenberg um 2000 Pf. Heller. Was er von Swigger von Blankenstein gekauft, ist schon oben gezeigt. Von

Ulrich von Walse kauft er 1321 die Burg Wolffsölden mit Zugehör um 1700 Pf. Heller. Von Marggrav Rudolf von Baden 1322 Birkenfeld, von den Herren von Hornberg (bei Calw) 1323 die halbe Burg Vogtsberg nebst den dazu gehörigen Dörfern, Weilern und den Rechten an dem von ihnen gestifteten Enzkloster um 300 Pf. Heller.

Auch das kleinste verschmähte Eberhard nicht, nach dem Beispiel der klösterlichen Industrie. Mehrere dieser Erwerbungen machte Eberhard sogar durch vorgeschossene Summen. So mußte es sich fügen, daß eben jene Nachbarn, die kurz zuvor ihn am heftigsten bekriegt hatten, nun kamen, um bei ihm in ihrem Schuldengedränge Hülfe zu suchen. Es währte nicht lange, so waren ihm fast alle noch übrigen Einkünfte der Herzoge von Teck verpfändet. Im nemlichen Fall waren die Pfalzgraven von Tübingen schon unter seinem Sohn, der auch von den Herzogen von Oesterreich ihren Theil an Teck und Kirchheim erhielt.

Was am meisten Verwunderung erregt, ist, daß diese beträchtliche Landesvermehrung unmittelbar nach dem Reichskrieg geschah.

In eben dieser kurzen Zeit hat Eberhard sein verheertes Land wieder eingerichtet, seine Schlößer und Burgen wieder aufgebaut, besonders aber die Hauptstadt wieder hergestellt, bevestigt und verschönert. Das zerstörte Stift zu Beutelsbach verlegte er nach Stuttgart, und erhob die dortige Pfarrkirche zur Stiftskirche.

Fragt man nach den Quellen, welche Eberhard gehabt, um alles das auszuführen, so ist unstreitig die Reichslandvogtei als Hauptquelle anzusehen, da wir finden, daß genau von der Zeit ihrer Verwaltung an das Landkaufen beginnt. Aber auch die großen Dienstgelder, welche die Böhmischen Heerzüge abwarfen, sind um so weniger zu übersehen, da sie von ihm selbst persönlich sauer genug erworben wurden. Auch fallen die wichtigsten Käufe in ihre Periode.

Ein nicht unbeträchtlicher Theil der altzähringischen Güter im Murrgau, den Grav Eberhard durch seine Gemahlin erhalten, ist das Einzige, was durch Heurath an das Haus gekommen. Einen Bezirk, der Antheil, den die Herzoge von Teck und die Herren von Neuffen, nach ihnen das Kl. Salmannsweil, an der Stadt Nürtingen, den Dörfern Eberspach, Plochingen, Reichenbach, zusammen der Berg genannt, zu haben behaupteten, scheint Eberhard als ein zur Gravschaft Urach gehöriges Stük nach langem Streit mit den Waffen in der Hand erlangt zu haben, und eine einzige Burg, das Schloß Lorbach, wurde, während unter den Erben Unruhen entstanden, von ihm erobert, nachher aber gegen die Lehensherrlichkeit von Oberleinbach und halb Welzheim vertauscht.

Auch seine Schirmherrlichkeit verstand Eberhard zu erweitern.

Die ältesten Hohenstaufischen Klöster, Lorch und Adelberg, hatten nach dem Abgang des Kaiserhauses keinen Schirmherrn mehr, als den Kaiser, weil diese es für besser gehalten, statt auf einen Schirmvogt, auf ihre Mauern und Privilegien zu vertrauen.

Aber nach Rudolfs Tode fanden sie gerathen, ungesäumt, mit Grav Eberhard in ein Schuzbündniß zu treten, nur mit der Bedingung, daß die alten Vogtrechte nicht überschritten werden sollten.[125])

Auch ist das allmählige Aufkommen der Landstädte gegen die Reichsstädte sein Verdienst. Er gab den Bürgern das Waffenrecht und beförderte die Gewerbsthätigkeit, so daß ihre Bewohner allmählig der Leibeigenschaft entwuchsen.

In Nürtingen hatte der Grav das Recht, einen Schultheißen und Richter zu sezen, folglich den Gerichtszwang auszuüben. Das erste Beispiel von Landesherrlichkeit.[126])

Den ganzen Zeitraum großer Umwälzungen nach dem Interregnum hat Eberhard umfaßt, und durch alles nur einen Plan hindurchgeführt. Noch als Jüngling vernahm er den Sturz der Hohenstaufen. Habsburgs kühn aufstrebende Macht sah er zweimal gebeugt, mehr als einmal konnte er hoffen, den Kaiserthron zu ersteigen, doch wäre das Loos Wirtembergs schwerlich ein anderes gewesen, als das der habsburgischen Vorlande. Adel und Landherrn um sich her sah er im Sinken, die angesehensten Häuser seiner Freundschaft froh.

Im Kampf gegen fünf Kaiser legt er den festen Grund und Kern. Auf dieser Grundlage erhob sich Wirtemberg seit fünf Jahrhunderten.

Das bisher gewonnene Resultat des Kampfes ist: weder W i r t e m b e r g noch H a b s b u r g sollte das alte Herzogthum mehr haben, sondern jedes ein eigenes bilden, was Habsburg allerdings früher gelang, als Wirtemberg.

II. Abschnitt.

Ulrichs IV. friedliche Stellung und Landesvermehrung. Zweiter großer Kampf um die Reichslandvogtei unter Eberhard dem Greiner. Die Zeit der Demüthigung. Aufnahme des Hauses. Privilegium exemtionis fori. Lehensverhältniß gegen die Krone Böhmen. Verlust der Landvogtei für immer. Was hievon noch als Ueberrest anzusehen? Landesvermehrung.

Was Eberhard der Erlauchte gewonnen, befestigte sein Sohn Ulrich IV. durch friedliche Stellung. Noch ehe er zur

---

125). Sattlers Grav. I. 25.

126) J. 1294. Sattlers Herzoge VIII. 98.

Regierung kam, hatte er Harburg und Reichenweiher im Elsaß erkauft, 1325 bekam er von den Herzogen von Oesterreich einen Theil von Teck, Kirchheim und Lindach pfandweise, von Conrad von Weinsberg Burg und Stadt Winnenden mit dazu gehörigen Dörfern als rechtes Eigenthum um 4560 ℔ Heller, 1328 von Engelhard von Ebersberg die Burg Ebersberg um 2300 ℔ Heller, 1331 und 1333 von Grav Albrecht von Aichelberg einen Theil des Dorfes Uihingen und den Kirchensaz daselbst um 400 ℔ H., von Albrecht von Freiberg seinen Theil an diesem Ort um 200 Pf. H., und von den Graven von Kirchberg ihren Antheil an der Gravschaft Aichelberg um 1500 Pf. Zu diesen gehörten die Güter an den Bergen bis Hagendobel, z. B. Weilheim, Hepsisau, Heiningen, Jesingen, Holzmeden, Zell und Eckwälden, 1339 vollends den übrigen Theil der Gravschaft, nemlich die Güter zu Gertringen, Münsingen, Weil im Dorf, und was sonst noch im Glemsgau dazu gehört. Im J. 1335 kaufte er von Heinrich von Fellbach alle Güter daselbst, 1337 von den Graven von Hohenberg Göppingen, 1339 von den Graven von Oettingen Burg und Stadt Vaihingen mit einigen Dörfern um 18504 Pf., 1339 von den Graven von Eberstein Güglingen, von den Graven von Hohenberg halb Gönningen, 1335 von Albrecht Brugg das Städtchen Kl. Gartach, 1340 von den Graven von Asberg Beilstein um 1600 Pf., 1342 die Stadt Tübingen nebst Zugehör um 20,000 Pf., nachdem die Unterhandlungen wegen dieses Kaufs mit den Pfalzgraven von Tübingen schon einige Jahre gewährt hatten. Plochingen, Ruith und Nellingen, worüber der Grav einen Streit mit Eßlingen hatte, erklärte Carl IV. als alte Zugehörden der Gravschaft Wirtemberg.

Von seinem Schwager Conrad von Schlüßelberg kaufte er um 6000 Pf. die seinem Haus entrissene Stadt Gröningen, mit welcher er die Reichssturmfahne auf sein Haus brachte.

Durch seine Anhänglichkeit an die Sache Ludwigs erhielt er, daß ihm Ludwig nicht nur die väterliche Landvogtei über die schwäbischen Städte bestätigte, sondern auch noch die Landvogtei im Elsaß übergab. Leztere trat zwar Ulrich später an Rudolf von Hohenberg ab, erhielt aber dafür eine beträchtliche Summe Geldes, die Steuer und den Forst von Hagenau, die Schirmvogtei über Herrenalb und Denkendorf und pfandweise die Stadt Donauwörth, nebst einer Anweisung auf die Steuern der Städte Eßlingen, Reutlingen, Hall, Weil und Gmünd. Das Kl. Bebenhausen ergab sich freiwillig in seinen Schuz.

Was Ulrich für Haus und Land gethan, suchte er zu sichern durch Schirmsvereine, wie mit seinem Schwager, Rudolf von Hohenberg.

Eberhard der Greiner, der mit seinem Bruder Ul-

rich die Regierung theilte, verlebte wie seine Ahnen, ein halbes Jahrhundert unter Fehden und Bündnißen auch mit Auswärtigen. Der Hauptanlaß dieser Fehden war, wie bisher, die große Reichsvogtei oder die Schirmherrschaft über die kleineren schwäbischen Stände, welche die Kaiser den Graven bald gaben, bald nahmen, je nachdem sie das Haus gegen andere erheben oder wieder demüthigen wollten. Nicht nur erhielten sie von Carl IV. die Landvogtei Niederschwaben, zu der die Städte Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Hall, Gmünd, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg und Weil gehörten, wozu noch der Kaiser Donauwörth und Nördlingen schlug, wiewohl beide leztern nur auf kurze Zeit, sondern auch die Pfandschaft der beiden Reichsburgen Achalm und Hohenstaufen, die seit dem Abgang der Hohenstaufen als Siz zuerst der nächst gelegenen Städte und Klostervogteien, dann der ganzen niederen Landvogtei betrachtet wurden, den Zoll zu Göppingen und 20,000 Gulden Dienstgelder.

Während Eberhard große Noth hatte, die zu seiner Landvogtei gehörigen Städte im Zaum zu halten, gab ihm Carl aus Dankbarkeit für geleistete Dienste zu der neuen Landvogtei auch die von Oberschwaben, oder vielmehr, er verschrieb ihm Reichsgefälle auch von jenen Städten, die bis daher Grav Ulrich von Helfenstein verwaltet hatte.

Nun Landvogt über alle Städte in Schwaben hielt es Eberhard jezt für den rechten Zeitpunkt, seine Landesherrschaft zu erheben, und die Städte in größere Abhängigkeit zu bringen. Wo so mancherlei Eigenthum und Landesgebiet, Güter, Gülten, Zinse und unzählige andere Rechte in einander greifen, wie es dazumal unter den vielen kleinen Ständen war; wo die Grundsaßen, dem Druck der Landesherren zu entgehen, städtisches Bürgerrecht suchten; auch manche Diener, welche ihrer Pflicht answeichen wollten, Zuflucht fanden, wo die Städte viele Güter, Holz und Waldung innerhalb der Graven Wildbann von den Klöstern und Edelleuten an sich brachten, ohne der lezteren Rechte zu erkennen, wo dagegen die Landherren mancherlei Zwangsmittel hatten, ihre eigenen Leute zu besezen, oder ihnen nachzujagen, wo sie auf der Klöster und Reichsstädte Höfe und Güter in den Städten, wie in ihren Gebieten verschiedene Dienste zu legen suchten, bei jedem Ausgang aus ihrem Land Zollstätten anlegten, die Zölle selbst, fast ohne Bewilligung des Kaisers, erhöhten, auch von den Städtefeinden bei sich enthielten,[127]) da war denn freilich von jeher gegenseitige Ansprache, Spann und Zweyung mit allen nähergelegenen Städten. Nun, da den Graven auch die Reichsämter in den Städten mit ihren Nuzungen verschrieben waren, so erneuerten die Städte ihren Wi=

---

127) *Henric. Rebdorf* ad a. 1360. Struve. a. a. Γ 643.

derwillen gegen ihre Landvogtei, und verweigerten die landesherr=lichen Forderungen. Dagegen verlegte ihnen Eberhard alle Straßen, ließ ihnen weder etwas zuführen, noch die Klosterge=fälle aus ihren Höfen und Pflegen hin und herfolgen. Der Kaiser ermahnte ihn mit glimpflichen Worten, wie des Reichs Unterthanen ihm nur bedingungsweise, nicht als eigent=liche Unterthanen oder für immer übergeben seyen.

Allein Eberhard verachtete des Kaisers Gebot, und trat nebst seinem Bruder Ulrich in ein Bündniß mit dem jüngern Herzog Rudolf IV. von Oesterreich gegen männiglich, selbst den Kaiser nicht ausgenommen. Vergeblich mahnte ihn Carl von diesem Bündniß ab. Er gerieth in des Reiches Acht, die Land=vogtei wurde ihm abgenommen, und die Städte gegen ihn auf=geboten. Auf der Ebene bei Schorndorf wurde Eberhards Heer sieglos. Die Folge davon war ein Vertrag, der zwar die Graven größtentheils in ihre vorigen Rechte einsetzte, doch aber auch ein schweres Opfer kostete, nemlich die Zurückgabe der Reichsbürgen und der Landvogtei.

Wie für Wirtemberg, so endete auch für das Haus Oe=sterreich die Vereinigung gegen den Kaiser mit schwerer Demü=thigung. Der Sache nach konnten beide Häuser wohl nicht wahrhaft einig seyn, namentlich konnte es dem Graven nicht gefallen, daß Rudolf, eben so eifrig, wie seine Väter, die Vor=lande zu mehren, und den Titel eines Herzogs und Für=sten von Schwaben zu führen beschloß. Das war es ja, was die Väter schon in Bewegung gesezt hatte.

Daher sehen wir nach dem gemeinschaftlichen Versuch, grö=ßere Landesherrschaften und Würden über die schwäbischen Lande zu erhalten, jedes Haus wieder seine eigene Wege gehen. Beide fahren fort, in friedlichen Länderwerbungen zu wetteifern, wo=bei es dem Hause Oesterreich gelang, nur in der Mitte und in dem Umfang von Schwaben einen beträchtlichen Landstrich an sich zu bringen, bis denn nun auch darüber der Städtebund sich wieder erhebt, und zwischen sie die Rittergesellschaf=ten, als ein neues Gegengewicht, eintreten.

Eberhard war fest entschlossen, nach dem lezten Vertrag mit den Städten nichts an seinen Rechten zu vergeben. Die Reichs=burgen Achalm und Hohenstaufen, die der Kaiser mit der Land=vogtei zurückverlangte, wollte er noch in seiner Gewahrsam be=halten, in Hoffnung eines günstigeren Ausspruchs, der auch wirklich erfolgte. Mit Eßlingen, das ihm zum Troz Pfahlbur=ger aus seinen Hintersaßen, „die der Herrschaft Wirtemberg ei=gen sind, oder auf ihren Gütern sitzen, und ihr mit Diensten, Steuern oder Vogtei verwandt sind," aufnahm, und Güter in seinen Gerichten kaufte, ohne die Beeden zu entrichten, mußte schon 1362 eine neue Richtung gemacht werden.

Während dieser Geschäfte fanden sich verschiedene Annähe=rungen, bei denen der Kaiser seine Gunst den Graven wieder

zuwandte. Da Carl IV. selbst gesehen, welche Eingriffe die verschiedenen Landgerichte gethan, und welche Irrungen in den durchschnittenen Landesgebieten der kleinen Reichsstände daraus entstanden, so ertheilte er (1361) Eberhard die Befreiung von allen Gerichten, außer dem höchsten Reichsgericht, sowohl für seine Person, seine Erben und Nachkommen, als auch für alle seine Diener, Mannen und Hintersaßen.[128])

Dieß war ein höchst wichtiger Schritt zur geschlossenen Landeshoheit, worin die Graven von Wirtemberg andern vorangiengen. Wie aber diese Befreiung leicht eine gefährliche Trennung zwischen den Brüdern hätte erregen können, werden wir weiter unten bei den Hausverträgen sehen. Daher dehnte Carl die Befreiung von fremden Gerichten auch auf Grav Ulrich aus.[129])

Von diesem Zeitpunkt an folgte eine kaiserliche Vergünstigung nach der andern. Wenige Tage darauf erließ der Kaiser, um der Kammer und den Unterthanen des Graven wieder aufzuhelfen, ein Mandat, daß die Graven und alle ihre Diener, Bürger (in den Städten) und arme Leute frei seyn sollen von allen Judenschulden, womit sie, besonders gegen die Elsäßischen Juden vor dem Jahr des großen Judenbrandes (1349) verhaftet gewesen, und befahl, daß die Juden alle Pfandschaften und Verschreibungen, wie es schon von K. Ludwig IV. geboten worden, herausgeben, und ewiglich keine Forderung mehr machen sollen.[130]) Am nemlichen Tage gab Carl IV. dem Graven Eberhard das neue Vorrecht der Lehensnachfolge für seine Tochter Sophie. Die Schirmvogteien über die Klöster Adelberg und Steinheim wurden zwar, so weit sie den Graven von Wirtemberg verpfändet waren, vom Kaiser wieder eingelöst, sie kamen aber bald hernach für immer an ihr Haus. Zur nemlichen Zeit gab der Kaiser dem Kl. Herrenalb die Erlaubniß, die Graven von Wirtemberg zu seinen Vögten anzunehmen, später kam auch nach dem Heimfall der Gravschaft Löwenstein an das Reich die Schirmvogtei über Murrhard dazu.

Indessen hatte alles dieß noch ein Opfer gekostet. Um des Kaisers Gunst wieder zu erhalten, entschloß sich Eberhard mit seinem Bruder, einige, größtentheils neuerkaufte Burgen, Städte und Freiherrschaften dem kaiserlichen Hause oder der Krone Böhmen zu Lehen aufzutragen. Sie versprachen von diesen Lehen wegen der Krone Böhmen mit 50 Helmen zu dienen, unter besonderen Bedingungen, der Kaiser dagegen, sie bei allen ihren Rechten zu schützen, beide mit Ausnahme des Reichs.[131])

---

128) Sattl. Grav. I. Beil. 122. 123.

129) Sattl. Grav. I. 182.

130) 10. Dec. 1361.

131) 3. Dec. 1361. Sattl. Grav. I. Beil. 124.

Endlich, um alles wieder gut zu machen, überließ Carl IV. dem Graven Eberhard die ihm entzogene Landvogtei in Niederschwaben mit den beiden Burgen Achalm und Hohenstaufen wieder.

Jene Lehensunterwerfung war nun allerdings nicht im Geiste Eberhards des Erlauchten, der zu Carls IV. Großvater sagen durfte: er sey keines andern Vasall. Aber die Zeiten waren verändert. Dem aufblühenden Hause Luxemburg, der gelinden, väterlichen Reichsregierung Carls IV. konnte eine solche Huldigung nicht versagt werden.

Bei der schnellen Zunahme des Hauses und Landes, von der wir unten im Zusammenhang reden werden, konnte es übrigens nicht an Feinden und Neidern fehlen, noch weniger diesen an Vorwand von wirklich oder scheinbar verlezten Rechten, besonders unter den neuen Nachbarn.

Als die meisten älteren Gravenhäuser verarmten, und mitten unter ihnen mit jugendlicher Kraft das Haus Wirtemberg sich emporhob, um, gleich andern Fürstenthümern, seine Landesherrschaft auszubreiten, da sahen die vielen zerstreut gesessenen Herren, Ritter und Knechte, daß diese Veränderungen für sie alle nicht ohne Folgen bleiben könnten. Jener zahlreiche Adel, welcher vormals unter dem Herzogthum Schwaben geblüht, hatte bereits große Veränderungen erlitten. Die meisten trugen, neben ihren Freiherrschaften, Lehen von andern Herren, und kamen mit den oben genannten Gravschaften an Wirtemberg, andere konnten nicht vermeiden, ihre Güter diesem Hause aufzutragen, wie dieses selbst gegen die Krone Böhmen gethan. Viele wurden besorgt, ihre Freiheit unter dem Reich möchte in der Landsäßigkeit der neuen Fürsten-Staaten untergehen; man fieng an, die Begriffe und Sachen schärfer zu sondern. Alle diese Umstände erwog vor andern Wolf von Wunnenstein, der bei dem Uebergang der Gravschaft Vaihingen an Wirtemberg sich für beeinträchtigt hielt, und mit der Rittergesellschaft der Schlegler, seinen Bundesgenossen, gegen Eberhard in's Feld zog.

In dieser Noth, die durch den Abfall mehrerer Vasallen noch vergrößert wurde, kam ihm sein Lehensherr Carl IV wohl zu Statten. Eberhard selbst bestand mit Festigkeit den Schleglerkrieg, und wußte mit Klugheit die Adelsbündniße, während sie seinem Hause den Untergang drohten, zum Verderben der Städte zu lenken. Er gieng zwischen den drohenden Adels- und Städtebündnißen glücklich hindurch, erhielt sich auch in der Gunst des Kaisers, ungeachtet dieser die lezte allgemeine Vereinigung selbst angeordnet hatte, und die meisten Städte in einem besonderen Schuzbündniß mit ihm standen. Der Kaiser bedurfte freilich seiner Seits auch den Beistand Eberhards mehr, als je, um die Steuern von den Städten zu erhalten.

Nachdem Eberhard die Städte gedemüthigt sah, wurde es ihm nicht schwer, auch mit den übrigen Nachbarn sich zu sezen.

Er schloß Bündniße, sah die Landvogtei Niederschwaben auf einige Städte weiter ausgedehnt, und die Klöster Lorch und Adelberg von Carl IV. selbst seinem Schirm empfohlen. Die Reichsburgen Achalm und Hohenstaufen waren indeß durch Afterpfandschaft an die von Rietheim gekommen, welche aber von der Burg Staufen die vorgenannten Klöster vielfältig angegriffen, da ihre Vogtei ursprünglich zu derselben gehört hatte. Da nun Eberhard diese von dem Kaiser selbst erhielt, so bewog er auch die von Rietheim daß sie ihm die ganze Pfandschaft gegen Ersaz des Pfandschillings abtraten. Die Pfandschaft aber blieb durch Verjährung bei dem Hause Wirtemberg, da sie weder von Oesterreich noch von dem Reich je gelöst worden.

So weit die glücklichen Unternehmungen Eberhards.

Nachdem die beiden Häuser Oesterreich und Wirtemberg nach ihrem gemeinschaftlichen Mißgeschick wetteifernd sich erhoben, sollten sie noch einmal den Unbestand des Glücks erfahren, jedoch mit verschiedenem Erfolg in Absicht der Stammlände.

Der Kaiser gab nämlich 1376 dem Graven Eberhard eine Verschreibung, nach welcher ihm für seine treuen Dienste versezt seyn soll des Reichs Stadt Weil mit dem Schultheißenamt und verpfändet die Vogtei daselbst, nebst allen Rechten und Nuzungen, ferner das Schultheißenamt zu Eßlingen und zu Gmünd, mit allen Rechten und Nuzungen, und die Dörfer in der Bürse bei Rotweil, zusammen für 40,000 Florentiner, bis sie der Kaiser, oder sein Sohn Wenzel um diese Summe wieder lösen würden; auch verhieß der Kaiser, daß Eberhard und seine Erben an sich lösen mögen alle Schultheißen und andere Aemter und Ungeld, von allermänniglich, der sie jezt pfandweise inne habe, sie seyen inwendig oder auswendig der Reichsstädte, in der niedern Landvogtei zu Schwaben, und auch in den Städten, die in der oberen Landvogtei begriffen seyen.

Dieß erbitterte die Städte, sie erhoben sich 18 an der Zahl, gegen Eberhard. Bald sah er sein Land den siegesstolzen Städten Preis gegeben, von dem Kaiser, der bald darauf die Städte für die Wahl seines Sohnes Wenzel günstig stimmen wollte, schmählich verlassen. Nicht lange stand es an, so sollte er die erhaltenen Pfandbriefe wieder herausgeben, die Landvogtei über die 12 niederen Städte nahm der Kaiser von ihm zurück, und so sah nun Eberhard alle Hoffnung schwinden, einen Theil der freien Städte Schwabens unter seiner Schirmherrschaft zu behalten. Ein Jahrhundert hatten seine Vorfahren und er darum gekämpft. Durch die besondern Pfandschaften, die ihm Carl IV. gegeben hatte, würden diese Städte, so wie mehrere der nahegelegenen Klöster unter die erbliche Vogtei und Herrschaft, endlich Landesherrschaft von Wirtemberg gekommen seyn. Es wären auf diese Weise zweierlei Städte unter diesem Hause vereinigt worden, die Landstädte und freien Städte, welche leztere wahrscheinlich gewisse Vorzüge vor jenen

behalten haben würden, wie es noch heut zu Tag in Sachsen und Ungarn der Fall ist.

Eberhard der Greiner mit allen seinen Opfern, die er dem Hause Luxemburg gebracht, konnte nun nicht weiter mehr erlangen, als die beiden Reichsburgen und die Klostervogteien, die niedere Landvogtei kam nie mehr an sein Haus, und Herzog Leopold von Oesterreich gewann, was er verlor.

Wohl traten nachher die nächstgelegenen Städte in besondere Schutzverbindungen mit ihm, jedoch ohne aus der freien Städte Körperschaft auszutreten. Erst nach Verfluß von 400 Jahren, nach vielen theuren Erfahrungen, kam eine größere Vereinigung aller dieser Landestheile zu Stand.

Bald nach dem Städtekrieg sehen wir den Graven Eberhard mit seinem Sohne Ulrich, der auch schon Theil an der Regierung hatte, in die Adelsgesellschaft mit dem Löwen treten. Es standen nun zum erstenmal die Stände in drei großen Parthien gegen einander, Ritterschaft, Städte, Fürsten, am trotzigsten der Städtebund seit dem lezten Krieg gegen Wirtemberg. Die Rittergesellschaften, den Graven von Wirtemberg an der Spitze, konnten den Städten eine bedeutende Macht entgegenstellen. Grav Eberhard aber ergriff einen größeren Gedanken. Er vermochte zuerst die 3 Ritterbündnisse, zusammen in einen großen Bund zu treten; dann mußte es den Städten selbst erwünscht seyn, sich zu einem friedlichen Verein zu nähern. In allen regte sich das Gefühl der Nothwendigkeit, zu gemeinem Recht sich zu verbinden, und die mangelhafte Reichsverfassung in dem aufgelösten Herzogthum zu ergänzen. Es kam endlich zu einer Vereinigung aller in einen gemeinen Landfrieden.

Gleichwohl hatte Eberhard bald wieder Ursache, sich über die Städte bei dem Kaiser zu beschweren, sie hindern ihn an den Rechten, die in der lezten Thaidigung ihm vorbehalten worden. Besonders hatte er es mit Eßlingen und Reutlingen zu thun. Es entbrannte die Fehde von neuem. Zu Döffingen stieß der Städtezug mit Eberhard und seinen Bundesgenossen zusammen. Würden die Städte hier den Sieg behauptet haben, so möchte man wohl von den Graven von Wirtemberg so wenig mehr wissen, als von den Graven von Helfenstein. Es wäre vielleicht eine Eidgenossenschaft freier Städte entstanden durch alle Lande herab, bis an den Main. Nun aber gieng es mit den Städten abwärts, und so blieb der Sieg bei Döffingen auf langehin entscheidend für Wirtemberg. Mit der Vereinigung aller Stände im Egrischen Landfrieden (1397) fand auch eine Annäherung zwischen Wirtemberg und den Städten statt. Eberhard erhielt die Vogteien wieder, die ihm Eßlingen streitig gemacht, seine Vogtleute, und armen Leute, welche in das Bürgerrecht der Stadt aufgenommen waren, wurden derselben losgesprochen; wenn jene, bei freier Wahl der Rückkehr,

nicht wenigstens ihre vorigen Güter in der Vogtei wieder besez-ten, diese aber nicht selbst zurückkehrten, so fiel die Besetzung der Herrschaft zu. In Reutlingen blieb den Graven, was Zugehör der Reichsburg Achalm von alten Zeiten her war, das Ungeld und das Schultheissenamt nebst andern Gefällen in der Stadt. Diese Rechte können als Ueberreste der untern Landvogtei angesehen werden, und sie wurden das Band, wodurch nachher, als die Landvogtei gänzlich erloschen war, die beiden Städte unter den Schuz des Hauses Wirtemberg traten.

Als Eberhard den oben gemeldeten Vertrag mit Eßlingen geschlossen, so legte er sein Haupt zur Ruhe (1392).

Fast ein halbes Jahrhundert hindurch, unter zween Kaisern des Luxemburgischen Hauses, unter fast gesetzlosen Verhältnissen hat er durch seinen Einfluß die Geschichte der schwäbischen Stände hauptsächlich geleitet. Viermal hatten die Reichsstädte, einmal die Ritterschaft der Schlegler, zweimal der Kaiser selbst mit ihnen zu seinem Untergang sich vereinigt. Jedesmal erhob er sich wieder mit neuer Kraft und neuem Glück. Man kann beweisen, daß er nicht ein Dorf mit dem Schwerdt genommen; dagegen erwarb er durch redlichen Kauf Städte, Dörfer, Schlösser, Vogteien, Waldungen und Wildbäue.

Da er auf diesem friedlichen Wege nicht nur seine Landesherrlichkeit ausgebreitet, sondern auch zugleich durch die Vereinigung vieler einzelnen Gebiete der Mitte von Schwaben eine andere Gestalt nach und nach gegeben, und in dieser Beziehung das von seinem Vater begonnene Werk vollendet hat, so haben wir auch dieser Erwerbungen noch im Zusammenhang hier zu gedenken.

Die andere Hälfte von Teck und Kirchheim nebst dem Weiler Lindach erhielten Eberhard und Ulrich, für die Verbürgung einer großen Schuldsumme, welche Herzog Friederich von Teck nicht mehr zu bezahlen vermochte. Um die Herrschaft Mindelheim, ihren nachherigen Siz, einzulösen, mußte Herzog Friederich auch das Städtlein Owen nebst der Veste Gutenberg, und den übrigen Dörfern und Gütern im Lenninger Thal, den lezten Ueberrest der Stammherrschaft, dem Graven Eberhard für seine Geldvorschüsse zurücklassen. Dieses alte, reichbegüterte Haus von dem Stamm der Herzoge von Zähringen sank in solche Armuth, daß etliche Fürsten eine Geldhülfe gaben, damit es bei fürstlichen Ehren bleiben möchte. Der Herzogliche Titel aber und die Rechte desselben giengen mit jenen Herrschaften auf Wirtemberg über und wurden in der Folge von Kaiser und Reich bestätigt.

Ebenso sah man das Haus der Pfalzgraven von Tübingen zerfallen und seine lezten Besizungen bereits in dieser Zeit an den lange beneideten Nachbar übergehen. Pfalzgrav Göz übergab dem Graven Burg und Stadt Böblingen, mit Leuten, Gütern, Kirchensäzen, Kirchen, wie auch die Dörfer

Dagersheim und Darmsheim, und seinen Theil am Wildbann im Schönbuch und Glemswald, zuerst mit dem Vorbehalt, daß er, seine Gemahlin und seine Erben, Vögte, Pfleger und Amtleute daselbst bleiben und die Steuern und Dienste, jedoch ohne solche zu erhöhen, auf lebenslang genießen sollten; da aber in kurzer Zeit die Schuldennoth zunahm, so ließ er diese ganze Herrschaft mit allen Gefällen und Lehen, welche von der Pfalzgravschaft Tübingen, der Gravschaft Calw und der Stadt Böblingen zu leihen waren, durch einen Kauf um 14,500 Pf. Heller (1367). Sein Bruder Wilhelm der Jüngere, besaß zu seinem Antheil den Ueberrest der Gravschaft Calw. In gleichem Gedränge, überließ er diese den Graven, nebst der Burg Zavelstein und Wildbad für 7000 Pf. Heller, worauf diese bei seinem Ableben auch den Pfalzgraven Göz mit einer Summe zufrieden stellten (1345). Den weitern Theil an dem Reichslehen des Schönbuchs, nebst den Dörfern Neuhausen und Steinenbronn verkaufte ihnen Pfalzgrav Conrad, der Scherer genannt, für 9,600 Pf. Heller (1347). Von dem großen Erbe der alten Pfalzgraven war nur noch Sindelfingen übrig, nebst den Weingülten zu Stuttgardt, Tunzhoven, Hedelfingen und Feuerbach. Diese waren durch Heurath an das Haus Rechberg vererbt, und wurden schon im ersten Geschlecht (1351) an Wirtemberg verkauft für 50,000 Pf. Heller.

Was von allen diesen aus Noth geschehen, erhielt bei andern einen günstigen Namen. Grav Heinrich von Vaihingen war der lezte seines Stammes, sein Vater Conrad gehörte zu den heftigsten Gegnern der Graven von Wirtemberg. Noch zu Lebzeiten desselben verschaffte Grav Heinrich in seinem lezten Willen dem Graven Eberhard aus besonderer Liebe und Freundschaft all sein Gut, Eigen und Lehen, was er schon hätte, oder ihm noch anfallen würde; namentlich das Städtlein Horrheim, die beiden Dörfer Haslach und die Burg Eselsberg, mit zugehörigen Dörfern und Gütern (1356). Heinrichs Schwester, Mathilde, Gemahlin Grav Friedrichs von Zollern, wurde für ihre Ansprüche mit 7500 Gulden befriedigt, und überließ dann auch ihrerseits dem Graven Eberhard die Fronhöfe der Kirchensäze und die Vogtei über das Kl. Rechentshofen, welches die alten Graven von Vaihingen zu ihrer Ruhestätte gestiftet. Für geliehene Gelder und Fruchtzehnden übergab Frau Catharina, Grav Hugos von Reichenberg Gemahlin, eine geborne Grävin von Veringen, ihre Dörfer Thamm und Benningen nebst ihrem Theil an Burg und Dorf Hoheneck mit Leuten und Gütern, deßgleichen das Dorf Elerbach im Elsaß an die Graven Eberhard und Ulrich (1351). Fünf andere Städte mit ihren Zugehörden wurden noch in kurzer Frist von diesen Graven erworben. Die Herrschaft Lichtenberg mit der Stadt Botwar und der Schirm über Oberstenfeld, von Frau

Beatrix, Albrechts von Lichtenberg Wittwe, einer geborenen Grävin von Eberstein, mit Einwilligung ihrer Söhne, um 5600 Gulden (1357), wozu Grav Eberhards Gemahlin, Elisabeth von Henneberg, ihre Heimsteuer verwendete. Laufen, die Stadt, nebst dreien Theilen des Gerichts von dem Dorf daselbst, von Albrecht Hofwart, einem Edelmann, um 5679 Pf. Heller (1361), der solches von den Marggraven von Baden erkauft hatte. Die Stadt Nagold, nebst dem Städtlein Haiterbach, einen Theil der Vogtei und Gewaltsame über das Haus Nordorf und das Kl. Reuthin, der Fronhof und Kirchensatz zu Haiterbach, nebst den Dörfern und Weilern Bondorf, Schietingen, Isolzhausen, Bösingen, Schwandorf, Beihingen, deßgleichen die Wälder Schornzhart und Eichhalden, dieß alles erkauften die Graven Eberhard und Ulrich von Grav Ott von Hohenberg, Rudolfs Sohn, um 25000 Pf. Heller (1363). Die Stadt Waldenbuch von Herzog Reinhold von Urslingen und dessen Söhnen, welche sie von Werner von Bernhausen erhalten hatten, nebst den Dörfern Schönaich, Dettenhausen, Plattenhard, Ober-Sielmingen, Diemarsweiler (ein abgegangener Ort) Horow (wovon noch ein Hof bei Ruith genannt ist) Langenfelden (Leinfelden) und Reichenbach, überhaupt alle ihre Güter und Leute auf den Fildern, Erbe, Eigen und Lehen, die Zins, Eigen und Vogtleute, dazu gehörig, Edel und Unedel, wo die sitzen und gesessen sind, zusammen für 13,000 Gulden (1363). Endlich die Stadt Ebingen, nebst der niedern Burg und Stadt Haigerloch mit aller Zugehör von Frau Ursula, Grav Wilhelms von Montfort Gemahlin, einer geborenen Grävin von Hohenberg, für 11,000 Pf. Heller.

Von den minder bedeutenden Ankäufen bemerken wir hier nur folgende. Von Rudolf von Hundersingen im J. 1352 die Burg Hundersingen mit zugehörigen Dörfern, Weilern und Rechten um 1400 Pf. Heller, 1355 von Swigger von Greiffenstein den Burgstall Greifenstein ob Reutlingen nebst den Gütern und Leuten zu Hausen im Dorf und Thal, Holzelfingen und auf der Alb diesseits Münsingen für 424 Pf. Heller, 1376 einen Theil der Burg Hornberg, wie auch Theile und Rechte von Grosgartach, 1351 Güter zu Fellbach, 1365 den Fronhof und Kirchensatz zu Aidlingen, 1367 die halbe Vogtei und ein Drittel des Gerichts nebst Gütern zu Ehningen.

Die hier aufgezählten Erwerbungen geschahen, mit vielen andern, in einem Zeitraume, wo die Graven mehreremals, wie ihr Großvater, Eberhard der Erlauchte, vom Reich mit Krieg überzogen, mit gänzlichem Untergang bedroht, und was noch verderblicher, mit sich selbst im Zwiespalt waren.

III. Abschnitt.

Gefahr für die landesherrlichen Rechte unter Eberhard dem Milden. Seine Bemühungen für den Frieden. Stillstand, doch auch Käufe. Die Erwerbung von Mömpelgardt unter Eberhard IV. Die Landestheilung unter seinen Söhnen. Rückschritte. Eberhards des Jüngern kurze Vormundschaft. Ulrichs Antrag wegen der Fürstenwürde. Eberhards Mäßigung und Vorsicht. Aufrichtung des Herzogthums. Primat in Schwaben. Schlußbetrachtung.

Eberhards des Greiners Nachfolger war sein Enkel, Eberhard, zugenannt der Milde, nicht weil er sich gefürchtet, das Schwerdt zu führen, sondern weil er vorgezogen, das Erworbene durch friedliche Verträge sicher zu stellen. Bedenklicher, als eine Fehde mit Rotweil und den Seestädten, in die er gerieth, war für ihn, daß nach des Greiners Tod die Rittergesellschaften sich so mächtig wieder erhoben. Ihre Schritte wurden der aufstehenden Landeshoheit von Wirtemberg gefährlicher, als alles, was die Reichsstädte bis dahin gethan, denn die landesherrlichen Rechte waren es eigentlich, die der Krieg mit ihnen betraf, nicht mehr die schirmvogteilichen Ansprüche. Die Freiheiten, welche die Städte gaben, lockten zwar Einzelne der Untersaßen, das Landesgebiet selbst aber wurde nicht leicht angetastet. Aber die Ritterschaft zog fürs erste die bedeutendsten Vasallen oder Lehenmannen mit ihren Gütern an sich, damals die eigentliche Kriegsmacht der Fürsten, sodann kam das Land selbst in Bewegung. Gröningen die Stadt, Unter-Riexingen, Pfullingen und fünf Dörfer im Umkreis von Achalm hatten sich bereits in das Bündniß der Schlegler begeben. Von den Städten Vaihingen, Brackenheim, Leonberg und den ihnen zugehörigen Dörfern hatten auch schon Bürger und Einwohner den Versuch gemacht, von der Herrschaft Wirtemberg sich zu entfremden. Auf diese Art würde unvermerkt das Landesgebiet verschwunden seyn; von den schönen Erwerbungen der alten Eberharde möchte man in kurzer Zeit wenig mehr gefunden haben.

Eberhard sah die Gefahr. Durch kluge Mäßigung erwarb er mit 13 Städten ein sehr günstiges Bündniß, in welchem die Städte, was sie bisher noch keinem Landesherrn bewilligt, ihm das Oeffnungsrecht in ihren Mauern, Schlössern und Vesten und das Versprechen gaben, die Untersaßen und Zugewandten des Graven nicht mehr in das Bürgerrecht zu nehmen. Die Ausgetretenen, als sie sahen, daß die Schlegler dem Graven nicht widerstehen konnten, traten nun zurück, und gaben eine friedliche Verschreibung, daß sie ewig bei der Herrschaft Wirtemberg bleiben und sizen wollen.

Indem Eberhard bemüht war, dieses Bündniß immer mehr

zu einer allgemeinen, alle Fürsten und Städte umfassenden Vereinigung zu erweitern, gab er den Grund zu einem längeren Friedensstand, und verdient schon darum den Namen des Milden.

Nach Wenzels Absezung konnte auch Eberhard um die Kaiserkrone sich bewerben, allein weder so ehrgeizig, noch so kriegerisch, als sein Ahnherr, war er nur darauf bedacht, durch Verlängerung des Bündnisses mit den Städten sich des Friedens zu versichern, auch im Fall einer zwiespältigen Wahl. Er wollte lieber im Marbacher Bund der Kaisergewalt Schranken sezen, und lies sich weder durch Wenzels Versprechen, ihm 50,000 Gulden Dienstgelder geben und die Städtesteuern verpfänden zu wollen, noch Ruprechts glimpfliches Verfahren aus seiner Bahn bringen. So genoß er, der den ersten Grund durch den Städtebund gelegt, eines zufriedenen Looses und fast höheren Ansehens, als wenn er die Krone selbst erlangt hätte. Das Bündniß seines Hauses war von allen Nachbarn gesucht. Sein Hoflager übertraf fast jedes andere, es ist nicht einmal ein Ruhm, zu sagen, auch das kaiserliche; denn K. Wenzel hatte oft nicht, seinen Koch zu bezahlen. In seiner Rathsversammlung zählte er zween Bischöfe, zween Titularherzoge (von Teck und Urslingen), den Abt von Ellwangen, 14 Graven und 24 Freiherren[132]).

Von diesem Ansehen machte Eberhard keinen andern Gebrauch, als vermittelst der Bündnisse Frieden und Ruhe zu erhalten, mitten unter den vielen Fehden. Ausser den Kriegen in den ersten Jahren seiner Regierung hat er für sich allein nie die Waffen geführt. So weit hat das Haus bis zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts sich erhoben; er besaß ein Fürstenthum, ohne den Titel zu führen. Doch eben jezt zeigte sich ein gefährlicher Stillstand. Auch der milde Eberhard konnte weder in der Erhebung seines Hauses noch in der Ausbreitung seiner Herrschaften weiter kommen, da doch die beiden Vorgänger seines Namens so beträchtliche Ländererwerbungen unter lauter Fehden gemacht hatten. Außer Eberhard dem Erlauchten hatten die alten Graven wenig durch Heurathen erworben. Bei vergrößerten Glücksumständen folgten erst Eheverbindungen mit angeseheneren Fürstenhäusern, die jedoch einen Aufwand in das Haus brachten, welchen man bisher nicht gekannt hatte. Eberhards zweite Gemahlin, Elisabeth, Burggrävin von Nürnberg, war bei K. Sigmundus üppiger Gemahlin erzogen. Sie brachte Verschwendung in ein Haus, das sein Emporkommen nur wohlgeordneter Sparsamkeit verdankte. Während man sonst

132) Von der bekannten Tafel bei Sattler Grav. II. 25 ist eine Copie mit einigen Abänderungen im Kl. Weingarten, die zu Herzog Ulrichs Zeit gemacht wurde.

verschuldete Nachbarn auszukaufen gewohnt war, kamen jezt Schulden und Verpfändungen, wie 1399 von Sigmaringen und Vehringen. Es galt schon für Erwerb, wenn Eberhard nur das Oeffnungsrecht in den umliegenden Burgen erhielt.

Unter diesen Umständen, als K. Ruprechts Tod neue Unsicherheit fürchten ließ, war für Eberhard nichts besseres zu thun, als die Friedensverträge zu erneuern, selbst mit den beschwerlichsten Nachbarn. Nachdem er früher von den Städten ungewöhnlich günstige Bedingungen erhalten hatte, so that er nun jezt gegen Eßlingen, was seine Vorfahren nie bewilligt haben würden, er gestattete der Stadt das Oeffnungsrecht in alle seine Burgen und Vesten.[133])

Doch einige Erwerbungen haben wir auch von ihm aufzuzählen. Er kaufte 1392 von Hans von Remchingen — einen Theil von Nußdorf, 1393 übergab Adelheid, Grav Albrechts von Löwenstein Wittwe, alles ihr Recht an der Stadt Murrhardt an den Graven Eberhard. Ihre Söhne bestätigten diese Uebergabe, und begaben sich aller Ansprüche und Forderungen an das Gotteshaus und die Vogtei, auch versprachen sie, der Graven von Wirtemberg Erbdiener zu bleiben. Von Beths von Seeburg erkauft Eberhard 1396 einen Theil von Grabenstetten. 1400 begeben sich Bürger und Gemeinde zu Fünfbronn (Fürstenbronn) unter seinen Schutz, nachdem sie sich von ihrem vorigen Herrn losgekauft. Von Endris von Weiler erkauft er 1401 Ostheim (Auenstein), 1402 von Herrmann von Sachsenheim alle seine Güter zu Sielmingen, und oberhalb der Staig bei Stuttgart, 1403 von Catharina Spät Güter zu Aich, Neuhausen und Bonlanden, 1403 von Grav Friederich von Zollern, Grav Mühlin genannt, die ganze Herrschaft Schalksburg mit der zugehörigen Stadt Balingen und den Dörfern Oestmettingen, Erzingen, Endingen, Engslatt, Burgfelden, Frommern, Oberdigisheim, Thailfingen, Truchtelfingen, Pfäffingen, Zillhausen, Streichen, Heselwangen, Dürrwangen, Lauffen, Weilheim und Waldstetten, den Kirchensatz zu Roßwangen, den Hof Stockhausen, den Zehenden zu Melchingen, die Gülten zu Wannenthal und Thieringen um 28,000 Gulden. Die bedeutendste Erwerbung aus seiner Regierungszeit. Von Benz Kayb kauft er 1406 seine Burg zu Tenzlingen, nebst Eigenleuten zu Rieth um 1330 Pf. Heller, von Hugo von Benningen 1408 seinen Theil an Burg und Stadt Bietigheim mit allen Vogteien und Gerechtigkeiten um 600 Gulden, 1413 von Heinrich Truchseß von Waldeck ¼ an der Vogtei zu Dachtel, 1416 von Ursula Kaybin Güter und Leibeigene zu Tenz-

133) 1410. Sattler II. 49.

lingen um 1080 Pf. Heller. Außerdem noch einige unbedeutendere Käufe.

Eberhard der Milde starb während des Concils zu Constanz, und seine Wittwe Elisabeth hinterließ nichts als Schulden und Unrichtigkeiten, worüber noch die Enkel in Proceß und Fehden geriethen. Eberhard hatte einen Sohn seines Namens von seiner ersten Gemahlin, Eberhard IV., der nun die Regierung übernahm.

Für diesen glaubte er nicht besser sorgen zu können, als daß er ihm schon im neunten Lebensjahr die Grävin Henriette, Erbin von Mömpelgardt, versicherte. In der That ist dieß die beträchtlichste Landerwerbung, welche das Haus je durch Heurath gemacht. Wie jedoch diese Erwerbung nur scheinbaren Nutzen gebracht, werden wir später hören. Eberhard starb schon nach zwei Jahren einer mißvergnügten Ehe, und seine Söhne Ludwig und Ulrich traten 1419 unter eine Vormundschaft, die bald auswärtigen Häusern Gelegenheit gab, in den Wirtembergischen Hausangelegenheiten sich nicht zum Heil dieses Hauses viel zu thun zu machen. Es erfolgte eine Landestheilung, die noch dazu in den ungünstigsten Zeitpunkt fiel, der sich denken ließ, indem die Armanagken in das kaum erst erworbene, unbeschützte Mömpelgardt einfielen.

Die Graven suchten sich zwar durch Einungen und Bündnisse mit andern Fürsten zu stärken, namentlich mit Pfalz, Mainz, Brandenburg, Anspach, Baden, dem Herzog Albrecht von Oesterreich und mit der Gesellschaft des St. Georgenschilds im Hegau. Doch eben die Beschaffenheit der lezteren Bündnisse zog sie von selbst in die Theilnahme an Oesterreichs Krieg. Mehr Mäßigung als Ulrich, der um einer geringen Sache willen mit Eßlingen und dem Städtebund in eine für das Land unter der Staig sehr verheerende Fehde gerieth, zeigte Grav Ludwig, von den Städten der Alte von Wirtemberg genannt. Er schützte die Seinigen, und suchte redlich zu vermitteln. Sein Landestheil genoß ununterbrochenen Frieden und die alten Freunde des Vaters blieben auch dem Sohne treu.

Ueberhaupt hatten Ludwigs Sachen einen um so besseren Fortgang, einen um so schlimmeren die Ulrichs hatten.

Während die Lande noch ungetheilt waren, waren mehrere nicht unbedeutende Erwerbungen gemacht worden, darunter die wichtigsten waren, das Schloß Hornberg mit der halben Stadt, mit Gütern und Gülten in der Gutach, Sulzbach, Vogelbach, Wolfenbach, Fronbach, Schwanenbach, Wildbännen, Waldungen, Gerichten u. s. w. um 7238 Gulden, von den Graven von Zollern die Dörfer Mößingen, Belsen, Oeschingen, Weilheim, von den Schenken von Limpurg Burg und Dörfer Rems und Neckargröningen, von Pfalzgrav Otto Wildberg, Bulach, Eb- und Wöllhausen, Effringen, Schönbronn, Haugstetten, Liebel-

sperg, Alt Bulach, Gültlingen, beide Dörfer Sulz, Emingen, Ober Waldeck, Gaisberg, Haselstatt, die Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit über Kl. Reuthin und Rohrdorf, samt allen Lehen, Lehenleuten, Vogteien u. s. w. um 27,000 Gulden.

Nach der Landestheilung aber kam das Erwerben nun an Grav Ludwig. Während dieser Heimerdingen, Heimsheim, Hornberg, Kirchbach, Hemmingen, Sickenhausen, Altenburg, Rommelspach, Degerschlacht, die Herrschaft Lupfen, Falkenstein, Schwenningen, Flözlingen, die Vogtei über St. Georgen, Waldau, Buchenberg, Martinsweiler, Bergheim, Peterzell, Tußlingen, 'Nehren, Breitenholz, Thalheim, Ruck, Guck und Gerhausen mit der Stadt Blaubeuren, die Schirmsvogtei über das Kloster und die zur Helfensteinischen Herrschaft gehörigen Dörfer Alt-Seckingen, Andeck, erwarb, mußte Ulrich sich durch Verpfändungen helfen. Er hatte zwar gegen Eßlingen Recht behalten, allein nur um den erlittenen schweren Schaden und die Kriegskosten zu decken, mußte er verkaufen und verpfänden. Die Hauptstadt Stuttgart allein gewann dabei, indem die Einwohner aus den zerstörten umliegenden Dörfern dort ihre Niederlassung nahmen.

Indessen darf nicht verschwiegen werden, wie der lezte große Städtekrieg, den Grav Ulrich eigentlich herbeigeführt, den Herren, so auch den Graven von Wirtemberg Gewinn brachte. Denn die Städte hießen von nun an nicht mehr Einungsverwandte oder Verbündete, sondern Schirmsverwandte oder Schutzgenossen, und kamen also unvermerkt in ein untergeordnetes Verhältniß. Auch die mächtige Gesellschaft von St. Georgenschild mußte sich diesem Verhältniß fügen. Früher hießen die Graven von Wirtemberg, wenn sie mit ihnen in Einung traten, ihre Mitgesellen, nach dem Städtekrieg wurde die Gesellschaft an der Donau zu Dienern oder Zugewandten der Graven aufgenommen;[134]) sie fühlten sich bald von Banden umschlungen, welche der Vasallenschaft ziemlich nahe kamen.

Noch während des Städtekriegs starb Ludwig, 1456, und hinterließ seinem Bruder Ulrich die Vormundschaft seiner zween minderjährigen Söhne Ludwig und Eberhard. Diese war für ihn eine Quelle vielfachen Verdrusses, brachte neuen Zwist in das Haus und stürzte ihn zulezt in einen verderblichen Krieg mit Pfalz. Ihm zuwider beredete Pfalzgrav Friederich den jungen Graven Eberhard, der Vormundschaft zu entlaufen, und sich in die Regierung einsetzen zu lassen.

Diesen Eberhard den Jüngern, genannt im Bart, wollte der Kaiser zu einem Krieg nöthigen, indem er ihm eine

---

134) Sattlers Grav. II. 181.

Hauptmannschaft übertrug, allein er zog sich, im Einverständniß mit dem Pfalzgraven, seinem Oheim, klüglich heraus, während Ulrich sich immer tiefer verwickelte, bis er in Folge der Schlacht bei Seckenheim in pfälzische Gefangenschaft gerieth (1462). Dieß geschah an demselben Tag, an welchem der Kaiser, nachdem er einen Befehl in das Reich hatte ergehen lassen, die Landvogtei in Schwaben ihrem bisherigen Besitzer, dem Erzherzog Albrecht abzunehmen, dem Graven Ulrich die Erlaubniß ertheilte, diese Landvogtei einzulösen. Die Aufbringung der Ranzionsgelder ließ ihn aber nie an die Einlösung kommen. Auch sonst noch verschiedene Begünstigungen suchte er bei dem Kaiser, die diesen nichts gekostet haben würden, wie die Erhebung in den Fürstenstand. Allein dieß sollte einem kräftigeren Mann vorbehalten seyn. Die Anträge fanden wenig Gehör. Nachher erhielt er den Judenschutz in den Bisthümern Mainz, Trier, Salzburg, Bisenz; aber dieser Schutz brachte mehr Beschwerden als Vortheil. Endlich gab ihm der Kaiser einen Freiheitsbrief, zu der Mühle zu Cannstadt auf des Reichs Straße eine Zollstätte aufzurichten, wie Eberhard in seinem Landestheil zu Vaihingen und Brackenheim sie bereits hatte.

Ein Glück war es für Ulrich und sein Land, daß der in allem sich mäßigende Eberhard ihm nun zur Seite stand. Denn ein teutscher Fürst, pflegte Eberhard zu sagen, habe zwei Pflichten, die eine, daß er sich an seinen Kaiser und seine Reichsstände halte, und mit ihnen den gemeinen Nutzen des Vaterlandes helfe befördern; die andere, daß er für seiner Unterthanen Wohlfarth sorgfältig sey. Eberhard hat weder jene allgemeine, noch diese besondere Verpflichtung aus den Augen gesezt.

Bei der endlosen Verwirrung, in welcher damals die Dinge sich befanden, fieng Eberhard an, zuerst die Sachen mit den Nachbarn zu ordnen; so wie er sich befestigt hatte, trat er mit größerem Nachdruck hervor, und nun fand er von selbst eine Stelle unter denen, die berufen waren, das teutsche Reich zum Frieden und zu einer festeren Vereinigung zu bringen.

Ueberall zeigte er sich als den Vorsichtigen. In dem Waldshuter Krieg wäre Ulrich nicht ungeneigt gewesen, schon wieder ins Feld zu ziehen; aber Eberhard verhinderte es; sie beschlossen mit einander, vorerst ihre Grenzen zu decken, und dann, nachdem sie dieß gethan, hielten sie für gut, erst als Vermittler einzuschreiten. Während Vorder-Oesterreich in Zerfall kam, stieg Wirtemberg schnell unter Eberhard, war in Fehden und Erwerbungen glücklich, schloß Einungen und näherte sich den Eidgenossen.

Gleichwohl gieng Eberhards Friedliebe nicht so weit, daß er sich von seinem Recht verdrängen ließ. Dieß sehen wir an vier Fehden, in die er im ersten Zeitraum seiner Regierung verwickelt wurde. Die eine gieng gegen Raubritter, an die sich einer seiner Hausministerialen, sein ungetreuer Vogt, Hans

Truchseß von Höfingen, gehängt hatte, die zweite entspann sich mit Marggrav Carl von Baden, während zugleich Ulrich mit der Stadt Eßlingen zu thun hatte, die dritte wegen der Stadt und Herrschaft Sulz, woran das Haus Wirtemberg bereits einen Theil erlangt hatte, mit denen von Geroldseck, und mit Grav Alwig von Sulz, der diese Stadt wieder an sein Haus bringen wollte. In Folge dieser Fehde kam Eberhard in Besitz des Ueberrests der alten Herrschaft Sulz. Der vierte und schwerste Krieg entspann sich mit Erzherzog Sigmund von Oesterreich. Er hatte für Eberhard die Folge, daß er fünf Jahre hinter einander des Herzogs Diener seyn mußte.

Wenn aber auch Eberhard in einzelne Fehden verwickelt wurde, so hat er doch sorgfältig zu verhüten gesucht, daß kein allgemeiner Krieg mehr vom großen Städtebund oder von den Rittergesellschaften zum verheerenden Ausbruch kam, wie es noch nicht lange vor ihm der Fall gewesen. Er trat vielmehr mit dieser Conföderation in nähere friedliche Verbindung, wie Eberhard der Milde, und that schon dadurch dem allgemeinen Friedenswerk im Reich großen Vorschub. Nachdem die Wirtembergischen Lande unter Eberhard vereinigt worden, erhielten auch diese Verhältnisse größeren Nachdruck. Als der Bischof von Augsburg den Vorschlag that, daß kein anderer Weg wäre, den allgemeinen Landfrieden herzustellen, als wenn, statt der bisherigen Gegenbündnisse unter den Ständen, die sämtlichen Stände einer Provinz in ein Bündniß zusammengebracht würden, so sollte nun ein solcher Versuch zuerst an einer Art Landes, nemlich an Schwaben gemacht, und die bisherige Vereinigung unter St. Georgs Schild zur Grundlage eines allgemeinen Landfriedenbündnisses gemacht werden, die nachher den Namen des schwäbischen Bundes annahm.

Wir erwarten, daß Grav Eberhard von Wirtemberg, jezt im Besitz des ganzen Landes, unter den ersten seyn werde, welche einem so löblichen Unternehmen beigetreten. In der That war dabei auf ihn besonders gerechnet, und an seinem Beitritt lag den Ständen so viel, daß Eßlingen nicht bälder zusagen wollte, als bis man sich seiner versichert hätte. Doch, so viel ihm selbst an der Aufrichtung und Erhaltung des Landfriedens gelegen war, so war er überhaupt nie gewohnt, blindlings in die Sachen zu gehen, und bei dem Entwurf des schwäbischen Bundes hatte er seine besondern Bedenklichkeiten. Er war noch nicht lange im Begriff, eine Anzahl Prälaten und Ritter vermöge der Hausverträge näher mit dem Lande zu vereinigen. Von diesen mochten vielleicht Einige, die nun erst eigentlich landsäßig waren, wünschen, daß es ihnen vergönnt gewesen wäre, durch eigene Theilnahme an dem Bund, gleich andern, die Reichsunmittelbarkeit zu behaupten, wiewohl sie früher in solchen Bündnissen noch nicht gestanden. Seine vornehmsten Räthe und Diener waren aus der Reichsritterschaft, die nun, wenn er in den

Bund trat, seine Mitgesellen wurden, namentlich Ber von Hirnheim, Hausvogt zu Stuttgart, Herrmann von Sachsenheim, Jörg von Ehingen, Obervogt zu Tübingen. Die Hauptsache aber war, daß er bereits mit mehreren Fürsten in Einung stand, wodurch seine Lande hinreichend gesichert waren. Diese mußte er aufgeben, während vorauszusehen war, daß er durch den Bund in manche, ihm fremde Angelegenheiten hineingezogen werden würde. Daß das Kaiserhaus seine eigene Absichten bei dem Bunde habe, war Eberhard nicht verborgen.

Allein er war von seinen Verhältnissen nicht so eingenommen, daß er nicht mit freiem Blick das Ganze hätte übersehen können. Er wußte, daß seine Weigerung neue Verwirrung nach sich ziehen, und daß auch die mit ihm verbundenen Fürsten und Stände in gleiche Spannung kommen würden. Auf der andern Seite sah er, wie viel sein Beitritt der gemeinschaftlichen Sache Vorschub thun würde. Es war nur ein Weg übrig; der ehrenvollste, unter die Vordern zu treten. Also war sein Entschluß gefaßt. Der Innhalt von Eberhards Beitrittsurkunde wurde auch bei den andern Fürsten, welche noch hinzukamen, zum Grund gelegt. Sobald Grav Eberhard seine Zustimmung zu dem Bunde gegeben hatte, so war er mit seinem gewohnten Nachdruck für denselben thätig, damit das Ganze befestigt werde, und die Leitung nicht in unrechte Hände komme.

Auch in der Herzubringung verschiedener Stände in Schwaben, welche mit ihrem Beitritt zögerten, bewies Eberhard, daß er die Sache zu seiner eigenen gemacht hatte, und in dem bald darauf sich erhebenden Krieg gegen Herzog Albrecht von Baiern, war er es, durch den das Ganze betrieben und geleitet wurde, obgleich er, durch eine schwere Krankheit verhindert, nicht selbst zu Felde ziehen konnte.

Auch, als es sich um Aufnahme ausserschwäbischer Stände handelte, gieng Eberhard mit großer Vorsicht zu Werke. Durch den Beitritt namentlich der Kurfürsten von Mainz und Trier erhielt schon 1492 die erste Stellung des Bundes eine wesentliche Abänderung. Er war bereits nicht mehr Landfriedensbund allein für Schwaben, oder auch für einen Theil der fränkischen und rheinischen Lande, das Vorbild der nachherigen Kriegsverfassung, er war vielmehr der Anfang einer besondern Reichsassociation. Für diese Ausdehnung wurde Grav Eberhard hauptsächlich durch seine Achtung und Zuneigung gegen den Erzbischof Berthold von Mainz gewonnen. Der Bund war anfänglich nur auf den innern Frieden berechnet; jezt erhielt die Association ihre Richtung einerseits gegen Frankreich und die Niederlande, andererseits gegen Baiern und die Schweiz. Das waren die Absichten des Kaiserhauses. Wie sehr die allgemeinen Verhältnisse mit den besonderen Wirtembergs durch Eberhards Persönlichkeit verkettet wurden, sehen wir unter anderem daraus, daß Grav Hug von Werdenberg ein Mann von großer Gewandtheit, tiefer

Einsicht, gleich verdient um die Errichtung des schwäbischen Bundes, in Eberhards Dienst, als Landhofmeister, trat. So groß und verwickelt die Bundesgeschäfte waren, so fand es Grav Hug doch nicht unvereinbar, dieses erste Amt bei Würtemberg zu bekleiden, und wir finden auf beiden Seiten erwünschten Fortgang. Eberhard selbst wurde zum obersten Hauptmann des Bundes erwählt, eine sehr wichtige Stelle, die Eberhards ganze Thätigkeit in Anspruch nahm, und ihn immer tiefer in die Bundesangelegenheiten hineinzog, durch die er aber auch auf lange hin die Leitung aller südteutschen Vereinigungen auf sein Haus brachte.

Kaum war Maximilian I. seinem Vater auf den Kaiserthron gefolgt, als er im J. 1495 einen Reichstag nach Worms berief, auf welchem er Hülfe gegen Frankreich forderte. Die Reichsversammlung verlangte aber, was sie schon so oft verlangt hatte, vorerst Landfrieden und Kammergericht. Mit dem ersteren hatten sich zwar die Kaiser wohl befreunden können, nicht aber mit dem lezteren; denn die schwachen Kaiser, die schon genug von ihrer Macht verloren hatten, befürchteten noch größere Beschränkungen, wenn das Kammergericht angerichtet würde nach den Forderungen der Reichsstände, und die Stände sahen in der Beschränkung des Kaisers den Zuwachs ihrer Freiheit.

Maximilian nahm beide Angelegenheiten ernstlich vor. Eberhard, der bisher in manchen inneren Angelegenheiten vermittelt, und Ruhe und Ordnung hergestellt hatte, kam es zu, in diesen Sachen besonders mitzurathen. Denn in diese Anordnung hinein gehört eigentlich der schwäbische Bund, als ergänzender Bestandtheil, ohne den das Ganze nach den damaligen Verhältnissen weder ausgeführt, noch gehandhabt werden konnte.

Vieles geschah dabei durch Eberhards persönliches Ansehen, er sprach im Reichsrath mit Beredsamkeit, und vieler Kenntniß der alten und neueren Geschichte. Auch die Ausführung der gefaßten Beschlüsse stand hauptsächlich auf Eberhards Mitwirkung.

Wir haben dieser, der gegenwärtigen Untersuchung etwas fern liegender Verhältnisse, nähere Erwähnung gethan, weil es hauptsächlich den Bemühungen Eberhards um die Ordnung der teutschen Verhältnisse im allgemeinen zuzuschreiben ist, daß das, worauf das Bemühen aller seiner Vorfahren gerichtet war, im südlichen Deutschland auf den Grund des alten aufgelösten Herzogthums Schwaben ein neues Herzogthum aufzurichten, endlich ins Werk gesezt wurde.

Als Eberhard auf dem Reichstag zu Worms den neuen Kaiser um die gewöhnliche Belehnung bat, antwortete Maximilian, „es wäre sein gnädiger Wille, daß Eberhard seine Lehen auch mit der Fahne, wie andere Fürsten empfiengen, wozu er seine Person mit herzoglichen fürstlichen Würden begaben wollte.“

Der Gedanke war nicht gerade neu. Man könnte sich

wundern, wie die Herren von Würtemberg, welche schon mit Maximilians Vorfahren um die Kaiserkrone geeifert, und seitdem viele Grav= und Herrschaften zu einem Fürstenthum vereinigt hatten, noch immer in der Reihe der Graven geblieben? Allein die Ersten dieses Hauses hatten in der That kein geringeres Ansehen, als die Graven zur Zeit der alten Gauverfassung, welche den Fürsten gleich gehalten wurden. Erst als das Haus in Gefahr war, gleich den andern schwäbischen Graven in Zerfall zu kommen, kam das Verlangen auch nach der fürstlichen Würde. Ulrich, der Vielgeliebte, hoffte dadurch für den Pfälzerkrieg entschädigt zu werden, um so mehr, als er darüber versäumt hatte, die Landvogtei Schwaben, um die bisher die Graven gekämpft, einzulösen, welche ihm der Kaiser überlassen wollte, nachher aber an sein eigen Haus brachte. Indeß hatte auch die Reichslandvogtei im Laufe der Zeit viel von ihrem Werth verloren. Je mehr die Stände durch errungene Vorrechte und Freiheiten sich der Landeshoheit genähert, d. h. die einzelnen kaiserlichen Rechte in ihrem Gebiet sich zugeeignet oder verliehen erhalten haben, welche zusammen genommen die Staatsgewalt ausmachen, jedoch unter der Obrigkeit und Lehensherrlichkeit des Kaisers und des Reichs; in desto engere Grenzen ist die Gewalt der Reichslandvogtei in Schwaben zusammengeschmolzen, so daß sie nur noch über einen Theil der kleineren Stände in Schwaben in Uebung war, wodurch ein Schwaben im kleineren Maasstab übrig blieb.

Wenn wir aber uns nun erinnern, wie das Haus Würtemberg mit dem Hause Oesterreich um den Primat in Schwaben gestritten, so bleibt es merkwürdig, daß der Antrag zur Herzogswürde gerade von Maximilian ausgehen mußte.

Eberhard nahm ihn jedoch erst nach langen Bedenklichkeiten und unter der Bedingung an, daß nicht blos er für seine Person und seine Nachfolger zur herzoglichen Würde erhoben werden sollte, wie die Herzoge von Teck und Urslingen, die nur den Titel, aber kein Herzogthum hatten, sondern die ganze Wirtembergische Landschaft als ein Reichsmannlehen zu einem Herzogthum erhoben werde. So hat Maximilian, statt seine eigenen Lande in Schwaben, wie er hätte wohl thun mögen, die Wirtembergische Landschaft zu einem Herzogthum gemacht, um, wie er selbst sagt, des Reiches Abgang (in dem alten Herzogthum Schwaben) zu ersezen; jedoch unter dem Namen des Stammhauses mit Einschluß von Teck.

So schien er nun selbst den Primat in Schwaben dem Hause Wirtemberg zuzuerkennen. Das hatte aber seinen Grund in beider Persönlichkeit.

Neue Länderwerbungen hat Eberhard nicht viele gemacht. Die Zeitverhältnisse waren überhaupt für diesen Zweck nicht mehr so günstig, wie bei den alten Graven. Freilich waren aber auch die meisten Umgebungen der alten Stammherrschaft

bereits schon angekauft. Außer der oben erwähnten Erwerbung der Stadt und Herrschaft Sulz von dem Hause Geroldseck, erwarb er auch den größten Theil der Herrschaft Sachsenheim mit den dazu gehörigen Dörfern, auch den Zoll an der Enz unter dem Schloß Alt=Roßwag. Ein altes Reichsdorf Kirchheim am Neckar, trat in Würtembergischen Erbschirm. Das übrige, was Eberhard erwarb, sind einzelne Orte, Güter und Rechte, namentlich Burg und Dorf Entringen bei Tübingen von denen von Ehingen und Heilfingen, das Dorf Willisweiler bei Dornstetten von dem Hause Neueck, den übrigen Theil von Pfullingen von den lezten des Stammes Kemp von Pfullingen, die Hälfte von dem untern Burgstall zu Malmsheim, Weinzehenten und Kelter zu Bissingen vom Kl. Lorch, einen Theil von Heimerdingen von Ludwig von Nippenburg, etwas an Bempflingen von dem Kl. Güterstein, einen Theil von der Burg Gemmingen, an dem Dorf Haldenwangen, einiges zu Hochdorf im Gäu und Schietingen, einen Theil von Leonbronn von Sternenfels; das Dorf Kl. Eißlingen, einen Theil von Ober=Eschelbronn, den Burgstall Renningen mit Zugehör von Neuneck.

Dagegen hat Eberhard die sämtlichen Erwerbungen seiner Vorfahren in einen engern Verband unter sich und mit dem Fürstenhaus, überhaupt in ein geschlossenes, ziemlich abgerundetes Gebiet unter unbestreitbarer Landeshoheit seines Hauses gebracht.

Aus all dem bisherigen sehen wir, wie Wirtemberg schon durch seine Entstehung eine besondere Auszeichnung vor den meisten heutigen Staaten in Teutschland hat. Diese sind größtentheils aus alten, größeren Fürstenthümern hervorgegangen, ihre jetzigen Regentenhäuser sind, als sie in diese erbliche Würde eintraten, in bereits vorhandenen Staaten oder Theile von solchen eingetreten, namentlich die Pfalzbaierische Linie und die Sächsischen Fürsten, auch die Braunschweigischen Lande wurden erworben als Allodien großer Reichsfürsten. Die Marken in Osten und Norden und von Teutschland waren ebenfalls schon früher als ihre jetzigen Regentenhäuser. Die Gründer Wirtembergs haben ihr Land erst erworben, aus vielen kleinen verschiedenartigen Theilen in ein Ganzes gebracht. Es haben zwar auf ähnliche Art auch andere Dynastenhäuser in Teutschland ihr Gebiet erweitert, durch Kauf, Heurath, Erbschaft, kleine Erwerbungen. Die Häuser Anhalt, Nassau, Schwarzburg fiengen auch, und ungefähr zur nemlichen Zeit, mit ein paar Burgen und Gauherrschaften an, und stiegen nach und nach zur fürstlichen Würde empor; aber die Vermehrung ihres Stammlandes geschah nie nach einem so gleichförmigen fortdaurenden Plan, noch haben sie es darin je so weit gebracht, als fast durch den Weg des Kaufs allein das Haus Wirtemberg.

Nassau stellte so früh, als Wirtemberg einen Candidaten

der Kaiserkrone; das Fürstenthum Oranien erbte auf eine seiner Linien, und die niederländische Statthalterwürde dazu; aber seine teutschen Stammländer wollten unter den verschiedenen Linien nicht in demselben Grade zunehmen. Das Haus Schwarzburg, das noch gegen K. Carl IV. einen Kronbewerber gab, blieb unter der Lehenherrschaft der Thüringischen und Sächsischen Fürsten bis zu Ende des siebenzehenten Jahrhunderts. Anhalt, das schon unter den Hohenstaufen das Nationalherzogthum Sachsen erhalten sollte, das zu seinen Allodien schöne Eroberungen über die Slawen machte, zeigt in seiner Geschichte nur Theilungen, keineswegs aber jene planmäßige, glückliche Erweiterung.

In wenigen Menschenaltern hat Wirtemberg ein Fürstenthum erworben. Neben ihm verschwinden die meisten und berühmtesten Häuser. Vor allem erregt es ein wehmüthiges Gefühl, wenn wir lesen, wie zu der Zeit, da die Landerwerbung der Graven von Wirtemberg noch im vollen Gange war, der lezte Herzog von Teck, kurz vorher, ehe auch er zu Grabe gieng, als Patriarch von Aquileja, auf der Kirchenversammlung zu Basel gegen die päpstliche Allgewalt spricht zu einer Zeit, da der Kaiser die Kirchenfreiheit in seinen Schutz nehmen muß, nachdem früher zu einer Zeit, da die Hierarchie der teutschen Stände Freiheit gegen das übermächtige salische Haus in Schutz genommen, die Herzoge von Teck in dem großen Kampf zwischen dem Kaiser und Papstthum, als treue Anhänger des leztern, sich aufgeopfert hatten. Nächst den Herzogen von Teck traf dieses Loos die Pfalzgraven von Tübingen, die Linien der alten Graven von Calw, die Graven von Hohenberg, von Asberg, Berg, Schelklingen und Vaihingen, alle jene, welche sonst mit den Graven von Wirtemberg gewetteifert, die Freiherrschaften Neufen, Weinsberg, Urbach, Blankenstein, Höfingen, Stetten u. s. w. Ihre Landestheile und Herrschaften, ihre Lehen und Dienstleute fließen unaufhaltbar mit der Gravschaft Wirtemberg zusammen. Doch alles dieß geschah nicht auf gewaltsamen Wegen, fast durchgehends alles durch friedlichen Kauf. Erheurathet wurde blos die Herrschaft Reichenberg von Baden, und die vormals zum Burgundischen Reich gehörige Gravschaft Mömpelgardt. Bei der Erhebung zum Herzogthum war das meiste von Alt-Wirtemberg schon vereinigt. Was später noch hinzukam, waren einzelne ritterschaftliche Besitzungen, mit guter Gelegenheit erkauft, und wenige Eroberungen. Man schäzt 300,000 Unterthanen, welche die Graven von Wirtemberg bei der Erhebung zur reichsfürstlichen Würde vereinigt haben. Welches andere Gravenhaus ist mit ihm zu vergleichen? Noch unter den Rheinbundesfürsten sind 25 herzogliche und fürstliche Häuser gezählt worden, welche unter dieser Summe stehen.

Ob und welches Verdienst das war, möchten etwa nur *solche fragen*, die sich überreden können, daß es in gerichtlichen, *polizeilichen*, *finanziellen* und andern Hinsichten ersprießlicher ge-

wesen wäre, wenn das Land in etlich und zwanzig Grav- und Freiherrschaften, in unzähligemal sich durchkreuzende Städte und Klostergebiete wäre zerstückelt geblieben. Man braucht nicht erst die Möglichkeit eines solchen Zustandes zur Probe zu denken, es sind ja rings um Wirtemberg noch Beispiele genug bis auf spätere Zeiten in der Wirklichkeit geblieben, wiewohl man auch bei diesen nicht vergessen muß, daß Wirtembergs Vorgang in manchen Stücken nicht ohne Einfluß gewesen ist.

Jenes Zeitalter hat freilich über die Graven geklagt, daß sie die andern Stände ihren Arm schwer fühlen ließen, daß sie als Reichsvögte streng waren in Erhebung der angewiesenen Steuern u. s. w. Man hat aber nicht ein Beispiel, daß wirklich einer der Graven irgend einer benachbarten Reichsstadt auch nur einen kleinen Theil ihres Gebiets mit Unrecht abgedrungen, wohl aber, daß sie sich fortwährend gegen die Verlockung ihrer Unterthanen in die Reichsstädte zu wehren hatten. Durfte es die Graven nicht verdrießen, wenn Diener, die ihre Schuldigkeit nicht mehr entrichten konnten oder wollten, bei diesen Städten Zuflucht fanden, oder wenn sie gar wagten, mit jenen Bürgern und Handwerkern ihnen im offenen Felde Troz zu bieten.

Man nennt als Ursache der glücklichen Aufnahme des Hauses und Landes Wirtemberg geschickte Zusammenhaltung des Guts, gute Einnahme von Städtesteuern und Judenschulden. Auf die lezteren wird ein besonderes Gewicht gelegt. Man möchte aber fragen, wenn es so leicht war, Judenschulden zu machen und vom Kaiser wieder vernichten zu lassen, warum sich denn die andern nicht auch so geholfen? und wie es kam, daß gerade die Graven, welche das meiste Land erworben, auch noch dem Kaiser und andern Fürsten so oft mit eigenen Geldvorschüssen zu Hülfe kommen konnten? die Städtesteuern möchten mehr für sich haben, aber auch hier bringt man gewöhnlich nicht in Anrechnung, daß es meist kaiserliche Anweisungen auf bereits vorgeschossene oder verdiente Dienstgelder waren, daß, wenn im glücklichen Fall auch ein Paar gute Rechnungsjahre kamen, wobei die Graven vielleicht mehr einnahmen, als ihnen gebührte, dagegen durch die eben so bald wieder erregten Städtekriege oder durch die von den wankelmüthigen Kaisern zugegebene Entziehung der Vogteien wohl eben so großer Schaden wieder entstand, als zuvor der Nutzen gewesen seyn mag.

Städtisches Geld floß allerdings in die Kasse der Wirtembergischen Graven, aber auf andere Art. Sie waren Besitzer offenbar der besten und fruchtbarsten Länder in Schwaben. Die Einfuhr in die benachbarten Reichsstädte, deren Bürgerzahl den Ertrag ihres kleinen Gebiets überwog, die Zölle von der Durchfuhr, die freilich auch zuweilen erhöht wurden, waren gewiß keine kleine Quelle.

Die Hauptquelle bleiben immer die Dienstgelder vom Kaiser und selbst von auswärtigen Fürsten. Die erste bekannte

Erwerbung, die Gravschaft Urach, ist schon auf diese Art gemacht. Die vielen Länderkäufe, wodurch Eberhard I. fast ein grösseres Gebiet erwarb, als die Stammherrschaft, fallen hauptsächlich in die Periode der böhmischen Subsidien, in einen Zeitpunkt, da K. Albrecht I. in der That nicht geneigt seyn konnte, ihm, der gegen ihn stand, Judenschulden zu erlassen. Daß Carl IV. dem Graven Eberhard III. und seinem Bruder Ulrich für den Beitritt zu seiner Wahl, und nachher für die Anerkennung seines Sohnes Wenzlaw, als Römischen Königs, beträchtliche Summen angewiesen, ist bekannt. Diese Gelder legten die Graven auf ewige Zinsen und kauften Land.

Mehr als irgend ein Fürstenhaus kann das Haus Wirtemberg sich rühmen, es habe sein Land dem größten Theil nach persönlich erworben.

Aber auch das teutsche Reich, als solches, gewann wesentlich durch die Entstehung des Wirtembergischen Staates, nicht nur, weil in dem tumultuarischen, chaotischen Schwaben, nach der Auflösung des alten Herzogthums der Grund zu einem neuen geordneten Staat gelegt wurde, sondern hauptsächlich, weil bei der Erhebung zum Herzogthum 1495 die gesammten schönen Alodien des Wirtembergischen Hauses dem Reiche zu Lehen aufgetragen wurden. Alles, was die Stifter von Wirtemberg mit so vieler Mühe größtentheils als freies Eigen erworben, wurde nun ein großes Reichslehen.

Welchen Einfluß diese Art und Weise, einen Staat zu gründen, auf die Gesinnungen gehabt, mit denen von jeher die Unterthanen bei der Herrschaft Wirtemberg gesessen, davon durfte Eberhard im Bart bei der Fürstenversammlung zu Worms ein ihn und seine Unterhanen gleich ehrendes Zeugniß ablegen. Bei einem Mahle, zu dem die Herzoge von Sachsen die von Baiern, Pfalz und Wirtemberg geladen hatten, kam die Rede auf die verschiedenen Vorzüge ihrer Länder. Sachsen rühmte seine Bergwerke, Rheinpfalz seine trefflichen Weine und Früchte, Baiern seine Städte. Eberhard hörte stillschweigend zu. Nun, sprach Herzog Albert von Sachsen, warum lassen wir den Herzog von Wirtemberg nicht auch von seinem Lande reden? Eberhard erwiederte mit Bescheidenheit, ich weiß wohl, daß Eure Länder das meinige an Macht und Reichthümern übertreffen, und will mich nicht mit Euch messen. Doch bin ich, Gottlob! mit den meinigen auch zufrieden. Ich darf rühmen, daß ich in jedes Unterthanen Schoos sicher schlafen kann.

Die Fürsten sagten, er hätte bessere Schätze und Güter, denn sie.

Das durfte Eberhard bekennen, denn er that auch noch das dazu, daß er dem so vereinigten Lande die Ueberzeugung von dem Werth eines verfassungsmäßigen Zustandes gab.

Somit ist der Uebergang zum folgenden gemacht.

Geschichte der Haus- und Land-Verfassung.

Erstes Buch.

Bis zur Aufrichtung des Herzogthums 1495.

Uebersicht.

Wir sehen, wie einfach die ursprünglichen Verhältnisse waren, wie aus der hausväterlichen Gewalt die landesherrliche hervorgeht. Das Haus kommt durch Theilungen in Gefahr. Auswärtige Fürsten machen sich in den Angelegenheiten des Hauses zu thun. Was durch Einzelner unwesentliches Verhalten verdorben wird, weiß Eberhard im Barte zu heilen. Durch die Verträge von Urach, Reichenweiler, Münsingen, Stuttgart, Frankfurt und Eßlingen wird für die Untheilbarkeit des Landes gesorgt, zugleich rufen sie besonders die ersten ständischen Verhältnisse hervor. Wir sehen die Stände am Ende dieser Periode in Besitz und Uebung wichtiger Rechte. Zuletzt werden die Hausverträge sichergestellt durch einen Vertrag mit dem Reich bei der Erhebung des Landes zu einem Herzogthum.

I. Abschnitt.

Die ursprünglichen Verhältnisse.

Seßhafte Lebensart und festes Landeigenthum bestanden bereits in Teutschland um die stürmische Zeit, als das römische Reich im Westen von germanischen Völkern zerstört wurde. Seitdem ist in allen größeren und kleineren Staatsgebieten das Grundeigenthumsverhältniß die Basis des Verfassungslebens, und so vielfach auch die Krümmungen der bürgerlichen Verfassung in Teutschland seit anderthalb Jahrtausenden gewesen sind, immer ist dieser Grundcharakter des Systems kenntlich geblieben.

So auch in Wirtemberg.

Es sind drei Hauptklassen in den vielen vereinigten Landestheilen: **Eigen, Lehen, Vogteien** nach den verschiedenen Stufen der Grundeigenthumsverhältnisse.

Als Haus= und Gutsherren hatten die Graven von Wirtemberg viele Ländereien, Burgen, Höfe, Wälder als Hauseigenthum, Alode, Kammergut. Der Grav war der natürliche Hausvater und Repräsentant seiner Hintersaßen unter dem Reich, welche wir, sofern sie unter dem Schutz des Stammhauses saßen, recht buchstäblich Untersaßen nennen können, und auch die übrigen Schirmleute standen in diesem Verhältniß. Was das Gesinde im Kleinen, die Hausgenossen, das sind im Großen in dem landherrlichen Verhältniß die **unmittelbaren Unterthanen**, und die **Zugehörigen** oder **Zugewandten**. Rechte und Pflichten standen in billigem durch Herkommen geheiligtem Verhältniß.

Reden wir zuerst von den **unmittelbaren Unterthanen.**[135]) Sie hießen Eigenleute (glebae adscripti), Leibeigene, Erb= und Zinsleute, Unedle. Das Verhältniß der Graven zu ihnen ist das des Erb=, Guts= und Leibherrn. Aber sie waren ihm nicht absolut eigen, sondern nach genau bestimmten Bedingungen und Stufen.

Als Unfreie waren sie dem Hauptrecht (Fall) unterworfen, gelobten in der Erbhuldigung, sich mit Leib und Gut von der Herrschaft nicht zu entfremden. Sie waren verpflichtet zu gewissen Servitien, Frohn= (Herren=) Diensten auf gewisse Tage und zu bestimmten Gegenständen, zu Kriegsdiensten, zur Rettung von Land und Leut. Sie mußten persönlich mit eigener Wehr und Waffe dem Aufgebot folgen, und hießen (im Gegensatz gegen die edlen Vasallen, Ritter und edle Knechte) Landsknechte, gewöhnlich in unsern Wirtembergischen Urkunden Landesauswahl, Ausschuß. Aber nicht nur mit ihren eigenen Leibern, sondern auch mit Fuhren waren sie zu dienen schuldig. Ueberdieß waren sie verpflichtet zu Abgaben, die auf Grund und Boden hafteten, und im Lagerbuch bemerkt waren, zu Gülten, Beeden, Zinsen, Zehenten, jedoch wenig oder keinen Geldabgaben. Fast alles gaben sie in Naturalien.

Ihr Recht wurde durch den Guts= und Leibherrn vertreten, daher hießen sie arme Leute, die sich nicht selbst schützen könnten. Indem der Erbherr das Besteurungs oder Schazungsrecht gegen seine Hintersaßen ausübt, besteuert er sich eigentlich selbst, weils **seine** Leute sind. Daher beschränken die grävlichen Brüder, noch ehe es Landesverträge gab, namentlich 1361 und

---

135) Ein Ausdruck, den wir, unerachtet er erst 1461 in wirtemberg. Urkunden vorkommt, hier anticipiren. **Spittler** heißt *sie Kammerunterthanen.*

1444 bei Theilungen einander selbst, daß keiner die Unterthanen seines Antheils mit höheren Schazungen belege, denn der andere. Außerordentliche Schazungen fanden aber nur Statt für außerordentliche Fälle, z. B. Krieg, in welchem Fall die Steuer Landschad heißt. Auch bei Verpfändungen wurde es bedingt: Die Unterthanen nicht zu beschweren, die Wälder nicht zu verwüsten.[136]) Die eigentliche Grundsteuer durfte nie höher eingetrieben werden, als sie das Gültbuch mit sich brachte. Bei den Ablieferungen, so wie bei Frohndiensten war der Gutsherr Gegenergözlichkeiten, Futter, Wein und Brod schuldig. Während der Kriegsdienste gab der Herr die Lieferung, d. h. den Unterhalt der Leute und Fuhren, vom Augenblick an, wo das Aufgebot sich versammelte. Das gesammte Unterthanenrecht hieß Mannrecht.[137])

Der größte Theil der Bewohner des platten Landes waren Bauern und Weingärtner.

Zu den Angehörigen und Zugewandten, die den Graven zu versprechen gestanden, zugewandt oder verwandt sind, gehören zunächst die Lehenleute (Ministerialen, Vasallen) ursprünglich ein aufkündbares Verhältniß, später aber ein erbliches.

Die höhere Klasse derselben bildeten die Graven, Herren, Ritter und Freien, welche zugleich Lehenträger waren, ein Umstand, der übrigens die Incorporation der Ritterschaft am meisten verhindert hat. Sie waren nicht durchaus mit allen ihren Gütern gerade Vasallen von Würtemberg, sondern gewöhnlich von mehreren Häusern, standen sogar mit andern Herrschaften noch in unmittelbarem Reichsverband. Daher auch so viele Amphibolien. Sie wurden übrigens auf verschiedenen Wegen näher zur Herrschaft Wirtemberg gezogen, und nach und nach landsäßig gemacht. Durch den erblichen Besiz des geliehenen Guts oder Sizes waren sie zur persönlichen Heeresfolge nach Inhalt des Lehenbriefs und dessen besonderen Bestimmungen verpflichtet. Weitere Ansprüche hatten die Lehenherren nicht. Außer der wirklichen Lehenschaft traten sie auch in Hofdienste, als Räthe und Diener. In beiden Eigenschaften sprachen sie mit, bei Verträgen u. s. w., das eine mal freiwillig, das andere mal Amts halber, bald wurde die Sache Gewohnheit.

Die Lehenleute niederer Klasse waren edle Knechte (zum Unterschied von den unedlen Knechten, Fußgängern), edle Leute, Mannen, Burgleute, wie jene zu bloßen Kriegs-Diensten verpflichtet. Nach Maaßgabe des Lehens war auch bestimmt, wie weit der Lehensherr den Unterhalt zu

136) Z. B. da Eberhard 1411 dem Heinrich von Rechberg die Burg Lichtenberg verpfändete.

137) Dieses Wort heißt auch so viel als Geburtsbrief in der Städteordnung von Stuttgardt 1492.

gebrn, oder wie weit der Lehensmann auf eigene Kosten den Kriegsdienst zu leisten hatte. Die Unterthanen und Eigenleute der Lehenleute konnten als mittelbare Unterthanen des Lehensherrn von diesem nicht unmittelbar beschazt oder besteuert werden. Um so mehr, sagt Spittler, lag dem Ritter daran, daß der Grav seine Unterthanen nicht zu hart mitnehme, damit es nicht, wenn es bei diesen nicht mehr ginge, an ihn käme. Der Ritter verhielt sich mit seinen Unterthanen zum Graven, wie dieser mit den Seinigen zu Kaiser und Reich. Wie der gemeine Mann nur von seines Gleichen gerichtet wurde, weil dieser sein herkömmliches Recht kannte, so nahmen auch diese beiden Klassen von Lehensleuten ihr Recht von ihres Gleichen (pares, pairs). Das würtembergische Lehengericht, von dem sie bald gezwungen, bald freiwillig Recht nahmen, ist eine eigene Behörde.

Zum Verhältniß der Zugewandten gehören auch die Vogteien, geistliche und weltliche Schirm- und Klostervogteien. Daher Vogtleute,[138]) Schirmleute. Sie bildeten eigentlich eine Mittelklasse zwischen den Eigenleuten und Zugewandten. Die Vogtrechte und übrigen herrschaftlichen Rechte in den Städten wurden ebenso erworben, wie die andern Eigenthumsrechte, konnten daher auch in früheren Zeiten wieder abgekauft werden. Die Vogtleute thaten daher mit dem zu den Städten gehörigen platten Land die Erbhuldigung, und hießen zusammen die Landschaft im weitesten Sinne des Worts. Im engern Sinn hießen die Städte so, im Gegensaz gegen Prälaten und Adel. Bürgerliche Körperschaften in Dörfern und Städten entstanden entweder durch Gemeindegüter, und zwar weltliche, also Almanden, so wie Heiligengüter, in deren Genuß mit eigener Administration gemeinschaftlich Eingepfarrte standen, oder durch ein gemeinschaftliches Rechtsforum. Die Städte bestanden größtentheils aus persönlich freien, im Burgrecht stehenden Einwohnern, Burgmannen, Burgleuten, Ministerialen (stehenden Besazungen in den Burgen), Bürgern, aber durchaus unfreien, namentlich aus den oben bemerkten unmittelbaren Unterthanen. Das gemauerte Gericht, Stadtgericht, ist ausgenommen von dem Landgericht, oder dieses geht endlich selbst in die Stadt- und Dorfgerichte über.

Was die zweite sehr wichtige Klasse der Zugewandten, die geistlichen Körperschaften betrifft, so hat sich aus den von den Graven von Wirtemberg erworbenen Patronatrechten und Schirmvogteien schon vor der Reformation eine bedeutende landesherrliche Macht gegenüber von der Kirche gebildet, die

138) Mit denen Sattler Grav. IV 130 nicht recht weiß, was er machen soll.

allerdings noch etwas tiefer, nemlich in den Rechten der alten Herzoge von Schwaben, wurzeln mag.[139])

Doch finden wir in den ersten Zeiten kein selbstständiges Bestätigungsrecht der kirchlichen Anordnungen von Seiten der weltlichen Gewalt, auch sehen wir erst nach und nach die Graven eine die Kirche stüzende Stellung einnehmen, so wenig sie selbst, — wie die Zustände unter Ludwig dem Baiern beweisen, — die Bannstrahlen der Kirche fürchteten. Die geistliche Jurisdiction im engern Sinn überließen sie willig der Gerichtsbarkeit der Bischöfe, nur suchten sie sich gegen ihre Uebergriffe sicher zu stellen. Dagegen bestimmte Eberhard der Erlauchte 1321 sehr genau, daß die Klagsachen wider die Bürger und ihr Gesinde von dem Stift Stuttgart an das weltliche Forum gebracht werden sollen.

Was aber nun die weltliche Gewalt der Kirche im Großen gegenüber aufopfern mußte, das suchte die landesherrliche Gewalt im Kleinen den einzelnen Kirchen gegenüber durch das Patronatverhältniß zu gewinnen. Denen, die eine Kirche ausgestattet, mußte man doch einen Einfluß auf die Besezungen der Stellen gestatten, zumal da das Pfründengut selbst immer noch in einer gewissen Abhängigkeit von seinen Stiftern blieb.

Diese Patronatrechte erwarben die Graven von Wirtemberg weniger durch Stiftungen von Klöstern, als in anderer Weise. Selbst Denkendorf mitten in den ersten Stammbesitzungen ist ungewiß. Ulrich mit dem Daumen erneuerte das Chorherrnstift zu Beutelspach, woher er der Stifter heißt, und sein Sohn Eberhard, der Erlauchte, verlegte es, der Sicherheit wegen, nebst dem grävlichen Erbbegräbniß in die Ringmauern von Stuttgardt. Die Grävin Catharina stiftete zu Stuttgardt ein Hospital zu Ehren der heiligen Catharina. Wie Eberhard der Greiner schon 1382 das Collegiatstift Dettingen unter Urach neu dotirte und reformirte, so that Ulrich in Gemeinschaft mit seinem Bruder Ludwig mit den Kirchen zu Herrenberg und Göppingen. Außerdem findet man wenige Familienstiftungen, auch einzelne Vergabungen geschahen sparsam.

Die Graven sahen zu viele Beispiele um sich her, wie die Dynastenhäuser, die eigene Klöster gestiftet und bereichert, darüber in Armuth und Schulden geriethen, wie namentlich die Pfalzgraven von Tübingen von ihrem Kloster zu Bebenhausen recht planmäßig ausgezogen wurden. Erst als im allgemeinen der

---

139) Sattler von dem Recht der Graven von Wirtemberg in Kirchensachen. Grav. IV. Beil. 22. S. darüber, so wie über diesen ganzen Abschnitt: Eisenlohrs gesch. Entwikl. der rechtlichen Verhältnisse der evang. Kirche in Wirtemberg. Tübing. [illegible] 5. u. folgg.

Vergabungseifer abzunehmen anfieng, gefielen sich die Graven Ludwig und Ulrich in frommen Stiftungen, sie stifteten das in der Geschichte Wirtembergs so wichtige Carthäuserkloster Güterstein, und hatten solche Vorliebe für diesen Ort, daß sie ihr Erbbegräbniß nicht mehr in Stuttgardt, sondern in diesem stillen Thale haben wollten. Nach der Theilung der Lande machten die Graven noch weitere Stiftungen, jeder in seinem Gebiet, die meisten Ulrich bei längerer Regierung. Außer dem Predigerkloster zu Stuttgardt richtete er seine Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Collegiatkirchen und Chorherrnstifte.

So sind die Patronatrechte der Graven von Wirtemberg mehr privatrechtlicher Natur, und wir haben eben bei der Darlegung des Landerwerbs gesehen, wie viele Patronatrechte und Kirchensätze, die als geistliche Lehen angesehen wurden, die Graven erwarben. Diese behielten sie theils in eigenem Besitz, theils verschenkten sie sie wieder an Stifte und Klöster, oder gaben sie als Afterlehen hin.

Dieses Patronatrecht äußerte seinen Einfluß besonders in Besezung der betreffenden Kirchenstellen, und nicht blos in Ausübung des Präsentationsrechts, sondern zuweilen in wirklicher Amtscollation, und bereits vor der Reformation finden wir das Besezungsrecht fast ganz in den Händen der Herren von Wirtemberg.

Ebenso wußten sie sich gegen die päpstlichen Anmaßungen der Provisionen zu behaupten. Auch gegenüber von dem Kirchengut machten die Patrone ihre Rechte geltend. Nach dem canonischen Recht hatten die Patronen die Beschirmung und Beaufsichtigung des Kirchenvermögens, aber die Kirche hatte die Selbstverwaltung, dagegen wurde bei vielen Kirchen das Schuz- und Aufsichtsrecht über das Gut förmliches Eigenthumsrecht der Graven. Ja sogar das Recht der Beerbung der Geistlichen ihres Patronats und ihrer Leibeigenen übten die Graven bis ins vierzehnte Jahrhundert. Was hierin anders wurde, geschah erst später, und nur durch Privilegien für einzelne Kirchen. Auch ist es bei der gemischten Natur des Privat- und öffentlichen Rechts im Begriff der Lehenwahl erklärlich, daß diese Patronatrechte bald als in den Umkreis der Landeshoheit fallende Rechte angesehen wurden.

Deutlicher aber tritt die der Kirche gegenüber sich entwickelnde landesherrliche Gewalt in den schuz- und schirmvogteilichen Rechten hervor, welche die Graven von Wirtemberg über die umliegenden Kirchen und Klöster unter verschiedenen Rechtstiteln an ihr Haus zu bringen wußten, bald nur periodisch, bald aber bleibend.

Was zu jeder Kirche, zu jeder Gemeinde gehörte, das wurde von ihren Vorstehern selbst verwaltet, die Aufsicht oder Vogtei hatte der Guts- oder Landesherr, das Patronat aber *konnte ein anderer haben*. Vogt hieß der angerufene (ad-

vocatus) Schirmer, Handhaber, Vorsprecher, Vertreter der Stiftung oder Corporation, überhaupt also der Vertheidiger der Personen und des Eigenthums gegen Unrecht und Gewalt. Die beständigen Fehden von den frühesten Zeiten an waren vornehmlich Ursache, daß die größeren und kleineren Kirchen und Körperschaften Vögte annahmen und erhielten. Dieses Verhältniß stieg auf bis zum Kaiser, dem obersten Schirmvogt der Christenheit. Schon sehr frühe hielt sich eine Anzahl Klöster an Wirtemberg als Zugewandte, und ungefähr ein Drittel des Wirtembergischen Bodens bestand aus geistlichen Gütern und Kastenvogteien.

Nach der Grundeigenthumsverfassung waren die Klöster und Stifte zu Kriegsdiensten und Heerwagen, die Äbte sogar zur persönlichen Heeresfolge mit ihren Hintersassen verpflichtet. Die Pflichten und Rechte des Vogts wurden übrigens im Lauf der Zeit noch ausgedehnter und bestimmter. Der Vogt wurde auch Aufseher über das Innere des Klosters; als Executor in Betreibung der Einkünfte, Zinse, Gülten, hielt er überhaupt auf die Verwaltung, daß nichts verschleudert, oder durch Schulden veräußert wurde. Die Abtswahlen geschahen mit seinem Vorwissen, und da die Disciplin gewöhnlich mit dem öconomischen Zustand des Klosters im Zusammenhange stand, so sprach er auch über jene, wo es nöthig war. In dem Schirmbrief von Ellwangen vom J. 1392, worin Abt, Dechant und Convent sich verschrieben, „Grav Eberhard den älteren und Grav Ulrichs sel. seines Sohnes Sohn, ihrer beiden lebenslang zu ihren Schirmherren zu haben, wozu sie sie freiwillig angerufen," wird noch besonders hinzugefügt: „es ist auch mit Namen geredt worden, wie die vorgenannten unsere gnädige Herren uns eine Sparung oder Ordnung aufsetzen durch unsern und unsers Gotteshaus besten Willen, alldieweil wir und unser Gotteshaus in Schulden seyen, das sollen und wollen wir alles thun und gehorsam seyn getreulich ohne Arglist". Eine solche Sparung wurde im J. 1397 von Grav Eberhard als Schirmer und Versprecher auf 5 Jahre aufgesezt.

Die Vogtrechte im engeren Sinn bezogen sich auf die Amtsverrichtungen des Vogts sowohl bei den Gerichtstagen, als bei der Aufsicht über die Güter und Einkünfte, Forste, Jagden, (daher Vogthaber, Gastung, Azung, Hundlege) alles in Naturalien, wie die meisten Einkünfte.

Fassen wir hier zusammen, welche Rechte die Graven von Wirtemberg als Landesherren, als Schirm- und Kostvögte über die Klöster und Kirchen in ihrem Gebiet gehabt, so sind es folgende:

1) Die oberaufsehende Gewalt, oder die Aufsicht nicht nur über die Verwaltung der Kirchengüter, als geistlichen Lehen, sondern auch über den Gottesdienst, (daß die Aemter

der Stiftung gemäß verrichtet, die Laien gehörig berathen wurden).

2) Das **jus reformandi circa monasteria**, das weltliche Reformationsrecht in Absicht auf die Klosterzucht; hiezu gehört Bestätigung der Statuten u. s. w.

3) Das **jus reformandi circa bona eccles.** Wie später Grav Eberhard durch Stiftung der Universität bewiesen, jedoch mit Genehmigung des Papstes und Kaisers. Hieher gehören auch andere Incorporationen von Kirchen, selbst ohne die Bischöfe zu fragen.

Ferner Beerbung der Geistlichen, so weit sie diesen nicht die Erlaubniß zu testiren ertheilten, und das **Jus amortisationis**, Güter in todte Hand zu vergaben.

4) Das Recht, Predigtämter und neue Pfarreien selbst zu errichten, oder solchen neuen Stiftungen, neben dem Bischof, ihren Consens zu ertheilen.

5) Das Recht, Erlaubniß zum Eintritt in den geistlichen Stand zu ertheilen.

6) Das Recht der Gerichtsbarkeit, nicht nur in Absicht der Güter, sondern auch selbst in **personalibus** z. B. bei streitigen Wahlen.

7) Das Steuer- und Schazungsrecht, theils als Richter, theils als Schuzherr und Kostvogt, darunter das Azungsrecht, das Opfergeld, das Recht der ersten Bitte bei Ersezung von Pfründen, besonders aber das Zehendrecht in weit größerer Ausdehnung, als in vielen andern Staaten. wie es selbst die Päpste gegen die Eingriffe der Bischöfe zugestehen mußten.

8) In Gemäßheit aller dieser Rechte hatten sie als Landesherren nicht nur das Recht des Kirchengebots, sondern auch die Huldigung bei den Hintersassen der Geistlichen und Klöster.

Nach der Aufzählung der Grundeigenthumsverhältnisse sehen wir die Elemente der landesherrlichen Gewalt aus der hausväterlichen hervorgehen. Der Grav war Erb-, Guts-, Leibherr und Lehensherr, Schirmvogt, im Einzelnen, was im Ganzen der Landesherr, in den ersten Fällen unmittelbarer, in den andern zugleich mittelbarer Herr der Hintersassen.

Der Grav war ferner Gerichtsherr, die Landgerichte waren Attribute der Gravschaft. Von diesen hatten auch die Freien und Lehenleute Recht zu nehmen. Der Grav hatte die Gerichtsbarkeit über den ganzen Gau, es mochten eigene oder Reichsunterthanen seyn. Wer mit den lezteren bei der Alodification der Gravschaft in jene übergegangen, wer kann dieß bestimmen? das vornehmste Landgericht behielt der Grav in seiner Nähe. Aus diesem entstand das Hofgericht, das höchste Tribunal. Die Landgerichte lösten sich bald auf in Stadtgerichte, gemauerte Gerichte, dem Landgericht im engern Sinn entgegengesezt, in die Dorfgerichte, welche ebenfalls sehr alt sind, und in Lehengerichte (ein seitdem abgesonderter Gerichtshof) auf. Was

zusammen unter einem Gerichte steht, macht eine Kommun aus, die innerhalb ihrer Markung gewisse Rechte und Pflichten hat. Jede Kommun stand unter einem Vogt oder Schultheißen[140]), der im einzelnen den Grundherrn repräsentirt. Gericht und Rath unter einem Bürgermeister oder Heimburger — diese Einrichtung ist älter als unsere würtembergische Geschichte.

Das Recht, Gerichte zu sezen, und der Blutbann sind vom Kaiser und Reich. Weitere Abgaben, außer den Grundsteuern, zu erheben, wurden ebenfalls von Kaiser und Reich gestattet in besonderen Privilegien, namentlich Zölle und Gelait. Die forstliche und gelaitliche Gerichtsbarkeit gieng öfters weiter, als blos auf das eigene Landesgebiet. So hatten die Graven von Wirtemberg das Gebiet von Tübingen bis Rotenburg, und Oesterreich von Rotenburg bis tief in das Rotweilische Gebiet hinein.

Die vom Reich verliehenen Rechte hießen Regalien. Die Summe aller herrschaftlichen Besizungen und deren Nuzungen hießen das Kammergut. Der Inbegriff aller obigen Rechte, vom Privatrecht auf das öffentliche übertragen, wurde Grundlage der Landeshoheit.

Auch die Landesregierung und Verwaltung hat sich aus der ursprünglichen teutschen Haus- und Hofverfassung gebildet. Lauter persönliche und Hausverhältnisse. Die Grundherrlichkeit ist potenzirtes Eigenthum. Wie der Gutsherr aus sich selbst, aus seinen Domainen, Gülten, Zehenden, Zinsen lebt, so im Großen der Grav und Landesherr von den Vogtrechten, Zöllen, Schutzgeldern, Strafgeldern, kurz dem Ertrag des Kammerguts und der Regalien. Privat- und Staatseinkünfte werden nicht streng unterschieden. Die Hofhaltung und die Regierungskosten werden ordentlicher Weise von dem Landesherrn von allen oben angezeigten Nutzungen bestritten; die Amtleute und Vögte sind auf einen Theil der Gefälle angewiesen. Lange waren die ersten Hofbeamten unter dem Landhofmeister (major domus); die Räthe, Notarien, später Kanzlei, waren Zugehör des Hofes. Die Amtleute, Vögte, Keller und Kastner bildeten die Familie des Graven, die bei ihm wohnt und speißt, auch gekleidet wird. Selbst das Kriegsvolk ist ursprünglich Hausvolk, daher die Lieferung vom Kammergut.

So ist die ursprüngliche Verfassung und Einrichtung. Nirgends absolute, überall bedingte, d. h. vertragsmäßige Rechte. Keine Constitution, oder magna charta. Jede Kommun, jede Körperschaft hat ihre eigene Rechte, löbliche Gewohnheiten, und Herkommen, nach jedes Ortes Sitte, Bedürfnissen u. s. w. nach den verschiedenen persönlichen Rechten der in ihr vereinigten Klassen und Stände. Zwischen dem Herrn und jeder Klasse,

---

140) Von Schelten, scultetus, daher zu schreiben Schultheiß nicht Schuldheiß.

jeder Körperschaft bestanden Briefe und Siegel. Alle Gült- Zins- und Lehenbriefe, alle Lagerbücher zusammen waren, wenn man will, die Constitution; das Ganze ein Aggregat von lauter Privatrechten. Der Typus ist die Grundeigenthumsverfassung in ihren verschiedenen Bestimmungen, nach ihr auch die Repräsentation. Wie die vielen kleineren und größeren Familien, unmittelbar oder mittelbar, durch ihre Häupter und Vorsteher unter den Landesherren vereinigt wurden, nicht etwa nur zu einer vorübergehenden Obmannschaft, wie Spittler sagt, oder wie in den bekannten Landfriedenseinungen, sondern vielmehr in einen stehenden hausväterlichen Erbverein, so wurden sie wieder als ein Ganzes vertreten gegen das Reich durch den Landesherrn, als den natürlichen Repräsentanten der Untersassen und Zugewandten, und auf den Kreis- und Reichstagen war der Grav von Wirtemberg in demselben Verhältniß, wie die Stände auf dem Landtag.

Aus lauter concentrischen Kreisen, vom kleinsten bis zum größten, vom Hausvater bis zum König, besteht die teutsche Verfassung.

Alles was dieses einfache Verhältniß überschritt, wurde Gegenstand besonderer Verwilligung und Berathung, und legte den Grund zur Standschaft. Von den einzelnen Fällen, wo dieß nöthig war, werden nach und nach die öffentlichen Verhältnisse nach allgemeineren und reineren Begriffen ausgebildet, bis endlich eine bleibende ständische Verfassung eingerichtet, und zugleich aus dem Aggregat so vieler Besonderheiten ein gleichförmiges Ganze gebildet wurde.

II. Abschnitt.

Die Hausangelegenheiten.

Gefahr der Theilung in den Jahren 1361 und 62. Wirkliche Theilung 1441 und 42. Nächste Folgen derselben. Vormundschaft des minderjährigen Ludwig und Eberhard. Des ersteren Tod. Pfalzgrav Friederich und Marggrav Albrecht in den Wirtembergischen Hausangelegenheiten. Eberhards Regierungsanfang. Wahl der Beamten. Stiftung der Universität. Weitere Folgen der Trennung. Die beiden Linien. Unglück in Ulrichs Hause. Eberhard zwischen Ulrich und seinem Sohn.

Die Wirtembergische Verfassungsgeschichte hat zweierlei Verträge, Haus- und Landesverträge, und einen Hauptvertrag mit dem Reich, der jedoch auf jene sich stützt. Die Hausverträge hat das Land in seinen drei ursprünglichen Ständen garantirt, und sie können auch Landesverträge heißen, in so fern auch den

Ständen bereits alle ihre verfassungsmäßig hergebrachten Rechte darin gesichert sind. Landesverträge im eigentlichen Sinn aber heißen nur die, in welchen die Fürsten, unter der Bedingung des Erbregierungsrechts, über die näheren Verhältnisse der Verfassung mit dem Lande übereingekommen sind. Beiderlei Verträge wurden auf verschiedene Weise vom Reich und selbstgewählten Garants bestätigt. Alles Nachfolgende sind bloße Vergleichungen, Abschiede, nähere Anwendung, mit Vorbehalt der ersten Grundsätze.

Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht sind die Basis der von 1361 bis 1492 geschlossenen Hausverträge.

Was lange Zeit den alten Graven von Wirtemberg so viele Ueberlegenheit über die andern Dynastenhäuser gegeben, war, daß sie bei ihrer Sparsamkeit das Stammgut nicht getheilt, sondern die Herrschaft in einer Hand behalten hatten. Sie waren auch in so fern darin begünstigt, als selten mehr Söhne oder Brüder vorhanden waren, und also die Erbfolge immer in gerader Linie, vom Vater auf den Sohn, einmal sogar unmittelbar vom Grosvater auf den Enkel kam. Ja, Eberhard der Erlauchte, dem alles daran lag, daß das aus mehreren Gravschaften und Landestheilen zu einem Fürstenthum aufblühende Land nicht in Ermanglung eines Hausgesetzes von seinen Erben selbst zerrissen würde, hatte den Sohn seines früher verstorbenen Erstgeborenen, weil er ihm zur Regierung untauglich schien, ausgeschlossen, und seinen nachgeborenen Sohn, Ulrich, zum Nachfolger ernannt.

Unter Eberhard dem Greiner drohte (1361) eine Theilung, aber er wußte die Sache so zu lenken, daß neben der Befriedigung seines Bruders zum erstenmal der Grundsatz ausgesprochen wurde, das Land beisammen zu behalten. Er hatte nemlich einen jüngern Bruder Ulrich. Die beiden Brüder, durch Naturanlagen, wie durch Alter und Thätigkeit verschieden, ließen sich oft von üblen Rathgebern einnehmen. Offenbar hatte Eberhard Ueberlegenheit durch Geist und ritterliche Thatkraft. Er war es, der die Fehden mit den Städten alle ausgefochten; als der Aeltere mochte er manche Vorrechte angenommen haben; auch in seinem Hause war er glücklicher, als sein Bruder. Seines Bruders Gemahlin war ohne Kinder, und hätte eher ihren Bruder, den Graven von Helfenstein, begünstigen mögen, denselben, dem der Kaiser, als seinem Vertrauten, die obere Landvogtei aufs neue gegeben hatte, während dem Graven Eberhard die seinige entzogen wurde. Eberhard seinerseits sah ungern, wie sein Bruder demselben große Summen lieh, während größere Auflagen auf das Land gemacht wurden. Als nun Eberhard von Carl IV. die Befreiung von allen Gerichten für sich und die Seinigen erhielt, und diese Befreiung anfänglich nur auf Eberhard allein gestellt war, wurde dem Graven Ulrich der Argwohn beigebracht, als ob er die ganze Regierung sich zueig-

nen wollte. Ulrich forderte auf Antrieb seiner Gemahlin nach achtjähriger Gemeinschaft eine Theilung der Lande. Schon früher hatte er, durch Vermittlung der Graven von Helfenstein versprechen müssen, daß er das Land nicht theilen wolle, er verkünde es denn ein Jahr zuvor den Graven von Helfenstein, oder, im Fall diese abgiengen, seinem Bruder selbst (1352.)

Eberhard empfieng diese Aufkündigung so übel, daß er Gewalt brauchen wollte. Indessen wurde die Sache an den Kaiser gebracht, von dem man wohl eher eine günstige Entscheidung für Ulrich hatte erwarten mögen. Allein der Kaiser fiel dem Graven Eberhard bei. Auf dem Reichstag zu Nürnberg wurden die beiden Brüder mit Rath ihrer Freunde und Diener vertragen, daß Grav Ulrich die Theilung des Landes nimmermehr begehren, sondern seinen Antheil an Grav Eberhard und seinen Sohn Ulrich übergeben wolle, daß, wenn er ohne Leibeserben abgienge, die ganze Herrschaft beisammen bleiben, Grav Ulrich auch vom Lande nichts vermachen, ohne Wissen seines Bruders dasselbe nicht mit Abgaben beschweren, auch kein Bündniß mit Städten oder Fürsten machen solle. Wenn Grav Ulrich eine Tochter bekäme, so sollen derselben 20,000 Gulden zur Heimsteuer gegeben werden. Jeder der Graven behielt einige Burgen und Städte zu seiner Hofhaltung. Das übrige Land sollte gemeinschaftlich regiert werden[141]).

Da aber die vorbehaltenen Burgen und Städte neue Irrungen gaben, und Grav Ulrich fortfuhr, das Land mit Schulden zu beschweren, so wurde im folgenden Jahr ein zweiter noch wichtigerer Vertrag geschlossen. Die vorbehaltenen Burgen und Städte wurden wieder eingeworfen und das ganze Land sollte von nun an gemeinschaftlich seyn. Grav Eberhard aber sollte allein regieren. Wenn einer von ihnen ohne Erben abgienge, sollte die ganze Herrschaft an den andern fallen. Hierzu verschrieben sich die beiden Graven gegen einander, daß sie nichts vom Lande entfremden wollen. In Absicht der Schulden wurden noch besonders zwei wichtige Punkte vertragen, daß Grav Eberhard alle der Herrschaft Gefälle, was über die rechten, gewöhnlichen Steuern, auch über Korn und Wein fallen würde, aufheben, und mit guter, wissentlicher Kundschaft die gemeinschaftlichen Schulden davon abtragen solle; nur in dem Fall, wenn die Schulden so groß wären, daß sie damit nicht abgetragen werden könnten, sollte Grav Eberhard volle Macht haben, einiges Gut, wenn er es für zuträglich hielte, zu verpfänden zu ewigem Kauf und Wiederlosung[142]).

Diesen Vertrag, mit Rath der vornehmsten Räthe und

141) Freiteg nach Andreä 1361. Msc. Gesch. v. Schwaben II. B. II. A. 91.

142) An Walpurgis 1362. Pfister l. c.

Diener geschlossen, und auf die Gewährleistung des ganzen Landes, der Städte, der Burgen und Amtleute, gestellt, ließ Eberhard von seinem Bruder vor dem Hofrichter und gesessenen Gericht zu Rotweil auf offener freier Königsstraße bestätigen. Ulrich übergab seinen Theil der Herrschaft, nach der Sitte, mit seiner Hand in Grav Eberhards Hand.

Auf solche Weise legte Eberhard den Grund zur Untheilbarkeit der würtembergischen Lande zu einer Zeit, wo die meisten Gravenhäuser durch Theilungen abnahmen, und woselbst das Haus Oesterreich die alten Reichslande zu trennen sich vorgenommen.

In diesen 1361 und 1362 getroffenen Verabredungen war bereits die Form zu den vier späteren Verträgen vor der Erhebung Wirtembergs zu einem Herzogthum.

Nachdem Eberhard seine einzige Tochter, Sophie, dem Herzog Johann von Lothringen, seinem Mündel, vermählt hatte, wurde zwischen diesen beiden Häusern eine Erbvereinigung gestiftet, welche, ob sie gleich von den meisten Geschichtschreibern übersehen worden, leicht eben so wichtig hätte werden können, als die Erbvereinigung zwischen Oesterreich und Luxemburg. In Betreff seiner Tochter Sophie, gab Carl dem Graven Eberhard das neue wichtige Vorrecht, daß, wenn er und sein Sohn und sein Bruder Ulrich ohne männliche Erben abgiengen, alsdann seine Tochter Sophie, die Gemahlin des Herzogs von Lothringen, der auch in jenes schon weiter oben berührte Lehensverhältniß der Graven von Wirtemberg gegen die Krone Böhmen eingewilligt hatte, beide, Land und Leute, mit ihrer Zugehör, sofern sie vom heil. Röm. Reich zu Lehen rührten, erben sollten.[143]) Bis dahin waren diese Lehen nur Mannlehen; Carl that Verzicht darauf im Namen des Reichs und der Krone Böhmen.

Bis jezt war alles gut gegangen. Allein mit der Erwerbung von Mömpelgardt, der beträchtlichsten des Hauses, beginnen auf eine Zeit lang Rückschritte. Es erfolgen Theilungen und vormundschaftliche Regierungen.

Die Grävin Henriette von Mömpelgardt brachte, besonders seit sie nach dem Tode ihres Gemahls, des Graven Eberhard, Vormünderin ihrer Söhne Ludwig und Ulrich war, nichts als Zwist und Trennung in das Haus. Als endlich beide Brüder sich vermählt hatten, und jeder der Graven mit seiner Gemahlin eine eigene Hofhaltung haben wollte, da fielen sie auf den Gedanken, die Lande zu theilen, um ferneren Zwist zu vermeiden, und so wurde wirklich getheilt, und zwar zweimal, bis jeder zu seinem Antheil hatte, was ihm anständig war an Wildbännen, Fischwassern, Weinbergen u. s. w. das erstemal geschah das 1441

---

143) 10 Dec. 1391. Msc.

nach dem Lauf des Neckars, so daß Ludwig das rechte, Ulrich das linke Uter haben sollte. Das wurde aber unbequem gefunden, und so wurde 1442 das Land in das ob der Steig, und das unter der Steig getheilt. Jenes erhielt Ludwig als den Uracher Theil, mit dem Siz zu Urach, und war somit der Gründer der Uracher Linie. Ulrich erhielt das leztere, das seinen Namen von Neuffen hatte, mit dem Siz zu Stuttgardt. Auch sonst wurde alles beredet, was zum Frieden und zur Eintracht hätte beitragen sollen, und beide Graven gelobten in die Hand ihrer Mutter Henriette, den Vertrag getreulich zu halten.

Allein der leztere Zweck wurde nicht erreicht. Der häusliche Zwist dauerte fort, so lang Henriette am Leben war. Voll Verdruß über ihre Söhne, die sich nicht mehr von ihr leiten lassen wollten, dachte sie darauf, ihrer Tochter Anna die Herrschaft Wildberg und Bulach, die ihr von ihren Söhnen um 27,000 Gulden unter der Bedingung überlassen worden war, daß die Herrschaft nicht aus Wirtembergischen Händen kommen, nebst dem Mömpelgardtischen Erbe zuzuwenden. Nach langem Zwist wurde endlich durch den Kaiser und einige Fürsten ein Vergleich vermittelt, durch welche Mömpelgardt nebst den übrigen Landestheilen gegen eine Summe Geldes beim Lande blieb; jenes kam zu dem Antheil des älteren Graven, der seinen Bruder dafür zu entschädigen hatte.

Die Folgen dieser Trennung wurden dem Lande unter der Staig durch die Persönlichkeit seines Herrn nachtheiliger, als dem Lande ober der Staig. Während Ulrich in Fehden, Schulden, und dadurch nothwendig gewordene Verpfändungen gerieth, machte Ludwig hie und da neue Erwerbungen.

Ludwigs schneller Tod (1450) führte abermals eine vormundschaftliche Regierung herbei, die zwar dießmal nicht in weibliche Hände kam, wiewohl Frau Mechtilde, die Mutter der jungen Graven Ludwig und Eberhard, keine Henriette war, aber der Oheim, Grav Ulrich, war auch nicht der Mann dazu. Die Vormundschaftsräthe wollten wenig auf ihn hören. Ulrich konnte nicht einmal die eigenen Söhne meistern, wie wollte er die Mündel in Ordnung halten? So war die Vormundschaft für ihn bald eine Quelle von vielem Verdruß, sie brachte neuen Zwist in das Haus und stürzte ihn zulezt in einen verderblichen Krieg.

Beim Antritt der Vormundschaft berief Ulrich die sämtlichen adelichen Räthe, Hofmeister und Vögte, und traf mit ihnen eine Verabredung, wie unter einem Fünfer-Rath, bestehend aus dem Landhofmeister und je zwei Räthen von beiden Linien, die Regierungsgeschäfte geführt und die Erziehung der jungen Graven geleitet werden sollte. Nach dieser Regimentsordnung sollte ihre Mutter, Frau Mechtilde, eine Fürstin von hoher Tugend und Weisheit, zugleich von heller Einsicht in die Schrift, die jungen Graven und ihre Schwestern bei sich haben und er-

ziehen zu Urach, oder, wo es ihr sonst gelegen wäre, mit Rath Grav Ulrichs und der Vormundschaftsräthe. Diese Räthe mußten jährlich Rechnung thun vor Grav Ulrich, als Vormünder, und Frau Mechtilde, wenn sie dabei zu seyn begehrte. Ihre Söhne durften sich in Grav Ulrichs Kriege nicht einmischen oder derselben annehmen, außer wenn Frau Mechtilde mit den Vormundschaftsräthen eine freundliche Hülfe thun würde. Sie hatte also wenigstens in diesen genannten Stücken die Mitvormundschaft.

Es verfloßen aber kaum zwei Jahre, so wandte sich der Landhofmeister an den mütterlichen Oheim der jungen Graven, Pfalzgrav Friederich, und brachte mit seinem Beistand eine andere Regimentsordnung zuwege, welche ihm freieren Spielraum ließ. Albrecht von Spät, der Landhofmeister, sollte nicht mehr zu Urach, sondern zu Tübingen sein Wesen und seine Kanzlei haben, und die täglichen und geringen Sachen allein ausrichten, in schweren ein Paar Räthe zu sich berufen, die wichtigeren aber an Grav Ulrich bringen. Die übrigen Räthe mußten abstehen. So war es nun in der That eine fast unumschränkte Landhofmeisterregierung.

Nach einem Jahr, als der ältere Grav Ludwig das vierzehente Jahr erreichte, ließ man ihn die Regierung selbst antreten, jedoch wegen seiner schwachen Gesundheit unter einer erneuerten Regimentsordnung. Albrecht Spät blieb Landhofmeister, auch des minderjährigen Eberhard, mit zwei Räthen, deren einer von Grav Ulrich, der andere von Pfalzgrav Friederich beigeordnet war. Als der junge Grav Ludwig 1457 starb, wollte Ulrich, wie es in diesem Fall bedungen war, die Vormundschaft über den zwölfjährigen Eberhard wieder übernehmen. Allein die Räthe wollten lieber den Pfalzgraven zum Vormund haben. Gleichwohl blieb Ulrich dießmal standhaft auf seinem Vorrecht. Er berief nicht blos die adelichen Räthe und Lehenleute, sondern auch die Abgeordneten aus den Städten zu einem Landtag. Die lezteren entschieden, nach der dem Würtemberger eigenen Anhänglichkeit an seinen Regentenstamm, für den einheimischen Fürsten, und erhielten dafür die Begünstigung, dem Regimentsrath Sieben aus ihrer Mitte für wichtigere Fälle beizuordnen, was freilich den Regimentsräthen nicht erwünscht war. Ein Glück war es unter diesen Umständen, daß Frau Mechtilde, die indessen in die zweite Ehe mit Herzog Albrecht von Oesterreich getreten war, von Rotenburg aus noch immer an der Erziehung Eberhards Antheil nehmen konnte, ohne mit den Räthen oder ihrem Schwager in Verdruß zu kommen. Immer blieb sie seine vertraute Freundin, sie wußte sein Jugendfeuer zu mäßigen, er hörte gerne auf ihren Rath, und man darf manches in seinen Unternehmungen auf ihre Rechnung schreiben.

Kaum können wir es den Vormundschaftsräthen zum Ver-

dienst anrechnen, daß sie ihm Johann Bergenhans (in der gelehrten Welt unter dem Namen Naucler bekannt) zum Lehrer gaben, wenn wir aus dessen eigenem Munde hören, daß sie ihm befohlen, aus dem Fürsten keinen Lateiner zu machen, indem es genug wäre, wenn er die Muttersprache lesen und schreiben lernen würde. Sie waren Männer aus dem Adel, ohne gelehrte Kenntnisse, und übersahen, daß in dieser Zeit das Schwerdt nicht mehr allein entschied, und daß die Fürsten lernen müßten, selbst in die Geschäfte zu sehen. Die lateinische Sprache aber war damals in den öffentlichen Verhandlungen so überwiegend, als es später die französische geworden.

Eberhard war zwölf Jahre alt, als sein Bruder Ludwig starb. Jedermann sah auf ihn, als den einzigen Erben. So ward sein jugendlicher Ehrgeitz erregt; jede Einschränkung kam zu spät, vielmehr hätte er schon jezt aller Fesseln sich entledigen mögen. Die Räthe kamen ihm selbst entgegen, da sie auch gern des Vormünders los gewesen wären, um nach ihrem Gefallen zu regieren.

Grav Ulrich schrieb einen Tag nach Urach aus, auf welchem, mit Eberhards Mutter, mit den Räthen und mit der Landschaft Abgeordneten eine wichtige Verabredung getroffen werden sollte. Wahrscheinlich hatte er die Absicht, da Eberhard nahe an der Vollendung des vierzehenten Jahres war, eine Regimentsordnung festzusetzen, wie es bei seines Bruders Regierungsantritt auch gehalten worden. Allein die Räthe beredeten Eberhard, sich schon jezt mit Beistand von Baden und Pfalz in die Regierung einsetzen zu lassen. Darüber gerieth Ulrich in eine Fehde mit dem Pfalzgraven, wodurch er über sich und sein Land viel Unglück brachte.

Das teutsche Reich war gerade damals in zwei Partheien getheilt. An der Spitze der Kaiserlichen stand Marggrav Albrecht von Brandenburg, an der andern der Pfalzgrav. Es schien, die beiden Fürsten hätten sich gerade die wirtembergischen Hausangelegenheiten dazu ersehen, um in diesen einander zuwider zu thun, was jeder vermochte. So trat nun Eberhard in die Regierung in demselben Alter, wie sein Bruder Ludwig, aber von einer Regimentsordnung, wie damals, finden wir nichts. Die Räthe hatten also freie Hand, und so glaubten sie ihre Sache recht gut gemacht zu haben. Allein Eberhard vergalt den Räthen, wie sie dem Vormünder. Er nahm junge Räthe und Günstlinge, und fragte wenig nach den alten, und warf sich auf ritterliche Uebungen und Belustigungen. Aber die Räthe sahen nun, daß der dritte Fehler, den man begangen, der größte war, denn auch die Hoffnung, unter den Zerstreuungen des Jünglings desto sicherer nach ihrem Gefallen zu regieren, ward vereitelt. Das Land war unglücklich. Unerachtet es unter diesen Zerstreuungen nicht schwer hielt, Eberhard von der Theilnahme am Pfälzerkrieg abzuhalten, so wurden doch die

nemlichen Steuern in seinem Landestheil erhoben, wie in dem seines Oheims. Es entstanden Schulden, theils durch der Räthe Eigennutz, theils durch unordentliches Leben. Es kamen Bedrückungen vor mit und ohne Wissen des Graven, die er in späteren Zeiten gern wieder gut gemacht hätte.

So verfloßen die ersten Jahre nach Eberhards frühzeitigem Regierungsantritt. Viele zum Theil unbekannte Umstände veranlaßten aber bald in Eberhards Seele den Entschluß, ein anderer zu werden. Sehr wohl kam ihm hiebei seine Verbindung mit Pfalzgrav Friederich wie mit Marggrav Albrecht. Denn wie sie früher in den Wirtembergischen Hausangelegenheiten einander entgegengewirkt, so kamen sie nun nach Herstellung des Friedens auch darin in ein freundlicheres Verhältniß. Eberhard gieng auf Reisen. An des ersteren Hof sah er die Verbesserungen im Kirchenwesen, in den Lehranstalten und eine treffliche Staatseinrichtung. Das alles blieb nicht ohne Einfluß auf sein Land. In dem, was zur Aufnahme des Landes, im Krieg und Frieden, was überhaupt für gute Anstalten geschah, darin sparte er weder Kosten noch Mühe. Aber in seinem Haushalt sah man wieder die Ordnung der alten Graven, ob ihn gleich Einige für allzu sparsam gehalten. Ueberhaupt alle seine Schritte haben die Richtung, die Fehler, die er und andere gemacht, zu verbessern, oder dafür zu sorgen, daß sie nicht mehr kämen. In der Wahl seiner Räthe gieng er mit großer Vorsicht zu Werke. Er schenkte nur wohl und lange Geprüften sein Vertrauen. Die Erprobten hielt er fest, unerachtet es damals noch nicht Gesetz war, Staatsämter auf Lebenslang zu verleihen. Es waren vielmehr größtentheils Ehren- und Pflichtdienste, auf bestimmte Zeit, keine Versorgung. Die Beamten hatten auch keine eigentliche Besoldungen, sondern nur das nöthige Wartgeld, meist in Naturalien. Zu den meisten Aemtern vom Landhofmeister und Obervogt bis zum Dorfschultheißen wurden Männer berufen, die aus sich selbst lebten, wie der Grav vom Kammergut. Nur solche Stellen, welchen der Mann sich ganz widmen mußte, wie die geistlichen und Lehrämter, hatten ihre bleibenden Pfründen. Blos bei dem Amt des Landhofmeisters sind auch unter Eberhard Ausnahmen, schon der Wichtigkeit des Amts wegen.

Der Landhofmeister kommt aus jener Zeit her, da die Graven das Landrichteramt nicht mehr in Person geübt, sondern die wichtigeren Fälle vor ihr Hofgericht gezogen. Er ist der oberste Richter, erhielt aber auch in den übrigen Regierungsgeschäften bald eine ähnliche Macht, wie die Hausmeier unter den merowingischen Königen. Er war mehr, als der jezige Präsident des Ministeriums, er verwaltete unmittelbar. Nach ihm folgt der Kanzler (der auch mehr ist, als das Cabinet), und der Kammermeister (Kammerschreiber, Landschreiber, Finanzminister). Diese drei haben in der Regel alles geführt.

So einfach die Verwaltung, so groß zuweilen der Einfluß des Einzelnen. Der Landhofmeister zeigt sich oft als Vormünder des Fürsten, auch wenn er diesen Namen nicht hat, und der Wechsel des Amts ist nicht selten bedeutender als die Regentenfolge. Uebrigens läßt der öftere Wechsel der Landhofmeister abnehmen, wie selbstständig Eberhard in seiner Regierung gewesen.

Das wichtigste, was Eberhard in seiner halben Gravschaft gethan, war die Stiftung der Universität Tübingen. Zu der Zeit, da in ganz Teutschland, Basel mit eingerechnet, nur zwei Universitäten waren, da unter allen Kurfürsten und Fürsten, außer dem Erzherzog Albrecht IV. keiner daran dachte, Friederichs von Sachsen löbliches Beispiel nachzuahmen, faßte Eberhard ein Grav, in der abgetheilten Hälfte seiner Besizungen von höchstens 150,000 Einwohnern, im Jahr 1422 den großen Gedanken, eine Universität zu stiften, und er hat eben so sehr für ihren Bestand, als gleich Anfangs für die Besezung mit tüchtigen Lehrern gesorgt. Dadurch hat Eberhard auf Jahrhunderte hin nicht nur für sein Land, sondern für einen großen Theil des südlichen Teutschlands einen Mittelpunkt der Erleuchtung geschaffen.

Doch eben gerade der Umstand, daß Ulrich für seinen Landestheil sich nicht zur Theilnahme an dieser Anstalt verstand, machte die Mißstände der Landestrennung sehr fühlbar. Aber man sah es auch in vielen andern Dingen. Schon in den ersten Jahrzehenden nach der Theilung that sich ein merklicher Unterschied in den getrennten Landestheilen hervor. Die Linie von Urach, wo Eberhard der Aeltere seinen Siz hatte, kam nach allen Rücksichten in größere Aufnahme. Das Land war sicher, die Einwohner lebten ruhig ihrem Feldbau, Kirche und Schulanstalten fiengen an zu blühen. Grav Ulrichs Linie konnte sich eines solchen Fortgangs nicht rühmen. Sein Gebiet empfand noch die Wunden des Pfälzischen und Städtekriegs, und die Landesverwaltung blieb weit hinter Eberhards Sparsamkeit zurück, während der jüngere Eberhard, Ulrichs Sohn, immer größeren Aufwand machte.

Die beiden Linien wurden einander abhold, und Ulrichs Haus zerfiel in sich selbst. Man hatte zwar nicht versäumt, die Hauseinung zu gegenseitigem Beistand und gegenseitiger Rechtshülfe zu erneuern[144]). Gleichwohl gab es eine Menge kleiner Mißhelligkeiten über örtliche Rechte und die beiderseitigen Landesgrenzen, Streitigkeiten aller Art zwischen Beamten, Dienern und Unterthanen. Da die Klagen sich häuften, trat Frau Mechtilde, nach dem Wunsche beider Graven, mit ihrer Milde und Weisheit in die Mitte, und ließ die meisten Streitfragen durch

---

144) Sattler Grav. III. 63.

ihre Räthe entscheiden und beilegen. Allein das Unheil in Ulrichs Hause nahm jezt erst recht überhand.

Wie viel mehr hätte nun unter diesen Umständen der bekümmerte Ulrich seine Hoffnung auf den erstgeborenen Eberhard sezen mögen. Er hatte ihn bereits zur gemeinschaftlichen Regierung zugelassen, und alle seine Wünsche erfüllt. Doch dieses alles brachte ihm wenig Dank. Eberhard hatte wegen der Mitregierung eine Verschreibung gegeben und versprochen, seinen Vater nicht zu beeinträchtigen. Aber diese Verschreibung war bald vergessen. Ulrich that seiner Seits nichts ohne seines Sohnes Wissen, selbst die Bestellung des Landhofmeisters geschah mit seiner Zustimmung. Eberhard dagegen bestellte und entließ Diener, welche und wie viel er wollte. Er hatte seinen eigenen Hofmeister, einen eigenen Kanzler, eigene Räthe, eine Menge Diener, und trieb, wornach ihn gelüstete. Oft schon hatte ihn der Vater unter vier Augen, dann auch im Beiseyn der Räthe, auch des älteren Eberhards ermahnt. Er versprach Ordnung zu halten, und hielt sie nicht. Da die mündlichen Erinnerungen nichts halfen, stellte ihm der Vater in einem langen eindringlichen Schreiben sein eigenmächtiges, unordentliches Wesen vor. Auch diese Ermahnung hatte keinen Erfolg. Zur Erwiederung warf der Sohn dem Vater seine eigene Schulden vor. Noch mehr, er nahm sich heraus, durch seinen Kanzler eine Regimentsordnung — für den Vater aufsezen zu lassen, und ihm zuzustellen. Da er das Meiste dem Landhofmeister zuschrieb, so forderte er, Ulrich sollte denselben entlassen.

Nun wußte der gute Vater Ulrich keinen andern Rath mehr, als bei seinem Neffen, dem älteren Eberhard. Er forderte ihn schriftlich auf, als nächstgesippter Freund, ihn bei seinem Regiment zu handhaben, und seinen Sohn davon zu weisen, daß er ihm seinen Hof sezen und machen lasse nach seinem Gefallen, laut der gegebenen Verschreibung. Die Aeußerungen des ältern Eberhards sind nicht bekannt, aber seine Gesinnungen sehen wir aus dem, was er gethan. Da das Zerwürfniß zwischen Vater und Sohn hauptsächlich von Vorwürfen über die beiderseitige Haushaltung ausgegangen war, so hielt der ältere Eberhard für angemessen, eine neue Hofordnung, für Vater und Sohn zugleich, abzureden, und solche dem Graven Ulrich zur Genehmigung nach Stuttgardt zu senden. Dieser aber machte seinerseits auch einen Entwurf, und ob er gleich mehreres von jenem zugestand, so konnte er sich doch über das übrige mit seinem Sohne nicht verständigen.

Also legten nun beide die Sache in Eberhards des ältern Hand, und gelobten, seiner Entscheidung unverbrüchlich nachzukommen.

Eberhard berief nun einige Abgeordnete von der Landschaft zu den Räthen, wie auch etliche Räthe von seiner Mutter nach Tübingen. Hier brachte er nicht nur eine Hofordnung in Stand,

sondern auch eine Erneuerung der Canzlei und Landesverwaltung selbst, alles in wenigen Grundzügen. Wir sehen aus derselben, welche Misbräuche abgethan, und wie die Sachen auf einen einfacheren Fuß zurückgeführt wurden. Der Aufwand an Diener, Pferden u. s. w. sowohl an Ulrichs als Eberhards Hof wurde merklich beschränkt. In Betreff der Canzlei und Landesverwaltung soll nachgesehen werden, ob erstere mit tüchtigen Schreibern besezt sey. Der Landhofmeister aber soll in die Aemter reuten, die Ueberzahl von Amtleuten abthun, statt der ungetreuen und untauglichen, taugliche sezen, die Kästen und Keller unter bessere Aufsicht stellen, und was man aus Früchten und Wein löse, das soll zur Schuldenzahlung verwendet werden. Für den Fall der Uebertretung dieser Ordnung, wurde voraus bedungen, sollte ein freies Gericht aus Männern, die ihrer Pflichten entlassen würden, entscheiden, ob die Schuld auf Ulrichs oder Eberhards Seite wäre, und in dem einen wie in dem andern Fall nach der gewohnten Ordnung verfahren werden[145].

Ein Jahr nach diesem Vertrag legte Ulrich die Regierung ganz nieder, um, wie er sagt, „von den bisherigen Widerwärtigkeiten auszuruhen, Gott für seine Wohlthaten zu danken und seine Landstände für weiteren Irrungen zu verwahren, die sonst nach seinem Tode entstehen könnten." Aber noch in demselben Jahre gieng er in seine Ruhe ein.

III. Abschnitt.

Die Verträge von Urach, Reichenweiler und Münsingen. Schwierigkeiten, die der leztere schon an und für sich gehabt.

Als der jüngere Eberhard die Regierung über seines Vaters Landesantheil übernommen hatte, schien alles gut zu gehen. Beide Graven ließen ihre Räthe zusammentreten, um eine neue Einung zu errichten, damit ihre Freundschaft und ihre Lande unzertrennlich seyn möchte.

Diese friedliche Stimmung unterbrach zuerst Grav Heinrich, Ulrichs jüngster Sohn, von dem nun auch die Rede werden muß. Ulrich hatte noch zu seinen Lebzeiten, wie wir oben gehört, genug erfahren, wie übel er mit der Theilung gethan. Um nun fernere Theilungen zu vermeiden, wollte er seinen Sohn Heinrich dem geistlichen Stande widmen; denn so viel sah er wohl, sollte seine Landeshälfte wieder getheilt werden, so hatte die schöne Gravschaft Wirtemberg dasselbe Schicksal, wie die meisten andern Gravschaften, über die sie sich ehmals so kühn

---

145) Sattl. l. c III. 129.

erhoben hatte. Die Ritterschaft und die geistlichen Schirmvogteien hätten sich verloren, auch die Landstädte würden andere Schirmherren gewählt haben, und das übrige wäre eine Beute der Gläubiger geworden. Das Schicksal der oberschwäbischen Linie, Gröningen-Landau, war warnend genug. Diese hatte ihre Besizungen so ganz verloren, daß Luz von Landau, der im Schweizer-Krieg gefangen worden und seine lezte Habe aufgeopfert hatte, erst durch Heirath mit einer reichen Geschlechterin von Ravensburg wieder so viel Vermögen erwarb, daß sein Sohn, Jacob von Landau, dem K. Maximilian 13,300 Gulden anleihen konnte, wofür er die Landvogtei Schwaben zur Pfandschaft erhielt.

In diesem Plane nun, den Ulrich mit seinem Sohne Heinrich hatte, wurde er von Marggrav Albrecht unterstüzt, da er Ulrichs älterem Sohne Eberhard, seine Tochter zur Gemahlin gegeben, und nun wünschte, der Schwiegersohn möchte des Vaters Landesantheil allein erben.

Aber dieser Plan mißlang, und da Heinrich darauf bestand, eine eigene Herrschaft zu haben, so mochte wohl die Gravschaft Mömpelgardt, als eine entlegene besondere Besizung am besten dazu geeignet seyn. Dieser Vorschlag wurde hauptsächlich von Marggrav Albrecht unterstüzt. Allein Mömpelgardt gehörte zu dem Uracher Landestheil, also dem älteren Eberhard, der laut des Theilungsvergleichs seinem Oheim 40,000 Gulden daraus zu verzinsen hatte. Dennoch ließ sich Eberhard, dem die Hausangelegenheiten sehr zu Herzen giengen, bewegen, diese Gravschaft mit ihrer Zugehör an Grav Heinrich abzutreten, unter der Bedingung, daß dieser auf weitere Theilung mit seinem Bruder verzichte.

Dieß geschah in dem bekannten Uracher Vertrag.[146] Zu seiner Entschädigung erhielt Eberhard nicht nur obigen Schuldbrief zurück, sondern auch seines Oheims Antheil an den Städten Sulz, Wildberg und Bulach. Die übrigen Theile der ersteren Herrschaft hatte er eben damals von dem Hause Geroldseck an sich gebracht.

Diesem Vertrag verdankt das Haus Wirtemberg seine Erhaltung, denn wenn Heinrich im geistlichen Stand geblieben wäre, so würde in kurzer Zeit der ganze Stamm erloschen seyn.

Kaum aber hatte Ulrich seine Augen geschlossen, so fieng der Zwist mit seinem Bruder an. Ungeachtet er im Uracher Vertrag auf alles andere verzichtet hatte, so wollte er jezt doch auch an der Gravschaft Wirtemberg erben. Ueberhaupt wollte er nicht mehr in Mömpelgardt seyn, der Aufenthalt und die Herrschaft gefiel ihm nicht mehr. Zum Regieren hatte er ohnedieß kein sonderliches Geschick, und durch seine Unklugheit sich

---

146) 1473. Sattl. Grav. III. 102.

in manche Noth gebracht. Nachdem die Räthe eine Zeit lang gethaidigt hatten, kamen die Brüder selbst zu Reichenweiher zusammen, und trafen einen Vergleich, welcher von jener Stadt der Reichenweiler Vertrag heißt.[147]) Heinrich übergab diesem zufolge Mömpelgardt mit Zugehör seinem Bruder Eberhard gegen eine Widerlegung von jährlichen 5000 Gulden nebst der Stadt Reichenweiher, Beilstein und der Herrschaft Harburg mit ihren Einkünften, wo er selbst künftig seinen Sitz haben wollte, doch daß diese Uebergabe dem Uracher Vertrag keinen Nachtheil bringe, und daß Grav Heinrich auf den Fall seiner Vermählung mit hinreichenden Gütern, Schlössern und Städten von seinem Bruder versorgt werden sollte.

So kam nun die Gravschaft Mömpelgardt an den jüngeren Eberhard.

Aber kaum war diese Sache abgethan, so gieng es diesem selbst, wie dem Heinrich, er kam in dasselbe Verhältniß gegen den älteren Eberhard, wie jener gegen ihn. Er fand das Regieren und Stillsitzen bei den Geschäften ebenso beschwerlich, wie Heinrich. Die Landschaft ihrer Seits war auch nicht zufrieden, denn man sah bereits Unordnung und Schulden überhand nehmen. Dieser Last wäre Eberhard gern los gewesen, ohne jedoch seinen Rechten etwas zu vergeben, also ließ er den älteren Eberhard wissen, sie wollen die Lande zusammenwerfen.

Eberhard hatte wohl schon lange den stillen Wunsch nach Vereinigung gehabt, aber er kannte auch seines Vetters unbeständiges Wesen, daher gieng er nur mit großer Vorsicht dem Antrag entgegen.

Bei dem Uracher Vertrag war die Absicht, vor der Hand nur weitere Theilungen unter Grav Ulrichs Söhnen zu verhüten. Doch hatte man zugleich bedungen, daß die beiden regierenden Linien einander beerben sollten auf den Fall, daß die eine oder die andere in ihren männlichen Zweigen abstürbe, „damit beide Landestheile wieder zusammenkommen und fürderhin desto besser ungetrennt bei einander bleiben möchten.“ Dieser Fall schien nicht unmöglich.

Auch auf einen zweiten Fall wurde schon Vorsicht getroffen. Wenn die männlichen Linien der beiden Eberharde aussterben würden, so sollte Heinrich oder seine Linie das Ganze erben, mit Vorbehalt der erforderlichen Ausstattung der Töchter. Endlich, wenn auch Heinrichs männlicher Stamm abgehen würde, so sollten dann erst die Töchter des leztverstorbenen Graven in ihr Recht eintreten. Es war also, außer dem nächsten Zweck des Vertrags, bereits die Absicht einstiger Wiedervereinigung oder Untheilbarkeit des Landes ausgesprochen, und deßhalb auch beschlossen, daß sämtliche Herren von Wirtemberg einerlei Wap-

---

147) 1482. Sattl. Grav III. 157.

pen und Titel von Wirtemberg und Mömpelgardt führen sollten, „damit sie in ihren Gemüthern einig und künftiglich ungetrennt eines Namens und Stammes erkannt und gegen einander in getreuer, freundlicher Meinung erfunden würden."

Eine nach Münsingen berufene Versammlung that nun einen Schritt weiter zum Ziele.[148])

Es wurde vertragen, daß die Lande der beiden Eberharde schon jezt zusammengeworfen werden, alles durchaus gemeinschaftlich seyn und heißen, Eberhard, als der ältere, regierender Herr seyn, nach seinem Ableben der jüngere Eberhard, und nach diesem immer der älteste von Wirtemberg in der Regierung folgen solle, damit die Herrschaft fortan auf ewige Zeiten bei einander ungetheilt bleibe, und solches nicht mehr geändert werde.

Dieß die Hauptpunkte des Vertrages. Das Verhältniß des Hauses war damals dieses. Eberhard der ältere hatte jezt einen Sohn, der jüngere Eberhard aus vierzehnjähriger Ehe noch keinen Erben. Heinrich war noch unvermählt. Also hatte es damals noch die meiste Wahrscheinlichkeit, daß das Ganze einst auf des älteren Eberhards Linie bleiben würde.

Allein, welche Schwierigkeit diese Uebereinkunft gehabt, das zeigen die näheren Bedingungen. Erstens in Absicht der Erbfolge. Weil Eberhard der jüngere jezt gegen den älteren zurückstand, mußte ihm zugegeben werden, daß er nach dessen Tode die Regierung allein behalte auch in dem Fall, wenn der ältere Eberhard Söhne hinterlassen sollte, und daß diese erst nach des jüngeren Eberhards Tod, oder überhaupt der ältere von ihren beiderlei Erben in die Regierung eintreten, und also das eigentliche Erstgeburtsrecht erst auf diesen Fall in Uebung kommen soll. Blieb Eberhards des älteren Sohn am Leben, so sollte also dieser erst zusehen, in welchem Zustand der jüngere Eberhard ihm das Land hinterlassen würde. Doch wollten die beiden Eberharde auch den weiteren Fall sich nicht verhehlen, daß ihre beiden Linien aussterben könnten. Für diesen Fall sollte der Uracher Vertrag in Absicht auf Heinrichs Erbfolge in Gültigkeit bleiben. Wie weise diese Vorsicht gewesen, hat die Zeit gezeigt.

Eine weitere Schwierigkeit brachten die Lehen. Ungeachtet alles gemeinschaftlich, ein Wesen und Land seyn und heißen sollte, so konnte sich doch keiner der Graven entschließen, auch die geistlichen und weltlichen Lehen zusammenzuwerfen. Jeder wollte seine Diener und Mannen sein Lebtag selbst belehnen, außer, daß die Briefe von der gemeinschaftlichen Canzlei genommen werden sollten. Dieß gab besonderen Anlaß zu Zwistigkeiten. Hier ist auch der erste Keim zur Trennung der Ritterschaft von den übrigen Ständen. Die Vorliebe, welche auch die nach-

---

148) d. 14. Dec. 1482. Sattler III. 190.

folgenden Fürsten für ihre Lehenleute hatten, hinderte jede nähere Vereinigung mit der Landschaft, bis endlich jene einen Ausweg gefunden, sich ganz von dem ständischen Verband los zu machen.

Ferner in Absicht der Regierung und Ausrichtung der Geschäfte sollte Alles auch Eines seyn. Nur ein Hof sollte seyn, und zwar zu Stuttgardt, welches sie für die bequemste Stadt hielten. Urach wurde dafür durch besondere Freiheiten entschädigt. Landhofmeister, Räthe und Diener sollten den beiden Graven schwören, und ihre Annahme und Entlassung dem Aeltesten, der regiert, zustehen, doch nicht ohne Vorbehalt. Am Hof sollten überhaupt gehalten werden 150 Pferde; von diesen durfte jeder Grav 48 für seine Person erwählen, die übrigen blieben für den Landhofmeister, Räthe und gemeinen Staat des Hofhaltens. Hier bezeichnet die Anzahl Pferde zugleich die darauf besoldeten Diener. Die, welche der jüngere Eberhard für seine Person erwählen würde, durfte der ältere Eberhard nicht ohne sein Vorwissen entlassen, wie er bei den übrigen Macht hatte. Jener Vorbehalt für den jüngeren Eberhard führte ebenfalls zu Zwistigkeiten. Der Aeltere sollte sich des Regiments über Land und Leute annehmen, und damit beladen seyn sein Lebenlang; doch sollten alle Befehle im Namen beider Graven ausgehen, mit ihrer beider Siegel soll gesiegelt, ja in großen Händeln und Sachen sollte nichts hinter Eberhard dem jüngeren gehandelt, sondern dieser auch dazu erfordert werden, und selbst bei gemeinen Händeln mochte er gegenwärtig seyn, wenn es ihm gefällig. Wenn überdieß beide Graven nicht sollten eines Sinnes werden können, namentlich in wichtigen Sachen von Verkauf oder Verpfändung, so sollen die drei Stände des Landes, in den andern Fällen aber die gewöhnlichen Räthe, die Sachen berathen, und was auf diese Weise im Rath erfunden worden, demselben soll Folge geschehen.

So kam nun zwar das Land unter eine Regierung, und Eberhard der ältere that zugleich einen Schritt zur Alleinherrschaft, doch konnte diese kaum den Namen einer solchen haben. Denn der jüngere Eberhard konnte in allen Sachen nach Belieben mithandeln, und wenn er Einrede that, so stand die Entscheidung nicht mehr bei dem älteren Eberhard, ob er gleich der regierende Herr heißt, sondern bei den Räthen und den Landständen. Der jüngere Eberhard hatte also in der That mehr nach seinen Wünschen erreicht, als der ältere. Die Last hatte er von sich geworfen, ohne seinen übrigen Rechten etwas zu vergeben. Bei der Beschwörung dieses Vertrags behielten sich beide Graven das Mehren und Mindern bevor. Außer der landschaftlichen Gewährleistung wurde der Vertrag auch dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt.

IV. Abschnitt.

Schwierigkeiten bei der Ausführung des Münsinger Vertrags. Daher Modification desselben durch den Stuttgardter Vertrag.

Wir haben gesehen, welche Schwierigkeiten der Münsinger Vertrag schon in sich gehabt. Noch mehr Schwierigkeiten fanden sich in der Ausführung desselben bei des jüngeren Eberhards Unbeständigkeit.

Man konnte zwar voraussehen, daß er im Ganzen wenig nach den Regierungsgeschäften fragen würde, war doch, um ihn zum Vertrag zu bewegen, in diesem selbst seiner Neigung vieles nachgesehen, allein eben diese Vergünstigungen schlugen zu seinem Verderben aus. Die für seine besonderen Ausgaben ausgesezte Summe reichte doch nicht zu. Er durfte eine Anzahl Diener und Pferde für sich wählen, aber jene waren es, die ihn wieder gegen den Vertrag einnahmen, weil sie lieber in einem besonderen Landestheil zu walten und zu schalten wünschten. Er vertraute sich der Leitung eines Schreibers Georg Bonacker und eines entsprungenen Augustinermönchs, Namens Holzinger, an.

Anfänglich gieng es gut; der junge Eberhard betrachtete den älteren wie seinen Vater. Allein bei so verschiedener Gemüthsart konnte eine solche Gemeinschaft nicht lange bestehen. Eberhard der ältere hatte seinen Räthen ausdrücklich befohlen, ihn zu warnen, wenn er irgend ein Stück des Vertrags übertreten sollte. Um so eher hatte er das Recht, dasselbe von seinem Vetter zu erwarten. Allein dieser wollte es so genau nicht nehmen. Er nahm nach Willkühr Diener an, ließ Früchte und Wein verkaufen, machte Schulden, und richtete überall, wo er hin kam, Unordnungen an. Es entstand eine Spannung zwischen beiden Graven. Der jüngere wollte in keinem Zwang leben. Es fieng ihn an zu reuen, nicht sowohl, daß er der Regierung sich entschlagen, als daß er nicht mehr seines Gefallens schalten konnte. Auch schien es ihn zu verdrießen, daß die Meisten mehr auf den älteren Eberhard sahen. Er hätte die Sachen gerne anders gehabt, und da er selbst nicht recht wußte, wie oder was? so fiel er auf allerlei Streitigkeiten und Beschwerden.

Der erste Zwist brach aus über Ludwig Fergenhans, seinen bisherigen Rath. Diesen ernannte Eberhard zu seinem Hofkanzler, und dessen Bruder Johann zum Kanzler der Universität. Auch der jüngere Eberhard gab zu jener Ernennung seine Einwilligung. Aber kaum war Ludwig in seinem neuen Amte, so verlangte der jüngere Eberhard wieder seine Entlassung aus unbekannten Gründen. Es scheint, er habe diesen Mann seinem Vetter nicht gegönnt. Statt die Sache einem

Austragsgericht zu unterwerfen, wie der ältere Eberhard vorschlug, suchte der jüngere Eberhard bei auswärtigen Höfen Hülfe, brachte zweimal brandenburgische Räthe, deren Vermittlung aber an niemand, als an ihm selbst scheiterte; endlich kam der Margrav Friederich von Brandenburg-Anspach selbst, um die beiden Graven persönlich einander näher zu bringen, allein der junge Eberhard sprach immer nur von Vertragsbruch. Als Landhofmeister und Räthe diese Entzweiung sahen, wollten sie ihrer gemeinschaftlichen Verpflichtung gegen beide Graven nicht entstehen, und ermahnten den jungen Eberhard alles Fleißes, daß er einmal einen Tag zu einem Austragsgericht festsetzen solle. Eberhard that es. Aber kaum hatten sie dieses erlangt, so ritt er wieder davon. Endlich schien es bei einer wirklichen Beredung zu einem näheren Verständniß kommen zu wollen. Freudig ergriffen die Räthe die Gelegenheit, den jüngeren Eberhard zu beschwören, daß er die Haussache nicht mehr an andere Fürsten bringen solle. Er aber besann sich auf einmal eines andern, und gieng wieder davon. Da nun zu besorgen war, er möchte in der Verwirrung, in der er hinweg gieng, eine Ungelegenheit anfangen, so trug Eberhard der ältere den Räthen und den Abgeordneten der Landschaft die Sache vor, mit der Erklärung, er gedenke bei dem Vertrag zu bleiben. Diese geben nun die Erklärung, Grav Eberhard der ältere solle bei dem Regiment bleiben, und nach seiner Meinung handeln, ohne sich durch den jüngeren Eberhard irren zu lassen.[149])

Zu einem Turnier, das Eberhard der ältere im Jan. 1484 zu Stuttgardt gab, ließ Eberhard einen Theil des gemeinschaftlichen Silbergeschirrs, den der jüngere Eberhard eingeschlossen hatte, herbeiholen. Zu gleicher Zeit ließ er seine zwei Räthe, den Schreiber und den Mönch gefangen setzen. Darüber aufgebracht wollte der jüngere Grav die gemeinschaftliche Regierung geradezu aufheben, forderte sein Siegel zurück, und erklärte die unter beiderlei Siegel ausgehenden Schriften für ungültig. Während dem kam der schon im vorigen Jahr bestimmte Tag des Austrags. (29. Jan.) Die dabei erschienenen Brandenburgischen Räthe hielten sich aber mit Beschwerden über die lezteren Vorfälle auf. Eberhard der ältere ließ durch seinen Anwald antworten: Das Silbergeschirr sey nach dem Münsinger Vertrag gemeinschaftlich, und auch der gemeinschaftlichen Kammer zurückgegeben. Ueberdieß sey dem jüngern Eberhard noch ein merklicher Theil zu seinem Gebrauch gelassen worden. Was die beiden Diener betreffe, so habe der jüngere Grav gegen den Vertrag gehandelt, daß sie dem älteren Eberhard nicht verpflichtet worden. Der Schreiber sey ein schlechter Kerl, ein unnützer Geselle, und wegen Ungebührlichkeiten zu strafen. Den

---

149) Sattler III. 163—68.

Mönch habe er auf Bitten seines Generalvicars diesem zugeschickt, weil er aus dem Kloster entlaufen. Die Brandenburgischen Räthe ließen aber die vorgebrachten Gründe nicht gelten, sondern brachen die Verhandlung ab.

Eben so fruchtlos blieben die mündlichen Vorstellungen, die Eberhard seinem Vetter in Heidelberg wegen der Siegel machen ließ. Da er keine weitere Antwort gab, als daß Pfalzgrav Philipp und Herzog Georg von Baiern sich der Sache unterziehen würden, so that Eberhard der ältere auch einen ernsthaften Schritt, und befahl, seinen Vetter nicht mehr in die Schlösser und Klöster einzulassen, und verbot den Amtleuten, ihm Früchte und Wein zu geben.

Zu all dem kam noch ein neuer Zwist wegen der Lehen. Der jüngere Eberhard hatte den Indult der kaiserlichen Belehnung versäumt, wäre demnach der Lehen verlustig gewesen. Er suchte aber aufs Neue darum an, in der Hoffnung, dadurch wieder in die Regierung seines anererbten Landestheils zu kommen. Der Kaiser bewilligte zwar die Belehnung abermals, aber unter der Bedingung, daß solche dem Münsinger Vertrag, den er so eben bestätigt hatte, unnachtheilig seyn soll. Diese Klausel wollte sich Eberhard nicht gefallen lassen. Er verweigerte zweimal den Lehensempfang. Also wurde er vom Kaiser seines Rechtes verlustig erklärt, und dagegen der ältere Eberhard mit allen Reichslehen seines Hauses belehnt. Aber dem stand der Inhalt des Münsinger Vertrages im Wege, weil beide Graven sich vorbehalten hatten, daß jeder seine Lehen lebenslänglich selbst verleihen wolle. Der jüngere Eberhard wollte demnach seine Lehenleute in Pflichten behalten. Aber der Kaiser, veranlaßt durch einen geheimen Artikel, daß Eberhard der Aeltere ihm einen Reiterdienst von 400 Mann thue, griff durch, und befahl, daß des jüngern Graven Lehenleute sofort dem älteren huldigen sollten, weil jener sein Recht verwirkt, und ließ ein Mandat in das Reich ausgehen, den älteren Eberhard bei seinen von dem jüngeren übernommenen Landen und Leuten zu handhaben.

Dieß gab denn auch den weiteren Verhandlungen zwischen den beiden Graven eine andere Wendung. Pfalzgrav Philipp und Herzog Georg waren indessen nach Heilbronn gekommen, um versprochenermaßen zu vermitteln. Zu dem ersteren scheint der jüngere Eberhard besonders deßwegen ein so großes Zutrauen gehabt zu haben, weil er in seiner ähnlichen Baierischen Hausangelegenheit so geschickt vermittelt hatte.

Ihr Antrag auf Abthuung des Münsinger Vertrags scheiterte an des ältern Eberhards Beharrlichkeit. Die Landschaft und der Kaiser hatten ihn ja bestätigt. Nun wollten sie einen Versuch zur gemeinschaftlichen Regierung machen. Allein der ältere Eberhard erklärte: könnten sie schon in geringen Sachen nicht einig werden, so werde dieß noch weniger in der ganzen

Regierung der Fall seyn. Also ward eine Auskunft gesucht, um den jüngeren Eberhard, wie seinen Bruder Heinrich, mit einem besonderen Siz und einem bestimmten jährlichen Einkommen zufrieden zu stellen. Hierzu erbot sich auch der ältere Eberhard so bereitwillig, daß er alles, was über die gemeinschaftlichen Regierungskosten übrig bleiben würde, dem jüngeren Eberhard lassen, und die Mühe der Regierung umsonst haben wollte. Dazu aber wollte sich der jüngere Eberhard nicht verstehen. Nun übergab man den Streit dem Kaiser und einem Ausschuß aus der Landschaft zur Entscheidung. Ehe aber diese erfolgte, entschloß sich der jüngere Eberhard, von freien Stücken abzutreten. Er hatte sich nemlich hinreichend überzeugt, daß alle Versuche gegen den Münsinger Vertrag an des Vetters Standhaftigkeit scheitern würden. Daher ließ er sich endlich eine Thaidigung gefallen, welche die beiderseitigen Räthe zu Stuttgardt entwarfen. Der Münsinger Vertrag wurde nicht aufgehoben; aber wie die Graven sich vorbehalten, mit ihrer beider Willen zu thun, so ward nun die Regierung auf folgende Weise bestimmt.

Eberhard der ältere soll sein Lebenlang für sich selbst und allein in seinem Namen regieren, siegeln und handeln, auch alle geistliche und weltliche Lehen allein leihen (mit Ausnahme weniger), und überhaupt alles thun, was dem Regiment zusteht, ohne allen Eintrag des jüngeren Eberhards, der nicht mehr zu den Geschäften berufen werden soll; in wichtigeren Fällen, als Verkauf oder Verpfändung, seyen an seiner Stelle die drei Stände des Landes zu hören. Die gemeinschaftliche Verpflichtung der Räthe, Diener und Lehenleute solle ab seyn, und Eberhard der jüngere auch Prälaten und Landschaft ihrer Pflicht entlassen, ausgenommen der Erbhuldigung.

Dagegen solle Eberhard der ältere seinem lieben Vetter zu seiner Deputatlieferung auf jährliche 8000 Gulden eingeben die Städte Kirchheim, Owen und Weilheim nebst den Dörfern und übrigem Zugehör mit allen ihren Lehen, Steuern, Nuzen und Gefällen. Diese sollen zu Herrengült angeschlagen, und halb an Geld, halb an Wein und Früchten ihm geliefert werden. Seinen Siz soll er in dem Schlosse zu Nürtingen haben, auch die zwei Jagdhäuser zu Melchingen und Steinhülwen sollen ihm eingegeben werden, und dazu soll er Macht haben in den Forsten und Wildbännen, welche Grav Ulrich in seinem Theile gehabt, mit Ausnahme einiger Hölzer, welche der ältere Eberhard vorbehalten, zu jagen, zu pürschen, Vögel zu fangen und alles Weidwerk zu treiben.

Da auf diese Art auch die gemeinschaftliche Hofhaltung aufgehoben wurde, so ist gleich in dem ersten Artikel festgesezt, was des jüngeren Eberhards Gemahlin anzusprechen habe, sie möchte nun an des älteren Hof zu Stuttgardt bleiben, oder auf Erfordern ihres Gemahls sich nach Nürtingen begeben. Auf den Fall, daß der jüngere Eberhard Schulden machen würde, ist

vorgesehen, daß der ältere solche zu bezahlen nicht schuldig seyn solle, außer etwa 4 — 5000 Gulden auf den Fall, daß er jenen überleben und beerben würde. Wegen der Erbschaft des Graven Heinrich wurde noch besonders bestimmt, daß im Fall er vor den beiden Eberharden sterben sollte, der ältere zwei, der jüngere ein Drittheil seines Deputats und sonstiger Verlassenschaft erben solle.

Alle übrige Artikel des Münsinger Vertrags in Betreff der Erbfolge und der Untheilbarkeit des Landes sollen in Kraft bleiben, und dagegen diese Thaidigung erlöschen, sobald einer der Eberharde mit Tod abgehen wird. Ebenso soll die früher geschlossene Einung fortbestehen. Zu gleicher Zeit wurden die bisherigen Irrungen wegen Fergenhans, der gefangenen Diener u. s. w. abgethan.

Diese den 27. April 1485 getroffene Uebereinkunft heißt der Stuttgardter Vertrag.[150])

Nicht lange nachher machten die Graven noch eine besondere Ausgleichung in Absicht der dem jüngeren Eberhard angewiesenen Orte, damit es nie an der bestimmten jährlichen Summe fehlen möchte, wobei sich der ältere in allen Stücken gegen den jüngeren gefällig bewies.

So kam nun Eberhard zur Alleinherrschaft der gemeinschaftlichen Lande. Der jüngere saß ruhig zu Nürtingen, in gleichem Verhältniß, wie sein Bruder Heinrich in Reichenweiher.

V. Abschnitt.

Modification des Münsinger Vertrags durch den Frankfurter. Rückschritte in der Untheilbarkeit des Landes. Grav Heinrich kommt nach Urach.

Der Friede des Hauses schien nun hergestellt. Da kamen wieder andere Zeitungen von Grav Heinrich. Nicht einmal die kleine Herrschaft wußte er zur Zufriedenheit der Unterthanen zu verwalten. Im Verdruß gieng er in ein Kloster, verließ das aber schon im ersten Jahr, und trat in die Ehe mit der Grävin Elisabeth von Zweibrücken, ein für die Erhaltung des Hauses sehr erwünschtes Ereigniß. Aber Heinrich änderte auch im Ehestand seine Gesinnungen so wenig, daß Eberhard der ältere Vorsehung thun mußte. Ein Jahr nach dem Stuttgarder Vertrag (1486) kam er mit dem jüngeren Eberhard zu Urach zusammen, und traf mit demselben eine Abrede, „weil sich Grav Heinrich so unwesentlich halte, daß es nicht allein ihnen, sondern allen Menschen mißfällig sey, so solle auf den Fall, wenn sie

---

150) Sattler III. 211.

beide ohne männliche Erben abgehen würden, der leztlebende von ihnen mit Rath ihrer Räthe und der drei Stände des Landes eine Regimentsordnung entwerfen, wie es ihnen am nüzlichsten und besten dünken würde." Wer aber hätte denken sollen, daß der jüngere Eberhard, der zu allem seine Beistimmung gegeben, in kurzer Zeit selbst diese Maasregeln gegen sich nöthig machen würde?

Er fiel in Unordnung und Schulden, und da die Geldzuflüsse nicht zureichten, warf er die Schuld auf Ulrich von Flahingen, seinen Hofmeister, der den Stuttgardter Vertrag vermittelt hatte. Er ließ ihn in Kirchheim verhaften und Steuern erpressen. Besonders übel waren die Klosterpflegen in seinem Gebiet daran. Das Frauenkloster in Kirchheim ließ er förmlich belagern, und handelte, wozu ihm der Mönch Holzinger treulich Hülfe leistete, nicht anders, als wenn er Schirmherr wäre mit unumschränkter Gewalt. Er kam sogar auf den Gedanken, seine Anwartschaft auf Wirtemberg an Herzog Georg von Baiern zu verkaufen. Der Stuttgardter Vertrag hatte aber ausdrücklich bestimmt, daß Eberhard der jüngere von dem, was ihm zugeordnet worden, nichts verkaufen oder verändern dürfe, auch die Unterthanen bei ihren Rechten, Freiheiten und gewöhnlichen Steuern lassen solle.

Diese Vertragsverlezungen vernahm Eberhard der ältere mit großem Unwillen. Dem Kloster Kirchheim ließ er Hülfe thun durch seine Vögte in Urach und Göppingen, kam aber darüber mit der Stadt Kirchheim in solchen Streit, daß er die Büchsen auf die Stadt richten ließ. Er beschloß, die Deputatstädte wieder zu seinen Handen zu bringen, und bot deßhalb eine starke Anzahl Landvolk auf.

Dieß geschah in derselben Zeit, als gerade viele Reichsstände zu Eßlingen versammelt waren, um den großen Landfriedensbund in Schwaben zu schließen, und Eberhard so eben dem Bunde beigetreten war. Als nun Eberhard der jüngere von seines Vetters Anordnungen in Betreff des Klosters und der Stadt Kirchheim hörte, wollte er ihn des Landfriedenbruches anklagen. Er schrieb ihm, daß er die Verträge gebrochen, und forderte deßhalb seinen Landesantheil wieder zurück. Eberhard der ältere schrieb ihm dagegen, wie unwürdig des Wirtembergischen Namens und Stammes sein Verhalten sey, führte ihn auf den Inhalt der geschlossenen Verträge, gegen die er aber in so vielen Wegen gehandelt habe, zählte die Gräuelthaten auf, die er begangen, und wie er damit immer noch umgehe, seinen Landesantheil an eine fremde Herrschaft zu bringen, und widerlegte die Beschuldigungen, womit ihn sein Vetter verunglimpfen wollte. Beide Graven beriefen sich auf das öffentliche Urtheil der Stände des Reiches. Eberhard der ältere brachte aber die Sache zugleich an den Kaiser, der denn auch dem älteren in allem Recht gab. Der jüngere hingegen fand aufs neue Beistand bei den Herzo-

gen von Baiern. Er zählte auf die Spannung, worin Herzog Georg mit dem schwäbischen Bunde stand. Albrecht IV von Baiern, derselbe, der durch schlaue Unterhandlungen seine eigene Brüder von der Regierung entfernt hatte, schrieb jezt an Eberhard den älteren und an die Landstände, um einen Vergleich mit dem jüngeren einzuleiten. Auch Erzherzog Sigmund, der mit dem älteren Eberhard verschiedene Spänne gehabt, erbot sich zum Vermittler, und benannte Memmingen zur Zusammenkunft. Der jüngere Eberhard schrieb selbst an die drei Stände des Landes, daß sie seinen Vetter zu einem Vergleich bewegen und durch etliche von ihnen nach den Verträgen entscheiden lassen sollten. Eberhard der ältere ließ sich also bereit finden, und schickte seine Räthe nach Memmingen. Aber der jüngere Eberhard kam nicht persönlich, weil man ihm das Geleit in der Form, in der er es verlangte, nicht hatte geben können, sondern schickte einen Gewalthaber, mit dem man sich nicht einlassen konnte. Also wurde auch dieser Versuch zur Güte vereitelt. Die Folge davon war für den jüngeren Eberhard, daß sein Vetter den unruhigen Mönch abermals gefangen sezte, und zwar dießmal zu ewigem Gefängniß, und dann, daß er selbst nun wehrlos wurde. Denn auch die Fürsten zogen die Hand von ihm ab, nachdem sie sein unordentliches Wesen näher eingesehen.

Unter diesen Umständen wußte der jüngere Eberhard keine andere Hülfe mehr, als bei dem Römischen König Maximilian, der damals zu Frankfurt war. Diesen bat er in demüthigen Ausdrücken, ihm aus der Noth zu helfen, denn er hatte jezt nicht einmal einen eigenen Siz, wo er sich aufhalten konnte. Da der König auf gütlichem Wege nichts ausrichten konnte, so ließ er an die Graven gelangen, daß sie ihm und dem Bischof Wilhelm von Aichstädt, den der jüngere Eberhard bisher zum Beistand gehabt, die Sache zum rechtlichen Entscheid übertragen sollten, so daß jeder von ihnen noch einen Mann zum Zusaz gebe. Dieß bewilligten die beiden Graven. Der ältere Eberhard wählte den Graven Hug von Werdenberg, der jüngere den Simon von Stetten zu Kocherstetten. Mit diesen wurde in Gegenwart des Erzbischofs Bertold von Mainz und der Marggraven Friederich und Sigmund von Brandenburg auf folgende Weise durch Mehrheit entschieden:

Grav Eberhard der ältere behält die Regierung allein in seinem Namen auf Lebenslang, wie es im Stuttgardter Vertrag festgesezt ist. Dem jüngeren Eberhard werden seine jährlichen 8000 Gulden nicht mehr auf Deputatstädte angewiesen, sondern auf zwei Termine in die Stadt Ulm geliefert; seine Gemahlin erhält, wie zuvor, 2000 Gulden; für alle seine übrigen Ansprüche und Forderungen, die er bis jezt zu haben meint, bezahlt ihm der ältere Eberhard ein für allemal 12000 Gulden, womit er dann für immer sich begnügen soll.

In Absicht der Regierungsnachfolge aber erhielt der Mün=

singer Vertrag eine wesentliche Abänderung. Wenn Grav Eberhard der ältere vor dem jüngeren mit Tod abgeht, ohne männliche Erben, so soll dem jüngeren Eberhard sein Landesantheil an Silbergeschirr, Hausgeräth u. s. w., auch Schulden, wieder werden, wie er es beim Zusammenwerfen gehabt, ausgenommen Stuttgardt nebst Zugehör, welches ihm mit Blaubeuren nebst zugehörigen Schlössern verglichen werden sollte. Von diesem Landesantheil darf er nichts versetzen oder verändern, denn mit Rath und Willen eines Ausschusses von Zwölf, welche Prälaten, Ritterschaft und Landschaft, je vier, aus sich selbst erwählen. Auch soll er die Prälaten und Geistlichen, und die armen Leute in den Städten und Dörfern bei ihren Rechten und Freiheiten, deßgleichen bei ihren gewöhnlichen Steuern ohne weitere Beschwerung bleiben lassen, auch gegen niemand wegen der bisherigen Irrungen einige Ungnade beweisen. Weder jezt, noch künftig, soll er unnöthige Schulden machen. Die Hauseinung, so weit sie nicht in diesem Entscheid abgeändert ist, bleibt in Kraft.

Wenn Grav Eberhard der ältere Kinder hinterläßt, so behalten diese seinen Landestheil nebst Stuttgardt und allem Zugehör, ohne Irrung des jüngeren Eberhards. Wenn er vor dem jüngeren ohne männliche Erben stirbt, und dieser männliche Erben hat, so soll der älteste von diesen des älteren Eberhards Landestheil von dem jüngeren (seinem Vater) erben. Hat aber der jüngere Eberhard auch keine männliche Erben, wenn der ältere mit Tod abgeht, so soll des lezteren Landesantheil einem von Wirtemberg ehelich Geborenen werden, dem derselbe Grav Eberhard der ältere solchen vermachen wird. Wäre einer dieser Erben zu jung zum Regieren, so soll der jüngere Eberhard auch nicht dessen Vormünder seyn noch werden, sondern seine Sachen sollen regiert und gehandelt werden, wie Eberhard der ältere solches bei seinen Lebzeiten ordnen wird, und im Fall er keine solche Verordnung hinterließe, sollen seine Sachen durch einen Ausschuß von Prälaten, Ritterschaft und Landschaft dieses Landesantheils, je vier von ihnen selbst gewählt, ausgerichtet werden, bis er 18 Jahre alt würde, dann soll er selbst regieren, ohne alle Irrung des jüngeren Eberhards.

Diese Entscheidung heißt der Frankfurter Vertrag.[151])

Offenbar ist darin der ältere Eberhard begünstigt gegen den jüngeren. Stärkere Beschränkungen hatte dieser verdient. Aber daß er nach des älteren Eberhards Tode nur seinen Landesantheil wieder erhalten sollte, da er diesen doch unter der Bedingung eingeworfen, nach seinem Vetter ebenfalls das Ganze zu regieren, und daß noch überdieß die bisherige Hauptstadt seines Landestheils gegen eine geringere, an den Grenzen gelegene ausgewechselt wurde, darüber konnte er sich mit Recht beklagen. Daß der

---

151) Sattler IV. 4.

ältere Eberhard sein Land nicht ihm, dem nächsten Agnaten, sondern seinem Sohne oder einem anderen von Wirtemberg vermachen durfte, war eine weitere Demüthigung, und zwar Folge des Vorhergehenden. Der Hauptanlaß der lezteren Zwistigkeiten wurde zwar entfernt, indem der jüngere Eberhard mit seiner Deputatlieferung nicht mehr auf gewisse Städte angewiesen wurde, aber der Vertrag bestimmt nicht einmal den Siz, wo er seine Hofhaltung haben konnte.

Aber wenn man an des jüngeren Eberhards Fähigkeit zum Regieren zu zweifeln auch alle Ursache hatte, wie konnte man den Hauptpunkt des Münsinger Vertrags, die Untheilbarkeit, aufheben? Wie konnte überhaupt in diesen Zwistigkeiten ein hinreichender Grund liegen, diesen Punkt aufzugeben? Wie kam es, daß die Landschaft, die jenen Vertrag mitberathen und verbürgt hatte, bei dieser Abänderung gar nicht gefragt wurde? wiewohl in diesem neueren Vertrag festgesezt ist, daß sie auf diesen auch wieder schwören sollte.

Die Aufschlüsse hierüber sind folgende. Von den 4 Schiedsrichtern waren zwei, Grav Hug von Werdenberg, der sich schon in der Lehensache nach dem Stuttgardter Vertrag verdient gemacht hatte, und vor allen der Römische König selbst, dem alten Eberhard voraus günstig. Bei den Fürsten hat übrigens die persönliche Achtung, die sie gegen einander gefaßt, das meiste gethan, auch lag dem Römischen König noch besonders daran, die wirtembergischen Lande in dem schwäbischen Bunde zu behalten, weßhalb auch dieser die Gewährleistung des Vertrags zu übernehmen hatte. Dagegen war der Bischof von Aichstädt von jeher auf des jüngeren Eberhards Seite, außerdem, daß seine beiden Schwäger, die Marggraven von Brandenburg bei der Verhandlung gegenwärtig waren. Wenn also die Mehrheit der vier Schiedsrichter gegen ihn entschied, so war es der Bischof, der den Ausschlag gab, in Rücksicht auf die eben angeführten Verhältnisse. — Was die Aufhebung der Untheilbarkeit betrifft, so bezog sich diese in der That allein auf den jüngeren Eberhard. Man konnte bereits voraussehen, daß über kurz oder lang Alles wieder in eine Hand kommen würde; denn es war indessen eine entscheidende Veränderung im Hause selbst vorgegangen. Der einzige Sohn des älteren Eberhards, Ludwig, war gestorben. Nach diesem traurigen Fall hatte er bereits ein Testament gemacht, dessen Inhalt jedoch nicht mehr bekannt ist. Vom jüngeren Eberhard, der nur einen Erben hatte, war wohl keiner mehr zu hoffen. Aber der Grav Heinrich war noch vor Ludwigs Tod mit einem Sohn erfreut worden. Diesen hatte der ältere Eberhard bereits an seinem Hof. Dieß erklärt alles Uebrige.

Was noch die Landschaft betrifft, so bewies Eberhard der ältere in demselben Vertrag, daß er auf ihre Vorsorge künftig Alles baue. Er ließ sie die Regentschaft nach seinem Tode hoffen, das größte Vorrecht, das den Ständen zu Theil werden

konnte. Endlich, da Eberhard der jüngere ruhig und zufrieden war, gab ihm der ältere aus freien Stücken zur Erhaltung der Einigkeit das Schloß zu Nürtingen wieder ein, wie es vermuthlich in den mündlichen Verhandlungen vorbehalten war.

Aber nun folgt der lezte, traurigste Auftritt des Graven Heinrich. Als ihm jener Sohn geboren worden, der auch Heinrich, aber in der Firmung Ulrich genannt wurde, war große Freude am Hofe zu Stuttgardt. Aber nach wenigen Tagen starb des Kindes Mutter. Heinrich hätte gern den Säugling der Mutter seiner verstorbenen Gemahlin geschickt, aber Grav Oswald von Thierstein, mit dem er in Fehde war, hatte alle Wege verlegt, und wollte das Kind auffangen. Da ihm die Erziehung des Kindes auf keinen Fall anvertraut werden konnte, so ließ Eberhard der ältere durch eine Gesandtschaft das Kind nach Stuttgardt holen. Zugleich sorgte er dafür, daß dem Heinrich wieder eine verständige Gemahlin zu Theil wurde. Heinrich fand diese an der Grävin Eva von Salm, welche ihm den 4. Febr. 1498 den Graven Georg, den Stifter der jezt regierenden Linie, gebar.

Als der Frankfurter Vertrag gemacht war, ließ sich Heinrich die Erwartung beigehen, auch einen Theil von Würtemberg zu erhalten. Es verdroß ihn, daß Eberhard der ältere seinen Sohn zum Erben einsezen wollte, er, als Vater, meinte er, sollte doch den Vorzug haben.

Eberhard ließ ihn dagegen durch Reuchlin auf sein bisheriges Leben verweisen. Zu eben dieser Zeit fiel er aufs Neue in unüberlegte Händel, aus welchen man nur zu deutlich sehen konnte, daß er seiner nicht immer mächtig sey. Zulezt wollte er, wie sein Bruder Eberhard der jüngere, seine Herrschaft verkaufen, und ritt wirklich deßhalb nach Heidelberg.

Sobald Eberhard der ältere von dem lezteren Vorhaben Nachricht erhielt, berief er Heinrich nach Stuttgardt, und ließ ihn, gleich nach seiner Ankunft, nach Urach gefangen sezen, wohin seine treue Gemahlin, Eva von Salm ihm folgte, um mit ihm ein ödes, freudenloses Leben zu führen. Eberhard der ältere wurde vom Kaiser zu seinem Vormünder und Pfleger seiner Kinder, Lande und Leute gesezt.

VI. Abschnitt.

Theilweise Verbesserung im Eßlinger-Vertrag. Anordnung eines Regimentsrathes.

Die Demüthigung, die der jüngere Eberhard zu Frankfurt erfahren, that gute Wirkung. Er blieb im Frieden, und nun *konnten seine* Schwäger, die Markgraven von Brandenburg, *eher wieder etwas* für ihn thun. Mitten in der Beschäftigung

mit den schwäbischen Bundesangelegenheiten wurde Eberhard der ältere von einer schweren Krankheit befallen, welche die anderen Fürsten besorgt machte, es möchten im Falle seines Ablebens neue Zerrüttungen in den oberen Gegenden entstehen. Er selbst sah darin eine Erinnerung, sein Haus zu bestellen. In dieser Zeit kamen zu dem Bundestage nach Eßlingen unter anderen Fürsten Erzbischof Bertold von Mainz, und Marggrav Friederich von Brandenburg, derselbe, welcher bei dem Vertrage zu Frankfurt gegenwärtig gewesen. Diese beiden Fürsten machten, vielleicht auf Eberhards eigene Veranlassung, ihm den Antrag, daß er zur Mehrung und Erhaltung freundlichen Willens zwischen ihm und seinem Vetter, Eberhard dem jüngeren, und damit die Herrschaft Wirtemberg in einem Wesen ungetrennt bei einander bleibe, jenen Artikel des Frankfurter-Vertrags, nach welchem er Macht haben soll, seinen Theil Landes mit Stuttgardt und aller Zugehör einem von Wirtemberg ehelich Geborenen ungehindert zu vermachen, nachlassen solle. Eberhard war hiezu bereitwillig; woraus anzunehmen, daß jener Artikel so wie der Vertrag überhaupt, mehr zur Absicht gehabt, den jüngeren Eberhard in die Enge zu treiben.

Also ward nun der Frankfurter Vertrag dahin abgeändert, daß auf den Fall, wenn Eberhard der ältere vor dem jüngeren ohne eheliche männliche Erben mit Tod abgehen würde, alsdann die Herrschaft Wirtemberg ungetrennt bei einander bleiben, und auf Eberhard den jüngeren fallen soll, doch mit diesem nämlichen ausgedrückten Unterschiede, daß Eberhard der ältere bei Lebzeiten eine Regimentsordnung mache, welche enthalten solle, wie Eberhard der jüngere mit dem Landhofmeister und zwölf Räthen, aus den drei Ständen, und diese mit ihm regieren sollen. Wenn Eberhard der ältere diese bei seinem Leben nicht alle bestimmen würde, so sollen im Falle die Hälfte oder darüber ernannt wäre, diese die Macht haben, die anderen zu sich zu erwählen; im Falle sie aber unter der Hälfte wären, so sollen die drei Stände des Landes die übrigen ernennen. Mit diesen also geordneten Landhofmeister und Räthen, mit und nach ihrem Rath, Wissen und Willen, und sonst nicht, soll alsdann Eberhard der jüngere regieren, nichts ausgenommen; in trefflichen, merklichen Sachen sollen sie ohne sein Beiseyn, Wissen und Willen nichts handeln oder vornehmen, sondern ihn zuvor dazu berufen; wenn er aber nicht kommen wollte, so sollten sie nichts desto weniger fortfahren in der Handlung. Zu den täglichen Sachen aber soll er unbemüht bleiben, wiewohl es ihm frei stehe, auch dazu zu kommen. Auf den Fall, daß auch Eberhard der jüngere ohne eheliche männliche Erben abgehen würde, soll zwar alsdann nach dem Uracher Vertrag das Land auf Grav Heinrich fallen, doch soll derselbe Grav Heinrich, nachdem er aus langgeübtem, unordentlichem, tirannischem Wesen, das er landkundig geführt, in Haftung und Verwahrung gekommen ist, also darin bleiben und daraus nicht

mehr gelassen werden, sondern an seiner Statt die verordneten Landhofmeister und Räthe regieren. Wenn diese oder der Mehrtheil von ihnen so viel Geschicklichkeit und Besserung bei Grav Heinrich finden, oder aus anderer Nothdurft für gut halten würden, ihn aus der Haft zu lassen, so soll er doch bei Antretung des Regiments einen leiblichen Eid schwören, daß er nicht anders, denn mit Rath, Wissen und Willen der verordneten Landhofmeister und Räthe regieren wolle. Wenn Grav Heinrich stirbt, ehe sein Sohn Heinrich (Ulrich) das zwanzigste Jahr erreicht hat, so soll der Regimentsrath bis zu diesem Zeitpunkt fortbestehen. Würde der jüngere Heinrich sterben und sein Vater mehrere Söhne noch bekommen, so soll allweg die Herrschaft Wirtemberg also für und für auf den ältesten erblich fallen, der Regimentsrath aber von keinem Herren von Wirtemberg vor dem zwanzigsten Jahr geirrt, abgesezt, oder in Ungnaden angesehen werden.

Hier ist nun der Uebergang von Seniorat auf die Primogenitur, der das Aussterben der Linie selbst entgegenkommt.

So weit wurde nun Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht hergestellt, doch nicht wie im Münsinger Vertrag, nach welchem des älteren Eberhards Sohn auf den jüngeren folgen solle. Denn hier wird noch beigefügt, daß, wenn der ältere oder jüngere Eberhard eheliche männliche Leibeserben hinterlassen würde, der Ueberlebende von ihnen denselben ihres Vaters Landesantheil überlassen solle unter seiner Vormundschaft, und mit einem Regimentsrath bis zum zwanzigsten Jahr. In diesen Fällen würde also das Land wieder getheilt worden seyn. Allein, da es immer weniger wahrscheinlich wurde, daß einer oder der andere Eberhard auch Leibeserben bekommen würde, so stehen diese Artikel in der That ganz überflüssig da.

Auch die übrigen Artikel des Frankfurter-Vertrags wurden gemildert und das fehlende ergänzt. Eberhard der jüngere erhielt wieder einen Siz zu Münsingen, Steinhülven und Göppingen nebst weniger Beholzung, dazu werden ihm einige Forste und Bezirke eingeräumt, um darin zu jagen und alles Waidwerk zu treiben. Auch einen Hausrath giebt ihm der ältere Eberhard wieder, und fürs erstemal eine Haussteuer an Wein und Früchten. Ferner bewilligt er ihm zu seiner Pension von jährlichen 8000 Gulden auf drei Jahre eine Addition mit 500 Gulden und nach Vollziehung des Vertrages noch baar 3000 Gulden. Wenn der jüngere Eberhard Waidwerk treibt, wird er in des älteren Schlösser und Städte eingelassen, doch auf seine eigenen Kosten. Da der jüngere Eberhard zur Zeit in der Herrschaft Wirtemberg keine Obrigkeit hat, so stehe er und die Seinen unter dem Rechtsschuz des regierenden Graven. Endlich, wenn sie über einen oder den andern Artikel zwieträchtig würden, so sollen sie sich der Entscheidung der beiden Fürsten, welche diesen Vertrag vermittelt, unterwersen; auch sollen sie

die ganze Landschaft Wirtemberg auf diesen Vertrag schwören lassen.

Dieser Vertrag, der den 2. Sept. 1494 zu Eßlingen gemacht wurde,[152]) ist nun der lezte, wodurch die bisherigen Verhandlungen über Erbfolge und Untheilbarkeit eine entschiedene Bestimmung erhielten. Ein und vierzig Jahre war das Land getheilt. Zehen weitere Jahre verfloßen unter den Verhandlungen der beiden Eberharde, bis die seitherigen Fehler gut gemacht waren, und das Haus eine feste Verfassung erhielt.

Was den ersten Zweck der Verhandlungen betrifft, die Untheilbarkeit, so scheinen sie sich in der Folge des Streits mehr davon zu entfernen, als sich ihm zu nähern. Im Uracher Vertrag war es auf einmal entschieden, daß Grav Heinrich auf sein Erbe an den Wirtembergischen Landen Verzicht that zu Gunsten seines Bruders. Daß Eberhard der jüngere darauf im Münsinger Vertrag seinem Vetter nur das Seniorat zugestand, wie vieles mußte ihm nachgegeben werden!. Eberhard der ältere wollte anfänglich seinen eigenen Sohn zurückstehen lassen. Aber, da der jüngere Eberhard immer neue Angriffe auf die Vereinigung machte, so wollte er seiner Linie nun auch nichts mehr vergeben. Mit einem Wort, wenn beide Eberharde Söhne gehabt und behalten hätten, die Zusammenwerfung der Lande würde schwerlich geblieben seyn. Dieß zeigt der Vorbehalt der lezten Verträge deutlich genug. Aber eine höhere Hand entschied anders, als die Verträge. Die beiden regierenden Linien blieben ohne Erben, und das Land kam auf Heinrichs Stamm, dem die Erbfolge auf diesen Fall vorbehalten war. Bei dieser Aussicht ergab sich die Untheilbarkeit von selbst, und so entstand aus dem Seniorat das Erstgeburtsrecht, das zwar erst im Herzogsbrief deutlich ausgesprochen ist, dessen Ausführung aber an gewissen möglichen Fällen schon im Eßlinger Vertrag gezeigt wird.[153])

Dagegen führten jene Verhandlungen auf ein anderes Ziel, das des älteren Eberhards Weisheit anfangs unmerklich, aber durch das Ganze unverrückt im Auge behielt. Dieses ist der Regimentsrath. Die Sachen mochten fallen, wie sie wollten, so kannte Eberhard unter seinen damaligen Nachfolgern keinen, dem er auch nur das halbe Land, viel weniger das Ganze unbedingt überlassen konnte. Sollte er sich nicht mehr erinnert haben, was es für Folgen gehabt, als er in seinem vierzehenten Jahr stracks gegen seinen Vormünder verlangt hatte, unbedingt zur Regierung zu kommen? Man darf sagen, in den lezteren Verhandlungen sey des älteren Eberhards Haupt-

152) Sattler IV. 20.

153) So möchte sich das erklären, was im Eßlinger Vertrag widersprechend scheint. S. Uebelen Entsteh. der Landstände. 101.

aufgabe gewesen, seinen Vetter mit guter Art in beständiger Vormundschaft zu erhalten, und ebenso auch in Zeiten für den minderjährigen Heinrich (Ulrich), zu sorgen. Die gemeinschaftliche Regierung nach dem Münsinger Vertrag war der erste Schritt, den jüngeren Eberhard in dieses Verhältniß zu bringen, und darum wollte der ältere auch nicht mehr zugeben, daß dieser den Knoten aufmache. Als Grav Heinrich sich so gar unwesentlich hielt, sprach Eberhard der ältere den Plan einer Regimentsordnung zum erstenmal laut aus, und bald auch gegen den jüngeren Eberhard. Wenn dieser seinen Landestheil je wieder haben wollte, so mußte ihm wenigstens für die wichtigeren Sachen ein Regimentsrath zur Seite gestellt werden.

Noch ein Schritt weiter. Wenn das ganze Land auf Eberhard den jüngern fallen würde, so sollte eigentlich der Regimentsrath regieren, nicht er. Der Eßlinger Vertrag war in der That seine Unmündigkeitserklärung auf Lebenslang.

Daß Eberhard der jüngere dieser Bedingung sich unterwarf, ist wohl hauptsächlich der Mitwirkung des Erzbischofs von Mainz zuzuschreiben. Dieß nehmen wir besonders daraus ab, daß Eberhard der ältere in seinem bald darauf errichteten Testament den Erzbischof zum Executor seines lezten Willens einsezt, und ihm aus besonderer Liebe und Freundschaft den Ring seiner Mutter zum Andenken vermacht. In diesem Testament hat Eberhard den Eßlinger Vertrag mit der Regimentsordnung noch einmal bestätigt, und zugleich deutlich ausgesprochen, daß bei seiner und seines Vetters Kinderlosigkeit der Sinn dieses Vertrags kein anderer sey, als daß einst Grav Heinrichs Sohn das ganze Land erben solle. Diesen jungen Heinrich, nachherigen Herzog Ulrich, sezte er zum Erben seines Privatvermögens ein, namentlich des Erbes von seiner Mutter, das er in allen bisherigen Verträgen vorbehalten hatte, und erst nach ihm den jungen Eberhard, im Fall jener früher sterben sollte. Für die Zeit seiner Minderjährigkeit sezte er den jüngeren Eberhard zum Curator nebst dem Regimentsrath, und im Fall jener sterben würde, den lezteren allein. Dieses Testament ließ er auch von Eberhard dem jüngern besiegeln, mit dem Versprechen, daß er es treulich vollziehen und handhaben wolle.

Daß die Fälle in Absicht der Erbfolge eintrafen, wie es in den Verträgen vorgesehen worden, werden wir später hören.

So viel von Eberhards des älteren Vorkehrungen gegen das größte Uebel, das er kannte: Willführlichkeit unfähiger Regenten.

Ob aber der Regimentsrath nicht auch seine Gebrechen gehabt, wird das folgende darthun.

VII. Abschnitt.

Von der Mitwirkung der Landstände zu den Hausverträgen, von ständischer Verfassung überhaupt, und insbesondere von der ersten ständischen Verfassung Wirtembergs. I. Was sind Stände gewesen? Reichs-, Land- und Kreisstände.

Je weniger Hoffnung Eberhard der ältere von seinen nächsten Nachfolgern haben konnte, desto mehr mußte er seine Erwartung auf seine Landstände setzen, und wir haben schon in der bisherigen Entwicklung der Hausverträge gesehen, wie er in demselben Grade sich diesen genähert, in welchem jene ihn zurückgestoßen. In der That, nur durch den treuen Beistand seiner Landschaft konnte Eberhard zu dem großen Ziel einer festen Hausverfassung gelangen, und so hat hinwiederum auch die erste ständische Verfassung ihre Ausbildung erhalten.

Wenn wir daher von diesen Verhältnissen in ihrem Zusammenhang reden wollen, so dürfen wir vorerst nicht vergessen, daß die Beiziehung der Stände eben nichts Neues und Außerordentliches war; wiewohl man bisher insgemein dafür gehalten, die ständische Verfassung sey damals erst in Wirtemberg aufgekommen. Versteht man freilich unter ständischer Verfassung eine eigene feste Form, eine ausgebildete Verfassung, wenigstens in einer gewissen Richtung, so ist es wahr, daß diese zuerst zu Eberhards Zeit ihren Anfang genommen. Versteht man aber die Sache, das Wesen der Ständeschaft, die ursprünglichen Rechte, so muß man wissen, daß diese viel älter sind, als Eberhard, wie überhaupt im ganzen teutschen Staatsrecht uralte Sitte und Brauch den bestimmten und urkundlichen Gesetzesformen lange vorausgehen.

Um nun deutliche und bestimmte Begriffe von einer ständischen Verfassung zu erhalten, thut es Noth, das Wesen der Standschaft nach seiner Entstehung und Ausbildung aus der Wirklichkeit, d. h. aus der Geschichte abzuleiten.

Wir beantworten daher vorerst die allgemeine Frage: **was sind Stände gewesen?**[154])

Die Geschichte berichtet uns von dreierlei Verhältnissen dieser Art, die sich eigentlich gegenseitig mit und nach einander gebildet haben, nemlich Reichs-, Land- und Kreisstände.

Was die teutschen Reichsstände betrifft, so könnte man zurückgehen auf die germanische Urverfassung. **Tacitus de mor. Germ. II. 12.** sagt: **de minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes,** d. h. alle waffenfähigen Landeigenthümer. Jene, die **principes**, bilden eine Art von Ausschuß mit über-

154) Daß, um über das Wesen der Standschaft ins Klare zu kommen, manches anticipirt werden mußte, versteht sich von selbst.

tragener Gewalt, ita tamen, fährt Tacitus fort, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur, was vielleicht auf die Initiative zu beziehen wäre. Also ordentliche und außerordentliche Versammlungen. Die persönliche Freiheit ließ die äußere Ordnung nicht so genau beobachten; diese zu erhalten, war das Vorrecht der Priester. Sprechen, rathen konnte jeder, der irgend ein Ansehen sich zu geben wußte. Das Volk verwarf oder gab Beifall. Diese Volksversammlungen waren zugleich die Criminalgerichte. Auf ihnen wurde auch der Land- oder Gaurichter mit seinen Schöppen gewählt.

Diese Urversammlungen sind, wie man sieht, zugleich das Reichs- und Landesregiment selbst, und was die ständischen Verhältnisse dabei betrifft, so sind auch diese zwar noch sehr formlos, doch werden sie im folgenden zur Verständigung dienen können.

Die Entstehung der Gefolgschaften und ihre Ausbildung wurde ein besonderes Vehikel zur ersten Bildung auch der Stände. Wenn der Häuptling bei einer Unternehmung seine Mannen fragt, ob sie ihm folgen wollen? so giebt das Anlaß auch über die Art der Unternehmung, über die Vertheilung der Beute u. s. w. mitzusprechen. Unter den ersten fränkischen Königen, welche Gallien eroberten, wurde diese ursprüngliche Privateinrichtung eine öffentliche. Die Vasallen solcher Häuptlinge, ihre Haus- und Hofleute wurden Reichsministerialen. Damit erhob sich zugleich das Lehensystem über das freie Landeigenthum. Die Ministerialen des Königs waren vornehmer, als die freien Reichssaßen. Sie bildeten den engeren Rath des Oberhauptes. Auf sie könnten die Anfangsworte der obigen Stelle aus Tacitus wieder in besonderem Sinn angewendet werden. Man könnte sagen, der erste und einzige Reichsstand damals war (nur nicht im neueren Sinn des Worts) der Soldat; besser, der durch Reichslehen zu Feld- und Hofdiensten verbundene königliche Vasall. Je zahlreicher die Dienstleute, je mächtiger die Hofbeamten wurden, desto mehr hielten sie sich befugt nach dem Schwerdt auch das Wort zu nehmen, d. h. durch ihren Rath und Zustimmung die Theilungen, die Erbfolge und andere Ansprüche entscheiden zu helfen und zu verbürgen, gemäß dem alten Recht der Gefolgschaften. In den meisten Fällen aber wurde diese Theilnahme der Dienstleute und Beamten, aus Mangel an gesetzlichen Bestimmungen, in der Gestalt von Factionen geübt, deren Anführung nicht selten das Leben kostete. Erst mit der Wiedervereinigung des gesammten Reichs unter Clotar II. war im Großen anerkannt, daß in ordentlicher Versammlung der Getreuen über Thronfolge, oder zugleich auch über die Wahl des allgemeinen Oberhaupts Beschlüsse gefaßt werden sollen.

Der hiebei besonders thätige Major Domus, die Kronbeamten und Dienstleute würden jedoch diese Veränderungen für

sich allein schwerlich durchgeführt haben, wenn nicht ein neuer Stand hinzugetreten wäre. Das sind die christlichen Bischöfe, die hohe Geistlichkeit, aber nicht als Geistlichkeit, sondern in gleicher Eigenschaft, wie jene, nemlich als königliche Dienstleute, denn sie verschmähten es keineswegs, wie jene, Beneficien, selbst mit der Verpflichtung zur Heeresfolge, aus der Hand des Königs zu empfangen. Als Gelehrte aber, als des Schreibens Erfahrene, waren sie zugleich die natürlichen Räthe des Oberhaupts, sie entwarfen und schrieben die Gesetze. Das war aber eigentlich ein mit jenem eingeschlichenen Verhältniß. Daneben verschmähten sie es nicht, auch an den Factionen Theil zu nehmen.[155]). In ihren Domkapiteln hatten sie übrigens bereits eine Art dessen, was hiernach der dritte Stand wurde.

Dieß ist der Anfang von weltlichen und geistlichen Ständen im fränkischen Reich, während die allgemeine Volksversammlung, das Mayfeld allmälig abkam. Es wurde immer mehr zur Gewohnheit, daß die Könige bei ihren Unternehmungen oder Verlegenheiten nur ihre Getreuen fragten; und wiewohl sie dieses anfänglich nicht anders thaten, als wenn sie es für nützlich hielten, so wurde es doch von diesen bald als Schuldigkeit verlangt.

Durch diese erste Form, welche die ständische Verhältnisse vermittelst des Ministerialenwesens erhielten, ist Hüllmann[156]) verleitet worden, im Ministerialenwesen selbst das eigentliche Wesen und die Entstehung der Standschaft zu suchen.

Zwei Dinge hat er übersehen. Einmal, daß die Reichsministerialen auch zugleich Alodialherren waren, so wie die hohe Geistlichkeit außer den Reichslehen noch weit mehr eigentliche Besitzungen hatte; denn bei Schenkungen mußte gewöhnlich der Lehensherr verzichten. Dann, daß der Stand der Freisaßen allmälig zu jenen Verhältnissen übertrat, eben wegen der Vorzüge der königlichen Ministerialität. Nun waren aber zweierlei Eigenschaften in ihrer Person vereinigt. Als Ministerialen waren sie Diener, Beamte, Räthe des Fürsten, als freie Gutsbesitzer waren sie im Stande, e t w a s z u l e i s t e n.

In dem lezteren erkennen wir das Wesen und den Anfang der Standschaft, und die eben ausgedrückte Unterscheidung enthält auch den Schlüssel zu den folgenden besonderen Verhältnissen.

Bei der Auflösung des carolingischen Reichs gieng diese Grundlage auch in die teutsche Reichsverfassung über. Der Uebergang des Beneficial in das Feudalsystem änderte nichts, als daß dieselben Rechte mit den Lehen zugleich erblich wurden. Daß die Würde des Staatsoberhauptes nicht ebenfalls, wie die der an-

---

155) Gregor. Tur. V, 19. X, 19. Fredegar. Chron. 42.

156) Ueber den Ursprung der Stände.

deren, erblich wurde, dieß erst öffnete den Ständen die Thüre zu einer fast unbegrenzten Ausdehnung ihrer Rechte und Befugnisse, wiewohl anfänglich noch das Erbrecht der herrschenden Dynastie erst dann erloschen betrachtet wurde, als keine regierungsfähigen Glieder mehr vorhanden waren. Begünstigt wurden die Stände durch manche politische Verhältnisse, wodurch sie nicht nur der Würde, sondern auch dem Grade nach über die ihnen selbst analogen Landstände sich erhoben, ausgenommen die Stiftslande, in welchen die Vasallen ebenfalls bei den Wahlen eine bedeutende Rolle spielten, und unter den weltlichen Fürstenländen Wirtemberg.[157])

Die Auflösung der großen Nationalherzogthümer, die Ertheilung kaiserlicher Freiheiten für einzelne Stände und öfters erfolgten Standeserhöhungen brachten eine große Veränderung, oder vielmehr Mannigfaltigkeit in die reichs- und landständischen Verhältnisse, die sich unter zwei Hauptgesichtspunkte bringen lassen.

1. Die Zahl der Reichsstände nahm zu, durch Uebertritt alter Landstände. Dieß gab zugleich der Entstehung neuerer Landstände Raum, in den durch jene gebildeten Territorien. Nach dem Abgang der großen Nationalherzoge traten die größeren Reichsvasallen, die denselben in gewissen Verhältnissen untergeordnet waren, unmittelbar unter das Reichsoberhaupt, und nahmen ebenso, wie jene gethan hatten, an gewissen Theilen der Reichsverwaltung unmittelbaren Antheil. Diese neueren Reichsstände waren Linien altfürstlicher Häuser und die alten Gravenhäuser, welche ebenfalls in Ansehung ihrer Reichswürden den Fürsten gleichgehalten wurden, und als solche ein eigenes Stimmrecht erhielten, mit Ausnahme der Kurstimme, welche theils auf die Ueberreste der alten Grosherzogthümer,[158]) theils auf die vornehmsten geistlichen Stiftslande gegründet wurde.

Die übrigen Gravenhäuser, welche sich zwar nicht zu der Würde der oberen Reichsministerialen erhoben, jedoch keinem Landesfürsten mehr unterwarfen, wurden auch als unmittelbare angesehen, aber sie erhielten kein Stimmrecht mehr nach Köpfen, sondern als Körperschaft. Das leztere erhielt auch derjenige reichsfreie Adel, der von den anwachsenden Fürstenterritorien durch kaiserliche Begünstigungen eximirt wurde. Er erwuchs in eine Körperschaft, welche auch reichsunmittelbar hieß, erhielt aber nicht mehr das Recht der Reichstandschaft.

In diesen Abstufungen gestalteten sich die weltlichen Stände

---

157) Noch ehe es eine schriftliche kaiserliche Wahlkapitulation gab, hatten die wirtembergischen Landstände ein ähnliches Recht, nemlich, die Erbhuldigung erst nach Bestätigung der Landesfreiheiten zu leisten.

158) Daher die Untheilbarkeit der Kurlande.

nach der Auflösung der Grosherzogthümer. Ihre Zahl und ihr gegenseitiges Verhältniß blieb aber nicht fest stehend. Durch Standeserhöhungen und andere von den Kaisern ertheilte Rechte, Prärogative und Exemtionen sah man immer einzelne von den untern Klassen in die höheren aufsteigen, in die untern aber zuweilen auch noch neugeschaffene eintreten.

Dasselbe Verhältniß, wie bei den weltlichen, fand auch statt bei den geistlichen Ständen. Wie die Erzstifte den weltlichen Kurfürsten, so standen die Hochstifte den Fürsten gegenüber, die Prälaten den Graven, die kleineren Stifte und Gotteshäuser der Reichsritterschaft, oder vielmehr den Städten.

Alle diese Klassen von Ständen aber wären doch dem Wesen nach unter eine Gattung zu setzen. freie oder unfreie Landbesitzer und Landherren, mit höheren oder minderen Vorrechten, welche die Klassen bestimmen.

2. Die Vermehrung der Reichsstände machte eine nähere Klassification nöthig, noch mehr die Entstehung eines neuen, des sogenannten dritten Standes. Was wir jezt den dritten Stand nennen, ist ein eigener Gattungsbegriff. Der persönlichen Standschaft der Herren, auf Landbesitz gegründet, steht gegenüber die reelle der Bürger. Auch von diesen war die Mutter und Pflegerin die Ministerialität, ohne jedoch das Wesen selbst zu seyn. Die Städte, als ursprüngliches Haus- und Hofgut (villa) der königlichen Häuser, durch das Aussterben derselben zum eigentlichen Reichsgut geschlagen (wie es auch der Fall war beim Absterben einiger grosherzoglichen Häuser), erhielten aus einem Aggregat kaiserlicher Freiheiten ebenfalls Reichsunmittelbarkeit, d. h. ihre Vögte wurden auch zur unmittelbaren Berathung der Reichsangelegenheiten beigezogen; aber sie kamen noch nicht als eigentliche Abgeordnete der Bürgerschaft, sondern wie die anderen Stände in der Eigenschaft als Reichsbeamte.[159]) Die ersten Stadtmagistrate bestanden auch aus adelichen Geschlechtern, die von dem Landadel nur durch die Art des Wohnsitzes verschieden waren.

Erst durch die in allen Städten fast gleichzeitig vorgegangene Veränderung, welche das Stadtregiment in die Hände der Zünfte gab, kam ein dritter Stand, der Bürgerstand, zum Durchbruch, in Reichsstädten wie in Landstädten. Wie der Grundbegriff dieser Art von Standschaft die Communalverfassung ist, so konnte auch der Bürgerstand bei den Reichstagen nie ein anderes Stimmrecht erhalten, denn als Körperschaft, wie die Reichsstände dritter und vierter Klasse; und auch in der Qualität kam sie der Stimme der übrigen Reichstände nicht gleich.

---

159) Daher finden wir ihre Vögte und Reichsschultheißen bei dem wandernden Hof. S. Jägers schwäbisches Städtewesen des Mittelalters. I. 734. u. a. S.

Nach diesen Klassen und Abstufungen ist dann die schärfere Begrenzung der Abtheilung in Reichskollegien, Curien, Bänke geschehen, um das Stimmrecht nach möglichst gleichen Verhältnissen zu vertheilen. Von der zweiten Hälfte des fünfzehenten Jahrhunderts an sind drei Reichskollegien, Kurfürsten, Fürsten und Stände (im engeren Sinn). Man sah nun diese verschiedenen Klassen zwar nicht mehr, wie ursprünglich, geographisch, aber doch noch in Rücksicht der Idee des Reichs in lauter concentrischen Kreisen, welche zugleich alle Hauptformen der bürgerlichen Verfassung, könnte man sagen, repräsentirten, und insofern einander zum Gegengewicht waren. Daß das Kurkollegium nicht das Uebergewicht der aristocratischen Verfassung gab, traten die Fürsten in die Mitte, und schloßen sich wieder als altfürstliche Häuser näher an einander, als durch Standeserhöhungen viele neuere hinzutraten. Die kleineren, im engeren Sinn so genannten Stände (Prälaten, Graven, Städte) stellen im Verhältniß zu jenen die democratische Form vor, und sie sprach sich wirklich aus, theils in gewisser Rücksicht in den Domcapiteln, theils und eigentlich im dritten Stand der Städte.

Kreisstände, ältere und neuere Landstände. Jene halten die Mitte zwischen Reichs- und Landständen. Sie haben sich wechselseitig und nach einander gebildet. Kreisstände sind verjüngte Reichsstände, könnte man sagen; Landstände verjüngte Kreisstände. Eigentlich haben sie sich aus einander und nach einem Princip gebildet. Durch und durch leuchtet der Urcharakter der teutschen Verfassung, die Landeigenthumsverhältnisse, hervor. Es ist nichts anderes, als eine in verschiedene größere Kreise nach allen drei Verfassungsformen erweiterte und veredelte Nachbildung der inneren Einrichtung eines teutschen Hofguts.

Zuerst müssen wir die verschiedenen Modificationen in der Geschichte der Landstände kennen lernen, da diese noch ein weiteres Licht auch über die Reichs- und Kreisstandschaft verbreiten werden.

Vor allem sind zu unterscheiden ältere und neuere Landstände. Jene waren in den alten Nationalherzogthümern. Den teutschen Herzogen waren in gewissen (nicht allen) Verhältnissen untergeordnet der höhere und niedere Adel, und zugleich hatten sie, wo nicht Ausnahmen waren, den Schirm über Stifte und Städte. Da leztere erst im Werden waren, so bestanden die herzoglichen Landtage, wie die älteren Reichstage, fast nur aus der Versammlung der ersteren Stände. Wie die Reichsstände an der allgemeinen Reichsregierung, so nahmen diese an der speciellen Landesregierung unmittelbaren Antheil, und zwar, wie jene, noch ohne Unterschied der Gegenstände; sie waren die landesherrlichen Collegien und Landstände zugleich. Es gab noch keine mit Geld besoldeten Beamte. Alles wurde durch *Lehen besorgt.* So wurden auch auf den Land- und Ge-

richtstagen zugleich die wenigen eigentlichen Regierungsgeschäfte besprochen.

Durch die bereits gedachte Sprengung der großen Nationalherzogthümer giengen aus den Trümmern der alten Landstände dreierlei neuere Stände hervor. Wem es gelang von höherem Adel, sich an der Klasse der oberen Reichsministerialien festzuhalten, der fand unter der Klasse der Reichsstände noch Plaz, ebenso die größeren Städte und Stifte, wie bereits oben gedacht worden.

Die übrigen giengen zum Theil in die anderen Landstände über. Man muß auch hier noch unterscheiden die aus den alten Grosherzogthümern vererbten Landestheile, und die neu gebildeten Territorien. In jenen Ländern, wo aus den alten Grosherzogthümern, wenigstens ihrem großen Theil nach, die jezigen Erbfürstenthümer hervorgiengen, sind allerdings die ständischen Körperschaften in einer mehr sichtbaren Uebung ihrer Rechte geblieben, wie in Baiern, Sachsen, Oesterreich. In den andern aber, welche in kleine Staaten zerfielen, wie das Grosherzogthum Schwaben, hatten die ständischen Verhältnisse erst neue Formen zu durchlaufen, bis sie zur ausgebildeten Landschaft kamen, so wie auch die Erbgravschaften mit den Alodialgütern, Lehen, Schirmvogteien und Regalien, bis sie die Landeshoheit erreichten. Doch würden die ersteren schwerlich aufgekommen seyn, wären nicht schon die Keime aus älterer Zeit vorhanden gewesen. Dieß sehen wir hauptsächlich an Wirtemberg und den vorderösterreichischen Landen.

In einigen Ländern haben sich aber auch später die älteren Stände von den neueren wieder zurückgezogen, wie in Wirtemberg. Wovon weiter unten.

Als endlich nach mehr als zweihundertjähriger Gährung unter den teutschen Ständen (vom Ende des 13. bis zu Anfang des 16 Jahrhunderts) die Landfriedenskreise an die Stelle der alten Herzogthümer traten, wurden die vielen kleineren, indeß reichsunmittelbar gewordenen, Stände durch den Kreistag in Massen vereinigt. Die, welche auf dem Reichstag nur als Körperschaft eine Stimme hatten, und, wie die Städte, nicht einmal eine e n t s c h e i d e n d e, erhielten hier einzelne Stimmen, wurden also der Reichstag im Kleinen. Nur e i n Stand wollte oder sollte auch hier nicht aufgenommen seyn, die unmittelbare Reichsritterschaft. Sie erhielt so wenig Kreisstandschaft, als Reichsstandschaft, sie leistete, nach dem ersten Typus, ihre Dienste dem Reichsoberhaupt unmittelbar.

Was wäre nun nach dem bisherigen das Wesentliche in der Entstehung der Standschaft im Reich, in den Kreisen, in den Territorien? der Grund der Reichsstandschaft, heißt es gewöhnlich, ist die Reichsunmittelbarkeit. Dieß erklärt aber nichts; eines sagt, was das andere, und trifft bei der Ritterschaft nicht einmal ein. Andere sagen: die Gewohnheit, der Vasallennexus, verschiedene politische Verhältnisse, besonders aber das Schulden=

wesen der Fürsten haben das Aufkommen der Stände zur Folge gehabt. Selbst Spittlers Untersuchungen haben zum Theil diese Ansichten bestätigt. Allein zufällige Veranlassungen sind keine Rechte. Wenn ständische Verhältnisse keinen andern Grund haben, als jenen, so fragen wir vergeblich nach ihrem eigentlichen Wesen; es wäre blos Sache der Willkühr, oder der Umstände und das Wesen der Stände wäre blos ein Gegenstand der Politik.

Der Irrthum liegt hauptsächlich darin, daß man gewöhnlich nur von neueren Landständen ausgeht. Die Wurzel aber, aus der sie hervorgewachsen sind, wird übersehen. Sie ist diese. Zu allen öffentlichen Handlungen der Fürsten, sie mochten Nationalhäupter oder Territorialherren seyn, wurden beigezogen ihre Getreuen, entweder, wie wir schon oben gehört, als natürliche Räthe und Diener die Sache mitzuberathen, oder aber zugleich von ihrer Seite etwas zu leisten. Das leztere ist das Wesen der Standschaft. Leistung geschieht mit Leib oder Gut, oder mit beidem zugleich.[160]) Sie geschieht entweder durch Versprechen, Bürgschaft, oder in der That. Dieß enthält bereits alle ständischen Verbindlichkeiten und daraus folgende Rechte. Was wir oben als Urverträge bezeichnet haben, gab die Schilderung der gewöhnlichen Verhältnisse. Jeder ausserordentliche Fall erforderte eine eigene gesezliche Bestimmung, denn keines jener Verhältnisse konnte einseitig aufgehoben, oder auch nur verändert werden. Sollte ein Stand oder das Ganze mehr, als die ursprüngliche Verpflichtung mit sich brachte, leisten, und das erste grund- und schuzherrliche Verhältniß je nach Bedürfniß der Umstände überschritten werden, so war entweder Legitimation von Kaiser und Reich, ein allgemeiner Beschluß, eine Reichssazung nöthig, oder eine freie Uebereinkunft beider Theile, ein besonderer Beschluß, Vertrag zwischen Herrn und Land. Wie das erstere die Reichsstandschaft begründet, so das leztere die Landstandschaft. Der Haus- und Grundherr hält Rücksprache mit jedem Stand über seine Verhältnisse und Verbindlichkeiten. In ausserordentlichen Fällen, wo man mit den gewöhnlichen Formen nicht auskam, in den allgemeinen Landes- und Hausangelegenheiten werden mehrere oder gar alle Vasallen und Ministerialen, Schuzverwandte, auch einige von der Landschaft, d. h. entweder Landbeamte oder Abgeordnete von den Stadtgerichten zusammen berufen. Welche in jedem besonderen Fall? das be-

160) In den dem Tübinger Vertrag vorangehenden Beschwerden sagen die Städte: „die in dem Land gesessene Ritterschaft habe nicht allein für Herzog Ulrich ihren Leib aufgesezet, sondern auch ihr Hab und Gut verschrieben.“ Sattler. Herzoge I. 161. Von sich selbst sagen sie das nemliche S. 163. „daß sie Leib und Gut zu des Herzogs Diensten zusezen.“

stimmte der Gegenstand, über den man Rücksprache nehmen wollte.

Ueber Krieg und Frieden wurde Einwilligung und Rath der Getreuen erfordert; zu jenen mußten sie persönliche Dienste leisten, diesen mußten sie zugleich mitverbürgen.

Zu jedem Vertrag, er mochte Haus oder Land, Kauf, Verkauf, Verpfändung, innere oder äußere Verhältnisse, oder was immer betreffen, wurde erfordert hinlängliche Gewährschaft. Diese wurde geleistet zuweilen von freierbetenen Genossen, gewöhnlich aber von Vasallen oder Schuzverwandten als Verbindlichkeit, wodurch sie aber das Recht erwarben, soweit als die Erfüllung des Vertrags es nöthig machte, mitzusprechen. Daher erscheinen Stände in der Geschichte bei allen öffentlichen Verträgen, zwischen sich selbst und ihrer Landesherrn, oder zwischen diesen und auswärtigen. Namentlich war es bei den Consociationen und Landfriedensbündnissen, welche die ganze Geschichte der unruhigen zwei Jahrhunderte vom Sturz der Hohenstaufen bis auf Maximilian I ausmachen, von Anfang an Grundgesez, daß Fürsten und Städte die Ihrigen auf das Bündniß mit schwören lassen mußten.

Dieß sind die Grundzüge der Standschaft. Sie bleiben und müssen bleiben, so viel auch bei der fortschreitenden Entwicklung und Sonderung der Rechtsbegriffe und der gesellschaftlichen Ideen überhaupt von der einen Seite die landesherrlichen, von der andern die ständischen Rechte besondere Bestimmungen erhalten haben und noch erhalten werden.

Nähere Beispiele von dem, was hier im Allgemeinen angedeutet werden, giebt die Entstehung der Wirtembergischen Landstände.

VIII. Abschnitt.

Fortsezung. II. Die Wirtembergischen Landstände. Frühe Spuren ständischer Verhältnisse in Wirtemberg. Die Landtage zu Leonberg und Stuttgardt.

Gewöhnlich sezt man das fünfzehnte, ja zuweilen erst das sechszehnte Jahrhundert als die eigentliche Entstehungsperiode der neueren Landstände. Allein in Wirtemberg geht der Inhalt der Tübinger Vertragsurkunde in den meisten wesentlichen Punkten zurück „wie es von Alter hergekommen."[161]

---

161) Sattler Herz. I. 164. „so oft ehehaftige Ursach und Hauptkrieg vorhanden, solle die gemeine Landschaft zusammenberufen werden, wie es vor Alters gewesen u. s. w. ohne Wissen und Willen gemeiner Landschaft nicht verkauft oder verschrieben werden." Vergl. Beilage N. 67. S. 147.

Es läßt sich im Allgemeinen annehmen, daß, nach Auflösung des Herzogthums Schwaben, die größeren Stände, welche unmittelbare Reichsstände geworden, die anderen kleineren Stände nicht anders unter ihre Schirmherrschaft, später Landeshoheit gebracht haben, als daß sie ihnen ähnliche Rechte gelassen, wie sie beiderseits zuvor unter dem Herzogthum gehabt hatten. Es läßt sich noch besonders nachweisen, daß einzelne Landestheile. welche an Wirtemberg kamen, schon unter ihren vorigen Herren das Recht gehabt, neue, ungewöhnliche Steuern nicht anders zuzulassen, als mit ihrer freien Bewilligung, namentlich in der Gravschaft Helfenstein.[162]) Ueberhaupt würden wohl alle jene Dynasten, welche ihre Landesgebiete Schuldenhalber an Wirtemberg verkauften, schwerlich diesen Schritt gethan haben, wenn es ihnen zugestanden wäre, Steuern und Auflagen nach Belieben auf ihre Hintersassen zu legen, und ihre Städte und Leute konnten sich nur mit der Erwartung in den Kauf fügen, daß sie in denselben Rechten bleiben würden, oder vielmehr, daß sie unter einem mächtigeren Hause weniger mit Steuern belegt werden würden, als unter ihren ersten Herren. Von den Städten der Gravschaft Hohenberg ist es ausdrücklich aufgezeichnet, daß sie um ihre Einwilligung gefragt wurden, als Grav Rudolph den Ueberrest seiner Herrschaft an Herzog Leopold von Oesterreich verkaufte.

Ungeachtet wir von manchen Dingen nur Bruchstücke haben, so lassen sich doch seit der Entstehung der Gravschaft Wirtemberg verschiedene Spuren aufweisen, die auf ständische Verhältnisse, namentlich auf Uebung früherer Rechte hindeuten. Durch eine Reihe der älteren wirtembergischen Urkunden herab ist es besonders merkwürdig zu sehen, wie an der Stelle der frei erbetenen Zeugen oder Gewährschaften allmälig obligate Bürgen traten. Schon gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts schien es in manchen Fällen nicht mehr hinreichend, nur die benachbarten oder verbündeten Graven und Ritter mitsiegeln zu lassen. Grav Eberhards I Schirmbrief für Adelberg vom J. 1291 ist von der Stadt Eßlingen, der für Lorch von 1293 von Wolfram von Stein und der Stadt Heilbronn besiegelt. Im folgenden Jahr sezt Grav Eberhard auch einzelne Bürger von Eßlingen zu Bürgen. Wenn man auch nicht hieher beizie-

---

162) Im J. 1382 wird es bei einer Verpfändung an Ulm als eine bekannte gesezliche Einrichtung angenommen: „wenn die Graven von Helfenstein neue Steuern auf ihre Leute legen wollten, so müßten sie mit diesen darin lieblich und gütlich übereinkommen, und was diese dann williglich und gern thun würden, das sollte denn zur Abrechnung von der Pfandschaft verwendet werden!" Die Frage war eben, ob sie mit dieser ausserordentlichen Hülfe die Pfandschaft würden ablösen können?

hen will, daß schon im Reichskrieg gegen Eberhard den Erlauchten zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts seine Landstädte einen andern Schirmherren erhalten, indem sie unmittelbar unter das Reich traten und unter den besonderen Schuz der benachbarten Reichsstädte mit Vorbehalt gewisser Rechte, und wenn man ebenso davon absehen will, daß im Schlegler Krieg zu Ende desselben Jahrhunderts Städte und Dörfer den Versuch gemacht, mit der Ritterschaft in freie Verbindung zu treten, so finden wir schon im ersten Hausvertrag zwischen Eberhard dem Greiner und seinem Bruder Ulrich in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts eine merkwürdige Bedingung. Diese Graven gaben nemlich ihren Burgmannen, Städten und Amtleuten offene Briefe, nicht nur mit dem Versprechen, daß sie (die Graven) das Land weder beschweren, noch etwas davon entfremden wollten, sondern auch mit der Anweisung für die Burgmannen und Städte, daß sie demjenigen von ihnen (den Graven), ohne dessen Willen der andere etwas von Land und Leuten versezen oder verkaufen würde, beistehen und aller Pflichten und Gehorsams gegen den lezteren entlassen seyn sollten. Hier wird nicht blos den Lehenleuten, wie es sonst zu früheren Zeiten der Fall war, sondern auch den Städten, also dem Bürgerstand aufgetragen, über Unzertrennlichkeit der Lande zu wachen, und diese selbst ist die Bedingung ihrer Unterthanenpflicht. Außerdem ist es bemerkenswerth, daß in allen diesen Verhandlungen mit Rath (eines Ausschusses) der vornehmsten Räthe und Diener[163]) gehandelt wird. Die Unterschrift des Vertrags von 1361 ist jedoch nächst den Rathgebern beider Graven nur von geladenen Zeugen, nemlich Graven und Herren, nicht lauter Vasallen.

Als ferner die Graven Ludwig und Ulrich mit den Reichsstädten Eßlingen, Reutlingen und Weil einen Schirmvertrag machten, versprachen sie ihrerseits auch mit allen ihren Vögten und Amtleuten, in allen ihren Schlössern, Städten und Dörfern, wo besezte Gerichte sind, zu schaffen, daß sie diese Vereinigung von ihretwegen auch zu halten schwören sollten.[164]) Dieß ist dasselbige, was bei den Landfriedensbündnissen häufig unter den schwäbischen Ständen geschah. Hieraus erhellt zwar, daß ständische Verbürgungen nicht mit dem Schuldenwesen anfiengen, jedoch ist nicht zu läugnen, daß dieses eine weitere Veranlassung zur Ausbildung ständischer Verhältnisse gab. Ritterschaft und Städte wurden nicht selten, wie zu Friedensverträgen, so auch zu Schuldverschreibungen, als Gewährsmänner ihrer Graven aufgefordert. Bei den obengemeldeten Zwistigkeiten der

163) „Mit Råut vnserer Fründe vnd ouch vnser Diner." ♀ nach Andr. 1361. Walpurgis 1362. Msc.

164) Sattler, II. Beil. 57.

beiden Eberharde bringen die Räthe von der Ritterschaft mehreremals in Erinnerung, daß ihnen an Erhaltung der Ruhe und Ordnung um so mehr gelegen seyn möchte, und sie deßhalb auch darein sprechen dürfen, da sie für die Herrschaft verschrieben seyen. Ebenso wurden die Städte oder auch nur einzelne von ihnen „freundlich und mit Ernst gebeten, der Graven Mitschuldner zu werden.“[165])

Auch finden sich Beispiele, daß die Städte auch bei den Gesezen das Recht der Einwilligung behauptet. Die Graven Ludwig und Ulrich machten eine Aenderung in der peinlichen Gerichtsordnung (1434). Da diese den Städten nicht gefiel, so verweigerten sie ihre Annahme, und blieben dabei, bis der Kaiser auf Ansuchen der Graven einen Befehl an sie erließ.[166]) Für sich allein hätten sie diese Sache nicht durchsezen können. Dieser Verfall ist um zwanzig Jahre früher, als die Vormundschaftsstreitigkeiten, die man sonst als den eigentlichen Anfang der landschaftlichen Mitwirkung angesehen hat.

Niemand wird in diesen angeführten Fällen die ersten Keime ständischer Verhältnisse anerkennen: Verbürgung der Unzertrennlichkeit, der Landfriedensverträge, der Pfandschaften oder Schulden, Mitberathung oder Einwilligung in neue Geseze. Diese Rechte lagen in der ursprünglichen teutschen Verfassung, wiewohl sie selbst noch in keine feste Verfassung gebracht waren; sie wurden geübt nach Umständen und Bedürfnissen, und von diesen hieng es hauptsächlich ab, ob sie in dem einen Lande früher zur Ausbildung kommen sollten, als in dem andern. In Vorderösterreich finden wir Landstände gleichzeitig mit Wirtemberg, doch kamen sie erst zu Anfang des XVI Jahrhunderts in stärkere Uebung.[167])

Wenn also gleich in den neueren Territorialstaaten die ständische Verfassung, als solche, später ausgebildet erscheint, als in den älteren Staaten, so ist doch offenbar ihre Wurzel so alt, als in diesen. Und daraus erklärt es sich hinreichend, warum die ersten Landtage, welche die Wirtembergische Geschichte kennt, nicht als etwas ausserordentliches aufgefallen sind.

Hingegen ist unleugbar, bei dieser späteren Ausbildung der ständischen Verfassung erscheint vieles aus Anlaß, Zulassung

---

165) Crus. Anal. Suev. II. 387.

166) Sattler Grav. IV. 122. u. folgg.

167) In Herzog Wilhelms von Oesterreich Verschreibung von 1386 heißt es: wenn der jung Herzog Albrecht oder Albrechts des älteren Sohn zu Jahren komme, und von Herzog Wilhelm, Leopold und den übrigen ihren Theil haben wollen, so sollen alle Landherren (die Landvasallen im Gegensaz zur Landschaft) beidenthalben ihren Fleiß und ihr Bestes thuen, und uns all weisen *als ferr sie* mögen, damit wir beidenthalben freundlich und bei *einander ongetheilet* bleiben.“ Ebendorfer apud Pez. II. 823.

und Anordnung der Landesherrn, was die Stände der älteren Staaten für sich selbst, aus althergebrachter Gewohnheit, behauptet haben, als geschlossene und selbstständige Körperschaften, wie es besonders damals in Bayern der Fall war. Dieß erklärt sich hauptsächlich daraus, daß ein großer Theil des Landes erst durch das Fürstenhaus herzugebracht worden ist. Die Theilnahme, besonders der herzugebrachten Stände an den allgemeinen Angelegenheiten wurde geweckt bald durch das Interesse der Fürsten, bald durch ihr eigenes, bald durch dringende Zeitereignisse.

Noch auf einen zweiten Unterschied müssen wir aufmerksam machen, zum Theil als Folge des ebengesagten, damit die Zeiten und Ansichten nicht verwechselt werden. Was wir jezt ständische Rechte und Freiheiten nennen, das hieß nach dem damaligen Standpunkt Pflicht und Schuldigkeit, eben weil es Anfangs mehr das Interesse des Hauses, als der Stände war, diese zur Mitwirkung zu berufen. Schuldenverschreibungen und andere Gewährschaften waren allerdings beschwerliche Leistungen; aber selbst das Erscheinen auf dem Landtag, das Schwören auf die Verträge wird als Schuldigkeit angesehen und befohlen. Sogar bei der Ernennung des Regimentsraths aus den drei Ständen, welches wir als ihre höchste Stufe betrachten, verordnet Eberhard, daß der gewählte Ausschuß sich dessen nicht widern, sondern sich damit zu beladen pflichtig seyn solle; so wie er selbst im Münsinger Vertrag es übernimmt, mit der Regierung beladen zu seyn sein Lebenlang. Und wieder am Schluß des Eßlinger Vertrags wird gesagt: „die beiden Graven wollen die ganze Landschaft verwilligen, heißen und befehlen, von neuem zu schwören und alles fest zu halten aus schuldiger Pflicht." Noch im XVI. Jahrhundert, da die Landtage häufiger waren, bedanken sich die Fürsten in dem Abschied, daß die Stände also gutwillig hätten erscheinen wollen.

So viel von den Veranlassungen zur Ausbildung der Standschaft in Wirtemberg im allgemeinen.

Was nun aber die besonderen Veranlassungen betrifft, welche die wirtembergischen Stände ins Leben riefen, so steht allerdings die Vormundschaftssache nach Grav Ludwigs Tode vorne an. Die Haussachen wurden bis dahin eigentlich als bloße Haussachen betrachtet, welche die Graven unter sich abzumachen hatten, ohne mit den Ständen zu Rath zu gehen. Selbst zu der Theilung zwischen Ludwig und Ulrich wurden weder Städte noch Prälaten gezogen, ungeachtet beide Theile darin namhaft gemacht sind, auch Pröbste und schirmsverwandte Prälaten nicht selten eine Stelle unter den ersten Räthen fanden, und in den Haussachen wenigstens ohne den Beichtvater nichts vorgenommen wurde.[168])

---

168) Man erinnere sich an Probst Spönlin von Herrenberg, der in Grav Ludwigs besonderem Vertrauen stand.

Auch die erste Regimentsordnung, da Grav Ulrich die Vormundschaft über Ludwig und Eberhard übernahm, war blos mit Rath der Räthe (aus den Lehenleuten) festgesezt. Im Verlauf dieser Sache aber warfen sich beide Theile den Städten oder der Landschaft in die Arme. Zuerst Ulrich, der Vielgeliebte. Als er nach Ludwigs des jüngern Tod zu Urach nicht eingelassen wurde, beklagte er sich dessen gegen die Landschaft, und bat, daß sie sich nicht wolle von ihm abwendig machen lassen. (Nov. 1457). Und wieder schrieb er an Grav Eberhards Landschaft: „er wolle als der rechte Fürmünder, der er sey und seyn wolle, mit seines Vetters Räthen, nach Rath seiner Ritterschaft und Landschaft, seine Sachen fürnehmen.“169)

Aber Grav Eberhard, oder vielmehr seine Mutter und die Räthe hielten sich jezt auch an die Städte. Aus freien Stücken hätten die Räthe, überhaupt die Ritterschaft, sich ihres bisherigen Rechts, in den Haussachen allein beigezogen zu werden, schwerlich begeben, wenn nicht Grav Ulrich vorangegangen wäre, die Sache der Landschaft in die Hände zu spielen. Es wurde ein Landtag nach Leonberg berufen, — der erste, den wir geschichtlich gewiß kennen. Auch wird das Wort Landschaft hier zum erstenmal von den Städten urkundlich gebraucht, sonst bezeichnet es das zu den Städten gehörige flache Land, die Dörfer und Flecken.170)

---

169) Msc.

170) So schreibt Pfalzgrav Friederich „an die von Vaihingen und die Landschaft dazu gehörig.“ Die Worte Landtag, Landschaft hatten verschiedene Bedeutung. Landtag heißt ursprünglich das Landgericht. So kommt das Wort noch im J. 1330 von dem Canstadter Landgericht vor. Dieß erinnert an die Urverfassung. Es wurden auf solchen Tagen, wie auf Reichstagen, anfänglich alle Arten von öffentlichen Angelegenheiten verhandelt. Der Landtag war in den ersten Zeiten die Versammlung der Ministerialen und freien Landbesitzer, oder des Adels überhaupt, im weitesten Sinne des Worts. Städte waren eigentlich das Gegentheil von Landschaft. Von der Mitte des XV. Jahrhunderts an werden aber vorzugsweise die Städte damit bezeichnet. Eine der ersten urkundlichen Stellen ist vom Jahr 1452 „mein gnädiger Herr hat ein getruwen die gemeine Ritterschaft und alle Erbarkeit, auch ir fromen Landschaften bedenken das Herkomen der Herschaft zu Wirtemberg.“ Die kaiserliche Kanzlei drückt dieß im J. 1462 so aus: „Grav Ulrichs zu Wirtemberg Räthe, auch seine Untersaßen von Adel und Städten.“ Wenn die Graven sagen: unsere Landschaft — wollen sie zunächst sagen: unsere Landbeamte (aus den Städten), zum Unterschied von Rittern und Prälaten, welche

Dieser erste Landtag besteht zwar nur aus der halben Gravschaft, aus Grav Eberhards Landestheil; aber er tritt bereits mit großem Nachdruck auf. Eberhards Räthe hatten die Absicht, die Vormundschaft dem mütterlichen Oheim, Pfalzgraven Friederich, zuzuwenden; die Städte schienen dafür gewonnen. Grav Ulrich wollte deßhalb den Landtag nicht besuchen. Aber die Landschaft gieng ihren geraden Weg. Grav Ulrich wurde eingeladen, zu kommen, und es ward beschlossen, daß er die Vormundschaft allein haben sollte, als der einheimische Fürst, dem sie, wie er selbst sagt, von Natur, Recht, Schild und Helm allein gebührte. Die Landschaft half jezt auch die neue Regimentsordnung entwerfen, und erhielt zuerst das wichtige Recht, in schwereren Fällen sieben Gerichts- oder Amtleute aus den Städten dem Vormundschaftsrath beizuordnen.

Als Eberhard sich dem vierzehenten Jahr näherte, und seine Räthe mit Grav Ulrich unzufrieden waren, wandten sie sich wieder an die Städte. Auch Pfalzgrav Friederich ließ Schreiben an sie ergehen. Es war ihm alles daran gelegen, seinen Neffen aus Ulrichs Vormundschaft zu haben, ehe der bereits drohende Krieg unter den Fürsten ausbrach. Es wurde ein zweiter Landtag zu Tübingen gehalten, den man bisher weniger gekannt, als den ersten, wiewohl über beiden noch Dunkelheit liegt. Auf diesem Landtag entschieden die Städte gegen Ulrich. Da Eberhards verstorbener Bruder im vierzehenten Jahr volljährig erklärt worden war, so sollte Eberhard es jezt auch seyn. Aber die Regimentsordnung wurde aus unbekannten Gründen vergessen.

IX. Abschnitt.

Ständische Mitwirkung bei der Entscheidung über Krieg und Frieden. Selbstbesteurung. Uracher Landtag. Beiziehung zur Hofordnung. Erste Spur eines Austragsgerichts.

So wichtig diese Theilnahme der Landschaft an den Hausangelegenheiten wurde, so war sie doch nur vorübergehend.

Dagegen trugen sich zur nemlichen Zeit noch andere Begebenheiten zu, welche die ursprünglichen ständischen Befugnisse mehr ins Leben riefen. Sie betrafen Krieg und Frieden, Ran-

---

wir die Hofräthe nennen könnten. Zuweilen wird das Wort auch im weiteren Sinn genommen. Im baierischen Krieg heißt die Landesauswahl die Landschaft. Als mit den Städtedeputirten auch die Amtsdeputirten vereinigt blieben, erhielt das Wort Landschaft erst seine wahre bis auf die neuete Zeit beibehaltene Bedeutung.

zionirung, außerordentliche Steuern, also Verhältnisse, welche eher wieder kamen, und die ständische Mitwirkung fortwährend in Anspruch nehmen mußten.

Als der Kaiser die Graven von Wirtemberg aufrief, an dem Krieg wider Herzog Ludwig von Baiern und seinen Verbündeten, den Pfalzgraven Friederich, Theil zu nehmen, berief (1462) Eberhard der ältere seine Räthe, Diener, Ritterschaft und Landschaft, aus jeder Stadt einen vom Gericht und einen von der Gemeinde, nach Urach, „um in den Sachen zu rathen und zu thun, als sich gebühren würde;" so wie der Kaiser selbst mit den österreichischen Ständen zu Rath gieng. Es ist nicht aufgezeichnet, ob auch Grav Ulrich in seinem Landestheil dasselbe gethan, aber es läßt sich wohl voraussetzen, da er weit thätigeren Antheil am Krieg genommen, als Eberhard. Auch das folgende beweist es. Diese Berufung der Landschaft vor der Unternehmung eines Kriegs ist wieder nicht als etwas Neues angesehen worden; man fand es so ganz in der Ordnung, daß daraus abzunehmen ist, man habe auch in früheren Fällen z. B. im Städtekrieg „die Zween vom Gericht und von der Gemeinde" jeder Stadt berufen.

Während Ulrichs Gefangenschaft wurden Abgeordnete von der Landschaft zur Regierung seines Landestheils beigezogen. Die Räthe, welche wegen seiner Erledigung nach Heidelberg geschickt wurden, waren auch von einem landschaftlichen Abgeordneten begleitet. Herzog Carl von Burgund, der den jüngeren Eberhard deßhalb nach Haus sandte, richtete sein Schreiben an die Räthe und Landschaft. Ebenso schreibt der Kaiser, indem er zur Beständigkeit in diesem Krieg auffordert, an Grav Ulrichs Räthe und an seine Untersaßen von Adel und Städten. Endlich wurde auch die Landschaft aufgefordert, für Ulrichs Ranzion eine Verschreibung auszustellen. Man darf also mit Recht voraussetzen, daß die Landschaft auch in Grav Ulrichs Antheil schon vor dem Krieg zu Rath gezogen worden. Nach der Erledigung Grav Ulrichs (1464) wurde wieder ein Landtag gehalten und zwar aus beiden Landestheilen.

Dieß ist der erste gemeinschaftliche Landtag, den wir in Handschriften finden. Weil Grav Ulrich regierender Herr und der Aelteste des Hauses war, so hielt man nicht für unbillig, auch seines Vetters Eberhards Landschaft beizuziehen. Die hier vorgelegten Artikel sind folgende: 1. Von der Schatzung und dem Landschaden. 2. Von dem freien Zug und Abzug. 3. Von Freveln. 4. Von Gefängnissen. 5. Vom Jagen und Hundfähren und andern Diensten, auch Führung der Früchte. 6. Vom Feldzug und was dazu gehört. 7. Von Besetzung der Schlösser. 8. Wenn ein Herr des Landes gefangen wird, daß ihn die Landschaft ledige mit 100,000 Gulden. 9. Vom Wildbret. Die Hauptsache war die Schatzung oder außerordentliche Steuer-Umlage zur Deckung der Kriegskosten und des

Landschadens überhaupt. Grav Ulrichs Ranzion betrug allein 100.000 Gulden ohne den übrigen Kriegsschaden. Für jene hatte die Landschaft eine Verschreibung ausgestellt.[171]) Von der Ritterschaft hatte man blos Bürgschaft für den Frieden verlangt, „nicht mehr wider Pfalz und dessen Ritterschaft zu seyn."

Die wichtigste Frage war nun, wie die schwere Ranzion und der übrige Kriegsschaden zu decken seyn möchte? Grav Ulrich hatte an den Erzbischof Adolf von Mainz für seinen Beistand gegen den Erzbischof Diether laut Vertrags 40,000 Gulden zu fordern, wovon er nur 3000 empfangen hatte. Durch Verwendung des Marggraven Albrecht wurden die übrigen 37,000 Gulden dem Pfalzgraven Friederich an den Ranzionsgeldern angewiesen.[172]) Die übrige Summe sollte mit jährlichen 15,000 Gulden abgetragen werden. Nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft legte Grav Ulrich alsbald eine Schatzung auf seine leibeigene Unterthanen. Auch Eberhard schrieb eine Wochensteuer auf vier Jahre aus, weil seine Rüstungen ebenfalls große Kosten verursacht hatten. An die Prälaten wurde eine freiwillige Beisteuer begehrt.[173]) Da diese Mittel Schwierigkeiten fanden, und auf keinen Fall hinreichend waren, so wurden, wie gemeldet, die Städte auf den Landtag berufen, um wegen der Uebernahme des Kriegsschadens mit ihnen zu unterhandeln. Sie waren nicht abgeneigt. Schorndorf, Stadt und Amt, hatte bereits eine freiwillige Anlage zu den Ranzionsgeldern gemacht, welche aber Grav Ulrich nicht angenommen.[174]) Auf diesem Landtag wurde nun nach dem obigen Antrag beschlossen, eine Schatzung auf die ganze Landschaft zu schlagen in fünf Zielen, wovon zwei im ersten Jahr, die übrigen in den drei nächst folgenden bezahlt werden sollten.

Zur Schonung der armen Leute oder Leibeigenen wurde noch der besondere Beschluß beigefügt, daß der Edelleute, Priester und anderer Auswärtigen steuerbaren Güter im Land auch verschäzt und angeschlagen werden sollen, wie denn vormals auch geschehen sey, ein Beisatz, der ebenfalls auf frühere Landtage schließen läßt.

Es ist Schade, daß außer den angeführten Hauptpunkten nicht weitere Nachrichten von diesem Landtag auf uns gekommen sind. Denn aus dem zweiten Artikel hat man Grund zu vermuthen, daß schon damals gegen die außerordentliche Schatzung oder Besteurung der freie Zug in Antrag gebracht worden, auf dieselbige Art, wie er 50 Jahre später im Tübin-

171) Steinhofer, III. 97. Sattler hat dieß übergangen, III. 25.
172) Sattler, III. 37.
173) Ebend. III. 31. 33.
174) Ebend. III. 28.

ger Vertrag verwilligt wurde.[175]) Laut der übrigen Artikel wurden auch sonstige Landesbeschwerden vorgebracht, die später aus Gelegenheit eines von Eberhard der Landschaft vorgelegten Antrags ihre Erläuterung finden werden. So viel ist indessen gewiß, daß die angetragene Schätzung wirklich umgelegt worden ist. So ist dieser Landtag besonders dadurch merkwürdig, daß das ständische Recht der Steuerverwilligung oder Selbstbesteurung zum erstenmal in Urkunden vorkommt.

Hier ist der eigentliche Wendepunkt im Steuerwesen der älteren Verfassung, worüber man bisher vergeblich Aufschlüsse gesucht. Die Sache erklärt sich am einfachsten so. Anfänglich besteuerten die Fürsten ihre Leibeigenen selbst. Auch in den alten Herzogthümern, namentlich in Bayern, vertraten sie ihre eigenen Grundholden gegen die Städte und Ritterschaft, wenn die Rede von einer Steuerumlage war. Jene Schatzung, welche Grav Ulrich nach seiner Gefangennehmung auf die Leibeigenen legte, wurde allein „mit Rath der Räthe" ausgeschrieben. Auf diesem Landtag aber kam es anders. Die Städte, als Körperschaften, hatte man bisher nur zu Schuldverschreibungen, Bürgschaften oder auch Anlehen aufgefordert, wofür sie sich im Nothfall an den gewöhnlichen Steuern und Zinsen wieder schadlos halten konnten. Damit sie sich nun auch beschätzen ließen mit einer außerordentlichen Steuer, so überließ man ihnen dagegen, die Schatzung selbst auf die ihnen gehörige Landschaft umzuschlagen. Dieß bestätigen auch die nachgefolgten Verhältnisse, indem seit dieser Zeit keine besondere Schatzung der Leibeigenen mehr gefunden wird.

Im nemlichen Jahr wurde ein Rittertag gehalten, da die schweizerischen Eidgenossen im Krieg gegen Erzherzog Sigmund ganz Schwaben bedrohten, und den Schwarzwald zum Vorort der Eidgenossenschaft machen wollten. Die Graven wollten die Meinung ihrer Lehenleute und Landsaßen hören, „in billiger Hoffnung, daß ihnen die Aufrühren der Eidgenossen nicht gefallen würden." Ebenso wollten sie ihrer Landschaft sich versichern, da man in Besorgniß war, das Landvolk möchte zulezt gemeinschaftliche Sache mit den Eidgenossen machen. Die beiden Graven, Ulrich und Eberhard, machten eine Hauseinung zu gegenseitigem Beistand, jeder ließ seine Landschaft gegen die andere sich verschreiben, daß sie, im Fall der eine oder der andere mit Krieg überzogen oder mit Raub Brand, Feindschaft und anderem beschädigt würde, ohne Verzug mit Eilen zu frischer That, nach ihrem Vermögen, Leibs und Guts demselben zu Hülfe kommen wollten, als ob es ihres Herrn eigene

---

175) Hier muß der freie Zug ins Ausland zu verstehen seyn, denn der Zug aus einem Theil von Wirtemberg in den andern war schon in der Theilung zugestanden.

Sache wäre.[176]) Dieß geschah im nemlichen Jahre (1464), und wahrscheinlich, während der genannte Landtag versammelt war. So lange die Lande getheilt waren, wurde diese Einung noch zweimal erneuert, und jedesmal durch die Landschaft verbürgt.

So kam die Landschaft, nächst der Ritterschaft in die Uebung ständischer Rechte, bei den wichtigsten Landesangelegenheiten, und zugleich in ein näheres Vertrauen mit dem Fürstenhaus. Sogar die Bestellung seines Landhofmeisters, Georgs von Absberg, machte Ulrich „mit Rath seiner Prälaten, Räthe und Landschaft."[177]) Man darf sich daher nicht wundern, daß die Stände nur noch bei den Haussachen größeren Antheil nahmen.

Die Zufriedenstellung des Graven Heinrich mit einer besonderen Herrschaft hätte vielleicht auch unter den Mitgliedern des Hauses allein besprochen werden können, wie vormals die Theilung. Aber die Graven hielten es selbst für besser, solches auf einem förmlichen Landtag zu thun. Daß es Grav Eberhard der ältere gewesen, der hauptsächlich darauf angetragen, läßt sich daraus abnehmen, weil der Landtag in seiner Hauptstadt, zu Urach, zusammenkam, ungeachtet es eigentlich der andern Linie Sache war. Ein neuer Beweis vom Vertrauen des Fürstenhauses zu der Landschaft, daß nicht die Ritterschaft, nicht die Prälaten, sondern die Städte zu dem Uracher Vertrag beigezogen wurden. Sie übernahmen dagegen die Verschreibung für die Pension des Graven Heinrich auf den Fall, daß die beiden regierenden Linien zusammenfallen würden, und so besiegelten sie auch den Vertrag, „alles, das sie berühre oder binde, bei ihren Eyden unverbrüchlich zu halten."[178])

Fünf Jahre nach dem Uracher Vertrag kam die Landschaft zu einem anderen sehr wichtigen Recht. Die Hofordnung zwischen Grav Ulrich und seinem Sohn, Eberhard dem jüngern, welche, wie wir oben gezeigt, zugleich eine Ordnung für die Landesverwaltung enthält, wurde nicht nur mit Beiziehung der Landschaft entworfen, sondern auch von ihr bestätigt, mit dem Versprechen, den Entscheid unverbrüchlich zu handhaben. Noch mehr: es ward festgesezt, wenn Vater oder Sohn die Ordnung überfahren würden, so sollten drei

176) Sattler, III. 38.

177) Sattler, III. Beil. S. 95.

178) Daß der Vertrag mit allen seinen einzelnen Punkten die Landschaft so gut, als die Graven angegangen habe, Uebelen a. a. O. 58., ist wohl zu viel gesagt, und durch den angeführten Beisatz ausdrücklich beschränkt. Uebrigens kann man wohl zugestehen, daß sie mittelbar durch ihre Verschreibung auch das übrige, wovon die Verschreibung Bedingung war, bestätigt haben.

von der Landschaft nebst zween Räthen von jedem Graven über den Pönfall oder die Strafe desselben erkennen. Die Räthe müßten ihrer Pflichten entlassen werden, und so durften auch die Graven die Abgeordneten der Landschaft nicht verhindern, zu der Untersuchung zu reisen. Hier ist bereits der Anfang eines Austragsgerichts (Staatsgerichtshofs), dem auch der regierende Grav, im Fall verschwenderischer Haushaltung, unterworfen war; ein Austragsgericht, das nachher auch bei den Ausschweifungen des jüngeren Eberhards mehrmals zur Sprache kam. Bei den folgenden Verträgen wurden auch Prälaten und Ritterschaft beigezogen.

Die Städte finden wir in dem bisherigen bereits in so großem Vorzug, daß nach den Gründen, was dem Bürgerstand diesen so frühzeitig gegeben, noch besonders gefragt werden muß.

X. Abschnitt.

Die Wirtembergischen Landstädte. Ihre früheren Verhältnisse. Ihre und des dritten Standes Aufnahme unter den Graven von Wirtemberg.

Die Ursachen, warum der Bürgerstand so frühzeitig zur Anerkennung gekommen, liegen theils in althergebrachten Rechten der Städte und ihren damaligen besonderen Verhältnissen, theils in dem eigenen Interesse des Fürstenhauses.

Ausser Stuttgardt und Leonberg wissen wir keine Landstadt zu nennen, welche von den Graven von Wirtemberg gegründet worden wäre, daher auch ersteres bald eine Art von Primat behauptet. Alle andere bestanden schon als Städte, ehe sie an Wirtemberg kamen. Das Daseyn mancher fällt noch vor K. Heinrichs I. Zeit. Cannstadt, durch das in seiner Nähe gehaltene Landgericht bedeutend, war sicher vor ihm. Waiblingen kommt als königliche Domaine schon 894, und Sulz als villa publica im J. 790 vor. Bietigheim, Bönnigheim, Botwar, Dornstetten, Ebingen, Knittlingen, Lauffen, Möckmühl, Münsingen, Nagold, Neuenstadt, Tuttlingen, sind urkundlich vor dem zehenten Jahrhundert, freilich nicht als Städte, doch zum Theil als villae und oppida, im lezteren Fall ummauert. Wahrscheinlich ist es, daß Gröningen, Schorndorf, Waiblingen, Göppingen, durch die Hohenstaufischen Kaiser zu Städten erhoben, frühzeitig aber, und noch während der Regierung jener Kaiser, unter wirtembergische Vogtei gebracht wurden. Andere Städte hatten unter ihren alten Gravenhäusern schon frühe mit kaiserlicher *Vergünstigung* Stadtrechte erhalten, Urach, Tübingen, *Herrenberg*, Kirchheim. Sie sind offenbar den Reichs=

städten nachgebildet, und erhoben sich fast zur nemlichen Zeit, als in diesen der dritte Stand emporgekommen, zu größerer Bedeutung. Die meisten Stadtrechte waren nach dem Vorbild von Freiburg, Lindau, Ravensburg, Augsburg, Ulm und Speyer. Die Verschiedenheit bestand nur darin, daß bei den Landstädten die Vogtei erblich an die Lehensherrn kam, da sie bei den Reichsstädten nebst andern Rechten dem Reiche zugehörten. Calw ist schon im XV. Jahrhundert durch seine Zeug- und Tuchmanufacturen berühmt. Marbach führt schon im XIII. Jahrhundert ein eigenes Stadtsigill. Die Theilungen des Landes kamen vorzüglich den beiden Städten Urach und Stuttgart zu gut. Grav Ludwig hatte seinen Sitz zu Urach, Ulrich in Stuttgardt. Jenes war schon 1457 sehr fest. Dieses war bis in die Mitte des XV. Jahrhunderts noch von kleinem Umfang und geringem Ansehen, mit engen, unreinlichen Gassen innerhalb ihrer Gärten und Ringmauern. Durch den Städtekrieg wurden viele Landleute getrieben, dort Schutz zu suchen, es entstanden zwei Vorstädte. Ulrich ließ den Turnieracker oberhalb der Stadt in Viertel und gerade Straßen theilen, und so erhob sich eine für jene Zeiten ungewöhnlich regelmäßige Stadt neben der alten.

Ueberhaupt sind die Graven von Wirtemberg nicht ohne Verdienst um ihre Städte, wenn diese gleich vorher schon in Aufnahme gekommen waren. Man hält gewöhnlich das neu-erworbene fester, oder thut mehr dafür, als für das frühere Besitzthum. Die ursprüngliche Herrschaft bestand hauptsächlich in den Lehenleuten und Hintersaßen. Durch jene wurden die Kriege geführt, die lezteren trugen die Steuern. Nach dem Schwabenspiegel hatten diese das Waffenrecht nicht. Aber die Graven von Wirtemberg thaten im Kleinen, was K. Heinrich IV. im Großen that, als er in dem heftigen Kampf gegen das Pabstthum zum erstenmal die Städte bewaffnete. Dieses Aufgebot des Bürgerstandes ward nicht als eine Beschwerde, sondern als ein neues Recht, als eine Ehre betrachtet, wodurch der Bürger dem übermüthig gewordenen Ritterstand an die Seite gesezt wurde. Eben diese Ehre machte die Wirtembergischen Landstädte Anfangs auch übermüthig, daß sie von den Reichsstädten verleitet, ebenfalls unmittelbar unter dem Reich seyn wollten. Mehrere unter ihnen standen eine Zeitlang auf der Grenzlinie zwischen Land und Reichsstädten, bis sie fester mit dem Land vereinigt wurden, dagegen andere, wie Schorndorf, Waiblingen, Stuttgardt, Leonberg schon zu Anfang des vierzehenten Jahrhunderts nahe daran waren, Reichsstädte zu werden. Als aber dieser Sturm vorüber war, als sie sahen, daß sie doch den Reichsstädten hätten dienstbar bleiben müssen, so kehrte sich ihr Sinn eben so bald gegen diese. Nicht blos den Graven war es darum zu thun, daß ihre Leibeigene nicht in die Reichsstädte aufgenommen wurden (welches eben die

Hauptursache der öfteren Fehden war); ihre Städte hatten das gleiche Interesse, daß aus ihrer zugehörigen Landschaft niemand überträte. Dieß erklärt es, warum die Wirtemberger nicht mißmuthig wurden, wenn die Eßlinger oft in einem Ausfall ein Paar tausend Eimer Wein verderbten; sie kämpften nur um so erbitterter, während die Reichsstädte, zulezt meist mit Söldnern ausziehend, das Gegengewicht verloren. Die Kriegsordnung war einfach. Jede Stadt war der Waffenplatz für die dazu gehörige Landschaft. Hinter ihre Mauern flüchteten die Landleute ihre beste Habe beim Anrücken des Feindes. Jedem Bürger, der gehuldigt hatte, lag ob, seine Wehre (Waffenrüstung) zu haben. Die Vögte und Amtleute waren zugleich Befehlshaber beim Aufgebot oder Landesausschuß.[179])

Während jenes Wetteifers mit den Reichsstädten kamen die Wirtembergischen Landstädte in sichtbaren Wohlstand, verhältnißmäßig, wie jene. Nachdem das Land bisher nichts als die Erzeugnisse des Bodens gehabt, kamen jezt auch Gewerbe und Handel hinzu, mit ihnen Geldvermögen. Ungeachtet von Zeit zu Zeit pestartige Krankheiten sich zeigten, so nahm doch die Bevölkerung außerordentlich zu. Noch jezt haben wir die Zeugen der damaligen Wohlhabenheit. Unsere meisten steinernen Kirchen und Thürme sind aus den lezten Jahrzehenden des XV. Jahrhunderts. Auch nur eine ungefähre Berechnung des Bauaufwandes in jener Zeit würde in Verwunderung setzen. Selbst auf den Dörfern fieng man an, bessere Gebäude zu errichten. In jeder beliebigen Landstadt war Raum für den Landtag. Der dicke Thurm der Stiftskirche zu Stuttgardt ist ein Denkmal aus Eberhards Zeit; aus der nemlichen Zeit sind die herrlichen Kirchenthürme zu Waiblingen und Marbach.

In den Stadtgerichten saßen zwar noch zuweilen, die nicht lesen und schreiben konnten, aber diese Männer wußten genau die alten Rechtsgewohnheiten und Gebräuche, so wie das Bedürfniß ihrer Gemeine, wobei freilich nicht zu vergessen, daß treue Aufbewahrung der alten Rechtsgewohnheiten ihre Bürgschaft nur im Gemeinsinn hat. Diese Eigenschaft haben die späteren Zeiten allerdings nicht mehr gehabt. Nicht nur in Landessachen, sondern auch in kirchlichen Angelegenheiten finden wir in diesem Zeitalter bereits Einsichten auch bei dem Bürgerstand, die sich bei den wenigen Belehrungsmitteln kaum erklären lassen. Die vornehmeren Städtebürger zählten sich zum Unterschied vom gemeinen Mann, oder den armen Leuten zu

---

179) Eine alte Matrikel der Wirtembergischen Städte hat Datt de pace publ. II. 443. Namentlich, wie viele Zelte jede Stadt gegeben. Jeder Stadt war eine Anzahl reisiger Knechte (Reuterei) mit Harnischen u. s. w. und eine Anzahl Reißwägen aufgelegt; die übrigen Bürger thaten Fußdienste.

den „Ehrbaren“ gegenüber von den Rittern. In ihren Händen war die Verwaltung des Gemeindeguts.

Aus dem bisherigen ergiebt sich die Antwort von selbst, warum die Graven in den wichtigsten Haus und Landesangelegenheiten eher an die Städte, als an die beiden anderen Stände sich gehalten. Die Städte konnten das meiste thun, und ihnen mußte eben so viel daran gelegen seyn, als den Graven, daß die Lande nicht mehr zertrennt wurden, weder durch Erbtheilungen, noch durch Pfandschaften und Schulden. Der Gewinn war auf beiden Seiten. Indem die Graven ihren Städten mit der Pflicht zu steuern zugleich das Recht überließen, den Landschaden, wie den Stadt- und Amtsschaden, auf die ihnen zugehörige Landschaft umzulegen, kam der Bauernstand aus der Hörigkeit der Graven in die Vertretung der Städte bis zum Tübinger Vertrag. Die Graven gaben die willkührliche Besteurung ihrer Hintersaßen auf; dagegen ist das Kammergut von diesem Zeitpunkt an auf eine höhere Stufe gestellt, als ein großes Ganzes, dessen Unzertrennlichkeit von den Städten selbst verbürgt war.

Ungeachtet sich schon jezt die Frage herbeidrängt: wer von den Städten zu den Landtagen berufen wurde? so ziehen wir es doch vor, davon weiter unten, wo von der Emancipation des dritten Standes überhaupt die Rede wird, im Zusammenhang zu sprechen.

XI. Abschnitt.

Schwierigkeit der Vereinigung der Ritterschaft und der Prälaten mit dem übrigen Lande. Die Städte, der Anhaltspunkt der beiden übrigen Stände. Wie Eberhard die Prälaten hergebracht und festgehalten.

Die Vereinigung der Ritterschaft und des Prälatenstandes mit dem übrigen Lande hatte ihre eigene Schwierigkeiten.

Die ersten Hausvasallen oder Ministerialen waren allerdings der erste Landstand, (ein Ministerialrath); doch wollte es in Wirtemberg nie ein rechter Ernst werden, die Ritterschaft in eine geschlossene Körperschaft zu bringen, und als solche an die Grundverfassung des Landes anzuschließen, sie wurde nie in dem Sinne Wirtembergische Landstände, wie die andern, wie ja auch selbst die Prälaten anfänglich nicht in dem engen Verhältniß standen, wie die Landschaft. Der übrige mit dem Land erworbene Adel bestand aus verschiedenen Klassen. Einige hatten mehr als einen Lehensherrn, und hielten sich bald an diesen, bald an jenen, wo es ihnen besser däuchte; andere, besonders von höherem Adel, waren blos in zeitigen Dienstverhältnissen, und neigten sich immer wieder zur unmittelbaren Ritterschaft. Die

Hauptursache der öfteren Fehden war); ihre Städte hatten das gleiche Interesse, daß aus ihrer zugehörigen Landschaft niemand überträte. Dieß erklärt es, warum die Wirtemberger nicht mißmuthig wurden, wenn die Eßlinger oft in einem Ausfall ein Paar tausend Eimer Wein verderbten; sie kämpften nur um so erbitterter, während die Reichsstädte, zulezt meist mit Söldnern ausziehend, das Gegengewicht verloren. Die Kriegsordnung war einfach. Jede Stadt war der Waffenplatz für die dazu gehörige Landschaft. Hinter ihre Mauern flüchteten die Landleute ihre beste Habe beim Anrücken des Feindes. Jedem Bürger, der gehuldigt hatte, lag ob, seine Wehre (Waffenrüstung) zu haben. Die Vögte und Amtleute waren zugleich Befehlshaber beim Aufgebot oder Landesausschuß.[179])

Während jenes Wetteifers mit den Reichsstädten kamen die Wirtembergischen Landstädte in sichtbaren Wohlstand, verhältnißmäßig, wie jene. Nachdem das Land bisher nichts als die Erzeugnisse des Bodens gehabt, kamen jezt auch Gewerbe und Handel hinzu, mit ihnen Geldvermögen. Ungeachtet von Zeit zu Zeit pestartige Krankheiten sich zeigten, so nahm doch die Bevölkerung außerordentlich zu. Noch jezt haben wir die Zeugen der damaligen Wohlhabenheit. Unsere meisten steinernen Kirchen und Thürme sind aus den lezten Jahrzehenden des XV. Jahrhunderts. Auch nur eine ungefähre Berechnung des Bauaufwandes in jener Zeit würde in Verwunderung setzen. Selbst auf den Dörfern fieng man an, bessere Gebäude zu errichten. In jeder beliebigen Landstadt war Raum für den Landtag. Der dicke Thurm der Stiftskirche zu Stuttgardt ist ein Denkmal aus Eberhards Zeit; aus der nemlichen Zeit sind die herrlichen Kirchenthürme zu Waiblingen und Marbach.

In den Stadtgerichten saßen zwar noch zuweilen, die nicht lesen und schreiben konnten, aber diese Männer wußten genau die alten Rechtsgewohnheiten und Gebräuche, so wie das Bedürfniß ihrer Gemeine, wobei freilich nicht zu vergessen, daß treue Aufbewahrung der alten Rechtsgewohnheiten ihre Bürgschaft nur im Gemeinsinn hat. Diese Eigenschaft haben die späteren Zeiten allerdings nicht mehr gehabt. Nicht nur in Landessachen, sondern auch in kirchlichen Angelegenheiten finden wir in diesem Zeitalter bereits Einsichten auch bei dem Bürgerstand, die sich bei den wenigen Belehrungsmitteln kaum erklären lassen. Die vornehmeren Städtebürger zählten sich zum Unterschied vom gemeinen Mann, oder den armen Leuten zu

---

179) Eine alte Matrikel der Wirtembergischen Städte hat Datt de pace publ. II. 443. Namentlich, wie viele Zelte jede Stadt gegeben. Jeder Stadt war eine Anzahl reisiger Knechte (Reuterei) mit Harnischen u. s. w. und eine Anzahl Reißwägen auferlegt; die übrigen Bürger thaten Fußdienste.

den „Ehrbaren" gegenüber von den Rittern. In ihren Händen war die Verwaltung des Gemeindeguts.

Aus dem bisherigen ergiebt sich die Antwort von selbst, warum die Graven in den wichtigsten Haus und Landesangelegenheiten eher an die Städte, als an die beiden anderen Stände sich gehalten. Die Städte konnten das meiste thun, und ihnen mußte eben so viel daran gelegen seyn, als den Graven, daß die Lande nicht mehr zertrennt wurden, weder durch Erbtheilungen, noch durch Pfandschaften und Schulden. Der Gewinn war auf beiden Seiten. Indem die Graven ihren Städten mit der Pflicht zu steuern zugleich das Recht überließen, den Landschaden, wie den Stadt- und Amtsschaden, auf die ihnen zugehörige Landschaft umzulegen, kam der Bauernstand aus der Hörigkeit der Graven in die Vertretung der Städte bis zum Tübinger Vertrag. Die Graven gaben die willkührliche Besteurung ihrer Hintersaßen auf; dagegen ist das Kammergut von diesem Zeitpunkt an auf eine höhere Stufe gestellt, als ein großes Ganzes, dessen Unzertrennlichkeit von den Städten selbst verbürgt war.

Ungeachtet sich schon jezt die Frage herbeidrängt: wer von den Städten zu den Landtagen berufen wurde? so ziehen wir es doch vor, davon weiter unten, wo von der Emancipation des dritten Standes überhaupt die Rede wird, im Zusammenhang zu sprechen.

XI. Abschnitt.

Schwierigkeit der Vereinigung der Ritterschaft und der Prälaten mit dem übrigen Lande. Die Städte, der Anhaltspunkt der beiden übrigen Stände. Wie Eberhard die Prälaten hergebracht und festgehalten.

Die Vereinigung der Ritterschaft und des Prälatenstandes mit dem übrigen Lande hatte ihre eigene Schwierigkeiten.

Die ersten Hausvasallen oder Ministerialen waren allerdings der erste Landstand, (ein Ministerialrath); doch wollte es in Wirtemberg nie ein rechter Ernst werden, die Ritterschaft in eine geschlossene Körperschaft zu bringen, und als solche an die Grundverfassung des Landes anzuschließen, sie wurde nie in dem Sinne Wirtembergische Landstände, wie die andern, wie ja auch selbst die Prälaten anfänglich nicht in dem engen Verhältniß standen, wie die Landschaft. Der übrige mit dem Land erworbene Adel bestand aus verschiedenen Klassen. Einige hatten mehr als einen Lehensherrn, und hielten sich bald an diesen, bald an jenen, wo es ihnen besser däuchte; andere, besonders von höherem Adel, waren blos in zeitigen Dienstverhältnissen, und neigten sich immer wieder zur unmittelbaren Ritterschaft. Die

Graven von Wirtemberg selbst wählten zu ihren ersten Räthen nicht selten andere Graven und Freiherren, welche in keinem Lehenverband standen. Ueberdieß wollten bei dem Münsinger Vertrag die Graven ihre Lehen nicht zusammenwerfen. Jeder wollte seine Mannen selbst behalten und belehnen, darin liegt wohl der erste Keim zur Trennung der Ritterschaft von den andern Ständen. Die Vorliebe der Fürsten für ihre Lehenleute hinderte jede nähere Vereinigung mit der Landschaft, bis jene endlich einen Ausweg fanden, sich ganz von dem ständischen Verband los zu machen. Auch die freien Ritterbündnisse, hauptsächlich die Gesellschaft St. Georgenschilds und die Gründung des schwäbischen Bundes begünstigten die Unmittelbarkeit bei einem großen Theil des schwäbischen Adels, während er seither in der Mitte zwischen Landsäßigkeit und Reichsunmittelbarkeit stand, oder beides zugleich war. In dieser Beziehung ist der schwäbische Bund in der That die Rettung seiner Reichsunmittelbarkeit, als einer eigenen Körperschaft, und es war nahe daran, daß die Ritterschaft des Reichs, gleich den Städten, auch auf die Reichstage erfordert würde.[180]) Im Pfälzerkrieg wurde die Ritterschaft in Wirtemberg von Kaiser und Reich besonders gemahnt, und nachher hütete sie sich wohl, an den Verhandlungen des Landtags Antheil zu nehmen. Mit einem Wort, es kam nie zu einem Ritterbund, wie in Baiern, wo die Städte sich an denselben anschloßen; im Gegentheil, die Städte wurden hier der Anhaltspunkt der beiden übrigen Stände. Ohne sie würde, wie in der Rheinpfalz, die ständische Verfassung erloschen seyn. Und da auch die schirmsverwandten Prälaten bis dahin noch kein Landstand waren, so hätte es leicht geschehen können, daß es in Wirtemberg nur bei der Landschaft allein geblieben wäre, wie in Vorder-Oesterreich, wo Prälaten und Ritterschaft sich zurückzogen und nur die Bürger und der Bauernstand eine ständische Verfassung erhielten Denn die Klöster in und um Wirtemberg standen zwar im Schirmverein mit dem Gravenhause; aber ihre Güter, ihr zum Theil bedeutendes Gebiet konnte man noch nicht als eigentlichen Bestandtheil der Wirtembergischen Lande ansehen. Dagegen ist es ein Irrthum, zu behaupten, als ob es je im Plan gelegen gewesen, die Ritterschaft und Prälaten wegzulassen, indem ja die ersten Wirtembergischen Hausverträge von den Städten allein besiegelt worden seyen, und zwar aus dem Grunde, weil die Theilung nur das Kammergut betroffen habe.[181]) Diese Behauptung wird durch die Verträge widerlegt, wie zum Theil aus dem eben Gesagten erhellt. Wurden ja doch die Lehen und

---

180) Eichhorns teutsche Staats- und Rechtsgeschichte, III. S. 439.

181) Wie Spittler die Sache darstellt.

klösterlichen Schirmvogteien auch getheilt. Im Uracher Vertrag wird zwar der Lehen nicht ausdrücklich gedacht, es heißt aber im allgemeinen „Land, Leut und Gut nicht ausgenommen.“ Auch gaben die Städte den Grund, warum sie mit unterschreiben, bestimmt genug an: weil sie in dieser Verschreibung auch mitbegriffen seyen, alles das sie auch berühre und binde. In der ganzen Urkunde finden wir aber nirgends die Städte namentlich mit einer besonderen Verbindlichkeit berührt, als wo Grav Eberhard der ältere verspricht, auch von seinen Aemtern und Städten eine Verschreibung für die dem Graven Heinrich zu bezahlenden 600 Gulden ausstellen zu lassen. Dieses war, was sie berührte, und band, und dieses versprachen die Städte ihrerseits zu halten. Gleich im Eingang des Münsinger Vertrags ist gesagt: daß wir unser Land, Leute und die unsern, geistlichen und weltlichen Standes bei Frieden behalten, und wir als Brüder mit allen den Unsern und Zugewandten[182]) unzertrennt erkannt werden, haben wir uns jetzo „mit Raut unserer Prälaten, Ritterschaft und Landschaft geeint.“ Deßwegen also, weil sie dazu gerathen haben, nicht, weil es blos das Kammergut betraf, unterschrieben die Städte, und aus demselben Grund müssen auch die Prälaten und Ritterschaft Gegenbriefe gegeben haben, wie die Städte. Daß sie jezt nicht mehr da sind, ist kein Beweis, daß sie nicht vorhanden waren.

Noch mehr widerlegt sich die Beschuldigung, als ob die Graven die beiden Stände hätten außer dem Spiel lassen wollen, aus der Art und Weise, wie Eberhard die Prälaten herbeigebracht und festgehalten.

So vielen Einfluß auch die Prälaten an dem Hof der Graven gehabt, so sehr es ihrem Ehrgeitz geschmeichelt, zu festlichen Tagen geladen zu werden, oder an Berathungen Theil zu nehmen, so behutsam wußten sie ihre Schritte abzumessen, um in keine Abhängigkeit zu kommen. Sie ließen sich als Abgeordnete, als Vermittler gebrauchen, in öffentlichen und Familienangelegenheiten.

Bernhard von Bustetten, Probst zu Denkendorf, war wirklich verpflichteter Rath Ulrichs des Vielgeliebten. Das thaten Einzelne; nie sah man die schirmsverwandten Prälaten als eigene Körperschaft erscheinen. Sie gaben dem Schirmherrn, was sie ihm nach dem Vertrag schuldig waren; in Kriegszeiten auch weitere Beiträge, aber an den Verhandlungen der Landschaft über Steuern und Schatzungen nahmen sie keinen Theil. Einige Prälaten waren Eberhards Freunde; die andern aber fürchteten seine Neigung zum Reformiren. Der Schirmverein selbst

---

182) Spittler selbst erklärt diesen Ausdruck: die Prälaten und Ritterschaft.

stand noch nicht allenthalben fest. Die Klostervogteien waren an Wirtemberg gekommen, theils als Zugehör der erkauften Herrschaften, auf welchen sie als Vorbehalt der Dynastenfamilie gehaftet, theils durch freie Wahl der Klöster, eine Freiheit, welche die Klöster ängstlich festhielten, theils durch Uebertragung vom Kaiser, namentlich über Hirsau, Lorch, Adelberg, Murrhard, Alpirspach, Denkendorf, Ellwangen, Bebenhausen, Zwiefalten. Die Vogteien über St. Georgen und Blaubeuren hatte Eberhards Vater erworben, ihm selbst wurde die von Herrenalb übertragen. Auch Abt und Convent zu Wiblingen nahmen Eberhard zum Schirmherrn jedoch nur mit Vorbehalt der Rechte der Graven von Kirchberg an.[183]) Darin lag wohl auch der Grund, warum wir diesen noch nicht auf dem Münsinger Landtag sehen.

Auch standen nicht alle Prälaten im Erbschirm. Die Vogtwahl konnte wechseln; ja es lag in der Natur der Sache, daß die Schirmvogteien anfänglich nicht erblich seyn konnten, da der Kaiser der oberste Schirmvogt war, und die jeweiligen Reichs- und Landvögte, denen der Schirm der Klöster übertragen wurde, wechselten. So wechselte der Schirm des Klosters Lorch am Ende des XIII. Jahrhunderts. Der Schirm über Denkendorf und Herrenalb war auch nur auf eine gewisse Zeit. Die Uebertragung der Vogteien an einzelne Familien ist ein Institut späterer Zeiten. Ebenso gab es getheilte Vogteien, wenn die Klostergüter in verschiedenen Gebieten lagen, worüber noch mehrere Streitigkeiten vorkommen. Ueberdieß wollten die meisten Klöster sich als reichsunmittelbar betrachten, und die Wirtembergische Vogtei als eine mittelbare, die sie zum Theil aus Noth und vorübergehend ergriffen hatten. Im Pfälzerkrieg mußte man fürchten, die Prälaten, wie die Ritterschaft zu verlieren. Auch wenn das Haus fortwährend durch Theilungen sich geschwächt hätte, so würden wohl nach und nach die Vogteien verschwunden seyn.

Seit diesen Begebenheiten aber geschah ein Schritt um den andern, die Prälaten näher herzu zu bringen. Selbst der sanfte Ulrich ließ den Probst von Denkendorf schwere Rache fühlen, daß er während seiner Gefangenschaft damit umgegangen war, das Kloster unter pfälzischen Schutz zu bringen. Dieß wirkte auch auf andere, die ebenfalls gewankt hatten. Wie die Klöster überhaupt dahin gearbeitet hatten, die Vogtrechte, eines um das andere zu schmälern, so nahm jezt Eberhard Bedacht, diese Rechte strenger zu üben, und damit die Schirmherrschaft selbst festzustellen. Nach dem Pfälzerkrieg wurden die Prälaten zuerst ersucht, die ausgeschriebene Schatzung auch bei ihren armen Leuten zu verwilligen. Bald darauf forderte er zum Theil be-

---

183) Sattler III. 135.

trächtliche Ansehen.[184]) Weil die meisten Klöster eine üble Haushaltung führten, so mußten sie sich gefallen lassen, daß der Schirmherr die Rechnung untersuchen ließ, oder ihnen gar seinen Pfleger an die Seite sezte; und da die Klosterzucht eben so sehr in Zerfall gerieth, so hatte Eberhard Gelegenheit, das äußere Reformationsrecht noch strenger zu üben, als sein Oheim. Solche Reformationen nahm er vor in den Klöstern Offenhausen, Kirchheim, Alpirsbach u. a. Streitige Abtswahlen geben wieder Anlaß, auch in den inneren Angelegenheiten der Klöster mitzusprechen, oder einen dem Fürstenhaus ergebenen Abt einzusetzen. Durch alle diese Verhältnisse gab Eberhard seiner Schirmherrlichkeit einen größern Nachdruck; es war kein leerer Kanzleistyl, wenn er die Prälaten *seine Prälaten* nannte, und sich den *gnädigen Herrn* der Klöster tituliren ließ.

Man könnte denken, diese Schritte und besonders Eberhards laut ausgesprochene Abneigung gegen die faulen Mönche hätte die Klöster eher dem Hause entfremden, als näher bringen sollen. Aber der Versuch, andere Schirmherren zu wählen, war immer ein gewagter Schritt, besonders in jener Zeit, und welcher unter den benachbarten Herren, außer Oesterreich, konnte besseren Schutz gewähren, als Wirtemberg, von dem die *meisten ganz umschlungen waren*? Eben das kräftige Auftreten Eberhards des älteren, sein persönliches Ansehen und das sichtbar schnelle Wiederaufblühen Wirtembergs gab Manchem ein neues Vertrauen. Seit Eberhard das Hofgericht bestellt hatte, nahmen auch die Prälaten gern das Recht von demselben, obgleich sie in Ansehung der Gerichte gefreit waren.

Kaum war das eigene Interesse der Prälaten, sich nicht mehr von Wirtemberg zu trennen, erwacht, so wußte auch Eberhard dasselbe noch mehr anzufachen, zugleich mit einem persönlichen Ehrgeitz. Schon Ulrich der Vielgeliebte hatte angefangen, die Prälaten nicht blos einzeln, sondern im Ganzen um Rath zu fragen, namentlich bei Bestellung seines Landhofmeisters. Als er die Regierung noch bei Lebzeiten seinem Sohne übergab, geschah es in der ausdrücklichen Absicht, *damit* seine Prälaten, Ritterschaft und Landschaft vor künftigen Irrungen bewahrt werden möchten. Auch dem Gesandten an dem kaiserlichen Hof wurde aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die *Klöster* und anderes Wesen in seinem Lande ihm nicht abgestrickt würden. Allein es kam nun erst darauf an, daß Eberhard den Weg fand, dieß Verhältniß in eine festere Gestalt zu bringen.

Im ersten Jahr nach Ulrichs Tod, da die beiden Eberharde die *Hauseinung* erneuerten, wurden auch die Prälaten der oben genannten Klöster nebst dem Probst von Backnang, dieser wohl in Folge eines persönlichen Verhältnisses, in

---

184) Sattler, III. 33.

dem er als vertrauter Freund und gewandter Geschäftsmann zu Eberhard stand, zugleich mit der Landschaft dazu geladen. Sie konnten dieß als einen Vorzug betrachten, denn die Ritterschaft war nicht berufen, ungeachtet doch die Graven bei ihrem Schutzbündniß hauptsächlich auf sie zu zählen hatten. Allein wenigstens einige von ihnen merkten bald, auf was es eigentlich angesehen sey; denn sie sollten das Bündniß mit siegeln, wie die Landschaft und die Räthe, und in dem Bündniß selbst war bedungen, wenn einer der beiden Graven demselben zuwider handeln würde, so sollten Hofmeister, Räthe, Prälaten, Amtleute und Landschaft seines Landestheils ihrer Pflichten gegen ihn los seyn, und den andern beistehen; auch sollte künftig kein Hofmeister, Rath und Amtmann angenommen werden, und kein neu erwählter Prälat zu seiner Würde gelangen, ehe er diesen Vertrag unterschrieben und beschworen habe. Eben wegen dieser angesonnenen neuen Verpflichtung blieben die Prälaten von Zwiefalten und Ellwangen aus, und der erstere suchte Eberhard den jüngeren abzumahnen, daß es ihm ja schimpflich seyn würde, andere für sich unterschreiben zu lassen. Indessen wurden die übrigen eilf Prälaten bewogen, ihre Siegel an den Brief zu hängen.

Auf diesen ersten Schritt folgte sogleich ein zweiter. Schon im folgenden Jahr lud Eberhard die Prälaten auf den Landtag zu Münsingen. Zum erstenmal sind hier drei Stände des Landes beisammen, und die Prälaten die ersten unter ihnen. Und obgleich jeder der Graven seine geistliche und weltliche Lehen, also auch die Klöster zuvor behielt, so wurde doch in dem Vertrag weiter festgesezt, daß in wichtigeren Fällen, als Verpfändung oder Verkauf, wo die beiden Graven nicht würden mit einander einig werden können, mit Rath ihrer beiden Prälaten, Räthe (Ritterschaft) und Landschaft entschieden werden solle.

Also bekannten sich nun die Prälaten selbst als Landstände, und was damit ausgesagt war, als landsäßig. Der Schirmherr wurde der Landesherr, die Reichsunmittelbarkeit war mit Stillschweigen übergangen. Der Tag zu Münsingen hat nicht nur die Untheilbarkeit des Landes (des Kammerguts) gegründet, er hat zugleich das Land selbst um ein Drittheil vermehrt, denn so viel beträgt ungefähr das Kirchengut der sämtlichen Klöster und frommen Stiftungen, ein wahrer Schatz, der als solcher auf uns gekommen ist.

XII. Abschnitt.

Weitere Ausbildung der ständischen Verfassung. Regimentsrath. Was daran zu tadeln?

Es ist noch übrig, zu zeigen, wie Eberhard die ständische Verfassung in besonderer Beziehung auf die Hausverträge noch weiter ausgebildet, und welche wichtige Rechte er den drei Ständen eingeräumt hat, um sie sowohl unter einander selbst, als mit dem Hause enger zu verbinden.

Durch den Vertrag von Stuttgardt, 3 Jahre nach dem Münsinger Vertrag kamen die sämtlichen Lehen geistliche und weltliche, also auch die Klöster unter seine Alleinherrschaft, und zugleich traten die drei Stände in die Rechte, welche der Münsinger Vertrag dem jüngeren Eberhard vorbehalten hatte. Dort hatten diese in den angezeigten wichtigeren Fällen mitzusprechen, und erst, wenn die beiden Graven nicht übereinkommen konnten, sollten die drei Stände entscheiden. Jezt aber, weil der jüngere Eberhard nichts mehr mit der Regierung zu thun hatte, sollte Eberhard der ältere überhaupt in den genannten Fällen nichts mehr vornehmen, denn mit Rath der drei Stände. Was er sich hier gefallen ließ, um die Alleinherrschaft zu erhalten, das kehrte er in den folgenden Verträgen mit noch mehr Bestimmtheit gegen seinen Vetter, und so kam der Regimentsrath aus den drei Ständen zur Reife. Zuerst traf er mit dem jüngeren Eberhard die Verabredung, diese Maaßregeln gegen Grav Heinrich zu ergreifen, dann sprach er sie gegen den jüngeren Eberhard selbst aus. Nach dem Frankfurter Vertrag sollte dieser zwar seinen Landesantheil nach des älteren Eberhards Tod wieder haben, jedoch in den bereits genannten Fällen, (Verpfändung oder sonstige Veränderung) sollten zwölf Mann, je vier aus den drei Ständen, entscheiden. Auf den Fall, daß diese selbst uneinig würden, oder in gleiche Hälften zerfielen, sollte ein Obmann, aus der Landschaft gewählt, den Ausschlag geben. Für den etwaigen minderjährigen Erben von Eberhards des älteren Antheil wird eine gleiche Zahl als eigentlicher Regimentsrath, der das Ganze führen sollte, bestimmt. Eben dieser Regimentsrath wird im Eßlinger Vertrag auch dem jüngern Eberhard an die Seite gesezt, so daß in der That nicht er, sondern der Landhofmeister mit den zwölf Räthen alle Regierungsgeschäfte ausrichten sollte, Eberhard mochte dabei seyn, oder nicht. Auch im Herzogsbrief wird dieser Regimentsrath beibehalten auf den Fall, daß das Land dem Reich heimfallen würde, nur, daß alsdann statt des Landhofmeisters ein Präsident aus den Prälaten oder der Ritterschaft gewählt werden sollte.

So wurden die Bande noch fester geschlungen. Alle waren gleich betheiligt bei der Untheilbarkeit des Landes, wie bei der

Erbfolge des Regentenhauses. Kein Theil konnte losgerissen werden, ohne die Grundverfassung aufzulösen, und keiner von den Ständen konnte jezt auch mehr zur Trennung geneigt seyn. So wenig die Aebte von Zwiefalten und Ellwangen von der ersten Unterschrift der Hauseinung hören wollten, so gern ließen sie sich in den Regimentsrath wählen, und der erstere war eines der thätigsten Mitglieder.

Eberhard that alles, um die Prälaten ihre ehmalige Reichsunmittelbarkeit vergessen zu machen; das war auch der Grund, warum Eberhard so lange zauderte, in den schwäbischen Bund zu treten, weil er fürchtete, er möchte dadurch in den Prälaten den Wunsch erregen, durch eigene Theilnahme an dem Bund, gleich andern, die Reichsunmittelbarkeit sich zu sichern.

Bei all diesen Anordnungen ist ohne Zweifel die Verfassung der alten Herzogthümer das Muster gewesen, namentlich von Bayern, wo ebenfalls die Theilungen des Hauses mit Hülfe der Stände beschränkt wurden. Dort waren auch die Prälaten der lezte Stand, welcher den Bündnissen der Ritterschaft und der Städte beitrat; jedoch blieb der Bürgerstand in allen Verhandlungen so überwiegend, daß nach ihm die Stände überhaupt gewöhnlich die Landschaft heißen, wie in Wirtemberg; die baierischen Stände waren in ihrer Verfassung fast ein Jahrhundert voraus. Aber der Regimentsrath in Wirtemberg ist wohl Eberhards eigene Schöpfung. Wenn er jemands Rath dabei zu Hülfe genommen, so ist es der weise Erzbischof Berthold von Mainz, auf dessen Antrieb nicht lange hernach im teutschen Reich selbst ein Regimentsrath oder Reichsregiment aus 20 Mitgliedern niedergesezt wurde, wobei jedoch eine andere Wahlart in Vorschlag kam. In Baiern wurde eine ähnliche Regentschaft, wie in Wirtemberg ernannt, als mit Herzog Georg die Landshuter Linie erlosch; sie bestand aus 4 von den Prälaten, 4 von den Städten und 8 von der Ritterschaft, als dem mächtigsten Stand.[185])

Auf diese Weise ist das Land Wirtemberg, obgleich ein jüngerer Territorialstaat, durch die Erhebung und Vereinigung der drei Stände dem alten Herzogthum in der Verfassung gleich gestellt worden.

Eberhard wollte bei der Anordnung des Regimentsraths durch Wahl ersetzen, was bei der nächsten Erbfolge vermißt werden konnte.

Man hat jedoch getadelt, daß er bei dieser freilich nothwendigen Beschränkung seiner Vetter den Ständen zu viel eingeräumt habe, daher auch der Regimentsrath in eine Oligarchie ausgeartet sey.[186])

---

185) Ruthart Geschichte der Landstände in Baiern. I. 110. 137. 308.
186) Spittlers Gesch. v. W. 58. Uebelen a. a. O. III.

Dieser Tadel würde hauptsächlich gelten, wenn die Einrichtung des Regimentsrathes in sich selbst schon Gebrechen gehabt hätte, denn für zufällige Folgen oder Mißbräuche kann kein Gesetzgeber verantwortlich seyn. Wirklich lassen sich zwei innere Gebrechen angeben: einmal, daß Eberhard dem Regimentsrath gestattet, sich selbst zu ergänzen, im Fall er vor seinem Tod die Hälfte oder darüber ernannt haben würde; und dann, daß dieser Regimentsrath nicht dem Landtage verantwortlich gemacht wurde, ungeachtet diesem das Recht eingeräumt war, seine Mitglieder zu ernennen, im Fall Eberhard vor seinem Tod weniger als die Hälfte verordnet haben würde.

Die Selbstergänzung eines Raths oder Collegiums bleibt immer ein Grundübel; dieses hat sich auch bei dem nachherigen landschaftlichen Ausschuß zur Zeit Herzog Christophs, gegen den Willen dieses Fürsten, eingeschlichen. In Baiern hatten die vier oberen Steuerer der Landschaft die Macht, nicht nur ihre abwesenden oder gestorbenen Mitglieder selbst zu ernennen, sondern auch die untern Steuerer in den Landschaften.

Dem zweiten Einwurf, daß der Regimentsrath nicht der Landschaft verantwortlich gemacht worden, begegnet ein dritter, daß ein solcher Rath, wenn er seine Macht mißbrauchen wollte, sich wohl auch zusammenverstanden haben würde, den Landtag nach seinem Sinne zu lenken,[187]) besonders da zu jener Zeit noch die Vögte oder Stadtbeamte, neben den Abgeordneten von Gericht und Rath, zum Landtag berufen wurden. Von Eberhard aber ist gewiß, daß er bereits die Männer vor Augen gehabt, die er selbst noch ernennen wollte und wirklich ernannt hat. Sie sind dieselben, die er als erfahrene und rechtliche Männer erprobt hatte, namentlich Grav Hug von Werdenberg, sein Landhofmeister; von den edeln Räthen, Georg von Ehingen, Hermann von Sachsenheim, Dieterich von Weiler, der vor Grav Hug Landhofmeister gewesen, und während Eberhards zweiter Reise nach Italien die Regentschaft geführt hatte; vom Bürgerstande Hans Heller und Conrad Breuning von Tübingen, Johann Nauclers Freund.

So viel von der besonderen Ausbildung der ständischen Verfassung unter Eberhard in Beziehung auf die Hausverträge.

187) Er war auch nicht ganz Ausschuß des Landtags, in so fern wenigstens die ersten Mitglieder von abgegangenen Fürsten gesezt wurden.

XIII. Abschnitt.

Beiziehung der Stände zu den Landesangelegenheiten. Eberhards Entwurf einer neuen Landesverfassung. Die allgemeine Landesordnung.

In kurzer Zeit wurden nun auch die Stände in die Berathung der wichtigsten Landesangelegenheiten eingeübt, namentlich durch Verhandlungen über Krieg und Frieden, über Steuern und Schatzungen, gerade diejenigen Gegenstände, die ihrer Natur nach immer wieder kamen. Eben diese leztere Aufgabe war es, die Eberhard der ältere noch besonders in tiefere Erwägung zog. Er sah, wie die außerordentlichen Ausgaben im Großen und im Kleinen, besonders die Umlage des sogenannten Landschadens häufig mit Unordnung und Mißbräuchen begleitet waren. Da er überall Willkühr am meisten haßte, so beschloß er, eine feste Ordnung für das Ganze zu machen. Eberhard hatte in den vielen Fehden, in die er verwickelt worden, die das Landaufgebot bald theilweise, bald im Ganzen nöthig machten, und daher auch den Landschaden mit neuen Kosten vermehrten, den guten Willen gesehen, und wie gern der Wirtemberger immer Gut und Leben daran gesezt, um sein Fürstenhaus in keiner Noth zu verlassen. Diese Betrachtung bewog ihn, für die Landesverfassung ebenso zu sorgen, wie für die Hausverfassung. Nachdem er mit seinen Räthen die Sache in ihrem ganzen Umfang erwogen, wurde für gut gehalten, der Landschaft folgenden wichtigen Antrag zu thun.[188]) 1. Damit seine Unterthanen und ihre Nachkommen von seinen (des Graven) Erben und Nachkommen ungedrängt und ungezwängt bleiben, wolle er sie dahin befreien, daß sie gewöhnliche und jährliche Steuer, die sie bisher gegeben haben, nicht mehr schuldig seyn sollen, daß sie auch keine Schatzung und Hülfe mehr geben dürfen, sondern sie sollten bleiben bei den jährlichen Renten, Zinsen, Gülten, Zöllen, Ungelder, Freveln, Fällen, Hauptrechten (die gewöhnlichen Kammergefälle); doch, da er Güter und Gülten im Lande habe, deren Zinse sich mehren, so behalte er sich vor, dieselbe zu verleihen und zu genießen. 2. Sie sollen in Zukunft mit dem Landschaden nicht mehr beschwert werden, doch behalte er sich vor, seine Schlösser zu beholzen, wie bisher, nur da, wo er seinen gewöhnlichen Hof habe, wolle er das selbst bestreiten.

Müßte an Städten oder Schlössern zur Wehr und Nothdurft gebaut werden, so soll die Landschaft Frohndienste leisten, deßgleichen das Jagen und Hägen. 3. Wer zu Gefängniß genommen wird, wo es nicht Leib und Leben betrifft, der darf

---

188) Msc.

Bürgschaft leisten. 4. Geldstrafen sollen erst nach rechtlichem Erkenntniß erlegt werden, doch behält sich der Grav vor, die, welche Wildpret schießen oder fangen, zu strafen. 5. Ein jeder in seinem Lande Gesessener soll freien Zug aus dem Land haben, mit dem Abzug des zwanzigsten Pfennings, wolle aber einer unter Grav Eberhard den jüngeren ziehen, so dürfe es ohne Abzug geschehen, wie bisher.

Für diese Freiheiten erwartet nun der Grav, daß die Landschaft ihm, seinen Erben und Nachkommen zur Ergötzlichkeit und Dankbarkeit mit freiem und geneigtem Willen jährlich zu Steuer geben sollen je von hundert Gulden, so viel denn an liegendem und fahrendem eines jeglichen Vermögen wäre, Einen Gulden. So getraue sich der Grav auszukommen, ohne seine Unterthanen weiter zu beschweren, denn es sey nicht seine Meinung, sie mit Schatzung oder Bezahlung seiner Schulden oder Wochenpfenning zu beladen.

Dabei behalte er sich vor, wenn ein Herr von Wirtemberg gefangen würde, daß die Landschaft schuldig sey, ihn mit einer Schatzung, je von zwanzig Gulden einer, zu erledigen.

Auch behalte er sich bei dem Landschaden bevor alles Reisen (in Krieg), Ausziehen und Rüsten, es sey der heiligen Kirche, des Reichs oder eigener Sachen wegen, daß darin ein jeder mit Fuhren oder anderem gehorsam seyn soll, was und wie es bisher geschehen; doch, wenn er und seine Nachkommen vom Pabst oder Kaiser ermahnt würden, auszuziehen, daß er dann mit den Seinigen ebenso gehalten werden soll, wie andere Fürsten und Herren. Wenn er aber die Seinigen wegen eigener Sache würde ersuchen, so soll die Landschaft ziehen auf eigene Kosten bis dahin, wo sie seinen Zeug erreiche, dann aber er ihnen die Lieferung geben. Alles andere soll der Grav selbst bezahlen. Damit wolle er allen denen, die vormals Freiheiten haben, die hiemit nicht nehmen, doch sollen sie diese andere Freiheiten nicht genießen, ausser sie wollten sich denselben mit Willen auch unterwürfig machen. Ueber all das wolle er der Landschaft Verschreibung und Freibrief geben nach aller Nothdurft, wie sie denn selbst angeben mögen, daß es billig und gebürlich sey; denn sein Will und Meinung sey, daß es ihnen auf das beste versorgt werde.

Aus dem fünften Punkt läßt sich die Zeit dieses Entwurfs bestimmen. Eberhard der jüngere regierte seinen Landestheil besonders von 1480—1482. Durch den Stuttgardter Vertrag 1485 erhielt er zwar wieder einige Städte und Aemter, in welche der freie Zug vorbehalten war, aber hier bezieht sich der Entwurf auf den Theilungsvertrag.

Ueber diesen Entwurf einer neuen Landesverfassung wollte Eberhard mit der Landschaft in nähere Verhandlung treten. Er wollte, wie wir sehen, bereits alle diejenigen Freiheiten zuge-

stand noch nicht allenthalben fest. Die Klostervogteien waren an Wirtemberg gekommen, theils als Zugehör der erkauften Herrschaften, auf welchen sie als Vorbehalt der Dynastenfamilie gehaftet, theils durch freie Wahl der Klöster, eine Freiheit, welche die Klöster ängstlich festhielten, theils durch Uebertragung vom Kaiser, namentlich über Hirsau, Lorch, Adelberg, Murrhard, Alpirspach, Denkendorf, Ellwangen, Bebenhausen, Zwiefalten. Die Vogteien über St. Georgen und Blaubeuren hatte Eberhards Vater erworben, ihm selbst wurde die von Herrenalb übertragen. Auch Abt und Convent zu Wiblingen nahmen Eberhard zum Schirmherrn jedoch nur mit Vorbehalt der Rechte der Graven von Kirchberg an.[183]) Darin lag wohl auch der Grund, warum wir diesen noch nicht auf dem Münsinger Landtag sehen.

Auch standen nicht alle Prälaten im Erbschirm. Die Vogtwahl konnte wechseln; ja es lag in der Natur der Sache, daß die Schirmvogteien anfänglich nicht erblich seyn konnten, da der Kaiser der oberste Schirmvogt war, und die jeweiligen Reichs- und Landvögte, denen der Schirm der Klöster übertragen wurde, wechselten. So wechselte der Schirm des Klosters Lorch am Ende des XIII. Jahrhunderts. Der Schirm über Denkendorf und Herrenalb war auch nur auf eine gewisse Zeit. Die Uebertragung der Vogteien an einzelne Familien ist ein Institut späterer Zeiten. Ebenso gab es getheilte Vogteien, wenn die Klostergüter in verschiedenen Gebieten lagen, worüber noch mehrere Streitigkeiten vorkommen. Ueberdieß wollten die meisten Klöster sich als reichsunmittelbar betrachten, und die Wirtembergische Vogtei als eine mittelbare, die sie zum Theil aus Noth und vorübergehend ergriffen hatten. Im Pfälzerkrieg mußte man fürchten, die Prälaten, wie die Ritterschaft zu verlieren. Auch wenn das Haus fortwährend durch Theilungen sich geschwächt hätte, so würden wohl nach und nach die Vogteien verschwunden seyn.

Seit diesen Begebenheiten aber geschah ein Schritt um den andern, die Prälaten näher herzu zu bringen. Selbst der sanfte Ulrich ließ den Probst von Denkendorf schwere Rache fühlen, daß er während seiner Gefangenschaft damit umgegangen war, das Kloster unter pfälzischen Schutz zu bringen. Dieß wirkte auch auf andere, die ebenfalls gewankt hatten. Wie die Klöster überhaupt dahin gearbeitet hatten, die Vogtrechte, eines um das andere zu schmälern, so nahm jezt Eberhard Bedacht, diese Rechte strenger zu üben, und damit die Schirmherrschaft selbst festzustellen. Nach dem Pfälzerkrieg wurden die Prälaten zuerst ersucht, die ausgeschriebene Schatzung auch bei ihren armen Leuten zu verwilligen. Bald darauf forderte er zum Theil be-

---

183) Sattler III. 135.

ten, Heu und Stroh, auch zur Jagd, Sailwägen, Wildpret, und die Beholzung des Hofes, alles, wie es von Alters herkommen ist. An den Orten, wo es herkömmlich ist, sollen die Kosten, wenn der Nachrichter zu Strafen gebraucht wird, auch zum Landschaden geschlagen werden.

In den Amtsschaden gehört die Beholzung und Bewachung der in den Aemtern gelegenen Schlösser, wo es von Alters herkommen ist. Die Fuhren zur Beholzung sollen in der Fron geschehen. Neue Bäu werden mit Vorbehalt ziemlicher Frondienste ausgerichtet. Ferner gehören in den Amtsschaden die Frondienste auf fürstlichen Gütern und Wiesen, als Mähen, Heuen, wo es von Alters also herkommen ist.

Heu und Wollenfuhren von den alten Schäfereien gehören in den Landschaden; von den neuen Schäfereien aber sollen die Fuhren von der Kammer und den Schäfern belohnt werden. Es darf für keinen Frondienst angesehen werden, wenn einer deßhalb über Nacht außer seinem Hause seyn muß.

Auf Kosten der Kammer fallen die Belieferung verschriebener Gülten und Leibgedinge an Früchten, deßgleichen die Fuhren mit Taugen, Reifstangen und anderem, was zu Weinfässern gehört, dann auch andere Fuhren, welche jemand aus Gnaden bewilligt werden.

Bei dem Roß- und Botenlohn, deßgleichen bei der Zehrung der Amtleute ist genau zu unterscheiden, ob es herrschaftliche Geschäfte, oder Stadt und Amt, oder das gemeine Land berührt, nach diesem sollen auch die Kosten dem Theil, den es betrifft, zugeschrieben werden.

Fuhren, welche man den Amtleuten nach ihrer Bestellung nicht schuldig ist, sollen nicht in den Land- oder Stadtschaden geschlagen werden.

Mit Hundführen und Hägen soll es gehalten werden, wie es von Alters herkommen ist.

Ein jegliches Amt soll seine Anzahl reisiger Knechte, die ihm aufgelegt ist, mit Harnisch und anderem selbst versehen, und der Kosten, der darüber aufgeht, soll in seinen Amtsschaden und nicht in den gemeinen Landschaden geschlagen werden; es wäre denn, daß etliche derselben Knechte insonderheit gebraucht würden, dann soll es mit den Kosten nach dem Bescheid der Kanzlei gehalten werden; besonders soll nicht gestattet seyn, daß vor ihrem Ausziehen einige Zehrung gegeben werde.

Was die aufgelegten Reiswägen kosten, das soll in den gemeinen Landschaden kommen, aus der Ursache, daß deren einem Amt mehr aufgelegt sind, als dem andern, nachdem man gemeint hat, daß ein Amt mehr Führung thun könne, denn das andere.

Den Büchsen- und Armbrustschützen, die in jedem Amt nach dem Ziel schießen, soll je auf acht ein Gulden gege-

stehen, welche dreißig Jahre später im Tübinger Vertrag wirklich zugestanden worden sind, mit dem einzigen Unterschied, daß dort die Landschaft eine bedeutende Schuldensumme zu bezahlen übernahm, hier aber eine feste, jährliche Steuer an die Stelle des Landschadens und der übrigen Beschwerden treten sollte, wobei jedoch Eberhard, weit entfernt, die Bedingung aufzudringen, erst die Gegenanträge der Landschaft vernehmen wollte.

Ueber den Erfolg dieses Entwurfs finden sich durchaus keine Nachrichten mehr. Es läßt sich nicht einmal behaupten, ob diese Artikel wirklich der Landschaft vorgetragen, oder ob sie nur unter Eberhards Räthen verhandelt worden sind. Wir können also blos Vermuthungen anstellen, warum nichts zur Ausführung gekommen. Unter die äußeren Hindernisse gehört ohne Zweifel, daß eben damals die Verhandlungen über die Vereinigung der Lande anfiengen, womit man zehen Jahre lang zu thun hatte. Der Hauptknote lag aber in den Gegenbedingungen. Die Landschaft scheint schon damals dieselbe Gesinnung gehabt zu haben, welche in den folgenden Jahrhunderten ihr Princip wurde: lieber vorübergehende Beschwerden und von einer Zeit zur andern neue Schuldenzahlungen auf sich zu nehmen, als eine feste Steuer.

Doch sind unter den nachgefolgten Anordnungen zwei Stücke, woraus sich ergiebt, daß Eberhard, ohne Rücksicht auf sich selbst, nur darauf bedacht gewesen, das Land vor willkührlichen Beschwerden sicher zu stellen.

Das eine ist in den lezt aufgeführten Hausverträgen enthalten. Was man dem jüngeren Eberhard zuerst im Stuttgarter Vertrag nur in Absicht seiner Deputatstädte aufgelegt hatte, daß er sie nicht mit außerordentlichen Steuern beschweren sollte; das wurde im Frankfurter Vertrag als ein Landesgrundgesetz ausgesprochen: „Die armen Leute in Städten und Dörfern bei ihren Gnaden, Freiheiten, Rechten und altem Herkommen, jedes in seiner Gestalt, und auch die armen Leute bei ihren gewöhnlichen Steuern, Zinsen, Gülten und Diensten ohne weitere Beschwerung und Gedrang bleiben zu lassen."

Das andere ist ein landesherrlicher Befehl, welchen Eberhard bald nach dem Frankfurter Vertrag in Betreff des Landschadens erließ.[189]) Da es, laut desselben, in allen Aemtern ganz unordentlich damit zugegangen war, also, daß man öfters in den Landschaden gesezt, was in den Stadt- und Amtsschaden gehörte, und umgekehrt, so solle, bis auf weiteres, über folgende Anordnung streng gehalten werden:

1. In den Landschaden sollen aufgeschrieben werden: Die Führer zur Lieferung des Hofverbrauchs mit Wein, Früch-

---

189) Stuttg. auf Simon. u. Judä 1489. Msc.

ten, Heu und Stroh, auch zur Jagd, Sailwägen, Wildpret, und die Beholzung des Hofes, alles, wie es von Alters herkommen ist. An den Orten, wo es herkömmlich ist, sollen die Kosten, wenn der Nachrichter zu Strafen gebraucht wird, auch zum Landschaden geschlagen werden.

In den Amtsschaden gehört die Beholzung und Bewachung der in den Aemtern gelegenen Schlösser, wo es von Alters herkommen ist. Die Fuhren zur Beholzung sollen in der Fron geschehen. Neue Bäu werden mit Vorbehalt ziemlicher Frondienste ausgerichtet. Ferner gehören in den Amtsschaden die Frondienste auf fürstlichen Gütern und Wiesen, als Mähen, Heuen, wo es von Alters also herkommen ist.

Heu und Wollenfuhren von den alten Schäfereien gehören in den Landschaden; von den neuen Schäfereien aber sollen die Fuhren von der Kammer und den Schäfern belohnt werden. Es darf für keinen Frondienst angesehen werden, wenn einer deßhalb über Nacht außer seinem Hause seyn muß.

Auf Kosten der Kammer fallen die Belieferung verschriebener Gülten und Leibgedinge an Früchten, deßgleichen die Fuhren mit Taugen, Reifstangen und anderem, was zu Weinfässern gehört, dann auch andere Fuhren, welche jemand aus Gnaden bewilligt werden.

Bei dem Roß- und Botenlohn, deßgleichen bei der Zehrung der Amtleute ist genau zu unterscheiden, ob es herrschaftliche Geschäfte, oder Stadt und Amt, oder das gemeine Land berührt, nach diesem sollen auch die Kosten dem Theil, den es betrifft, zugeschrieben werden.

Fuhren, welche man den Amtleuten nach ihrer Bestellung nicht schuldig ist, sollen nicht in den Land- oder Stadtschaden geschlagen werden.

Mit Hundführen und Hägen soll es gehalten werden, wie es von Alters herkommen ist.

Ein jegliches Amt soll seine Anzahl reisiger Knechte, die ihm aufgelegt ist, mit Harnisch und anderem selbst versehen, und der Kosten, der darüber aufgeht, soll in seinen Amtsschaden und nicht in den gemeinen Landschaden geschlagen werden; es wäre denn, daß etliche derselben Knechte insonderheit gebraucht würden, dann soll es mit den Kosten nach dem Bescheid der Kanzlei gehalten werden; besonders soll nicht gestattet seyn, daß vor ihrem Ausziehen einige Zehrung gegeben werde.

Was die aufgelegten Reiswägen kosten, das soll in den gemeinen Landschaden kommen, aus der Ursache, daß deren einem Amt mehr aufgelegt sind, als dem andern, nachdem man gemeint hat, daß ein Amt mehr Führung thun könne, denn das andere.

Den Büchsen- und Armbrustschützen, die in jedem Amt nach dem Ziel schießen, soll je auf acht ein Gulden gege-

stehen, welche dreißig Jahre später im Tübinger Vertrag wirklich zugestanden worden sind, mit dem einzigen Unterschied, daß dort die Landschaft eine bedeutende Schuldensumme zu bezahlen übernahm, hier aber eine feste, jährliche Steuer an die Stelle des Landschadens und der übrigen Beschwerden treten sollte, wobei jedoch Eberhard, weit entfernt, die Bedingung aufzudringen, erst die Gegenanträge der Landschaft vernehmen wollte.

Ueber den Erfolg dieses Entwurfs finden sich durchaus keine Nachrichten mehr. Es läßt sich nicht einmal behaupten, ob diese Artikel wirklich der Landschaft vorgetragen, oder ob sie nur unter Eberhards Räthen verhandelt worden sind. Wir können also blos Vermuthungen anstellen, warum nichts zur Ausführung gekommen. Unter die äußeren Hindernisse gehört ohne Zweifel, daß eben damals die Verhandlungen über die Vereinigung der Lande anfiengen, womit man zehen Jahre lang zu thun hatte. Der Hauptknote lag aber in den Gegenbedingungen. Die Landschaft scheint schon damals dieselbe Gesinnung gehabt zu haben, welche in den folgenden Jahrhunderten ihr Princip wurde: lieber vorübergehende Beschwerden und von einer Zeit zur andern neue Schuldenzahlungen auf sich zu nehmen, als eine feste Steuer.

Doch sind unter den nachgefolgten Anordnungen zwei Stücke, woraus sich ergiebt, daß Eberhard, ohne Rücksicht auf sich selbst, nur darauf bedacht gewesen, das Land vor willkührlichen Beschwerden sicher zu stellen.

Das eine ist in den lezt aufgeführten Hausverträgen enthalten. Was man dem jüngeren Eberhard zuerst im Stuttgarter Vertrag nur in Absicht seiner Deputatstädte aufgelegt hatte, daß er sie nicht mit außerordentlichen Steuern beschweren sollte; das wurde im Frankfurter Vertrag als ein Landesgrundgesetz ausgesprochen: „Die armen Leute in Städten und Dörfern bei ihren Gnaden, Freiheiten, Rechten und altem Herkommen, jedes in seiner Gestalt, und auch die armen Leute bei ihren gewöhnlichen Steuern, Zinsen, Gülten und Diensten ohne weitere Beschwerung und Gedrang bleiben zu lassen.“

Das andere ist ein landesherrlicher Befehl, welchen Eberhard bald nach dem Frankfurter Vertrag in Betreff des Landschadens erließ.[189]) Da es, laut desselben, in allen Aemtern ganz unordentlich damit zugegangen war, also, daß man öfters in den Landschaden gesezt, was in den Stadt- und Amtsschaden gehörte, und umgekehrt, so solle, bis auf weiteres, über folgende Anordnung streng gehalten werden:

1. In den Landschaden sollen aufgeschrieben werden: Die Führer zur Lieferung des Hofverbrauchs mit Wein, Früch-

189) Stuttg. auf Simon. u. Judä 1489. Msc.

ten, Heu und Stroh, auch zur Jagd, Sailwägen, Wildpret, und die Beholzung des Hofes, alles, wie es von Alters herkommen ist. An den Orten, wo es herkömmlich ist, sollen die Kosten, wenn der Nachrichter zu Strafen gebraucht wird, auch zum Landschaden geschlagen werden.

In den Amtsschaden gehört die Beholzung und Bewachung der in den Aemtern gelegenen Schlösser, wo es von Alters herkommen ist. Die Fuhren zur Beholzung sollen in der Fron geschehen. Neue Bäu werden mit Vorbehalt ziemlicher Frondienste ausgerichtet. Ferner gehören in den Amtsschaden die Frondienste auf fürstlichen Gütern und Wiesen, als Mähen, Heuen, wo es von Alters also herkommen ist.

Heu und Wollenfuhren von den alten Schäfereien gehören in den Landschaden; von den neuen Schäfereien aber sollen die Fuhren von der Kammer und den Schäfern belohnt werden. Es darf für keinen Frondienst angesehen werden, wenn einer deßhalb über Nacht außer seinem Hause seyn muß.

Auf Kosten der Kammer fallen die Belieferung verschriebener Gülten und Leibgedinge an Früchten, deßgleichen die Fuhren mit Daugen, Reifstangen und anderem, was zu Weinfässern gehört, dann auch andere Fuhren, welche jemand aus Gnaden bewilligt werden.

Bei dem Roß- und Botenlohn, deßgleichen bei der Zehrung der Amtleute ist genau zu unterscheiden, ob es herrschaftliche Geschäfte, oder Stadt und Amt, oder das gemeine Land berührt, nach diesem sollen auch die Kosten dem Theil, den es betrifft, zugeschrieben werden.

Fuhren, welche man den Amtleuten nach ihrer Bestellung nicht schuldig ist, sollen nicht in den Land- oder Stadtschaden geschlagen werden.

Mit Hundführen und Hägen soll es gehalten werden, wie es von Alters herkommen ist.

Ein jegliches Amt soll seine Anzahl reisiger Knechte, die ihm aufgelegt ist, mit Harnisch und anderem selbst versehen, und der Kosten, der darüber aufgeht, soll in seinen Amtsschaden und nicht in den gemeinen Landschaden geschlagen werden; es wäre denn, daß etliche derselben Knechte insonderheit gebraucht würden, dann soll es mit den Kosten nach dem Bescheid der Kanzlei gehalten werden; besonders soll nicht gestattet seyn, daß vor ihrem Ausziehen einige Zehrung gegeben werde.

Was die aufgelegten Reiswägen kosten, das soll in den gemeinen Landschaden kommen, aus der Ursache, daß deren einem Amt mehr aufgelegt sind, als dem andern, nachdem man gemeint hat, daß ein Amt mehr Führung thun könne, denn das andere.

Den Büchsen- und Armbrustschützen, die in jedem Amt nach dem Ziel schießen, soll je auf acht ein Gulden gege-

stehen, welche dreißig Jahre später im Tübinger Vertrag wirklich zugestanden worden sind, mit dem einzigen Unterschied, daß dort die Landschaft eine bedeutende Schuldensumme zu bezahlen übernahm, hier aber eine feste, jährliche Steuer an die Stelle des Landschadens und der übrigen Beschwerden treten sollte, wobei jedoch Eberhard, weit entfernt, die Bedingung aufzudringen, erst die Gegenanträge der Landschaft vernehmen wollte.

Ueber den Erfolg dieses Entwurfs finden sich durchaus keine Nachrichten mehr. Es läßt sich nicht einmal behaupten, ob diese Artikel wirklich der Landschaft vorgetragen, oder ob sie nur unter Eberhards Räthen verhandelt worden sind. Wir können also blos Vermuthungen anstellen, warum nichts zur Ausführung gekommen. Unter die äußeren Hindernisse gehört ohne Zweifel, daß eben damals die Verhandlungen über die Vereinigung der Lande anfiengen, womit man zehen Jahre lang zu thun hatte. Der Hauptknote lag aber in den Gegenbedingungen. Die Landschaft scheint schon damals dieselbe Gesinnung gehabt zu haben, welche in den folgenden Jahrhunderten ihr Princip wurde: lieber vorübergehende Beschwerden und von einer Zeit zur andern neue Schuldenzahlungen auf sich zu nehmen, als eine feste Steuer.

Doch sind unter den nachgefolgten Anordnungen zwei Stücke, woraus sich ergiebt, daß Eberhard, ohne Rücksicht auf sich selbst, nur darauf bedacht gewesen, das Land vor willkührlichen Beschwerden sicher zu stellen.

Das eine ist in den lezt aufgeführten Hausverträgen enthalten. Was man dem jüngeren Eberhard zuerst im Stuttgarter Vertrag nur in Absicht seiner Deputatstädte aufgelegt hatte, daß er sie nicht mit außerordentlichen Steuern beschweren sollte; das wurde im Frankfurter Vertrag als ein Landesgrundgesetz ausgesprochen: „Die armen Leute in Städten und Dörfern bei ihren Gnaden, Freiheiten, Rechten und altem Herkommen, jedes in seiner Gestalt, und auch die armen Leute bei ihren gewöhnlichen Steuern, Zinsen, Gülten und Diensten ohne weitere Beschwerung und Gedrang bleiben zu lassen."

Das andere ist ein landesherrlicher Befehl, welchen Eberhard bald nach dem Frankfurter Vertrag in Betreff des Landschadens erließ.[189]) Da es, laut desselben, in allen Aemtern ganz unordentlich damit zugegangen war, also, daß man öfters in den Landschaden gesezt, was in den Stadt- und Amtsschaden gehörte, und umgekehrt, so solle, bis auf weiteres, über folgende Anordnung streng gehalten werden:

1. In den Landschaden sollen aufgeschrieben werden: Die Führer zur Lieferung des Hofverbrauchs mit Wein, Früch-

---

189) Stuttg. auf Simon. u. Judä 1489. Msc.

ten, Heu und Stroh, auch zur Jagd, Sailwägen, Wildpret, und die Beholzung des Hofes, alles, wie es von Alters herkommen ist. An den Orten, wo es herkömmlich ist, sollen die Kosten, wenn der Nachrichter zu Strafen gebraucht wird, auch zum Landschaden geschlagen werden.

In den Amtsschaden gehört die Beholzung und Bewachung der in den Aemtern gelegenen Schlösser, wo es von Alters herkommen ist. Die Fuhren zur Beholzung sollen in der Fron geschehen. Neue Bäu werden mit Vorbehalt ziemlicher Frondienste ausgerichtet. Ferner gehören in den Amtsschaden die Frondienste auf fürstlichen Gütern und Wiesen, als Mähen, Heuen, wo es von Alters also herkommen ist.

Heu und Wollenfuhren von den alten Schäfereien gehören in den Landschaden; von den neuen Schäfereien aber sollen die Fuhren von der Kammer und den Schäfern belohnt werden. Es darf für keinen Frondienst angesehen werden, wenn einer deßhalb über Nacht außer seinem Hause seyn muß.

Auf Kosten der Kammer fallen die Belieferung verschriebener Gülten und Leibgedinge an Früchten, deßgleichen die Fuhren mit Taugen, Reifstangen und anderem, was zu Weinfässern gehört, dann auch andere Fuhren, welche jemand aus Gnaden bewilligt werden.

Bei dem Roß- und Botenlohn, deßgleichen bei der Zehrung der Amtleute ist genau zu unterscheiden, ob es herrschaftliche Geschäfte, oder Stadt und Amt, oder das gemeine Land berührt, nach diesem sollen auch die Kosten dem Theil, den es betrifft, zugeschrieben werden.

Fuhren, welche man den Amtleuten nach ihrer Bestellung nicht schuldig ist, sollen nicht in den Land- oder Stadtschaden geschlagen werden.

Mit Hundsführen und Hägen soll es gehalten werden, wie es von Alters herkommen ist.

Ein jegliches Amt soll seine Anzahl reisiger Knechte, die ihm aufgelegt ist, mit Harnisch und anderem selbst versehen, und der Kosten, der darüber aufgeht, soll in seinen Amtsschaden und nicht in den gemeinen Landschaden geschlagen werden; es wäre denn, daß etliche derselben Knechte insonderheit gebraucht würden, dann soll es mit den Kosten nach dem Bescheid der Kanzlei gehalten werden; besonders soll nicht gestattet seyn, daß vor ihrem Ausziehen einige Zehrung gegeben werde.

Was die aufgelegten Reiswägen kosten, das soll in den gemeinen Landschaden kommen, aus der Ursache, daß deren einem Amt mehr aufgelegt sind, als dem andern, nachdem man gemeint hat, daß ein Amt mehr Führung thun könne, denn das andere.

Den Büchsen- und Armbrustschützen, die in jedem Amt nach dem Ziel schießen, soll je auf acht ein Gulden gege-

stehen, welche dreißig Jahre später im Tübinger Vertrag wirklich zugestanden worden sind, mit dem einzigen Unterschied, daß dort die Landschaft eine bedeutende Schuldensumme zu bezahlen übernahm, hier aber eine feste, jährliche Steuer an die Stelle des Landschadens und der übrigen Beschwerden treten sollte, wobei jedoch Eberhard, weit entfernt, die Bedingung aufzudringen, erst die Gegenanträge der Landschaft vernehmen wollte.

Ueber den Erfolg dieses Entwurfs finden sich durchaus keine Nachrichten mehr. Es läßt sich nicht einmal behaupten, ob diese Artikel wirklich der Landschaft vorgetragen, oder ob sie nur unter Eberhards Räthen verhandelt worden sind. Wir können also blos Vermuthungen anstellen, warum nichts zur Ausführung gekommen. Unter die äußeren Hindernisse gehört ohne Zweifel, daß eben damals die Verhandlungen über die Vereinigung der Lande anfiengen, womit man zehen Jahre lang zu thun hatte. Der Hauptknote lag aber in den Gegenbedingungen. Die Landschaft scheint schon damals dieselbe Gesinnung gehabt zu haben, welche in den folgenden Jahrhunderten ihr Princip wurde: lieber vorübergehende Beschwerden und von einer Zeit zur andern neue Schuldenzahlungen auf sich zu nehmen, als eine feste Steuer.

Doch sind unter den nachgefolgten Anordnungen zwei Stücke, woraus sich ergiebt, daß Eberhard, ohne Rücksicht auf sich selbst, nur darauf bedacht gewesen, das Land vor willkührlichen Beschwerden sicher zu stellen.

Das eine ist in den lezt aufgeführten Hausverträgen enthalten. Was man dem jüngeren Eberhard zuerst im Stuttgarter Vertrag nur in Absicht seiner Deputatstädte aufgelegt hatte, daß er sie nicht mit außerordentlichen Steuern beschweren sollte; das wurde im Frankfurter Vertrag als ein Landesgrundgesetz ausgesprochen: „Die armen Leute in Städten und Dörfern bei ihren Gnaden, Freiheiten, Rechten und altem Herkommen, jedes in seiner Gestalt, und auch die armen Leute bei ihren gewöhnlichen Steuern, Zinsen, Gülten und Diensten ohne weitere Beschwerung und Gedrang bleiben zu lassen.“

Das andere ist ein landesherrlicher Befehl, welchen Eberhard bald nach dem Frankfurter Vertrag in Betreff des Landschadens erließ.[189] Da es, laut desselben, in allen Aemtern ganz unordentlich damit zugegangen war, also, daß man öfters in den Landschaden gesezt, was in den Stadt- und Amtsschaden gehörte, und umgekehrt, so solle, bis auf weiteres, über folgende Anordnung streng gehalten werden:

1. In den Landschaden sollen aufgeschrieben werden: Die Führer zur Lieferung des Hofverbrauchs mit Wein, Früch-

---

189) Stuttg. auf Simon. u. Judä 1489. Msc.

ten, Heu und Stroh, auch zur Jagd, Sailwägen, Wildpret, und die Beholzung des Hofes, alles, wie es von Alters herkommen ist. An den Orten, wo es herkömmlich ist, sollen die Kosten, wenn der Nachrichter zu Strafen gebraucht wird, auch zum Landschaden geschlagen werden.

In den Amtsschaden gehört die Beholzung und Bewachung der in den Aemtern gelegenen Schlösser, wo es von Alters herkommen ist. Die Fuhren zur Beholzung sollen in der Fron geschehen. Neue Bäu werden mit Vorbehalt ziemlicher Frondienste ausgerichtet. Ferner gehören in den Amtsschaden die Frondienste auf fürstlichen Gütern und Wiesen, als Mähen, Heuen, wo es von Alters also herkommen ist.

Heu und Wollenfuhren von den alten Schäfereien gehören in den Landschaden; von den neuen Schäfereien aber sollen die Fuhren von der Kammer und den Schäfern belohnt werden. Es darf für keinen Frondienst angesehen werden, wenn einer deßhalb über Nacht außer seinem Hause seyn muß.

Auf Kosten der Kammer fallen die Belieferung verschriebener Gülten und Leibgedinge an Früchten, deßgleichen die Fuhren mit Taugen, Reifstangen und anderem, was zu Weinfässern gehört, dann auch andere Fuhren, welche jemand aus Gnaden bewilligt werden.

Bei dem Roß- und Botenlohn, deßgleichen bei der Zehrung der Amtleute ist genau zu unterscheiden, ob es herrschaftliche Geschäfte, oder Stadt und Amt, oder das gemeine Land berührt, nach diesem sollen auch die Kosten dem Theil, den es betrifft, zugeschrieben werden.

Fuhren, welche man den Amtleuten nach ihrer Bestellung nicht schuldig ist, sollen nicht in den Land- oder Stadtschaden geschlagen werden.

Mit Hundführen und Hägen soll es gehalten werden, wie es von Alters herkommen ist.

Ein jegliches Amt soll seine Anzahl reisiger Knechte, die ihm aufgelegt ist, mit Harnisch und anderem selbst versehen, und der Kosten, der darüber aufgeht, soll in seinen Amtsschaden und nicht in den gemeinen Landschaden geschlagen werden; es wäre denn, daß etliche derselben Knechte insonderheit gebraucht würden, dann soll es mit den Kosten nach dem Bescheid der Kanzlei gehalten werden; besonders soll nicht gestattet seyn, daß vor ihrem Ausziehen einige Zehrung gegeben werde.

Was die aufgelegten Reiswägen kosten, das soll in den gemeinen Landschaden kommen, aus der Ursache, daß deren einem Amt mehr aufgelegt sind, als dem andern, nachdem man gemeint hat, daß ein Amt mehr Führung thun könne, denn das andere.

Den Büchsen- und Armbrustschützen, die in jedem Amt nach dem Ziel schießen, soll je auf acht ein Gulden gege-

ben werden, hälftig von der Herrschaft und hälftig von dem Amt, nebst ziemlich Blei und Pulver.

Diese Anordnung scheint das lezte zu seyn, was Eberhard in den angeführten Sachen erlassen, um jede Willkührlichkeit in den öffentlichen Ausgaben zu entfernen.

Indessen muß noch der allgemeinen Landesordnung Erwähnung geschehen, die Eberhard auf die Erneuerung der Tübinger und Stuttgarter Stadtrechte erfolgen ließ.

Da die Gerichte beider Städte Obergerichte für die übrigen Städte während der Theilung der Lande gewesen, so war diese Erneuerung von großer Wichtigkeit. Das Tübinger Stadtrecht enthält überdieß das ganze damalige Privatrecht, das von Stuttgardt hat dagegen im Anhang eine städtische Polizeiordnung. Die Landesordnung hat die Absicht, die Gerichtsordnung der beiden Städte in der Hauptsache allgemein einzuführen, auch hat sie drei Beziehungen, das Gerichtswesen, die öffentliche Verwaltung, und die allgemeine Polizei. Die Gerichtsordnung der beiden Städte wird allgemein eingeführt, namentlich, was von ganzem Gericht, oder von einem Theil desselben, oder von den Bitteln entschieden werden soll; deßgleichen die Strafen für die ungehorsam Ausbleibenden. Auch ein Gerichtsgeld soll gefordert werden, damit nicht jeder so ringfertig sey. Auf den Dörfern sind keine gewisse Gerichtstage gesezt, sondern der Amtmann soll sie anordnen, so oft es den Richtern und armen Leuten am wenigsten schädlich und versäumlich seyn wird.

An die Stelle der freien Gerichte traten die jährlichen Vogtgerichte. Bürgermeister oder Heimbürgen aber dürfen ohne Vorwissen der Amtleute Gericht und Gemeinde nicht versammeln. Der wegen Frevels Austretende darf in keinem andern Ort des Landes angenommen werden, ohne Anzeige bei seinem vorigen Amtmann. Den Amtleuten wird freundliche Behandlung der Unterthanen, Aufsicht auf die Handwerker empfohlen, auch, daß sie sie nur in Sachen, die sie nicht verstehen, oder die sie selbst und das Gericht betreffen, an die Kanzlei weisen sollen, im ersten Fall mit einem die Bitte begleitenden deutlichen Bericht, im lezteren ohne denselben, jedoch so, daß jeder bei der Wahrheit bleiben solle.

Bei einer Landesvisitation durch seine Räthe ließ Eberhard eine Ordnung über die Aufnahme der Schulden bekannt machen, und befahl das Anlegen von Unterpfandsbüchern. Bei dem Steuereinzug und bei Vogtgerichten sollten die Leute gewarnt werden, die Ablösung auf die bestimmte Zeit zu thun. Das vor dieser Verordnung Verschriebene soll in den nächsten 4—5 Jahren abgelöst, oder aber die Güter verkauft werden. Solche, die mit landesherrlicher Einwilligung in ein Kloster gethan werden, besonders Leibeigene sollen zuvor, rathet er, auf alle und *jede Erbschaft* vor Gericht Verzicht thun, doch soll man ihnen *etwas nach* Vermögen mitgeben. Zur Aufnahme des Handels,

überhaupt des Landes, sollen Straßen, Wege und Stege in gutem Bau erhalten werden, entweder auf gemeine Amtskosten und Fron, oder auf des Landes Kosten, wo es also hergekommen. Straßen und Geleit sollen nicht abgewendet, oder ungewöhnliche Straßen gesucht werden. Unredlichen Wirthen soll die Wirthschaft niedergelegt werden. Amtleute dürfen zwar Gastwirthschaft treiben, dann aber soll das Gericht allein das Recht haben, über der Gastordnung zu wachen, jedoch nur aus besonderer Vergünstigung sollen sie Gewerb und Handel treiben. Unredlichkeit in Kauf und Verkauf soll bei den Ruggerichten bestraft oder in der Kanzlei angezeigt werden. Keinem Juden soll man um Wucher Recht ergehen lassen, kein Unterthan ihnen sein liegendes Gut versetzen. Auch wegen der Münzen wurde das Nöthige verordnet. Die Amtleute sollen sich vereinigen, daß je auf zwei Meilen Wegs ein Kornmarkt errichtet werde.

Kein Bauernhaus in den Dörfern soll über 2 Stockwerke haben, es wäre denn eines Priesters oder ein Wirthshaus, der Unterstock wo möglich mit Steinen gemacht werden.

Für die Erhaltung der Waldungen wurde durch eine Forstordnung gesorgt, die Feuerschau erneuert.

Einem Unternehmer, der die Erlaubniß hatte, das ganze Jahr über Spielplätze im Land zu errichten, gestattete man nur noch auf ein Jahr, blos an Jahrmärkten und Kirchweihen, dergleichen Spielbuden zu haben, jedoch daß kein falsches Spiel noch Karten getrieben werden. Auch Verordnungen gegen Tanz, Schlupfen, Zutrinken, Gotteslästerung wurden gegeben.

So viel von dem Inhalt der drei genannten Gesetzessammlungen.

Nun ist auch noch das Verhältniß Wirtembergs zum Reich bei Erhebung desselben in ein Herzogthum vorzulegen.

XIV. Abschnitt.

Sicherstellung der Hausverträge durch einen Vertrag mit dem Reich bei der Erhebung des Landes zu einem Herzogthum. Absichten des österreichischen Hauses dabei. Wie Eberhard diesen begegnete?

Alle die bisher erwähnten Verträge, obwohl ganz im Geist der Reichsverfassung geschlossen, waren bis jezt doch nur freie Haus- und Staatsverträge. Denn auch der Kaiser hatte nicht als solcher, sondern als frei gewählter Obmann darin gesprochen.

Auch die Mitgarantie des schwäbischen Bundes war blos eine besondere Vorsorge des für den Bund besonders bedachten Kaisers. Vom Reich, als solchem, eine ausdrückliche Anerkennung und Bestätigung zu erhalten, stand ganz in der Willkühr der Paciscenten. Eberhard und seine Stände hielten sich

ihre gegenseitige Zusage gewiß, die freiwillig erwählten Vermittler, der Kaiser und jene obgenannten zwei Fürsten hatten nur mit zu garantieren.

Zu einer allgemeinen und höchst feierlichen Reichsgarantie gab der Kaiser selbst einige Jahre nach dem Eßlinger Vertrag den Gedanken.

Maximilian und Eberhard hatten sich schon länger einander genähert mit dem Gefühl, das Männer von erhabener Denkart gegenseitig anzieht.

Mit Wohlgefallen sah Maximilian, was Eberhard indessen in den inneren Angelegenheiten Wirtembergs gethan, um die Verfassung des Hauses und Landes zu ordnen, und auch für diesen Zweck bot er ihm jezt die Hand. Als nun Eberhard auf dem Reichstage zu Worms den Kaiser um die gewöhnliche Belehnung bat, in der Form, wie sein Vater und seine Vordern, so trug er ihm mit den Lehen auch die Fahne, und für seine Person die Herzogswürde an, in Betracht, daß das löbliche Haus Wirtemberg in dem Reich löblich, ehrlich und fürstenmäßig herkommen und gehalten, und besonders Eberhard selbst christlichen, ehrlichen Gemüths und Regierung sey, dem Reich fürderliche Dienste bewiesen habe und auch ferner beweisen solle, auch mit Landschaft und Herrschaften zu fürstlichem Stand und Wesen genugsam begabt sey. Allein Eberhard ergriff das Anerbieten nicht, wie Maximilian es erwartete. Er lehnte anfänglich die Ehre geradezu ab, und empfieng die gewöhnliche Belehnung mit seinen Grav- und Herrschaften, wie die Vorfahren. Auch als ihm Maximilian das goldene Vließ sandte, bedachte er sich, es anzunehmen. Als der Kaiser seinen Antrag wegen des Herzogthums erneuerte, so versprach Eberhard, mehr darauf bedacht, nicht undankbar zu scheinen, als weil er für sich selbst Lust dazu gehabt hätte, die Sache in Ueberlegung zu ziehen.

Was wurde angeboten? und wozu? diese Fragen müssen näher beleuchtet werden.

Die Wirtembergischen Lande hatten zwar den Umfang eines mäßigen Fürstenthums; aber es waren lauter Parcellen, einzelne Lehen und Herrschaften; es war noch kein Ganzes im Verhältniß zum Reich. Für die innere Verfassung wurden die drei Stände vereinigt, nach dem Muster der alten Herzogthümer.

Dieß war Eberhards Werk. Jenes was noch zurückstand, wollte Maximilian jezt thun. Er wollte Eberhard und alle seine Nachkommen zur herzoglichen Würde erheben, und zugleich alle seine Lehen zu einem Mannlehen vereinigen, welches den Titel und Namen Herzogthum Schwaben haben solle, *um den Abgang des Reichs an dem alten Herzogthum Schwaben zu ersetzen.* Dieß war des Kaisers offene Erklärung.

Das andere, wozu er es that? läßt sich auf verschiedene Weise deuten.

Allerdings war es seine Absicht, Eberhard zu ehren, und die im Herzogsbrief gebrauchten Worte sind keine leere Kanzleiformel.

Die ganze Reichsversammlung war Zeuge, daß Eberhard diese Würde nicht anders gesucht, denn daß er sie verdient hatte. Indessen war dem Kaiser nicht entgangen, daß die beiden Eberharde ohne Erben waren, daß Grav Heinrich nicht regierungsfähig war, und die Erhaltung des Stamms allein auf dessen achtjährigem Sohn Ulrich beruhte. Sein anderer Sohn Georg, der Stifter der jüngeren Linie, wurde erst drei Jahre nachher geboren. Der ältere Eberhard wollte deßwegen früher seinen Neffen, den hoffnungsvollen Landgraven Wilhelm von Hessen, den er ungemein liebte, zum Sohn annehmen, und erst als dieser von seiner Mutter zurückgenommen wurde, gab er dem Graven Heinrich eine Gemahlin, die ihm den Ulrich gebar. Wenn nun Heinrichs Sohn ohne männliche Erben abgieng, so fiel das Herzogthum als eröffnetes Lehen dem Reich anheim, um einem andern Fürsten verliehen zu werden. Der Kaiser konnte einen Erzherzog seines Hauses damit bedenken, dieß würde dann mit den Vorder-Oesterreichischen Landen, nebst der Landvogtei Schwaben, den größten Theil dieses alten Reichslandes unter sich haben, und somit das Hohenstaufische Herzogthum in seiner ganzen Ausdehnung wieder herstellen. Daß dieses nicht die lezte Absicht gewesen, und Maximilian, indem er dem Hause Wirtemberg den Primat von Schwaben zuzuerkennen schien, das Interesse seines eigenen Hauses im Auge hatte, gab er schon drei Jahre nachher deutlich zu erkennen, und daß das Erzhaus Oesterreich seine Absichten auf Wirtemberg bis in die spätere Zeiten nie aufgegeben, wird der weitere Verlauf unserer Untersuchung herausstellen.

In Betracht aller dieser Verhältnisse konnte Eberhard die herzogliche Würde nur unter einer Gegenbedingung annehmen. Die herzogliche Würde für seine Person war ihm nicht das erste, sondern die Vereinigung der sämtlichen Lande zu einem Reichslehen, das wünschte er, nur in einer andern Rücksicht. Alles, was er für die Untheilbarkeit der Lande gethan in den Verträgen mit seinem Vetter, war blos Beschränkung der alten Hausgesetze, nach welchen bisher getheilt wurde, und wenn gleich der Eßlinger Vertrag für des muthmaßlichen Nachfolgers, Heinrichs, Linie das Seniorat festsezte, so war doch auf den Fall, daß einer der Eberharde, oder beide, noch Söhne bekommen würden, die Theilung vorbehalten. Aber die großen Reichslehen durften nicht getheilt werden; bei ihnen war daher auch Seniorat und Erstgeburtsrecht schon früher gefunden, namentlich bei den Kurfürstenthümern. Darum wollte Eberhard nicht blos für seine Person und Nachfolger zur herzoglichen

Würde erhoben werden, wie die Herzoge von Teck und Urslingen, die nur den Titel aber kein Herzogthum hatten; sondern „die Wirtembergische Landschaft, im Kreis zu Schwaben gelegen, mit allen ihren Herrschaften, Städten, Schlössern, Leuten und Gütern, so vom heiligen Reich zu Lehen rühren,“ sollte als ein Reichsmannlehen zu einem Herzogthum erhoben werden, und demnach der regierende Herr auch die Herzogswürde führen. Die anderen blieben Graven, doch wurde in dem Herzogsbrief auch der Titel des Herzogthums Teck erneuert, nachdem 50 Jahre zuvor mit dem Patriarchen von Aquileja, Herzog Ludwig von Teck, der Mannsstamm des alten Herzogthums Teck erloschen war.

Aus eben jener Ursache fand Eberhard für gut, daß nicht nur die Hausverträge überhaupt im Herzogsbrief feierlich bestätigt, sondern auch besonders die Erbfolge näher bestimmt würde, nach welcher das Erstgeburtsrecht zum erstenmal deutlich ausgesprochen ist. Der Alodien erwähnt der Herzogsbrief nicht. Mömpelgard war stillschweigend ausgenommen, weil es nicht in Schwaben lag.

Was das andere betrifft, die mögliche Erledigung des Lehens, so fand Eberhard einen eigenen Ausweg. Es war dieser: „wenn der männliche Stamm und die Linie der Herzoge und Herren von Wirtemberg ganz absterben, und keiner mehr seyn würde, alsdann solle das Herzogthum nicht mehr verliehen, oder etwas davon veräußert werden; sondern es sollte unzertrennt bei dem heil. Römischen Reich, als des Reichs Widdumsgut, der kaiserlichen Kammer auf ewige Zeiten einverleibt bleiben, und, wenn der Kaiser nicht selbst in Schwaben seyn würde, durch einen Regimentsrath aus den drei Ständen des Landes unter einem Präsidenten verwaltet, in allem aber das Land und die Stände bei ihren Rechten und Freiheiten gehandhabt werden.“

Unter diesen Gegenbedingungen willigte Eberhard in die Erhebung seines Landes zum Herzogthum, und bewies dabei, wie er es hauptsächlich gethan, um seinem Lande und den drei Ständen ihre verfassungsmäßige Rechte aufs neue und für alle künftige Fälle zu sichern.

Derselbe Gedanke, der ihn seine ganze Regierung hindurch beschäftigt hatte, ist auch hier der vorherrschende; aller Willkühr der Nachfolger einen Riegel vorzuschieben. Die Zugabe, womit er die Absichten des Erzhauses abschnitt, ohne sie zu nennen, konnte doch nicht anders, als wohlgefällig von Maximilian aufgenommen werden, denn, wenn gleich dem Erzhause keine Hoffnung zur einstigen Belehnung gemacht wurde, so behielt doch der Kaiser die Aussicht, das ohnehin zusammengeschmolzene Reichskammergut mit diesem schönen Fürstenthum zu vermehren. Eberhard aber konnte sein Haupt mit der Beruhigung niederlegen, daß sein Land, bei allem Wechsel unter seinen ei-

genen Gesetzen und unter eigener Vertretung bleiben werde. Insofern stüzt sich selbst dieser Vertrag mit dem Reich bei der Erhebung zum Herzogthum auf die Hausverträge.

In diesem Sinn ließ Eberhard auch den zwölf Regimentsräthen, welche er während seiner Abwesenheit verordnet hatte, Bericht geben: „wie sein Gemüth allweg geneigt gewesen seye, mehr nach dem zu trachten, was künftig seinen Landen und Leuten und den drei Ständen zu Ehren, Nutzen und Beständigkeit dienen möchte, so habe er auch in diesem Fall des gemeinen Landes und seiner Zugewandten Nutzen vorgezogen, wie man dessen schon aus den bisherigen Verträgen mit Eberhard dem jüngern offenbare Kenntniß habe."

Nach dieser Darstellung fällt denn auch Manches von selbst weg, was Spittler[190]) an den Bedingungen des Herzogsbriefs getadelt hat. Dieses große Reichslehen, sagt er, sey meistentheils aus Alodien erwachsen. Der Herzogsbrief sagt das Gegentheil: „die Wirtembergische Landschaft mit allem, was vom Reich zum Lehen rührt, soll zu einem Lehen vereinigt werden." Ferner tadelt er, daß durch das Mannlehen den Töchtern das Successionsrecht abgeschnitten worden sey, ungeachtet noch der Uracher Vertrag dieses Recht vorbehalten habe. Dieser Vorbehalt ist jedoch nicht ganz deutlich. Allerdings hatte schon Eberhard der Greiner vom Kaiser die Freiheit erhalten, daß wenn er oder seine Söhne, und sein Bruder, ohne männliche Erben abgehen würden, seine Tochter, die er jezt habe, die Gravschaft Wirtemberg mit aller Zugehör, sofern diese vom Reich zu Lehen rühren, erbe. Aber von den weiteren Erben und Nachkommen wird nichts gesagt; das Privilegium geht blos auf diese Tochter, welche dem Herzog Johann von Lothringen vermählt war. Mit diesem hatte der Greiner eine Erbeinung gemacht. Diese geht aber auch nur auf die damals lebenden Glieder beider Häuser. Dadurch fällt ein dritter Einwurf von selbst: ob bei dem Heimfall Wirtembergs an das Reich keine Einsprüche von Lothringen befürchtet worden seyen? Der Uracher Vertrag sagt blos: bei der Erlöschung des Mannsstamms solle den Töchtern ihre Gerechtigkeit vorbehalten bleiben. Diese konnte aber, laut des obigen, wohl nicht mehr auf die Lehen, sondern blos auf die Alodien sich beziehen und die bisherige Aussteurung. Leztere wird im Herzogsbrief ausdrücklich verwahrt. Ob das Haus überhaupt noch beträchtliche Alodien gehabt, läßt sich nicht genau bestimmen, besonders da auch der Herzogsbrief nichts davon erwähnt. Selbst zur Verwandlung des Jagdhauses im Schönbuch in ein Stift mußte Eberhard die Bewilligung des Kaisers, als Lehensherrn, nachsuchen.

---

190) Gesch. v. Wirt. 60.

Was andern Fürsten von gleichem Rang nur immer von Rechten und Freiheiten zu Theil geworden, das enthielt auch der Wirtembergische Herzogsbrief, zum erstenmal Münze, Erze und andere Regalien. Die Befreiung von auswärtigen Gerichten wurde mit näheren Bestimmungen erneuert in Beziehung auf die neue Landfriedens- und Kammergerichtsordnung.

In so kurzer Zeit und mit so vieler Umsicht und Gründlichkeit kamen in Wirtemberg die wichtigsten Hausverträge über Primogenitur, Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit, zugleich mit Constituirung der drei Stände, mit Gleichstellung besonders des dritten Standes mit den übrigen, und einem Regimentsrath zu Stande, analog dem gleichzeitigen Reichsregiment.

Die erste Veranlassung zu einer festeren gesetzlichen Constitution lag in Eberhards I. Weisheit, und Eberhards II. Unzuverläßigkeit. Die zweite in Herzogs Ulrichs neuen, unerwarteten Schritten. So ist der Uebergang zum Folgenden gebildet.

Zweites Buch.

Gründung der Landesverfassung und Kirchenreformation.

Von 1496—1568.

Uebersicht.

Nach dem Wormser Reichstag tritt äußere Ruhe ein, desto mehr erwacht die innere Thätigkeit. Dieß führt zur weiteren Ausbildung der Verfassung im Reich, wie in Wirtemberg. Auch bei diesem neuen Stadium der Entwicklung unserer Wirtembergischen Verfassung sehen wir auswärtige Hände im Spiel, dießmal weniger zum Vortheil für Haus und Land, als früher. Mit den Absichten des Kaiserhauses auf Wirtemberg gehen innere Gährungen Hand in Hand. Wir stoßen wieder auf zwei vormundschaftliche Regierungen von Landhofmeister und 12 Räthen aus den drei Ständen über Eberhard II. und den minderjährigen Ulrich. In dem Kampf zwischen dem alten Regimentsrath und Eberhards II. neuen Räthen wird dieser selbst das Opfer, und auch vom Kaiser verlassen, um den minderjährigen Ulrich zur Regierung zu bringen, und zugleich Oesterreich die Anwartschaft auf das Reichslehen zu geben.

Ulrich wird zu frühe volljährig, und das Land durch willkührliche Schatzungen gedrückt. Diese vierfache Verletzung der Eberhardinischen Verfassung mit allen ihren Folgen auf mehrere Jahrzehende hin, und welche Noth Herzog Christoph gehabt, alles dieses wieder gut zu machen, und daneben noch für die höheren Interessen seines Landes zu sorgen — bildet den Inhalt dieses Buchs.

Eberhard eröffnet das Drama, in Ulrichs Thun, Treiben und Schicksalen ist dasselbe in vollem Gang. Dem edlen Christoph ist die Versöhnung vorbehalten. Mit ihm treten wir zugleich in eine neue Zeit, und das Herrlichste und Beste, was wir noch aus alter Zeit haben, ist von ihm.

I. Abschnitt.

Verletzungen des Eberhardinischen Vertrags durch Eberhard II., Ulrichs Vormünder und K. Maximilian I. Die Folgen für den ersteren. Ulrich wird zu früh volljährig. Seine Persönlichkeit, Erziehung und Heurath.

Die Fälle in Absicht der Erbfolge traten ein, wie es in den Verträgen vorgesehen worden. Im vierten Jahr nach dem Eßlinger Vertrag folgte Eberhard der jüngere in der Regierung (1496). Bald sah man, wie viel Ursache man gehabt, dem Lande durch Verträge und Einrichtungen vorzusehen. Es folgen Stürme, die dem Regentenhause Alles, dem Land Wirtemberg aber die schöne Bestimmung, in die Zeitverbesserungen einzuwirken, auf lange Zeit zu rauben drohten.

Eberhard der jüngere schien zwar im Anfang vieles mit gutem Willen anzufassen. Als er von den Bürgern von Stuttgardt eingeholt worden, gieng er zu Fuß mit ihnen in die Stadt, und schwur, die Verträge treulich zu halten. Aber in kurzer Zeit fiel er durch sein unbeständiges Wesen in die unglücklichsten Verwicklungen. Eberhard der ältere hatte seinen Nachfolgern im Eßlinger Vertrag und in seinem Testament zur heiligen Pflicht gemacht, die Regimentsräthe nicht zu irren, nicht zu urlauben, nicht zu entsetzen, noch eine Ungnade gegen sie zu fassen, sondern sie unwidersprechlich bleiben zu lassen; ebenso hatte er diesen aufgegeben, daß sie mit dem Geschäft sich zu beladen pflichtig seyn sollen. Allein in kurzer Zeit wurde ihm dieser Regimentsrath lästig, und er wollte sich lieber an selbstgewählte Räthe halten. Daher war eine seiner ersten Regierungshandlungen, den Mönch Holzinger wieder seiner Haft zu entlassen, und mehrere ähnliche Rathgeber anzunehmen. Diese verleiteten ihn, Rache zu nehmen an allen denjenigen, welche vormals seinem Vetter gegen ihn beigestanden. Selbst den Herzog Georg von Bayern hätte er deßhalb mit Krieg überziehen mögen.

R e u c h l i n, der Holzingern den Proceß gemacht hatte, mußte weichen. Die Sachen kamen so, daß die edlen Räthe nebst dem Landhofmeister und Kanzler voll Unwillen ihre Entlassung begehrten. Beiden lezteren gab Eberhard sofort auch den Abschied. Mit dem Landhofmeister hatte aber der Regimentsrath sein Haupt verloren. Die andern beschloßen zwar, wieder zu bleiben, um das Vaterland nicht in den bedenklichsten Umständen zu verlassen, doch Eberhard wollte nur seine eigene Räthe hören.

So gieng die e r s t e V e r l e t z u n g des Eßlinger Vertrags von Eberhard selbst aus. Er bedachte nicht, daß eine Verletzung die andere nach sich zieht.

Daß er Sparsamkeit einführen wollte, daran hatte er ganz *Recht, allein* er fieng damit nicht bei sich an, sondern bei sei-

ner fürstlichen Gemahlin, die in Nürtingen einsam leben mußte, während er mit einer Sängerin, mit Musikanten und Alchymisten sein üppiges Leben forttrieb. In diesem Zerwürfniß trat eine Parthie der Vornehmsten zusammen, welche sich der Gewalt bemächtigte, und bald die Folgen einer traurigen Oligarchie sehen ließ. An die Stelle des redlichen Nauclers trat der ränkesüchtige und eigennützige D. Gregorius Lamparter als Kanzler. Dieser wußte K. Maximilians besondere Gunst zu erhalten, er ließ sich mit einigen Andern in Rathsdienste aufnehmen, um sicheren Rückhalt zu haben. Es fand sich auch bald unter ihnen ein näheres Verständniß für ihre beiderseitigen Absichten.

Die alten Räthe drangen auf einen Landtag, und brachten ihn auch zu Stande. Das unkluge Verfahren Eberhards, diesem Landtag zu entgehen, beschleunigte seinen Fall. Prälaten, Landhofmeister, Räthe, Diener und Landschaft kündigten ihm, weil er die Verträge nicht gehalten, und allein seines Gefallens ein Herr des Landes seyn wolle, den Gehorsam auf. „Der Mann, ließen sie ihm sagen, wird nicht höher geachtet, denn er sich selbst hält.“ Seine Vertrauten wurden gefänglich eingezogen, und Hans Truchseß von Stetten auf die Folter gebracht. Er selbst endete nach mehreren vergeblichen Versuchen zur Wiedereinsetzung sein Leben auf einem Schloß im Odenwald. So endeten die Folgen der ersten Verletzung der Eberhardinischen Verfassung.

Der Regimentsrath übernahm nun, der Bestimmung Eberhards gemäß, die Vormundschaft über seines Bruders Heinrichs eilfjährigen Sohn. Jezt trat Oesterreich mit seinen Absichten bestimmter hervor. Dieß die zweite Verlezung des Vertrags. Schon früher waren Verbindungen zwischen Oesterreich und Wirtemberg, in Haus und Land, zu beider Gunsten; dem jungen Heinrich, den wir von nun an Ulrich heißen wollen, bestimmte K. Maximilian seiner Schwester Tochter, Sabina, zur Gemahlin, und um ihren Vater, Herzog Albrecht von Bayern, um so eher zur Einwilligung zu bewegen, nahm sich der Kaiser der Wirtembergischen Landschaft eben in ihrem Streit mit Eberhard II. mit besonderen Gnaden an. Als er um diese Zeit herauskam, um zu Freiburg eine Reichsversammlung zu halten, wurde ihm Ulrich zu Urach vorgestellt. Maximilian forderte von den Regimentsräthen vor allem die Bewilligung, daß das Land Wirtemberg beim Absterben des Mannsstamms nicht, wie die Verträge lauteten, dem Reich heimfallen, sondern dem Hause Oesterreich verliehen werden möge. Die Räthe verwiesen auf den Ausspruch der Kurfürsten, ob sie jenes Ehren halben thun möchten. Sofort wurde auf einem Tag zu Horb ein Vertrag gemacht, durch welchen Herzog Eberhard überrascht, zu Gunsten seines jungen Vetters der Regierung für sein Lebenlang entsagte, und es noch als Gnade anerkennen mußte, daß ihn der Kaiser der schweren Lei-

desstrafe, die er verschuldet, Herzog Ulrichen und dem Stamm Wirtemberg zu Ehren, entlassen.[191])

Sogleich nach dem Horber Vertrag wurde eine **Ordnung des Regiments** entworfen. In dieser ist gesagt, wie die Prälaturen, Klöster und Stiftungen erhalten werden sollen, wie es mit den Juden, ihrem Aufenthalt im Land und ihrem Wucher zu halten sey. Streitigkeiten zwischen Prälaten und Herrschaft sollen durch Landhofmeister, Kanzler und Räthe geschlichtet, bei den ordentlichen Gerichten und im peinlichen Recht soll gleiche Verwaltung von Recht und Gerechtigkeit gehalten werden, niemand unrechtmäßiges Geschenk geben oder nehmen. Der übrige Inhalt dieser Verordnung betrifft die Rechte der Communen und der Aemter bei denselben, die Ordnung der Kanzlei zur Ausrichtung ihrer Geschäfte, die Vereinigung der Ritterschaft mit dem Land und das Verhältniß zu den Nachbarn, besonders zum schwäbischen Bund, zulezt ist darin gesagt, wie durch getreue Züsammensetzung Leibs und Guts die Lande ungetheilt, und alle ehrbare Leute gegen die leichtfertigen in Sicherheit erhalten werden möchten. Diese Verordnungen sind um so merkwürdiger, als sie dem Tübinger Vertrag zu Grund gelegt wurden.

So erhielten nun die Regimentsräthe auf mehrere Jahre die Aussicht, ungehindert zu regieren, und Maximilian erreichte wenigstens den Wunsch, durch die Verbindung der beiden Fürstenhäuser, Wirtemberg und Bayern, einen wichtigen Stützpunkt für seine Vorlande gegen Frankreich und die Schweiz zu erhalten. Auch wurde ihm wirklich von wenigen Ständen so treuer Beistand geleistet, als von der Landschaft zu Wirtemberg, dem Lande selbst nicht zum Frommen. Denn der Schweizerkrieg, in den sie sich dem Kaiser zu Ehren einließ, häufte die Schulden. Diese konnten nur bezahlt werden durch ausserordentliche Schatzungen, die, weil sie willkührlich, dem Sinn der Verfassung zuwider waren. Dieß ist die **dritte** Verletzung der Eberhardinischen Verfassung.

Doch die Ausführung von Maximilians Entwürfen fand noch viele Schwierigkeiten.

Die Regimentsräthe schienen selbst nicht geneigt, die verabredete Werbung für Ulrich um die Hand der Bayerischen Fürstentochter auszuführen, und es wäre gut gewesen, und unendlich viel Unheil von Haus und Land abgewendet worden, wenn sie hierin ihrem Gefühl gefolgt hätten. Jedoch auf dringendes Mahnen des Kaisers wurde endlich der Heurathsbrief entworfen.

Allein Ulrich selbst entsprach desto weniger den Erwartungen. Wie in dem bisherigen Entwicklungsgange die der Ver-

---

191) Sattlers Herz. I. 34.

fassung die Persönlichkeit der Fürsten hervorgetreten, so ist dieß noch mehr der Fall bei den nun folgenden Begebenheiten, die Ulrichs Charakter gerade so veranlaßt hat, wie sie erfolgten. Der Grund zu dem vielen Unheil dieses Fürsten wurde durch seine Erziehung gelegt, wiewohl die Natur nicht wenig für ihn gethan. Ulrich hatte einen festen, starken Körperbau, eine gute Gestalt und Bildung, blonde, krause Haare, blaue, funkelnde Augen, ein röthliches, freudiges Angesicht und einen lebhaften Geist, der auch durch die vielen Unfälle seines Lebens nicht gebeugt wurde. Aber ein ungünstiges Gestirn waltete schon über seinen Kinderjahren. Väterliche Leitung und Berathung konnte ihm nie werden, sein Vater Heinrich war deren selbst bedürftig. Mutterliebe hat er auch nicht genossen, seine Mutter war in den ersten Tagen seines Lebens im Wochenbett gestorben. Eberhard der ältere ließ das Kind aus Mömpelgard in einem Korbe an seinen Hof bringen. Weil er in seinen eigenen Jugendjahren, noch mehr aber durch seinen Vetter überzeugt werden war, wie eine fehlerhafte Erziehung die Quelle der meisten Uebel sey, so wollte er auch darin, so weit es ihm möglich war, die Nachkommen berathen. Er nahm mehrere Jünglinge in Ulrichs Umgebung, hielt sie alle zusammen in eben so strenger als löblicher Zucht, und schärfte den jüngeren oft das Wort ein: „daß die Furcht Gottes aller Weisheit Anfang sey." Er hielt Ulrich wie seinen eigenen Sohn, und gab ihm geschickte Lehrer. Seine Anlagen und sein lebhafter Geist berechtigten zu guten Erwartungen. Aber leider dauerte diese Leitung nur kurze Zeit. Erst neun Jahre alt war Ulrich, als sich seines väterlichen Berathers Augen schloßen. Ein großes Unglück für ihn. Denn alles, was Eberhard aufgebaut, wurde durch die Pflichtvergessenheit der Vormünder und Regimentsräthe niedergerissen. Diese wollten ihn so lange als möglich in den Kinderjahren zurückhalten, und überließen ihn ganz seinem eigenen Willen. Er blieb in völliger Verwilderung, ungeübt in der Kunst der Selbstbeherrschung, nahmen Troz und Starrsinn überhand. Darin hat Ulrich das Schicksal K. Heinrichs IV. gehabt. Wiewohl in andern Dingen weit verschieden von ihm, konnte er, wie dieser, nach Geisteskraft und Gemüthsanlagen ein ausgezeichneter Fürst werden. In demselben Verhältniß, als Ulrich über Heinrich stand, hat er auch mehr geleistet, als dieser.

So standen die Sachen, als sich K. Maximilian auf Antrieb Herzog Albrechts von Bayern beigehen ließ, den jungen Ulrich, der sich an seinem Hof als „gehorsamer Fürst wohl gehalten," bereits nach zurückgelegtem sechszehentem Jahr zur Regierung der Lande und Leute tauglich zu erkennen.

Dieß war die vierte und gröbste Verletzung der Eberhardinischen Constitution, da der lezte Hausvertrag (von Eßlingen 1492) sogar nicht mehr das achtzehente, sondern erst das zwanzigste Jahr zum Regierungsantritt bestimmt hatte.

Noch unverantwortlicher war es, daß nicht der Regimentsrath, sondern die drei Stände des Landes die von ihnen selbst bestätigten Hausverträge verließen, und durch ein kaiserliches Mandat überredet wurden, den jungen Ulrich für volljährig zu erkennen. Eine Pflichtvergessenheit, die bittere Früchte trug.

Worauf der Kaiser gezählt, das ward ihm zu Theil. Im Pfalzbayerischen Erbfolgekrieg zog Herzog Ulrich mit seinem Kriegsheer rüstig zu Felde, und zwar ohne erst mit der Landschaft zu berathen. Dieser Krieg vermehrte zwar das Land mit den Klöstern Maulbronn, und seinen Dörfern, so wie den Städten Besigheim, Weinsberg, Neuenstadt, Möckmühl, Gochsheim, Löwenstein — der einzig bedeutenden Eroberung, die wir haben; aber hatte der Schweizerkrieg gegen den Sinn der Eberhardinischen Verträge das Land mit willkührlichen Schatzungen beladen, so war dieß bei dem Pfälzerkrieg noch mehr der Fall. Räthe und Diener vom angesehensten Adel sammelten sich an Ulrichs Hof. Das Unglück des wilden Jünglings zu vollenden, wurde auch von Seiten der Bayerischen Räthe, gemäß dem deutlich ausgesprochenen Willen des Kaisers, dem ein eben erst (1518) gestifteter Erbverein zwischen den beiden Häusern Oesterreich und Wirtemberg noch größeren Nachdruck verlieh, die Heurath mit der Herzogin Sabina, die zu ihm so wenig ein Herz gehabt, als er zu ihr, erzwungen, während er zu der schönen, holdseligen Marggrävin Elisabeth von Brandenburg, die am Hofe der Wittwe Eberhards II. in Nürtingen war, eine viel bessere Anmuthung gehabt. Diese gab ihre Hand dem Marggraven von Baden, aber schon nach 8 Jahren brach ihr in diesem gezwungenen Verhältniß das Herz.

Mit dem größten Mißvergnügen trat endlich Ulrich in die Ehe mit Sabinen. Je weniger die häuslichen Freuden Ulrich angezogen, desto mehr überließ er sich den gewöhnlichen lärmenden Zerstreuungen. Besonders erwünscht war ihm, wenn es eine Fehde gab, oder ein größerer Krieg ihn unter die Waffen rief. Da vergaß er seinen innern Schmerz. In der Schlacht bei Dijon, wo er die Reuterei befehligte, sah er die Tapferkeit, aber auch die Unbeständigkeit der Schweizer, ohne zu ahnen, wie bald er zu der ersteren seine Zuflucht nehmen, und die leztere erfahren würde.

II. Abschnitt.

Folgen von Ulrichs Vertragsverletzungen. Der dritte Stand rettet Haus und Land. Der Tübinger Abschied und Vertrag.

Indessen der junge Herzog der Ruhmbegierde, den ritterlichen *Uebungen* oder der Jagdlust diente, führten der Kanzler

Lamparter, der Erbmarschall Thumb von Neuburg und der Landschreiber Heinrich Lorcher das Regiment. Die Oligarchie kommt nicht mehr aus dem Regimentsrath, sondern aus den ersten Staatsdienern, die sich der Finanzen bemächtigen. Sie bauen sich und ihren Kindern Häuser, bereichern sich auf Kosten des Landes, und bringen dem jungen Herzog Geld auf, so viel er will, damit er nicht weiter frage. Durch die kostbare Hofhaltung, eine zahlreiche Dienerschaft, Sänger, Pfeiffer, Jäger, Falkner, Rosse und Jagdhunde wächst die Schuldenlast, während die Staatsbedürfnisse an sich schon unter anderem durch die bereits mit dem XVI. Jahrhundert anfangende Umgestaltung des ganzen Kriegswesens größer wurden. Man konnte das Andringen der Gläubiger nicht mehr stillen. Dazu kam, daß die gewöhnlichen Hülfsmittel erschöpft waren. Ein Land, wie Wirtemberg, unter ordentlicher Verwaltung, erfreut sich eines guten Wohlstandes, und der Fürst ist in Wahrheit der glücklichste Hausvater, denn sein Kammergut, die ursprünglich für Schutz und Schirm gesezten Grundabgaben und Regalien gewähren, was die gewöhnlichen Bedürfnisse erheischen, ohne die Unterthanen zu beschweren, vielmehr hat sich zu der alten Graven Zeit ein Ueberfluß ergeben, welcher mit den andern zufälligen Hülfsquellen von den Reichsvogteien und Dienstgeldern zu jener bedeutenden Vermehrung der Lande durch Kaufserwerbungen hauptsächlich geholfen hat. Sobald aber üble Haushaltung überhand nimmt, oder etliche Mißjahre kommen, so muß Verlegenheit entstehen, weil das Land nichts hat, als den Ertrag seines Bodens.

Beides traf zusammen unter Herzog Ulrich, offenbarte die bisherige Verwaltung und verleitete die Regierung zu neuen Mißgriffen. Weitere Pfandschaften und Schuldverschreibungen von Prälaten, Ritterschaft und Landschaft konnten nicht mehr erlangt werden. Nun wußten die Räthe, statt die Haushaltung einzuziehen, kein anderes Mittel, als neue Auflagen. Ein Weinzoll, den der Kaiser nach dem Schweizerkrieg verliehen hatte, brachte bereits die Nachbarstädte auf. Als auch dieser nicht mehr zureichen wollte, wurde eine völlige Aenderung des Steuerwesens versucht. Die Räthe ersannen eine Vermögenssteuer auf 12 Jahre, von einem Gulden Hauptgut 1 Pfenning jährlich, wie es etwa bei allgemeinen Reichskriegen zur Zeit der Hußiten oder gegen die Türken beobachtet wurde. Zugleich sollte ein Umgeld auf Fleisch und Wein gelegt, oder Gewicht und Maaß verringert werden.

Eine solche Neuerung konnte in den Reichslanden, wie im Reich nicht ohne Zustimmung der Stände geschehen, aber die Räthe fürchteten, der Landtag möchte statt der Verwilligungen zuerst Beschwerden und Klagen gegen ihre Verwaltung führen, und wiewohl allmälig größeres Murmeln auch vor den jungen Fürsten kam, so wußten sie diesen doch immer wieder zu ver-

Noch unverantwortlicher war es, daß nicht der Regimentsrath, sondern die drei Stände des Landes die von ihnen selbst bestätigten Hausverträge verließen, und durch ein kaiserliches Mandat überredet wurden, den jungen Ulrich für volljährig zu erkennen. Eine Pflichtvergessenheit, die bittere Früchte trug.

Worauf der Kaiser gezählt, das ward ihm zu Theil. Im Pfalzbayerischen Erbfolgekrieg zog Herzog Ulrich mit seinem Kriegsheer rüstig zu Felde, und zwar ohne erst mit der Landschaft zu berathen. Dieser Krieg vermehrte zwar das Land mit den Klöstern Maulbronn, und seinen Dörfern, so wie den Städten Besigheim, Weinsberg, Neuenstadt, Möckmühl, Gochsheim, Löwenstein — der einzig bedeutenden Eroberung, die wir haben; aber hatte der Schweizerkrieg gegen den Sinn der Eberhardinischen Verträge das Land mit willkührlichen Schatzungen beladen, so war dieß bei dem Pfälzerkrieg noch mehr der Fall. Räthe und Diener vom angesehensten Adel sammelten sich an Ulrichs Hof. Das Unglück des wilden Jünglings zu vollenden, wurde auch von Seiten der Bayerischen Räthe, gemäß dem deutlich ausgesprochenen Willen des Kaisers, dem ein eben erst (1518) gestifteter Erbverein zwischen den beiden Häusern Oesterreich und Wirtemberg noch größeren Nachdruck verlieh, die Heurath mit der Herzogin Sabina, die zu ihm so wenig ein Herz gehabt, als er zu ihr, erzwungen, während er zu der schönen, holdseligen Marggrävin Elisabeth von Brandenburg, die am Hofe der Wittwe Eberhards II. in Nürtingen war, eine viel bessere Anmuthung gehabt. Diese gab ihre Hand dem Marggraven von Baden, aber schon nach 8 Jahren brach ihr in diesem gezwungenen Verhältniß das Herz.

Mit dem größten Mißvergnügen trat endlich Ulrich in die Ehe mit Sabinen. Je weniger die häuslichen Freuden Ulrich angezogen, desto mehr überließ er sich den gewöhnlichen lärmenden Zerstreuungen. Besonders erwünscht war ihm, wenn es eine Fehde gab, oder ein größerer Krieg ihn unter die Waffen rief. Da vergaß er seinen innern Schmerz. In der Schlacht bei Dijon, wo er die Reuterei befehligte, sah er die Tapferkeit, aber auch die Unbeständigkeit der Schweizer, ohne zu ahnen, wie bald er zu der ersteren seine Zuflucht nehmen, und die leztere erfahren würde.

II. Abschnitt.

Folgen von Ulrichs Vertragsverletzungen. Der dritte Stand rettet Haus und Land. Der Tübinger Abschied und Vertrag.

Indessen der junge Herzog der Ruhmbegierde, den ritterli*chen Uebungen* oder der Jagdlust diente, führten der Kanzler

Lamparter, der Erbmarschall Thumb von Neuburg und der Landschreiber Heinrich Lorcher das Regiment. Die Oligarchie kommt nicht mehr aus dem Regimentsrath, sondern aus den ersten Staatsdienern, die sich der Finanzen bemächtigen. Sie bauen sich und ihren Kindern Häuser, bereichern sich auf Kosten des Landes, und bringen dem jungen Herzog Geld auf, so viel er will, damit er nicht weiter frage. Durch die kostbare Hofhaltung, eine zahlreiche Dienerschaft, Sänger, Pfeiffer, Jäger, Falkner, Rosse und Jagdhunde wächst die Schuldenlast, während die Staatsbedürfnisse an sich schon unter anderem durch die bereits mit dem XVI. Jahrhundert anfangende Umgestaltung des ganzen Kriegswesens größer wurden. Man konnte das Andringen der Gläubiger nicht mehr stillen. Dazu kam, daß die gewöhnlichen Hülfsmittel erschöpft waren. Ein Land, wie Wirtemberg, unter ordentlicher Verwaltung, erfreut sich eines guten Wohlstandes, und der Fürst ist in Wahrheit der glücklichste Hausvater, denn sein Kammergut, die ursprünglich für Schutz und Schirm gesezten Grundabgaben und Regalien gewähren, was die gewöhnlichen Bedürfnisse erheischen, ohne die Unterthanen zu beschweren, vielmehr hat sich zu der alten Graven Zeit ein Ueberfluß ergeben, welcher mit den andern zufälligen Hülfsquellen von den Reichsvogteien und Dienstgeldern zu jener bedeutenden Vermehrung der Lande durch Kaufserwerbungen hauptsächlich geholfen hat. Sobald aber üble Haushaltung überhand nimmt, oder etliche Mißjahre kommen, so muß Verlegenheit entstehen, weil das Land nichts hat, als den Ertrag seines Bodens.

Beides traf zusammen unter Herzog Ulrich, offenbarte die bisherige Verwaltung und verleitete die Regierung zu neuen Mißgriffen. Weitere Pfandschaften und Schuldverschreibungen von Prälaten, Ritterschaft und Landschaft konnten nicht mehr erlangt werden. Nun wußten die Räthe, statt die Haushaltung einzuziehen, kein anderes Mittel, als neue Auflagen. Ein Weinzoll, den der Kaiser nach dem Schweizerkrieg verliehen hatte, brachte bereits die Nachbarstädte auf. Als auch dieser nicht mehr zureichen wollte, wurde eine völlige Aenderung des Steuerwesens versucht. Die Räthe ersannen eine Vermögenssteuer auf 12 Jahre, von einem Gulden Hauptgut 1 Pfenning jährlich, wie es etwa bei allgemeinen Reichskriegen zur Zeit der Hußiten oder gegen die Türken beobachtet wurde. Zugleich sollte ein Umgeld auf Fleisch und Wein gelegt, oder Gewicht und Maaß verringert werden.

Eine solche Neuerung konnte in den Reichslanden, wie im Reich nicht ohne Zustimmung der Stände geschehen, aber die Räthe fürchteten, der Landtag möchte statt der Verwilligungen zuerst Beschwerden und Klagen gegen ihre Verwaltung führen, und wiewohl allmälig größeres Murmeln auch vor den jungen Fürsten kam, so wußten sie diesen doch immer wieder zu ver-

Es läßt sich im Allgemeinen annehmen, daß, nach Auflösung des Herzogthums Schwaben, die größeren Stände, welche unmittelbare Reichsstände geworden, die anderen kleineren Stände nicht anders unter ihre Schirmherrschaft, später Landeshoheit gebracht haben, als daß sie ihnen ähnliche Rechte gelassen, wie sie beiderseits zuvor unter dem Herzogthum gehabt hatten. Es läßt sich noch besonders nachweisen, daß einzelne Landestheile, welche an Wirtemberg kamen, schon unter ihren vorigen Herren das Recht gehabt, neue, ungewöhnliche Steuern nicht anders zuzulassen, als mit ihrer freien Bewilligung, namentlich in der Gravschaft Helfenstein.[162]) Ueberhaupt würden wohl alle jene Dynasten, welche ihre Landesgebiete Schuldenhalber an Wirtemberg verkauften, schwerlich diesen Schritt gethan haben, wenn es ihnen zugestanden wäre, Steuern und Auflagen nach Belieben auf ihre Hintersassen zu legen, und ihre Städte und Leute konnten sich nur mit der Erwartung in den Kauf fügen, daß sie in denselben Rechten bleiben würden, oder vielmehr, daß sie unter einem mächtigeren Hause weniger mit Steuern belegt werden würden, als unter ihren ersten Herren. Von den Städten der Gravschaft Hohenberg ist es ausdrücklich aufgezeichnet, daß sie um ihre Einwilligung gefragt wurden, als Grav Rudolph den Ueberrest seiner Herrschaft an Herzog Leopold von Oesterreich verkaufte.

Ungeachtet wir von manchen Dingen nur Bruchstücke haben, so lassen sich doch seit der Entstehung der Gravschaft Wirtemberg verschiedene Spuren aufweisen, die auf ständische Verhältnisse, namentlich auf Uebung früherer Rechte hindeuten. Durch eine Reihe der älteren wirtembergischen Urkunden herab ist es besonders merkwürdig zu sehen, wie an der Stelle der frei erbetenen Zeugen oder Gewährschaften allmälig obligate Bürgen traten. Schon gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts schien es in manchen Fällen nicht mehr hinreichend, nur die benachbarten oder verbündeten Graven und Ritter mitsiegeln zu lassen. Grav Eberhards I Schirmbrief für Adelberg vom J. 1291 ist von der Stadt Eßlingen, der für Lorch von 1293 von Wolfram von Stein und der Stadt Heilbronn besiegelt. Im folgenden Jahr sezt Grav Eberhard auch einzelne Bürger von Eßlingen zu Bürgen. Wenn man auch nicht hieher beizie-

---

162) Im J. 1382 wird es bei einer Verpfändung an Ulm als eine bekannte gesezliche Einrichtung angenommen: „wenn die Graven von Helfenstein neue Steuern auf ihre Leute legen wollten, so müßten sie mit diesen darin lieblich und gütlich übereinkommen, und was diese dann williglich und gern thun würden, das sollte denn zur Abrechnung von der Pfandschaft verwendet werden!" Die Frage war eben, ob sie mit dieser ausserordentlichen Hülfe die Pfandschaft würden ablösen können?

hen will, daß schon im Reichskrieg gegen Eberhard den Erlauchten zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts seine Landstädte einen andern Schirmherren erhalten, indem sie unmittelbar unter das Reich traten und unter den besonderen Schuz der benachbarten Reichsstädte mit Vorbehalt gewisser Rechte, und wenn man ebenso davon absehen will, daß im Schlegler Krieg zu Ende desselben Jahrhunderts Städte und Dörfer den Versuch gemacht, mit der Ritterschaft in freie Verbindung zu treten, so finden wir schon im ersten Hausvertrag zwischen Eberhard dem Greiner und seinem Bruder Ulrich in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts eine merkwürdige Bedingung. Diese Graven gaben nemlich ihren Burgmannen, Städten und Amtleuten offene Briefe, nicht nur mit dem Versprechen, daß sie (die Graven) das Land weder beschweren, noch etwas davon entfremden wollten, sondern auch mit der Anweisung für die Burgmannen und Städte, daß sie demjenigen von ihnen (den Graven), ohne dessen Willen der andere etwas von Land und Leuten versezen oder verkaufen würde, beistehen und aller Pflichten und Gehorsams gegen den lezteren entlassen seyn sollten. Hier wird nicht blos den Lehenleuten, wie es sonst zu früheren Zeiten der Fall war, sondern auch den Städten, also dem Bürgerstand aufgetragen, über Unzertrennlichkeit der Lande zu wachen, und diese selbst ist die Bedingung ihrer Unterthanenpflicht. Außerdem ist es bemerkenswerth, daß in allen diesen Verhandlungen mit Rath (eines Ausschusses) der vornehmsten Räthe und Diener[163]) gehandelt wird. Die Unterschrift des Vertrags von 1361 ist jedoch nächst den Rathgebern beider Graven nur von geladenen Zeugen, nemlich Graven und Herren, nicht lauter Vasallen.

Als ferner die Graven Ludwig und Ulrich mit den Reichsstädten Eßlingen, Reutlingen und Weil einen Schirmvertrag machten, versprachen sie ihrerseits auch mit allen ihren Vögten und Amtleuten, in allen ihren Schlössern, Städten und Dörfern, wo besezte Gerichte sind, zu schaffen, daß sie diese Vereinigung von ihretwegen auch zu halten schwören sollten.[164]) Dieß ist dasselbige, was bei den Landfriedensbündnissen häufig unter den schwäbischen Ständen geschah. Hieraus erhellt zwar, daß ständische Verbürgungen nicht mit dem Schuldenwesen anfiengen, jedoch ist nicht zu läugnen, daß dieses eine weitere Veranlassung zur Ausbildung ständischer Verhältnisse gab. Ritterschaft und Städte wurden nicht selten, wie zu Friedensverträgen, so auch zu Schuldverschreibungen, als Gewährsmänner ihrer Graven aufgefordert. Bei den obengemeldeten Zwistigkeiten der

---

163) „Mit Raut vnserer Fründe vnd ouch vnser Diner." ♀ nach Andr. 1361. Walpurgis 1362. Msc.

164) Sattler. II. Beil. 57.

beiden Eberharde bringen die Räthe von der Ritterschaft mehreremals in Erinnerung, daß ihnen an Erhaltung der Ruhe und Ordnung um so mehr gelegen seyn möchte, und sie deßhalb auch darein sprechen dürfen, da sie für die Herrschaft verschrieben seyen. Ebenso wurden die Städte oder auch nur einzelne von ihnen „freundlich und mit Ernst gebeten, der Graven Mitschuldner zu werden.“[165])

Auch finden sich Beispiele, daß die Städte auch bei den Gesezen das Recht der Einwilligung behauptet. Die Graven Ludwig und Ulrich machten eine Aenderung in der peinlichen Gerichtsordnung (1434). Da diese den Städten nicht gefiel, so verweigerten sie ihre Annahme, und blieben dabei, bis der Kaiser auf Ansuchen der Graven einen Befehl an sie erließ.[166])

Für sich allein hätten sie diese Sache nicht durchsezen können. Dieser Verfall ist um zwanzig Jahre früher, als die Vormundschaftsstreitigkeiten, die man sonst als den eigentlichen Anfang der landschaftlichen Mitwirkung angesehen hat.

Niemand wird in diesen angeführten Fällen die ersten Keime ständischer Verhältnisse anerkennen: Verbürgung der Unzertrennlichkeit, der Landfriedensverträge, der Pfandschaften oder Schulden, Mitberathung oder Einwilligung in neue Geseze. Diese Rechte lagen in der ursprünglichen teutschen Verfassung, wiewohl sie selbst noch in keine feste Verfassung gebracht waren; sie wurden geübt nach Umständen und Bedürfnissen, und von diesen hieng es hauptsächlich ab, ob sie in dem einen Lande früher zur Ausbildung kommen sollten, als in dem andern. In Vorderösterreich finden wir Landstände gleichzeitig mit Wirtemberg, doch kamen sie erst zu Anfang des XVI Jahrhunderts in stärkere Uebung.[167])

Wenn also gleich in den neueren Territorialstaaten die ständische Verfassung, als solche, später ausgebildet erscheint, als in den älteren Staaten, so ist doch offenbar ihre Wurzel so alt, als in diesen. Und daraus erklärt es sich hinreichend, warum die ersten Landtage, welche die Wirtembergische Geschichte kennt, nicht als etwas ausserordentliches aufgefallen sind.

Hingegen ist unleugbar, bei dieser späteren Ausbildung der ständischen Verfassung erscheint vieles aus Anlaß, Zulassung

165) Crus. Anal. Suev. II. 387.

166) Sattler Grav. IV. 122. u. folgg.

167) In Herzog Wilhelms von Oesterreich Verschreibung von 1386 heißt es: wenn der jung Herzog Albrecht oder Albrechts des älteren Sohn zu Jahren komme, und von Herzog Wilhelm, Leopold und den übrigen ihren Theil haben wollen, so sollen alle Landherren (die Landvasallen im Gegensaz zur Landschaft) beidenthalben ihren Fleiß und ihr Bestes thuen, und uns all weisen *als ferr sie* mögen, damit wir beidenthalben freundlich und bei *einander ongetheilet* bleiben.“ Ebendorfer apud Pez. II. 823.

und Anordnung der Landesherrn, was die Stände der älteren Staaten für sich selbst, aus althergebrachter Gewohnheit, behauptet haben, als geschlossene und selbstständige Körperschaften, wie es besonders damals in Bayern der Fall war. Dieß erklärt sich hauptsächlich daraus, daß ein großer Theil des Landes erst durch das Fürstenhaus herzugebracht worden ist. Die Theilnahme, besonders der herzugebrachten Stände an den allgemeinen Angelegenheiten wurde geweckt bald durch das Interesse der Fürsten, bald durch ihr eigenes, bald durch dringende Zeitereignisse.

Noch auf einen zweiten Unterschied müssen wir aufmerksam machen, zum Theil als Folge des ebengesagten, damit die Zeiten und Ansichten nicht verwechselt werden. Was wir jezt ständische Rechte und Freiheiten nennen, das hieß nach dem damaligen Standpunkt Pflicht und Schuldigkeit, eben weil es Anfangs mehr das Interesse des Hauses, als der Stände war, diese zur Mitwirkung zu berufen. Schuldenverschreibungen und andere Gewährschaften waren allerdings beschwerliche Leistungen; aber selbst das Erscheinen auf dem Landtag, das Schwören auf die Verträge wird als Schuldigkeit angesehen und befohlen. Sogar bei der Ernennung des Regimentsraths aus den drei Ständen, welches wir als ihre höchste Stufe betrachten, verordnet Eberhard, daß der gewählte Ausschuß sich dessen nicht widern, sondern sich damit zu beladen pflichtig seyn solle; so wie er selbst im Münsinger Vertrag es übernimmt, mit der Regierung beladen zu seyn sein Lebenlang. Und wieder am Schluß des Eßlinger Vertrags wird gesagt: „die beiden Graven wollen die ganze Landschaft verwilligen, heißen und befehlen, von neuem zu schwören und alles fest zu halten aus schuldiger Pflicht." Noch im XVI. Jahrhundert, da die Landtage häufiger waren, bedanken sich die Fürsten in dem Abschied, daß die Stände also gutwillig hätten erscheinen wollen.

So viel von den Veranlassungen zur Ausbildung der Standschaft in Wirtemberg im allgemeinen.

Was nun aber die besonderen Veranlassungen betrifft, welche die wirtembergischen Stände ins Leben riefen, so steht allerdings die Vormundschaftssache nach Grav Ludwigs Tode vorne an. Die Haussachen wurden bis dahin eigentlich als bloße Haussachen betrachtet, welche die Graven unter sich abzumachen hatten, ohne mit den Ständen zu Rath zu gehen. Selbst zu der Theilung zwischen Ludwig und Ulrich wurden weder Städte noch Prälaten gezogen, ungeachtet beide Theile darin namhaft gemacht sind, auch Pröbste und schirmsverwandte Prälaten nicht selten eine Stelle unter den ersten Räthen fanden, und in den Haussachen wenigstens ohne den Beichtvater nichts vorgenommen wurde.[168])

---

168) Man erinnere sich an Probst Spönlin von Herrenberg, der in Grav Ludwigs besonderem Vertrauen stand.

Auch die erste Regimentsordnung, da Grav Ulrich die Vormundschaft über Ludwig und Eberhard übernahm, war blos mit Rath der Räthe (aus den Lehenleuten) festgesezt. Im Verlauf dieser Sache aber warfen sich beide Theile den Städten oder der Landschaft in die Arme. Zuerst Ulrich, der Vielgeliebte. Als er nach Ludwigs des jüngern Tod zu Urach nicht eingelassen wurde, beklagte er sich dessen gegen die Landschaft, und bat, daß sie sich nicht wolle von ihm abwendig machen lassen. (Nov. 1457). Und wieder schrieb er an Grav Eberhards Landschaft: „er wolle als der rechte Fürmünder, der er sey und seyn wolle, mit seines Vetters Räthen, nach Rath seiner Ritterschaft und Landschaft, seine Sachen fürnehmen.“[169])

Aber Grav Eberhard, oder vielmehr seine Mutter und die Räthe hielten sich jezt auch an die Städte. Aus freien Stücken hätten die Räthe, überhaupt die Ritterschaft, sich ihres bisherigen Rechts, in den Haussachen allein beigezogen zu werden, schwerlich begeben, wenn nicht Grav Ulrich vorangegangen wäre, die Sache der Landschaft in die Hände zu spielen. Es wurde ein Landtag nach Leonberg berufen, — der erste, den wir geschichtlich gewiß kennen. Auch wird das Wort Landschaft hier zum erstenmal von den Städten urkundlich gebraucht, sonst bezeichnet es das zu den Städten gehörige flache Land, die Dörfer und Flecken.[170])

---

169) Msc.

170) So schreibt Pfalzgrav Friederich „an die von Vaihingen und die Landschaft dazu gehörig.“ Die Worte Landtag, Landschaft hatten verschiedene Bedeutung. Landtag heißt ursprünglich das Landgericht. So kommt das Wort noch im J. 1330 von dem Canstadter Landgericht vor. Dieß erinnert an die Urverfassung. Es wurden auf solchen Tagen, wie auf Reichstagen, anfänglich alle Arten von öffentlichen Angelegenheiten verhandelt. Der Landtag war in den ersten Zeiten die Versammlung der Ministerialen und freien Landbesitzer, oder des Adels überhaupt, im weitesten Sinne des Worts. Städte waren eigentlich das Gegentheil von Landschaft. Von der Mitte des XV. Jahrhunderts an werden aber vorzugsweise die Städte damit bezeichnet. Eine der ersten urkundlichen Stellen ist vom Jahr 1452 „mein gnädiger Herr hat ein getruwen die gemeine Ritterschaft und alle Erbarkeit, auch ir fromen Landschaften bedenken das Herkomen der Herschaft zu Wirtemberg.“ Die kaiserliche Kanzlei drückt dieß im J. 1462 so aus: „Grav Ulrichs zu Wirtemberg Räthe, auch seine Untersaßen von Adel und Städten.“ Wenn die Graven sagen: unsere Landschaft — wollen sie zunächst sagen: unsere Landbeamte (aus den Städten), zum Unterschied von Rittern und Prälaten, welche

Dieser erste Landtag besteht zwar nur aus der halben Gravschaft, aus Grav Eberhards Landestheil; aber er tritt bereits mit großem Nachdruck auf. Eberhards Räthe hatten die Absicht, die Vormundschaft dem mütterlichen Oheim, Pfalzgraven Friederich, zuzuwenden; die Städte schienen dafür gewonnen. Grav Ulrich wollte deßhalb den Landtag nicht besuchen. Aber die Landschaft gieng ihren geraden Weg. Grav Ulrich wurde eingeladen, zu kommen, und es ward beschlossen, daß er die Vormundschaft allein haben sollte, als der einheimische Fürst, dem sie, wie er selbst sagt, von Natur, Recht, Schild und Helm allein gebührte. Die Landschaft half jezt auch die neue Regimentsordnung entwerfen, und erhielt zuerst das wichtige Recht, in schwereren Fällen sieben Gerichts- oder Amtleute aus den Städten dem Vormundschaftsrath beizuordnen.

Als Eberhard sich dem vierzehenten Jahr näherte, und seine Räthe mit Grav Ulrich unzufrieden waren, wandten sie sich wieder an die Städte. Auch Pfalzgrav Friederich ließ Schreiben an sie ergehen. Es war ihm alles daran gelegen, seinen Neffen aus Ulrichs Vormundschaft zu haben, ehe der bereits drohende Krieg unter den Fürsten ausbrach. Es wurde ein zweiter Landtag zu Tübingen gehalten, den man bisher weniger gekannt, als den ersten, wiewohl über beiden noch Dunkelheit liegt. Auf diesem Landtag entschieden die Städte gegen Ulrich. Da Eberhards verstorbener Bruder im vierzehenten Jahr volljährig erklärt worden war, so sollte Eberhard es jezt auch seyn. Aber die Regimentsordnung wurde aus unbekannten Gründen vergessen.

IX. Abschnitt.

Ständische Mitwirkung bei der Entscheidung über Krieg und Frieden. Selbstbesteurung. Uracher Landtag. Beiziehung zur Hofordnung. Erste Spur eines Austragsgerichts.

So wichtig diese Theilnahme der Landschaft an den Hausangelegenheiten wurde, so war sie doch nur vorübergehend.

Dagegen trugen sich zur nemlichen Zeit noch andere Begebenheiten zu, welche die ursprünglichen ständischen Befugnisse mehr ins Leben riefen. Sie betrafen Krieg und Frieden, Ran-

---

wir die Hofräthe nennen könnten. Zuweilen wird das Wort auch im weiteren Sinn genommen. Im baierischen Krieg heißt die Landesauswahl die Landschaft. Als mit den Städtedeputirten auch die Amtsdeputirten vereinigt blieben, erhielt das Wort Landschaft erst seine wahre bis auf die neueste Zeit beibehaltene Bedeutung.

zionirung, außerordentliche Steuern, also Verhältnisse, welche eher wieder kamen, und die ständische Mitwirkung fortwährend in Anspruch nehmen mußten.

Als der Kaiser die Graven von Wirtemberg aufrief, an dem Krieg wider Herzog Ludwig von Baiern und seinen Verbündeten, den Pfalzgraven Friederich, Theil zu nehmen, berief (1462) Eberhard der ältere seine Räthe, Diener, Ritterschaft und Landschaft, aus jeder Stadt einen vom Gericht und einen von der Gemeinde, nach Urach, „um in den Sachen zu rathen und zu thun, als sich gebühren würde;“ so wie der Kaiser selbst mit den österreichischen Ständen zu Rath gieng. Es ist nicht aufgezeichnet, ob auch Grav Ulrich in seinem Landestheil dasselbe gethan, aber es läßt sich wohl voraussetzen, da er weit thätigeren Antheil am Krieg genommen, als Eberhard. Auch das folgende beweist es. Diese Berufung der Landschaft vor der Unternehmung eines Kriegs ist wieder nicht als etwas Neues angesehen worden; man fand es so ganz in der Ordnung, daß daraus abzunehmen ist, man habe auch in früheren Fällen z. B. im Städtekrieg „die Zween vom Gericht und von der Gemeinde“ jeder Stadt berufen.

Während Ulrichs Gefangenschaft wurden Abgeordnete von der Landschaft zur Regierung seines Landestheils beigezogen. Die Räthe, welche wegen seiner Erledigung nach Heidelberg geschickt wurden, waren auch von einem landschaftlichen Abgeordneten begleitet. Herzog Carl von Burgund, der den jüngeren Eberhard deßhalb nach Haus sandte, richtete sein Schreiben an die Räthe und Landschaft. Ebenso schreibt der Kaiser, indem er zur Beständigkeit in diesem Krieg auffordert, an Grav Ulrichs Räthe und an seine Untersaßen von Adel und Städten. Endlich wurde auch die Landschaft aufgefordert, für Ulrichs Ranzion eine Verschreibung auszustellen. Man darf also mit Recht voraussetzen, daß die Landschaft auch in Grav Ulrichs Antheil schon vor dem Krieg zu Rath gezogen worden. Nach der Erledigung Grav Ulrichs (1464) wurde wieder ein Landtag gehalten und zwar aus beiden Landestheilen.

Dieß ist der erste gemeinschaftliche Landtag, den wir in Handschriften finden. Weil Grav Ulrich regierender Herr und der Aelteste des Hauses war, so hielt man nicht für unbillig, auch seines Vetters Eberhards Landschaft beizuziehen. Die hier vorgelegten Artikel sind folgende: 1. Von der Schatzung und dem Landschaden. 2. Von dem freien Zug und Abzug. 3. Von Freveln. 4. Von Gefängnissen. 5. Vom Jagen und Hundführen und andern Diensten, auch Führung der Früchte. 6. Vom Feldzug und was dazu gehört. 7. Von Besetzung der Schlösser. 8. Wenn ein Herr des Landes gefangen wird, daß ihn die Landschaft ledige mit 100,000 Gulden. 9. Vom Wildbret. Die Hauptsache war die Schatzung oder außerordentliche Steuer-Umlage zur Deckung der Kriegskosten und des

Landschadens überhaupt. Grav Ulrichs Ranzion betrug allein 100.000 Gulden ohne den übrigen Kriegsschaden. Für jene hatte die Landschaft eine Verschreibung ausgestellt.[171]) Von der Ritterschaft hatte man blos Bürgschaft für den Frieden verlangt, „nicht mehr wider Pfalz und dessen Ritterschaft zu seyn.“

Die wichtigste Frage war nun, wie die schwere Ranzion und der übrige Kriegsschaden zu decken seyn möchte? Grav Ulrich hatte an den Erzbischof Adolf von Mainz für seinen Beistand gegen den Erzbischof Diether laut Vertrags 40,000 Gulden zu fordern, wovon er nur 3000 empfangen hatte. Durch Verwendung des Marggraven Albrecht wurden die übrigen 37,000 Gulden dem Pfalzgraven Friederich an den Ranzionsgeldern angewiesen.[172]) Die übrige Summe sollte mit jährlichen 15,000 Gulden abgetragen werden. Nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft legte Grav Ulrich alsbald eine Schatzung auf seine leibeigene Unterthanen. Auch Eberhard schrieb eine Wochensteuer auf vier Jahre aus, weil seine Rüstungen ebenfalls große Kosten verursacht hatten. An die Prälaten wurde eine freiwillige Beisteuer begehrt.[173]) Da diese Mittel Schwierigkeiten fanden, und auf keinen Fall hinreichend waren, so wurden, wie gemeldet, die Städte auf den Landtag berufen, um wegen der Uebernahme des Kriegsschadens mit ihnen zu unterhandeln. Sie waren nicht abgeneigt. Schorndorf, Stadt und Amt, hatte bereits eine freiwillige Anlage zu den Ranzionsgeldern gemacht, welche aber Grav Ulrich nicht angenommen.[174]) Auf diesem Landtag wurde nun nach dem obigen Antrag beschlossen, eine Schatzung auf die ganze Landschaft zu schlagen in fünf Zielen, wovon zwei im ersten Jahr, die übrigen in den drei nächst folgenden bezahlt werden sollten.

Zur Schonung der armen Leute oder Leibeigenen wurde noch der besondere Beschluß beigefügt, daß der Edelleute, Priester und anderer Auswärtigen steuerbaren Güter im Land auch verschäzt und angeschlagen werden sollen, wie denn vormals auch geschehen sey, ein Beisatz, der ebenfalls auf frühere Landtage schließen läßt.

Es ist Schade, daß außer den angeführten Hauptpunkten nicht weitere Nachrichten von diesem Landtag auf uns gekommen sind. Denn aus dem zweiten Artikel hat man Grund zu vermuthen, daß schon damals gegen die außerordentliche Schatzung oder Besteurung der freie Zug in Antrag gebracht worden, auf dieselbige Art, wie er 50 Jahre später im Tübin-

---

171) Steinhofer, III. 97. Sattler hat dieß übergangen, III. 25.
172) Sattler, III. 37.
173) Ebend. III. 31. 33.
174) Ebend. III. 28.

ger Vertrag verwilligt wurde.[175]) Laut der übrigen Artikel wurden auch sonstige Landesbeschwerden vorgebracht, die später aus Gelegenheit eines von Eberhard der Landschaft vorgelegten Antrags ihre Erläuterung finden werden. So viel ist indessen gewiß, daß die angetragene Schätzung wirklich umgelegt worden ist. So ist dieser Landtag besonders dadurch merkwürdig, daß das ständische Recht der Steuerverwilligung oder Selbstbesteurung zum erstenmal in Urkunden vorkommt.

Hier ist der eigentliche Wendepunkt im Steuerwesen der älteren Verfassung, worüber man bisher vergeblich Aufschlüsse gesucht. Die Sache erklärt sich am einfachsten so. Anfänglich besteuerten die Fürsten ihre Leibeigenen selbst. Auch in den alten Herzogthümern, namentlich in Bayern, vertraten sie ihre eigenen Grundholden gegen die Städte und Ritterschaft, wenn die Rede von einer Steuerumlage war. Jene Schatzung, welche Grav Ulrich nach seiner Gefangennehmung auf die Leibeigenen legte, wurde allein „mit Rath der Räthe" ausgeschrieben. Auf diesem Landtag aber kam es anders. Die Städte, als Körperschaften, hatte man bisher nur zu Schuldverschreibungen, Bürgschaften oder auch Anlehen aufgefordert, wofür sie sich im Nothfall an den gewöhnlichen Steuern und Zinsen wieder schadlos halten konnten. Damit sie sich nun auch beschätzen ließen mit einer außerordentlichen Steuer, so überließ man ihnen dagegen, die Schatzung selbst auf die ihnen gehörige Landschaft umzuschlagen. Dieß bestätigen auch die nachgefolgten Verhältnisse, indem seit dieser Zeit keine besondere Schatzung der Leibeigenen mehr gefunden wird.

Im nemlichen Jahr wurde ein Rittertag gehalten, da die schweizerischen Eidgenossen im Krieg gegen Erzherzog Sigmund ganz Schwaben bedrohten, und den Schwarzwald zum Vorort der Eidgenossenschaft machen wollten. Die Graven wollten die Meinung ihrer Lehenleute und Landsaßen hören, „in billiger Hoffnung, daß ihnen die Aufrühren der Eidgenossen nicht gefallen würden." Ebenso wollten sie ihrer Landschaft sich versichern, da man in Besorgniß war, das Landvolk möchte zuletzt gemeinschaftliche Sache mit den Eidgenossen machen. Die beiden Graven, Ulrich und Eberhard, machten eine Hauseinung zu gegenseitigem Beistand, jeder ließ seine Landschaft gegen die andere sich verschreiben, daß sie, im Fall der eine oder der andere mit Krieg überzogen oder mit Raub Brand, Feindschaft und anderem beschädigt würde, ohne Verzug mit Eilen zu frischer That, nach ihrem Vermögen, Leibs und Guts demselben zu Hülfe kommen wollten, als ob es ihres Herrn eigene

175) Hier muß der freie Zug ins Ausland zu verstehen seyn, denn *der Zug aus* einem Theil von Wirtemberg in den andern war *schon in der* Theilung zugestanden.

Sache wäre.[176]) Dieß geschah im nemlichen Jahre (1464), und wahrscheinlich, während der genannte Landtag versammelt war. So lange die Lande getheilt waren, wurde diese Einung noch zweimal erneuert, und jedesmal durch die Landschaft verbürgt.

So kam die Landschaft, nächst der Ritterschaft in die Uebung ständischer Rechte, bei den wichtigsten Landesangelegenheiten, und zugleich in ein näheres Vertrauen mit dem Fürstenhaus. Sogar die Bestellung seines Landhofmeisters, Georgs von Absberg, machte Ulrich „mit Rath seiner Prälaten, Räthe und Landschaft.“[177]) Man darf sich daher nicht wundern, daß die Stände nur noch bei den Haussachen größeren Antheil nahmen.

Die Zufriedenstellung des Graven Heinrich mit einer besonderen Herrschaft hätte vielleicht auch unter den Mitgliedern des Hauses allein besprochen werden können, wie vormals die Theilung. Aber die Graven hielten es selbst für besser, solches auf einem förmlichen Landtag zu thun. Daß es Grav Eberhard der ältere gewesen, der hauptsächlich darauf angetragen, läßt sich daraus abnehmen, weil der Landtag in seiner Hauptstadt, zu Urach, zusammenkam, ungeachtet es eigentlich der andern Linie Sache war. Ein neuer Beweis vom Vertrauen des Fürstenhauses zu der Landschaft, daß nicht die Ritterschaft, nicht die Prälaten, sondern die Städte zu dem Uracher Vertrag beigezogen wurden. Sie übernahmen dagegen die Verschreibung für die Pension des Graven Heinrich auf den Fall, daß die beiden regierenden Linien zusammenfallen würden, und so besiegelten sie auch den Vertrag, „alles, das sie berühre oder binde, bei ihren Eyden unverbrüchlich zu halten.“[178])

Fünf Jahre nach dem Uracher Vertrag kam die Landschaft zu einem anderen sehr wichtigen Recht. Die Hofordnung zwischen Grav Ulrich und seinem Sohn, Eberhard dem jüngern, welche, wie wir oben gezeigt, zugleich eine Ordnung für die Landesverwaltung enthält, wurde nicht nur mit Beiziehung der Landschaft entworfen, sondern auch von ihr bestätigt, mit dem Versprechen, den Entscheid unverbrüchlich zu handhaben. Noch mehr: es ward festgesezt, wenn Vater oder Sohn die Ordnung überfahren würden, so sollten drei

---

176) Sattler, III. 38.

177) Sattler, III. Beil. S. 95.

178) Daß der Vertrag mit allen seinen einzelnen Punkten die Landschaft so gut, als die Graven angegangen habe, Uebelen a. a. O. 58., ist wohl zu viel gesagt, und durch den angeführten Beisatz ausdrücklich beschränkt. Uebrigens kann man wohl zugestehen, daß sie mittelbar durch ihre Verschreibung auch das übrige, wovon die Verschreibung Bedingung war, bestätigt haben.

von der Landschaft nebst zween Räthen von jedem Graven über den Pönfall oder die Strafe desselben erkennen. Die Räthe müßten ihrer Pflichten entlassen werden, und so durften auch die Graven die Abgeordneten der Landschaft nicht verhindern, zu der Untersuchung zu reisen. Hier ist bereits der Anfang eines Austragsgerichts (Staatsgerichtshofs), dem auch der regierende Grav, im Fall verschwenderischer Haushaltung, unterworfen war; ein Austragsgericht, das nachher auch bei den Ausschweifungen des jüngeren Eberhards mehrmals zur Sprache kam. Bei den folgenden Verträgen wurden auch Prälaten und Ritterschaft beigezogen.

Die Städte finden wir in dem bisherigen bereits in so großem Vorzug, daß nach den Gründen, was dem Bürgerstand diesen so frühzeitig gegeben, noch besonders gefragt werden muß.

X. Abschnitt.

Die Wirtembergischen Landstädte. Ihre früheren Verhältnisse. Ihre und des dritten Standes Aufnahme unter den Graven von Wirtemberg.

Die Ursachen, warum der Bürgerstand so frühzeitig zur Anerkennung gekommen, liegen theils in althergebrachten Rechten der Städte und ihren damaligen besonderen Verhältnissen, theils in dem eigenen Interesse des Fürstenhauses.

Ausser Stuttgardt und Leonberg wissen wir keine Landstadt zu nennen, welche von den Graven von Wirtemberg gegründet worden wäre, daher auch ersteres bald eine Art von Primat behauptet. Alle andere bestanden schon als Städte, ehe sie an Wirtemberg kamen. Das Daseyn mancher fällt noch vor K. Heinrichs I. Zeit. Cannstadt, durch das in seiner Nähe gehaltene Landgericht bedeutend, war sicher vor ihm. Waiblingen kommt als königliche Domaine schon 894, und Sulz als villa publica im J. 790 vor. Bietigheim, Bönnigheim, Botwar, Dornstetten, Ebingen, Knittlingen, Lauffen, Möckmühl, Münsingen, Nagold, Neuenstadt, Tuttlingen, sind urkundlich vor dem zehenten Jahrhundert, freilich nicht als Städte, doch zum Theil als villae und oppida, im lezteren Fall ummauert. Wahrscheinlich ist es, daß Gröningen, Schorndorf, Waiblingen, Göppingen, durch die Hohenstaufischen Kaiser zu Städten erhoben, frühzeitig aber, und noch während der Regierung jener Kaiser, unter wirtembergische Vogtei gebracht wurden. Andere Städte hatten unter ihren alten Gravenhäusern schon frühe mit kaiserlicher Vergünstigung Stadtrechte erhalten, Urach, Tübingen, Herrenberg, Kirchheim. Sie sind offenbar den Reichs-

städten nachgebildet, und erhoben sich fast zur nemlichen Zeit, als in diesen der dritte Stand emporgekommen, zu größerer Bedeutung. Die meisten Stadtrechte waren nach dem Vorbild von Freiburg, Lindau, Ravensburg, Augsburg, Ulm und Speyer. Die Verschiedenheit bestand nur darin, daß bei den Landstädten die Vogtei erblich an die Lehensherrn kam, da sie bei den Reichsstädten nebst andern Rechten dem Reiche zugehörten. Calw ist schon im XV. Jahrhundert durch seine Zeug- und Tuchmanufacturen berühmt. Marbach führt schon im XIII. Jahrhundert ein eigenes Stadtsigill. Die Theilungen des Landes kamen vorzüglich den beiden Städten Urach und Stuttgart zu gut. Grav Ludwig hatte seinen Sitz zu Urach, Ulrich in Stuttgardt. Jenes war schon 1457 sehr fest. Dieses war bis in die Mitte des XV. Jahrhunderts noch von kleinem Umfang und geringem Ansehen, mit engen, unreinlichen Gassen innerhalb ihrer Gärten und Ringmauern. Durch den Städtekrieg wurden viele Landleute getrieben, dort Schutz zu suchen, es entstanden zwei Vorstädte. Ulrich ließ den Turnieracker oberhalb der Stadt in Viertel und gerade Straßen theilen, und so erhob sich eine für jene Zeiten ungewöhnlich regelmäßige Stadt neben der alten.

Ueberhaupt sind die Graven von Wirtemberg nicht ohne Verdienst um ihre Städte, wenn diese gleich vorher schon in Aufnahme gekommen waren. Man hält gewöhnlich das neu-erworbene fester, oder thut mehr dafür, als für das frühere Besitzthum. Die ursprüngliche Herrschaft bestand hauptsächlich in den Lehenleuten und Hintersaßen. Durch jene wurden die Kriege geführt, die lezteren trugen die Steuern. Nach dem Schwabenspiegel hatten diese das Waffenrecht nicht. Aber die Graven von Wirtemberg thaten im Kleinen, was K. Heinrich IV. im Großen that, als er in dem heftigen Kampf gegen das Pabstthum zum erstenmal die Städte bewaffnete. Dieses Aufgebot des Bürgerstandes ward nicht als eine Beschwerde, sondern als ein neues Recht, als eine Ehre betrachtet, wodurch der Bürger dem übermüthig gewordenen Ritterstand an die Seite gesezt wurde. Eben diese Ehre machte die Wirtembergischen Landstädte Anfangs auch übermüthig, daß sie von den Reichsstädten verleitet, ebenfalls unmittelbar unter dem Reich seyn wollten. Mehrere unter ihnen standen eine Zeitlang auf der Grenzlinie zwischen Land und Reichsstädten, bis sie fester mit dem Land vereinigt wurden, dagegen andere, wie Schorndorf, Waiblingen, Stuttgardt, Leonberg schon zu Anfang des vierzehenten Jahrhunderts nahe daran waren, Reichsstädte zu werden. Als aber dieser Sturm vorüber war, als sie sahen, daß sie doch den Reichsstädten hätten dienstbar bleiben müssen, so kehrte sich ihr Sinn eben so bald gegen diese. Nicht blos den Graven war es darum zu thun, daß ihre Leibeigene nicht in die Reichsstädte aufgenommen wurden (welches eben die

Hauptursache der öfteren Fehden war); ihre Städte hatten das gleiche Interesse, daß aus ihrer zugehörigen Landschaft niemand überträte. Dieß erklärt es, warum die Wirtemberger nicht mißmuthig wurden, wenn die Eßlinger oft in einem Ausfall ein Paar tausend Eimer Wein verderbten; sie kämpften nur um so erbitterter, während die Reichsstädte, zulezt meist mit Söldnern ausziehend, das Gegengewicht verloren. Die Kriegsordnung war einfach. Jede Stadt war der Waffenplatz für die dazu gehörige Landschaft. Hinter ihre Mauern flüchteten die Landleute ihre beste Habe beim Anrücken des Feindes. Jedem Bürger, der gehuldigt hatte, lag ob, seine Wehre (Waffenrüstung) zu haben. Die Vögte und Amtleute waren zugleich Befehlshaber beim Aufgebot oder Landesausschuß.[179])

Während jenes Wetteifers mit den Reichsstädten kamen die Wirtembergischen Landstädte in sichtbaren Wohlstand, verhältnißmäßig, wie jene. Nachdem das Land bisher nichts als die Erzeugnisse des Bodens gehabt, kamen jezt auch Gewerbe und Handel hinzu, mit ihnen Geldvermögen. Ungeachtet von Zeit zu Zeit pestartige Krankheiten sich zeigten, so nahm doch die Bevölkerung außerordentlich zu. Noch jezt haben wir die Zeugen der damaligen Wohlhabenheit. Unsere meisten steinernen Kirchen und Thürme sind aus den lezten Jahrzehenden des XV. Jahrhunderts. Auch nur eine ungefähre Berechnung des Bauaufwandes in jener Zeit würde in Verwunderung setzen. Selbst auf den Dörfern fieng man an, bessere Gebäude zu errichten. In jeder beliebigen Landstadt war Raum für den Landtag. Der dicke Thurm der Stiftskirche zu Stuttgardt ist ein Denkmal aus Eberhards Zeit; aus der nemlichen Zeit sind die herrlichen Kirchenthürme zu Waiblingen und Marbach.

In den Stadtgerichten saßen zwar noch zuweilen, die nicht lesen und schreiben konnten, aber diese Männer wußten genau die alten Rechtsgewohnheiten und Gebräuche, so wie das Bedürfniß ihrer Gemeine, wobei freilich nicht zu vergessen, daß treue Aufbewahrung der alten Rechtsgewohnheiten ihre Bürgschaft nur im Gemeinsinn hat. Diese Eigenschaft haben die späteren Zeiten allerdings nicht mehr gehabt. Nicht nur in Landessachen, sondern auch in kirchlichen Angelegenheiten finden wir in diesem Zeitalter bereits Einsichten auch bei dem Bürgerstand, die sich bei den wenigen Belehrungsmitteln kaum erklären lassen. Die vornehmeren Städtebürger zählten sich zum Unterschied vom gemeinen Mann, oder den armen Leuten zu

---

179) Eine alte Matrikel der Wirtembergischen Städte hat Datt de pace publ. II. 443. Namentlich, wie viele Zelte jede Stadt gegeben. Jeder Stadt war eine Anzahl reisiger Knechte (Reuterei) mit Harnischen u. s. w. und eine Anzahl Reißwägen aufgelegt; die übrigen Bürger thaten Fußdienste.

den „Ehrbaren“ gegenüber von den Rittern. In ihren Händen war die Verwaltung des Gemeindeguts.

Aus dem bisherigen ergiebt sich die Antwort von selbst, warum die Graven in den wichtigsten Haus und Landesangelegenheiten eher an die Städte, als an die beiden anderen Stände sich gehalten. Die Städte konnten das meiste thun, und ihnen mußte eben so viel daran gelegen seyn, als den Graven, daß die Lande nicht mehr zertrennt wurden, weder durch Erbtheilungen, noch durch Pfandschaften und Schulden. Der Gewinn war auf beiden Seiten. Indem die Graven ihren Städten mit der Pflicht zu steuern zugleich das Recht überließen, den Landschaden, wie den Stadt- und Amtsschaden, auf die ihnen zugehörige Landschaft umzulegen, kam der Bauernstand aus der Hörigkeit der Graven in die Vertretung der Städte bis zum Tübinger Vertrag. Die Graven gaben die willkührliche Besteurung ihrer Hintersaßen auf; dagegen ist das Kammergut von diesem Zeitpunkt an auf eine höhere Stufe gestellt, als ein großes Ganzes, dessen Unzertrennlichkeit von den Städten selbst verbürgt war.

Ungeachtet sich schon jezt die Frage herbeidrängt: wer von den Städten zu den Landtagen berufen wurde? so ziehen wir es doch vor, davon weiter unten, wo von der Emancipation des dritten Standes überhaupt die Rede wird, im Zusammenhang zu sprechen.

XI. Abschnitt.

Schwierigkeit der Vereinigung der Ritterschaft und der Prälaten mit dem übrigen Lande. Die Städte, der Anhaltspunkt der beiden übrigen Stände. Wie Eberhard die Prälaten hergebracht und festgehalten.

Die Vereinigung der Ritterschaft und des Prälatenstandes mit dem übrigen Lande hatte ihre eigene Schwierigkeiten.

Die ersten Hausvasallen oder Ministerialen waren allerdings der erste Landstand, (ein Ministerialrath); doch wollte es in Wirtemberg nie ein rechter Ernst werden, die Ritterschaft in eine geschlossene Körperschaft zu bringen, und als solche an die Grundverfassung des Landes anzuschließen. sie wurde nie in dem Sinne Wirtembergische Landstände, wie die andern, wie ja auch selbst die Prälaten anfänglich nicht in dem engen Verhältniß standen, wie die Landschaft. Der übrige mit dem Land erworbene Adel bestand aus verschiedenen Klassen. Einige hatten mehr als einen Lehensherrn, und hielten sich bald an diesen, bald an jenen, wo es ihnen besser däuchte; andere, besonders von höherem Adel, waren blos in zeitigen Dienstverhältnissen, und neigten sich immer wieder zur unmittelbaren Ritterschaft. Die

Graven von Wirtemberg selbst wählten zu ihren ersten Räthen nicht selten andere Graven und Freiherren, welche in keinem Lehenverband standen. Ueberdieß wollten bei dem Münsinger Vertrag die Graven ihre Lehen nicht zusammenwerfen. Jeder wollte seine Mannen selbst behalten und belehnen, darin liegt wohl der erste Keim zur Trennung der Ritterschaft von den andern Ständen. Die Vorliebe der Fürsten für ihre Lehenleute hinderte jede nähere Vereinigung mit der Landschaft, bis jene endlich einen Ausweg fanden, sich ganz von dem ständischen Verband los zu machen. Auch die freien Ritterbündnisse, hauptsächlich die Gesellschaft St. Georgenschilds und die Gründung des schwäbischen Bandes begünstigten die Unmittelbarkeit bei einem großen Theil des schwäbischen Adels, während er seither in der Mitte zwischen Landsäßigkeit und Reichsunmittelbarkeit stand, oder beides zugleich war. In dieser Beziehung ist der schwäbische Bund in der That die Rettung seiner Reichsunmittelbarkeit, als einer eigenen Körperschaft, und es war nahe daran, daß die Ritterschaft des Reichs, gleich den Städten, auch auf die Reichstage erfordert würde.[180]) Im Pfälzerkrieg wurde die Ritterschaft in Wirtemberg von Kaiser und Reich besonders gemahnt, und nachher hütete sie sich wohl, an den Verhandlungen des Landtags Antheil zu nehmen. Mit einem Wort, es kam nie zu einem Ritterbund, wie in Baiern, wo die Städte sich an denselben anschloßen; im Gegentheil, die Städte wurden hier der Anhaltspunkt der beiden übrigen Stände. Ohne sie würde, wie in der Rheinpfalz, die ständische Verfassung erloschen seyn. Und da auch die schirmsverwandten Prälaten bis dahin noch kein Landstand waren, so hätte es leicht geschehen können, daß es in Wirtemberg nur bei der Landschaft allein geblieben wäre, wie in Vorder-Oesterreich, wo Prälaten und Ritterschaft sich zurückzogen und nur die Bürger und der Bauernstand eine ständische Verfassung erhielten. Denn die Klöster in und um Wirtemberg standen zwar im Schirmverein mit dem Gravenhause; aber ihre Güter, ihr zum Theil bedeutendes Gebiet konnte man noch nicht als eigentlichen Bestandtheil der Wirtembergischen Lande ansehen. Dagegen ist es ein Irrthum, zu behaupten, als ob es je im Plan gelegen gewesen, die Ritterschaft und Prälaten wegzulassen, indem ja die ersten Wirtembergischen Hausverträge von den Städten allein besiegelt worden seyen, und zwar aus dem Grunde, weil die Theilung nur das Kammergut betroffen habe.[181]) Diese Behauptung wird durch die Verträge widerlegt, wie zum Theil aus dem eben Gesagten erhellt. Wurden ja doch die Lehen und

---

180) Eichhorns teutsche Staats- und Rechtsgeschichte, III. S. 439.

181) Wie Spittler die Sache darstellt.

klösterlichen Schirmvogteien auch getheilt. Im Uracher Vertrag wird zwar der Lehen nicht ausdrücklich gedacht, es heißt aber im allgemeinen „Land, Leut und Gut nicht ausgenommen." Auch gaben die Städte den Grund, warum sie mit unterschreiben, bestimmt genug an: weil sie in dieser Verschreibung auch mitbegriffen seyen, alles das sie auch berühre und binde. In der ganzen Urkunde finden wir aber nirgends die Städte namentlich mit einer besonderen Verbindlichkeit berührt, als wo Grav Eberhard der ältere verspricht, auch von seinen Aemtern und Städten eine Verschreibung für die dem Graven Heinrich zu bezahlenden 600 Gulden ausstellen zu lassen. Dieses war, was sie berührte, und band, und dieses versprachen die Städte ihrerseits zu halten. Gleich im Eingang des Münsinger Vertrags ist gesagt: daß wir unser Land, Leute und die unsern, geistlichen und weltlichen Standes bei Frieden behalten, und wir als Brüder mit allen den Unsern und Zugewandten[182]) unzertrennt erkannt werden, haben wir uns jetzo „mit Raut unserer Prälaten, Ritterschaft und Landschaft geeint." Deßwegen also, weil sie dazu gerathen haben, nicht, weil es blos das Kammergut betraf, unterschrieben die Städte, und aus demselben Grund müssen auch die Prälaten und Ritterschaft Gegenbriefe gegeben haben, wie die Städte. Daß sie jezt nicht mehr da sind, ist kein Beweis, daß sie nicht vorhanden waren.

Noch mehr widerlegt sich die Beschuldigung, als ob die Graven die beiden Stände hätten außer dem Spiel lassen wollen, aus der Art und Weise, wie Eberhard die Prälaten herbeigebracht und festgehalten.

So vielen Einfluß auch die Prälaten an dem Hof der Graven gehabt, so sehr es ihrem Ehrgeitz geschmeichelt, zu festlichen Tagen geladen zu werden, oder an Berathungen Theil zu nehmen, so behutsam wußten sie ihre Schritte abzumessen, um in keine Abhängigkeit zu kommen. Sie ließen sich als Abgeordnete, als Vermittler gebrauchen, in öffentlichen und Familienangelegenheiten.

Bernhard von Bustetten, Probst zu Denkendorf, war wirklich verpflichteter Rath Ulrichs des Vielgeliebten. Das thaten Einzelne; nie sah man die schirmsverwandten Prälaten als eigene Körperschaft erscheinen. Sie gaben dem Schirmherrn, was sie ihm nach dem Vertrag schuldig waren; in Kriegszeiten auch weitere Beiträge, aber an den Verhandlungen der Landschaft über Steuern und Schatzungen nahmen sie keinen Theil. Einige Prälaten waren Eberhards Freunde; die andern aber fürchteten seine Neigung zum Reformiren. Der Schirmverein selbst

---

182) Spittler selbst erklärt diesen Ausdruck: die Prälaten und Ritterschaft.

stand noch nicht allenthalben fest. Die Klostervogteien waren an Wirtemberg gekommen, theils als Zugehör der erkauften Herrschaften, auf welchen sie als Vorbehalt der Dynastenfamilie gehaftet, theils durch freie Wahl der Klöster, eine Freiheit, welche die Klöster ängstlich festhielten, theils durch Uebertragung vom Kaiser, namentlich über Hirsau, Lorch, Adelberg, Murrhard, Alpirspach, Denkendorf, Ellwangen, Bebenhausen, Zwiefalten. Die Vogteien über St. Georgen und Blaubeuren hatte Eberhards Vater erworben, ihm selbst wurde die von Herrenalb übertragen. Auch Abt und Convent zu Wiblingen nahmen Eberhard zum Schirmherrn jedoch nur mit Vorbehalt der Rechte der Graven von Kirchberg an.[183] Darin lag wohl auch der Grund, warum wir diesen noch nicht auf dem Münsinger Landtag sehen.

Auch standen nicht alle Prälaten im Erbschirm. Die Vogtwahl konnte wechseln; ja es lag in der Natur der Sache, daß die Schirmvogteien anfänglich nicht erblich seyn konnten, da der Kaiser der oberste Schirmvogt war, und die jeweiligen Reichs- und Landvögte, denen der Schirm der Klöster übertragen wurde, wechselten. So wechselte der Schirm des Klosters Lorch am Ende des XIII. Jahrhunderts. Der Schirm über Denkendorf und Herrenalb war auch nur auf eine gewisse Zeit. Die Uebertragung der Vogteien an einzelne Familien ist ein Institut späterer Zeiten. Ebenso gab es getheilte Vogteien, wenn die Klostergüter in verschiedenen Gebieten lagen, worüber noch mehrere Streitigkeiten vorkommen. Ueberdieß wollten die meisten Klöster sich als reichsunmittelbar betrachten, und die Wirtembergische Vogtei als eine mittelbare, die sie zum Theil aus Noth und vorübergehend ergriffen hatten. Im Pfälzerkrieg mußte man fürchten, die Prälaten, wie die Ritterschaft zu verlieren. Auch wenn das Haus fortwährend durch Theilungen sich geschwächt hätte, so würden wohl nach und nach die Vogteien verschwunden seyn.

Seit diesen Begebenheiten aber geschah ein Schritt um den andern, die Prälaten näher herzu zu bringen. Selbst der sanfte Ulrich ließ den Probst von Denkendorf schwere Rache fühlen, daß er während seiner Gefangenschaft damit umgegangen war, das Kloster unter pfälzischen Schutz zu bringen. Dieß wirkte auch auf andere, die ebenfalls gewankt hatten. Wie die Klöster überhaupt dahin gearbeitet hatten, die Vogtrechte, eines um das andere zu schmälern, so nahm jezt Eberhard Bedacht, diese Rechte strenger zu üben, und damit die Schirmherrschaft selbst festzustellen. Nach dem Pfälzerkrieg wurden die Prälaten zuerst ersucht, die ausgeschriebene Schatzung auch bei ihren armen Leuten zu verwilligen. Bald darauf forderte er zum Theil be-

---

183) Sattler III. 135.

trächtliche Ansehen.[184]) Weil die meisten Klöster eine üble Haushaltung führten, so mußten sie sich gefallen lassen, daß der Schirmherr die Rechnung untersuchen ließ, oder ihnen gar seinen Pfleger an die Seite setzte; und da die Klosterzucht eben so sehr in Zerfall gerieth, so hatte Eberhard Gelegenheit, das äußere Reformationsrecht noch strenger zu üben, als sein Oheim. Solche Reformationen nahm er vor in den Klöstern Offenhausen, Kirchheim, Alpirsbach u. a. Streitige Abtswahlen geben wieder Anlaß, auch in den inneren Angelegenheiten der Klöster mitzusprechen, oder einen dem Fürstenhaus ergebenen Abt einzusetzen. Durch alle diese Verhältnisse gab Eberhard seiner Schirmherrlichkeit einen größern Nachdruck; es war kein leerer Kanzleistyl, wenn er die Prälaten seine Prälaten nannte, und sich den gnädigen Herrn der Klöster tituliren ließ.

Man könnte denken, diese Schritte und besonders Eberhards laut ausgesprochene Abneigung gegen die faulen Mönche hätte die Klöster eher dem Hause entfremden, als näher bringen sollen. Aber der Versuch, andere Schirmherren zu wählen, war immer ein gewagter Schritt, besonders in jener Zeit, und welcher unter den benachbarten Herren, außer Oesterreich, konnte besseren Schutz gewähren, als Wirtemberg, von dem die meisten ganz umschlungen waren? Eben das kräftige Auftreten Eberhards des älteren, sein persönliches Ansehen und das sichtbar schnelle Wiederaufblühen Wirtembergs gab Manchem ein neues Vertrauen. Seit Eberhard das Hofgericht bestellt hatte, nahmen auch die Prälaten gern das Recht von demselben, obgleich sie in Ansehung der Gerichte gefreit waren.

Kaum war das eigene Interesse der Prälaten, sich nicht mehr von Wirtemberg zu trennen, erwacht, so wußte auch Eberhard dasselbe noch mehr anzufachen, zugleich mit einem persönlichen Ehrgeitz. Schon Ulrich der Vielgeliebte hatte angefangen, die Prälaten nicht blos einzeln, sondern im Ganzen um Rath zu fragen, namentlich bei Bestellung seines Landhofmeisters. Als er die Regierung noch bei Lebzeiten seinem Sohne übergab, geschah es in der ausdrücklichen Absicht, damit seine Prälaten, Ritterschaft und Landschaft vor künftigen Irrungen bewahrt werden möchten. Auch dem Gesandten an dem kaiserlichen Hof wurde aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die Klöster und anderes Wesen in seinem Lande ihm nicht abgestrickt würden. Allein es kam nun erst darauf an, daß Eberhard den Weg fand, dieß Verhältniß in eine festere Gestalt zu bringen.

Im ersten Jahr nach Ulrichs Tod, da die beiden Eberharde die Hauseinung erneuerten, wurden auch die Prälaten der oben genannten Klöster nebst dem Probst von Backnang, dieser wohl in Folge eines persönlichen Verhältnisses, in

---

184) Sattler, III. 33.

dem er als vertrauter Freund und gewandter Geschäftsmann zu Eberhard stand, zugleich mit der Landschaft dazu geladen. Sie konnten dieß als einen Vorzug betrachten, denn die Ritterschaft war nicht berufen, ungeachtet doch die Graven bei ihrem Schutzbündniß hauptsächlich auf sie zu zählen hatten. Allein wenigstens einige von ihnen merkten bald, auf was es eigentlich angesehen sey; denn sie sollten das Bündniß mit siegeln, wie die Landschaft und die Räthe, und in dem Bündniß selbst war bedungen, wenn einer der beiden Graven demselben zuwider handeln würde, so sollten Hofmeister, Räthe, Prälaten, Amtleute und Landschaft seines Landestheils ihrer Pflichten gegen ihn los seyn, und den andern beistehen; auch sollte künftig kein Hofmeister, Rath und Amtmann angenommen werden, und kein neu erwählter Prälat zu seiner Würde gelangen, ehe er diesen Vertrag unterschrieben und beschworen habe. Eben wegen dieser angesonnenen neuen Verpflichtung blieben die Prälaten von Zwiefalten und Ellwangen aus, und der erstere suchte Eberhard den jüngeren abzumahnen, daß es ihm ja schimpflich seyn würde, andere für sich unterschreiben zu lassen. Indessen wurden die übrigen eilf Prälaten bewogen, ihre Siegel an den Brief zu hängen.

Auf diesen ersten Schritt folgte sogleich ein zweiter. Schon im folgenden Jahr lud Eberhard die Prälaten auf den Landtag zu Münsingen. Zum erstenmal sind hier drei Stände des Landes beisammen, und die Prälaten die ersten unter ihnen. Und obgleich jeder der Graven seine geistliche und weltliche Lehen, also auch die Klöster zuvor behielt, so wurde doch in dem Vertrag weiter festgesezt, daß in wichtigeren Fällen, als Verpfändung oder Verkauf, wo die beiden Graven nicht würden mit einander einig werden können, mit Rath ihrer beiden Prälaten, Räthe (Ritterschaft) und Landschaft entschieden werden solle.

Also bekannten sich nun die Prälaten selbst als Landstände, und was damit ausgesagt war, als landsäßig. Der Schirmherr wurde der Landesherr, die Reichsunmittelbarkeit war mit Stillschweigen übergangen. Der Tag zu Münsingen hat nicht nur die Untheilbarkeit des Landes (des Kammerguts) gegründet, er hat zugleich das Land selbst um ein Drittheil vermehrt, denn so viel beträgt ungefähr das Kirchengut der sämtlichen Klöster und frommen Stiftungen, ein wahrer Schatz, der als solcher auf uns gekommen ist.

XII. Abschnitt.

Weitere Ausbildung der ständischen Verfassung. Regimentsrath. Was daran zu tadeln?

Es ist noch übrig, zu zeigen, wie Eberhard die ständische Verfassung in besonderer Beziehung auf die Hausverträge noch weiter ausgebildet, und welche wichtige Rechte er den drei Ständen eingeräumt hat, um sie sowohl unter einander selbst, als mit dem Hause enger zu verbinden.

Durch den Vertrag von Stuttgardt, 3 Jahre nach dem Münsinger Vertrag kamen die sämtlichen Lehen geistliche und weltliche, also auch die Klöster unter seine Alleinherrschaft, und zugleich traten die drei Stände in die Rechte, welche der Münsinger Vertrag dem jüngeren Eberhard vorbehalten hatte. Dort hatten diese in den angezeigten wichtigeren Fällen mitzusprechen, und erst, wenn die beiden Graven nicht übereinkommen konnten, sollten die drei Stände entscheiden. Jezt aber, weil der jüngere Eberhard nichts mehr mit der Regierung zu thun hatte, sollte Eberhard der ältere überhaupt in den genannten Fällen nichts mehr vornehmen, denn mit Rath der drei Stände. Was er sich hier gefallen ließ, um die Alleinherrschaft zu erhalten, das kehrte er in den folgenden Verträgen mit noch mehr Bestimmtheit gegen seinen Vetter, und so kam der Regimentsrath aus den drei Ständen zur Reife. Zuerst traf er mit dem jüngeren Eberhard die Verabredung, diese Maaßregeln gegen Grav Heinrich zu ergreifen, dann sprach er sie gegen den jüngeren Eberhard selbst aus. Nach dem Frankfurter Vertrag sollte dieser zwar seinen Landesantheil nach des älteren Eberhards Tod wieder haben, jedoch in den bereits genannten Fällen, (Verpfändung oder sonstige Veränderung) sollten zwölf Mann, je vier aus den drei Ständen, entscheiden. Auf den Fall, daß diese selbst uneinig würden, oder in gleiche Hälften zerfielen, sollte ein Obmann, aus der Landschaft gewählt, den Ausschlag geben. Für den etwaigen minderjährigen Erben von Eberhards des älteren Antheil wird eine gleiche Zahl als eigentlicher Regimentsrath, der das Ganze führen sollte, bestimmt. Eben dieser Regimentsrath wird im Eßlinger Vertrag auch dem jüngern Eberhard an die Seite gesezt, so daß in der That nicht er, sondern der Landhofmeister mit den zwölf Räthen alle Regierungsgeschäfte ausrichten sollte, Eberhard mochte dabei seyn, oder nicht. Auch im Herzogsbrief wird dieser Regimentsrath beibehalten auf den Fall, daß das Land dem Reich heimfallen würde, nur, daß alsdann statt des Landhofmeisters ein Präsident aus den Prälaten oder der Ritterschaft gewählt werden sollte.

So wurden die Bande noch fester geschlungen. Alle waren gleich betheiligt bei der Untheilbarkeit des Landes, wie bei der

Erbfolge des Regentenhauses. Kein Theil konnte losgerissen werden, ohne die Grundverfassung aufzulösen, und keiner von den Ständen konnte jezt auch mehr zur Trennung geneigt seyn. So wenig die Aebte von Zwiefalten und Ellwangen von der ersten Unterschrift der Hauseinung hören wollten, so gern ließen sie sich in den Regimentsrath wählen, und der erstere war eines der thätigsten Mitglieder.

Eberhard that alles, um die Prälaten ihre ehmalige Reichsunmittelbarkeit vergessen zu machen; das war auch der Grund, warum Eberhard so lange zauderte, in den schwäbischen Bund zu treten, weil er fürchtete, er möchte dadurch in den Prälaten den Wunsch erregen, durch eigene Theilnahme an dem Bund, gleich andern, die Reichsunmittelbarkeit sich zu sichern.

Bei all diesen Anordnungen ist ohne Zweifel die Verfassung der alten Herzogthümer das Muster gewesen, namentlich von Bayern, wo ebenfalls die Theilungen des Hauses mit Hülfe der Stände beschränkt wurden. Dort waren auch die Prälaten der lezte Stand, welcher den Bündnissen der Ritterschaft und der Städte beitrat; jedoch blieb der Bürgerstand in allen Verhandlungen so überwiegend, daß nach ihm die Stände überhaupt gewöhnlich die Landschaft heißen, wie in Wirtemberg; die baierischen Stände waren in ihrer Verfassung fast ein Jahrhundert voraus. Aber der Regimentsrath in Wirtemberg ist wohl Eberhards eigene Schöpfung. Wenn er jemands Rath dabei zu Hülfe genommen, so ist es der weise Erzbischof Berthold von Mainz, auf dessen Antrieb nicht lange hernach im teutschen Reich selbst ein Regimentsrath oder Reichsregiment aus 20 Mitgliedern niedergesezt wurde, wobei jedoch eine andere Wahlart in Vorschlag kam. In Baiern wurde eine ähnliche Regentschaft, wie in Wirtemberg ernannt, als mit Herzog Georg die Landshuter Linie erlosch; sie bestand aus 4 von den Prälaten, 4 von den Städten und 8 von der Ritterschaft, als dem mächtigsten Stand.[185])

Auf diese Weise ist das Land Wirtemberg, obgleich ein jüngerer Territorialstaat, durch die Erhebung und Vereinigung der drei Stände dem alten Herzogthum in der Verfassung gleich gestellt worden.

Eberhard wollte bei der Anordnung des Regimentsraths durch Wahl ersetzen, was bei der nächsten Erbfolge vermißt werden konnte.

Man hat jedoch getadelt, daß er bei dieser freilich nothwendigen Beschränkung seiner Vetter den Ständen zu viel eingeräumt habe, daher auch der Regimentsrath in eine Oligarchie ausgeartet sey.[186])

---

185) Ruthart Geschichte der Landstände in Baiern. I. 110. 137. 308.
186) Spittlers Gesch. v. W. 58. Uebelen a. a. O. III.

Dieser Tadel würde hauptsächlich gelten, wenn die Einrichtung des Regimentsrathes in sich selbst schon Gebrechen gehabt hätte, denn für zufällige Folgen oder Mißbräuche kann kein Gesetzgeber verantwortlich seyn. Wirklich lassen sich zwei innere Gebrechen angeben: einmal, daß Eberhard dem Regimentsrath gestattet, sich selbst zu ergänzen, im Fall er vor seinem Tod die Hälfte oder darüber ernannt haben würde; und dann, daß dieser Regimentsrath nicht dem Landtage verantwortlich gemacht wurde, ungeachtet diesem das Recht eingeräumt war, seine Mitglieder zu ernennen, im Fall Eberhard vor seinem Tod weniger als die Hälfte verordnet haben würde.

Die Selbstergänzung eines Raths oder Collegiums bleibt immer ein Grundübel; dieses hat sich auch bei dem nachherigen landschaftlichen Ausschuß zur Zeit Herzog Christophs, gegen den Willen dieses Fürsten, eingeschlichen. In Baiern hatten die vier oberen Steuerer der Landschaft die Macht, nicht nur ihre abwesenden oder gestorbenen Mitglieder selbst zu ernennen, sondern auch die untern Steuerer in den Landschaften.

Dem zweiten Einwurf, daß der Regimentsrath nicht der Landschaft verantwortlich gemacht worden, begegnet ein dritter, daß ein solcher Rath, wenn er seine Macht mißbrauchen wollte, sich wohl auch zusammenverstanden haben würde, den Landtag nach seinem Sinne zu lenken,[187]) besonders da zu jener Zeit noch die Vögte oder Stadtbeamte, neben den Abgeordneten von Gericht und Rath, zum Landtag berufen wurden. Von Eberhard aber ist gewiß, daß er bereits die Männer vor Augen gehabt, die er selbst noch ernennen wollte und wirklich ernannt hat. Sie sind dieselben, die er als erfahrene und rechtliche Männer erprobt hatte, namentlich Grav **Hug von Werdenberg**, sein Landhofmeister; von den edeln Räthen, **Georg von Ehingen**, **Hermann von Sachsenheim**, **Dieterich von Weiler**, der vor Grav Hug Landhofmeister gewesen, und während Eberhards zweiter Reise nach Italien die Regentschaft geführt hatte; vom Bürgerstande **Hans Heller** und **Conrad Breuning** von Tübingen, Johann Nauclers Freund.

So viel von der besonderen Ausbildung der ständischen Verfassung unter Eberhard in Beziehung auf die Hausverträge.

---

187) Er war auch nicht ganz Ausschuß des Landtags, in so fern wenigstens die ersten Mitglieder von abgegangenen Fürsten gesezt wurden.

XIII. Abschnitt.

Beiziehung der Stände zu den Landesangelegenheiten. Eberhards Entwurf einer neuen Landesverfassung. Die allgemeine Landesordnung.

In kurzer Zeit wurden nun auch die Stände in die Berathung der wichtigsten Landesangelegenheiten eingeübt, namentlich durch Verhandlungen über Krieg und Frieden, über Steuern und Schatzungen, gerade diejenigen Gegenstände, die ihrer Natur nach immer wieder kamen. Eben diese leztere Aufgabe war es, die Eberhard der ältere noch besonders in tiefere Erwägung zog. Er sah, wie die außerordentlichen Ausgaben im Großen und im Kleinen, besonders die Umlage des sogenannten Landschadens häufig mit Unordnung und Mißbräuchen begleitet waren. Da er überall Willkühr am meisten haßte, so beschloß er, eine feste Ordnung für das Ganze zu machen. Eberhard hatte in den vielen Fehden, in die er verwickelt worden, die das Landaufgebot bald theilweise, bald im Ganzen nöthig machten, und daher auch den Landschaden mit neuen Kosten vermehrten, den guten Willen gesehen, und wie gern der Wirtemberger immer Gut und Leben daran gesezt, um sein Fürstenhaus in keiner Noth zu verlassen. Diese Betrachtung bewog ihn, für die Landesverfassung ebenso zu sorgen, wie für die Hausverfassung. Nachdem er mit seinen Räthen die Sache in ihrem ganzen Umfang erwogen, wurde für gut gehalten, der Landschaft folgenden wichtigen Antrag zu thun.[188]) 1. Damit seine Unterthanen und ihre Nachkommen von seinen (des Graven) Erben und Nachkommen ungedrängt und ungezwängt bleiben, wolle er sie dahin befreien, daß sie gewöhnliche und jährliche Steuer, die sie bisher gegeben haben, nicht mehr schuldig seyn sollen, daß sie auch keine Schatzung und Hülfe mehr geben dürfen, sondern sie sollten bleiben bei den jährlichen Renten, Zinsen, Gülten, Zöllen, Ungelder, Freveln, Fällen, Hauptrechten (die gewöhnlichen Kammergefälle); doch, da er Güter und Gülten im Lande habe, deren Zinse sich mehren, so behalte er sich vor, dieselbe zu verleihen und zu genießen. 2. Sie sollen in Zukunft mit dem Landschaden nicht mehr beschwert werden, doch behalte er sich vor, seine Schlösser zu beholzen, wie bisher, nur da, wo er seinen gewöhnlichen Hof habe, wolle er das selbst bestreiten.

Müßte an Städten oder Schlössern zur Wehr und Nothdurft gebaut werden, so soll die Landschaft Frohndienste leisten, deßgleichen das Jagen und Hägen. 3. Wer zu Gefängniß genommen wird, wo es nicht Leib und Leben betrifft, der darf

---

188) Msc.

hen, die übrigen 4000 Gulden Christoph ausgefolgt werden. Würde die erbliche Vergleichung nicht binnen zwei Jahren gefertigt, so sollen Christoph die Schlösser, Städte und Flecken Heidenheim, Blaubeuren und Münsingen mit 5000 Gulden Nutzen zugestellt werden, bis zu anderweitiger Vergleichung. Bei der Verheirathung der Anna wolle Carl 30,000 Gulden bezahlen, die fahrende Habe, Kleinodien u. s. w. in Tübingen und Neuffen sollen für die Kinder hinterlegt werden."

So schien der lang gehegte Wunsch Oesterreichs erfüllt. Denn die schöne und wichtige Erwerbung wurde noch wichtiger für den Zusammenhang der Erblande, und für den Einfluß auf Ober-Teutschland.

Die Amtleute und Unterthanen wurden nun ihrer Gelübde und Eide entlassen, und an den Kaiser gewiesen. Die kleinen Unglücksgefährten trennte man. Sie sahen sich nie wieder. Auf 10 Jahre tritt Christoph in eine düstere Verborgenheit zurück; während über sein Erbfürstenthum und seinen Vater sich eine Nacht schwerer Verhängnisse lagert.

Ueber diesen Ausgang der Verhandlungen suchte man Stände und Unterthanen zu besänftigen durch erweiterte Rechte und Freiheiten.

Sogleich nach der Uebergabe lassen sich die Stände ihre Freiheiten nicht nur bestätigen, sondern auch erweitern. Vor allem dringt der von Ulrich zurückgestoßene dritte Stand darauf, um nicht alles allein tragen zu müssen, daß nicht nur die Prälaten, ob sie gleich gefreit und mit der geistlichen Jurisdiction versehen seyen, wie bisher beim Land erhalten, sondern auch die Ritterschaft näher herbeigezogen werden möchte. Dem Ritterstand hatte der Hutten'sche Handel, und die Unterstützung des schwäbischen Bundes Gelegenheit genug gegeben, sich immer mehr vom landständischen Verhältniß los zu machen. Indessen bewies sein Entschuldigungsschreiben, das er 1525 einsandte, in welchem er sich vorbehielt, sich nicht wider Herzog Ulrich gebrauchen zu lassen, und neutral bleiben zu wollen, wie vergeblich alle Versuche der österreichischen Commissarien seyn würden, ihn näher herbeizuziehen. Den Prälaten wird deßwegen, weil ihre Unterthanen freien Zug haben, und sie doch an der Landsteuer eine freie Hülfe thun, Befreiung von den Gastungen, die sie dem Landesherrn leisten mußten, zugesagt. Der freie Zug soll ohne Zusatz sogleich für alle Leibeigene angehen, blos mit Vorwissen der Amtleute. Allmosen und Stiftungen sollen besser verwaltet werden. Ueber das Verfahren in peinlichen Fällen wurden nähere Bestimmungen gegeben. Auch wurde deutlich ausgesprochen, daß die Amtleute nicht mehr zum Landtag beschrieben werden sollen, sondern einer vom Gericht, und einer vom Rath. Für alle diese Vergünstigungen erbot sich die Landschaft, 5 Jahre lang jährlich 100,000 Gulden (auf-

stehen, welche dreißig Jahre später im Tübinger Vertrag wirklich zugestanden worden sind, mit dem einzigen Unterschied, daß dort die Landschaft eine bedeutende Schuldensumme zu bezahlen übernahm, hier aber eine feste, jährliche Steuer an die Stelle des Landschadens und der übrigen Beschwerden treten sollte, wobei jedoch Eberhard, weit entfernt, die Bedingung aufzudringen, erst die Gegenanträge der Landschaft vernehmen wollte.

Ueber den Erfolg dieses Entwurfs finden sich durchaus keine Nachrichten mehr. Es läßt sich nicht einmal behaupten, ob diese Artikel wirklich der Landschaft vorgetragen, oder ob sie nur unter Eberhards Räthen verhandelt worden sind. Wir können also blos Vermuthungen anstellen, warum nichts zur Ausführung gekommen. Unter die äußeren Hindernisse gehört ohne Zweifel, daß eben damals die Verhandlungen über die Vereinigung der Lande anfiengen, womit man zehen Jahre lang zu thun hatte. Der Hauptknote lag aber in den Gegenbedingungen. Die Landschaft scheint schon damals dieselbe Gesinnung gehabt zu haben, welche in den folgenden Jahrhunderten ihr Princip wurde: lieber vorübergehende Beschwerden und von einer Zeit zur andern neue Schuldenzahlungen auf sich zu nehmen, als eine feste Steuer.

Doch sind unter den nachgefolgten Anordnungen zwei Stücke, woraus sich ergiebt, daß Eberhard, ohne Rücksicht auf sich selbst, nur darauf bedacht gewesen, das Land vor willkührlichen Beschwerden sicher zu stellen.

Das eine ist in den lezt aufgeführten Hausverträgen enthalten. Was man dem jüngeren Eberhard zuerst im Stuttgarter Vertrag nur in Absicht seiner Deputatstädte aufgelegt hatte, daß er sie nicht mit außerordentlichen Steuern beschweren sollte; das wurde im Frankfurter Vertrag als ein Landesgrundgesetz ausgesprochen: „Die armen Leute in Städten und Dörfern bei ihren Gnaden, Freiheiten, Rechten und altem Herkommen, jedes in seiner Gestalt, und auch die armen Leute bei ihren gewöhnlichen Steuern, Zinsen, Gülten und Diensten ohne weitere Beschwerung und Gedrang bleiben zu lassen."

Das andere ist ein landesherrlicher Befehl, welchen Eberhard bald nach dem Frankfurter Vertrag in Betreff des Landschadens erließ.[189]) Da es, laut desselben, in allen Aemtern ganz unordentlich damit zugegangen war, also, daß man öfters in den Landschaden gesezt, was in den Stadt- und Amtsschaden gehörte, und umgekehrt, so solle, bis auf weiteres, über folgende Anordnung streng gehalten werden:

1. In den Landschaden sollen aufgeschrieben werden: Die Führer zur Lieferung des Hofverbrauchs mit Wein, Früch-

---

189) Stuttg. auf Simon. u. Judä 1489. Msc.

ten, Heu und Stroh, auch zur Jagd, Sailwägen, Wildpret, und die Beholzung des Hofes, alles, wie es von Alters herkommen ist. An den Orten, wo es herkömmlich ist, sollen die Kosten, wenn der Nachrichter zu Strafen gebraucht wird, auch zum Landschaden geschlagen werden.

In den Amtsschaden gehört die Beholzung und Bewachung der in den Aemtern gelegenen Schlösser, wo es von Alters herkommen ist. Die Fuhren zur Beholzung sollen in der Fron geschehen. Neue Bäu werden mit Vorbehalt ziemlicher Frondienste ausgerichtet. Ferner gehören in den Amtsschaden die Frondienste auf fürstlichen Gütern und Wiesen, als Mähen, Heuen, wo es von Alters also herkommen ist.

Heu und Wollenfuhren von den alten Schäfereien gehören in den Landschaden; von den neuen Schäfereien aber sollen die Fuhren von der Kammer und den Schäfern belohnt werden. Es darf für keinen Frondienst angesehen werden, wenn einer deßhalb über Nacht außer seinem Hause seyn muß.

Auf Kosten der Kammer fallen die Belieferung verschriebener Gülten und Leibgedinge an Früchten, deßgleichen die Fuhren mit Taugen, Reifstangen und anderem, was zu Weinfässern gehört, dann auch andere Fuhren, welche jemand aus Gnaden bewilligt werden.

Bei dem Roß- und Botenlohn, deßgleichen bei der Zehrung der Amtleute ist genau zu unterscheiden, ob es herrschaftliche Geschäfte, oder Stadt und Amt, oder das gemeine Land berührt, nach diesem sollen auch die Kosten dem Theil, den es betrifft, zugeschrieben werden.

Fuhren, welche man den Amtleuten nach ihrer Bestellung nicht schuldig ist, sollen nicht in den Land- oder Stadtschaden geschlagen werden.

Mit Hundführen und Hägen soll es gehalten werden, wie es von Alters herkommen ist.

Ein jegliches Amt soll seine Anzahl reisiger Knechte, die ihm aufgelegt ist, mit Harnisch und anderem selbst versehen, und der Kosten, der darüber aufgeht, soll in seinen Amtsschaden und nicht in den gemeinen Landschaden geschlagen werden; es wäre denn, daß etliche derselben Knechte insonderheit gebraucht würden, dann soll es mit den Kosten nach dem Bescheid der Kanzlei gehalten werden; besonders soll nicht gestattet seyn, daß vor ihrem Ausziehen einige Zehrung gegeben werde.

Was die aufgelegten Reiswägen kosten, das soll in den gemeinen Landschaden kommen, aus der Ursache, daß deren einem Amt mehr aufgelegt sind, als dem andern, nachdem man gemeint hat, daß ein Amt mehr Führung thun könne, denn das andere.

Den Büchsen- und Armbrustschützen, die in jedem Amt nach dem Ziel schießen, soll je auf acht ein Gulden gege-

ungerechte Besteurung und Bedrückung entstanden war, so sieht man doch aus dem Landtagsabschied zu Tübingen, daß mehrere wichtige Beschwerden in Absicht des sittlichen und kirchlichen Zustandes bei dieser Gelegenheit vorgebracht worden sind. Fragt man, von welcher Seite diese Beschwerden aufgebracht worden, so giebt vielleicht das Ausschreiben Herzog Ulrichs vom 19. Aug. 1514 einigen Aufschluß, worin gesagt wird: „weil man befinde, daß die unnütze, vergiftende, schmähliche Reden, welche Männer und Weiber, Priester, Knaben und Töchtern öffentlich und ohne Scheu ausgestoßen, vieles zu dem gewaltsamen Aufruhr beigetragen, so werde geboten, solcher Reden fürder sich zu enthalten, und wo solche gehört würden, sie gebührend anzuzeigen, da denn solche **Geistliche** ihrer Obrigkeit zur Bestrafung überlassen werden sollten."

Hier scheinen zwar zunächst solche Reden und Aeußerungen verstanden zu seyn, welche gegen die üble Haushaltung unter Herzog Ulrich gerichtet waren, denn die Bauern im Schorndorfer Amt hatten das ja dem Herzoge selbst ins Gesicht gesagt. Doch zeigen die nächstfolgenden Ereignisse, daß die **Weltgeistlichen**, die auf das Volk am meisten Einfluß hatten, und die obigen Mißbräuche und das Bedürfniß der Zeit schon recht gut kannten, auch hier ihre Hände im Spiel hatten. In dem Aufstand des armen Conrads konnte man bereits sehen, was 10 Jahre später sich wirklich gezeigt, es seyen Bewegungen im Volke, die, wenn sie nicht auf wilde Abwege, auf eine eigentliche Revolution führen sollten, einer richtigen Leitung bedürften.

Mit welch lebhafter Begierde Luthers Schriften gleich im Anfang in Wirtemberg aufgenommen und gelesen wurden, zeigt am unverkennbarsten das Verbot selbst, welches die österreichische Regierung mit Bezug auf das Wormser Edict erließ, „daß fürder in dem Fürstenthum Wirtemberg solche ärgerliche, verführerische, ketzerische Lehren, Predigten u. s. w. verhütet, abgewendet und unterlassen bleiben — daß bei höchster, schwerster Ungnad und Strafe keines des Luthers und seiner Anhänger Schriften kaufen, verkaufen, lesen u. s. w. noch solchen verkehrten Opinionen zufallen solle."

Was mit solchen Mandaten gewonnen wurde, konnte man in dem gleich darauf ausgebrochenen Bauernkrieg sehen. Daß dieser auch ohne die mißbrauchte Lehre von der christlichen Freiheit durch die vielen weltlichen Bedrückungen entstanden seyn würde, dafür beweist der Aufstand des armen Conrads in Wirtemberg.[202]) Zwar war der Tübinger Vertrag, der jenen Auf-

---

202) Der Herausgeber kann sich nicht genug wundern, wie selbst *gefeierte* Männer, wie **Wachsmuth** u. A. noch jetzt behaup*ten mögen*: Das **negative** Princip der Reformation (als ob

überhaupt des Landes, sollen Straßen, Wege und Stege in gutem Bau erhalten werden, entweder auf gemeine Amtskosten und Fron, oder auf des Landes Kosten, wo es also hergekommen. Straßen und Geleit sollen nicht abgewendet, oder ungewöhnliche Straßen gesucht werden. Unredlichen Wirthen soll die Wirthschaft niedergelegt werden. Amtleute dürfen zwar Gastwirthschaft treiben, dann aber soll das Gericht allein das Recht haben, über der Gastordnung zu wachen, jedoch nur aus besonderer Vergünstigung sollen sie Gewerb und Handel treiben. Unredlichkeit in Kauf und Verkauf soll bei den Ruggerichten bestraft oder in der Kanzlei angezeigt werden. Keinem Juden soll man um Wucher Recht ergehen lassen, kein Unterthan ihnen sein liegendes Gut versetzen. Auch wegen der Münzen wurde das Nöthige verordnet. Die Amtleute sollen sich vereinigen, daß je auf zwei Meilen Wegs ein Kornmarkt errichtet werde.

Kein Bauernhaus in den Dörfern soll über 2 Stockwerke haben, es wäre denn eines Priesters oder ein Wirthshaus, der Unterstock wo möglich mit Steinen gemacht werden.

Für die Erhaltung der Waldungen wurde durch eine Forstordnung gesorgt, die Feuerschau erneuert.

Einem Unternehmer, der die Erlaubniß hatte, das ganze Jahr über Spielplätze im Land zu errichten, gestattete man nur noch auf ein Jahr, blos an Jahrmärkten und Kirchweihen, dergleichen Spielbuden zu haben, jedoch daß kein falsches Spiel noch Karten getrieben werden. Auch Verordnungen gegen Tanz, Schlupfen, Zutrinken, Gotteslästerung wurden gegeben.

So viel von dem Inhalt der drei genannten Gesetzessammlungen.

Nun ist auch noch das Verhältniß Wirtembergs zum Reich bei Erhebung desselben in ein Herzogthum vorzulegen.

XIV. Abschnitt.

Sicherstellung der Hausverträge durch einen Vertrag mit dem Reich bei der Erhebung des Landes zu einem Herzogthum. Absichten des österreichischen Hauses dabei. Wie Eberhard diesen begegnete?

Alle die bisher erwähnten Verträge, obwohl ganz im Geist der Reichsverfassung geschlossen, waren bis jezt doch nur freie Haus- und Staatsverträge. Denn auch der Kaiser hatte nicht als solcher, sondern als frei gewählter Obmann darin gesprochen.

Auch die Mitgarantie des schwäbischen Bundes war blos eine besondere Vorsorge des für den Bund besonders bedachten Kaisers. Vom Reich, als solchem, eine ausdrückliche Anerkennung und Bestätigung zu erhalten, stand ganz in der Willkühr der Paciscenten. Eberhard und seine Stände hielten sich

ihre gegenseitige Zusage gewiß, die freiwillig erwählten Vermittler, der Kaiser und jene obgenannten zwei Fürsten hatten nur mit zu garantieren.

Zu einer allgemeinen und höchst feierlichen Reichsgarantie gab der Kaiser selbst einige Jahre nach dem Eßlinger Vertrag den Gedanken.

Maximilian und Eberhard hatten sich schon länger einander genähert mit dem Gefühl, das Männer von erhabener Denkart gegenseitig anzieht.

Mit Wohlgefallen sah Maximilian, was Eberhard indessen in den inneren Angelegenheiten Wirtembergs gethan, um die Verfassung des Hauses und Landes zu ordnen, und auch für diesen Zweck bot er ihm jezt die Hand. Als nun Eberhard auf dem Reichstage zu Worms den Kaiser um die gewöhnliche Belehnung bat, in der Form, wie sein Vater und seine Vordern, so trug er ihm mit den Lehen auch die Fahne, und für seine Person die Herzogswürde an, in Betracht, daß das löbliche Haus Wirtemberg in dem Reich löblich, ehrlich und fürstenmäßig herkommen und gehalten, und besonders Eberhard selbst christlichen, ehrlichen Gemüths und Regierung sey, dem Reich fürderliche Dienste bewiesen habe und auch ferner beweisen solle, auch mit Landschaft und Herrschaften zu fürstlichem Stand und Wesen genugsam begabt sey. Allein Eberhard ergriff das Anerbieten nicht, wie Maximilian es erwartete. Er lehnte anfänglich die Ehre geradezu ab, und empfieng die gewöhnliche Belehnung mit seinen Grav= und Herrschaften, wie die Vorfahren. Auch als ihm Maximilian das goldene Vließ sandte, bedachte er sich, es anzunehmen. Als der Kaiser seinen Antrag wegen des Herzogthums erneuerte, so versprach Eberhard, mehr darauf bedacht, nicht undankbar zu scheinen, als weil er für sich selbst Lust dazu gehabt hätte, die Sache in Ueberlegung zu ziehen.

Was wurde angeboten? und wozu? diese Fragen müssen näher beleuchtet werden.

Die Wirtembergischen Lande hatten zwar den Umfang eines mäßigen Fürstenthums; aber es waren lauter Parcellen, einzelne Lehen und Herrschaften; es war noch kein Ganzes im Verhältniß zum Reich. Für die innere Verfassung wurden die drei Stände vereinigt, nach dem Muster der alten Herzogthümer.

Dieß war Eberhards Werk. Jenes was noch zurückstand, wollte Maximilian jezt thun. Er wollte Eberhard und alle seine Nachkommen zur herzoglichen Würde erheben, und zugleich alle seine Lehen zu einem Mannlehen vereinigen, welches den Titel und Namen Herzogthum Schwaben haben solle, um den Abgang des Reichs an dem alten Herzogthum Schwaben zu ersetzen. Dieß war des Kaisers offene Erklärung.

Das andere, wozu er es that? läßt sich auf verschiedene Weise deuten.

Allerdings war es seine Absicht, Eberhard zu ehren, und die im Herzogsbrief gebrauchten Worte sind keine leere Kanzleiformel.

Die ganze Reichsversammlung war Zeuge, daß Eberhard diese Würde nicht anders gesucht, denn daß er sie verdient hatte. Indessen war dem Kaiser nicht entgangen, daß die beiden Eberharde ohne Erben waren, daß Grav Heinrich nicht regierungsfähig war, und die Erhaltung des Stamms allein auf dessen achtjährigem Sohn Ulrich beruhte. Sein anderer Sohn Georg, der Stifter der jüngeren Linie, wurde erst drei Jahre nachher geboren. Der ältere Eberhard wollte deßwegen früher seinen Neffen, den hoffnungsvollen Landgraven Wilhelm von Hessen, den er ungemein liebte, zum Sohn annehmen, und erst als dieser von seiner Mutter zurückgenommen wurde, gab er dem Graven Heinrich eine Gemahlin, die ihm den Ulrich gebar. Wenn nun Heinrichs Sohn ohne männliche Erben abgieng, so fiel das Herzogthum als eröffnetes Lehen dem Reich anheim, um einem andern Fürsten verliehen zu werden. Der Kaiser konnte einen Erzherzog seines Hauses damit bedenken, dieß würde dann mit den Vorder-Oesterreichischen Landen, nebst der Landvogtei Schwaben, den größten Theil dieses alten Reichslandes unter sich haben, und somit das Hohenstaufische Herzogthum in seiner ganzen Ausdehnung wieder herstellen. Daß dieses nicht die lezte Absicht gewesen, und Maximilian, indem er dem Hause Wirtemberg den Primat von Schwaben zuzuerkennen schien, das Interesse seines eigenen Hauses im Auge hatte, gab er schon drei Jahre nachher deutlich zu erkennen, und daß das Erzhaus Oesterreich seine Absichten auf Wirtemberg bis in die spätere Zeiten nie aufgegeben, wird der weitere Verlauf unserer Untersuchung herausstellen.

In Betracht aller dieser Verhältnisse konnte Eberhard die herzogliche Würde nur unter einer Gegenbedingung annehmen. Die herzogliche Würde für seine Person war ihm nicht das erste, sondern die Vereinigung der sämtlichen Lande zu einem Reichslehen, das wünschte er, nur in einer andern Rücksicht. Alles, was er für die Untheilbarkeit der Lande gethan in den Verträgen mit seinem Vetter, war blos Beschränkung der alten Hausgesetze, nach welchen bisher getheilt wurde, und wenn gleich der Eßlinger Vertrag für des muthmaßlichen Nachfolgers, Heinrichs, Linie das Seniorat festsezte, so war doch auf den Fall, daß einer der Eberharde, oder beide, noch Söhne bekommen würden, die Theilung vorbehalten. Aber die großen Reichslehen durften nicht getheilt werden; bei ihnen war daher auch Seniorat und Erstgeburtsrecht schon früher gefunden, namentlich bei den Kurfürstenthümern. Darum wollte Eberhard nicht blos für seine Person und Nachfolger zur herzoglichen

Würde erhoben werden, wie die Herzoge von Teck und Urslingen, die nur den Titel aber kein Herzogthum hatten; sondern „die Wirtembergische Landschaft, im Kreis zu Schwaben gelegen, mit allen ihren Herrschaften, Städten, Schlössern, Leuten und Gütern, so vom heiligen Reich zu Lehen rühren," sollte als ein Reichsmannlehen zu einem Herzogthum erhoben werden, und demnach der regierende Herr auch die Herzogswürde führen. Die anderen blieben Graven, doch wurde in dem Herzogsbrief auch der Titel des Herzogthums Teck erneuert, nachdem 50 Jahre zuvor mit dem Patriarchen von Aquileja, Herzog Ludwig von Teck, der Mannsstamm des alten Herzogthums Teck erloschen war.

Aus eben jener Ursache fand Eberhard für gut, daß nicht nur die Hausverträge überhaupt im Herzogsbrief feierlich bestätigt, sondern auch besonders die Erbfolge näher bestimmt würde, nach welcher das Erstgeburtsrecht zum erstenmal deutlich ausgesprochen ist. Der Alodien erwähnt der Herzogsbrief nicht. Mömpelgard war stillschweigend ausgenommen, weil es nicht in Schwaben lag.

Was das andere betrifft, die mögliche Erledigung des Lehens, so fand Eberhard einen eigenen Ausweg. Es war dieser: „wenn der männliche Stamm und die Linie der Herzoge und Herren von Wirtemberg ganz absterben, und keiner mehr seyn würde, alsdann solle das Herzogthum nicht mehr verliehen, oder etwas davon veräußert werden; sondern es sollte unzertrennt bei dem heil. Römischen Reich, als des Reichs Widdumgut, der kaiserlichen Kammer auf ewige Zeiten einverleibt bleiben, und, wenn der Kaiser nicht selbst in Schwaben seyn würde, durch einen Regimentsrath aus den drei Ständen des Landes unter einem Präsidenten verwaltet, in allem aber das Land und die Stände bei ihren Rechten und Freiheiten gehandhabt werden."

Unter diesen Gegenbedingungen willigte Eberhard in die Erhebung seines Landes zum Herzogthum, und bewies dabei, wie er es hauptsächlich gethan, um seinem Lande und den drei Ständen ihre verfassungsmäßige Rechte aufs neue und für alle künftige Fälle zu sichern.

Derselbe Gedanke, der ihn seine ganze Regierung hindurch beschäftigt hatte, ist auch hier der vorherrschende; aller Willkühr der Nachfolger einen Riegel vorzuschieben. Die Zugabe, womit er die Absichten des Erzhauses abschnitt, ohne sie zu nennen, konnte doch nicht anders, als wohlgefällig von Maximilian aufgenommen werden, denn, wenn gleich dem Erzhause keine Hoffnung zur einstigen Belehnung gemacht wurde, so behielt doch der Kaiser die Aussicht, das ohnehin zusammengeschmolzene Reichskammergut mit diesem schönen Fürstenthum zu vermehren. Eberhard aber konnte sein Haupt mit der Beruhigung niederlegen, daß sein Land, bei allem Wechsel unter seinen ei-

genen Gesetzen und unter eigener Vertretung bleiben werde. Insofern stüzt sich selbst dieser Vertrag mit dem Reich bei der Erhebung zum Herzogthum auf die Hausverträge.

In diesem Sinn ließ Eberhard auch den zwölf Regimentsräthen, welche er während seiner Abwesenheit verordnet hatte, Bericht geben: „wie sein Gemüth allweg geneigt gewesen seye, mehr nach dem zu trachten, was künftig seinen Landen und Leuten und den drei Ständen zu Ehren, Nutzen und Beständigkeit dienen möchte, so habe er auch in diesem Fall des gemeinen Landes und seiner Zugewandten Nutzen vorgezogen, wie man dessen schon aus den bisherigen Verträgen mit Eberhard dem jüngern offenbare Kenntniß habe."

Nach dieser Darstellung fällt denn auch Manches von selbst weg, was Spittler[190]) an den Bedingungen des Herzogsbriefs getadelt hat. Dieses große Reichslehen, sagt er, sey meistentheils aus Alodien erwachsen. Der Herzogsbrief sagt das Gegentheil: „die Wirtembergische Landschaft mit allem, was vom Reich zum Lehen rührt, soll zu einem Lehen vereinigt werden." Ferner tadelt er, daß durch das Mannlehen den Töchtern das Successionsrecht abgeschnitten worden sey, ungeachtet noch der Uracher Vertrag dieses Recht vorbehalten habe. Dieser Vorbehalt ist jedoch nicht ganz deutlich. Allerdings hatte schon Eberhard der Greiner vom Kaiser die Freiheit erhalten, daß wenn er oder seine Söhne, und sein Bruder, ohne männliche Erben abgehen würden, seine Tochter, die er jezt habe, die Gravschaft Wirtemberg mit aller Zugehör, sofern diese vom Reich zu Lehen rühren, erbe. Aber von den weiteren Erben und Nachkommen wird nichts gesagt; das Privilegium geht blos auf diese Tochter, welche dem Herzog Johann von Lothringen vermählt war. Mit diesem hatte der Greiner eine Erbeinung gemacht. Diese geht aber auch nur auf die damals lebenden Glieder beider Häuser. Dadurch fällt ein dritter Einwurf von selbst: ob bei dem Heimfall Wirtembergs an das Reich keine Einsprüche von Lothringen befürchtet worden seyen? Der Uracher Vertrag sagt blos: bei der Erlöschung des Mannsstamms solle den Töchtern ihre Gerechtigkeit vorbehalten bleiben. Diese konnte aber, laut des obigen, wohl nicht mehr auf die Lehen, sondern blos auf die Alodien sich beziehen und die bisherige Aussteurung. Leztere wird im Herzogsbrief ausdrücklich verwahrt. Ob das Haus überhaupt noch beträchtliche Alodien gehabt, läßt sich nicht genau bestimmen, besonders da auch der Herzogsbrief nichts davon erwähnt. Selbst zur Verwandlung des Jagdhauses im Schönbuch in ein Stift mußte Eberhard die Bewilligung des Kaisers, als Lehensherrn, nachsuchen.

---

190) Gesch. v. Wirt. 60.

Würde erhoben werden, wie die Herzoge von Teck und Urslingen, die nur den Titel aber kein Herzogthum hatten; sondern „die Wirtembergische Landschaft, im Kreis zu Schwaben gelegen, mit allen ihren Herrschaften, Städten, Schlössern, Leuten und Gütern, so vom heiligen Reich zu Lehen rühren," sollte als ein Reichsmannlehen zu einem Herzogthum erhoben werden, und demnach der regierende Herr auch die Herzogswürde führen. Die anderen blieben Graven, doch wurde in dem Herzogsbrief auch der Titel des Herzogthums Teck erneuert, nachdem 50 Jahre zuvor mit dem Patriarchen von Aquileja, Herzog Ludwig von Teck, der Mannsstamm des alten Herzogthums Teck erloschen war.

Aus eben jener Ursache fand Eberhard für gut, daß nicht nur die Hausverträge überhaupt im Herzogsbrief feierlich bestätigt, sondern auch besonders die Erbfolge näher bestimmt würde, nach welcher das Erstgeburtsrecht zum erstenmal deutlich ausgesprochen ist. Der Allodien erwähnt der Herzogsbrief nicht. Mömpelgard war stillschweigend ausgenommen, weil es nicht in Schwaben lag.

Was das andere betrifft, die mögliche Erledigung des Lehens, so fand Eberhard einen eigenen Ausweg. Es war dieser: „wenn der männliche Stamm und die Linie der Herzoge und Herren von Wirtemberg ganz absterben, und keiner mehr seyn würde, alsdann solle das Herzogthum nicht mehr verliehen, oder etwas davon veräußert werden; sondern es sollte unzertrennt bei dem heil. Römischen Reich, als des Reichs Widdumgut, der kaiserlichen Kammer auf ewige Zeiten einverleibt bleiben, und, wenn der Kaiser nicht selbst in Schwaben seyn würde, durch einen Regimentsrath aus den drei Ständen des Landes unter einem Präsidenten verwaltet, in allem aber das Land und die Stände bei ihren Rechten und Freiheiten gehandhabt werden."

Unter diesen Gegenbedingungen willigte Eberhard in die Erhebung seines Landes zum Herzogthum, und bewies dabei, wie er es hauptsächlich gethan, um seinem Lande und den drei Ständen ihre verfassungsmäßige Rechte aufs neue und für alle künftige Fälle zu sichern.

Derselbe Gedanke, der ihn seine ganze Regierung hindurch beschäftigt hatte, ist auch hier der vorherrschende; aller Willkühr der Nachfolger einen Riegel vorzuschieben. Die Zugabe, womit er die Absichten des Erzhauses abschnitt, ohne sie zu nennen, konnte doch nicht anders, als wohlgefällig von Maximilian aufgenommen werden, denn, wenn gleich dem Erzhause keine Hoffnung zur einstigen Belehnung gemacht wurde, so behielt doch der Kaiser die Aussicht, das ohnehin zusammengeschmolzene Reichskammergut mit diesem schönen Fürstenthum zu vermehren. Eberhard aber konnte sein Haupt mit der Beruhigung niederlegen, daß sein Land, bei allem Wechsel unter seinen ei-

genen Gesetzen und unter eigener Vertretung bleiben werde. Insofern stüzt sich selbst dieser Vertrag mit dem Reich bei der Erhebung zum Herzogthum auf die Hausverträge.

In diesem Sinn ließ Eberhard auch den zwölf Regimentsräthen, welche er während seiner Abwesenheit verordnet hatte, Bericht geben: „wie sein Gemüth allweg geneigt gewesen seye, mehr nach dem zu trachten, was künftig seinen Landen und Leuten und den drei Ständen zu Ehren, Nutzen und Beständigkeit dienen möchte; so habe er auch in diesem Fall des gemeinen Landes und seiner Zugewandten Nutzen vorgezogen, wie man dessen schon aus den bisherigen Verträgen mit Eberhard dem jüngern offenbare Kenntniß habe."

Nach dieser Darstellung fällt denn auch Manches von selbst weg, was Spittler[190]) an den Bedingungen des Herzogsbriefs getadelt hat. Dieses große Reichslehen, sagt er, sey meistentheils aus Alodien erwachsen. Der Herzogsbrief sagt das Gegentheil: „die Wirtembergische Landschaft mit allem, was vom Reich zum Lehen rührt, soll zu einem Lehen vereinigt werden." Ferner tadelt er, daß durch das Mannlehen den Töchtern das Successionsrecht abgeschnitten worden sey, ungeachtet noch der Uracher Vertrag dieses Recht vorbehalten habe. Dieser Vorbehalt ist jedoch nicht ganz deutlich. Allerdings hatte schon Eberhard der Greiner vom Kaiser die Freiheit erhalten, daß wenn er oder seine Söhne, und sein Bruder, ohne männliche Erben abgehen würden, seine Tochter, die er jezt habe, die Gravschaft Wirtemberg mit aller Zugehör, sofern diese vom Reich zu Lehen rühren, erbe. Aber von den weiteren Erben und Nachkommen wird nichts gesagt; das Privilegium geht blos auf diese Tochter, welche dem Herzog Johann von Lothringen vermählt war. Mit diesem hatte der Greiner eine Erbeinung gemacht. Diese geht aber auch nur auf die damals lebenden Glieder beider Häuser. Dadurch fällt ein dritter Einwurf von selbst: ob bei dem Heimfall Wirtembergs an das Reich keine Einsprüche von Lothringen befürchtet worden seyen? Der Uracher Vertrag sagt blos: bei der Erlöschung des Mannsstamms solle den Töchtern ihre Gerechtigkeit vorbehalten bleiben. Diese konnte aber, laut des obigen, wohl nicht mehr auf die Lehen, sondern blos auf die Alodien sich beziehen und die bisherige Aussteurung. Leztere wird im Herzogsbrief ausdrücklich verwahrt. Ob das Haus überhaupt noch beträchtliche Alodien gehabt, läßt sich nicht genau bestimmen, besonders da auch der Herzogsbrief nichts davon erwähnt. Selbst zur Verwandlung des Jagdhauses im Schönbuch in ein Stift mußte Eberhard die Bewilligung des Kaisers, als Lehensherrn, nachsuchen.

---

190) Gesch. v. Wirt. 60.

Was andern Fürsten von gleichem Rang nur immer von Rechten und Freiheiten zu Theil geworden, das enthielt auch der Wirtembergische Herzogsbrief, zum erstenmal Münze, Erze und andere Regalien. Die Befreiung von auswärtigen Gerichten wurde mit näheren Bestimmungen erneuert in Beziehung auf die neue Landfriedens- und Kammergerichtsordnung.

In so kurzer Zeit und mit so vieler Umsicht und Gründlichkeit kamen in Wirtemberg die wichtigsten Hausverträge über Primogenitur, Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit, zugleich mit Constituirung der drei Stände, mit Gleichstellung besonders des dritten Standes mit den übrigen, und einem Regimentsrath zu Stande, analog dem gleichzeitigen Reichsregiment.

Die erste Veranlassung zu einer festeren gesetzlichen Constitution lag in Eberhards I. Weisheit, und Eberhards II. Unzuverläßigkeit. Die zweite in Herzogs Ulrichs neuen, unerwarteten Schritten. So ist der Uebergang zum Folgenden gebildet.

Zweites Buch.

Gründung der Landesverfassung und Kirchenreformation.

Von 1496—1568.

Uebersicht.

Nach dem Wormser Reichstag tritt äußere Ruhe ein, desto mehr erwacht die innere Thätigkeit. Dieß führt zur weiteren Ausbildung der Verfassung im Reich, wie in Wirtemberg. Auch bei diesem neuen Stadium der Entwicklung unserer Wirtembergischen Verfassung sehen wir auswärtige Hände im Spiel, dießmal weniger zum Vortheil für Haus und Land, als früher. Mit den Absichten des Kaiserhauses auf Wirtemberg gehen innere Gährungen Hand in Hand. Wir stoßen wieder auf zwei vormundschaftliche Regierungen von Landhofmeister und 12 Räthen aus den drei Ständen über Eberhard II. und den minderjährigen Ulrich. In dem Kampf zwischen dem alten Regimentsrath und Eberhards II. neuen Räthen wird dieser selbst das Opfer, und auch vom Kaiser verlassen, um den minderjährigen Ulrich zur Regierung zu bringen, und zugleich Oesterreich die Anwartschaft auf das Reichslehen zu geben.

Ulrich wird zu frühe volljährig, und das Land durch willkührliche Schatzungen gedrückt. Diese vierfache Verletzung der Eberhardinischen Verfassung mit allen ihren Folgen auf mehrere Jahrzehende hin, und welche Noth Herzog Christoph gehabt, alles dieses wieder gut zu machen, und daneben noch für die höheren Interessen seines Landes zu sorgen — bildet den Inhalt dieses Buchs.

Eberhard eröffnet das Drama, in Ulrichs Thun, Treiben und Schicksalen ist dasselbe in vollem Gang. Dem edlen Christoph ist die Versöhnung vorbehalten. Mit ihm treten wir zugleich in eine neue Zeit, und das Herrlichste und Beste, was wir noch aus alter Zeit haben, ist von ihm.

Was andern Fürsten von gleichem Rang nur immer von Rechten und Freiheiten zu Theil geworden, das enthielt auch der Wirtembergische Herzogsbrief, zum erstenmal Münze, Erze und andere Regalien. Die Befreiung von auswärtigen Gerichten wurde mit näheren Bestimmungen erneuert in Beziehung auf die neue Landfriedens= und Kammergerichtsordnung.

In so kurzer Zeit und mit so vieler Umsicht und Gründlichkeit kamen in Wirtemberg die wichtigsten Hausverträge über Primogenitur, Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit, zugleich mit Constituirung der drei Stände, mit Gleichstellung besonders des dritten Standes mit den übrigen, und einem Regimentsrath zu Stande, analog dem gleichzeitigen Reichsregiment.

Die erste Veranlassung zu einer festeren gesetzlichen Constitution lag in Eberhards I. Weisheit, und Eberhards II. Unzuverläßigkeit. Die zweite in Herzogs Ulrichs neuen, unerwarteten Schritten. So ist der Uebergang zum Folgenden gebildet.

Zweites Buch.

Gründung der Landesverfassung und Kirchenreformation.

Von 1496—1568.

Uebersicht.

Nach dem Wormser Reichstag tritt äußere Ruhe ein, desto mehr erwacht die innere Thätigkeit. Dieß führt zur weiteren Ausbildung der Verfassung im Reich, wie in Wirtemberg. Auch bei diesem neuen Stadium der Entwicklung unserer Wirtembergischen Verfassung sehen wir auswärtige Hände im Spiel, dießmal weniger zum Vortheil für Haus und Land, als früher. Mit den Absichten des Kaiserhauses auf Wirtemberg gehen innere Gährungen Hand in Hand. Wir stoßen wieder auf zwei vormundschaftliche Regierungen von Landhofmeister und 12 Räthen aus den drei Ständen über Eberhard II. und den minderjährigen Ulrich. In dem Kampf zwischen dem alten Regimentsrath und Eberhards II. neuen Räthen wird dieser selbst das Opfer, und auch vom Kaiser verlassen, um den minderjährigen Ulrich zur Regierung zu bringen, und zugleich Oesterreich die Anwartschaft auf das Reichsleben zu geben.

Ulrich wird zu frühe volljährig, und das Land durch willkührliche Schatzungen gedrückt. Diese vierfache Verletzung der Eberhardinischen Verfassung mit allen ihren Folgen auf mehrere Jahrzehende hin, und welche Noth Herzog Christoph gehabt, alles dieses wieder gut zu machen, und daneben noch für die höheren Interessen seines Landes zu sorgen — bildet den Inhalt dieses Buchs.

Eberhard eröffnet das Drama, in Ulrichs Thun, Treiben und Schicksalen ist dasselbe in vollem Gang. Dem edlen Christoph ist die Versöhnung vorbehalten. Mit ihm treten wir zugleich in eine neue Zeit, und das Herrlichste und Beste, was wir noch aus alter Zeit haben, ist von ihm.

I. Abschnitt.

Verletzungen des Eberhardinischen Vertrags durch Eberhard II., Ulrichs Vormünder und K. Maximilian I. Die Folgen für den ersteren. Ulrich wird zu früh volljährig. Seine Persönlichkeit, Erziehung und Heurath.

Die Fälle in Absicht der Erbfolge traten ein, wie es in den Verträgen vorgesehen worden. Im vierten Jahr nach dem Eßlinger Vertrag folgte Eberhard der jüngere in der Regierung (1496). Bald sah man, wie viel Ursache man gehabt, dem Lande durch Verträge und Einrichtungen vorzusehen. Es folgen Stürme, die dem Regentenhause Alles, dem Land Wirtemberg aber die schöne Bestimmung, in die Zeitverbesserungen einzuwirken, auf lange Zeit zu rauben drohten.

Eberhard der jüngere schien zwar im Anfang vieles mit gutem Willen anzufassen. Als er von den Bürgern von Stuttgardt eingeholt worden, gieng er zu Fuß mit ihnen in die Stadt, und schwur, die Verträge treulich zu halten. Aber in kurzer Zeit fiel er durch sein unbeständiges Wesen in die unglücklichsten Verwicklungen. Eberhard der ältere hatte seinen Nachfolgern im Eßlinger Vertrag und in seinem Testament zur heiligen Pflicht gemacht, die Regimentsräthe nicht zu irren, nicht zu urlauben, nicht zu entsetzen, noch eine Ungnade gegen sie zu fassen, sondern sie unwidersprechlich bleiben zu lassen; ebenso hatte er diesen aufgegeben, daß sie mit dem Geschäft sich zu beladen pflichtig seyn sollen. Allein in kurzer Zeit wurde ihm dieser Regimentsrath lästig, und er wollte sich lieber an selbstgewählte Räthe halten. Daher war eine seiner ersten Regierungshandlungen, den Mönch Holzinger wieder seiner Haft zu entlassen, und mehrere ähnliche Rathgeber anzunehmen. Diese verleiteten ihn, Rache zu nehmen an allen denjenigen, welche vormals seinem Vetter gegen ihn beigestanden. Selbst den Herzog Georg von Bayern hätte er deßhalb mit Krieg überziehen mögen.

R e u c h l i n, der Holzingern den Proceß gemacht hatte, mußte weichen. Die Sachen kamen so, daß die edlen Räthe nebst dem Landhofmeister und Kanzler voll Unwillen ihre Entlassung begehrten. Beiden lezteren gab Eberhard sofort auch den Abschied. Mit dem Landhofmeister hatte aber der Regimentsrath sein Haupt verloren. Die andern beschloßen zwar, wieder zu bleiben, um das Vaterland nicht in den bedenklichsten Umständen zu verlassen, doch Eberhard wollte nur seine eigene Räthe hören.

So gieng die e r s t e V e r l e t z u n g des Eßlinger Vertrags von Eberhard selbst aus. Er bedachte nicht, daß eine Verletzung die andere nach sich zieht.

Daß er Sparsamkeit einführen wollte, daran hatte er ganz *Recht, allein er fieng* damit nicht bei sich an, sondern bei sei-

ner fürstlichen Gemahlin, die in Nürtingen einsam leben mußte, während er mit einer Sängerin, mit Musikanten und Alchymisten sein üppiges Leben forttrieb. In diesem Zerwürfniß trat eine Parthie der Vornehmsten zusammen, welche sich der Gewalt bemächtigte, und bald die Folgen einer traurigen Oligarchie sehen ließ. An die Stelle des redlichen Nauclers trat der ränkesüchtige und eigennützige D. Gregorius Lamparter als Kanzler. Dieser wußte K. Maximilians besondere Gunst zu erhalten, er ließ sich mit einigen Andern in Rathsdienste aufnehmen, um sicheren Rückhalt zu haben. Es fand sich auch bald unter ihnen ein näheres Verständniß für ihre beiderseitigen Absichten.

Die alten Räthe drangen auf einen Landtag, und brachten ihn auch zu Stande. Das unkluge Verfahren Eberhards, diesem Landtag zu entgehen, beschleunigte seinen Fall. Prälaten, Landhofmeister, Räthe, Diener und Landschaft kündigten ihm, weil er die Verträge nicht gehalten, und allein seines Gefallens ein Herr des Landes seyn wolle, den Gehorsam auf. „Der Mann, ließen sie ihm sagen, wird nicht höher geachtet, denn er sich selbst hält.“ Seine Vertrauten wurden gefänglich eingezogen, und Hans Truchseß von Stetten auf die Folter gebracht. Er selbst endete nach mehreren vergeblichen Versuchen zur Wiedereinsetzung sein Leben auf einem Schloß im Odenwald. So endeten die Folgen der ersten Verletzung der Eberhardinischen Verfassung.

Der Regimentsrath übernahm nun, der Bestimmung Eberhards gemäß, die Vormundschaft über seines Bruders Heinrichs eilfjährigen Sohn. Jezt trat Oesterreich mit seinen Absichten bestimmter hervor. Dieß die zweite Verlezung des Vertrags. Schon früher waren Verbindungen zwischen Oesterreich und Wirtemberg, in Haus und Land, zu beider Gunsten; dem jungen Heinrich, den wir von nun an Ulrich heißen wollen, bestimmte K. Maximilian seiner Schwester Tochter, Sabina, zur Gemahlin, und um ihren Vater, Herzog Albrecht von Bayern, um so eher zur Einwilligung zu bewegen, nahm sich der Kaiser der Wirtembergischen Landschaft eben in ihrem Streit mit Eberhard II. mit besonderen Gnaden an. Als er um diese Zeit herauskam, um zu Freiburg eine Reichsversammlung zu halten, wurde ihm Ulrich zu Urach vorgestellt. Maximilian forderte von den Regimentsräthen vor allem die Bewilligung, daß das Land Wirtemberg beim Absterben des Mannsstamms nicht, wie die Verträge lauteten, dem Reich heimfallen, sondern dem Hause Oesterreich verliehen werden möge. Die Räthe verwiesen auf den Ausspruch der Kurfürsten, ob sie jenes Ehren halben thun möchten. Sofort wurde auf einem Tag zu Horb ein Vertrag gemacht, durch welchen Herzog Eberhard überrascht, zu Gunsten seines jungen Vetters der Regierung für sein Lebenlang entsagte, und es noch als Gnade anerkennen mußte, daß ihn der Kaiser der schweren Lei-

besstrafe, die er verschuldet, Herzog Ulrichen und dem Stamm Wirtemberg zu Ehren, entlassen.[191])

Sogleich nach dem Horber Vertrag wurde eine Ordnung des Regiments entworfen. In dieser ist gesagt, wie die Prälaturen, Klöster und Stiftungen erhalten werden sollen, wie es mit den Juden, ihrem Aufenthalt im Land und ihrem Wucher zu halten sey. Streitigkeiten zwischen Prälaten und Herrschaft sollen durch Landhofmeister, Kanzler und Räthe geschlichtet, bei den ordentlichen Gerichten und im peinlichen Recht soll gleiche Verwaltung von Recht und Gerechtigkeit gehalten werden, niemand unrechtmäßiges Geschenk geben oder nehmen. Der übrige Inhalt dieser Verordnung betrifft die Rechte der Communen und der Aemter bei denselben, die Ordnung der Kanzlei zur Ausrichtung ihrer Geschäfte, die Vereinigung der Ritterschaft mit dem Land und das Verhältniß zu den Nachbarn, besonders zum schwäbischen Bund, zulezt ist darin gesagt, wie durch getreue Züsammensetzung Leibs und Guts die Lande ungetheilt, und alle ehrbare Leute gegen die leichtfertigen in Sicherheit erhalten werden möchten. Diese Verordnungen sind um so merkwürdiger, als sie dem Tübinger Vertrag zu Grund gelegt wurden.

So erhielten nun die Regimentsräthe auf mehrere Jahre die Aussicht, ungehindert zu regieren, und Maximilian erreichte wenigstens den Wunsch, durch die Verbindung der beiden Fürstenhäuser, Wirtemberg und Bayern, einen wichtigen Stützpunkt für seine Vorlande gegen Frankreich und die Schweiz zu erhalten. Auch wurde ihm wirklich von wenigen Ständen so treuer Beistand geleistet, als von der Landschaft zu Wirtemberg, dem Lande selbst nicht zum Frommen. Denn der Schweizerkrieg, in den sie sich dem Kaiser zu Ehren einließ, häufte die Schulden. Diese konnten nur bezahlt werden durch ausserordentliche Schatzungen, die, weil sie willkührlich, dem Sinn der Verfassung zuwider waren. Dieß ist die **dritte** Verletzung der Eberhardinischen Verfassung.

Doch die Ausführung von Maximilians Entwürfen fand noch viele Schwierigkeiten.

Die Regimentsräthe schienen selbst nicht geneigt, die verabredete Werbung für Ulrich um die Hand der Bayerischen Fürstentochter auszuführen, und es wäre gut gewesen, und unendlich viel Unheil von Haus und Land abgewendet worden, wenn sie hierin ihrem Gefühl gefolgt hätten. Jedoch auf dringendes Mahnen des Kaisers wurde endlich der Heurathsbrief entworfen.

Allein Ulrich selbst entsprach desto weniger den Erwartungen. Wie in dem bisherigen Entwicklungsgange die der Ver-

---

191) Sattlers Herz. I. 34.

fassung die Persönlichkeit der Fürsten hervorgetreten, so ist dieß noch mehr der Fall bei den nun folgenden Begebenheiten, die Ulrichs Charakter gerade so veranlaßt hat, wie sie erfolgten. Der Grund zu dem vielen Unheil dieses Fürsten wurde durch seine Erziehung gelegt, wiewohl die Natur nicht wenig für ihn gethan. Ulrich hatte einen festen, starken Körperbau, eine gute Gestalt und Bildung, blonde, krause Haare, blaue, funkelnde Augen, ein röthliches, freudiges Angesicht und einen lebhaften Geist, der auch durch die vielen Unfälle seines Lebens nicht gebeugt wurde. Aber ein ungünstiges Gestirn waltete schon über seinen Kinderjahren. Väterliche Leitung und Berathung konnte ihm nie werden, sein Vater Heinrich war deren selbst bedürftig. Mutterliebe hat er auch nicht genossen, seine Mutter war in den ersten Tagen seines Lebens im Wochenbett gestorben. Eberhard der ältere ließ das Kind aus Mömpelgard in einem Korbe an seinen Hof bringen. Weil er in seinen eigenen Jugendjahren, noch mehr aber durch seinen Vetter überzeugt worden war, wie eine fehlerhafte Erziehung die Quelle der meisten Uebel sey, so wollte er auch darin, so weit es ihm möglich war, die Nachkommen berathen. Er nahm mehrere Jünglinge in Ulrichs Umgebung, hielt sie alle zusammen in eben so strenger als löblicher Zucht, und schärfte den jüngeren oft das Wort ein: „daß die Furcht Gottes aller Weisheit Anfang sey." Er hielt Ulrich wie seinen eigenen Sohn, und gab ihm geschickte Lehrer. Seine Anlagen und sein lebhafter Geist berechtigten zu guten Erwartungen. Aber leider dauerte diese Leitung nur kurze Zeit. Erst neun Jahre alt war Ulrich, als sich seines väterlichen Berathers Augen schloßen. Ein großes Unglück für ihn. Denn alles, was Eberhard aufgebaut, wurde durch die Pflichtvergessenheit der Vormünder und Regimentsräthe niedergerissen. Diese wollten ihn so lange als möglich in den Kinderjahren zurückhalten, und überließen ihn ganz seinem eigenen Willen. Er blieb in völliger Verwilderung, ungeübt in der Kunst der Selbstbeherrschung, nahmen Troz und Starrsinn überhand. Darin hat Ulrich das Schicksal K. Heinrichs IV. gehabt. Wiewohl in andern Dingen weit verschieden von ihm, konnte er, wie dieser, nach Geisteskraft und Gemüthsanlagen ein ausgezeichneter Fürst werden. In demselben Verhältniß, als Ulrich über Heinrich stand, hat er auch mehr geleistet, als dieser.

So standen die Sachen, als sich K. Maximilian auf Antrieb Herzog Albrechts von Bayern beigehen ließ, den jungen Ulrich, der sich an seinem Hof als „gehorsamer Fürst wohl gehalten," bereits nach zurückgelegtem sechszehentem Jahr zur Regierung der Lande und Leute tauglich zu erkennen.

Dieß war die vierte und gröbste Verletzung der Eberhardinischen Constitution, da der lezte Hausvertrag (von Eßlingen 1492) sogar nicht mehr das achtzehente, sondern erst das zwanzigste Jahr zum Regierungsantritt bestimmt hatte.

Noch unverantwortlicher war es, daß nicht der Regimentsrath, sondern die drei Stände des Landes die von ihnen selbst bestätigten Hausverträge verließen, und durch ein kaiserliches Mandat überredet wurden, den jungen Ulrich für volljährig zu erkennen. Eine Pflichtvergessenheit, die bittere Früchte trug.

Worauf der Kaiser gezählt, das ward ihm zu Theil. Im Pfalzbayerischen Erbfolgekrieg zog Herzog Ulrich mit seinem Kriegsheer rüstig zu Felde, und zwar ohne erst mit der Landschaft zu berathen. Dieser Krieg vermehrte zwar das Land mit den Klöstern Maulbronn, und seinen Dörfern, so wie den Städten Besigheim, Weinsberg, Neuenstadt, Möckmühl, Gochsheim, Löwenstein — der einzig bedeutenden Eroberung, die wir haben; aber hatte der Schweizerkrieg gegen den Sinn der Eberhardinischen Verträge das Land mit willkührlichen Schatzungen beladen, so war dieß bei dem Pfälzerkrieg noch mehr der Fall. Räthe und Diener vom angesehensten Adel sammelten sich an Ulrichs Hof. Das Unglück des wilden Jünglings zu vollenden, wurde auch von Seiten der Bayerischen Räthe, gemäß dem deutlich ausgesprochenen Willen des Kaisers, dem ein eben erst (1518) gestifteter Erbverein zwischen den beiden Häusern Oesterreich und Wirtemberg noch größeren Nachdruck verlieh, die Heurath mit der Herzogin Sabina, die zu ihm so wenig ein Herz gehabt, als er zu ihr, erzwungen, während er zu der schönen, holdseligen Marggrävin Elisabeth von Brandenburg, die am Hofe der Wittwe Eberhards II. in Nürtingen war, eine viel bessere Anmuthung gehabt. Diese gab ihre Hand dem Marggraven von Baden, aber schon nach 8 Jahren brach ihr in diesem gezwungenen Verhältniß das Herz.

Mit dem größten Mißvergnügen trat endlich Ulrich in die Ehe mit Sabinen. Je weniger die häuslichen Freuden Ulrich angezogen, desto mehr überließ er sich den gewöhnlichen lärmenden Zerstreuungen. Besonders erwünscht war ihm, wenn es eine Fehde gab, oder ein größerer Krieg ihn unter die Waffen rief. Da vergaß er seinen innern Schmerz. In der Schlacht bei Dijon, wo er die Reuterei befehligte, sah er die Tapferkeit, aber auch die Unbeständigkeit der Schweizer, ohne zu ahnen, wie bald er zu der ersteren seine Zuflucht nehmen, und die leztere erfahren würde.

II. Abschnitt.

Folgen von Ulrichs Vertragsverletzungen. Der dritte Stand rettet Haus und Land. Der Tübinger Abschied und Vertrag.

Indessen der junge Herzog der Ruhmbegierde, den ritterlichen Uebungen oder der Jagdlust diente, führten der Kanzler

Lamparter, der Erbmarschall Thumb von Neuburg und der Landschreiber Heinrich Lorcher das Regiment. Die Oligarchie kommt nicht mehr aus dem Regimentsrath, sondern aus den ersten Staatsdienern, die sich der Finanzen bemächtigen. Sie bauen sich und ihren Kindern Häuser, bereichern sich auf Kosten des Landes, und bringen dem jungen Herzog Geld auf, so viel er will, damit er nicht weiter frage. Durch die kostbare Hofhaltung, eine zahlreiche Dienerschaft, Sänger, Pfeiffer, Jäger, Falkner, Rosse und Jagdhunde wächst die Schuldenlast, während die Staatsbedürfnisse an sich schon unter anderem durch die bereits mit dem XVI. Jahrhundert anfangende Umgestaltung des ganzen Kriegswesens größer wurden. Man konnte das Andringen der Gläubiger nicht mehr stillen. Dazu kam, daß die gewöhnlichen Hülfsmittel erschöpft waren. Ein Land, wie Wirtemberg, unter ordentlicher Verwaltung, erfreut sich eines guten Wohlstandes, und der Fürst ist in Wahrheit der glücklichste Hausvater, denn sein Kammergut, die ursprünglich für Schutz und Schirm gesezten Grundabgaben und Regalien gewähren, was die gewöhnlichen Bedürfnisse erheischen, ohne die Unterthanen zu beschweren, vielmehr hat sich zu der alten Graven Zeit ein Ueberfluß ergeben, welcher mit den andern zufälligen Hülfsquellen von den Reichsvogteien und Dienstgeldern zu jener bedeutenden Vermehrung der Lande durch Kaufserwerbungen hauptsächlich geholfen hat. Sobald aber üble Haushaltung überhand nimmt, oder etliche Mißjahre kommen, so muß Verlegenheit entstehen, weil das Land nichts hat, als den Ertrag seines Bodens.

Beides traf zusammen unter Herzog Ulrich, offenbarte die bisherige Verwaltung und verleitete die Regierung zu neuen Mißgriffen. Weitere Pfandschaften und Schuldverschreibungen von Prälaten, Ritterschaft und Landschaft konnten nicht mehr erlangt werden. Nun wußten die Räthe, statt die Haushaltung einzuziehen, kein anderes Mittel, als neue Auflagen. Ein Weinzoll, den der Kaiser nach dem Schweizerkrieg verliehen hatte, brachte bereits die Nachbarstädte auf. Als auch dieser nicht mehr zureichen wollte, wurde eine völlige Aenderung des Steuerwesens versucht. Die Räthe ersannen eine Vermögensteuer auf 12 Jahre, von einem Gulden Hauptgut 1 Pfenning jährlich, wie es etwa bei allgemeinen Reichskriegen zur Zeit der Hußiten oder gegen die Türken beobachtet wurde. Zugleich sollte ein Umgeld auf Fleisch und Wein gelegt, oder Gewicht und Maaß verringert werden.

Eine solche Neuerung konnte in den Reichslanden, wie im Reich nicht ohne Zustimmung der Stände geschehen, aber die Räthe fürchteten, der Landtag möchte statt der Verwilligungen zuerst Beschwerden und Klagen gegen ihre Verwaltung führen, und wiewohl allmälig größeres Murmeln auch vor den jungen Fürsten kam, so wußten sie diesen doch immer wieder zu ver-

blenden, wie er in späteren Jahren selbst bekannte. Daher ritt auf ihren Rath Ulrich lieber selbst in einige Städte, von andern berief er die Amtleute, und erhielt auf diese Weise, daß sie einzeln, jedoch nicht ohne Verwahrung ihrer Freiheiten, die neue Auflage zugestanden.[192] Das war geradezu gegen Eberhards Verfassung.

Diese Umgehung eines gemeinen Landtags hatte daher auch auf der Stelle die traurigsten Folgen, und führte eben damit auf die Nothwendigkeit, die gesetzliche Verfassung zu erneuern und sicher zu stellen.

Ulrich und seine Räthe erfuhren jezt die Folgen ihrer Unvorsichtigkeit. Denn, was die Städte einzeln bewilligt hatten, das gefiel den armen Leuten, Bauern und Weingärtnern nicht, weil sie am Ende das Meiste zu tragen hatten.

Schon länger war der gemeine Mann unwillig, sowohl über den großen, fortwährenden Wildschaden, als über das neue (römische) Recht, das allmälig in Anwendung kam; denn die römischen Rechtsgrundsätze, welche damals in Teutschland überall eingeführt wurden, stießen sich oft an den alten Gewohnheiten und Gebräuchen, welche fast in jedem Ort von besonderer Art waren. Auch wurde in den Geschäften bei der Kanzlei der gemeine Mann mit großen Kosten von den Räthen und Schreibern beschwert. Da nun erst die neue ungewöhnliche Schatzung kam, wurde der Unwille lauter. Des Hauses älteste Hintersaßen im Rems= und Neckarthale fühlten lebhaft, daß solches nicht also herkommen sey. Wo einst in stiller Verborgenheit, fünf Jahrhunderte früher, Conrad von Beutelspach, des Hauses Ahne, in guter Wohlhabenheit gesessen, da wurde ein zum Sprüchwort gewordener „armer Conz" das Losungswort für lustige Weingärtner, welche durch Mißjahre verarmt waren. Ungeachtet Eberhard I. oder vielmehr K. Maximilian I. selbst im Frankfurter Vertrag ausgesprochen, daß die Unterthanen den schwäbischen Bund zu Hülfe rufen dürfen, im Fall einer der Artikel des Vertrags gebrochen werden sollte, so versuchten sie dennoch die Sache durch eigene Gewalt, und erhoben einen Aufstand.

Hier sehen wir den ersten und einzigen Fall in der wirtembergischen Geschichte, wo der sonst so treue, in älteren und neueren Zeiten wegen seiner unverbrüchlichen Anhänglichkeit an das angestammte Fürstenhaus gerühmte Wirtemberger im Gebrauch gewaltsamer Maaßregeln zur Selbsthülfe erscheint, freilich in einem Zeitpunkt, wo alles in einer ausserordentlichen Gährung war, wo besonders das südteutsche Volk seine äußerst hartnäckige Beharrung auf hergebrachten Rechten und Gewohnheiten und höchste Abneigung gegen alle politische Neuerungen an den

192) Steinhofer. IV. 49.

Tag legte. Doch war der Aufstand nicht gegen die Person des Herzogs, nur gegen seine Räthe, die auch nachher zur Verantwortung gezogen wurden. Die aristokratische Kette, die sich um den Regenten gelegt hatte, die selbst zu sprengen, er nicht stark genug war, wurde vom dritten Stand gesprengt.

Lamparter und Thumb, sonderlich verhaßt zu Stuttgardt wie auf dem Land, baten, als seine Räthe, den Kaiser um Schutzbriefe, auch für ihre Anhänger, darunter Heinrich Lorcher, den Landschreiber, nach ihrer Versicherung, ein ganz frommer, ehrbarer und redlicher Mann. Herzog Ulrich vertraute ebenfalls auf den Kaiser, als seinen allergnädigsten und vertrautesten Freund; dazu hoffte er Hülfe von den Fürstenbündnissen, welche er eben damals dem schwäbischen Bund entgegenzustellen im Begriff war. Kriegsfreudig und glücklich bisher in den Waffen hätte er kein Bedenken getragen, solche auch gegen die Unterthanen zu führen.

Indessen traten immer größere Haufen von Unzufriedenen zusammen, aufgeregt durch die Härte der Amtleute und durch das Gerücht von des Herzogs auswärtiger Hülfe. Auf die Kirchweihe zu Unter-Türkheim kamen Bauern von der Alp. Der Forstmeister, Stephan Weiler schlug ihrer zween auf den Tod. In der Schorndorfer Vogtei, wo die Sache angefangen, stand es am wirklichen Ausbruch. Utz Entenmeier, der Schreiber, forderte noch andere Städte und Aemter auf. Zu spät wurde ein Landtag angeboten und ausgeschrieben. Ein Bürgerkrieg schien unvermeidlich, wie er wirklich zehen Jahre später von Oberschwaben ausgieng, da der Bauernstand überall gegen Adel, Geistlichkeit, Städte und Herren die Waffen ergriff. Jezt, als die Gefahr am größten war, traten jene Männer wieder hervor, die der ältere Eberhard hinterlassen hatte. Hauptsächlich aber waren es die treugebliebenen Städte, die das Unglück eines Bürgerkriegs und die Gefahr gänzlicher Zerrüttung und Auflösung des Herzogthums abwendeten. Den Anfang machten Vogt, Gericht und Rath zu Tübingen. Obwohl diese Stadt der Vermögenssteuer am heftigsten widersprochen, so vergaß sie doch der Treue gegen das angestammte Fürstenhaus nicht.

Sie schrieb denen von Stuttgardt zu: weil die Empörungen im Land den ausgeschriebenen Landtag verhinderten, so sollten sie, die beiden Hauptstädte, ein gemein Ausschreiben an alle Städte des Fürstenthums ergehen lassen, und sie mit Treuen erinnern, des angesezten Tags zu warten, und daselbst sämtlich rathen und fürnehmen zu helfen, was zu der Herrschaft und gemeiner Landschaft Nutzen und Wohlfarth dienen möchte, inzwischen aber niemand, neue Unruhen zu erwecken, zu gestatten, und damit auch die von den Dörfern keine Ursache zu Beschwerden hätten; so sollten diese ihre Klagen durch die Städte, oder wenn solche gegen die lezteren selbst gerichtet wä-

ren, durch eigene Botschaft schriftlich an den Landtag gelangen lassen.

So entstand der merkwürdige Landtag von 1514, der erst zu Stuttgardt, dann aber zu Tübingen gehalten wurde, weil Herzog Ulrich die leztere Stadt vorzog, und auch die von den Städten mit denen von den Dörfern zu Stuttgardt uneins wurden.

Abwendung indirecter Steuern erschien gleich beim Beginn des Landtags als erster Zweck desselben. Es entstand die große Frage: ob und wiefern der Landesherr in einem neuen Territorialstaat das Recht habe, hauptsächlich bei Kriegen und andern ausserordentlichen Fällen sein Land anzulegen, Schatzungen auszuschreiben, oder Schulden auf das Land zu machen? Denn obwohl solches von den ältesten Zeiten her in den teutschen Landen nur mit Bewilligung der Stände geschah, so wollten doch die Fürsten in jener Zeit dieses Recht als einen Theil der Landeshoheit betrachten, namentlich in Bayern, wo im nemlichen Jahr die nemlichen Klagen gehört wurden, wie in Wirtemberg. Herzog Ulrich konnte aber um so eher zur Unterlassung der Landtage bewogen werden, da die Gesetze hierüber noch nicht in Schriften, wie dort, sondern mehr in Uebung und Gewohnheit bestanden. Und wiewohl auch nach dem Horber Vertrag eine Ordnung und Handfestung des Regiments entworfen wurde, so hatte man doch die obige Frage von der Besteurung noch nie in der Allgemeinheit aufgeworfen, wie es jezt der Fall war; und es erhob sich dazu eine Menge von Beschwerden, wegen Uebrrschreitung der ebengenannten Ordnung, welche den andern Gegenstand des Landtags ausmachten.

Nach diesen Beschwerden brachte die Landschaft solche Forderungen vor, welche Herzog Ulrich nicht bewilligen wollte. Der Herzog soll eine bestimmte Geldsumme jährlich nehmen zur Bestreitung der Ausgaben für seine Person und Leibknechte. 60 Pferde sollen ihm gehalten, das übrige Kammereinkommen aber zur Schuldenzahlung verwendet werden. Er soll leiden, daß von gemeiner Landschaft 12 Personen, 4 von Adel, 4 von den Städten und 4 von den Dörfern fürderhin mit ihm regieren. Ulrich soll keinen Hauptkrieg, auch zur Rettung des Landes u. s. w. vornehmen, ohne Wissen und Willen der Landschaft, auch daß keine Schatzung aufgelegt würde, es wäre denn, daß ein Herr von Wirtemberg gefangen würde, oder ein Landkrieg einfiele, und wenn die Erben und Nachkommen Herzog Ulrichs dieß nicht thun wollten, daß die Landschaft einen andern Herrn annehmen und Schirm suchen möchte. Lauter Anträge, die Herzog Ulrich nicht einzugehen gesonnen war.

Da nun die Sache für beide Theile zu schwer schien, so wurden vom Kaiser, von etlichen Kurfürsten, Fürsten und Bischöfen Gesandte zur Vermittlung erbeten, und durch diese

wurde in wenigen Wochen ein Vertrag im Guten abgeschlossen.

Diesen Vertrag vermittelten die Gesandten nach teutschen Grundgesetzen, wie sie im Reich und in mehreren einzelnen Staaten, namentlich in Bayern und in den Oesterreichischen Vorlanden bis dahin im Gange waren. Eigentlich sind es zwei Verträge, die wir, durch Kaiser und Fürsten vermittelt, vor uns liegen haben. Die Artikel wurden nemlich wohl unterschieden und getheilt in bloße Beschwerdeabhülfe über Verwaltungsgegenstände, und in wirklichen Vertrag zwischen Herrn und Land über die Hauptfrage von der Besteurung.

Jene waren der Gegenstand des Tübinger Abschieds. Die ersten Räthe wurden trotz ihrer kaiserlichen Schutzbriefe zur Rechenschaft gezogen, und nachdem sie durch Herzog Ulrich selbst mündlich und schriftlich verantwortet wurden, ihre Entschuldigung zu Frieden angenommen. Der Herzog soll das Reichsgesetz in Betreff des Gotteslästerns und Zutrinkens aufs neue verkündigen lassen, und streng auf dessen Erfüllung halten, das Unmaaß in den Dienstgeldern und der Beholzung abstellen. Bei der Abhör der Hauptrechnungen, besonders der Landschreiber, soll er persönlich gegenwärtig seyn, sich in Annehmung seiner Räthe nach dem Beispiel seiner Voreltern halten, und Landeskinder, nicht aber Auswärtige annehmen. Die Amtleute sollen kein Gewerb treiben, ihre Beholzung auf einen festen Fuß gesezt, die Unterthanen in Abgabe der Faßnachthühner nicht beschwert werden, namentlich ihnen erlaubt seyn, statt derselben das Geld zu geben, der Herzog soll sich bei der Verleihung der Pfründen an seines Fürstenthums Verwandte halten und verhüten, daß die Reisigen und Waidleute keine unerlaubten Wege reiten und keinen Schaden thun, das Hofgesinde, Forstmeister und Forstknechte anhalten, daß sie Steuer, Wacht und Fron mit helfen tragen, die Hoflieferungen beschränken, eine Forstordnung machen, den Wildpretschaden abthun, bei seiner Kanzlei dafür sorgen, daß der gemeine Mann gehört werde, auch dafür sorgen, daß in die Klöster nur Landeskinder aufgenommen werden, sein Hofgesinde anhalten, daß es Recht gebe, innerhalb des Hofes dem Hofmeister und seinen Räthen, ausserhalb desselben den Amtleuten. Die Stadtämter sollen von den Städten selbst besezt werden dürfen. In den Vogtgerichten soll man verkünden, daß keinem Diener des Herzogs, Kanzler, Schreiber u. A. etwas geschenkt werden dürfe. Auch soll er eine Fronordnung machen. Die verschiedenen alten Localrechte und das eingeführte römische Recht hatten im Justizwesen eine große Verwirrung hervorgebracht, wie wir sie bereits im Finanzwesen gesehen haben, daher spricht sich in allen diesen Beschwerden der Wunsch aus, ein allgemeines Landrecht und eine von Rä-

ren, durch eigene Botschaft schriftlich an den Landtag gelangen lassen.

So entstand der merkwürdige Landtag von 1514, der erst zu Stuttgardt, dann aber zu Tübingen gehalten wurde, weil Herzog Ulrich die leztere Stadt vorzog, und auch die von den Städten mit denen von den Dörfern zu Stuttgardt uneins wurden.

Abwendung indirecter Steuern erschien gleich beim Beginn des Landtags als erster Zweck desselben. Es entstand die große Frage: ob und wiefern der Landesherr in einem neuen Territorialstaat das Recht habe, hauptsächlich bei Kriegen und andern ausserordentlichen Fällen sein Land anzulegen, Schatzungen auszuschreiben, oder Schulden auf das Land zu machen? Denn obwohl solches von den ältesten Zeiten her in den teutschen Landen nur mit Bewilligung der Stände geschah, so wollten doch die Fürsten in jener Zeit dieses Recht als einen Theil der Landeshoheit betrachten, namentlich in Bayern, wo im nemlichen Jahr die nemlichen Klagen gehört wurden, wie in Wirtemberg. Herzog Ulrich konnte aber um so eher zur Unterlassung der Landtage bewogen werden, da die Gesetze hierüber noch nicht in Schriften, wie dort, sondern mehr in Uebung und Gewohnheit bestanden. Und wiewohl auch nach dem Horber Vertrag eine Ordnung und Handfestung des Regiments entworfen wurde, so hatte man doch die obige Frage von der Besteurung noch nie in der Allgemeinheit aufgeworfen, wie es jezt der Fall war; und es erhob sich dazu eine Menge von Beschwerden, wegen Ueberschreitung der ebengenannten Ordnung, welche den andern Gegenstand des Landtags ausmachten.

Nach diesen Beschwerden brachte die Landschaft solche Forderungen vor, welche Herzog Ulrich nicht bewilligen wollte. Der Herzog soll eine bestimmte Geldsumme jährlich nehmen zur Bestreitung der Ausgaben für seine Person und Leibknechte, 60 Pferde sollen ihm gehalten, das übrige Kammereinkommen aber zur Schuldenzahlung verwendet werden. Er soll leiden, daß von gemeiner Landschaft 12 Personen, 4 von Adel, 4 von den Städten und 4 von den Dörfern fürderhin mit ihm regieren. Ulrich soll keinen Hauptkrieg, auch zur Rettung des Landes u. s. w. vornehmen, ohne Wissen und Willen der Landschaft, auch daß keine Schatzung aufgelegt würde, es wäre denn, daß ein Herr von Wirtemberg gefangen würde, oder ein Landkrieg einfiele, und wenn die Erben und Nachkommen Herzog Ulrichs dieß nicht thun wollten, daß die Landschaft einen andern Herrn annehmen und Schirm suchen möchte. Lauter Anträge, die Herzog Ulrich nicht einzugehen gesonnen war.

Da nun die Sache für beide Theile zu schwer schien, so *wurden* vom Kaiser, von etlichen Kurfürsten, Fürsten und Bischöfen *Gesandte* zur Vermittlung erbeten, und durch diese

wurde in wenigen Wochen ein Vertrag im Guten abgeschlossen.

Diesen Vertrag vermittelten die Gesandten nach teutschen Grundgesetzen, wie sie im Reich und in mehreren einzelnen Staaten, namentlich in Bayern und in den Oesterreichischen Vorlanden bis dahin im Gange waren. Eigentlich sind es zwei Verträge, die wir, durch Kaiser und Fürsten vermittelt, vor uns liegen haben. Die Artikel wurden nemlich wohl unterschieden und getheilt in bloße Beschwerdeabhülfe über Verwaltungsgegenstände, und in wirklichen Vertrag zwischen Herrn und Land über die Hauptfrage von der Besteurung.

Jene waren der Gegenstand des Tübinger Abschieds. Die ersten Räthe wurden troz ihrer kaiserlichen Schutzbriefe zur Rechenschaft gezogen, und nachdem sie durch Herzog Ulrich selbst mündlich und schriftlich verantwortet wurden, ihre Entschuldigung zu Frieden angenommen. Der Herzog soll das Reichsgesetz in Betreff des Gotteslästerns und Zutrinkens aufs neue verkündigen lassen, und streng auf dessen Erfüllung halten, das Unmaaß in den Dienstgeldern und der Beholzung abstellen. Bei der Abhör der Hauptrechnungen, besonders der Landschreiber, soll er persönlich gegenwärtig seyn, sich in Annehmung seiner Räthe nach dem Beispiel seiner Voreltern halten, und Landeskinder, nicht aber Auswärtige annehmen. Die Amtleute sollen kein Gewerb treiben, ihre Beholzung auf einen festen Fuß gesezt, die Unterthanen in Abgabe der Faßnachthühner nicht beschwert werden, namentlich ihnen erlaubt seyn, statt derselben das Geld zu geben, der Herzog soll sich bei der Verleihung der Pfründen an seines Fürstenthums Verwandte halten und verhüten, daß die Reisigen und Waidleute keine unerlaubten Wege reiten und keinen Schaden thun, das Hofgesinde, Forstmeister und Forstknechte anhalten, daß sie Steuer, Wacht und Fron mit helfen tragen, die Hoflieferungen beschränken, eine Forstordnung machen, den Wildpretschaden abthun, bei seiner Kanzlei dafür sorgen, daß der gemeine Mann gehört werde, auch dafür sorgen, daß in die Klöster nur Landeskinder aufgenommen werden, sein Hofgesinde anhalten, daß es Recht gebe, innerhalb des Hofes dem Hofmeister und seinen Räthen, ausserhalb desselben den Amtleuten. Die Stadtämter sollen von den Städten selbst besezt werden dürfen. In den Vogtgerichten soll man verkünden, daß keinem Diener des Herzogs, Kanzler, Schreiber u. A. etwas geschenkt werden dürfe. Auch soll er eine Fronordnung machen. Die verschiedenen alten Localrechte und das eingeführte römische Recht hatten im Justizwesen eine große Verwirrung hervorgebracht, wie wir sie bereits im Finanzwesen gesehen haben, daher spricht sich in allen diesen Beschwerden der Wunsch aus, ein allgemeines Landrecht und eine von Rä-

then und Landschaft entworfene gleichmäßige Ordnung zu haben.[193])

Diese Aufgabe des Tübinger Abschieds, aus den vielen besonderen Gewohnheiten, Rechten und Freiheiten der einzelnen Körperschaften, Landestheile und Stände ein allgemeines Recht, ein für das ganze Land gültiges Gesetzbuch zu entwerfen, wurde etwas später in Erfüllung gebracht.

Der Tübinger Vertrag enthält zunächst die Verwilligungen der Unterthanen. Landschaft, Städte und Prälaten übernehmen eine bestimmte sehr große Summe der aufgewachsenen Kammerschulden, in bestimmten Fristen abzutragen, durch besondere vom Herzog und der Landschaft verordnete und verpflichtete Einnehmer der hiezu allein und zu nichts anderem zu verwendenden Landsteuer. Diese Schulden beliefen sich über eine Million, allerdings eine sehr beträchtliche Summe für ein so kleines Land. Damit erkauften die Stände ein negatives Recht; sie gaben, so viel der Fürst nöthig hatte, aber sie wollten es selbst geben und umlegen. Daher Selbstbesteurungsrecht im weitesten Sinne des Worts. Der Herzog läßt dagegen zum Beweis seiner Dankbarkeit für diese Hülfe den im Gebrauch gewesenen Landschaden nach, verspricht, keinen Landestheil mehr zu versezen,[194]) noch Schatzungen und andere unordentliche Hülfe und Beschwerden auflegen, ohne Rath, Wissen und Willen gemeiner Landschaft.

Ein zweites, was die Stände damit gewonnen, war Mitberathung über Krieg und Frieden. Bei Hauptkriegen (für die Rettung von Haus und Land, der fürstlichen Obrigkeits- und Herrschaftsrechte) verlangten und erhielten sie nur das, daß sie nur mit Rath und Wissen, andere Kriege (für die persönlichen Interessen des Regenten) sollten auch nicht ohne ihren Wil-

193) Sattl. Herz. I. Beil. N. 69.

194) Schon 1470 versprachen Ulrich und Eberhard, sein Sohn, Hohenstaufen, das Schloß mit dem Dorf Staufen und aller seiner Zugehör. nicht mehr „außer uns und unserer Herrschaft zu verpfänden,“ nachdem die armen Leute daselbst zur Wiederlosung 600 Gulden erlegt hatten. Bereits der Tübinger Vertrag im Kleinen. Etwas Aehnliches kommt von Kirchheim am Neckar vor. Im J. 1477 verzieht sich Grav Eberhard des Vogtgerichts, Ling (?), Einungen, Landschaden, Frondienst, Verbot über ihre Weingarten des Lehens halb und anderen Gehorsams, in den sie sich zu seinen Altvordern, den Herren von Wirtemberg gethan hatten, gegen jährliche 30 Gulden, dafür sie wie andere geschirmt werden sollen, als sie schon lange in unserem Schirm gewesen. Sie sollen auch von ihren Gütern geben Schatzung, wie andere. Deßgleichen Frevel, Faßnachthühner, Hauptrecht, und sollen nach ihrer Anzahl und Vermögen helfen reisen u. s. w.

len geführt werden, wenn er anders Hülfe von ihnen haben wolle, für welche sie sich wieder ihr freies Bewilligungsrecht vorbehielten. Dann wollten sie mit ihren Leibern, Fuhrwerk und anderem dienen, wie von Alters herkommen und bei Herzog Ulrichs Voreltern auch geschehen, nur müßte der Herzog die Lieferung aus seiner Kammerkasse geben. Dieß ist eigentlich eine bloße Erneuerung, und bezieht sich auf die drückenden Lasten, die das Land in den Kriegen nicht lange vor dem Tübinger Vertrag gegen den Sinn der Eberhardinischen Bestimmungen zu tragen hatte.

Was dann die persönlichen Freiheiten und Rechte der unmittelbaren Hausunterthanen betrifft, so leuchtet Wirtemberg bei dem Tübinger Vertrag mit einem schönen Vorgang voran. Dem gemeinen Mann wird freier Zug vergönnt (doch allerdings vor der Hand mit Beschränkungen in Betreff der Ablösungshülfe) mit dem ausdrücklichen Beisatz damit dieser die Last desto leidenlicher und williger trage. Dieß ist der Wendepunkt des Vertrags und eigentlich das einzig Neue, was Ulrich gegen die Schuldenübernahme gab.

Damit das Land die Freiwillige Hülfe giebt, wodurch das Ganze erhalten wird, läßt der Landherr dem Einzelnen frei, zu bleiben oder zu gehen. Das erste Schuldbuch der Leibeigenschaft ist zerrissen, bedingt aufgehoben gegen das neue, selbst übernommene. Vorher mußten die Leibeigenen haften, nun haftet das ganze Land, steht für das Ganze. Und diese Vergünstigung hielt nicht einmal schwer, denn Ulrich bot sie schon vorher bei seinem Herumreiten den Städten an. Das Uebrige, was er im ersten Punkt nachgelassen, sind blos zweifelhafte Ansprüche, die er nach dem Ausspruch des Compromisses nicht behaupten konnte.

Die Freizügigkeit steht eigentlich der Ablosungshülfe gegenüber. Ganz unrichtig sagt man, Selbstbesteurungsrecht und eigene Verwaltung der Landsteuer folge aus diesem Vertrag; sie geht ihm vielmehr voraus, macht ihn selbst erst möglich. Ich kann nichts versprechen, was ich nicht zu halten im Stande bin. Hat die Landschaft auf sich genommen, die Kammerschulden mit einer hierzu zu erhebenden Landsteuer zu bezahlen, so muß sie dieses Recht der Umlegung oder Erhebung schon gehabt haben. Der Herzog konnte es ihr nicht geben, sonst würde er's wohl lieber selbst geübt haben; der Kaiser auch nicht, denn er bestätigt den Vertrag erst nachher. Aber das ist wahr, anerkannt und feierlich bestätigt wurde dieses Recht zum erstenmal in diesem Staatsvertrag.

Auch das wichtige Recht in Beziehung auf die Freiheit des Ganzen und der einzelnen Theile, daß in peinlichen Sachen, wo es Ehre, Leib und Leben antrifft, Niemand anders, denn mit Urthel und Recht gestraft, sondern einem Jeden nach sei-

nem Verschulden Rechts gestattet werde, ausser in Fällen, wo die kaiserlichen Rechte anders zu thun zulassen, und daß es mit Gefängniß und Frag, wie es von Alters herkommen ist, gehalten werde — gehört nach den lezten Worten ebenfalls zu den alten Rechten und wegen der besonders dagegen erhobenen Beschwerden eigentlich in den Abschied; weil der Punkt aber mit dem Aufstand vor dem Tübinger Vertrag in nächster Verbindung steht, und zugleich zu einem neuen Gesetz gegen Aufruhr und Empörung Anlaß giebt, das als solches in die Erbhuldigung mit eingeschlossen wird, so steht er in dem Hauptvertrag, „damit Herzog Ulrich von Wirtemberg bei Land und Leuten, und sie wieder Land und Leut bei Sr. fürstlichen Gnaden in Frieden und Gehorsam, auch ein jeder Biedermann bei häuslichen Ehren, Weib und Kindern, auch bei Recht und Gerechtigkeit bleiben, und S. fürstlichen Gnaden und Ehrbarkeit sich vor Ungehorsam, Niederdrückung der Ungehorsamen und des Pöbels aufrecht erhalten mögen."

Nach dem obigen Zusammenhang kann man sagen, daß die weitere Entwicklung der land- und ständischen Verfassung auf der Selbstbesteurung, und diese auf den Unveräußerlichkeitsvertrag gegründet war; damit das Land nicht durch Schulden zertrennt, und keine höhere, als ordentliche, ursprüngliche Grundsteuer stehend würde, zu diesen Zwecken hat das Land nie ein Opfer zu groß gefunden, noch sein Fürstenhaus je stecken lassen. Welcher Biedermann giebt nicht gerne, und eher mehr, als er geben muß, und so oft, als es nöthig ist, wenn ers nur selber geben und selber zum gemeinen Besten anwenden helfen darf? So von jeher die Wirtembergische Landschaft; dieß ist ihr Grundprincip.

Der Tübinger Vertrag ist ein wahrer Erbvertrag für beide Theile, laut des Schlusses, die Geldhülfe gilt nur für das regierende Haus, und fällt, wenn Herzog Ulrich ohne Erben abgienge; die Schulden aber bleiben auf dem Fürstenthum. „Alle (Nachfolger) Herrschaft für und für sollen zuvor die obigen Freiheiten bei ihren fürstlichen Würden im Wort der Wahrheit zu halten sich verpflichten, und ehe sie darüber Brief und Siegel geben, die Landschaft sie einzulassen oder ihnen Gehorsam zu leisten nicht schuldig seyn, ebenso soll auch die Landschaft den vorgeschriebenen Huldigungseid schwören."

Allerdings sind es große, höchstwichtige Rechte, welche dieser Vertrag dem Lande Wirtemberg, den Ständen, jedem einzelnen Bürger zusichert und doch ist es unrichtig, zu behaupten, Herzog Ulrich habe für eine Summe Geldes, die er wohl in gesezter Frist selbst hätte aufbringen können (woran aber sehr zu zweifeln ist), die wichtigsten Rechte auf ewig hingegeben. Wir haben gesehen, die Freizügigkeit war das einzige Neue, oder eigentlich allgemein auch auf die Leibeigenen ausgedehnte Recht, was er hingab. Ob Ulrich, ob das Fürstenhaus etwas

dadurch verloren, zeigt ein Blick auf das gesegnete Land, das seit dem zu den bevölkertsten von Teutschland gehört, und die Vergleichung mit dem übrigen reichsfreien Schwaben. Er gab also ein Recht, von dem er wohl wußte, daß es eben um der Verfassung willen, zu der es gehörte, wenig gebraucht werden würde. Wo in späteren Zeiten von der Freizügigkeit Gebrauch gemacht wird, da geschieht es um der Uebervölkerung willen; denn wo hätte man's auch besser gefunden?

Ulrich seiner Seits hatte nichts Geringeres zu fürchten, als daß theils durch Verpfändungen und Schuldverschreibungen bedeutende Landestheile abgerissen werden; theils die Städte sich endlich andere Schirmherren wählen und sich loskaufen würden, wie z. B. Freiburg im Breisgau gethan, indem es von den alten Graven sich den Herzogen von Oesterreich übergab. Dagegen sah jezt Ulrich in Folge des Tübinger Vertrags seine Kammer von der großen Schuldenlast befreit, die schmählichen Verpfändungen hörten auf, und er behielt sein Land unzertrennt, ewig garantirt.

Zum Schluß, da man einmal angefangen, alles Verfassungsmäßige zu Papier oder Pergament zu bringen, gab Ulrich auch auf Bitten der Städte eine Ordnung und Maaß, wie es künftig sollte mit Fürnehmung eines gemeinen Landtags gehalten werden. Daß dem regierenden Fürsten von Alters her zustehe, einen Landtag zu machen, oder auszuschreiben, wurde als ein unbezweifeltes Recht erneuert; das hingegen wird als neue Bestimmung hinzugethan, daß Vogt und Gericht und Rath beider Hauptstädte, Stuttgart und Tübingen, so oft sie es für gut ansehen, einen Landtag fürzunehmen, solches jederzeit an den Herzog zu bringen Macht haben sollen, wie sie bereits den Tübinger Landtag durch ihre Standhaftigkeit zu Stand gebracht hatten. Dieß Recht gab Ulrich den beiden Hauptstädten, die sich so trefflich um ihn verdient gemacht hatten.

III. Abschnitt.

Emancipation des Bürger- und Bauernstands durch den Tübinger Vertrag.

Was aber den Tübinger Vertrag am merkwürdigsten macht, ist, daß er es einzig mit dem Bürger- und Bauernstand zu thun hat, besonders aber, daß der Bauernstand durch denselben zu seinem Rechte kam.

Bevor wir jedoch das ins Auge fassen, was der dritte Stand durch den Tübinger Vertrag in Betreff seiner Repräsentation gewonnen, müssen wir mit der Frage: wer indessen von den Städten berufen worden? etwas weiter zurückgehen. Bis jezt wurden nur die Amtleute, Vögte, Keller und

Schultheißen berufen. Allein der Vogt oder Amtmann war eigentlich ein Mann (Vasall) des Fürsten, nicht Repräsentant der Amtsunterthanen.[195])

In solchen Fällen wurden also nicht die Städte, als solche, berufen, sondern nur eine Klasse fürstlicher Diener und Beamten, die mit den übrigen adelichen Dienern und Lehenleuten eine Hauptklasse ausmachten. Das Lehen der Amtleute war ihr Amt.

Von wann an erscheinen nun gesetzlicher Weise magistratische Abgeordnete? Man behauptet, erst aus Veranlassung des Tübinger Vertrags sey die Berufung magistratischer Abgeordneter aufgekommen, allein wir haben oben gefunden, daß Grav Eberhard in dem Ausschreiben wegen der Mahnung zum Bayerischen Krieg schon 1462 bereits einen vom Gericht, den andern von der Gemeinde nach Urach berufen. So viel erhellt, daß, wenn im XV. Jahrhundert die Rede ist von den Städten auf dem Landtag, zweierlei wesentlich verschiedene Abgeordnete zu verstehen sind, Amtleute von Fürsten berufen, Gerichts und Gemeindedeputirte von den Gemeinden gewählt. Die Sache erklärt sich so. Die fürstlichen Beamten wurden zu Rath gezogen, nicht, weil sie das Land am besten kannten, und für das Land am ehesten bürgen konnten, sondern sie sollten zunächst über die Hülfsmittel aus den fürstlichen Domainen, Kellereien, Gülten, Zinsen u. s. w. Rechenschaft und Rath geben; die Gemeindeabgeordneten dagegen über ihre Hülfsmittel. Man könnte sagen, die Herrschaft Wirtemberg hatte als Allodialherrschaft auch ihre Repräsentanten in ihren Rentbeamten, wie die Ritterschaft. Noch in den späteren Zeiten ist ja hauptsächlich immer davon die Rede, wie viel das Land, wie viel der Herr zu übernehmen habe?

Um aber diese Verhältnisse klar zu durchschauen, bedarf es der Beantwortung folgender Fragen: wann haben die Städte ihre zugeordneten Aemter und bestimmte Amtsbezirke erhalten? wie alt ist das Institut der Stadt und Amtsversammlung, dieser Landschaft im Kleinen? wie alt das der Stadt und Dorfgerichte? und, was hieher vorzüglich gehört, wer hatte das Recht ihrer Besetzung? wie bald erhielten Städte und Aemter allein das Recht, Gericht und Rath selbst zu besetzen? Fragen, zu deren tieferen Erschöpfung es an Nachrichten fehlt. Nur einige Winke lassen sich geben.

Als die Städte mit dem Stadtrecht auch eigene „besezte oder bestabte" Gerichte erhielten, wurden die Stadtgerichte entgegengesezt den Landgerichten, und von diesen eximirt. Durch

---

195) Spittler sezt hinzu: er wußte des Landes Gelegenheit am *besten*, und konnte für seine Amtsangehörigen am ehesten *bürgen*. (?)

die Entstehung der Territorialhoheit wurden die Landgerichte allmählig aufgehoben, oder auf kleinere Gerichte beschränkt und in die Reihe der gemeinen Gerichte gesezt, wie das Canstadter ehmalige Provincialgericht. Daß aber nicht nur unsere Landstädte, sondern selbst auch viele der größeren Dörfer und Flecken schon frühe ihre eigene Gerichte gehabt, schließen wir aus dem Bündniß Grav Eberhards mit den Reichsstädten im J. 1390, wo ausdrücklich der alten besezten Gerichte gedacht ist.

Die Vögte und Schultheißen (Vorstände des Gerichts) wurden offenbar von dem Landesherrn gesezt, in den Alodialherrschaften ohnehin, denn da waren sie selbst die Vögte, und sezten sie in ihrem Namen. Ein anderer Theil ihrer Herrschaften waren vogteiliche, d. h. solche, die sie mit den Vogtrechten erworben hatten. Dieß sind eigentlich die Landstädte und Flecken mit alten Gerichten.

Als im Reichskrieg 1312 die bedeutendsten Wirtembergischen Landstädte durch Eßlingen an das Reich sich ergaben, bedungen sie, Vogt und Schultheiß sich selbst zu setzen, und ihre Steuern selbst zu erheben. Daß die Städte und Herrschaften, welche blos mit den Vogt- und anderen Rechten an Wirtemberg kamen, sich nicht den eigentlichen Unterthanen im engsten Sinn, armen Leuten, Leibeigenen, die nicht ziehen durften, gleich hielten, sieht man daraus, daß die Graven sich nicht nur von ganzen Communen, sondern auch von einzelnen Bürgern öfters Verschreibungen geben ließen, sich nicht mehr von der Herrschaft Wirtemberg zu entfremden. Ob auch Richter und Rath ursprünglich vom Landesherrn gesezt wurden, wie der Vogt und der Schultheiß, oder ursprünglich schon von den Gemeinden, darüber finden wir nichts zuverläßiges. Bei den Verhandlungen vor dem Tübinger Vertrag bemerkt Sattler:[196] es seyen aus der Bürgerschaft eines jeden Orts 24 Personen verordnet gewesen, mit welchen die Vögte und Gerichte, als Sachwalter der Gemeinde handeln konnten, und die Gemeinden wieder durch sie mit den Gerichten. Nach dieser Vorstellung scheint es, die Gerichte wären landesherrliche Institute gewesen. Man könnte denken, der Rath sey vielleicht der Zusatz von der Gemeinde. Aber nach dem Tübinger Vertrag wird der Befehl erlassen: „weil während der Aufruhr einige Gemeinden Einige aus ihrem Mittel erwählt, mit Gericht und Rath zu handeln, und solche nun auch nicht mehr nöthig seyen, so sollen solche entlassen werden, und die Amtleute und Gerichte in ihren von alten Zeiten her gewöhnlichen Verrichtungen bleiben,

196) Aus der Veranlassung: daß zu Tübingen die Vier und Zwanziger von der Gemeinde nicht in die peinliche Bestrafung der Aufrührer gewilligt, weil diese dem Fürsten gebühre, das Gericht aber nur bürgerlich bestrafen könnte.

auch sollen die Gemeinden nicht mehr zusammenberufen oder einige Versammlung gehalten werden, ohne der Amtleute Wissen und Willen.“ Hier sind die Spuren von Gemeindeabgeordneten und Amtsversammlungen nicht zu verkennen. Auch das obige erste Beispiel von 1462 scheint die Gemeindedeputirten den Gerichtsdeputirten entgegen zu stellen.

Die Gerichtsverfassung wurde ohne Zweifel das Vehikel für die Repräsentation der Stände und Aemter, so wie das Ministerialenwesen für die Standschaft des Ritter- und Prälatenstandes. Was zusammen in einen Stab, in ein Gericht gehört, und als Körperschaft eine gemeinsame Administration hat und übt, hat das Recht, einen Abgeordneten auch zu den allgemeinen Versammlungen zu ernennen und zu schicken, so wie die niederen Gerichte zu den Amtsversammlungen.

So ist auch die erste Eintheilung unserer Städte und Aemter älter, als unsere Verfassungsgeschichte; sie hat ohne Zweifel ihren Grund in der schon vorher bestandenen Verbindung der alten Grav- und Herrschaften, und blieb gerade so, wie diese Landestheile an Wirtemberg kamen. Wahrscheinlich haben schon die alten Graven von Calw, Tübingen, Vaihingen u. s. w. ihre Ortsvorsteher in ähnlichen Fällen ebenso zusammen kommen lassen, wie die Graven von Wirtemberg. Daher kommt es auch, daß mehrere einzelne und unbedeutende Orte eben so gut einen Abgeordneten unmittelbar zum Landtag schickten, wie die größten und volkreichsten Oberämter. Das Recht, die Magistrate zu wählen, fällt bei den Landstädten sehr wahrscheinlich in die nemliche Periode, da die Zünfte in den Reichsstädten das Stadtregiment den adelichen Geschlechtern entrissen, oder es wurde unvermerkt diesen nachgebildet, so daß der eigentliche dritte Stand im Reich, wie in den Territorien, auch der Zeit nach sich ziemlich analog ist.

Aus der Stadt und Amtsverfassung ist auch das Uebrige zu erklären. Gemeinschaftliche Prästanda wurden aus der Stadt und Amtskasse bestritten. Hieraus entstand der Stadt und Amtsschaden, im Kleinen, was die Landschaftskasse im Großen für den von Herzog Ulrich abgestellten Landschaden ist.

Dem Tübinger Vertrag blieb es vorbehalten, die Repräsentation des eigentlichen Bauernstandes sicher zu stellen. Bis dahin und noch während der Verhandlungen desselben führten die Städte eine Art von Vormundschaft über die eigentliche Landschaft, von der sie den Namen haben: Da zu dem Landtag nur Abgeordnete von den Städten, als solchen, berufen wurden, so begehrten die von Aemtern, dießmal auch ihre Abgeordneten zu schicken. Betrachten wir die Sache näher, so ergiebt sich, daß die Städte, aus denen dießmal neben den Vögten auch die Keller berufen wurden, einer vom Gericht, und einer von der Gemeinde, damals wohl die Absicht gehabt haben mochten, gemeinschaftlich mit dem Herzog

die Repräsentation des Bauernstandes eingehen zu lassen, und der Bauernstand stand in Gefahr, ganz von der Landstandschaft ausgeschlossen zu werden, wie in verschiedenen alten Staaten, z. B. Sachsen, wo blos die Städte die Standschaft haben, und selbst von 275 Städten nur 126 den Landtag zu beschicken berechtigt sind. In Sicilien war ebenso nur eine gewisse Zahl von Städten unmittelbar, und die Deputirten des dritten Standes wurden nicht vom Volk, sondern von den Corporationen der königlichen Städte ernannt. In Ungarn gehören selbst auch die Städtebürger als Stand, wie die Bauern, nicht zum Volk, und haben auch keine Stimme; sie bezahlen nur, was der Landtag bewilligt, und heissen in Akten und Gesetzen: **misera contribuens plebs**, was bei uns die armen Leute sind. Daß diese bei uns nicht auf dieser untersten Stufe blieben, ist Folge des Tübinger Vertrags.

Es wurde zwar, nachdem die Aemter obige Forderung stellten, durch Vermittlung der Städte Stuttgart und Tübingen vom Herzog bewilligt, daß man in allen Flecken verkünden soll, die Beschwerden aufzusetzen, aber diese schriftliche Beschwerden sollten den Amtleuten und Abgeordneten von den Städten übergeben und durch diese vorgebracht,[197]) sogar etwaige Beschwerden gegen die Städte selbst nur schriftlich eingeschickt werden.

Daß dennoch persönliche Abgeordnete von den Aemtern zugelassen wurden, darauf deutet die wahrscheinlich zu Anfang des Landtags noch zu Stuttgart gemachte Forderung: daß von gemeiner Landschaft 12 Personen, 4 vom Adel, 4 von den Städten und 4 von den Dörfern fürderhin mit dem Herzog regieren sollen. Da nun die Aemter zugelassen wurden, was thaten die Städte? — Sie blieben nicht bei ihnen zu Stuttgart, sondern bildeten einen eigenen Landtag zu Tübingen. Nun waren in der That zwei Landtage. Die von den Aemtern aber verlangten beharrlich, wenn die Handlung zu Tübingen zu Ende seyn würde, so sollte der Herzog auch zu ihnen nach Stuttgardt kommen, denn sie wären befehligt, mit ihm in eigener Person zu handeln. Er solle wenigstens nur ihre Klagen persönlich anhören, und ihnen eine kurze dem künftigen Vertrag und Abschied gemäße Antwort mündlich ertheilen, damit sie nicht umsonst zu Stuttgart gewesen seyen, und zu Haus berichten könnten, sie hätten mit ihm in eigener Person gehandelt. Kann es deutlicher gesagt werden, daß die Standschaft eigentlich mit der Unmittelbarkeit identisch sey? Der Erfolg bewies, wie sehr diese Forderung im Interesse des Friedens und der Landesberuhigung gemacht wurde, denn als der Tübinger Vertrag im Lande bekannt gemacht wurde, sezten sich die meisten Aemter dagegen,

197) Sattl. Herz. I. 164.

nicht sowohl wegen des **Inhalts**, als wegen der **Form**, weil ihn die Städte gemacht, und die Ehrbarkeit nur für sich gesorgt habe, was man wirklich auch dem Inhalt ansieht. Der ganze Ton ist städtisch. Denn es wird hauptsächlich darin gedacht „der Ehrbarkeit, der fromen und erbaren, daß die und jeder Biedermann bei Wesen, Rechten und Freiheiten, und vor dem Böfell (Pöbel) bleiben mögen.“ Daher bewiesen die Bauern allenthalben, daß sie keine Freude gehabt an der papierenen Handfeste. In Schorndorf gab es neue Auftritte; die vom Amt wollten der Stadt das Uebergewicht der Stimmen nicht lassen. Wiederum ist es der älteste Theil des Stammlandes, das Remsthal, der Schauplatz der bedenklichsten Auftritte, der Cappelberg bei Fellbach, eine der ältesten Burgen des Hauses, der Sammelplatz der Unzufriedenen. Die Weingärtner greifen zu den Waffen, weil sie hören, daß der Herzog mit Hülfe der Ritterschaft und der Städte, außerdem auch von Pfalz, Baden und der Schweiz Rache nehmen wolle. Erst nach großen Schwierigkeiten, und nachdem die Rädelsführer enthauptet worden, nahmen die Aemter den Vertrag nach und nach an.

Indessen hatten diese Auftritte die Folge, daß, was die Eberhardinische Constitution in Betreff des Bauernstands noch unvollendet gelassen hatte, zu Stande kam. Die **Gemeindedeputirten erscheinen von nun an nicht mehr in Gesellschaft oder unter der Leitung der Amtleute. Die Communen werden unmittelbar und der ganze Bauernstand ist in seiner Repräsentation förmlich anerkannt.**

Der Grund zu der Sonderung der **Amtleute** von den **Städtedeputirten** scheint in demselben Verhältniß zu liegen, aus welchem sich die **Ritterschaft** zurückzog. Von dieser leztern wird weiter unten die Rede werden. Hier nur so viel. Während der obigen Verhandlungen und Auftritte sah die Ritterschaft, sonst der erste Landstand und zur Landesrettung vor andern verpflichtet, auch für die meisten Schulden mitverschrieben, völlig theilnahmlos der Verwirrung zu, und auch der Prälatenstand nahm an der Geldhülfe nur unbestimmten Antheil. Diese Wendung blieb, wie wir sehen werden, entscheidend für die Verfassung Wirtembergs.

So gab Herzog Ulrichs und seiner Räthe unwesentliches Thun und Haushalten Anlaß, die Freiheit des Ganzen und der Einzelnen zu vollenden, dem aufblühenden Herzogthum, insonderheit dem Bürger und Bauernstand die Rechte der alten Nationalherzogthümer zu sichern, während in den meisten andern Staaten die Uebung derselben einschlief, und auch selbst bei den schweizerischen Eidgenossen in große Anfechtung kam.

Ohne diesen Anlaß, und außer diesem Zeitpunkt würde *eine solche* Grundvertragserneuerung wohl nie zu Stande *gekommen seyn*. Die Oligarchen mußten dieses Resultat wider

Willen herbeiführen, denn das Streben nach Willkühr wird immer durch sich selbst Veranlassung einer neuen festeren Freiheit. Da sie das Volk aufs heftigste gereizt und aufgebracht, trat der ehrbare Bürgerstand in die Mitte, und rettete die Rechte sowohl des Fürsten als der Landschaft, indem die Städte, freilich Anfangs gegen ihren Willen, dann aber, um sich selbst zu behaupten, auch dem bisher unter der Vormundschaft gehaltenen gemeinen Mann die Freiheit auswirken mußten. Erst die Zukunft mußte lehren, daß es wohl besser war für beide Theile, daß der Bürger und Bauernstand auf gleiche Rechte sich vereinigen, denn daß die lezteren als ein neuer Stand aufträten.

Wollte man von einem Mangel dieses Vertrags reden, so könnte man vielleicht sagen, es habe eine Garantie für die im Vertrag übernommene Schuldenzahlung und an einem festen Kammerplan gefehlt.

IV. Abschnitt.

Ulrichs Mißgriffe. Die Landschaft bei der Berathung über Krieg und Frieden. Der Blaubeurer Vertrag. Der Regimentsrath, und wie Ulrich diesen niederzuschlagen sucht. Sein hartes Verfahren. Neue Gefahren. Er wirft sich dem dritten Stand in die Arme. Das Land verfällt dem schwäbischen Bund. Unschlüssigkeit der Landschaft. Theilweise Wiedereroberung des Landes.

Welch ein großes Glück es gewesen, daß die Verfassung jezt gerade im Jahr 1514 befestigt worden, zeigte sich schon ein Jahr nachher.

Kaum hatte Ulrich die Bestätigung des Tübinger Vertrags vom Kaiser erhalten und die üblichen Gegenbriefe nebst einer bestimmten Verordnung über die Art und Weise der künftigen Landtage in Richtigkeit gebracht, auch Eberhards Landesordnung für die innere Ruhe und Sicherheit erneuert, so fiel Ulrich aufs neue in Fehler, welche dem Hause und Land die größten Erschütterungen zuzogen, noch ehe die Religionsbewegungen entstanden, in welchen selbst größere Staaten sich kaum zu behaupten vermochten.

Herzog Ulrich, durch den Tübinger Vertrag bei Land und Leuten erhalten, ohne ein wesentliches Fürstenrecht aufzugeben, schien noch immer zu leicht durchzukommen, um eine bleibende Warnung zu behalten.

Zunächst waren es persönliche Mißgriffe, die er machte. Ob er gleich nun 27 Jahre zählte, so wollte er doch nicht zu einer besseren Ordnung zurückkehren. Die verlorene Zuneigung der Unterthanen konnte er auf diese Weise, da es sich zum Theil erst um Annahme des Tübinger Vertrags han=

delte, nicht wieder gewinnen; vielmehr brach, wie wir schon oben gehört haben, ein neuer Aufstand gegen seine Person aus, bei dem man ihm seine Finanzen, Pfeiffer und Sänger vorwarf.

Ausserdem brach das Unheil im innersten, in Ulrichs eigenem Hause aus.

Zu seiner Gemahlin, obgleich sie ihm indessen eine Tochter geboren, hatte er auch nicht weiter Zuneigung gewonnen, im Gegentheil fanden sich Leute, welche bei Erhaltung und Vermehrung der Zwietracht desto mehr ihre Absichten zu erreichen hofften. Bald nach den obigen Geschichten war Sabina zum zweitenmal schwanger. Da Ulrich blos noch einen Bruder hatte, so mußte ihm und dem Lande die neue Hoffnung gleich wichtig seyn. Allein man sah keine Freude darüber entstehen, weil Ulrich und Sabina, den Einredungen ihrer Vertrauten sich überlassend, in ein undurchdringliches Gewebe von Widerwärtigkeiten verwickelt wurden. Dieses Zerwürfniß mit seiner Gemahlin führte den ungestümen Ulrich noch weiter. Den jungen Hans von Hutten, einen leichtsinnigen und hochfahrenden Jüngling hatte Ulrich durch seine Vertraulichkeit zu keck gemacht. Hans sprach bei verschiedenen Gelegenheiten mit so wenig Schonung von dem Herzog, wie ein Geselle von dem andern. Ulrich faßte den Verdacht, er habe sein Auge auf die Herzogin geworfen, oder sie auf ihn, während dagegen Hans den Ulrich wegen seiner eigenen Gemahlin in gleichem Verdacht hatte. In einem Augenblick der Leidenschaft, überwältigt vom Zorn, stieß Ulrich den Hansen in dem Wald bei Böblingen nieder. Von diesem Tage an, da Ulrich seine Hände mit Blut befleckt hatte, kamen solche Unfälle über ihn selbst, über sein unschuldiges Haus und Land, es standen so viele alte und neue Feinde auf, welche alle ihre Absichten zu erreichen hofften, daß keine Rettung möglich schien. Es ließ Ulrich selbst zu keiner Freude kommen, daß ihm 4 Tage nach Hutten's Erschlagung Sabina einen Sohn, Christoph, zu Hohen-Urach gebar. Er bezeugte dem Pfalzgraven seine Reue über der That an Hutten. Aber die Reue kam zu spät. Er hatte es mit dem Adel verdorben. Viele Diener vom Adel sagten ihm den Dienst auf, und die Unterthanen, durch Steuern und fortwährenden Wildschaden belastet, fiengen aufs neue an zu murren.

Ulrich hatte bereits einen Landtag ausgeschrieben in der Hutten'schen Sache. Da wurde Ulrich von K. Maximilian nach Ungarn gerufen, und so kam der Landtag in seiner Abwesenheit zusammen. Es wurden dabei allerlei Reden geführt wegen des Mißfallens und Schreckens, welchen die That an Hutten überall erregte. Es waren einige, welche meinten, die vorhergehende Unlust zwischen Herrn und Land im armen Conzen biete dem gegenwärtigen Handel die Hand; ja ein Theil ließ verlauten, stärker als vor dem Tübinger Vertrag, daß man

dem jungen Fürsten wegen seines hitzigen Gemüths einen Regimentsrath zur Seite setzen sollte.

Was unter diesen Umständen den Herzog hätte retten können, wäre gewesen, wenn er treue Freunde und Rathgeber gehabt hätte. Freilich diese sich zu erziehen, hatte er selbst übersehen. Gleich nach dem Tübinger Vertrag stellten ihm zwar seine Räthe vor: „wo S. Fürstl. Gnaden in ihrem eigenen Willen, wie bisher, wolle fürfahren und beharren, so werden die Noth und der eigen Will der Unterthanen und vergangene Handlung in und außerhalb Vertrags und Abschieds zu beschwerlichem Ausgang Ursach geben, und, so es noch wohl gehe, die Verwaltung des Fürstenthums, wenn anders S. F. Gnaden nicht vom Lande kommen, alsbald seinem Bruder oder einem andern zufallen.“ Allein guter Rath konnte schon deßwegen keine Wirkung thun, weil er von denselben Männern kam, welche Eberhard II. gestürzt hatten, und kaum erst auf dem Tübinger Landtag durch Ulrichs eigene Verwendung der peinlichen Untersuchung entlassen waren. Ulrichs Unglück wollte, daß er wenige oder keine aufrichtige Freunde hatte, auf die er eher vertrauen konnte oder mochte, als auf seinen eigenen, unbeugsamen Kopf. Oben an unter den untreuen Dienern stand Dieterich Spät von Zwiefalten. Dieser seines alten verdienten Geschlechts unwürdige Mann war als Obervogt zu Urach, wo die Herzogin wohnte, einer der ersten, welche aus des Herzogs vertrauten Freunden seine erklärte Feinde wurden. Er wußte das ganze Vertrauen der Herzogin zu gewinnen, und alle ihre Schritte wurden so geleitet, daß Versöhnung nicht mehr möglich war, so sehr auch K. Maximilian persönlich bemüht war, das traurige Zerwürfniß zu stillen. Auf beiden Seiten wurde das Mißtrauen gepflegt, besonders wußte Spät jeden Schritt des Herzogs zu benützen, der Herzogin die Ueberzeugung beizubringen, daß ihr Gefahr drohe. Er war es auch, der ihre Flucht nach Bairern beförderte. So entstand für Ulrich, neben dem schweren Handel mit der mächtigen Hutten'schen Parthie, ein noch viel widrigerer Rechtsstreit mit seiner Gemahlin, zugleich mit den Herzogen von Baiern, ja mit dem Kaiser selbst, der ihn bisher noch gegen die Hutten'schen in Schutz genommen.

Für das Land und die Landesverfassung blieben diese Händel nicht ohne Einfluß. Jede der streitenden Parthieen wendete sich an den Landtag. Als Sabina an den Landtag zu Stuttgart schrieb, um ihm ihre Beschwerden gegen den Herzog vorzubringen, so nahm man, wiewohl es noch nicht an der Zeit gefunden wurde, doch bereits Rücksprache, um im Fall einer Regentschaft für sie und ihren unmündigen Sohn zu sorgen. Der Landtag konnte indessen keines Schlusses einig werden, ausser, daß eine Botschaft an die Hutten'schen abgeordnet wurde, um wegen Hinlegung der Sache zu handeln, und, daß sie die Landschaft, als die unschuldigen, bedenken und unbeschädigt las-

sen möchten. Die meisten begehrten einen neuen Landtag nach des Herzogs Rückkehr.

Ueber die leztere Sendung faßte Ulrich eine große Ungnade. Er beschrieb nicht nur die Landschaft, sondern auch die Lehenleute, um sich des Beistandes von beiden im Fall eines feindlichen Ueberfalls zu versichern. Die Ritterschaft, welche dem Hause mit Lehen und Diensten verwandt war, gab ohne Bedenken die Zusage, daß sie ihm mit Leib und Gut beistehen würde. Auch bei der Landschaft wurde in der Abstimmung dasselbe zugesagt, bis die Umfrage an Sebastian Breuning, Amtmann zu Weinsberg, kam, der auch bei der Sendung zu den Hutten'schen gewesen. Dieser sprach: »sein Gemüth stehe gleichfalls dahin, Leib und Gut zu dem Herzog zu setzen, anderst soll man ihn nicht finden, nachdem aber der Herr jung, und in der Sache, wie offenbar, ganz hitzig, möchte gut seyn, ihm nicht also eine freie Hülfe, der er sich überheben möchte, zuzusagen, sondern um dem fürzukommen, daß der Herzog zu noch mehrerem Nachtheil für sich selbst niemand angreife, sollte man die Antwort geben, daß, wenn jemand, wer der wäre, den Herzog oder die Seinen angreifen oder beschädigen würde, alsdann sie von der Landschaft Leib und Gut zu ihm setzen wollten.« Dieser Vorschlag gefiel allen wohl, und wurde als Beschluß des Landtags dem Herzog vorgelegt. So machte die Landschaft von ihrem im Tübinger Vertrag ihr zugestandenen Recht, über Krieg und Frieden mitzuberathen, einen die Plane des Herzogs beschränkenden Gebrauch. Für jezt ließ sich das Ulrich gefallen, und beschränkte sich blos auf Maaßregeln für die Abwehr.

Der Kaiser, durch das wiederholte Dringen der Herzogin und der Hutten'schen Parthie genöthigt, hielt endlich einen Rechtstag in Augsburg in den beiden Angelegenheiten, wozu auch die drei Stände Wirtembergs ihre Abgeordneten sandten. Beide Theile warben mit großem Fleiß bei dem Kaiser und seinen Räthen, allein Sabina und die Hutten'schen wollten von keiner Nachgiebigkeit hören; auf ihr beständiges Andringen sprach der Kaiser endlich die Acht und Aberacht über Ulrich aus, und ließ Befehl an die Landschaft ergehen, daß sie allein auf den Kaiser und den jungen Fürsten (Christoph) ihr Aufsehen richten sollte. Also vor der Hand noch Achtung der bestehenden Hausverträge.

Schon standen die Hutten'schen, Rache dürstend an der Grenze. Aber Ulrich war nicht minder gerüstet; er hatte einen starken Landesausschuß zusammengezogen, und seine Kinder zu Tübingen in Sicherheit gebracht. Wenige Stunden waren noch übrig am Stillstand. Da wurde Ulrich noch zu rechter Zeit durch den wohlgesinnten Cardinal von Gurk, Matthäus Lang, *den 18. Okt. 1516* zu Blanbeuren dahin gebracht, zur Ab*wendung der Acht* einen schweren Vertrag einzugehen. Er ver-

sprach darin, die Regierung auf 6 Jahre einem Regimentsrath zu überlassen, seiner Gemahlin eine gewisse Unterhaltung mit all ihrem Eigenthum nach Augsburg zu liefern; Stephan Weiler, der die Herzogin, wie sie sagte, verläumdet, und ihr auf ihrer Flucht nachgesezt hatte, abbitten zu lassen, und zur Entschädigung der Hutten'schen dem Kaiser 27,000 Gulden einzuhändigen. Den ersten Punkt würde der Kaiser vielleicht bald nachgesehen haben, wenn Ulrich nur die andern hätte halten wollen, denn des Kaisers Schwester, Ulrichs Schwieger, trat jezt in die Mitte, nachdem sie durch ihre andere Tochter, Susanna, eines besseren berichtet worden; sie hatte Ulrich sagen lassen, sie werde ihm wieder einen gnädigen Kaiser machen.

Allein Ulrich wurde nach erlittener Demüthigung nur noch trotziger. Statt die Regierung auch nur zum Schein niederzulegen, ließ er zu Haus vielmehr seinen ganzen Ingrimm aus, und verfuhr mit unmenschlicher Härte gegen alle diejenigen, welche ihm in den bisherigen Händeln verdächtig geworden waren, unangesehen des Blaubeurer Vertrags, der ausdrücklich sagt: daß alles todt und ab seyn soll.

Ihm war nun deutlich, daß jene, welche seinen Vetter Eberhard II. vertrieben, ihren Anschlag damals eigentlich darauf gestellt, ihn als Kind zum Herrn zu haben, damit sie, wie er sich ausdrückt, während seiner Minderjährigkeit desto baß sich bekröpfen möchten, und da er denn selbst in die Sachen sehen und greifen wollte, hätten sie neue Prackticken gesucht und sich unterstanden, auch ihn zu verjagen, und sein Kind ebenfalls gegen ihn zum Herrn aufzuwerfen, um die Süßigkeit des Gewalts noch ferner zu genießen. In diesem großen Unwillen bestrafte er zuerst solche, die sich der Meuterei oder amtlicher Untreue verdächtig gemacht; denn gegen diese hielt er sich durch den Blaubeurer Vertrag nicht gebunden. Aber er gieng weiter, er wollte nun auch an jenen Rache nehmen, welche schon früher auf einen Regimentsrath angetragen, da er nun diesen zu Blaubeuren hatte bewilligen müssen. Ja sein größter Unwille fiel jezt gerade auf die, welche zu Augsburg und Blaubeuren unterhandelt hatten. Er wollte mit einem Hauptschlag alle Versuche eines Regimentsraths für immer niederschlagen, gewarnt durch das Schicksal seines Oheims, Eberhards II., es mochte treffen, wen es wollte.

Er befahl außerdem auch eine große Zahl von der Landschaft gefänglich einziehen. Als diese aber, zeitig gewarnt, entkamen, bis auf wenige, welche zu bleiben sich nicht fürchteten, so fiel er nur desto heftiger auf die lezteren. Das allerunglücklichste Loos traf Conrad Breuning, einen Mann, dem der Ruhm gebührt, daß er durch seine getreuen, herzhaften Handlungen einer der ersten mitgewirkt, den Armen-Conzischen Aufruhr zu stillen und Herzog Ulrich bei Land und Leuten zu erhalten. Er brachte den Tübinger Landtag zu Stande; durch

ihn wurde der Tübinger Zuzug angesteuert, dem Herzog Beistand zu leisten; er hatte in Schorndorf die Anklage gegen die Aufrührer geführt, also daß ihn Ulrich einen Vater nannte, und ihm bei der Hand versprach, ihn und seine Kinder dessen in allen Gnaden zu ergötzen. Daß ein solcher Mann der neuen Verwirrung unmöglich gleichgültig zusehen konnte, ist begreiflich, eben so aber auch, daß Neider und Feinde, die er hatte, eben darin Anlaß fanden, ihn bei dem Herzog auf jede Weise zu verdächtigen. Breuning ließ sich seine Entsetzung gefallen, doch aber durch die Landschaft begehren, der Herzog möge ihn zu Verhör und Verantwortung kommen lassen, worauf ihm Ulrich sagen ließ, er werde sich gegen ihn dem Tübinger Vertrag gemäß halten. Durch die Folter wurde ihm, überwältigt vom Schmerz, das Geständniß abgenöthigt: er habe auf dem Landtag zu Stuttgardt mit andern helfen rathschlagen, daß die ganze Landschaft den Kaiser anrufen sollte, Herzog Ulrich gütlich oder in anderen Wegen zu vermögen, vom Regiment zu stehen und dasselbe andern zu befehlen. Ein Geständniß, das Breuning nachher wiederrief; gleichwohl wurde er zum Tode verurtheilt.

Der indessen an den kaiserlichen Hof geflohene Kanzler Lamparter bot dort allen seinen Einfluß auf, um seine Anhänger zu retten. Durch ihn wurde der Kaiser bewogen, daß er, wie das Mandat sagt, wegen der unehrbaren, unmenschlichen und tyrannischen Thaten des Herzogs, als oberster Eigenthumsherr des Landes, und um dem jungen Fürsten, Herzog Christoph, Land und Leute zu erhalten, der Landschaft gebot, die Loslassung der Gefangenen zu bewirken oder die Klagen an ihn zu bringen. Eine gefährliche Gährung war zu befürchten, denn der Kaiser hatte der Landschaft erlaubt, im Nothfall die Gefangenen mit Gewalt zu befreien. Auch von aussen kam Gefahr, denn die Hutten'schen standen wieder auf, weil der Herzog den Blaubeurer Vertrag nicht gehalten. Ulrichs bisheriger Freund, Franz von Sickingen, trat zu seinen Feinden über, und rüstete ein Kriegsvolk. In diesem großen Gedränge sah Ulrich keinen andern Rath, als doch wieder zu seiner Landschaft sich zu wenden. Es ist wenigstens keine Nachricht vorhanden, daß er die Lehenleute aufgerufen, und es ist auch nicht wahrscheinlich, weil überhaupt der größte Theil des Adels durch die Hutten'schen von ihm abgewendet wurde. Aber seiner Landschaft, dem Bürger- und Bauernstande, warf er sich mit ganzem Zutrauen in die Arme, er beschrieb einen Landtag, und erinnerte die Versammlung mit dringenden Worten, daß sie ihn jezt nicht verlassen und mit der Treue ihrer Voreltern bei ihm aushalten möchten, wie auch er Gut und Blut bei ihnen aufzusetzen entschlossen sey.

Dieses Zutrauen fand so viel Erwiederung, daß sein voriges Mißtrauen nicht besser widerlegt, ja beschämt werden konnte,

als durch die jezt erfolgte Erklärung. Wenn wirklich so große Neigung zum Aufstand, oder zu seiner Absetzung gewesen wäre als man ihm früher eingeredet, so hätte die Landschaft die beste Gelegenheit gefunden, durch die kaiserliche Aufforderung selbst: Aber unangesehen dieses Mandats, auch unangesehen aller obigen Handlungen beschloß vielmehr der Landtag: Leib, Gut und Blut bei dem angestammten Landesfürsten aufzusetzen, und auch bei dem Kaiser seinetwegen zu handeln, und also zu zeigen, daß sie nicht die Leute wären, die Eid und Pflichten und althergebrachte Treue so leicht hintansetzen könnten.[198])

So viele Ausdauer fand Ulrich noch immer bei seinem Volke.

Aber sein Verhängniß wollte, daß, ehe jene Verhandlungen noch etwas bewirken konnten, er selbst seinen Feinden mehr als bloßen Vorwand zur Erreichung ihrer Absichten gab. Er warf sich jezt mit dem schwäbischen Bund ab. Am 12. Jan. 1519 erhielt er Botschaft, daß die Reutlinger seinen Burgvogt von Achalm erschlagen, als Rache für einen zuvor von Stephan Weiler erschlagenen Reutlinger Bürger. Da Bürgermeister und Rath den Thäter nicht sogleich zur Strafe zogen; so brach er mitten im Winter die Mauern der Stadt, ließ die Vorräthe nach Tübingen kommen, legte eine Besatzung in die Stadt, veränderte ihr Wappen, und beschloß sie zu einer Landstadt zu machen, wie etwa die Herzoge von Baiern mit Donauwörth gethan.

Ulrich dachte vielleicht, daß der Schlag ebenso ungeahnt hingehen werde, wie ein ähnlicher Ueberfall bei dem Prälaten von Zwiefalten, den er aus unbekannter Ursache gefangen nahm; oder er dachte wohl gar nicht an die Folgen, die doch selbst sein blödsinniger Vater voraussah. Allein Reutlingen war ein angesehenes Glied des schwäbischen Bundes, und seit die Städtebündnisse aufgehört, stand es in besonderem Schirmsvertrag mit Wirtemberg. Der schwäbische Landfriedensbund in seiner Zusammensetzung aus so vielen größeren und kleineren Ständen, langsam im Aufgebot, und meist uneinig in der Ausführung, sonst also nicht sehr furchtbar, vereinigte doch gegen ihn seine Waffen mit einer sonst noch nie gesehenen Anstrengung. Gegen ihn waren alle Stände einig. Die Städte sahen, daß es ihnen allen gelte. Eßlingen und die andern nahe liegenden fürchteten bereits dasselbe Schicksal. Herzog Wilhelm von Baiern, der Sabina Bruder, war ihm ohnedieß gram. Dem Bund überhaupt hatte Ulrich sich längst abhold bewiesen. Alle Stände hatten mehr als eine Rache im Herzen. Solchen Anlaß hatte man schon lange erwartet. Vergeblich gebot der Kurfürst von der Pfalz, als Reichsverweser, Frieden. Die Stände wollten nichts vom Kammergericht hören.

198) Sattler I. 249.

Ulrich verließ sich auf seine Bündnisse mit den Fürsten, auf sein treues, wohlgeübtes Landvolk, und auf die Schweizer, die ihm vorzüglich werth waren. Aber er hatte nicht Geld genug, um diese festzuhalten, während sie auf Verlangen der Bundesstände von ihren Orten zurückgerufen wurden. Als er die Uebermacht sah, brachte er seine zwei Kinder auf das Schloß Tübingen, und empfahl sie einer Anzahl Ritterschaft, während er nach Mömpelgard gieng, um größeren Krieg zu bereiten. Allein bald wurde Tübingen übergeben, jedoch mit der Bedingung, daß Schloß, Stadt und Amt Tübingen Herzog Ulrichs Kindern, als ihren rechten Erbherrn, bleiben, sie selbst aber der Vormundschaft der Erzherzoge von Oesterreich und Herzog Wilhelms von Baiern, als ihrer nächstgesippten Freunde übergeben werden sollten. Auf die nemlichen Bedingungen wurde Schloß und Vogtei Neuffen übergeben, und an beiden Orten die Erbhuldigung für die fürstlichen Kinder eingenommen. Das übrige Land huldigte dem schwäbischen Bund. Nachdem die beiden Vogteien in Besitz genommen waren, wurde ein besonderer Zusatz-Artikel zu dem obigen Uebergabsvertrag, laut folgender Handlungen, die sich darauf beziehen, ohne daß man genau weiß, durch wen oder wo? gemacht. Er heißt: die beiden Schlösser Tübingen und Neuffen, mit ihrer Zugehörde, sollen den fürstlichen Kindern so lange bleiben, bis ihnen solche mit anderem Gut, wobei auch ein ehrlicher Sitz sey, in oder ausser dem Lande, jedoch in teutschen Landen, abgewechselt werden mögen, davon sie jährlich 5000 Gulden Nutzung haben sollten. Dieser Zusatzartikel ist es, der dem Herzog Christoph in der Folge so viel zu schaffen gemacht hat. Sobald das Land vom schwäbischen Bund eingenommen war, kam die Herzogin Sabina zurück, und begehrte zu ihrem Sitz Urach mit den dazu gehörigen zahlreichen Amtsorten. Das Schloß nahm Dieterich Spät mit List, allein in den Amtsorten fand sich niemand willig zur Uebergabe.

Die Landschaft sah zwar bei allem dem nicht ruhig zu, allein es fehlte ihr an einem raschen Entschluß. Sie hatte schon beim Anzug des Bundesheers die Bitte bei Herzog Wilhelm eingelegt, daß er um seines unmündigen Neffen willen das Land mit dem Kriegszug verschonen und ihm dasselbe nicht entziehen möchte. Es wurde ein Landtag zu Stuttgart gehalten, um über diese Sache sich weiter zu berathen. Die Herzogin Sabina begab sich ebenfalls dahin, und ließ bei den Ständen anbringen, sie sey Vorhabens, bei dem Bunde anzuhalten, daß ihrem Sohn Christoph das Land unzertrennt zugestellt werde, sie sey erbötig, von ihrem geringen Vermögen an den Kosten ziemlichen Abtrag zu thun, und wolle auch ihren Sohn dazu weisen. Die Landschaft soll es mit ihr vom Bunde erbitten. Diese bezeugte sich willig, wiewohl sie keine Gewalt hätte, in einige Widerlegung des Kostens sich einzulassen. — Nach etli-

chen Tagen Bedacht erwiederten die Bundeshauptleute und Räthe, sie seyen noch nicht entschlossen, was sie mit dem Fürstenthum vornehmen wollten, doch möchten sie hören, was im obigen Fall die Landschaft an den Kriegskosten abtragen und wie man das Regiment besetzen wolle? Als die Landschaft die Summe zu wissen begehrte, wurde solches dem nächsten Bundestag zu Nördlingen anzuzeigen versprochen.

In dieser Zeit wurde von den Landtagsgesandten nicht nur bei den Städten und Aemtern fleißig gehandelt, sondern auch bei der Ritterschaft. Wie viel Unheil würde vom Lande abgewendet, wie viel neue Kosten würden erspart worden seyn, wenn die 3 Stände sich hätten entschließen können, vereinigt ein kleines Opfer zu bringen. Aber selbst die Aussicht, einen Regimentsrath ihres Gefallens einzusetzen, konnte sie zu keinem einstimmigen Entschluß bewegen. Doch schienen vor der Hand alle weiteren Verhandlungen überflüssig, indem, während auf dem Bundestag zu Nördlingen schwere Bedingungen für Herzog Christoph und seine Mutter unter gänzlicher Ausschließung des Vaters gemacht wurden, unversehens die Zeitung kam, daß Herzog Ulrich wieder im Lande sey.

Die Söldner der Bundesstände hatten sich durch ihre Grausamkeiten so verhaßt gemacht, daß dem Herzog, als er mit neugeworbenem Kriegsvolk kam, eine Stadt um die andere zufiel. Das Schorndorfer Amt, das wenige Jahre zuvor den Armen-Conzischen Aufruhr gegen ihn gemacht hatte, stand zuerst gegen die bündische Besatzung auf. Urach dagegen ließ den Herzog nicht ein, weil es seine Rache wegen Stephan Weilers Ermordung fürchtete, auch Besigheim schlug einen Sturm ab, den Ulrich durch die freien Landsknechte und das Landvolk auf die Stadt machen ließ.

V. Abschnitt.

Zweifache Vertragsverletzung. Ulrich hebt den Tübinger Vertrag auf. Oesterreichische Interimsregierung mit Verletzung des Herzogbriefs, doch mit Begünstigung der ständischen Rechte, und Bestätigung des Tübinger Vertrags. Die Ausschüsse.

So schien nun alles noch eine glückliche Wendung nehmen zu wollen, und Ulrich würde sich wohl in dem Herzogthum behauptet haben, wenn er nicht durch Vertragsverletzungen den Weg zu seinen Unterthanen gesucht hätte. Er sollte noch tiefer gestürzt werden. Er ließ sich durch seinen Kanzler Volland überreden: „dieweil die Landschaft von der alten Huldigung gekommen, und dem Bund eine andere Huldigung gethan, welcher Bund Herzog Ulrichen über sein genugsam Recht-

Ulrich verließ sich auf seine Bündnisse mit den Fürsten, auf sein treues, wohlgeübtes Landvolk, und auf die Schweizer, die ihm vorzüglich werth waren. Aber er hatte nicht Geld genug, um diese festzuhalten, während sie auf Verlangen der Bundesstände von ihren Orten zurückgerufen wurden. Als er die Uebermacht sah, brachte er seine zwei Kinder auf das Schloß Tübingen, und empfahl sie einer Anzahl Ritterschaft, während er nach Mömpelgard gieng, um größeren Krieg zu bereiten. Allein bald wurde Tübingen übergeben, jedoch mit der Bedingung, daß Schloß, Stadt und Amt Tübingen Herzog Ulrichs Kindern, als ihren rechten Erbherrn, bleiben, sie selbst aber der Vormundschaft der Erzherzoge von Oesterreich und Herzog Wilhelms von Baiern, als ihrer nächstgesippten Freunde übergeben werden sollten. Auf die nemlichen Bedingungen wurde Schloß und Vogtei Neuffen übergeben, und an beiden Orten die Erbhuldigung für die fürstlichen Kinder eingenommen. Das übrige Land huldigte dem schwäbischen Bund. Nachdem die beiden Vogteien in Besitz genommen waren, wurde ein besonderer Zusatz-Artikel zu dem obigen Uebergabsvertrag, laut folgender Handlungen, die sich darauf beziehen, ohne daß man genau weiß, durch wen oder wo? gemacht. Er heißt: die beiden Schlösser Tübingen und Neuffen, mit ihrer Zugehörde, sollen den fürstlichen Kindern so lange bleiben, bis ihnen solche mit anderem Gut, wobei auch ein ehrlicher Sitz sey, in oder ausser dem Lande, jedoch in teutschen Landen, abgewechselt werden mögen, davon sie jährlich 5000 Gulden Nutzung haben sollten. Dieser Zusatzartikel ist es, der dem Herzog Christoph in der Folge so viel zu schaffen gemacht hat. Sobald das Land vom schwäbischen Bund eingenommen war, kam die Herzogin Sabina zurück, und begehrte zu ihrem Sitz Urach mit den dazu gehörigen zahlreichen Amtsorten. Das Schloß nahm Dieterich Spät mit List, allein in den Amtsorten fand sich niemand willig zur Uebergabe.

Die Landschaft sah zwar bei allem dem nicht ruhig zu, allein es fehlte ihr an einem raschen Entschluß. Sie hatte schon beim Anzug des Bundesheers die Bitte bei Herzog Wilhelm eingelegt, daß er um seines unmündigen Neffen willen das Land mit dem Kriegszug verschonen und ihm dasselbe nicht entziehen möchte. Es wurde ein Landtag zu Stuttgart gehalten, um über diese Sache sich weiter zu berathen. Die Herzogin Sabina begab sich ebenfalls dahin, und ließ bei den Ständen anbringen, sie sey Vorhabens, bei dem Bunde anzuhalten, daß ihrem Sohn Christoph das Land unzertrennt zugestellt werde, sie sey erbötig, von ihrem geringen Vermögen an den Kosten ziemlichen Abtrag zu thun, und wolle auch ihren Sohn dazu weisen. Die Landschaft soll es mit ihr vom Bunde erbitten. Diese bezeugte sich willig, wiewohl sie keine Gewalt hätte, in einige Widerlegung des Kostens sich einzulassen. — Nach etli-

chen Tagen Bedacht erwiederten die Bundeshauptleute und Räthe, sie seyen noch nicht entschlossen, was sie mit dem Fürstenthum vornehmen wollten, doch möchten sie hören, was im obigen Fall die Landschaft an den Kriegskosten abtragen und wie man das Regiment besetzen wolle? Als die Landschaft die Summe zu wissen begehrte, wurde solches dem nächsten Bundestag zu Nördlingen anzuzeigen versprochen.

In dieser Zeit wurde von den Landtagsgesandten nicht nur bei den Städten und Aemtern fleißig gehandelt, sondern auch bei der Ritterschaft. Wie viel Unheil würde vom Lande abgewendet, wie viel neue Kosten würden erspart worden seyn, wenn die 3 Stände sich hätten entschließen können, vereinigt ein kleines Opfer zu bringen. Aber selbst die Aussicht, einen Regimentsrath ihres Gefallens einzusetzen, konnte sie zu keinem einstimmigen Entschluß bewegen. Doch schienen vor der Hand alle weiteren Verhandlungen überflüssig, indem, während auf dem Bundestag zu Nördlingen schwere Bedingungen für Herzog Christoph und seine Mutter unter gänzlicher Ausschließung des Vaters gemacht wurden, unversehens die Zeitung kam, daß Herzog Ulrich wieder im Lande sey.

Die Söldner der Bundesstände hatten sich durch ihre Grausamkeiten so verhaßt gemacht, daß dem Herzog, als er mit neugeworbenem Kriegsvolk kam, eine Stadt um die andere zufiel. Das Schorndorfer Amt, das wenige Jahre zuvor den Armen-Conzischen Aufruhr gegen ihn gemacht hatte, stand zuerst gegen die bündische Besatzung auf. Urach dagegen ließ den Herzog nicht ein, weil es seine Rache wegen Stephan Weilers Ermordung fürchtete, auch Besigheim schlug einen Sturm ab, den Ulrich durch die freien Landsknechte und das Landvolk auf die Stadt machen ließ.

V. Abschnitt.

Zweifache Vertragsverletzung. Ulrich hebt den Tübinger Vertrag auf. Oesterreichische Interimsregierung mit Verletzung des Herzogbriefs, doch mit Begünstigung der ständischen Rechte, und Bestätigung des Tübinger Vertrags. Die Ausschüsse.

So schien nun alles noch eine glückliche Wendung nehmen zu wollen, und Ulrich würde sich wohl in dem Herzogthum behauptet haben, wenn er nicht durch Vertragsverletzungen den Weg zu seinen Unterthanen gesucht hätte. Er sollte noch tiefer gestürzt werden. Er ließ sich durch seinen Kanzler Volland überreden: „dieweil die Landschaft von der alten Huldigung gekommen, und dem Bund eine andere Huldigung gethan, welcher Bund Herzog Ulrichen über sein genugsam Recht-

erbieten verjagt hätte, und er nun jetzund ein neuzugekommener Herr, so wäre im Rechten die Wahrheit, daß ein neuer Herr ein neu Gesetz zu machen hätte." Weder Ulrich noch sein treulicher Rathgeber bedachten, daß er sein Land nicht gegen seine Unterthanen, sondern gegen den Bund eroberte, und daß er nur als Erbherr das Recht zur Eroberung hatte, auch daß das Land ihm als seinem alten, angestammten, nicht neuen Herrn zu alter Treue sich verpflichtet fühlte.

Mit gewaffneter Hand forderte der Herzog von der versammelten Bürgerschaft zu Stuttgardt die neue Huldigung. — Also wurde der Tübinger Vertrag, der dem Herzog nie gefallen, abgethan, ausgenommen die lästigen Artikel, welche noch ferner bestehen sollten.[199]) Die Landsteuer soll sechs Jahre bleiben, und dagegen der Landschaden ab seyn.

Das große Mißvergnügen, das hiedurch im Lande entstand, erleichterte dem schwäbischen Bund die abermalige Vertreibung des Herzogs. Die Landschaft selbst ließ sich bewegen, die Freunde Ulrichs, die Schweizer, von ihm abzumahnen. Freudig öffneten die Bürger von Stuttgardt ihre Thore, und brachten große Geldgeschenke, als die kaiserlichen Commissarien den Tübinger Vertrag wieder bestätigten. Ulrich sollte erfahren, daß ein Fürst erst ganz unglücklich ist, wenn er den lezten Funken von Liebe und Treue bei seinen Unterthanen verliert. Indem er das neue, vermeinte Eroberungsrecht dem geheiligten Erbrecht vorzog, wurde ihm dieses ganz entrissen. Das Waffenglück, worauf er sein Vertrauen allein gesetzt, verließ ihn. Zum zweitenmal floh er aus dem Lande, um ganzer 15 Jahre im Elend herumzuirren.

Dem Herzogthum und Ulrichs unschuldigen Kindern brachte diese zweite Verjagung neues, großes Unheil.

Die Hauptfrage, was aus dem eingenommenen Fürstenthum werden soll, erhielt eine neue, rasche Wendung. Maximilian I. war gestorben, nicht aber die Absichten, die Oesterreich von jeher auf das Land Wirtemberg gehabt, und die bei den Verhandlungen über den Herzogsbrief laut genug geworden waren. Maximilians Enkel, Carl, gab von Barcellona aus den Commissarien beim schwäbischen Bundestag zu Augsburg Vollmacht, „mit den Ständen in Unterhandlung zu treten, und Verträge aufzurichten, damit dem Haus Oesterreich das Fürstenthum Wirtemberg und alle andern Herzogs Ulrichs Lande und auch, desselben Kinder, in Bewahrung zu behalten, zugestellt und zugesprochen werden, und dagegen den Bundesständen für ihre Anzahl leidenliche und ziemliche Bezahlung von sein, des Kaisers und seines Bruders wegen zu versprechen und zu verschrei-

199) Sattler, II. 28. Beil. 21. S. 43.

ben."[200]) Mit den Bundeshauptleuten wurde durch vertraute Personen unterhandelt. Der ausgetretene Kanzler Lamparter war schon früher nach Eßlingen beschieden, weil er des Landes Gelegenheit und Heimlichkeit viel wußte. Conrad Thumb von Neuburg, Ulrichs Erbmarschall und geheimster Rath, der lezte, der bei ihm ausgehalten, trat nun in des Bundes Dienste, und wurde in den Regimentsrath aufgenommen. Vor allen aber wurde Dieterich Spät, der Haupturſächer der Vertreibung, nebst den andern durch einen geheimen Vertrag über ihre Ansprüche befriedigt.

Indem nun der Bund in vielfacher Verlegenheit war wegen des großen Schuldenlasts auf dem Fürstenthum, wegen Andringens der Gläubiger und der benachbarten Häuser, welche ihre alten Landestheile wieder an sich reißen wollten, endlich wegen der großen Kriegskosten und der Beschwerlichkeit, gegen Herzog Ulrichs Umtriebe immer in Rüstung zu stehen, — wurden die Bundesstände überrascht durch den von Oesterreich ausgehenden Antrag, zu Abwendung aller dieser Beschwerden, das Fürstenthum in eines mächtigen Hauses Hand zu stellen; denn solches wäre das einzige Mittel, das Land unzertrennt zu erhalten.[201]) Und wiewohl die Bundesstände gleich Anfangs den schweizerischen Eidgenossen ausdrücklich versprochen hatten, das Land dem jungen Herzog Christoph zu bewahren, so war es eben die Furcht vor dem Zulauf der Schweizer zu Ulrich, was sie nun bewog, das Herzogthum an Oesterreich zu überlassen.

Also wurde auf dem Bundestag zu Augsburg (1520) beschlossen, das Herzogthum Wirtemberg für die Kriegskosten dem jungen Kaiser Carl V. zu verkaufen, mit solcher Uebereilung, daß die Bundesstände weder die Abweichung von den Reichsgesetzen und der Landfriedensordnung, noch das Unrecht gegen den Regentenstamm und den Herzogsbrief, noch die Folgen für sie selbst in Ueberlegung zogen.

Die Herzoge von Baiern vergaßen, daß, indem sie den unruhigen Schwager nicht mehr zum Nachbar haben wollten, Oesterreichs Vorlande durch das Herzogthum Wirtemberg einen für ihre Staaten unerwünschten Zusammenhang erhielten.

Die österreichischen Räthe vergaßen, daß Eberhard die Herzogswürde nur angenommen unter der Bedingung, daß das Land beim Abgang der männlichen Linie dem Reich heimfallen, aber nicht mehr geliehen werden solle. Sie vergaßen, daß Herzog Christoph nicht nur auf das Ganze nach allgemeinen und besonderen Lehenrechten die gegründetsten Ansprüche hatte, sondern ihm auch Tübingen und Neuffen (vielleicht

---

200) Sattler II. Beil. 42.

201) So heißt es ausdrücklich in der kaiserlichen Declaration des Tübinger Vertrags vom 11. März 1520.

auch Urach) vorbehalten waren, woran nie mehr gedacht worden ist. Sie vergaßen, wie wenig Ehre es dem Kaiser bringe, wenn ein Fürstenhaus, das mit Oesterreich in mehrfacher Verwandtschaft und feierlicher Erbeinung stand, das den Kaisern Friederich III. und Maximilian I. neben vielen andern Diensten über eine halbe Million Gulden geliehen, welche noch unentrichtet waren, auf solche Weise seiner Erblande, ohne Urthel und Recht für immer entsezt werden sollte. Sie vergaßen, welche Erwartungen man von dem neuen Kaiser haben werde, wenn er gegen die deutlichen Worte seiner Capitulation denen, welchen das ihrige mit Gewalt abgedrungen worden, nicht dazu verhelfe, und daß Ulrich wohl Recht habe, öffentlich zu sagen, er könne nicht glauben, daß es der Kön. Majestät, von welcher alle Gerechtigkeit ausfließe, und die aller Partheien gemeiner Herr und Richter sey, Wille und Meinung wäre, ihm sein Erb und Eigen also einzunehmen, sondern daß solches das Werk etlicher Commissarien sey, welche mit seinen Widerwärtigen dasselbe gehandelt.

Die Landschaft von Wirtemberg aber bedachte am wenigsten, was sie that, indem sie sich nicht erbot, die Schulden auf sich zu nehmen. Konnte das Land nach langem Elend das Geld auftreiben, um die Afterlehnschaft Wirtembergs abzukaufen, so hätte es auch jene Schulden aus sich bezahlen können, und zwar in kurzer Zeit. Wäre aber auch dieß alles nicht möglich gewesen, so kehrt immer die Frage wieder an die kaiserliche Räthe und den schwäbischen Bund: konnte man nicht in diesem Fall eine Reichsadministration anrichten? Oder sollte die Administration Oesterreichs dafür gelten, das sich doch so sehr beschwerte, daß es das Land mit großen Kosten übernommen habe?

Den schweizerischen Eidgenossen aber, welche schlechthin Wortbruch vorwarfen, wußten die Bundesstände nichts anders zu antworten, als, weil sie zum andern Heerzug gezwungen worden, so seye das, was sie Herzog Christophs halber vorgehabt, verhindert worden.

Die Uebergabe geschah, wie Carl V. es wollte. Den schwäbischen Bund, der ihm allein den Besitz sichern konnte, ließ er auf 11 Jahre verlängern; und als er bald darauf mit seinem Bruder Ferdinand eine Theilung vornahm, wurde das Herzogthum Wirtemberg den österreichischen Erblanden mit ihren Privilegien förmlich einverleibt (d. 6. Febr. 1520).

Auf die nemliche Weise wurden die ersten Verträge in Absicht der fürstlichen Kinder abgeändert. Damit dem Hause Oesterreich das Herzogthum ganz und unzertrennt behalten werde, so verschrieb sich Carl gegen die Uebergabe von Tübingen und Neuffen, „die Kinder zu unterhalten, Christophen zu sich nach Insbruk zu nehmen, und das Fräulein zu ihrer Frau Mutter zu schicken. Von den 5000 Gulden, die Carl gebe, soll die Frau Mutter, so lang das Fräulein bei ihr ist, 1000 Gulden empfa-

hen, die übrigen 4000 Gulden Christoph ausgefolgt werden. Würde die erbliche Vergleichung nicht binnen zwei Jahren gefertigt, so sollen Christoph die Schlösser, Städte und Flecken Heidenheim, Blaubeuren und Münsingen mit 5000 Gulden Nutzen zugestellt werden, bis zu anderweitiger Vergleichung. Bei der Verheirathung der Anna wolle Carl 30,000 Gulden bezahlen, die fahrende Habe, Kleinodien u. s. w. in Tübingen und Neuffen sollen für die Kinder hinterlegt werden."

So schien der lang gehegte Wunsch Oesterreichs erfüllt. Denn die schöne und wichtige Erwerbung wurde noch wichtiger für den Zusammenhang der Erblande, und für den Einfluß auf Ober-Teutschland.

Die Amtleute und Unterthanen wurden nun ihrer Gelübde und Eide entlassen, und an den Kaiser gewiesen. Die kleinen Unglücksgefährten trennte man. Sie sahen sich nie wieder. Auf 10 Jahre tritt Christoph in eine düstere Verborgenheit zurück; während über sein Erbfürstenthum und seinen Vater sich eine Nacht schwerer Verhängnisse lagert.

Ueber diesen Ausgang der Verhandlungen suchte man Stände und Unterthanen zu besänftigen durch erweiterte Rechte und Freiheiten.

Sogleich nach der Uebergabe lassen sich die Stände ihre Freiheiten nicht nur bestätigen, sondern auch erweitern. Vor allem dringt der von Ulrich zurückgestoßene dritte Stand darauf, um nicht alles allein tragen zu müssen, daß nicht nur die Prälaten, ob sie gleich gefreit und mit der geistlichen Jurisdiction versehen seyen, wie bisher beim Land erhalten, sondern auch die Ritterschaft näher herbeigezogen werden möchte. Dem Ritterstand hatte der Hutten'sche Handel, und die Unterstützung des schwäbischen Bundes Gelegenheit genug gegeben, sich immer mehr vom landständischen Verhältniß los zu machen. Indessen bewies sein Entschuldigungsschreiben, das er 1525 einsandte, in welchem er sich vorbehielt, sich nicht wider Herzog Ulrich gebrauchen zu lassen, und neutral bleiben zu wollen, wie vergeblich alle Versuche der österreichischen Commissarien seyn würden, ihn näher herbeizuziehen. Den Prälaten wird deßwegen, weil ihre Unterthanen freien Zug haben, und sie doch an der Landsteuer eine freie Hülfe thun, Befreiung von den Gastungen, die sie dem Landesherrn leisten mußten, zugesagt. Der freie Zug soll ohne Zusatz sogleich für alle Leibeigene angehen, blos mit Vorwissen der Amtleute. Allmosen und Stiftungen sollen besser verwaltet werden. Ueber das Verfahren in peinlichen Fällen wurden nähere Bestimmungen gegeben. Auch wurde deutlich ausgesprochen, daß die Amtleute nicht mehr zum Landtag beschrieben werden sollen, sondern einer vom Gericht, und einer vom Rath. Für alle diese Vergünstigungen erbot sich die Landschaft, 5 Jahre lang jährlich 100,000 Gulden (auf-

ser den im Tübinger Vertrag schon übernommenen 800,000 Gulden) dem Kaiser zur Landsteuer zu bezahlen.

Folgendes mag den Geist der österreichischen Landesregierung und Verwaltung näher bezeichnen.

Die kaiserlichen Commissarien machten eine Regimentsordnung. Statthalter war der von Berg, beim Regiment wurde der Abt von Adelberg als Kanzler angestellt, eben so gut wurden die Spät, Thumb und Lamparter untergebracht. Grav Eitelfritz von Zollern, der von Ulrich übergangen war, sollte als Hauptmann der Reisigen auch im Rath sitzen. Sebastian Welling sollte das Landvolk, die Kästen, Keller, Gebäude und Straßen mustern. In der Declaration des Tübinger Vertrags verspricht Carl, „durch erbar, verständig Leut, von dem Regimentsrath, den Prälaten und der Landschaft dazu verordnet, ein gemein Landrecht durch das ganze Land zu machen und auszuschreiben, damit die niederen Gerichte in den Städten und Aemtern der gemeinen Fäll und Sachen im rechten Bericht seyen, und nit also die armen Leut in verderblichen Kosten und Schaden geführt werden."

Die Verwaltung des Einnehmens und Ausgebens über das Kammergut des Fürstenthums stellte der Kaiser der Landschaft und ihren Verordneten zu. Diese sollten hiezu 3 Verwalter geben, und der Kaiser blos einen Rentmeister, der aber ohne die Verordneten nichts thun solle. Dieß geschah, um die auf dem Lande haftenden Schulden zu bezahlen. Die Schulden wurden also nicht vom Kaiser bezahlt.

In der Instruction an Statthalter und Räthe verordnete Carl, es solle die Landschaft einen Auszug aus ihrer Mitte machen, der, wenn Krieg und Aufruhr entstünden, von Statthalter und Regenten beigezogen werden könnte.

Zum erstenmal geschieht hier eines Ausschusses deutliche Erwähnung. Obgleich die Ausschüsse dem Namen wie der Sache nach, eine allgemeine Versammlung schon voraussetzen, so sind sie doch im Gebrauch fast früher, als diese, und auf jeden Fall früher, als in der Constitution. Man könnte in gewissem Sinn sagen, aus dem, was man nachher Ausschüsse nannte, entstanden erst die allgemeinen Versammlungen. Nicht bei jedem Anlaß wurden gerade alle Lehenleute und Räthe, alle Prälaten, Vögte und Bürgermeister berufen, wie bei wichtigeren z. B. 1460. Der Fürst besprach sich oft blos mit denen, welche gerade bei der Hand oder am meisten um ihn waren, die er also am liebsten hörte. Ritterausschüsse gab es demnach zuerst, nach ihnen entstanden dann auch die Prälatenausschüsse. Herzog Ulrich wollte sich, wie wir oben gehört, mit den Städten einzeln besprechen, weil er auf diese Art leichter zum Ziel zu kommen hoffte. Daß aber auch ordentliche Ausschüsse von den Städten schon früher Statt gehabt haben, sieht man aus den Worten des Stuttgarter Vertrags von 1485:

„eine ungefährliche Anzahl von der Landschaft, wie die vormals in solchen und dergleichen Händeln berufen worden.“ Indessen wurden, wie wir später hören werden, die wichtigen Verhandlungen unter Herzog Christoph während des schweren Ferdinandischen Processes die hauptsächlichste Veranlassung zur weiteren Ausbildung der Ausschüsse. Die ersten Ausschußmandate fehlen uns. Den engeren Ausschuß bildete Stuttgart mit 5 andern Städten, in den größeren Ausschuß wurden noch 6 weitere Städte aufgenommen. Schon hier also die auch nachher beibehaltene Zahl. In den Ausschüssen befanden sich weder Prälaten noch Ritter. Die Kammeradministratoren waren davon getrennt, hatten aber manches gemeinschaftlich zu bekräftigen. Die Ausschußmitglieder hießen Verordnete der Kammer, und gemeiner Ausschuß des Fürstenthums Wirtemberg.

Auch hieraus sieht man, wie die österreichische Interims-Regierung den Bürgerstand zu gewinnen suchte.

Daher auch große Willfährigkeit von Seiten der Landschaft. Den 21. Jul. 1521 wurde vom Statthalter und Regiment und den dazu beschriebenen beiden Ausschüssen gemeiner Landschaft eine Satzung und Landesordnung gegen Herzog Ulrichs Anhänger beschlossen. Alle Anhänger des Regentenhauses wurden verfolgt, selbst Ulrichs Namen zu nennen, hoch verboten. Ja die Stände bewilligen sogar der Schulden wegen den Verkauf von Möckmühl und Heidenheim.

Eine abermalige Verletzung der Grundverfassung, deren Princip Unzertrenntheit des Landes war.

So schien zwar äußerlich alles beruhigt und im Frieden. Wie dagegen noch von dem Aufruhr des armen Conzen her das Feuer unter der Asche glühte, werden wir im Folgenden sehen.

VI. Abschnitt.

Gefahr der Verfassung in Folge des Bauernkriegs. Verlangen nach einer Reformation, gesteigert durch die Mandate der Regierung. Spaltung unter den Ständen. Willkühr der Regierung.

Während alles das geschah, wurde im Schooß des dritten Standes das Verlangen nach einer Reformation der Kirche sichtbar. Was für die Verbesserung der Kirche von Seiten der Regierung gethan worden wäre, wenn nicht Eberhards II. und Ulrichs unwesentliche Handlungen alle Angelegenheiten verwirrt und das Land unter österreichische Herrschaft gebracht hätten, können wir schon aus der Regimentsordnung abnehmen, die nach Eberhards II. Absetzung entworfen wurde. Das Volk gab seine Gesinnungen in kurzer Zeit deutlicher zu erkennen. Wiewohl die Empörung des armen Conrad 1514 einzig durch

ungewohnte Besteurung und Bedrückung entstanden war, so sieht man doch aus dem Landtagsabschied zu Tübingen, daß mehrere wichtige Beschwerden in Absicht des sittlichen und kirchlichen Zustandes bei dieser Gelegenheit vorgebracht worden sind. Fragt man, von welcher Seite diese Beschwerden aufgebracht worden, so giebt vielleicht das Ausschreiben Herzog Ulrichs vom 19. Aug. 1514 einigen Aufschluß, worin gesagt wird: „weil man befinde, daß die unnütze, vergiftende, schmähliche Reden, welche Männer und Weiber, Priester, Knaben und Töchtern öffentlich und ohne Scheu ausgestoßen, vieles zu dem gewaltsamen Ausruhr beigetragen, so werde geboten, solcher Reden fürder sich zu enthalten, und wo solche gehört würden, sie gebührend anzuzeigen, da denn solche Geistliche ihrer Obrigkeit zur Bestrafung überlassen werden sollten."

Hier scheinen zwar zunächst solche Reden und Aeußerungen verstanden zu seyn, welche gegen die üble Haushaltung unter Herzog Ulrich gerichtet waren, denn die Bauern im Schorndorfer Amt hatten das ja dem Herzoge selbst ins Gesicht gesagt. Doch zeigen die nächstfolgenden Ereignisse, daß die Weltgeistlichen, die auf das Volk am meisten Einfluß hatten, und die obigen Mißbräuche und das Bedürfniß der Zeit schon recht gut kannten, auch hier ihre Hände im Spiel hatten. In dem Aufstand des armen Conrads konnte man bereits sehen, was 10 Jahre später sich wirklich gezeigt, es seyen Bewegungen im Volke, die, wenn sie nicht auf wilde Abwege, auf eine eigentliche Revolution führen sollten, einer richtigen Leitung bedürften.

Mit welch lebhafter Begierde Luthers Schriften gleich im Anfang in Wirtemberg aufgenommen und gelesen wurden, zeigt am unverkennbarsten das Verbot selbst, welches die österreichische Regierung mit Bezug auf das Wormser Edict erließ, „daß fürder in dem Fürstenthum Wirtemberg solche ärgerliche, verführerische, ketzerische Lehren, Predigten u. s. w. verhütet, abgewendet und unterlassen bleiben — daß bei höchster, schwerster Ungnad und Strafe keines des Luthers und seiner Anhänger Schriften kaufen, verkaufen, lesen u. s. w. noch solchen verkehrten Opinionen zufallen solle."

Was mit solchen Mandaten gewonnen wurde, konnte man in dem gleich darauf ausgebrochenen Bauernkrieg sehen. Daß dieser auch ohne die mißbrauchte Lehre von der christlichen Freiheit durch die vielen weltlichen Bedrückungen entstanden seyn würde, dafür beweist der Aufstand des armen Conrads in Wirtemberg.[202]) Zwar war der Tübinger Vertrag, der jenen Auf-

---

202) Der Herausgeber kann sich nicht genug wundern, wie selbst gefeierte Männer, wie Wachsmuth u. A. noch jezt behaupten mögen: Das negative Princip der Reformation (als ob

stand beschwichtigt hatte, in seiner Geltung, und den **dritten** Stand suchte man auf alle mögliche Weise zu gewinnen, allein gleichwohl versah es die österreichische Regierung, zu der nun einmal doch das Volk kein Herz hatte, so wenig als sie zu dem Volk, in manchen Dingen. Sie bedachte nicht, daß sie es mit einem Volke zu thun habe, das von alten Zeiten her, mehr als jeder andere Volksstamm, auch selbst in den unbedeutendsten Dingen am Herkommen seiner Väter hieng. Das kennt und achtet aber nur der im Schooße des Volks groß gewordene Fürst. In diesem Herkommen sahen sich die Wirtemberger vielfach gestört und gekränkt.[203]) Außerdem war es mit den Landesschulden, um deren willen das Land verkauft wurde, immer schlimmer geworden, und die Landschaft ließ sich für die Zugeständnisse, die ihr geworden, auf Kosten des gemeinen Mannes gängeln. Daher dieselben Uebelstände und Klagen, wie vor dem armen Conrad, ohne die Rücksichten der Pietät gegen das angestammte Haus, vielmehr, im Hinblick auf dessen Mißhandlung, auch noch von dieser Seite her Erbitterung.

Sie wollten, sagten die Bauern, **die rechte Gerechtigkeit und das lautere Evangelium**. Der Stadt Stuttgart schrieben sie: „daß sie allein aus göttlicher Ordnung und christlicher Liebe, und zu Aufgang, Mehrung, Erhöhung des göttlichen Worts und Evangeliums, damit sie sich seiner göttlichen Ordnung unterständen, Gott dem Allmächtigen zu Lob, und ihnen allen zum Schutz, Schirm und Befriedigung mit Hülfe Gottes ein recht christlich Regiment zu machen, gemeiner Landschaft zu Nutz und Gut sich vorgenommen, welches sie mit gemeiner Landschaft Rath und Gutdünken vollstrecken wollten. Sie wollen, laut der XII. Artikel der Bauerschaft ihre Pfarrer selbst setzen, den Kornzehenden selbst verwalten, ihre eigenen Pröbste und Kirchenpfleger setzen (nicht die reichen Prälaten) ihre Pfarrer damit ziemlich genugsam besolden, von

---

man erst durch dieses hindurch zu einem **positiven** gekommen wäre) habe den Bauernkrieg veranlaßt. Das Princip der Reformation trat gleich Anfangs als ein recht **positives** hervor, nemlich **auf dem Grund der Schrift zu bleiben**, und erst nachdem man diesen positiven Boden gewonnen, ergab sich von diesem aus das **Regiren** selbst. In Wirtemberg waren noch außerdem alle Elemente zum Bauernaufruhr gegeben, ehe die Reformation in Gang kam. Man braucht übrigens nur die Verwahrungen der Reformatoren selbst zu kennen, die gewiß etwas mehr waren, als bloß retrograde Bewegungen, um sich von der Unhaltbarkeit der Anschuldigungen gegen die Reformation zu überzeugen.

203) So beklagen sich die Schützengesellschaften des Oberlandes, daß man ihnen das übliche Schützengeld nicht verabfolge. Msc.

dem übrigen die Armen unterhalten und etwas zurücklegen, ob man reisen (zu Feld ziehen) müßt von Landes Noth wegen, damit man keine Landsteuer umlegen dürfe." Von dem Landtag selbst wollten die Bauern nichts „weil man nunz (nicht) landtage, denn Geld."

Gleich im Anfang des Aufruhrs entschuldigte sich die Landschaft beim Reichsregiment in Eßlingen gegen den Verdacht der Theilnahme; ihr und aller Ehrbarkeit sey die Sache leid. Allein die Landschaft muß sich auf Gnade und Ungnade ergeben. Auf einem Landtag, den Jörg Truchsäß unmittelbar nach dem Sieg zwischen Böblingen und Sindelfingen anordnete, zu welchem von jeder Stadt wieder einer vom Gericht, und einer von dem Rath berufen wurde, von dem aber die widerspenstigen Städte und Aemter Weinsberg, Botwar, Brackenheim und Beilstein ausgeschlossen wurden, erklärte man der Landschaft, obgleich man berechtigt wäre zur Plünderung und Verheerung des Landes, so wolle man doch Gnade für Ungnade ergehen lassen, wenn die Landschaft eine Summe Geldes erlege.

Die Landstände erklärten, sie sehen nicht ein, mit welchem Fug der Unschuldige mit dem Schuldigen gestraft werden soll. Die Uebergabe auf Gnade und Ungnade könne nur den Sinn haben, daß der Schuldige bestraft werde; viele Städte und Aemter, auch Hintersaßen der Prälaten hätten gar keinen Antheil an dem Aufruhr genommen, während rings um Wirtemberg her alles aufgestanden, seyen die im Fürstenthum Wirtemberg still gesessen, hätten wider den Bauernhaufen Beistand geleistet. Die wenigen Ungehorsamen aus dem Lande seyen meist schon gefänglich eingesezt, und sollen bestraft werden. Auch sey das Fürstenthum unerachtet wiederholten Hülferufs von jedermann verlassen gewesen, kein Amt habe dem andern zu Hülfe kommen können, auch habe man sich vielmehr zu beklagen, daß der Bund und der Landesherr das Land nicht besser gegen den Pöbel geschüzt haben, was auch Pflicht des Bundes gewesen wäre, da Wirtemberg im Bund stehe.

Allein Bundes- und Regimentsräthe handelten beiderseits nur nach ihrem Eigennutz.

Sie beharrten auf ihrer Forderung, widrigenfalls der Bund mit dem Lande nach Gutdünken verfahren werde, auch gab man vor, es seyen noch mehrere Bundesvölker im Anzug, der Kurfürst von der Pfalz werde eine bedeutende Mannschaft in das Land rücken lassen.

Unter diesen Umständen willigte die Landschaft ein, eine Summe von 36000 Gulden zu bezahlen, doch nicht als Strafe, sondern als Ergötzlichkeit. Unstreitig haben bei dieser Gelegenheit die Landstände eine große Schwäche bewiesen. Sie hätten *sich nicht an* Hülfsvölker auf Gnade und Ungnade übergeben *sollen*, noch weniger ohne Bewilligung ihres Landesfürsten

oder seiner Regierung, auch die Bundesvölker fragen sollen, ob sie als Freunde oder Feinde des Erzhauses Oesterreich gekommen wären. Darum wollten auch manche Abgeordneten die Sache nicht annehmen, sondern hinter sich bringen. Alles, was man von dem Bund erhielt, war, daß denjenigen Städten, Aemtern und Klöstern, die im Bauernkrieg beschädigt, dagegen treu geblieben waren, der Antheil an der obigen Summe erlassen wurde.

Dieser Ausgang der Verhandlungen zog eine ebenso beschwerliche Rechenschaft gegen den Landesherrn, den Erzherzog, nach sich, die nicht minder nachtheilig für das Land, besonders aber für die Verfassung des Landes zu werden drohte. Der Erzherzog ließ auf den 19. Jun. 1525 einen Landtag ausschreiben. Auf diesem sollten einer vom Gericht, einer vom Rath, und einer von der Gemeinde und alle Prälaten persönlich erscheinen, wiewohl bei den späteren Verhandlungen desselben auch Beamte sichtbar wurden. Der Landtag selbst begann mit schweren Vorwürfen für das Land, und mit den stärksten Farben wußten die Abgeordneten des Erzherzogs den Schaden zu schildern, der dadurch dem Erzhause erwachsen. Der Erzherzog, erklärten sie, wolle den Tübinger Vertrag nicht halten, weil die Unterthanen gegen die Erbhuldigung sich verfehlt hätten. Als die Commissarien sich befragten, welche Garantie das Land gegen ähnliche Aufruhren darbiete, so drangen vor allem die Stände darauf, daß der Adel mehr herbeigezogen und namentlich zur Aufstellung von Provisionen veranlaßt werden solle, damit immer eine hinlängliche Anzahl gerüsteter Pferde in dem Lande bereit gehalten werden möchte. Dabei würde das Erzhaus zugleich für seinen eigenen Vortheil sorgen, indem noch viele vom Adel dem Herzog Ulrich anhängen. Dagegen forderten die Commissarien, daß zur Erhaltung der Ruhe die Landschaft zur Unterhaltung von 200 Pferden und der Provisionen das Geld anschaffen und 3000 Mann Söldner wider Herzog Ulrich auf Landeskosten unterhalten soll.

Diese Forderung entzweite Prälaten und Städte. Erstere sagten, sie seyen selbst schwer beschädigt worden im Bauernkrieg, und können keinen Beitrag thun. Das trieb dann die Städte zu einem den Prälaten sehr nachtheiligen Vorschlag an die Regierung. In diesem sprachen sie zunächst das Verlangen nach einer Reformation sehr deutlich aus. Der Gehorsam der Unterthanen, sagen sie, habe keinen Bestand, lasse sich nicht durch Zwang und Furcht von aussen hineintreiben, sondern die Liebe entspringe aus der Wurzel des Glaubens, und dieser aus dem Worte Gottes, wo aber dieses nicht sey, da können auch die Früchte des Glaubens, Friede, Einigkeit, Liebe und Gehorsam nicht erfolgen. Dieweil nun das Wort Gottes bei unsern Zeiten allenthalben lauter und klar

herfürbreche, und der gemeine Mann so viel berichtet sey, daß er sich mit menschlichem Tand nicht sättigen lasse, sondern nach Gottes Wort verlange, so erwachse daraus am Ende nichts als Unrath, wie man das im lezten Aufruhr gefunden habe, und komme es dahin, daß, was man davon mit Geschicklichkeit, in guter Ordnung nicht ändern wolle, das werde darnach durch den gemeinen Mann mit Ungeschicklichkeit mißbraucht und fürgenommen; daher seye der Landschaft Gutbedünken und Bitte, dazu zu helfen, daß das Gottes Wort fürderhin durch fromme und verständige Prediger rein und lauter gelehrt werde; doch also, daß solches allein auf den Glauben und das Vertrauen zu Gott, und dann auf Liebe, Einigkeit und Gehorsam gegen alle Menschen gezogen und die Freiheit des Geistes nicht zur Freiheit des Fleisches gebraucht werde.

Das zweite, was sie in Vorschlag brachten, betraf die schweren Landesschulden. Da weder der Herzog noch die Kammer des Fürstenthums, noch das Land helfen können, so müsse man auch das lezte Mittel versuchen. Da nemlich der geistlichen Manns- und Frauenklöster, deßgleichen weltlicher Stift- und Priesterschaft eine große Anzahl im Fürstenthum sey, die bisher merklich reich geworden, so solle bei allen Klöstern eine starke Reformation (quoad bonae ecclesiastica) fürgenommen, kein Mönch noch Nonne ohne Willen der Obrigkeit aufgenommen, den alten ein ehrlicher Unterhalt gegeben werden, und man sie bis auf eine kleine Anzahl absterben lassen, dann solle man alle Obrigkeit, Gewaltsame, Nutzung und Güter in die Verwaltung der Kammer ziehen, sie mit christlicher Ordnung zur Bezahlung und Ablösung der Schulden, zur Handhabung eines gemeinen Friedens und zu anderer gemeiner Landesnothdurft, sie aber sonst keineswegs an andere Orte verbraucht noch gewendet werden. Dasselbe soll man auch mit den weltlichen Priestern thun, an jedem Ort einen geschickten Seelsorger halten, die übrigen bei ihren Pfründen im Frieden absterben lassen, und das Einkommen der Pfründen zur Landesunterhaltung ziehen. Wäre das geschehen, und dem Lande zu Frieden und aus den Schulden geholfen, dann möge man ihnen die Verwaltung wieder zustellen und die Sache in den vorigen Stand richten. So habe man vor 300 Jahren Spanien geholfen, und das geschehe auch hin und wieder in Teutschland.

So anziehend der leztere Vorschlag für die fürstliche Kammer war, so wurde er doch von K. Ferdinand nicht angenommen, weil er auch zugleich den ersten Punkt in Absicht der evangelischen Religion hätte zugeben müssen; und es ist in sofern ein Glück, daß jenes nicht angenommen wurde, weil wir in diesem Fall schwerlich ein Kirchengut hätten. Es würde alles in der Verwaltung der Kammer geblieben seyn, und Ulrich, wenn er es so gefunden hätte bei seiner Wiederherstellung,

schwerlich etwas zurückgegeben haben, die Landschaft oder der Bürgerstand, der jenen Vorschlag machte, würde sich dadurch also selbst übel berathen haben. Keine der neuen Anstalten bei der Reformation hätte gegründet werden können.

Durch diese Spaltung im Innern der Landschaft selbst war aber für Ferdinand das Zeichen gegeben zur Verhandlung mit den einzelnen Ständen.

Zuerst verhandelte er mit den Städten. Mit diesen wurde der Handel also abgemacht. Der Erzherzog läßt zur Landesvertheidigung 200 gerüstete Pferde vom Adel zu Provisioner anwerben, welche die Prälaten allein zu unterhalten haben. Es sollen so viele adelige Amtleute angestellt werden, daß sie mit ihrer Rüstung 70 Pferde stellen könnten. Wollten diese die Prälaten nicht besolden, so soll die Kammer den Beitrag erstatten, dagegen ihr das an den Staatsausgaben abgerechnet werden. Der Erzherzog veranlaßte Kurpfalz und die Herzoge von Baiern, 400 Pferde und 1000 Fußknechte zum Schutz des Landes bereit zu halten. In Betreff der Reformation der Geistlichkeit verwies der Erzherzog seine Landschaft auf den Reichstag, der noch in dem selbigen Jahr (1525) zu Augsburg gehalten werden sollte, wobei es der Landschaft freistehe, einige Personen dazu abzuordnen, damit solche Reformation Land und Leuten zum Besten desto stattlicher erlangt werden möchte. Sollte die Ruhe befestigt seyn, so sollen die Provisioner beurlaubt, und das zu ihrem Unterhalt bestimmte und von der Geistlichkeit zu erhebende Geld in die Kammer entrichtet werden. Dagegen soll die Landschaft dem Erzherzog statt der vom Bund geforderten Summe 18000 Gulden bezahlen, damit ein Theil der Schulden davon getilgt werde. Die ungehorsamen ausgetretenen Bürger sollen gegen Erlegung eines Strafgelds an die Kammer wieder in das Land aufgenommen werden. Zu der Anlage auf das Land unter dem Namen eines Heerdgelds (Brandschatzung) sollten auch die Bauern der Prälaten und der Geistlichkeit beitragen. Zur Schuldentilgung sollen zwar die in der Kammer vorräthigen Gelder benüzt, diese aber nach Jahresfrist der Kammer wieder ersezt werden. Die zur Schuldentilgung noch fehlenden 50,000 Gulden versprach die Landschaft auf die Unterthanen umzulegen. Von dieser Schatzung sollten 20,000 Gulden als Reservefonds auf dem Schloß zu Tübingen verwahrt und blos zur Vertheidigung des Fürstenthums gegen Herzog Ulrich und andere Feinde gebraucht werden. Dagegen machte sich der Erzherzog verbindlich, die von einigen Bundesständen dem Herzogthum bei der Versagung Ulrichs entzogenen Städte, Dörfer und Güter wieder zum Land zu bringen, und die obige Beschwerden der Landschaft abzuthun.

Nun kam die Verhandlung an die Prälaten. Diese dachten bei dem, was sie verwilligten, zunächst auf ihre eigene Sicherheit. Für die Unterhaltung der Provisioner verpflichte-

ten sie sich auf drei Jahre zu 4000 Gulden, doch sollten diese zur Beschirmung des Fürstenthums und der Prälaten verwendet werden, bedürfte man aber zu diesem Zweck dieses Geldes nicht, zur Schuldentilgung, wogegen der Erzherzog versprach, ihnen den in österreichischen Schutz getretenen Abt von Zwiefalten wieder zuzuwenden. Außerdem erließ ihnen der Erzherzog den Türkenpfenning, behielt ihnen auch die Rechtsansprüche an die, von welchen sie im Bauernkrieg Schaden erlitten, vor dem Richter bevor, und versprach ihnen Schutz gegen die angedrohte Reformation. Nur behielt er sich vor, falls er sich mit seinen Erblanden einer Reformation halben vergleichen müßte, eine Aenderung mit den Klöstern vorzunehmen. Auch versprach er, ein gutes Vernehmen zwischen ihnen und ihren Unterthanen herbeizuführen.

Nun kam die Reihe an die Weltgeistlichkeit und die Abgeordneten der Ruralkapitel, die zur Verhandlung nach Tübingen gerufen wurden. Sie bewilligten eine freiwillige Steuer auf drei Jahre, je von einem hundert Gulden Einkünfte jährlich 12 Gulden, im Fall der Noth 15, mit derselben Bedingung, wie der Zuschuß der Prälaten, wogegen ihnen Schutz ihrer Rechte und Freiheiten zugesagt wird.

Wegen der Beschwerden sollte ein Ausschuß von 14 Personen niedergesezt werden.

Zu den besonderen Verwilligungen, zu denen sich die Landschaft gegen den Erzherzog verstehen mußte, gehören ein Geldvorschuß von 16000 Gulden zum Türkenkrieg, und 20000 Gulden zur römischen Königskrönung.

Unter diesen Verwilligungen und Nachgiebigkeiten von Seiten der Landschaft wurde zwar wohl die Verfassung gerettet, allein auch den Wirtembergischen Unterthanen die Ueberzeugung beigebracht, daß die Verfassung gegen die Willkühr eines auswärtigen Fürsten noch weniger Garantie darbiete, als gegen den angestammten Fürsten.

Welche Folgen diese Ueberzeugung für die Oesterreichische Regierung in Wirtemberg gehabt, werden wir im Folgenden sehen.

VII. Abschnitt.

Herzog Ulrichs Restitution. Der Weg der Güte durch Christoph, der Gewalt durch Ulrich. Einnahme und Erbhuldigung gegen die Bestätigung des Tübinger Vertrags. Die österreichische Afterlehenschaft. Landständische Verwilligungen. Die Declaration des Tübinger Vertrags.

Während der lezten Verhandlungen versuchte man von Seiten Oesterreichs, den Herzog Ulrich zur freiwilligen Abtre-

tung zu vermögen. Andererseits hatten sich die Herzoge von Baiern für Christophs Erbansprüche vielfältig verwendet.

Noch vor dem Reichstag zu Augsburg 1530 hatten die vermittelnden Fürsten den Vorschlag erneuert, daß, wenn Ulrich je das Land wieder haben sollte, solches an den unschuldigen Erben, unter Vormundschaft übergehe. Auf dem Reichstag selbst aber geschah auch wieder eine nachdrückliche Vorstellung Es hätte, sagen die Fürsten, S. K. Maj. gebührt, nicht allein von gemeinem Recht wegen, sondern auch aus besonderer Verpflichtung, dem Herzog Ulrich sein Erbe wieder zu geben; hätte er auch etwas gehandelt, wodurch er seines Lands und seiner Leute möchte entsezt werden, so könnte doch der Kaiser sich solches nicht selbst aneignen, und seinen Erblanden incorporiren, sondern er sollte dasselbige dem heiligen Reich und den Kurfürsten zustellen. Allein diese Erinnerung an den Herzogsbrief wollte so wenig verfangen, daß Christoph mit eigenen Augen zu Augsburg sehen mußte, wie sein Fürstenthum dem K. Ferdinand feierlich zu Lehen gegeben, und troz der Einrede der Kurfürsten die Fahnen von Wirtemberg und Teck den großen Reichslehen Oesterreichs mit vielem Pomp zugesellet wurden.

Von da an wurde sowohl von Ulrichs als Christophs Seiten für die Wiedergewinnung des Landes unterhandelt. Gern hätte der Landgrav von Hessen die Herzoge von Baiern mit Ulrich ausgesöhnt, um durch Vereinigung der Interessen die Sache zu fördern. Allein diese blieben auf ihrem Plan für Christoph, und Ulrich konnte unter diesen Umständen seines Mißtrauens gegen seinen eigenen Sohn nicht los werden.

Es war nicht zu ändern, getrennt und getheilt, wie sie waren, sollten auch die Verhandlungen geführt werden.

Christoph seiner Seits unternahm die Wiederherstellung seines Erbfürstenthums mit einem Nachdruck und mit einer Klugheit, die einem alten erfahrenen Staatsmann Ehre gemacht haben würde. Nachdrücklich wandte er sich an den schwäbischen Bund und begehrte die Mittheilung der urkundlichen Verträge und Verhandlungen. Diese Rechtsförmlichkeit und Oeffentlichkeit, die Christoph der Sache gab, während sein Vater, der nie ein Freund schriftlicher Verhandlungen war, die Sache auf seine Weise, durch Rüstungen betrieb, sezte den König Ferdinand sowohl, als den Bund in große Verlegenheit. Die eilfjährige Einung, zum Schutz des neuen Eigenthums von Carl bewerkstelligt, gieng zu Ende, einer unter diesen Umständen für die Interessen des Erzhauses so wichtige Erneuerung desselben waren die meisten Mitglieder zum Voraus abgeneigt; die Religionssache durchkreuzte bereits die Interessen. Wirklich erklärten die meisten Stände auf einem Bundestag: ausser den vielen Beschwerden, denen zuvor abzuhelfen wäre, müßte erst das Fürstenthum Wirtemberg befriedet werden, sonst könnten sie in keine Bundeserstreckung willigen. Carl und Ferdinand boten

ihr ganzes Ansehen auf, und verschoben die Sache von einem Bundestag zum andern.

In bündiger Schlußfolge griff Christoph schriftlich den Kaufvertrag wegen des Herzogthums sowohl als den Tauschvertrag wegen Tübingen und Neuffen, für die ihm Cilly geboten worden, an.

Der Vertrag, sagt er, könne dem Hause Wirtemberg an seinen Rechten keinen Eintrag thun. Da die Bundesstände das Land einzig zur Handhabung des Landfriedens eingenommen, haben sie und der Kaiser nicht anders handeln mögen, denn der Landfriede und gemeine Rechte vorschreiben. Auch gegen die Aufrichtung des Herzogthums Wirtemberg habe der Kaiser nach seinem milden Gemüth nicht seyn mögen, noch solches der Kammer des Reichs bei seinen und seines Vaters Lebzeiten abschneiden können.

Wenn aber auch ein solcher Vertrag hätte geschehen können, so sey doch solcher vom Kaiser selbst nie ratificirt worden, wie es darin bedungen sey; er sey blos auf den Kaiser, als Erzherzog und seine Erben gestellt; da nun Ferdinand des Kaisers Erbe nicht sey, so könne der Vertrag nur für jene gelten. Die Belehnung sey, als von den Kurfürsten nicht anerkannt, ebenfalls ungültig.

Was seine Person und den Vertrag wegen Tübingen und Neuffen betreffe, so sey er an sich nichtig und unkräftig, und durch die Nichterfüllung von selbst gefallen. Wolle man sagen, daß die Verträge durch seine Vormünder gemacht seyen, so erkenne er keine Vormünder, so lange Vater und Mutter noch leben. Sie seyen auch nicht tauglich dazu gewesen, denn es hätten zwischen ihm und ihnen rechtmäßige Ansprüche und Forderungen vorgeschwebt, weil sie ihn mit dem schwäbischen Bunde seines altväterlichen fürstlichen Standes entsezt, und in seinen kindlichen Jahren in ihre Gewalt gebracht. Er sehe auch nicht, was Gnad oder Freundschaft der Kaiser und Herzog Wilhelm von Baiern zu ihm getragen, oder welcher Vortheil aus solcher Vormundschaft ihm hätte widerfahren sollen. Der Kaiser sey damals allein spanischer, nicht römischer König und in fernen Landen gewesen. Gesezt aber, daß sie seine Vormünder hätten seyn mögen, so seyen sie doch von niemand dazu verordnet worden. Auch hätten sie sich der Administration nicht nach Ordnung und Gebühr angenommen, sondern ihres eigenen Willens gelebt, dadurch das Recht der agnatischen Vormundschaft, wenn dieses ihnen je zugestanden wäre, verwirkt. Jedenfalls sey der Vertrag, den sie als seine angemaßten Vormünder gemacht, nie ratificirt worden.

Was die Vergleichung betreffe, so sey solche nie vollzogen, vielmehr von dem Kaiser dawider gehandelt worden. Heidenheim habe man sogar indessen an Ulm verkauft. Sollte *je hierin noch* etwas geschehen können, so wäre der Kaiser ihm

zuvor Ersatz für den durch den Verzug entstandenen Schaden schuldig.

Wenn aber auch die Verträge richtig und die Vormünder wirkliche Vormünder gewesen wären, so hätten sie doch nicht Macht gehabt, eine Vergleichung seiner liegenden Güter zu thun, denn Vormünder sollen ihrer Pflegkinder Güter nicht veräußern, oder gar in ihre eigene Gewalt bringen.

Es sey aber nicht wahr, daß bei der Aufgebung von Tübingen und Neuffen, als sie ihm vorbehalten und zugestellt worden, einiger Anhang, wie dieselben zu vergleichen, geschehen sey, es sey das auch gar nicht zu vermuthen, indem der gemeinen Bundesstände Gemüth und Meinung nicht gewesen, Tübingen und Neuffen entfremden zu lassen, und sie hätten es mit der That erklärt, indem sie ihm solche die Erbhuldigung hätten thun lassen. Das könne bewiesen werden. Auch sey der Bundesstände Gemüth gewesen, ihm nicht allein Tübingen und Neuffen erblich zu lassen, sondern auch das ganze Fürstenthum erblich zuzustellen, wie die Verhandlungen zu Nördlingen beweisen. Und wenn die Königischen sagen wollten, daß durch die Bedingung der Vergleichung den Bundesständen eine Wahl gebührt habe, ihm Tübingen und Neuffen bleiblich zu geben, oder sonst zu vergleichen, so haben die Bundesstände einmal das eine gewählt, und bei dieser Wahl müßten sie bleiben. Endlich, wenn aber auch alle diese Ursachen nicht wären, wie sie doch wirklich seyen, so verlange doch Recht, Vernunft und Ehrbarkeit, daß er vor allen Dingen restituirt werde.

Alle Vorschläge, die man Christoph auf diese ernste Sprache machte, die immer nur auf Austauschung lauteten, wies er zurück, weil sie nur dahin gerichtet wären, ihn und seine Nachkommen von ihren altväterlichen Rechten und Gerechtigkeiten zu verdringen. Selbst einen Stillstand, den man in dieser Sache von ihm verlangte, bewilligte er nicht. Nun sahen endlich die Königlichen, daß sie mit all ihrem Reden nichts schaffen, und gaben ihren Entschluß dahin: dieweil Herzog Christoph mit so stattlichem Beistand dießmal versehen, so wollten sie die Resolution und den endlichen Vertrag suspendiren bis auf den nächsten Bundestag.

So weit war der Weg der Güte versucht. Er war aber auch nichts weiter, als ein Versuch. Alle Verhandlungen in Güte und Recht blieben vergeblich; nun hielt es Ulrich seines Theils und der Landgrav von Hessen mit ihm jezt für den geeigneten Zeitpunkt, die Sache auf die Faust zu setzen. Da, wenn der Kriegszug fehlschlug, für Christoph alles verloren war, und er sich ganz um seinen Vortheil brachte, so durfte Christoph keinen Theil an dem Kriegszug nehmen, er mußte sich die Verhandlung im Weg der Güte und des Rechts offen halten, und daher sehen wir ihn jezt wieder eine Weile in den Hintergrund treten.

Ulrichs einzige Hülfe stand bei dem ritterlichen Landgraven Philipp von Hessen, einem der größten Fürsten seiner Zeit. Daß dieser ihn nicht fallen ließ, beweist, daß Ulrich in der langen Zeit des Unglücks ein anderer geworden.

Bei den Rüstungen zur Einnahme des Landes werden die Lehenleute des Fürstenthums von jedem Theile aufgefordert. Das Ausschreiben Ferdinands ist nur um einen Tag früher, als das des Herzogs. Dieser wendet sich an alle Lehenleute und Unterthanen, auch alle Bürger und Bauersleute, also besonders wieder an den dritten Stand. Noch vor der Eröffnung des Heerzugs schloßen Ulrich und der Landgrav einen Vertrag über die Wiedereroberung des Herzogthums, in welchem Ulrich sich anheischig macht, die Kosten des Feldzugs, ausgenommen 600 Reuter und etliche Wagen, die der Landgrav auf eigene Kosten anerboten, ihm treulich wieder zu erstatten, ja er verspricht auf den Fall, daß er und sein Sohn Christoph und sein Bruder Georg ohne Erben abgehen sollten, ihn, so viel es Pflicht und Ehren halben möglich wäre, zu einem Erben des Fürstenthums einsetzen zu wollen, für das, was der Landgrav ihm erzeige, auch wolle er den Landgraven und seine Erben in keiner Noth verlassen, sondern treulich zu ihnen halten. Endlich, nachdem die beiden Kriegsfürsten ferner auf den Fall, daß der eine oder der andere mit Tod abgienge, sich gegen einander verschrieben, wie der Ueberlebende für des andern Kinder und Erben väterlich sorgen wollte, wurde das Schwerdt gezogen.

Ulrich nahm in Folge der Schlacht bei Lauffen sein Herzogthum schneller wieder ein, als er es vormals verlassen hatte, und blieb auch im Besitz desselben. Die Einwohner, wie die Nachbarstädte, der Zwischenregierung längst überdrüssig, fielen ihm von selbst wieder zu. Noch mehr — Ulrich war auch in sich gegangen; nicht mehr wollte er, als neuzugekommener Herr die Verträge umstoßen, wie bei der früheren Einnahme; er war zufrieden, durch die Eroberung in das alte Erbrecht einzutreten. Alsbald nach der Schlacht schrieb er an die Städte und Aemter, und that ihnen seine Gesinnung kund.

Auf den Wiesen unter Stuttgardt geschah die neue Huldigung, nachdem er zuvor den Tübinger Vertrag, jedoch mit Auslassung der österreichischen Zusätze, alle Rechte und Freiheiten bestätigt hatte, und die Stadt öffnete ihm Thore und Herzen um so bereitwilliger, als des Herzogs Titel und Namen in ihrem Eid und Ehehaftenbuch unausgestrichen gelassen worden. Auch die übrigen Städte und Aemter leisteten durch drei Bevollmächtigte aus ihrer Mitte die Erbhuldigung gegen die Bestätigung des Tübinger Vertrags.

Die Prälaten thaten es auch nach einander, ohne vom Herzog aufgefordert zu seyn, bereuten es aber bald, da sie sahen, daß die Ritterschaft, der bei der neuen Belehnung statt

der verdienten Strafe nur das Versprechen angemuthet wurde, zur Landesrettung zu helfen, und nur für dießmal ohne weitere nachtheilige Folgen ihre Unterthanen mit einer Schatzung zu belegen, erklärte, sie verstehe sich zu keiner Bedingung, sondern verlange ihre Belehnung nach altem Lehensgebrauch. Die Herrschaften Gamerlingen und Hettingen, welche Dieterich Spät zugehörten, wollten keine Huldigung leisten, und wurden also mit gewaffneter Hand eingenommen. Die Stadt Reutlingen hingegen, an welcher Ulrich seine Vertreibung verschuldet hatte, versicherte ihn schon vor dem Kriegszug ihrer nachbarlichen Gesinnungen.[204])

Daß Ulrich gegen K. Ferdinand sich behaupten konnte, geschah durch dieselben Umstände, welche den Kriegszug begünstigt hatten. Kaiser Carl V. war abwesend in Spanien. Ferdinand in seinen Erbstaaten bedrängt, mit mehreren teutschen Fürsten noch über die Königswahl gespannt, hatte bereits die Auflösung des schwäbischen Bundes geschehen lassen müssen, da er über den Verhandlungen mit Herzog Christoph die Erstreckung desselben versäumt hatte. Nun stand die Wahl zwischen dem Herzogthum Wirtemberg und der Krone von Teutschland. Die Fürsten, welche zu dieser noch nicht eingewilligt hatten, konnten ihn bewegen, jenes schwinden zu lassen. So vermittelte der mildgesinnte Kurfürst Johann Friederich von Sachsen den Frieden. Während Ulrich und Philipp bereits mit ihrem Kriegsvolk an der Donau standen, um in die österreichischen Vorlande einzufallen, gab Ferdinand die Bewilligung, Ulrich in dem Besitz des Landes zu lassen, unter der Bedingung, daß er das reichsfreie, unmittelbare Herzogthum Wirtemberg von ihm zum Afterlehen empfange, und ihm die Kosten vergüte. Die Bedingung war hart. Ulrich und die Kurfürsten konnten sie nicht anerkennen, ohne die Haus- und Reichsgrundgesetze zu verletzen. Aber der Augenblick war dringend, um dieser einzigen Bedingung willen wollte Johann Friederich nicht mehr alles andere auf das Spiel setzen. Er willigte ein, und schloß den bekannten Vertrag von Cadau ab.

Dieß geschah den 9. Juni 1534. Mehr als ein ganzes Jahr stand es an, bis Ulrich diesen Vertrag ratificirte. Gar

---

204) Gerne geben wir zu, daß Ulrich seine Grundsätze in Bezug auf unumschränkte Herrschaft nicht ganz aufgegeben habe. Nur liegt dafür der Beweis nicht darin, daß er so lange gezaudert habe, bis er die nöthige Bestätigung und Erläuterung des Tübinger Vertrags gegeben. Man unterscheide doch wohl. Jene war nach der Eroberung, als Bedingung der Erbhuldigung, die Hauptsache, diese war dagegen Sache ruhigerer Ueberlegung, zu der jezt keine Zeit war. Doch kam sie schon im J. 1535 zu Stande. Kluger und bedächtiger war Ulrich jedenfalls geworden.

zu gerne hätte er ihn brechen mögen; die Afterlehenschaft war ihm unerträglich; er zerfiel darüber beinahe mit seinem treuesten Freunde, dem Landgraven. Er wollte Hülfe bei Frankreich suchen. Vergeblich. Der Landgrav sah selbst keinen Ausweg, ihm anders den Besitz des Landes zu sichern, und vermochte ihn sogar am Ende mit Drohworten, daß er sich endlich mit schwerer Ueberwindung die Sache gefallen ließ. Erst im April des folgenden Jahres gieng Ulrich selbst nach Wien, um die Sache zu beendigen. In dem den 21. April 1535 daselbst abgeschlossenen Vertrag verstand er sich dazu, den König schadlos zu halten, und die dem schwäbischen Bund zu bezahlenden Kriegskosten zu übernehmen. Georgs Erbfolge sollte erst aus der Urkunde über die Aufrichtung des Herzogthums, die man nicht bei der Hand hatte, bestimmt werden.

Die Ratification dieses Vertrags vom Lande forderte der Herzog erst im J. 1548, ungeachtet im Wiener Vertrag ausdrücklich bedungen war, daß sie schon auf dem nächsten Landtag vorgenommen werden soll. Allein der Herzog hielt freilich 15 Jahre lang keinen Landtag mehr, denn der von 1540 war getheilt. Eben diese beschwerliche Afterlehenssache zeigte, wie wichtig es war, auch die Hausverträge unter die Garantie der Stände zu stellen, denn diesen Vertrag hat die Landschaft so wenig anerkennt, als das Kurcollegium. Wenn also auch der Fall der Erlöschung des regierenden Hauses eingetreten wäre, so würde noch erst die Frage von der Gültigkeit dieses Vertrags entstanden seyn. Als die Stände späterhin den Prager Vertrag anerkannten, übersah man den diplomatischen Fehler, daß man mittelbar den ersten auch mit anerkannte, über der liberalen Bestätigung der älteren und neueren Landesfreiheiten.

Gleich nach dem Vertrag von Cadau erinnerte der Landgrav den Herzog an die Bezahlung und Entlassung des Kriegsvolks. Die Kriegskosten beliefen sich auf 434,450 Gulden, daran der Herzog über den Abzug der französischen Gelder noch 230,563 Gulden schuldig war. Nun zahlte er dem Landgraven 76,855 Gulden und versicherte, die noch fehlenden 153,708 Gulden auf Zieler zu bezahlen. K. Ferdinand hatte schon zur Landesvertheidigung von den Prälaten eine Geldsumme zugesichert erhalten. Was sie daran noch nicht abgetragen, glaubte Ulrich mit gutem Fug ihnen für den gleichen Zweck abfordern zu dürfen. Außer dem, mit was sie noch im Rückstand waren, forderte der Herzog von den Prälaten ihr und ihrer Klöster halbes Einkommen. Sie verglichen sich mit ihm auf den vierten Theil desselben; der Abt von Maulbronn aber entwich, und flüchtete sich mit allen Kostbarkeiten. Die Städte übernahmen in der Eile 40,000 Gulden. Um alle Kriegskosten zu decken, und noch dazu die Einlösung der Gravschaft Mömpelgardt und der verpfändeten Herrschaft Heidenheim, sowie der Stadt Möckmühl zu bewerkstelligen, bedurfte es einer Landeshülfe.

Darum berief der Herzog im März 1535 einen Landtag zusammen, wo er die Unmöglichkeit vorstellte, die Stände, wie er gewünscht, aller weiteren Schatzungen zu überheben, und von den Prälaten ihr halbes jährliches Einkommen, und von der Landschaft 60,000 Gulden je auf zwei Jahre forderte. Prälaten und Landschaft stellten ihm ihr Unvermögen vor, das Land sey durch Kriegsläufe und Theurung dermaßen erschöpft, daß sie die hinvor schon bewilligte Hülfe auf ihr künftiges Einkommen aufnehmen und den Unterthanen, damit sie nicht Hungers sterben, noch dazu leihen müßten, auch liege ihnen die Landsteuer, mit der man den Tübinger Vertrag theuer genug erkauft habe, noch auf dem Hals. Endlich verträgt sich der Herzog mit den Prälaten auf 20,000 Gulden. Mit der Landschaft wurde ein eigener Abschied errichtet, sie erlegte sogleich 40,000 Gulden und das nächste Jahr noch 60,000 Gulden.

Daß wir bei dieser Verhandlung Ulrich abermals, wie vor dem Aufruhr des armen Conrads, mit jedem Stand besonders verhandeln sehen, hat seinen Grund in der Abgeneigtheit der Prälaten in Betreff der Reformation, mit der, wie sie wohl merkten, Ulrich sich trug.

Weil nun der Tübinger Vertrag eine Erläuterung nöthig habe, so erklärte der Herzog auf dem Landtag, daß ein Ausschuß noch länger beisammen bleiben solle. Sattler meint, diese sey aus unbekannten Ursachen nicht zu Stande gekommen. Allein Grav Friederich nennt in einer vorläufigen Bestätigung der Landesfreiheiten im J. 1593 ausdrücklich unter anderem auch die Declaration von 1535. Mithin geschah die Erläuterung wirklich, ob sie gleich nicht vorgefunden wurde, sie war auch nöthig, weil die carolinische noch galt. Wahrscheinlich ist sie in der Christophischen zu finden.

Diese Declarationen waren eine besondere Art von öffentlichen Actenstücken, wozu die jedesmalige Unterschrift und Bestätigung des Tübinger Vertrags bei den Regierungsveränderungen Anlaß gegeben hat. Die Declaration sollte eigentlich blos solche Punkte betreffen, die entweder an sich gefallen wären, oder bei welchen etwa eine früher für nöthig erachtete Beschränkung nachgelassen werden konnte. Diese Declaration gab der Fürst bei dem Regierungsantritt in der Eigenschaft als Gesetzgeber und Ausleger, zugleich mit Bestätigung des Hauptvertrags selbst, jedoch nicht ohne Wissen, zuweilen auf besondere Aufforderung der Landschaft, wie bei der österreichischen Regierung durch eine Art vorgelegter neuer Capitulationspunkte. Gewöhnlich verwilligte die Landschaft auch etwas für die Bestätigung des Vertrags.

VIII. Abschnitt.

Die Reformation Ulrichs. Ob nach Zwinglis oder Luthers Lehre? Bedeutung des Cadau'schen Vertrags für diese Frage. Ulrich verfährt als Landesherr ohne die Stände. Kirchengut und Kirche ohne Repräsentation.

Kaum war Ulrich im Besitz des Landes, so fieng er an, zu reformiren, und kam hierin dem Verlangen des Volkes nach einer Reformation, das, wie wir oben gehört haben, schon länger vorhanden war, entgegen. Während seiner Vertreibung wurde der Herzog mit mehreren der ersten Theologen jener Zeit persönlich bekannt. Daß es Ulrich Ernst gewesen, d. h. daß er die Reformation nicht blos als politische Maaßregel zu desto leichterer Behauptung seines bereits der neuen Lehre ergebenen Landes angesehen habe, dafür kann theils der lange Umgang mit dem Landgraven, theils die frühere Thatsache der Reformation der Gravschaft Mömpelgardt, die er bald nach seiner Vertreibung vorgenommen, angeführt werden. Wollte man auch hier politische Rücksichten voraussetzen, so ist überhaupt Ulrichs offener Charakter, der selbst bei ungerechten Handlungen immer den geraden Weg gieng, hinreichender Bürge dagegen. Allerdings war seit dem Bauernaufruhr die Reformation für die Fürsten eine Sache der Nothwendigkeit geworden. Als sie sahen, daß es nicht blos den Pfaffen und Kirchengütern gelte, sondern daß die Bauern sich überhaupt von allen Dienstbarkeiten lossagen wollten; als sie voraussehen konnten, daß auch der Kaiser, in der Mitte zwischen dem Papst und den Fürsten auf Kosten der Fürstenfreiheit seine Herrscherplane ausführen würde, blieb allerdings für die, welche den Geist der Zeit verstanden, nichts anderes übrig, als sich selbst an die Spitze der Reformation zu stellen, und den Strom zu leiten, damit er nicht sie selbst verschlinge. Nachdem die österreichische Interims-Regierung in Wirtemberg sich erschöpft hatte mit Versuchen, den Strom ganz abzugraben, trat der angestammte Fürst auf, der die Freiheit, die er seinem Lande brachte, zugleich als seine eigene ansah, und die Reformation einführte, weil er sie selbst wollte.

Auch die Frage: ob nach Zwinglis oder Luthers Lehre? konnte jezt nach seiner Restitution nicht mehr zweifelhaft seyn. Ihre Lösung hieng allerdings mit den Umständen seiner Restitution und mit der Frage: durch wessen Hülfe, ob mit schweizerischer oder hessischer? genau zusammen. Wäre Ulrich schon in den ersten Jahren mit Hülfe der Schweizer, wie es im Werk war, in sein Land gekommen, so darf man mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, daß er von seines Freundes *Zwingli's* Lehrbegriff nicht abgewichen seyn würde. Da aber *Philipp den* Entschluß gefaßt, dem mächtigen Kaiserhause zum

Troz, Ulrich mit gewaffneter Hand wieder einzusetzen, so war, obwohl, wie wir oben gesehen, in dem Vertrag, der vor dem Heerzug geschlossen worden, der Religion mit keinem Worte erwähnt worden, doch jezt der nächste Gedanke, daß dieses Land kein unbedeutender Zuwachs für den schmalkaldischen Bund sey, und die entgegengesezte Parthei in eben diesem Verhältniß entkräften würde. Derselbe Gedanke war es wohl, der den Kurfürsten von Sachsen bewog, die Vermittlung zu übernehmen.

So weit Ulrich und Ferdinand aus einander waren, so mußte doch jeder dem andern etwas bewilligen, das er nur in der Noth, um größerer Verlegenheit zu entgehen, bewilligen konnte. Ulrich mußte österreichische Afterlehenschaft anerkennen, Ferdinand das Reformiren zugeben. Zwar wollte der leztere ausdrücklich in den Vertrag gesezt wissen: „Herzog Ulrich solle einen jeden in dem Fürstenthum Wirtemberg der Religionssachen halber in dem Wesen lassen, wie es bis auf sein Einnehmen gewesen;" er mußte sich aber begnügen mit der Wiederholung des Artikels aus dem Nürnberger Religionsfrieden, daß die Sacramentirer (d. h. die Zwinglianer) im teutschen Reich nicht geduldet werden sollen. Um wenigstens die ihm gar zu gefährlich scheinenden Leute auszuschließen, blieb ihm keine andere Wahl, als stillschweigend Luthern das Feld zu lassen.

So entschied eigentlich der Vertrag von Cadau für den Lehrbegriff der obern Lande, und die Schlacht bei Lauffen wurde zugleich ein Sieg für Luther.

Was das staatsrechtliche Moment der Reformation betrifft, so trat Ulrich geradezu in die bischöflichen Rechte ein; nicht nur die Hoheitsrechte, welche die Bischöfe sich von den Kaisern hatten verleihen lassen, verband er wieder mit der Landeshoheit, sondern er zog auch die Kirchengewalt selbst an sich.

Mit den 5 Bischöfen, in deren Diöcesen die wirtembergischen Lande gelegen waren, wurde gar nicht unterhandelt, weil sie sich doch zu nichts verstanden haben würden, wie ihre Gegenarbeiten, besonders nach dem schmalkaldischen Krieg, bewiesen. Mit den schirmsverwandten Prälaten wurden zwar Unterhandlungen gepflogen, aber eigentlich nur von Seiten der Finanzern, in Absicht der Contribution zu den Schulden und Landeseroberungskosten. Sie selbst wurden mit ihren Conventen in kurzer Zeit auf Pension gesezt.

Dieß war die Stellung, welche Ulrich gegen die vielen Hemmnisse einnahm, die ihm in dem begonnenen Werk in den Weg traten. Der anmaßliche Lehensherr machte verschiedene Versuche, ihn einzuschränken. Auf die Insinuationen des treulosen Dieterich Späts und der Herren von Geroldseck, denen der Herzog ihre Besitzungen noch nicht zurückgegeben hatte, beschwerte sich K. Ferdinand bei den Vermittlern des Cadau'schen Vertrags, daß Ulrich gegen die Artikel desselben handle, nach

welchen er einen jeden in und ausserhalb des Fürstenthums zusamt den gefürsteten Aebten, die im Land gesessen und ihre sonderliche Regalien haben, und zum Fürstenthum nicht gehören, mit ihren Leuten und Unterthanen bei ihrem Glauben und Religion bleiben, und ihnen ihre Renten und Zinse folgen lassen solle.[205])

Ulrich gab die kurze Antwort: dieweil die angezogenen Artikel nicht auf seine Angehörigen und Unterthanen sich erstrecken, so sey ihm darin nichts verboten. Doch gab Ulrich dem Landgraven zu erkennen, es sey ihm lieb, den Cadau'schen Vertrag noch nicht ratificirt zu haben. Der Kurfürst von Sachsen entdeckte ihm, was Ferdinand der Religion halber in den Vertrag hatte setzen wollen, sagte aber, wie die Sachen jezt stehen, seyen dem Herzog von Wirtemberg die Hände nicht gebunden. Auch sonst noch machte man dem Herzog Schwierigkeiten. Der Pabst wandte sich dringend an K. Ferdinand, erhielt aber von ihm, der selbst nichts ausrichten konnte, den kurzen Bescheid, man müsse sich in die Zeit schicken. Beim Kammergericht wußte der ausgetretene Abt von Maulbronn etliche Mandate gegen Ulrich auszuwirken. Ulrich, vom schmalkaldischen Bund unterstüzt, verwarf sie, und stüzte sich auf seine kaiserlichen Freiheiten.

Der erste öffentliche Schritt des Herzogs war die Reformation der Geistlichkeit und des Cultus. Er berief die Ruralcapitel durch Blaurer und Schnepf, und die dazu gezogenen Beamte oder Räthe; jedoch wurden sie nicht nach ihrer bisherigen Verfassung in Ruralcapiteln, sondern in den Vogteien zusammenberufen. Um keinem etwas wider seine Ueberzeugung oder Neigung zuzumuthen, war die Frage: ob sie die vorgelegten Artikel der evangelischen Lehre annehmen und predigen wollten, und wessen man sich überhaupt zu ihnen zu versehen hätte?

Nun kam die Reihe an die Stifte und Klöster. Viele Stiftsherrn waren schon unter den ersten Bewegungen der Reformation selbst davon gelaufen, besonders die während der österreichischen Regierung Eingesezten.

Die Beginnen und andere Sammlungen wurden eingezogen. In den Klöstern hatte man sich anfänglich blos als Oberaufseher über die Haushaltung bezeugt, und eine Inventarisation vorgenommen; bald aber legte man den Prälaten die Wahl zwischen dem Evangelium und einem Leibgeding vor, doch in liberalerem Geist als den Stiftsherrn.

Die Geistlichen, welche die neue Lehre annahmen, wurden zwar sogleich als Prediger angestellt, allein es waren der Ausgetretenen eine große Anzahl, und so mußte man vor allem

205) 18. Apr. 1534. Sattl. III. Beil. 17.

erst darauf denken, neue Lehrer heranzubilden, daher wurde auch die Reformation der Universität sogleich vorgenommen. Auch hierin handelte Ulrich als Landesherr ganz nach denselben Grundsätzen, nach welchen sein erlauchter Vorgänger Eberhard I. die Universität gestiftet: Die alten Kloster-Convente wurden Erziehungshäuser junger Geistlichen. Weil aber aus den bischöflichen Stiftsschulen keine Weltgeistlichen mehr zu erwarten waren, so wurde ein Hauptseminar nach dem Vorbild zu Marburg, nemlich das theologische Stipendium zu Tübingen errichtet.

Das zweite, worauf nun das Hauptaugenmerk gerichtet wurde, waren die Güter der Klöster. Wie das Kirchengut zu verwenden sey, darüber hat der schmalkaldische Bund selbst folgende wichtige Grundsätze ausgesprochen. Man soll es verwenden:

1) Zum Predigtamt und Schulen.

2) Für die Armuth, und wenn nach diesem allem noch etwas übrig bleibt, soll es

3) der Schirmherr genießen.

4) Aber Rechnung thun der Kirche, d. h. etlich Gewählten von der Landschaft.

Dieses Bedenken schickt nicht die Rechte voraus, sondern deducirt, wie jedes gründliche Recht, die Rechte erst aus den vorangehenden Pflichten. — Alles übrige ist von selbst klar. Die Kirchengüter erhielten also nicht, wie man noch häufig hört, eine veränderte Bestimmung durch die Staatsgewalt, indem die Seelenmessen und andere Ritualien abgeschafft wurden. Dieß waren in der That nur Nebensachen. Die Hauptsache, der Grundstock, wurde vielmehr seiner ursprünglichen Bestimmung wiedergegeben.

Das sehen wir auch bei der wirtembergischen Reformation. Da aber der neue Cultus um vieles einfacher war, so blieb von dem Ertrag des Grundstocks etwas übrig. Ein für die ganze Staatshaushaltung wichtiger Grundsatz. Bei dem ersten Plan über die Verwendung dieses Residuums der Kirche wurde der Grundsatz einer Absonderung des Kirchenguts streng festgehalten. Daraus folgte die Anordnung eines allgemeinen Kirchenkastens für das ganze Land, zu Nothfällen aller Art, besonders aber, wie man in der Folge sieht, zur Rettung von Land und Leut. Den Aebten und Klöstern wurden die Einkünfte als ihr Eigenthum gelassen, aber Verwalter zugegeben; was dann von der Besoldung und Haushaltung übrig blieb, kam in den allgemeinen Kirchenkasten, und wurde zu Pfarr- und Schulbesoldungen, und Unterhaltung von Kirchengebäuden verwendet. Ob die Abgabe dessen, was übrig blieb, später in eine bestimmte Summe verwandelt wurde, welche die Klöster alljährlich an den Kirchenkasten abgaben, bleibt

dahin gestellt. Wenigstens ist das im J. 1643 gegen den kaiserlichen Hof ausgesprochen worden.

Aber auch in jeder Commune wurde ein besonderer Armenkasten angeordnet; was man über der Kirchen- und Schuldiener und des Kirchenbaus Erhaltung erübrigen mag, hieß es, soll den Armen zu Steuer kommen.

Dieser allgemeine Kirchenkasten und die besonderen Local-Kirchen-Armenkästen bildeten das große und kleine Kirchengut.

So weit war nun alles den oben angegebenen Grundsätzen des schmalkaldischen Bundes angemessen. Worin aber Ulrich hinter denselben zurückgeblieben, darf auch nicht verschwiegen werden.

Der leztere Artikel jener obigen Bestimmungen, daß der Schirmherr Rechnung von der Kirche d. h. etlich Gewählten von der Landschaft thun solle, kam unter seiner Regierung nie in Anwendung. Indessen sind es gerade die lezteren Punkte, welche hauptsächlich Gegenstand der folgenden ständischen Verhandlungen wurden.

Unläugbar hatte das Kirchengut seine bisherige Repräsentation verloren; wie ihm nun eine neue gegeben werden solle, darüber schien man anfänglich selbst nicht recht entschlossen zu seyn. Ulrich hatte zwar die Hauptsache gelassen, und darin eine löbliche Festigkeit bewiesen. Auch schien es wirklich anfänglich, Ulrich habe keine uneingeschränkte Kirchengewalt angesprochen.

Man findet Veranlassungen, bei welchen neben den eigenen Rechten des Regenten und Bischofs auch die gemeinsamen Rechte der Kirche in Uebung kamen.

Der Herzog hätte in der Eigenschaft des obersten Bischofs das Reformationsrecht allein auszuüben sich befugt halten mögen; nach den damals noch unbestimmten Grundsätzen des Kirchenrechts schien das jus reformandi circa sacra sogar schon aus der Landeshoheit zu fließen: jede Obrigkeit ist schuldig, unrechten Gottesdienst abzuthun, war einer der Aussprüche des schmalkaldischen Bundes. Wer freilich darüber erkennen solle: was unrechter Gottesdienst sey? ist nicht ausgesprochen. Gleichwohl beschränkte sich Ulrich in der Ausübung dieses Rechtes selbst. Daß er aber von den Gemeinden keine förmliche Erklärung in Absicht der neuen Lehre verlangte, läßt sich erklären; wahrscheinlich wurde die Einwilligung als landkundig vorausgesezt, doch wurden ihnen die Local-Rechte gelassen oder restituirt, namentlich die Verwaltung der Ortsarmenkasten und das Veto-Recht gegen mißfällige Prediger.

Ferner befindet sich in der Sammlung der wirtembergischen Religionsurkunden eine Nachricht, auf einem im März 1535 *(freilich fast schon ein Jahr nach der Wiedereinnahme des Landes)* gehaltenen Landtag sey die Einführung des heiligen Evan-

geliums und reinen Wortes Gottes nebst der Reformation der Kirche einmüthiglich beschlossen, solche auch nach und nach sowohl in den Klöstern als auf dem Land vollzogen worden. Spittler zeigt den Ungrund dieser Behauptung, außer den unrichtigen Daten, hauptsächlich daraus, daß die auf jenem Landtag anwesenden katholischen Prälaten wohl schwerlich einen einmüthigen Beschluß erwarten lassen. Indessen finden sich doch Spuren davon, daß auf jenem Landtag die Religion betreffende Fragen vorkamen, und der Herzog mag seine Gründe gehabt haben, einen förmlichen Landtag, nicht blos eine Synode von Geistlichen zu Rath zu ziehen.

Entweder fehlen uns die wichtigsten Aktenstücke dieses Landtags, oder kamen wirklich nur zwei hieher gehörige Fragen dabei zu Sprache.

Die eine betraf die Abschaffung der ärgerlichen Bilder (nach dem Vorgang der Schweizer); denn bei der Berathung zu Urach im J. 1537 erinnert Schnepf daran: „daß vor zweien Jahren durch den Rath, die vom Adel, Geistliche (?) und Landschaft ein Artikel beschlossen, auch in solchem von Ihr Fürstlich Gnaden selbst bewilligt worden, daß die ärgerlichen Bildnisse sollten hinweggethan werden, aber die unärgerlichen bleiben." Ob nicht auch die Abschaffung der Meße zugleich beschlossen wurde, steht dahin. Sie erfolgte wenigstens wenige Tage nach dem Landtag. Doch gieng später ein ähnlicher Befehl vom Herzog allein aus.

Die zweite Frage betraf die Besteurung der Kirchen und Klostergüter.

In Absicht auf die öffentliche Lehrnorm wurden außerordentliche Synoden gehalten, und die beibehaltenen Ruralkapitel erhielten 1547 eine neue Verfassung und Eintheilung unter Decanate, die mit den Oberämtern gleichen Umfang hätten. Dieß wären ordentliche Diöcesansynoden gewesen, auf welchen man eine Art von Repräsentation der Kirche, wenigstens der Geistlichkeit sehen konnte.

Allein alle diese Formen und die anfängliche Uebung gemeinsamer Rechte der Kirche hatten keinen Bestand. In allem sieht man zu deutlich, daß Herzog Ulrich die ganze Kirchengewalt und das Kirchenregiment mit der Landeshoheit unbeschränkt zu vereinigen suchte, wie er auch von dieser Zeit an überhaupt keinen Landtag mehr hielt, denn die Landtage von 1538 und 1540 sind nicht als ordentliche anzusehen, bei beiden fehlten die Prälaten, und zu den andern wurden die Städte an 3 verschiedene Orte berufen.

Die Ehe-Ordnung von 1534, die Kirchenordnung von 1536 wurden weder einem Landtag noch einer Synode vorgelegt, noch von einer solchen bestätigt. Die Visitationsordnung von 1547 ebenfalls nicht. Die Kostenordnung von 1536 gründete allerdings das Kirchengut, aber die Verwaltung, und

was besonders wichtig war, die Gewinnung des Residuum bei Vereinfachung des Cultus blieb in der Hand des Herzogs. Es wurde, was zuerst durch einzelne Männer oder Commissarien in dieser Sache berathen worden, später ordentlicher Weise in des Herzogs Namen durch ein eigenes Collegium, den Kirchenrath, besorgt. Dieser hatte zwei Abtheilungen, nemlich geistliche und weltliche Räthe, wovon jene die Aufsicht über die Lehre, Aemter u. s. w., (die eigentliche Visitation) diese über die Verwaltung der Güter hatten.

Nicht nur Ulrichs Räthe gestehen es unter dem Nachfolger selbst, daß er ganz nach Willkühr mit dem Residuum geschaltet und das meiste in seinen eigenen Nutzen verwendet habe, sondern Ulrich selbst hielt es für nöthig, sich im Jahr 1539 gegen den Bundesartikel: daß alles auf den Kirchendienst verwendet werden soll, bei dem schmalkaldischen Bund zu entschuldigen, er würde damit auch seinen früheren Gerechtigkeiten, die er als Landherr von den Klöstern, Stiften u. s. w. gehabt, mit Azung, Reisen, Schatzung, Landsteuer u. s. w. verlieren; er habe sich mit den Prälaten, Conventualen, Stiftspersonen, die in seinem Fürstenthum ihm zugethan und zugewandt, bis auf wenige ausgenommen, gütlich vertragen, sie mit Pensionen reichlich versorgt, auch den größeren Theil der Gefälle auf Prädicanten, Stipendiaten, Universität und arme Kasten verwendet, wolle auch, wenn die Schulden und Beschwerden gehoben seyen, Schulen nnd Hospitäler reichlicher versorgen; was er also für sich verwendet habe, sey nicht auf seinen Privatnutzen, sondern auf Erleichterung seiner armen Unterthanen gegangen, und besonders auch nöthig zum Bund und zur Türkenhülfe, auch um etliche Plätze in seinem Land zu befestigen.

So wenig zu läugnen ist, daß bei einem solchen Fürsten eine Mitaufsicht der Stände zu wünschen gewesen wäre, so darf man doch auch nicht vergessen, daß, um eine ordentliche, ständische Berathung namentlich über das Kirchengut möglich zu machen, erst die Reformation der Prälaten hätte vollendet werden müssen. Da die katholischen Prälaten erst allmählig außer Thätigkeit gesezt, und während Ulrichs Regierung auch keine evangelische an ihrer Statt ernannt wurden, weil man überhaupt noch nicht wußte, wie man das neue Wesen einrichten wolle, so fehlte dieser Stand auf dem Landtag. Die Landschaft aber, oder der dritte Stand für sich allein, würde, um seiner eigenen Erleichterung willen, das Kirchengut vielleicht weniger geschont haben, als der Herzog selbst, wie wir aus dem Vorschlag, den der dritte Stand der österreichischen Regierung im J. 1525 gemacht, die Kirchengüter in die Verwaltung der Kammer zu ziehen, und noch mehr bei den nachherigen Verhandlungen unter Herzog Christoph im J. 1565 abnehmen können. Unter diesen Umständen war die Vermeidung ständischer Verhandlungen vielleicht ein Glück zu nennen.

So blieb also, neben der Aufsicht über das Kirchengut, auch die Frage von der Besteurung desselben, und was zum Besten des Staats einzuziehen wäre, dem Herzog allein überlassen.

Hingegen bei der Gründung des theologischen Stipendiums zu Tübingen, einer der löblichsten Anstalten Ulrichs, räumte der Herzog zuerst der Stadt Stuttgart und einigen andern Städten etliche Stiftungen und Pfründen ein, um davon junge Studierende zu unterstützen, im J. 1536 machte er es dann zu einem allgemeinen Landesgesetz, daß aus jeder Stadt und Amt ein gelehrter Knabe von armen, frommen Eltern erwählt und der Kanzlei zu Stuttgardt präsentirt und dort examinirt, auch in allen Flecken etwas Geld gesammelt und eingeschickt werden soll. Dieses Recht wurde den Städten und Aemtern darum gegeben, weil sie Beiträge von den Orts-Armenkasten zu geben hatten. Aus demselben Grund ohne Zweifel wurden auch zu den Berathungen über die weitere Einrichtung dieser Anstalt Zugeordnete von der Landschaft beigezogen. Die nemliche Rücksicht ist es, aus welcher das theologische Stipendium auf den späteren Landtagen zur Sprache kam.

Fassen wir das Gesamtresultat aus dem, was bisher für die Reformation und in Folge derselben für die Land- und Kirchenverfassung geschah, zusammen, so ist es folgendes. Der Herzog wird im höheren Sinne Landesherr über die geistlichen Schutzverwandten, er verfügt aus einer eingetretenen hohen Verpflichtung. Die Repräsentation der Kirche aber, die nicht aufgehoben werden darf, ist vor der Hand noch unberathen. Daß wenigstens die Hauptsache, das Kirchengut, der Kirche bleibt, und eben darum eine eigene Verwaltung angeordnet werden muß, ist genug, wenn der Landesherr auch noch so viel in seinen Privatnutzen zieht. Die Anerkennung dieses Grundsatzes hat, wie die Folgezeit lehrt, die Sache gerettet. Die nähere Constituirung aller dieser Verhältnisse wird aber noch sehr gestört durch die folgende Episode.

IX. Abschnitt.

Wirtembergs Unfälle im ersten Religionskrieg. Ulrich tritt, ohne die Landschaft zu befragen, in den schmalkaldischen Bund, und nimmt Theil an dem Krieg. Seine Versuche gegen die Hausgesetze. Vertrag zu Reichenweiher. Vertrag zwischen Christoph und Georg. Versuch Oesterreichs, den Heimfall des Herzogthums zu bewerkstelligen. Christoph rettet seinem Hause Mömpelgardt. Ulrichs Verjagung. Abermalige Gefahr, das Herzogthum zu verlieren. Das Interim. Ulrichs Tod.

Ulrich wurde gewaltig vom Strom der Zeit fortgerissen, er mußte an den Bewegungen theilnehmen, wollte er anders die Hauptfrucht seines Exils, die Reformation, mit seinem Lande genießen.

Große Schwierigkeiten stellten sich dem Fortgang der Reformation in den Weg, unter denen die eingetretene Nothwendigkeit, sich gegen die katholische Parthie im Reich in eine achtungsgebietende Verfassung zu setzen, keine der geringsten war. Die Furcht vor dieser Parthie vereinigte die Evangelischen, ganz im alten Geist der teutschen Verfassung zu einem eigenen Bündniß. Obgleich Ulrich im J. 1535 zu Wien persönlich vom Kaiser beruhigt worden war, daß „wofern er nicht andere Neuerungen, deren man sich doch nicht versehen wolle, sonderlich die zwinglischen, wiedertäuferischen und dergleichen unleidenliche Dinge ansahe, er sich von keinem Menschen zu glauben bereden lassen solle, daß der Kaiser oder König in Ungnaden gegen ihn handeln werden, indem ihn sogar der Kaiser beschützen wolle," so entschloß sich Ulrich doch, hauptsächlich unter Vermittlung des hier besonders thätigen Landgraven Philipps, der Ulrichs Beitritt zur Bedingung seines eigenen ferneren Ausharrens beim Bunde machte, in den schmalkaldischen Bund zu treten, nachdem er zuvor freimüthig bekannt hatte, was ihm an der Verfassung des Bundes nicht gefalle. Auch wurden wirklich auf seinen Antrag die Stimmen bei demselben vermehrt.

Anfänglich hatte man den Plan, und stellte es in Ulrichs freien Willen, einen ähnlichen oberteutschen Bund zu errichten; aber hauptsächlich der Widerwille gegen Ulm ließ ihn nicht dazu kommen. Doch legte sich dieser Widerwille, als der Kaiser Anstalt machte, seine Absichten in Teutschland gegen die Fürsten, die ihm in seine Hoheit eingreifen, mit gewaffneter Hand durchzusetzen. Er schrieb an Ulm: wir wollen mit Gottes Gnaden bei der evangelischen Wahrheit bleiben, und darüber, ob Gott will, ohne Zittern alles dasjenige leiden, was der allmächtige Gott uns zu leiden giebt. Während die kaiserlichen Völker bei Riedlingen stehen, sammelt Ulrich seine Leute unter dem tapfern Heideck.

Aber daß Ulrich weder bei dem Eintritt in den schmalkaldischen Bund, noch beim Ausbruch des Kriegs seine Stände fragte, wie es doch schon 1462 Brauch war, dieß kann ihm um so mehr zur Last gelegt werden, je größer das Unglück wurde, das hieraus entstand. Nur mit einem sehr geringen Schein könnte man sagen: es sey dieser Schritt nicht direct gegen den Tübinger Vertrag gewesen, da dieser festsetze: nur Hauptkriege sollen geschehen mit Rath und Wissen gemeiner Landschaft, sofern anders Herzog Ulrich von ihr Hülfe haben wolle. Denn zu einem Hauptkrieg, so vag auch sonst diese Bestimmung lauten mag, schien sich der Krieg doch gleich von vorn herein gestalten zu wollen, überdieß hatte der Herzog nicht nur 3000 geworbene Völker, sondern auch 6000 Mann Landvolk. Er schrieb zwar 1540 einen Landtag aus, um sich wegen der bedenklichen Zeitumstände in gehörige Verfassung zu setzen, allein dieser Landtag war getheilt, nach Stuttgardt berief er 16, nach Marbach 13, nach Nagold 14 Städte. Wieder die Neigung, mit den Einzelnen zu verhandeln. Hier verlangte er, sie sollen 5 Landsteuern wegen des für die Evangelischen zu besorgenden Kriegs unter sich selbst aufbringen, und ihm gegen Zins leihen. Dasselbe geschah 3 Jahre nachher. Er forderte vom Land auf 12 Jahre jährlich 6000 Gulden zur Erhaltung der Festungen, zu welchen er bisher ungefragt vom Kirchengut verwendet hatte, was er brauchte. Auch hier fiel er wieder auf die vor dem Tübinger Vertrag gebrauchte fehlerhafte und verfassungswidrige Form, statt einer allgemeinen Verwilligung des Landes blos mit einzelnen Städten unterhandeln zu lassen, wobei Stuttgart sich dießmal am längsten widersetzte, doch endlich gegen einen Revers solche Schloßgelder bewilligte. Freilich die Prälaten hatten auch hier wieder außer den Verhandlungen bleiben müssen, diese gieng der Tübinger Vertrag ja nichts an, und in dieser Sache hatte er sie so wenig zu fragen gehabt, daß er vielmehr eine der ersten Expeditionen gegen sie richtete, namentlich gegen St. Georgen.

Aber auch klüger, nicht nur rechtlicher wäre es gewesen, wenn Ulrich in einer mißlichen und großen Angelegenheit, bei der Ergreifung der Waffen gegen den Kaiser, seine Stände beigezogen hätte. Der unglückliche Ausgang bei der unerwarteten Auflösung des Bundes zeigte ihm aufs neue, daß er der Stände weniger entbehren konnte, als sie seiner.

Ehe wir jedoch von dem Unglück reden, das über Ulrich und sein Land in Folge seiner Theilnahme an dem schmalkaldischen Krieg kam, müssen wir von Ulrichs rechtswidrigem Verfahren gegen die Hausverfassung reden.

Ulrichs Mißtrauen gegen seinen Sohn Christoph war bis jezt so unbesiegbar, daß er eben in jener Zeit, da er in den schmalkaldischen Bund trat, den Gedanken faßte, einen Theil des Herzogthums seinem Bruder Grav Georg zuzuwenden.

Sein Grund war die Erhaltung der Augsburgischen Confession, welche Georg bereits angenommen hatte. Es ist gänzlich unbekannt, ob Christoph sich weniger geneigt bezeugte zur Augsburgischen Confession, oder ob ihm etwas widriges aus Mißtrauen beigelegt worden. Wahrscheinlich wurde er um seine Gesinnung gar nicht gefragt — weil er gar nicht da war. Genug, Ulrich hielt sich für berechtigt, aus Sorgfalt für die neue Confession das Grundgesetz der Untheilbarkeit und das Erstgeburtsrecht, wofür doch Christoph selbst gemeinschaftlich mit ihm gekämpft hatte, zu verletzen. Es ist auffallend, daß auch der Landgrav Philipp seine Beistimmung zu diesem Vorhaben gab. Er that es aus gleichem Grund, wie Ulrich, weil er schon bei dem Kriegszug den Wunsch hatte, das Land für die Augsburgische Confession zu gewinnen. Aber er fügte die wichtige Bedingung hinzu, daß jenes nur geschehen könne, sofern die Landschaft darein willigen würde; denn es war sein Grundsatz: der Glaube soll einem jeglichen frei stehen und man müsse hierin leise verfahren. Diese Bedingung war es auch, woran Ulrichs Vorhaben selbst zurückgieng. Der Landgrav aber nahm selbst bald darauf Gelegenheit, bei dem jungen Fürsten und durch ihn selbst die Sache wieder gut zu machen.

Indeß wäre die Vermittlung des Landgraven zwischen Vater und Sohn wohl vergeblich gewesen, würde nicht ein anderes Ereigniß dazwischen gekommen seyn, durch das die heftige Gemüthsart des Vaters, nach welcher er bisher gegen Christoph gehandelt, unvermuthet zu Christophs Gunsten gelenkt worden wäre. Da er noch immer mit dem Gedanken umgieng, einen Theil des Herzogthums seinem Bruder zuzuwenden, so gedachte er, zu diesem Endzweck demselben eine Gemahlin zu geben. Grav Georg forderte indessen seinen rückständigen Jahrgehalt, wie er solchen unter der Ferdinandischen Regierung bezogen hätte; hierüber aber entrüstete sich Ulrich so sehr, daß er alle Verhandlungen abbrach, ihm seine Falken zurückschickte, und ihn einen unfreundlichen Stiefbruder nannte. Sofort ließ er Christoph ungesäumt nach Reichenweiher kommen, wo er von den Räthen seine Gesinnungen vernehmen würde (1542). Diese waren: erstens lasse ihm der Herzog alle väterliche Liebe und Treue anbieten, und wolle ihn zum ruhigen Besitz des Fürstenthums kommen lassen, wenn er ihm als getreuer Sohn gehorsam seyn wolle. Zweitens soll Christoph für sich und seine Erben sich verschreiben, daß er nach des Herzogs Tod die Religion und Ceremonien des wahren Evangeliums beibehalten wolle. Für's dritte soll er sich mit der Tochter des Marggraven Georgs von Brandenburg vermählen, doch, wenn er eine andere Neigung hätte, sie dem Vater entdecken. Fünftens soll Christoph, im Fall Grav Georg sich füge, und sein Vater ihn brüderlich bedenken wolle, auch darein willigen, doch soll *nichts vom Herzogthum* abgesondert, sondern die Bedenkung

von eroberten (folglich auch dem Land noch nicht incorporirten) Herrschaften gethan werden. Fünftens auf den Fall, daß Christoph ohne männliche Erben abgehen würde, sollte er sich verschreiben, das Fürstenthum nach den Erbverträgen, mit aller Zugehör an Grav Georg und seine Erben fallen zu lassen, wie dagegen dessen Herrschaften nach seinem unbeerbten Abgang an Herzog Christoph fallen sollten. Als Christoph sich bereitwillig zeigte zur Annahme dieser Bedingungen, so wurde er nach Urach berufen, wo die Vergleichung zuerst mündlich, zu Stuttgardt aber schriftlich bestätigt wurde.

Christoph trat jezt die Statthalterschaft in Mömpelgardt an, wo er die Verhandlungen mit Grav Georg wegen dessen Forderungen wieder aufnehmen mußte. Als Georg sah, daß er dem Neffen weichen sollte, erneuerte er um so mehr seine rückständigen Forderungen. Christoph hatte als Vermittler zwischen Vater und Oheim einen schweren Stand, und endlich, als (1542) ein Verglich zu Stande kam, gieng er eigentlich auf seine Kosten. Herzog Ulrich that zwar Verzicht auf die Einkünfte von Mömpelgardt; dagegen gab er Christoph Befehl, von den Gefällen dem Graven Georg jährlich 4200 Gulden, vermöge des Vertrags von Cadau, zu überantworten, an dem übrigen aber neben des Königs von Frankreich Pension sich begnügen zu lassen. Allein jenes war sehr wenig, und die leztere blieb in kurzer Zeit ganz aus.

Also war Christophs neues Verhältniß noch nicht erfreulich, er sollte Statthalter in Mömpelgardt und den dazu gehörigen Herrschaften seyn; aber nur, wie Ulrich ausdrücklich bemerkt, bis auf weiteren Befehl, und die Verwaltung der Einkünfte sollte mehr für seinen Oheim geschehen, der doch auch nicht damit zufrieden war. Am Ende war Christoph, nachdem er volljährig geworden, genöthigt, für sich selbst eine vorläufige Uebereinkunft mit Georg zu treffen. Was er, hieß es in derselben, in Absicht seiner im Vertrag von Reichenweiher versprochen, das sollte, weil es noch dunkel und bisher nicht erläutert worden, indessen in seinem Werth oder Unwerth beruhen; im Fall sie aber einst sich nicht gütlich vereinigen könnten, so sollte durch vier freundliche, unpartheyische Schiedleute, wovon jeder von ihnen zween geben solle, oder nöthigenfalls durch einen Obmann, den diese selbst erkiesen würden, die Sache erläutert uud vertragen werden. Auf solche Weise wurde das Verständniß eingeleitet bis auf einen günstigeren Zeitpunkt, während Christoph selbst noch manche andere Probe gegen seinen Vater zu bestehen hatte.

Schon 1538 hatte sich Christoph bei Kaiser Carl V. persönlich entschuldigt wegen seiner Flucht von dessen Hof. Der Kaiser hatte sich die Entschuldigung gefallen lassen, und aus eigener Bewegung sich erboten, den Cadau'schen Vertrag in Betreff der Afterlehenschaft nicht zu genehmigen, damit Christoph würen

möchte, daß er einen gnädigen Kaiser habe. Zugleich aber gab er seinem Minister Granvella den Auftrag, ihn zum Rücktritt in seine Dienste zu bewegen. Allein damals stieß sich der Antrag an den beiderseitigen Bedingungen. Christoph wollte das Reich teutscher Nation ausnehmen, Granvella aber gab zu verstehen, daß er auch im eintretenden Fall ungehorsame Reichsfürsten sollte strafen helfen. Jezt, nachdem sich Christoph mit seinem Oheim vertragen, warb sowohl einerseits Granvella, als andererseits der König von Frankreich um Christophs Dienste. Die Herzoge von Bayern, die man um ihre Vermittlung angieng, argwohnten zwar, es sey bei den Werbungen des Kaisers darauf abgesehen, Christoph durch Kriegsdienste auf die Seite zu schaffen, und dadurch den Heimfall des Herzogthums zu befördern, doch riethen sie, die Sache nicht ganz abzulehnen, weil vielleicht auf diese Weise die Erlassung der Afterlehenschaft erlangt werden könnte. Die Verhandlung mit Ulrich selbst aber zog Christoph neue Unannehmlichkeiten zu, und so wies Christoph auch dießmal die Sache von sich. Christophs Stellung in Mömpelgardt sollte dagegen bald für die öffentlichen Angelegenheiten höchst bedeutend werden. In dem zwischen Carl V. und Franz I. ausgebrochenen Krieg war er besonders geeignet, durch seine Gegenwart die Gravschaft in Sicherheit zu setzen. Allein auch hier hatte er einen schweren Stand. Von dem österreichischen wie französischen Hof, ja selbst von seinem Vater wurde er mit argwöhnischen Augen betrachtet. Wenn er Sicherheits halber Leute zusammenzog, so beschuldigte ihn jeder Theil, daß er sie dem andern zuführen wolle. Dennoch erhielt sich Christoph zwischen den feindseligen Mächten in gleicher Achtung. Später, als die Verhältnisse in Teutschland immer mißlicher wurden, folgte Christoph mit Bewilligung seines Vaters einer Einladung des französischen Dauphin zu einer geheimen Zusammenkunft wegen eines neuen Verständnisses unter den Protestanten. Die Unterhandlungen scheiterten an den französischen Pracktiken, und es war ein großes Glück, daß der Kaiser nichts von diesem Schritt erfuhr, sonst wäre es um Christoph und alle seine Hoffnungen ebenso geschehen gewesen, als um seinen Vater, da nun eben das schmalkaldische Bündniß einen unerwartet schnellen und schmählichen Ausgang nahm.

Während die Fürsten in der besten Stellung über den Angriff gegen das kaiserliche Heer nicht schlüssig werden konnten, brachte Herzog Moriz von Sachsen durch seinen plötzlichen Einfall in Sachsen eine solche Bestürzung bei dem Kurfürsten hervor, daß dieser mit dem Landgraven heimzog, ohne dem Herzog Ulrich und den übrigen oberländischen Verbündeten einige Hülfe zurückzulassen. Der Kaiser konnte nun jeden einzelnen im ersten Schrecken überfallen und unterwerfen. Vor allen Ländern war Wirtemberg Preis gestellt. Es wurde von spanischem Kriegsvolk eingenommen, und Herzog Ulrich kam, nach=

dem er früher durch eigene Schuld sein Land verloren hatte, nun durch fremde Schuld in die Nothwendigkeit, sein Land zu verlassen. Der Kaiser schickte ihm ein Schreiben nach, in welchem er ihm seine tyrannischen Handlungen gegen den Landfrieden, die Bedrückung des Adels und der Hintersaßen, Beschwerung der Reichsstände, der geistlichen und weltlichen, Muthwillen und Uebermuth aller Art vorwarf, sprach über ihn und seinen Bruder Georg, der auch an dem Kriege theilgenommen, die Acht und Aberacht aus, und forderte die Landschaft auf, ihm zu huldigen und sprach sie aus kaiserlicher Machtvollkommenheit ihres Eides gegen Ulrich frei.

Durch nahmhafte Verehrungen an die kaiserlichen Minister brachten die Räthe des Herzogs den Heilbronner Vertrag zu Stande. Die Vertragsartikel waren diese. Ein Fußfall vor dem Kaiser, nach damaliger Sitte nicht auffallend, doch dahin gemildert, daß sich der Kaiser den Fußfall zu Pferd gefallen ließ. Das Versprechen, alles zu halten, was der Kaiser in der Justiz verordnen werde, dem schmalkaldischen Bund und seinen Häuptern zu entsagen, besonders die vom Adel des Landes schwören zu lassen, nicht mehr wider den Kaiser und Oesterreich zu dienen, vielmehr diesem das Land offen zu halten, die Festungen zu übergeben, für die Kriegskosten 300,000 Gulden zu bezahlen, und was die Ansprüche in der Gravschaft Burgund betreffe, sich wie andere Vasallen dem Landrecht zu unterwerfen. Außerdem wurden dem Hause Oesterreich seine Rechte auf Wirtemberg laut des Cadau'schen Vertrags vorbehalten.

Gegen diese Bedingungen wollte der Kaiser dem Herzog und seinen Unterthanen verzeihen, und ihn bei seinem Fürstenthum bleiben lassen; Grav Georg aber solle ausgeschlossen werden, und Christoph mit der Landschaft den Vertrag genehmigen. Dem Herzog blieb keine Wahl, so beschwerlich ihm auch die Bezahlung der Kriegskosten und die Uebergabe der Schlösser war. Er sandte seinem Sohn Christoph den Unterwerfungsvertrag nach Basel zur Unterschrift.

Christoph gab zwar diese, um weder seinem Vater noch dem Kaiser ungehorsam zu seyn, bat aber jenen, die Uebergabe zu verzögern, weil er ihm erst einige vertraute Mittheilungen zu machen hätte. Christoph hatte entdeckt, daß die alten Feinde seines Vaters am kaiserlichen Hof noch immer mit verderblichen Anschlägen umgiengen, wozu sie noch im Lande Anhang unterhielten. Dreimal bat Christoph um mündliche Unterredung. Allein Ulrich befahl ihm, sich nach Mömpelgardt zu begeben, und die Mittheilungen ihm schriftlich zu machen. Nun ließ Christoph zu Basel vor Notarien und Zeugen eine Protestation ausstellen, daß er zwar auf Befehl seines Vaters den Heilbronner Vertrag unterschrieben, zugleich aber denselben gebeten habe, etliche nachtheilige Punkte darin abzustellen, und wenn solches nicht geschehe, so müsse er bei dieser Protestation beharren.

Indessen fuhr Ulrich fort, durch Vollziehung des Vertrags vorerst den Kaiser wieder zu begütigen. Die Landschaft muß die zweite Hälfte der Kriegskosten nun doch herbeischaffen, ob sie gleich wegen des Kriegs nicht gefragt worden war. Auch wurde wegen der Kürze der Zeit abermals kein allgemeiner Landtag gehalten, und trotz des Unvermögens in Folge der Aussaugung durch die spanischen Truppen, gleichwohl die Bezahlung des Geldes versprochen und der Vertrag durch abgesandte Räthe von den einzelnen Städten besiegelt. Die Unterschrift der Stände sah Ferdinand an, als hätten sie damit nun auch den bisher nicht ratificirten Cadau'schen Vertrag ratificirt. So geht es, wenn einmal die Formen verlezt werden. Der Adel, vom Herzog zur Erneuerung des Leheneides mit dem ausdrücklichen Zusatz persönlichen Dienstes zur Landesrettung aufgefordert, weigerte sich größtentheils, und viele entzogen sich durch Nichterscheinung, behaupteten, sie seyen nur Lehenleute nicht Landsaßen (der Herzog hatte nemlich nicht blos die Lehenleute, sondern alle in dem Bezirk seiner forst- und gleitlichen Obrigkeit Gesessenen beschieden), seyen nie zu einem Landtag oder Gerichtszwang beschrieben worden. Einige schwören den Gehorsamseid unter Leitung des kaiserlichen Kanzlers, gegen das kaiserliche System in Absicht der unmittelbaren Reichsritterschaft, aus gleichen Gründen, wie man während der österreichischen Interimsregierung die nachher wieder in Schutz genommene Immedietät der Klöster nicht anerkannte. In der Hauptsache aber und im allgemeinen ward nichts entschieden, es war genug für Oesterreich, den Adel größtentheils gebunden zu haben.

Das stellte sich jezt erst heraus, als der schwere Ferdinandische Proceß losbrach. Ferdinand behauptete, daß Ulrich als Aftervasall des österreichischen Hauses das Lehen verwirkt, oder der Felonie sich schuldig gemacht habe. Wie erwünscht mochte es diesem seyn, das schon einmal besessene Herzogthum nun mit einem scheinbaren Rechtsgrund zu seinem Hause einziehen zu können.

Ulrich wird zu einem Rechtstag nach Augsburg beschrieben (4. Jan. 1548), während die kaiserlichen Besatzungen, auch nachdem die Kriegskosten bezahlt waren, noch im Lande liegen, und dem Herzog all sein Wild wegpürschen. Hier wurde ihm vorgeworfen, nicht nur, daß er sich in den schmalkaldischen Bund begeben, ohne den Kaiser und König auszunehmen, und die Tyrol'sche Landschaft aufgereizt u. s. w., sondern auch, daß er seinen Unterthanen gegen den Tübinger Vertrag Schatzungen aufgelegt. Die wirtembergischen Anwälde bestanden darauf, daß der schmalkaldische Bund den König Ferdinand nichts angehe, oder hätten vielmehr darauf bestehen sollen, daß der Afterlehensherr nicht aufs neue dieselbe Klage *wieder* vornehmen dürfe, besonders wenn er aus einem Hause *mit dem regierenden* Kaiserhause sey. Ulrich hatte gehofft, durch

des Kaisers und seiner Räthe Fürsprache den König zu gütlicher Handlung zu bringen. Aber dieser war durch nichts zu bewegen. Er bestand so fest auf dem strengen Rechtsgang, daß bis zum 2. Mai 1549 schon 92 Rechtstage an verschiedenen Orten in dieser Sache gehalten waren, und Ferdinands Räthe ließen in ihrem Uebermuth sogar sich vernehmen, die Glocke sey gegossen, so daß nun auch Granvella, des Kaisers Minister, dem Herzog im Vertrauen sagen ließ, es sey kein anderes Mittel mehr, als entweder dem Recht seinen Gang zu lassen, oder die Regierung an Christoph abzutreten, oder aber dem Kaiser zu Gefallen das Interim einzuführen.

Ulrich, aufs äußerste getrieben, schien den zweiten Ausweg annehmen zu wollen, wiewohl es ihm damit nie ein rechter Ernst werden wollte, so groß auch die Gefahr wurde. Er willigte nicht weiter ein, als daß Christoph auf den Fall eines ungünstigen Rechtsspruchs die Verwahrung seiner Rechte einlegen, und indessen das Land in Huldigung nehmen sollte. In dem Abtretungsbriefe sollte ausdrücklich bedungen werden, daß Ulrich unter veränderten Umständen die Regierung wieder an sich ziehen könnte. Christoph eilte seiner Seits ebenso wenig, als sein Vater, den Vorschlag in Ausübung zu bringen. Ulrich ließ ihn zwar kommen, aber blos in der Absicht, daß er zu Augsburg bei dem Kaiser vor allem über die spanischen Besatzungen und ihre Eingriffe in die Wildbahn Beschwerde führen, und ihn um Vermittlung bei K. Ferdinand bitten sollte. Christoph fand bei dem Kaiser größeres Zutrauen, als ihm lieb war. Carl gieng nemlich eben damit um, das Interim in Ausübung zu setzen; da sah Christoph voraus, daß ihm persönliche Zumuthungen gemacht werden würden; er zog sich also zurück und begab sich wieder nach Basel, wo er die förmliche Verwahrung seiner Rechte gegen K. Ferdinand, wie zuvor gegen den Heilbronner Vertrag, vor Notar und Zeugen ausstellte.

Der Kaiser, der wohl merkte, daß es dem alten Herzog mit nichts Ernst war, wenn er auch Besserung und Nachgiebigkeit verspreche, sagte zwar die Verwendung bei seinem Bruder zu, behielt aber immer noch die Festungen.

Warum er dieß gethan, zeigte sich bei der persönlichen Zusammenkunft mit dem Kaiser zu Vaihingen. Hier wurde ihm geradezu gesagt, er solle das Interim annehmen. Dem so oft beleidigten Kaiser, dessen Beistand er mehr als je gegen Ferdinand nöthig hatte, konnte es Ulrich nicht mehr abschlagen, das Interim anzunehmen, oder, wie er sich nachher ausdrückte, dem Teufel seinen Willen zu lassen.

Bei der Einführung des Interims erlaubte sich Ulrich abermals eine Verletzung der Verfassung. Er nimmt zwar Anlaß, wieder einen Landtag zu halten, und zwar zu Nürtingen, aber nicht nur waren die Prälaten ganz übergangen, was freilich aus dem oben schon angegebenen Grund,

weil sie in solchem Falle Richter in ihrer eigenen Sache wären, geschah, sondern auch einige Städte und Aemter. Von der Ritterschaft erschien nur ein Ausschuß. Das Interim ließ Ulrich hierauf durch die Stadtschreiber von der Kanzel verlesen, verdiente aber dadurch bei keinem Theil Dank, denn die Katholiken hielten sich dadurch für verspottet. Für die Verfassung war nur das gewonnen, daß dem zweiten Stand, den Prälaten wieder eine Aussicht zur Repräsentation gegeben wurde, indem die katholischen Prälaten wieder kamen.

Auf diesem Landtag wollte Ulrich auch seine Obergerechtigkeit (landesherrliche Gewalt) bei Einführung der kürzlich beschlossenen Reichspolizeiordnung behaupten, giebt auch noch verschiedene Landesgesetze über gleiches Maas, eine Proceßordnung u. s. w. deren Ausführung aber seinem Sohne vorbehalten bleibt.

Das demüthigendste aber für Ulrich war, daß ihn nicht, wie er gehofft, die Annahme des Interims von dem Handel mit Ferdinand befreite. Herzog Wilhelm von Baiern und andere Fürsten bewogen zwar den Kaiser durch ihre Fürbitte, noch einmal auf einen Vergleich anzutragen. Aber an Ferdinands festem Willen scheiterten alle Unterhandlungen. Der Rechtshandel näherte sich dem Schluß, und das gefürchtete Unheil sollte erscheinen. Da ließ Ulrich endlich seinen Sohn aus Mömpelgardt kommen mit dem festen Vorsatz, sich auf jeden Fall mit ihm zu vereinigen, jedoch sollte Christoph erst zu Leonberg, oder, weil dort die Pest war, zu Calw seiner warten. Allein Ulrich starb auf der Reise in Tübingen, ohne daß ihm der lezte Trost geworden — das Zudrücken der Augen von geliebter Kindeshand.

So hatte sich Ulrich von einer Verwirrung in die andere gestürzt. Um sich aus der unglücklichen Schlinge des Afterlehens loszuwinden, ergriff er theils halbe Maasregeln, wie das Interim, wodurch er das Beste seiner ganzen Regierung, die Reformation, selbst wieder zu vernichten anfieng, theils ließ ihm sein Alter nicht zu, von den in der Haus und Landesverfassung liegenden gesetzlichen Mitteln einen ernstlichen Gebrauch zu machen. Weder seinen Sohn, noch seine Stände wollte er weiter beiziehen, als die höchste Noth erforderte. So hinterließ er alles in einem Zustand, der es nöthig machte, in der Regierung und im ganzen Fürstenthum einen neuen Grund zu legen.

X. Abschnitt.

Die Wiederherstellung durch Herzog Christoph. Die Erbhuldigung vor der Bestätigung der Landesfreiheiten. Beilegung des Ferdinandischen Processes durch Christophs Neutralität im Moriz'schen Krieg. Der Vertrag von Passau.

Ulrich hinterließ seinem Sohn das Recht, zum zweitenmal um das väterliche Erbe zu kämpfen. So oft es daran gewesen, daß Christoph in die Regierung eingesezt werden sollte, so fiel ihm nun die Regierung zu in einem Augenblick, wo erst die Frage war: ob Christoph je regieren würde? Ihm blieb es vorbehalten, die Befreiung vom Ferdinandischen Proceß auf verfassungsmäßigem Wege zu bewerkstelligen, und zugleich auf eine Weise, welche für die Verfassung nähere Bestimmungen herbeiführt, die hauptsächlich aus diesem Verhältniß erklärt werden müssen.

Christoph hatte sein dreißigstes Lebensjahr angetreten; der größere Theil, die schönsten Jahre, waren ihm verflossen unter Arbeit und Leiden. Vielfältig geprüft wurden Geist und Herz, durch Freunde und Feinde; am härtesten durch seinen Vater. Doch hat ihn das viele Unrecht nicht ermüdet, alle Unfälle desselben seinerseits möglichst gut zu machen, in einem Alter, da Fürstensöhne sonst der Vorsorge anderer sich erfreuen, oder harmlos den Jugendfreuden sich überlassen. Dadurch erhielt Christoph schon frühe eine seltene Reife und Gediegenheit.

Der Augenblick, der Herzog Christoph zur Regierung rief, erforderte große Umsicht und Entschlossenheit. K. Ferdinand stand in Erwartung des Rechtsspruchs zu Augsburg, um das Herzogthum sofort als verwirktes Lehen einzuziehen, und die spanischen Besatzungen im Lande konnten solches unverweilt ausführen. Um sein Erbrecht zu behaupten, das auf keinen Fall auch durch etwaige Felonie des Vaters nach den Lehengesetzen verwirkt seyn konnte, war der einzige Weg für Christoph, ohne Zeitverlust in B e s i t z z u t r e t e n.

Aber wie durfte dieß geschehen gegen das mächtige Kaiserhaus? Wie konnte eine ordentliche Erbhuldigung eingenommen werden gemäß dem Tübinger Vertrag, ohne daß die Besatzungen es erfuhren? Alsbald nach Herzog Ulrichs Hinscheiden beschlossen die Räthe, den Fall so lange als möglich geheim zu halten. Die Thore von Tübingen wurden geschlossen und nicht bälder geöffnet, als bis das Begräbniß des Herzogs geschehen war. Gleich am andern Morgen gieng die Erbhuldigung vor sich. Noch desselbigen Tages ritt Herzog Christoph nach Stuttgardt, und nahm die Bürger daselbst ebenfalls in Erbhuldigung, ehe er in das Schloß ritt, deßgleichen die übrigen Räthe und Kanzleiverwandte. In das Land wurden etliche adeliche Räthe abgeordnet, um die Städte und Aemter, wie auch die

Bergschlösser huldigen zu lassen. Von jenen Städten aber, in welchen spanische Besatzungen lagen, wurden Abgeordnete von Gericht und Gemeinde im Namen des Herzog Ulrichs nach Stuttgart berufen, wo sie vorerst einen Revers erhielten, daß die Erbhuldigung, welche sie jezt thun sollten, der früheren Huldigung, die sie dem Kaiser auf den Heilbronner Vertrag gethan, keinen Eintrag thue. Nach ihrer Rückkehr ließen die Vögte die Bürgerschaft in Stadt und Amt eilig schwören, ehe die Besatzungen die Versammlung hindern oder trennen konnten.

Die Räthe hatten vorgeschlagen, damit es in der Rechtfertigung gegen K. Ferdinand keinen Nachtheil bringe, sollte Herzog Christoph nicht sowohl als Erbe, sondern als der älteste geborene Herzog die Huldigung einnehmen. Christoph aber gab seinen Abgeordneten Befehl, wenn die Städte und Aemter sich wegen des Tübinger Vertrags weigern sollten, die Erbhuldigung zu leisten vor Bestätigung der Landesfreiheiten, so sollten sie ihnen anzeigen, daß des Herzogs Gemüth und Wille nicht anders stünde, denn sie bei ihren Freiheiten und rechtmäßigen Gewohnheiten bleiben zu lassen, sie dabei zu handhaben und zu schirmen, und dieß nicht allein wegen des Tübinger Vertrags, sondern auch anderer, gemeiner Landschaft Obliegenheiten halber in kurzer Zeit einen gemeinen Landtag ausgeschrieben und daselbst alle Billigkeit an die Hand genommen werden soll.

Wirklich hielten einige Städte, namentlich Beilstein und Marbach, entgegen: ihres Wissens sey vor Jahren der Gebrauch gewesen, sofern man einem Herrn von Wirtemberg Erbhuldigung gethan, daß man einen gemeinen Landtag gehalten und alle Beschwerden allda fürgewendet; so seyen auch etliche Verträge vorhanden, dabei sie verhoffen, gehandhabt zu werden. Andere baten, der Landsteuer und des Schloßgelds halber gnädiges Einsehen zu haben, da aber die abgeordneten Räthe den obigen Auftrag vorzeigten, so nahmen sie keinen weiteren Anstand, in gutherzigem Vertrauen auf des Herzogs Versprechen die Huldigung zu leisten. Von den schutzverwandten Klöstern und ihren Hintersaßen wurde die Huldigung ebenfalls geleistet, wiewohl seit Kurzem durch das Interim wieder katholische Prälaten eingesezt waren. Für die Lehenleute wurden späterhin eigene Lehentage gesezt. Mömpelgardt ließ Christoph ebenfalls in gute Aufsicht stellen, denn K. Ferdinand hatte die Absicht, auch dieses zu den Vorlanden zu ziehen, weil Grav Georg mit Herzog Ulrich in die Acht gekommen, und indessen noch nicht wieder ausgesöhnt war.

So ungünstig nun die Umstände waren, daß schon beim Regierungsantritt das Hauptgesetz bei der Erbhuldigung das erstemal nach dem Tübinger Vertrag übergangen werden mußte wegen Gefahr des Verzugs, so hat doch gegenseitiges, gutherziges Vertrauen über jede Gefahr sich erhoben und in kurzer

Zeit alles wieder gut gemacht. Wirklich war der Drang der Umstände so groß, daß sich kaum sagen läßt, wo man zuerst Abhülfe thun sollte. Wohl mußte das nächste seyn, das Fürstenthum gegen Oesterreichs Ansprüche zu retten, und die fremden Besatzungen wegzuschaffen, und es trat hier einer der Fälle ein, den wir in der Geschichte Wirtembergs noch öfter wiederkehren sehen, wo außerordentliche Zeiten außerordentliche Maaßregeln erfordern, wenn es sich um das Wichtigste — um Rettung von Haus und Land handelt.

Aber im Innern waren ebenso dringende Angelegenheiten, zum Theil mit den Verhältnissen nach Aussen zusammenhängend. Eine ungeheure Schuldenlast stieg mit jedem Tage höher, der mehrjährige Mißwachs und die Verarmung der Einwohner ließ nicht absehen, wo und wie die Hülfsmittel auch nur zu den Verhandlungen mit K. Ferdinand gefunden werden sollten. Die vorzüglichste Hülfsquelle, die Kirchengüter waren durch das Interim entrissen. Die erste Schuldenzahlung nach dem Tübinger Vertrag war durch Ulrichs Unfälle erlegen, und mit ihr ein Haupttheil der Verfassung, zu deren Erneuerung jezt nicht einmal Zeit werden wollte. Zudem, daß auch die Hausangelegenheiten noch in Ungewißheit standen, sowohl in Absicht Grav Georgs und seiner Ansprüche, als in Absicht der Herzogin Sabina, Christophs Mutter, welche indessen in der Ferne gelebt hatte.

Das erste, was nun Christoph vernahm, war die Beendigung der sogenannten Ferdinandischen Rechtfertigung. Eine günstige Vorbedeutung für die glückliche Beendigung derselben schien, daß das Verhältniß zwischen den beiden gekrönten Häuptern, Carl und Ferdinand, indessen ein anderes geworden war. Jener verlangte von diesem die Abtretung der römischen Königskrone an seinen (Carls) Sohn Philipp. Gleichwohl wurde das Verhalten durch das Zusammentreffen mehrfacher Verkettungen nur noch schwieriger. Während Ferdinand, schon über die Huldigung unwillig, von nichts als strengem Recht hören wollte, näherte sich der Kaiser sogar mehr, als man bei den Absichten, die er hatte, wünschen mochte. Durch einen Schritt hätte Christoph alles auf einmal erhalten können, durch Wiedereinführung der katholischen Religion. Es scheint, man habe nicht gewußt, oder nicht wissen wollen, daß Christoph sich dagegen verschrieben hatte durch einen feierlichen Vertrag mit seinem Vater. Doch hatte er für seine eigene Person die katholische Religion noch nicht äußerlich abgelegt, wofür Ulrich auch nicht gesorgt. Die kaiserlichen Räthe, der Bischof von Augsburg, die Herzoge von Baiern, selbst seine Mutter bestürmten ihn, dem Kaiser hierin zu Willen zu seyn, und Kanzler Volland wollte ihm wenigstens das Interim annehmlich machen. Der Rechtsspruch wurde sogar darauf ausgesezt. Allein Christoph blieb standhaft, wie hätte er sein Erbfürsten-

thum gewinnen wollen durch Ueberschreitung der Hauptbedingung, unter der es sein Vater wieder erkämpft, und unter der er ihm auch die Nachfolge allein zugestanden hätte? Er ließ vielmehr, so wie er keine der vorhergehenden Verhandlungen anerkannt hatte, eine feierliche Protestation gegen den ganzen Rechtshandel, als welcher mit seinem Vater erloschen sey, einlegen, ungeachtet dieß die Königlichen nicht zugeben wollten, und berief auf den 9. Januar 1551 die drei Stände des Landes, damit sie auch ihrerseits und für ihre eigene Erhaltung, laut des Herzogsbriefs, bei dem Kaiser sich verwenden möchten. Von der Ritterschaft kamen 36 der nächstgesessenen Lehenleute, und bewilligen auf Gutheißen der übrigen mit den beiden andern Ständen eine Deputation an den Kaiser auf dem Reichstag. Obgleich die übrigen vom Herzog beschriebenen Lehenleute sich mit dem geleisteten Gehorsamseid entschuldigten, daß sie nichts wider Oesterreich unternehmen dürften, so legte doch die Deputation der drei Stände den 7. März 1551 ihre Fürbitte ein, und wurde vom Kaiser angenommen. Was Christoph noch weiter in dieser Sache handelte, das that er in treuer Vereinigung mit seinen Ständen. Er erklärte sich wirklich geneigt, den Cadau'schen und Heilbronnischen Vertrag anzunehmen, ob ihn gleich beide nicht binden, und eine Entschädigungssumme zu entrichten. Allein Ferdinand forderte jezt die Hälfte des Herzogthums für sich, die andere wollte er als Afterlehen lassen; noch mehr, er wollte auch den Tübinger Vertrag abgethan wissen, weil dieser durch Einschränkung der landesherrlichen Rechte das Land einem Fürsten unbrauchbar mache, jedoch, daß in Absicht der Schatzungen Ziel und Maas gesezt werde. Ferdinand schien hiebei ganz außer Acht gelassen zu haben, daß er selbst seinen Proceß gegen Ulrich zum Theil darauf gegründet, daß dieser seine Unterthanen gegen den Tübinger Vertrag bedrängt habe. Selbst der Kaiser war über diese strengen Forderungen unwillig und berief den Herzog wieder zu sich nach Augsburg. Er gestand ihm, daß er geneigt wäre, die Besatzungen, die er indessen zu Gunsten seines Bruders da gelassen, aus dem Lande abzuführen, unter der Bedingung, daß Herzog Christoph kein Bündniß mit Frankreich mache, und das Interim, wo es noch nicht wäre, einführen solle. Diese Bedingungen waren allerdings auch nicht erwünscht, allein Ferdinands Härte ließ ihm bald keine andere Wahl, wenn er nicht auch des Kaisers Beistand verlieren wollte. So lange hatte er dem Interim widerstanden, nun sollte er sich doch noch dazu bequemen. Allein eben dieses hatte jezt wenig mehr zu bedeuten; der Kaiser selbst sah voraus, daß es nicht bestehen würde, und fragte wirklich auch nie nach der Erfüllung. Dagegen erhielt Christoph doch die Erleichterung seines gedrückten Landes, und er blieb auf jeden Fall des Kaisers versichert, der deßhalb auch den Vertrag gegen seinen Bruder geheim hielt.

Während der noch immer fortwährenden Verhandlungen zu Augsburg gab Herzogs Moriz von Sachsen Uebertritt auf einmal der Sache eine andere Wendung. Für den Augenblick brachte er den H. Christoph in große Noth. Die protestantischen Fürsten verlangten seinen Beitritt, der ihm hätte die Hoffnung geben können, die ihm bisher so sauer gemachte Befreiung von K. Ferdinands Ansprüchen auf einmal zu erlangen. Allein Christophs Entschluß, Neutralität zu behaupten, stand fest, und er verlor nie das Gleichgewicht. Den verbündeten Fürsten zeigte er sein entkräftetes Land, welches seit 30 Jahren mehr Schaden und Anstöße erlitten, denn keines in hochteutschen Landen, zugleich nahm er 6 Fähnlein Fußknechte und 200 Pferde an und erklärte, daß er sich in eigener Person an die Spitze stellen wolle, um sein Land gegen jede Vergewaltigung so viel möglich zu schirmen. Die Lehenleute wurden zur Landesrettung berufen, Prälaten und Landschaft zu weiteren Verwilligungen für das Kriegsvolk, und von diesen Anstalten dem Kaiser ebenso freimüthige Nachricht gegeben, als den verbündeten Fürsten. Er erhielt, was kaum möglich schien, daß seine Neutralität geachtet wurde. Gleichwohl hatte seine eigene Sache keinen Fortgang. Er hatte bei dem Anfang der Friedenshandlung zu Passau gehofft, die Kurfürsten werden seine Beschwerde wegen der zugemutheten Afterlehenschaft unter die Reichsbeschwerden aufnehmen.

Allein jene Verhandlungen wurden durch Vermittlung des Königs mit dem Kaiser geführt; Christophs Sache dagegen betraf den König selbst, bei welchem der Kaiser den Vermittler machte, als in einer Haussache; also daß das eine dem andern geradezu entgegenstand. Hiezu kam Grav Georgs Anliegen, der noch nicht mit dem Kaiser vertragen war. Ungeachtet daher Moriz dem Herzog versprach, Wirtemberg von der österreichischen Afterlehenschaft zu befreien, so wußte dieser doch keinen andern Rath, als den Kaiser noch immer gegen Ferdinand als Stütze zu behalten, so lang es thunlich wäre. Der Kaiser aber, dem so viel daran lag, daß Christoph nicht zu den Fürsten übertrat, konnte sich der Besorgniß nicht enthalten, Christoph möchte aus der Neutralität treten. Das gab der Sache schnell eine andere Wendung. Vier Tage nach dem Passauer Vertrag wurde für Wirtemberg gleichfalls von dem Vermittler, Herzog Albrecht von Baiern, ein Vertrag zu Passau geschlossen auf folgende Artikel. Der römische König läßt alle gegen Herzog Christoph und seine Räthe und Diener gefaßte Ungnade fallen, ebenso Christoph gegen des römischen Königs Räthe und Diener. Sollte er den Sitz Sponeck (am Rhein) über kurz oder lang verkaufen wollen, so solle er dem römischen König den Vorkauf lassen. Der römische König läßt die Rechtfertigung fallen, und bewilligt, das Fürstenthum Wirtemberg und Teck dem Herzog Christoph, auch Grav Georg zu

Wirtemberg, und beiden ehelichen männlichen Erben nach Inhalt des Cadau'schen Vertrags und dessen nachfolgender Declaration zum Afterlehen zu verleihen. Herzog Christoph soll dagegen bewilligen, die väterlichen Verträge, sonderlich den Cadauischen und darauf gefolgten Wienerischen auch anzunehmen und zu ratificiren, und in allen noch unvollzogenen Punkten zu vollziehen, auch mit der Landschaft wegen der Ratification und Assecuration unterhandeln. Der römische König aber declarire zu mehrerer Erläuterung des Cadau'schen Vertrags diese Afterlehnung dahin, daß dieselbe allein auf künftige Exspectanz und Anfall nach Absterben des Mannsstammes verstanden werde, und daß H. Christoph und seine männliche Lehenserben, den Erzherzogen zu Oesterreich, als ihren Afterlehensherrn, keine Untreue beweisen und sich wider dieselben in keine Kriegshandlung weder heimlich noch öffentlich begeben noch dazu helfen sollen. Sonst aber sollen sie zu keinen Servitien, sondern allein dem heil. röm. Reich, wie andere Kur- und Fürsten nach Inhalt des Cadau'schen Vertrags verbunden und verpflichtet seyn. Dazu soll Herzog Christoph ausdrücklich versprechen, sich wider den Kaiser und König, auch das Haus Oesterreich in kein Bündniß einzulassen, sondern im Fall durch beide Majestäten wieder ein gemeiner Bund aufgerichtet würde, sich mit und neben andern Kurfürsten, Fürsten und Ständen auch gutwillig darein zu begeben. Die übrigen nachbarlichen Spänne aber, die wegen vieler andern Geschäfte nicht haben vertragen werden können, sollen demnächst vorgenommen und gütlich oder rechtlich beigelegt werden. Zur Ergötzung des römischen Königs für die nachgelassene Rechtfertigung und weitere Forderungen an Land und Geld sollte H. Christoph die Summe von 300,000 Gulden entrichten.

Den Hauptpunkt in Absicht der Afterlehenschaft konnte Christoph nicht mehr ablehnen, da Ferdinand sich zu einer milderen Erläuterung verstanden hatte. Aber in den andern Punkten war Herzog Albrecht von Baiern, wie einst Landgrav Philipp bei der Restitution Ulrichs, zu weit gegangen. Besonders war die Vertragssumme für einen verarmten Fürsten viel zu hoch. Hierin den Entwurf abzuändern, das führte zu neuen, schwierigen Verhandlungen mit K. Ferdinand selbst. Ehe es zu diesen kam, wollte Christoph erst eine Gegenrechnung vorlegen, nicht nur in Betreff der rückständigen Jahrgelder für sich und seine Schwester, sondern auch wegen der vormals von seinem Vater dem K. Maximilian geliehenen 90,000 Gulden. Dazu kam, daß die Landschaft, kaum zu einer Geldhülfe sich verstehend, die verlangte Ratification dieser Verträge, die sie noch nie anerkannt, standhaft abwies.

Diese neue Einreden erregten großen Unwillen bei K. Ferdinand. Die Sache wurde aber noch mehr verzögert, da eben jezt eine neue, mißliche Spannung hervortrat, indem der durch

den Vertrag von Passau zwischen dem Kaiser und den Fürsten beredete Stillstand bald größeren Ausbruch fürchten ließ. In diesen Verhältnissen benahm sich Christoph eben so aufrichtig als klug und erfahren. Und das erleichterte auch die Entscheidung in der Sache zwischen ihm und Ferdinand. Der Kaiser unterließ nicht, seinen Bruder zur Herabstimmung seiner Forderungen zu bewegen. Zulezt war die Frage nur noch von den Zahlungsfristen. Da Ferdinand die Gelder früher zu erhalten vorzog, so ließ er sich endlich bewegen, an der ganzen Summe 50,000 Gulden nachzulassen. Die Unterschrift des Vertrags geschah von Christoph zu Heidenheim d. 5. Jun. 1555. Die Weigerung der Landschaft aber in Absicht der Ratification wurde mit Stillschweigen übergangen, so wie die gleiche Weigerung der Kurfürsten. Sehen wir zurück auf Oesterreichs Absichten seit Maximilian I., so hat es allerdings nicht an Gelegenheit gefehlt, das Reichslehen auf dieses Haus überzutragen, wie es jener schon gewünscht hatte, gegen sein eigenes Gesetz im Herzogsbrief. Auch Ferdinand gab die Ansprüche nicht auf, ungeachtet der milderen Bestimmungen der Afterlehenschaft. Aber es blieb derselbe Anstand, der sich schon gegen Maximilian erhoben. Die Bewilligung der Kurfürsten konnte nicht erlangt werden, und nun kam auch die Weigerung der Landschaft dazu, also daß jene erste Verwahrung Herzog Eberhards I. noch immer als gültig betrachtet werden darf.

Welchen Einfluß diese Verhandlungen auf die weitere Befestigung und Ausbildung der Landesverfassung hatten, wird das folgende zeigen.

XI. Abschnitt.

Folgen des Ferdinandischen Processes für die Landesverfassung. Nothwendigkeit einer neuen Gestaltung des Landes. Bestätigung und Declaration des Tübinger Vertrags. Untheilbarkeit des Landes.

Mit der Wiederherstellung des Fürstenthums gegen Oesterreichs Ansprüche hat auch die Herstellung der Verfassung gleichen Schritt gehalten. Es bedurfte aber auch schleuniger Hülfe, nicht nur, weil die Beschwerden und Schulden an sich schon eine Auflösung fürchten ließen, sondern überhaupt, weil die meisten unter Ulrich angefangenen Einrichtungen wieder zerfallen waren, und also das Ganze, aus sehr ungleichartigen Theilen zusammengesezt, die Verwirrung des Alten und Neuen um so merklicher sehen ließ. Seit der Vereinigung der verschiedenen Landestheile zu einem Fürstenthum hatte man auch nicht Zeit gefunden, ein gemeinsames Recht und gleichförmige Ord-

nungen einzuführen. Oertliches Herkommen entschied überall. Dazu kam die schon vor dem Tübinger Vertrag gehörte Klage vom Einmischen des römischen Rechts. Gleiche Verwirrung sah man im gemeinen Leben und Verkehr; fast jede Stadt und Gegend führte ihr eigen Maaß und Gewicht.

In den Unruhen unter Herzog Ulrich war ein neues Geschlecht aufgewachsen. Die Landstände hatten so wenig Kenntniß und Uebung der Landesfreiheiten, daß sie bei der ersten Zusammenkunft unter H. Christoph nicht einmal wußten, welche Rechte ihnen der Herzogsbrief vorbehalte auf den Fall, daß das Haus Wirtemberg erlöschen würde. Ritterschaft und Adel, zur Zeit der alten Graven der erste Stand, hielten sich an den übrigen, reichsunmittelbaren Adel in Schwaben, und fiengen an sich der Landsäßigkeit zu entziehen. Durch die abwechselnden Anordnungen der Reformation und das Interim waren die Prälaten fast ganz abgekommen, und die Kirchengüter in der ungewissesten Lage. Die Landschaft, jezt beinahe der einzige Stand, war nach ihrem eigenen Geständniß von ihrem Gebrauch gekommen. Viele Jahre hatte man keinen ordentlichen Landtag gehabt; die Truchen mit den Acten und Registern waren verloren gegangen. In kurzer Zeit möchte die ständische Verfassung gar eingeschlafen seyn, wie in Baden und in der Rheinpfalz, wenn Herzog Christoph ihr ebenso abgeneigt gewesen wäre, wie sein Vater.

Auch mit den Glaubenssachen war es wie mit dem Recht, mit Maaß und Gewicht. Die Geistlichkeit selbst lag im Zwiespalt über dem sächsischen und schweizerischen Lehrbegriff; ein großer Theil war unwissend, und vermochte nicht, der großen Sittenlosigkeit Einhalt zu thun. Der Kriegsjahre Noth und Mangel hatten vieles zu Grund gerichtet, besonders hatten die Wildschützen so sehr überhand genommen, daß selbst die öffentliche Sicherheit in der Person des Herzogs gefährdet war. Die Landesregierung selbst hatte noch keinen festen Mittelpunkt. Stuttgart, Tübingen, Urach hießen Hauptstädte; aber H. Ulrich schien die zweite vorzuziehen, und die Hofhaltung wechselte nicht selten auch mit den andern Städten. Die fürstlichen Schlösser waren so zerfallen, daß H. Christoph nicht ohne Lebensgefahr mit seiner Familie zu Stuttgart wohnen konnte.

Die Erledigung des Ferdinandischen Processes und die zur Bezahlung der Landesschulden überhaupt aufzubringenden Gelder hatten zunächst die Folge, daß H. Christoph vor allem die Verfassung nach dem Tübinger Vertrag bestätigte und restituirte.

Als der erste Landtag wegen der königlichen Rechtfertigung gehalten wurde, und Prälaten und Landschaft vor allem an die Bestätigung des Tübinger Vertrags erinnerten, so ließ Christoph ihnen erwiedern, er sey als Knabe von 5 Jahren von dem Fürstenthum weggekommen, und habe seit seiner Rückkehr noch nicht so viel Zeit gehabt, sich über die nähere Be-

wandtniß des Tübinger Vertrags berichten zu lassen, er könnte also nicht so eilends eine Antwort geben, wiewohl er hiezu geneigt sey. Die Landschaft selbst gestand, daß bei den Einwohnern die Kenntniß der Grundgesetze sehr selten sey, jener Vertrag sey auch nur den Gerichten, nicht dem Volk bekannt worden, man möchte daher den Tübinger Vertrag öffentlich vorlesen lassen. Dieß wurde aber abgeschlagen, doch, hieß es, könne er jedem, der es verlange, vorgelesen werden. Dieweil nun, erklärte der Herzog, Prälaten und Landschaft hier mit großen Kosten liegen, so halte er für gut, daß sie dießmal nach Hause gehen, er werde noch in diesem Jahr einen andern gemeinen Landtag ausschreiben, oder, wenn ihnen der Verzug beschwerlich wäre, so sollten sie alsobald einen Ausschuß verordnen, dem er, damit die Sache desto stattlicher fürgehe, einige von seinen fürstlichen Räthen beigeben wolle. Der Ausschuß trat nun mit den Räthen zusammen, während der Herzog bei den Verhandlungen zu Augsburg war. Es sollten sowohl die Beschwerden der Landschaft, als die Obliegenheit des Herzogs in Berathung gezogen, und also ein neuer Landtag vorbereitet werden. Es waren aber beide Theile in ihren Forderungen so streng, daß sie bei der Abwesenheit des Herzogs nichts ausrichten konnten. Da nun im April der zweite Landtag berufen wurde, brachten Prälaten und Landschaft ihr Verlangen mit noch größerem Nachdruck vor. Ehe von irgend einer Verwilligung die Rede wäre, müsse erst der Tübinger Vertrag nebst seiner Declaration bestätigt werden. Christoph hatte bei der Erbhuldigung versprochen, die Landesfreiheiten zu bestätigen, und er war bereit, dieß zu erfüllen. Während seiner Abwesenheit hatten die Räthe versucht, einige Punkte des Tübinger Vertrags, welche hauptsächlich auf Herzog Ulrich gestellt waren, zu mildern; allein die Landschaft blieb nicht nur streng bei dem Buchstaben, sondern begehrte auch noch weiter die Bestätigung jener österreichischen Declaration, die doch auch Ulrich bei seiner Wiederherstellung nicht anerkannt hatte. Das mißfiel dem Herzog. In einer etwas strengen Sprache sezte er persönlich dem Ausschuß aus einander, wie sie nach seines Vaters Verjagung einer fremden Herrschaft gehuldigt, und noch überdieß diese um eine Declaration gebeten und sich verpflichtet haben, einer fremden Herrschaft zu dienen, sich also des Tübinger Vertrags unfähig gemacht haben. Gleichwohl bestätige er den Vertrag wirklich. Was aber die Declaration betreffe, so sollen sie bedenken, daß er nicht in die Verträge Oesterreichs, sondern in das Erbrecht seines Vaters und in die Erbverträge eingetreten sey. Doch wolle er sich auch dieserhalb mit ihnen vergleichen.

Dieß geschah auf folgende Weise. Es waren hauptsächlich zwei Punkte in der österreichischen Declaration, auf welche die Landschaft einen besonderen Werth sezte, der erste, daß der freie Zug sogleich angehen solle, nicht erst nach jenen

Beschränkungen, welche der Tübinger Vertrag wegen der großen Geldhülfe festgesezt hatte. Der andere, daß die Amtleute nicht mehr zum Landtag beschrieben werden sollen, wie es Herzog Ulrichs Ordnung und Anhang zum Tübinger Vertrag bestimmt, und die Landschaft damals angenommen hatte. Ueber das leztere wurde fast am längsten verhandelt.

Schon in der Art der Berufung des im März 1551 gehaltenen Landtags scheint Herzog Christoph darauf Bedacht genommen zu haben, nicht die Cadau'sche Declaration des Tübinger Vertrags, sondern die Verträge seines Vaters zu handhaben. Da er in seiner Declaration die Stelle der carolinischen von den Amtleuten ganz mit Stillschweigen übergeht, so hatte er wahrscheinlich nach der alten Sitte Amtleute mitberufen, wie damals überhaupt die Amtleute bei allem seyn mußten, z. B. bei Aufgeboten. Uebrigens ist dieß nicht von sehr großer Wichtigkeit, da ja eben damals die Ausschüsse in ihre volle Thätigkeit kamen. Christoph wollte also seines Vaters Bestimmung wieder gelten lassen, daß von jeder Stadt des Fürstenthums der Amtmann, der von der Landschaft[206]) ist, nebst einem vom Gericht und einem vom Rath erscheinen solle. Spittler bemerkt, Christoph sey nicht schuldig gewesen, den Gehorsam seiner Unterthanen mit dem Verluste wichtiger Regentenrechte zu erkaufen, er habe die ganz freie Repräsentation des dritten Standes noch nicht für ganz sicher gehalten. Allerdings könnten wir die Begleitung der Amtleute als eine Art von Vormundschaft der magistratischen Deputirten ansehen, wenn wir das Ganze im Licht der späteren Zeiten zu betrachten hätten. Allein es gilt in dieser Periode noch immer, was wir schon bei der Entstehung dieser Institutionen bemerkt haben: Stände waren nicht die Opposition, im Tübinger Vertrag erst erscheinen sie zum erstenmal als solche, aber nur vorübergehend, um ihre ursprüngliche Rechte gegen Uebergriffe zu behaupten; sie kamen nicht, gegen den Fürsten zu sprechen, sondern nur mit demselben in vertraulicher Verhandlung gemeinschaftlich das gemeinschaftliche Wohl zu berathen. So ursprünglich, und aufs neue so unter Christoph und seinen nächsten Nachfolgern. Die Sitte war so hausväterlich arglos, daß man dabei nicht an Beschränkung dachte, wenn auch in einzelnen Fällen der Amtmann bestimmter zu sprechen wußte, als Bürgermeister und Rathsverwandte, die er mitbrachte. Erst nach Herzog Johann Friederichs Regierung, zu Anfang des 30jährigen Kriegs, zeigte sich allmählig

---

206) D. h. nach Spittler, ein Eingeborener, einer vom Land, ein Nichtadelicher. Besser erklärt es Sattler IV., 213. 59. Vögte, welche Güter im Land hatten, Untervögte, die im Herzogthum verbürgert waren, zum Unterschied von den neuaufgestellten adeligen Obervögten.

eine solche Veränderung in den Verhältnissen, daß die städtischen Deputirten eine ernstlichere Stellung annehmen mußten.

Was bei den Verhandlungen mit Christoph zur Sprache kam, war die Rechtsfrage über die Zulaßbarkeit der Amtleute zu den Berathungen. Die Landschaft behauptete: Berufung der Amtleute sey von Alters her nicht Gebrauch gewesen, und werde auch bei andern Fürstenthümern nicht beobachtet. Dazu wären die Amtleute fremd und dem Fürstenthum blos mit ihren Diensten zugethan, endlich habe der Herzog selbst in seinem Ausschreiben zum jetzigen und vorigen Landtag nicht anders verlangt, denn, daß jede Stadt einen vom Gericht und einen vom Rath, wie von Alter Herkommen, schicken solle. Der Herzog hingegen war der Meinung, weil die Amtleute in dem Tübinger Vertrag, auf den die Landschaft so sehr dringe, begriffen, so sollte es dabei bleiben, doch wolle er die Milderung hinzuthun, daß blos die Amtleute, die ihm mit der Erbhuldigung verwandt, oder im Land begütert wären, berufen werden sollten." Die Landschaft wollte noch einwenden, der Artikel von den Amtleuten sey dem Tübinger Vertrag nicht einverleibt, sondern erst nach der kaiserlichen Commission angehängt worden; doch stellten sie es am Ende dem Fürsten anheim, worauf der Herzog erklärte, er werde die Amtleute nur nach Gelegenheit der Geschäfte zum Landtag berufen. Einer weiteren Bitte der Landschaft: die Amtleute sollen, so lange die Verhandlungen währen, ihrer Dienstpflicht entlassen werden, wobei ihr das Schicksal der Breuninge vermuthlich noch im Andenken war, die fürstlichen Räthe und Amtleute, wenigstens die lezteren, sollten alle bei ihrer Annahme auf den Tübinger Vertrag schwören, wie man von Alters her gethan, wurde keine weitere Folge gegeben; der Herzog bemerkte blos: da er den Vertrag unterschrieben, so wolle er den von seinen Amtleuten sehen, der dawider handelte. So nahm Christoph alle Verantwortlichkeit für die Erfüllung des Tübinger Vertrags auf seine Person.

Daß Christoph überhaupt bei der Erläuterung des Hauptvertrags nicht auf engherzige Beschränkung es angelegt habe, sieht man aus einem den ersten der oben angegebenen Punkte betreffenden neuen Zusatz, der nicht einmal als ein neuer Artikel ausgezeichnet ist, wie es seine Wichtigkeit wohl verdient hätte, sondern nur als ein beiläufiger Zusatz erscheint.

Die österreichische Declaration hatte zwar in Absicht des Anfangspunkts der Freizügigkeit die ohnehin nur vorübergehenden Beschränkungen des Tübinger Vertrags aufgehoben; aber die Klosterhintersaßen, ungefähr ein Drittheil der Einwohner Wirtembergs, hatten noch keinen Theil am freien Zug, wiewohl sie auch an der Landsteuer Hülfe zu thun hatten; den Prälaten allein war in der österreichischen Declaration zu einiger Ergötzlichkeit die Befreiung von Gastungen, d. h.

Bewirthung des Landesherrn zufolge der alten Vogtrechte, zugestanden. Ohne nun den Prälaten diese Freiheit zu bestätigen, bewilligte Christoph, daß der freie Zug alsbald angehen, und daß solchen auch der Prälaten und anderer Geistlichen Unterthanen haben und gleich seinen (unmittelbaren Kammer=) Unterthanen genießen sollen. Durch diesen Zusatz wurde eine Hauptbedingung des Tübinger Vertrags ausgeführt und die völlige Vereinigung der Kammer und Klosterunterthanen auf gleiche Rechte und Pflichten gegründet. Es war nun kein Unterschied mehr unter den Einwohnern auch in Ansehung der Gerichtsbarkeit. Darin bestand auch hauptsächlich die weiter unten anzuführende Grundlage zu der von H. Christoph durchgeführten Gleichsetzung der zwei Repräsentanten=Abtheilungen. Die Prälaten hatten zwar schon früher ihre Befreiung von der weltlichen Obrigkeit aufgegeben und aus freien Stücken, gleich andern Schirmsverwandten, vor der Herrschaft Wirtemberg Austrag und Bescheid gegeben und genommen, weswegen auch die österreichische Zwischenregierung versprochen, die Landesregierung immer zu Stuttgart zu lassen. Wiewohl nun diese Verschreibung für den angestammten Landesfürsten jezt überflüssig scheinen konnte, so hat sie doch Herzog Christophs Declaration in jenem Zusammenhang ebenfalls mit aufgenommen, nicht nur, um jene Verbindung zu befestigen, sondern auch zugleich die Hauptstadt Stuttgart, als solche, zu befriedigen. Dieß ist die Declaration, welche Herzog Christoph zu dem Tübinger Vertrag gegeben.

Untheilbarkeit des Landes war nun das zweite, was sogleich nach der Bestätigung des Tübinger Vertrags in dem Landtagsabschied selbst mit den Prälaten und der Landschaft Gesandten aufs neue bestätigt wurde. In einem eigenen Abschied wurden die wahren Gründe, warum Prälaten und Landschaft die Summe von 130,000 Gulden für die Beendigung des Ferdinandischen Processes verwilligt haben, entwickelt, nemlich fürs erste, daß es mit nichten thunlich noch verantwortlich, irgend etwas von dem Fürstenthum herzugeben oder zu verändern, sondern, daß es als ein einig Corpus und also bei Stammen und Namen Wirtemberg beständig, erblich und ewiglich bleiben solle, kraft der altväterlichen Verträge, kraft des Herzogsbriefs und der geschriebenen Rechte, und weil sonst das geschmälerte und zertrennte Land unter den Landesschulden, den fortwährenden Bedrückungen der Besatzungen und der einem Fürstenthum gleichkommenden Reichsbeschwerden zu Grunde gehen müßte, daß demnach fürs andere, wo die Sachen mit K. Ferdinand gütlich vertragen, und H. Christoph als von Gott geordneter und angeborener Landesfürst und Haupt, und Prälaten und Landschaft als die Glieder zu Fried und Ruhe kommen, und also bei einander bleiben möchten. Hiezu erbieten sich nun die Stände, auch bei dem Kaiser das Ihrige zu thun

und ihm zu erklären, daß sie in keine Zertrennung willigen wollen. So willig waren die zwei Stände und zufrieden, daß nur die Hauptsachen neu bestätigt wurden, und ließen sich gerne gefallen, die übrigen Erwartungen, namentlich in Betreff des schon im Tübinger Vertrag versprochenen gemeinen Landrechts, und die Abthuung der Beschwerden, besonders der von Ulrich neu aufgelegten Landsteuer auf weitere gründlichere Verhandlungen aufzuschieben. Doch ließ der Herzog in Absicht der lezteren, namentlich der Jagdbeschwerden sogleich einige Abhülfe thun. Nach diesem Zusammenhang geschah die Geldverwilligung zur Befreiung des Fürstenthums von Oesterreichs Ansprüchen; zur Erhaltung der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes, also für das Grundgesetz aller Verträge, aus welchem auch der Tübinger Vertrag geflossen. Sie konnte demnach nur geschehen, wenn dieser erst von dem neuen Landesherrn bestätigt war. In dieser Handlung lag auch zugleich der weitere Anstoß, zur Berathung der übrigen Angelegenheiten eine nähere Einrichtung zu treffen. Was hier etwa noch von den weiteren Geldverwilligungen und der ersten Schuldenzahlung gesagt werden sollte, gehört wegen der dabei zu Sprache gekommenen Fragen in den weiter unten anzuführenden Hauptvertrag in Kirche und Staat.

Nach diesen Erörterungen ließ nun Herzog Christoph die übrigen Unterhandlungen in Betreff des Ferdinandischen Processes ihren Gang gehen. Wiewohl während derselben festgesezt worden, daß die Vertragsratification von der Landschaft nach Inhalt des Wiener Vertrags, d. h. auf dem nächsten Landtag bewirkt werden sollte, so wurde es doch das nemliche Resultat, wie unter H. Christoph. Christoph theilte zuerst dem großen Ausschuß den Vertrag mit; aber erst 2 Jahre darauf hielt er einen allgemeinen Landtag. Die Stände verwilligten die Geldhülfe, aber die Vertragsratification verweigerten sie wiederholt, und es blieb dem Herzog in dieser Beziehung nichts übrig, als laut der Wiener Abrede solches dem Römischen König wieder zu berichten.

XII. Abschnitt.

Vollendung der Reformation und kirchlichen Gesetzgebung. Feststellung der Lehre und Zucht, Herstellung und Verwendung des Kirchenguts. Christoph verfährt dabei in dreifacher Eigenschaft. Innere Vertretung der Kirche gegen den Bischof. Vertretung derselben gegen den Staat.

Eigentlich von vornen mußte Christoph mit der Reformation beginnen, da durch das Interim alles entstellt und in Verwirrung gerathen und neues Unkraut auf den kaum umgebrochenen Boden gekommen war.

Ganz unvermerkt stehen in Wirtemberg nach Verfluß weniger Jahre evangelische vom Landesherrn eingesezte Prälaten bei aller Verschiedenheit der Principien in demselben Verhältnisse da, worin ihre Vorgänger, die katholischen Prälaten gestanden. Diese besondere Reformation (mit Beibehaltung der alten Formen) kann nur aus dem Ganzen unserer kirchlichen Reformation erklärt werden, die hier um so mehr parallel mit der politischen Verfassung in ihren Hauptzügen anzugeben ist, als beide zusammen Wirtembergs Verfassung auf eine ganz eigenthümliche Art auszeichnen. Es kann das, was Christoph für die Reformation gethan unter drei Hauptmomente zusammengefaßt werden: Feststellung der Lehre und Zucht, ausgedehnte Herstellung und Verwendung des Kirchenguts, und die Stellung, die Christoph in diesen beiden Rücksichten eingenommen, wird dann noch Veranlassung zum dritten, nemlich zu einem Hauptvertrag in Staat und Kirche. Die beiden ersteren Momente fallen in diesen Abschnitt.

Schon vor dem Abschluß des Passauer Vertrags, da dem Herzog noch durch den Ferdinandischen Proceß die Hände gebunden waren, machte er für die Reformation im Stillen manche Vorbereitungen im Innern, während er noch das Interim dulden mußte. Ein Ausschreiben, daß die Geistlichen in den Predigten aller unschicklichen Reden sich enthalten sollten, ließ Christoph durch die weltlichen Beamte ausgehen. Durch Brenz, den er in der Stille behielt, ließ er die wirtembergische Confession entwerfen, zunächst aus Veranlassung des Tridentinischen Concils, wiewohl man von diesem nichts erwarten durfte, dann und hauptsächlich als Grundlage des Lehrbegriffs der wirtembergischen Kirche, besonders in Absicht der zwiespältigen Artikel. Sie war im Grunde genommen nichts anders, als die Wiederholung und theilweise Erläuterung der Augsburgischen Confession. Er ließ sie durch 12 angesehene Prediger des Landes als das Bekenntniß der wirtembergischen Kirche durch ihre Unterschrift bestätigen.

Vor allem aber erforderten die Verhandlungen wegen des Concils zu Trident große Aufmerksamkeit und Vorsicht. Er traf es aber auch dabei so gut, daß er den Kaiser nicht beleidigte, die protestantischen Fürsten aber, ohne öffentlich zu ihnen überzutreten, sich doch geneigt erhielt. Er beschickte das Concil so, daß seine Gesandte noch bald genug kamen, um ihn außer Verdacht zu setzen, und spät genug, um sich noch auf etwas einzulassen.

Als es zum Passauer Vertrag kam, dessen Wendung Christoph blos seinem klugen Verhalten gegen den Kaiser zu danken hatte, und zwar noch etliche Tage vor dem Abschluß, gab Christoph schon Befehl zur Abschaffung des Interims. Auf diesen landesherrlichen Befehl, den Christoph wieder an die Amtleute gehen ließ, machten sogleich die katholischen Weltgeistlichen fast überall den evangelischen Platz, und diese ganze Zwischenanstalt wird abgethan. Auch bei Kirchen, worüber Christoph das Patronatrecht nicht hatte, nahm er sich ausnahmsweise dießmal das Recht, sie zu ersetzen, mit Berufung auf die Nothwendigkeit, weil die katholischen Pfarrer ein ärgerliches Leben führten, suchte aber zugleich, wo er konnte, die fremden Patronatrechte an sich zu bringen. Von den Prälaten zu Denkendorf, Murrhard, Alpirsbach, dem Stift Backnang und Spital Markgröningen ließ er sich solche ausdrücklich übertragen.

Was nun die allgemeinen Verfügungen in Betreff der Kirchenaufsicht betrifft, so macht die 1553 erlassene Visitationsordnung die Handhabung des Patronatrechts aller Klöster, Stifte, Pfarren u. s. w. zum ersten Punkt. Das erste Landescollegium bestand aus geistlichen und weltlichen Visitationsräthen. Der Herzog nannte die Visitation sein rechtes Auge, das in den innersten Zustand seines Volks und seiner Beamten eindringe.

Im besonderen fanden noch diese Verfügungen ihre Anwendung bei den Klöstern. Mit einzelnen Prälaten waren noch besondere Unterhandlungen nöthig in Absicht der Reformation ihrer Klöster. Da die Räthe es dem Herzog wiederholt abriethen, nach dem Passauer Vertrag nicht allzu rasch zu verfahren, und bei den Klöstern mehr Vorsicht zu gebrauchen, als bei den Pfarrkirchen, so wurde für klüger angesehen, theils erst mit einzelnen zu unterhandeln, theils den Abgang der alten abzuwarten. Letzteres geschah bei Murrhard; in Denkendorf wurde ein Brenzisch gesinnter Conventual zum Coadjutor gewählt, dem Probst zu St. Georgen und seinen Conventualen wurde für ihre Person die alte Religionsübung gelassen, das Kloster aber nach der neuen Ordnung eingerichtet, überhaupt mit einer Schonung verfahren, welche auf undankbare Weise mißdeutet, und noch im 30jährigen Krieg zu nachtheiligen Consequenzen benützt wurde.

Sobald der allgemeine Religionsfriede zu Augsburg 1555

um den sich Christoph ein so großes Verdienst erworben, geschlossen war, wurde die neue Klosterordnung, welche gemäßigter, als die frühere, vieles von den alten Formen beibehielt, eingeführt, die Prälaten sämtlich nach Stuttgardt berufen und vom Herzog persönlich zu ihrer Einführung aufgefordert, wie er ihnen schon früher die wirtembergische Confession zur Prüfung und Einführung bei ihren Conventualen empfohlen hatte. Weil aber, sagt eine Verordnung Christophs, zu dem Predigtamt, zur weltlichen Ordnung und Haushaltung rechtschaffene, geschickte und gottesfürchtige Männer erfordert werden, und dazu die Schulen die rechten, von Gott verordneten Mittel, auch die Voreltern hiezu an die Klöster und Stifte der Schulen halber ein namhaftes vermacht, so müßten auch in allen und jeden Städten, deßgleichen in etlichen der fürnehmsten Dörfern, zur Vorbereitung für jene höhere Lehranstalten, die sogenannten lateinischen Schulen angerichtet werden. Nach diesen Grundzügen fand man zweckmäßig, im dritten Jahr nach dieser Klosterordnung eine neue verbesserte zu erlassen, und deren Grundsätze bei allen wissenschaftlichen Instituten des Landes einzuführen. Herzog Christophs Schulordnung von 1559 giebt aber nicht nur den lateinischen Schulen eine allgemeine, gleichmäßige Ordination, mit großer Ausführlichkeit und Genauigkeit für jede Klasse, sondern sie legt auch den eigentlichen Grund für das teutsche Schulwesen, und dadurch zu einer besseren Volksbildung, in der Christoph den Damm gegen die bisherige Zügellosigkeit in den Sitten fand. Mit dem, was Christoph bis jezt gethan, hängt das zweite Hauptmoment seiner Verdienste um die Reformation genau zusammen, nemlich die ausgedehnteste Herstellung und Verwendung des Kirchenguts zu seiner Bestimmung.

Daß Ulrich von dem Kirchengut mehr eingezogen, als dessen eigentliche Bestimmung erlaubte, daß er es also, obgleich dem Ausdrucke nach reformirt, einem großen Theil nach in der That secularisirt habe; und daß dann überdieß durch die Einführung des Interim der beste Theil (die Klöster) hinausgegeben werden mußte, daß also bei Christophs Regierungsantritt das Kirchengut so viel als verloren gewesen, ist aus dem obigen schon abzunehmen. Die Herstellung, Verwendung und Verwaltung desselben ist daher Christophs Verdienst.

Es schien alles in seiner Hand zu liegen, in der Landesverfassung war deßhalb noch nichts vorgesehen, und mit Recht sagen seine Räthe im J. 1565, wenn der Herzog hätte zugreifen mögen, so wäre er nicht in Schulden gerathen. Alles geistliche Gut, bei 80,000 Gulden verordnete er auf immer und ewig zur Erhaltung der Kirchen, Ministerien und Schulen.

Das geschah durch die in die große Kirchen-Ordnung aufgenommenen, größtentheils neuen Gesetze. Das erste, was

Christoph that, war eigentlich, daß er Ulrichs Grundlage in Betreff der Kastenordnung verbesserte (1552). Etliche Fehler und Mängel derselben wurden gebessert und nach den bisherigen Erfahrungen erläutert.

Das theologische Stift zu Tübingen, das Ulrich zwar für 70 Stipendiaten gegründet, aber bei weitem nicht zur völligen Ausführung gebracht hatte, wurde nicht nur mit einer verbesserten Ordnung versehen, sondern auch die Zahl der Stipendiaten auf 100, und auf dem Landtag von 1565 auf 150 erhöht, so daß im Ganzen mit Inbegriff der Klosterschulen, immer vierthalb hundert Landessöhne für den Dienst der Kirche erzogen wurden.

Bei der Universität wurden noch besondere Institute gegründet, namentlich das Pädagogium für Studierende vom Adel, wiewohl die Ausführung dieser lezteren Anstalt Christophs Nachfolger vorbehalten blieb. Alle diese Anstalten wurden gegründet und erweitert aus den Mitteln des hierzu verordneten Kirchenkastens. In einer 1565 vorgelegten Berechnung zeigt Christoph, daß sein Vater von den eingezogenen Klöstern und andern geistlichen Gütern jährlich über 100,000 Gulden zurückgelegt habe, dessen ungeachtet noch im schmalkaldischen Krieg 300,000 Gulden aufgenommen worden seyen. Er hingegen könne bei weit größeren Hof- und Regierungsbedürfnissen nicht wohl 22,000 Gulden von den geistlichen Gefällen nützen, und die Erhaltung der Prediger, worauf sein Vater im Ganzen 24,000 Gulden verwendet, koste ihn jezt gegen 70,000 Gulden.

Daher war sein ganzes Augenmerk auf die Verwaltung dieses Kirchenguts gerichtet, damit von den Localstiftungen und Klöstern so viel übrig bleibe, um jenen Aufwand decken zu können. Vorzüglich mußte auf strengere Haushaltung bei den nicht eingezogenen Stiften und Klöstern gesehen, und aus diesen und von den eingezogenen Frauenklöstern, Ruralcapiteln u. s. w. ein Ueberschuß für den gemeinen Kirchenkasten gewonnen werden. Früher hatten die Prälaten die Aufsicht über den Verwalter und die Klosterrechnung. Nun zog der Herzog die Rechnungsabhör vor seine Rechnungsbank, zu welchem Ende nachher eine eigene kirchenräthliche Rechnungsbank angeordnet wurde. Eine ausdrückliche Verordnung des Kirchenraths sagt noch weiter: daß jährlich die Rechnung bei den Mannsklöstern, der Universität und dem Stipendium abgehört werden soll. Zugleich hielt es Christoph für zeitgemäß, in Absicht der Erwerbung liegender Güter für die milden Stiftungen — zum Besten der steigenden Bevölkerung — eine Grenze zu stecken, ohne jedoch die Geldstiftungen im mindesten zu beschränken.

In diesen Anordnungen der kirchlichen Verhältnisse handelt Christoph ganz, wie sein Vater, aus landesherrlicher Machtvollkommenheit, doch nicht vermöge der weltlichen Landeshoheit, auch nicht Kraft der Schirmherrschaft allein, oder

nur als Vogt der Kirche, sondern auch zugleich aus einem höheren Gesichtspunkt: Kraft unseres von Gott befohlenen Amtes, aus Gottes Gnad zum Regiment unseres Fürstenthums und Gemeine berufen, d. h. als Bischof. In dieser lezteren Eigenschaft, welche mit den Attributen der Landeshoheit nicht zu verwechseln ist, handelte er. Ungeachtet ihn die Landschaft in seiner dürftigen Lage auf der Mömpelgardter Statthalterschaft mit Geld unterstützt hatte, hauptsächlich in der Absicht, um ihn für die neue Lehre zu gewinnen, so fand er doch bei seinen ersten kirchlichen Anordnungen keinen Anlaß, die Stände beizuziehen. In der Aufstellung des neuen Lehrbegriffs, im Verhältniß zu Kaiser und Pabst, so wie in den inneren Anordnungen und Einrichtungen folgt er allein seinen aufgeklärten Einsichten, und bei der Prüfung derselben bediente er sich der einsichtsvollen Männer, die er für diesen Zweck um sich versammelt hatte.

Gleichwohl haben wir von einigen annähernden ständischen und Synodal-Verhandlungen zu reden, woraus sich zugleich ergeben wird, warum der Hauptvertrag in Staat und Kirche nicht bälder in Stand gekommen.

Von einer inneren Vertretung der Kirche oder einer Uebung gemeinsamer Rechte, gegenüber von den eigenen Rechten des Regenten und Bischofs haben wir außer der schon oben vorgekommenen Berathung der wirtembergischen Confession durch 12 Theologen vor der Beschickung des Concils zu Trident hier noch besonders zu erwähnen, eine von Brenz verfaßte Widerlegung der Schweizer, die Christoph 10 der angesehensten Theologen, meistens Aebten und Superintendenten vorlegte, besonders aber, wie wegen Calvinischer Lehren, die im Lande Anhänger fanden, und zur Abfassung eines eigenen Bekenntnisses in Absicht der Abendmahlslehre, Christoph eine eigene Synode nach Stuttgart, namentlich alle General- und Spezial-Superintendenten, und dazu die Geheimen und Oberräthe nebst dem Landhofmeister im Jahr 1559 berief. Selbst in der Anordnung der Visitation (des Kirchenraths und Consistoriums) und des Synodus liegen deutliche Spuren einer inneren Vertretung der Kirche gegenüber vom Landesherrn und Bischof. Das Consistorium, als beständige Aufsicht (Visitation) zur Ausrichtung der täglich fürfallenden Geschäfte, war nach Bidembachs Aeußerung zusammengesezt aus etlich fürstlichen Räthen von wegen (d. h. im Namen) des Herzogs, und aus fünf Theologen im Namen der gemeinen Kirche. An der Spitze der lezteren stand der Landprobst, wie beim Kirchenrath der Director. Der gemeine Conventus oder Synodus hingegen war nach der Kirchenordnung bestimmt für jährliche Uebersicht und Abhülfe aller Fehl und Mängel sowohl in der *Lehre als bei* den Dienern. Es traten die 4 Generalsuperintendenten zusammen mit dem Landprobst und den geistlichen Kir-

chenräthen; zu den weltlichen Kirchenräthen aber verordnete der Herzog auch den Landhofmeister, der nebst dem Kirchenraths-Director, die wichtigeren Sachen, wenn es die Zeit erlaubte, dem Ober-Rath (Justizbehörde) vorlegen, oder wenigstens mit den 4 verordneten Kirchenräthen erwägen, dann aber vor dem gesammten Convent weiter bewegen lassen und zulezt dem Herzog zur Entscheidung vorlegen sollte. Hieraus erhellt einmal, daß ein Theil der Visitation (des Consistoriums und Kirchenraths) aus Geistlichen bestand, welche im Namen gemeiner Kirche da waren, und was sind diese anders, als ordentliche Vertreter der Kirche? — Dann, daß das ganze Consistorium zu dem gesammten Convent oder Synodus sich verhielt, wie die täglichen Geschäfte zur jährlichen Uebersicht, wie die Verwaltung im Einzelnen zur Leitung des Ganzen, mit einem Wort, daß der gesammte Conventus, in dieser Beziehung wenigstens, über dem Consistorium stand, wie bei der Landschaft der große Ausschuß über dem kleinen. Alle diese Thatsachen beweisen unwidersprechlich, daß H. Christoph in den inneren Angelegenheiten eine Repräsentation zugelassen und sogar verlangt hat. Nur das vermissen wir daran, daß keine allgemeine gesetzliche Bestimmungen auch für die Zukunft gegeben wurden. Die außerordentlichen Synoden schienen überflüssig, nachdem die meisten inneren Anordnungen festgestellt waren, und nachdem die Kirchenordnung dem jährlichen, ordentlichen Synodus seine nähere Bestimmung gegeben.

Die wirtembergische Kirche hatte aber auch im Gegensaz gegen H. Ulrichs Zeit eine verfassungsmäßige Vertretung gegen den Staat, theils durch die Beschränkungen, welche in Absicht des Kirchenguts gegeben wurden, theils und besonders durch die Erneuerung des Landstand-Rechts auch für die dem Herzog eingesezten Prälaten, überhaupt durch die Erhaltung des Prälatenstandes. Ueber diesen Gegenstand, der für unsere gegenwärtige Untersuchung das Wichtigste ist, bei der ganzen Reformation, wurde am wenigsten gesprochen, weil es die Sache selbst so mit sich brachte. Auf den ersten Anblick könnten wir, wenn wir die Sache nach dem Maaßstab unserer Zeit beurtheilen, sagen, da die Prälaten nicht mehr selbstständige Repräsentanten des Klosterguts waren, weil sie nicht mehr vom Convent, sondern von dem Landesherrn gesezt wurden, wie andere Beamte und Kirchendiener, so scheine es blos von des Herzogs gutem Willen abzuhängen, ob er die Standschaft der Prälaten, ja ob er überhaupt auch sie selbst noch länger bestehen lassen wollte? So scheint es, aber es scheint auch nur so. Die Veränderung des kirchlichen Princips ändert nichts an der Sache, am Kirchengut. In der Klosterordnung sprach der Herzog die Erhaltung des Prälatenstandes in der Ausdehnung und Bestimmtheit aus, wie sie nachher in die Landesgeseze aufgenommen und bestätigt worden ist. In dieser

heißt es: da die Nothdurft erfordere, zur Erhaltung der Kloster=schulen, auch Verwaltung der weltlichen Klostergeschäfte, gottes=fürchtige, gelehrte und verständige Prälaten den Klöstern vorzu=sezen, so wolle er, daß jederzeit, so ein Prälat abkomme oder sterbe, ein anderer an seiner Statt verordnet werde, und diese Prälaten sollen die Verwaltung und Administration in den Klöstern haben, dazu neben unserer Landschaft auf den Landtagen ihre Session und Stimme, wie herkommen, als unsers Fürstenthums einver=leibte Glieder, behalten.

Nur auf was das Standschafts=Recht eigentlich gegrün=det gewesen? ist nicht so leicht zu sagen.

Die alten katholischen Prälaten vertraten 1) ihre Convente, von denen sie gewählt waren, und die ihnen auch Instructionen gaben, 2) ihre Hintersassen, als Grundherren, überhaupt das ganze Kloster, mit allen seinen Rechten und Be=sitzungen, nach dem alten Feudalsystem, das die Prälaten auch zur Heeresfolge verpflichtete. Die neuen, evangelischen Prälaten, vom Landesherrn und obersten Bischof eingesezt, ver=traten auch 1) ihr Kloster als eine Schule, von der sie jedoch weder gewählt noch mit Vollmachten versehen worden konnten. Daß die Klöster, als solche, noch vertreten werden, sehen wir aus späteren Vorstellungen der Landschaft, worin eben dieses Verhältniß als Grund angegeben wird, warum die Klosterschu=len nicht zusammengeworfen werden dürften, weil, wie sie sagten, damit auch die Prälaten, als Landstände aufhören wür=den; 2) ihre Hintersassen, jedoch nicht mehr in der Eigenschaft als wahre Grundherren, denn sie bekamen jezt einen vom Kir=chenrathe gesezten Verwalter und einen Oberamtmann. Zu all dem mußte aber noch ein neues Verhältniß hinzukommen, welches erst der Vertrag von 1565 gab.

XIII. Abschnitt.

Haupt= und Schluß=Vertrag in Kirche und Staat auf dem Landtag 1565.

Die kirchliche Gesetzgebung war jezt vollendet, indem alle in den Jahren 1552–59 erschienenen Ordnungen, namentlich die Kosten=, Kirchen=, Ehe=, Visitations= und Kloster=Ordnungen in einem Codex, der bald den Namen große Kirchenordnung erhielt, vereinigt wurden. Vollendung kann dieser Gesetz=gebung in so fern zugeschrieben werden, als sie die wesentliche Grundlage der wirtembergischen Kirchenverfassung in sich be=greift, so daß die nachfolgenden Gesetze größtentheils nur *Ent=wicklungen* der darin aufgestellten Grundgesetze sind. Wiewohl *aber anfänglich* die kirchlichen Gesetze unter Herzog Christoph

weder auf Landtagen noch Synoden förmlich berathen wor- den, so hat doch die Natur der Sache es mit sich gebracht, daß diese ganze Gesetzgebung am Ende durch einen feierlichen Haupt- vertrag zwischen Herrn und Land ihre Gewährleistung erhal- ten mußte.

Landtagsverhandlungen über den Beitrag der Klöster und übrigen geistlichen Güter und namentlich über das Residuum fanden gleich von Christophs Regierungsantritt an Statt. Je- desmal wurde die Sache durch besondere Verabschiedung nach den Umständen verglichen. Aber auch dieser Gegenstand erhielt jezt eine andere Wendung.

Eilf Jahre lang hatte man keinen Landtag gehalten. Wäh- rend dieser Zeit hatten sich die Schulden gemehrt, so daß es nicht möglich war, die alte Schuldenzahlung so bald wieder in Gang zu bringen. Die Schulden der Kammer hatten sich durch die Ungunst der Umstände in der That um das Doppelte vermehrt, statt daß sie jezt abgetragen seyn sollten. Die Schul- den bei der Landschaft hatten ebenfalls zugenommen, von einer Million war noch kein Fünftheil bezahlt. Die Schuldenlast der Communen schäzte man auf 400,000 Gulden.

Einige Jahre Mißwachs nnd Theurung ließen das Uebel noch mehr fühlen.

Also berief der Herzog zuerst die Ausschüsse, diese aber tru- gen auf einen allgemeinen Landtag an. Als nun der Herzog den versammelten Prälaten und Städtegesandten die wahre Lage der Sache eröffnen, und darauf antragen ließ, sie sollen den ganzen, seit 50 Jahren aufgewachsenen, alten Schuldenlast mit Hauptgut und Zinsen auf sich nehmen, so beschloß die Land- schaft, anfänglich 900,000 Gulden, als dieß nicht hinreichte, 1200,000 unter folgenden drei Bedingungen zu übernehmen:

1) Da Prälaten und Landschaft ein Corpus seyen, so wollen sie, wofern der Prälaten, des Kirchenkastens und ande- rer hierzugehörigen Geistlichkeit bestimmt Residuum zu der Landschaft gebührenden Ablösungshülfe und der- selben verordneten Einnehmer und also gemeiner Prälaten und Landschaft Verwaltung verabfolgt würde, diese Summe übernehmen.

2) Die weiteren 300,000 Gulden über die zuerst bewil- ligten 900,000 könnten sie nur so übernehmen, daß von den Prälaten u. s. w. über die vorigen 37,000 Gulden noch weiter 3000 Gulden, zusammen und also 40,000 Gulden, und dann von gemeiner Landschaft zu der vorigen Ablösungshülfe der 30,000 Gulden noch weiter 15,000 Gulden zugeschossen werden.

3) Daß der Herzog den übrigen Schuldenlast von der Klöster Depositum und des Kirchenkastens Ueberschuß auch le- digen und nicht auf dem Fürstenthum stehen lassen solle, denn wo die Ablösung nicht sämmtlich gehen würde, so wäre nicht geholfen.

Es war also die doppelte Frage: wie hoch dürfen die Klöster u. s. w. bei außerordentlichen Hülfen, im Verhältniß gegen die Landschaft angelegt werden? und zu was ist das Depositum der Klöster und das Residuum des Kirchenkasten, und wie ist es bei außerordentlichen Hülfen zu verwenden?

Im Jahr 1552 übernahmen die Stände 77,714 Gulden Reichsanlagen, davon würden den Prälaten 45,000, dem Kirchenkasten 5,714, der Landschaft nur 27,000 Gulden zugetheilt. Das that der Herzog selbst. Im Jahr 1553 bezahlten an dem Vertraggeld für Ferdinand die Prälaten nur 35,000, die Landschaft aber 65,000 Gulden, das Depositum, wahrscheinlich weil erschöpft, wurde ganz übergangen. Auf dem Landtag 1554 übernahm die Landschaft an dem Schuldenlast für's erste 30,000 Gulden 2 Jahre nach einander zur Bezahlung der Zinse zu erlegen, und dann 800,000 Gulden Hauptgut, ebenfalls jährlich mit 30,000 Gulden abzulösen. Die Prälaten aber sollten 2 Jahre lang **alles** Residuum zur Bezahlung der Zinse geben, und dann 400,000 Gulden Hauptgut **übernehmen** und dazu noch ²/₃ ihres Residuums etliche Jahre lang zu den 30,000 Gulden zuschießen; doch was von Prälaten und Landschaft jährlich auf diese Art abgelöst würde, so viel solle auch von Jahr zu Jahr den Prälaten **an ihren zweien Theilen des Residuums, so zu Bezahlung der Gülten verordnet sind**, an Ihrer Ablösung ihrer bewilligten 400,000 Gulden zugehen, und daselbst hin gebraucht werden, bis erstgemeldete 400,000 Gulden Hauptguts abgelöst seyn würden. Zu Empfahung und Verwaltung des Residuums sollte der Herzog einen und die Prälaten einen Einnehmer verordnen.

Gegen den neuen Vorschlag der Landschaft nun auf dem Landtag von 1565 bemerkte Christoph, sein Gewissen erlaube ihm nicht, das Residuum der geistlichen Gefälle einzuziehen, es müsse zu Schuz und Schirm an Land und Leut aufgehoben werden. Was er selbst vom Depositum entlehnt, hoffe er zu ersezen. Auch wolle er einen **Vorrath** auf Nothfälle anlegen lassen. Auf den Vorschlag, auch die übrigen alten und neuen Schulden von dem Depositum zu bezahlen, erwiderte er, dasselbe sey zu gering.

Auch bemerkte der Herzog die große **Ungleichheit** zwischen Prälaten und Landschaft, der Hauptschuldenlast fiele auf die Klöster und ihre Unterthanen, Prälaturen, Ministerien und Schulen könnten auf diese Weise nicht **erhalten** werden. Die Landschaft solle 80,000 Gulden zur Verzinsung und Ablösung dazu thun. Er, der Herzog, wolle dann aus besonderem Einsehen 901,348 Gulden Hauptgut an den alten Schulden übernehmen, wenn andererseits die **Gleichheit** zwischen Prälaten und Landschaft, wie sonst, gehalten werde. An dem Vorschlag der Schuldenzahlung fand der Herzog zwei bedenkliche Punkte, *einmal*, daß die Prälaten und ihre Unterthanen nur

um 5000 Gulden weniger sollten geben, als gemeine Landschaft, da ihnen doch nur der dritte Pfenning von jeher gebührt habe, und daneben ihre Unterthanen an Schloßgeld und Landsteuer ihre Gebühr auch geben sollen, und dann, daß jährlich nur mit einer so geringen Summe sollte die Ablösung fürgenommen werden, so daß man 50 Jahre damit zu thun hätte. Man machte nun einen Vorschlag auf einen Zeitraum von 18 Jahren. Die Landschaft hatte allerdings die Ungleichheit gegenüber von den Prälaten zugestanden und auf bessere Zeiten die Herstellung der Gleichheit ausgesezt; allein sie hatte eine Gegenrechnung, nach welcher sich ergebe, daß die Ungleichheit blos daher komme, weil die im Jahre 1554 verabschiedete Abledigung von Seiten der Landschaft fürgegangen, von den Prälaten aber zum Theil angestanden habe. Dem stand aber entgegen, daß doch die Prälaten indessen ihr Depositum meistens an die jährlichen Zinse der stehengebliebenen Hauptschuld verwendet sahen. Auch ließ der Herzog bemerken, die Ungleichheit in Absicht der Prälaten verziehe sich durch eine solche langsame Ablösung viele Jahre lang, da könne der Herzog indessen sein Kammergut nicht vermehren. Der Herzog habe überdieß von den Privilegien des Umgelds und Maaßpfennings selber zur Ersezung des vielfältig erlittenen Schadens keinen Gebrauch gemacht.

Während dieser Verhandlungen hatte die Landschaft eine noch strengere und gemessenere Verwahrung der alten Landesfreiheiten von dem Herzog begehrt, als solche bereits im Tübinger Vertrag und in dem Abschied von 1554 ausgedrückt war. Es waren zwei wesentliche Gegenforderungen, die sie an den Herzog machten. Die eine war: er soll für sich und seine Erben versprechen: nichts wider diese Verträge mit Anrichtung neuer Zölle, Umgeld, Maaßpfenning oder anderer Auflagen vorzunehmen, auch, daß Prälaten und Städte sich ferner nicht mehr zu verschreiben schuldig seyen, noch auch mit fernerer Aufnahm beschwert werden sollen. Von dem letzteren Theil der Forderung standen jedoch die Stände ab, da ihn der Herzog ungnädig aufgenommen, indem er auf den ersten Landtagen diesen Artikel des Tübinger Vertrags bereits bestätigt hätte, oder ersterer Theil der Forderung war zugestanden.

Das Ende der Verhandlungen war:

1) Daß von der Landschaft statt der ersteren 45,000 Gulden nun 50,000 Gulden jährlicher Ablösung bewilligt, auf den Prälaten Beitrag aber mit 40,000 Gulden beharrt wurde (um die neu zu übernehmenden 1,200,000 Gulden Schulden nebst Zinsen abzutragen).

2) Daß der erste Vorschlag, in besseren Zeiten die alte Gleichheit wieder eintreten zu lassen, eine feste Bestimmung erhielt, nemlich, sobald 400,000 Gulden an dem Schuldenlast abgelöst seyn würden.

3) Daß man übereinkam, nach dieser Frist sollten von

jenen 40,000 Gulden der Prälaten nur noch 25,000 Gulden zur Erledigung der übriggebliebenen 800,000 verwendet, die übrigen 15,000 hingegen zur Ablösung der dem Herzog verbleibenden alten und neuen Schulden, neben dem andern Depositum und Ueberschuß der Klöster und des Kirchenkastens, in die Landschreiberei gereicht werden.

4) Daß jedoch die jezige Ungleichheit den Prälaten zu keinem Nachtheil gereiche, und

5) der Herzog auch den übrigen Rest alter und neuer auf dem Fürstenthum stehender Schulden an dem Kammergut und dem Depositum der Klöster und Kirchenkasten ehestens entledigen solle, damit die Landschaft keine Hülfe daran zu thun habe.

Die Bedingung aber, unter der diese Verabschiedung allein geschah und geschehen konnte, führte auf einen neuen Hauptvertrag.

Als die Landschaft zum zweitenmal den Antrag auf die Anlage der Prälaten mit 40,000 Gulden machte, so erneuerte sie zugleich das schon das erstemal ausgesprochene Verlangen in Absicht der Erhaltung der evangelischen Religion und des Kirchenguts noch angelegentlicher mit der besonderen Aeußerung: so viel die Religion anbetreffe, so solle dieselbe, wie die jezo angerichtet, mit den von dem Herzog darüber gegebenen christlichen Ordnungen confirmirt und dahin erläutert werden, daß Seiner Fürstlichen Gnaden Landschaft einige andere anzunehmen oder in den Kirchen der Städte und Flecken anstellen zu lassen nicht schuldig seyn sollen, und daß der Prälatenstand erhalten, auch die geistlichen Gefälle des Kirchenkastens nicht verändert, sondern zu Erhaltung der Ministerien verwendet werden sollen.

Diese zweite Gegenforderung war dem Herzog eben so angenehm, als die erste mißfällig, denn es wurde nichts anders verlangt, als die Erhaltung dessen, was er bereits als Haupt der evangelischen Kirche im Fürstenthum mit so vieler Mühe gegründet hatte. Er genehmigte den ganzen Antrag fast wörtlich, wie er in den Abschied aufgenommen ist, nur daß er zu den obigen Worten (daß Prälaten und Landschaft etwas anderes zu bewilligen oder zu gedulden nicht schuldig seyn sollen) noch hinzusezen ließ: doch mit aller Bescheidenheit, so viel christlichen Unterthanen gegen ihrer ordentlichen Obrigkeit gebühret. Nach diesem Antrag wurden auch die näheren Bestimmungen der Kirchenordnung von Erhaltung des Prälatenstandes, seiner Stimm und Session, des Kirchenkastens, der Unterhaltung und Dotation des theologischen Stifts, der Klosterschulen, der Pädagogien und Particularschulen mit allen ihren Subsidien, desgleichen der Entwurf zu Bürgerschulen in den Klöstern und die *Erbauung* des neuen Collegiums in Tübingen in den Abschied *aufgenommen*, welche Anstalten, sagen die fürstlichen Räthe,

ein solcher Schaz, der in ganzer teutscher Nation nicht gefunden wird.

Nie erhielt auch die verfassungsmäßige Vertretung der Kirche gegen den Staat ihre Vollendung, indem die neuen evangelischen Prälaten nun nicht mehr blos ihre Klöster und Hintersassen, sondern die Kirche im Ganzen, die Erhaltung der Lehre und des Guts vertraten, doch gemeinschaftlich mit der Landschaft, insofern diese verfassungsmäßig auch nur aus lauter evangelischen Kirchengenossen der Augsburgischen und wirtembergischen Confession bestehen konnte und gleiches Interesse mit den Prälaten hatte. Dieses leztere Verhältniß hat ergänzt, was dem früheren nach der neuen Verfassung gemangelt haben würde. Mittelbar war auch die Universität vertreten. Es wäre nicht gegen die Territorial-Verfassung gewesen, ihr auch eine eigene Vertretung zu geben, und es finden sich in der Folge noch Beispiele, wo neben der Landschaft auch die Universität unterschreiben mußte. Allein dieser Mangel hat wahrscheinlich blos den historischen Grund, daß die Universität jünger ist, als Prälaten und Landschaft, und daß bei den Landtagen vom Tübinger Vertrag an gewöhnlich nur von Steuern die Rede war, wobei man sich gehütet, auch die Universität darein zu ziehen.

Das Kirchengut wurde nun dem Fürstenthum einverleibt, wie das Kammergut im Tübinger Vertrag, und da Lehre und Stiftung unzertrennlich sind, ward feierlich gelobt, „daß Herr und Land zur Erhaltung der erkannten und bekannten Wahrheit all ihr äußerstes Vermögen, Leibs, Guts und Bluts zusammensezen und durch die Gnade des Allmächtigen beständig dabei bleiben wollen.“

Ein schöner und großer Tag, da dieses wahrhaft christliche Bündniß zwischen H. Christoph und seiner Landschaft ausgesprochen wurde; es war der 19. Julius des Jahres 1565 und der eilfte nach dem 51ten Jahrestag des Tübinger Vertrags. Welche Vergangenheit! Wie reich dieser Vertrag besonders in Rücksicht der neuen Uebernahme in der Entwicklung seiner Grundsäze sich gezeigt, werden wir weiter unten sehen. Er wurde für die Kirche um so erfolgreicher, weil in dem Zeitraum von 1554—1565 nach und nach evangelische Prälaten an die Stelle der alten getreten, und die Klöster statt mit müßigen Mönchen, mit jungen Candidaten der Theologie besezt waren, somit eine ganz neue Generation erwuchs. Die ganze Administrationsweise ging aus den alten Formen so allmählig in die neuen über, daß die Zeitgenossen es selbst kaum bemerkten.

XIV. Abschnitt.

Gesetzgebung mit Beziehung der Stände. Das Landrecht. Verbesserung desselben. Verbesserte Landesordnung. Was noch unvollendet geblieben? —

Sobald man über die obengenannten Punkte im Reinen war, so ging man an die Abstellung der vorliegenden Landesbeschwerden.

Gegen die erneuerte Fräuleinaussteuer von 32,000 Gulden will der Herzog die Strafen wegen neu angelegter Weingärten fallen lassen, künftig aber auf dem Mandat bestehen. Der Herzog versprach seine Vermittlung auf den Reichstagen zur Abstellung übermäßiger Reichsanlagen.

Die älteste und stärkste Beschwerde war der Wildschade. Schon im Tübinger Abschied hatte Ulrich die Abstellung versprochen. Die carolinische Declaration wiederholte es, ebenso hatte es Christophs Declaration zugesagt; es wurden die Jagdbezirke an einzelne Graven und Herren verliehen. Auch strengere Maaßregeln gegen die Wilderer wurden gegeben, und überhaupt die Forstbeschwerden berathen. Ferner, wenn die Amtleute gegen die Unterthanen rauh verfahren, so soll es besonders angeklagt, auch den Stadtschreibern ein billiger Tax gemacht werden.

Was aber die Hauptsache ist, es wurde auf diesem Landtag zugleich die Gesetzgebung verbessert. Ehe wir aber davon reden, müssen wir aufführen, was bisher unter Christophs Regierung in dieser Hinsicht geschehen war. Auf dem Landtag zu Böblingen 1552 wurde das erste Landrecht beredet. Anfangs wollte man bei diesem Geschäft möglichst die alten Rechte, d. h. örtlichen Satzungen und Gewohnheiten schonen. Jedes Stadt und Amt sollte seine Rechte und Bräuche in Schriften verfassen, und diese dann berathen werden. Weil aber die Berathung in gemeiner Versammlung der Landschaft großen Kosten und Verzug verursachen würde, so wurden 2 Ausschüsse von Prälaten und Landschaft gewählt, wovon der erste, kleine, mit den fürstlichen Räthen die Sache vorbereiten, der andere aber, oder der größere, alsdann hinzutreten und das Werk zur Ausführung bringen sollte. Zu diesen Ausschüssen gab der Herzog seiner Seits zwei Rechtsgelehrte. Gleich beim Beginn des Geschäfts fand man jedoch, daß die eingekommenen Gebräuche so verschiedenartig, einander so widersprechend, ja gegen die Billigkeit laufend seyen, daß man kaum im Stande sey, sie zu lassen, viel weniger, daraus ein gemein Landrecht zu machen. Als der Herzog hierauf vorerst die Erbfälle und den gerichtlichen Proceß in Gleichförmigkeit gestellt wissen wollte, so fand sich in Absicht der ersteren, daß 3 ganz verschiedene *Rechte im Land* üblich waren, das Verfangsrecht meist in

den erworbenen Städten und Aemtern, das Theilrecht in den Stammherrschaften, und in den badischen und pfälzischen Eroberungen, endlich das Fallrecht, vorzüglich in den Klosterämtern und im Zabergäu.

In mehreren Städten und Aemtern war ein Gemisch aus allen dreien im Gang. Viele schickten ihre Gewohnheiten gar nicht, andere baten, sie bei dem ihrigen bleiben zu lassen. Der Ausschuß fand keines von allen dreien Rechten zu einem gemeinen Landrecht tauglich. Man wollte daher den Mittelweg zwischen dem gemeinen Recht und den Partikularrechten wählen. In Absicht des gerichtlichen Processes wurde ein summarischer Auszug entworfen. Nachdem diese Vorarbeiten vollendet waren, kam die Ausarbeitung des ganzen Landrechts an vier Rechtsgelehrte, die hierauf das Stadtrecht von Freyburg zur Grundlage ihrer Arbeit machten. Erst auf dem zweiten Landtag wurden die Arbeiten vorgelegt, die Erbordnung angenommen, doch von Seiten der Städte Kirchheim, Leonberg und Herrenberg mit der Bemerkung: sie hätten lieber ihr eigenes Herkommen behalten. Auch der bürgerliche Proceß wurde angenommen, doch vor der Publication die Juristenfacultät in Tübingen beigezogen. Nach Verfluß eines Jahrs wurde das Landrecht wieder vorgelegt, und da die Landschaft noch einige Abänderungen wünschte, so ließ der Herzog ihr Gutachten einigen Räthen zur Prüfung übergeben, welche auch die Hofgerichtsordnung in gemeinschaftliche Berathung zogen, und nachdem die einzelnen, theils vom Herzog, theils von der Landschaft vorgeschlagenen Verbesserungen berichtigt und verglichen waren, wurde das ganze Landrecht auf dem Landtag zu Böblingen 1553 mit kleinen Aenderungen und Zusäzen angenommen. Mit derselben ließ der Herzog auch die Landesordnung im Druck ausgeben, in der Hauptsache dieselbige, welche schon Eberhard I. begründet und Ulrich etlichemal verordnet hatte.

Im Jahr 1565 war man bereits im Stande, über die durchgängige Angemessenheit der Gesetzgebung ein Urtheil abzugeben. Die meisten Schwierigkeiten hatte man im Erbrecht gefunden, weshalb noch eine besondere Declaration von den fürstlichen Räthen, dem landschaftlichen Ausschuß und der Juristenfacultät verfaßt und 1558 den Gerichten ausgeschrieben wurde. Doch wußten sich diese noch nicht in allen Fällen darein zu finden. Fünf Ausschußversammlungen wurden wegen dieser Punkte gehalten, der Herzog meinte, die kleinen Anstände sollten wo möglich nach der bereits erfolgten Declaration regulirt werden. Nun that sich der Ausschuß mit den fürstlichen Räthen und den Zugeordneten der Juristenfacultät zusammen. Es ergaben sich aber nach mehrwöchentlichen Verhandlungen zwei durchaus unvereinbare Meinungen, daher die Räthe auf dem allgemeinen Landtag vorschlugen, es bei der vorigen Declaration bewenden zu lassen. Allein da der Ausschuß sich nicht

damit begnügte, und es sich zeigte, daß die Landesuniversität das Landrecht noch nicht angenommen, und allerhand Bedenken erhoben hätte, so entschloß sich endlich der Herzog, damit man sich in dieser hochwichtigen Sache nicht des Uebereilens zu beklagen, soll die ganze juridische Facultät sammt den Hofrichtern und gelehrten Beisitzern nach Stuttgart beschrieben und die streitigen Punkte des Landrechts im Beiseyn des Ausschusses bedacht werden. Nachdem endlich das Werk gefertigt, und hauptsächlich darauf Bedacht genommen war, alles landläufig gut Teutsch abzufassen, so wurden Prälaten, Amtleute, Verwalter und aus jeder Stadt zwei des Gerichts zu einer mündlichen Information deshalb beschieden. Mit so sorgfältiger Berathung und mit so großer Sorgfalt auch von Seiten der Landschaft wurde die zweite Ausgabe des Landrechts in den Druck gegeben, welches bis jezt, mit wenigen Veränderungen und Zusäzen, geltend geblieben.

Den Berathungen über Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichts, die auf demselben Landtag mit dem gemeinen Landrecht beschlossen worden, blieb die Landschaft etwas ferner, und verhielt sich mehr verwahrend. Thätiger war sie bei der Abfassung der Umgeldordnung. Der Ausschuß hatte mehrere Beschwerden über dieselbe vorzulegen; auch half er eine Bauordnung bereden, die man indessen noch gar nicht hatte. Den Berathungen über die zu verbessernde Landesordnung wollte sich der landschaftliche Ausschuß gar entziehen, weil er die so sorgfältig begehrten umständlichen Verhandlungen über das Landrecht selbst zu lang gefunden. Der Herzog aber bezog sich auf den Landtagsabschied, daß sie auch dabei seyn müßten, jedoch, weil der Ausschuß bei jedem dieser Werke mit ganzer Anzahl sein sollte, so könnte die Landschaft zur Zeitersparniß zu jedem etliche aus ihrer Mitte verordnen, was sie denn auch gethan.

Es wurden Bedenken gewechselt über die einzelnen Ordnungen, welche in die Landesordnung aufgenommen waren. Bei der politischen Censur und Rügordnung, welche zuerst in der Rügordnung erschienen und aus dieser in die Landesordnung aufgenommen war, brachten es unter Vorbringung ganz vernünftiger Gründe Räthe und Ausschuß dahin, daß die Rüger (die bestellten Aufmerker) abgeschafft wurden. In den Vogtgerichten sollen, heißt es unter anderem, die Oberamtleute die ganze Gemeinde fragen und ihre Klagen insgeheim vernehmen, ob die Amtleute und Schultheißen einander durch die Finger sehen, oder jemand unbillig beschweren. Weil aber die Amtleute nicht alle Laster und Mißhandlungen sehen, so sollen besondere politische Censur und Rüggerichte, welche in etlichen Städten und Flecken vor Alters gewesen, fortan in allen *angeordnet* seyn nach der verbesserten Rügordnung, wozu 5 der *angesehensten und* verständigsten Männer aus Gericht und Rath

sollten erwählt werden. Diese Rügordnung macht den Schluß der Landesordnung, und geht ganz der Kirchen-Censur zur Seite, so wie die Untersuchungen bei den oberamtlichen Vogtgerichten denen der Superintendenten entsprach. Ueber alle diese Anordnungen in Staat und Kirche fand der Herzog für gut, eine oberste, außerordentliche Visitation oder Commission, bestehend aus drei Räthen, nemlich einem adelichen, weltlichen und geistlichen Kirchenrath, zu ernennen, welche die Geseze lebendig und alle Beamte und Diener in Wachsamkeit erhalten sollen. Dieß ist die sogenannte allgemeine Landesinspection.

Dritthalb Jahrhunderte hindurch blieb diese Gesetzgebung als Grundlage; im Wesentlichen wurde nichts daran geändert, blos zeitgemäße Zusätze machte man.

Wollen wir von dem reden, was in der Gesetzgebung unvollendet geblieben, so ist es die Verbesserung des peinlichen Rechts. Der Tübinger Vertrag enthält das wichtige Gesetz, daß niemand in peinlichen Sachen, wo es Ehre, Leib und Leben antrifft, anders denn mit Urtheil und Recht gestraft, sondern einem jeden Recht gestattet werden soll, es wäre denn in Fällen, darin die kaiserlichen Rechte anders zu thun zulassen. Diese allgemeine Bestimmung erhielt eine nähere Erklärung in der carolinischen Declaration, welche von Herzog Christoph in Absicht dieses Punkts bestätigt wurde. Auch fand man für nöthig, die Malefizordnung durch die Juristenfacultät erläutern zu lassen; die Arbeit sollte dem nächsten Landtag vorgelegt, inzwischen aber die Gerichte angewiesen werden, in zweifelhaften Fällen bei derselben Behörde Rath einzuholen. Bei dem leztern blieb es aber auch, die Erläuterung der Malefizordnung blieb auf sich beruhen.

Unvollendet in den Lehranstalten blieb die Erweiterung der Particularschulen, die man für zweckmäßiger fand, als die im lezten Landtagsabschied beschlossene Errichtung zweier Klöster für vermögliche Bürgerssöhne. Auch die Erbauung eines ganz neuen Collegiums zu Tübingen unterblieb bis auf bessere Zeiten.

Um der Noth des Landes in Folge der Theurungsjahre zu steuern, hatte der Ausschuß darauf angetragen, es sollte mit Zuziehung der fürstlichen Räthe ein künftiger Fruchtvorrath auf die Aemter umgetheilt werden. Der Herzog genehmigte den Antrag, und so entstand die Anstalt der Vorrathskästen, deren Nutzen die Folgezeit so oft bewährt hat. Zur leichteren Leistung der verwilligten Geldhülfen versprach der Herzog, die Haushaltung in den Klöstern und bei den Communen in bessere Aufsicht zu nehmen, hauptsächlich aber zur Aufnahme seiner Kammer die möglichste Sparsamkeit in allen Theilen der Hofhaltung eintreten zu lassen.

XV. Abschnitt.

Die Verhandlungen mit der Ritterschaft. Verändertes Kriegswesen. Folgen desselben für jenen Stand. Woran die Herzubringung der Ritterschaft vorzüglich gescheitert? —

In gleichem Grade, als es gelang, den Prälatenstand näher mit der Landschaft zu vereinigen, mißlangen die Versuche, auch die Ritterschaft herbeizuziehen. Von unten herauf gezählt, war sie der dritte Stand, der Zeit und dem Range nach der erste und älteste. Die meisten Hausverträge waren mit ihrer Gewährleistung geschlossen. In die Herzogsurkunde wurden nicht nur alle diese Verträge mit aufgenommen, sondern auch namentlich die Artikel vom Regimentsrath, wozu der Adel gleich den andern Ständen 4 Mitglieder zu geben hatte, und von der Erhaltung der Freiheiten und Rechte sowohl der Prälaten als der Ritterschaft und Städte. Nach allem diesem konnte die Ritterschaft, wie es auch die Landschaft behauptet, dem Lande incorporirt heißen, nur noch nicht in dem Sinne, in dem es Landschaft und Prälaten durch die Verträge von 1514 und 1565 wurden. Auch fernerhin verschrieb sich der Adel des Landes mehrfältig für den Fürsten, z. B. bei H. Ulrichs Restitution hatte er in der Eigenschaft als Landstand mit den übrigen sich verwendet, und ebenso geschahen von Seiten des Hauses Oesterreich Schritte, um den Adel in diesem Verband zu erhalten. Herr und Land konnten daher auf einer Incorporation bestehen; doch ist merkwürdig, daß die 2 andern Stände sich mehr der Sache angenommen haben, als das Haus.

Wir wollen nun sehen, was Christoph in dieser Sache gethan.

Als er jene Aufforderung an die 3 Stände des Landes erließ, daß sie ihre und des Landesfürsten Rechte wahren möchten, erschienen zwar der nächstgesessenen Lehenleute 36, welche wirklich eine Vorstellung an den Kaiser übergaben. Allein die übrigen Graven, Ritterschaft und Adel erklärten, daß sie zum Theil auch Lehenleute des Hauses Oestreich wären, und sich nach dem Heilbronner Vertrag verbindlich gemacht haben, wider das Haus Oestreich nicht zu handeln. Mit dieser Einwendung war jedoch nicht in Abrede gezogen, daß sie ohne diese vermeinte Beschränkung, sowohl zur Landesrettung, als zur Aufrechthaltung der Grundverträge die erste Verpflichtung hätten. Denn in älteren Zeiten ruhte die Macht der Graven vorzüglich auf ihren zahlreichen Lehenleuten, und die Lehenleute Wirtembergs bildeten die stehende Reiterei, wofür sie auch viele Freiheiten und Vorrechte genossen. Sie waren zugleich in ihrer Gesammtheit *eine* Körperschaft, ein Stand, ohne dessen Zustimmung der Lehensherr in keiner Sache von Wichtigkeit zu Werke ging.

Aber ein Theil dieses Adels war auch anderen Lehenherrn mit Lehen verwandt. Manche hatten stillschweigend den Lehenverband aufgelöst, da unter den Unruhen der vorigen Regierung lange Zeit keine Landtage gehalten wurden; auch Herzog Christoph fand erst nach diesen Verhandlungen Zeit, die Lehengerichte in Absicht der verschwiegenen Lehen zu erneuern. Aus allen diesen Gründen war es nicht leicht, den bisher dem Lande Wirtemberg zugewandten Adel in das eigentliche Verhältniß der Landsassen, wie in andern Staaten, zu bringen. Die Herbeiziehung des Adels war der einzig neue Artikel der carolinischen Declaration, der auch jezt beibehalten wurde, um so mehr, da eben jezt die Trennung der Ritterschaft immer sichtbarer wurde.

Als der Moriz'sche Krieg ausbrach, berief H. Christoph sogleich die Lehenleute nach Tübingen, während Prälaten und Landschaft zu Herrenberg sich versammelten. Jene erschienen, und gaben die Zusage, sie wollen im Fall eines Ueber- oder Durchzugs zur Landesrettung ihr Vermögen zusezen, auch wollen sie nach dem Wunsch des Herzogs einen trefflichen Ausschuß, ungefähr die geschicktesten unter ihnen, an den Hof ordnen, um in Nothfällen gemeinschaftlich rathen zu helfen. Somit erkannte die Ritterschaft noch immer ihre Pflicht. Aber das alte Kriegswesen hatte schon seit geraumer Zeit große Veränderung erlitten, so daß das Lehen und Landesaufgebot nicht mehr zureichend war. Die Kriege wurden durch Söldner geführt. Doch sollte jenes auch noch das Seinige thun. Durch diese Veränderung wurde nicht nur in der Kriegsübung, sondern auch im ganzen Steuerwesen ein neuer Umschwung bewirkt, der in vielen Staaten wichtige Folgen für die Verfassung nach sich zog. Denn nach dem alten Herkommen rüstete das Lehen- und Landesaufgebot sich selbst. Die Unterhaltung hingegen gab die fürstliche Kammer vom Tag des Aufgebots an. Nun wurden aber zur Bezahlung der Söldner Geldsummen erfordert, welche weder die Kammer noch die Lehenleute oder Unterthanen auf sich nehmen wollten, jene, weil sie schon die Lieferung gab und wohl auch nicht weiter vermochte, diese, weil sie auch noch den Kriegsdienst mit ihren eigenen Leibern und Fuhren zu leisten hatten. Verhandlungen über diesen Gegenstand mit den Prälaten und der Landschaft waren vergeblich, weil sie die Verwilligung, zu der sie sich endlich verstanden, als nicht aus Schuldigkeit geschehen in den Abschied gesezt wissen wollten, wozu seinerseits der Herzog sich nicht verstand. Das obige Erbieten persönlicher Dienstleistung war aber auch von der Ritterschaft das lezte namhafte Erbieten. Als nach einiger Zeit von einer neuen Schuldenübernahme die Rede war, so erklärte die Landschaft gleich in der ersten Antwort auf die fürstliche Proposition: es sollten auch die Lehenleute, welche zum Theil, gleich der Landschaft, des Schuldenlastes halber verschrieben seien, und laut des Herzogsbriefs als der dritte Stand zu diesem Körper

gehörig, obschon nicht von allem ihrem Vermögen, doch von des Fürsten Eigenthum und ihrem Lehen, so dem Fürsten anhängig, zuschießen und als schuldige Vasallen und mitincorporirte Landstände im Nothfall den Frieden erhalten helfen. Wirklich fanden sich unter den Schulden, welche jezt zur Sprache kamen, mehrere Summen, für welche die Graven und Herrn sich ebenso verbürgt hatten, wie bei andern die Städte und Prälaten. Wie nun an die Landstände begehrt wurde, daß sie die ganze Schuldsumme, für welche sie sich theilweise zu verschiedenen Zeiten verschrieben hatten, als Selbstschuldner übernehmen sollten, so fanden sie nichts natürlicher, als daß auch der dritte Stand, der sich gleich ihnen verschrieben hatte, seinen Antheil übernehme. Die fürstlichen Räthe erwiderten: der Herzog zweifle nicht, daß seine Lehenmannen, sowohl i n als a n dem Land gesessen, in Nothfällen, besonders in Religionssachen, alles das thun werden, was Lehenmannen obliege. Nun faßten Prälaten und Landschaft den Beschluß: da die Ritterschaft sich aus allen Hülfen und Contributionen ziehen wolle, so soll D. Wild ein Bedenken stellen, wie sie herzuzubringen. Allein es findet sich in allen weiteren Verhandlungen keine Spur, daß ein wirklicher Schritt zu obigem Zweck geschehen wäre. Als es zum Abschied kam, hätten Prälaten und Landschaft gern gehabt, daß der Herzog nach ihrem Entwurf gesagt hätte, er wolle auf ihren Antrag bei dem Adel, besonders des Fürstenthums Lehenleuten, als dem dritten Stand, mit Fleiß handeln lassen, zu diesem Werk der Ablösung und Erledigung des Fürstenthums ihre Hülfe und Handreichung auch zu thun. In dem wirklichen Abschied aber wird die Sache erst weiterer Erwägung vorbehalten. Im J. 1566 erhielt der Ausschuß von den Räthen die Antwort: die Herzubringung der Ritterschaft habe der Herzog durch weltliche Räthe in Berathschlagung nehmen lassen, die Sache sey aber sehr weitläuf und noch nicht beendigt.

Da sich die Ritterschaft bis dahin von allen Geldhülfen abgezogen, so trugen die zwei andern Stände darauf an, man solle dem Adel das Häuser- und Güterkaufen in den Städten, wo sie sich eindringen, und wenn sie auch die Steuer zu bezahlen sich erbieten, doch manche Eingriffe sich erlauben, durch ein Ausschreiben abstricken. Der Landtagsabschied versprach, wenn solches in Specie und unterschiedlich dargethan werde, solle nach Gebühr Einsehens geschehen. Auf ein weiteres Bedenken des Ausschusses (1567) erwiderten die Räthe: es werde ein großer Unterschied seyn unter diesen allerdings in großer Anzahl dem Adel zuständigen Häusern und Gütern, etliche wären in die adeligen Lehen gehörig, etliche freie Güter, u. s. w. Es sollten also die Besitzer erst selbst darüber gehört werden, damit man niemand an seinem Recht beschwere, den Erfund in den Registraturen werde man seiner Zeit dem Ausschuß mittheilen. Nach einiger Zeit schlug der Ausschuß vor, man solle durch eigene

Abgeordnete, welche zugleich den Wildschaden besichtigen könnten, das Güterkaufen des Adels hin und wieder untersuchen lassen. Zugleich wurde auch die Herzubringung der Ritterschaft überhaupt wieder in Anregung gebracht. Allein die Antwort war fast die nemliche, nur versprach der Herzog, bei neuen Lehensverleihungen die Verpflichtung zur Landesrettung aufzulegen. Man nahm die Sache beiderseits in Bedenken. Die letzte Resolution aber sagt: der Herzog habe die Sache schon mehrmals berathschlagen, könne aber nicht sehen, wie solches von Nutzen seyn könne, wenn es die Landschaft mit der Ritterschaft so genau nehmen wolle.

Der Gang dieser Verhandlungen zeigt, daß die Landschaft bei ihrer großen Belastung durch die neue Schuldenübernahme ernstlich begehrt, nicht nur die Ritterschaft der allgemeinen Steuer zu unterwerfen, sondern auch die heimfallenden Lehen der Landschaft einzuverleiben. Wie sorglich auch die Landschaft gewesen, keinen Vorwand zur Absonderung zu geben, erhellt aus ihrer Vorstellung gegen die Vorrede zur Bauordnung. Es heißt darin: „sie sey mit Rath der beiden Landstände für die Hand genommen; das, sagten sie, möchten die vom Adel ergreifen, und sagen, es wären von Prälaten und Landschaft selbst nur zwei Landstände benannt, darum sie nicht dazu gehörig; man soll also das Wörtlein beide weglassen. Weiter ergibt sich, daß auch der Herzog den Wunsch gehabt, die Ritterschaft zu einer Geldhülfe zu vermögen, daß er aber mit Schonung dabei zu Werk gegangen, hauptsächlich aus zwei Gründen, wegen der Religion und wegen der freien Reichsritterschaft. In beiden Rücksichten wurde besorgt, der zugewandte Adel möchte übertreten. Die in der Religion uneinigen Reichsfürsten hinderten wenigstens nicht die Consociationen des Adels. Da die calvinische Lehre von der Rheinpfalz her sich verbreitete, wollten die Fürsten keine gemeinschaftliche Sache mehr mit den Kurfürsten gegen die Reichsritterschaft machen; zuletzt blieb es jedem überlassen, durch gütliche Mittel sich vorzusehen, da die Vereinigung der Reichsritterschaft am kaiserlichen Hof vorzügliche Unterstützung fand. Die Ritterschaft hatte sogar ihre eigenen Ausschüsse und Abgesandte bei dem Kaiser, durch die sie sich über der Fürsten Eingriffe in ihre Gerechtsame beschwerten. Als Folge dieser Beschwerden ist das Privilegium anzusehen, das die Ritterschaft 1559 von dem Kaiser erhielt. Der Herzog erwiderte auf dieses Privilegium: sie habe in seinem Lande nicht Ursache, sich über ungewohnte Lasten zu beschweren, er könne daher nicht glauben, daß er in der Klage gemeint sey, weil er sonst dem Kaiser den offenbaren Ungrund des der Ritterschaft gegebenen Freiheitsbriefs vorlegen müßte, er protestire daher gegen die Insinuation dieses Privilegiums, da der Kaiser wohl nicht im Sinne gehabt, hierdurch seine landesherrlichen Rechte zu beschränken u. s. w. Aus diesem dem Adel im Allgemeinen gegenüber von

dem Fürsten gegebenen Privilegium erhellt hinlänglich seine Stellung zum Wiener Hof. Daher kam es, daß sich die Ritterschaft nicht nur gegen einzelne Landesherren, sondern auch gegen die Einkreisung sezte. In den Jahren 1559—1561 tagten sie unaufhörlich für sich allein. Die gegen sie gehaltenen Fürstenversammlungen aber blieben ohne Erfolg, daher obiger Beschluß: jeder soll sich selbst bei seinem Recht gegen die Ritterschaft handhaben. So sehr aber auch Christoph die Sache am Herzen lag, so lagen doch seine und der Landschaft Ansichten zu weit auseinander, denn daß alle heimfallenden Lehen der Landschaft einverleibt werden sollen, dieß konnte und wollte der Herzog nicht bewilligen, nur bei einigen, wie bei Sachsenheim, gab er es zu, denn die Lehen waren sein Eigenthum; jeder Zuwachs der Landschaft wäre ein Abgang für die Kammer gewesen, und der Lehenhof würde endlich aufgehört haben.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß die ersten Räthe selbst aus der Ritterschaft waren. Ihre treuen Dienste ließen den Herzog hoffen, daß sein Haus immer in ihrem Stand eine Hülfe haben würde und daß der Lehendienst noch nicht abgehen dürfe. Es war dieselbe Erwartung, die der Kaiser von der unmittelbaren Reichsritterschaft hatte.

Also konnte die langgewünschte nähere Herzubringung des zugewandten Adels damals nicht erreicht werden, weil die Landschaft, nach des Herzogs Ansicht, die Sache zu genau gesucht, die Zeitumstände aber mäßigere Forderungen nicht ausführen ließen. Ein dritter Hauptlandesvertrag, die nähere Incorporation der Ritterschaft, blieb also unausgeführt. Die Ansprüche selbst wurden zwar so wenig aufgegeben, daß sie auch unter den folgenden Regierungen mehr als einmal zur Sprache gebracht worden sind. Doch stellte man über die Frage von der Besteurung die höhere Verpflichtung der Ritterschaft zur Landesrettung, deren ja auch Christoph oben gedacht, allmählig auf die Seite. Allein man konnte eben so wenig zum Zweck kommen, weil die kaiserliche Execution offenbar die neuen Territorialstaaten hierin den alten nicht gleich kommen lassen wollte, d. h. die Ritterschaft sollte nicht landsäßig und den Steuern und andern Dienstbarkeiten unterworfen werden. Gesezt, daß die Fürsten auch hierin zu viel forderten, und auf solche Glieder des Adels ihren Versuch ausdehnten, die es offenbar nicht treffen sollte, so ging die kaiserliche Executive gegen den ausdrücklichen Sinn des Reichsdeputationsschlusses ebenfalls zu weit, daß sie zugab, daß auch alle wirklichen Vasallen der neuen Territorialstaaten an die alten freiherrlichen Häuser sich anschließen, auf diese Weise also dem landständischen Verband sich entziehen durften. Nur hätte man unter diesem seit dem XVI. Jahrhundert nicht blos das Steuersystem verstehen sollen.

XVI. Abschnitt.

Engeres Verhältniß zwischen Prälaten und Landschaft. Reinere Repräsentation des Bauernstandes. Die Einnehmerei. Die Ausschüsse. Selbstersezungsrecht. Ihre erste häusliche Einrichtung.

Durch die erste gemeinschaftliche Schuldenübernahme v. J. 1554 wurde der Grund gelegt, zur nähern Vereinigung der Prälaten und Landschaft als eines einzigen, zusammengehörigen Körpers. Dieses Band wurde noch enger, als bei dem lezten Hauptvertrag auch das geistliche Residuum zu gemeiner Landschaft-Verwaltung und damit der eigene prälatische Einnehmer aufgehoben wurde. Der Zweck sollte überhaupt seyn: Unzertrennlichkeit der beiden Stände, Untheilbarkeit des Kirchenguts und Unzertrennlichkeit von der Landschaft (wie des Kammerguts durch den Tübinger Vertrag) und fortwährende Verbindlichkeit mit einander zu heben und legen. Aber die Landschaft wollte auch in Rücksicht der Verwaltung weiter gehen. Schon während der Theurungsanstalten, da die Prälaten noch ihre eigene Einnehmer hatten, begehrte sie die Inspection über der Prälaten Fruchtkasten, aus dem Grund, weil sie ein Corpus seyen. Der Herzog aber ließ es bei seiner Resolution, daß, wie die Städte und Aemter angewiesen seyen, dem landschaftlichen Ausschuß Bericht zu erstatten, so würden auch die Kirchenräthe nach seiner Verordnung vierteljährigen Bericht geben, dessen er sich dann begnügen soll. Nach der Ueberlassung des Residuum wollte der Ausschuß nicht zugeben, daß dasselbe von den Kirchenräthen, wie es der Herzog wünschte, auf einmal geliefert werde, ungeachtet das den Einnehmern weniger Mühe gemacht haben würde, sondern es sollte das Residuum der Geistlichkeit, gleich der Landschaft-Angebühr, zu Handen der Einnehmer unmittelbar folgen.

Nachdem man in den bisherigen Verhandlungen am meisten über die Anlegung der Prälaten und übrigen Geistlichkeit und dergleichen disputirt, so hätte man nicht denken sollen, daß die Hauptfrage selbst noch einmal in Streit gezogen werde. Aber die Landschaft war doch der Meinung, daß man außer dem verabschiedeten Beitrag der Geistlichkeit auch noch den Kirchenkasten besonders anlegen solle, und that dieß wirklich 2 Jahre lang bei der Umlag einer Türkenhülfe. Ihr Grund war, weil bisher der Kirchenkasten, bei dem die Prälaten mit ihrem Ueberschuß nicht gewesen, auf diese Weise angelegt, und solch Herkommen noch durch keinen Abschied ausdrücklich aufgehoben worden. Dieß bestritten die fürstlichen Räthe, nicht aber die Prälaten, von denen man es hätte zunächst erwarten sollen. Sie ließen etliche vom großen Ausschuß kommen und bewiesen aus den Worten des lezten Landtagsabschieds, daß dieser Prä-

laten= und Kirchenkasten zusammenfasse, und daß sie nicht mehr abgesondert, wie vorhin, bleiben, wegen des namhaften „Uebersauffs," womit sie belegt wären, also daß, wenn die jetzige Ungleichheit aufhöre, der herkömmliche drittheilige Beitrag in künftigen Fällen wieder eintrete; der jetzige Fall aber wie der der Türkenhülfe sey bereits ein solcher.

Auf dieses wollte der Ausschuß zwar die obigen Gründe noch einmal geltend machen, daß der Herzog des Kirchenkastens Hülfe der armen Landschaft nicht entziehen möchte, hielt es aber doch für besser, für dießmal die gemeine Umlage einzustellen, und dagegen die auf Catharinä verfallene ordentliche Hülfe etwas früher, nemlich auf Georgii und Jacobi zu erheben; dadurch werden alle Disputationen eingestellt, und sollte keinem Theil etwas vergeben seyn. Der Herzog aber resolvirte, ungeachtet die Prälaten in den Anschlägen dieser zwei Jahre um etwas überlegt worden, so wolle er's zwar der Landschaft dießmal zu Gnaden passiren lassen, doch daß künftig die Landschaft keinen Behelf daraus schöpfe, noch solches den Prälaten zum Nachtheil gereiche.

Wie nun die Repräsentation des Prälatenstandes in dem Vertrag von 1565 auf reinere Begriffe zurückgeführt wurde, so erhielt auch der dritte Stand, oder der Bauernstand, noch nähere Bestimmungen, theils in Absicht der Allgemeinheit seiner Repräsentation, theils zur Entfernung fremdartiger Bestandtheile. Wir haben schon oben gehört, wie bis zum Tübinger Vertrag und noch während der Verhandlungen über denselben die Städte eine Art Vormundschaft über die eigentliche Landschaft führten, und wie es nach dem Tübinger Vertrag herrschende Meinung im Lande geworden, die Städte haben eigentlich nur für sich gesorgt, wie es dagegen diesem Vertrag zu verdanken sey, daß der Bauernstand nicht ganz von der Landstandschaft ausgeschlossen wurde. Seit dem Tübinger Vertrag bestehen nun ordentlicher Weise die Stadt= und Amtsversammlungen, d. h. die Landschaft im Kleinen, die Mandaten der Ständeversammlungen.

Zwei andere Bestandtheile, die bei der weiteren Entwicklung der Verfassung aufhörten, waren bei der Repräsentation des dritten Standes. Ein herrschaftlicher Einnehmer war neben dem landschaftlichen und prälatischen, und ein herrschaftlicher Amtmann oder Keller neben den Gerichts= und Rathsdeputirten.

So frühe, als Geldverwilligungen, finden wir auch zur Einnahme und Verwaltung besonders aufgestellte Einnehmer. Im Tübinger Vertrag wurden ausdrücklich besondere Einnehmer gemeinschaftlich von Herrn und Land aufgestellt. Noch bei dem königlichen Vertragsgeld fand man es neu, daß gemeine Landschaft insgemein sich für solches verschreiben solle. Man wollte immer noch jede Stadt und jeden Prälaten ihren Antheil

an der bewilligten Summe für sich selbst aufnehmen und verzinsen lassen.

Zu einer allgemeinen Einnehmerei that die Landschaft einen wichtigen Schritt, da ihr vom Herzog selbst zugestanden worden, die Landsteuer zu jenem Zweck nicht nur selbst zu erheben, sondern auch zu verwenden. Doch da sie die Schuld nicht mit den Zinsen als eigene Schuld übernommen, so war ihr Begehren selbst nicht anders, als, daß der Herzog auch noch einen Einnehmer dabei habe, um seiner Seits eben so gewiß zu seyn, daß die Zieler auf bestimmte Zeit und die ganze Schuldsumme innerhalb gewisser Jahre abgetragen würde. So finden wir schon 1552 einen vom Adel, einen von den Prälaten, und zwei vom Gericht von Stuttgardt als Einnehmer, „so wir verordnen werden," sagt der Abschied, „doch haben wir unserer Landschaft zugelassen, daß Prälaten, Städte und Aemter ihre Ungebühr vorhin denen von Stuttgart, die denn sondere (Unter) Einnehmer hierüber werden sollen, überantworten, und solches hernach den Ober-Einnehmern auf jedes Ziel überliefern." Im J. 1554 stellt die Landschaft zwei Einnehmer auf, wozu der Herzog einen sezt; ebenso haben auch die Prälaten ihre besondere Einnehmer, wozu ebenfalls ein herrschaftlicher beigegeben wird.

Daß es endlich eine beständige Einnehmerei geworden, davon war die nächste Ursache, daß die Schulden in der Folgezeit nicht aufgehört, sondern vielmehr stets sich vermehrt haben. Auch hatten die Einnehmer schon früher einen Staat, der im Vertrag von 1565 vorausgesetzt wird. Ein Hauptpunkt in demselben war die schon im Tübinger Vertrag gedachte jährliche Rechnung im Beiseyn herrschaftlicher Räthe. Daß aber von 1563 an zu den Einnehmern kein herrschaftlicher Beamter mehr gegeben wurde, er vielmehr von selbst aufhörte, hatte seinen Grund darin, weil die in dem genannten Jahre verabschiedete Ablösungshülfe, wie Herzog Christoph vorausgesagt hatte, in sich selbst erlag. Eine ausdrückliche Abstellung der herrschaftlichen Einnehmerei findet man zwar in den bekannten Actenstücken nicht, aber gerade das Stillschweigen und die Natur der Sache erklärt es hinlänglich. Die Schuld war der Landschaft eigene Schuld, so lange sie stand, wurde sie von ihr verzinst. Also wurde nun auch die Art der Zahlung ganz den Ständen überlassen. Die Erlangung einer eigenen Kasse, ohne weitere landesherrliche Aufsicht wurde, nach diesem Zusammenhang, freilich eher als eine größere Last, denn als ein neues Vorrecht angesehen. Wenn ferner die Landschaft bei den lezten Verhandlungen sagt: das Residuum soll zu der Landschaft verordneten Einnehmern und also gemeiner Prälaten und Landschaft Verwaltung verabfolgt werden, so erhellt hieraus, als weitere unmittelbare Folge der besonderen Art der Uebernahme im Vertrag von 1565, das Aufhören des prälatischen Einnehmers. Auch er sollte unter die

gemeinschaftliche Verwaltung gezogen werden. Einheit der Kasse und Sicherheit der Einnahme war die Absicht. Man findet auch von Seiten des Herzogs nicht den mindesten Einwurf gegen diesen Vorschlag an sich, so streng Christoph gerade bei diesen Landtagsverhandlungen auf seinen landesherrlichen Rechten hielt, und so sorgfältig auch seine Räthe jedes Zunahetreten von Seiten der Stände zu beseitigen suchten. Daß übrigens diese Ansicht erst nicht einmal neu war, erhellt aus dem Landtagsabschied von 1516. Herzog Ulrich stellte damals der Landschaft, die sich mit dem Herzog für 100,000 Gulden verschrieben, einen Revers aus, in welchem er ausdrücklich sagt, das Hauptgut soll von den Erwählten der Landschaft, deren einer von den Prälaten, nemlich Adelberg, und 4 von der gemeinen Landschaft, nemlich Stuttgardt, Tübingen, Urach und Schorndorf dazu verordnet werden sollen, empfangen und verwaltet werden, damit solches nur zur Ablösung der vorgemeldeten schädlichen Gülten verwendet werde.

Wie die **zweite** Beschränkung der Repräsentation des dritten Standes gehoben wurde, sehen wir aus Gelegenheit der nähern Organisation der Ausschüsse. Alle bisherigen Verhandlungen machten die Anordnung einer leichteren und zweckmäßigeren Verhandlungsart fühlbar. Dieser Zweck wurde erreicht durch die Organisation von Ausschüssen. Daß diese, obgleich sie dem Namen wie der Sache nach eine allgemeine Versammlung schon voraussezen, doch im Gebrauch fast früher sind, als diese, haben wir schon oben angedeutet. Offenbar ist die Anordnung der landschaftlichen Ausschüsse von den Reichstagsausschüssen entlehnt; jene aber haben bald eine eigenthümliche Einrichtung erhalten, welche diesen fremd geblieben ist. Die Ausführung, wie nachher die Erhaltung der in den beiden Hauptlandesverträgen enthaltenen Gegenstände, desgleichen die Mitberathung und Bestätigung einer gleichförmigen Gesetzgebung war das Geschäft dieser Ausschüsse. **Außerordentliche** Ausschüsse von den 3 Ständen bestanden als **Regimentsrath** während der Minderjährigkeit und Unfähigkeit eines Regenten, und für die **Verwaltung** des Kammerguts unter der österreichischen Regierung zur Bezahlung der Schulden. Offenbar die ausgedehntesten Rechte, welche Ausschüsse je gehabt haben. Zu den **vorübergehenden** Geschäften derselben gehört die präparatorische Behandlung der Landtagsgeschäfte. Zu diesem Zweck wählte der Landtag im J. 1565 8 Prälaten und 10 Städte **über** und 10 **unter** der Steig. Daß diese Bearbeitung nicht in eine Bearbeitung des Landtags selbst ausarte, dafür wurde auf verschiedene Weise Vorsorge gethan. Ferner gehörten zu den vorübergehenden Erscheinungen größere, bevollmächtigte *Ausschußtage*, Zusätze von sogenannten **Ortstädten**, bei häufigen *und langwierigen* Berathungen zur Ersparung der Kosten eines

allgemeinen Landtags, oder um Aufsehen in Kriegszeiten zu vermeiden.

Was die ordentliche und zugleich fortwährende Bestimmung der Ausschüsse betrifft, so ging diese aus den Hauptlandesverträgen von 1551—1565 unmittelbar hervor. Die erste Veranlassung war nicht, wie die Meisten glauben, Aufsicht über die Kasse, sondern vielmehr die Vorbereitung des Landrechts. Diese Bestimmung wird in den Abschieden von 1551 und 52 ausdrücklich ausgesprochen, zugleich aber bereits das Recht, Beschwerden wegen Wildschaden und anderer Dinge in Berathung zu nehmen. Schon der erste Landtag nach Herzog Christophs Regierungsantritt wird durch einen Ausschuß vermittelt. Während desselben wurde beschlossen, sobald die Hauptsache wegen Befreiung vom Ferdinandischen Proceß im Reinen wäre, zu allen übrigen Punkten, namentlich Schuldenlast, Landrecht, Beschwerden u. s. w., einen stattlichen Ausschuß von 8 Prälaten und 24 Städten zu verordnen, wobei die Prälaten persönlich, von jeder Stadt aber ein geschickter und verständiger Mann, der gewählt werden soll, zu erscheinen habe. Diesen Ausschuß verordnen Prälaten und Landschaft; der Herzog will ihn aber dann auf einen Tag zu förderlicher Gelegenheit beschreiben; auch, wenn der Ausschuß sein Bedenken würde gestellt haben, dann einen gemeinen Landtag ausschreiben. Die übrigen Prälaten und Aemter dürfen zwar persönlich und durch Gesandte erscheinen, und ihre Beschwerden vorbringen, aber nicht zum Ausschuß selbst zugelassen werden. Da bald darauf wieder ein allgemeiner Landtag zu Böblingen gehalten wurde wegen der Reichsanlage, und der noch im Lande befindlichen Besazungen, so wurde wieder ein anderer Ausschuß verordnet, um jene Punkte dem Abschied gemäß vorzunehmen (der Ausschußtag scheint also gar nicht in Stande gekommen zu seyn), aus 4 Prälaten, und 12 namentlich guten Städten, nemlich 6 ob und 6 unter der Steig, der auf den 21 Hornung nach Tübingen kommen soll, unter denselben Bedingungen, wie der erste. Dieser Ausschuß ist derselbe, der im nemlichen Sommer noch einmal mit vollem Gewalt nach Stuttgart berufen wurde, und auf die Mittheilung des Prager Vertrags 100,000 Gulden aufzubringen beschlossen hat. Erst von der großen Ablösungshülfe 1554 an wird auch jener Zweck, die Kasse betreffend, mit in den Staat aufgenommen, jedoch erst stufenweise, zuletzt als Hauptsache. Auf dem Landtag von 1554 wurden zum erstenmal zwei Ausschüsse, ein kleiner und ein großer gewählt. Auf diesem Landtag nun geschah es, daß die Landschaft, um sich der Schuldenzahlung zu versichern, den Antrag machte, die vom kleinen Ausschuß sollten nicht nur freien Zugang zu der Einnehmerei-Rechnung haben, sondern auch das Recht, für sich selbst den großen Ausschuß zu berufen. Der Herzog aber wollte hierbei seinen Rechten nichts

vergeben. Nach mehreren mündlichen Verhandlungen wurde in Absicht der Einnehmerei-Rechnung zwar zugestanden, daß der kleine Ausschuß, so aus 2 Prälaten und 6 Städten gewählt und verordnet werden, und den sie jederzeit ersezen mögen, Macht haben soll, fürhin jährlich zwei oder dreimal (in besondern und dringenden Fällen, sagt das Ausschußmandat, oder, wenn sie von den Einnehmern beschrieben werden) frei und unverhindert zusammenzukommen und zu der Einnehmereiverwaltung zu sehen, hingegen, wenn der kleine Ausschuß es für nothwendig halten sollte, wegen solcher Sachen, die zur Zeit ihrer Zusammenkunft vorfielen, und die er auch erwägen und an den Herzog bringen möge, den großen Ausschuß oder auch den allgemeinen Landtag zu erfordern, so sollen sie es an den Herzog bringen, der es dann dem Tübinger Vertrag gemäß, selbst thun wolle. Dieses Recht wurde also dem Herzog vorbehalten und erneuert, so daß unter der Berufung des Landtags auch die Beschreibnng des großen Ausschusses ausdrücklich begriffen seyn sollte. Auf diese Weise und eigentlich schon durch die Anordnung des ersten Ausschusses fiel das damals den zwei Hauptstädten verliehene Vorrecht von selbst, ohne daß diese sich darüber beklagen konnten, da ihre Gesandten ja auch im Ausschuß waren. Einen neuen Vorzug gewann dagegen, wie wir schon oben gesehen, Stuttgart durch die Einnehmerei. Durch den Landtag von 1565 erhielt, wie wir ebenfalls gesehen, das bereits als permanent anerkannte Institut einen noch unbeschränkteren Wirkungskreis, und die Einnehmer, die zuvor die Ausschüsse berufen durften, wurden jezt von ihnen abhängig, und wie die übrigen Officialen ernannt.

Beide, der große und kleine Ausschuß hatten ihren gemessenen Staat und Eid, zuerst namentlich auf Abhör der Rechnungen (1554), bald aber wurden die gesammten Verrichtungen zusammengefaßt zu einem Staat, der seit 1638 als geschlossen angesehen wird. Wir geben schon hier die kurze Uebersicht über denselben, und fassen alles zusammen, was zu den Verrichtungen und Rechten desselben gehört.

1) Die haupsächlichste Verrichtung ist die Verwaltung der Landeskasse. Was zur Entstehung der Ausschüsse mit Veranlassung gegeben, tritt jezt mehr als wesentliche Bestimmung desselben hervor. Sie hatten darauf zu sehen, daß die Geldhülfe vertragsmäßig verwendet werde, nemlich zur Abtragung der Schulden, Reichsanlagen, Aussteuern. Hierzu kam die jährliche Abhör der Rechnungen, auch der geheimen, und frühzeitig schon, und zwar, wie man aus dem Staat von 1608 schließen kann, noch im 16. Jahrhundert das Recht zu borgen (damit die Zahlungen nicht stocken). Die dem Ausschuß noch besonders zugeeignete Aufsicht über den Fruchtvorrath im Lande ziehen wir als eine Hülfs- und Rechnungssache ebenfalls hieher.

2) Erhaltung und Verwahrung der Landes-

rechte und Freiheiten mit der Vollmacht, auf nöthige Veränderungen anzutragen. Hierunter ist begriffen die Pflicht der beiden Ausschüsse, nichts gegen die Landesfreiheiten einzugehen und über Effectuirung der Beschlüsse gemeinschaftlich zu wachen. Dem kleinen Ausschuß ist mit der Pflicht, über Erhaltung der Landesordnungen zu wachen, die Vollmacht gegeben, zu diesem Zweck nach dem Absterben der regierenden Herrn sich sogleich zu versammeln, und die Landesfreiheiten noch vor der Erbhuldigung durch den Nachfolger bestätigen zu lassen. Besonders wichtig ist, daß der kleine Ausschuß neben den obigen Pflichten (daß ohne Vorwissen und Willen gemeiner Landschaft nichts geändert werde) auch durch den Ausschußstaat bevollmächtigt ist, wenn zur Wohlfahrt des Landes Aenderungen in den Landesordnungen vorzunehmen wären, solches zu erwägen und im Namen gemeiner Landschaft zu schließen.

3) Ein immerwährendes Petitionsrecht. „Die Verordneten des Ausschusses der Städte und Aemter (warum nicht auch der Prälaten?) sollen die bei ihnen schriftlich angebrachten Beschwerden und Obliegenheiten nothdürftig erwägen und wo es nöthig, bei dem Fürsten um Einsehung und Abstellung bitten, überhaupt alles, was zu des Vaterlandes Ehre, Nutzen, Wohlfahrt verständig und dienlich seyn wird, getreulich berathschlagen und befördern helfen." Ein Recht, das eigentlich von den frühesten hausväterlichen Berathungen seinen Anfang genommen, und nun nach vorwaltenden Umständen immer häufigere und richtigere Anwendung fand, bald in Absicht auf Gesetzgebung, bald auf Verwaltungsgegenstände. Im Abschied 1565 läßt der Herzog noch besonders zusichern: „daß, was der große und kleine Ausschuß anbringen werde, soll jederzeit gnädig gehört und der Gebühr und Billigkeit nach Einsehen gethan werden. Außerdem sehen wir die Ausschüsse im Laufe der Zeit noch mehrere andere Vorrechte ausüben, wie die Mitunterschrift bei Traktaten, Beiziehung zu Kriegserklärungen, Bündnissen, Gesandtschaften und Reichstagsgeschäften, überhaupt Mitwirkung, die sich auf auswärtige Verhältnisse bezieht, soweit sie sich auf die Grundsätze des Tübinger Vertrags oder in Absicht der Religionskriege auf den Vertrag von 1565 gründet.

Theilnahme an der Gesetzgebung findet zwar nicht in Folge eines ausdrücklich gegebenen Gesetzes, aber der That nach von Anfang statt. Je seltener die frühesten Rechte oder Verpflichtungen der Stände, Verträge, Bündnisse u. s. w. mit zu bestätigen und zu verbürgen, in Uebung kamen, desto mehr mußte ihnen daran gelegen seyn, die zwei wichtigsten Rechte in Beziehung auf die innere Verwaltung, Mitberathung der Gesetze und Verwilligung der Steuern nach ihrer ganzen Ausdehnung sicher zu stellen. Nicht nur erhielt jeder Vertrag, wozu die Stände mitgerathen, Gesetzeskraft, sondern

auch die Gesetzgebung im engern Sinn geschah sammt der Ausarbeitung eines Landrechts unter ständischer Mitwirkung.

Zu dem neuen wichtigen Recht eines freien Zusammentritts kommt allmählig das Selbsterwählungs- und Selbstersetzungsrecht für die beiden Ausschüsse und dieses Recht wurde als Fundamentalgesetz in den Ausschußstaat aufgenommen. Das erstemal nemlich wählte die Landesversammlung, und nach dem Ausschußstaat hat sie Macht, so oft ein Landtag gehalten wird, die beiden Ausschüsse zu mindern, zu mehren, oder gar abzuthun, oder von neuem zu besezen, wie sie es für gut findet, wie auch in frühern Zeiten Gericht und Rath in den Städten ihre Stellen alle Jahr aufgeben und sich wieder neu wählen lassen mußten. Der von gemeinen Prälaten und Landschaft gewählte kleine Ausschuß erhielt noch besondere Vorrechte, offenstehende Stellen im großen Ausschuß zu ersezen, und sich dazu einen ehrbaren, tapferen, frommen Mann, so der Landschaftssache erfahren, von den Ortsmagistraten vorschlagen zu lassen. Die Mitglieder des kleinen Ausschusses aber durften nicht abgeändert werden, außer, wenn einer mit Tod abging, oder durch Krankheit oder auf andere Weise untauglich wurde. In diesen Fällen wählten die übrigen des kleinen Ausschusses einen andern Mann von der oben angegebenen Beschaffenheit, aus Prälaten und Landschaft, ohne (wie beim größern Ausschuß) auf bestimmte Orte zu sehen, sondern blos auf Tauglichkeit der Personen, sie sollten nicht mehr Vertreter blos ihrer Orte, sondern wahre Repräsentanten des ganzen Landes seyn.

Wenn auch unleugbar ist, daß durch das Recht der Selbstersezung der kleine Ausschuß nach und nach eine große innere Selbstständigkeit erhalten hat, so hat doch auf der andern Seite dasselbe den Grund zu einem unheilbaren Schaden gelegt. Die Stelle des Landtagsabschieds über den kleinen Ausschuß, „so aus Prälaten und Städten gewählt und verordnet worden, und den sie jederzeit ersezen mögen“ — scheint zwar mehr auf die Städte als auf den Ausschuß zu gehen, doch wurde sie in dem Ausschußstaat, der damals zugleich von der Landschaft entworfen wurde, dahin gedeutet: daß die übrigen Personen des kleinen Ausschusses, wenn einer abgehe, einen andern aus der Landschaft wählen und verordnen mögen. Auf diesem Selbstersezungsrecht hielt der kleine Ausschuß auch immer besonders fest. Als von Urach und Marbach zwei neue Mitglieder erschienen, sahen sie diese fremd an, fragten, wer sie verordnet habe, und wählten dann zwei andere Städte in den kleinen Ausschuß, jene aber in den größeren. Lieber wollten sie in einem früheren Fall den Rathsverwandten Breuning von Tübingen, den sie an seines Schwiegervaters, des Bürgermeister Calver's, Stelle in den kleinen Ausschuß gewählt hatten, dem Herzog zu Gefallen, *weil* dieser noch von seines Vaters Zeit her jenen Namen *nicht gern hörte,* wieder ausschließen, nur damit das Ersezungs-

Sogleich wurden alle alten Ansprüche an das Haus Oesterreich, womit man bisher nicht hatte durchdringen können, erneuert, und die jenseitigen für erloschen erklärt, namentlich die Anwartschaftsrechte, welche blos dem Mannsstamm gebühren.

Wirtemberg verließ jezt sein bisheriges politisches System, die Zuneigung für das Haus Habsburg wendete sich nun Preußen zu, indem es hoffte, dadurch alle seine Absichten zu erreichen, diese waren:

1) Restituenda ex pace Westphal., welche indessen zurückgeblieben.

2) Erlöschung der österreichischen Pfandschaftsrechte und der Anwartschaft auf das Herzogthum selbst.

3) Einlösung der Landvogtei.

4) Entschädigung in Schwaben für Mömpelgardt. Denn bereits jezt scheint man den Plan von 1805 gehabt zu haben.

Nur trat Baiern wieder in den Weg (wie vormals bei Wiesensteig), als Prätendent auf die österreichische Erbschaft, und wollte sogar das Herzogthum Schwaben in Franken erneuern.

Während des österreichischen Successionskriegs beobachtete Wirtemberg eine strenge Neutralität. Es widerstand den Lockungen Frankreichs, wie den schmeichelhaften Anerbietungen von Preußen. Doch suchte sich das Haus in der Stille bei diesem zu decken, da es durch die Eroberung von Schlesien so mächtig hervortrat. Die Vormünderin reiste mit ihren Söhnen über Baireuth nach Berlin.

Indessen hatte diese immer noch ihre eigene Parthei, und war nie ganz einig mit dem Administrator. Sie gab ihrem Sohn den Montolieu zum Oberhofmeister, den der Administrator als einen boshaften Mann schilderte, und der auch nachher so vielen Einfluß behielt.

Im Ganzen blieb die öffentliche Lage der Dinge dieselbe. Es wurde überall nichts zum Besten des Hauses und Landes erreicht, als ein nach dem preußischen Militairsystem halbgebildeter junger Herzog, der, sobald er das Ruder mit seinen unerfahrenen Händen ergriff, und freien Spielraum gewann, das Land auf etlich und zwanzig Jahre in ein neues Chaos brachte. Lauter traurige Wiederholungen nach Herzog Ulrichs und Carl Alexanders Art, die man besonders in Carls Regierung recht ausgedehnt erneuert sieht. Wirtemberg eilt mit unaufhaltsamer Eile einer schon seit 100 Jahren vorbereiteten Catastrophe entgegen.

Natur der Sache. Auch wenn es möglich gewesen wäre, daß die Schuldenzahlungen aufgehört hätten, statt daß sie immer sich mehrten, so würden doch die übrigen Funktionen, so wie sie in die Constitution aufgenommen wurden, nicht mehr aufgehört haben, wie sie auch wirklich nie aufhörten. Die Ausschüsse bewiesen sich als fortwährend nicht allein durch ihre häufigen Zusammenkünfte, sondern durch den Geschäftszusammenhang, worin sie sich nun eine gute Kenntniß erwarben, nachdem die Gerichte vormals kaum den Tübinger Vertrag gekannt. Auch die Mitglieder aus den Prälaten blieben bei keiner Gelegenheit zurück. Probst Bartholomäus von Denkendorf wurde in der Theurung zum Fruchtverkauf nach Baiern abgeordnet, und ritt mit der Heimführung der beiden Töchtern H. Christophs nach Darmstadt und Schleußingen, um die Geschenke der Landschaft zu überreichen. Herr Eberhard, Abt zu Bebenhausen, der heil. Schrift Doctor, bekleidete mit jenem die Stellen beim kleinen Ausschuß. Im großen Ausschuß waren die Prälaten von Maulbronn und Adelberg. Conrad Streit, eine Zeit lang landschaftlicher Einnehmer, folgte dem wackern Sebastian Welling, Bürgermeister zu Stuttgart, in dem kleinen Ausschuß; ebenso Stephan Kühnlin, des Gerichts zu Tübingen, dem Melchior Calver. Diese beide haben sich in den obigen Verhandlungen hauptsächlich hervorgethan. Die 6 Städte, Schorndorf, Kirchheim, Cannstadt, Nürtingen, Herrenberg, Gröningen gaben Mitglieder zum großen Ausschuß. Wenn aber einer von diesen in den kleinen Ausschuß gewählt wurde, so kam dagegen die Stadt, da der abgegangene gewesen, in den großen.

Außer den oben schon angegebenen Eigenschaften eines Mitgliedes wurde noch weiter festgesezt, daß ein solcher eines ansehnlichen Vermögens sey, und der Landschaft Sachen und Ehren abwarten könne.

Die Versammlungen dauerten nie lange, lieber ritten sie öfter zusammen, und ließen sich wieder heim urlauben, wenn sie als Hausväter bei ihren ländlichen Geschäften zur Erndt und Herbstzeit nöthig waren. In welchem Ansehen die Ausschüsse gestanden, geben auch die Aeußerungen der geheimen Räthe zu erkennen. Schon auf den ersten Ausschußtagen sagten diese: „Sie halten den Ausschuß für den, mit dem alle Sachen am vertraulichsten und geheimsten gehandelt werden, sie seyen also dem Herzog vertraulich zugethan, und werden als Räthe gehalten.“

Zur Selbstständigkeit der Landesrepräsentation gehört auch, daß noch während des XVI. Jahrhunderts in Absicht des bestimmten Versammlungsortes und Plazes und der eigenen Einrichtung der Stände das Nähere bewerkstelligt worden ist. Es verhielt sich mit dem ersteren, wie mit der *Hofhaltung*. Nach Münsingen, Urach, Tübingen, Stuttgart, Böblingen kamen auch die Stände, wo eben gerade die Fürsten

waren, oder die Umstände sonst am füglichsten wünschen ließen. Durch die carolinische Declaration von 1520 wird Stuttgart als bleibender Mittelpunkt der Regierung bestätigt. Doch hinderte das nicht, daß nicht wenigstens die Ausschüsse auch später noch nach Bebenhausen, Kirchheim, Tübingen u. s. w. berufen wurden. Zum Versammlungshaus war das Rathhaus jeder Stadt recht, es war ja nur die Amtsversammlung im Großen. So behalf man sich mit dem Stuttgarter Bürgerhaus, und der großen hinteren Stube desselben, sowohl zu den Sizungen, als zur Verwahrung der Acten auf gleiche Art, wie die Stuttgarter Einnehmer zugleich die Ober=Einnehmer im Lande machten, bis ein eigenes Personal bestimmt wurde. Zum Andenken behielt daher Stuttgart, als es schon das Anbringen auf Berufung der Landtage dem Ausschuß überlassen hatte, die Ehre, ein drittes Exemplar der Landtagsabschiede verwahren zu dürfen. Allein für die Einnahme und die Zusammenkunft der Ausschüsse hatte der Mangel eines eigenen Hauses große Unbequemlichkeit. Man hatte zwar zu der Frucht= und Geld=verwaltung während der Theurungsjahre auch eine eigene Stube auf dem Stuttgarter Bürgerhaus gemiethet, allein sie hatten zu diesem wichtigen Geschäft nicht einmal die Schlüssel allein; die Stube wurde zugleich zu den Stadtgeschäften gebraucht. Die Ausschüsse konnten, wenn sie zwischen der Zeit nach Stuttgart kamen, nicht immer taugliche Herbergen finden, mußten öfters ausziehen, und da sie so zerstreut in der Stadt hin= und herlagen, wußten die Diener sie nicht zu finden, wenn die fürstlichen Räthe sie zusammenberufen ließen. Endlich, wenn lange kein Landtag gehalten wurde, konnte man nur mit Mühe die Acten wieder aufsuchen.

Da nun die Ausschüsse berichtet wurden, daß in andern Ländern die Landschaften eigene Häuser haben, wo sie ihre Sachen verrichten, so trafen sie, auf Genehmigung des Herzogs, d. 17. Aug. 1554 eine Uebereinkunft mit Franz Kurz, fürstl. Kammersecretarius, daß er seine Behausung zu Stuttgart, samt Hofreite, Stallung, Badhaus, Brunnen, Garten und Scheune, nebst allen Gerechtigkeiten (darunter die Freiheit, daß niemand von Herren= und Hofgesinde darein furirt werden dürfe, außer wenn fremde Herrschaften kommen) für 2900 Gulden an die Landschaft als Eigenthum überließ, unter der Bedingung, daß er, so lange er an seinem Dienst bleibe, darin sizen und wohnen möge, jedoch, daß er die beiden Ausschüsse, so oft sie kommen, aufnehmen und ihnen, ihren Dienern und Zugehörigen um einen billigen Pfenning liefern, und mit Betten und Lagerstätten sie versehen, und wenn er einst das Haus räumen würde, darin das zu einer Haushaltung Nöthige zurücklassen wolle. Der Herzog genehmigte den Kauf, und nach dem darauf gefolgten Landtag fing man an, zur Verwahrung des Geldes, der Bücher, der Register und Quittungen eine wohlverwahrte

Stube nebst einem Gewölb, in das nachher die geheime Truhe kam, zu bauen. Doch wurden die Duplicate der Landtagsabschiede noch immer den benachbarten reichsstädtischen Archiven zur Verwahrung gegeben, um solche gegen alle zufällige Beschädigungen zu sichern.

Nachdem die Landschaft das Recht ausgeübt, ihre Einnehmer, Advocaten oder Räthe, „die ihnen rathen und reden," desgleichen auch Schreiber anzunehmen, so wurden jetzt feste Besoldungen eingeführt wegen längerer oder fortwährender Beschäftigung derselben; für die Ausschüsse selbst aber Wartgelder. Die zwei Einnehmer erhielten je 100 Gulden jährlich, dagegen leisteten sie 500 Gulden Bürgschaft, und was sie von böser Münze einnahmen oder sonst übersahen, war ihr Schade. Meister Caspar Wild, der Landschaft Rath, und Melchior Kurrer, Secretarius, erhielten jeder 50 Gulden jährlich, blieben aber dabei in fürstlichen Diensten. Ebensoviel betrug das Wartgeld der Ausschußprälaten, das der städtischen Mitglieder 33 Gulden. Die ganze Summe der Besoldungen betrug jährlich 600 Gulden, die Ausschußzehrung 300 Gulden. Zum Bauen wurden 400 Gulden, jährlich bestimmt. Wegen dieser und anderer Accidentalausgaben beschloß die Landschaft mit Genehmigung des Herzogs 3000 Gulden auf Prälaten und Landschaft, nach dem gewöhnlichen Verhältniß, besonders umzulegen.

XVII. Abschnitt.

Form und Ton der Verhandlungen. Hausfreundliches Verhältniß. Volksstimmung.

Was die Verhandlungsart auf Land- und Ausschußtagen betrifft, so brachten die Städtegesandten von ihren Gerichtsfreunden schriftlichen vollmächtigen Gewalt, um, gemäß dem Berufungsschreiben, ohne das die Entscheidung so verzögernde Hintersichbringen zu rathen und zu schließen. So lange noch catholische Convente waren, kamen auch die Prälaten von einem derselben begleitet, und ebenfalls mit schriftlichem Gewalt versehen. War die fürstliche Proposition verlesen, so entfernte sich der Herzog, um die Landschaft entweder mit seinen Räthen unterhandeln zu lassen, oder es wurden auch diese gebeten, auszutreten, damit Prälaten und Landschaft sonderlich von den Beschwerden sich frei unterreden könnten. Auf den ersten Landtagen unter Herzog Christoph giengen die Prälaten zuweilen in einer besonderen Stube zu Rath, wenn es ihre Angelegenheit betraf, doch mit jedesmaliger Verwahrung der Landschaft, daß solches zu keiner Trennung gereiche. Auf dem lezten Landtag

zu Stuttgart fand man nöthig, die fürstliche Replik in Schriften zu verfassen, „zu mehrerem Bericht, doch zu keiner Gerechtigkeit.“ Von da an werden die Schriften häufiger, doch in der Hauptsache und bei der Entscheidung gieng man gern zu den mündlichen Verhandlungen zurück. Proposition und Antwort erfolgten einfach und lauter nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Anmaßung, mit treuherziger Offenheit sagen Prälaten und Städtegesandte, was ihnen, nach ihrer Erfahrung für Herrn und Land das beste dünkt. Als gute Hausväter, treu der alten, einfachen Sitte in einem schon zur Ueppigkeit geneigten Zeitalter halten sie Sparsamkeit für die erste öffentliche Tugend, daher und weil längere Abwesenheit von ihren häuslichen Geschäften für Prälaten und Städtegesandten beschwerlich war, möglichste Beschleunigung der Verhandlungen, wozu auch der mit vielen Geschäften beladene Herzog gerne half. Da die meisten Berathungen außerordentliche Anstrengungen betrafen, so steht immer die Hauptregel ihnen vor Augen, die Ausgaben dürfen die Einnahmen nicht übersteigen. Auch im Kleinen glaubten sie nicht davon abgehen zu dürfen. Conrad Streit, Bürgermeister zu Stuttgart, wollte lieber, daß Prälaten und gemeine Landschaft die Ehre ablehnen, in Gesammtheit bei der Hochzeit von Herzog Christophs Tochter zu erscheinen, damit sie das in solchen Fällen übliche größere Geschenk nicht geben dürften, was auch der Herzog gut hieß. Die großen und öfteren an die Landschaft begehrten Verwilligungen konnten, wie leicht zu erachten, nicht ohne starke Meinungsverschiedenheit abgehen. Diese ist auch in mündlichen und schriftlichen Verhandlungen ohne Rückhalt ausgedrückt, so daß Prälaten und Landschaft zuweilen selbst deßhalb um Nachsicht bitten, weil es nicht in übler, sondern guter Meinung geschehen. Zuweilen finden auch die fürstlichen Räthe zu bemerken nöthig, daß die Schriften etwas häßig und mißvertraulich lauten. Zuweilen waren die Verhandlungen in Gefahr sich zu zerschlagen. Einmal von Seiten der Landschaft auf dem lezten schweren Landtag. Da den Gesandten das Ansinnen des Herzogs in Absicht der Schuldenübernahme gar zu schwer schien, so wollten sie die Sache an die Städte und Aemter (d. h. an das Volk) bringen; sie baten, wenn der Herzog noch einige Zweifel trüge gegen die Anzeige der allgemeinen Armuth, so möchte er selbst bei den Gerichten aller Aemter Erkundigung einziehen, oder ihnen Frist geben, weiteren Bericht einzuhohlen, damit ihnen nicht der Verweiß und der Armen Klagen aufgelegt würden. Das anderemal war der Herzog daran, die Verhandlungen abzubrechen. Da der große Ausschuß gegen das Herkommen Anstand nahm, die ausgeschriebene Reichshülfe auf das Land zu übernehmen, und die Sache in die Länge zog, so ließ der Herzog erklären, daß er nun, was sich bisher zwischen ihm und dem Ausschuß verloffen, an den Kaiser gelangen lassen

müsse, damit die gedrohte Achtserklärung nicht ihm auf den Hals komme.

Aber auch in diesen beiden Fällen hat das alte Vertrauen den Sieg behalten, und weder den einen noch den andern Weg gebraucht. Noch weniger hat man das Gegentheil gesehen, daß etwa die Landschaft an den Kaiser, oder der Herzog an die Städte und Aemter unmittelbar gegangen wäre, vielmehr ist immer die Entscheidung in ihrer Mitte durch gegenseitige freie Uebereinkunft erfolgt.

So einfach waren damals die Geschäfte, bei allen Streitfragen so viel gegenseitiges Vertrauen, daß die Landschaft, ob sie gleich ihre eigene Diener anzunehmen und zu verpflichten von Altersher das Recht gehabt, doch gewöhnlich die Rechtsgelehrten von den fürstlichen Räthen entlehnt, die dann der Herzog, doch mit der Verwahrung, daß der Herzog keine Parthei, dagegen Prälaten und Landschaft dem Herzog verpflichtet seyen, meist ihrer Pflichten entließ. Lange Zeit hatte sie auch einen gemeinschaftlichen Schreiber mit dem Herzog.

Bei dem Empfang und Abschied des Landtags wurden die Abgeordneten vom Herzog mit dem Handschlag gegrüßt. Auch die Ereignisse im fürstlichen Hause trugen dazu bei, die Bande des Vertrauens noch fester zu knüpfen. Als jener frühere Landtag wegen der ersten Schuldenübernahme eben im Begriff war, die Verhandlungen zu beider Theile Zufriedenheit abzuschließen, ließ der Herzog durch den Marschall und Kanzler der ganzen Versammlung anzeigen: nachdem der allmächtige Gott ihn gestern Abend auf den Neujahrstag mit einem Sohn, und die Landschaft mit einem Landesfürsten abermals gnädig begabt, so sey sein Begehren, daß sie im Namen ganzer getreuer Landschaft wollten Gevatter werden. Auf diese frohe Botschaft ließen Prälaten und Landschaft durch ihren Rath D. Beer ehrerbietig antworten, und erschienen darauf zur gesezten Stunde, Nachmittags 2 Uhr im Schloß in der Ritterstube, wo zuerst ein Lobgesang durch die fürstliche Cantorei gesungen, und hierauf der junge Herr, der den Namen Ludwig erhielt, durch Hieronymus Welling, Bürgermeister zu Stuttgart, zur Taufe gehalten wurde, während alle Prälaten und Städtegesandten hinter demselben standen. Des Abends wurde in herzlicher Traulichkeit ein Imbiß eingenommen. Etliche Tage nachher kamen Prälaten und Städtegesandten wieder, um ihrem gnädigen Fürsten und Frau ein vergoldet silbern Trinkgeschirr und Credenz mit 1000 rhein. Gold-Gulden gefüllt, in die Gevatterschaft zu verehren. Seit Christophs Zeit vertrat die Landschaft bei allen fürstlichen Kindern die Pathenstelle, wobei sie nicht ermangelten, dem Kinde als „unmündige Dötlin" eine freundliche Verehrung zu thun. In dieser Eigenschaft rathen die Stände für das Wohl ihres Pathen bis zu dessen Verheirathung.

Aus allem sieht man, daß man gewohnt war, die Stände

als Hausfreunde zu betrachten, ein Verhältniß, das noch bis in's siebzehnte Jahrhundert fortdauerte.

Reden wir nun auch noch von der Volksstimmung, so dürfen wir alle bisherigen Aeußerungen der Landschaft als die wahren Gesinnungen des Volks annehmen, denn die Mitglieder derselben waren aus dem ehrbaren Bürgerstande, aus den Gerichten der Städte. Diese hatten zwar darin eine fehlerhafte Einrichtung, daß sie, ungeachtet der jährlichen Niederlegung, sich selbst zu ersezen das Recht hatten. Es ist aber sichtbar, daß der gemeine Mann in eben dieser Zeit, während der häufigen Verhandlungen, aus der Unmündigkeit getreten und seine Theilnahme an den öffentlichen Geschäften mit Nachdruck zu erkennen gegeben hat; daher die Städtegesandten sich oft auf dieses Urtheil beziehen; daher ihre Vorsorge, daß kein Geschrei und keine Klagen erfolgen, daß nicht über die landschaftlichen Verwilligungen, noch über die eigene städtische Verwaltung Beschwerden geführt werden.

Unter diesen Aeußerungen hören wir zwar unverholene Klagen über die harte Zeit, über drückende Armuth, über Unmöglichkeit, höhere Steuern aufzubringen, aber nie einen Ausdruck von Unzufriedenheit oder Unwillen gegen die Regierung, noch weniger gegen die Person des Herzogs. Das so freimüthige Zeitalter würde solches gewiß nicht verschwiegen haben. Ebenso in Absicht auf die neue Gesetzgebung. Wo auf einmal eine ganz andere Ordnung entsteht, wo uralte, besondere und örtliche Gewohnheiten einem allgemeinen Gesetzbuch Platz machen müssen, da ist es fast nicht anders zu erwarten, als daß, außer den übelunterrichteten und übelwollenden, besonders solche ihren Unwillen laut werden lassen, welche bei den alten Gewohnheiten ihren Nutzen gehabt. Allein wir haben eher bei den Gerichten, die sich nicht gleich in alle Fälle zu finden wußten, Unzufriedenheit gesehen, als bei den Landständen, und diese haben ihren Eifer für die Verbesserung der Gesetze eben darin bewiesen, daß sie in den einzelnen Punkten fast nur zu pünktlich gewesen.

Man möchte fragen: ist es noch dasselbe Volk, das kaum 50 Jahre früher gegen eine neue Auflage sich empört hat? Ja es ist dasselbe, aber es sind nicht mehr dieselben Regierungsfehler, die den Aufstand gereizt haben. Die Steuern unter H. Christoph waren allerdings noch sehr groß; aber sie wurden nicht mehr erhoben durch ungesetzliche neue Auflagen, sondern nach freier, verfassungsmäßiger Verwilligung. Die Landschaft wurde durch ihre Vertreter überzeugt, daß den Lasten abzuhelfen, dringend nöthig sey, und daß die Schulden nicht von Herzog Christoph, sondern seit langer Zeit und durch Kriegsunfälle sich gehäuft; sie erhielten die anschauliche Gewißheit, daß der saure Schweiß des Landes nicht vergeudet, sondern gewissenhaft nach der Verwilligung verwendet werde; sie vernahmen mit Freuden, daß der Herzog seine eigenen Schulden selbst bezahlen wolle; daß er aus edler Uneigennützigkeit das Kirchengut seiner

Bestimmung zurückgeben, und daß er den Ueberschuß der Landschaft zu Gut kommen lassen wolle. Sie fanden aus Erfahrung, daß ein gemeines Landrecht die Rechtspflege sehr vereinfache und erleichtere, und wie nöthig es sey, ein rohes, ausgeartetes Zeitalter durch bürgerliche und kirchliche Gesetze zu zügeln. Als die größte Wohlthat aber erkannten sie, daß Christoph nach so vielen Stürmen die gereiften Früchte der Kirchenreformation dem Lande erhalten, daß er zu diesem Zweck die trefflichsten Lehranstalten gestiftet und damit der Menschen edelstes Gut gegründet, die Denk= und Gewissensfreiheit.

XVIII. Abschnitt.

Uebersicht der landständischen Rechte, und was für ein Hauptmangel in der Verfassung geblieben. Die Regierung im Verhältniß zur Landschaft. Die Landeshoheit. Christophs lezte Anordnungen. Schlußbetrachtung.

Alle Landtage dieser Zeit hatten keinen anderen Zweck, als die gegenwärtigen Landesbedürfnisse zu berathen, oder die nöthigen Hülfsmittel zu verschaffen, nach dem einfachen Grundgesetz alter teutscher Verfassungen, daß jede neue Anordnung in Auflagen oder Gesetzen mit Rath und Willen gemeiner Landschaft geschehen solle. Diese aber that darin nichts anders, als daß sie Bedacht nahm, das bestehende herkömmliche Recht zu wahren, zu erhalten, und ja nichts Neues zu schaffen oder zu machen, vielmehr auch das Neue nur als Ausnahme gegen wiederholte Bestätigung des Alten, auf dieses selbst zurückzuführen. Daher ihre Bedenklichkeit, neue Vorrechte, welche Herzog Christoph ihnen selbst dargeboten, anzunehmen. Dennoch hat der Umfang ihrer Rechte und Freiheiten sich merklich erweitert, namentlich sind unter Herzog Christoph beständige Ausschüsse und die eigene Landschaft=Einnehmerei aufgekommen, welche beide sie zuvor nicht hatten. Allein auch diese Erweiterung war nichts anderes, als Entwicklung aus dem Vorhergehenden, und nur das erste Recht wurde ausdrücklich von der Landschaft angesprochen, das andere blieb noch 11 Jahre im Anstand, bis sie sich endlich entschloß, die Schulden sammt den Zinsen zu übernehmen, woraus jene Einrichtung sich von selbst ergab.

Drei Verwahrungen waren jezt in der Verfassung: das Hauptgesetz schon im Tübinger Vertrag, daß das Land oder Landestheile weder verpfändet, noch überhaupt mit neuen Auflagen beschwert werden sollen; der beständige Zutritt des Ausschusses zur Einnehmerei, und endlich die eigene Verwaltung.

Doch gilt dieß alles nur der bisherigen Art, Schulden durch

Verpfändungen zu machen; es war noch kein positives Gesetz vorhanden, daß nicht neue Rückstände bei der Kammer sich häufen, oder mit andern Worten, daß bei dieser ebenso, wie bei der Landschaft, durch eine feste Anstalt für richtige Abzahlung der Schulden Sorge getragen würde.

Dieser Hauptmangel, der in der Verfassung gelassen worden, entging Herzog Christophs Augen nicht. Schon in den ersten Regierungsjahren forderte er die Stände auf, gemeinschaftlich rathen zu helfen, „wie des Herzogs Staat angerichtet und erhalten werden solle." Die Stände versprachen auch, bei der nächsten Gelegenheit an die Sache zu kommen. Als es aber wieder in Erinnerung gebracht wurde, erwiderten sie, „sie wollten es dem Herzog selbst und seinen hochverständigen Räthen überlassen, um solches nach der Zeit und des Fürstenthums Gelegenheit besser und nützlicher zu berathschlagen und in Ordnung zu richten." In der That aber wäre es eigentlich an der Landschaft gewesen, auf einer solchen Einrichtung zu bestehen, damit nicht die neuen Schulden zuletzt auch wieder an sie kämen, wie in der Folge immer geschehen ist.

In Ansehung der oben gedachten Rechte und Freiheiten der Landschaft war der Herzog der geprüften Ueberzeugung, daß ihm dadurch an seinen fürstlichen Rechten nichts entgehe. Hätte er etwas der Art besorgt, so wären wohl andere gleichzeitige Beispiele nicht ferne gewesen, um eine andere Stellung anzunehmen. Was thaten die Herzoge von Baiern, Christophs Oheime und Vetter? In demselben Jahr, da der Tübinger Vertrag geschlossen wurde, hatten auch die baierischen Stände einen wichtigen Schritt zur Erneuerung ihrer Rechte gethan. Aber die Herzoge wußten überall ihre Wirksamkeit zu hemmen, nützten klüglich ihre eigene Uneinigkeit, thaten Gewaltschritte, wo jenes nicht zureichend war, unterdrückten das Verlangen nach der Kirchenreformation, machten Eingriffe in die Steuerfreiheit und Truhenverwaltung, und wollten den außerordentlichen Aufschlag beständig machen. Alles dieß war Christoph nicht unbekannt; er hat selbst bei den obigen Berathungen die einfache Verwaltung in Baiern zum Muster vorgestellt. Wenn in einem größeren Lande, gegen ältere, tiefer gewurzelte Freiheiten jene Schritte durchgesetzt werden konnten, konnte wohl Christoph nicht auch dasselbe erwarten? Er konnte es vielleicht, aber er wollte es so wenig, als er früher in die Absetzung seines Vaters willigte, die auch die Herzoge von Baiern im Sinne hatten. In eben dem Jahre, als H. Albrecht II. ein Privilegium vom K. Maximilian sich geben ließ, den Aufschlag in ganz Baiern für sich selbst zu erheben, zu erhöhen und zu verewigen, hat Christoph auf ein ähnliches Privilegium zu Gunsten seiner Landschaft freiwillig Verzicht gethan.

H. Christoph hat eben so streng darauf gehalten, daß wesentlichen Fürstenrechten kein Eintrag geschehe, als er diese nicht

eigenmächtig ausdehnen wollte. Dieß bewies er in der oben bemerkten Streitigkeit über die Umlage einer außerordentlichen Reichshülfe. Der große Ausschuß war der Meinung, daß diese der fürstlichen Kammer obliege. Als der Herzog endlich bei Seel und Seeligkeit betheuerte, daß solche Anlagen von jeher, nach den Reichsconstitutionen, auf das Land umzulegen seyen, so wollte der Ausschuß lieber dem Herzog überlassen, von fürstlicher Obrigkeit wegen, die Steuer selbst auszuschreiben und zu erheben, als in die Umlage einwilligen, dann müßten sie thun als arme, gehorsame Leute. Allein der Herzog wollte durchaus nicht dafür angesehen seyn, als handle er in solchen Sachen für sich selbst; vielmehr bestand er darauf, daß diese Reichshülfe, wie andere Hülfen, nach vorgängiger Verabschiedung mit der Landschaft ausgeschrieben und durch sie erhoben werden sollte.

Was nun die Landeshoheit betrifft, so erhielten die gesammten unter diesem Namen begriffenen Fürstenrechte in dieser Zeit nicht nur einen festeren Zusammenhang, sondern auch bedeutenden Zuwachs und Befestigung durch die Bündnisse unter und gegen Carl V. der sie unterdrücken wollte. Von der Landeshoheit aber haben die Fürsten Gebrauch gemacht zur Durchsetzung der Reformation, und diese hat ihnen wieder neue Rechte in die Hände gegeben. Der bisherige Schirmvogt der einzelnen Stifte und Klöster wurde nun das Haupt der neuen Gemeinde, mit Zueignung der vormaligen bischöflichen Rechte; Kaiser und Papst konnten dieß nicht hindern, und die Gemeinden gaben stillschweigend und gehorchend ihre Einwilligung. In dieser Eigenschaft entwarf H. Christoph die neue, kirchliche Gesetzgebung; er ließ sich recht gern gefallen, daß solche durch feierlichen Vertrag mit der Landschaft bestätigt wurde.

Noch besonders aber hat Christoph eine beträchtliche Provinz des Reichs, den schwäbischen Kreis, als erster weltlicher Fürst geleitet. Schon bei der ersten Kreiseinrichtung wurde dem Herzog von Wirtemberg, als dem ersten weltlichen Stand, das Directorium, und neben dem Bischof von Augsburg, nachher Constanz, das Ausschreibeamt zuerkannt, eine Ehre, die mehr Opfer forderte, als Vortheile gewährte. Christoph hatte nicht wenig Mühe, einen so vielfach gegliederten Verein zu leiten, und zur Einheit in den Maaßregeln zu bringen. Man wollte ihm hiezu noch das Amt des Kreisobersten anvertrauen, eine Ehre, die er jedoch vor der Hand ablehnte, bis die Verhältnisse besser geordnet seyen.

Noch eine wichtige Sorge beschäftigte den Herzog in seinen letzten Jahren, oder vielmehr eine zweifache Aufgabe: die künftige Erhaltung der Kirchen- und Landesverfassung und die näheren Bestimmungen der Hausverfassung. Zween Söhne sah Christoph heranwachsen, Eberhard von 20, Ludwig von 14 Jahren. Nach dem Herzogsbrief fällt das Land ungetheilt auf den *Erstgebornen, so lange* Herren von Wirtemberg seyn werden. Aber

es waren noch andere, freie und eigene Herrschaften vorhanden, welche dem Herzogthum noch nicht einverleibt, oder seit der Errichtung desselben erst erworben waren. An diese konnte der nachgeborne Sohn seinen Theil ansprechen; also konnte Ludwig nach dem Lehenrecht die Hälfte der böhmischen und österreichischen Lehen, so wie die Hälfte der fahrenden Habe einst verlangen.

Das machte dem Herzog viel Nachdenkens, denn der Herzogsbrief enthielt nur die allgemeine Bestimmung, daß die anderen von Wirtemberg von dem regierenden Herzog mit andern Herrschaften und Gütern oder sonst versehen werden sollen, nach der Ordnung, welche jezt sey, oder nachher aufgerichtet werden möge. Jene aber enthielt blos Vergleichsverträge zwischen Brüdern und Vettern, welche nicht mehr passend waren, und eine andere hatte man noch nicht zu entwerfen Anlaß gefunden. Damit nun nach seinem Tod weder Uneinigkeit noch Trennung erfolge, so machte er folgende väterliche Verordnung:

Dem Herzog Eberhard, als dem Erstgebornen, soll das Herzogthum sammt Lehen und Zugehör bleiben; dagegen soll dem Herzog Ludwig von den später erworbenen Herrschaften sein Antheil verordnet seyn, weil ihm, dem Vater, die Hand nicht beschlossen noch bestrickt seyn könne, die jüngern Söhne zur Erhaltung des Stammes und Namens mit ziemlichem, fürstlichem Stand zu bedenken. Da aber diese Herrschaften und Güter nicht bei einander gelegen, und dadurch große Ungelegenheit für beide Theile entstehen möchte, so soll ein ungefährlicher Abwechsel gegen etliche an den Grenzen gelegene, eingeleibte Herrschaften und Güter gemacht werden, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß hiedurch weder das Fürstenthum zertrennt, noch auch die Eigenschaften dieser lezteren Stücke (als incorporirter Landestheile) verändert werden, sondern es solle allein die Administration und Nuzung dem Herzog Ludwig bleiben; es sollen einerlei Ordnungen, ein Landrecht, ein Consistorium, ein Hof- und Ehgericht, eine Registratur, eine Landesauswahl, ein Landtag, wozu H. Ludwig auch zu berufen, bestehen.

Nach diesen Verordnungen berief Christoph noch einen Landtag, um demselben diesen Theil seines Testaments zu besserer Nachrichtung und Mehrung des Gehorsams und Vertrauens zu eröffnen. Prälaten und Landschaft nahmen die Sache nach ihrer ganzen Wichtigkeit; sie fanden verschiedene Verwahrungen zu machen, daß besonders der gemeldete Abwechsel zwischen etlichen Aemtern und Herrschaften der Grundverfassung und den Landesfreiheiten nicht nachtheilig seyn möchte; auch selbst in den einzelnen Ausdrücken sollte jeder Gedanke von Theilung oder besonderer Regierung vermieden werden. Der Herzog beruhigte die Landschaft über alle ihre Zweifel und bezeugte bei Gott, daß er bei solcher Verordnung mehr auf Prälaten und Landschaft (Erhaltung der Einheit und übrigen Grundsäze des Fürstenthums) als auf seinen Sohn Ludwig, der wohl 10,000 Gulden

mehr Einkommen jährlich ansprechen könnte, gesehen habe. Auf diese Erklärung hin nahmen Prälaten und Landschaft mit Vorbehalt aller Rechte und Freiheiten des Landes die Verordnung an, und hingen ihr Siegel neben des Herzogs. Auch H. Eberhard erkannte sie an. H. Ludwig freilich hätte gar zu gern eine eigene Herrschaft gehabt. Als er von der Landtagsproposition zu seinen Schwestern ins Schloß zurückkam, sagte er: ich sehe wohl, ich muß Knecht seyn! Doch wurde er durch weitere Vorstellungen seines Vaters bewogen, daß er, nachdem er das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatte, seine Zustimmung ebenfalls gab.

Zwei Jahre nach dieser Vergleichung starb Eberhard. Ludwig war nun der einzige Erbe, und die Verordnung schien überflüssig. Allein H. Christoph wollte sie dennoch für künftige Fälle gelten lassen und namentlich, wenn ihm selbst noch ein Sohn geboren werden sollte. Im Fall aber Ludwig der einzige Erbe blieb, oder selbst ohne männliche Erben abgehen würde, so war der einzige und nächste Agnat Grav Friederich, der indessen seinem Vater Georg, laut des frühern Vertrags, in der Grafschaft Mömpelgart gefolgt war. Auf diesen zweien stand der ganze männliche Stamm von Wirtemberg, und darum erachtete H. Christoph für nothwendig, die Verordnung noch einmal vor die Hand zu nehmen. Auf den ersteren Fall, daß er selbst mehr als einen Sohn hinterlassen würde, beschloß er, die Verordnungen im Grunde beizubehalten, wie sie bereits im Landtagsabschied bestätigt waren, nur daß er noch in Absicht des Unterhalts für den nachgebornen Sohn und für den Fall der Minderjährigkeit des Nachfolgers einige nähere Bestimmungen hinzuthat. Da er aber selbst auf H. Ludwigs Leben und Gesundheit wenig Hoffnung sezte, so nahm er zugleich Bedacht, die Verordnung auch auf seinen Vetter und Pflegsohn, Grav Friederich, auszudehnen. Er hatte ihn bereits nach Eberhards Tod mit freundlicher Neigung und mit Vorwissen der übrigen Freunde und Vormünder aus Mömpelgart an seinen Hof kommen lassen, um ihm die gebührliche Erziehung unter seinen Augen zu geben. Dieser soll nach Christophs Erklärung, im Fall er keinen Sohn mehr bekäme, in Kraft des Herzogsbriefs und der Erklärung des Passauer Vertrags, sein Nachfolger seyn, jedoch, daß er und alle seine männliche, eheliche Leibeserben und Successores am Fürstenthum sich in allen und jeden Religions- und politischen Sachen ihrer künftigen Regierung, desgleichen auch mit Confirmation, Bestätigung und Haltung des Tübinger Vertrags, der Landtagsabschiede, und aller anderen Privilegien und Rechten gegen Prälaten, Universität Tübingen, Landschaft und Unterthanen sich ebenso erzeigen sollen, wie er es seinen gegenwärtigen und künftigen eheleiblichen Söhnen auferlegt habe.

Dieser andere Theil der Verordnung, welcher die *Erhaltung der Landesfreiheiten* und Rechte betrifft, ist folgenden Inhalts:

Es ist unser ernstlicher Wille und väterliche Vermahnung, daß unsere Söhne und ihre männliche Leibeserben, so künftig jederzeit regieren werden, bei Vermeidung Gottes, des Herrn, Zorn und ihrer Seelen Heil, auch anderer daraus folgender schwerer Strafen, zuvorderst und fürnehmlich nicht allein dem heiligen Evangelium, desgleichen auch unseren, in Religionssachen und was denselben anhängt, in Druck ausgegangenen Ordnungen mit allem Fleiß und ernstlichstem Eifer beständig und beharrlich bleiben, sondern auch mit allem Vermögen darob halten und solches mit allem Ernst handhaben. Daß auch sie, unsere Söhne und Erben, sammt und sonderlich, die geistlichen Güter, die Prälaturen u. s. w., also auch des Kirchenkastens ganzes Einkommen nicht in eigenen oder sonst in einigen andern profanen Nuzen verwenden, sondern mit stattlichem, gutem Rath solche zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen verwenden. Und was darüber bevor seyn wird, zu Ablösung der Schulden und Gülten und sonst zu nichts anwenden, bis die Gülten abgelöst und das Land erledigt, alsdann, was von der Prälaten Einkommen und Kirchenkasten übrig bleiben wird, zum Schutz und Schirm Land und Leut, als des Vaterlands, behalten und allein in diesem leidigen Fall angegriffen werden. Wir haben auch unsern Söhnen väterlich eingebunden, sich stets zu erinnern, wie sie von Gott, dem Herrn, Land und Leuten für Väter des geliebten Vaterlandes fürgestellt und gegeben werden, auch ihnen Land und Leut von seiner Allmächtigkeit vertraut seyen, nicht darum, daß sie ihren eigenen Wollust, Pracht und Ueppigkeit suchen, sondern als gottesfürchtige, geistliche, fromme, getreue und sorgfältige Fürsten den gemeinen Nuzen vor ihrem eigenen zu befördern, auch keinen Krieg anzufangen oder zu veranlassen, sondern Frieden, Recht und Gerechtigkeit zu erhalten, den Frommen zu schirmen und den Ungehorsamen zu bestrafen, die Unterthanen selbst anzuhören, auch sie wider ihre Freiheiten und Herkommen nicht beschweren, und den Geschäften selbst beizuwohnen, und nicht ihren Räthen und sonst Privatpersonen zu überlassen, wie sie dann in solchem allem aus Gottes Wort unterwiesen, und bei gottesfürchtigen Theologis und Räthen Bericht und getreuen Rath jederzeit genug finden werden; dabei auch zu Herzen zu führen, daß sie für ihr Amt Gott, dem Herrn, an dem großen und herrlichen Tag schwere Rechenschaft zu thun haben.

Dieß sind die Verordnungen, welche Christoph seinen Nachfolgern übergeben, und dazu auch von der Landschaft hat anerkennen und bestätigen lassen, damit sie als ein Grundgesetz des Fürstenthums in beständiger Gültigkeit bleiben.

Er vollendete dieses Werk nur 2 Monate vor seinem Tode, und obgleich dieser noch nicht vermuthet wurde, so sah er doch nun alle Haupttheile seines schweren Fürstenamtes erfüllt und die wichtigsten Aufgaben zur Ausführung gebracht.

Wie ganz anders nun die Gestalt des Landes gegen die angetretene Verwirrung! Welche Veränderungen schon im Aeußern gegen die Zeit des schmalkaldischen Kriegs und der spanischen Besatzungen. Ueberall bestand Ordnung und gerechte Verwaltung. Das zweimal für verloren geachtete Herzogthum hat Christoph dem angestammten Regentenhause wieder erlangt, und eben dieses ist durch seine besondere Vorsorge dem Fürstenthum erhalten worden. Ungeachtet Wirtemberg wenigstens in Rücksicht seiner Würde beim Reich verlor, daß es nicht mehr ein freies Reichsfürstenthum war, so hat das doch Christophs Persönlichkeit reichlich ersezt, ja unter ihm stellte sich das Fürstenthum durch die inneren Einrichtungen, die es von ihm empfangen, auf eine Höhe, wie wenig Kurfürstenthümer. Diese Einrichtungen haben aber außer ihrem eigenen noch einen mehrfachen Werth durch ihren Einfluß und Rückfluß auf die kirchlichen und politischen Verhältnisse nicht blos von ganz Teutschland, sondern auch eine großen Theil von Europa. Von den Bedrängnissen durch Oesterreich gingen die meisten inneren politischen Einrichtungen H. Christophs aus; die übrigen von allgemeinen Beziehungen auf den Geist der Zeit in Absicht der kirchlichen Angelegenheiten besonders. Nun jezt zeigten diese wieder ihre Rückwirkung. Die Verfassung, die Christoph seinem Lande gegeben, wurde in mancher Rücksicht Muster auch für andere Staaten, theils an sich, theils durch Christophs Mitwirkung. Wie ein Mann durch Geisteskraft und redlichen Willen auch ein kleines Land emporbringen könne das hat Christoph gezeigt. Unter ihm erhob sich Wirtemberg aus dem tiefsten Elend zu einem der glücklichsten Staaten des protestantischen Teutschlands in einer Zeit von 18 Jahren. Unter den meisten nachgefolgten Regierungen aber hat man Mühe gehabt, zu erhalten, was er begonnen.

J. C. v. Pfister's

Geschichte der Verfassung des Wirtembergischen Hauses und Landes.

Zweite Abtheilung.

Maaßnehmungen solches beschüzte. Indessen wolle er den Militairetat nach den wahren Landeskräften abmessen." — Die völlige Auflösung des Landtags geschah aber erst, nachdem die Landschaft ein Verzeichniß ihrer übrigen Beschwerden übergeben hatte. Der einzige Erfolg war die gegenüber von den Schritten, welche die Landschaft bereits gethan hatte, wohl nicht mehr freiwillige Zurücknahme der neuen Militairsteuer, aber erst, nachdem schon über 1,351,550 Gulden eingezogen waren.

Daß aber auch diese Zurücknahme nur mit dem stillen Vorbehalt geschah, dagegen eine andere Einnahmenquelle zu eröffnen, erfuhren die Stände schon im darauf folgenden März. Nach fortgesezten Geldforderungen an den Ausschuß und die in Stuttgart gebliebenen Mitglieder, die deßhalb öfters über Land Rücksprache nehmen mußten, kam den 31. März eine von Montmartin nach dem neuesten österreichischen Steuerplan ersonnene Schutz=, Vermögen= und Familiensteuer, mit welcher die Jud=Süßischen Projecte wieder aufgenommen wurden.

Nach einer geheimen, zu Eßlingen gedruckten, durch Montmartin an die Beamten schon am 6. März ausgetheilten Instruction wurde am 31. März im ganzen Land Amtsversammlung gehalten, das Generalrescript publicirt, und die Mitglieder der Amtsversammlungen, welche nicht einwilligten, unmittelbar nach Stuttgart geschickt. Weil Cassation den Beamten gedroht war, giengen einige Creaturen Montmartins und Wittleders noch weiter, als der Herzog wollte, und beriefen nur die schwächsten Leute zur Amtsversammlung. Die nicht eingewilligt hatten, mußten noch zu Stuttgart die Protocolle unterschreiben, einige, die es nicht thaten, wurden mit Ungnaden heimgeschickt. Als dem Geheimenrath das Ganze zur Begutachtung und Genehmigung vorgelegt wurde, nahmen Georgii und Renz der ältere, weil sie mit ihren Gegenvorstellungen nicht durchdrangen, ihre Entlassung, man begnügte sich daher mit der Begutachtung einiger Wenigen, und so ward alles zurecht gemacht, und dem charakterlosen Gegel zur Execution übergeben. Den 9. April beschwerte sich der große Ausschuß über den unerhörten Fall, mit gänzlicher Umgehung der Landschaft, sich an die Städte und Aemter zu halten, und bat flehentlichst, von der Sache abzustehen, die ständischen Mitglieder nicht mit weiteren Intimidationen zu dringen, und den Landtag zu reassumiren. Der Herzog verwies dagegen dem Ausschuß die falsche Beschuldigung von Intimidationen durch Beamte; wenn einige auch weiter gegangen wären, so folge daraus nichts für das Ganze. Sie haben durch ihr widriges Betragen bei dem Landtag den Herzog gezwungen, das weitschichtige und beschwerliche Werk selbst ausarbeiten zu lassen; und da die Städte laut vorliegender Protocolle die Sache *freiwillig* angenommen, außer Tübingen und Bebenhausen,

so hätte der Ausschuß als blose mandatarii sich ganz bei dem zu beruhigen, wenn sie nicht im Gegentheil beweisen wollten, daß sie aus lauter Privatabsichten handeln. Der Herzog communicire daher dem Ausschuß die eingekommenen Erklärungen und auszugebenden Steuerpatente; wenn bei der Ausführung etwa noch dieß und jenes zu modificiren wäre, so wolle ers in Gnaden anhören.

Jezt, nachdem freilich genugsam offenbar geworden, daß die Kirche fast noch rechtloser dastehe als das Land, wie wenig Carls geheimer Rath die Rechte der Kirche und des Kirchenguts schützte, und daß es daher gar nicht überflüßig gewesen wäre, wenn man den vom Herzog nach Belieben ernannten Räthen eine ständische Deputation an die Seite hätte setzen dürfen, ließen sich auch die Prälaten mit besondern Gegenvorstellungen vernehmen, daß die Klosterbeamte mit ihrer Umgehung die Einwilligung ihrer Hintersassen erlangt haben, und beriefen sich auf die Reversalien. Der Herzog erwiederte, dieses benehme dem Prälatenstand nichts in seinen Rechten; sie sollen im Gegentheil die Unterthanen nicht irre machen, die Sache selbst qualificire sich nicht für den Prälatenstand in separato, und man hoffe, sie werden nach ihrem Stand andern mit gutem Exempel und christlichen Ermahnungen vorangehen. Hierauf folgte eine nochmalige Gegenvorstellung des großen Ausschusses: sie wollen die angeführten Thatsachen beweisen; zu einseitiger Ausschreibung sei der Herzog auf keinen Fall berechtigt gewesen, sondern die Sache hätte sich wegen Verweigerung der Landschaft zu oberstrichterlicher Entscheidung geeignet. Nicht nur hätten die Vollmachten zum lezten Landtag dem neuen Militairetat laut widersprochen, sondern mehrere Städte und Aemter, namentlich Balingen, wo deßwegen am Charfreitag ein Dragonerregiment eingerückt sei, beweisen es. Den Prälatenstand gehe die Sache eben sowohl an, die Religion sei nicht allein sein Object. Wenn obige Communication auch eine vollständige wäre, so sei sie doch nicht compactatenmäßig, und die Einwilligungen der Städte und Aemter hätten nicht unmittelbar an die Herrschaft, sondern durch die Landschaft an diese gehen sollen, wie der Herzog auch 1754 von einer unmittelbar durch Commissarien verlangten Summe für den Wildschaden wieder abgestanden.

Allein nun erhob sich auch das Volk, das bisher in stummer Verzweiflung die vielfachen Mißhandlungen geduldet hatte. Am lautesten sprach, wie zu Herzogs Ulrichs Zeit, Tübingen gegen die neue Steuer. Sein Beispiel zog auch andere Aemter nach. — Den 29 Mai berief der Herzog die beiden Ausschüsse, und forderte sie auf, dazu mitzuwirken, daß entweder die Vermögenssteuer abgetragen, oder einstweilen bis zu weiterer Verabschiedung ein hinlängliches Surrogat monatweise entrichtet werde. Aber das zugleich in das Land erlassene Rescript zu

I. Abschnitt.

Herzog Ludwigs Regierung. Die Zeit. Des Herzogs Charakter. Das Haus. Die Landesverfassung. Die Prälaten wollen sich zurückziehen. Die Ritterschaft beharrt auf der Trennung. Verhandlungen mit der Landschaft. Verhältniß zu Oesterreich, dem Reich und Kreis. Anordnungen für die Sicherheit und die Regierungsnachfolge. Verlust und Gewinn an ständischen Rechten.

Das erste Menschenalter der frischen Begeisterung für die Sache der Reformation gieng vorüber mit großen Bewegungen unter allen abendländischen Völkern. Nun folgen zwei Menschenalter, in welchen sie das Schicksal der meisten aus dem Gebiet der Ideen in die Wirklichkeit eingeführten Gegenstände erleidet und zugleich den Angriffen der Gegner blos gestellt wird. In den Staaten, in welchen die Landesherren schon öffentlich für die neue Kirche sich erklärt hatten, tritt das Volk in den Hintergrund, und es sind die Parteien, welche die Sache zu ihrer eigenen machen. Die Verbesserung in Lehre und Leben ermattet unter unfruchtbaren Streitfragen. Eine fortschreitende und hemmende für ihre Erhaltung bedachte Parthie stehen in der Kirche einander gegenüber; selbst die fortschreiten wollende in sich zerrissen, und durch Sectengeist gehemmt. Fieng schon unter dem mächtigen Carl V. das politische Ansehen des Reichs über der Religionsspaltung zu sinken an, so kam nun, besonders unter Ferdinand mit der äußeren und inneren Schwäche des Reichs auch die des zertheilten Kaiserthums immer mehr an den Tag. Die Furcht, daß beim ersten Bruch des Religionsfriedens Spanien in Verbindung mit dem Papste einen allgemeinen Unterdrückungskrieg beginnen würde, hielt alles in Spannung. Daß es in Teutschland für den Augenblick noch nicht so weit kam, ist besonders den Kaisern Ferdinand und Maximilian zuzuschreiben. Maximilian als Kaiser wollte keiner Partie angehören, also auch der päbstlichen nicht; darin stand er über seinem Zeitalter. Dagegen offenbart Rudolfs II. Regierungsantritt die ersten Schritte zur Gegenreformation. Bald erhob sich ein Kampf auf Leben und Tod, unter dem alles was bisher aufgebaut worden, niedergemäht zu werden droht, der jedenfalls der Kraft und Würde der teutschen Nation den Todtenstoß versetzt.

Das ist der Charakter der Zeit, an deren Schwelle der vielgeprüfte Christoph unter den Thränen seines Volkes zu Grabe stieg (1568).

Seinem Sohne **Ludwig** gab die Geschichte den Namen des Frommen. Darin war er sein Vater, nicht aber in Klugheit und Kraft. Er kam eigentlich nie aus der Vormundschaft, denn nachdem er dieser im rechtlichen Sinn entwachsen, gerieth er in die Hände einer theologischen Familienoligarchie, die überall herrschte, in den Collegien, auf der Uni-

versität, in den Ständen. Nirgends sehen wir bleibende Fortschritte, Erhaltung kaum des Buchstabens, vielweniger des Geistes der Verfassung. Zum erstenmal sollte in der wirtembergischen Geschichte der Beweis gegeben werden, wie schlecht es bei der besten Verfassung gehen kann, ja daß es auch dann gewöhnlich nicht besser geht, wenn Stände und Räthe das Heft allein in den Händen haben.

Ludwig war 14 Jahre alt, als sein Vater starb, und wir sehen wieder eine vormundschaftliche Regierung. Die Vormünder waren Pfalzgrav Wolfgang von Zweibrücken, Markgrav Friedrich von Ansbach, und Markgrav Carl von Baden. Herzog Christophs Wittwe, Anna, sollte Mitvormünderin seyn. Pfalzgrav Wolfgang stirbt bald darauf, und nun entspinnt sich ein Kampf zwischen den Vormündern und der Wittwe, in dessen Folge sich die leztere, zurechtgewiesen von den andern Vormündern, von der Vormundschaft zurückzieht. Zufolge Herzog Christophs Testament sollte Ludwig vor dem zwanzigsten Jahre nicht heurathen, weil er schwächlich war. Die Landschaft erinnerte ihn aber an's Heurathen, ehe er dieses Alter erreicht hatte, aus Besorgniß, unter die österreichische Regierung zu gerathen, und die reine Lehre des Evangeliums zu verlieren, welches letztere die unmittelbare Folge von dem ersteren seyn würde. Der Abt von Bebenhausen, als Mitglied des Ausschusses, hinterbrachte ihm, wie die Landschaft als Pathe des Herzogs, hierin Sorge zu tragen verbunden wäre. Sonst bestritt das herzogliche Haus den vierten Theil des Heurathgutes zur Morgengabe. Von diesem Herkommen des Hauses wich dießmal der Herzog ab, indem er seiner künftigen Gemahlin nicht nur 5000 Gulden, sondern auch von jedem hundert 10 Gulden Nuzung versprach, unter dem Vorbehalt, solche Morgengabe wieder mit 500 Gulden an sich zu lösen.

Im 24sten Jahr sollte er als mannbar die Regierung antreten, zumal da von seinen bisherigen Vormündern nur noch einer lebte. Er hatte jedoch bereits nach und nach die Geschäfte an sich gezogen, noch ehe die Regierungsübernahme völlig ausgesprochen wurde. Nun aber gerieth der Herzog, wie gesagt, in eine neue Vormundschaft. Melchior Jäger, ein Mann, der sich unter 3 Regierungen erhielt, Lucas Osiander und Balthasar Bidembach waren die mächtigsten. Anfänglich war Jäger nur Secretarius. Als solcher wurde er nebst D. Johann Brastberger der alten Kanzlei, nemlich dem Landhofmeister Hans Dietrich von Plieningen, dem alten Canzler Johann Feßler, dem Vicecanzler Hieron. Gerhard und Kilian Bertsch beigegeben. Gleich beim Antritt der vormundschaftlichen Regierung war eine neue Kanzleiordnung gemacht worden. Die meist aus theologischen Familien bestehende Oligarchie war aber nicht etwa, wie sonst Oligarchien, nur auf ihren Nuzen

allein bedacht. Alle löbliche Institute Christophs wurden fortgesezt, vermehrt und erweitert. Ludwig war ein Freund der Pracht, und baute gern. Das Collegium **illustre** in Tübingen wurde von ihm aufgeführt. Die Universität blühte mehr als je, doch alles geschah nur im Geiste der Theologen. Es wurde in Ludwigs Testament und auch in den Landtagsabschieden nicht nur die Erhaltung der gesammten Kirchenverfassung und des theologischen Stipendiums, „als eines Baumsatzes christlicher Lehren," ausgesprochen, sondern alle Professoren mußten die symbolischen Bücher unterschreiben, und Studenten von verdächtigen Religionsgrundsätzen weggeschafft werden.

Kaum hatten die Vormünder den Herzog Ludwig die Verfassung bestätigen lassen, so erhoben sich innere Unruhen, die mit der Verfassung in genauer Verbindung standen.

Wie ungern die Prälaten sich den Anordnungen Christophs unterworfen, und wie nur sein Ansehen und seine Politik durch allmählige Beiziehung derselben die Sachen im Gang erhalten konnten, sieht man aus den gleich ein Jahr nach seinem Tod erfolgten Schritten derselben. Sie wollten nicht nur der landesherrlichen Aufsicht ihrer Administration sich entziehen, sondern auch den Synodus zu einer eigenen allgemeinen Prälatenversammlung constituiren, die wahrscheinlich einen großen Riß in die kaum gegründete Verfassung gemacht haben würde. Außerdem verlangten sie noch nähern Ausweis von der Verwaltung des Kirchenkastens. Allein die Vormünder, besonders Markgrav Carl von Baden, schritten kräftig gegen diese Neuerungen ein, und befahlen, die bereits vorgenommenen Veränderungen in der **Cynosura ecclesiastica** sogleich wieder abzuthun, mit einem strengen Verweiß, und Zurückführung auf die Verträge. Noch mehr, sogar einige Klöster kamen nach dem Vorgang von Zwiefelten auf den Gedanken, sich als reichs-unmittelbar in das Reichsmatrikel aufnehmen zu lassen, besonders St. Georgen, Bebenhausen und Herrenalb. Man bewies aber, daß keines dieser Klöster bei der im J. 1521 errichteten Matrikel weder beim Reich, noch Kreis in Ansprache gekommen und daß ihre Landsäßigkeit keinem Zweifel mehr unterworfen sey. Dem Kloster Herrenalb konnte man beweisen, daß es gegen den Markgraven Philibert von Baden, der sich des Schutzes anmaßen wollte, ein Mandat bei dem Kammergericht nachgesucht, von diesem aber abgewiesen worden sey, da der Beweis der Unmittelbarkeit noch nicht geliefert, dagegen Herzog Christoph wegen dieses Klosters sogleich ein Mandat erhalten habe, dem Kloster St. Georgen, daß es selbst seine Hintersaßen von dem Hofgericht Rotweil abgefordert und die Kläger an die wirtembergischen Gerichte verwiesen habe.

Hierin bewies nun die wirtembergische Regierung wenigstens einigen Nachdruck. Man kam allmählig dahin, auch

in der Geschäftssprache die Prälaten unter der allgemeinen Benennung der Unterthanen zu begreifen. Herzog Ludwig redete 1583 den Landtag also an: „Liebe Getreue, sowohl ihr Prälaten, als Untervögte und dann ihr Bürgermeister, als meine gehorsame Unterthanen." Eine Anrede, gegen welche die Stände jedoch auf den Grund des Erbvergleichs hätten geltend machen können, daß Stände, als solche, keine Unterthanen seyen. Als der Abt zu Herrenalb 1589 wegen Untüchtigkeit und Mangel an hinreichenden Kenntnissen verleibdingt wurde, ließ man den neuen eine förmliche Capitulation von sich geben, namentlich den Herzog von Wirtemberg als rechten einigen Landesfürsten, und unwiderruflichen Erb=, Schüz= und Schirmherrn zu erkennen, und deßwegen als ein Landstand und Diener seinen Nuzen zu schaffen, auf Land= und Ausschußtagen zu erscheinen, die auferlegten lectiones in der Schule zu verrichten, auf die Präceptores und Schüler die nöthige Inspection zu haben, und in allen Irrungen von des Landesfürsten Ober= und Kirchenräthen, ohne alle Appellation Recht zu nehmen.

Mit Oesterreich wurde wegen der Klöster Königsbronn und Peris ein besonderer Vergleich geschlossen. An beide Klöster machte Oesterreich einen Anspruch, weil das erstere von Kaiser Albrecht aus dem Hause Oesterreich gestiftet worden, das lezte in der ehemals österreichischen Herrschaft Egisheim liege. Wegen des Stifts Oberstenfeld erhob sich noch 1588 ein Streit. Weil die Graven 1357 die Vogtei darüber mit der Herrschaft Lichtenberg erkauft hatten, behandelten sie es als landsäßiges Stift, und forderten Schazung und Hülfsgeld. Nun aber zeigte die Ritterschaft auch hier ihr neues System, daß sie die Landschazung und die Hülfsgelder verweigerte. Die Sache kam vor das Kammergericht, und der Herzog mußte dem Ausspruch desselben nachgeben und sich mit einer Abtragssumme begnügen. Denn durften die Prälaten unter Herzog Ludwig solche Schritte wagen, so läßt sich denken, daß die Ritterschaft nur noch mehr auf der bereits geschehenen Trennung beharrte. Schon unter der Vormundschaft (1572) klagte die Landschaft über das Fernestehen der Ritterschaft. Man wagte aber nichts, weil man befürchtete, jeder Schritt möchte die Ritterschaft, die sich unter der Leitung des Nördlinger Syndicus Rettinger gestellt hatte, zu desto entschiedener Abneigung veranlassen. Bei dem ersten wichtigen Landtag unter Ludwigs eigener Regierung (1583) brachte die Landschaft nicht nur den alten Wunsch wieder zur Sprache, da der Adel des Vaterlands Wohlfahrt in viel Weg nießlicher brauche, aber zur Beschirmung nichts thue, so solle man, wenn derselbe nicht als dritter Stand herbeizubringen sey, wenigstens die heimfallenden Lehen incorporiren, und denen vom Adel das Recht, Häuser und Güter im Land zu kaufen, abstricken.

Namentlich war dieß in Absicht des Fleckens Rok bei Absterben der Graven von Bitsch schon 1572 verlangt worden. Der Herzog aber erwiederte im Abschied, er habe noch keinen schleunigen Weg zu ersinnen gewußt, den Adel als mittragendes Glied zu incorporiren, er behalte es daher weiterem Gutachten bevor. Allein das leztere war eben der Stein des Anstoßes. Man wollte nicht nur den gemäßigten Vorschlag von 1563, sondern man wollte mehr.

Die Sache blieb von da an auf sich beruhen. Auch bei der Veranlassung der Declaration des Tübinger Vertrags unter Herzog Friedrich und Johann Friedrich wird dieser Gegenstand nur obenhin berührt, daß man wenigstens nicht sagen könnte, man habe die Ansprüche aufgegeben. Wie schwach aber die Hoffnung war, je mit der Ritterschaft etwas auszurichten, sieht man daraus, daß Herzog Ludwig gutmüthig genug versprach, dem Land den Abgang sonst zu ersezen, worunter er wahrscheinlich bessere Administration und Incorporation neuer Landestheile versteht.

Was die Verhandlungen mit der Landschaft betrifft, so schienen diese im Anfang in Rücksicht des Geists und Tons alles Gute zu versprechen. Auf dem ersten allgemeinen Landtag nach Ludwigs Regierungsantritt schien eine Begeisterung Alle ergriffen zu haben. Am Geburtstag des Herzogs, den 28. Nov. 1579, der zugleich der Regierungsantritt war, erklärte der Canzler Brastberger, der Herzog wolle sich mit seinen gehorsamen Unterthanen im alten Vertrauen besprechen. M. Caspar Wild nannte ihn in der Antwort einen Vater des Vaterlandes, die Landschaft verehrte ihm ein Silbergeschirr von 10,000 Gulden, auch der Herzogin 400 Gulden, welche dafür einem jeden Abgeordneten einen Kranz von Gold und Seiden mit einem Ring verehrte. Auch Landhofmeister, Canzler und Kammersecretarius wurden beschenkt. Der Herzog ließ eine eigene Comödie, von Nicodemus Frischlin verfertigt, im Schloß aufführen, hielt noch beim Abschied eine eigene huldvolle Anrede an sie, besuchte auch, als er die Festungen bereiste, solche Abgeordnete, die er vorzüglich lieb gewann, wie Hans Koch zu Ebingen, bei dem er speißte, und der ihm in aller Vertraulichkeit seine Tochter, mit 1000 Gulden Heurathsgut zur Gemahlin anbot. Auf dem Landtag selbst aber scheint nichts von Bedeutung ausgemacht worden zu seyn. Die Landschaft hatte jezt ein eigenes Haus, das viel gekostet, doch ließ der Herzog die Stände noch auf seine Kosten daselbst bewirthen. Immer noch waren die Stände die eigentlichen Hausfreunde des Herzogs.

Auf dem zweiten Landtag aber werden die Verhandlungen schon etwas ernsthafter. Der Herzog und die Stände sagen, wie es der Herzog selbst auch von seinen Dienern haben wollte, einander die Meinung frei, apart und rund

heraus. Man fand, daß unter einer zehnjährigen Vormundschaft nicht nur nichts erspart, sondern auch keine Schulden abbezahlt worden. Mehrjährige Theurung drückte noch überdieß das Land, außer den Schulden. Herr und Land machten einander Vorwürfe wegen schlechter Haushaltung, und das schlimmste war, daß beide Recht hatten, also auch die Vorwürfe nichts halfen. Ja die Landschaft übernahm zu den noch nicht erledigten 1,200,000 Gulden noch 600,000, und die Prälaten mußten sich gefallen lassen, daß dießmal — doch unbeschadet ihrer Freiheiten, statt eines Drittels vielmehr die Hälfte auf sie gelegt wurde.

Allein es erfolgte von keiner Seite Besserung sondern Verschlimmerung. Zur Erhaltung der Verfassung in Rücksicht ihrer weiteren Ausdehnung und Anwendung, besonders aber zur Erleichterung bei der Uebernahme von Schulden sollten die Incorporationen neuer Landestheile beitragen. Nach dem Begriff, den die Verfassung in ihrer Anwendung giebt, heißt incorporiren nichts anders, als neuerworbene Landestheile zur landschaftlichen Mithülfe ziehen, in der Absicht, einerseits das Ganze zu erleichtern, andererseits nach dem Geiste der Verfassung auch diese Landestheile gegen einzelne Verpfändungen und Verschreibungen zu sichern, wie das übrige Land; heißt also, mit einem Wort, am Tübinger Vertrag Antheil nehmen. Unveräußerlichkeit ist das erste, was neu incorporirte Theile von der Verfassung zu genießen haben; aus der Verpflichtung aber, die auf sie ausgedehnt wird, folgt dann auch von selbst der Genuß aller übrigen aus dem Unveräußerlichkeitsvertrag fließenden Rechte und Freiheiten. Landestheile, welche unincorporirt bleiben, sind anzusehen, wie das Land vor dem Tübinger Vertrag. Erwerbungen durch Eroberung haben eigentlich nach dem Tübinger Vertrag nicht mehr Statt gefunden. Die pfälzischen Eroberungen geschahen noch vor demselben, deßwegen findet man auch nichts von ihrer Incorporation, sie schlossen vielmehr den Vertrag schon mit. Durch Heurath sind nach dem Tübinger Vertrag auch keine Erwerbungen mehr gemacht worden. Mömpelgardt und die übrigen jenseitigen Herrschaften waren bis jezt noch incorporirt. Gekauft wurde auch nicht mehr viel. Indessen verstand sich in solchen Fällen, wo die Landschaft bereits zur Einkaufssumme direct beitrug, die Incorporation von selbst, nur bei Erwerbungen, welche vom fürstlichen Kammergut allein geschahen, gieng immer eine freie Uebereinkunft bei der Incorporation voraus. Doch möchten auch in den lezten Fällen wenigstens indirecte Ansprüche gemacht werden können, insofern die von der Landschaft überhaupt übernommenen Kammerschulden ohne Zweifel auch zum Theil durch Kaufserwerbungen entstanden waren. In den Abschieden selbst aber scheint man ein besonderes Gewicht darauf zu legen, daß

die Incorporationen ohne Recompens geschehen seyen, wenn auch die größten Verwilligungen vorhergingen.

Einiges wenige war nun allerdings unter Ludwig erkauft und zwar aus dem Kammergut. Dieses incorporirte er der Landschaft „zu desto träglicher Erschwingung gehorsamlich aufgenommener Schulden und Zinse," wobei übrigens das jus hypothecandi in Absicht Sachsenheims vorbehalten wird. Allein diese Incorporation brachte wenig Erleichterung. Schon ein Jahr nach dem obigen Landtag sah der Herzog kein ander Mittel mehr, der fortwährend schlechten Haushaltung in den Klöstern Einhalt zu thun, als daß er in einigen, welchen von den andern Zuschüsse gegeben werden mußten, die Schulen eingehen ließ, und sie in vier größere verlegte. Das war, dem Buchstaben nach, der bestimmte, alle Klöster sollen mit Zöglingen besetzt bleiben, und deren Zahl mit den im Stipendium zu Tübingen befindlichen auf 350 sich belaufen — gegen Herzog Christophs Verordnung. Also widersetzte sich der engere Ausschuß, und berief sich sogar auf ähnliche Anstalten der Katholiken, die auch seit 40 Jahren die Kloster und Stiftsschulen verbessert hätten, statt sie eingehen zu lassen, und drangen auf Einhaltung der Landtagsabschiede von 1565 und 1566. Ludwig dagegen erwiederte: die Prälaten hätten die erste Aenderung gemacht und ihn zu dieser Einschränkung, wobei jedoch die Zahl der Schüler ja nicht vermindert worden, genöthigt. Er giebt dem Ausschuß einen derben Verweis, und erwartet von ihm bessere Einsicht, als daß sie ihren Herrn mit ehrenrührigen und ungegründeten Anbringen und Stichelworten beleidigen sollten. Ungeachtet auch der große Ausschuß noch einmal die Sache sehr dringend zur Sprache brachte, so beharrte doch der Herzog auf der gemachten Anordnung, und ließ es bei 4 Klosterschulen bewenden.

Hatte dießmal und behielt der Herzog Recht, so fiel nun bald die Wagschale zu Gunsten der Stände. Von dieser Zeit an scheint der Herzog sich mehr und mehr dem Wein ergeben zu haben, wie endlich im J. 1591 Melchior Jäger es wagte, ihm offen in einer Vorstellung zu sagen, daß er sich schon eine gute Zeit her darin übersehe. Als der Herzog 1587 den kleinen Ausschuß zu einer Hoffeierlichkeit einladen ließ, äußerte dieser gegen die Räthe, daß der Herzog seit einiger Zeit ungnädige, hitzige und ungereimte Resolutionen ergehen lasse. Diese entschuldigten die Uebereilungen mit dem Geräusch bei Hof seit einiger Zeit, gestanden aber auch, daß nicht alles gehe, wie sie wünschen. Des Herzogs Charakter war, sagt Spittler, nicht etwa nur langsam in den Harnisch zu bringen, sondern er war leicht aufgebracht, aber auch gleich wieder gut.

Uebrigens wurde den Ständen Theilnahme an der Gesetzgebung auf die liberalste Weise zugestanden. Bei einer vorzunehmenden Schärfung der Ehebruchsstrafe wurde

der große Ausschuß um seine Meinung befragt; als diese härter ausfiel, als die der Theologen, ließ sichs der Ausschuß auch wieder gefallen, ob man den gemeinen Landtag oder die Lehrer zu Tübingen entscheiden lassen wolle. Dagegen erhob sich 1588 ein Streit zwischen der Landschaft und dem Herzog wegen Theilnahme an der Gesetzgebung, aus Veranlassung eines von dem Herzog einseitig geschärften Wilderer-Edicts, das er bloß von den Rechtslehrern zu Tübingen und seinen Räthen hatte berathen lassen. Dem Ausschuß wurde zwar die Sache vorgelegt, allein er hielt, als Ehre, Haab und Gut der Unterthanen betreffend, die Sache für zu wichtig, als daß er ohne den gemeinen Landtag hätte handeln wollen. Die Protestation aber endete mit einem Verweis vom Herzog. Die Stände konnten nichts ausrichten, denn es fehlte bei ihnen wie bei den Räthen an einem kräftigen Mann und kräftigen Maßregeln. Der Abschied von 1582 enthält zwar genauere Verordnungen über Polizei, und andere das gemeine Beste betreffende Angelegenheiten, die ins kleinste gehen, aber diese beweisen einestheils die vielen überhandgenommenen Mißbräuche, welche die Renovatoren sich besonders hatten zu Schulden kommen lassen, andererseits sieht man aus den Folgen, daß auch diese Verordnungen nicht geholfen haben; die abermalige Theurung vom J. 1592 zeigt die schlechten Anstalten im neuen Lichte.

Fassen wir alles zusammen, so müßen wir gestehen: ungeachtet die ganze Verfassung blieb, wie sie war, außer daß die Klosterschulen in 4 zusammengezogen, und die Prälaten mit den Synodus auf's neue zur Unterwürfigkeit gebracht wurden, ungeachtet für die Aufnahme der höheren Institute, besonders aber für die Erhaltung der reinen Lehre noch genauer gesorgt wurde, und das äußere Ansehen überall Pracht und Ueberfluß zeigte, so sah man doch Wohlstand und Sitten mehr und mehr sinken. Ludwig hinterläßt 200,000 Gulden Schulden. Beweis genug, daß, wenn die Haushaltung bei Herrn und Land nicht übereinstimmt, alle Verfassung vergebens ist.

Was das äußere Verhältniß zu Oesterreich, dem Reich und Kreis betrifft, so wurde in ersterer Beziehung Herzog Ludwig 1577 mit der Afterbelehnung und der österreichischen Belehnung von Blaubeuren nach Maximilians II. Tod lange hin und her gewiesen, von Rudolph an den älteren Erzherzog Ferdinand, wahrscheinlich um ihm die Belehnung zu erschweren. Die Belehnung mit den österreichischen Lehen verzog sich bis 1588. Die Belehnung mit den Regalien vom Reich wurde gleich nach Christophs Tod streitig gemacht, doch von den Kurfürsten unterstützt. Endlich (1572) gab der Kaiser nach. Man hätte denken sollen, Maximilian II. würde für den Sohn seines Freundes mehr Freundschaft haben, besonders nach dem

Condolenzschreiben des Kaisers nach Christophs Tod an seinen Sohn Ludwig, in welchem er eben so ernstlich als liebreich die Hoffnung aussprach, es werde der Sohn in allem in die Fußstapfen des Vaters treten.

Was den Kreis betrifft, so behauptete dieser auch für Ludwig die Kreisoberstenstelle, welche Markgrav Carl von Baden, als Vormünder, selbst an sich ziehen wollte, nebst der Direction des Kreises, welches um so leichter geschah, da der Markgrav selbst kein großer Kriegsverständiger war, und die Kreiskanzlei bereits durch Christophs Versorge in Stuttgart angeordnet war. Allein auch hier hatte Ludwig kein Ansehen.

In Religionssachen behaupteten auch noch in diesem Zeitraum die wirtembergischen Theologen den unter Christoph errungenen Ruhm. Ja, wenn auch Brenz mit seinen strengen Lehrsätzen nicht gegen Melanchthon aufkommen konnte, so erhielt Jacob Andreä eine wahre Dictatur bei der eigentlich von ihm durchgesetzten Concordienformel, die freilich schon bei der Unterschrift, wie Spittler sagt, gar keine Concordie zeigte. Ja sogar die Vereinigung der griechischen Kirche getrauten sich die wirtembergischen Theologen in's Werk zu stellen.

Unter Ludwigs Regierung wurden 5 Religionsgespräche gehalten, an denen er mit seinen Theologen vielen Antheil nahm. In Gemeinschaft mit seinem Lucas Osiander hielt er ein Religionsgespräch mit dem baierischen Jesuiten Gregor von Valentin. Hier konnte er dem Jesuiten sagen: schießet nicht unter die Tauben, ich habe eurer und anderer Theologen Schriften selbst gelesen! Die Censur übte der Fürst selbst. Zur Einführung der Reformation im Kölner Erzstift sandte er auch seine Leute.

Kurfürst Christian II. bekannte, daß fromme, gottesfürchtige, getreue Lehrer nicht überall, wie in Wirtemberg zu finden, und aus dem löblichen Herzogthum Wirtemberg vielen Ständen der Augsburgischen Confession viele ehrliche, geschickte und geübte Theologen mit großem Ruhm und Lob verabfolgt werden. Auch die Evangelischen in Kärnthen und Krain erholten sich Raths bei Herzog Ludwig, und in einzelnen Streitigkeiten, wie z. B. in der Calendersache vermittelten seine Räthe. Da die Furcht, den Religionsfrieden gebrochen zu sehen, sehr groß war, und die Jülich-Aachen'schen und Straßburgischen Unruhen immer bedenklicher wurden, so pflegte Ludwig deßhalb mit mehreren Fürsten Rath, besonders suchte er Mömpelgardt sicher zu stellen.

Da die Vorschläge zu einem allgemeinen Reichszeughaus und zu Kreiszeughäusern bei der Vermehrung des Kriegsmaterials in dieser Zeit noch nicht durchgiengen, so legte Ludwig wenigstens in seinem Lande Zeughäuser an, mit bedeutenden Summen. Bisher waren sie unnöthig, weil jeder Unterthan mit

seinem Gewehr, Rüstung, Uebergewehr, Hackenbüchsen u. s. w. versehen seyn mußte. Ludwig aber ließ nun die Gewehre seiner Unterthanen in einem Zeughaus aufbewahren. Man mußte sich jetzt mehr auf die geworbenen Soldaten verlassen. Auch die Festungen bereiste der Herzog.

Im Zusammenhang mit diesen Sicherheitsmaaßregeln stand es, daß der Herzog wegen eines Geldvorraths den großen Ausschuß, nicht aber die allgemeine Landesversammlung zusammen berief. Das letztere hätte zu viel Aufsehen gemacht. Hier wurde nun der Herzog ermächtigt, die schon 1565 und 1583 bewilligten Ablösungshülfen auf 4 Jahre um $\frac{1}{4}$ zu erhöhen, und eine eigene gemeinschaftliche Vorrathscasse anzulegen. Den Inhalt aber der diplomatischen Verhandlungen mit andern Fürsten hielt Ludwig nicht für gut, dem Ausschuß bekannt zu machen, wegen der Geheimhaltung.

Ludwigs Anordnungen in Rücksicht der Regierungsnachfolge einer neuen Linie geschahen unter sehr mißlichen politischen Verhältnissen. Die Furcht vor Oesterreich, die sich schon bei Ludwigs Regierungsantritt und schwächlicher Leibesconstitution gezeigt hatte, war durch die Umtriebe der Katholischen im J. 1584 noch vermehrt worden. Nicht nur Oesterreich machte sich Rechnung auf den Fall, daß Ludwig ohne männliche Erben absterbe, sondern selbst Spanien gedachte sich Wirtemberg zuzueignen. In Bonn befragten die Spanier die nach den Niederlanden reisenden Wirtemberger: wenn Herzog Ludwig ohne männliche Leibeserben abstürbe, und Oesterreich von dem Herzogthum mit Gewalt abgedrungen würde, wer dann Herr des Landes seyn sollte? Eben so groß war die Furcht vor dem zum Nachfolger bestimmten Graven Friedrich. Er war zwar am Hof erzogen, aber auch schon 1587 sehr unzufrieden über Ludwigs Regierung, und verlangte den Sitz im Herzogthum, um näher bei der Hand zu seyn. In dieser Rücksicht fand Ludwig schon 1587 für gut, sein Testament zu machen. Der Hauptinhalt desselben ist folgender: Friedrich soll die evangelische Landesreligion aufrecht erhalten, die Kirchen und andere Ordnungen des Landes beibehalten, das ganze Regiment in seinem Wesen, wie auch Landschaft und Universität bei ihren Rechten, Landtagsabschieden und Freiheiten erhalten, die hinterlassenen Räthe und Diener, besonders die, welche in hohen und vertrauten Aemtern stehen, bei ihren Diensten lassen. Das Absterben der herzoglichen Schwester und andere Umstände machten am 11. Juli 1592 eine zweite Verordnung nöthig, die nur wenige Zusätze enthielt, in der Hauptsache aber nichts änderte. Nachdem Grav Frierich auf mehrfältiges Ersuchen sich persönlich bei dem Herzog eingestellt und zwischen beiden allerhand Schriften im geheimen Vertrauen gewechselt worden, wurde zur Vollziehung der

mit beiderseitigem gutem Vergnügen verglichenen Punkte. Landhofmeister, Geheimerath, Canzler, Vicecanzler und Kammersecretarius, desgleichen der kleine und große Ausschuß und die Abgesandten von den acht Ortstädten in Herzog Ludwigs gewöhnliches Gemach berufen, und ihnen die verglichene Assecuration Grav Friederichs vorgelesen, und den Ständen zu fernerem Erwägen zugestellt. Als hierauf diese ihre Bedenklichkeiten schriftlich und mündlich angezeigt, und das Concept an etlichen Orten zu ihrer Zufriedenheit geändert worden, wurde das ganze Personal noch einmal zusammenberufen. Zuerst wurde dem Graven Friederich statt der von ihm verlangten Reversalien ein schriftlicher Schein über diesen Akt zugesagt, worauf derselbe die Assecuration unterschrieben, und sein fürstliches Sigill aufgedrückt. Das Duplicat wurde dem Abt von Bebenhausen für die Landschaft eingehändigt. Sodann verlas der Kammersecretarius Sattler Herzog Ludwigs Instruction und Befehl, wie es nach seinem Ableben gehalten werden soll. Auf dieses bedankten sich die Räthe und Landschaft der fürstlichen Vorsorge, und leisteten Handtreue, solche zu erfüllen. Mündlich ersuchte Ludwig den Graven Friederich, indem sie vornen an dem Fenster bei einander standen, seine getreuen Diener und gehorsame Landschaft sich bestens befohlen seyn zu lassen, ihnen an ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten nichts zu benehmen, was dieser auch mit wohlwollenden Ausdrücken „nicht weniger als S. F. Gnaden, ein getreuer Vater des Vaterlandes zu seyn," versicherte. Wie viel davon Friederich zu halten gesonnen war, werden wir bald sehen.

Durch die letzten Anordnungen Ludwigs in Betreff vorausgesehener Nothfälle wurden die Rechte der Stände theils etwas beschränkt, indem die Stände keine Notiz von den diplomatischen Verhandlungen erhielten, und die Garantie der Verfassung und letzten Verordnungen den Räthen mit übertragen wurde, theils aber wurden auch neue Anordnungen gemacht, namentlich eine gemeinschaftliche Nothcasse errichtet, doch, wie die Schuldenzahlung, nur für die Lebzeiten Ludwigs, und der große Ausschuß hatte hiezu Vollmacht. Die Stände bemächtigten sich des ganzen Steuerwesens. Die geheime Truhe kommt auf, und so wird es ein allgemeines Herkommen, die Stände allein mit den Landesgeldern walten zu lassen. Die Schreiber dringen sich ein, und das unter Herzog Christoph erschlichene Selbstersetzungsrecht des Ausschusses zeigt bereits seine Gebrechen Den Ständen wurde noch besonders gestattet, die Capitulation des Nachfolgers von der neuen Linie zu revidiren.

II. Abschnitt.

Herzog Friederich sucht freiere Hände gegen Oesterreich und die Landschaft. Sein Charakter und Regierungsplan. Erste Periode seiner Regierung bis zum Prager Vertrag. Regierungsantritt. Verhandlungen wegen der Afterlehenschaft. Nähere Verhandlungen mit der Landschaft. Annäherung zwischen Herrn und Land. Einzelne Abweichungen von der Verfassung. Stellung zum Reich und zu Oesterreich im Prager Vertrag.

Friederichs und seines Nachfolgers Regierungen sind eine Zeit gewaltsamer Maaßregeln, nur mit dem Unterschied, daß sie unter Friederichs Regierung ein Werk des Herzogs, unter der letzteren Regierung ein Werk der Zeit sind. Die Regierung des einen wie des andern, hat wieder zwei Abschnitte, eine Zeit der Vorbereitung, und eine Zeit der Ausführung.

Herzog Friederichs energische kurze Regierung ist von allen vorhergehenden und nachfolgenden wesentlich, namentlich in den Grundsätzen verschieden.

Obwohl Räthe und Stände dem Nachfolger Ludwigs die Hände genugsam gebunden, und sie noch bei des letztern Lebzeiten nach dessen Befehl sich verbunden, für einen Mann zu stehen, so macht doch die ganze innere und äußere Lage des Landes einen kräftigen Regenten nöthig.

Wie hat nun Friederich in 15 Jahren dieser Erwartung entsprochen?

Friederich hatte gemeinschaftlich mit Ludwig in den ersten Jahren an der guten wirtembergischen theologischen Erziehung Antheil genommen. Später sah er viele fremde Länder und Sitten. Sonst wenn die Prinzen gereist waren, blieb überall der alte Ton, und Herzog Christoph hat nie französische Sitten angenommen.

Allein bei Friederich war es anders, und von nun an. Er hatte französische Herrschergrundsätze angenommen, große Vorliebe für das Fremde, Geringschätzung und Abneigung gegen das Einheimische. Außerdem war er sehr prachtliebend, dagegen streng im Hause, wie im Lande. Sein durchgreifender Charakter greift dem Zeitgeist vor, er thut vieles, was, weil erzwungen, keinen Bestand hat.

Friederichs Regierungsplan war, seine Fürstenrechte im Reich und im Lande auszudehnen, das Fürstenthum selbst vorerst im Verhältniß zum Reich wiederherzustellen, ja sogar die Kurfürstenwürde zu erlangen, und die bisherigen Landesfreiheiten zu beschränken. Seine Regierung zerfällt in zwei Hauptperioden, welche die inneren und äußeren Verhältnisse in der innigsten Verbindung mit einander darstellen.

Die erste Periode geht bis nach dem Prager Vertrag.

Das Verhältniß zu Oesterreich und dem Reich.

das seit Ulrich so großen Einfluß auf die Verfassung des Landes gehabt, dieser desto mehr Freiheiten gebracht, je mehr jenes gepreßt war, wird nun ein umgekehrtes. Friederich stellte ein freieres Verhältniß zum Reich wieder her, das aber auch dem Lande neue große Anstrengungen bringt, auch geschahen in dieser ersten Periode gleich vom Anfang an manche eigenmächtige Abweichungen. Doch blieb noch die Hauptsache, auch wurden neue Freiheiten ertheilt; das Land vermehrt, mehrere Institute verbessert, einige neue eingeführt, einige alte zwar abgeändert, doch nicht ihrem Geist zuwider.

Gleich der erste Act, der Regierungsantritt, bezeichnet, was beide Theile von einander erwarten. Sie halten einander im Schach. Die Landschaft war gewissermassen selbst Schuld, daß Friederich nicht sogleich die feierlich zugesagte Bestätigung der Landesfreiheiten vor der Huldigung zu geben Lust hatte. Zuerst kündigte sie ihm die freilich nur für Ludwig und seinen Descendenten bewilligten 600,000 Gulden und die vor dessen Tod angefangene Vorrathscasse auf [207]), und auf dieses gründet sie auch das Verlangen, keine Ausländer mitzubringen. Friederich dagegen kündigte der Landschaft an, die Nothwendigkeit, sich wegen Oesterreich, (das auch sogleich das Blaubeurer Lehen einziehen will) auf einen Achtung gebietenden Fuß zu setzen, verlangt Soldaten anzunehmen, läßt sich ohne weiteres in Stuttgart huldigen, verspricht übrigens dem Ausschuß einstweilen mündlich, die Religion nicht zu ändern, was er auch allein hielt; läßt sich dann auch im ganzen Land huldigen, und verspricht, nach der Testamentsexecution die Freiheiten zu bestätigen. Damit geschah allerdings der erste Bruch der Verträge, der aber auch von allen Regenten geschehen ist, selbst von Christoph, nur daß es bei keinem so ausdrücklich bedungen war, wie bei Friederich. Die Bestätigung stand vom 10. August bis zum 3. December an. So lange hatte es auch Christoph anstehen lassen, und Friederich beruft sich auf diesen Vorgang. Nach der raschen Besitzergreifung geht Friederich wieder nach Mömpelgardt zurück, und bringt eine französische Leibwache mit sich, die sich bei den Stuttgarter Bürgern eben nicht nach Wunsch einquartirt.

Nach der Testamentsexecution, bei der es ihn sehr verdrossen haben mag, das Silbergeschirr centnerweise an Ludwigs Töchtern auswägen zu sehen, gab Friederich in dem Executionsabschied die Bestätigung des Tübinger Vertrags (3. Dec. 1593) doch nur auf Papier [208]), jedoch mit dem Versprechen,

---

[207]) In Ludwigs Abschied stand, bei seinem Absterben soll der herzogliche Schlüssel zu der Vorrathscasse sogleich vor der Huldigung herausgegeben werden.

[208]) Was Spittler übersehen.

sobald er ein großes Siegel habe, die Bestätigung auf Pergament zu geben, was auch endlich nach 2 Jahren geschah. Zugleich erklärte er, daß er die Erbfolge nur nach dem Herzogsbrief, nicht nach dem Cadau'schen und Paßau'schen Vertrag erkenne, worin ihm die Landschaft beistimmte, indem sie diese Verträge so wenig ratificirt habe, als die Kurfürsten.

Der zweite Act waren die Verhandlungen wegen der Afterlehenschaft. Auf dem Reichstag zu Regensburg 1594, wobei Friederich nach einer Einladung vor dem Kaiser persönlich hätte erscheinen sollen, schickte er eine ansehnliche Gesandtschaft, die auch in Kreissachen unterhandeln sollte, nemlich 2 Räthe und 4 Schreiber. Vorher eröffnete er dem allgemeinen Landtag seinen Plan: das Herzogthum den Erbverträgen und dem Herzogsbrief gemäß nicht als Afterlehen vom Hause Oesterreich, sondern vom Kaiser ohne alles Mittel, gleich anderen Kur und Fürsten (bei welchen er deßhalb auch insgeheim Rath einnehmen wolle) zu empfangen. Er forderte Prälaten und Landschaft auf, sich, wie bereits die Ausschüsse am 15. Febr. 1594 versprochen hatten, ihm hierin beizustehen, auch ihrer eigenen Gerechtigkeit zum Besten zur Zufriedenheit zu erklären. Da sie dieses besprochen, wurde ihnen erlaubt, zu der Reichsversammlung in ihrem Namen Abgeordnete zu wählen, doch den besiegelten Gewalt vorher dem Herzog zu übergeben und solchen den Abgeordneten aufzugeben und das weitere zu befehlen.

Hier kommt also dieselbe ständische Befugniß wieder zur Sprache, wozu schon Ulrich und Christoph die drei Stände aufgefordert hatten, Verwendung bei Kaiser und Reich, und Beschickung des Reichstags [209]), die aber nur unter Ulrich stattgefunden hatte. Unter Christoph hatten die Stände nie den Reichstag zu beschicken. Nun nimmt Friederich die Sache unter seine Leitung, thut darin also mehr als Ulrich. Dem Herzogsbrief gemäß hätte auch die Ritterschaft wieder beigezogen werden sollen; gerade hier um so mehr, wenn sie auch nicht zum bisherigen Steuerwesen beizuziehen war.

Die Hauptsache bei den Verhandlungen wird dem Dr. Matthäus Enslin übertragen. Unstreitig sein größtes Verdienst. Im Juni gehen 8 landschaftliche Deputirte ab, um gemeinschaftlich mit dem Rath Eißlinger die Bittschrift zu überreichen. Auch Nicolaus Varenbüler wird nachgeschickt. Der Herzog wollte haben, die Gesandten sollen vor seiner Ankunft die Bittschrift übergeben, er wolle dann mit großem Pomp nachkommen, sie warteten aber wider seinen Willen. Endlich kam er, doch mit Zurücklassung seines bewaffneten Gefolges. Der Kaiser erklärte, er wolle erst mit den Erzherzogen sich berathen, wodurch die Sache in die Länge gezogen wurde.

---

209) Diese erneuerte Freiheit hat Spittler übergangen.

Das Gesuch wurde durch Burkhardt von Berlichingen, Melchior Jägers Schwager, am kaiserlichen Hof fortgesetzt, wiewohl ohne Erfolg.

Was nun jetzt in Betrachtung kommt, sind die näheren Verhandlungen mit der Landschaft, und die Annäherung zwischen Herrn und Land.

Die schöne Gelegenheit, während der Zwistigkeiten der Markgraven von Baden, Ernst Friederich und Eduard Fortunatus, von dem ersteren die Stadt Beßigheim, nebst Mundelsheim, Heßigheim, Walheim und halb Löchgau um 384,489 Gulden zu erkaufen, veranlaßte den Herzog, zuerst den Ausschuß, dann den Landtag zu einem Beitrag aufzufordern.

Nachdem der Herzog den Tübinger Vertrag auf Pergament bestätigt und besiegelt hatte auf Begehren der beiden Ausschüsse, kam der allgemeine Landtag zu Stande. Dieser bewilligte gegen die Incorporation der erkauften Orte und die Beiziehung ihrer Schatzung nicht nur 120,000 Gulden zu Kauf und 80,000 Gulden als Anlehen zu geben, sondern auch die dem Herzog Ludwig auf seine Linie allein bewilligten 600,000 Gulden nicht wieder zu fordern, da Friederich vorgestellt, die Landschaft hätte bei seiner zahlreichen Familie nicht mehr zu fürchten unter Oesterreich zu kommen, und wie ihm das meiste Silbergeschirr des Hauses entzogen worden. Auch den Nothpfenning versprachen sie noch 2 Jahre zu geben, und im Fall des Nichtgebrauchs zur Bezahlung der Schulden zu verwenden.

Auf die Beschwerden der Landschaft versprach Friederich nicht nur das Kirchengut besser zu verwenden, sondern auch die Hofhaltung mehr einzuziehen. Die meisten übrigen Beschwerden wurden reiferen Untersuchungen vorbehalten.

Da die Besieglung der Abschiede bisher wegen der Herumsendung an alle Städte großen Zeitverlust verursachte, so wurde zu Bezeugung des gnädigen Vertrauens der Landschaft ein eigenes Siegel zugestanden, das man ihr zu bewilligen indessen aus allerlei Ursachen Bedenken getragen. Der Gebrauch desselben kam besonders dem kleinen Ausschuß zu Statten, und erleichterte seine Geschäfte. Doch ist der Abschied von 1599 noch mit einzelnen Städtesiegeln versehen. Auch die Reversalien von 1638 mußten außer dem gemeinen Siegel die 21 Städte noch besonders siegeln, da das gemeine Siegel wegen der Inschrift verdächtig war. Auch dem Weberzunftgericht gab der Herzog ein eigen Siegel, wie jedem Gericht. Noch 1599, da man den Herzog auf die Differenz aufmerksam machte, daß die Landschaft unter Herzog Christoph wöchentlich nur 1 oder 2 mal, unter Ludwig aber 1583 täglich bei Hof gespeist worden, wollte es Herzog Friederich beim alten Herkommen bleiben lassen.

So die Annäherung zu gegenseitiger Zufriedenheit. Man

sah die gute Verwendung der Gelder auf die Vermehrung des Landes, wenn auch das Kirchengut bisher nicht zum genauesten verwaltet worden war; die Vermehrung durch günstigen Kauf und andere Wege gieng fort. Daß er zur Aufnahme der Klosterhaushaltung nur 4 Klosterschulen bestimmte, gegen den Buchstaben von Christophs Verordnung, daß in allen Klöstern Schulen seyn sollen, darin hatte er Ludwigs Vorgang für sich, er behauptete, daß in der Hauptsache nichts daran liege, ob die Schulen in mehreren Klöstern zerstreut, oder in wenigen beisammen seyen. Aber daß der Abt Weiß von Herrenalb, der gleich nach dem Landtag eine Vorstellung dagegen eingab, weil er eine Neigung zum Unterricht hätte, sogleich abgesetzt wurde, und kaum auf Fürbitte der Landschaft ein Leibgeding erhielt, war um so auffallender. Er ist der erste Abt, von dem man noch eine schriftliche Capitulation hat.

Der Markungsumgang, obgleich erst in den späteren Regierungsjahren Friederichs eingeführt, gehört als eine sehr wohlthätige Anstalt auch hieher.

Dagegen müssen auch einzelne Abweichungen von der Verfassung zur Sprache kommen. Eben jene Einziehung der Klosterschulen blieb eine fortwährende Beschwerde, weil die Lehrer zu viel Schüler bekämen, denen sie nicht mehr die gehörige Aufmerksamkeit widmen könnten. Eine bedeutendere Beschwerde aber war, daß Friederich bei der Vollendung des **Collegii illustris** schon im J. 1595 die bürgerlichen Schüler ganz ausschloß, und es nur allein für fürstenmäßige Graven, Herren und Adeliche mit ihren Hofmeistern bestimmte. Noch auffallender war, daß Friederich endlich sogar die Landeskinder ganz ausschloß, ungeachtet das Collegium vom Kirchenkasten gegründet und erhalten wurde. Ferner, als der Hofprediger, Luc. Osiander, über die den Erb- und kaiserlichen Verträgen zuwiderlaufende Aufnahme der Juden im Land und selbst in Stuttgart eine harte Vorstellung machte, wurde er entsetzt, und sogar nicht mehr in Stuttgart geduldet. Auf die nemliche Vorstellung der Landschaft machte zwar der Herzog eine Beschränkung der Hebräer, behielt sie aber doch auf seinem Gute Neidlingen.

Gegen den Landprocurator Georg Eßlinger hatten sich die Stände ebenfalls zu beschweren. Er mischte sich in alles, auch in Dinge, die er nicht verstand, verkaufte Aemter, suchte den Herzog wider die Landschaft aufzubringen, trug auf eine Erhöhung des Umgelds und der Zölle an, und begieng bei Einziehung der Güter der Wiedertäufer viele Ungerechtigkeiten.

Die von Herzog Ludwig errichtete Leinenweberzunft im Neuenbürger Amt, zur Abstellung der Bettler, wurde von Herzog Friederich auch auf Urach, Schorndorf und Stuttgart ausgedehnt. Esajas Huldenreich, der die Vorschläge dazu gemacht, erhielt die Aufsicht zu Urach, und Sixt Weige-

lin wurde Zunftschreiber. Diesen gab der Herzog ein Patent, von den Spital und Kastenpflegern ein Anlehen zum Einkauf von Flachs und Hanf zu verlangen, kraft dessen sie dieselbe geradezu zu sich erfordern, und mit ihnen sich abfinden. Auch eine Auflage, der Würkheller, wurde auf jede Elle gelegt. Wer sich dagegen setzte, wurde vor die Weberzunft gefordert und mit 100 Gulden Strafe oder Landesverweisung bedroht. Der Herzog nahm den Huldenreich, als sich Unzufriedenheit regte, in Schutz, ließ auf den Kanzeln alle Schmähschriften und Lieder auf ihn verbieten und gab der Zunft in Urach neue Freiheiten, namentlich von Reiß und Folge, d. i. Auswahl, ein eigen Siegel, Zunfthaus, Gerichtsstube und Stupfbank.

Außerdem beschwerten sich die Städte auf den Landtagen von 1599 und 1608 darüber, daß nicht nur die neuerkauften Unterthanen durch besondere Befehle im freien Zug beschwert werden, sondern auch den Klosterunterthanen derselbe verweigert werde.

Nun entsteht die Frage: wie sich in der ersteren Periode der Regierung Friederichs das neue Verhältniß des Herzogthums Wirtemberg zum Reich und zu Oesterreich stellte?

Nach langen Verhandlungen kam im J. 1599 der Prager Vertrag zu Stande, in dessen Folge das Haus Oesterreich der Afterlehenschaft sich begiebt. Wirtemberg wird zu einem freien Reichslehen erklärt gegen die Summe von 400,000 Gulden. Doch behielt Oesterreich die Anwartschaft für den Fall, daß der männliche Stamm des herzoglichen Hauses aussterben sollte, wie es eigentlich schon im Passauer Vertrag erklärt wurde. Zum Beweis dieser Anwartschaft sollten die Herzoge von Oesterreich das wirtembergische Wappen im Titel führen, und mit den Herzogthümern Wirtemberg und Teck, wie mit andern österreichischen Landen belehnt werden. Im Fall des Anfalls verspricht Oesterreich, die Landschaft, hohe Schule zu Tübingen und alle Landesfreiheiten auch Kirchen und Schulen bei der Augsburgischen Confession zu erhalten. Die Einwilligung soll der Herzog von den Kurfürsten und von seiner Landschaft erhalten. Die Kurfürsten aber, besonders Christoph Friederich von Pfalz, verweigerten beharrlich die Einwilligung, weil sie auch die früheren Verträge nicht ratificirt hätten. Ob daher der Vertrag überhaupt seine Gültigkeit gehabt habe, ist sehr zu bezweifeln. So lange freilich Kaiser vom österreichischen Hause waren, wurde der Vertrag beobachtet, und das Lehen als Reichslehen ertheilt. Die Frage über den Consens der Landschaft führt uns in die zweite Periode von Friederichs Regierung.

III. Abschnitt.

Zweite Periode der Regierung Friederichs. Verhandlungen mit der Landschaft wegen der Afterlehenschaft. Veränderter Ton. Verfassungsverletzungen in Form und Materie. Neue Geldhülfe. Verbesserung im Steuerwesen.

Der Landtag 1599 betraf die Anerkennung des Vertrags wegen der Afterlehenschaft. Noch ehe der Herzog eine Erklärung von sich gab, sollte die Landschaft nach Verlangen des Herzogs ihren Consens geben, dem Vertrag gemäß, und den gütlichen Vergleich bewilligen; ferner die ganze verglichene Summe von 400,000 Gulden auf sich nehmen, weil der Herzog bereits Unkosten genug habe und noch weiter haben werde, auch der Vergleich Prälaten und Landschaft so trefflich zu gutem gereichen werde. Schon ehe der Prager Vertrag zum Abschluß kam (1597), hatte der Herzog den kleinen Ausschuß zu sich nach Bebenhausen berufen, um diese Summe zu übernehmen. Der Herzog stellte hier vor, was er durch den Vertrag gewinne sey unbedeutend, er bleibe ja doch mit mehreren anderen Lehen an Böhmen und Oesterreich verpflichtet, und die Afterlehenschaft sey bereits durch Herzog Christophs Unterhandlungen gemildert worden, hingegen der Landschaft müsse um so mehr daran liegen, die Erhaltung der Religion und Landesfreiheiten zu sichern, die in den vorhergehenden Verträgen nicht zur Sprache gekommen seyen.

Damals fieng der Herzog bereits an, den Ton umzustimmen, indem er dem Ausschuß noch besonders durch den Obrist von Degenfeld sagen ließ, daß er das ernstlich verlange, und die einmal gefaßte Meinung beibehalte, weßwegen man mit Glimpf mit ihm handeln müsse.

Nachdem man ihm zur Hälfte der Summe Hoffnung gemacht, ließ er dem Ausschuß wieder vorstellen, daß ihnen besonders an der Tilgung der Afterlehenschaft gelegen seyn müsse, da sie auch schon den Schutz des Hauses Oesterreich empfunden hätten. Aber wenn der Herzogsbrief zu Grunde gelegt werde, nach dem Wunsch der Landschaft, so könnte der Kaiser nach den Reichsgesetzen eine Aenderung in der Religion wohl vornehmen; eine Behauptung, die er übrigens erst noch zu erweisen hatte. Der damals zu Bebenhausen wieder versammelte große und kleine Ausschuß bestand vorzüglich auf genügsamer Versicherung wegen der Religion, wobei man aber dem Kaiser nicht zu nahe treten durfte, weil dieser äußerte, man sey nicht schuldig, jedem den Nagel an den Ort zu schlagen, wohin er seinen Hut zu hängen meine, und es könnten wohl auch die beiden Häuser ohne die Landschaft mit einander sich vereinigen.

Da nun der Prager Vertrag auf Ratification abgeschlossen war, stellte die Landschaft dem Herzog vor, er gewinne eben

so viel, daß er nicht mehr zu dem schmählichen Niederknien bei der Belehnung verpflichtet sey, in der That auch — außerdem, daß bei einem etwaigen Anfall alles seit dem Cadau'schen und Paßau'schen Vertrag Erworbene der übrig bleibenden weiblichen Linie gebührte, der einzige Gewinn für das Haus, wogegen aber der kaiserliche Lehenhof die doppelte Belehnungstaxe einzog, weil es ein neues Lehen sey. Da wirklich bei der Zusicherung der Religionsfreiheiten nur im Allgemeinen der Kirchen und Schulen, nicht aber der Klöster gedacht war, was die kaiserlichen Räthe damit entschuldigten, damit die Sache bei den geistlichen Kurfürsten keine Schwierigkeit mache, so ließ sich gleichwohl die Landschaft zur Uebernahme der ganzen Summe willig finden, nur sollte der Herzog die ihm noch in Mömpelgardt geliehenen 80,000 Gulden abziehen lassen, und ihre Beschwerden hören, wobei sie nichts neues wollten, sondern nur, was bereits gegen große Summen mehrmals zugesagt worden.

Der Herzog nahm das Erbieten an, änderte aber auf einmal die Sprache, gab auf die Beschwerden sehr ungnädige Aeußerungen, und verwies den Räthen, daß in dem Abschied des Tübinger Vertrags gedacht worden, namentlich, daß es in Malefizsachen bei gemeldetem Vertrag (vermöge der gemeiner Landschaft deßhalb gegebenen Confirmation) bleiben solle. Auch bei der Zollbeschwerde war des Tübinger Vertrags gedacht worden. Der Herzog äußerte wiederholt, daß des Tübinger Vertrags mit keinem Wort mehr gedacht werden soll.

In Absicht der obigen Beschwerden wurden die bisher erlassenen Ausschreiben in Betreff des freien Zugs dahin erläutert, daß sie nur auf die noch nicht incorporirten Orte sich erstrecken, auch in Rücksicht des Eisenkaufs wurden die Sachen wieder in den alten Stand gestellt, hingegen statt der verlangten 3 weiteren Klosterschulen zu den 4 wurde nur noch eine bewilligt, die Beschwerde von der Ausschließung der Landeskinder vom Collegium illustre ganz abgewiesen. Die meisten andern Punkte, namentlich wegen des Landprocurators, der Weberzunft u. s. w. wurden fernerer Untersuchung und Verfügung vorbehalten, und in Rücksicht des Kirchenkastens, „daß es bisher wegen unvermeidlicher Ausgaben mit Gelegenheit nicht anders seyn möge," doch werde man auf Beobachtung des letzten Landtagsabschieds bedacht seyn.

Außer der im Prager Vertrag selbst enthaltenen allgemeinen Versicherung, ließ sich die Landschaft noch besondere Urkunden ausstellen, nachdem sie unter den 5 Dec. 1599 ihren zuvor dem kaiserlichen Hof in Concept vorgelegten Consensbrief ausgefertigt hatte. Bisher hatte die Landschaft den Paßauer Vertrag nicht anerkannt, jetzt that sie es wenigstens mittelbar.

Die besonderen Urkunden waren einmal eine kaiserliche

Generalconfirmation aller und jeder der Landschaft und der Universität Tübingen von Kaisern, Königen und Herzogen von Wirtemberg gegebenen und bisher geübten Privilegien, Freiheiten, Rechten, Gewohnheiten, insonderheit betreffend die Steuer, Umgeld, Abzug, Frohn, Holzgerechtigkeit, und dergleichen anderer den einzelnen Gemeinden zustehenden Rechte. Die Erhaltung der Kirchen und Schulen aber bei der augsburgischen Confession, wie sie im Prager Vertrag in einem besonderen Punkt noch zugesichert worden, wird ganz mit Stillschweigen übergangen. Dieser Punkt war laut des Vertrags blos auf Herzog Friederichs Begehr zugestanden. Dafür gilt aber um so mehr die Confirmation des Abschieds von 1565. Außerdem ließ sich die Landschaft noch besondere Bestätigungen geben, nemlich die des Tübinger Vertrags, des Nebenabschieds von 1514 der kaiserlichen Commissions Declaration von 1520, der Confirmation Carls V. von 1520, der Ferdinandischen Confirmation von 1522, besonders aber auch des Landtagsabschieds von 1565, mit Ausnahme des nachher abgeänderten Artikels wegen Zwiefalten. Bei allen, mit dem Zusatz, wie im Prager Vertrag, „soweit und sofern diese Privilegien solcher unserer Vergleichung der künftigen Succession und Anwartschaft nicht zuwider oder entgegen seyen."

Wie die kaiserliche Commissions Declaration von 1520 herein kommt, und weder Herzog Christophs noch Herzog Friederichs Confirmation, da es doch bei der Confirmation des Tübinger Vertrags selbst heißt: „er solle in allen und jeden seinen Worten, Punkten, Clauseln, Artikeln u. s. w. kräftig und mächtig seyn," und mehrere dieser Punkte durch sich selbst und die nachherige Confirmation eine Abänderung erlitten? — kann man nur aus den Verhältnissen errathen.

Da der Herzog einmal die Bahn gebrochen, auf dem Landtag 1599 der Landschaft die ganze Summe des Geldbedarfs aufzulegen, und sich noch 21,000 Gulden leihen zu lassen, welche, wie wir sehen werden, auch nicht mehr zurückgegeben wurden, ohne nach den Beschwerden viel zu fragen, während er doch als Reichsstand zur nemlichen Zeit (1603) selbst darauf bestanden, keine Hülfe mehr zu bewilligen, so lange nicht den Beschwerden abgeholfen wäre, so trug er bei jedem neuen Bedürfniß weniger Bedenken, auf dieselbe Weise zu verfahren.

Allerdings gab er fortwährend bedeutende Summen aus für neuerworbene Landestheile, die Erbauung von Freudenstadt und dergleichen zur Aufnahme des Landes geeignete Anordnungen, aber eben so viel an Betrüger, vorgebliche Geldmacher, worin er dem Geist seiner Zeit huldigte, so wie für kostbare Feste, Reisen nach Italien, Gesandtschaften u. s. w. Namentlich wurde das Vorhaben, ein Ordensfest des blauen Hosenbandes zu halten, Anlaß, den Landtag im Januar 1604 wegen neuer

Geldübernahmen zu berufen. Er forderte nicht nur den Nachlaß der zu früheren Käufen angeliehenen 80,000 Gulden und der in der Afterlehensache vorgestreckten 21,000 Gulden, sondern auch die Bezahlung neuer 60,000 Gulden für etliche neu erkaufte Orte, und wegen der auf Befreiung des freien Reichsherzogthums gegangenen Kosten, die jedoch die Landschaft schon bezahlt, und noch dazu dargeliehen hatte.

Da die angebotenen Incorporationen zu unbedeutend waren, so machte die Landschaft allerlei Bedenklichkeiten, wollte aber endlich 40,000 Gulden bewilligen unter der Bedingung, daß die Beschwerden abgethan würden. Der Herzog droht, doch bietet er jetzt bedeutende neue Landestheile zur Incorporation an, verspricht wegen der Afterlehenschaft nichts mehr zu fordern, theilt die Consensbriefe endlich auch mit. Also übernimmt nun die Landschaft außer jenen nachzulassenden Summen auch noch die 60,000 Gulden unter der Bedingung, daß zur Abstellung der übergebenen Beschwerden ein neuer Landtag auf den September gehalten, und noch mehrere Städte und Aemter unentgeldlich incorporirt werden sollen.

Beides wurde nicht gehalten, einige von den namentlich incorporirten Orten wurden wieder als Lehen verliehen, andere waren noch im Streit. Statt des angesetzten Landtags zur Beschwerdeabhülfe kam erst in 2 Jahren ein anderer Landtag zu Stande, der aber gar nicht diese Absicht hatte.

Wenn auch alle bisherigen Bedürfnisse und Forderungen auf Haus und Landesaufnahme gerichtet, auf weitere Erwerbungen berechnet waren, also das Geld größtentheils zweckmäßig verwendet wurde, so wurden doch dagegen sowohl bei den Forderungen selbst, als noch mehr in Rücksicht der dabei eingegangenen Bedingungen die Landesverträge immer auf's neue verletzt.

Alles das waren aber nur Vorbereitungen auf den letzten Schritt, der noch besonders dadurch eingeleitet wurde, daß der Herzog jetzt alle noch übrige alte Räthe, besonders den Melchior Jäger, zu allgemeinem großen Bedauren entfernte.

Die Reichs und Religionsverhältnisse, welche immer mißlicher und schwankender wurden, gaben Anlaß zu einem neuen Landtag. Die Donauwörther Sache besonders bringt in den ganzen Kreis eine Spannung. Der Herzog hatte die Pflicht, nicht nur die Sicherheit seines Landes, sondern auch als Kreisdirector und Obrist sein Recht zu behaupten.

Nicht etwa bloß die Neigung des Herzogs zum stehenden Soldaten, sondern vielmehr diese hier berührten Zeitverhältnisse und die immer mehr fühlbar werdende Unzulänglichkeit der bisherigen Kreisverfassung hätte beide Theile, Herrn und Stände, geneigt machen sollen, sich hierin mit einander zu verstehen. Allein je mehr die Stände auf Erhaltung ihrer bereits angegriffenen Rechte ihren Blick richteten, und je

weit umsehender der Blick des Herzogs sich ausdehnte, desto größer erschien jetzt im Augenblick der Gefahr die Differenz. Der Herzog schon gewohnt, sich über einzelne Formen hinwegzusetzen, war um so leichter zu bereden, eine durchgreifende Maaßregel zu ergreifen, die ihn der jedesmaligen Verwilligung der Stände überheben sollte, je dringender die Noth sie zu gebieten schien.

Die Geschichte der beiden Landtage des Jahres 1607 hat zwar nur noch eine geschichtliche, aber auch in dieser Hinsicht um so größere Bedeutung, da sie der beste Commentar sind über das wahre Wesen der alt-wirtembergischen Verfassung.

Der erste derselben fiel auf den Januar 1607. Nicht nur wurden die Amtleute mit den Gerichts- und Rechtsdeputirten beschrieben, sondern auch der Landschaft aufgegeben, zwei Rechtsgelehrte aufzustellen, womit man zuzugestehen schien, daß man Reformen im Sinne habe. Dem bisherigen ordentlichen Rechtsgelehrten Broll wurde mit Genehmigung des Herzogs Dr. Bayer beigegeben.

Bei der Eröffnung wird den Prälaten und Amtleuten in der Kanzlei ihre Pflicht gegen den Herzog dringend eingeschärft, dann an 2 nacheinander folgenden Tagen ihnen im Schloß die Absicht des Herzogs, den Tübinger Vertrag zu erläutern, in seiner Gegenwart bekannt gemacht. Schon bei dem zweiten Punkt aber, der als gefallen zu betrachten wäre und noch mehr wegen der Hauptkriege drangen die Stände wiederholt auf Bedacht, um sich in den Schriften des näheren zu unterrichten, wiewohl der Herzog sagte, sie müßten den Tübinger Vertrag wie das Vater Unser auswendig können.

Die Ausschüsse wollten abdanken und ihre Schriften dem Landtag übergeben, wurden aber von der allgemeinen Landesversammlung bestätigt, mit einem Zusatz, wie die Angelegenheiten für die allgemeine Versammlung vorzubereiten. Vor allem aber wurde nun auf Abthuung der Beschwerden gedrungen, wie 1604 versprochen worden, und der Herzog von der Erläuterung des Vertrags abgemahnt, weil die Abgeordneten keine Gewalt dazu hätten. Dieses Anbringen unterschrieben freilich die Amtleute nicht. Der Herzog entgegnet, er wolle den Tübinger Vertrag nicht aufheben, nur erläutern, und beweist namentlich das Unzureichende der bisherigen Kreisverfassung. Mit dem Landvolk sey in Kriegen nichts auszurichten, ungewöhnte Leute machen nur Verwirrung, versäumen den Feldbau, Lieferung und Proviant sey auch jetzt viel theurer, als zu den Zeiten des Tübinger Vertrags. Auch führte der Herzog Beispiele an, wie die Unterthanen auch mit starken Geldhülfen beigegriffen und schuldig seyen, Gut und Blut, wie die

Fürsten, daran zu setzen, weßhalb man die Erledigung auch auf die Söhne ausdehnen solle. Daraus aber konnte nur nicht gefolgert werden, was der Herzog daraus folgerte, daß nemlich, statt der jedesmal freiwillig verwilligten Hülfe ein bestehender Anschlag gemacht werden dürfe.

Da nun die Landschaft vor allem auf Abschaffung der den Tübinger Vertrag kränkenden Beschwerden dringt, so hebt der Herzog den Landtag auf — das erste Beispiel dieser Art. Er beschwert sich, daß die Ausschüsse, deren Bestätigung bei diesem Landtag ohne seine Bewilligung geschehen sey, in ihrem Ausschreiben ins Land zu weit gegangen, und die Stände auch in ihren Ausdrücken sich verfehlt haben, wie der Abt Bidenbach von Adelberg, der gesagt: „man rüttle den Tübinger Vertrag nur wie ein alt Haus, bis es endlich ganz einfalle.“ Dr. Kroll wird vom Herzog entlassen, Bayer geht wieder nach Tübingen und der ganzen Landschaft wird aufgelegt, sie solle Abbitte thun, welches letztere aber wegen einer Reise des Herzogs unterbleibt.

Der Herzog war aber nicht nur mit seinen Unterthanen, sondern eben damals auch mit seiner eigenen Familie uneins. Er hatte z. B. den Landhofmeister Göler verwiesen, und so prachtliebend auch er selbst war, so wollte er doch seinem Erbprinzen auf den Reisen nicht zu viel gestatten, er bestrafte den Hofmeister, daß zu Paris mit dem großen Löffel ausgeschöpft werde. Daher die Verstimmung und Reizbarkeit in der Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten.

Gleichwohl wurde auf den 16. März wieder ein Landtag ausgeschrieben. Man behielt wenigstens die alten Formen bei, da anders keine Verwilligungen möglich waren. Da aber hauptsächlich der verstärkte Ausschuß dem Herzog zuwider gewesen, und die Städte und Aemter ihre Unwissenheit in den Verträgen gestanden, und alles auf die Ausschüsse legten, als der Kammersecretarius Sattler und Landprocurater Enßlin herumreisten, so wurden nun blos 4 Prälaten, und von Stuttgart, Tübingen, Nürtingen und Brackenheim neue Abgeordnete verlangt. Der Landschafteinnehmer und die Secretarien mußten die Schriften herausgeben, und der Herzog gab ihnen zwei neue Advocaten, Mutschelin und Harpprecht.

Der Vortrag geschah im Schloß, in Gegenwart des Herzogs, unter dem Vorsitz des Canzler Enßlins, worauf sogleich die Abstimmung gefordert wurde. Der Inhalt des Vertrags betraf zwei Hauptpunkte: nemlich eine Erläuterung des Tübinger Vertrags, besonders der Hauptkriege halber, und die Uebernahme einer neuen Geldsumme.

Das erste gieng sogleich nach dem Wunsch des Herzogs *in der* Versammlung durch. Die Worte des Tübinger

Vertrags waren nemlich: „die Landschaft soll mit ihren Leiben, Führung und anderem dienen, wie von Alters herkommen.“

Da die Landschaft keine weiteren Dienste, als mit ihren Leiben und Fuhren, der Herzog aber unter dem andern hauptsächlich Geld zur Ausrichtung der Kriegskosten, also überhaupt Leib und Gut verstehen wollte, und sich auf den Vorrathspfenning von 1591 berief, so wurde nicht der Beisatz: wie von Alters Herkommen — zur Erläuterung gebracht, sonst wäre leicht zu zeigen gewesen, daß man ehemals außer der Lieferung, d. h. Unterhaltung der Mannschaft und Fuhren [210]) nichts weiter gebraucht, da die Mannschaft sich selbst wehrhaft gemacht und keinen Sold hatte. Sondern der Beisatz in Absicht des alten Herkommens wurde ganz übergangen, weil der Herzog nicht etwa nur mit freiwilligen Zuschüssen zu einem Vorrathspfenning sich begnügen wollte, wie seine Vorgänger, ungeachtet auch das schon etwas Neues war, vielmehr ein bestimmtes, ein den dermaligen Erfordernissen in Absicht der geworbenen Soldaten angemessenes neues Gesetz wollte. Um ein ganz neues Princip war es dem Herzog zu thun; er erklärte, er wolle das Geld nicht gleich haben, nur eine willfährige Erklärung. Also wurde beliebt, anstatt der Leibdienste soll die Landschaft an Kriegskosten ⅔ erstatten, in Absicht der früheren und der Lieferung zu denselben allein blieb es beim Alten. Diese in die Erläuterung des Tübinger Vertrags auf der Stelle aufgenommene Erklärung sollte und würde die Grundlage einer ganz neuen Kriegsverfassung gewesen seyn, sie würde durch diesen bestehenden Ansatz jede künftige ständische Verwilligung, also am Ende die Stände selbst überflüssig gemacht haben, wenn sie geblieben wäre. Sie blieb jedoch nicht, wohl aber treten andere aus der veränderten Kriegsweise von selbst gefolgten Modificationen ein, von denen weiter unten die Rede seyn wird. Hätte der Herzog nur keinen bestimmten, bleibenden Geldanschlag, ein Kriegssteuer-Regulativ, das er allein ausschreiben konnte, verlangt, die Hauptsache — Werbung statt Auswahl würde wohl zugleich bewilligt worden seyn, wie es auch die Stände schon 1620 und 1622 zu bewilligen nicht mehr umhin können.

Die übrigen Erläuterungssätze zum Tübinger Vertrag sind in der Geschichte weniger ausgezeichnet worden, als der erstere, sie sind aber eben so merkwürdig.

---

210) S. den Abschied von 1622. Aus der authentischen Erklärung dieses Abschieds folgt von selbst, daß, wenn der Fürst die Lieferung, d. h., Unterhaltung der Mannschaft und Fuhren hatte, die Worte: mit dem andern dienen — nicht auch eine Geldhülfe bezeichnen konnten.

Das Grundgesetz, daß ohne ehehaftig Noth und Ursachen nichts von Land und Leuten ohne Wissen der Landschaft verpfändet werden solle, wurde etwas näher dahin bestimmt, daß in hohen, dringenden und unvermeidlichen Nothfällen und zur Beförderung des Herzogthums Nutzen und Wohlfahrt gemeine Landschaft einzuwilligen nicht ungeneigt seyn solle.

Das besondere Privilegium, daß kein Gericht, Rath noch Gemeinde ohne Wissen der Landschaft für den Herzog als Mitkäufer oder Bürge unterschreiben solle, wurde als gefallen erklärt.

In Absicht der unordentlichen Hülfen und Schatzungen, welche der Tübinger Vertrag ganz abgethan, soll es in Nothfällen, wie mit Verpfändungen gehalten werden.

Man thut Unrecht, diese 3 letzteren Punkte zu übergehen, und blos die Erklärung über die Hauptkriege herauszuheben, denn gerade diese sind es, durch die der eigentliche Grund und das wahre Wesen der nicht blos auf den Tübinger Vertrag, sondern schon auf die ersten Hausverträge gegründete wirtembergische Landesverfassung untergraben wurde.

Deßwegen hatte sich die ganze Landschaft für das Haus in allen seinen Verträgen und Angelegenheiten verschrieben, deßwegen waren alle Schulden von Anfang an übernommen worden, damit kein einzelner Theil mehr veräußert werden sollte, deßwegen hatte vom Tübinger Vertrag an die Landschaft so große Summen übernommen, um nicht nach Gutdünken durch den Fürsten neue Schatzungen sich auflegen zu lassen. Darauf stand die erste und zweite Basis der ganzen Verfassung, mit obigen 3 Punkten fiel sie.

Zum Ueberfluß, als wenn es daran noch nicht genug gewesen wäre, bewilligten die Stände auch noch in Ansehung der Erbhuldigung, daß, da diese noch immer vor der fürstlichen Bestätigung der Landesfreiheiten geleistet worden, es auch künftig, ungeachtet des Artikels im Tübinger Vertrag, bei dieser Observanz bleiben solle, doch soll sie nur auf den Fall verbindlich seyn, wenn der Herzog und seine Nachkommen die Landschaft — nicht mehr bei ihren Rechten und Freiheiten, sondern blos — bei der wahren christlichen Religion ohne alle Aenderung erhalten werde. Alles übrige dürfte also, wie obiges, geändert werden, außer der Religion; doch, sagte der Herzog, lasse er selbst diese Declaration zu mehrerer Versicherung neben seinem eigenen Namen auch von seinem Erbprinzen unterschreiben. Wo, fragen wir, bleibt Ludwigs Testament, und Herzog Friederichs ausdrückliche Verschreibung? Wie konnte der darauf gefolgte Landtagsabschied die Stirne haben, zu behaupten, diese von 4 Prälaten und 6 Städten besiegelte Declaration sey in ihrem und der andern Namen

besiegelt worden? Mit Recht nennen die neuen Ausschüsse im J. 1608 diese Erklärung eine leidige.

Bei dem andern, was der Herzog verlangte, Uebernahme einer neuen großen Geldsumme fiengen die Stände doch an, um Bedacht zu bitten. Geld galt ihnen mehr, als Rechte. Jetzt erst besinnen sie sich, daß in der Form gefehlt worden: die Prälaten seyen nicht alle da, und die Ausschüsse auch nicht mehr, in des Herzogs Gegenwart könne man nicht stimmen: im J. 1591 sey zwar auch in Gegenwart Herzog Ludwigs die Eröffnung und die Erklärung geschehen, aber man habe doch den Ständen Bedenkzeit dazwischen gelassen. Sie erhielten endlich Bedenkzeit, und verwilligten dann nach Verfluß eines Monats 1,100,000 Gulden Hauptgut sammt Zinsen zu den alten übernommenen, noch nicht bezahlten und doch zu verzinsenden Schulden, und beschlossen deßwegen, die Ablösungshülfen ungefährlich um den halben Theil zu erhöhen.

Diese Forderung des Herzogs, sagt Spittler, ließ erst den Riß sehen, der durch die obige Erläuterung des Tübinger Vertrags in die Verfassung gemacht worden. Den Ständen mags freilich so vorgekommen seyn. Wir aber halten dafür, gerade diese Verwilligung war die einzige der Constitution gemäße auf dem ganzen Landtage. In der Form ohnehin, aber auch in der Sache selbst. Denn Herzog Friederich bewieß, daß er 200,000 Gulden Schulden angetreten, 500,000 selbst habe aufnehmen müssen, und daß er allein für 1,600,000 Gulden Land und Leute erkauft habe, welche nunmehr zu der Landschaft steuerten. Hatte die Landschaft für Christoph und Ludwig gern 3 Millionen aufgenommen, durfte er nicht das Gleiche verlangen, da doch keiner so viel erworben hatte, als er? Auch läßt der Herzog die Einziehung der Summen ganz durch die Landschafteinnehmer allein besorgen. Zugleich enthält dieser Abschied noch einen neuen, für das Ganze höchst wohlthätigen Beschluß, die Aufstellung einer gleichen Steuervertheilung und einer Klassensteuer. Sehr ungleich waren bisher die Städte und Aemter mit der Ablösungshülfe und Landsteuer belegt; nun wurde verabschiedet, daß nicht nur aller Unterthanen und Communitäten Vermögen (liegende Güter, Gülten, einträgliche Kaufmannschaft) nach billigen Dingen angeschlagen, sondern auch dahin gesehen werden solle, daß die Armen ringer, Vermögliche aber desto stärker angelegt werden. Zu einer solchen gleichmäßigen Umlage sollen alle Städte und Aemter, Gericht und Rath bei ihren Pflichten den hiezu verordneten Räthen und gemeiner Landschaft verordneten Ausschuß die Berichte vorlegen, welche dann einen billigen Anschlag aller Aemter auf herzogliche Ratification beschließen sollten. Die Landschaft wollte die Hälfte

obiger Summe wieder auf die Klöster und Stiftungen legen. Im Abschied wurde aber nur ⅓ bewilligt.

Eine gleichere Vertheilung der Steuer war gewiß eine längst nothwendig gewordene, für das Ganze sehr wohlthätige Aufgabe; sie würde um so mehr gepriesen werden können, wenn nicht zum Schluß des Landtags außer der Abweisung mehrerer Beschwerden, noch eine neue Beschränkung der Repräsentation selbst beschlossen worden wäre.

Da man wohl gesehen, wie eigentlich auf dem Institut bleibender, sich selbst ersetzender Ausschüsse alles beruhte, so war der Herzog von seiner getroffenen Aenderung nicht abzubringen. Nachdem den Ständen die bewegenden Ursachen (die aber im Abschied nicht genannt sind) angezeigt, müssen es diese in Unthätigkeit dabei verbleiben lassen, dürfen jedoch gehorsamlich bitten, ihnen zu bewilligen, daß sie einen andern Ausschuß verordnen mögen. Statt der 2 Ausschüsse wird ihnen erlaubt, einen von 2 Prälaten und 6 (benannten) Städten zu wählen, den Staat dem Herzog zur Genehmigung vorzulegen, die künftigen Ersetzungen sollten aber mit des Herzogs Vorwissen und Bewilligung geschehen. Das uneingeschränkte Selbstersetzungsrecht war also dahin.

Alle diese Beschlüsse wurden gefaßt, während Herzog Friederich als Reichsstand zu Regensburg standhaft die verlangte Türkenhülfe nur unter bestimmten Bedingungen verwilligen wollte, mit Kürfürst Friederich von der Pfalz den 1. Jul. 1607 in ein Bündniß trat, überhaupt für die mehrfältig gekränkte Reichsfreiheit sich fortwährend nachdrücklich verwendete. Besonders entrüstete er sich, als er im Vertrauen erfuhr, daß die Reichsbeiträge zur Bezahlung der kaiserlichen Schulden verwendet würden. Mömpelgart ist seit 1576 nicht mehr auf die Reichstage berufen, was jetzt, wegen der Vermehrung der evangelischen Stimmen, neue Schwierigkeiten hat. Heilbronn wurde von gleichem Schicksal, wie Donauwörth bedroht, dieses wurde den 5. Aug. 1607 in die Acht erklärt. Vom Kaiser selbst erhielt der Herzog einen starken Verweis wegen seiner Verwendung für dasselbe im Namen des Kreises.

Jetzt wäre es in Friederichs Gewalt gestanden, von seiner größeren Gewalt als Landesherr Gebrauch zu machen. Allein wir finden keine Anstalten; nicht einmal zu weiteren Fürstenbündnissen war er zu bewegen, ungeachtet Pfalzgrav Philipp Ludwig von Neuburg selbst zu ihm kam.

War es vielleicht Verstimmung durch seine besonders im Winter 1607 überhandnehmenden Griesschmerzen, was ihn hinderte?

Unerwartet riß ihn der Tod weg, den Mann, der, wie Spittler sagt, zu einer Hauptrolle zu klein, zu einer subalternen zu groß war. Mit seiner Gemahlin hatte er sich

noch versöhnt, und darauf mit der fürstlichen Familie zu allgemeiner Freude das heilige Abendmahl empfangen. Dem Lande gab der Nachfolger Genugthuung, ob er gleich seinen Namen unter den seines Vaters gesetzt. Von seinem Vater erbte er eine große Summe Schulden, und ein Nest voll Alchymisten zu Groß-Sachsenheim.

IV. Abschnitt.

Herzog Johann Friederich 1608—21. Die Zeit. Joh. Friederichs und seiner Nachfolger Charakter und Stellung zu ihrer Zeit. Erste Periode von Herzog Joh. Friederichs Regierung. Restitution der Verfassung auf dem Landtag 1608. Untersuchung über Herzog Friederichs Räthe. Mömpelgardt und die Hausangelegenheiten.

Wir treten nun in das Zeitalter des kirchlich politischen Fanatismus. Im südwestlichen Deutschland sind Union und Liga 10 Jahre in Rüstung gegen einander.

In diese Zeit fällt Johann Friederichs Regierung. Der Charakter dieses Fürsten geht wieder in die gewöhnliche Reihe guter Hausväter zurück; nur Schade, daß er und seine Nachfolger gerade in diese Zeiten fielen, für die sie eben doch nicht die Männer waren. An vielseitiger Thätigkeit, wie es auch die vielfältige Noth gebot, an gutem Willen fehlt es nicht; aber sie vermochten nicht, den Zeiten zu gebieten. Sie thaten, was sie konnten, das will aber in den meisten Fällen dem Urtheil der Gegenwart und Nachwelt nicht genügen. Die Resultate sind dann auch nicht sowohl ihr Werk, als das Werk der Zeiten. Das Ganze ist dieses: Johann Friederich wird zwar bewogen, den Buchstaben der alten Verfassung auf den Fuß des Tübinger Vertrags wieder herzustellen. Aber „die Aenderung der Zeiten" führt wenigstens in Absicht der Kriegsverfassung der Sache nach von selbst herbei, was Friederich auch mit Umstürzung der ganzen Form gewollt hatte. Diese ist's, welche die Stände retten wollen, und damit auch die Freiheit.

Johann Friederichs Regierung theilt sich in Absicht der Begebenheiten in zwei gleiche Perioden, 10 Jahre Vorbereitung in den Unionsverhandlungen, und 20 Jahre Calamitäten in Folge von diesen, doch letztere nur Vorspiel der nachfolgenden 20 Jahre. In Absicht der Verfassung sind es auch 2 Abschnitte, aber der erste enthält blos die ersten Regierungsjahre und die inneren Verhältnisse, der zweite die inneren Verhältnisse als Folge der äußern.

Den ersten Abschnitt eröffnet die Restitution der Verfassung. Bei Herzog Friederichs Tod sind bereits wieder zwei Ausschüsse da. Ob sie gar nicht eingegangen sind, oder

sich aus eigener Macht bei Friederichs Tod neu organisirt haben, hat Sattler nicht gesagt, blos, daß die Ausschüsse seit dem letzten Landtag noch nicht ganz ersetzt gewesen. Aber als zwei Ausschüsse behaupteten sie sich, ohne Rücksicht auf Vollständigkeit des Personals. Diese beiden Ausschüsse erinnern den Nachfolger Johann Friederich (ebenfalls: ungeachtet der letzten Declaration des Tübinger Vertrags), daß er den Tübinger Vertrag vor der Huldigung bestätigen solle. Dieß that er aber nicht, sondern ließ die zwei Hauptstädte sogleich den 11. März 1608 die Erbhuldigung leisten; doch huldigte die Kanzlei erst den 2. April, nachdem Canzler Enßlin bereits entlassen war. Er scheint aber gleich beim Antritt die Wiederherstellung des Tübinger Vertrags versprochen zu haben, wie er im Abschied vom 29. April 1608 andeutet.

Gleich nach dem Regierungsantritt ergeben sich zwei Veranlassungen eines Landtags. Die Ausschüsse verlangen Bestätigung des Tübinger Vertrags, und der carolinischen Declaration, (warum nicht auch der des Herzog Christophs? sieht man nicht ein). Der Herzog dagegen will die Landschaft wegen seines Beitritts zur Union in das Interesse ziehen. Das erstere wird, nach der Gewohnheit, die Bedingung des zweiten.

Den Vertrag machte noch Canzler Enßlin, beim Abschied hat er aber bereits den seinigen. Er stellte der Landschaft vor, daß die Union sie hauptsächlich wegen Erhaltung der geistlichen Güter interessire, und vermöge des Tübinger Vertrags der Herzog ihren Beistand erwarten dürfe. Zu den Verhandlungen selbst sollten sie die Ausschüsse ergänzen und sich wegen eines Staats vergleichen. Es erfolgte also die herkömmliche Niederlegung nach Verlesung der Proposition, und die Wahl einiger neuen Ausschußmitglieder.

In Absicht der Union hätte die Landschaft gerne ganz abgerathen, wegen der zu befürchtenden Nachtheile, hauptsächlich wegen der Kosten, und erneuerte die Bitte, vor allen Dingen die letzte leidige Erklärung des Tübinger Vertrags abzuthun. Doch wurden die Stände durch die herzoglichen Vorstellungen, „da das Mißtrauen zwischen den Ständen des Reiches nichts Gutes mit sich bringen werde, und die Nothdurft erfordere, sich in guter Achtung und Bereitschaft zu halten, und daß ein gemein Werk sey, welches Herrn und Landschaft berühre," so weit gebracht, daß auf's neue ein besserer Vorrath an Geld (daran ⅓ die Klöster zu leiden haben), zu gemeiner Einnahme eine Verwaltung von der Landschaft beschlossen, von dem Herzog aber versprochen wurde, das Seinige auch getreulich und väterlich zuzuschießen. Damit war es nun bereits wieder, wie vor Friederichs Regierungsantritt. Fast noch weiter war zugestanden; denn Herzog Ludwig, unter welchem die Vorrathskasse aufgekommen, hat das letztere nicht versprochen. Nur freie Verwilligung wollte die Landschaft

nach den jedesmaligen Umständen, keinen festen bleibenden Ansatz, wie Friederich es wollte.

Zugleich mit der Sache, um die es zu thun war, wurde auch die Form der Verhandlung wiederhergestellt. Der kleine und große Ausschuß sollte von neuem wiederum bestellt und alle Berathschlagungen dem alten Herkommen gemäß durch besondere Deputirten=Ausschüsse vorgenommen, und dann erst in voller Zusammenkunft Bericht erstattet, beschlossen, in Schrift verfaßt und dem Herzog vorgebracht werden. Sobald die Landschaft diese freie Verwilligung gethan, und dagegen in Ansehung ihrer alten Berathschlagungsart die Sachen wiederum in den alten Stand gerichtet, auch ein schriftlicher Ausschußstaat gefertigt und vom Herzog bestätigt worden, bestand die Landschaft auf ihrer ersten Bitte wegen des Tübinger Vertrags. Vergeblich berief sich der Herzog auf seines Vaters und seine eigene Ehre, da er bei jenen Verhandlungen gegenwärtig gewesen, und solche mit seiner Unterschrift bei dem Wort der ewigen Wahrheit, bei fürstlichen Würden und an Eidesstatt bekräftigt habe. Prälaten und Landschaft baten auf's flehentlichste, die Declaration vom 16. März 1607 (außer, was sie wegen Aussteurung eines nicht regierenden Herrn und Fräuleins bewilligte) aufzuheben, und alles wieder in den alten Stand zu setzen. Der Herzog mußte am Ende willfahren, daß es der Artikel halber, so nicht von selbst gefallen, sonderlich derer, durch welche die Landschaft beschwert zu seyn vermeine, allerdings beim buchstäblichen Inhalt des Tübinger Vertrags bleiben solle.

Unter die letzteren gehörte hauptsächlich der Punkt wegen der Hauptkriege. Der Herzog erklärte: wiewohl er seinerseits dafür gehalten, daß es den Prälaten und der Landschaft nützlicher wäre, wenn sie bei dem buchstäblichen Inhalt der Declaration von 1607 blieben, und eine gewisse Nachrichtung behalten hätten, so wolle er es doch bei dem buchstäblichen Begriff dieses Artikels ungeachtet der darüber rückwärts aufgerichteten Declaration bewenden lassen, gegen das allgemeine Erbieten der Landstände, daß sie nicht weniger gegen ihn, als gegen seine Vorvordern, Leib, Gut und Blut ansetzen wollen.

Die andern Artikel des Tübinger Vertrags werden wieder auf den ursprünglichen Inhalt zurückgeführt, ohne daß über ihre Wichtigkeit in Absicht auf die Verfassung ein Wort weiter bemerkt wurde, als wie bei den Abänderungen Herzog Friederichs. Hingegen werden noch einige besondere Beschwerden von Friederichs Regierung her in dem zugleich ausgefertigten Abschied beseitigt. Namentlich werden die Weberzunft und der Würkheller abgethan, und der Landschaft, auch jeder Stadt und jedem Amt überlassen, besondere Ordnungen deßhalb aufzurichten. Alle Neuerungen in Absicht des Umgelds, wodurch auf einzelne Klöster, Städte und Flecken große Beschwerden

gelegt worden, sollen abgethan, und alles bei jeden Orts altem Herkommen, Lagerbüchern u. s. w. gelassen werden: Ebenso sollen die den freien Zug (der Klosterunterthanen) beschränkenden Erlasse aufgehoben seyn. Außer dem Wildschaden, dem man sogleich abzuhelfen beschloß, soll noch vor dem Abschied und der Entlassung der Landesversammlung zur Hebung der besonderen Beschwerden eine eigene Deputation fürstlicher Räthe unter eines Mitglieds aus dem kleinen Ausschuß und ihres Rechtsanwalds Beistand niedergesetzt werden. Da die Kammer durch die Hebung jener Beschwerden bedeutende Einkünfte verlor, so gab die Landschaft nicht nur einen baaren Ersatz von 28,000 Gulden, sondern ließ auch das dem Herzog Friederich geliehene Capital von 80,000 Gulden fallen, und übernahm noch dazu 300,000 Gulden Kammerschulden.

Nicht umsonst war also der Herzog der Zuversicht, daß die Landschaft seine Verwilligungen zu Dank erkennen werde. Nun war es das umgekehrte Verhältniß; Geld sparte sie nicht, aber ihre Rechte schlug sie an. Sie gab Verwilligungen, so oft es nöthig war, aber immer „den alten Freiheiten und Privilegien unbeschadet.“ Aus gegenseitigem Dank, heißt es in den alten Bestätigungen des Tübinger Vertrags, sind die wichtigsten Verträge zwischen Herrn und Land gemacht worden.

So bewies dieser Landtag unter der Leitung seiner neuen Ausschüsse, daß sie, wenn es auch in Absicht der Geldsumme ihnen träglicher und nützlicher gewesen wäre, wie der Herzog sagte, doch weder alte Rechte hinzugeben, noch neue Verpflichtungen sich auftragen zu lassen gemeint seyen.

An diesen Landtag schlossen sich die Untersuchungen über Herzog Friederichs Räthe an. Mit der bisherigen Genugthuung in der Hauptsache waren die Stände noch nicht zufrieden. Die Räthe, welche unter der vorigen Regierung verfassungs- und gesetzwidrig sich verhalten, mußten zur Rechenschaft gezogen und ihre Stellen wieder besetzt werden, oder vielmehr, ihre Stellen wurden zuerst wieder mit den alten Räthen besetzt, und durch diese dann jene Bestrafung eingeleitet. Insofern gieng's freilich menschlich zu, wie Spittler sagt, ob aber ungerecht, folgt daraus noch nicht.

Die Reihe der Abzuurtheilenden beginnt Enßlins Proceß. Die ihm angeschuldigten gesetzwidrigen Handlungen nennt Spittler bloße Finanzuntreuen. Aber welcher Art? Bei Kaufhändeln, in die Enßlin seinen Privatnutzen verflocht, mußten die Käufer ein namhaftes fallen, und die Verkäufer sich von ihm Naturalien und Waaren aufdringen lassen, wofür er dann aus der Landschreiberei mit verwechselten Quittungen u. s. w. ganze Summen erhob. Bei den fürstlichen Geschenken unterschlug er einen Theil. Solcher schmutziger Handlun-

gen kamen so viele an den Tag, daß der Herzog seinen neuen Kanzler und einige Räthe zur Untersuchung niedersetzte. Bei einer Audienz, die Enßlin verlangte, würde freilich manches entdeckt worden seyn, was der Herzog nicht gern gehört hätte, also blieb es bei der Untersuchung mit der Vergünstigung, daß Enßlin selbst unpartheiische Räthe vorschlagen solle. Enßlin hoffte die Zeugen durch Bestechungen zu gewinnen.

Nachdem er die ihm gemachten Beschuldigungen ziemlich eingestanden, kamen neue Klagen von der Landschaft. Diese that sehr wohl daran, nicht bei allgemeinen Klagen, z. B. daß er dem Herzog zur Abänderung oder eigentlich Umstoßung des Tübinger Vertrags gerathen u. s. w. stehen zu bleiben, denn auf jenem stand eigentlich 100 Mark Gold Strafe. Sie giengen ins Einzelne, klagten, er habe die Schlüssel zu dem Actengewölb in seine Hände gebracht, das Verzeichniß über des kleinen Ausschusses außerordentliche Ausgaben, einen Schuldenschein von Herzog Friederich über 50,000 Gulden und an Geld 1350 Gulden entwendet. Nun wurde ein größeres Gericht niedergesetzt, worunter aber freilich immer noch seine ersten Untersucher, namentlich Dr. Broll, waren. Auf Fürbitte von Kurpfalz und der Universität Heidelberg, der er ehemals große Dienste geleistet, ließ man ihm die Wahl zwischen peinlichem Proceß oder öffentlichem Bekenntniß und Ersatz des dem Herzog zugefügten Schadens von 119,496 Gulden und ewiger Gefangenschaft unter Garantie seiner Familie. Er wählte nach erhaltener Erlaubniß zur Rücksprache mit den Seinigen das letztere. Auf Hohen-Neuffen fuhr er fort, zu den niedrigsten Kniffen seine Zuflucht zu nehmen, brachte den Commandanten mit den Wächtern zur Verrätherei, und jenen nach dem Kriegsgericht um das Leben. Seine Familie, auf's neue ermuthigt, fieng an, mit Kaiser, Kammergericht u. s. w. zu drohen. So rief Enßlin selbst einen förmlichen Proceß herbei. Kriegsrecht wurde als unschicklich erkannt, ein Anklageproceß wegen befürchteter Ränke, und weil Enßlin selbst sich nicht für einen Unterthanen, nach dem Tübinger Vertrag, anerkannte, nicht zugelassen, was allerdings ein Fehler gegen die Form war, sondern es wurde ein bloßer Inquisitionsproceß eingeleitet, aber mit Ausschließung der von Enßlin für partheiisch erklärten Räthe. Man erkannte die Strafe durch das Schwerdt, die auch sogleich an ihm vollzogen wurde. Wäre Enßlin nicht ein Mann ohne alle Ehre gewesen, so müßte ihm diese Strafe eine Wohlthat gewesen seyn. Nach dem vorher gethanen Schritt der tiefsten Beschimpfung war sie allerdings eine Strafe, aber gewiß keine unverdiente. War etwas ungerecht, so war es dieß, daß dem Folgenden nicht gleiches geschehen ist.

Der Landprocurator Georg Eßlinger wurde angeklagt, mehrere, welche sich über das neue Umgeld beklagten, in

gelegt worden, sollen abgethan, und alles bei jeden Orts altem Herkommen, Lagerbüchern u. s. w. gelassen werden: Ebenso sollen die den freien Zug (der Klosterunterthanen) beschränkenden Erlasse aufgehoben seyn. Außer dem Wildschaden, dem man sogleich abzuhelfen beschloß, soll noch vor dem Abschied und der Entlassung der Landesversammlung zur Hebung der besonderen Beschwerden eine eigene Deputation fürstlicher Räthe unter eines Mitglieds aus dem kleinen Ausschuß und ihres Rechtsanwalds Beistand niedergesetzt werden. Da die Kammer durch die Hebung jener Beschwerden bedeutende Einkünfte verlor, so gab die Landschaft nicht nur einen baaren Ersatz von 28,000 Gulden, sondern ließ auch das dem Herzog Friederich geliehene Capital von 80,000 Gulden fallen, nnd übernahm noch dazu 300,000 Gulden Kammerschulden.

Nicht umsonst war also der Herzog der Zuversicht, daß die Landschaft seine Verwilligungen zu Dank erkennen werde. Nun war es das umgekehrte Verhältniß; Geld sparte sie nicht, aber ihre Rechte schlug sie an. Sie gab Verwilligungen, so oft es nöthig war, aber immer „den alten Freiheiten und Privilegien unbeschadet.“ Aus gegenseitigem Dank, heißt es in den alten Bestätigungen des Tübinger Vertrags, sind die wichtigsten Verträge zwischen Herrn und Land gemacht worden.

So bewies dieser Landtag unter der Leitung seiner neuen Ausschüsse, daß sie, wenn es auch in Absicht der Geldsumme ihnen träglicher und nützlicher gewesen wäre, wie der Herzog sagte, doch weder alte Rechte hinzugeben, noch neue Verpflichtungen sich auftragen zu lassen gemeint seyen.

An diesen Landtag schlossen sich die Untersuchungen über Herzog Friederichs Räthe an. Mit der bisherigen Genugthuung in der Hauptsache waren die Stände noch nicht zufrieden. Die Räthe, welche unter der vorigen Regierung verfassungs= und gesetzwidrig sich verhalten, mußten zur Rechenschaft gezogen und ihre Stellen wieder besetzt werden, oder vielmehr, ihre Stellen wurden zuerst wieder mit den alten Räthen besetzt, und durch diese dann jene Bestrafung eingeleitet. Insofern gieng's freilich menschlich zu, wie Spittler sagt, ob aber ungerecht, folgt daraus noch nicht.

Die Reihe der Abzuurtheilenden beginnt Enßlins Proceß. Die ihm angeschuldigten gesetzwidrigen Handlungen nennt Spittler bloße Finanzuntreuen. Aber welcher Art? Kaufhändeln, in die Enßlin seinen Privatnutzen verflocht, en die Käufer ein namhaftes fallen, und die Verkäufer on ihm Naturalien und Waaren aufdringen lassen, wofür inn aus der Landschreiberei mit verwechselten Quittungen u. w. ganze Summen erhob. Bei den fürstlichen Geschenunterschlug er einen Theil. Solcher schmutziger Handlun=

gen kamen so viele an den Tag, daß der Herzog seinen neuen Kanzler und einige Räthe zur Untersuchung niedersetzte. Bei einer Audienz, die Enßlin verlangte, würde freilich manches entdeckt worden seyn, was der Herzog nicht gern gehört hätte, also blieb es bei der Untersuchung mit der Vergünstigung, daß Enßlin selbst unpartheiische Räthe vorschlagen solle. Enßlin hoffte die Zeugen durch Bestechungen zu gewinnen.

Nachdem er die ihm gemachten Beschuldigungen ziemlich eingestanden, kamen neue Klagen von der Landschaft. Diese that sehr wohl daran, nicht bei allgemeinen Klagen, z. B. daß er dem Herzog zur Abänderung oder eigentlich Umstoßung des Tübinger Vertrags gerathen u. s. w. stehen zu bleiben, denn auf jenem stand eigentlich 100 Mark Gold Strafe. Sie giengen ins Einzelne, klagten, er habe die Schlüssel zu dem Actengewölb in seine Hände gebracht, das Verzeichniß über des kleinen Ausschusses außerordentliche Ausgaben, einen Schuldenschein von Herzog Friederich über 50,000 Gulden und an Geld 1350 Gulden entwendet. Nun wurde ein größeres Gericht niedergesetzt, worunter aber freilich immer noch seine ersten Untersucher, namentlich Dr. Broll, waren. Auf Fürbitte von Kurpfalz und der Universität Heidelberg, der er ehemals große Dienste geleistet, ließ man ihm die Wahl zwischen peinlichem Proceß oder öffentlichem Bekenntniß und Ersatz des dem Herzog zugefügten Schadens von 119,496 Gulden und ewiger Gefangenschaft unter Garantie seiner Familie. Er wählte nach erhaltener Erlaubniß zur Rücksprache mit den Seinigen das letztere. Auf Hohen-Neuffen fuhr er fort, zu den niedrigsten Kniffen seine Zuflucht zu nehmen, brachte den Commandanten mit den Wächtern zur Verrätherei, und jenen nach dem Kriegsgericht um das Leben. Seine Familie, auf's neue ermuthigt, fieng an, mit Kaiser, Kammergericht u. s. w. zu drohen. So rief Enßlin selbst einen förmlichen Proceß herbei. Kriegsrecht wurde als unschicklich erkannt, ein Anklageproceß wegen befürchteter Ränke, und weil Enßlin selbst sich nicht für einen Unterthanen, nach dem Tübinger Vertrag, anerkannte, nicht zugelassen, was allerdings ein Fehler gegen die Form war, sondern es wurde ein bloßer Inquisitionsproceß eingeleitet, aber mit Ausschließung der von Enßlin für partheiisch erklärten Räthe. Man erkannte die Strafe durch das Schwerdt, die auch sogleich an ihm vollzogen wurde. Wäre Enßlin nicht ein Mann ohne alle Ehre gewesen, so müßte ihm diese Strafe eine Wohlthat gewesen seyn. Nach dem vorher gethanen Schritt der tiefsten Beschimpfung war sie allerdings eine Strafe, aber gewiß keine unverdiente. War etwas ungerecht, so war es dieß, daß dem Folgenden nicht gleiches geschehen ist.

Der Landprocurator Georg Eßlinger wurde angeklag mehrere, welche sich über das neue Umgeld beklagten,

Verhaft gebracht, die alten und neuen Zölle verwirrt, und jene mit diesen erhöht, auch wiedertäuferische Güter ohne genugsamen Erweis eingezogen zu haben. Wenn Enßlin außer dem Eingriff in das Landschaftsheiligthum meist Privatvergehungen und Niederträchtigkeiten sich hatte zu Schulden kommen lassen, so war's dieser Eßlinger eigentlich, der die neuen Anordnungen Friederichs durch die Ausübung erst noch weiter trieb. Das waren eigentliche Staats= und kirchliche Verbrechen, und diesen gelang es, bei dem Kammergericht zu Speyer Gehör, und damit Gelegenheit zur Vereitlung der ganzen Untersuchung zu finden, so daß Eßlinger mit einer Urphede davon kam. Alle übrigen Helfershelfer dieser Männer giengen frei aus.

Nun nehmen Mömpelgardt und die Hausverfassung unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Nachdem ein Streit über die Herrschaften Ericourt, Clermont und Chastelot seit Herzog Ulrichs Vertreibung gedauert, und man bis dahin nicht übereingekommen, ob das Parlament zu Dole oder das Reichskammergericht darüber zu entscheiden habe, machte Erzherzog Albrecht Ansprache an einen Theil von Mömpelgardt, als unter der Grafschaft Burgund Oberlehensherrlichkeit gehörig, auch wieder mit Unterstützung des Parlaments zu Dole. Ungeachtet die wirtembergischen Räthe durch die vorgelegte Urkunde bewiesen, daß diese Ansprache veraltet, und Mömpelgardt mit allen dazu gehörigen Herrschaften von der burgundischen Lehensherrlichkeit völlig frei sey, so kam doch der Fiscal mit neuen Einwendungen, gegen die der Herzog den Kaiser angieng, Mömpelgardt als teutsches Reichslehen gegen das Parlament behaupten zu helfen. Eigentlich hatte Oesterreich damals das Haus Wirtemberg mit Mömpelgardt in Händen, wie nachher die Krone Frankreich. Wollte der Herzog sich ernstlich für die Union erklären, so schreckte man ihn gleich mit der Ansprache an Mömpelgardt, und wenn ihn der Kaiser wieder gewinnen wollte, so schrieb er etwa an den Erzherzog Albrecht, von dem Prozeß abzustehen, und so blieb die Sache schwebend.

Der Hausvertrag zwischen dem regierenden Herzog und seinen 4 Brüdern knüpft sich von selbst an die Mömpelgardtischen Verhältnisse an.

Da der älteste Bruder, Herzog Ludwig Friederich, diese Grafschaft mit aller Zugehörde, mit Sitz und Stimme bei dem Reichstag erhielt, übernahm der regierende Herzog die Verhandlungen wegen der streitigen burgundischen Herrschaft fortzusetzen und zu beendigen. Für die kirchliche Verfassung aber ist merkwürdig, daß der Herzog versprach, von dem wirtembergischen Kirchenkasten zu Stuttgart jährlich 2000 Gulden zur Erhaltung der Mömpelgardter Kirchen und Schulen zu liefern, und noch 6000 Kronen zu ertragen, wogegen die Erhaltung der Augsburgischen Confession versprochen werden mußte, wie

denn überhaupt die sämmtlichen Brüder dieß zu einem Hauptgegenstand ihres Vertrags machen, sogar, daß selbst kein Fräulein an einen andern, als an einen der Augsburgischen Confession zugethanen Fürsten verheurathet werden solle. Ludwig Friederich sollte aber an den Leibgedingen der übrigen Brüder ein Drittheil bezahlen, Julius Friederich Brenz und Weiltingen erblich nebst einem Leibgeding von 15,000 Gulden, Friederich Achilles und Magnus jeder 20,000 Gulden jährlich und freien Sitz, jener in Neuenstadt am Kocher, dieser in Neuenbürg haben. Diesen den früheren Haus= und Landesverträgen gemäßen Vertrag siegelt auch die Landschaft mit; denn schon 1610 hatte der Herzog den Ständen die Nothwendigkeit eines solchen Vertrags vorgestellt, diese ihn aber damals auf die Erbverträge verwiesen, und nur Bestätigung der Untheilbarkeit verlangt.

Vermehrt wurde das Land durch den Ankauf von Thalheim (bei Tübingen), Winzhausen, Ober-Oeschelbronn, Sulgau, Weitenburg, Nellingsheim, Brenz, Weiltingen, Rieth, Kresbach, Waldbach, Thummlingen u. s. w. Dagegen war die Hofhaltung auch unter diesem Fürsten nicht in gehöriger Ordnung. Neue Gesetze und Anordnungen hat Johann Friederichs Regierung nicht aufzuweisen.

V. Abschnitt.

Zweite Periode der Regierung Johann Friederichs. Beitritt des Herzogs zur Union. Einfluß desselben auf die Verfassung, besonders auf die Kriegsverfassung. Steigende Rechte und Verbindlichkeiten der beiden Stände. Der Herzog gewinnt größeren Einfluß auf das Innere des ständischen Geschäftsgangs.

Wir treten nun in den Zeitabschnitt, der uns die Anwendung der Grundverfassung auf die durch die Zeitumstände so erweiterten Staatsbedürfnisse zeigt. Wenn es bei der Grundverfassung bleiben, und diese nicht auch erweitert werden sollte, so konnte die Anwendung auf die Zeitverhältnisse nur geschehen durch jedesmalige Ausnahmen und Vorbehalt der Rechte und Freiheiten. Das ist der Inhalt fast aller Landtagsabschiede des 17. und 18. Jahrhunderts, und daher heißen sie Abschiede und Vergleichungen zum Unterschied von den eigentlichen Verträgen. Bei den Verabschiedungen hat man sich immer über gegenseitige Verwilligungen verglichen. Die Stände, so oft sie von der Nothwendigkeit neuer Leistungen überzeugt wurden, haben sich jedesmal nach den Umständen aufs neue angegriffen, doch jedesmal auch mit Vorbehalt und ausdrücklicher Verwahrung, „daß alles dem Tübinger Vertrag und

andern Landescompactaten unabbrüchig und unpräjudicirlich seyn, und künftig nicht mehr geschehen solle." So oft auch solche Ausnahmen gemacht würden, so daß sie endlich in der That die Stelle der Regel vertraten, so sollten sie doch immer nur Ausnahmen, und auf jedesmalige neue, freie Einwilligung ausgesetzt seyn. Darin bestand die ursprüngliche verfassungsmäßige Freiheit. In der Sache, in den wirklichen Leistungen, hat in Wahrheit kein Staat, selbst von den größeren nicht, gethan, was das kleine Wirtemberg. Gegen jene freie Verwilligungen hat jedesmal auch, aus gnädigem Dank, der Landesherr den vorgebrachten Beschwerden in Absicht von Verwaltungsgegenständen oder in der Gesetzespflege, oder über drückende Ausübung von Regalien, Jagd u. s. w. abgeholfen, um den Unterthanen nicht weniger Beweise der landesväterlichen Gesinnungen zu geben.

Die hauptsächlichsten Gegenstände jener Ausnahmen oder höheren Verwilligungen waren die Landesrettung überhaupt, und dann insbesondere das Kriegswesen in seiner erfolgten gänzlichen Umgestaltung.

Obgleich die Frage über den Beitritt zur Union schon bei Johann Friederichs erstem Landtag vorgekommen, und die Wiederanlegung wenigsteus einer Vorrathscasse und große Nachgiebigkeit des Herzogs gegen die Stände zur Folge gehabt, weßwegen auch schon der vorige Abschnitt im allgemeinen unter den Einfluß der öffentlichen Staatsverhältnisse zu setzen wäre, wenn nicht im Innern selbst ein so ernstliches Verlangen nach Wiederherstellung des Tübinger Vertrags gewesen wäre, so daß diese wohl auf jeden Fall erfolgt seyn würde, so werden doch überhaupt die Verhandlungen in Beziehung auf die Union erst im Verfolg merkwürdiger.

Der Beitritt des Herzogs geschah zwar mit Wissen der Landschaft, er hatte die Sache vorher mit ihr überlegt aus dem oben angegebenen Grunde, hauptsächlich wegen der geistlichen Güter, aber eine positive Einwilligung und Erklärung hatte sie nicht gegeben. Der Geldvorrath sollte sich auf eine allgemeine Vorsorge und gute Verfassung erstrecken; doch wurden bald besondere Verwilligungen zur Verwendung für die Zwecke der Union verlangt. Namentlich zu dem Feldzug im Elsaß, zur Zertrennung des Erzherzog Leopoldischen Volks gab der kleine Ausschuß (1610) die Einwilligung, den auf dem Asberg liegenden Geldvorrath anzugreifen, doch mit der Bedingung, daß sich der Herzog nicht in den Jülich'schen Krieg verflechten lasse. Als aber der Herzog bald darauf wieder neue Beiträge verlangte, beschwerten sich die Ausschüsse, man sey von dem ersten Zweck der Vaterlandsvertheidigung abgegangen, habe den Geldvorrath unnöthigerweise auf die Straßburgischen und Jülichischen Unruhen verwendet und die Catholiken immer mehr aufgebracht. Der

Geheime-Rath Melchior Jäger gestand selbst, man sey zu weit gegangen, die Landschaft wäre eigentlich zu keinem Beitrag verpflichtet, weil sie nicht zur Union gerathen.

Da der Herzog aber dennoch Geld haben mußte, so wurde ein allgemeiner Landtag zusammen berufen, wiewohl mehrere Städte und Aemter solchen wegen der bei ihnen herrschenden gefährlichen Krankheiten nicht einmal beschicken konnten. Die Stände machten dem Herzog starke Vorwürfe, und erinnerten ihn „dem alten wirtembergischen Herkommen gemäß," eine sparsame Haushaltung anzustellen, [211]) und vor allem der Theurung im Lande abzuhelfen. Nachdem aber der Vicecanzler Faber ihnen vertraute Eröffnungen über die heilsamen Wirkungen der Union gemacht, und den Herzog mit der Nothwendigkeit des Beitritts wider seinen Willen entschuldigt, und gezeigt hatte, wie er dem befürchteten Einfall des Elsäßischen Kriegsvolks vorgebeugt, so entschloß sich die Versammlung, zwar keine weitere Kammerschulden zu übernehmen, doch zur Einlösung und Einkaufung neuer Herrschaften 40,000 Gulden auf 2 Jahre ohne Zins anzulehnen; aber zugleich für einen künftigen Vorrath an Geld und Früchten zu sorgen und hiezu über die schon erlegte 109,688 Gulden noch weitere 19,400 zu nothwendiger Landesrettung unter gemeinschaftlicher Verwahrung vorzuschießen.

Im Augenblick des lange vorbereiteten Ausbruchs 1618, bei größeren Gefahren, ist die zusammenberufene Landesversammlung zu größeren Opfern geneigt. Zur Erleichterung des Kammerguts werden nicht nur die von Prälaten und Landschaft vorgestreckten 132,289 Gulden nachgelassen, sondern auch noch dazu 10 Tonnen Goldes alter Schulden, und an Kammerschulden noch 1 Tonne Goldes übernommen (wie unter Christoph und Friederich), jedoch unbeschadet, wie jedesmal, der landschaftlichen Freiheiten, und ⅓, wie gewöhnlich, auf das geistliche Gut, und mit dem eben so gewöhnlichen, nie gehaltenen Vorbehalt, daß keine solche Uebertragung von der Kammer auf die Landschaft mehr geschehen solle, wogegen mehrere bedeutende, zum Theil noch von Herzog Friederich zurückbehaltene Orte der Landschaft, zur Wiederbezeugung des landesväterlichen Willens incorporirt, auch die Universität Tübingen zu dieser Ablösungshülfe über ihre gewöhnliche Steuer beigezogen werden soll. Zum Geldvorrath wurden ebenfalls 2 Tonnen Goldes bestimmt, hälftig von den Städten und Aemtern, hälftig von der landschaftlichen Verwaltung aufzubringen, wozu der Herzog verspricht, auch vom Ueberschuß des

---

[211]) Sie mußten ein gutes Gedächtniß haben, denn dieß löbliche Herkommen erstreckt sich nicht einmal über die Geschichte der Graven herunter.

bis zu den kaiserlichen. Illegitime Ehen später zu agnosciren, begiebt sich der König seines Rechts, und der Geistliche, welcher eine solche getraut, wird mit lebenslänglicher Gefangenschaft bestraft. Als erster Erwerber bestimmt der König die Gesammtheit der K. Staaten zum ewigen, unveräußerlichen Fideicommiß, die Appanagen sollen nicht in liegenden Gründen gegeben, dürfen auch nicht auswärts verzehrt werden. Das Alexandrinische Testament ist aufgehoben.

Aus Gelegenheit der oben erwähnten frohen Familienereignisse wurden im Jun. 1808 4 Kron-Erbämter eingesezt, und dazu die Senioren der fürstlichen Häuser Hohenlohe, Waldburg, Löwenstein und das Gravenhaus Zeppelin ernannt, mit Statuten über die Vortragung der Insignien: Kron, Schwert, Scepter, Fahne und ihre Amtskleidung. — Rangreglements erschienen 3 nach einander.

Während und nach dem österreichischen Krieg wurden die Organisationen noch empfindlicher für die Mediatisirten. Den 10. Mai 1809 erklärte der König alle Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die bisherige Steuerfreiheit des Adels für aufgehoben, das leztere ohne weitere Motivirung, das erstere „zur Vereinfachung der Justizpflege und gleichförmigen starken Handhabung derselben," bei schwerer Ahndung für den Fall der Vornahme eines Justizacts. Auch wurden einstweilen die Canzleigebäude in Beschlag genommen, und dem Adel nur noch seine Güteradministration gelassen. Die ganze Eintheilung des Königreichs wurde in allen Zweigen verändert und erneuert, auch die forstliche und kirchliche, und besonders seit der Publication des großen Königstitels am 8. Nov. 1809 die absolute Souverainität auf das consequenteste durchgeführt.

In diesem Sinne geschahen auch die besonderen Organisationen, deren wir noch zu erwähnen haben.

Im Jahr 1802 geschah unter Reischach eine neue Organisation des Innern. Dieselbe umfaßte nun das Ober-Regierungscollegium mit 3 Unterabtheilungen, das Ober-Landesöconomie-Collegium, Straßen-Departement und Medicinal-Departement, das Finanzministerium unter Spittler bekam nun 5 Departements, die Hof- und Domainenkammer 5 Balleien. Schon den 11. März hatte ein Gütertausch mit der Ober-Finanzkammer stattgefunden. Nachdem die Aufsicht über die Familienstiftungen dem Ober-Landesöconomie-Collegium übertragen worden, wurde eine dritte Section der Krondomainen, oder des Kirchenguts, gemacht. Die Residenzen erhalten eine eigene Policeidirection, und es kommt noch ein Policei-Minister zu den 5 früheren Ministern. — Die Staatsdiener aller höheren Hof-, Militair- und Civilstellen haben unmittelbar in die Hände des Königs, von den Räthen abwärts durch den Minister, auf dem Land durch den Kreishauptmann ihre Verpflichtung abzulegen. Alle königlichen

Stellen bis auf die geringste, mit Einschluß der bisherigen Commundienste, werden unmittelbar vom König ersezt. Die Verhältnisse zwischen den Kreishauptleuten und Oberamtleuten wurden durch Edicte vom 20. Aug. und 31. Dec. 1810 näher bestimmt, auch den Stadt= und Amtsschreibereien ihre Bezirke angewiesen.

Zur Berathung über allgemeine, das Ganze umfassende Staatsangelegenheiten wird den 1. Jul. 1811 ein Staatsrath errichtet, bei welchem jedoch jedesmal nur diejenigen Minister als Räthe zu erscheinen haben, welche der König eigends dazu auffordert, und wegen Anhäufung der Streitsachen, und zur Beschleunigung der Justizpflege, wird das bisherige Ober=Justiz=Collegium außer seinen bisherigen Abtheilungen, welche Criminal=, Tribunal= und Ober=Justiz=Collegium heißen, noch in 2 Senate getheilt. Im April 1813 finden wir eine eigene Criminal=Commission wegen Majestätsverbrechen. — Im Landrechnungswesen bemerken wir die Aufstellung von Commun=Rechnungs=Revisoren, und die Eintheilung ihrer Bezirke, im Forstwesen die Eintheilung nach Huthen. — Das Postwesen übernahm nun die Regierung selbst, theilte die Postämter neu ein, und errichtete eine eigene Behörde für das Landfuhr= und Botenwesen. — Man errichtete ferner Zwangsarbeitshäuser, und verbesserte die Waisen=, Zucht= und Irrenhäuser.

Was den Handel betrifft, so zog, noch ehe die französischen Bedrückungen und Beschränkungen durch den bekannten Tarif kamen, die Regierung zwei der wichtigsten Zweige an sich, durch die Errichtung der Salz= und Tabaks=Regien. Ob die späteren Begünstigungen, namentlich in Friederichshafen, eine Entschädigung gewährten? — steht sehr dahin.

Was das Militair betrifft, so fallen in diese Periode zwei Conscriptionsordnungen. Es wurde eine eigene Feldprobstei errichtet und ein Invalidenhaus gegründet. Die Volksbewaffnung wurde aufgehoben, die Feuergewehre in Verwahrung genommen, übrigens allem aufgeboten, um für das stehende Heer immer eine tüchtige Mannschaft bereit zu halten. Kein Conscriptionspflichtiger durfte ohne Erlaubniß studiren, kein Handwerksbursche wandern. Der Adel und die vormaligen Land=Miliz=Officiere wurden aufgerufen. Die neueste Conscriptionsordnung vom 20. Aug. hob alle bisherigen Militair=Exemtionen auf bis auf die Mediatisirten, deren eigenem Ehrtrieb der König das Weitere überlassen wollte. Er dotirte den Militair=Verdienst=Orden und numerirte die Regimenter.

Was das Kirchen= und Schulwesen betrifft, so wurde die geistliche Gerichtsbarkeit in Absicht auf fleischliche Vergehen aufgehoben. Im Rang=Reglement fand man die Kirchendiener nicht begünstigt, und namentlich bei den sogenannten gemeinschaftlichen Aemtern zurückgesezt. Exemtion

von den niedern Gerichten behielten nur noch die General- und Special-Superintendenten. Außer den eingeführten Prälatenkreuzen konnte der Civil-Verdienst-Orden, den Friederich stiftete, nebst Medaillen auch Geistlichen zu Theil werden. — Die Diöcesen erhielten eine neue Eintheilung. Die Visitationsmahlzeiten in den Pfarrhäusern wurden abgethan; die Amtskleidungen neu bestimmt. Die von Süskind, einem um das wirtembergische Kirchen- und Studienwesen hoch verdienten Manne, verfertigte neue Liturgie wurde auf unmittelbare Anordnung des Königs, ohne vorher im Synodus berathen zu werden, eingeführt. Das große Kirchengut und die Localstiftungen wurden der oben genannten dritten Section der Krondomainen untergeordnet, die niederen Seminarien verlegt und combinirt, Bebenhausen mit Maulbronn, Schönthal statt Denkendorf genommen, welches leztere zu einem landwirthschaftlichen Institut eingezogen wurde. Zufolge der Trennung des Ober-Studienraths haben Consistorium und Synodus keinen Einfluß mehr auf die Seminarien. Im Jahr 1808 wurde ein Schullehrer-Institut in Heilbronn errichtet, und damit der Anfang zu vielfachen Verbesserungen im Schulwesen, so wie zu dem 1811 ins Leben gerufenen Schullehrer-Seminar in Eßlingen gemacht. Sehr viel Gutes enthält die General-Schul-Verordnung für das Elementarwesen vom 26. Dec. 1810.

Die Universität Tübingen erhielt 1808 ein Creditgesetz, und im Jahr 1811 zuerst eine Disciplinar-Commission, dann neue organische Gesetze. Sie wurde durch das Gesetz vom 17. Sept. 1811 einem Curator in der Person Wangenheims untergeordnet, dessen Organ der Rector seyn sollte, und der Fundus an die Finanzkammer gewiesen, womit auch die Patronate von selbst aufhörten Auch Vorschriften für die Studirenden und ihre Lehrfächer wurden gegeben. Zu jeder Facultät müssen die Studirenden nach vorheriger Prüfung Erlaubniß haben. Dem Professor der classischen Literatur wird ein Gehülfe gegeben; ein Lehrstuhl für teutsche Sprache errichtet. Für das Fach der Geschichte bleiben 2 ordentliche öffentliche Lehrstühle bestimmt. Juristen sollen auch Staats- und Finanz-Wissenschaft hören; desgleichen die Cameralisten die nöthigen juridischen Vorlesungen. Alles übrige von Statuten und Privilegien, was hiemit nicht übereinstimme, soll aufgehoben seyn. Diese Anordnungen wurden getroffen, „um der Universität des Reichs in allen ihren Einrichtungen einen höheren Grad von Vollkommenheit zu geben, nach den Forderungen des Zeitalters und dem Zweck gründlicher wissenschaftlicher Bildung.“ — Die Nachtheile der Conscriptionsgesetze in Absicht auf die beschränkte Erlaubniß zum Studiren wurden erst später gefühlt.

Dem Geist wahrer christlicher Toleranz angemessen war

es, daß, nachdem schon 1808 deßhalb gepflogene Verhandlungen mit dem päbstlichen Stuhl sich zerschlagen, den 28. Sept. 1812 eine katholische Universität zu Ellwangen, mit allen Rechten einer Universität, nebst einem Priesterseminar zu 40 Candidaten, und zwar bis zur definitiven Organisation der katholischen Kirche, unter einem Generalvicar errichtet wurde. Zu dieser Stelle wurde der Bischof von Tempe, Fürst von Hohenlohe, nach Abgang des Bischofs von Augsburg, ernannt. Die Universität wurde unter Curatel seines geistlichen Raths gestellt.

Das Jahr 1808 rief ein Ober-Censur-Collegium mit genau bestimmtem Geschäftskreis ins Leben, das Jahr 1809 erweiterte denselben, und stellte es unter das Policeiministerium. Es wurden besondere Censurämter für politische Zeitungen, Intelligenz-Blätter u. s. w., auch eigene Bücherfiscale aufgestellt. Nicht nur durfte keine Schrift im Lande ohne Censur gedruckt, sondern auch die im Auslande ohne diesseitige Censur gedruckten Schriften von den Unterthanen nicht gekauft werden.

Die Verwaltung, so weit in dieser Zeit ein historischer Gang davon angegeben werden kann, war allerdings bemüht, vielfache Mißbräuche abzustellen. Was die Gesetzgebung und Rechtspflege betrifft, so wurden neben den organischen Edicten, welche nach den veränderten Umständen sich wieder änderten, und deßhalb mehrere gewaltsame Aenderungen zur Folge hatten, eine Menge von Befehlen, durch augenblickliche Ansicht, und momentane Bedürfnisse erzeugt, zu Gesetzen erhoben, von welchen das angeordnete Staats- und Regierungs-Blatt in voluminösen Bänden die Niederlage zur Erleichterung der Publication wurde, wiewohl noch manche schriftliche Befehle daneben ausgiengen. Die Strafgesetze, besonders in Bezug auf Majestätsverbrechen, Dienstvergehen, Cassenreste, wurden sehr streng, und die richterlichen Urtheile nicht selten von dem König selbst noch geschärft. Den 6. Nov. 1806 errichtete der König den Civil-Verdienst-Orden. — An die Ausbildung eines festen Finanzsystems war im Drang der Zeit auch nicht zu denken. Die Noth des Augenblicks schuf die Mittel. Was die directen Abgaben betrifft, so wurde schon 1806 eine allgemeine Vermögenssteuer angeordnet, 2 Jahre nachher kam eine Capitaliensteuer, und den 30. Dec. 1812 eine allgemeine Vermögens-, Besoldungs- und Pensions-Steuer, „um den großen Aufwand des erlittenen bedeutenden Kriegsverlusts zu bestreiten.“ „Auch bei der königlichen Hofhaltung und bei der Staatsadministration, hieß es, sey die größte Sparsamkeit angeordnet.“ Die Vermögenssteuer wurde vom Grundvermögen, dem Mobiliar und den Activposten, jedoch mit Abzug der Passiven, gegeben, die Besoldungssteuer von Besoldungen über 200 Gulden.

Groß und zum Theil sehr drückend war die Zahl der indirecten Abgaben, die drückendste der Stempel.

Ein Gegenstand gerechter Beschwerde waren die unerhörten Jagdbedrückungen (Wildschaden, Jagdfrohnen). Friederich hatte freilich selbst alle Wege verschlossen, das Uebel kennen zu lernen, und den wahren Zustand des Landes zu erfahren, und leider fanden sich Männer genug, welche, statt die Wahrheit zu sagen, nur auf Brillen dachten, vieles Gute, was in Friederichs Gemüth lag, nicht zur Entwicklung kommen ließen, und zahllose Unthaten auf seinen Namen verrichteten, von denen er keine Kunde erhielt. Dafür werden sie, wenn erst die Regierungsperiode Friederichs ganz der Geschichte verfallen seyn wird, ihr einst strenge Rede stehen müssen.

So hat Friederich den Versuch gemacht, durch absolute Selbstherrschaft das Staatsschiff durch die bedrängteste Zeit hindurch zu leiten. Der Staat erhielt seine Existenz und wuchs, „er wurde," wie Schnurrer sagte, „für unsere Zeit von der Vorsehung gebraucht, dem Vaterlande seine Fortdauer und seine Selbstständigkeit zu erhalten," aber im Innern geschah das mit solchen Anstrengungen, daß ein baldiges Stranden zu befürchten war.

Furcht war der Hebel, und wirklich bewiesen die vielen Dienstvergehen, wie nöthig er für viele war. — Gleichheit vor dem Gesetz, und Einheit durch das Ganze — das waren die einzigen guten Wirkungen, immerhin hoch genug anzuschlagen, wenn man die Verwirrungen in andern Staaten betrachtete.

XVIII. Abschnitt.

Zweideutiges System Friederichs. Entscheidender Beitritt zur teutschen Bundesacte. Die Mediatisirten. Die inneren Verhältnisse bis zur Ankündigung einer ständischen Verfassung. Vorarbeiten zu einer vom König zu gebenden Verfassung. Unglücklicher Anfang der Verhandlungen. Protestationen und Reclamationen. Kriegsrüstungen. Beschwerden. Vertagung des Landtags. Reassumtion desselben. Unterbrechung durch Friederichs Tod. Würdigung der bisherigen Verhandlungen.

Friederich erhielt zwar sein Land garantirt, mußte sich aber zu einer ständischen Verfassung bequemen. Das leztere nahm ihm in der That wieder, was ihm das erstere eingeräumt hatte.

Vom Austritt aus dem Rheinbund bis zum entschiedenen und beistimmenden Eintritt in den teutschen Bund ist noch eine Zwischenperiode wankenden Systems.

Nachdem das wirtembergische Armeecorps bereits zu den Verbündeten gestoßen, wurde noch eine Anzahl Landbataillons errichtet, um sich den Linientruppen anzuschließen. Um aber allem aufzubieten, „daß eine Ordnung der Dinge in Europa werde, welche die Unabhängigkeit und Ruhe der Staaten sichere, und ein von dem Willen des Einzelnen unabhängiger Friede erkämpft werde," wurde auf den ganz unwahrscheinlichen Fall einer feindlichen Invasion ein Landsturm von 100,000 Mann in 100 Bataillonen mit 2000 Mann Reiterei nach dem besonderen Aufruf der verbündeten Mächte angeordnet, also dem Volk wieder die Waffen in die Hände zu geben — versprochen, die jedoch erst noch angeschafft werden mußten. Vorerst wurden Picken und Armbänder verfertigt.

Das wirtembergische Armeecorps, unter der Führung seines tapfern Kronprinzen, der bis jezt alle Unbilden des Kriegs mit seinen Landeskindern redlich getheilt hatte, schließt einstweilen auf den Schlachtfeldern von Epinal, Chaumont, Brienne, Montereau, Arcis u. s. w. einen noch engeren Bund der Herzen, der einst unter der Palme des Friedens seine Früchte für Fürst und Volk tragen sollte.

Zu Ende des Jahres 1814 reiste der König selbst zum Congreß nach Wien, und Wirtemberg wurde unter die fünf Hauptmächte Teutschlands gesezt. Auch war es bei dem Comité der fünf teutschen Höfe für die Vorbereitung des teutschen Bundes, welches jedoch viele Mißbilligung von den andern muthmaßlichen Mitgliedern des Bundes fand, und nach 13 Sitzungen (vom 14. Oct. — 16. Nov.) — bereits wieder aufhörte [233]). Friederich war gesonnen, in Wien allem aufzubieten, um sich seine äußere und innere Selbstständigkeit zu erhalten, und jede Beschränkung derselben durch die neue Ordnung der Dinge abzuwehren. In diesem Sinne verwahrte er sich gegen die gemachten Anträge, daß in der Bundesacte die Rechte der Unterthanen festgesezt, und ein Maaß landständischer Befugnisse bestimmt, die Bundesstaaten, deren Gebiete sich nicht über Teutschland erstrecken, in dem Rechte des Krieges und der Bündnisse beschränkt, ein Bundesgericht, an das sich jeder Unterthan wegen Verletzung vertragsmäßiger Rechte wenden dürfte, eingesezt, und auch die Standesherrn in den Bund aufgenommen werden sollten. Obgleich der König in seinen Widersprüchen, besonders gegen die Zulassung der Mediatisirten von Baiern lebhaft unterstüzt wurde, so fand doch die liberale Ansicht, welche den Völkern ihre Treue durch

---

[233]) Er ließ damals von dem sel. Pfister einen Aufsatz über die Frage: was hat Wirtemberg für Teutschland gethan? verfertigen, in Wien drucken, und unter den hohen Potentaten verbreiten, um damit zu imponiren.

D. H.

Rechte vergelten wollte, so viele Vertreter, daß Friederich noch vor dem Vollzug der Bundesacte abreiste, ohne zu derselben seinen Beitritt zu erklären.

Er kam nach Stuttgart mit dem unerwarteten Entschluß: der erste unter den teutschen Fürsten zu seyn, der freiwillig eine landständische Verfassung wiederherstelle, woran er bisher nur durch den Drang der Umstände gehindert worden.

Noch vor der Eröffnung der Landesversammlung aber kehrte Napoleon, weil er durch seine Spionen erfahren hatte, daß man ihn von Elba nach St. Helena bringen wolle, nach Frankreich zurück. Da riefen die energischen Beschlüsse der verbündeten Souverains alsbald die kaum heimgekehrten Streiter wieder über den Rhein. Auch in Wirtemberg eilte Alles zu den Waffen, lebhaft wurde der Wunsch einer allgemeinen Volksbewaffnung hin und wieder ausgesprochen. Der Kronprinz rückte mit 24,000 Mann ins Feld, nachdem Friederich dem Allianzvertrage beigetreten, mit Rußland einen besondern Adhäsionsvertrag gemacht, und mit Oesterreich sich in Absicht der Truppenmärsche, Lieferungen u. s. w. verglichen hatte. Die Wirtemberger zeichneten sich vor Straßburg aus, rückten mit Wrede vor Paris, und hielten nach Beendigung des Feldzugs als Occupationsarmee das Arrondissement Weißenburg bis zum Jahr 1818 besezt.

Nun erfolgte, nachdem sein wenige Tage vor der Schlacht bei Waterloo erklärter Beitritt zu den 11 ersten Artikeln der teutschen Bundesacte unberücksichtigt geblieben war, den 15. Sept. 1815 die Zustimmung des Königs zu sämmtlichen gefaßten Beschlüssen.

Nachdem er mit den verbündeten Mächten einig war, blieb noch der Kampf mit den Mediatisirten. Neben den ständischen Verhandlungen wendeten sich diese an die Mächte und an den Bundestag, doch schickten sie den 30. März 1816 ihre Subjections-Erklärung ein. Den 24. Jan. 1816 vermählte sich, nachdem die frühere Ehe aufgelöst worden, der Kronprinz mit der Großfürstin Katharina Paulowna von Rußland.

Nun wenden wir uns, bis der Carlsbader Congreß den politischen Verhältnissen eine andere Wendung giebt, zu den innern Angelegenheiten.

Nur weniges haben wir aus der Zeit bis zur Ankündigung einer ständischen Verfassung zu bemerken. — Eine der nächsten Folgen des Austritts aus dem vernichteten Rheinbund war die Freigebung des Handels, wodurch der König sein Geburtsfest (den 6. Nov. 1813) verherrlichte. Aber während das Land von der ungarischen Viehseuche leidet, wurde für das Jahr 1814 eine neue Vermögenssteuer ausgeschrieben. Diese neue Opfer, neben den vielfachen Naturalleistungen und

Quartieren, haben, sagte man, einen dauerhaften Frieden zum Zweck, der nur durch die größten Anstrengungen zu erhalten sei, und da indessen die Zahlungsfähigkeit der Grundbesitzer noch mehr abgenommen, so könne nicht mehr der Ertrag, sondern es müsse der Vermögensfond selbst, der reine Besitz, besteuert werden. Zur Erleichterung der Unbemittelten soll jedoch nur die Hälfte der ersten Vermögenssteuer eingezogen und von denen, welche über 40 fl. im Ganzen zu zahlen haben, die zweite Hälfte als verzinsliches Anlehen abgereicht werden.

Unter den militairischen Anstrengungen und Aushebungen giebt der Lauf des Jahres 1814 wenige bedeutende Verordnungen im Innern. — Den 16. Aug. wurden die Kuhpocken öffentlich eingeführt, und den 14. Sept. verordnet, daß die in den neuen Landen eingeführten, statutarischen Gesetze in Alt=Wirtemberg keine rückwirkende Kraft haben, mit näheren Bestimmungen in Beziehung auf seither vorgekommene Irrungen und ungleiche Behandlung an Rechtssachen.

Zur Einführung einer vom König gegebenen ständischen Verfassung geschehen die Vorarbeiten unter der Leitung des Königs selbst durch eine Commission von Staatsdienern, um so viel möglich für seine Regierungszeit das bisherige System, namentlich in Absicht der Steuern, nur unter veränderter Form beizubehalten. Allein schon bei den vom König ausgeschriebenen Wahlen hätten seine Umgebungen ein geheimes Entgegenarbeiten bemerken können von Seiten der noch vorhandenen Mitglieder und Freunde der alten wirtembergischen Landschaft, in Verbindung mit den unzufriedenen Mediatisirten, die mit dem Kanzler der Universität Tübingen, dem ältesten lutherischen Prälaten, so wie dem katholischen Bischof und einem zweiten katholischen Geistlichen in der künftigen Reichsversammlung Sitz und Stimme haben sollten. Diese kannten wenigstens schon vor der Eröffnung des Landtags den Verfassungsentwurf genau, und hatten sich vereinigt, ihn zu verwerfen.

Um so größer war die Bestürzung, als bei der so pompösen Eröffnung des Landtags den 15. März 1815 und nach der Verlesung der Verfassungsurkunde gleich der Anfang der Verhandlungen damit gemacht wurde, daß sie, ohne daß man die Urkunde nur prüfte — so leidenschaftlich hatte man alle Achtung gegen den König aus den Augen gesezt — durch Acclamation verworfen und auf Herstellung der alten Verfassung gedrungen wurde. Selbst die wenigen Nichtunterrichteten oder einstimmenden Mitglieder wurden hingerissen. So wenig war die königliche Parthei davon unterrichtet, oder so wenig wollte der König ihr glauben.

Nachdem der Versuch, noch eine königliche Parthei in der Versammlung zu bilden, mißlungen war, indem nur äußerst

wenige adeliche Diener sich für die Annahme der neuen Verfassungsurkunde erklärten, wurde von dem König die Vergünstigung ausgesprochen, über die Anwendung der Verfassungsurkunde auf die Basis der alten Landesverfassung sich zu berathen, die neue Verfassung aber einstweilen vom König als gültig, und den Unterthanen alle darin zugestandenen Vorrechte sichernd, privilegirt, wogegen jedoch, wie wir sogleich sehen werden, einzelne Städte protestirten. Der König gieng noch weiter, und erkannte die Versammlung nicht nur als eine constituirende, sondern erlaubte ihr auch, in Absicht auf die Verwaltung und den Zustand des Landes sowohl, als in Absicht der Verfassung selbst weitere Wünsche vorzutragen. Unerachtet die Stände die neue Verfassungsurkunde verworfen hatten, so behielten sie doch inconsequenterweise von derselben die Wahlen bei, zum Behuf der weiteren Verhandlungen mit ihr, als einer constituirenden Versammlung.

Das Hauptgeschäft wurde aber gleich von Anfang an häufig unterbrochen und gestört, theils durch die besonderen Protestationen und Reclamationen theis durch die Mitberathung über die gerade in diesen Zeitpunkt fallenden neuen Kriegsanstrengungen, theils durch die mit der Hauptverhandlung fast gleichen Schritt haltende Beschwerdeführung über die bisherige Verwaltung. In den beiden lezteren Punkten wollte die constituirende Versammlung bereits als constituirte handeln, und noch überdieß fielen beide Theile durch Leidenschaftlichkeit und Persönlichkeit aus ihrer Rolle.

Die Protestationen und Reclamationen, die in den Jahren 1815 und 1816 einkamen, stellen wir hier, der leichteren Uebersicht willen zusammen.

1) Die Protestation der Agnaten war dem König am empfindlichsten, da sie bewies, wie auch sie schon vor der Eröffnung des Landtags von dem Plane unterrichtet waren. Herzog Heinrich, des Königs Bruder, und Prinz Paul erklärten sich für eine verfassungsmäßige Ordnung. Zu ersterem soll Friederich gesagt haben: „Du hast mich bei meinen Bauern verklagt.“

2) Die Mediatisirten erinnerten an die Bundesacte, und die ihr in derselben zugedachten Rechte. In ihrem Namen berief sich der Fürst von Waldburg-Zeil auf den Congreß zu Wien. Ebenso später der Fürst von Taxis.

3) Der ritterschaftliche Adel drang auf Berücksichtigung seiner Rechte. Diesem Vorbehalt traten auch die ingesessenen Edelleute bei, und erkannten ihre Standesgenossen als Stimmführer des Adels auf dem Landtag.

4) Die katholischen Stände schilderten die bedrängte Lage ihrer Kirche, und der Fürst Bischof von Tempe trug auf ein eigenes Kirchengut an.

5) Im Namen der evangelischen Geistlichkeit schil-

derte Prälat Cleß ihre Lage, trug ihre Wünsche vor, und gab eine Darstellung vom alt wirtembergischen Kirchengut.

6) Die evangelischen Prälaten baten um Herstellung des Kirchenguts und ihres Repräsentationsrechts.

7) Der reformirte Decan bat um Unterstützung der Waldenser Kirchen und Schulen aus dem lutherischen Kirchengut.

8) Die Städte und Aemter von Alt-Wirtemberg reclamirten ihre alte Verfassung, und ermunterten ihre Stände, in ihren Anstrengungen und ihrer Beharrlichkeit fortzufahren. so die Städte und Aemter Backnang, Calw, Cannstadt, Freudenstadt, Münsingen, Maulbronn, Nürtingen. Leonberg verwahrte sich feierlich gegen den neuen Verfassungsentwurf.

9) Auch neuwirtembergische Städte, wie Gmünd, Weil und Rotweil baten um Theilnahme an der alten Verfassung, und den 2. Dec. 1815 erfolgte eine förmliche Bitte der ehemaligen Reichsstädte um die altwirtembergische Verfassung.

Ein weiteres Hinderniß für die Verhandlungen waren die Kriegsrüstungen, freilich nur vorübergehend. Doch betraf gerade die erste Proposition des Königs diesen Gegenstand, und die Ständeversammlung erklärte sich zu jeder Mitwirkung bereit. — Nachdem einzelne Städte, wie Eßlingen, Heilbronn und Weinsberg auf Volksbewaffnung angetragen, und der Adel sich erboten, in den Reihen zu streiten, trug die Ständeversammlung auf allgemeine Volksbewaffnung an. Diesem Antrag wurde keine Folge gegeben. Dagegen forderte der König die Stände zur Berathung über die erforderlichen Hülfsmittel zum Krieg auf. Es wurden die ständischen Mitglieder zur Central-Commission ernannt, und die von Oesterreich requirirten Naturallieferungen raportirt. Auch zum General-Landes-Commissariat wünschten die Stände einige Mitglieder beizuordnen. Dieß verweigerte der König, so wie die Beiziehung der Ober-Finanzkammer zu den Lieferungen. Um das leztere baten die Stände wiederholt und protestirten gegen einseitige Aushebung der Landwehr, die aber der König durch den Drang der Umstände entschuldigte, und darauf auch ständische Commissarien zum Landes-Commissariat zuließ, die Concurrenz der Kammer aber fortwährend verweigerte.

Die Beschwerden endlich, die mit den Verhandlungen über die Verfassungsfrage Hand in Hand giengen, waren allgemeine und besondere theils über die bisherige Verwaltung, theils über die laufenden Regierungsgeschäfte. Nachdem der König den 18. März vorläufig die Gewährung der verfassungsmäßigen Wünsche und Bitten zugestanden, bat die Versammlung um Ausdehnung der alten Verfassung auf das ganze Königreich; und um Mittheilung der nöthigen Modifica-

tionen. Der König wollte aber die Sache auf die Rückkehr des Kronprinzen aus Petersburg ausgesezt wissen, doch erklärte er sich wegen mündlicher Verhandlungen über Modificationen der alten Verfassung, jedoch ohne ihre fortbestehende Verbindlichkeit weder für das alte Land, noch weniger für das neue anzuerkennen, und ernannte seiner Seits Deputirte. Auch die Landschaft erwählte ihre Bevollmächtigten zugleich mit den Deputirten zur Centralbehörde für Marsch und Verpflegungssachen. Es wurden Präliminarpunkte zu den Vergleichsverhandlungen in Vorschlag gebracht, zu deren Annahme sich der König aber nicht bereit zeigte. Doch scheiterte dieser erste Vergleichsversuch an der Casse allein, welche die Stände zurückverlangten. Nach Verfluß eines Monats fuhren sie zurück auf die Anerkennung des Rechtsprincips, welches bisher die königlichen Commissarien nicht zur Sprache bringen wollten, gaben eine Darstellung ihres bisherigen Betragens, und legten in einem großen Beschwerdelibell alles auf die bisherige Verwaltung allein. Besonders waren es die Jagdbeschwerden, zu denen freilich voller Grund vorhanden war. In einem Jahr wurden, heißt es in einer Beschwerdeschrift vom März 1815 von einem Oberamte 21,584 Mann zur Jagdfrohn aufgeboten, 3237 Pferde gestellt. Der Taglöhner mußte mit erbetteltem Brod, in schlechtem Kittel, bei Regen und Schnee auf eine Entfernung von 20 Stunden seine Heimath verlassen, sein Weib und seine Kinder dem Hunger Preis geben, und sich und sein Leben dem gereizten Wild, und — was noch schrecklicher war — den Mißhandlungen eines aller Gefühle für Menschenwerth längst verlustig gegangenen Jagdpersonals Preis stellen. In dem Oberamt Heidenheim mußten im Jahr 1814 allein 569 Personen verwendet werden, um das Wild von den Feldern mit einer Discretion abzuwehren, die man sonst dem Menschen, als dem edelsten Geschöpfe, zuwandte, jezt aber dem Thier. Und doch vermochte sich der Landmann des Wilds nicht zu erwehren; in demselben Oberamt mußten wegen Wildschadens 5293 Morgen besteuerten Feldes wüste liegen bleiben. Die Herbstjagd im Jahr 1814 in dortiger Gegend kostete 20,000 fl. an Frohnen, indem der Jagdfrohnpflichtige, wenn er einen Stellvertreter schickte, 10 fl. aufwenden mußte. Und zu dem Allem kamen noch Einquartierungen, Militairvorspannen u. s. w. und ein Schreibereiunfug, der ganz geeignet war, das Elend des Volks voll zu machen [234]).

---

[234]) Die Lage des Landes und die Stimmung im Allgemeinen schildert am besten eine Petition der evangel. Prälaten vom 2. Oct. 1815, die wörtlich also lautete: E. K. M. geruhen es nicht ungnädig zu nehmen, daß die gehorsamst Unterzogenen durch die Pflichten gegen ihren König, gegen das Vaterland und gegen die Kirche, deren

Dieses schreckliche Gemälde, das die Stände in diesem Libell, das alle Beschwerden zusammenfaßte, von den Leiden

---

Diener sie sind, gedrungen, es wagen, ein ehrfurchtsvolles Wort der Wahrheit vor dem erhabenen Thron Ew. ꝛc. auszusprechen

Selten oder vielleicht noch nie, war wohl die Kirche und das Vaterland in einer so ernsten und bedenklichen Lage, wie gegenwärtig. Die verhängnißvolle Periode der lezten Zeit, während welcher Wirtemberg seine alte, Jahrhunderte hindurch beglückende Verfassung verloren hat, hat mit dem Wohlstand des Vaterlandes auch die Ordnung der Kirche, die Wirksamkeit der Religion und ihrer Diener, die öffentliche Moralität, den Flor der Wissenschaften und der öffentlichen Bildungs-Anstalten auf eine traurige Art erschüttert, und einen Zustand herbeigeführt, welcher bei längerer Dauer alles fürchten läßt. Niedergedrückt in den Staub der Erde, durch Armuth, Kummer und Verzweiflung vermögen Tausende sich kaum mehr zu erheben über das Sichtbare, und sind fühllos geworden gegen die Stimme der Religion. Kämpfend mit der Last der Gegenwart und mit bangen Sorgen wegen einer noch traurigern Zukunft erstickt in ihren Gemüthern die Frucht, welche die Verkündigung des Evangeliums haben sollte, in ihrem ersten Keim. Die Hoffnung einer bessern Zeit und der Glaube an eine rettende, und alles zum Besten wendende göttliche Weltregierung, welche einige Jahre hindurch Muth und Kraft zum dulden unter dem gewaltigen Gang der Welterschütterungen gaben, verschwinden und gehen über in trostlosen Unglauben und kalte Verachtung des Heiligen, je mehr die erwartete bessere Zeit sich wieder entfernt, und die Noth, unter der das Volk seufzet, bei längerer Dauer die Kräfte der Duldenden übersteigt. Die Diener der Kirche predigen Ehrfurcht und Gehorsam gegen den Regenten, und es ist wohl nicht ohne ihren Einfluß geschehen, daß bisher die innere Ruhe des Staats unerschüttert blieb, aber nach manchen Zeichen der Zeit befürchten sie, es könnten leider! vielleicht in kurzem ihre Stimmen vergeblich verhallen.

Sie beten für den König, und fordern auf zur christlichen Fürbitte für ihn, aber mit welcher Stimmung dies aufgenommen wird, das beweisen nur allzusehr die leeren Tempel und die Kälte der Gemeinden, an den Tagen, welche recht eigentlich zu einer solchen feierlichen Fürbitte bestimmt sind. Sie empfehlen die Tugenden, welche das Christenthum, besonders auch in Zeiten, wie die gegenwärtigen sind, fordert, aber unverkennbar ist dessen ungeachtet das Sinken der Moralität in allen Ständen. Ueppigkeit und Verschwendung steigen, nicht weil der Wohlstand gestiegen, sondern weil er gesunken ist; weil Noth und Verzweiflung den Sinn für häusliche Tugenden mindern, und die Menschen im betäubenden Genuß der Sinnlichkeit das bittere Gefühl der Noth bei sich selbst zu unterdrücken suchen; anstatt der altdeutschen Biederkeit, Redlichkeit und Treue werden Falschheit, Unredlichkeit und Betrug immer allgemeiner, und vergiften das geistige wie das bürgerliche Leben, weil erschöpfende Abgaben, und immer schwerere Lasten dem Leidenden und Armen jedes Mittel des Erwerbs und der Erleichterung seiner Lage zu erschweren scheinen, und weil strenge und durch Härte in der Ausübung noch drückender werdende Gesetze die Lust reizen, jeden möglichen Versuch zu Umgehung derselben zu machen. Die Wirksamkeit und Achtung der Diener der Religion und mit ihr die Achtung und Wirksamkeit der Religion selbst wird gemindert, und die größte Unordnung für das Kirchenwesen herbeigeführt durch die Zurücksetzung und geringschätzige Behandlung der Geistlichkeit in

tionen. Der König wollte aber die Sache auf die Rückkehr des Kronprinzen aus Petersburg ausgesezt wissen, doch erklärte er sich wegen mündlicher Verhandlungen über Modificationen der alten Verfassung, jedoch ohne ihre fortbestehende Verbindlichkeit weder für das alte Land, noch weniger für das neue anzuerkennen, und ernannte seiner Seits Deputirte. Auch die Landschaft erwählte ihre Bevollmächtigten zugleich mit den Deputirten zur Centralbehörde für Marsch und Verpflegungssachen. Es wurden Präliminarpunkte zu den Vergleichsverhandlungen in Vorschlag gebracht, zu deren Annahme sich der König aber nicht bereit zeigte. Doch scheiterte dieser erste Vergleichsversuch an der Casse allein, welche die Stände zurückverlangten. Nach Verfluß eines Monats fuhren sie zurück auf die Anerkennung des Rechtsprincips, welches bisher die königlichen Commissarien nicht zur Sprache bringen wollten, gaben eine Darstellung ihres bisherigen Betragens, und legten in einem großen Beschwerdelibell alles auf die bisherige Verwaltung allein. Besonders waren es die Jagdbeschwerden, zu denen freilich voller Grund vorhanden war. In einem Jahr wurden, heißt es in einer Beschwerdeschrift vom März 1815 von einem Oberamte 21,584 Mann zur Jagdfrohn aufgeboten, 3237 Pferde gestellt. Der Taglöhner mußte mit erbetteltem Brod, in schlechtem Kittel, bei Regen und Schnee auf eine Entfernung von 20 Stunden seine Heimath verlassen, sein Weib und seine Kinder dem Hunger Preis geben, und sich und sein Leben dem gereizten Wild, und — was noch schrecklicher war — den Mißhandlungen eines aller Gefühle für Menschenwerth längst verlustig gegangenen Jagdpersonals Preis stellen. In dem Oberamt Heidenheim mußten im Jahr 1814 allein 569 Personen verwendet werden, um das Wild von den Feldern mit einer Discretion abzuwehren, die man sonst dem Menschen, als dem edelsten Geschöpfe, zuwandte, jezt aber dem Thier. Und doch vermochte sich der Landmann des Wilds nicht zu erwehren; in demselben Oberamt mußten wegen Wildschadens 5293 Morgen besteuerten Feldes wüste liegen bleiben. Die Herbstjagd im Jahr 1814 in dortiger Gegend kostete 20,000 fl. an Frohnen, indem der Jagdfrohnpflichtige, wenn er einen Stellvertreter schickte, 10 fl. aufwenden mußte. Und zu dem Allem kamen noch Einquartierungen, Militairvorspannen u. s. w. und ein Schreibereiunfug, der ganz geeignet war, das Elend des Volks voll zu machen [234]).

---

[234]) Die Lage des Landes und die Stimmung im Allgemeinen schildert am besten eine Petition der evangel. Prälaten vom 2. Oct. 1815, die wörtlich also lautete: E. K. M. geruhen es nicht ungnädig zu nehmen, daß die gehorsamst Unterzogenen durch die Pflichten gegen ihren König, gegen das Vaterland und gegen die Kirche, deren

Dieses schreckliche Gemälde, das die Stände in diesem Libell, das alle Beschwerden zusammenfaßte, von den Leiden

---

Diener sie sind, gedrungen, es wagen, ein ehrfurchtsvolles Wort der Wahrheit vor dem erhabenen Thron Ew. ꝛc. auszusprechen

Selten oder vielleicht noch nie, war wohl die Kirche und das Vaterland in einer so ernsten und bedenklichen Lage, wie gegenwärtig. Die verhängnißvolle Periode der lezten Zeit, während welcher Wirtemberg seine alte, Jahrhunderte hindurch beglückende Verfassung verloren hat, hat mit dem Wohlstand des Vaterlandes auch die Ordnung der Kirche, die Wirksamkeit der Religion und ihrer Diener, die öffentliche Moralität, den Flor der Wissenschaften und der öffentlichen Bildungs-Anstalten auf eine traurige Art erschüttert, und einen Zustand herbeigeführt, welcher bei längerer Dauer alles fürchten läßt. Niedergedrückt in den Staub der Erde, durch Armuth, Kummer und Verzweiflung vermögen Tausende sich kaum mehr zu erheben über das Sichtbare, und sind fühllos geworden gegen die Stimme der Religion. Kämpfend mit der Last der Gegenwart und mit bangen Sorgen wegen einer noch traurigern Zukunft erstickt in ihren Gemüthern die Frucht, welche die Verkündigung des Evangeliums haben sollte, in ihrem ersten Keim. Die Hoffnung einer bessern Zeit und der Glaube an eine rettende, und alles zum Besten wendende göttliche Weltregierung, welche einige Jahre hindurch Muth und Kraft zum dulden unter dem gewaltigen Gang der Welterschütterungen gaben, verschwinden und gehen über in trostlosen Unglauben und kalte Verachtung des Heiligen, je mehr die erwartete bessere Zeit sich wieder entfernt, und die Noth, unter der das Volk seufzet, bei längerer Dauer die Kräfte der Duldenden übersteigt. Die Diener der Kirche predigen Ehrfurcht und Gehorsam gegen den Regenten, und es ist wohl nicht ohne ihren Einfluß geschehen, daß bisher die innere Ruhe des Staats unerschüttert blieb, aber nach manchen Zeichen der Zeit befürchten sie, es könnten leider! vielleicht in kurzem ihre Stimmen vergeblich verhallen.

Sie beten für den König, und fordern auf zur christlichen Fürbitte für ihn, aber mit welcher Stimmung dies aufgenommen wird, das beweisen nur allzusehr die leeren Tempel und die Kälte der Gemeinden, an den Tagen, welche recht eigentlich zu einer solchen feierlichen Fürbitte bestimmt sind. Sie empfehlen die Tugenden, welche das Christenthum, besonders auch in Zeiten, wie die gegenwärtigen sind, fordert, aber unverkennbar ist dessen ungeachtet das Sinken der Moralität in allen Ständen. Ueppigkeit und Verschwendung steigen, nicht weil der Wohlstand gestiegen, sondern weil er gesunken ist; weil Noth und Verzweiflung den Sinn für häusliche Tugenden mindern, und die Menschen im betäubenden Genuß der Sinnlichkeit das bittere Gefühl der Noth bei sich selbst zu unterdrücken suchen; anstatt der altdeutschen Biederkeit, Redlichkeit und Treue werden Falschheit, Unredlichkeit und Betrug immer allgemeiner, und vergiften das geistige wie das bürgerliche Leben, weil erschöpfende Abgaben, und immer schwerere Lasten dem Leidenden und Armen jedes Mittel des Erwerbs und der Erleichterung seiner Lage zu erschweren scheinen, und weil strenge und durch Härte in der Ausübung noch drückender werdende Gesetze die Lust reizen, jeden möglichen Versuch zu Umgehung derselben zu machen. Die Wirksamkeit und Achtung der Diener der Religion und mit ihr die Achtung und Wirksamkeit der Religion selbst wird gemindert, und die größte Unordnung für das Kirchenwesen herbeigeführt durch die Zurücksetzung und geringschätzige Behandlung der Geistlichkeit in

ihres Volkes vorlegten, war nächstdem, daß der König wirklich im Augenblick nicht wußte, was er thun solle, da er wohl

---

äußern Verhältnissen, welche zum Theil auf neuere Gesetze selbst gestützt, die weltlichen Diener sich erlauben; durch die Ausschließung der Geistlichen von der Theilnehmung an Geschäften und Rechten, welche ihnen die alte Verfassung eingeräumt hatte, durch den Mangel, mit welchem so manche bei einem so höchst bedürftigen Einkommen, dessen Verbesserung durch die Incammerirung des Kirchenguts so sehr erschwert wird, kämpfen müssen; und so bleiben denn auch in Folge der neuen Administration des geistlichen Kirchenguts und der einzelnen piorum corporum oft die dringendsten Bedürfnisse der Kirche und der höhern sowohl als niedern Lehr- und Bildungsanstalten unbefriedigt; diese Anstalten, welche sonst der Stolz Wirtembergs waren, müssen bei der Fortdauer dieses Zustandes aufhören, es zu seyn, und mit dem Sinken derselben sinkt die intellektuelle moralische und religiöse Cultur zum unersäglichen Nachtheil der Kirche und des Staats.

Dieß, allergnädigster König! ist ein trauriges, aber wahres, von gehorsamst Unterzeichneten größtentheils den, bei dem Synodus vorgekommenen, officiellen Berichten gemäß entworfenes Gemälde des Zustandes, welchen die lezte, für die alten Einrichtungen des Vaterlandes so zerstörende Zeit in Hinsicht auf das Heiligste der Menschheit, auf Religion und Moralität herbeigeführt hat.

Die gebieterischen Zeitumstände, welche das Bestehen des Alten unterbrochen haben, sind vorüber, und nun vereinigt sich die Kirche und die Religion mit dem ganzen Vaterlande vor dem Thron Ew. rc. in die Bitte, durch Wiederherstellung des Wesentlichen der alten Verfassung, welche das Palladium der Kirche wie des Staats war, auch den ersten und den höhern und niedern Bildungsanstalten neues Leben zu geben, und dem Zerfall der geistigen, moralischen und religiösen Cultur, so wie den unübersehbaren Uebeln, welche daraus entspringen, das kräftigste Mittel entgegen zu setzen.

Welcher heiße Dank der Welt und der Nachwelt — ja, was noch mehr ist, welches Vergnügen der Gottheit, die Ew. rc. den erhabenen Beruf angewiesen hat, Beglücker einer Nation auf Jahrhunderte zu seyn, würde Allerhöchst Denenselben dafür werden. Mit welcher Ruhe würden Allerhöchst Dieselben nicht am Abend ihrer Tage zurückblicken auf das gestiftete Gute, dessen Folgen in die Ewigkeit hinüberreichten.

Vor dem Allwissenden versichern wir Ew. rc., daß wir rein von allem Nebeninteresse, frei von jeder Absicht, für unsere Personen irgend etwas zu gewinnen, nur durch das Gefühl unserer Pflicht und das Interesse für die heilige Sache der Religon, der Kirche und des Vaterlandes bewogen, unsere allersubmisseste Bitte vor den Königl. Thron niederzulegen.

Erhören Ew. rc. diese Bitte treuer Diener und Gott erhöre die Gebete, welche von uns zu ihm für das mit dem Wohl des Vaterlandes innig verbundenen Wohl Ew. rc. emporsteigen.

Genehmigen Allerhöchst Dieselben die Versicherung der allertiefsten Ehrfurcht, mit welcher wir ersterben

Ew. rc.

treu gehorsf. evangel. Prälaten:

Griesinger.	Schmid.
Hiller.	Abel.
Sartorius.	Müller.
Süßkind.	Dapp.

fühlte, daß bei dem Volk kein Rückhalt sei, der Anlaß zur Vertagung der Versammlung, um einstweilen das große Chaos, worüber nur eine Ständeversammlung dem König die Augen öffnen könnte und dürfte, in Erwägung zu ziehen. Den 21. Jul. wurde diese Vertagung den Ständen mit der Weisung angekündigt, Bevollmächtigte zur Fortsetzung der Verhandlungen, sowohl über die Verfassung, als über die Beschwerdeabhülfe zu ernennen. Allein jezt entspann sich ein neuer Streit. Die Stände wollten, wie es die alte Verfassung mit sich brachte, für diese Verhandlungen einen förmlichen Ausschuß mit allen landständischen Befugnissen, nicht bloß eine Commission zur Verfassungssache erwählen. Ungeachtet der König die zuerst angenommene Zahl von Deputirten erweiterte, so zogen doch die Stände jezt die lezte Glocke, und beschloßen, die Garants der alten Verfassung anzurufen. Als ihnen den 27. Jul. die Vertagung noch einmal angekündigt wurde, erneuerten sie ihre Bitte um Anerkennung eines Ausschusses, die aber der König wiederholt verweigerte, weil nach seiner Meinung dieser erst verfassungsmäßig bestimmt werden sollte. Indessen sicherte der König dem Lande sowohl als der künftigen Ständeversammlung alle in der Constitutionsurkunde gegebenen Rechte zu. Nun gingen die Ständemitglieder nach Hause, ohne Commissaire zurückzulassen, Ende Aug. 1815.

Zur einstweiligen Abstellung der Beschwerden wurden nun alle untergeordneten Behörden, auch die Dekanatämter, zum genauen Bericht aufgefordert. Namentlich wurde von den lezteren Bericht darüber verlangt: „ob und wie ferne die Wirksamkeit der Geistlichen in neueren Zeiten beschränkt sey? Ob diese Beschränkungen in neueren, allgemeinen Verordnungen, oder aber in gesetzwidrigen Eingriffen einzelner Beamten oder Stellen begründet seyen? Von welchen die Würde der Kirchendiener und besonders das coordinirte Verhältniß derselben aus den Augen gesezt werde? Durch Vorlegung erweisbarer Thatsachen soll zu dem Zwecke der Regierung, die gesetzliche Wirksamkeit der Geistlichen aufrecht zu erhalten, ohne Ansehen der Person mitgewirkt werden. — “

Neben diesen verlangten amtlichen Berichten kamen nun auch eigene Adressen ein, unter stiller Einwirkung der Abgeordneten, um den König von allen Seiten zu bestürmen, daß er nun einmal die alte Verfassung zugestehe.

Auf den 15. October wurden die Stände abermals einberufen. Der König erklärte sich gegen die Versammlung bereit zur Wiederaufnahme der Vergleichsverhandlungen. Die Stände aber, welche der nun zurückgekommene Kronprinz seines vollen Zutrauens in ihre rein vaterländische Gesinnungen versichert, erneuern die Bitte, vor allem die Gültigkeit des Rechtszustandes der alten Verfassung für Alt- und Neu-Wirtemberg anzuerkennen. Ungeachtet indessen auch Persönlichkeiten vorfielen,

namentlich die Versammlung einen Verweis erhielt über die Zulassung einer dreifachen Vicilstimmführung des Graven von Waldeck, was dagegen die Stände zur Beschwerde wegen Verfolgung ihrer Mitglieder veranlaßte, so gestand doch endlich der König, wie es scheint, durch den Kronprinzen und Wangenheim zur Nachgiebigkeit gestimmt, die innere Gültigkeit der alten Landesverträge zu, nur nicht ihre äußere Anwendbarkeit, und stellte die bekannten XIV Artikel auf, als Grundlage weiterer Verhandlungen. Ihr Inhalt war von der Art, daß die Stände darauf eingehen mußten, wollten sie ihre Popularität nicht verlieren.

Sie dankten für diese Erleichterung der Vergleichsverhandlungen, wozu sie ihre Deputirten ernannten. Bald darauf baten sie auch um das alte landschaftliche Archiv und Bibliothek, was ihnen auch unter Aufsicht gewährt wurde. Eine Dankadresse aber an das Armeecorps wurde vom Staatsministerium nicht zum Vorlegen angenommen, und vom König mißbilligt. Dagegen erhielten sie vom Kronprinzen eine Einladung, durch eine Deputation seiner Vermählung in Petersburg anzuwohnen.

Den 4. Dec. wurden die Vergleichsverhandlungen eröffnet, und den 7. eine nähere Verabredung über den Plan des Verfassungsentwurfs getroffen. Ungeachtet neue Störungen sich zeigten, indem mehrere Mediatisirte einen Verein zur Verwahrung ihrer Rechte auf dem Bundestag zu Frankfurt stifteten, den Ständen eine Erklärung wegen des Vorwurfs von Verfolgungen, und eine Verantwortung wegen der Adresse an das Armeecorps abgefordert wurde, so wurden doch nicht nur Beschwerden, besonders die Forst-, Jagd- und Paß-Beschwerden, gehoben, sondern auch die Verhandlungen mit einem berathenden Comité, das der ständischen beigegeben worden, in ziemlich friedlicher Stimmung bis zum 17. Jan. 1816 fortgesezt. An diesem Tag brachte das Steuer-Executions-Rescript neuen Stoff zur Unzufriedenheit. Gegen dieses protestirten sowohl einzelne Oberämter, als die Stände selbst, leztere mit der Bitte um Verabschiedung der Steuer. Auf die wiederholte Bitte um Sistirung der Sache erklärte der König, daß die Stände in ihrem provisorischen Zustand kein Mitwirkungsrecht zur Besteurung haben. Die Stände dagegen meinten: so solle man die Verabschiedung dieses Rechts einleiten. Der König, der durch ein eigenes Rescript die wirklich Unvermögenden zu schonen befohlen hatte, erklärte: er wolle vor der Hand keine neue Steuer ausschreiben, und zur Eintreibung den vierjährigen Typus beibehalten. Allein die Stände erklärten in ihrer abermaligen Vorstellung wegen des Steuerwesens vom 12. Jun.: „sie würden das Volk zur Entrichtung einer einseitigen Steuer nicht verbunden erklären,“ und protestirten zugleich gegen das ohne die Stände errichtete Schulden-Zah-

tungs-Institut. Der König erwiederte darauf den 24. Jun.: er hätte das Recht, sie aufzulösen, aus Liebe zu seinem Volk aber verweise er sie auf ihre Bestimmung, und werde nichts mehr annehmen, was nicht das Verfassungsgeschäft allein angehe. Diese Actenstücke beider Theile wurden in das Regierungsblatt gesezt. — Diese Spannung wurde noch gesteigert durch Schäsbergs angebliche Injurie gegen den König, und Waldecks Wahl zum Vergleichscommissarius, während er noch immer seine Virilstimmen führte.

Ungeachtet der königlichen Erklärung vom 24. Jün. fuhren die Stände dennoch fort, neben dem Verfassungsgeschäft Beschwerden zu erheben, so gegen die neue Rekruten-Aushebung von 900 Mann mitten im Frieden, ohne ständische Beistimmung, gegen die neue Organisation der Finanzen und das Innere, ohne collegialische Verwaltung, und wegen der anfangenden Theurung.

Der König ordnete hierauf den Geschäftskreis des Staatsministeriums, als Vereinigungspunkt aller Verwaltungszweige, doch ohne Detail, stellte die Collegialverfassung bei den Departements der Finanzen und des Innern her, und betrieb wieder die Vergleichsverhandlungen über den Verfassungsentwurf. Dieß war die lezte Hand, welche Friederich an das Verfassungswerk legte. Allein es wollte zu keinem Ziel kommen, der König und die Stände hielten sich gegenseitig im Schach. Während vom Lande fortwährend Ermunterungs-Adressen an die Stände kamen, und auch Deputationen um Wiederherstellung der Verfassung, erließ der König durch das Staatsministerium eine Bekanntmachung an die Oberämter zur Berichtigung der schiefen Urtheile, worin eine kurze Uebersicht des bisherigen Gangs gegeben und gezeigt wurde, daß die Schuld der Nichtvollendung nicht an der fehlenden Genehmigung des Königs liege, sondern theils an den fremdartigen Gegenständen (Beschwerden), wodurch die Versammlung störend auf die Unterhandlungen eingewirkt; theils in den noch fehlenden Nachträgen derselben über mehrere wichtige Abschnitte des Verfassungsentwurfs; indessen habe der König so viel möglich das Land erleichtert, auch wegen der Theurung bedeutende Nachlässe verwilligt.

Beschwerdenabhülfe in möglichst kurzen Zwischenräumen war das lezte, was Friederich den 16. Oct. seinen Ständen versprach. Er starb den 30. Oct. an einer schnell verlaufenden Krankheit zu einer Zeit, die wegen der hereinbrechenden Theurung bedenklicher als je war.

Wer hätte nicht ihm, über den Napoleon das Urtheil fällte: „er sey ein harter Mann, aber nicht weniger rechtlich, und unter den Souverainen von Europa der geistvollste," wünschen mögen, das Verfassungswerk zu vollenden! —

Zu läugnen ist übrigens nicht, daß die Stände etwas

allzu historisch und zu factisch zu Werke giengen. — Die neu acquirirten Landestheile hatten allerdings auch vorher ihre ständischen Rechte.

1) Als mittelbare, teutsche Reichsunterthanen durften sie nach den Reichsgesetzen von ihren Landesherren nicht nach Gutdünken besteuert werden, denn jenes Reichsgutachten von 1670: „daß die Unterhanen alles, was an sie begehrt würde, gehorsamlich und unverweigerlich darzugeben schuldig werden sollten," erhielt die kaiserliche Bestätigung nicht. Die fürstlichen Domainen trugen ursprünglich die Staatslasten, und nur bei vermehrten Staatsbedürfnissen gaben die Unterthanen Beiträge.

2) Nach den Territorialverfassungen hatten

a) die Reichsstädte der Sache nach auch eine ständische Verfassung. Ausschüsse von der Bürgerschaft wurden zur Gesetzgebung, Erhebung und Verwendung der Steuern beigezogen. Auch war jeder militairpflichtig.

b) Die österreichischen Vorlande durften außer den übrigen ständischen Rechten auch die Rekrutirung der Soldaten besorgen.

c) Der Teutschmeister hatte eine Rent- und Steuer-Casse; aus der ersteren bezog er eine bestimmte Summe für sich.

d) Der Reichsritter hatte Landeshoheit auf seinem Gebiet, der Kanton die (Ober-) Hoheitsrechte, der Kaiser die Majestätsrechte. Die Steuer wurde vom Kanton umgelegt und floß in die Kanton-Casse, und der einzelne Ritter stimmte als natürlicher Repräsentant seiner Unterthanen. Wäre die Ritterschaft bei der wirtembergischen Standschaft geblieben, so hätte sie auch steuern müssen, aber freilich nicht zu allem, wozu die gemeinen Unterthanen, namentlich nicht zu Kammerschulden.

e) In den Hohenlohe'schen Landen blieb es bei der unveränderten Landsteuer, die Reichs- und Kreisschuldigkeiten wurden unter dem Namen Contribution erhoben. Indirecte Steuern gab es nicht. Aber eben deßwegen geriethen die fürstlichen Linien in Schulden.

Wie sollte nun die altwirtembergische Verfassung auf die neuen Lande übergetragen werden? — Auf dem Standpunkte, auf den sich die Stände gestellt hatten, war **Friederich** offenbar im Recht, wenn er in seinem Ultimatum ihnen die Wahl ließ zwischen dem neuen Verfassungsentwurf oder der vormaligen Verfassung für das alte **Stammland**, und einer auf wahre Nationalrepräsentation gegründeten, die früheren Rechtsverhältnisse berücksichtigenden Verfassung für die **neuen Lande**.

Die Stände aber mochten wohl sagen: **wir haben**

unsere ererbte Verfassung nie aufgegeben, also gebührt sie uns wieder, aber auch alle neue Landestheile hatten eine ständische Verfassung, also gebührte ihnen — die altwirtembergische Verfassung?? — das war ein Sprung. Diesen auch zugegeben, so hätten doch die einen mehr, die andern weniger erhalten, als sie vorher hatten.

Hätten sie gesagt: was bei diesen verschiedenen Verfassungen vormaliger teutscher Landestheile gemeinschaftliche Basis war, das soll es wieder werden: Selbstbesteurung und Mitberathung der Gesetze — dann hätten sie gleich beim Beginn der Verhandlungen erfahren können, ob man es mit der Zusicherung einer Verfassung überhaupt ernstlich meine, und den Vortheil gehabt, durch Zurückführung der Zeitverhältnisse auf das erste Princip eine dem Geist der Zeit gleichwohl anzupassende politische Regeneration bewerkstelligen zu können.

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est. Sallust.

XIX. Abschnitt.

K. Wilhelms Regierungsantritt. Seine Aufgabe. Vorläufige Regierungsanordnungen. Vertagung des Landtags. Theurungs-Gegenanstalten. Aufhebung drückender Anordnungen der vorigen Regierung. Fortsetzung des Landtags. Lezter Kampf der Anhänger der alten Verfassung hinter der Frage über relative Stimmenmehrheit. Auflösung des Landtags. Einstweilige Regierungsanordnungen und Organisationen in äußerst humanem Geist.

Mit dem Tode Friederichs verlor die bisherige persönliche Tendenz ihr Ziel, und es sollte nun von beiden Seiten ernstlicher auf die Sache gehen.

Den 30. October 1816 bestieg den Thron seiner Väter Wilhelm, der einzige dieses Namens im Hause Wirtemberg, wie Christoph (denn Wilhelm Ludwigs 3 Regierungsjahre kommen kaum in Betracht, obwohl auch hier der Wille gut war), berufen, wie dieser, für ein Drama endloser Calamitäten, das wir in einem Zeitraum von fast anderthalb Jahrhunderten an uns vorübergehen sahen, endlich dem Lande Genugthuung zu geben durch die Begründung einer neuen besseren Ordnung der Dinge. Oder wollen wir die Sache genau nehmen, so kommt auf Wilhelms Rechnung die Heilung eines fast dreihundertjährigen Schadens, so daß eigentlich unsere Untersuchungen nur in zwei Hauptzeitabschnitte zerfallen sollten, von den ursprünglichen Verhältnissen an bis auf Christoph, von ihm an bis auf K. Wilhelm. Diese große schwere Auf-

gabe darf die Mitwelt, und wird einst die Nachwelt noch weit weniger vergessen bei der Beurtheilung dessen, was während Wilhelms Regierung geschehen ist.

Nicht mehr Glanz und Würde, sondern Rechtlichkeit und Oeffentlichkeit werden nun das Hauptprincip der Regierung. Von der Cocarde an muß alles neu werden. Nicht mehr Befehle, vom Augenblick eingegeben und zurückgenommen, sondern wohlerwogene Maßregeln Personen und Eigenthum sind sicher, der Unterthan tritt wieder in den Genuß seiner Rechte als Mensch, der Mensch gilt wieder mehr als das Thier, und eine frische erquickende Luft weht durch das Land.

Ein einfacher Titel: Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Wirtemberg, steht an der Spitze des ersten Manifestes, in welchem er eine dem Zeitgeist und den Bedürfnissen des Volkes entsprechende Verfassung verspricht. Den Ständen, die ihn daran erinnerten, daß er den verstorbenen König zur Anerkennung der inneren Gültigkeit der Landesverträge bewogen, erklärte er: das Lähmende und Hemmende der bürgerlichen Freiheit müsse der Kraft besserer Einsicht und der Macht der gegenwärtigen Bedürfnisse weichen, mit festem Willen werde er gemeinschaftlich die Sachen zurückführen auf den zeitgemäß ausgesprochenen Geist des Tübinger Vertrags — ein Wort, das die heiligsten Erinnerungen in den Herzen aller Unterthanen weckte.

Die erste Organisation geht von oben herab. An die Stelle des bisherigen Staatsministeriums tritt wieder der Geheimerath der alten Verfassung. Er ist die oberste Staatsbehörde, unmittelbar unter dem König, von ihm selbst ernannt, mit Vorziehung der Eingeborenen, ohne Unterschied der Geburt und des Glaubens, Verantwortlichkeit des Geheimenraths, besonders in Absicht der Landesverfassung, und Entlaßbarkeit der einzelnen Mitglieder, ohne Dienstentsetzungs-Erkenntniß, mit 4000 fl. Pension. Es sind nun 6 Departements. Die Justiz unter von der Lühe, das Auswärtige unter Zeppelin, das Kriegswesen unter Franquemont, Kirche und Schule unter Wangenheim, die Finanzen unter Otto, das Innere provisorisch unter Wächter. Mit großer Schonung wird gegen die verfahren, gegen welche sich die Volksstimme längst ausgesprochen.

An die Stelle des Oberhofmarschallenamts bildet der neuorganisirte Oberhofrath unter Staatsrath von Maucler die Centralstelle über den ganzen Hofstaat. Zugleich wird der leztere Präsident der Hof- und Domainenkammer.

Das Garde-Regiment zu Pferd und das der Leibuhlanen wird aufgehoben und statt dessen eine neue Leibgarde zu Pferd und eine Feldjäger-Escadron errichtet.

Nachdem noch die dringendsten Beschwerden in Erinne-

rung gebracht worden, namentlich die Schreiberei-Bedrückungen, besonders in Neuwirtemberg, worüber der König eine eigene Commission aus verschiedenen Departements niedersezt, auch der gewählte provisorische Präsident der Ständeversammlung, Fürst von Waldburg-Zeil, bestätigt ist, wurde die Versammlung vorläufig auf den 15. Jan. 1817 vertagt, weil die dem Geheimenrath aufgetragene Prüfung des ständischen Verfassungsentwurfs und die Vollendung des daraus hervorgehenden Gegenentwurfs nicht wohl bälder mit der gehörigen Umsicht geschehen könne. Wegen mannigfacher Hindernisse aber, die sich den mit Eifer betriebenen Vorarbeiten und deren Vollendung entgegenstellten, fand den 7. Jan. eine weitere Prorogation auf den 3. März statt.

Wir wollen nun sehen, was einstweilen bis zur Wiedereröffnung des Landtags die Regierung gethan. — Vorerst nahm die Noth der Zeit, die hereinbrechende Theurung, die ganze Thätigkeit der Regierung in Anspruch. Zur vorläufigen Beruhigung und Sicherstellung der Unterthanen erhöhte eine General-Verordnung vom 8. Nov. 1816 den Ausfuhrzoll, und hob die Frucht-Accise und den Einfuhrzoll auf. Der wucherliche Fruchtaufkauf wurde beschränkt, und mehreren Oberamtleuten ihre Sorglosigkeit ernstlich verwiesen, mit der sie bisher dem Aufkauf zugesehen, statt auf Anlegung von Vorräthen Bedacht zu nehmen. — Am Tage der Ständevertagung (7. Jan.) ertheilte der König dem von der Königin gestifteten, und von ihrem regen Geist beseelten Wohlthätigkeitsverein, zur Ergänzung der bisherigen öffentlichen Armen-Versorgungsanstalten, seine Genehmigung, mit dem Auftrage, der außerordentlichen Noth durch außerordentliche Mittel, freiwillige Beiträge und unentgeldliche Leistungen zu Hülfe zu kommen, jedoch mit Verwahrung der bisherigen Administration der milden Stiftungen und der übrigen Rechte der Kirchen-Convente. Von diesem Institut, das seiner Stifterin ein unverwelkliches Andenken sichert, gieng nicht nur für die damalige Noth, sondern geht von nun an ein wohlthätiger Geist in das Land aus.

Die überhandnehmende Auswanderungssucht veranlaßte mehrere Rescripte, die Leute besser zu belehren über die Schwierigkeiten einer Reise nach America, die Maßregeln in Rußland, über die nöthigen Päße u. s. w.

Die drückenden Anordnungen der lezten Regierung wurden nach einander aufgehoben, die Wildgärten eingezogen und die Lieferungsvorräthe für die Armen bestimmt. die Instruction von 1807, das Postgeheimniß betreffend, eingeschärft, die Taxe, besonders bei Anstellungen, die Strafgesetze bei Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, Hofdiebstählen und Präsumtion eines doli bei allen Cassenresten gemildert, und, weil die Erfahrung gelehrt, daß die Herstellung des Commun-Wild-

schüzen-Instituts am 7. April 1815 die Erwartung übertroffen, so wurde nun den Communen eine geordnete Selbsthülfe zugestanden, und das altwirtembergische Commun-Wildschüzen-Institut auch auf die neuen Lande ausgedehnt. Das schwarze Wild, das hauptsächlich der Unwille des Volks traf, sollte außer den Thiergärten gänzlich ausgerottet werden. Das Volksentwaffnungsgesetz wurde gemildert und den Beamten und einzelnen Personen nach besonderen Umständen Gewehre, auch ganzen Gemeinden eine größere Anzahl derselben gegen Raubthiere und Raubgesindel gestattet, und auf die Uebertretung des Gesetzes nur noch eine Strafe von 2 kleinen Freveln gesezt, auch das in mancher Beziehung lästige Stempelgesetz bis auf weitere ständische Verabschiedung gemildert, eine Commission über die Mißbräuche des Schreibereiwesens niedergesezt, das Institut der Gemeindedeputirten hergestellt, alles Censur- und Policeirecht über Druckschriften aufgehoben und Preßfreiheit gegeben, als Beweis des Vertrauens, daß diese Freiheit nicht werde mißbraucht werden, und keine andere Schranken gesezt, als die durch das Verbot der Gesetze bedingten, mit näheren Bestimmungen der Vergehen und Verbrechen gegen dieses Gesetz. Um einen Verein von Gelehrten zu stiften, die sich ihren Fächern mit Erfolg widmen können, wurde den in Stuttgart befindlichen wissenschaftlichen Anstalten eine darauf berechnete Einrichtung gegeben, und vorläufig das Münz-, Medaillen-, Kunst-, Mineralien-, Naturalien- und Thier-Kabinet mit der königlichen öffentlichen Bibliothek unter Vorbehalt der Rechte des königlichen Hauses an jene Sammlungen, vereinigt, und der bisherige Professor Kielmayer zum Director der Handbibliothek u. s. w. und Staatsrath ernannt, um den Lehrern an der Universität einen Beweis der Anerkennung ihrer Verdienste zu geben.

So viel guten Willen zeigte die neue Regierung, noch ehe die Landtagsverhandlungen wieder aufgenommen wurden.

In der Eröffnungsrede des Landtags am 3. März 1817 erklärte der König: obgleich sein Standpunkt in Hinsicht der Vollendung der Verfassungsverhandlungen von dem seines Vaters verschieden sei, dieser habe nach der Erklärung, alles anwendbare aus der alten Verfassung aufzunehmen, Fundamentalpunkte zur Verhandlung aufgestellt, die dankbare Anerkennung verdienen — so erkenne er doch die Pflicht gerne an, das rühmlich begonnene Werk zu vollenden. — Rechtlichkeit und Oeffentlichkeit sollen die neue Verfassung auszeichnen. In diesem Sinn habe er den landschaftlichen Commissionsentwurf und das geheimeräthliche Gutachten in Hinsicht auf das, was der Geist der Zeit, Europa und Teutschland fordern, geprüft; auf diesen Standpunkt sollen sich die Stände auch erheben, bei der Berathung über den königlichen Entwurf, der das bisherige

möglichst berücksichtige. Es wurden hierauf die Hauptstücke herausgehoben, und gezeigt, um wie vieles gründlicher und vollständiger, als in der alten Verfassung, die wichtigsten Rechte gegeben seyen. Die Hof=Domainen und die Civilliste werden der Besteuerung unterworfen, die Schuldenzahlungs=Casse unter gemeinschaftliche Aufsicht gestellt, und neben die Kammer der Volksrepräsentanten noch eine Kammer der Erbstände gestellt.

Die Anwesenheit der Geheimenräthe bei den Verhandlungen wurde von den Ständen als Verlaßung der bisherigen alten Bahn angesehen, und deßwegen nur unter der Bedingung auch der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, oder des Volkszutritts angenommen, mit Vorbehalt ihrer Entfernung, als Ausnahme von der Regel, bei geheimen Sitzungen oder Anklagen der Minister selbst. Die Regierung gestand dieß nicht zu. weil gerade das Hauptmittel gegen den Factionsgeist fehlen würde, doch will sie Vorberathungen ohne die Geheimenräthe gestatten, aber auch ohne Protocoll, und förmliche Sitzungen, nur im Fall einer wirklichen Anklage, für die Dauer dieses Landtags. —

Nun trat Weishaar als provisorischer Präsident der Kammer ein. — Die einstweilige Umlage der bisherigen Jahressteuer von 2,400,000 fl. auf 1816/1817 wurde den Ständen eröffnet, weil man nicht länger warten könne auf die Wirksamkeit einer constituirten Versammlung, auch keine Verminderung möglich sey wegen des schlechten Jahresertrags, der Nachlässe, und Unterstützungen und beträchtlichen Landtagskosten.

Den 29. März 1817 begann ein Notenwechsel zwischen dem ständischen und königlichen Geheimeraths=Präsidium über die definitive Bestimmung des §. 296 als Norm für die gegenwärtige Verhandlung: „daß relative Stimmenmehrheit unbedingt zu einem ständischen Beschluß hinreichend sey.“ Diese Frage, die sich bei der Vergleichung des ständischen und königlichen Verfassungsentwurfs nun erhob, veranlaßte den lezten Kampf der altwirtembergischen Parthei. Die Stände wollten — mit Umgehung dieser Frage — sogleich die von beiden Theilen ausgehobenen fünf Hauptpunkte: Verantwortlichkeit der Staatsdiener, Form der Repräsentation, Fortdauer (Ausschüsse), Sicherstellung, Finanzwesen (Casse) nach der Tagesordnung in Berathung ziehen, in der Hoffnung, daß nun auch der äußeren Anwendbarkeit der im Rescript vom 13. Nov. 1815 zugestandenen innerlich gültigen alten Landesverträge nichts im Wege stehen werde, da das, was durch Wirtembergs Vergrößerung neu geworden, nemlich die Adels= und Religionsver=hältnisse, nicht in jenen fünf Punkten begriffen [illegible]
Regierung erklärte das vorbehaltene in [illegible]
alten und neuen Lande für durchaus [illegible]
nochmals bestimmte Erklärung, deren [illegible]
brechung angesehen werden müßte [illegible]

klärten die Repräsentanten aus den alten Erblanden, obgleich sie den Vorbehalt des Rescripts vom 13 Nov. aufzugeben, oder denselben der Mehrheit einer nicht gleich berechtigten Versammlung zu unterwerfen, sich nicht berechtigt halten können, so wollen sie doch im Vertrauen auf des Königs Edelmuth die Auskunft treffen, daß die verfassungsmäßigen Hauptrechte der Erblande, und namentlich das Steuer- und Cassenwesen und die fortwährenden Ausschüsse, nur durch Mehrheit von $^3/_4$ der Versammlung aufgehoben oder beschränkt werden können, nach Analogie der Bestimmung des §. 296 auf den Fall der Verfassungs-Abänderung, im übrigen aber im allgemeinen immer die relative Stimmenmehrheit entscheiden solle. — Diesen neuen Vorbehalt, auf welchen 32 angebliche Altwirtemberger gestimmt, ließ jedoch die Regierung nicht gelten: es gebe keine Alt- und Neu-Wirtemberger mehr, und jene haben die Wahl auszutreten. — Den 28. April kam zwar dieses Rescript in Berathung, die Sache blieb aber unentschieden. — Am 30. April gab es vor dem Ständehaus einen Auflauf, in welchem Andersdenkende, wie Cotta, beschimpft wurden. — Den 1. Mai forderte die Regierung das Resultat der Berathung, und stellte einstweilen die Sitzungen ein. In der Zwischenzeit, bis jenes erfolgte, machten die 8 evangelischen Prälaten den lezten Versuch zur Wiederherstellung der vormaligen 14 Prälaten mit Standschaft. Sie wurden abgewiesen mit der mißbilligenden Erklärung, daß man das Gesuch als Einmischung in eine ihrem Beruf ganz fremde Angelegenheit ansehe, da bereits im Verfassungsentwurf das Nöthige vorgesehen sey. So blieb nun der Prälatenstand verlassen, da er selbst gegen den ständischen Verfassungsentwurf, in Absicht der Wahl durch Geistliche, protestirte.

Den 8. Mai erklärten endlich die Stände: man habe am 30. April nochmals über die lezte Erklärung Umfrage gehalten, und es sey mit entschiedener Stimmenmehrheit ausgesprochen worden, daß sie nicht die Absicht gehabt haben, das Recht des Erblands der gewöhnlichen Stimmenmehrheit zu unterwerfen. Sie machten jezt neue Vorschläge; wenn nicht anders beliebt würde: a) in den Verhandlungen fortzufahren, bis es sich zeige, ob diese Frage einen practischen Werth habe, oder b) eine gemeinschaftliche Commission über die zwei streitigen Punkte niederzusetzen, oder c) nach der relativen Stimmenmehrheit über den auf diese Weise zu Stande gekommenen Vertrag durch eine besondere alt-wirtembergische Versammlung sich zu erklären. Da der König selbst geäußert, daß die alten Erblande gegenwärtig nicht mehr besonders repräsentirt seyen, so sey mit der Ueberwiegenheit von 4 Stimmen beschlossen, die relative Stimmenmehrheit als bindende Norm für die gegenwärtigen Verhandlungen gelten zu lassen, sie wollen übrigens noch einmal an die moralische Kraft der alten Verfassung erinnern. Sehr

unerwartet mußte denn freilich die bald erfolgte Stimmenmehrheit die Regierung über das Ueberflüssige dieses Streits belehren: doch scheinen die Alt-Wirtemberger ihrer Sache ebenso wenig gewiß gewesen zu seyn. — Der König nahm den lezteren Antrag der Stände an, genehmigte aber zugleich, die beiden Hauptpunkte der alten Verfassung zur Uebereinkunft zu bringen, und gab deßwegen gleich seine nähere Erklärung darüber, in Uebereinstimmung mit dem Rescript vom 13. Nov. 1815, dessen Verbindlichkeit er anerkenne, da es auch auf den Fall einer Trennung den alten Landen ihre alte Verfassung nur unter zeitgemäßen Modificationen zugesichert habe. — Um die Sache endlich zum Ziel zu führen, legte der König den 25. Mai der Versammlung ein Ultimatum vor, mit näheren Bestimmungen, was in Absicht der 5 Hauptpunkte bewilligt werden könne. In diesem wird zwar auf 2 Kammern beharrt, doch die Möglichkeit der Vereinigung nach 3 Jahren zugegeben, ebenso auf einem gemeinschaftlichen Steuercollegium, und einer gemeinschaftlichen Commission für die Schuldentilgungs-Casse bestanden. Der Ausschuß soll aus 12 Personen bestehen, 3 Adelichen, 7 Landräthen, einem Landmarschall und Landschaftsdirektor. Die Erklärung sagt offen: feindselige Gegenüberstellung der Regenten und Volksrechte sey dem König ebenso verhaßt, als fremd; was er gebe, wolle er nicht erst durch wiederholtes dringendes Ansuchen, sondern gleich geben, weil er's gerne gebe; aber weiter lasse er sich auch durch kein äußeres Motiv bringen. Man habe seit 2 Jahren Zeit genug gehabt, und der königliche Entwurf sey bereits 3 Monate bekannt. Es sey hohe Zeit, dem Zustand der Unsicherheit und Spannung ein Ende zu machen. In 8 Tagen sollen sich die Stände erklären. Stimme die Mehrheit für den Entwurf, so könne noch eine Commission die weitere Fassung besorgen, auch in Absicht des materiellen Inhalts weitere Wünsche vortragen, die dann auf dem nächsten Landtag vorkommen mögen, da überhaupt noch auf den nächsten Landtagen mehrere Abänderungen angetragen werden würden. Im entgegengesezten Fall wolle der König warten, bis das Volk freiwillig entgegenkomme, und was der teutsche Bund beschließen werde, indessen das Volk mit Ausschluß der Repräsentation in alle ihm zugedachte Rechte setzen.

Wie fiel nun die langerwogene relative Stimmenmehrheit aus? — Den 4. Juni erklärten die Stände: die bisherige Behandlung entspreche freilich nicht dem Zweck, weßhalb sie auf eine gemeinschaftliche Commission antragen. Da der König selbst Hoffnung zu weiteren zweckmäßigen Modificationen gemacht, so könnten sie, ehe und bevor die lezte Hand an den Entwurf gelegt, alles gegen einander abgewogen und mit möglichster Umsicht jede Abänderung ausgemittelt seyn werde, nicht unbedingt zustimmen. Die Minorität von 42 Mitgliedern ver-

wahrte sich jedoch feierlich gegen diesen Beschluß in einer eigenen Addresse an den König.

Diese Erklärung hatte zur unmittelbaren Folge die Auflösung der Versammlung mit wenigen Worten, und eine Bekanntmachung durch die Oberämter an die Amtsversammlungen und Magistrate, wenn die Mehrzahl des Volks um die leztbestimmte Verfassung bitten werde, so werde die Regierung solche als abgeschlossen betrachten; einstweilen solle das Volk die übrigen Rechte genießen, sich nicht irre machen lassen, und Treue und Gehorsam zeigen, indem jede Widersetzlichkeit und Störung streng geahndet werde. 67 Stimmen, heißt es weiter, hätten 42 überstimmt, unter jenen seyen 19 Mediatisirte, welchen die Verfassung mehr einräume, als die Bundesacte; sie aber wollten einen Staat im Staate bilden, und ihre zu Staatsbürgern erhobene Hintersaßen mögen nun urtheilen. Unter den Gewählten seyen manche, am Alten blindlings Hängende, aus Ermanglung eigener Beurtheilung und höherer Uebersicht, auch Unbekanntschaft mit den Volksbedürfnissen oder aus Interesse bei Verlängerung des Streits, sie wollten eine mechanische Garantie der Verfassung durch Casse und Ausschuß, ohne lebendigen Geist. Weitere Modificationen wären ja in der Folge noch gestattet gewesen. An die Subtilitäten einer schwankenden Theorie habe man die Hoffnungen des Vaterlands geknüpft. Die Minorität der 42 habe selbst ihre schmerzlichen Empfindungen vor dem Throne ausgesprochen. Einer solchen Versammlung Auftrag seye beendigt, und es sollen alle Communicationen mit ihren Wählern und Amtsversammlungen aufhören.

Einstweilen, bis der abgebrochene Faden der Verhandlung wieder aufgenommen wurde, schritt die Regierung in ihren äußerst wohlthätigen Anordnungen und Organisationen ruhig weiter.

Das Theurungsgeschäft wurde zum Theil noch während der Ständeversammlung und mit ihr gemeinschaftlich betrieben. In diese Zeit fiel ein Rescript, das zwar anerkannte, daß viele bei dem Wohlthätigkeits-Verein ihren Eifer gezeigt, und viel Gutes bewirkt haben, weil aber nicht alle von gleicher Wärme beseelt seyen, so wolle man theils die Amtspflichten geschärft, theils ältere Gesetze erneuert haben. Besonders wurde auch auf Beschäftigung der Armen gedrungen. Auf ständischen Antrag wurde den 17. April 1817 eine gemeinschaftliche Commission niedergesezt, vor der Hand aber die Fruchtsperre noch nicht rathsam gefunden. Von den herrschaftlichen Kästen wurden die Früchte in herabgesezten Preisen verkauft, da die im Ausland gekauften Früchte noch nicht alle angekommen waren.

Nach der Auflösung der Stände befahl die Regierung, um dem wucherlichen Zurückhalten der Früchte zu steuern, und weil Menschen- und Bürgerpflicht fordern, die vorhandenen Mittel

zur nothwendigen Ernährung der Mitbürger zu verwenden, alle Privatvorräthe aufzuzeichnen, den eigenen Bedarf abzuschätzen und die Besitzer nachdrücklichst zum Verkauf des Entbehrlichen zu erinnern. Zugleich wurde ein höchster Preis festgesezt, neben dem von den königlichen Fruchtkästen besondere Gnadenverwilligungen und Unterstützungen für verarmte Gemeinden gereicht. Eine durch Cotta auf Veranlassung der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins errichtete freiwillige Hülfscasse wurde den 11. Jun. genehmigt.

Bei diesem ganzen Geschäft wurden nicht nur Erfahrungen gemacht, die in allen künftigen Nöthen des Vaterlands sogleich die geeigneten Maaßregeln an die Hand geben werden, sondern es hatte zugleich bleibende Anstalten für Armenversorgung, Beschäftigung und Landescultur überhaupt zur Folge.

Malchus Bericht über die Versorgung des Landes durch Getreide wieß einen Einkauf für 2,989,890 fl. und ein Deficit von 722,162 fl. nach, ohne was die Kammer an den in herabgesezten Preisen abgegebenen 158,751 Scheffel Früchten nach den mittleren Marktpreisen und an weiteren Unterstützungen eingebüßt. An diesem Deficit, welches bis zum 20. Oct. 1818 durch die seitherigen Zinse und den Mindererlös aus den übrigen Früchten auf 739,095 fl. gestiegen war, ließ der König abziehen die von der Ober-Finanz-Kammer überlassenen Früchte zu 166,855 fl., ferner das, was die Oberämter bereits bei der Landes-Concurrenz-Casse für die Militairleistungen gut hatten, so daß nur noch 153,632 fl. baar umzulegen waren. Indessen geben diese bedeutenden Opfer die beruhigende Gewißheit, daß in keinem Lande der Unterthan so gut berathen worden, als in Wirtemberg. Den 19. Febr. 1818 konnte die Theurungscommission bereits aufgelöst, und schon den 19. Jan. der freie Fruchtverkehr mit Baden hergestellt werden.

Auf die Beschäftigung der Armen wurde nun ernstliche Rücksicht genommen, die Polizeiverordnungen von 1807 und 1808 über die Bestrafung der Bettler dahin abgeändert, daß solche in die Zwangsarbeitshäuser eingeschickt werden sollen, das Gesetz von Einführung der Industrieschulen nach der General-Schulverordnung von 1810 aufs neue durch das Consistorium eingeschärft — Anstalten, die noch heute fortblühen, und unendlich viel Segen stiften — auf Veranlassung der Königin durch die Centralleitung eine Sparcasse errichtet, zu welcher seitdem schon Tausende ihre Zuflucht genommen haben, eine besondere Armen-Commission unter dem Ministerium des Innern errichtet, und nähere Bestimmungen über die Fortdauer des Wohlthätigkeits-Vereins mit Beziehung auf den Grundsatz gegeben: den Lebensunterhalt der arbeitsfähigen Armen von ihrer Beschäftigung abhängig zu machen.

Für die Beförderung des Landbaus gründete der König mit seiner Gemahlin „weil Wirtembergs wesentlichster

Wohlstand auf den Erzeugnissen seines Bodens und deren vortheilhafter Verwendung beruhe," einen landwirthschaftlichen Verein nebst einer Bildungsanstalt für Landwirthe. Den 29. Dec. 1817 wurde eine staatswirthschaftliche Facultät nebst einigen Stipendien für Studirende dieses Fachs errichtet und zwei weitere Professoren für diesen Zweck ernannt, den 21. Aug. 1818 auf der Domaine Hohenheim ein landwirthschaftliches Institut errichtet, ferner Preisaufgaben vom landwirthschaftlichen Verein für nützliche Erfindungen und bessere Viehzucht ausgesezt, außerdem noch von der Königin Preise zur Aufmunterung der Obstbaumzucht, und den 28. Sept. 1818 das erste landwirthschaftliche Fest — zugleich ein Volksfest — in Cannstadt gehalten.

Für das Erziehungswesen bemerken wir die von der Königin bewerkstelligte Vereinigung der Stuttgarter Töchter-Institute mit der nach ihrem Namen benannten Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend der gebildeten Stände. Diese würde zugleich Veranlassung, auch den Armen- und Waisenschulen die gehörige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Alle diese Anstalten erhielten nach dem beklagenswerthen Tod der Königin förmliche Bestätigung ihrer Fortdauer, „weil Erhaltung und Pflege sämmtlicher Institute, welche die Königin unter ihre landesväterliche Aufsicht genommen hatte, als heilige Pflicht erscheine."

Maucler und Hartmann erhielten die Leitung, lezterer hat sie noch heute. Ein Aufruf der Centralleitung vom 19. Jan. 1819 forderte zu fortdauernder Theilnahme und thätiger Mitwirkung auf, im Geist der Stifterin „durch Armenversorgung die niedere Volksclasse zu veredeln und sittlich zu bessern."

Während so die Regierung die Pflichten der Humanität übte, erließ sie zugleich gesetzliche Verordnungen in demselben Geist, die theils die Gesetze der vorigen Regierung milderten, theils neues gaben Die Aufhebung der Beschränkung des Religionsedicts in Absicht der Erziehung der Söhne aus gemischten Ehen in der Religion des Vaters erfolgte den 14. März 1817, also noch während des ersten Landtags durch den Geheimerath, die Befreiung von der Militairpflicht wurde, wie auf die einzigen leiblichen Söhne, so auch auf einzige Adoptivsöhne ausgedehnt, die Strafe des verlängerten nächtlichen Aufenthalts in Wirthshäusern herabgesezt von 15 fl. auf 3 fl. 15 kr., die Stockschläge beim Militair abgeschafft, ein Militair-Strafe oder mit 6 Stufen, Todes-, Festungs- und körperlichen Strafen, Arrest, Ehrenstrafen und kleineren Disciplinarstrafen gegeben, die bisherige Beschränkung des Verkehrs durch Wiederherstellung der Landboten aufgehoben, die Strafgesetze gegen Wildereien, besonders in Beziehung auch auf gutsherrliche Jagden, wegen überhandnehmender Frechheit eingeschärft, die Post-

Regal-Taxe, die Hundeschau, leztere gegen eine Taxe für die Ortsarmencasse aufgehoben.

Die katholischen Lehranstalten wurden so wenig entsprechend gefunden, daß den 13. Jun. 1817 die unteren Lehranstalten in Elwangen und Rotweil verbessert wurden, und — um zu derselben Zeit, da das protestantische Wirtemberg sein Reformations-Jubelfest feierte, einen Beweis von Toleranz zu geben — die bisherige katholische Universität zu Elwangen mit Tübingen vereinigt, und das Collegium illustre zu einem Convict eingeräumt, um dem höchst fühlbaren Mangel an Candidaten zu begegnen.

Den 8. Juli 1817 erschien ein Gesetz für allgemeine Einimpfung der Schutzpocken.

Auch das Organisationsgeschäft schritt rasch voran. Zwei Tage nach der Auflösung der Ständeversammlung folgte die Organisation der Gemeindedeputation, oder Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung des alten erbländischen Instituts, zur Wahrnehmung des Interesses der Bürgerschaft gegenüber von den Magistraten, mit Abänderung des Verfassungsentwurfs, daß die Rathsmitglieder nicht mehr zur Hälfte jährlich austreten, sondern von den Bürgern gewählt, und lebenslänglich bleiben sollen, doch mit der Schlußerinnerung an die Deputirten, den König nicht mit ungegründeten Klagen zu behelligen, keine Unzufriedenheit und Unruhe anzufangen, wogegen er die, welche mit Eifer und Redlichkeit ihren Beruf erfüllen, der königlichen Gnade versichere. Die 8 Sectionen des Kriegsministeriums wurden in 3 verwandelt, dem Hofgericht und Oberhofrath eine Instruction gegeben; der Oberhofrath und die Hof- und Domainen-Kammer organisirt, der Wirkungskreis der Oberamts-Gerichte zur Beförderung des Geschäftsganges bei den nunmehrigen Justizcollegien erweitert, das Obertribunal, bestehend in Criminal-, Civil- und ehegerichtlichem Senat, bis zur definitiven Einrichtung der übrigen Gerichtsstellen organisirt; in Edicten vom 20. Aug. bis 10. Sept. einstweilen zur Erleichterung des Volks die Schreibereigeschäfte bis zur erfolgenden Aemterorganisation, das öffentliche Rechnungswesen und Steuergeschäft vereinfacht. Hauptsächlich aber wurde die Grundlage zu einem neuen Finanzsystem gelegt mit möglichster Verwandlung der Natural- in Geld-Wirthschaft, es erschienen mehrere Edicte, theils in Absicht auf wesentliche Abänderungen in den Verwaltungsgrundsätzen, theils gänzliche Umbildung der Verwaltungsformen, mit einem Personaletat und einer Vollziehungscommission, die Leibeigenschaft wurde aufgehoben, die Ablösung der Feudel-Abgaben angeordnet, 4 Kreis-Regierungen bestellt. Die lezteren Veränderungen geschahen mit der Erklärung, daß die Schuld nicht an der Regierung liege, wenn die vom König beabsichtigte Verfassung noch nicht vollständig begründet sey, wovon

Wohlstand auf den Erzeugnissen seines Bodens und deren vortheilhafter Verwendung beruhe," einen landwirthschaftlichen Verein nebst einer Bildungsanstalt für Landwirthe. Den 29. Dec. 1817 wurde eine staatswirthschaftliche Facultät nebst einigen Stipendien für Studirende dieses Fachs errichtet und zwei weitere Professoren für diesen Zweck ernannt, den 21. Aug. 1818 auf der Domaine Hohenheim ein landwirthschaftliches Institut errichtet, ferner Preisaufgaben vom landwirthschaftlichen Verein für nützliche Erfindungen und bessere Viehzucht ausgesezt, außerdem noch von der Königin Preise zur Aufmunterung der Obstbaumzucht, und den 28. Sept. 1818 das erste landwirthschaftliche Fest — zugleich ein Volksfest — in Cannstadt gehalten.

Für das Erziehungswesen bemerken wir die von der Königin bewerkstelligte Vereinigung der Stuttgarter Töchter-Institute mit der nach ihrem Namen benannten Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend der gebildeten Stände. Diese würde zugleich Veranlassung, auch den Armen- und Waisenschulen die gehörige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Alle diese Anstalten erhielten nach dem beklagenswerthen Tod der Königin förmliche Bestätigung ihrer Fortdauer, „weil Erhaltung und Pflege sämmtlicher Institute, welche die Königin unter ihre landesväterliche Aufsicht genommen hatte, als heilige Pflicht erscheine."

Maucler und Hartmann erhielten die Leitung, lezterer hat sie noch heute. Ein Aufruf der Centralleitung vom 19. Jan. 1819 forderte zu fortdauernder Theilnahme und thätiger Mitwirkung auf, im Geist der Stifterin „durch Armenversorgung die niedere Volksclasse zu veredeln und sittlich zu bessern."

Während so die Regierung die Pflichten der Humanität übte, erließ sie zugleich gesetzliche Verordnungen in demselben Geist, die theils die Gesetze der vorigen Regierung milderten, theils neues gaben Die Aufhebung der Beschränkung des Religionsedicts in Absicht der Erziehung der Söhne aus gemischten Ehen in der Religion des Vaters erfolgte den 14. März 1817, also noch während des ersten Landtags durch den Geheimerath, die Befreiung von der Militairpflicht wurde, wie auf die einzigen leiblichen Söhne, so auch auf einzige Adoptivsöhne ausgedehnt, die Strafe des verlängerten nächtlichen Aufenthalts in Wirthshäusern herabgesezt von 15 fl. auf 3 fl. 15 kr., die Stockschläge beim Militair abgeschafft, ein Militair-Strafe oder mit 6 Stufen, Todes-, Festungs- und körperlichen Strafen, Arrest, Ehrenstrafen und kleineren Disciplinarstrafen gegeben, die bisherige Beschränkung des Verkehrs durch Wiederherstellung der Landboten aufgehoben, die Strafgesetze gegen Wildereien, besonders in Beziehung auch auf gutsherrliche Jagden, wegen überhandnehmender Frechheit eingeschärft, die Post-

Regal-Taxe, die Hundeschau, leztere gegen eine Taxe für die Ortsarmencasse aufgehoben.

Die katholischen Lehranstalten wurden so wenig entsprechend gefunden, daß den 13. Jun. 1817 die unteren Lehranstalten in Elwangen und Rotweil verbessert wurden, und — um zu derselben Zeit, da das protestantische Wirtemberg sein Reformations-Jubelfest feierte, einen Beweis von Toleranz zu geben — die bisherige katholische Universität zu Elwangen mit Tübingen vereinigt, und das Collegium illustre zu einem Convict eingeräumt, um dem höchst fühlbaren Mangel an Candidaten zu begegnen.

Den 8. Juli 1817 erschien ein Gesetz für allgemeine Einimpfung der Schutzpocken.

Auch das Organisationsgeschäft schritt rasch voran. Zwei Tage nach der Auflösung der Ständeversammlung folgte die Organisation der Gemeindedeputation, oder Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung des alten erbländischen Instituts, zur Wahrnehmung des Interesses der Bürgerschaft gegenüber von den Magistraten, mit Abänderung des Verfassungsentwurfs, daß die Rathsmitglieder nicht mehr zur Hälfte jährlich austreten, sondern von den Bürgern gewählt, und lebenslänglich bleiben sollen, doch mit der Schlußerinnerung an die Deputirten, den König nicht mit ungegründeten Klagen zu behelligen, keine Unzufriedenheit und Unruhe anzufangen, wogegen er die, welche mit Eifer und Redlichkeit ihren Beruf erfüllen, der königlichen Gnade versichere. Die 8 Sectionen des Kriegsministeriums wurden in 3 verwandelt, dem Hofgericht und Oberhofrath eine Instruction gegeben; der Oberhofrath und die Hof- und Domainen-Kammer organisirt, der Wirkungskreis der Oberamts-Gerichte zur Beförderung des Geschäftsganges bei den nunmehrigen Justizcollegien erweitert, das Obertribunal, bestehend in Criminal-, Civil- und ehegerichtlichem Senat, bis zur definitiven Einrichtung der übrigen Gerichtsstellen organisirt; in Edicten vom 20. Aug. bis 10. Sept. einstweilen zur Erleichterung des Volks die Schreibereigeschäfte bis zur erfolgenden Aemterorganisation, das öffentliche Rechnungswesen und Steuergeschäft vereinfacht. Hauptsächlich aber wurde die Grundlage zu einem neuen Finanzsystem gelegt mit möglichster Verwandlung der Natural- in Geld-Wirthschaft, es erschienen mehrere Edicte, theils in Absicht auf wesentliche Abänderungen in den Verwaltungsgrundsätzen, theils gänzliche Umbildung der Verwaltungsformen, mit einem Personaletat und einer Vollziehungscommission, die Leibeigenschaft wurde aufgehoben, die Ablösung der Feudel-Abgaben angeordnet, 4 Kreis-Regierungen bestellt. Die lezteren Veränderungen geschahen mit der Erklärung, daß die Schuld nicht an der Regierung liege, wenn die vom König beabsichtigte Verfassung noch nicht vollständig begründet sey, wovon

nicht nur alle Unbefangenen im Volk, sondern ganz Teutschland Zeugen seyen; die Aenderungen seyen möglichst an die veralteten Formen angepaßt, besonders sey die Absicht, die ackerbauende Klasse zu erleichtern. Hiezu wurde ein neues Grund-Kataster gegeben, eine Kataster-Commission errichtet, verschiedenes nachgelassen, und der Staatsaufwand beschränkt. Auch die Stempelanstalt wurde verbessert, die Aemterorganisation von Maucler, Vellnagel und Malchus mit Zuziehung von Hüber, Fischer, Schmidlin, Bolley, und die Organisation der untern Staatsverwaltung, der Justiz und des Innern, vollendet. Da die seit mehreren Jahren gemachten Verbesserungen der Oberamtsverwaltung, durch Landvogteien, als Mittelstellen, Vermehrung der Unteramtleute, Gemeinde- und Stiftungs-Revisoren, Provincial-Justiz-Collegien und Criminal-Beamtungen nur neue Beschwerden beim Landtag von 1815 verursacht hatten, so fand man nicht bloß Modificationen, sondern wesentliche Aenderungen der alten Bezirksverfassung für nöthig, ausgehend von Vervollkommnung des Gemeindeverbandes, und in Erwägung, daß die Gesetzgebung der Cultur ebenso wenig voraneilen, als hinter ihr zurückbleiben dürfe, alles mit Vorbehalt einer höheren mit einer Ständeversammlung zu berathenden Vervollkommnung der Gesetzgebung. Die Administration wurde nun gänzlich von der Justiz getrennt, an die Stelle der bisherigen Provinzial-Justiz-Collegien Oberamtsrichter gesezt, eine Retardaten-Commission errichtet, ebenso eine Vollziehungs-Commission, welche verschiedene Verordnungen zur Vollziehung der Gerichts-Oberamts-Stiftungs- und Gemeinde-Verfassung erließ. Kameralämter mit Buchhaltern wurden 87 errichtet, die Forstverwaltung organisirt (24 Oberförster und 151 Reviere), mit der Feldjäger-Schwadron eine niedere Forstschule verbunden, und die Schiffahrtscommission erweitert.

Welche Regierung hat mitten im Zerwürfniß mit den Ständen so viel gegeben? — Wahrlich die beste Vorbereitung zur Vollendung des Verfassungsvertrags, die wir noch zu berichten haben. Die Regierung hat nach und nach den Ständen die Popularität abgewonnen.

XX. Abschnitt.

Vollendung des Verfassungsvertrags auf dem Landtag 1819. Präliminarien. Anfang der Verhandlungen. Vorlegung des Verfassungs-Entwurfs der gemeinschaftlichen Commission. Hauptbericht. Die Nachricht von den Carlsbader Beschlüssen beschleunigt den Abschluß der Verhandlungen. Annahme des Verfassungsvertrags.

Ein Rescript am 10. Jun. 1819 berief nach Jahresverfluß die Stände auf den 13. Juli ein.

Da es zweifelhaft geblieben, ob die Mehrheit der lezten Versammlung wirklich die Volksüberzeugung ausgesprochen, so habe man dem Ausdruck derselben ein anderes Organ gestattet. Es seyen auch indessen von der Mehrheit der Amtsversammlungen, Magistrate und Vicilstimmführer neben verschiedenartigen Bitten und Anträgen, die Wünsche dahin gegangen, die Volksvertretung bald möglichst in Wirksamkeit gesezt zu sehen, der König hoffe also, daß er sich nicht in die Nothwendigkeit gesezt sehen werde, den bisherigen Weg zu verlassen, und zu endlicher Erfüllung des XIII. Art. der teutschen Bundesacte durch Ertheilung eines Staatsgrundgesetzes die Grundzüge der Verfassung vorzuzeichnen, und das übrige der verfassungsmäßigen Gesetzgebung zu überlassen. Die Ständeversammlung soll mit Ausschluß jeder andern Verhandlung vorlegen, was dem Volk noch an dem Verfassungs-Entwurf zu wünschen übrig bliebe — Das Schloß zu Ludwigsburg wurde einstweilen zur Versammlung bestimmt, bis die alten Landschaftsgebäude in Stuttgart hergestellt seyn werden. — In Absicht der Wahlen wurde das Edict von 1815 dahin modificirt, daß die Oberämter ihre Anfragen bei Anständen an die Kreis-Regierungen zu richten haben. — Der Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg wurde den 2. Juli zum Präsidenten ernannt.

Was die Präliminararbeiten betrifft, so fehlten 9 Fürsten, 6 Graven und 2 Freiherrn, die sich zum Theil wegen Geschäften entschuldigten, wie der Fürst von Fürstenberg, theils später noch Vollmachten sandten. In Abwesenheit des Königs eröffneten von der Lühe, Maucler und Otto die Versammlung. Ersterer schlug in seiner Rede zur Erreichung der im Manifest ausgesprochenen Absicht eine gemeinschaftliche Commission vor. Nachdem eine Dankadresse an den König beschlossen worden, der Vice-Präsident Weishaar und 2 Secretaire gewählt, das Legitimations-Comité in Thätigkeit getreten, und die Acten und Sigille der lezten Versammlung ausgeboten worden waren, beschloß die Versammlung:

1) ihrerseits 7 Commissarien (den Präsidenten und Vice-Präsidenten v. Varnbüler, Zahn, v. Theo-

bald, Gmelin, Burkhard) einzeln durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen,

2) Diesen kein berathendes Comité zur Seite zu geben.

3) die Wünsche des Volks einzeln den Commissarien durch das Secretariat zuzustellen.

Den 22. Juli begannen die Verhandlungen zwischen den Commissionarien. Der Landtag selbst hatte bis zum 2. Sept. nur 2 Sitzungen. Außer den Beschlüssen über die Herausgabe der Verhandlungen durch eine Heidelberger Buchhandlung oder Stuttgarter Druckerei war die Hauptfrage: ob und mit was die Versammlung sich indessen beschäftigen solle? die Mehrheit antwortete: im Protokoll zu bemerken, welche von den übergebenen Wünschen der Einzelnen die Commissarien bei jedesmaligem Zusammentritt durchgegangen? — Den 24. Jul. traf eine Erklärung mehrerer vom vormaligen hohen Immediat-Adel über den XIV. Art. der Bundesacte, namentlich über die Frage von 1 oder 2 Kammern bei den Ständen ein.

Schon am 1. Sept. konnte die gemeinschaftliche Commission den Verfassungsentwurf zur Abstimmung bringen. — Zuvor aber wurde die Frage über Oeffentlichkeit der Versammlung, Sinn dieses Wortes, Grenzen u. s. w. erörtert und die Regierung um deren Gestattung gebeten, worauf aber keine Antwort erfolgte.

Der Hauptbericht sagt im Allgemeinen: nur das Wesen einer Verfassungs-Urkunde habe man vor Augen gehabt, das Verhältniß der Regierung zum Volk, die Form der Staatsgewalt, und den Antheil des Volks an Ausübung einzelner Theile. Die Verwaltungsformen, Gegenstände der Gesetzgebung gehören nicht hieher; jene seyen veränderlich, die Grundregeln des bürgerlichen Vereins aber unveränderlich, daher nichts in die Urkunde aufgenommen, was in der Folge überflüssig erscheinen müßte.

Was das Einzelne betrifft, so hat geschichtliche Beziehung den Grundsatz der Vereinigung

a) sämmtlicher Bestandtheile des Königreichs, auch auf die alte Verfassung und den teutschen Bund,

b) dem König gegenüber die Gesammtheit der Staatsbürger,

c) die Behörden, durch welche die Staatsgewalt geübt wird, mit dem Grundsatz der Verantwortlichkeit, zugleich mit äußerer Unabhängigkeit im Dienst,

d) das Verhältniß der Gemeinden und Amtskörperschaften zum Staat,

e) das der kirchlichen Gemeinden, nach dem Grundsatz der Autonomie und eigenen Fonds,

f) Uebung der Staatsgewalt mit Bestimmung, wozu die Einwilligung der Stände erfordert werde,

1) bei Gesetzen,
2) bei Steuern. Festsetzung der Civilliste. Steuern, so weit sie neben dem Ertrag des Kammerguts nöthig gefunden werden. Der König versteuert seine Domainen, aber die Steuercasse gehört dem Staat, nicht der Landschaft, nur monatliche Cassenberichte hat diese, dagegen die Schuldenzahlungscasse zur Gewährleistung ganz.

g) Uebung der Volksrechte durch Vertreter, zwar der Form nach in zwei Kammern, in der That aber in einer, weil in wichtigen Fällen die Stimmen durchgezählt werden, auch aus beiden nur ein Ausschuß gewählt wird. Mittelbare und unmittelbare Wahlen hat das Gesetz vereinigt, weil gegen jene die allgemeine Meinung sich ziemlich erklärt hatte.

h) Ein Staatsgerichtshof zur Anklage der Staatsdiener.

So folgen nun die Commissionsberichte über die einzelnen Capitel, während gleich von vorn herein ein Paragraph nach dem andern der Discussion unterworfen wird.

Von dieser ist im Allgemeinen zu bemerken, daß anfänglich sehr ausführlich und bedächtlich die einzelnen Ausdrücke gewogen werden, während auch noch ein Vorschlag von Fezer gemacht wird, die Mitglieder ganze Vorträge über die Materien halten zu lassen, was jedoch als zu weitschweifig beseitigt wird.

Schon am 10. Sept., nachdem erst 49 Paragraphen berathen sind, tritt Prielmaier von Wangen mit dem Antrag hervor, die übrige Constitution um so mehr ohne weiteres anzunehmen, da sie von seinen Committenten schon 1817 angenommen worden, und behält sich die etwaigen Volkswünsche auf künftige Versammlungen bevor, nur um einmal das Staatsgebäude befestigt zu sehen. Uebrigens erklärt er das bloß als Wunsch; doch müssen zwei weitere Secretaire angestellt werden.

Beim VIII. Capitel gab es den 11. Sept. eine starke Unterbrechung durch die Opposition von Keßler und Lang, ob die bisherigen Organisationen als einstweilige Regierungsverordnungen, oder als Gesetze von den Ständen anzuerkennen seyen. Man beschloß, bei der nächsten constituirten Versammlung die Organisationen ungesäumt in Berathung nehmen zu lassen. Nach dem obigen Hauptbericht aber gehört dieser Gegenstand gar nicht in die Verfassungsurkunde. Theobald spricht seine Verwunderung aus über die, welche gleich den Judenchristen noch das mosaische Gesetz beibehalten, neben den wesentlichen Bestimmungen der neuen Verfassung noch allerlei vom Alten hinzuthun möchten, da doch bestimmt die Hauptsache, die constitutionelle Monarchie, darin gegründet sey.

Alsbald nach dem Commissionsbericht über das lezte Capitel trägt Kiderlen mit mehreren Andern darauf an, nachdem die ganze Versammlung der Commission feierlich gedankt, nun die Verhandlungen abzukürzen, weil, wie Schott sagt, öffentliche und Privatnachrichten übereinstimmend nächster Tage genauere Bestimmungen für Teutschlands staatsrechtliche Verhältnisse vom Carlsbader Congreß erwarten lassen, welche auch Weishaar für keine gewöhnliche Gerüchte erklärt. Doch wird statt nach dem bisherigen Paragraphen-Marsch, wie Theobald sich ausdrückt, große Massen zu behandeln, beschlossen, die Sitzungen zu verdoppeln. Tags darauf (16. Sept.) wird Schotts Antrag zur Abkürzung abgelehnt, und dagegen Beckhs Vorschlag: Anträge, welche nicht von 12 Stimmen wenigstens unterstüzt werden, auszuschließen — durch Mehrheit angenommen, während Einzelne sich gegen Uebereilung und „Galopp" (v. Keller) verwahren. Reischach sagt: man habe seit 5 Jahren Zeit genug gehabt, zu grübeln. — Nun wurden die noch übrigen 125 §§. in 2 Tagen erledigt, und nur noch 2 Gegenstände besonders ausgehoben, nemlich die Bitte der Reichsstädte, und der vormaligen vorderösterreichischen Directorialstädte um eigene Stimmen gleich den guten Städten, und eine Bitte der Ritterschaft. Den 18. Sept. wird die Abstimmung vollendet; 43 mehr oder minderwichtige Abänderungen oder Zusätze zu den Paragraphen nebst 4 die Ritterschaft betreffenden werden durch die ständische Commission der königlichen mitgetheilt, und auf dem nemlichen Wege läßt der König seine Entschließung zurückgehen; 20 Vorschläge werden beinahe ganz angenommen, ungefähr 6 halb, mit Modificationen, so auch die 4 ritterschaftlichen, die kleinere Hälfte wird abgelehnt. Zugleich ist darin die Antwort auf 5 besondere Punkte enthalten, um deren Gewährung die Stände noch in einem eigenen Anhange gebeten:

1) Verzichtung auf das Abolitions-Recht.
2) öftere Landtage für den Anfang, als alle 3 Jahre.
3) Die Vornahme der Organisationen auf dem nächsten Landtag.
4) Verwahrung der Abgeordneten, daß sie nur wegen der vorliegenden Verhältnisse 2 Kammern angenommen.
5) Uebernahme der Staatsschulden der neuen Landestheile.

Wegen des lezteren wird in einem eigenen Dekret eine gemeinschaftliche Commission angeordnet. Das erste wird vom König auf den Ausspruch der obersten Justizstelle verwiesen, das zweite als möglich zugegeben, das dritte bleibt jeder künftigen Ständeversammlung überlassen. Den 23. Sept. bei der Abstimmung über die Annahme der lezten königlichen Erklärung verwahren sich nur noch mehrere Mitglieder.

1) über die nicht zugestandene Oeffentlichkeit der Rechtspflege.

2) Ueber die nicht zugestandene Wahl der Gemeindevorsteher, als ein altwirtembergisches Recht, da doch Kornthal diese Rechte erhalte (Lang, Fischer).

3) Ueber die Gewissensfreiheit sämmtlicher Katholiken, weil die Uebereinkunft mit dem Oberhaupt der Kirche ausgelassen worden.

4) Ueber den Rechtszustand der vormaligen Reichsstände nach dem XIV. Art. der teutschen Bundesacte.

Nun wurde die Annahme der bisher modificirten Verfassungsurkunde einstimmig ausgesprochen. Weishaar erkennt sie als eine schöne, liberale Entwicklung der früheren Verfassung, Zahn als ein Werk des freien Vertrags, das den Keim hoher Perfectibilität in sich trage.

Den 28. Sept. wird sie vom König und von den Ständen unterzeichnet. Der König sagt in seiner Rede: das Werk müsse nothwendig noch manche Unvollkommenheit in sich tragen, die bei einem aus Einer Idee, Einem Willen hervorgegangenen Werk hätte vermieden werden können; aber Achtung vaterländischer Sitte, welche treue Anhänglichkeit an Regenten und Vaterland bewirken, haben ihn geleitet. Des Königs Geburtsfest (27. Sept.) und das Volksfest zu Cannstadt, das die Abgeordneten besuchten, war ein wahres Freudenfest.

Wenige Tage nach dem Abschluß des Verfassungsvertrags erfolgten die durch den Carlsbader Congreß festgesezten fünfjährigen Beschränkungen des Preßgesetzes, deren Publication mit weiterem Vorbehalt geschieht. Diese gegen eine allgemeine Repräsentation gerichteten Beschlüsse hätten dem König das Recht eingeräumt, nach dem Vorgang anderer Staaten, eine Verfassung zu geben.

Um so mehr hatte man Ursache, den 28. October, den Tag des Verfassungsfestes, dem Herrn aller Herren zu danken für die glückliche Vollendung der Verfassung auf dem Wege des Vertrags.

In jenen Tagen waren die Augen von halb Europa auf Wirtemberg, seinen König und seine Stände gerichtet.

XX. Abschnitt.

Nochmalige Uebersicht der Verfassungsverhandlungen und ihres Resultats. Nähere Vergleichung der alten und neuen Verfassung nach Form und Inhalt. Was noch unvollendet geblieben? Stimmung des Volks. Schlußbetrachtung.

Blicken wir noch einmal zurück auf den Gang der bisherigen Verhandlungen, so sehen wir die gegebene neue Verfassung und das alte Recht als die sich entgegenstehenden Ausgangspunkte der Verhandlungen.

1) Die gegebene neue Verfassung wird vom König als gültig promulgirt, doch werden Berathungen über ihre Anwendbarkeit auf die Basis der alten, auch Vorlegung der Beschwerden zugestanden.

2) Die Stände, welche gleich Anfangs diese Verfassung verwarfen, wollen Ausdehnung der alten Verfassung auf das ganze Königreich mit Modificationen.

3) Es bildet sich eine gemeinschaftliche Commission, und der König beruft sich bereits auf den Kronprinzen. Sechs ständische Präliminarpunkte und das Beschwerdenlibell. Anrufung der alten Garants, fortwährende Adressen um die Erhaltung der alten Verfassung.

4) Vertagung des Landtags. Der König erkennt die innere Gültigkeit der alten Verfassung an, und stellt XIV Artikel auf.

5) Die Vergleichsverhandlungen beginnen, die Stände geben ihren Verfassungsentwurf.

6) König Wilhelm giebt einen Gegenentwurf. Gegenseitige Modificationen durch eine gemeinschaftliche Commission. Die relative Stimmenmehrheit verwirft das Ultimatum. Abermalige Vertagung. Einstweilige Verordnungen und Organisationen.

7) Gemeinschaftlicher Commissions-Entwurf mit gegenseitigen Modificationen auf dem Ludwigsburger Landtag endlich zu gegenseitiger Annahme gebracht.

Durch diese 7 Stufen und gegenseitige Ausgleichungen und Uebergänge kam endlich die Composition der neuen Verfassungsurkunde zu Stande — durch freien Vertrag.

Wir haben nun noch das Alte und Neue zu vergleichen.

1) In Betreff der Form. Gleich sind beide Verfassungen darin, daß sie durch freien Vertrag zu Stande gekommen.

Verschiedenheiten a) in der Form an sich, äußere Form.

1) Die alte ist durchgehends in der eigentlichen Vertragsform, durchaus zusammenhängend, pragmatisch, motivirt, die neue in gegliederter Gestalt, äu-

sserlich, nur durch den Anfang und Schluß zusammenhängend, nach Art der alten Verfassungs-bestätigungen, statutarisch.

2) Die alten Verträge waren in Abschiedsform im Namen des Regenten ausgefertigt, und von beiden contrahirenden Theilen unterzeichnet und besiegelt. Der neue Vertrag ist von jedem Theil besonders, zuerst vom König, dann der königliche von den Ständen unterschrieben, eine gedoppelte Urkunde, von jedem Theil dem andern zugestellt.

b) In der Beziehung der Form auf den Inhalt.

1) Die alten Verträge sind historisch, von Thatsachen ausgehend, der neue ist eine Verfassungs-theorie. Man hätte auch Facta von der Lage der Dinge gehabt, einerseits das alte Recht, andererseits, was neu hinzugekommen, und zugleich das alte veränderte, Souverainität, Adel, Katholische, und dazu die bereits de facto geschehene Vereinigung: allein man wollte, laut des Commissionsberichts, alles Vorübergehende möglichst vermeiden, und nur das aufstellen, was als unveränderliches Statut bleiben sollte.

2) Die alten Verträge sind ganz speciell, vom vorliegenden einzelnen Fall ausgehend, die allgemeinen Verfassungsgrundlagen schon als bestehend vorausgesezt. Der neue Vertrag ist allgemein, und die Anwendung auf die bisherigen Verhältnisse und Organisationen namentlich sollte erst, nachdem die allgemeinen Grundsätze aufgestellt worden, durch die künftigen Landtage geschehen. Also gerade der umgekehrte Weg; dort das concretum, hier das abstractum, welches das, womit jene angefangen, zum künftigen Schlußpunkt wählt.

II) In Betreff des Inhalts. Hier bieten sich zugleich Vergleichungen mit einigen neueren Verfassungen, besonders mit der französischen Charte dar.

1) Die Hauptfrage beim Zusammentritt der Stände von der Incorporation wird als factisch entschieden betrachtet (seit K. Friederichs Constitutionsentwurf), und für die Zukunft der einfache Grundsaz aufgestellt: was mit den Staatskräften erworben wird, ist Staatseigenthum, wie schon vor dem Tübinger Vertrag bei den pfälzischen Eroberungen. Das Königreich ist auf solche Weise zu einem unzertrennlichen Ganzen vereinigt, ist ein integrirender Theil des teutschen Bundes. Daher gelten die Bundesbeschlüsse auch in Wirtemberg, jedoch unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände, wie in der alten Reichsverfassung. Von Garantie der wirtembergischen Verfassung durch den Bund wird nichts gesagt.

2) Neu, jedoch gleichlautend mit allen neuen Constitutionen, ist der Grundsatz: „die Person des Königs ist heilig und unverletzlich." Die alten Herzoge konnten beim Kaiser belangt werden, ja sie bekannten selbst ihre gemachten Fehler. — In Folge der Aufhebung des Reichs-Mannlehens kommt die Thronfolge nach der männlichen auf die weibliche Linie. — Im Fall der Vormundschaft wird der nächste Agnat als Reichsverweser aufgestellt, statt des ehemaligen Administrators. Der Geheimerath ist auch Vormundschaftsrath, jedoch nur als berathende Stelle. Die Erziehung des minderjährigen Königs hat, wie vormals, die Mutter, oder Großmutter. Die Huldigung geschieht, wie in der alten Verfassung, nach Bestätigung der Verfassung.

3) Gleichheit der Pflichten und Rechte aller Staatsbürger ist bestimmter ausgesprochen, als in der alten Verfassung, wie im 1. Artikel der französischen Karte. Neu ist die ausdrückliche Aufhebung alles Geburts- und Religions-Unterschieds; jedoch erhält die Ritterschaft und der Besitz immatriculirter Güter nähere Bestimmungen. Denk- und Gewissensfreiheit, Preßfreiheit und Studienfreiheit sind neue Kleinode dieser Verfassung. Schade, daß die Aufhebung aller Leibeigenschaft schon vorher in den Organisations-Edicten ausgesprochen war; hier wäre sie feierlicher und dem Tübinger Vertrag noch entsprechender gewesen, statt daß die Aufhebung jezt nur bestätigt und die Sache für die Zukunft sicher gestellt wird. Neu ist die Bestimmung der Aufopferung eines Eigenthums für Staatszwecke nicht anders, als gegen rechtmäßiges Erkenntniß und Entschädigung. In Frankreich erkennt der Senat, in Wirtemberg der Geheimerath, der aber noch den ordentlichen Rechtsweg offen läßt.

4) Auf die Verfassung werden alle öffentliche Beamte, auch die Communvorsteher ausdrücklich verpflichtet und in ihrem Theile verantwortlich gemacht, zuerst die Minister, welche sich in 5 Departemente theilen, statt daß der alte Geheimerath alle Verwaltungszweige vereinigte, und dagegen die Collegien ihre Chefs hatten, welche jezt zu Ministern erhoben sind, die von einander unabhängig verwalten, jeder auf seine Verantwortlichkeit. Der Geheimerath (unterschieden vom Ministerrath) ist mit wenigen Ausnahmen jezt bloß berathende Stelle nud zugleich die Zwischenbehörde zwischen dem König und den Ständen. — Spuren von Verantwortlichkeit der Minister finden sich wohl in Alt-Wirtemberg, aber kein bestimmtes Gesetz, das gegen die Abolition gesichert hätte. Die allgemeine Verpflichtung aller Beamten ist neu. In der alten Verfassung lag diese Verpflichtung schon in der Dienstpflicht; Herzog Christoph übernahm die Garantie für seine Diener. Verantwortlichkeit der Minister, und ihre von den Umständen

gebotene Entfernung ist der Wendepunkt der neuen Constitutionen — das Fundament der constitutionellen Monarchie.

5) Der Gemeindeverband ist Grundlage des Staatsverbands. Die 4 ritterschaftlichen Corporationen in den 4 Kreisen sind analog den ehemaligen Cantonen. — Die Amtskörperschaften können nur auf dem Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, vormals directe mit Einwilligung der Landschaft.

6) Die kirchlichen Verhältnisse, Rechte und Freiheiten sind ganz neu festgestellt.

a) Die evangel. lutherische Kirche hat freie, öffentliche Religionsübung, und vollen Genuß ihrer Güter, jedoch, was neu ist, es besteht eine vollkommene Gleichheit der 3 Confessionen; keine ist die herrschende, auch der König ist darin nicht beschränkt. Also stillschweigende Aufhebung des Vertrags von 1565 und Kanzleiordnung, jedoch

b) mit Vorbehalt der Rechte des evangelischen lutherischen Episcopats im Fall einer Religionsveränderung des Königs, also in diesem Fall Gültigkeit der Religions-Reversalien.

c) Verfassungsmäßige Autonomie in der Anordnung der inneren kirchlichen Angelegenheiten.

d) Oberſthoheitlichen Schutz und Aufsicht des Königs, kraft dessen die Verordnungen der Kirchengewalt zu ihrer Vollziehung der Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhaupts bedürfen.

e) Verwaltung des Kirchen-Regiments durch das Consistorium und den Synodus nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen.

f) Der Staat garantirt nicht nur die Kirchengüter jeder Confession, sondern will sie auch unter eigener Verwaltung stellen, neben dem, daß auch die Stände selbst einander ihre Confessionen garantiren. Statt des Verhältnisses zum Pabst wird in Absicht des Landesbischofs bloß das allgemeine Kirchenrecht genannt. Ein Hauptgegenstand der alten landständischen Verhandlungen, die Frage vom Beitrag des Kirchenguts zu den Staatslasten ist ganz mit Stillschweigen übergangen. Vorher müßte man wissen, hat das Kirchengut wirklich noch etwas dazu übrig, oder muß der Staat bereits zuschießen?

g) Noch besonders wird versichert, für Erhaltung und Vervollkommnung der Lehranstalten zu sorgen, d. h. im Nothfall vom Staat zuzuschießen, da bisher die geistlichen Güter alle Lehranstalten versorgt hatten.

h) Kirchen- und Schulwesen steht nun unter dem Ministerium des Innern, welches nunmehr den Titel führt Ministerium des Innern und das des Kirchen- und Schulwesens.

7) Die Ausübung der Staatsgewalt erhält in der Hauptsache dieselben Beschränkungen durch die Stände, wie in der vormaligen Verfassung. Mehrere Punkte aber werden genauer

bestimmt, namentlich wegen auswärtiger Subsidien. Ebenso wird die Unabhängigkeit der Gerichte bestimmter ausgesprochen, und, wie in der Karte, Vermögens-Confiscation aufgehoben. Das dem König vor der Verfassung zustehende Begnadigungsrecht wird auf Bericht der Gerichte und des Justizministeriums, das Abolitionsrecht auf das Gutachten des Justizministeriums ausgesezt.

8) Gegen eine bestimmte Civilliste wird der Ueberrest des Kammerguts als Staatsgut überlassen, und damit eine Hauptquelle der vormaligen Irrungen abgeschnitten. Es ist dieses überhaupt eine der wesentlichsten Abänderungen der alten Verfassung zu Gunsten des Landes. Die Stände übernehmen dagegen nichts weiter, als, wie vormals, die Verpflichtung, den Ausfall des Kammerguts durch Steuern zu decken, jedoch (hier müssen sie auch eine alte Usurpation aufgeben) diese Verwilligung nicht mehr an fremdartige Bedingungen zu knüpfen. Die Cassen aber stehen nicht mehr unter gemeinschaftlicher Verwaltung, wie ursprünglich nach dem Tübinger Vertrag, und wie nach dem ersten königlichen Verfassungsentwurf, sondern die Steuer-Casse steht unter der Regierung, die Schuldenzahlungscasse unter den Ständen, jedoch mit gegenseitiger strenger Controlle, die Amtspfleger behalten den Einzug, bezahlen aber an diese oder jene Casse, je nachdem die Anweisungen verabschiedet werden. So ist diese Hauptdifferenz bei den Verhandlungen mit möglichster Umsicht ausgeglichen. Die Hauptsache bleibt, der Staats-Credit, durch die Stände garantirt.

9) Die Stände haben die 3 alten Rechte, Einwilligung in Gesetze, und Steuern, nebst der Petition und Klage, leztere aber statt beim Kaiser oder Bundestag bei einem inneren Staatsgerichtshof (in der Karte ist dieses die Pairskammer), der aus königlichen und ständischen Richtern in gleicher Zahl zusammengesezt wird unter einem königlichen Präsidenten, wobei das Abolitionsrecht übergangen, und selbst das Begnadigungsrecht gehörig limitirt ist.

10) Was die zweite Kammer betrifft, so ruht die Wahl der Abgeordneten von den Städten und Aemtern nicht mehr auf der Amtsversammlung, sondern auf eigenen Wahlcollegien steuerbarer Bürger unter einem königlichen Vorsitzer. Auf 7 wird ein Wahlmann gerechnet; $^2/_3$ der Wahlmänner sind die am höchsten besteuerten, $^1/_3$ wird wirklich gewählt von den übrigen. Damit fehlt aber auch ein Hauptstützpunkt aus der alten Verfassung, der Abgeordnete steht ganz isolirt, sobald das Wahlcollegium aus einander geht. In zweifelhaften Fällen ist kein Recurs an die Committenten, keine Rathserholung, keine Appellation an das Land, wie selbst bei der Auflösung des vorlezten Landtags geschah. Ebenso sind die Städte und Aemter in Zwischenzeiten kein Organ mehr, durch das sich das Land aussprechen kann: es beruht alles auf neuer Wahl, auf

einem neuen Landtag, bis dieser wieder zusammenkommt. Die Wahl der Abgeordneten ist weder an Stand noch Vermögen gebunden (mit kleinen Beschränkungen bei geistlichen und weltlichen Beamten, die nicht in ihrem Bezirk gewählt werden können); jeder ist nach 6 Jahren wieder wählbar. — Das Standschaftsrecht ruht noch immer, wie vormals, auf den Landeigenthümern, vormals war Aristocratie der Magistrate, welche allein ihre Abgeordneten wählten, jezt ist die Aristocratie bei den vermöglicheren Steuer-Contribuenten. Der Ehrenbürger hat gar keine Stimme, aber wählbar ist er. Jezt haben wir zweierlei Wahlen, zu den Gemeinderäthen und Bürgerausschüssen, laut der Organisation, dann zur Repräsentation, laut der Constitution. Hätten nicht vielleicht beiderlei Wahlen in einen Act gebracht werden können? Die Corporationen des ritterschaftlichen Adels wählen ebenfalls ihre 13 Mitglieder.

Von Amtswegen sind in der zweiten Kammer die 6 protestantischen General-Superintendenten, der Landesbischof, ein gewählter Capitular und der älteste katholische Dekan, auch der Kanzler der Landesuniversität.

Die erste Kammer besteht a) aus königlichen Prinzen, b) den Standesherrn, welche vormals beim Reich und Kreis eine Stimme gehabt, und c) aus vom König erblich oder lebenslänglich ernannten Mitgliedern, welche jedoch den dritten Theil der übrigen nicht übersteigen.

Die Mitglieder der Kammer vertreten nicht den einzelnen Stand oder Wahlbezirk, sondern das Ganze; eine (allgemeine) Instruction ist eben damit von selbst ausgeschlossen, jedoch nicht besondere Wünsche einzelner Körperschaften.

Ueber die Zeit des Landtags, seine Auflösung, die Versammlung und Abstimmung sind ebenfalls viele neue Bestimmungen festgesezt. — Zur Abänderung der Verfassung ist die Einstimmung von etwas mehr als der Hälfte sämmtlicher Mitglieder nöthig, d. h. wenigstens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder; zu einer gültigen Sitzung ist aber nur die Hälfte der ersten Kammer, und $\frac{2}{3}$ der zweiten nothwendig, also nicht viel über die Hälfte des Ganzen. Ueberall ist die erste Kammer kleiner als die zweite, in England $\frac{1}{2}$, in den Niederlanden von $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$, in Schweden allein fünfmal stärker, als die andern Stände zusammen.

Die Trennung in zwei Kammern wird nach langen Debatten zugestanden, jedoch die erste so limitirt, daß wenigstens die Hauptsachen, als z. B. Steuerverwilligung, auf der zweiten Kammer vorzugsweise beruhen und auch bei Weigerung der ersten durchgehen müssen, wie vormals ein Uebergewicht der Landschaft über den Prälatenstand war, der anfänglich auch eine eigene Stube ausmachen wollte. In andern Punkten ist freilich das eine große Hemmung, daß, wenn ein Antrag auf 3 Ständeversammlungen von einer Kammer verworfen wird

bestimmt, namentlich wegen auswärtiger Subsidien. Ebenso wird die Unabhängigkeit der Gerichte bestimmter ausgesprochen, und, wie in der Karte, Vermögens-Confiscation aufgehoben. Das dem König vor der Verfassung zustehende Begnadigungsrecht wird auf Bericht der Gerichte und des Justizministeriums, das Abolitionsrecht auf das Gutachten des Justizministeriums ausgesezt.

8) Gegen eine bestimmte Civilliste wird der Ueberrest des Kammerguts als Staatsgut überlassen, und damit eine Hauptquelle der vormaligen Irrungen abgeschnitten. Es ist dieses überhaupt eine der wesentlichsten Abänderungen der alten Verfassung zu Gunsten des Landes. Die Stände übernehmen dagegen nichts weiter, als, wie vormals, die Verpflichtung, den Ausfall des Kammerguts durch Steuern zu decken, jedoch (hier müssen sie auch eine alte Usurpation aufgeben) diese Verwilligung nicht mehr an fremdartige Bedingungen zu knüpfen. Die Cassen aber stehen nicht mehr unter gemeinschaftlicher Verwaltung, wie ursprünglich nach dem Tübinger Vertrag, und wie nach dem ersten königlichen Verfassungsentwurf, sondern die Steuer-Casse steht unter der Regierung, die Schuldenzahlungscasse unter den Ständen, jedoch mit gegenseitiger strenger Controlle, die Amtspfleger behalten den Einzug, bezahlen aber an diese oder jene Casse, je nachdem die Anweisungen verabschiedet werden. So ist diese Hauptdifferenz bei den Verhandlungen mit möglichster Umsicht ausgeglichen. Die Hauptsache bleibt, der Staats-Credit, durch die Stände garantirt.

9) Die Stände haben die 3 alten Rechte, Einwilligung in Gesetze, und Steuern, nebst der Petition und Klage, leztere aber statt beim Kaiser oder Bundestag bei einem inneren Staatsgerichtshof (in der Karte ist dieses die Pairskammer), der aus königlichen und ständischen Richtern in gleicher Zahl zusammengesezt wird unter einem königlichen Präsidenten, wobei das Abolitionsrecht übergangen, und selbst das Begnadigungsrecht gehörig limitirt ist.

10) Was die zweite Kammer betrifft, so ruht die Wahl der Abgeordneten von den Städten und Aemtern nicht mehr auf der Amtsversammlung, sondern auf eigenen Wahlcollegien steuerbarer Bürger unter einem königlichen Vorsitzer. Auf 7 wird ein Wahlmann gerechnet; $^2/_3$ der Wahlmänner sind die am höchsten besteuerten, $^1/_3$ wird wirklich gewählt von den übrigen. Damit fehlt aber auch ein Hauptstützpunkt aus der alten Verfassung, der Abgeordnete steht ganz isolirt, sobald das Wahlcollegium aus einander geht. In zweifelhaften Fällen ist kein Recurs an die Committenten, keine Rathserholung, keine Appellation an das Land, wie selbst bei der Auflösung des vorlezten Landtags geschah. Ebenso sind die Städte und Aemter in Zwischenzeiten kein Organ mehr, durch das sich das Land aussprechen kann: es beruht alles auf neuer Wahl, auf

einem neuen Landtag, bis dieser wieder zusammenkommt. Die Wahl der Abgeordneten ist weder an Stand noch Vermögen gebunden (mit kleinen Beschränkungen bei geistlichen und weltlichen Beamten. die nicht in ihrem Bezirk gewählt werden können); jeder ist nach 6 Jahren wieder wählbar. — Das Standschaftsrecht ruht noch immer, wie vormals, auf den Landeigenthümern, vormals war Aristocratie der Magistrate, welche allein ihre Abgeordneten wählten, jezt ist die Aristocratie bei den vermöglicheren Steuer=Contribuenten. Der Ehrenbürger hat gar keine Stimme, aber wählbar ist er. Jezt haben wir zweierlei Wahlen, zu den Gemeinderäthen und Bürgerausschüssen, laut der Organisation, dann zur Repräsentation, laut der Constitution. Hätten nicht vielleicht beiderlei Wahlen in einen Act gebracht werden können? Die Corporationen des ritterschaftlichen Adels wählen ebenfalls ihre 13 Mitglieder.

Von Amtswegen sind in der zweiten Kammer die 6 protestantischen General=Superintendenten, der Landesbischof, ein gewählter Capitular und der älteste katholische Dekan, auch der Kanzler der Landesuniversität.

Die erste Kammer besteht a) aus königlichen Prinzen, b) den Standesherrn, welche vormals beim Reich und Kreis eine Stimme gehabt, und c) aus vom König erblich oder lebenslänglich ernannten Mitgliedern, welche jedoch den dritten Theil der übrigen nicht übersteigen.

Die Mitglieder der Kammer vertreten nicht den einzelnen Stand oder Wahlbezirk, sondern das Ganze; eine (allgemeine) Instruction ist eben damit von selbst ausgeschlossen, jedoch nicht besondere Wünsche einzelner Körperschaften.

Ueber die Zeit des Landtags, seine Auflösung, die Versammlung und Abstimmung sind ebenfalls viele neue Bestimmungen festgesezt. — Zur Abänderung der Verfassung ist die Einstimmung von etwas mehr als der Hälfte sämmtlicher Mitglieder nöthig, d. h. wenigstens $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder; zu einer gültigen Sitzung ist aber nur die Hälfte der ersten Kammer, und $^2/_3$ der zweiten nothwendig, also nicht viel über die Hälfte des Ganzen. Ueberall ist die erste Kammer kleiner als die zweite, in England $^1/_2$, in den Niederlanden von $^1/_3$ bis $^1/_2$, in Schweden allein fünfmal stärker, als die andern Stände zusammen.

Die Trennung in zwei Kammern wird nach langen Debatten zugestanden, jedoch die erste so limitirt, daß wenigstens die Hauptsachen, als z. B. Steuerverwilligung, auf der zweiten Kammer vorzugsweise beruhen und auch bei Weigerung der ersten durchgehen müssen, wie vormals ein Uebergewicht der Landschaft über den Prälatenstand war, der anfänglich auch eine eigene Stube ausmachen wollte. In andern Punkten ist freilich das eine große Hemmung, daß, wenn ein Antrag auf 3 Ständeversammlungen von einer Kammer verworfen wird

[illegible] — [illegible] [illegible] Wort [illegible] [illegible] besondere Bestimmungen wurden [illegible] der Huldigung, wie noch [illegible] werden, ergehen.

[illegible] die erste Verordnung [illegible] [illegible] Staats [illegible] [illegible] [illegible] Kirche und Lehre [illegible] auf [illegible] [illegible], als das herrschaftliche Interesse [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] sehen; daß [illegible] mit Gnade und Gerechtigkeit [illegible] werde, zu höchstem [illegible] der Herrschaft, und die Lande mit [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] werden; so werde er mit Ernst darauf sehen, daß in allen Stücken, ohne Schärfe und [illegible] und [illegible] nach der altberühmten wirtembergischen Treue und Redlichkeit gehandelt werde. Wer in seinem Amt, in Administration der Einkünfte oder der Gerechtigkeit einiger Untreue und Malversation schuldig würde, und die Gerechtigkeit durch Verfolgung und Verläumdung unschuldiger Leute kränken würde, soll nach Umständen, ohne Ansehen der Person, an Ehre und Gut, Leib und Leben gestraft werden. — Wer seit 20 Jahren vor der Erlangung einer Bedienstung etwas gegeben, soll es in 8 Tagen dem Herzog in einem verschlossenen Schreiben anzeigen, nichts verschweigen, aber auch keinen Unschuldigen angeben, in beiden Fällen bei Cassation. —

Diese Erklärung des Herzogs soll 3 Sonntage nach einander von den Kanzeln verlesen und an jedem Rathhaus angeschlagen werden, im Gegensatz gegen das unter der vorigen Regierung so oft verbotene Raisonniren. — Wer hätte gedacht, daß dasselbe Decret nach 6 Jahren gegen Carl Alexanders eigene Räthe erneuert werden würde? —

Der erste Eindruck von Carl Alexanders Regierungsantritt war in mehr als einer Beziehung sehr vielversprechend [229]). Das erste, was er nun that, war, daß er gegen den ganzen Grävenitz'schen Anhang ein criminelles Verfahren einleitete, und ihn auf den Asberg bringen ließ.

Bis diese Untersuchung, die in ihrem Gang und Resultat schon den Giftkeim der eigenen Regierung Carl Alexanders zeigt, zu Ende geht, sehen wir einstweilen, was im Felde geschehen. Auch darin hatte Wirtemberg eine gute Aussicht, daß gerade beim Ausbruch des polnischen Kriegs Carl Alexan-

229) Da die Markgräfin Friedrike Sophie noch nicht lange in Baireuth war, kam Carl Alexander von Berlin zurück, und brachte ihr mündliche Nachrichten von ihrem Bruder, die er dem Papier nicht anvertrauen wollte. Sie schildert ihn „höflich und nicht ohne Verstand“ er habe sie bei der Abendtafel sehr angenehm unterhalten. S. Denkwürdigkeit. d. Markgräfin v. Anspach 282. u. f.

Bundesakte, Verbesserung und Dotirung der reformirten Kirchen und Schul-Anstalten versprochen.

Vermißt werden aus der alten Verfassung, jedoch größtentheils auf künftige Berathung vorbehalten: das Wahlrecht der Ortsvorsteher, Oeffentlichkeit der Rechtspflege (insofern schon in Alt-Wirtemberg von jeher in Criminalsachen öffentliche Rechtstage gehalten wurden), sodann für einige vormalige Reichsstädte Standschaftsrecht, gleich den ersteren, und Aufhebung des Abolitionsrechts.

Fromme Wünsche für die Zukunft werden noch beim Abschluß ausgesprochen:

1) Möglich gleiche Vertheilung der Abgaben (Steuerrevision), ebenso dringend, als die Revision der organischen Edicte, da bekanntlich in den verschiedenen Landestheilen bisher ganz verschiedene Besteurungsarten statthatten, so daß es fast zu verwundern ist, daß mit dieser Petition nicht der Anfang der Verhandlungen gemacht worden.

2) Verminderung der Staatsdiener, Revision der organischen Edicte, Verminderung des stehenden Heeres.

3) Vereinfachung des Geschäftsganges.

4) Ueberhaupt Verminderung der Verwaltungskosten.

Lauter Aufgaben für die nächsten Landtage. Da sieht man klar, daß die öffentlichen Angelegenheiten weit verwickelter, mannigfaltiger, verschlungener und ausgedehnter sind, daß schon darum die Verwaltung weit kostbarer und — langsamer sein muß, als bei der früheren Einfachheit, daß besonders das Finanzsystem sich ganz geändert hat, und daß dieß in der That die fühlbarste Umänderung im Ganzen ist.

Schon auf dem nächsten Landtag 1820/1821 geschah vieles theils zur Erleichterung der bisherigen Beschwerden, theils zur näheren Bestimmung einiger unvollendet gebliebenen Verfassungstheile. Die indirecten Steuern wurden vermindert, die directe gleicher vertheilt, eine Bestimmung und Gewährleistung der alten und neuen Staatsschuld, im Betrag von 24,041,144 fl. (wovon 20,374,559 auf das alte Land kommen) gegeben, im Gemeindewesen die Ortsvorsteher-Wahl etwas freier gelassen, in der Rechtspflege das mündliche Verfahren zum Grund gelegt, und Oeffentlichkeit versprochen.

Fragen wir, wie steht es mit dem Beschwerdelibell von 1816? Sind jezt alle Punkte desselben erledigt? oder was fehlt noch? Was sind die neuen und noch fortwährenden Beschwerden? Von jener großen Depravation, die das Libell schildert, wird auf dem Landtag nichts mehr vernommen. Bloß das Regierungsblatt liefert noch von Zeit zu Zeit viele Verurtheilungen wegen Malversationen der Cassen-Beamten, Communvorsteher u. a.

Wie aber verhält sich die Stimmung des Volks im Ganzen, besonders zu den Erwartungen von 1815? — In diesen

5 Jahren ist offenbar eine große Veränderung in der öffentlichen Stimmung vorgegangen. Das Factische ist in Kürze ungefähr dieses. Anfangs enthusiastisches Verlangen nach der alten Verfassung, meist aber ohne deutlichere Begriffe, gesteigert: a) durch Bitterkeit gegen die empfundene absolute Souverainität, b) durch Hoffnung schneller Verbesserung des gesunkenen Wohlstandes, c) in der Ständeversammlnng selbst steigern sich die Partheien, so daß es beinahe zur Volkstheilnahme durch einen Auflauf kommt.

Allmählig tritt eine Abkühlung der Leidenschaften ein, durch Ausdehnung der Verhandlungen und dazwischen gefallene Ereignisse, z. B. den Tod des Königs, Theurung, neue Organisationen u. s. w.

Auch das allgemeine Interesse nimmt allmählig ab, die Verhandlungen verlieren das Volksthümliche, die Streitfragen werden höher gestellt. Die endlich verglichene Verfassung wird von dem Volk in der That nicht verstanden, wobei man aber nicht vergessen darf, daß es auch des Verständnisses seiner alten Verfassung längst verlustig gegangen war, während doch durch die Organisation des Instituts der Gemeindedeputirten Anregung gegeben wird, die neue Verfassung verstehen zu lernen, wie sie auch wirklich nach einem Stadium von 17 Jahren zum Theil recht wohl verstanden wird. Empfunden wurde damals bloß das, daß der schleppende Gang der Verhandlungen die gute alte Zeit nicht so leicht, als man gehofft, hervorzaubern könne.

Es braucht Zeit und Rath, bis die verschiedenen Elemente des Königreichs und die verschiedenen Localrechte, so wie die Menschen selbst völlig zu einem homogenen Ganzen verschmolzen seyn werden.

Sehen wir noch einmal zurück, wie bedächtlich die alte Verfassung im Lauf der Zeiten sich entwickelt hat, und dagegen, welche rasche Umänderungen, Reformen und Organisationen im Großen und Kleinen im Zeitraum weniger Jahre auf einander gefolgt sind; so darf man sich nicht wundern, wenn die vielfach gerüttelte Masse noch nicht klar ist, und eben deßwegen auch die zu wünschenden Verbesserungen und Erleichterungen größtentheils nur nach und nach, und zum Theil nur indirect erfolgen können.

Im Ganzen aber, wenn wir uns freuen dürfen, daß Wirtemberg durch so viele Gefahren und Bedrängnisse sich glücklich durchgewunden und verstärkt hat, so wird es nur darauf ankommen, wie die Verfassung ins Leben tritt? —

Zur Beantwortung dieser Frage giebt aber erst die Gegenwart die Materialien, und es wäre unrecht, der Geschichte vorgreifen zu wollen.

Wir haben unsere Aufgabe vollzogen, indem wir nachge-

wiesen haben, auf welchem geschichtlichen Fundamente sowohl die alte als neue wirtembergische Verfassung ruht, und was Fürst und Volk mit einander beschlossen und gethan, um bei Stand und Ehren zu bleiben in Zeiten der Noth und des Glücks, worauf beider Sinn dabei gestanden, und welche Proben von Biederkeit, Rechtsliebe, Ausdauer, Treue, feste Anhänglichkeit an den angestammten Fürsten dabei bestanden wurden. — Wenn uns dabei nicht entgangen seyn wird, wie die ganze Zukunft des Vaterlands, und alles, was das Vaterland uns werth und theuer macht, mehr als einmal an einem zarten Faden hieng, so wird der, welcher mit uns die Offenbarung einer höheren Weltordnung in der Geschichte anerkennt, gerne zugeben, daß die Rettung des Vaterlands von Oben kam. So finden wir in der Vergangenheit und Gegenwart in jeder Beziehung die Bürgschaft für die Zukunft, daß Fürst und Volk durch Zusammensetzung gegenseitigen Vertrauens unter dem Schutz des Allerhöchsten auch ferner bei Frieden und Gemach bleiben werden; und es fort und fort auch der spätesten Nachkommen Wahlspruch bleibe:

„Hie alleweg gut Wirtemberg!“

Inhalts-Uebersicht.

Voruntersuchungen.

Entstehung des wirtembergischen Regentenhauses, seines Landgebiets und seiner Landesherrlichkeit.

I.) Das Regentenhaus.

A) Allgemeiner Theil.

I. Abschnitt. Einleitende Bemerkungen. Der altherzogliche Sitz von Schwaben, kein anderer, als der des Hauses Wirtemberg. . 1

II. Abschnitt. Beweis, daß das Haus Wirtemberg auf jenes altherzogliche Haus sich zurückführen lasse. Fortdauer des durch die Stifter der carolingischen Dynastie gestürzten herzoglichen Hauses während der carolingischen Periode. Erste problematische Spuren von Wirtemberg im IX. Jahrhundert. 8

III. Abschnitt. Fortsetzung dieses Beweises. Wie sich Seitenlinien des altherzoglichen Hauses erhalten haben in den Calwischen, Zähringischen und Teckischen Linien. Die Gravenhäuser von Tübingen, Berg und Schelklingen, Aichelberg u. a. Verhältniß der Stammbesitzungen dieser Häuser zu den Wirtembergischen . . . 13

IV. Abschnitt. Schluß des Beweises, vorzüglich nach den ältesten Stammbesitzungen des wirtembergischen Hauses . 24

B) Besonderer Theil.

Untersuchungen über die Genealogie, Geschichte und Stammherrschaft von Wirtemberg vom XI — XIII. Jahrhundert. S. 36 — 71.

I. Abschnitt. Die Genealogie, oder Ergänzung der noch vorhandenen Lücken durch mehrere Namen 36

II. Abschnitt. Die Geschichte, oder Zusammenhang und Wichtigkeit der ältesten Nachrichten von den Graven von Wirtemberg 49

III. Abschnitt. Die Stammherrschaft, oder topographische Uebersicht der ersten Grundlage und Zurundung der Gravschaft Wirtemberg bis zum Ende des XIII. Jahrh. nebst den ältesten Vasallen derselben 57

II.) Das Landgebiet und die Landesherrlichkeit.

Wie die Graven von Wirtemberg als Staatsmänner und Staatswirthe ein geschlossenes Landgebiet mit Landesherrlichkeit erworben haben. S. 71 — 110.

I. Abschnitt. Allgemeiner Charakter der Zeit. Anscheinende Ungunst derselben für Ulrichs Söhne. Ihre Minderjährigkeit. Eberhard im Kampf gegen das Haus Habsburg für die Vermehrung der Rechte seines Hauses . 71

II. Abschnitt. Ulrichs IV. friedliche Stellung und Landesvermehrung. Zweiter großer Kampf um die Reichslandvogtei unter Eberhard dem Greiner. Die Zeit der Demüthigung. Aufnahme des Hauses. Privilegium exemtionis fori. Lehensverhältniß gegen die Krone Böhmen. Verlust der Landvogtei für immer. Was hievon noch als Ueberrest anzusehen. Landesvermehrung 84

III. Abschnitt. Gefahr für die landesherrlichen Rechte unter Eberhard dem Milden. Seine Bemühungen für den Frieden. Stillstand, doch auch Käufe. Die Erwerbung

von Mömpelgardt unter Eberhard IV. Die Landestheilung unter seinen Söhnen. Rückschritte. Eberhards des Jüngern kurze Vormundschaft. Ulrichs Antrag wegen der Fürstenwürde. Eberhards Mäßigung und Vorsicht. Aufrichtung des Herzogthums. Primat in Schwaben. Schlußbetrachtung. . . 95

Geschichte der Haus- und Landesverfassung.

Erstes Buch.

Bis zur Aufrichtung des Herzogthums 1495. S. 111—188.

Uebersicht 111

I. Abschnitt. Die ursprünglichen Verhältnisse. . . . 111 — 188.

II. Abschnitt. Die Hausangelegenheiten. Gefahr der Theilung in den Jahren 1361 und 62. Wirkliche Theilung 1441 und 42. Nächste Folgen derselben. Vormundschaft der minderjährigen Ludwig und Eberhard. Des Ersteren Tod. Pfalzgrav Friederich und Marggrav Albrecht von Brandenburg in den wirtembergischen Hausangelegenheiten. Eberhards Regierungsanfang. Wahl der Beamten. Stiftung der Universität. Weitere Folgen der Trennung. Die beiden Linien. Unglück in Ulrichs Hause. Eberhard zwischen Ulrich und seinem Sohn. 118

III. Abschnitt. Die Verträge von Urach, Reichenweiler und Münsingen. Schwierigkeiten, die der leztere schon an und für sich gehabt 128

IV. Abschnitt. Schwierigkeiten bei der Ausführung des Münsinger Vertrags. Daher Modification desselben durch den Stuttgarter Vertrag 133

V. Abschnitt. Modification des Münsinger Vertrags durch den Frankfurter. Rückschritte in der Untheilbarkeit des Landes. Grav Heinrich kommt nach Urach. 137

VI. Abschnitt. Theilweise Verbesserung im Eßlinger Vertrag. Anordnung eines Regimentsrathes. 142

VII. Abschnitt. Von der Mitwirkung der Landstände zu den Hausverträgen, von ständischer Verfassung überhaupt, und insbesondere von der ersten ständischen Verfassung Wirtembergs. I. Was sind Stände gewesen? Reichs-, Land- und Kreisstände 147

VIII. Abschnitt. Fortsetzung. II. Die wirtembergischen Landstände. Frühe Spuren ständischer Verhältnisse in Wirtemberg. Die Landtage zu Leonberg und Stuttgart . . 155

IX. Abschnitt. Ständische Mitwirkung bei der Entscheidung über Krieg und Frieden. Selbstbesteurung. Uracher Landtag. Beiziehung zur Hofordnung. Erste Spur eines Austraggerichts. 161

X. Abschnitt. Die wirtembergischen Landstädte. Ihre früheren Verhältnisse. Ihre und des dritten Standes Aufnahme unter den Graven 166

XI. Abschnitt. Schwierigkeit der Vereinigung der Ritterschaft und Prälaten mit dem übrigen Land. Die Städte, der Anhaltspunkt der beiden übrigen Stände. Wie Eberhard die Prälaten hergebracht und festgehalten? . 169

XII. Abschnitt. Weitere Ausbildung der ständischen Verfassung. Regimentsrath. Was daran zu tadeln? . . . 175

XIII. Abschnitt. Beiziehung der Stände zu den Landesangelegenheiten. Eberhards Entwurf einer neuen Landes-Verfassung. Die allgemeine Landesordnung . . . 178

XIV. Abschnitt. Sicherstellung der Hausverträge durch einen Vertrag mit dem Reich bei der Erhebung des Landes zu einem Herzogthum. Absichten des östreichischen Hauses dabei. Wie Eberhard diesen begegnete? . . 183

versezt waren, die Kirche Schutz erwarten, wo niemand Schutz hatte? Wir führen hier nur eine Thatsache an, nämlich daß das Kirchengut die Ausrüstung der katholischen Hofkapelle hälftig bestreiten mußte.

Die westphälische Friedensacte hatte zwar den Fall vorgesehen, daß der Landesfürst nicht an der evangelischen Kirche theilnehme, und ihm alle Kirchengewalt über seine evangelischen Unterthanen abgesprochen, allein man hatte sich im Laufe der Zeit schon so sehr daran gewöhnt, die Befugnisse des Kirchenoberhaupts als Accidenz der landesherrlichen Rechte zu betrachten, daß sich die Kirche durch Carl Alexanders Religionsreversalien, welche dem aus evangelischen Mitgliedern bestehenden Geheimerath vermöge einer ihm übertragenen perpetuirlichen Commission die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten überließ, hinlänglich gedeckt glaubte. — Allein daß die schon in Eberhard Ludwigs Testament ausgesprochene Besorgniß, Herzog Carl Alexander möchte die hergebrachte kirchliche Ordnung ändern, „sub praetextu juris territorialis oder eines ihm vermeintlich zustehenden juris reformationis,“ nicht ohne Grund waren, bewiesen des Herzogs äußerst schiefe Maximen, nach welchen er die von der vorigen Regierung der reformirten wie der katholischen Religion zum Behuf der Aufnahme Ludwigsburgs gemachten Zugeständnisse als Grundlage zu weiteren Versuchen auch für die katholische Religion gebrauchte.

Wir stellen hier seine eigenen Aeußerungen, die zugleich vieles Schöne enthalten, zusammen. In der Instruction für die katholische Hofgeistlichkeit vom J. 1736 sagt er: „Da er in seinen zeitigen Jahren durch Gottes unwiderstehlichen barmherzigen Beruf und wunderbare Schickung zu der alten katholischen Kirche zurückgeleitet worden, so erfordere die Obliegenheit, da er durch Erbrecht in die Regierung eingetreten, vorderst auch der Kirchensachen nach Ziel und Maaß des alten katholischen Glaubens zu gedenken; im westphälischen Frieden und den Reichssatzungen sey es umso weißlicher vorgesehen, was in solchen Fällen dem Landesregenten obliege, weil man Gott nicht vorschreiben könne, wen er aus seiner alten Kirche austreten lassen oder zu derselben wieder zurückführen wolle, indem lezteres noch weniger bedenklich sey, als das erstere. Inmaßen nun alle drei Religionen in unserem teutschen Vaterland in gleichem Recht zu sein haben, seinen Vorfahren aber thätlich zugestanden sey, eine oder die andere nebst der Augsburgischen Confession in dem ganzen Herzogthum w i l l k ü h r l i c h einzuführen oder zu gestatten, wie dann auch dieselben zu der lutherischen bekanntlich die calvinische, auch leztlich die katholische gestattet haben; diesem aber das jus reformandi in geseztem Ziel und Maaß eben auch für ihn offenbar beizutreten habe, so wolle er — außerdem, daß das sogenannte lutherische Glaubensbekenntniß im Herzogthum unverrückt in seinem bisherigen

verfährt dabei in dreifacher Eigenschaft. Innere Vertretung der Kirche gegen den Bischof. Vertretung derselben gegen den Staat. 268
XIII. Abschnitt. Haupt- und Schluß-Vertrag in Kirche und Staat auf dem Landtag 1565. 274
XIV. Abschnitt. Gesetzgebung mit Beiziehung der Stände. Das Landrecht. Verbesserung desselben. Verbesserte Landesordnung. Was noch unvollendet geblieben? . 280
XV. Abschnitt. Die Verhandlungen mit der Ritterschaft. Verändertes Kriegswesen. Folgen desselben für jenen Stand. Woran die Herzubringung der Ritterschaft vorzüglich gescheitert? 284
XVI. Abschnitt. Engeres Verhältniß zwischen Prälaten und Landschaft. Reinere Repräsentation des Bauernstandes. Die Einnehmerei. Die Ausschüsse. Selbstersetzungsrecht. Ihre erste häusliche Einrichtung. . . . 289
XVII. Abschnitt. Form und Ton der Verhandlungen. Hausfreundliches Verhältniß. Volksstimmung. 300
XVIII. Abschnitt. Übersicht der landständischen Rechte, und was für ein Hauptmangel in der Verfassung geblieben. Die Regierung im Verhältniß zur Landschaft. Die Landeshoheit. Christophs lezte Anordnungen. Schlußbetrachtung. 304

Drittes Buch.

Kampf für die Landes- und Kirchenverfassung gegen innere und äußere Gefahren von Herzog Ludwig bis Eberhard III., 1568 — 1666. Seite 313 — 421.

Uebersicht. 313
I. Abschnitt. Herzog Ludwigs Regierung. Die Zeit. Des Herzogs Charakter. Das Haus. Die Landesverfassung. Die Prälaten wollen sich zurückziehen. Die Ritterschaft beharrt auf der Trennung. Verhandlungen mit der Landschaft. Verhältniß zu Österreich, dem Reich und Kreis. Anordnungen für die Sicherheit und die Regierungsnachfolge. Verlust und Gewinn an ständischen Rechten. 314
II. Abschnitt. Herzog Friedrich sucht freie Hände gegen Österreich und die Landschaft. Sein Charakter und Regierungsplan. Erste Periode seiner Regierung bis zum Prager Vertrag. Regierungsantritt. Verhandlungen wegen der Afterlehenschaft. Nähere Verhandlungen mit der Landschaft. Annäherung zwischen Herrn und Land. Einzelne Abweichungen von der Verfassung. Stellung zum Reich und zu Österreich im Prager Vertrag. . 325
III. Abschnitt. Zweite Periode der Regierung Friedrichs. Verhandlungen mit der Landschaft wegen der Afterlehenschaft. Veränderter Ton. Verfassungsverletzungen in Form und Materie. Neue Geldhülfe. Verbesserung im Steuerwesen. 331
IV. Abschnitt. Herzog Johann Friedrich, 1608 — 21. Die Zeit. Johann Friedrichs und seiner Nachfolger Charakter und Stellung zu ihrer Zeit. Erste Periode von Johann Friedrichs Regierung. Restitution der Verfassung auf dem Landtag 1608. Untersuchung über Herzog Friedrichs Räthe. Mömpelgardt und die Hausangelegenheiten. 341
V. Abschnitt. Zweite Periode der Regierung Johann Friedrichs. Beitritt des Herzogs zur Union. Einfluß desselben auf die Verfassung, besonders auf die Kriegsverfassung. Steigende Rechte und Verbindlichkeiten der beiden Stände. Der Herzog gewinnt größern Einfluß auf das Innere des ständischen Geschäftsgangs. . . . 34[illegible]

VI. Abschnitt. Zeitraum der gewaltsamen Maasregeln. Die Vormundschaft Eberhards III. Hausgeschichten. Die Schuldenlast und die Ansprüche der Katholiken an die Klöster. Verhandlungen beim Leipziger Convent mit unmittelbarer Theilnahme der Landschaft. Beitritt zur schwedischen Allianz. Ende der Vormundschaftsregierung. 354

VII. Abschnitt Eberhards III. Regierungsantritt. Neue Forderungen an die Landschaft mit neuen Vergünstigungen. Umsturz der Verfassung durch die Nördlinger Schlacht. Der Herzog im Exil. Das Land von den Kaiserlichen besezt. Alles in gänzlicher Auflösung und Zerrüttung. 365

VIII. Abschnitt. Versuch einer Restitution Eberhards III. durch besondere Unterhandlungen vor dem allgemeinen Frieden. Er gelingt nur theilweise, mit Verlust des Kirchenguts und bedeutender Landestheile, und auf Kosten der Grundverfassung. Wie dieselbe noch aufrecht erhalten wird. 372

IX. Abschnitt. Vollkommene Restitution des Landes. Die Restituenda. Beiträge zu den Gesandtschaften. Mömpelgardt. Schwierigkeiten in Absicht der Zulassung der Gesandten zu dem Reichstag und der Friedenstraktaten. Deßhalb besondere Verhandlungen. Besiznahme theils auf eigene Faust, theils mit Hülfe der Commissarien. Weitere Verhandlungen über die Execution und den Erfolg derselben. Widerhold. 379

X. Abschnitt. Restitution der ganzen Verfassung im Verhältniß zu Kaiser und Reich, zum Kreis, und im Innern. Übersicht der Opfer, die es gekostet. Ständische Verhandlungen deßhalb von 1639 — 1655. Landerwerbungen. 392

XI. Abschnitt. Die Kirche unter Eberhard III. Befestigung der Grundverfassung durch Eberhards Testament. Der geheime Regimentsrath. 407

XII. Abschnitt. Eberhards vergebliche Bemühungen für gänzliche Vollziehung des westphälischen Friedens. Eberhard im Gedräng zwischen seinen und seiner Stände Ansichten einer-, und den Lockungen Schwedens und Frankreichs anderer Seits in Betreff des Beitritts zur rheinischen Allianz. Die Fürsten im Kampf gegen die Aristokratie der Kurfürsten. 414

Viertes Buch.

Ueberſicht. 422

Die neuere Geschichte von 1666 — 1819 S. 422—571.

I. Abschnitt. Lezte Anstrengungen Eberhards III. für Neutralität. Uebergang zur Defension. Die äußeren Verhältnisse. Ihre Folgen für die Verfassung. Landtagsverwilligungen. Kriegsverfassung. Fortwährende außerordentliche Mittel. 413

II. Abschnitt. Theilnahme am Krieg bis zum Nimweger Frieden unter Herzog Wilhelm Ludwig. Die handelnden Personen. Verlauf des Feldzugs. Innere Verhältnisse. 428

III. Abschnitt. Die Administration Friedrich Karls. Verwiklung in die Kriegsereignisse. Die Haus-, Landes- und Kirchenverfassung. Öffentliche Stimmung. Landeszuwachs. Religionszustand. 430

IV. Abschnitt. Eberhard Ludwigs Regierung von 1693 — 98. Kriegs- und Reichssachen. Eberhard Ludwigs Hof. Ständische Verhandlungen wegen Ergreifung außerordentlicher Mittel. 434

V. Abschnitt. Zweite Regierungsperiode Eberhard Ludwigs, oder die Landesverfassung im dritten französischen Krieg.

Kriegswesen. Was gewinnen Herr und Land beim Frieden und in den Reichsverhältnissen? Innere Verwaltung, als Rückwirkung des lezten Kriegs. Ritterschaft, Prälaten und Landschaft. Anfängliche Landesverwaltung. 437

VI. Abschnitt. Cabinetsregierung Eberhard Ludwigs. Seine Ueppigkeit. Er verliebt sich in die Grävenitz. Ausbildung des Grävenizischen Systems. Vergebliche Opposition dagegen. Ausschußverhandlungen wegen der Beiträge zum Militär. Wirtembergs Sinken in der öffentlichen Achtung. Die häusliche Zerrüttung hemmt auch den Einfluß auf die allgemeinen Angelegenheiten. . . 444

VII. Abschnitt. Einlenkung der Regierung. Sturz der Landhofmeisterin. Des Herzogs Testament. Frage über die Gültigkeit desselben. 450

VIII. Abschnitt. Carl Alexanders Religionsreversalien und Versprechungen vor und bei seinem Regierungsantritt. Anfängliche Strenge gegen die Grävenitz'sche Parthei. Theilnahme an den öffentlichen und europäischen Händeln. Verletzungen der Verfassung zum Behuf eines stehenden Militairs. Weitere Eingriffe, nachdem der Hauptschlag geschehen. 454

IX. Abschnitt. Die Kirche seit Eberhard III. Gefahr für die Landes- und Kirchenverfassung unter Carl Alexander. . 460

X. Abschnitt. Die Vormundschaftsregierung von 1737—1743. Behauptung der alten Hausgesetze gegen Carl Alexanders Testament. Abhülfe einzelner Landesbeschwerden. Förmliche Retractation der Eingriffe Carl Alexanders in die Landesfreiheiten gegen neue Verwilligungen der Landschaft. Fernere Anordnungen in Regiments-, Landes- und Kirchensachen. Die Erziehung der Prinzen in Absicht auf die Religionsverträge. Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten. Veränderung des politischen Systems. 465

XI. Abschnitt. Die 13 ersten Regierungsjahre Carl Eugens. Er wird zu früh volljährig. Mißgriffe der Landschaft dabei. Die äußere glänzende Seite, zweckmäßige Verordnungen, auswärtige Verhältnisse, höchstes Lustre des Hofes. Die innere ungünstige Seite, stärkere Anforderungen, vergebliche Beschwerden. Landerwerbungen und Incorporationen. Geringes Ansehen der Stände. 472

XII. Abschnitt. Zweite Regierungsperiode Carls von 1757—1770. Dreizehn schwere Kampfjahre unter den kecksten Versuchen, eine absolute Herrschaft einzuführen, hauptsächlich zum Behuf der Unterhaltung eines immer höher gesteigerten Militairstands. Unruhen unter dem Volk, das der Ausschuß ganz auf seiner Seite hat. . . 477

XIII. Abschnitt. Fortsetzung des Kampfs. Die garantirenden Mächte. Förmlicher Prozeß zwischen Herrn und Land. Mehrmals unterbrochene Landtagsverhandlungen. Tractaten zu Wien und Stuttgart. Erbvergleich. Wiederherstellung der ganzen Verfassung. Restituenda. Würdigung des Erbvergleichs. 490

XIV. Abschnitt. Schwierigkeiten bei der Vollziehung des Erbvergleichs, die Theurung, der Herzog, die Stände. Erschlaffung der ständischen Verfassung mitten in der größten Ausschußgewalt. Einzelne Verbesserungen. . 505

XV. Abschnitt. Allmählige Wendung der Dinge nach dem Erbvergleich. Agnatische Verträge geben den landschaftlichen ihre Vollendung überhaupt, besonders aber in Betreff

mit keine weitere Entfernung der Gemüther noch Beschwerde der Landstände erwachse, wenn allzu hizigen Rathschlägen Gehör gegeben würde, sondern die gütliche Abthuung zu erwarten, und deßhalb eine vertraute Person an den Hof zu schicken. Dem Administrator wurde befohlen, einstweilen noch besonders der Besorgung der Prinzen mit einem geschickten Hofmeister keine Hindernisse in den Weg zu legen, und die Wittwe an den Rath des Bischofs zu Würzburg gewiesen. — Die Herzogin Wittwe hatte sich jedoch, ob mit Recht oder Unrecht, wissen wir nicht, bei dem Kaiser vielfach zu beschweren, so daß dieser den 17. Jun. dem Administrator einen besondern Verweis gab, daß er den an ihn ergangenen Ermahnungen entgegen das fürstliche Leichenbegängniß beschränkt habe, und wenigstens indirect die Erziehung der fürstlichen Kinder zu hindern suche, auch sich von bösen Rathgebern verleiten lasse. Er befahl ihm die Anstellung der Kirchenmusik in der catholischen Capelle, die Cavalleriewacht nebst Ober-Officieren für die fürstliche Wittwe, den Kammerlaquaien bei dem Prinzen zu restituiren, und in einem Monat sich zur Güte zu erklären. Diese Erklärung geschah den 12. August mit erneuerter Vorstellung um Handhabung bei der alleinigen Administration.

Durch die Bemühungen des Kaisers und die Vermittlung des Geheimenraths kam den 5. Nov. endlich ein gütlicher Vergleich zu Stande, nachdem die Herzogin die Reversalien ihres Gemahls erneuert hatte. Sie abstrahirte vom Testament, welches auch nie gegen die Landesverträge allegirt werden soll, nahm den König von Polen und Kurfürsten von Sachsen zum Assistenten oder Tutor honorarius an, und begab sich also stillschweigend des Bischofs von Würzburg, dessen auch im Vergleich nicht gedacht wird, auch bekannte sie, sie habe an dem Würzburgischen Impressum: die Wirtembergische Grundfeste, und an dessen Publicirung keinen Theil gehabt. Sie begnügte sich mit dem Titel Obervormünderin und der Spezialaufsicht über die Erziehung der Prinzen, überließ dem nächsten Agnaten die alleinige Administration, doch daß von wichtigen Sachen, ausgenommen Religionsangelegenheiten, ihr durch 2 Geheimeräthe referirt, ihre Meinung vernommen, und in dem vormundschaftlichen Geheimenrath per majora beschlossen werde, ihr auch eine gleiche Zulage von 16000 Gulden, wie dem Administrator, gegeben, und wegen Uebernahme ihrer Schulden bei der Landschaft von Seiten des Staats gesorgt werde, so jedoch, daß, was über Herkommen und Verträge aus Consideration für ihre Person verwilligt worden, ohne Consequenz sein soll.

Sowohl in diesem Vergleich, als in dem Regierungsreglement für die Administrationszeit wurde strenge Verschwiegenheit der Herzogin und sämtlichen Räthen eingeschärft. —

Um nun keinen weiteren Verzug in den Geschäften und der Bestellung der Diener zu machen, wurde die kaiserliche Bestätigung nicht abgewartet, sondern der Vergleich den 18. Dec. 1737 sogleich zur Vollziehung gebracht.

Der zweite Act der vormundschaftlichen Regierung war, um die großen Landesbeschwerden zu erledigen, die Niedersezung einer Inquisitionscommission, wie nach H. Friedrichs Tod. Den Juden Süß konnte seine den 12. Febr. 1737 dem Herzog Carl Alexander abgenöthigte Schuzkarte nicht von dem wohlverdienten Galgen befreien. Der cassirte General Remchingen wurde noch lange vom Kaiser in Schuz genommen. Die Rechtfertigung des Administrators erfolgte erst den 27. Jun. 1740. Die Sache selbst zog sich noch in die zweite Administration hinüber. Ebenso ernstlich gieng man an Abstellung der unter Carl Alexander aufgekommenen Projecte zum Geldmachen, der Militairetat und die Dienerschaft wurde verringert, zu welchem lezteren Zweck die Landschaft 50,000 Gulden gab, das Wild weggeschossen, die Hofbank aufgehoben, und das Nominationsrecht der Gemeinden wieder hergestellt.

Carl Friederich sezte die Administration fort. Auf seine Succession war schon in obigem Vergleich Bedacht genommen worden, da es scheint, Carl Rudolph habe, als ein abgelebter Herr blos die agnatischen Rechte behaupten wollen, wie er auch in den zwei Jahren unter ihm nichts weiter in Landesangelegenheiten entschied, sondern nur unterhandelte, und die ärgsten Bedrückungen einstweilen abstellte.

Carl Rudolph hatte zwar gleich Anfangs den 4. Jul. 1737 einen Landtag ausgeschrieben, der Kaiser hatte ihn aber untersagt, so lange die Differenzen bestehen würden. — Nach längeren Verhandlungen mit dem Ausschuß wurde den 18. April 1739 von der Landschaft ein Abschied genehmigt. Ohne den Abschied von 1736 gerade zu aboliren, wurden doch zur Herstellung der Landes- und Kirchenverfassung bedeutende Modificationen gemacht. Denn die am Ruder gebliebenen Geheimenräthe konnten sich doch nicht so offenbar selbst auf den Mund schlagen, ungeachtet die Landschaft den 18. Sept. 1737 auf Aufhebung jenes Abschieds angetragen. — So kam endlich ein Mittelding folgenden Inhalts zu Stande:

1) Um dem betrübten Zustand des Landes und dem Credit der Rentkammer wieder aufzuhelfen, entschließt sich die Landschaft von dem übergroßen Schuldenlast 2 Millionen zu übernehmen, aber nur unter den besonderen Bedingungen, a) daß keine neue Lasten auf das Land gelegt, sondern die bereits verglichenen Anlagen bei verringertem Militairetat dazu verwendet werden, und b) was von Beschwerden noch nicht abgestellt sei, künftig abgestellt werde. — Auch wurde Lan-

wigsburgs Incorporation jezt von der Landschaft selbst begehrt.

2) Zur Sicherstellung und Erhaltung der evangelischen Religion und Abstellung aller seitherigen Eingriffe werden Carl Alexanders Reversalien in extenso in den Abschied aufgenommen.

3) Die Jagd- und Forstbeschwerden sollen abgethan werden, die von bösen Rathgebern vorgebrachten Vorschläge, und damit entstandenen Excesse und Besorgnisse sollen nimmermehr entstehen, auch die Vormundschaftsräthe treulich deßhalb erinnert werden, und die Landschaft solche gefährliche Leute namhaft machen. (Das Edict vom 20. Dec. 1733 wurde erneuert). Die Ausgaben sollen künftig nach den Einnahmen eingerichtet, und dadurch das Lustre des altfürstlichen Hauses erhöht, auch die ferneren speciellen Gravamina abgethan, die Landeskinder bei Besetzung der Dienste vorgezogen, und hiezu die Universität Tübingen wieder in gute Aufnahme gebracht werden, damit sie nicht Ursache haben, auswärtige Universitäten mit Kosten zu besuchen. Die seit einigen Jahren im Land aufgenommenen Juden, welche soviel Unlust und Schaden verursacht, sollen einen sechsmonatlichen Termin zur Auswanderung erhalten, und die Landesordnung deßhalb durch ein Generalrescript erneuert werden. Die bereits verordneten Haustruppen sollen den Kräften des Landes und der Vorliegenheit proportionirt bleiben, und dagegen eine wohleingerichtete nicht kostbare Landesdefension angeordnet, auch die Festungsarbeiten aufs engste gefaßt, zur Verhütung aller Excesse ein gutes Reglement gegeben werden, wogegen die Landschaft zum Casernenbau beiträgt. Zu den Landvogtgerichten sollen einige gewissenhafte und verständige Räthe auserlesen werden, um den durch ungeschickte Beamte, Stadtschreiber und Gerichte gehäuften Klagen zu begegnen. — Das übrige, namentlich die Verbesseruug des Hofgerichts, wird den Verhandlungen mit dem großen Ausschuß vorbehalten.

Auch für die Aufnahme des Landbaus, des Handels und der Gewerbe wurde gesorgt, das Privilegium für die Seidenmanufactur bestätigt, eine Bau- und Fuhrtaxe, ein Sommer- und Wintertaglohn regulirt, die Pflanzung von Obstbäumen und Almanden, das Scheiterholzflößen auf der Enz und dem Neckar angeordnet, ein Handelsvertrag mit Pfalz, vom J. 1732, zwar wieder aufgehoben, dagegen mit Kurmainz ein solcher errichtet. Erwerbungen wurden nur zwei gemacht, Stammheim und das Rittergut Magolsheim.

Von kirchlichen Verordnungen bemerken wir das Verbot der Proselytenmacherei, besonders in Ludwigsburg, die Erneuerung und Schärfung des Sonntagsgesetzes, die Unterschrift der Concordienformel von den Canzleiverwandten, die Einführung

eines neuen Gesangbuches, „damit die Wahl der Lieder nicht mehr von der Willkühr der Geistlichen abhänge."

Mit fast unprotestantischer Strenge trat der Administrator in seinen Censurgesetzen auf, nicht nur sollten theologische Schriften nicht ohne Consistorial-Censur, sondern überhaupt keine Schriften ohne Censur bei einer Strafe von 100 Reichsthalern gedruckt werden. Freilich wollte man bemerken, daß allerwärts, besonders in Stuttgart, Verachtung und Eckel am göttlichen Wort eingerissen, wie noch nie, und daß die Beamten namentlich gegen die überhandnehmende Asotie allzu nachsichtig seyen.

Für die Stellung der Kirche ist noch besonders zu bemerken, daß auf Ansuchen der Landschaft die von Carl Alexander in seinen Reversalien gegebene Bestimmung: daß alle Collegien in Religions-, Kirchen-, und dahin einschlagenden Oeconomie-Sachen mit der Landschaft communiciren sollten, erneuert wurde.

Auch in Betreff der Prinzenerziehung und des katholischen Hofgottesdiensts hielten die Landstände eine fortwährende Verwahrung der evangelischen Kirchenfreiheiten für nöthig. Die zwei jüngere Prinzen nemlich sollten ihr Glück im geistlichen Stande machen, als ob man mit Gewißheit erwarten dürfte, der älteste werde den Stamm erhalten. — Den 1. März 1740 kam der Weihbischof von Constanz, auf Requisition der Herzogin Wittwe, nach Stuttgart, um dem Prinzen Friederich Eugen, dem vom römischen Stuhl das Salzburger Canonicat zugedacht war, die erste Tonsur zu geben, und zugleich den Confirmationsact mit der Prinzessin vorzunehmen. Dieß geschah, da eben in den Gemächern des Schlosses Feuer ausgegangen war. Der Administrator, wie die Landschaft, machten Gegenvorstellungen. Die leztere erklärte, sie sei nicht wenig darüber bestürzt, da das bischöfliche Unternehmen die Gerechtsame der jungen Landesfürsten beeinträchtige, worüber sie mitzuwachen habe, da eben kurz zuvor die würzburgische Schrift erschienen sei, welche die Reversalien als famos ausschreie. Die Vormünderin erklärte dagegen, daß solches nicht als ein Act eines juris Direct. anzusehen, noch als Verletzung des westphälischen Friedens, kraft dessen in diesem evangelischen Herzogthum kein jus Dir. noch juris dictio eccl. mehr Statt finden könne, sondern sie habe den Weihbischof blos deßwegen beschrieben, weil die Handlung von keinem andern, als einem Bischof, habe vollzogen werden dürfen, und sie mit den zarten Kindern in dieser Jahreszeit sich nicht habe außer Land begeben können. — Gegen den Administrator äußerte sie, das landschaftliche Schreiben sei etwas hart gefaßt. Die Landschaft beruhigte sich mit der Versicherung des Administrators, darüber zu wachen, daß dergleichen nicht mehr vorkomme.

Der Bischof von Constanz aber beklagte sich bei dem

hielt die Sache überhaupt nicht für gefährlich. Wegen dieser wenig adäqualen Beurtheilung gab Montmartin den Abgeordneten einen derben mündlichen Verweis, wobei er von unabänderlichen Befehlen des Herzogs und der Pflicht unbeschränkter Unterwerfung für die Stände sprach. Jede fernere Weigerung der Stände forderte nur neue Drohungen heraus, bis es endlich zu Gewaltschritten kam.

Diese waren schon länger in einem Gutachten des sich einstweilen zu Montmartin gesellten Geheimeraths Pfeil angerathen und vorbereitet.

Es folgte jezt ein Gewaltschritt auf den andern. Den 26. Jun. schrieb der Herzog die Umlage einseitig aus, und ließ das Geld eintreiben; unerachtet die Preußen schon wieder verschwunden waren, den 24. Jul. ließ Montmartin einen gewaltsamen Kassensturz vornehmen, wobei aber nur 2242 Gulden in der Militaircasse gefunden wurden. Die Landschafteinnehmer Hoffmann und Stäudlin wurden, weil sie sich standhaft geweigert, da der Ausschuß nicht anwesend sei, jeder um 100 Ducaten gestraft. Ebenso einzelne Communvorsteher, die Unvermögenheit vorgegeben, namentlich zu Weinsberg der Stadtschreiber Renz um 1000 Thaler, der Bürgermeister Ziegler um 100 Louisd'or, die Bürgermeister zu Neuenstadt und Nürtingen, jeder um 100 Gulden; der Stadtschreiber Kraft zu Herrenberg wurde auf den Asberg gesezt.

Zugleich wurden die Unterthanen mit ungesetzlichen Monopolen gedrückt. Man errichtete eine Tabaksregie, ließ 62,600 Centner französisches Salz kommen, und dafür binnen 4 Wochen von dem Land 259,311 Gulden eintreiben. Der Betrag wurde nach Köpfen ausgetheilt, noch ehe man die Waare erhielt, und z. B. von den 24 Bauern des Dorfes Birkach für 400 Centner die Summe von 1000 Gulden durch militairische Execution eingetrieben. Zu einer erst errichteten Staatscasse mußten nicht nur die Cameralbeamten 30,000 Gulden aufnehmen, sondern auch die kirchenräthlichen 20,000 Gulden, beide mit Verpfändung von Häusern und Gütern. Außer der Belästigung des Landes durch Quartier würden auch noch Service-, Frohn- und Vorspanngelder eingetrieben. Manche Bürger konnten es nicht aufbringen, so daß viele Häuser leer und unverkäuflich standen.

Da die Landschaft 1757 an dem Kammerbeitrag [illegible] Gulden (10,000 hatte sie erlegt) zurückbehalte[illegible] auf Abstellung der Beschwerden drang, und [illegible] freiwillig sei, so wurden diese je[illegible] gewaltsam abgeholt, da der Be[illegible] und zur Unterhaltung der herz[illegible] des Hauses unentbehrlich sei [illegible] die herzoglichen Räthe Pfei[illegible]

abermaliger Kassensturz vorgenommen, während die ganze Stuttgarter Garnison das Landschaftsgebäude umstellte, oder nach den Worten des Herzogs ein Manoeuvre in der Stadt ausführte, wobei sogar ein Schuß fiel.

Die außerordentlichen Kreis- und Landesvertheidigungsgelder wurden fortan einseitig ausgeschrieben, ungeachtet der Herzog sogar zur Reichsarmee nicht einmal die gesetzliche Zahl Mannschaft lieferte. Den Vögten wies man zu desto leichterer Durchsetzung der Befehle den Vorrang vor den Geistlichen an.

Auf die landschaftliche Vorstellung gegen Einquartirung einiger Regimenter in Stuttgarter Bürgerhäuser, statt in Casernen, erwiederte der Herzog, sie zeigen darin ihren Mangel an Einsicht und ihre Schwäche, daß sie etwas abwenden wollen, wodurch die Geldcirculation befördert werde, und der Unterthan wieder größtentheils zu dem komme, was er zum Militairetat beitrage, pöbelhafte Lamentationen seien es, eine ahnungswürdige Einmischung in die landesherrlichen Vorrechte; sollten sie ferner aus den Schranken ihrer erbangeborenen Unterthanenpflicht weichen, werde er Schärfe gebrauchen müssen. Als der große Ausschuß auf die verlangte Verwilligung der Sommeranlage nichts anders zu erwiedern hatte, als: Gott habe seine Gerichte und Strafen über das Land auch dadurch geschärft, daß ein allgemeiner schädlicher Frost über die Weinberge ergangen sei — so erklärte das der Herzog für eine Beleidigung göttlicher Majestät, je weniger man von göttlichen Gerichten in einem Lande wisse, wo Friede und Liebe sich küssen, und wo man Gott für seinen Segen vor vielen andern teutschen Ländern nicht genug danken könne.

Den 10. Jun. 1759 erfolgte wieder eine gewaltsame Wegnahme von 30,000 Gulden Vorschuß auf die Sommeranlage, nachdem bereits vieles auf die noch nicht verfallenen Termine vorausbezahlt worden, wobei man zugleich auf weitere 200,000 Gulden Landesdefensionsgelder außer den 50,000 Gulden, die man dem Kirchengut auflegte, drang. Die Wegnahme geschah am Dreifaltigkeitsfest, und als die Landschaft auf die Folgen dieser Extremität hinwies, warf sie der Herzog, der sich bei dieser Gelegenheit Souverain nannte, [illegible] den Ausschuß mit der höhnenden Bemerkung zu[illegible] hätte sie vielmehr an ihre Pflichten gege[illegible] [illegible]lezte Obrigkeit erinnern sollen. Verge[illegible] [illegible]schaft, daß die Zurüstungen gegen [illegible] [illegible]ranken gestandene preußische [illegible] [illegible] viele Kosten haben [illegible]
[illegible]
[illegible]amen
[illegible]emter-
[illegible]te im J.
[illegible]s hatte ein

aufgeschoben. In Betreff der verlangten Defensionsgelder erklärte Montmartin den Consulenten der Landschaft: sie werden gewiß nicht zu chimärischen Avantagen gefordert, wenn die Landschaft es wüßte, würde sie das Geld gerne hergeben; sollte es aber noch länger in negativum gehen, so werde der Herzog einen Durchschlag machen, daß man die Hände über dem Kopf zusammenschlage. Am Ende mußte der Ausschuß noch froh seyn, daß man gestattete, statt eines Landtags, die Vollmachten zu den 200,000 Gulden einzuholen, welche denn auch verwilligt wurden. — Während dieser Verhandlungen wurden 300,000 Gulden vom geistlichen Gut zur Kriegskasse weggenommen, welche von den Schuldnern in kurzen Fristen eingetrieben werden mußten, da der Herzog vorher selbst zugestanden, man müsse aus Mangel baaren Geldes borgen.

Noch ehe obige Verwilligung erfolgte, wurde mit dem Juden Seligmann ein Salzcontract abgeschlossen. Vergeblich berief sich die Landschaft auf die Landesfreiheiten in Absicht des freien Salzverkaufs, und drang auf Entfernung der Juden. Ein herzogliches Rescript erwiederte: die angeblichen Privilegien können nicht vorgebracht werden, die Landschaft selbst gestehe, daß ihr davon eigentlich nichts bekannt sei, und daß die Communen höchstens 5000 Gulden Gewinn gehabt, durch die neue Anordnung erwachse aber ein ungleich größerer, indem die Juden wenigstens für 100,000 Gulden Wein dagegen ausführen müßten, auch habe der Landesherr das Recht, die Landesordnungen abzuändern; die Juden erhalten keinen weiteren Eingang, es sei eigentlich des Herzogs eigene Administration. Dagegen bewies die Landschaft 1761, daß dem Lande wenigstens jährlich ein Schaden von 232,000 Gulden durch diesen Accord erwachse, also für die ganze Accordszeit von 20 Jahren ein Schaden von 4,640,000 Gulden, konnte aber nur so viel erreichen, daß der Herzog erklärte, er wolle sich von der Behörde ein Gutachten erstatten lassen.

Nach 3 Jahren der empörendsten Gewaltschritte, nachdem noch erst Montmartin gedroht hatte, die Vorstellungen wegen der bösen Rathschläge, von denen die Landschaft spreche, müsse er auf sich beziehen, er versichere aber, „daß ein solcher auf den Boden müsse, wenn er auch selbst mit hinunter müßte," und der Herzog ausgesprochen, er werde diejenigen Abgeordneten, die sich länger widersetzen, samt den Ihrigen als Störer der öffentlichen Wohlfarth behandeln, so erfolgte mit Anfang des Jahrs 1760 noch einmal ein Versuch der Güte, wie es schien, den großen Ausschuß herumzubringen zur Verwilligung neuer Forderungen für den immer mehr gesteigerten Militairetat. Der Herzog, erklärte Montmartin, könne seine Absichten nicht jedermann bekannt machen, halten sie sich aber in dem pflichtschuldigen Gehorsam gegen den Souverain,

so werde er sie insgesammt Huld, Liebe und Gnade verspüren lassen. Der Herzog wisse die Verträge wohl, aber nach seiner weisen Einsicht wisse er auch, daß salus publica all solchem vordringe. Es sei auf nichts, als Gloire, Lustre und Ruhm des herzoglichen Hauses, Wohl der zärtlich geliebten Unterthanen abgesehen, wodurch Ihro Durchlaucht Ruhm verewigt, und die Landschaft und das Land groß und respectabel gemacht werden müßte. Der Militairetat sei auf einen Fuß gesezt, der in Wirtemberg noch nie erhört, aber gewiß von großem Nuzen seyn werde, wie der Ausgang zeigen werde. Diesen friedlichen Worten folgte die Forderung der extraordinairen Kriegssteuern und Schloßbaugelder. Ja Montmartin wollte sich Mosers bedienen, um durch ihn die Landschaft zur Einwilligung zu vermögen. Dieser aber erklärte, lieber seinen alten, grauen Kopf herzugeben, als zu des Ministers Ansinnen behülflich zu seyn. Als dagegen die Landschaft erklärte, zum Schloßbau seien statt der verwilligten 150,000 Gulden bereits 500,000 Gulden abgereicht, die Beiträge des Kirchenguts nicht miteingerechnet, so gieng es wieder den alten Weg. Der Herzog schrieb nun die Schloßbaugelder aus, verwendete sie aber meist zu andern Gebäuden, ließ das Holz zu den Ludwigsburger Pallisaden aus den Commun- und geistlichen Guts-Waldungen hauen, und frohnweise herbeiführen, organisirte in Abwesenheit des Militairs eine Landmiliz, nahm dem Kirchengut 100,000 Gulden, und brandschazte die Stadt- und Amtschreiber mit 50,000 Gulden, „weil sie einen übermäßigen Schreiberverdienst beziehen," zog die Steuerreste und die Fruchtvorräthe im Land zur Kriegscasse, „um die übrigen getreuen Unterthanen nicht weiter zu beschweren," — ungeachtet jene in der That Activschulden theils der Landescasse, theils der Amtspflegen waren, die Fruchtvorräthe Eigenthum der Communen. Durch einen Befehl aus dem Hauptquartier bei Sondershausen vom 1. Sept. 1760 wurde der nach Leib und Seele längst an Montmartin verkaufte Kammerrath und Land-Kriegscassier Gegel mit der Execution der lezteren Maßregel beauftragt, auch soll er das Vermögen der bisher am wenigsten besteuerten Unterthanen aufnehmen. Die Landschaft bewies zwar, daß die Steuerreste theils von alten Schulden seit 200 Jahren herkommen, daher manche als inexigibel haben gestrichen werden müssen, ferner von dem ungleichen alten Steuerfuß, von Gegenforderungen von der Kammer für Fuhren, Holz u. dgl., die man nicht habe erhalten können. Gleichwohl schrieb der Herzog diese Steuerreste der eigenen Negligenz der Landschaft zu, da in einem wohlgeordneten Staat dergleichen nicht vorkommen solle, und blieb bei seinem Befehl. Vergeblich war der Hülferuf gegen die grausame Weise, wie Gegel die Gelder von den armen Unterthanen erpresse, die doch nur auf überflüssige Gebäude verwendet werden, der Her-

zog erneuerte sogar noch den 27. Nov. 1760 das schon früher durch ein Generalrescript angeordnete, für alle Orte gleichmäßige Umgeld (auch für solche, die nach dem Lagerbuch befreit oder nur eine geringe Abgabe schuldig seien), als eine auf Gerechtigkeit und Billigkeit beruhende Verordnung.

Auch kam nun die Reihe erst recht an das ohnedieß schon vielfach deteriarirte Kirchengut, besonders mit Hülfe des vom Feldwebel zum Officier, dann Pfleger zu Gültstein, geistlichem Verwalter zu Göppingen, Kirchenkassenverwalter, endlich zum Director aufgestiegenen Wittleders, der außerdem auch noch den Diensthandel — jenen unauslöschlichen Flecken in Carls Regierung — die Dismembration der Aemter und andere Geldquellen erfunden, und den Hospitälern im Lande über 100,000 Gulden Anlehen abgedrungen. — Der Herzog ließ die obengedachten 400,000 Gulden dem Kirchengut abnehmen, und ihm noch eine Passivschuld von 20,000 Gulden aufbürden. Vergeblich bewies die Landschaft in einer langen Deduction über die verfassungsmäßige Bestimmung des Kirchenguts, wie vielfältig davon, wie von des Herzogs eigenen Reversalien abgewichen worden, und zeigte die Nichtigkeit der vorgebrachten Gründe, daß zwar das Kirchengut zu Schutz und Schirm des Vaterlandes bestimmt seie, aber nur was übrig bleibe über seine ursprüngliche Bestimmung, nicht aber der Fundus selbst, der ohne Wissen und Willen der Landschaft gar nicht angegriffen werden dürfe; ferner, daß nicht einzusehen, wie nach der Meinung des Herzogs die abgelösten Capitalien durch eine bessere Einrichtung wieder zu ersetzen seien, da das Kirchengut bereits in einem solchen Schuldenlast stecke, daß es bisher seinen verfassungsmäßigen Beitrag größtentheils der Landschaft habe schuldig bleiben müssen, auch seien die 20,000 Gulden Passiva nicht sogar unbedeutend, daher die Landschaft bitten müsse, das Kirchengut in allen diesen Stücken wieder in den vorigen Stand herzustellen. Der Herzog antwortete auf alle solche Vorstellungen entweder mit seinen gewohnten Phrasen von landesherrlicher Machtvollkommenheit, oder mit zärtlich lautenden Worten, die den Hohn nicht sehr verdeckten. Als sich die Landschaft beschwerte über das fortwährende Quartier, die Servicegelder, die Verpflegung der Invaliden und Soldatenweiber, und Entschädigung forderte für die zur Cavallerie und Wagenburg hergegebenen Bauernpferde, die Deserteurs und Attrapirungsanstalten, so hieß es: er werde die Beschwerden untersuchen lassen, da sein so gnadenvoll als zärtliches Gemüth gegen seine Unterthanen nichts mehr wünsche, als solche zu erleichtern. Statt dessen wurden die Artilleriepferde sogar noch zum Kaufen aufgedrungen, für mehr als 20,000 Gulden Ueberſatz. Als der Herzog den 29. Aug. einen neuen Geldvorschuß von 250,000 Gulden ohne Remonstration verlangte, und die Landschaft zu 75,000

Gulden sich erbot, erwiederte der Herzog, er denke viel zu erhaben, um sich Gesetze vorschreiben zu lassen von Leuten, welche mit dem Exempel des schuldigen Gehorsams vorangehen sollten. Er wolle zwar von obiger Summe ganz abstrahiren, da es ihm an andern Mitteln nicht fehle, den Militairetat zum Lustre des Hauses und Wohl des Landes zu erhalten, sie sollten aber noch 25,000 Gulden zu den 70,000 Gulden hinzu thun.

Nicht besser war das Jahr 1762. Rieger wurde zwar in diesem Jahre durch Montmartin gestürzt. Dadurch aber wurde die Lage der Dinge nicht besser. Wittleder ersetzte ihn reichlich. Sein schamloser Diensthandel hatte einen beständigen Beamtenwechsel zur Folge, die tüchtigen wurden auf die Seite gestellt, und unwissende Subjecte hiengen sich nun wie Vampire an die Gemeinden, um ihr Dienstgeld mit reichlichen Procenten wieder zu erhalten. Noch einträglicher wurde der Diensthandel durch die Errichtung von Unteramteien und die Besetzung der unbedeutendsten Commundienste. Daneben wurden die Unterthanen durch übermäßige Forst- und Jagdfrohnen, Vorspannen, die Communen mit zahllosen Leistungen, für die sie keine Entschädigung erhielten, gedrückt. Er beklage, sagte der Herzog, wenn seinen getreuen Unterthanen durch die nothwendig gewordene Vermehrung des Militairetats ein und andere Beschwerlichkeit zugewachsen, da solche aber in keinen Vergleich komme mit dem unschätzbaren Nutzen, durch den erzielten glückseligen inneren Ruhestand und die vermehrte Geldcirculation, so zweifle er keineswegs, sie werden diese Glückseligkeit in tiefster Unterwürfigkeit verehren, und mit Freuden die ferneren Auflagen tragen; während dagegen die Landschaft betheuerte, daß eine Menge Einwohner mit der Verzweiflung ringe, und niemand verborgen war, daß ein großer Theil des sauer erpreßten Militairbeitrags meist auf Gebäude, Opern, Hoffeste u. s. w. verwendet werde, und das Militair selbst nur die Pracht des Hofes vermehren müsse. Denn wie wenig dem Herzog jezt mehr an dem Krieg lag, bewies er 1761 durch eine Zwischenreise nach Venedig.

Bei geschärfter Ahnung verlangte ferner der Herzog einen weiteren Geldvorschuß von 100,000 Gulden, die außerordentliche Kreisumlage auch für die nicht effectiv gestellte Kreismannschaft zur Reichsarmee und zwar zum zweitenmal, indem seine Plusmacher einen der Landschaft unbegreiflichen Rückstand von 170,742 Gulden vorzurechnen wußten. Der Landschaft wurde zugemuthet, 200 Loose einer Lotterie zu nehmen, oder doch, nachdem sie das standhaft verweigert, den Landtags-Saal zur Ziehung einzuräumen, und als einige tausend Preußen sich wieder in Franken zeigten, alles in der Kasse vorräthige Geld als Vorschuß auf die Winteranlage abzugeben, um die Truppen mobil zu machen. Als dagegen bei der

Verwilligung die alten Beschwerden wieder vorgebracht wurden, äußerte der Herzog des andern Tages, seine bisherigen Maaßnehmungen hätten sie sollen mit dem größten Dank verehren, bei der kürzlich ausgebrochenen Gefahr sei sein von Liebe und Zärtlichkeit gegen seine Unterthanen erfülltes Herz durchdringend gerührt gewesen, und so schwer es ihm auch angekommen, so habe er doch ihnen zu lieb andere Consilia gefaßt; er sei nämlich im Begriff gewesen, sich eine beträchtliche Hülfe zur Erleichterung seiner Unterthanen zu verschaffen; da ihm aber nunmehr solche entgangen, so sei es unvermeidlich, daß das Land das Aeußerste daran wende, den indessen erprobten Militairetat zu unterstützen. Nachdem bisher mehr als das Vierfache des im J. 1739 bestimmten Militairbeitrags erhoben worden, rückte jezt bei der Sicherheit eines baldigen Friedens, zur Bestreitnng eines bis auf 17,000 Mann gesteigerten Heeres, der Herzog mit einer neuen Militairsteuer auf, und verlangte den ersten Monat mit 135,000 Gulden als Voraus, also für das Jahr 1,621,868 Gulden, während von der ganzen Winteranlage das meiste schon vorausbezahlt war, und der Herzog dem Kaiser berichtete, der Kreis sei durch die bisherige Unterhaltung der Contingente ganz entkräftet. Die Landesbeschwerden aber zu untersuchen, hieß es, erlauben jezt die Conjuncturen nicht. — Bei der Vorlegung des General-Militairplans erklärte der Herzog: er verlange die ursprüngliche Verfassung in ihrem Wesen im mindesten nicht zu alteriren, vielmehr sei ihm an deren Aufrechthaltung alles gelegen, ohne sich bei Nebendingen, welche die Zeitumstände abgeändert, aufzuhalten; dem öffentlichen Wohl müssen alle Verträge weichen. Zugleich versprach der Herzog denen, die pflichteifrigst zur Sache mitwirken werden, die großmüthigsten Remunerationen.

Gegen diese ungemessenen Forderungen berief sich der Ausschuß den 11. März 1763 auf einen Landtag, und erwähnte zum erstenmal des Recurses an den Kaiser, um so mehr, als während dieser Verhandlungen der Herzog fortfuhr, die neue Steuer, die Schloßgelder u. s. w. einseitig auszuschreiben. Auch rief der Ausschuß unter den wehmüthigsten Klagen die Vermittlung des Geheimenraths an. Der Herzog versprach zwar einen Landtag auf den 1. Aug., allein da die Landschaft wohl sah, daß man es nicht redlich meine, so recurrirte sie den 15. Jun. an den Kaiser mit der Erklärung, sie hoffe, auf außergerichtlichem Weg, durch die kaiserliche Vermittlung, die Sache herzustellen.

Dadurch sah sich endlich Carl genöthigt, auf den 19. September einen Landtag einzuberufen, „um die Landeskräfte nach der Proportion des errichteten Militairetats auszumessen.“ — Der Landtag dankte dem Ausschuß für seinen Eifer und seine Treue, statt seine bisherige Haltung zu unetrsuchen. Mit welchen Erwartungen sich die Abgeordneten des

Landes nach so langer Zeit wieder zum erstenmal sahen, kann man aus der fürstlichen Proposition abnehmen, nach welcher nicht die Frage: ob die neue Militairsteuer anzunehmen, sondern: wie sie aufzubringen? verhandelt werden soll. Mit aufgehobenem Finger erklärte Montmartin dem Consulenten Hauff, er werde wissen, durch wen er auf diesen Posten gekommen; er wisse, was man für Nebenwege ergriffen, würde man fortfahren, so werde sie die Hand des Herrn schwer drücken, so lange er Serenissimo zur Seite stehe, soll ihm kein Haar gekrümmt werden, vielmehr werde er mit Gloire herauskommen. Der Landtag legte dem Herzog seine Beschwerden vor, und hoffte durch eine während der Sitzungen vor der ganzen Versammlung ausgehende zweite Vorstellung bei dem Kaiser sich mehr Nachdruck bei den Verhandlungen zu verschaffen. Statt dessen wurde eine landschaftliche Deputation vor den Geheimenrath berufen, mit dem Bedeuten, den voreiligen Schritt an den Kaiser zu redressiren, einstweilen aber das Militairbedürfniß vorzuschießen, „sonst müßte man," sagte der Geheimerath, „durch Executiones den Unterthanen das lezte Scherflein nehmen." Der Herzog hatte nämlich befohlen, mit sämtlichen Abgeordneten tête a tête zu reden und sie vor allen Animositäten und Violenzen zu warnen. Zu einer Zurücknahme ihres Schritts aber verstand sich der Landtag nicht, ermächtigte vielmehr, da man schon die Auflösung befürchtete, den Ausschuß zur Fortsetzung der Verhandlungen mit dem Kaiser. Man war auch bei Hof der in die genauesten Untersuchungen sich einlassenden Verhandlungen bereits überdrüssig. Daher ein Verweis vom 28. Oct., daß die Landschaft statt der Hauptsachen, die sie ex capite Nonobligationis et impossibilitatis ablehne, sich mit Nebendingen aufhalte, unruhige Gemüther allerhand Mißhelligkeiten anspinnen, und zu ihrem boshaften Vorhaben auch ihre Mitstände verleiten. Der Kaiser hätte nie mehr zur Unzeit mit einem Schutz- und Sicherheitsgesuch behelligt werden können, da der Herzog aus eigener Bewegung einen Landtag ausgeschrieben. Von den wahrhaft patriotisch denkenden Landständen erwarte der Herzog, daß sie sich nicht blenden lassen durch Vorbildungen unter dem Deckmantel der Religion u. s. w., wodurch alles in eine landverderbliche Verwirrung gesezt werden sollte. — Nachdem aber hierauf die Landschaft gezeigt, daß sie zur Unterhaltuug von Haustruppen, zumal in so erhöhter Anzahl gar nicht verbunden, erfolgte den 29. Oct. die Entlassung des Landtags, ehe noch die Beschwerden vorgebracht werden konnten. „Der Herzog, hieß es, hätte gegründeten Fug, die Unheilsstifter zur gerechten Ahndung zu ziehen, wolle aber der angestammten Milde noch den Vorzug geben; sie sollen aber die Folgen bedenken, in die sie das Land stürzen würden, wenn Er nicht durch seine weisesten und mäßigungsvolle

Maaßnehmungen solches beschüzte. Indessen wolle er den Militairetat nach den wahren Landeskräften abmessen." — Die völlige Auflösung des Landtags geschah aber erst, nachdem die Landschaft ein Verzeichniß ihrer übrigen Beschwerden übergeben hatte. Der einzige Erfolg war die gegenüber von den Schritten, welche die Landschaft bereits gethan hatte, wohl nicht mehr freiwillige Zurücknahme der neuen Militairsteuer, aber erst, nachdem schon über 1,351,550 Gulden eingezogen waren.

Daß aber auch diese Zurücknahme nur mit dem stillen Vorbehalt geschah, dagegen eine andere Einnahmenquelle zu eröffnen, erfuhren die Stände schon im darauf folgenden März. Nach fortgesezten Geldforderungen an den Ausschuß und die in Stuttgart gebliebenen Mitglieder, die deßhalb öfters über Land Rücksprache nehmen mußten, kam den 31. März eine von Montmartin nach dem neuesten österreichischen Steuerplan ersonnene Schutz-, Vermögen- und Familiensteuer, mit welcher die Jud-Süßischen Projecte wieder aufgenommen wurden.

Nach einer geheimen, zu Eßlingen gedruckten, durch Montmartin an die Beamten schon am 6. März ausgetheilten Instruction wurde am 31. März im ganzen Land Amtsversammlung gehalten, das Generalrescript publicirt, und die Mitglieder der Amtsversammlungen, welche nicht einwilligten, unmittelbar nach Stuttgart geschickt. Weil Cassation den Beamten gedroht war, giengen einige Creaturen Montmartins und Wittleders noch weiter, als der Herzog wollte, und beriefen nur die schwächsten Leute zur Amtsversammlung. Die nicht eingewilligt hatten, mußten noch zu Stuttgart die Protocolle unterschreiben, einige, die es nicht thaten, wurden mit Ungnaden heimgeschickt. Als dem Geheimenrath das Ganze zur Begutachtung und Genehmigung vorgelegt wurde, nahmen Georgii und Renz der ältere, weil sie mit ihren Gegenvorstellungen nicht durchdrangen, ihre Entlassung, man begnügte sich daher mit der Begutachtung einiger Wenigen, und so ward alles zurecht gemacht, und dem charakterlosen Gegel zur Execution übergeben. Den 9. April beschwerte sich der große Ausschuß über den unerhörten Fall, mit gänzlicher Umgehung der Landschaft, sich an die Städte und Aemter zu halten, und bat flehentlichst, von der Sache abzustehen, die ständischen Mitglieder nicht mit weiteren Intimidationen zu dringen, und den Landtag zu reassumiren. Der Herzog verwies dagegen dem Ausschuß die falsche Beschuldigung von Intimidationen durch Beamte; wenn einige auch weiter gegangen wären, so folge daraus nichts für das Ganze. Sie haben durch ihr widriges Betragen bei dem Landtag den Herzog gezwungen, das weitschichtige und beschwerliche Werk selbst ausarbeiten zu lassen; und da die Städte laut vorliegender Protocolle die Sache freiwillig angenommen, außer Tübingen und Bebenhausen,

so hätte der Ausschuß als bloße mandatarii sich ganz bei dem zu beruhigen, wenn sie nicht im Gegentheil beweisen wollten, daß sie aus lauter Privatabsichten handeln. Der Herzog communicire daher dem Ausschuß die eingekommenen Erklärungen und auszugebenden Steuerpatente; wenn bei der Ausführung etwa noch dieß und jenes zu modificiren wäre, so wolle ers in Gnaden anhören.

Jezt, nachdem freilich genugsam offenbar geworden, daß die Kirche fast noch rechtloser dastehe als das Land, wie wenig Carls geheimer Rath die Rechte der Kirche und des Kirchenguts schützte, und daß es daher gar nicht überflüßig gewesen wäre, wenn man den vom Herzog nach Belieben ernannten Räthen eine ständische Deputation an die Seite hätte setzen dürfen, ließen sich auch die Prälaten mit besondern Gegenvorstellungen vernehmen, daß die Klosterbeamte mit ihrer Umgehung die Einwilligung ihrer Hintersassen erlangt haben, und beriefen sich auf die Reversalien. Der Herzog erwiederte, dieses benehme dem Prälatenstand nichts in seinen Rechten; sie sollen im Gegentheil die Unterthanen nicht irre machen, die Sache selbst qualificire sich nicht für den Prälatenstand in separato, und man hoffe, sie werden nach ihrem Stand andern mit gutem Exempel und christlichen Ermahnungen vorangehen. Hierauf folgte eine nochmalige Gegenvorstellung des großen Ausschusses: sie wollen die angeführten Thatsachen beweisen; zu einseitiger Ausschreibung sei der Herzog auf keinen Fall berechtigt gewesen, sondern die Sache hätte sich wegen Verweigerung der Landschaft zu oberstrichterlicher Entscheidung geeignet. Nicht nur hätten die Vollmachten zum lezten Landtag dem neuen Militairetat laut widersprochen, sondern mehrere Städte und Aemter, namentlich Balingen, wo deßwegen am Charfreitag ein Dragonerregiment eingerückt sei, beweisen es. Den Prälatenstand gehe die Sache eben sowohl an, die Religion sei nicht allein sein Object. Wenn obige Communication auch eine vollständige wäre, so sei sie doch nicht compactatenmäßig, und die Einwilligungen der Städte und Aemter hätten nicht unmittelbar an die Herrschaft, sondern durch die Landschaft an diese gehen sollen, wie der Herzog auch 1754 von einer unmittelbar durch Commissarien verlangten Summe für den Wildschaden wieder abgestanden.

Allein nun erhob sich auch das Volk, das bisher in stummer Verzweiflung die vielfachen Mißhandlungen geduldet hatte. Am lautesten sprach, wie zu Herzogs Ulrichs Zeit, Tübingen gegen die neue Steuer. Sein Beispiel zog auch andere Aemter nach. — Den 29 Mai berief der Herzog die beiden Ausschüsse, und forderte sie auf, dazu mitzuwirken, daß entweder die Vermögenssteuer abgetragen, oder einstweilen bis zu weiterer Verabschiedung ein hinlängliches Surrogat monatweise entrichtet werde. Aber das zugleich in das Land erlassene Rescript zu

einstweiliger Bezahlung einer monatlichen Rate sagt: mit Indignation vernehme der Herzog, daß ein beträchtlicher Theil der Unterthanen, durch Blendwerke in eine so hoch verpönte Gährung versezt, die freiwillig ertheilte Einwilligung in das neue Steuerreglement zurücknehme. — Tübingen bekam militärische Execution. Gleichwohl blieb die den 18. Juni zusammenberufene, verstärkte Amtsversammlung auch in Gegenwart der Officiere auf ihrer Protestation. Oberamtmann Huber, der sich schon längst standhaft widersezt hatte, Bürgermeister Steeb, Kaufmann Lenz, Wundarzt Rupf, wurden auf die Festung gebracht, und Tübingen endlich gezwungen, die Steuer zu bezahlen. — Ja, der Herzog verlangte den 28. Juni ohne weiteres, statt der bisherigen Sommer= und Winteranlagen den neuen erhöhten Militairetat ohne alles überflüssige Disputiren zur Richtschnur der künftigen Anlage zu machen.

Doch endlich brach der überspannte Bogen, denn es war nun hohe Zeit, die in der Reichsverfassung liegenden Schutzmittel zur Rettung des Vaterlandes zu ergreifen.

IX. Abschnitt.

Fortsetzung des Kampfs. Die garantirenden Mächte. Förmlicher Proceß zwischen Herrn und Land. Mehrmals unterbrochene Landtagsverhandlungen. Tractaten zu Wien und Stuttgart. Erbvergleich. Wiederherstellung der ganzen Verfassung. Restituenda. Würdigung des Erbvergleichs.

Am 21. Jun. 1764 drückten die versammelten Ausschüsse bei wiederholter Abbitte der über Tübingen und andere Städte verhängten Execution, und der Gewaltschritte gegen einzelne Männer die Nothwendigkeit aus, im Fall der Nichterhörung dem Kaiser Anzeige zu machen. Zwei Tage darauf theilte der große Ausschußconvent dem kaiserlichen Gesandten, Baron von Widmann, obige Vorstellung mit, weil sie zuverläßig benachrichtigt seien, daß er mit besonderem Auftrag vom Kaiser versehen sei, und baten um Verwendung bei dem Herzog wegen der harten Militairexecutionen.

Schon ein Jahr früher hatte die Landschaft die Vermitlung der Garants, oder vielmehr ihre Verwendung beim Kaiser nachgesucht. [230]) Diese, dem Hülferuf folgend, hatten auch bereits Gesandte in Stuttgart, die vermitteln sollten, und zwar Preußen den Staatsminister Graven von Schulen=

---

[230]) S. über den ganzen Zeitabschnitt von 1764—1770 die neuen Aufschlüsse in Mohls Beiträge zur wirtemb. Geschichte. 1. B. 1831.

burg, Hannover (im Namen Englands) den geheimen Rath Ulsheim, Dänemark den Freiherrn von Eiben. Friedrich der Große hatte selbst den Herzog abgemahnt. Allein Carl, von Montmartin verleitet, achtete so wenig auf den Rath dieser Mächte, daß er sich selbst Unarten gegen ihre Gesandten erlaubte, und beantwortete, wie Friederich sagte, die Schreiben der Garants mit leeren Worten und Anzüglichkeiten. Er verbot sogar dem Geheimenrathe jeden Verkehr mit den Gesandten der garantirenden Mächte. Ein desto reicheres Feld zu politischen Negotiationen wurde dagegen dem bis jezt eine sehr zweideutige Rolle spielenden österreichischen Gesandten eingeräumt. Auch auf den französischen Hof mochte Carl vielleicht rechnen, denn der französische Minister Marquis de Monciel erklärte zwar den Ständen, daß sein König aufrichtig die Erhaltung ihrer Freiheiten wünsche, aber daß er sich auch nicht weniger für die Erhaltung der Vorrechte des Herzogs interessire; er ermahne sie, den annehmlichen Erbietungen des Herzogs Gehör zu geben, sie sollen bedenken, was das Land durch den Schuz, den der Herzog im lezten Krieg ihnen verliehen, gewonnen habe, und daß der Herzog eine wahrhaft väterliche Zärtlichkeit gegen sein Land bezeuge.

Allein dergleichen Phrasen war man gewohnt, die Stände antworteten: sie verlangen nichts als die Erhaltung ihrer Rechte und hoffen, der König werde ihre Schritte nicht mißdeuten, sondern ihnen seine Protection erhalten. Nachdem der Ausschuß bei der Bewilligung eines Vorschußes von 80,000 fl. abermals es ausgesprochen, daß, wenn die erbetene Remedur nicht erfolge, die oberstrichterliche Hülfe nachgesucht werden müsse, so that nun wirklich die Landschaft, — was sie schon längst hätte thun sollen, — den ersten kräftigen Schritt gegen die Gewaltherrschaft durch die Introduction einer gerichtlichen Klage gegen den Herzog beim Reichshofrath.

Im Juli 1764 rief sie förmlich die oberstrichterliche Hülfe an, mit ausführlicher Darstellung der Landesverträge und der dagegen geschehenen Beschwerungen durch unerschwingliche Abgaben, indem seit 4—5 Jahren über 6 Millionen Gulden [231]) compactatenwidrig ausgeschrieben, und durch den Dienstverkauf durch alle Classen bis auf den Büttel herab mehr als 7 Ton-

[231]) Nach Pfaffs Gesch. Wirt. 11. Beil. 1. betrugen die von 1758—1764 einseitig ausgeschriebenen Umlagen 2,551,353 fl., die abgenöthigten Verwilligungen und Vorschüsse 416,145 fl., die gewaltsam und widerrechtlich wegenommenen Gelder 3,389,909 fl. Hiezu kamen noch die Einnahmen des Herzogs durch den Diensthandel, die Aemterzertrennungen, Service-Gelder u. s. w. Das Militair kostete im J. 1763 die Summe von 1,621,868 Gulden. Das alles hatte ein Land von etwa 600,000 Einwohnern zu tragen.

nen Goldes erpreßt worden seyen. Sie verlangten zweierlei: die alsbaldige Entlassung des schon 5 Jahre in squalore carceris zu Hohentwiel sitzenden Mosers, (dessen sich die Stände längst besser hätten annehmen sollen) und ein Protectorium für sich und alle Magistrate, so wie um Herstellung der ganzen Verfassung in den Stand von 1739. — Zugleich suchte die Landschaft zum zweitenmal die Vermittlung der Garants nach. Der Inhalt der darauf erfolgten Schreiben von Preußen, England und Dänemark an den Kaiser ist in der Hauptsache so ziemlich gleichlautend, und scheint sich auf den landschaftlichen Bericht, in Absicht der Hauptbeschwerden, zu gründen. Sie hatten ihre Gesandten nach Stuttgart geschickt, die aber kaum einer Audienz gewürdigt worden. Der König von Preußen bemerkte noch besonders, daß der kaiserliche Gesandte sich nicht ermächtigt halte, die ihrigen besser zu unterstützen. Sie drangen auf ein Protectorium für die Landschaft, und ein geschärftes Mandat de re non amplius etc. an den Herzog mit Auftragung der Manutenenz an einen mächtigen Reichsstand, da von dem Herzog keine gemäßigte Entschließungen mehr zu gewarten seien, um dieß wichtige Reichsland von dem Verderben zu retten. — Der Kaiser erwiederte hierauf dem König von Preußen, er werde nach seiner bisherigen Handlungsweise als alleiniger Richter in der Sache durch den Reichshofrath eine unparteiische Justiz administriren.

Wie der Herzog die Sache aufnahm, sehen wir aus Folgendem. Er verwies der Landschaft die unmittelbar an ihn gemachte Eingabe vom 28. Juni, auch habe er indessen mit nicht geringem Befremden solche landschaftliche Unternehmungen hören müßen, wovon im teutschen Reich schwerlich ein Beispiel anzutreffen; er werde mit andern hohen Höfen communiciren, einstweilen aber die Sachen in statu quo lassen. Wirklich fuhr der Herzog, ehe die Stände eine Antwort auf ihre Klage in Wien erhielten, mit seinem bisherigen Verfahren fort. Als die Landschaft nochmals um Einstellung der Executionen und um einen Landtag bat, wollte er sie durch ein gnädiges Decret wegen des Wildschadens beschwichtigen, in der Hauptsache aber gab er die bedauerlichen Folgen ihrer Schritte zur Verantwortung und erklärte: die Execution könne nicht sistirt werden, das Militair müsse seinen Unterhalt haben: die Landschaft soll einstweilen durch Borgen das Geld herbeischaffen, dann sei geholfen. Als hierauf der Herzog erklärte, er wolle sich mit 399,009 fl. jährlicher Kriegssteuer begnügen, der Ausschuß soll die Sache auf den Landtag vorbereiten, und zugleich den Kammerbeitrag verlangte, beharrte der Ausschuß auf seiner Verweigerung und provocirte auf einen Landtag.

Aeußerst gelegen für die leztere Forderung traf den 6. Sept. das reichshofräthliche Conklusum ein, das dem Herzog die Klagschrift der Stände zur Vernehmlassung aber auch zu=

gleich die Weisung mittheilte: 1) er solle, wie er sich bereits gegen den Kaiser erboten, einen Landtag in der Ordnung ausschreiben; 2) den Moser, wofern sich die angegebenen Umstände wirklich so verhielten, seiner Haft entlassen; 3) in zwei Monaten Bericht über die mit Mißfallen vernommenen Irrungen erstatten, und 4) indessen alle Executionen einstellen. Der Herzog gab zwar dagegen eine ausführliche Exceptionsschrift ein, in der er von der Versicherung der landesväterlichsten Regierung ausgieng, die Landesverträge in Absicht des Militairbeitrags verdrehte, und ebenso oberflächlich die speciellen Beschwerden widerlegte, mit dem Bemerken, die Landstände seien theils abgelebte, und zur Ruhe gesezte Kirchen- und Schuldiener, theils Landbürgermeister, Schreiber, Professionisten, der Staatssachen gar nicht kundig, jene durch herrschaftliche Besoldungen, diese als Unterthanen durch die Erbhuldigung verpflichtet; die Klagen seien pöbelhafte Lamentationen von seculis her im Gebrauch, und von den Stadtschreibern bei Abfassung der Vollmachten einander nachgeschrieben. Statt daß das Land ins Verderben versenkt worden, woraus es Kindeskinder nicht erretten würden, müsse man sich vielmehr über Ueppigkeit beim Bürger- und Bauernstand beklagen. Er bitte daher, ihn bei seinen landesherrlichen Rechten zu schützen und die Landstände zu einem devoten Betragen anzuhalten.

Doch fühlte der Herzog, daß er die Befehle beachten müsse. Moser wurde seiner Haft entledigt, und ein Landtag auf den October (1764) nach Stuttgart einberufen, jedoch mit bedenklichen Ausdrücken. Um sich aber gleichwohl nach seiner Meinung keine Blöße zu geben, so verfuhr er auch jezt noch, bis zum wirklichen Zusammentritt des Landtags, auf die alte Weise. Er entließ den großen Ausschuß wegen der Verweigerung des von ihm einstweilen geforderten Kammerbeitrags, und verlegte gegen sein früheres Versprechen seine Residenz nach Ludwigsburg, um die Stadt Stuttgart seine Ungnade über die Vorstellungen gegen die Kriegssteuer fühlen zu lassen, und solche noch zu vermehren, bis sie Reue zeigen würde.

Unter diesen Umständen kam man von beiden Seiten in sehr gereizter Stimmung den 29. October zur Eröffnung des Landtags zusammen. Der Herzog stellte seinen Militairetat abermals in den Vordergrund, indem in der fürstlichen Proposition außer den übrigen laufenden Anforderungen eine jährliche Kriegssteuer von 800,000 Gulden verlangt wurde. Durch diese Forderung wurden gleich von vorn herein die Sachen auf die Spitze gestellt. Statt der Antwort auf die herzoglichen Forderungen übergab die Landschaft Beschwerden, das geistliche Gut und das Religionsexercitium betreffend, wobei die Reversalien und Landesgrundgesetze häufig überschritten wurden. Und als der Herzog die Ausschreibung der Winteranlage monirte, da er zu Ehren kaiserlicher Majestät seit 3 Monaten

nichts eingezogen, wozu er die schärfsten Zwangsmittel hätte anwenden können, übergab ihm die Landschaft abermals statt der Antwort vollends den ganzen **cumulus gravaminum**, in 6 Klassen getheilt, an dem sie seit dem vorgeblichen Landtag von 1763 in der Stille zusammengetragen, und der auch die Grundlage des Erbvergleichs ausmachte. Die Klassen waren folgende: **politica** (über Verletzung der Verfassung); **ecclesiastica** (theils über ungesetzliche Begünstigung der catholischen Kirche, theils über Verschwendung des Kirchenguts); **militaria**; **cameralia** (über den schlechten Zustand des Kammerguts, so wie über mancherlei einzelne Geldbedrückungen); **forestalia** (über Verwüstung der Waldungen, Wildschaden, Frohnen); **miscellanea** (über Diensthandel, ungesetzliche Strafen). Besonders wurden noch der verderbliche Dörferhandel, die Ueberweisung von einem Amt zum andern und die Verwirrungen in dem Mühlwesen hervorgehoben.

Wie wenig sich aber der Herzog um diese Klagen bekümmerte, bewies er dadurch, daß er nicht nur auf dem verfassungswidrigen Militairetat bestand, und die gewaltsame Rekruten-Aushebung fortsezte, sondern auch die fortwährende Plünderung des Kirchenguts, wozu ihm zwar auch der allmählig aus seinen Schranken gehende Geheimerath an die Hand gieng, besonders aber der Befehl an die Forstämter, für 300,000 Gulden Holz fällen zu lassen, und einstweilen das Geld gegen Verzinsung aufzunehmen, um die Landschaft zur Verwilligung des Militairbeitrags zu zwingen. Auch die Bauwesen auf der Solitude und zu Grafeneck steigerten die Beschwerden. Wenn sich auch einmal der Herzog den Schein gab, als wolle er sich auf Beschwerden einlassen; so sollte die Landschaft selbst schon diesen Schein mit neuen Opfern bezahlen.

Unter diesen Umständen war es der Landschaft nicht zu verargen, daß sie nicht nur auf dem Abschied 1739 laut den einstimmigen Vollmachten beharrte, sondern auch sogar eine Aufforderung an das Volk erließ, keine ungesetzlichen Auflagen zu bezahlen. Gleichwohl wünschte sie am 1. Jan. 1765 durch eine Deputation dem Herzog Glück zum neuen Jahr, ungeachtet sie gegen die mehr als hundertjährige Observanz dießmal nicht zur Tafel geladen wurde.

Da die Sachen so standen, und die Landschaft allen Bemühungen des Herzogs und seiner Minister, sich in ihrem Schooß selbst eine Parthei zu machen, widerstand, so wäre ohne eine Vermittlung von außen wohl nie ein Vergleich zu Stande gekommen. Indessen wird man aus dem Folgenden abnehmen, daß wenn die Landes- und Kirchenverfassung dabei sicher gestellt werden sollte, die Vermittlung nicht allein von dem kaiserlichen Hofe ausgehen durfte. Es hatte sich das Gerücht verbreitet, der kaiserliche Hof beabsichtige eine Aussöhnung des Herzogs mit seiner Gemahlin, lediglich, um das Herzog-

thum bei einer catholischen Linie zu erhalten. Man argwohnte, Montmartin handle nach geheimen Weisungen aus Wien. Auch das Benehmen des kaiserlichen Gesandten Baron von Widmann, den der Kaiser nach Ludwigsburg schickte, doch wie er behauptete, nicht als Commissär, sondern als von den Ständen verlangt, war sehr zweideutig. Gleich nach der Reasumtion des Landtags berief er eine ständische Commission (Stockmaier, Hauff, Hoffmann, Knapp) zu sich nach Ludwigsburg, und erklärte ihnen, er werde mit Vergnügen vermitteln, er sei es gewesen, der den Herzog wohl hundertmal an Reasumtion des Landtags gemahnt habe, sie sollen offen zu ihm kommen, ein kaiserlicher Minister habe nicht Ursache, geheim zu handeln, sie sollten die Kosten eines langwierigen Processes bedenken, und sich zum Vergleich unter kaiserlicher Leitung bereit zeigen. Allein die Landschaft beschuldigte ihn, er mache nicht den nöthigen Gebrauch von seinen Instructionen und wolle selbst Uneinigkeiten unter den Ständen stiften, um desto eher zu seinem Zweck zu kommen, er verdrehe die Vergleichspunkte, trenne die Principien von den Thatsachen, und erkläre, über keine auf Principien sich gründende Beschwerden sich einlassen zu dürfen. Daher unterhielt die Landschaft eine ununterbrochene Verbindung mit dem preußischen Hof, ungeachtet es ihr nicht entgehen konnte, daß der auf seine Prärogative eifersüchtige Kaiser es sehr empfindlich nahm, daß man sich überhaupt an die Garants gewendet hatte.

Die Landschaft ließ sich durch den Baron von Widmann zum Tricesimensurrogate von 100,000 Gulden gegen einstweilige Abstellung von 10 der vornehmsten Landesbeschwerden gegen den Herzog erbieten. Diese Summe fanden aber Widmann und der französische Gesandte für nicht hinreichend, um den Officieren den Rückstand zu bezahlen. Dagegen machte Baron von Widmann am 15. Jan. einer ständischen Deputation den unerwarteten Vorschlag, die Landschaft solle dem Herzog, um die überflüßigen Officiere entlassen zu können, 200,000 Gulden verwilligen, und sich mit Abstellung von 6 gravamina statt 10 zu begnügen, diese Punkte wären, 1) daß der Herzog keine einseitige Steuer mehr ausschreiben wolle, jedoch nur so lang, bis etwas anderes festgesetzt sei, 2) daß die Landeskinder für die Zukunft nicht mehr zum Soldatendienst gezwungen werden, (doch sollte das den bereits eingereihten nicht zu Gutem kommen,) 3 und 4) daß die Naturalquartierlast, das Service-Geld und die Frohnen nach dem Recesse von 1739 regulirt werden, (wobei aber der Wiedererstattung dessen, was das Land wegen ungesetzlicher Frohnen zu fordern hatte, nicht gedacht würde,) 5) der Mühlenbau für die Zukunft eingestellt (nicht aber der schon eingeführte abgestellt) werde, 6) den Communen ihr jus nominandi wieder gegeben, nicht aber die bereits angestellten un-

tüchtigen Leute abgeschafft werden. — Baron von Widmann drohte sogar mit einer neuen herzoglichen Execution, wenn diese Summe nicht bewilligt würde. Ungeachtet der König von Preußen der Landschaft angerathen hatte, ihr Aeußerstes zu thun, so war doch diese Forderung gegen all ihr Erwarten, sie sollte drei der wichtigsten gravamina, unter denen die Restitution der verwendeten Kirchenkapitalien obenan stand, fahren lassen, und dafür noch 200,000 fl. hingeben. Die Landschaft sah sich in der traurigen Alternative, entweder die Negociation abzubrechen, und dadurch Widmann zu berechtigen, die Schuld der mißlungenen Vermittlung auf die Stände zu wälzen, oder dem Herzog die 200,000 fl. zu bewilligen, und dadurch seine Absichten zu befördern, die nur dahin zielen, Geld und Zeit zu gewinnen, um die garantirenden Höfe von den diesseitigen Angelegenheiten abzuziehen, und die Verfassung vollends über den Haufen zu werfen. Sie beklagte sich bitter bei dem König von Preußen, und äußerte die Vermuthung, Montmartin habe dem Gesandten nur darum diese ungemessene Forderung in den Mund gelegt, um alle Mittel zum Vergleich zu zernichten, weil das Ende dieses Streits auch das Ende seiner Unentbehrlichkeit und Gewinnsucht seyn würde.

Obgleich auch Preußen rieth, lieber die 200,000 fl. zu bezahlen, so gieng doch am Ende der Beschluß der Landschaft dahin, das mehr oder weniger Geben sei eine Nebenfrage, auf Wiederherstellung der feierlichsten Compactaten und Landesgrundgesetze, auf Abänderung der diesen zuwider unternommenen Thätlichkeiten, auf Entschließungen des Herzogs, auf das allgemeine Beste des unterdrückten Landes und auf Verbindungen, die des Herzogs gewaltsamer Regierung ein Ende setzen, komme es an. Daher blieb sie auf dem Anbot von 100,000 fl. zur Reducirung des Militairs unter der Bedingung, daß sämmtliche 10 gravamina ohne alle Limitation abgethan würden, doch mit dem Anfügen, daß, wenn der Herzog den Ständen in Ansehung der gänzlichen Wiederherstellung der Verfassung eine vollkommen beruhigende Resolution gebe, er dann erfahren würde, wie treu die Landschaft gegen ihren angebornen Regenten gesinnt sei. Sie war Willens, standhaft bei diesem Entschluß zu bleiben.

In demselben Verhältniß aber, als der Herzog auf seiner Meinung gegen die Stände beharrte, näherte er sich desto mehr den Gesandten der garantirenden Mächte, um ihnen durch Vorspieglungen aller Art Sand in die Augen zu werfen, und sie von der Fortsetzung ihrer Vorstellungen in Wien, und von der Betreibung des Processes abzuhalten. Es scheinen auch diese wirklich anfänglich den Demonstrationen des Herzogs durch seinen Ober-Kammerherrn Baron von Uexküll Glauben geschenkt zu haben. — Allein die Täuschung währte nicht lange. Carls rücksichtsloses Betragen veranlaßte den König

von Preußen, in Wien auf das Bestimmteste schleunige und gründliche Hülfe für die Landschaft zu verlangen. Die Folge davon war ein unter dem 15. Mai 1765 erlassenes Conclusum des Reichshofraths, das dem Herzog auferlegte, sich mit dem durch den Landtagsabschied von 1739 auf 460.000 fl. berechneten Beitrag, als für den Friedensstand hinreichend, zu begnügen, in welche Summe das Kreis=Extraordinarium und der (90,000 fl. jährlich betragende) Schuldenzahlungs=Beitrag mit eingeschlossen sey, und die ausgeschriebene offenbare Walddevastation einzustellen. Der Landschaft wurde unter Mittheilung des herzoglichen Hauptberichts auferlegt, zur Verminderung des stehenden Heeres 200,000 fl. bereit zu halten, und eine Hofcommission durch die Reichshofräthe Ueberacker, Dürkheim, Senkenberg und Bartenstein zur Beilegung abzuordnen. Beide Theile sollen innerhalb 2 Monaten von der Befolgung Anzeige machen. — Noch ehe dieses für Carl sehr unangenehme Conclusum bekannt wurde, dictirte Grav Montmartin dem Consulenten Hauff 10 neue Vergleichspunkte in die Feder, die „Carl als huldreichster, treuester Landesvater" unterschrieb, um den Schein freiwilliger Nachgiebigkeit zu behaupten. Er erbot sich, die Landesverfassung nach ihrem wahren Sinn und Verstand nochmals zu bestätigen, Hof und Kanzlei zu verringern, wegen des Militairs die Vorschläge der Landschaft anzuhören, der Landschaft das an den Forstämtern eingehende Geld zu überlassen, und die Freiheit des Salzhandels herzustellen, alle übrigen Beschwerden sollten alsbald untersucht und abgestellt werden. Dagegen sollte die Landschaft die Rückstände bei der Kriegskasse und die Unterhaltung des ganzen Heers bis zum Austrag der Sache übernehmen. — Die Landschaft aber erklärte, sie wolle die Bestätigung der Landesverträge nach ihrem deutlichen Wortverstand, dagegen nach Hebung der Hauptbeschwerden 200.000 fl. zu Reductionen verwilligen, so schwer es auch das Land kommen werde, doch aber für die Zukunft bei dem receßmäßigen Miltairbeitrag bleiben. — Der Herzog wollte nun zwar die weiteren Verhandlungen auf die Hofcommission aussetzen, doch ehe solche von beiden Theilen beschickt wurde, schlug der Herzog eine nochmalige gütliche Vergleichung durch mündliche Verhandlungen einer gemeinschaftlichen Deputation vor. Der schon so lange versammelte Landtag zeigte sich auch geneigt dazu, so wenig ihm auch der Ton des Herzogs und seine Beschuldigungen gefielen, machte aber wegen der fortgehenden Beschwerden noch strengere Vorbedingungen, namentlich daß die Compactaten selbst kein Gegenstand der Verhandlung seien, sondern blos die Beschwerden, denen allerdings durchaus in specie, nicht im Allgemeinen geholfen werden müsse, jedoch alles mit Vorbehalt der erwählten Hofcommission. Nachdem so noch eine Weile von beiden Seiten die Verhandlungen fortgeführt wor-

den, und zwar von den Ständen mit kräftiger Unterstützung der Gesandten, wurde den 18. Dec. der Landtag in Ungnaden auf unbestimmte Zeit entlassen, und so der Faden zu den innern Verhandlungen abgerissen.

Beide Theile appellirten jetzt an die öffentliche Stimme, zuerst der Herzog durch den Druck des Hauptberichts, dann die Landschaft durch den der Repliken, die sich auf die schon 1765 gedruckte Landesverfassung stützten — ein Schritt, durch den der Herzog in der öffentlichen Meinung eben so viel verlor, als die Landschaft gewann.

Denn als Montmartin nach Wien geschickt wurde, um dort die Fortsetzung des Processes zu hintertreiben und den Herzog in eine bessere Lage zu bringen, fand er, hauptsächlich in Folge des Ernstes, den die Gesandten der Garants brauchten, jedermann so gegen sich und den Herzog eingenommen, daß er unverrichteter Dinge zurückkehrte. Montmartin selbst rieth jezt zu veränderten Maaßregeln. Deren erfolgten auch wirklich drei, nemlich die Entlassung Montmartins, die jedoch nur Schein war indem er fortwährend auch aus der Ferne Carls geheimer Rathgeber blieb, die verfassungsmäßige Ergänzung des Geheimenraths-Collegiums, und die zweite Reasumtion des Landtags nach fast einjähriger Unterbrechung, nachdem aber vorher noch der Herzog einen vergeblichen Versuch gemacht hatte, den seit 1764 sistirten Kammerbeitrag vom engeren Ausschuß zu erhalten, weil er nun mehrere Beschwerden abgestellt, namentlich das Militair vermindert, und Einschränkungen am Hofe gemacht habe, dieser aber bewiesen hatte, daß die Verwilligung nicht Sache des engern Ausschußes sei, und wenn auch einige Beschwerden abgestellt worden quoad factum, doch quoad jus noch keine sichere Erklärung erfolgt sey.

Die herzogliche Proposition zählte die bisherige Hebung der Beschwerden auf, auch daß eine noch weitere Reduction des Militairs vorgenommen werden soll, und wollte zur Herstellung eines völlig guten Vernehmens den Argwohn tilgen, als ob die während des Kriegs ergriffenen Schutzanstalten zum Nachtheil der Verfassung unternommen worden wären. Vielmehr wolle er das Land in Kindeskindern beglücken, da aber die kürzeste Entschließung die beste sey, so begehre er zur fernerer Reduction des Militairs parate Mittel, wie auch den Kammerbeitrag.

Die Stände dagegen rügten in einer ausführlichen Gegenvorstellung mit großer Strenge diese seichte Proposition. Man sey seit 2 Jahren mit lauter allgemeinen Versicherungen um keinen Schritt weiter gekommen. Die verabschiedeten Officiere seien nicht bezahlt, ungeachtet der verwilligten 200,000 fl., während der erstaunliche Aufwand auf das Theater sogar vorausbezahlt werde. — Ungeachtet der Erschöpfung der Kam=

mer währen die Baubeschwerden und die damit verbundenen Waldverwüstungen fort, nebst außerordentlichen Frohnen, Wildschaden, Dienstverkauf, Mühlbann, Loskaufung der Soldaten, höchstbeschwerlicher Deserteurs=Attrapirungsanstalten, niederliegender Justiz; Hofrath Seidel seie gleich Riegern (dessen sich jetzt auch ohne sein Verdienst die Landschaft sehr edelmüthig annahm) ohne Untersuchung verhaftet und um 80,000 fl., ein Schulmeister von einem Officiere mit 50 Stock=schlägen bestraft worden, die Residenz sey verlegt ungeachtet des starken Schloß=Beitrags, die Religionsaversalien werden überschritten, das Kirchengut mit der Pension des Graven Montmartin, mit der Uriot'schen Bibliothek u. dgl. belastet. — Die Beschwerden müssen nicht allein abgenommen, sondern auch die Verfassung aufs künftige befestigt werden, eines sei von dem andern nicht zu trennen. — Der Herzog habe zwar den Montmartin entlassen, auf seine Bitte, um kein Hinderniß der Herstellung des gegenseitigen Vertrauens zu seyn: aber auf die Landschaft werde in dem Entlaßungsdecret der harte Vorwurf gelegt, daß ihr Mißtrauen ungegründet sey, und daß der Herzog alles approbire, was er gethan, durch ein Absolutorium ihm auch für seine treugeleisteten Dienste 4000 fl. Pension anweise, als einem unschuldigen Opfer seiner Treue, um sogar allen Schein aus dem Weg zu räumen. — Auch sey zu den jetzigen Landtagsverhandlungen nicht ein wirklicher Geheimrath anwesend. — Daher wissen die Stände auf die beiden Forderungen des Herzogs nicht einzugehen.

Der Herzog erwiederte: eine ausführliche Beantwortung wäre von zu langer Hand, um vielmehr zuerst das Vertrauen herzustellen, sei von beiden Seiten große und edelmüthige Vergessenheit alles Vergangenen nöthig; um alle Uebel aus der Wurzel zu heben, und den zerrütteten Zustand des Vaterlandes, (den somit der Herzog selbst anerkannte) wieder in vorigen Flor zu setzen, soll eine gemeinschaftliche Deputation ernannt werden, um die Sache bei der Hofcommission zu befördern. Die Landschaft erklärte sich zu allem bereit, nur müsse davon eine Anzeige beim Kaiser gemacht werden, salva cursu judiciali et salva commissione aulica, und wenn die Sachen bei der Hofcommission auch nicht jedesmal einen schnellen Gang genommen, so sei doch die Schuld weder an den hohen Commissarien, noch an der Landschaft gelegen.

Als von Wien die Antwort kam, man wolle unter obigem Vorbehalt alles, als coram commiss. aulica verhandelt ansehen, so giengen nun als Einleitung zum Erbvergleich die Unterhandlungen an beiden Orten zu Stuttgart und Wien fort. Nach Wien sandten beide Theile ihre Bevollmächtigten, in Stuttgart wurde durch eine gemeinschaftliche Deputation verhandelt. Drei Jahre dauerten die Verhandlungen unter

mancher Geduldprobe für die Stände, mit denen bald in pleno bald in Ausschüssen tractirt wurde. Am 16. Febr. 1767 kam man mit dem Abschluß der Bestimmungen über die erste Classe der Beschwerden (die Verfassungsverletzungen) zu Stande. Der Geheimerath, so wie der Herzog ratificirten sie, auch auf den Fall, daß der übrige Vergleich nicht zu Stande käme. Auch der Reichshofrath rieth dem Kaiser die Bestätigung dieses ersten Vergleichs, um mit desto größerer Befugniß die Unterdrückung der Stände hindern zu können, und beide Theile in den Schranken zu halten, daß sie sich an den Kaiser halten müßen. Die kaiserliche Bestätigung erfolgte den 13. Oct. 1768, worauf die Vergleichshandlungen zu Wien und Stuttgart weiter verfolgt wurden. Noch waren nicht alle Schwierigkeiten besiegt, theils weil jeder Theil noch mehr gewinnen wollte, theils weil der Herzog sich neue Gewaltthätigkeiten erlaubte. Erst als er sah, daß sowohl dem eisernen Willen der Gesandten der garantirenden Mächte, als der Beharrlichkeit der Stände nichts abzugewinnen sey, daß zwar der Kaiser beide Theile fesseln wolle, daß aber die Geldspenden der Landschaft ihr leicht am Ende das Uebergewicht geben könnten, und noch dazu Friederich der Große, dessen Stimme für halb Europa ein Gesetz war, ihn gedemüthigt sehen möchte, wurde er geneigter zu einem ehrenvollen Vergleich.

So kam endlich der berühmte Erbvergleich im Jahre 1770, zu Stuttgart dem Inhalt, in Wien der Form nach zu Stande.

Statt Erbvergleich sollte es heißen: 1) Erbvertragserneurung, 2) Verabschiedung durch gütlichen Vergleich.

Was die Anordnung der Gegenstände betrifft, so sind diese zwar in 6 Classen nach der landschftlichen Zusammenstellung der Beschwerden eingetheilt, es findet aber nicht nur häufiges Ineinandergreifen der Klassen, sondern — was hauptsächlich nachtheilig ist, auch des Verglichenen mit dem ursprünglichen Rechtszustande Statt. Daher hätte, wie bei dem Tübinger Vertrag, eine Trennung gemacht werden sollen.

Das Geschichtliche des Ganzen hier herauszuheben, ist Zweck. — A. Erbvertragserneuerung.

1) Herstellung der Landesgrundverfassung mit näheren Bestimmungen gegen die bisherigen Uebergriffe und neuen Zusätzen besonders in Hinsicht der Rechte der Ausschüsse, die dabei mehr sich und die Prälaten als die Landschaft bedachten. — Bekräftigt und neu bestätigt werden alle alten Verträge von 1514—1753, nebst dem in den Reversalien ausdrücklich bestätigten alten Herkommen, in ihrem gesunden Verstand, nach den ausgedrückten Worten, sofern sie nicht eine ausdrückliche Aenderung in diesem Receß erhalten. Bei Anständen soll gütliche Handlung, oder im Gegentheil ernst-

liche Entscheidung vor kaiserlicher Majestät Statt finden; einstweilen aber alles in statu quo bleiben. Der Unterthan soll keinen andern, als verfassungsmäßigen Gehorsam schuldig seyn, und Räthe und Beamte, welche dawider thun, Mißtrauen zwischen Herzog nnd Landschaft anstiften, nach vorliegenden Gesetzen bestraft werden. Unmittelbar herzogliche Befehle dürfen nur unbeschadet der Collegien, der Verfassung und Rechte eines Dritten erlassen werden. Das Geheimeraths-collegium zu besetzen, wo möglich mit Insassen bleibt dem Herzog überlaßen; er soll es aber in allen Staats- und Landesangelegenheiteu collegialiter vornehmen; Subordination aller anderen Collegien soll bleiben der Verfassung gemäß, und es soll und darf alle Anbringen, auch die von der Landschaft, mit seinem Gutachten begleiten, auch wenn es der Herzog nicht verlangt. — In peinlichen Sachen wird nicht nur der Artikel des Tübinger Vertrags, sondern auch die Erläuterung von 1520 zum Grund gelegt, und namentlich in Rücksicht auf Glieder der Landschaft noch besonders bestimmt, daß die Acten an eine unpartheiische Facultät verschickt werden dürfen.

Die landschaftlichen Ausschüsse, als ein sehr weißlich und heilsam angeordnetes corpus repraes., sollen nebst dem Prälatenstand ungekränkt erhalten, und ihre Vorstellungen nicht als Verbrechen angesehen werden, diese aber mit schuldigem Respect geschehen. Auch wenn der engere Ausschuß nicht collegialiter versammelt wäre, sollen die in seinem Namen übergebenen Vorstellungen nach über Land gepflogener Communication angenommen werden. Wo Gutachten, oder Einwilligung der Landschaft erfordert wird, sollen sie nicht übergangen werden. Die Concipisten soll die Landschaft nicht zu nennen verpflichtet seyn. In Steuersachen soll der alte modus tractandi beibehalten werden, daher auch keine besondere Unterhandlung mit einzelnen Städten geschehen. Wo freie Einwilligung der Landschaft erforderlich ist, und keine Uebereinkunft möglich, soll kein Machtspruch ergehen, sondern die Sache auf weitere Verhandlungen oder oberstrichterlichen Spruch ausgesezt seyn.

Steuern sollen nicht einseitig ausgeschrieben werden, und es bei der mit großen Kosten zu Stand gekommenen allgemeinen Steuerrevision bleiben, eine verbesserte Steuereinrichtung aber nicht ohne landschaftliche Miteinstimmung vorgenommen, keine Steuervorschüsse vor deren Ausschreibung überhaupt, noch besonders zum Kriegscommissariat gemacht werden. In die zur Landschaftskasse gehörigen Ausstände soll der Herzog nicht die Hände schlagen, noch in die Vorrathsfrüchte, und der Kammerbeitrag etwas ganz freiwilliges seyn. In den Landesgesetzen überhaupt darf nichts ohne Communication mit dem engeren Ausschuß verändert werden. Der engere Ausschuß wird dem Herzog nie, was ihm gebührt, verweigern, nur an ihn, nicht an die Einnehmer selbst hat sich

der Herzog zu wenden. Auch ist der Ausschuß nicht schuldig, weiter als einen summarischen Extract über den Kassenbestand der herzoglichen Deputation mitzutheilen, nach der bisherigen Observanz. Ueberhaupt soll der engere Ausschuß in Verwaltung der Landschaftsgelder, seinem Staat gemäß, ungehindert bleiben. Auch die Landschaftsgläubiger sollen nicht namhaft gemacht werden.

II. Kirchliche Verfassung und Kirchengut.

a) Es sollen keine andere als evangelisch-lutherische Räthe, Beamte und Diener angestellt, keine catholische Bürger aufgedrungen, überhaupt in Absicht des herzoglichen Privatcultus alles nach den Reversalien wieder hergestellt, namentlich ein weiterer Kapellenbau eingestellt werden.

b) Der Prälatenstand soll in seiner Existimation erhalten, und demselben nach dem Abschied von 1668 Nachricht von den Einkünften des Kirchenguts gegeben werden, welche jedoch nicht unter die Privatpapiere gehören.

c) Der Kirchenrath soll von dem Remanet des geistlichen Guts, das unter alleiniger Aufsicht des evangelisch-lutherischen Geheimenraths-Collegiums bleiben soll, der Landschaft Anzeige machen, und nichts davon ohne Einwilligung derselben verwenden, vielmehr soll es nach dem Abschied von 1652 zu Abtragung der Schulden an die Landschaft verabfolgt werden, doch unabbrüchig der compactatenmäßigen Befugniß des Herzogs. — Der Director und Kirchenkastensadvocat sollen wohl qualificirte, redliche und gewissenhafte Männer seyn. Ein Beisatz, den das Verfahren des seit kurzer Zeit schmählich entlassenen Wittleders veranlaßte.

d) Nach den Reversalien sollen alle Collegien, besonders der Kirchenrath in Religionssachen mit der Landschaft communiciren, unter Anzeige beim Geheimerath.

e) Die Special-Superintendenten sollen künftig den Oberamtleuten wieder vorgehen, und diese die Aufsicht über die pia corpora nicht mehr allein an sich ziehen.

III. In Absicht des Militairfußes wird statt der Auswahl freiwillige Werbung in Friedenszeiten behauptet, in Kriegszeiten soll nach dem lezten Auswahlgesetz von 1753 verfahren, das Contingent vollzählig gehalten, und nicht die besten Leute daraus zu den Haustruppen gezogen werden.

Allein der Kriegsfuß selbst wird nicht näher bestimmt, als daß die Kriegskaße im Stande bleibe, die Erfordernisse zu bestreiten; vielmehr wird der Beitrag mit 2 Jahressteuern à 180,000 fl. und trices. Surrogat 100,000 fl., zusammen 460,000 fl., so lange die alten und neuen Kammerschulden nicht bezahlt sind, dahin erhöht, daß statt 90,000 fl. zur Schuldenzahlung nur 70,000 fl. in Friedenszeiten, in Kriegszeiten aber gar nichts verwendet wird, mithin dem Herzog zu

gut kommt. Nach Bezahlung der Schulden hört das Tricesimen-Surrogat auf. Dagegen werden 415,000 fl. überhaupt verwilligt. Die Verwilligung, an welcher aber die Landschaft nichts erschweren wolle, soll jährlich per generale ausgeschrieben, und deßhalb ein Generalplan vorgelegt werden. Alle übrige Militärbeschwerden sollen aufgehoben werden.

IV. Cameralia. Die Ausgaben sollen unter den Betrag der Einnahmen gestellt werden nach dem Abschied von 1739, keine Verpfändung mehr, auch der zur Kammerschreiberei gehörigen Güter, Gefälle und Rechte, vorgenommen, der freie Salzhandel gegen Uebernahme noch eines vierteljährigen Bedürfnisses restituirt, alle Monopolien abgeschafft, alle Auflagen und Frohnen auf die Lagerbücher reducirt, ein eigener Straßenbau-Fond errichtet, der Weinhandel frei gegeben, die Lotterien, zwar nicht untersagt, aber kein Zwang mehr bei den Körperschaften gebraucht, und endlich alle Dienste unentgeldlich ersetzt werden.

V. Das Forstwesen soll überall auf die Lagerbücher zurückgeführt, den Walddevastationen Einhalt gethan, und der Waldschaden kurzweg nach dem Abschied von 1753 abgethan werden.

VI. Die Gemeindeverfassung soll unangetastet, namentlich Stuttgart Residenz bleiben, den Beamten harte Begegnung gegen die Untergebenen untersagt werden. Weder der Herzog noch seine Beamten sollen ihren Untergeordneten etwas gegen ihren Amtseid zumuthen; im Gegentheil, wenn es Gelder betrifft, sollen sie der Landschaft davon Anzeige machen. Beamte sollen kein landschaftliches Schreiben an die Gerichte erbrechen, auch den Amtsversammlungen in solchen Angelegenheiten beiwohnen, jedoch eine Anzeige von solchen erhalten: Versetzungen nicht mehr ohne erhebliche Ursachen und ohne Vorwissen des Geheimeraths geschehen, die Commundiensterſetzungen zurückgegeben werden, die, wozu herrschaftliche Bestätigung erforderlich ist, ersetzt bleiben, die andern sogleich neu erwählt werden; Stadtschreiber, Amtspfleger, Unteramtleute bis auf ihr Abkommen oder Absterben bleiben; der Aemterverband wieder hergestellt und nicht mehr getrennt, außer in Betreff Ludwigsburgs soll gemeinschaftlich ein billiger Fuß gemacht werden. — Auch wurde allgemeine Amnestie und Vergessenheit alles Vergangenen, und besonders der Eingriffe in die Interessen der Kirche ausgesprochen.

B. Dagegen wurde verglichen und von der Landschaft nachgegeben und nachgelassen in Betreff der Restituenda.

1) Die auf mehr als 700,000 Gulden berechnete Forderung des Kirchenguts wurde herabgehandelt auf 547,046 fl. 39 kr., und die bisher im Widerspruch begriffenen Ausgaben sind vorerst auf gewisse Jahre, sodann für immer regulirt, einige auch

ganz aufgehoben. — Die Verpfändungen von Häusern sollen aufgehoben sein, von den geschehenen Veräußerungen aber das Geld angelegt werden. — Der 1/8theilige Beitrag wurde durch freundliche Uebereinkunft auf 166,517 fl. zu den ordentlichen Steuern bestimmt, mit näheren Modifikationen auf die nächsten 6 Jahre, während welcher das Kirchengut mit weiteren Beschwerden verschont werden soll, vorbehaltlich des 1/3 Beitrags zu außerordentlichen Fällen, Reichs- oder Landumlagen. Die Anlehen von den Stiftungen sollen wieder restituirt, und künftig nicht mehr verlangt werden.

2) Der Kammerbeitrag bleibt auf 40,000 fl. jährlich verwilligt, dazu wegen glücklich geschlossenen Vergleichs noch 60,000 fl. in vier Jahresfristen. Statt neuer Uebernahme von Kammer- und Kriegs-Kassen-Schulden, wurde die Errichtung einer gemeinschaftlichen Schulden-Zahlungs-Kasse ausgesprochen. Dazu jährlich der Herzog 190,000, die Landschaft 90,000 und vom Tricesimen-Surrogat 70,000, nach der Bezahlung der alten Kammerschulden aber 90,000 fl. beitragen werden, so lange, bis 4 Millionen Kammer- und Kriegs-Kassen-Schulden und 1,268,625 fl. 12 kr. Restituenda bezahlt seyn werden, und nicht länger, und nur unter kaiserlicher Autorität, welche gutherzige Beihülfe jedoch den Landesverträgen unpräjudicirlich sein soll.

Unter obigen Restituendis sind auch 264,675 fl. für Gelder, welche die Communen zum Behuf des Salzmonopols vorschießen mußten, ferner für weggenommenen Fruchtvorrath 150,000 fl., für eingetriebene Steuerausstände 250,000 fl. als die Hälfte. Die andere Hälfte fiel also weg, und jene mußte die Landschaft auch wieder zur Hälfte leiden. Ferner die Indemnisation der Stadtschreiber mit 49,850 fl.

Was aber die Landschaft nachgegeben, soll den Landesfreiheiten unabbrüchig seyn. Sollten aber die Beschwerden nicht abgestellt werden, dem Vergleich gemäß, so soll auch die Landschaft an ihre Nachläße und Verwilligungen nicht gebunden seyn, sogar das Bezahlte wieder zurückfordern dürfen.

Die Landschaft soll auch die Beistimmung der Agnaten beibringen.

Der Herzog unterschrieb den Vertrag am 27. Febr. Die Landschaft am 2. März 1770, mit der Erklärung, daß sie diesen Vergleich als ein verbindliches Landes-Grundgesetz annehme. Der Kaiser bestätigte ihn am 24. Dec., nachdem einige vom Reichshofrath erhobene Bedenklichkeiten beseitigt, und die erloschene österreichische Anwartschaft auf Wirtemberg erneuert worden. Die drei vermittelnden Mächte aber garantirten ihn für sich und ihre Nachkommen; Hannover den 3. Mai, Preußen den 10. Mai, Dänemark den 7. Juni 1771. Nach 14jährigen Zerwürfnißen kam man endlich zu diesem Resultat.

Dieser Vertrag macht allerdings Epoche in der teutschen

Geschichte und im teutschen Staatsrecht zu einer Zeit, wo schon die meisten ständischen Verfassungen in den übrigen teutschen Staaten eingeschlafen waren. Ganz systematisch setzte die wirtembergische Landschaft ihren Hauptantrag durch, daß nicht blos die einzelnen Beschwerden gehoben, sondern die ganze Verfassung wieder hergestellt und neu begründet werden müße. — Allein, indem die Stände der absoluten Herrschaft neue Schranken setzten, haben sie

1) hauptsächlich bei den meisten neuen Zusätzen und Clauseln zu den Hauptverträgen — nur die Befestigung der Ausschuß-Aristocratie im Auge gehabt, und zugleich mit dieser auch wieder die Hebung des Prälatenstandes.

2) Ueber die Hauptbeschwerde, die der eigentliche Wendepunkt der langen Streitigkeiten war, den Militärfuß — wurde nichts vertragen, nichts gründliches festgesetzt, sondern blos verglichen, wie viel Geld? Es wird sowohl in Betreff des Kammer-Etats, als des Kriegsfußes zu jedesmaligen freien Verwilligungen die Thüre offen gelassen, damit der engere Ausschuß ja unentbehrlich bleibe.

3) Durch dieses Vergleichen überhaupt in Absicht der für den Herzog geforderten Summen, ganz im Geist aller bisherigen Abschiede — weßhalb man auch den Titel Erbvergleich dem in der kaiserlichen Bestätigung gebrauchten: Erbvertrag vorgezogen — hat das Land die neu bestätigten und verclausulirten Rechte theurer als je zuvor bezahlt. Die Restituenda an das Kirchengut wurden herabgesetzt. Die übrigen, zusammen über 1 Million — ohne das was nicht mehr restituirt werden konnte — nebst etwa 3 Millionen Kammerschulden bezahlten Prälaten und Landschaft wieder selbst beinahe zur Hälfte, während der Militärbeitrag auch noch auf Kosten der Schuldenzahlung um etwas erhöht werden mußte. Wer hat nun den Schaden getragen? —

Das Hauptresultat ist daher; das Recht auf dem Papier gewann die Landschaft, das Geld der Herzog. Doch wenn nur jenes unverkümmert der Landschaft zu Theil geworden wäre!

XIV. Abschnitt.

Schwierigkeiten bei der Vollziehung des Erbvergleichs, die Theurung, der Herzog, die Stände. Erschlaffung der ständischen Verfassung mitten in der größten Ausdehnung der Ausschußgewalt. Einzelne Verbesserungen.

Daß, was so mühsam errungen worden, nur langsam und unter neuen Unfällen zum Vollzug kam, davon liegt die Schuld

theils an dem Theurungsjahr 1770, theils an dem Herzog, theils an dem Landschaftsausschuß.

1) Die Theurung wurde freilich nicht nur durch Mißwachs, sondern ebensowohl durch die schrecklichen Verheerungen des Wildes herbeigeführt. Zwar wurde die Fruchtausfuhr gesperrt, den ärmsten Gegenden aus den Vorräthen des Kirchenguts und der Kammer vorgestreckt, auch im Ausland Frucht aufgekauft. Allein alle diese Opfer haben eine unerwartete Unterbrechung in die so nothwendige Schuldenzahlung gebracht.

2) Die meiste Schuld lag aber wieder am Herzog selbst. Die beiden gemeinschaftlichen Deputationen zur Vollziehung des Vertrags, und zur Ordnung des Schuldenwesens traten zwar sogleich nach dem Abschluß des Vergleichs ins Leben. Der Herzog erließ einzelne Reskripte, die von gutem Willen zeugen sollten, die Monopolien (Salz, Tabak-Regie) das Umgeld, die Pferdeausfuhr, die Unteramtleute, das Quartier und Service-Reglement wurde abgethan; allein das Uebrige ging um so langsamer. In allem zeigte sich, daß der Herzog zwar dem Rechtsspruch nachgegeben, weil er mußte, seine Gesinnungen aber nicht geändert habe. Erst nach 3 Jahren wurde die Residenz nebst der Militärakademie und Bibliothek nach Stuttgart verlegt. Es erwachten neue Liebhabereien (Hohenheim und Garbenhof) es wurden neue Anlagen und kostbare Gebäude projectirt. Manche alte Fehler blieben. Der Diensthandel gieng im Stillen fort, ungeachtet die Landschaft jährlich 20,000 fl. dafür gab, eine Zahlen-Lotterie (Lotto di Genua) wurde wieder eingeführt und erst 1779 abgethan. Gegen willkührliche Entlassung von Beamten und Canzlei-Verwandten mußte die Landschaft noch 1787 Vorstellungen machen. Die Beschwerden über den öffentlichen katholischen Gottesdienst, über Umtriebe der Priester, über fortdauernde Frohnen gingen fort. Die Ausgehobenen wurden nicht entlassen, Kirchengut, Gemeinden und Stiftungen erhielten keinen Ersatz, und den Aemtern wurden die ihnen entzogenen Orte nicht zurückgegeben. — Erst eine neue Klage bei dem Kaiser brachte das Geschäft in Gang. Nach 6jähriger nicht sehr lohnender Arbeit gieng die allgemeine Versammlung auseinander, und überließ die weiteren Unterhandlungen den Ausschüssen, die nun nach und nach einen Punkt um den andern zur Erledigung brachten, bis die Hauptsachen, freilich unvollkommen genug, erreicht waren, während der Herzog bei jedem neuen Schritt neue Geldgaben forderte, wie z. B. bei der Rückkehr nach Stuttgart.

3) Aber auch die bei dem Erbvergleich selbst sanctionirte Ausschuß-Aristocratie trug nicht wenige Schuld an der verzögerten Vollziehung des Vergleichs. Die Ausschüsse sahen dem Unwesen zu lange zu, und benahmen sich nicht umsichtig und kräftig genug. Das Leidigste aber war, daß zwischen dem Herzog und den Ausschüssen ein geheimes Verständniß war,

sie deckten gegenseitig ihre Blößen durch Verwilligungen und Nachsicht, unterhandelten im Geheimen, und obgleich während der Unterhandlungen manche geheime Ausgaben nöthig gewesen waren, so dauerte doch der Mißbrauch der geheimen Truhe fort; sie walteten so eigenmächtig, daß sie in der That eine Art Mitregierung erhielten.

Als die Prälaten Reuß, Oettinger und Faber, und der Abgeordnete Dann von Tübingen auf Rechnungsablegung, und Wegräumung der Mißbräuche drangen, entspann sich im Innern der Landschaft ein sehr ärgerlicher Streit, der dem Herzog und seinen Räthen gewonnes Spiel gab, und mit dem Sieg der schlechten Sache endete. Als Opfer dieses Siegs kann der ehrliche Moser betrachtet werden, der es nie zu völliger Restitution brachte.

Diese Anmaßungen der Ausschüsse waren auch der lezte Schritt zum gewissen Verderben. — Ungeachtet die Landschaft durch den Beisitz bei etlich und zwanzig herzoglichen Deputationen eine neue unerwartete Erweiterung ihrer Rechte erhielt, so blieb sie doch selbst stehen, während der Zeitgeist mächtig fortschritt. Die inneren Mißbräuche nahmen zu; alles kam am Ende in eine Hand, in die des Landschaftsadvokaten, der selbst die Consulenten nebst dem kleinen Ausschuß sich unterwarf, so wie dieser den großen Ausschuß wieder in einer subordinirten Stellung erhielt.

Doch geschah auch schon in dieser Zeit manches Gute; so in der Administration durch Besetzung des Geheimeraths, durch einen neuen Kammerplan, einen neuen Forstetat im Jahr 1777, durch eine neue Straßenordnung, eine neue Almosenanstalt, die Errichtung einer allgemeinen Brandversicherungsanstalt, die Einführung der jährlichen Hundsmusterung. Neue Landeserwerbungen zu Rieth, Eberdingen, Nußdorf, Englißwenden, Köngen und Schwieberdingen zeugten von besserem Haushalt. Das Rittergut Hochberg und Hochdorf kaufte Friederich Eugen.

Mit dem Fürsten von Taxis wurde das Postwesen regulirt.

Doch die endliche Ausgleichung aller Mißstände war Carls lezten Regierungsjahren vorbehalten.

XV. Abschnitt.

Allmähliche Wendung der Dinge nach dem Erbvergleich. Agnatische Verträge geben den landschaftlichen ihre Vollendung überhaupt, besonders aber in Betreff der Schuldenzahlung. Veränderungen im fürstlichen Hause. Durch Hausverbindungen steigt Wirtemberg höher, als je. Länderwerbungen. Verträge mit Nachbarn. Anordnungen zur Aufnahme des Landes. Kirchliche und wissenschaftliche Anstalten. Hoher Culturstand, besonders in 1780er Jahren.

Carls fünfzigster Geburtstag scheint eine wirkliche Veränderung in seinen Gesinnungen und seinem Regierungssystem hervorgebracht zu haben. Ein Generalrescript vom 11. Febr. 1778 gab dem Lande diese Erwartung. Eberhard bat einst in einem ähnlichen Bekenntniß um Verzeihung, Carl versprach Besserung.

Was den Ständen nicht möglich war, das brachten die beiden Brüder des Herzogs, Ludwig Eugen und Friederich Eugen, zu Stande. Die fürstlichen Brüder, welche schon beim Erbvergleich mitgewirkt, fuhren, da der Ausschuß zum Schweigen gebracht worden, fort, den Herzog dringend aufzufordern, sein Verfahren zu ändern.

Doch kam es auch hier vorher zu einem ernstlichen Zerwürfniß, ehe man zu einem ersprießlichen Ziel gelangte. Nachdem schon 1775 des Herzogs Brüder ihm den Zustand der Kammer ans Herz gelegt, erfolgte 1777 eine nachdrückliche Vorstellung, man solle zur Beruhigung des fürstlichen Hauses und des Landes ohne Zeitverlust alles recht einrichten, damit endlich einmal Ordnung bewirkt, der bisherigen Vorauserhebung der Einkünfte vorgebeugt, und die das Hauptgut schwächenden Kontrakte aufgehoben, auch das Schuldenwesen, ohne daß man Schulden wieder mit Schulden bezahlen müsse, in richtigen Gang gebracht und das Fideicommiß-Gut nicht geschmälert werde." Sie drohten mit einer Klage bei dem Kaiser, und machten den Geheimerath unter vielen Vorwürfen verantwortlich für weitere Zerrüttungen. Auf vertröstende Versicherungen ließen sie sich nicht ein, und bewiesen einen so nachdrücklichen Ernst, daß der Herzog nicht umhin konnte, nachzugeben, und vorerst den früher entlassenenen Geheimerath von Kniestädt zum Kammer-Präsidenten zu ernennen, dem nun die Wiederherstellung des Kammerguts übertragen wurde. In Kurzem brachte dieser Mann alles in Ordnung, machte nicht nur keine Schulden, sondern bezahlte an diesen sogar 391,928 fl. und löste veräußerte Güter und Einkünfte, ja auch den Hausschmuck wieder ein.

Auf diesem bereits gelegten Grund gewannen auch die ferneren Verhandlungen der fürstlichen Brüder eine friedlichere Gestalt, die bisherigen Mißverständnisse wurden, unbeschadet

der Verordnung des Vergleichs von 1617 durch gütliche Zusammentretung von beiderseitigen Bevollmächtigten, auch Beiziehung einiger Deputirten vom landschaftlichen größeren Ausschuß, — der seit langer Zeit zum erstenmal in die Hausangelegenheiten wieder beigezogen wird, — von 1779 an ernstlich besprochen, und alles zu einer freundschaftlichen Uebereinkunft vorbereitet. So kam den 11. Febr. 1780 unter dem Beitritt des großen Ausschusses ein fürstbrüderlicher Vergleich zu Stande, der das, was die Stände unvollendet gelaßen, ergänzte.

Nach der allgemeinen Versicherung der Landesverträge, wurde verabredet

1) in Betreff der Verwaltung des Kammerguts, daß dasselbe nach den Landesverträgen und dem neuen Kammerplan von 1777 verwaltet werde, die nothwendigen Staatsausgaben zuerst und zu rechter Zeit berichtigt, die übrigen nach den Einnahmen moderirt, auch keine Rückstände mehr geduldet werden. Ebenso beim Kammerschreiberei-Gut und beim geistlichen Gut. Auch das Kreis-Contingent soll vollständig erhalten werden, jedoch ohne Kriegs-Kassen-Schulden;

2) Die Schuldenzahlung soll jährlich mit 110,000 fl. wenigstens geschehen, auch von den Recetten aus Mömpelgardt 50,000 fl. jährlich dazu verwendet und die verpfändeten Gefälle eingelöst werden. Ein neuer Zusatz zu der Verfassung war, daß alle Jahr den beiden Prinzen ein Bericht über die abgezahlten Schulden erstattet werde;

3) alles vom Fideicommiß Veräußerte soll wieder herbeigebracht, alle Acquisitionen einverleibt, die Inventarien ergänzt, abgängig erfundene Stamm-Kleinodien wieder ersezt, und das Ganze nicht nur vertragsmäßig erhalten, und nichts ohne landesvertragsmäßige Zustimmung auch der Agnaten verändert, sondern vielmehr alles in bessere Aufnahme gebracht werden. — Ein 1769 mit der Ritterschaft der Cantone Schwarzwald und Kocher geschlossener Vergleich wegen der bisherigen Irrungen soll ausgesezt bleiben.

Noch ein besonderer Vergleich wurde wegen der Schulden Eberhard Ludwigs geschloßen. Die im Jahr 1739 verwilligten 2 Millionen waren an Georgii 1779 abgetragen worden bis auf 144,228 fl. Die Rentkammer berechnete die übrigen Schulden noch auf 1,046,681 fl., der Kirchenrath dagegen seine Forderungen auf 2,725,219 fl. Die Landschaft forderte hinwiederum Rückstände beim Kirchenrath mit 2,259,244 fl. Weil aber unter den kirchenräthlichen Anforderungen noch ältere, auch illiquide Forderungen an die Kammer waren, endlich die Abzüge des zum Schloßbau Gelieferten mit 1,674,047 fl. hinzugekommen, wogegen der Rückstand zur Landschaft aufgewachsen, ebenso auch unter der rentkammerlichen Berechnung manches illiquide war, so ist die ganze Summe auf 560,000 fl. auf 8 Jahre mit den ausgesezten 70,000 fl. zu bezahlen, be-

stimmt worden, wogegen alle gegenseitige Anforderungen zwischen Kammer, Kirchenrath und Landschaft aufgehoben und gestrichen wurden. So wurde das Kirchengut mit einem bedeutenden Nachlaß wiederum mitgenommen.

Auch in dem Haus gab es bedeutende Veränderungen. Nachdem Carls Gemahlin zwischen beiden obigen Vergleichen gestorben, wurde allmählig seine Verbindung mit der Grävin Franziska von Hohenheim zur Ehe erhoben. (Febr. 1786). Der Pabst gab dazu die Genehmigung, weil er hoffte, den catholischen Herzog sich aufs neue zu verbinden. — Bald nach obigen Vergleichen (1780) vermählte sich der einstige Nachfolger Friederich Wilhelm mit Auguste Caroline von Braunschweig-Wolfenbüttel, und am 27. Sept. 1781 ist bereits ein neuer Thronfolger, Wilhelm da. — Nachdem schon den 7. Oct. 1776 Carls Nichte, Friederich Eugens älteste Prinzessin, dem russischen Thronfolger unter dem Namen Maria Feodorowna vermählt worden, wurde nun den 30. Dec. 1787 die zweite Prinzessin, Elisabeth, dem österreichischen Thronfolger vermählt. — In solchen großen Familienverbindungen hatte man noch kein herzogliches Haus gesehen.

Allmählig kam in alle Collegien ein besserer Geist und eine bessere Verwaltung.

Auch wurden seit obigem Vergleich bedeutende Landerwerbungen gemacht. Im Oct. 1780 wurde die halbe Gravschaft Limburg-Gaildorf oder der Wurmbrand'sche Antheil der Prinzessin von Mecklenburg-Schwerin und Schwarzburg-Rudolstadt für 208,000 fl. mit hauptsächlicher Rücksicht und näherer Ausgleichung der dadurch acquirirten Waldungen erkauft. Nach völliger Sicherung der Lehens- und Landesrechte, auch der evangelischen Religion, erhielt der Herzog Sitz und Stimme im fränkischen Graven-Collegium, kam aber zugleich in Brandenburgische After-Lehen und Onolzbachische Unter-After-Lehenschaft. Ein Jahr nachher wurde die Herrschaft Limpurg-Sontheim-Schmidelfeld von den Wild- und Rheingraven von Grumbach für 375,000 fl. erkauft, und 1782 $1/8$ von dem Amte Ober-Sontheim vom Graven von Gronsfeld um 100,000 fl. Die Lehen in diesen drei Erwerbungen sind Reichs-, Unter-, After-, Mann- und Weiber-Lehen. Dadurch erhielt das Kammergut einen beträchtlichen Zuwachs, zugleich das Haus eine Vermehrung des Titels, in welchem die Limpurgische Gravschaft gleich nach Mömpelgardt zu stehen kam. Denn diese drei Summen wurden aus der herzoglichen Generalkasse bezahlt. Von Erbach wurde 1790 $1/4$ des Solms-Assenheimischen Theils an Gaildorf erkauft, ferner Geißingen und halb Neckar-Beyhingen, Ebersperg, Bechingen, Theile an Eschenbach und Lothenberg. Stadt und Herrschaft Bönnigheim mit

Erligheim und Theil an Kleebronn — 1785 erkauft — wurden der Landschaft incorporirt, da der Ankauf sowohl für die Kammer als die Landschaft zu schwer gewesen wäre. Der Kaufschilling von 500,000 fl. wurde daher auf die gemeinschaftliche Schuldenzahlungs-Kasse mit der Bestimmung übernommen, daß diese Summe alsbald nach Abtragung der 4 Millionen Schulden wieder getilgt werden soll.

Auch Verträge mit Grenznachbarn wurden geschlossen. Mit Frankreich wegen Aufhebung des Heimfallrechts und der Landesscheit über die Herrschaft Franquemont, die dem Herzog wieder zugesprochen wurde, nachdem Wirtemberg die Uebergabe derselben von Basel an Frankreich auf dem Reichstag widersprochen hatte.

Da der bisherige Handelstractat mit Pfalz-Bayern 1781 zu Ende gieng, und durch die Vereinigung der sämmtlichen bayerischen Erbstaaten nach dem Erlöschen der Wilhelmischen Linie die Erneuerung mit dem dazwischen gelegenen Herzogthum Wirtemberg für beide Theile wünschenswerth geworden, so wurde den 8. August 1781 in Absicht des freien Salz- und Weinhandels ein Präliminarvertrag geschlossen, auch in Absicht der anzulegenden Chaussée-Verbindung die weiteren Territorialstreitigkeiten und Grenzirrungen beizulegen beschlossen. Ein Jahr nachher wurde auf der Grundlage von jenem Vertrag ein Hauptvertrag abgeschlossen, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Land- und Wasserstraßen, die Neckarschiffahrt und die Verbindung des Rheins mit der Donau. Später wurden noch nähere Bestimmungen in Absicht des Zolls gemacht. Auch mit der Ritterschaft des Cantons Kreichgau wurde ebenfalls wegen des Straßenbaues ein Vertrag gemacht. Auch mit Baden wurde wegen Besetzung der Kammergerichts-Beisitzers-Stelle und wechselseitiger Abzugsfreiheit vertragen.

Unter die Anordnungen zur Aufnahme des Landes gehört die Einführung der spanischen Schaafe, und eine Verordnung gegen das Auswandern. Ueberhaupt wurde für die Aufnahme des Handels und der Gewerbe viel gethan.

Auch an kirchlichen Verordnungen fehlte es nicht. Es wurden policeiliche Vorkehrungen gegen das zu frühe Beerdigen der Todten getroffen, die Rettungsmittel gegen Scheintod mußten auf der Kanzel verlesen werden. Für die Liturgie bemerken wir die erneuerten Vorschriften für die Confirmationshandlung, die Einführung eines neuen Gesangbuches, und die verbesserten Pericopen. Was die Lehre betrifft, so wurden wegen Abweichung von dem Lehrbegriff der symbolischen Bücher, besonders wegen einreißender pelagianischer und socinianischer Irrthümer ernstliche Drohungen erlassen, sogar Entlaßung darauf gesezt, auch eine Censur angeordnet.

Das Schulwesen wurde seit 1787 merklich verbessert. Besondere Anerkennung aber verdient, was Carl anfänglich mehr

aus Liebhaberei, dann aber mit größerem Ernst für Wissenschaften und Künste gethan hat. Schon von 1756 an hatte Carl Besuche zu Tübingen gemacht, auch 1765, um dem Ganzen einen höhern Schwung zu geben. Aber es genügte ihm nicht, blos für die Wissenschaften etwas zu thun. Auch die Künste sollten gehoben werden, doch geschah das, was für die Künste gethan wurde, mehr zur Ostentation. Er errichtete 1761 eine Akademie der Bildhauer- und Bau-Kunst, 1770 ein Militairwaisenhaus. Beide Anstalten vereinigte die Militair-Academie. Nun wurde auch die während der landschaftlichen Streitigkeiten unterbrochene Aufmersamkeit auf Tübingen wieder stärker. Der Herzog nahm aus eigener Bewegung den Rektorstitel an, und hielt von 1770 an persönliche Conferenzen zu Tübingen in Absicht der besseren Einrichtung, jedesmal mit vielem Gepränge. Alles dieses aber waren nur vorbereitende Schritte zur Erhebung der Carls-Academie zu einer Universität mit 3 Facultäten (mit Ausschluß der theologischen), die von K. Joseph bestätigt wurde.

Die im Jahre 1777 zu Stuttgart eröffnete Bibliothek, wozu schon früher die Uriot'sche angekauft wurde, erhielt bedeutenden Zuwachs durch die Holzschuher'sche, Panzer'sche, Frommann'sche Bibliotheken, mit der lezteren auch viele Kunstsachen, die Lorli'sche Bibelsammlung und Nicolaus militairischer Bibliothek, im Ganzen über 180,000 Bände. In allen Zweigen der Wissenschaft versuchte sich die schriftstellerische Thätigkeit der Wirtemberger, und die in dieser Periode gebildeten Männer sind wohl Carls bester Nachlaß.

Wir bemerken eine mit dem unaufhaltsamen Fortschreiten des Zeitgeistes parallelgehende Landescultur, wie in Wissenschaften und Künsten, so auch im Oeconomischen. Der herrliche Wohlstand, auf dem Carl schon im Anfang seiner Regierung losgestürmt, kam nun nach so vielen Bedrückungen, unaufhaltsam zum Vorschein. Ein Beweis, daß die Regierungen das Beste nicht geben oder machen können, sondern daß es selbst kommt, wenn nur die Mittel da sind, keine directen Hindernisse mehr entgegengestellt werden, und der Staat seinerseits nur nicht zurückbleibt.

In diesen guten 1780er Jahren wurde ein Fond von Intelligenz, wie von Gütern, angelegt, von welchem wir in der That bis auf die neueren Zeiten gezehrt haben.

Nur das einzige fehlte, wie in allen anderen und größeren Staaten, daß man auf den Sturm nicht vorgesehen war, der so nahe stand und so schnell losbrach.

XVI. Abschnitt.

Die lezten Kämpfe um die altwirtembergische Verfassung, und gewaltsame Auflösung. Zwei Gegensäze: a) die kurze Regierungsperiode Ludwig Eugens und Friederich Eugens. Die innern Verhältnisse unter der Gewalt der äußern. Die öffentliche Meinung. Der Landtag von 1797. b) Friederichs II. erste Regierungsperiode. Guter Anfang. Bald schroffer Gegensaz. Bruch. Entschädigung für Mömpelgard durch die Kurwürde, und bedeutenden Landzuwachs. Verweigerung seiner Incorporation. Klage beim Reichshofrath. Napoleons Erscheinung. Leichenzug am Abend des 30. December 1805.

Wir treten jezt in das Zeitalter der lezten Kämpfe um die altwirtembergische Verfassung. Wir sehen hier zwei Gegensäze. Den einen bildet die kurze Periode der beiden betagten Herzoge, Ludwig Eugen und Friederich Eugen. Den andern der Herzog und nachherige Churfürst Friederich.

Herzog Ludwig Eugen regierte nur $1\frac{1}{2}$ Jahr. Wie er selbst in der Denk- und Lebensweise das Gegentheil von Herzog Carl war, so hob er auch die hohe Carlsschule auf, stellte allen Luxus ein, und bediente sich einer sehr einfachen Regierungsweise.

Was die äußeren Verhältniße betrifft, so endigte Carl noch über Verdienst gut, indem er durch kluges Laviren gegen innen und außen die revolutionären Gesinnungen beschwichtigte. Herzog Ludwig Eugen, einen erklärten Gegner der französischen Revolution, sehen wir den lezten Versuch eines aufrichtigen Beitritts zum allgemeinen Reichskrieg machen mit Wiederherstellung der alten Landesvertheidigung. Allein wenn es auch nur ein gewöhnlicher Reichskrieg hätte werden sollen, so fehlte es an allem. Die bisherige Soldatenspielerei verschwand jezt in ihr Nichts. Bei der Wiederherstellung der Landmiliz verfuhr man nach manchen neuen Bestimmungen, die aber ihrer Dauer und Wirksamkeit auch nicht günstig waren. Auch beim Kreis drang der Herzog auf Vollzähligkeit der Contingente und die Errichtung einer Landmiliz von 40,000 Mann. Er wollte eine thätigere, als die alte reichsherkömmliche Theilnahme am Krieg, da er wohl sah, wie wenig die leztere helfen würde. Die Landesauswahl wurde daher zum quintuplum angestellt. Alle diese Zurüstungen aber machten eine außerordentliche Besteuerung nöthig. Es wurde eine Capital-, Vieh- und Weinsteuer eingeführt.

Friederich Eugen war schon 66 Jahre alt, da er die Regierung antrat. Der alte Krieger wurde vielfältig von dem Erbprinzen geleitet und berathen. Vor dem französischen Einfall giengen die inneren Einrichtungen ihren ordentlichen Gang. Es wurden die Sonntagsschulen eingeführt, eine Realschule

errichtet, und die Armenanstalten verbessert. Dann blieb aber das meiste liegen. Der ausgebrochene Krieg ließ wenig Zeit, für das Innere zu sorgen.

Die äußern Verhältnisse bestimmten die innern, größtentheils als Folge. — Das Beispiel von Preußen und Hessen=Cassel wirkte im ganzen Reich. Man wankte das ganze erste Kriegsjahr hindurch zwischen Fortsetzung des Kriegs und Neutralität, welche lezte die Regierung bei der innern Unzufriedenheit sehr wünschte. — Allein schon den 23. Juni 1796 wurde beim Kaiser vorgebaut, wegen Tractaten mit Frankreich; und der erste Einfall der Franzosen riß Wirtemberg vollends mit. Das Land würde schwer heimgesucht, zuerst durch die Franzosen, nachher durch die österreichischen Quartiere.

Der Waffenstillstand von Leoben, und der Frieden von Campo Formio ließen wieder an die innern Landesangelegenheiten denken, weil die äußeren Verhältnisse drängten. Die Aufgabe war jezt, die schwere französische Contribution aufzubringen und umzulegen. Ein Versuch, freiwillige Beiträge von den Städten und Aemtern zu erhalten, um wenigstens Abschlagszahlungen zu machen, führte bald auf die Nothwendigkeit eines schon seit 1770 nicht mehr berufenen allgemeinen Landtags. Was sich schon längst hatte voraussehen lassen, das geschah jezt. Die öffentliche Meinung wurde auf einmal lebendig in einer Fluth von Schriften, welche von Spittler an, der schon 1795 damit begonnen, bis auf die Stuttgarter 6 Kreuzer=Scribler herab sich mit den allgemeinen und besonderen Landesdesiderien beschäftigten.

Bis aber wegen des erneuerten Kriegs und Vordringens der kaiserlichen Truppen der Landtag zusammen kommen konnte, besorgte der große Ausschuß, vom Herzog aufgefordert, das Nöthige in Betreff der Naturallieferungen.

Bei der Eröffnung des Landtags (den 17. März 1792) zeigte sich wegen Mangel an Uebung im Verhältniß zu den Zeitfortschritten eine große Unbehülflichkeit im Handhaben der Formen. Darum mußten erst diese berichtigt werden. Gleich die erste Sitzung zeigte es. Die Volsstimme und Spittler sprachen sich stark gegen die bisherige Ausschußverwaltung aus, so wie gegen alle Aristocratie und gingen auf den Grund des Uebels, was man seit dem Erbvergleich unterlassen hatte. Dem allgemeinen Verlangen, einen neuen Ausschuß zu wählen, und besonders den Landschaftsadvocaten abzusetzen, mußte nachgegeben werden. Indessen behauptete sich bei der Reform des Ausschusses die Aristocratie nur unter neuen Formen. Zugleich erhielt die Landschaft durch zwei weitere weltliche Mitglieder im engeren Ausschuß ein Uebergewicht über die Prälaten.

Während ferner Weilheim sein Standschaftsrecht reclamirte, wollten Waiblingen und Möckmühl keinen eigenen

Deputirten schicken. Das Convocations-Rescript in Absicht der Uebertragung der Vollmachten mußte erläutert werden. Zur leichteren Behandlung der Geschäfte wurden drei Deputationen ernannt, deren eine die Kriegschadens-Sache, die zweite die neue Einrichtung der Landschaft, die dritte die Beschwerden vorberathen sollte. Zugleich rief die sich so laut aussprechende Meinung des Volks den Beschluß hervor, die Verhandlungen der Stände durch den Druck öffentlich bekannt zu machen. — Die Landtagskosten sollten hälftig von der Landschafts-Kasse getragen werden.

Was die Verhandlungen selbst über den Hauptgegenstand betrifft, so lautete die Proposition auf Gleichstellung des Kriegsschadens. Allein obgleich die beiden schutzverwandten Städte Eßlingen und Reutlingen sich bald zu einem Beitrag von 144,000 fl. verstanden, so hatte doch die verfassungsmäßige Concurrenz des geistlichen Guts desto mehr Schwierigkeiten. Die Landschaft selbst wußte nicht, was sie thun solle. Es wurden vielfältige Gutachten sowohl von amtlichen Stellen als von einzelnen Privatmännern über das Princip der Umlage erstattet. Endlich machte die Landschaft den Vorschlag zu einer allgemeinen Vermögens- und Besoldungssteuer. Den persönlichen Gesinnungen des Herzogs aber wollte eine Geldaufnahme eher zusagen, und so kam die Frage von neuem an eine Commission.

Außerdem wurden viele einzelne Beschwerden vorgebracht, namentlich gegen die Anstellung von Ausländern und Adelichen bei den Staatsämtern überhaupt, besonders aber im Forstwesen. Dieses war überhaupt der Hauptgegenstand der Beschwerden; man verlangte Vorlegung der herr- und landschaftlichen Forst-Kassen-Rechnung. Ferner beschwerte man sich über die vom Herzog aufgehobene Moderation der Calwer Zeughandlung, über die beschwerliche Salpetereinrichtung, die Beschränkung des freien Zugs, die Aufnahme der Juden, und die Einrichtung des Militairs. Diese Beschwerden und Anträge hemmten die nächste Aufgabe, die man nach dem allgemeinen Gefühl für die dringendste hielt, die Regulierung des Steuersystems. — Der Herzog starb darüber und nun kamen andere weniger günstige Zeiten.

Herzog Friedrichs II. (mit dem das Vaterland wieder einen protestantischen Regenten erhält) erste Regierungsperiode (vom 24. Dec. 1797 an) trat bald in offenen Gegensatz gegen die kurze milde der zwei abgelebten Herzoge. Sie fiel gerade in den Anfang der Rastadter Friedenshandlungen, ließ zwar zu gütlichen Vergleichsversuchen Raum, aber nur so lange, bis der Wiederausbruch des französischen Kriegs auch im Innern stärkere Gegensätze und Gewaltschritte zur Folge hatte.

Es entsteht die Doppelfrage: was that Friederich II., um

a) die vorliegenden Kriegsschäden,
b) die schon länger hergekommenen Gebrechen in der Verfaßung und Verwaltung zu heben?

Der Anfang scheint gut. Sein Regierungsantritt zeichnete sich durch eine mit vieler Energie eingeleitete gemeinschaftliche Vergleichsdeputation zur Beilegung aller Irrungen aus. Ein neuer Militairplan war das, was noch vor der Huldigung der Landschaft vorgelegt wurde, und womit die Landschaft ihre Sitzungen bei der vorigen Regierung beendigt hatte. Sie selbst legte nun der Deputation Vorschläge zur zweckmäßigen Besetzung der Militair- und Staatsämter, und zur Verbesserung der Landescultur vor. Der Herzog schrieb den 7. März 1798 die verabschiedete provisorische Umlage aus, sicherte die Abthuung der obigen Beschwerden zu, bewilligte den Katholiken die Errichtung eines Bethauses in den Residenzen und fundirte einen Privat-Gottesdienst.

Allein bald standen so schroffe Gegensätze gegeneinander, daß nichts anders als ein Bruch zu erwarten war. Die beiden Punkte, der Beitrag der Kammer zum Kriegsschaden und das Steuerwesen überhaupt blieben die Hauptsteine des Anstoßes, über die man sich nicht vereinigen konnte.

Nachdem der Herzog die Vergleichsdeputation nach der Entschädigungsforderung für das Militair wegen des Verlustes von 1796 aufgehoben, bat die Landschaft den 19. Sept. 1798 um Reasumtion des Landtags. Beide Theile traten einander mit Forderungen entgegen. Der Herzog verlangte das Kreis-Extraordinarium ohne Abzug, die Wiederherstellung der Kreis-Zinszahlungen und die Unterstützung der Kriegskasse. Die Landschaft bestand dagegen auf Concurrenz der Kammer und Kammerschreiberei zum Kriegsschaden, und betrieb ihre Organisation. Als der französische Krieg wieder ausbrach, kam zu dem schon vorhandenen Mißverständniß auch noch eine öffentliche Entgegensetzung der politischen Systeme. Der Herzog wollte das republikanische Frankreich und seine Landschaft zugleich bekämpfen; eines durch das andere. Daher erklärte er sich für thätige Theilnahme am Krieg und hielt sich an den Kaiser. Die Landschaft wollte Neutralität, suchte in der Stille Unterstützung zu Rastadt und Paris, wohin der Buchhändler Cotta abgeschickt wurde. So hoffte jeder Theil, mit auswärtiger Hülfe den andern zu beugen. — So gefährlich standen die Sachen noch nie.

Die Landschaft bewilligte zwar anfänglich eine Aushebung von 1600 Mann, aber erst nach 6 Monaten wurde sie angeordnet, weil man sich indessen noch über die obigen Punkte stritt. Als aber Oesterreich die Contingente forderte und Rußland ebenfalls daran erinnerte, verlangte der Herzog eine neue Auswahl von 4000 Mann, und eine Erhöhung des Militair-

beitrags. Zugleich verbot er der Landschaft Einmischung in Militairangelegenheiten und auswärtige Sendungen. Die Landschaft aber lehnte nicht nur beide Ansinnen des Herzogs ab, sondern widersezte sich auch dem vom Herzog angeordneten Landsturm.

Nun erfolgte der Bruch. Der Herzog hob den Landtag auf, und klagte beim Reichshofrath. Die Landschaft sezte zwar ungeachtet des Widerspruchs von Seiten des Herzogs ihre Sitzungen fort, allein bald erschien ein Reichshofrathsconclusum, mit der Weisung an die Landschaft, von ihrem höchst sträflichen Benehmen abzustehen, sich ihres Landesherrn Absichten und den Reichsbeschlüßen nicht weiter zu widersetzen, oder sich bei fortgeseztem Widerspruch zu gewärtigen, daß man gegen sie als ungehorsame Reichsunterthanen nach den Reichsgesetzen verfahren werde. Die nach Wien geschickten Ständemitglieder Gerst und Baz wurden dort festgenommen und dem Herzog ausgeliefert. Auch einige andere Mitglieder ließ der Herzog verhaften, und ungeachtet der Vorstellungen der Landschaft, sie ihrem natürlichen Rechte nicht zu entziehen, vor eine Cabinetscommission stellen. Allein die Landschaft erhielt vom Reichshofrath einen abermaligen Verweis wegen Einmischung in die landesherrlichen Verfügungen. Auch dem Volk suchte man seine Stände auf jede Weise verdächtig zu machen, während das Land von des Herzogs Bundesgenossen besezt, unerschwingliche Lieferungen und neue Steuern ausgeschrieben, und die Landeskinder zum Kriegsdienst ausgehoben wurden.

Nachdem zuvor der Herzog die beiden Landschaftsconsulenten Abel und Kerner suspendirt hatte, berief er auf den 30. April 1800 einen neuen Landtag, für welchen der Herzog in der Person Stockmaiers der Landschaft einen ihr sehr widrigen Consulenten aufdrang, der mit dem Prälaten Wild die Hofparthei bildete, die den Gang der Verhandlungen leiten sollte. Außerdem wurde von den Ständen die Wahl neuer Ausschußmitglieder verlangt. So geriethen die Sachen gleich von vorn herein wieder in Streit. Die Stände nahmen sich der abgesezten Consulenten an, und wollten die Ausschußwahl hintertreiben. Indessen zwang die zweite Ueberschwemmung des Landes durch die Franzosen den Herzog zur Flucht nach Erlangen, und das Land zur Entrichtung einer Brandschazung von 6 Millionen Livres. Die Entrichtung dieser ungeheuren Summe machte natürlich die Fortsetzung des innern Streits über die Beiziehung des Kammerguts noch pikanter.

Während Abel nach Augsburg geschickt wurde, um eine Milderung der Contribution zu erlangen, und der große Ausschuß auf eine Vermögenssteuer antrug, die auch zu Stande kam, erneuerte die Landschaft ihre Ansprüche an das Kammer- und Kirchengut. Allein der Herzog verweigerte nicht

nur jeden Beitrag aus der Kammer und dem Kirchengut, ungeachtet ihm ein Subsidienvertrag mit England, mit welchem Hause er durch seine zweite Heurath seit 1797 näher verbunden war, großen Vortheil gebracht hatte, sondern wußte es auch bei den Franzosen sogar dahin zu bringen, daß die bereits bewilligte Verminderung der Contributionssumme wieder zurückgenommen wurde, und das Land die ganze Summe bezahlen mußte. Wechselseitig bekämpften sich nun der Herzog und die Stände sogar in Paris, jener durch den Regierungs-Präsidenten v. Normann, diese durch den Consulenten Abel, dessen Zurückberufung aber der Herzog ernstlich forderte. Als die Contributionsgelder bezahlt waren, forderte der Herzog sogar noch Rechnung über die Contributionscasse.

Der Friede von Lüneville führte ihn zwar den 13. Mai 1801 wieder in sein Land zurück, aber das Vernehmen mit den Ständen wurde nicht besser. Er erklärte sich zwar offen über sein politisches System und die Subsidien von England, aber alles, was der Ausschuß in Antrag brachte, wurde abgewiesen. Vergeblich verlangte er die Zusammenberufung eines Landtags, die Wiederherstellung der Ausschußverfaßung, die Entlassung der ungesetzlich ausgehobenen Landeskinder. Einen Landtag, hieß es, finde der Herzog unter den jetzigen Umständen nicht für thunlich. Der große Ausschuß wurde wegen fortwährender Communication mit dem französischen Gouverneur zur Rechenschaft gezogen, weil er dadurch dessen Einmischung in die innere Landesangelegenheiten veranlaßt habe. Auf ihre Klage bei dem Reichshofrath erhielten die Stände sogar den Befehl, den Herzog in Absicht des regelmäßigen Militairbeitrags schadlos zu halten, und nie mehr an auswärtige Mächte zu recurriren.

So standen die Sachen, als der Herzog für die in Folge eines Tractats an Frankreich abgetretene Gravschaft Mömpelgard sammt Zugehör, die Probstei Ellwangen, die Abteien Zwiefalten, Rothenmünster und Schönthal, die Stifter Komburg und Oberstenfeld, die Klöster Heiligenkreuzthal und Margarethenhausen, und 9 Reichsstädte, nemlich Hall, Rotweil, Gmünd, Eßlingen, Reutlingen, Heilbronn, Aalen, Weil und Giengen als Entschädigung erhielt, und zugleich die Kurwürde. Da aber von der lezteren kein Gebrauch mehr gemacht wurde, so ist sie als bloße Rang- und Titel-Erhöhung anzusehen. Die bisherige Verfaßung dieser neu acquirirten Landestheile, die allerdings zum Theil schon von alten Zeiten her unter wirtembergischem Schutz standen, wurde ohne weiters aufgehoben. Sie machten zusammen ein, wiewohl zerstückeltes, doch eigenes Souveränitätsland unter dem Namen Neu-Wirtemberg und unter eigener Regierung in Ellwangen aus.

Gegen eine Incorporation dieser Landestheile konnte man wohl mit einigem Schein einwenden, daß Mömpelgard seit geraumer Zeit nicht mehr incorporirt, vielmehr stillschweigend ausgenommen gewesen, und als Appanage betrachtet worden sei. Allein der Umstand, daß die Erwerbung zugleich Kriegsentschädigung auch für das Land war, und daß der Herzog von seiner Kammer nichts zu dieser geben wollte, sprach so überwiegend für die Incorporation, daß mit der Verweigerung derselben schon ein Hauptriß in die unaufhaltsam ihrem Ende zueilende Verfaßung geschehen war.

An einen ernstlichen Widerspruch dagegen von Seiten der Landschaft war aber jezt um so weniger zu denken, da die Landschaft bereits für ihre übrigen Rechte und ihre eigene Erhaltung zu kämpfen hatte. Sie konnte nicht einmal die Bestätigung des Consulenten Gros erlangen, und sezte, auch nachdem Abel abgetreten, ein ganzes Jahr hindurch ihre Unterhandlungen deßhalb vergeblich fort.

Zwar trug schon am 3. Febr. 1803 der Reichshofrath selbst auf eine Zusammenberufung des Landtags an, allein erst ein Jahr nachher willigte der Kurfürst ein, nachdem er die seit 1770 bestandene gemeinschaftliche Schuldenzahlungskaſſe aufgehoben, und der Ausschuß die Ausgleichung der Irrungen verweigert hatte. — Unter fortwährender Weigerung des Kurfürsten, den Consulenten Gros anzuerkennen, wurde zwar eine Vergleichsdeputation ernannt, aber, noch ehe sie etwas ausrichten konnte, bald wieder auf Entlaſſung des Plenums angetragen, und so den 20. Juni der Landtag abermals entlaßen. Wagner vom größeren Ausschuß und Gros wurden jezt gefangen gesezt. — Indeſſen drang der Kurfürst auf die Rechnung über die Verwendung der Landesgelder, wogegen die Landschaft auf Concurrenz der Kammer beharrte, und mit unerschrockenem Muth ihre Beschwerden über die Schwächung der verfaſſungsmäßigen Wirksamkeit des Geheimeraths und der Landschaft, die Abhängigkeit der Justiz, die ungesezliche Aemterersetzung, Schwächung des Kirchenguts, und Mißachtung der Landesverträge vorlegte, und wegen des Kurfürsts bedrohlicher Verfügungen abermals beim Reichshofrath klagte. Allein nun folgten Gewaltschritte gegen Kaſſe und Personen, wie zu Herzogs Carls Zeit. — Der Kurfürst sprach von ungebührlichen Eingaben und gesezwidriger Verwendung der Steuergelder, und statt Gros und Wagner frei zu laſſen, wurden 5 andere Ausschußmitglieder entsezt, und Consulent Kerner nebst den zwei Secretären suspendirt, der landschaftliche Registraturkasten und das Haus des Secretarius Stockmaiers, eines Sohns des Obigen, untersucht, auch er, nebst seiner Frau, in Arrest genommen. — Zwar schien der Kurfürst wieder zu milderen Maaßregeln umkehren zu wollen, als er den 26. Nov. den Landtag wieder eröffnete, einige Verhaftete frei gab, und die

gewählten Ausschüße bestätigte, freilich nur, weil die Landschaft den Militairbeitrag sonst nicht verabschieden könnte. Allein während er dieses that, ließ er zugleich die Amtspflegsgelder wegnehmen. Der Reichshofrath erkannte den 1. Febr. 1805 auf Nachgiebigkeit beider Theile. Wie wenig aber dieser Rath beachtet wurde, beweist, daß die Landesversammlung, von der Fruchtlosigkeit ihrer Vorstelluugen überzeugt, schon am 27. Febr. um ihre Interims-Entlassung mit Angabe der in den verstärkten Ausschuß gewählten Deputirten bat. Der Kurfürst betrieb jezt nächst dem Residenz- und Kammerbeitrag sogar einen erhöhten Militairbeitrag, nahm neue Verhaftungen vor, und erbrach sogar am Ende die landschaftlichen Kassen. Von allen Beschwerden wurde außer dem Rückstand des geistlichen Guts fast keine gehoben, und der verstärkte Ausschuß konnte nur noch gegen die Gewaltschritte protestiren.

Da trat mit Napoleons Erscheinung auch eine Veränderung des politischen Systems ein, und die Vernichtung der republicanischen Verfassung Frankreichs hatte auch die der ständischen Verfassung Wirtembergs zu Folge. — Der Kurfürst, von Oesterreich verlassen, hätte zwar gern neutral bleiben mögen, mußte sich aber dem französischen Kaiser in die Arme werfen. In der ersten Noth recurrirte er zwar noch einmal an die Landschaft, die er gleich hätte sprengen können, wenn man des Erfolgs gewiß gewesen wäre. Allein da war nun einmal kein Heil mehr zu suchen, der Landtag gieng über die Weihnachtsferien nach Haus, und — kam nicht mehr.

Ich sah die Ausschußmitglieder, als sie am 30. Dec. 1805, sobald man des Presburger Friedens gewiß war, zum leztenmal von Friederich berufen, von dem Landschaftshaus über den Schloßplatz in düsterer Abendstunde giengen. Es war ein langsam schwankender Zug dunkel gekleideter Männer mit gesenktem Blick. — Ich konnte mich nicht erwehren, an einen Leichenzug zu denken.

Nach 10 schweren Jahren rief die Stände — der König selbst wieder ins Leben.

Indessen hatte er nun erreicht, was mehrere seiner frühe-ren Vorgänger vergeblich gesucht, welche mit dem Schatten einer Verfassung sich noch begnügt hatten. Die Hastigkeit, mit der Friederich dabei verfahren, bleibt auch Hauptcharakter des Folgenden.

XVII. Abschnitt.

Wirtemberg im Rheinbund mit einem König unter französischem Protectorat. Die äußeren Verhältnisse und die Ländererwerbungen. Die inneren Verhältnisse. Allgemeine Organisationen. Aufhebung der ständischen Verfassung und anderer alten Institute. Nachtheil für die Kirche. Zusammenwerfung der alten und neuen Lande. Die Mediatisirten. Das Hausgesetz. Besondere Organisationen. Verwaltung.

Die Anstrengungen für die Allianz mit Frankreich wurden Friederich reichlich belohnt. Den 1. Jan. 1806 wurde die mit der Post angelangte Erhebung zur Königswürde den Unterthanen bekannt gemacht, doch sollte, hieß es, der König nicht aufhören, dem teutschen Staatenbunde (nicht mehr Reich) anzugehören, allein er wolle Souveränität haben, wie Oesterreich und Preußen in ihren teutschen Landen, ohne daß der Kaiser, weder als Reichsoberhaupt noch Mitstand die in jener Eigenschaft zu treffenden Verfügungen (namentlich die Abschaffung der Stände) hindern werde. Auch die Plane, welche schon beim Erlöschen des Habsburgischen Mannsstammes gefaßt waren, sollten mehr als realisirt werden. Die österreichische Oberlehensherrlichkeit sollte gänzlich aufgehoben seyn, sogar noch mit einer Entschädigung von Schwäbisch-Oesterreich, nemlich die Landvogtei Altdorf, den Gravschaften Ober- und Nieder-Hohenberg und Bondorf, der Landgravschaft Nellenburg, den Herrschaften Triberg und Ehingen, und den Städten Munderkingen, Riedlingen, Mengen, Saulgau, Villingen und Bräunlingen.

Bei der Occupation der neuen Lande wurde ihre ständische Verfassung ebenfalls aufgehoben, und nach 3 Monaten mit der Organisation begonnen. — Dieß alles geschah, während durch russische Gefangenen Transporte, französische Durchmärsche und Krankheiten, große Calamität über das Land erging. Aus den Verhandlungen zu Paris ergab sich bald genug, daß die vorbehaltene Verbindung mit dem Schatten des teutschen Reichs nicht mehr bestehen könne. — Vierzehn Häuser des südwestlichen Teutschlands schlossen den 12. Juli 1806 mit Napoleon die Rheinbundsakte [231]) ab, und sagten sich den 1. Aug. unter Napoleons mächtigem Protectorate, das ihnen einen Schutz von 200,000 Mann sicherte, öffentlich zu Regensburg vom teutschen Reichsverbande los, den Napoleon, der sich nun Souverän von Teutschland, Erbe Carls des Großen und wahrhaften Kaiser des Occidents nannte, noch überdieß für aufgelöst erklärte. Er erkannte die teutsche Constitution nicht mehr an, wohl aber die vollkommene und absolute Souverä-

---

[231]) Man denke an die rheinische Allianz von 1681.

tät eines jeden Fürsten, dessen Staaten in Teutschland gelegen wären, auch werde er mit denselben in die nemlichen Verhältnisse treten, wie mit den übrigen unabhängigen europäischen Staaten; doch fand er ein Föderativband nöthig, dessen nähere Bestimmungen er schon den 12. Jan. d. J. dem Senat angekündigt hatte. — Wirtemberg hatte zu 63 000 Mann Bundestruppen 12,000 zu stellen.

Durch die rheinische Bundesacte erhielt Wirtemberg weitere Landestheile theils durch Mediatisirung kleinerer Fürsten und Herrn, welche jezt keinen Kaiser mehr hatten, nicht nur in Oberschwaben, sondern auch gegen Franken hin, nemlich der Fürsten von Hohenlohe (außer Schillingsfürst und Kirchberg), von Truchsaß-Waldburg, Taxis (auch mit Ausnahme), der Gravschaften Baindt, Guttenzell, Egloffs, Isny, Heggbach, Königseck-Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schußenried und Weißenau, eines Theils der Besitzungen der Graven Fugger, des Fürsten von Salm-Krautheim, der Herrschaften Weingarten, Warthhausen, Gundelfingen, Neufra, Thannheim, Mietingen, Sulmingen, Neu-Ravensburg und der im Lande gelegenen ritterschaftlichen Besitzungen, theils durch die Acquisition der Teutsch-Ordens-Commenden Kapfenburg und Altschhausen, theils durch Tausch mit Baiern die Herrschaft Wiesensteig, das Stift Wiblingen und die Gravschaft Schelklingen, mit Baden die Städte Biberach und Waldsee. An Baden wurde abgetreten die Herrschaft Bondorf mit den Städten Villingen und Bräunlingen, Tuttlingen. Einen Theil des alten Stammlandes an Baden abzutreten, weigerte sich K. Friederich mit edler Standhaftigkeit, ungeachtet Napoleon die geographischen Bestimmungen selbst entworfen hatte. Statt Tuttlingen wurden nun nach einem besonderen Vertrag die Herrschaft Triberg und die Orte Neuhausen, Obereschach, Thierheim, Gochsheim, Angeloch, Unteröwisheim, Schref, Dietlingen, Mutschelbach, Grün-Wettersbach, Nußbaum, Bahnbrücken, Oberacker, Epfenbach, Palmbach, Alt- und Neu-Lußheim, Nordweil und Dertingen abgetreten.

Nun hat die Geschichte mehrere Jahre hindurch keinen Plan mehr, nichts als Maßen, chronologische Aufeinanderfolge der Begebenheiten, nach welchen, wie wir sehen werden, auch die inneren Verhältnisse sich ändern.

Am preußischen Krieg nahm das 12,000 Mann starke wirtembergische Corps unter den Befehlen des Generals Vandamme und Jeromes von Westphalen Antheil. Mit lezterem vermählte Friederich seine einzige Tochter. — Den 8. Juni 1808 vermählte sich der Kronprinz mit der ältesten Baierischen Prinzessin.

Der Tilsiter Frieden gab Wirtemberg keine Entschädigung: es hatte nur den bundesgemäßen Zuzug geleistet. — Als Napoleon im Sommer 1808 das rheinische Bundescontingent aufbot, theils nach Spanien, theils um gegen Oesterreich zu rüsten, sezte Friederich es durch, kein Contingent nach Spanien stellen zu dürfen; auch machte er eben so wenig Anstalt, den Code Napoleon in seinem Lande einzuführen. Was übrigens K. Friederich im October 1808 zu Erfurt gethan, deckt noch ein dichter Schleier.

Von desto größerer Bedeutung war Oesterreichs Krieg von 1809 für Wirtembergs Vergrößerung. Nächst der Unterstützung der Spanier, war Oesterreichs Plan hauptsächlich auf eine Volksbewegung gegen Napoleon gerichtet. Es kamen nach Süddeutschland Proclamationen in diesem Sinn, und man dachte in Wien in Augenblicken der Begeisterung an einen teutschen Nationalkrieg. Diese Bewegungen veranlaßten Napoleon nach Paris zurückzukehren, und durch Friedensvorschläge die öffentliche Meinung wieder auf seine Seite zu bringen. An den Feindseligkeiten nahm Wirtemberg auf dreifache Weise Antheil, theils durch sein Contingent bei dem großen Armeecorps unter Vandamme, theils durch das Aufgebot gegen die Tyroler und Vor-Arlberger, so wie durch die in dem Fürstenthum Mergentheim ausgebrochene Insurrection. In lezterem kam es zwei Tage vor der Schlacht bei Wagram zu einer sehr ernstlichen Militairexecution. Für diese bedeutenden Anstrengungen, bei denen es auch nichts geringeres galt, als in jenen schweren Tagen dem eingeschlossenen Napoleon den Rücken zu sichern, wurde dem Lande durch Friederichs Klugheit eine nochmalige Vermehrung im Wiener Frieden zu Theil, die nun eine Arrondirung des Landes mit neuen Eintheilungen und Vervollständigung des königlichen Titels mit der Aufnahme aller neuen Besitzungen zur Folge hatte, nachdem über die Grenzberichtigung und gegenseitige Abtretungen, zufolge des Tractats von Compiegne, mit Baiern und Baden nähere Verträge abgeschlossen worden.

Diese neuen Landestheile waren nächst dem größten Theil des Fürstenthums Mergentheim die baierischen Landgerichte Buchhorn, Tettnang, Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Söflingen, Geißlingen, Alpeck, Elchingen, Krailsheim, Ulm, und Theile von den Landgerichten Nördlingen, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg, Uffenheim und Gerabronn, und die Oberhoheit über das Fürstenthum Hohenlohe-Kirchberg und Theile der Fuggerisch-Taxisschen und Oettingenschen Besitzungen. Dafür trat Wirtenberg an Baiern ab das Unteramt Gebsattel und das Oberamt Weiltingen, an Baden das Oberamt Stockach mit Radolphszell, das Oberamt St. Georgen mit Ausnahme von Rothen-

zimmern, das Oberamt Hornberg mit kleiner Ausnahme. Kieselbronn, Oeschelbronn, Ruith mit dem Rothenberger Hof, Binsingen, Oberbaldingen, Oeffingen, Sonthausen und einige Höfe. — Um übrigens berechnen zu können, was Wirtemberg durch diese neue Acquisitionen gewonnen, müßte man abziehen: 1) Mömpelgardt, 2) die neu angewachsenen Staatsschulden, 3) die den Standesherrn bleibenden Kammer-Revenüen, 4) die nothwendig gewordenen Dotationen von Kirchen und Schulanstalten der säcularisirten Stifter u. s. w., 5) die neuen Schulden und Renten.

Jedenfalls waren die neu acquirirten Lande zum Theil in einem sehr zerrütteten finanziellen Zustand. —

So sehr sich auch Friederich des großen königlichen Titels freute, so wollte er doch diese Ehre nur mit dem Land seiner Väter theilen, und schlug jeden Tausch, namentlich mit Hannover und Portugall, standhaft aus. Auch seine Handelspolitik richtete er ganz nach französischem Systeme ein, da nun allein noch Krieg gegen England war. Er ließ die englischen Waaren öffentlich verbrennen, die Colonialwaaren impostiren, und den Kaffee verbieten.

Kaum ein volles Jahr, das gesegnete von 1811, gestatteten die öffentlichen Verhältnisse den inneren Einrichtungen zu widmen. Mit Anfang des Jahrs 1812 betrieb Napoleon die Rüstungen der Bundesstaaten gegen Rußland, auch um der inneren Gährung eine andere Richtung zu geben. Dillen trat an die Spitze einer eigenen Conscriptions-Commission. Die Wirtemberger kamen dießmal nebst den Baiern unter St. Cyr bei dem vierten Armeecorps des Vicekönigs. — Als Preußen die teutsche Nation zur Vereinigung ihrer Kräfte gegen den Dränger Europas mit begeisternder Stimme aufrief, da war Friederich wirklich in einer sehr bedenklichen Lage. Er konnte und durfte sich nicht vom Rheinbund lossagen. Das Schicksal des gefangenen Königs von Sachsen war in dieser Hinsicht sehr belehrend. Doch kehrte sich schon im Treffen bei Wartemberg eine wirtembergische Batterie, von den Preußen erobert, gegen die fliehenden Franzosen, und Normann gieng in der Völkerschlacht bei Leipzig, wo die Wirtemberger Ney's Flanke deckten, mit 2 Reuter-Regimentern über, um den 17. Juni 1813 bei Kitzen, wo er die schwarze Schaar überfallen, wieder gut zu machen. — Nachdem Baiern schon am 8. Octbr. sich Oesterreich genähert, und dieses in Rücksicht auf Italien alles bewilligt hatte, nachdem schon Wredes Zug in dem Rücken Napoleons auch Wirtemberg von seinem Protector abgeschnitten, mußte K. Friederich, der, so ungern er sich an Napoleons Forderungen ergeben, so ungern sich jezt von ihm losriß, eilen, noch zu rechter Zeit die Gunst der Verbündeten zu gewinnen. Beroldingen brachte die Nachricht von der Leipziger Schlacht, und sogleich ließ der König einige

Regimenter zu dem österreichischen Heer nach Aschaffenburg stoßen, und durch Zeppelin mit Metternich unterhandeln, wodurch den 2/12. Nov. 1813 ein Tractat zu Stande kam, der dem König gegen die Verpflichtung, dem Rheinbund zu entsagen, und sich gegen Frankreich mit den Verbündeten zu vereinigen, die Garantie seiner sämmtlichen, auch der im Rheinbund erworbenen Staaten mit aller Souverainität zusagte.

So wurde durch Friedrichs umsichtige Berechnung alles gerettet, was durch die kostbare Verbindung mit Napoleon errungen war, außer der Königin von Westphalen, die das Opfer wurde.

Und nun, während zum neuen Feldzug jenseits des Rheins den Winter über Anstalten getroffen werden, sehen wir, wie das durch dreimaligen Länderzuwachs und Eroberungen neugegründete Königreich Wirtemberg in seinem Innern organisirt, beschwert und der Keim zum Besseren vorbereitet wird.

Wir bemerken in den inneren Anordnungen, wie sie die Rheinbundesacte den neuen Souverainen einräumte, eine stufenweise Entwicklung, nicht sowohl nach einem systematischen Plan, als nach der Folge der politischen Ereignisse.

Als Grundsatz für die neue Ordnung der Dinge steht oben an unbedingter Gehorsam aller Räthe, Beamten und Diener, womit stillschweigend die alte Canzlei-Ordnung für aufgehoben erklärt wird. Nur zwei, Georgii und Sartorius verweigern unbedingten Gehorsam, und treten mit Pension von ihrem Amte ab. — Bei den Unterthanen wurde keine neue Huldigung für nöthig gehalten, sondern mit der Souverainitäts-Erklärung ebenfalls unbedingter Gehorsam vorausgesezt.

Im alten Lande war die Verfassung mit allen ständischen Rechten schon vor der Errichtung des Königthums aufgehoben. Wäre dieß aber auch jezt erst geschehen, so wäre es gleichwohl nicht als nothwendige, sondern nur als willkührliche Folge derselben zu betrachten, da Oesterreich, Sachsen u. a. L. bei gleicher Souverainität doch die ständische Verfassung beibehielten. Es fielen nun aber auch andere alte Institute, die auch nicht gerade in nothwendigem Zusammenhang damit gestanden wären.

1) Für die Kirche hatte die Aufhebung der altwirtembergischen Verfassung die unmittelbare nothwendige Folge: Aufhebung der seit 1565 bestandenen Garantie der evangelischen Kirchenverfassung, der Standschaft der Prälaten und überhaupt der äußern Vertretung der Kirche gegen den Staat. Eine zweite, jedoch nicht nothwendige Folge war die Vereinigung des bisher abgesondert verwalteten Kirchenguts mit dem Kammergut (Edict vom 2. Jan. 1806); denn eine abgesonderte Verwaltung desselben bestand schon vor dem Ver=

trag von 1565 und hätte auch ferner ohne Widerspruch mit der neuen Staatsverfassung bestehen können. Nun war aber auch dieser Theil der Kirchenordnung mit jener so sorgfältig gestellten Scheidewand zwischen Kirchen= und Kammer=Gut aufgehoben. Dem zufolge blieb die Erhaltung der evangelischen Kirche und ihres Guts einzig dem Souverain überlassen. Das leztere kam unter die Verwaltung des Ober=Finanz=Departements, und konnte freilich jezt nicht mehr besteuert werden.

2) Die bisherigen Landesschulden wurden nun auf den Staat übernommen, aber erst den 3. März 1807 eine die landschaftliche ersetzende Staats=Schulden=Zahlungs=Casse errichtet.

3) Auch die noch übrigen Volksrechte wurden vernichtet, die freie Pürsche und das Commun=Wildschützen=Institut aufgehoben; womit die spätere allgemeine Entwaffnung zum Theil in Verbindung stand. Auch das Botenwesen, und die Stelle eines kaiserlichen Hof= und Pfalzgraven hatte jezt ein Ende.

Was die Organisation des gesammten Landes betrifft, so geschah diese nach einem Plan. Hierzu war es nöthig, daß das alte Stammland, das neuwirtembergische Entschädigungsland, und die später erlangten Landestheile in eines zusammengeworfen wurden. Das also vereinigte Königreich wird in zwölf Kreise mit Kreishauptleuten eingetheilt. Das Staatsministerium enthält 6 Departements, darunter 1) das der auswärtigen Angelegenheiten die erste Stelle einnimmt. 2) Das der inneren Angelegenheiten hat die Ober=Landesregierung und das Ober=Landesöconomie=Collegium unter sich. 3) Das der Justiz das Ober=Apellations=Tribunal und Justiz=Collegium. 4) Das des Kriegs. 5) Das der Finanzen, mit dem Ober=Finanz=Departement, der Forstdirection, und den Kreissteuerräthen. Die Hof= und Domainenkammer wird unmittelbar verwaltet. 6) Das der geistlichen Angelegenheiten mit dem Ober=Consistorium, dem katholischen geistlichen Rath und der Studien=Ober=Direction. In der Anordnung dieses Departements konnte man die Erklärung erkennen, daß der Souverain die Episcopalrechte nicht für identisch mit der Staatshoheit halte. Der Synodus erhält, wegen der neuen Landesacquisitionen evangelischen Antheils, eine Verstärkung von 2 General=Superintendenten und eine erneuerte Instruction.

Alle bisherigen Collegien und der Rang zwischen adelichen und gelehrten Räthen werden aufgehoben, die adelichen Güter durch Wegnahme der Regalien mediatisirt, und die Communalverfassung beschränkt, theils durch Aufhebung der Commundienste, theils dadurch, daß die Amtsversammlungen nur noch

für das Oeconomiewesen der Communen eine Bedeutung haben sollen.

Das Religionsedict vom 15. Oct. 1806, indem es ganz im Sinn der westphälischen Friedensacte den drei christlichen Confessionen gleiche Rechte einräumt, in Folge des Zuwachses von Landestheilen verschiedener Confession, hat eben damit auch die Aufhebung der übrigen Verträge, und besonders die der Religions-Reversalien, „daß kein anderer Gottesdienst (als der evangelisch-lutherische) auf ewige Zeiten eingeführt werden solle," desgleichen die Aufhebung der Canzlei-Ordnung in Absicht des Religionsbekenntnisses der Staatsdiener zur Folge gehabt. Bei diesen Schritten geschah schwerlich eine Mittheilung an die 3 hohen Garants der wirtembergischen Verfassung. — Hätte man nur den verschiedenen Steuerfuß in den alten und neuen Landestheilen auch so leicht ausgleichen können, wie die Religionsverschiedenheit! — Das Jahr 1806 beschloß eine allgemeine Maaßordnung.

Nach dem preußischen Krieg folgten weitere Organisationen, besonders in Absicht der durch die Rheinbundsacte erhaltenen neuen Landestheile und Mediatisirungen. Die bisherigen Landesgesetze in den neuacquirirten Territorien werden den 12. Febr. 1807 wiederholt für aufgehoben erklärt, den 12. März den Mediatisirten die Wahl gelassen, Justizcanzleien, als zweite Instanz, anzuordnen, jedoch nicht anders, als nach den im Königreich geltenden Gesetzen, den 21. März werden ihre und die übrigen adelichen Güter nebst den Patrimonialämtern in die 12 Kreise eingetheilt, den 7. Jul. Souverainitätsämter mit Unterordnung der zugewiesenen Patrimonialämter errichtet, den 14/26. Jun. die Pärogative der Mediatisirten dahin bestimmt, daß sie sich nicht mehr „von Gottes Gnaden" schreiben dürfen, und die Fürsten in die erste Classe des Rang-Reglements nach dem Bischof, die Chefs der gräflichen Häuser in die sechste zu stehen kommen sollen, und den 27. April 1808 die Erbfolge in den fürstlichen, gräflichen und adelichen Häusern festgestellt.

Aber auch ein strenges königliches Hausgesetz wurde gegeben, veranlaßt durch die in Folge der Vermehrung des Landes, der Annahme der Kurwürde und der gänzlichen Auflösung der Reichsverfassung so wesentlich veränderten Verhältnisse. — Die Thronfolge bleibt dieselbe; das 18te Jahr macht volljährig. Oberhaupt des Hauses ist der König mit höchster Souverainitäts-, und respective väterlicher Gewalt, die ganze Erziehung unterliegt seiner Genehmigung; auch nach der Volljährigkeit hat er das Recht, ihm mißfällige Personen aus dem Hofstaat der Prinzen und Prinzessinnen zu entfernen. Die übrigen königlichen Prinzen und Prinzessinnen sind im 21sten, die ferneren im 22sten Jahre volljährig. Ebenbürtige Ehen sind nur mit souverainen herzoglichen Häusern und rückwärts

bis zu den kaiserlichen. Illegitime Ehen später zu agnosciren, begiebt sich der König seines Rechts, und der Geistliche, welcher eine solche getraut, wird mit lebenslänglicher Gefangenschaft bestraft. Als erster Erwerber bestimmt der König die Gesammtheit der K. Staaten zum ewigen, unveräußerlichen Fideicommiß, die Appanagen sollen nicht in liegenden Gründen gegeben, dürfen auch nicht auswärts verzehrt werden. Das Alexandrinische Testament ist aufgehoben.

Aus Gelegenheit der oben erwähnten frohen Familienereignisse wurden im Jun. 1808 4 Kron-Erbämter eingesezt, und dazu die Senioren der fürstlichen Häuser Hohenlohe, Waldburg, Löwenstein und das Gravenhaus Zeppelin ernannt, mit Statuten über die Vortragung der Insignien: Kron, Schwert, Scepter, Fahne und ihre Amtskleidung. — Rangreglements erschienen 3 nach einander.

Während und nach dem österreichischen Krieg wurden die Organisationen noch empfindlicher für die Mediatisirten. Den 10. Mai 1809 erklärte der König alle Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die bisherige Steuerfreiheit des Adels für aufgehoben, das leztere ohne weitere Motivirung, das erstere „zur Vereinfachung der Justizpflege und gleichförmigen starken Handhabung derselben," bei schwerer Ahndung für den Fall der Vornahme eines Justizacts. Auch wurden einstweilen die Canzleigebäude in Beschlag genommen, und dem Adel nur noch seine Güteradministration gelassen. Die ganze Eintheilung des Königreichs wurde in allen Zweigen verändert und erneuert, auch die forstliche und kirchliche, und besonders seit der Publication des großen Königstitels am 8. Nov. 1809 die absolute Souverainität auf das consequenteste durchgeführt.

In diesem Sinne geschahen auch die besonderen Organisationen, deren wir noch zu erwähnen haben.

Im Jahr 1802 geschah unter Reischach eine neue Organisation des Innern. Dieselbe umfaßte nun das Ober-Regierungscollegium mit 3 Unterabtheilungen, das Ober-Landesöconomie-Collegium, Straßen-Departement und Medicinal-Departement, das Finanzministerium unter Spittler bekam nun 5 Departements, die Hof- und Domainenkammer 5 Balleien. Schon den 11. März hatte ein Gütertausch mit der Ober-Finanzkammer stattgefunden. Nachdem die Aufsicht über die Familienstiftungen dem Ober-Landesöconomie-Collegium übertragen worden, wurde eine dritte Section der Krondomainen, oder des Kirchenguts, gemacht. Die Residenzen erhalten eine eigene Policeidirection, und es kommt noch ein Policei-Minister zu den 5 früheren Ministern. — Die Staatsdiener aller höheren Hof-, Militair- und Civilstellen haben unmittelbar in die Hände des Königs, von den Räthen abwärts durch den Minister, auf dem Land durch den Kreishauptmann, ihre Verpflichtung abzulegen. — Alle königlichen

Stellen bis auf die geringste, mit Einschluß der bisherigen Commundienste, werden unmittelbar vom König ersezt. Die Verhältnisse zwischen den Kreishauptleuten und Oberamtleuten wurden durch Edicte vom 20. Aug. und 31. Dec. 1810 näher bestimmt, auch den Stadt= und Amtsschreibereien ihre Bezirke angewiesen.

Zur Berathung über allgemeine, das Ganze umfassende Staatsangelegenheiten wird den 1. Jul. 1811 ein Staatsrath errichtet, bei welchem jedoch jedesmal nur diejenigen Minister als Räthe zu erscheinen haben, welche der König eigends dazu auffordert, und wegen Anhäufung der Streitsachen, und zur Beschleunigung der Justizpflege, wird das bisherige Ober=Justiz=Collegium außer seinen bisherigen Abtheilungen, welche Criminal=, Tribunal= und Ober=Justiz=Collegium heißen, noch in 2 Senate getheilt. Im April 1813 finden wir eine eigene Criminal=Commission wegen Majestätsverbrechen. — Im Landrechnungswesen bemerken wir die Aufstellung von Commun=Rechnungs=Revisoren, und die Eintheilung ihrer Bezirke, im Forstwesen die Eintheilung nach Huthen. — Das Postwesen übernahm nun die Regierung selbst, theilte die Postämter neu ein, und errichtete eine eigene Behörde für das Landfuhr= und Botenwesen. — Man errichtete ferner Zwangsarbeitshäuser, und verbesserte die Waisen=, Zucht= und Irrenhäuser.

Was den Handel betrifft, so zog, noch ehe die französischen Bedrückungen und Beschränkungen durch den bekannten Tarif kamen, die Regierung zwei der wichtigsten Zweige an sich, durch die Errichtung der Salz= und Tabaks=Regien. Ob die späteren Begünstigungen, namentlich in Friederichshafen, eine Entschädigung gewährten? — steht sehr dahin.

Was das Militair betrifft, so fallen in diese Periode zwei Conscriptionsordnungen. Es wurde eine eigene Feldprobstei errichtet und ein Invalidenhaus gegründet. Die Volksbewaffnung wurde aufgehoben, die Feuergewehre in Verwahrung genommen, übrigens allem aufgeboten, um für das stehende Heer immer eine tüchtige Mannschaft bereit zu halten. Kein Conscriptionspflichtiger durfte ohne Erlaubniß studiren, kein Handwerksbursche wandern. Der Adel und die vormaligen Land=Miliz=Officiere wurden aufgerufen. Die neueste Conscriptionsordnung vom 20. Aug. hob alle bisherigen Militair=Exemtionen auf bis auf die Mediatisirten, deren eigenem Ehrtrieb der König das Weitere überlassen wollte. Er dotirte den Militair=Verdienst=Orden und numerirte die Regimenter.

Was das Kirchen= und Schulwesen betrifft, so wurde die geistliche Gerichtsbarkeit in Absicht auf fleischliche Vergehen aufgehoben. Im Rang=Reglement fand man die Kirchendiener nicht begünstigt, und namentlich bei den sogenannten gemeinschaftlichen Aemtern zurückgesezt. Exemtion

von den niedern Gerichten behielten nur noch die General- und Special-Superintendenten. Außer den eingeführten Prälatenkreuzen konnte der Civil-Verdienst-Orden, den Friederich stiftete, nebst Medaillen auch Geistlichen zu Theil werden. — Die Diöcesen erhielten eine neue Eintheilung. Die Visitationsmahlzeiten in den Pfarrhäusern wurden abgethan; die Amtskleidungen neu bestimmt. Die von Süskind, einem um das wirtembergische Kirchen- und Studienwesen hoch verdienten Manne, verfertigte neue Liturgie wurde auf unmittelbare Anordnung des Königs, ohne vorher im Synodus berathen zu werden, eingeführt. Das große Kirchengut und die Localstiftungen wurden der oben genannten dritten Section der Krondomainen untergeordnet, die niederen Seminarien verlegt und combinirt, Bebenhausen mit Maulbronn, Schönthal statt Denkendorf genommen, welches leztere zu einem landwirthschaftlichen Institut eingezogen wurde. Zufolge der Trennung des Ober-Studienraths haben Consistorium und Synodus keinen Einfluß mehr auf die Seminarien. Im Jahr 1808 wurde ein Schullehrer-Institut in Heilbronn errichtet, und damit der Anfang zu vielfachen Verbesserungen im Schulwesen, so wie zu dem 1811 ins Leben gerufenen Schullehrer-Seminar in Eßlingen gemacht. Sehr viel Gutes enthält die General-Schul-Verordnung für das Elementarwesen vom 26. Dec. 1810.

Die Universität Tübingen erhielt 1808 ein Creditgesetz, und im Jahr 1811 zuerst eine Disciplinar-Commission, dann neue organische Gesetze. Sie wurde durch das Gesetz vom 17. Sept. 1811 einem Curator in der Person Wangenheims untergeordnet, dessen Organ der Rector seyn sollte, und der Fundus an die Finanzkammer gewiesen, womit auch die Patronate von selbst aufhörten Auch Vorschriften für die Studirenden und ihre Lehrfächer wurden gegeben. Zu jeder Facultät müssen die Studirenden nach vorheriger Prüfung Erlaubniß haben. Dem Professor der classischen Literatur wird ein Gehülfe gegeben; ein Lehrstuhl für teutsche Sprache errichtet. Für das Fach der Geschichte bleiben 2 ordentliche öffentliche Lehrstühle bestimmt. Juristen sollen auch Staats- und Finanz-Wissenschaft hören; desgleichen die Cameralisten die nöthigen juridischen Vorlesungen. Alles übrige von Statuten und Privilegien, was hiemit nicht übereinstimme, soll aufgehoben seyn. Diese Anordnungen wurden getroffen, „um der Universität des Reichs in allen ihren Einrichtungen einen höheren Grad von Vollkommenheit zu geben, nach den Forderungen des Zeitalters und dem Zweck gründlicher wissenschaftlicher Bildung." — Die Nachtheile der Conscriptionsgesetze in Absicht auf die beschränkte Erlaubniß zum Studiren wurden erst später gefühlt.

Dem Geist wahrer christlicher Toleranz angemessen war

es, daß, nachdem schon 1808 deßhalb gepflogene Verhandlungen mit dem päbstlichen Stuhl sich zerschlagen, den 28. Sept. 1812 eine katholische Universität zu Ellwangen, mit allen Rechten einer Universität, nebst einem Priesterseminar zu 40 Candidaten, und zwar bis zur definitiven Organisation der katholischen Kirche, unter einem Generalvicar errichtet wurde. Zu dieser Stelle wurde der Bischof von Tempe, Fürst von Hohenlohe, nach Abgang des Bischofs von Augsburg, ernannt. Die Universität wurde unter Curatel seines geistlichen Raths gestellt.

Das Jahr 1808 rief ein Ober-Censur-Collegium mit genau bestimmtem Geschäftskreis ins Leben, das Jahr 1809 erweiterte denselben, und stellte es unter das Policeiministerium. Es wurden besondere Censurämter für politische Zeitungen, Intelligenz-Blätter u. s. w., auch eigene Bücherfiscale aufgestellt. Nicht nur durfte keine Schrift im Lande ohne Censur gedruckt, sondern auch die im Auslande ohne diffeitige Censur gedruckten Schriften von den Unterthanen nicht gekauft werden.

Die Verwaltung, so weit in dieser Zeit ein historischer Gang davon angegeben werden kann, war allerdings bemüht, vielfache Mißbräuche abzustellen. Was die Gesetzgebung und Rechtspflege betrifft, so wurden neben den organischen Edicten, welche nach den veränderten Umständen sich wieder änderten, und deßhalb mehrere gewaltsame Aenderungen zur Folge hatten, eine Menge von Befehlen, durch augenblickliche Ansicht, und momentane Bedürfnisse erzeugt, zu Gesetzen erhoben, von welchen das angeordnete Staats- und Regierungs-Blatt in voluminösen Bänden die Niederlage zur Erleichterung der Publication wurde, wiewohl noch manche schriftliche Befehle daneben ausgiengen. Die Strafgesetze, besonders in Bezug auf Majestätsverbrechen, Dienstvergehen, Cassenreste, wurden sehr streng, und die richterlichen Urtheile nicht selten von dem König selbst noch geschärft. Den 6. Nov. 1806 errichtete der König den Civil-Verdienst-Orden. — An die Ausbildung eines festen Finanzsystems war im Drang der Zeit auch nicht zu denken. Die Noth des Augenblicks schuf die Mittel. Was die directen Abgaben betrifft, so wurde schon 1806 eine allgemeine Vermögenssteuer angeordnet, 2 Jahre nachher kam eine Capitaliensteuer, und den 30. Dec. 1812 eine allgemeine Vermögens-, Besoldungs- und Pensions-Steuer, „um den großen Aufwand des erlittenen bedeutenden Kriegsverlusts zu bestreiten." „Auch bei der königlichen Hofhaltung und bei der Staatsadministration, hieß es, sey die größte Sparsamkeit angeordnet." Die Vermögenssteuer wurde vom Grundvermögen, dem Mobiliar und den Activposten, jedoch mit Abzug der Passiven, gegeben, die Besoldungssteuer von Besoldungen über 200 Gulden.

Groß und zum Theil sehr drückend war die Zahl der indirecten Abgaben, die drückendste der Stempel.

Ein Gegenstand gerechter Beschwerde waren die unerhörten Jagdbedrückungen (Wildschaden, Jagdfrohnen). Friederich hatte freilich selbst alle Wege verschlossen, das Uebel kennen zu lernen, und den wahren Zustand des Landes zu erfahren, und leider fanden sich Männer genug, welche, statt die Wahrheit zu sagen, nur auf Brillen dachten, vieles Gute, was in Friederichs Gemüth lag, nicht zur Entwicklung kommen ließen, und zahllose Unthaten auf seinen Namen verrichteten, von denen er keine Kunde erhielt. Dafür werden sie, wenn erst die Regierungsperiode Friederichs ganz der Geschichte verfallen seyn wird, ihr einst strenge Rede stehen müssen.

So hat Friederich den Versuch gemacht, durch absolute Selbstherrschaft das Staatsschiff durch die bedrängteste Zeit hindurch zu leiten. Der Staat erhielt seine Existenz und wuchs, „er wurde," wie Schnurrer sagte, „für unsere Zeit von der Vorsehung gebraucht, dem Vaterlande seine Fortdauer und seine Selbstständigkeit zu erhalten," aber im Innern geschah das mit solchen Anstrengungen, daß ein baldiges Stranden zu befürchten war.

Furcht war der Hebel, und wirklich bewiesen die vielen Dienstvergehen, wie nöthig er für viele war. — Gleichheit vor dem Gesetz, und Einheit durch das Ganze — das waren die einzigen guten Wirkungen, immerhin hoch genug anzuschlagen, wenn man die Verwirrungen in andern Staaten betrachtete.

XVIII. Abschnitt.

Zweideutiges System Friederichs. Entscheidender Beitritt zur teutschen Bundesacte. Die Mediatisirten. Die inneren Verhältnisse bis zur Ankündigung einer ständischen Verfassung. Vorarbeiten zu einer vom König zu gebenden Verfassung. Unglücklicher Anfang der Verhandlungen. Protestationen und Reclamationen. Kriegsrüstungen. Beschwerden. Vertagung des Landtags. Reassumtion desselben. Unterbrechung durch Friederichs Tod. Würdigung der bisherigen Verhandlungen.

Friederich erhielt zwar sein Land garantirt, mußte sich aber zu einer ständischen Verfassung bequemen. Das leztere nahm ihm in der That wieder, was ihm das erstere eingeräumt hatte.

Vom Austritt aus dem Rheinbund bis zum entschiedenen und beistimmenden Eintritt in den teutschen Bund ist noch eine Zwischenperiode wankenden Systems.

Nachdem das wirtembergische Armeecorps bereits zu den Verbündeten gestoßen, wurde noch eine Anzahl Landbataillons errichtet, um sich den Linientruppen anzuschließen. Um aber allem aufzubieten, „daß eine Ordnung der Dinge in Europa werde, welche die Unabhängigkeit und Ruhe der Staaten sichere, und ein von dem Willen des Einzelnen unabhängiger Friede erkämpft werde," wurde auf den ganz unwahrscheinlichen Fall einer feindlichen Invasion ein Landsturm von 100,000 Mann in 100 Bataillonen mit 2000 Mann Reiterei nach dem besonderen Aufruf der verbündeten Mächte angeordnet, also dem Volk wieder die Waffen in die Hände zu geben — versprochen, die jedoch erst noch angeschafft werden mußten. Vorerst wurden Picken und Armbänder verfertigt.

Das wirtembergische Armeecorps, unter der Führung seines tapfern Kronprinzen, der bis jezt alle Unbilden des Kriegs mit seinen Landeskindern redlich getheilt hatte, schließt einstweilen auf den Schlachtfeldern von Epinal, Chaumont, Brienne, Montereau, Arcis u. s. w. einen noch engeren Bund der Herzen, der einst unter der Palme des Friedens seine Früchte für Fürst und Volk tragen sollte.

Zu Ende des Jahres 1814 reiste der König selbst zum Congreß nach Wien, und Wirtemberg wurde unter die fünf Hauptmächte Teutschlands gesezt. Auch war es bei dem Comité der fünf teutschen Höfe für die Vorbereitung des teutschen Bundes, welches jedoch viele Mißbilligung von den andern muthmaßlichen Mitgliedern des Bundes fand, und nach 13 Sitzungen (vom 14. Oct. — 16. Nov.) — bereits wieder aufhörte [233]. Friederich war gesonnen, in Wien allem aufzubieten, um sich seine äußere und innere Selbstständigkeit zu erhalten, und jede Beschränkung derselben durch die neue Ordnung der Dinge abzuwehren. In diesem Sinne verwahrte er sich gegen die gemachten Anträge, daß in der Bundesacte die Rechte der Unterthanen festgesezt, und ein Maaß landständischer Befugnisse bestimmt, die Bundesstaaten, deren Gebiete sich nicht über Teutschland erstrecken, in dem Rechte des Krieges und der Bündnisse beschränkt, ein Bundesgericht, an das sich jeder Unterthan wegen Verletzung vertragsmäßiger Rechte wenden dürfte, eingesezt, und auch die Standesherrn in den Bund aufgenommen werden sollten. Obgleich der König in seinen Widersprüchen, besonders gegen die Zulassung der Mediatisirten von Baiern lebhaft unterstüzt wurde, so fand doch die liberale Ansicht, welche den Völkern ihre Treue durch

---

[233]) Er ließ damals von dem sel. Pfister einen Aufsatz über die Frage: was hat Wirtemberg für Teutschland gethan? verfertigen, in Wien drucken, und unter den hohen Potentaten verbreiten, um damit zu imponiren.

D. H.

Rechte vergelten wollte, so viele Vertreter, daß **Friederich** noch vor dem Vollzug der Bundesacte abreiste, ohne zu derselben seinen Beitritt zu erklären.

Er kam nach Stuttgart mit dem unerwarteten Entschluß: der erste unter den teutschen Fürsten zu seyn, der freiwillig eine landständische Verfassung wiederherstelle, woran er bisher nur durch den Drang der Umstände gehindert worden.

Noch vor der Eröffnung der Landesversammlung aber kehrte Napoleon, weil er durch seine Spionen erfahren hatte, daß man ihn von Elba nach St. Helena bringen wolle, nach Frankreich zurück. Da riefen die energischen Beschlüsse der verbündeten Souverains alsbald die kaum heimgekehrten Streiter, wieder über den Rhein. Auch in Wirtemberg eilte Alles zu den Waffen, lebhaft wurde der Wunsch einer allgemeinen Volksbewaffnung hin und wieder ausgesprochen. Der Kronprinz rückte mit 24,000 Mann ins Feld, nachdem **Friederich** dem Allianzvertrage beigetreten, mit Rußland einen besondern Adhäsionsvertrag gemacht, und mit Oesterreich sich in Absicht der Truppenmärsche, Lieferungen u. s. w. verglichen hatte. Die Wirtemberger zeichneten sich vor Straßburg aus, rückten mit **Wrede** vor Paris, und hielten nach Beendigung des Feldzugs als Occupationsarmee das Arrondissement Weißenburg bis zum Jahr 1818 besezt.

Nun erfolgte, nachdem sein wenige Tage vor der Schlacht bei Waterloo erklärter Beitritt zu den 11 ersten Artikeln der teutschen Bundesacte unberücksichtigt geblieben war, den 15. Sept. 1815 die Zustimmung des Königs zu sämmtlichen gefaßten Beschlüssen.

Nachdem er mit den verbündeten Mächten einig war, blieb noch der Kampf mit den Mediatisirten. Neben den ständischen Verhandlungen wendeten sich diese an die Mächte und an den Bundestag, doch schickten sie den 30. März 1816 ihre Subjections-Erklärung ein. Den 24. Jan. 1816 vermählte sich, nachdem die frühere Ehe aufgelöst worden, der Kronprinz mit der Großfürstin **Katharina Paulowna** von **Rußland**.

Nun wenden wir uns, bis der Carlsbader Congreß den politischen Verhältnissen eine andere Wendung giebt, zu den innern Angelegenheiten.

Nur weniges haben wir aus der Zeit bis zur Ankündigung einer ständischen Verfassung zu bemerken. — Eine der nächsten Folgen des Austritts aus dem vernichteten Rheinbund war die Freigebung des Handels, wodurch der König sein Geburtsfest (den 6. Nov. 1813) verherrlichte. Aber während das Land von der ungarischen Viehseuche leidet, wurde für das Jahr 1814 eine neue Vermögenssteuer ausgeschrieben. Diese neue Opfer, neben den vielfachen Naturalleistungen und

Quartieren, haben, sagte man, einen dauerhaften Frieden zum Zweck, der nur durch die größten Anstrengungen zu erhalten sei, und da indessen die Zahlungsfähigkeit der Grundbesitzer noch mehr abgenommen, so könne nicht mehr der Ertrag, sondern es müsse der Vermögensfond selbst, der reine Besitz, besteuert werden. Zur Erleichterung der Unbemittelten soll jedoch nur die Hälfte der ersten Vermögenssteuer eingezogen und von denen, welche über 40 fl. im Ganzen zu zahlen haben, die zweite Hälfte als verzinsliches Anlehen abgereicht werden.

Unter den militairischen Anstrengungen und Aushebungen giebt der Lauf des Jahres 1814 wenige bedeutende Verordnungen im Innern. — Den 16. Aug. wurden die Kuhpocken öffentlich eingeführt, und den 14. Sept. verordnet, daß die in den neuen Landen eingeführten, statutarischen Gesetze in Alt-Wirtemberg keine rückwirkende Kraft haben, mit näheren Bestimmungen in Beziehung auf seither vorgekommene Irrungen und ungleiche Behandlung an Rechtssachen.

Zur Einführung einer vom König gegebenen ständischen Verfassung geschehen die Vorarbeiten unter der Leitung des Königs selbst durch eine Commission von Staatsdienern, um so viel möglich für seine Regierungszeit das bisherige System, namentlich in Absicht der Steuern, nur unter veränderter Form beizubehalten. Allein schon bei den vom König ausgeschriebenen Wahlen hätten seine Umgebungen ein geheimes Entgegenarbeiten bemerken können von Seiten der noch vorhandenen Mitglieder und Freunde der alten wirtembergischen Landschaft, in Verbindung mit den unzufriedenen Mediatisirten, die mit dem Kanzler der Universität Tübingen, dem ältesten lutherischen Prälaten, so wie dem katholischen Bischof und einem zweiten katholischen Geistlichen in der künftigen Reichsversammlung Sitz und Stimme haben sollten. Diese kannten wenigstens schon vor der Eröffnung des Landtags den Verfassungsentwurf genau, und hatten sich vereinigt, ihn zu verwerfen.

Um so größer war die Bestürzung, als bei der so pompösen Eröffnung des Landtags den 15. März 1815 und nach der Verlesung der Verfassungsurkunde gleich der Anfang der Verhandlungen damit gemacht wurde, daß sie, ohne daß man die Urkunde nur prüfte — so leidenschaftlich hatte man alle Achtung gegen den König aus den Augen gesezt — durch Acclamation verworfen und auf Herstellung der alten Verfassung gedrungen wurde. Selbst die wenigen Nichtunterrichteten oder einstimmenden Mitglieder wurden hingerissen. So wenig war die königliche Parthei davon unterrichtet, oder so wenig wollte der König ihr glauben.

Nachdem der Versuch, noch eine königliche Parthei in der Versammlung zu bilden, mißlungen war, indem nur äußerst

wenige adeliche Diener sich für die Annahme der neuen Verfassungsurkunde erklärten, wurde von dem König die Vergünstigung ausgesprochen, über die Anwendung der Verfassungsurkunde auf die Basis der alten Landesverfassung sich zu berathen, die neue Verfassung aber einstweilen vom König als gültig, und den Unterthanen alle darin zugestandenen Vorrechte sichernd, privilegirt, wogegen jedoch, wie wir sogleich sehen werden, einzelne Städte protestirten. Der König gieng noch weiter, und erkannte die Versammlung nicht nur als eine constituirende, sondern erlaubte ihr auch, in Absicht auf die Verwaltung und den Zustand des Landes sowohl, als in Absicht der Verfassung selbst weitere Wünsche vorzutragen. Unerachtet die Stände die neue Verfassungsurkunde verworfen hatten, so behielten sie doch inconsequenterweise von derselben die Wahlen bei, zum Behuf der weiteren Verhandlungen mit ihr, als einer constituirenden Versammlung.

Das Hauptgeschäft wurde aber gleich von Anfang an häufig unterbrochen und gestört, theils durch die besonderen Protestationen und Reclamationen theis durch die Mitberathung über die gerade in diesen Zeitpunkt fallenden neuen Kriegsanstrengungen, theils durch die mit der Hauptverhandlung fast gleichen Schritt haltende Beschwerdeführung über die bisherige Verwaltung. In den beiden lezteren Punkten wollte die constituirende Versammlung bereits als constituirte handeln, und noch überdieß fielen beide Theile durch Leidenschaftlichkeit und Persönlichkeit aus ihrer Rolle.

Die Protestationen und Reclamationen, die in den Jahren 1815 und 1816 einkamen, stellen wir hier, der leichteren Uebersicht willen zusammen.

1) Die Protestation der Agnaten war dem König am empfindlichsten, da sie bewies, wie auch sie schon vor der Eröffnung des Landtags von dem Plane unterrichtet waren. Herzog Heinrich, des Königs Bruder, und Prinz Paul erklärten sich für eine verfassungsmäßige Ordnung. Zu ersterem soll Friederich gesagt haben: „Du hast mich bei meinen Bauern verklagt."

2) Die Mediatisirten erinnerten an die Bundesacte, und die ihr in derselben zugedachten Rechte. In ihrem Namen berief sich der Fürst von Waldburg-Zeil auf den Congreß zu Wien. Ebenso später der Fürst von Taxis.

3) Der ritterschaftliche Adel drang auf Berücksichtigung seiner Rechte. Diesem Vorbehalt traten auch die ingesessenen Edelleute bei, und erkannten ihre Standesgenossen als Stimmführer des Adels auf dem Landtag.

4) Die katholischen Stände schilderten die bedrängte Lage ihrer Kirche, und der Fürst Bischof von Tempe trug auf ein eigenes Kirchengut an.

5) Im Namen der evangelischen Geistlichkeit schil-

derte Prälat Cleß ihre Lage, trug ihre Wünsche vor, und gab eine Darstellung vom alt wirtembergischen Kirchengut.

6) Die evangelischen Prälaten baten um Herstellung des Kirchenguts und ihres Repräsentationsrechts.

7) Der reformirte Decan bat um Unterstützung der Waldenser Kirchen und Schulen aus dem lutherischen Kirchengut.

8) Die Städte und Aemter von Alt-Wirtemberg reclamirten ihre alte Verfassung, und ermunterten ihre Stände, in ihren Anstrengungen und ihrer Beharrlichkeit fortzufahren, so die Städte und Aemter Backnang, Calw, Cannstadt, Freudenstadt, Münsingen, Maulbronn, Nürtingen. Leonberg verwahrte sich feierlich gegen den neuen Verfassungsentwurf.

9) Auch neuwirtembergische Städte, wie Gmünd, Weil und Rotweil baten um Theilnahme an der alten Verfassung, und den 2. Dec. 1815 erfolgte eine förmliche Bitte der ehemaligen Reichsstädte um die altwirtembergische Verfassung.

Ein weiteres Hinderniß für die Verhandlungen waren die Kriegsrüstungen, freilich nur vorübergehend. Doch betraf gerade die erste Proposition des Königs diesen Gegenstand, und die Ständeversammlung erklärte sich zu jeder Mitwirkung bereit. — Nachdem einzelne Städte, wie Eßlingen, Heilbronn und Weinsberg auf Volksbewaffnung angetragen, und der Adel sich erboten, in den Reihen zu streiten, trug die Ständeversammlung auf allgemeine Volksbewaffnung an. Diesem Antrag wurde keine Folge gegeben. Dagegen forderte der König die Stände zur Berathung über die erforderlichen Hülfsmittel zum Krieg auf. Es wurden die ständischen Mitglieder zur Central-Commission ernannt, und die von Oesterreich requirirten Naturallieferungen raportirt. Auch zum General-Landes-Commissariat wünschten die Stände einige Mitglieder beizuordnen. Dieß verweigerte der König, so wie die Beiziehung der Ober-Finanzkammer zu den Lieferungen. Um das leztere baten die Stände wiederholt und protestirten gegen einseitige Aushebung der Landwehr, die aber der König durch den Drang der Umstände entschuldigte, und darauf auch ständische Commissarien zum Landes-Commissariat zuließ, die Concurrenz der Kammer aber fortwährend verweigerte.

Die Beschwerden endlich, die mit den Verhandlungen über die Verfassungsfrage Hand in Hand giengen, waren allgemeine und besondere theils über die bisherige Verwaltung, theils über die laufenden Regierungsgeschäfte. Nachdem der König den 18. März vorläufig die Gewährung der verfassungsmäßigen Wünsche und Bitten zugestanden, bat die Versammlung um Ausdehnung der alten Verfassung auf das ganze Königreich, und um Mittheilung der nöthigen Modifica-

tionen. Der König wollte aber die Sache auf die Rückkehr des Kronprinzen aus Petersburg ausgesezt wissen, doch erklärte er sich wegen mündlicher Verhandlungen über Modificationen der alten Verfassung, jedoch ohne ihre fortbestehende Verbindlichkeit weder für das alte Land, noch weniger für das neue anzuerkennen, und ernannte seiner Seits Deputirte. Auch die Landschaft erwählte ihre Bevollmächtigten zugleich mit den Deputirten zur Centralbehörde für Marsch und Verpflegungssachen. Es wurden Präliminarpunkte zu den Vergleichsverhandlungen in Vorschlag gebracht, zu deren Annahme sich der König aber nicht bereit zeigte. Doch scheiterte dieser erste Vergleichsversuch an der Casse allein, welche die Stände zurückverlangten. Nach Verfluß eines Monats fuhren sie zurück auf die Anerkennung des Rechtsprincips, welches bisher die königlichen Commissarien nicht zur Sprache bringen wollten, gaben eine Darstellung ihres bisherigen Betragens, und legten in einem großen Beschwerdelibell alles auf die bisherige Verwaltung allein. Besonders waren es die Jagdbeschwerden, zu denen freilich voller Grund vorhanden war. In einem Jahr wurden, heißt es in einer Beschwerdeschrift vom März 1815 von einem Oberamte 21,584 Mann zur Jagdfrohn aufgeboten, 3237 Pferde gestellt. Der Taglöhner mußte mit erbetteltem Brod, in schlechtem Kittel, bei Regen und Schnee auf eine Entfernung von 20 Stunden seine Heimath verlassen, sein Weib und seine Kinder dem Hunger Preis geben, und sich und sein Leben dem gereizten Wild, und — was noch schrecklicher war — den Mißhandlungen eines aller Gefühle für Menschenwerth längst verlustig gegangenen Jagdpersonals Preis stellen. In dem Oberamt Heidenheim mußten im Jahr 1814 allein 569 Personen verwendet werden, um das Wild von den Feldern mit einer Discretion abzuwehren, die man sonst dem Menschen, als dem edelsten Geschöpfe, zuwandte, jezt aber dem Thier. Und doch vermochte sich der Landmann des Wilds nicht zu erwehren; in demselben Oberamt mußten wegen Wildschadens 5293 Morgen besteuerten Feldes wüste liegen bleiben. Die Herbstjagd im Jahr 1814 in dortiger Gegend kostete 20,000 fl. an Frohnen, indem der Jagdfrohnpflichtige, wenn er einen Stellvertreter schickte, 10 fl. aufwenden mußte. Und zu dem Allem kamen noch Einquartierungen, Militairvorspannen u. s. w. und ein Schreibereiunfug, der ganz geeignet war, das Elend des Volks voll zu machen [234]).

---

[234]) Die Lage des Landes und die Stimmung im Allgemeinen schildert am besten eine Petition der evangel. Prälaten vom 2. Oct. 1815, die wörtlich also lautete: E. K. M. geruhen es nicht ungnädig zu nehmen, daß die gehorsamst Unterzogenen durch die Pflichten gegen ihren König, gegen das Vaterland und gegen die Kirche, deren

Dieses schreckliche Gemälde, das die Stände in diesem Libell, das alle Beschwerden zusammenfaßte, von den Leiden

---

Diener sie sind, gedrungen, es wagen, ein ehrfurchtsvolles Wort der Wahrheit vor dem erhabenen Thron Ew. ꝛc. auszusprechen

Selten oder vielleicht noch nie, war wohl die Kirche und das Vaterland in einer so ernsten und bedenklichen Lage, wie gegenwärtig. Die verhängnißvolle Periode der lezten Zeit, während welcher Wirtemberg seine alte, Jahrhunderte hindurch beglückende Verfassung verloren hat, hat mit dem Wohlstand des Vaterlandes auch die Ordnung der Kirche, die Wirksamkeit der Religion und ihrer Diener, die öffentliche Moralität, den Flor der Wissenschaften und der öffentlichen Bildungs-Anstalten auf eine traurige Art erschüttert, und einen Zustand herbeigeführt, welcher bei längerer Dauer alles fürchten läßt. Niedergedrückt in den Staub der Erde, durch Armuth, Kummer und Verzweiflung vermögen Tausende sich kaum mehr zu erheben über das Sichtbare, und sind fühllos geworden gegen die Stimme der Religion. Kämpfend mit der Last der Gegenwart und mit bangen Sorgen wegen einer noch traurigern Zukunft erstickt in ihren Gemüthern die Frucht, welche die Verkündigung des Evangeliums haben sollte, in ihrem ersten Keim. Die Hoffnung einer bessern Zeit und der Glaube an eine rettende, und alles zum Besten wendende göttliche Weltregierung, welche einige Jahre hindurch Muth und Kraft zum dulden unter dem gewaltigen Gang der Welterschütterungen gaben, verschwinden und gehen über in trostlosen Unglauben und kalte Verachtung des Heiligen, je mehr die erwartete bessere Zeit sich wieder entfernt, und die Noth, unter der das Volk seufzet, bei längerer Dauer die Kräfte der Duldenden übersteigt. Die Diener der Kirche predigen Ehrfurcht und Gehorsam gegen den Regenten, und es ist wohl nicht ohne ihren Einfluß geschehen, daß bisher die innere Ruhe des Staats unerschüttert blieb, aber nach manchen Zeichen der Zeit befürchten sie, es könnten leider! vielleicht in kurzem ihre Stimmen vergeblich verhallen.

Sie beten für den König, und fordern auf zur christlichen Fürbitte für ihn, aber mit welcher Stimmung dies aufgenommen wird, das beweisen nur allzusehr die leeren Tempel und die Kälte der Gemeinden, an den Tagen, welche recht eigentlich zu einer solchen feierlichen Fürbitte bestimmt sind. Sie empfehlen die Tugenden, welche das Christenthum, besonders auch in Zeiten, wie die gegenwärtigen sind, fordert, aber unverkennbar ist dessen ungeachtet das Sinken der Moralität in allen Ständen. Ueppigkeit und Verschwendung steigen, nicht weil der Wohlstand gestiegen, sondern weil er gesunken ist; weil Noth und Verzweiflung den Sinn für häusliche Tugenden mindern, und die Menschen im betäubenden Genuß der Sinnlichkeit das bittere Gefühl der Noth bei sich selbst zu unterdrücken suchen; anstatt der altdeutschen Biederkeit, Redlichkeit und Treue werden Falschheit, Unredlichkeit und Betrug immer allgemeiner, und vergiften das geistige wie das bürgerliche Leben, weil erschöpfende Abgaben, und immer schwerere Lasten dem Leidenden und Armen jedes Mittel des Erwerbs und der Erleichterung seiner Lage zu erschweren scheinen, und weil strenge und durch Härte in der Ausübung noch drückender werdende Gesetze die Lust reizen, jeden möglichen Versuch zu Umgehung derselben zu machen. Die Wirksamkeit und Achtung der Diener der Religion und mit ihr die Achtung und Wirksamkeit der Religion selbst wird gemindert, und die größte Unordnung für das Kirchenwesen herbeigeführt durch die Zurücksetzung und geringschätzige Behandlung der Geistlichkeit in

ihres Volkes vorlegten, war nächstdem, daß der König wirklich im Augenblick nicht wußte, was er thun solle, da er wohl

äußern Verhältnissen, welche zum Theil auf neuere Gesetze selbst gestüzt, die weltlichen Diener sich erlauben; durch die Ausschließung der Geistlichen von der Theilnehmung an Geschäften und Rechten, welche ihnen die alte Verfassung eingeräumt hatte, durch den Mangel, mit welchem so manche bei einem so höchst bedürftigen Einkommen, dessen Verbesserung durch die Incammerirung des Kirchenguts so sehr erschwert wird, kämpfen müssen; und so bleiben denn auch in Folge der neuen Administration des geistlichen Kirchenguts und der einzelnen piorum corporum oft die dringendsten Bedürfnisse der Kirche und der höhern sowohl als niedern Lehr- und Bildungsanstalten unbefriedigt; diese Anstalten, welche sonst der Stolz Wirtembergs waren, müssen bei der Fortdauer dieses Zustandes aufhören, es zu seyn, und mit dem Sinken derselben sinkt die intellektuelle moralische und religiöse Cultur zum unersäglichen Nachtheil der Kirche und des Staats.

Dieß, allergnädigster König! ist ein trauriges, aber wahres, von gehorsamst Unterzeichneten größtentheils den, bei dem Synodus vorgekommenen, officiellen Berichten gemäß entworfenes Gemälde des Zustandes, welchen die lezte, für die alten Einrichtungen des Vaterlandes so zerstörende Zeit in Hinsicht auf das Heiligste der Menschheit, auf Religion und Moralität herbeigeführt hat.

Die gebieterischen Zeitumstände, welche das Bestehen des Alten unterbrochen haben, sind vorüber, und nun vereinigt sich die Kirche und die Religion mit dem ganzen Vaterlande vor dem Thron Ew. 2c. in die Bitte, durch Wiederherstellung des Wesentlichen der alten Verfassung, welche das Palladium der Kirche wie des Staats war, auch den ersten und den höhern und niedern Bildungsanstalten neues Leben zu geben, und dem Zerfall der geistigen, moralischen und religiösen Cultur, so wie den unübersehbaren Uebeln, welche daraus entspringen, das kräftigste Mittel entgegen zu setzen.

Welcher heiße Dank der Welt und der Nachwelt — ja, was noch mehr ist, welches Vergnügen der Gottheit, die Ew. 2c. den erhabenen Beruf angewiesen hat, Beglücker einer Nation auf Jahrhunderte zu seyn, würde Allerhöchst Denenselben dafür werden. Mit welcher Ruhe würden Allerhöchst Dieselben nicht am Abend ihrer Tage zurückblicken auf das gestiftete Gute, dessen Folgen in die Ewigkeit hinüberreichten.

Vor dem Allwissenden versichern wir Ew. 2c., daß wir rein von allem Nebeninteresse, frei von jeder Absicht, für unsere Personen irgend etwas zu gewinnen, nur durch das Gefühl unserer Pflicht und das Interesse für die heilige Sache der Religon, der Kirche und des Vaterlandes bewogen, unsere allersubmissesten Bitte vor den Königl. Thron niederzulegen.

Erhören Ew. 2c. diese Bitte treuer Diener und Gott erhöre die Gebete, welche von uns zu ihm für das mit dem Wohl des Vaterlandes innig verbundenen Wohl Ew. 2c. emporsteigen.

Genehmigen Allerhöchst Dieselben die Versicherung der allertieffsten Ehrfurcht, mit welcher wir ersterben

Ew. 2c.

treu gehorſ. evangel. Prälaten:

Griesinger.	Schmid.
Hiller.	Abel.
Sartorius.	Müller.
Süßkind.	Dapp.

fühlte, daß bei dem Volk kein Rückhalt sei, der Anlaß zur Vertagung der Versammlung, um einstweilen das große Chaos, worüber nur eine Ständeversammlung dem König die Augen öffnen könnte und dürfte, in Erwägung zu ziehen. Den 21. Jul. wurde diese Vertagung den Ständen mit der Weisung angekündigt, Bevollmächtigte zur Fortsetzung der Verhandlungen, sowohl über die Verfassung, als über die Beschwerdeabhülfe zu ernennen. Allein jezt entspann sich ein neuer Streit. Die Stände wollten, wie es die alte Verfassung mit sich brachte, für diese Verhandlungen einen förmlichen Ausschuß mit allen landständischen Befugnissen, nicht bloß eine Commission zur Verfassungssache erwählen. Ungeachtet der König die zuerst angenommene Zahl von Deputirten erweiterte, so zogen doch die Stände jezt die lezte Glocke, und beschloßen, die Garants der alten Verfassung anzurufen. Als ihnen den 27. Jul. die Vertagung noch einmal angekündigt wurde, erneuerten sie ihre Bitte um Anerkennung eines Ausschusses, die aber der König wiederholt verweigerte, weil nach seiner Meinung dieser erst verfassungsmäßig bestimmt werden sollte. Indessen sicherte der König dem Lande sowohl als der künftigen Ständeversammlung alle in der Constitutionsurkunde gegebenen Rechte zu. Nun gingen die Ständemitglieder nach Hause, ohne Commissaire zurückzulassen, Ende Aug. 1815.

Zur einstweiligen Abstellung der Beschwerden wurden nun alle untergeordneten Behörden, auch die Dekanatämter, zum genauen Bericht aufgefordert. Namentlich wurde von den lezteren Bericht darüber verlangt: „ob und wie ferne die Wirksamkeit der Geistlichen in neueren Zeiten beschränkt sey? Ob diese Beschränkungen in neueren, allgemeinen Verordnungen, oder aber in gesetzwidrigen Eingriffen einzelner Beamten oder Stellen begründet seyen? Von welchen die Würde der Kirchendiener und besonders das coordinirte Verhältniß derselben aus den Augen gesezt werde? Durch Vorlegung erweisbarer Thatsachen soll zu dem Zwecke der Regierung, die gesetzliche Wirksamkeit der Geistlichen aufrecht zu erhalten, ohne Ansehen der Person mitgewirkt werden. —"

Neben diesen verlangten amtlichen Berichten kamen nun auch eigene Adressen ein, unter stiller Einwirkung der Abgeordneten, um den König von allen Seiten zu bestürmen, daß er nun einmal die alte Verfassung zugestehe.

Auf den 15. October wurden die Stände abermals einberufen. Der König erklärte sich gegen die Versammlung bereit zur Wiederaufnahme der Vergleichsverhandlungen. Die Stände aber, welche der nun zurückgekommene Kronprinz seines vollen Zutrauens in ihre rein vaterländische Gesinnungen versichert, erneuern die Bitte, vor allem die Gültigkeit des Rechtszustandes der alten Verfassung für Alt- und Neu-Wirtemberg anzuerkennen. Ungeachtet indessen auch Persönlichkeiten vorfielen,

namentlich die Versammlung einen Verweis erhielt über die Zulassung einer dreifachen Vicilstimmführung des Graven von Waldeck, was dagegen die Stände zur Beschwerde wegen Verfolgung ihrer Mitglieder veranlaßte, so gestand doch endlich der König, wie es scheint, durch den Kronprinzen und Wangenheim zur Nachgiebigkeit gestimmt, die innere Gültigkeit der alten Landesverträge zu, nur nicht ihre äußere Anwendbarkeit, und stellte die bekannten XIV Artikel auf, als Grundlage weiterer Verhandlungen. Ihr Inhalt war von der Art, daß die Stände darauf eingehen mußten, wollten sie ihre Popularität nicht verlieren.

Sie dankten für diese Erleichterung der Vergleichsverhandlungen, wozu sie ihre Deputirten ernannten. Bald darauf baten sie auch um das alte landschaftliche Archiv und Bibliothek, was ihnen auch unter Aufsicht gewährt wurde. Eine Dankadresse aber an das Armeecorps wurde vom Staatsministerium nicht zum Vorlegen angenommen, und vom König mißbilligt. Dagegen erhielten sie vom Kronprinzen eine Einladung, durch eine Deputation seiner Vermählung in Petersburg anzuwohnen.

Den 4. Dec. wurden die Vergleichsverhandlungen eröffnet, und den 7. eine nähere Verabredung über den Plan des Verfassungsentwurfs getroffen. Ungeachtet neue Störungen sich zeigten, indem mehrere Mediatisirte einen Verein zur Verwahrung ihrer Rechte auf dem Bundestag zu Frankfurt stifteten, den Ständen eine Erklärung wegen des Vorwurfs von Verfolgungen, und eine Verantwortung wegen der Adresse an das Armeecorps abgefordert wurde, so wurden doch nicht nur Beschwerden, besonders die Forst-, Jagd- und Paß-Beschwerden, gehoben, sondern auch die Verhandlungen mit einem berathenden Comité, das der ständischen beigegeben worden, in ziemlich friedlicher Stimmung bis zum 17. Jan. 1816 fortgesezt. An diesem Tag brachte das Steuer-Execution-Rescript neuen Stoff zur Unzufriedenheit. Gegen dieses protestirten sowohl einzelne Oberämter, als die Stände selbst, leztere mit der Bitte um Verabschiedung der Steuer. Auf die wiederholte Bitte um Sistirung der Sache erklärte der König, daß die Stände in ihrem provisorischen Zustand kein Mitwirkungsrecht zur Besteurung haben. Die Stände dagegen meinten: so solle man die Verabschiedung dieses Rechts einleiten. Der König, der durch ein eigenes Rescript die wirklich Unvermögenden zu schonen befohlen hatte, erklärte: er wolle vor der Hand keine neue Steuer ausschreiben, und zur Eintreibung den vierjährigen Typus beibehalten. Allein die Stände erklärten in ihrer abermaligen Vorstellung wegen des Steuerwesens vom 12. Jun.: „sie würden das Volk zur Entrichtung einer einseitigen Steuer nicht verbunden erklären,“ und protestirten zugleich gegen das ohne die Stände errichtete Schulden-Zah-

lungs-Institut. Der König erwiederte darauf den 24. Jun.: er hätte das Recht, sie aufzulösen, aus Liebe zu seinem Volk aber verweise er sie auf ihre Bestimmung, und werde nichts mehr annehmen, was nicht das Verfassungsgeschäft allein angehe. Diese Actenstücke beider Theile wurden in das Regierungsblatt gesezt. — Diese Spannung wurde noch gesteigert durch Schäsbergs angebliche Injurie gegen den König, und Waldecks Wahl zum Vergleichscommissarius, während er noch immer seine Virilstimmen führte.

Ungeachtet der königlichen Erklärung vom 24. Jun. fuhren die Stände dennoch fort, neben dem Verfassungsgeschäft Beschwerden zu erheben, so gegen die neue Rekruten-Aushebung von 900 Mann mitten im Frieden, ohne ständische Beistimmung, gegen die neue Organisation der Finanzen und das Innere, ohne collegialische Verwaltung, und wegen der anfangenden Theurung.

Der König ordnete hierauf den Geschäftskreis des Staatsministeriums, als Vereinigungspunkt aller Verwaltungszweige, doch ohne Detail, stellte die Collegialverfassung bei den Departements der Finanzen und des Innern her, und betrieb wieder die Vergleichsverhandlungen über den Verfassungsentwurf. Dieß war die lezte Hand, welche Friederich an das Verfassungswerk legte. Allein es wollte zu keinem Ziel kommen, der König und die Stände hielten sich gegenseitig im Schach. Während vom Lande fortwährend Ermunterungs-Adressen an die Stände kamen, und auch Deputationen um Wiederherstellung der Verfassung, erließ der König durch das Staatsministerium eine Bekanntmachung an die Oberämter zur Berichtigung der schiefen Urtheile, worin eine kurze Uebersicht des bisherigen Gangs gegeben und gezeigt wurde, daß die Schuld der Nichtvollendung nicht an der fehlenden Genehmigung des Königs liege, sondern theils an den fremdartigen Gegenständen (Beschwerden), wodurch die Versammlung störend auf die Unterhandlungen eingewirkt; theils in den noch fehlenden Nachträgen derselben über mehrere wichtige Abschnitte des Verfassungsentwurfs; indessen habe der König so viel möglich das Land erleichtert, auch wegen der Theurung bedeutende Nachlässe verwilligt.

Beschwerdenabhülfe in möglichst kurzen Zwischenräumen war das lezte, was Friederich den 16. Oct. seinen Ständen versprach. Er starb den 30. Oct. an einer schnell verlaufenden Krankheit zu einer Zeit, die wegen der hereinbrechenden Theurung bedenklicher als je war.

Wer hätte nicht ihm, über den Napoleon das Urtheil fällte: „er sey ein harter Mann, aber nicht weniger rechtlich, und unter den Souverainen von Europa der geistvollste,“ wünschen mögen, das Verfassungswerk zu vollenden! —

Zu läugnen ist übrigens nicht, daß die Stände etwas

allzu historisch und zu factisch zu Werke giengen. — Die neu acquirirten Landestheile hatten allerdings auch vorher ihre ständischen Rechte.

1) Als mittelbare, teutsche Reichsunterthanen durften sie nach den Reichsgesetzen von ihren Landesherren nicht nach Gutdünken besteuert werden, denn jenes Reichsgutachten von 1670: „daß die Unterhanen alles, was an sie begehrt würde, gehorsamlich und unverweigerlich darzugeben schuldig werden sollten," erhielt die kaiserliche Bestätigung nicht. Die fürstlichen Domainen trugen ursprünglich die Staatslasten, und nur bei vermehrten Staatsbedürfnissen gaben die Unterthanen Beiträge.

2) Nach den Territorialverfassungen hatten

a) die Reichsstädte der Sache nach auch eine ständische Verfassung. Ausschüsse von der Bürgerschaft wurden zur Gesetzgebung, Erhebung und Verwendung der Steuern beigezogen. Auch war jeder militairpflichtig.

b) Die österreichischen Vorlande durften außer den übrigen ständischen Rechten auch die Rekrutirung der Soldaten besorgen.

c) Der Teutschmeister hatte eine Rent- und Steuer-Casse; aus der ersteren bezog er eine bestimmte Summe für sich.

d) Der Reichsritter hatte Landeshoheit auf seinem Gebiet, der Kanton die (Ober-) Hoheitsrechte, der Kaiser die Majestätsrechte. Die Steuer wurde vom Kanton umgelegt und floß in die Kanton-Casse, und der einzelne Ritter stimmte als natürlicher Repräsentant seiner Unterthanen. Wäre die Ritterschaft bei der wirtembergischen Standschaft geblieben, so hätte sie auch steuern müssen, aber freilich nicht zu allem, wozu die gemeinen Unterthanen, namentlich nicht zu Kammerschulden.

e) In den Hohenlohe'schen Landen blieb es bei der unveränderten Landsteuer, die Reichs- und Kreisschuldigkeiten wurden unter dem Namen Contribution erhoben. Indirecte Steuern gab es nicht. Aber eben deßwegen geriethen die fürstlichen Linien in Schulden.

Wie sollte nun die altwirtembergische Verfassung auf die neuen Lande übergetragen werden? — Auf dem Standpunkte, auf den sich die Stände gestellt hatten, war Friederich offenbar im Recht, wenn er in seinem Ultimatum ihnen die Wahl ließ zwischen dem neuen Verfassungsentwurf oder der vormaligen Verfassung für das alte Stammland, und einer auf wahre Nationalrepräsentation gegründeten, die früheren Rechtsverhältnisse berücksichtigenden Verfassung für die neuen Lande.

Die Stände aber mochten wohl sagen: wir haben

unsere ererbte Verfassung nie aufgegeben, also gebührt sie uns wieder, aber auch alle neue Landestheile hatten eine ständische Verfassung, also gebührte ihnen — die altwirtembergische Verfassung?? — das war ein Sprung. Diesen auch zugegeben, so hätten doch die einen mehr, die andern weniger erhalten, als sie vorher hatten.

Hätten sie gesagt: was bei diesen verschiedenen Verfassungen vormaliger teutscher Landestheile gemeinschaftliche Basis war, das soll es wieder werden: Selbstbesteurung und Mitberathung der Gesetze — dann hätten sie gleich beim Beginn der Verhandlungen erfahren können, ob man es mit der Zusicherung einer Verfassung überhaupt ernstlich meine, und den Vortheil gehabt, durch Zurückführung der Zeitverhältnisse auf das erste Princip eine dem Geist der Zeit gleichwohl anzupassende politische Regeneration bewerkstelligen zu können.

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est. Sallust.

XIX. Abschnitt.

K. Wilhelms Regierungsantritt. Seine Aufgabe. Vorläufige Regierungsanordnungen. Vertagung des Landtags. Theurungs-Gegenanstalten. Aufhebung drückender Anordnungen der vorigen Regierung. Fortsetzung des Landtags. Lezter Kampf der Anhänger der alten Verfassung hinter der Frage über relative Stimmenmehrheit. Auflösung des Landtags. Einstweilige Regierungsanordnungen und Organisationen in äußerst humanem Geist.

Mit dem Tode Friederichs verlor die bisherige persönliche Tendenz ihr Ziel, und es sollte nun von beiden Seiten ernstlicher auf die Sache gehen.

Den 30. October 1816 bestieg den Thron seiner Väter Wilhelm, der einzige dieses Namens im Hause Wirtemberg, wie Christoph (denn Wilhelm Ludwigs 3 Regierungsjahre kommen kaum in Betracht, obwohl auch hier der Wille gut war), berufen, wie dieser, für ein Drama endloser Calamitäten, das wir in einem Zeitraum von fast anderthalb Jahrhunderten an uns vorübergehen sahen, endlich dem Lande Genugthuung zu geben durch die Begründung einer neuen besseren Ordnung der Dinge. Oder wollen wir die Sache genau nehmen, so kommt auf Wilhelms Rechnung die Heilung eines fast dreihundertjährigen Schadens, so daß eigentlich unsere Untersuchungen nur in zwei Hauptzeitabschnitte zerfallen sollten, von den ursprünglichen Verhältnissen an bis auf Christoph, von ihm an bis auf K. Wilhelm. Diese große schwere Auf-

gabe darf die Mitwelt, und wird einst die Nachwelt noch weit weniger vergessen bei der Beurtheilung dessen, was während Wilhelms Regierung geschehen ist.

Nicht mehr Glanz und Würde, sondern Rechtlichkeit und Oeffentlichkeit werden nun das Hauptprincip der Regierung. Von der Cocarde an muß alles neu werden. Nicht mehr Befehle, vom Augenblick eingegeben und zurückgenommen, sondern wohlerwogene Maßregeln Personen und Eigenthum sind sicher, der Unterthan tritt wieder in den Genuß seiner Rechte als Mensch, der Mensch gilt wieder mehr als das Thier, und eine frische erquickende Luft weht durch das Land.

Ein einfacher Titel: Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Wirtemberg, steht an der Spitze des ersten Manifestes, in welchem er eine dem Zeitgeist und den Bedürfnissen des Volkes entsprechende Verfassung verspricht. Den Ständen, die ihn daran erinnerten, daß er den verstorbenen König zur Anerkennung der inneren Gültigkeit der Landesverträge bewogen, erklärte er: das Lähmende und Hemmende der bürgerlichen Freiheit müsse der Kraft besserer Einsicht und der Macht der gegenwärtigen Bedürfnisse weichen, mit festem Willen werde er gemeinschaftlich die Sachen zurückführen auf den zeitgemäß ausgesprochenen Geist des Tübinger Vertrags — ein Wort, das die heiligsten Erinnerungen in den Herzen aller Unterthanen weckte.

Die erste Organisation geht von oben herab. An die Stelle des bisherigen Staatsministeriums tritt wieder der Geheimerath der alten Verfassung. Er ist die oberste Staatsbehörde, unmittelbar unter dem König, von ihm selbst ernannt, mit Vorziehung der Eingeborenen, ohne Unterschied der Geburt und des Glaubens, Verantwortlichkeit des Geheimenraths, besonders in Absicht der Landesverfassung, und Entlaßbarkeit der einzelnen Mitglieder, ohne Dienstentsetzungs-Erkenntniß, mit 4000 fl. Pension. Es sind nun 6 Departements. Die Justiz unter von der Lühe, das Auswärtige unter Zeppelin, das Kriegswesen unter Franquemont, Kirche und Schule unter Wangenheim, die Finanzen unter Otto, das Innere provisorisch unter Wächter. Mit großer Schonung wird gegen die verfahren, gegen welche sich die Volksstimme längst ausgesprochen.

An die Stelle des Oberhofmarschallenamts bildet der neuorganisirte Oberhofrath unter Staatsrath von Maucler die Centralstelle über den ganzen Hofstaat. Zugleich wird der leztere Präsident der Hof- und Domainenkammer.

Das Garde-Regiment zu Pferd und das der Leibuhlanen wird aufgehoben und statt dessen eine neue Leibgarde zu Pferd und eine Feldjäger-Escadron errichtet.

Nachdem noch die dringendsten Beschwerden in Erinne-

rung gebracht worden, namentlich die Schreiberei-Bedrückungen, besonders in Neuwirtemberg, worüber der König eine eigene Commission aus verschiedenen Departements niedersezt, auch der gewählte provisorische Präsident der Ständeversammlung, Fürst von Waldburg-Zeil, bestätigt ist, wurde die Versammlung vorläufig auf den 15. Jan. 1817 vertagt, weil die dem Geheimenrath aufgetragene Prüfung des ständischen Verfassungsentwurfs und die Vollendung des daraus hervorgehenden Gegenentwurfs nicht wohl bälder mit der gehörigen Umsicht geschehen könne. Wegen mannigfacher Hindernisse aber, die sich den mit Eifer betriebenen Vorarbeiten und deren Vollendung entgegenstellten, fand den 7. Jan. eine weitere Prorogation auf den 3. März statt.

Wir wollen nun sehen, was einstweilen bis zur Wiedereröffnung des Landtags die Regierung gethan. — Vorerst nahm die Noth der Zeit, die hereinbrechende Theurung, die ganze Thätigkeit der Regierung in Anspruch. Zur vorläufigen Beruhigung und Sicherstellung der Unterthanen erhöhte eine General-Verordnung vom 8. Nov. 1816 den Ausfuhrzoll, und hob die Frucht-Accise und den Einfuhrzoll auf. Der wucherliche Fruchtaufkauf wurde beschränkt, und mehreren Oberamtleuten ihre Sorglosigkeit ernstlich verwiesen, mit der sie bisher dem Aufkauf zugesehen, statt auf Anlegung von Vorräthen Bedacht zu nehmen. — Am Tage der Ständevertagung (7. Jan.) ertheilte der König dem von der Königin gestifteten, und von ihrem regen Geist beseelten Wohlthätigkeitsverein, zur Ergänzung der bisherigen öffentlichen Armen-Versorgungsanstalten, seine Genehmigung, mit dem Auftrage, der außerordentlichen Noth durch außerordentliche Mittel, freiwillige Beiträge und unentgeldliche Leistungen zu Hülfe zu kommen, jedoch mit Verwahrung der bisherigen Administration der milden Stiftungen und der übrigen Rechte der Kirchen-Convente. Von diesem Institut, das seiner Stifterin ein unverwelkliches Andenken sichert, gieng nicht nur für die damalige Noth, sondern geht von nun an ein wohlthätiger Geist in das Land aus.

Die überhandnehmende Auswanderungssucht veranlaßte mehrere Rescripte, die Leute besser zu belehren über die Schwierigkeiten einer Reise nach America, die Maßregeln in Rußland, über die nöthigen Päße u. s. w.

Die drückenden Anordnungen der lezten Regierung wurden nach einander aufgehoben, die Wildgärten eingezogen und die Lieferungsvorräthe für die Armen bestimmt. Die Instruction von 1807, das Postgeheimniß betreffend, eingeschärft, die Taxe, besonders bei Anstellungen, die Strafgesetze bei Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, Hofdiebstählen und Präsumtion eines doli bei allen Cassenresten gemildert, und, weil die Erfahrung gelehrt, daß die Herstellung des Commun-Wild-

schüzen=Instituts am 7. April 1815 die Erwartung übertroffen, so wurde nun den Communen eine geordnete Selbsthülfe zugestanden, und das altwirtembergische Commun=Wildschüzen=Institut auch auf die neuen Lande ausgedehnt. Das schwarze Wild, das hauptsächlich der Unwille des Volks traf, sollte außer den Thiergärten gänzlich ausgerottet werden. Das Volksentwaffnungsgesetz wurde gemildert und den Beamten und einzelnen Personen nach besonderen Umständen Gewehre, auch ganzen Gemeinden eine größere Anzahl derselben gegen Raubthiere und Raubgesindel gestattet, und auf die Uebertretung des Gesetzes nur noch eine Strafe von 2 kleinen Freveln gesezt, auch das in mancher Beziehung lästige Stempelgesetz bis auf weitere ständische Verabschiedung gemildert, eine Commission über die Mißbräuche des Schreibereiwesens niedergesezt, das Institut der Gemeindedeputirten hergestellt, alles Censur= und Policeirecht über Druckschriften aufgehoben und Preßfreiheit gegeben, als Beweis des Vertrauens, daß diese Freiheit nicht werde mißbraucht werden, und keine andere Schranken gesezt, als die durch das Verbot der Gesetze bedingten, mit näheren Bestimmungen der Vergehen und Verbrechen gegen dieses Gesetz. Um einen Verein von Gelehrten zu stiften, die sich ihren Fächern mit Erfolg widmen können, wurde den in Stuttgart befindlichen wissenschaftlichen Anstalten eine darauf berechnete Einrichtung gegeben, und vorläufig das Münz=, Medaillen=, Kunst=, Mineralien=, Naturalien= und Thier=Kabinet mit der königlichen öffentlichen Bibliothek unter Vorbehalt der Rechte des königlichen Hauses an jene Sammlungen, vereinigt, und der bisherige Professor Kielmayer zum Director der Handbibliothek u. s. w. und Staatsrath ernannt, um den Lehrern an der Universität einen Beweis der Anerkennung ihrer Verdienste zu geben.

So viel guten Willen zeigte die neue Regierung, noch ehe die Landtagsverhandlungen wieder aufgenommen wurden.

In der Eröffnungsrede des Landtags am 3. März 1817 erklärte der König: obgleich sein Standpunkt in Hinsicht der Vollendung der Verfassungsverhandlungen von dem seines Vaters verschieden sei, dieser habe nach der Erklärung, alles anwendbare aus der alten Verfassung aufzunehmen, Fundamentalpunkte zur Verhandlung aufgestellt, die dankbare Anerkennung verdienen — so erkenne er doch die Pflicht gerne an, das rühmlich begonnene Werk zu vollenden. — Rechtlichkeit und Oeffentlichkeit sollen die neue Verfassung auszeichnen. In diesem Sinn habe er den landschaftlichen Commissionsentwurf und das geheimeräthliche Gutachten in Hinsicht auf das, was der Geist der Zeit, Europa und Teutschland fordern, geprüft; auf diesen Standpunkt sollen sich die Stände auch erheben, bei der Berathung über den königlichen Entwurf, der das bisherige

möglichst berücksichtige. Es wurden hierauf die Hauptstücke herausgehoben, und gezeigt, um wie vieles gründlicher und vollständiger, als in der alten Verfassung, die wichtigsten Rechte gegeben seyen. Die Hof-Domainen und die Civilliste werden der Besteuerung unterworfen, die Schuldenzahlungs-Casse unter gemeinschaftliche Aufsicht gestellt, und neben die Kammer der Volksrepräsentanten noch eine Kammer der Erbstände gestellt.

Die Anwesenheit der Geheimenräthe bei den Verhandlungen wurde von den Ständen als Verlaßung der bisherigen alten Bahn angesehen, und deßwegen nur unter der Bedingung auch der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, oder des Volkszutritts angenommen, mit Vorbehalt ihrer Entfernung, als Ausnahme von der Regel, bei geheimen Sitzungen oder Anklagen der Minister selbst. Die Regierung gestand dieß nicht zu, weil gerade das Hauptmittel gegen den Factionsgeist fehlen würde, doch will sie Vorberathungen ohne die Geheimenräthe gestatten, aber auch ohne Protocoll, und förmliche Sitzungen, nur im Fall einer wirklichen Anklage, für die Dauer dieses Landtags. —

Nun trat Weishaar als provisorischer Präsident der Kammer ein. — Die einstweilige Umlage der bisherigen Jahressteuer von 2,400,000 fl. auf 1816/1817 wurde den Ständen eröffnet, weil man nicht länger warten könne auf die Wirksamkeit einer constituirten Versammlung, auch keine Verminderung möglich sey wegen des schlechten Jahresertrags, der Nachläsße, und Unterstützungen und beträchtlichen Landtagskosten.

Den 29. März 1817 begann ein Notenwechsel zwischen dem ständischen und königlichen Geheimeraths-Präsidium über die definitive Bestimmung des §. 296 als Norm für die gegenwärtige Verhandlung: „daß relative Stimmenmehrheit unbedingt zu einem ständischen Beschluß hinreichend sey." Diese Frage, die sich bei der Vergleichung des ständischen und königlichen Verfassungsentwurfs nun erhob, veranlaßte den lezten Kampf der altwirtembergischen Parthei. Die Stände wollten — mit Umgehung dieser Frage — sogleich die von beiden Theilen ausgehobenen fünf Hauptpunkte: Verantwortlichkeit der Staatsdiener, Form der Repräsentation, Fortdauer (Ausschüsse), Sicherstellung, Finanzwesen (Casse) nach der Tagesordnung in Berathung ziehen, in der Hoffnung, daß nun auch der äußeren Anwendbarkeit der im Rescript vom 13. Nov. 1815 zugestandenen innerlich gültigen alten Landesverträge nichts im Wege stehen werde, da das, was durch Wirtembergs Vergrößerung neu geworden, nemlich die Adels- und Religionsverhältnisse, nicht in jenen fünf Punkten begriffen sey. Allein die Regierung erklärte das vorbehaltene in Theile Gehen der alten und neuen Lande für durchaus unzuläßig, und forderte nochmals bestimmte Erklärung, deren Verweigerung als Abbrechung angesehen werden müßte. — Den 25. April er-

klärten die Repräsentanten aus den alten Erblanden, obgleich sie den Vorbehalt des Rescripts vom 13 Nov. aufzugeben, oder denselben der Mehrheit einer nicht gleich berechtigten Versammlung zu unterwerfen, sich nicht berechtigt halten können, so wollen sie doch im Vertrauen auf des Königs Edelmuth die Auskunft treffen, daß die verfassungsmäßigen Hauptrechte der Erblande, und namentlich das Steuer- und Cassenwesen und die fortwährenden Ausschüsse, nur durch Mehrheit von $^{3}/_{4}$ der Versammlung aufgehoben oder beschränkt werden können, nach Analogie der Bestimmung des §. 296 auf den Fall der Verfassungs-Abänderung, im übrigen aber im allgemeinen immer die relative Stimmenmehrheit entscheiden solle. — Diesen neuen Vorbehalt, auf welchen 32 angebliche Altwirtemberger gestimmt, ließ jedoch die Regierung nicht gelten: es gebe keine Alt- und Neu-Wirtemberger mehr, und jene haben die Wahl auszutreten. — Den 28. April kam zwar dieses Rescript in Berathung, die Sache blieb aber unentschieden. — Am 30. April gab es vor dem Ständehaus einen Auflauf, in welchem Andersdenkende, wie Cotta, beschimpft wurden. — Den 1. Mai forderte die Regierung das Resultat der Berathung, und stellte einstweilen die Sitzungen ein. In der Zwischenzeit, bis jenes erfolgte, machten die 8 evangelischen Prälaten den lezten Versuch zur Wiederherstellung der vormaligen 14 Prälaten mit Standschaft. Sie wurden abgewiesen mit der mißbilligenden Erklärung, daß man das Gesuch als Einmischung in eine ihrem Beruf ganz fremde Angelegenheit ansehe, da bereits im Verfassungsentwurf das Nöthige vorgesehen sey. So blieb nun der Prälatenstand verlassen, da er selbst gegen den ständischen Verfassungsentwurf, in Absicht der Wahl durch Geistliche, protestirte.

Den 8. Mai erklärten endlich die Stände: man habe am 30. April nochmals über die lezte Erklärung Umfrage gehalten, und es sey mit entschiedener Stimmenmehrheit ausgesprochen worden, daß sie nicht die Absicht gehabt haben, das Recht des Erblands der gewöhnlichen Stimmenmehrheit zu unterwerfen. Sie machten jezt neue Vorschläge; wenn nicht anders beliebt würde: a) in den Verhandlungen fortzufahren, bis es sich zeige, ob diese Frage einen practischen Werth habe, oder b) eine gemeinschaftliche Commission über die zwei streitigen Punkte niederzusetzen, oder c) nach der relativen Stimmenmehrheit über den auf diese Weise zu Stande gekommenen Vertrag durch eine besondere alt-wirtembergische Versammlung sich zu erklären. Da der König selbst geäußert, daß die alten Erblande gegenwärtig nicht mehr besonders repräsentirt seyen, so sey mit der Ueberwiegenheit von 4 Stimmen beschlossen, die relative Stimmenmehrheit als bindende Norm für die gegenwärtigen Verhandlungen gelten zu lassen, sie wollen übrigens noch einmal an die moralische Kraft der alten Verfassung erinnern. Sehr

unerwartet mußte denn freilich die bald erfolgte Stimmenmehrheit die Regierung über das Ueberflüssige dieses Streits belehren: doch scheinen die Alt-Wirtemberger ihrer Sache ebenso wenig gewiß gewesen zu seyn. — Der König nahm den lezteren Antrag der Stände an, genehmigte aber zugleich, die beiden Hauptpunkte der alten Verfassung zur Uebereinkunft zu bringen, und gab deßwegen gleich seine nähere Erklärung darüber, in Uebereinstimmung mit dem Rescript vom 13. Nov. 1815, dessen Verbindlichkeit er anerkenne, da es auch auf den Fall einer Trennung den alten Landen ihre alte Verfassung nur unter zeitgemäßen Modificationen zugesichert habe. — Um die Sache endlich zum Ziel zu führen, legte der König den 25. Mai der Versammlung ein Ultimatum vor, mit näheren Bestimmungen, was in Absicht der 5 Hauptpunkte bewilligt werden könne. In diesem wird zwar auf 2 Kammern beharrt, doch die Möglichkeit der Vereinigung nach 3 Jahren zugegeben, ebenso auf einem gemeinschaftlichen Steuercollegium, und einer gemeinschaftlichen Commission für die Schuldentilgungs-Casse bestanden. Der Ausschuß soll aus 12 Personen bestehen, 3 Adelichen, 7 Landräthen, einem Landmarschall und Landschaftsdirektor. Die Erklärung sagt offen: feindselige Gegenüberstellung der Regenten und Volksrechte sey dem König ebenso verhaßt, als fremd; was er gebe, wolle er nicht erst durch wiederholtes dringendes Ansuchen, sondern gleich geben, weil er's gerne gebe; aber weiter lasse er sich auch durch kein äußeres Motiv bringen. Man habe seit 2 Jahren Zeit genug gehabt, und der königliche Entwurf sey bereits 3 Monate bekannt. Es sey hohe Zeit, dem Zustand der Unsicherheit und Spannung ein Ende zu machen. In 8 Tagen sollen sich die Stände erklären. Stimme die Mehrheit für den Entwurf, so könne noch eine Commission die weitere Fassung besorgen, auch in Absicht des materiellen Inhalts weitere Wünsche vortragen, die dann auf dem nächsten Landtag vorkommen mögen, da überhaupt noch auf den nächsten Landtagen mehrere Abänderungen angetragen werden würden. Im entgegengesezten Fall wolle der König warten, bis das Volk freiwillig entgegenkomme, und was der teutsche Bund beschließen werde, indessen das Volk mit Ausschluß der Repräsentation in alle ihm zugedachte Rechte setzen.

Wie fiel nun die langerwogene relative Stimmenmehrheit aus? — Den 4. Juni erklärten die Stände: die bisherige Behandlung entspreche freilich nicht dem Zweck, weßhalb sie auf eine gemeinschaftliche Commission antragen. Da der König selbst Hoffnung zu weiteren zweckmäßigen Modificationen gemacht, so könnten sie, ehe und bevor die lezte Hand an den Entwurf gelegt, alles gegen einander abgewogen und mit möglichster Umsicht jede Abänderung ausgemittelt seyn werde, nicht unbedingt zustimmen. Die Minorität von 42 Mitgliedern ver-

wahrte sich jedoch feierlich gegen diesen Beschluß in einer eigenen Addresse an den König.

Diese Erklärung hatte zur unmittelbaren Folge die Auflösung der Versammlung mit wenigen Worten, und eine Bekanntmachung durch die Oberämter an die Amtsversammlungen und Magistrate, wenn die Mehrzahl des Volks um die leztbestimmte Verfassung bitten werde, so werde die Regierung solche als abgeschlossen betrachten; einstweilen solle das Volk die übrigen Rechte genießen, sich nicht irre machen lassen, und Treue und Gehorsam zeigen, indem jede Widersetzlichkeit und Störung streng geahndet werde. 67 Stimmen, heißt es weiter, hätten 42 überstimmt, unter jenen seyen 19 Mediatisirte, welchen die Verfassung mehr einräume, als die Bundesacte; sie aber wollten einen Staat im Staate bilden, und ihre zu Staatsbürgern erhobene Hintersaßen mögen nun urtheilen. Unter den Gewählten seyen manche, am Alten blindlings Hängende, aus Ermanglung eigener Beurtheilung und höherer Uebersicht, auch Unbekanntschaft mit den Volksbedürfnissen oder aus Interesse bei Verlängerung des Streits, sie wollten eine mechanische Garantie der Verfassung durch Casse und Ausschuß, ohne lebendigen Geist. Weitere Modificationen wären ja in der Folge noch gestattet gewesen. An die Subtilitäten einer schwankenden Theorie habe man die Hoffnungen des Vaterlands geknüpft. Die Minorität der 42 habe selbst ihre schmerzlichen Empfindungen vor dem Throne ausgesprochen. Einer solchen Versammlung Auftrag seye beendigt, und es sollen alle Communicationen mit ihren Wählern und Amtsversammlungen aufhören.

Einstweilen, bis der abgebrochene Faden der Verhandlung wieder aufgenommen wurde, schritt die Regierung in ihren äußerst wohlthätigen Anordnungen und Organisationen ruhig weiter.

Das Theurungsgeschäft wurde zum Theil noch während der Ständeversammlung und mit ihr gemeinschaftlich betrieben. In diese Zeit fiel ein Rescript, das zwar anerkannte, daß viele bei dem Wohlthätigkeits-Verein ihren Eifer gezeigt, und viel Gutes bewirkt haben, weil aber nicht alle von gleicher Wärme beseelt seyen, so wolle man theils die Amtspflichten geschärft, theils ältere Gesetze erneuert haben. Besonders wurde auch auf Beschäftigung der Armen gedrungen. Auf ständischen Antrag wurde den 17. April 1817 eine gemeinschaftliche Commission niedergesezt, vor der Hand aber die Fruchtsperre noch nicht rathsam gefunden. Von den herrschaftlichen Kästen wurden die Früchte in herabgesezten Preisen verkauft, da die im Ausland gekauften Früchte noch nicht alle angekommen waren.

Nach der Auflösung der Stände befahl die Regierung, um dem wucherlichen Zurückhalten der Früchte zu steuern, und weil Menschen- und Bürgerpflicht fordern, die vorhandenen Mittel

zur nothwendigen Ernährung der Mitbürger zu verwenden, alle Privatvorräthe aufzuzeichnen, den eigenen Bedarf abzuschätzen und die Besitzer nachdrücklichst zum Verkauf des Entbehrlichen zu erinnern. Zugleich wurde ein höchster Preis festgesezt, neben dem von den königlichen Fruchtkästen besondere Gnadenverwilligungen und Unterstützungen für verarmte Gemeinden gereicht. Eine durch Cotta auf Veranlassung der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins errichtete freiwillige Hülfscasse wurde den 11. Jun. genehmigt.

Bei diesem ganzen Geschäft wurden nicht nur Erfahrungen gemacht, die in allen künftigen Nöthen des Vaterlands sogleich die geeigneten Maaßregeln an die Hand geben werden, sondern es hatte zugleich bleibende Anstalten für Armenversorgung, Beschäftigung und Landescultur überhaupt zur Folge.

Malchus Bericht über die Versorgung des Landes durch Getreide wieß einen Einkauf für 2,989,890 fl. und ein Deficit von 722,162 fl. nach, ohne was die Kammer an den in herabgesezten Preisen abgegebenen 158,751 Scheffel Früchten nach den mittleren Marktpreisen und an weiteren Unterstützungen eingebüßt. An diesem Deficit, welches bis zum 20. Oct. 1818 durch die seitherigen Zinse und den Mindererlös aus den übrigen Früchten auf 739,095 fl. gestiegen war, ließ der König abziehen die von der Ober-Finanz-Kammer überlassenen Früchte zu 166,855 fl., ferner das, was die Oberämter bereits bei der Landes-Concurrenz-Casse für die Militairleistungen gut hatten, so daß nur noch 153,632 fl. baar umzulegen waren. Indessen geben diese bedeutenden Opfer die beruhigende Gewißheit, daß in keinem Lande der Unterthan so gut berathen worden, als in Wirtemberg. Den 19. Febr. 1818 konnte die Theurungscommission bereits aufgelöst, und schon den 19. Jan. der freie Fruchtverkehr mit Baden hergestellt werden.

Auf die Beschäftigung der Armen wurde nun ernstliche Rücksicht genommen, die Polizeiverordnungen von 1807 und 1808 über die Bestrafung der Bettler dahin abgeändert, daß solche in die Zwangsarbeitshäuser eingeschickt werden sollen, das Gesetz von Einführung der Industrieschulen nach der General-Schulverordnung von 1810 aufs neue durch das Consistorium eingeschärft — Anstalten, die noch heute fortblühen, und unendlich viel Segen stiften — auf Veranlassung der Königin durch die Centralleitung eine Sparcasse errichtet, zu welcher seitdem schon Tausende ihre Zuflucht genommen haben, eine besondere Armen-Commission unter dem Ministerium des Innern errichtet, und nähere Bestimmungen über die Fortdauer des Wohlthätigkeits-Vereins mit Beziehung auf den Grundsatz gegeben: den Lebensunterhalt der arbeitsfähigen Armen von ihrer Beschäftigung abhängig zu machen.

Für die Beförderung des Landbaus gründete der König mit seiner Gemahlin „weil Wirtembergs wesentlichster

Wohlstand auf den Erzeugnissen seines Bodens und deren vortheilhafter Verwendung beruhe," einen landwirthschaftlichen Verein nebst einer Bildungsanstalt für Landwirthe. Den 29. Dec. 1817 wurde eine staatswirthschaftliche Facultät nebst einigen Stipendien für Studirende dieses Fachs errichtet und zwei weitere Professoren für diesen Zweck ernannt, den 21. Aug. 1818 auf der Domaine Hohenheim ein landwirthschaftliches Institut errichtet, ferner Preisaufgaben vom landwirthschaftlichen Verein für nützliche Erfindungen und bessere Viehzucht ausgesezt, außerdem noch von der Königin Preise zur Aufmunterung der Obstbaumzucht, und den 28. Sept. 1818 das erste landwirthschaftliche Fest — zugleich ein Volksfest — in Cannstadt gehalten.

Für das Erziehungswesen bemerken wir die von der Königin bewerkstelligte Vereinigung der Stuttgarter Töchter-Institute mit der nach ihrem Namen benannten Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend der gebildeten Stände. Diese würde zugleich Veranlassung, auch den Armen- und Waisenschulen die gehörige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Alle diese Anstalten erhielten nach dem beklagenswerthen Tod der Königin förmliche Bestätigung ihrer Fortdauer, „weil Erhaltung und Pflege sämmtlicher Institute, welche die Königin unter ihre landesväterliche Aufsicht genommen hatte, als heilige Pflicht erscheine."

Maucler und Hartmann erhielten die Leitung, lezterer hat sie noch heute. Ein Aufruf der Centralleitung vom 19. Jan. 1819 forderte zu fortdauernder Theilnahme und thätiger Mitwirkung auf, im Geist der Stifterin „durch Armenversorgung die niedere Volksclasse zu veredeln und sittlich zu bessern."

Während so die Regierung die Pflichten der Humanität übte, erließ sie zugleich gesetzliche Verordnungen in demselben Geist, die theils die Gesetze der vorigen Regierung milderten, theils neues gaben Die Aufhebung der Beschränkung des Religionsedicts in Absicht der Erziehung der Söhne aus gemischten Ehen in der Religion des Vaters erfolgte den 14. März 1817, also noch während des ersten Landtags durch den Geheimerath, die Befreiung von der Militairpflicht wurde, wie auf die einzigen leiblichen Söhne, so auch auf einzige Adoptivsöhne ausgedehnt, die Strafe des verlängerten nächtlichen Aufenthalts in Wirthshäusern herabgesezt von 15 fl. auf 3 fl. 15 kr., die Stockschläge beim Militair abgeschafft, ein Militair-Strafe oder mit 6 Stufen, Todes-, Festungs- und körperlichen Strafen, Arrest, Ehrenstrafen und kleineren Disciplinarstrafen gegeben, die bisherige Beschränkung des Verkehrs durch Wiederherstellung der Landboten aufgehoben, die Strafgesetze gegen Wildereien, besonders in Beziehung auch auf gutsherrliche Jagden, wegen überhandnehmender Frechheit eingeschärft, die Post-

Regal-Taxe, die Hundeschau, leztere gegen eine Taxe für die Ortsarmencasse aufgehoben.

Die katholischen Lehranstalten wurden so wenig entsprechend gefunden, daß den 13. Jun. 1817 die unteren Lehranstalten in Elwangen und Rotweil verbessert wurden, und — um zu derselben Zeit, da das protestantische Wirtemberg sein Reformations-Jubelfest feierte, einen Beweis von Toleranz zu geben — die bisherige katholische Universität zu Elwangen mit Tübingen vereinigt, und das Collegium illustre zu einem Convict eingeräumt, um dem höchst fühlbaren Mangel an Candidaten zu begegnen.

Den 8. Juli 1817 erschien ein Gesetz für allgemeine Einimpfung der Schutzpocken.

Auch das Organisationsgeschäft schritt rasch voran. Zwei Tage nach der Auflösung der Ständeversammlung folgte die Organisation der Gemeindedeputation, oder Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung des alten erbländischen Instituts, zur Wahrnehmung des Interesses der Bürgerschaft gegenüber von den Magistraten, mit Abänderung des Verfassungsentwurfs, daß die Rathsmitglieder nicht mehr zur Hälfte jährlich austreten, sondern von den Bürgern gewählt, und lebenslänglich bleiben sollen, doch mit der Schlußerinnerung an die Deputirten, den König nicht mit ungegründeten Klagen zu behelligen, keine Unzufriedenheit und Unruhe anzufangen, wogegen er die, welche mit Eifer und Redlichkeit ihren Beruf erfüllen, der königlichen Gnade versichere. Die 8 Sectionen des Kriegsministeriums wurden in 3 verwandelt, dem Hofgericht und Oberhofrath eine Instruction gegeben, der Oberhofrath und die Hof- und Domainen-Kammer organisirt, der Wirkungskreis der Oberamts-Gerichte zur Beförderung des Geschäftsganges bei den nunmehrigen Justizcollegien erweitert, das Obertribunal, bestehend in Criminal-, Civil- und ehegerichtlichem Senat, bis zur definitiven Einrichtung der übrigen Gerichtsstellen organisirt; in Edicten vom 20. Aug. bis 10. Sept. einstweilen zur Erleichterung des Volks die Schreibereigeschäfte bis zur erfolgenden Aemterorganisation, das öffentliche Rechnungswesen und Steuergeschäft vereinfacht. Hauptsächlich aber wurde die Grundlage zu einem neuen Finanzsystem gelegt mit möglichster Verwandlung der Natural- in Geld-Wirthschaft, es erschienen mehrere Edicte, theils in Absicht auf wesentliche Abänderungen in den Verwaltungsgrundsätzen, theils gänzliche Umbildung der Verwaltungsformen, mit einem Personaletat und einer Vollziehungscommission, die Leibeigenschaft wurde aufgehoben, die Ablösung der Feudel-Abgaben angeordnet, 4 Kreis-Regierungen bestellt. Die lezteren Veränderungen geschahen mit der Erklärung, daß die Schuld nicht an der Regierung liege, wenn die vom König beabsichtigte Verfassung noch nicht vollständig begründet sey, wovon

nicht nur alle Unbefangenen im Volk, sondern ganz Teutschland Zeugen seyen; die Aenderungen seyen möglichst an die veralteten Formen angepaßt, besonders sey die Absicht, die ackerbauende Klasse zu erleichtern. Hiezu wurde ein neues Grund-Kataster gegeben, eine Kataster-Commission errichtet, verschiedenes nachgelassen, und der Staatsaufwand beschränkt. Auch die Stempelanstalt wurde verbessert, die Aemterorganisation von Maucler, Bellnagel und Malchus mit Zuziehung von Hüber, Fischer, Schmidlin, Volley, und die Organisation der untern Staatsverwaltung, der Justiz und des Innern, vollendet. Da die seit mehreren Jahren gemachten Verbesserungen der Oberamtsverwaltung, durch Landvogteien, als Mittelstellen, Vermehrung der Unteramtleute, Gemeinde- und Stiftungs-Revisoren, Provincial-Justiz-Collegien und Criminal-Beamtungen nur neue Beschwerden beim Landtag von 1815 verursacht hatten, so fand man nicht bloß Modificationen, sondern wesentliche Aenderungen der alten Bezirksverfassung für nöthig, ausgehend von Vervollkommnung des Gemeindeverbandes, und in Erwägung, daß die Gesetzgebung der Cultur ebenso wenig voraneilen, als hinter ihr zurückbleiben dürfe, alles mit Vorbehalt einer höheren mit einer Ständeversammlung zu berathenden Vervollkommnung der Gesetzgebung. Die Administration wurde nun gänzlich von der Justiz getrennt, an die Stelle der bisherigen Provinzial-Justiz-Collegien Oberamtsrichter gesezt, eine Retardaten-Commission errichtet, ebenso eine Vollziehungs-Commission, welche verschiedene Verordnungen zur Vollziehung der Gerichts-Oberamts-Stiftungs- und Gemeinde-Verfassung erließ. Kameralämter mit Buchhaltern wurden 87 errichtet, die Forstverwaltung organisirt (24 Oberförster und 151 Reviere), mit der Feldjäger-Schwadron eine niedere Forstschule verbunden, und die Schiffahrtscommission erweitert.

Welche Regierung hat mitten im Zerwürfniß mit den Ständen so viel gegeben? — Wahrlich die beste Vorbereitung zur Vollendung des Verfassungsvertrags, die wir noch zu berichten haben. Die Regierung hat nach und nach den Ständen die Popularität abgewonnen.

XX. Abschnitt.

Vollendung des Verfassungsvertrags auf dem Landtag 1819. Präliminarien. Anfang der Verhandlungen. Vorlegung des Verfassungs-Entwurfs der gemeinschaftlichen Commission. Hauptbericht. Die Nachricht von den Carlsbader Beschlüssen beschleunigt den Abschluß der Verhandlungen. Annahme des Verfassungsvertrags.

Ein Rescript am 10. Jun. 1819 berief nach Jahresverfluß die Stände auf den 13. Juli ein.

Da es zweifelhaft geblieben, ob die Mehrheit der lezten Versammlung wirklich die Volksüberzeugung ausgesprochen, so habe man dem Ausdruck derselben ein anderes Organ gestattet. Es seyen auch indessen von der Mehrheit der Amtsversammlungen, Magistrate und Vicilstimmführer neben verschiedenartigen Bitten und Anträgen, die Wünsche dahin gegangen, die Volksvertretung bald möglichst in Wirksamkeit gesezt zu sehen, der König hoffe also, daß er sich nicht in die Nothwendigkeit gesezt sehen werde, den bisherigen Weg zu verlassen, und zu endlicher Erfüllung des XIII. Art. der teutschen Bundesacte durch Ertheilung eines Staatsgrundgesetzes die Grundzüge der Verfassung vorzuzeichnen, und das übrige der verfassungsmäßigen Gesetzgebung zu überlassen. Die Ständeversammlung soll mit Ausschluß jeder andern Verhandlung vorlegen, was dem Volk noch an dem Verfassungs-Entwurf zu wünschen übrig bliebe — Das Schloß zu Ludwigsburg wurde einstweilen zur Versammlung bestimmt, bis die alten Landschaftsgebäude in Stuttgart hergestellt seyn werden. — In Absicht der Wahlen wurde das Edict von 1815 dahin modificirt, daß die Oberämter ihre Anfragen bei Anständen an die Kreis-Regierungen zu richten haben. — Der Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg wurde den 2. Juli zum Präsidenten ernannt.

Was die Präliminararbeiten betrifft, so fehlten 9 Fürsten, 6 Graven und 2 Freiherrn, die sich zum Theil wegen Geschäften entschuldigten, wie der Fürst von Fürstenberg, theils später noch Vollmachten sandten. In Abwesenheit des Königs eröffneten von der Lühe, Maucler und Otto die Versammlung. Ersterer schlug in seiner Rede zur Erreichung der im Manifest ausgesprochenen Absicht eine gemeinschaftliche Commission vor. Nachdem eine Dankadresse an den König beschlossen worden, der Vice-Präsident Weishaar und 2 Secretaire gewählt, das Legitimations-Comité in Thätigkeit getreten, und die Acten und Sigille der lezten Versammlung ausgeboten worden waren, beschloß die Versammlung:

1) ihrerseits 7 Commissarien (den Präsidenten und Vice-Präsidenten v. Varnbüler, Zahn, v. Theo-

bald, Gmelin, Burkhard) einzeln durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen,

2) Diesen kein berathendes Comité zur Seite zu geben.

3) die Wünsche des Volks einzeln den Commissarien durch das Secretariat zuzustellen.

Den 22. Juli begannen' die Verhandlungen zwischen den Commissionarien. Der Landtag selbst hatte bis zum 2. Sept. nur 2 Sitzungen. Außer den Beschlüssen über die Herausgabe der Verhandlungen durch eine Heidelberger Buchhandlung oder Stuttgarter Druckerei war die Hauptfrage: ob und mit was die Versammlung sich indessen beschäftigen solle? die Mehrheit antwortete: im Protokoll zu bemerken, welche von den übergebenen Wünschen der Einzelnen die Commissarien bei jedesmaligem Zusammentritt durchgegangen? — Den 24. Jul. traf eine Erklärung mehrerer vom vormaligen hohen Immediat-Adel über den XIV. Art. der Bundesacte, namentlich über die Frage von 1 oder 2 Kammern bei den Ständen ein.

Schon am 1. Sept. konnte die gemeinschaftliche Commission den Verfassungsentwurf zur Abstimmung bringen. — Zuvor aber wurde die Frage über Oeffentlichkeit der Versammlung, Sinn dieses Wortes, Grenzen u. s. w. erörtert und die Regierung um deren Gestattung gebeten, worauf aber keine Antwort erfolgte.

Der Hauptbericht sagt im Allgemeinen: nur das Wesen einer Verfassungs-Urkunde habe man vor Augen gehabt, das Verhältniß der Regierung zum Volk, die Form der Staatsgewalt, und den Antheil des Volks an Ausübung einzelner Theile. Die Verwaltungsformen, Gegenstände der Gesetzgebung gehören nicht hieher; jene seyen veränderlich, die Grundregeln des bürgerlichen Vereins aber unveränderlich, daher nichts in die Urkunde aufgenommen, was in der Folge überflüssig erscheinen müßte.

Was das Einzelne betrifft, so hat geschichtliche Beziehung den Grundsatz der Vereinigung

a) sämmtlicher Bestandtheile des Königreichs, auch auf die alte Verfassung und den teutschen Bund,

b) dem König gegenüber die Gesammtheit der Staatsbürger,

c) die Behörden, durch welche die Staatsgewalt geübt wird, mit dem Grundsatz der Verantwortlichkeit, zugleich mit äußerer Unabhängigkeit im Dienst,

d) das Verhältniß der Gemeinden und Amtskörperschaften zum Staat,

e) das der kirchlichen Gemeinden, nach dem Grundsatz der Autonomie und eigenen Fonds,

f) Uebung der Staatsgewalt mit Bestimmung, wozu die Einwilligung der Stände erfordert werde,

zur nothwendigen Ernährung der Mitbürger zu verwenden, alle Privatvorräthe aufzuzeichnen, den eigenen Bedarf abzuschätzen und die Besitzer nachdrücklichst zum Verkauf des Entbehrlichen zu erinnern. Zugleich wurde ein höchster Preis festgesezt, neben dem von den königlichen Fruchtkästen besondere Gnadenverwilligungen und Unterstützungen für verarmte Gemeinden gereicht. Eine durch Cotta auf Veranlassung der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins errichtete freiwillige Hülfscasse wurde den 11. Jun. genehmigt.

Bei diesem ganzen Geschäft wurden nicht nur Erfahrungen gemacht, die in allen künftigen Nöthen des Vaterlands sogleich die geeigneten Maaßregeln an die Hand geben werden, sondern es hatte zugleich bleibende Anstalten für Armenversorgung, Beschäftigung und Landescultur überhaupt zur Folge.

Malchus Bericht über die Versorgung des Landes durch Getreide wieß einen Einkauf für 2,989,890 fl. und ein Deficit von 722,162 fl. nach, ohne was die Kammer an den in herabgesezten Preisen abgegebenen 158.751 Scheffel Früchten nach den mittleren Marktpreisen und an weiteren Unterstützungen eingebüßt. An diesem Deficit, welches bis zum 20. Oct. 1818 durch die seitherigen Zinse und den Mindererlös aus den übrigen Früchten auf 739,095 fl. gestiegen war, ließ der König abziehen die von der Ober-Finanz-Kammer überlassenen Früchte zu 166,855 fl., ferner das, was die Oberämter bereits bei der Landes-Concurrenz-Casse für die Militairleistungen gut hatten, so daß nur noch 153,632 fl. baar umzulegen waren. Indessen geben diese bedeutenden Opfer die beruhigende Gewißheit, daß in keinem Lande der Unterthan so gut berathen worden, als in Wirtemberg. Den 19. Febr. 1818 konnte die Theurungscommission bereits aufgelöst, und schon den 19. Jan. der freie Fruchtverkehr mit Baden hergestellt werden.

Auf die Beschäftigung der Armen wurde nun ernstliche Rücksicht genommen, die Polizeiverordnungen von 1807 und 1808 über die Bestrafung der Bettler dahin abgeändert, daß solche in die Zwangsarbeitshäuser eingeschickt werden sollen, das Gesetz von Einführung der Industrieschulen nach der General-Schulverordnung von 1810 aufs neue durch das Consistorium eingeschärft — Anstalten, die noch heute fortblühen, und unendlich viel Segen stiften — auf Veranlassung der Königin durch die Centralleitung eine Sparcasse errichtet, zu welcher seitdem schon Tausende ihre Zuflucht genommen haben, eine besondere Armen-Commission unter dem Ministerium des Innern errichtet, und nähere Bestimmungen über die Fortdauer des Wohlthätigkeits-Vereins mit Beziehung auf den Grundsatz gegeben: den Lebensunterhalt der arbeitsfähigen Armen von ihrer Beschäftigung abhängig zu machen.

Für die Beförderung des Landbaus gründete der König mit seiner Gemahlin „weil Wirtembergs wesentlichster

Alsbald nach dem Commissionsbericht über das lezte Capitel trägt Kiderlen mit mehreren Andern darauf an, nachdem die ganze Versammlung der Commission feierlich gedankt, nun die Verhandlungen abzukürzen, weil, wie Schott sagt, öffentliche und Privatnachrichten übereinstimmend nächster Tage genauere Bestimmungen für Teutschlands staatsrechtliche Verhältnisse vom Carlsbader Congreß erwarten lassen, welche auch Weishaar für keine gewöhnliche Gerüchte erklärt. Doch wird statt nach dem bisherigen Paragraphen-Marsch, wie Theobald sich ausdrückt, große Massen zu behandeln, beschlossen, die Sitzungen zu verdoppeln. Tags darauf (16. Sept.) wird Schotts Antrag zur Abkürzung abgelehnt, und dagegen Beckhs Vorschlag: Anträge, welche nicht von 12 Stimmen wenigstens unterstüzt werden, auszuschließen — durch Mehrheit angenommen, während Einzelne sich gegen Uebereilung und „Galopp" (v. Keller) verwahren. Reischach sagt: man habe seit 5 Jahren Zeit genug gehabt, zu grübeln. — Nun wurden die noch übrigen 125 §§. in 2 Tagen erledigt, und nur noch 2 Gegenstände besonders ausgehoben, nemlich die Bitte der Reichsstädte, und der vormaligen vorderösterreichischen Directorialstädte um eigene Stimmen gleich den guten Städten, und eine Bitte der Ritterschaft. Den 18. Sept. wird die Abstimmung vollendet; 43 mehr oder minderwichtige Abänderungen oder Zusätze zu den Paragraphen nebst 4 die Ritterschaft betreffenden werden durch die ständische Commission der königlichen mitgetheilt, und auf dem nemlichen Wege läßt der König seine Entschließung zurückgehen; 20 Vorschläge werden beinahe ganz angenommen, ungefähr 6 halb, mit Modificationen, so auch die 4 ritterschaftlichen, die kleinere Hälfte wird abgelehnt. Zugleich ist darin die Antwort auf 5 besondere Punkte enthalten, um deren Gewährung die Stände noch in einem eigenen Anhange gebeten:

1) Verzichtung auf das Abolitions-Recht.

2) öftere Landtage für den Anfang, als alle 3 Jahre.

3) Die Vornahme der Organisationen auf dem nächsten Landtag.

4) Verwahrung der Abgeordneten, daß sie nur wegen der vorliegenden Verhältnisse 2 Kammern angenommen.

5) Uebernahme der Staatsschulden der neuen Landestheile.

Wegen des lezteren wird in einem eigenen Dekret eine gemeinschaftliche Commission angeordnet. Das erste wird vom König auf den Ausspruch der obersten Justizstelle verwiesen, das zweite als möglich zugegeben, das dritte bleibt jeder künftigen Ständeversammlung überlassen. Den 23. Sept. bei der Abstimmung über die Annahme der lezten königlichen Erklärung verwahren sich nur noch mehrere Mitglieder.

1) über die nicht zugestandene Oeffentlichkeit der Rechtspflege.

2) Ueber die nicht zugestandene Wahl der Gemeindevorsteher, als ein altwirtembergisches Recht, da doch Kornthal diese Rechte erhalte (Lang, Fischer).

3) Ueber die Gewissensfreiheit sämmtlicher Katholiken, weil die Uebereinkunft mit dem Oberhaupt der Kirche ausgelassen worden.

4) Ueber den Rechtszustand der vormaligen Reichsstände nach dem XIV. Art. der teutschen Bundesacte.

Nun wurde die Annahme der bisher modificirten Verfassungsurkunde einstimmig ausgesprochen. Weishaar erkennt sie als eine schöne, liberale Entwicklung der früheren Verfassung, Zahn als ein Werk des freien Vertrags, das den Keim hoher Perfectibilität in sich trage.

Den 28. Sept. wird sie vom König und von den Ständen unterzeichnet. Der König sagt in seiner Rede: das Werk müsse nothwendig noch manche Unvollkommenheit in sich tragen, die bei einem aus Einer Idee, Einem Willen hervorgegangenen Werk hätte vermieden werden können; aber Achtung vaterländischer Sitte, welche treue Anhänglichkeit an Regenten und Vaterland bewirken, haben ihn geleitet. Des Königs Geburtsfest (27. Sept.) und das Volksfest zu Cannstadt, das die Abgeordneten besuchten, war ein wahres Freudenfest.

Wenige Tage nach dem Abschluß des Verfassungsvertrags erfolgten die durch den Carlsbader Congreß festgesezten fünfjährigen Beschränkungen des Preßgesetzes, deren Publication mit weiterem Vorbehalt geschieht. Diese gegen eine allgemeine Repräsentation gerichteten Beschlüsse hätten dem König das Recht eingeräumt, nach dem Vorgang anderer Staaten, eine Verfassung zu geben.

Um so mehr hatte man Ursache, den 28. October, den Tag des Verfassungsfestes, dem Herrn aller Herren zu danken für die glückliche Vollendung der Verfassung auf dem Wege des Vertrags.

In jenen Tagen waren die Augen von halb Europa auf Wirtemberg, seinen König und seine Stände gerichtet.

XX. Abschnitt.

Nochmalige Uebersicht der Verfassungsverhandlungen und ihres Resultats. Nähere Vergleichung der alten und neuen Verfassung nach Form und Inhalt. Was noch unvollendet geblieben? Stimmung des Volks. Schlußbetrachtung.

Blicken wir noch einmal zurück auf den Gang der bisherigen Verhandlungen, so sehen wir die gegebene neue Verfassung und das alte Recht als die sich entgegenstehenden Ausgangspunkte der Verhandlungen.

1) Die gegebene neue Verfassung wird vom König als gültig promulgirt, doch werden Berathungen über ihre Anwendbarkeit auf die Basis der alten, auch Vorlegung der Beschwerden zugestanden.

2) Die Stände, welche gleich Anfangs diese Verfassung verwarfen, wollen Ausdehnung der alten Verfassung auf das ganze Königreich mit Modificationen.

3) Es bildet sich eine gemeinschaftliche Commission, und der König beruft sich bereits auf den Kronprinzen. Sechs ständische Präliminarpunkte und das Beschwerdenlibell. Anrufung der alten Garants, fortwährende Adressen um die Erhaltung der alten Verfassung.

4) Vertagung des Landtags. Der König erkennt die innere Gültigkeit der alten Verfassung an, und stellt XIV Artikel auf.

5) Die Vergleichsverhandlungen beginnen, die Stände geben ihren Verfassungsentwurf.

6) König Wilhelm giebt einen Gegenentwurf. Gegenseitige Modificationen durch eine gemeinschaftliche Commission. Die relative Stimmenmehrheit verwirft das Ultimatum. Abermalige Vertagung. Einstweilige Verordnungen und Organisationen.

7) Gemeinschaftlicher Commissions-Entwurf mit gegenseitigen Modificationen auf dem Ludwigsburger Landtag endlich zu gegenseitiger Annahme gebracht.

Durch diese 7 Stufen und gegenseitige Ausgleichungen und Uebergänge kam endlich die Composition der neuen Verfassungsurkunde zu Stande — durch freien Vertrag.

Wir haben nun noch das Alte und Neue zu vergleichen.

1) In Betreff der Form. Gleich sind beide Verfassungen darin, daß sie durch freien Vertrag zu Stande gekommen.

Verschiedenheiten a) in der Form an sich, äußere Form.

1) Die alte ist durchgehends in der eigentlichen Vertragsform, durchaus zusammenhängend, pragmatisch, motivirt, die neue in gegliederter Gestalt, äu-

ßerlich, nur durch den Anfang und Schluß zusammenhängend, nach Art der alten Verfassungsbestätigungen, statutarisch.

2) Die alten Verträge waren in Abschiedsform im Namen des Regenten ausgefertigt, und von beiden contrahirenden Theilen unterzeichnet und besiegelt. Der neue Vertrag ist von jedem Theil besonders, zuerst vom König, dann der königliche von den Ständen unterschrieben, eine gedoppelte Urkunde, von jedem Theil dem andern zugestellt.

b) In der Beziehung der Form auf den Inhalt.

1) Die alten Verträge sind historisch, von Thatsachen ausgehend, der neue ist eine Verfassungstheorie. Man hätte auch Facta von der Lage der Dinge gehabt, einerseits das alte Recht, andererseits, was neu hinzugekommen, und zugleich das alte veränderte, Souverainität, Adel, Katholische, und dazu die bereits de facto geschehene Vereinigung: allein man wollte, laut des Commissionsberichts, alles Vorübergehende möglichst vermeiden, und nur das aufstellen, was als unveränderliches Statut bleiben sollte.

2) Die alten Verträge sind ganz speciell, vom vorliegenden einzelnen Fall ausgehend, die allgemeinen Verfassungsgrundlagen schon als bestehend vorausgesezt. Der neue Vertrag ist allgemein, und die Anwendung auf die bisherigen Verhältnisse und Organisationen namentlich sollte erst, nachdem die allgemeinen Grundsätze aufgestellt worden, durch die künftigen Landtage geschehen. Also gerade der umgekehrte Weg; dort das concretum, hier das abstractum, welches das, womit jene angefangen, zum künftigen Schlußpunkt wählt.

II) In Betreff des Inhalts. Hier bieten sich zugleich Vergleichungen mit einigen neueren Verfassungen, besonders mit der französischen Charte dar.

1) Die Hauptfrage beim Zusammentritt der Stände von der Incorporation wird als factisch entschieden betrachtet (seit K. Friederichs Constitutionsentwurf), und für die Zukunft der einfache Grundsatz aufgestellt: was mit den Staatskräften erworben wird, ist Staatseigenthum, wie schon vor dem Tübinger Vertrag bei den pfälzischen Eroberungen. Das Königreich ist auf solche Weise zu einem unzertrennlichen Ganzen vereinigt, ist ein integrirender Theil des teutschen Bundes. Daher gelten die Bundesbeschlüsse auch in Wirtemberg, jedoch unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände, wie in der alten Reichsverfassung. Von Garantie der wirtembergischen Verfassung durch den Bund wird nichts gesagt.

2) Neu, jedoch gleichlautend mit allen neuen Constitutionen, ist der Grundsatz: „die Person des Königs ist heilig und unverletzlich." Die alten Herzoge konnten beim Kaiser belangt werden, ja sie bekannten selbst ihre gemachten Fehler. — In Folge der Aufhebung des Reichs-Mannlehens kommt die Thronfolge nach der männlichen auf die weibliche Linie. — Im Fall der Vormundschaft wird der nächste Agnat, als Reichsverweser aufgestellt, statt des ehemaligen Administrators. Der Geheimerath ist auch Vormundschaftsrath, jedoch nur als berathende Stelle. Die Erziehung des minderjährigen Königs hat, wie vormals, die Mutter, oder Großmutter. Die Huldigung geschieht, wie in der alten Verfassung, nach Bestätigung der Verfassung.

3) Gleichheit der Pflichten und Rechte aller Staatsbürger ist bestimmter ausgesprochen, als in der alten Verfassung, wie im 1. Artikel der französischen Karte. Neu ist die ausdrückliche Aufhebung alles Geburts- und Religions-Unterschieds; jedoch erhält die Ritterschaft und der Besitz immatriculirter Güter nähere Bestimmungen. Denk- und Gewissensfreiheit, Preßfreiheit und Studienfreiheit sind neue Kleinode dieser Verfassung. Schade, daß die Aufhebung aller Leibeigenschaft schon vorher in den Organisations-Edicten ausgesprochen war; hier wäre sie feierlicher und dem Tübinger Vertrag noch entsprechender gewesen, statt daß die Aufhebung jezt nur bestätigt und die Sache für die Zukunft sicher gestellt wird. Neu ist die Bestimmung der Aufopferung eines Eigenthums für Staatszwecke nicht anders, als gegen rechtmäßiges Erkenntniß und Entschädigung. In Frankreich erkennt der Senat, in Wirtemberg der Geheimerath, der aber noch den ordentlichen Rechtsweg offen läßt.

4) Auf die Verfassung werden alle öffentliche Beamte, auch die Communvorsteher ausdrücklich verpflichtet und in ihrem Theile verantwortlich gemacht, zuerst die Minister, welche sich in 5 Departemente theilen, statt daß der alte Geheimerath alle Verwaltungszweige vereinigte, und dagegen die Collegien ihre Chefs hatten, welche jezt zu Ministern erhoben sind, die von einander unabhängig verwalten, jeder auf seine Verantwortlichkeit. Der Geheimerath (unterschieden vom Ministerrath) ist mit wenigen Ausnahmen jezt bloß berathende Stelle und zugleich die Zwischenbehörde zwischen dem König und den Ständen. — Spuren von Verantwortlichkeit der Minister finden sich wohl in Alt-Wirtemberg, aber kein bestimmtes Gesetz, das gegen die Abolition gesichert hätte. Die allgemeine Verpflichtung aller Beamten ist neu. In der alten Verfassung lag diese Verpflichtung schon in der Dienstpflicht; Herzog Christoph übernahm die Garantie für seine Diener. Verantwortlichkeit der Minister, und ihre von den Umständen

gebotene Entfernung ist der Wendepunkt der neuen Constitutionen — das Fundament der constitutionellen Monarchie.

5) Der Gemeindeverband ist Grundlage des Staatsverbands. Die 4 ritterschaftlichen Corporationen in den 4 Kreisen sind analog den ehemaligen Cantonen. — Die Amtskörperschaften können nur auf dem Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, vormals directe mit Einwilligung der Landschaft.

6) Die kirchlichen Verhältnisse, Rechte und Freiheiten sind ganz neu festgestellt.

a) Die evangel. lutherische Kirche hat freie, öffentliche Religionsübung, und vollen Genuß ihrer Güter, jedoch, was neu ist, es besteht eine vollkommene Gleichheit der 3 Confessionen; keine ist die herrschende, auch der König ist darin nicht beschränkt. Also stillschweigende Aufhebung des Vertrags von 1565 und Kanzleiordnung, jedoch

b) mit Vorbehalt der Rechte des evangelischen lutherischen Episcopats im Fall einer Religionsveränderung des Königs, also in diesem Fall Gültigkeit der Religions-Reversalien.

c) Verfassungsmäßige Autonomie in der Anordnung der inneren kirchlichen Angelegenheiten.

d) Oberst hoheitlichen Schutz und Aufsicht des Königs, kraft dessen die Verordnungen der Kirchengewalt zu ihrer Vollziehung der Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhaupts bedürfen.

e) Verwaltung des Kirchen-Regiments durch das Consistorium und den Synodus nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen.

f) Der Staat garantirt nicht nur die Kirchengüter jeder Confession, sondern will sie auch unter eigener Verwaltung stellen, neben dem, daß auch die Stände selbst einander ihre Confessionen garantiren. Statt des Verhältnisses zum Pabst wird in Absicht des Landesbischofs bloß das allgemeine Kirchenrecht genannt. Ein Hauptgegenstand der alten landständischen Verhandlungen, die Frage vom Beitrag des Kirchenguts zu den Staatslasten ist ganz mit Stillschweigen übergangen. Vorher müßte man wissen, hat das Kirchengut wirklich noch etwas dazu übrig, oder muß der Staat bereits zuschießen?

g) Noch besonders wird versichert, für Erhaltung und Vervollkommnung der Lehranstalten zu sorgen, d. h. im Nothfall vom Staat zuzuschießen, da bisher die geistlichen Güter alle Lehranstalten versorgt hatten.

h) Kirchen- und Schulwesen steht nun unter dem Ministerium des Innern, welches nunmehr den Titel führt Ministerium des Innern und das des Kirchen- und Schulwesens.

7) Die Ausübung der Staatsgewalt erhält in der Hauptsache dieselben Beschränkungen durch die Stände, wie in der vormaligen Verfassung. Mehrere Punkte aber werden genauer

bestimmt, namentlich wegen auswärtiger Subsidien. Ebenso wird die Unabhängigkeit der Gerichte bestimmter ausgesprochen, und, wie in der Karte, Vermögens-Confiscation aufgehoben. Das dem König vor der Verfassung zustehende Begnadigungsrecht wird auf Bericht der Gerichte und des Justizministeriums, das Abolitionsrecht auf das Gutachten des Justizministeriums ausgesezt.

8) Gegen eine bestimmte Civilliste wird der Ueberrest des Kammerguts als Staatsgut überlassen, und damit eine Hauptquelle der vormaligen Irrungen abgeschnitten. Es ist dieses überhaupt eine der wesentlichsten Abänderungen der alten Verfassung zu Gunsten des Landes. Die Stände übernehmen dagegen nichts weiter, als, wie vormals, die Verpflichtung, den Ausfall des Kammerguts durch Steuern zu decken, jedoch (hier müssen sie auch eine alte Usurpation aufgeben) diese Verwilligung nicht mehr an fremdartige Bedingungen zu knüpfen. Die Cassen aber stehen nicht mehr unter gemeinschaftlicher Verwaltung, wie ursprünglich nach dem Tübinger Vertrag, und wie nach dem ersten königlichen Verfassungsentwurf, sondern die Steuer-Casse steht unter der Regierung, die Schuldenzahlungscasse unter den Ständen, jedoch mit gegenseitiger strenger Controlle, die Amtspfleger behalten den Einzug, bezahlen aber an diese oder jene Casse, je nachdem die Anweisungen verabschiedet werden. So ist diese Hauptdifferenz bei den Verhandlungen mit möglichster Umsicht ausgeglichen. Die Hauptsache bleibt, der Staats-Credit, durch die Stände garantirt.

9) Die Stände haben die 3 alten Rechte, Einwilligung in Geseze, und Steuern, nebst der Petition und Klage, leztere aber statt beim Kaiser oder Bundestag bei einem inneren Staatsgerichtshof (in der Karte ist dieses die Pairskammer), der aus königlichen und ständischen Richtern in gleicher Zahl zusammengesezt wird unter einem königlichen Präsidenten, wobei das Abolitionsrecht übergangen, und selbst das Begnadigungsrecht gehörig limitirt ist.

10) Was die zweite Kammer betrifft, so ruht die Wahl der Abgeordneten von den Städten und Aemtern nicht mehr auf der Amtsversammlung, sondern auf eigenen Wahlcollegien steuerbarer Bürger unter einem königlichen Vorsitzer. Auf 7 wird ein Wahlmann gerechnet; ⅔ der Wahlmänner sind die am höchsten besteuerten, ⅓ wird wirklich gewählt von den übrigen. Damit fehlt aber auch ein Hauptstützpunkt aus der alten Verfassung, der Abgeordnete steht ganz isolirt, sobald das Wahlcollegium aus einander geht. In zweifelhaften Fällen ist kein Recurs an die Committenten, keine Rathserholung, keine Appellation an das Land, wie selbst bei der Auflösung des vorlezten Landtags geschah. Ebenso sind die Städte und Aemter in Zwischenzeiten kein Organ mehr, durch das sich das Land aussprechen kann: es beruht alles auf neuer Wahl, auf

einem neuen Landtag, bis dieser wieder zusammenkommt. Die Wahl der Abgeordneten ist weder an Stand noch Vermögen gebunden (mit kleinen Beschränkungen bei geistlichen und weltlichen Beamten, die nicht in ihrem Bezirk gewählt werden können); jeder ist nach 6 Jahren wieder wählbar. — Das Standschaftsrecht ruht noch immer, wie vormals, auf den Landeigenthümern, vormals war Aristocratie der Magistrate, welche allein ihre Abgeordneten wählten, jezt ist die Aristocratie bei den vermöglicheren Steuer-Contribuenten. Der Ehrenbürger hat gar keine Stimme, aber wählbar ist er. Jezt haben wir zweierlei Wahlen, zu den Gemeinderäthen und Bürgerausschüssen, laut der Organisation, dann zur Repräsentation, laut der Constitution: Hätten nicht vielleicht beiderlei Wahlen in einen Act gebracht werden können? Die Corporationen des ritterschaftlichen Adels wählen ebenfalls ihre 13 Mitglieder.

Von Amtswegen sind in der zweiten Kammer die 6 protestantischen General-Superintendenten, der Landesbischof, ein gewählter Capitular und der älteste katholische Dekan, auch der Kanzler der Landesuniversität.

Die erste Kammer besteht a) aus königlichen Prinzen, b) den Standesherrn, welche vormals beim Reich und Kreis eine Stimme gehabt, und c) aus vom König erblich oder lebenslänglich ernannten Mitgliedern, welche jedoch den dritten Theil der übrigen nicht übersteigen.

Die Mitglieder der Kammer vertreten nicht den einzelnen Stand oder Wahlbezirk, sondern das Ganze; eine (allgemeine) Instruction ist eben damit von selbst ausgeschlossen, jedoch nicht besondere Wünsche einzelner Körperschaften.

Ueber die Zeit des Landtags, seine Auflösung, die Versammlung und Abstimmung sind ebenfalls viele neue Bestimmungen festgesezt. — Zur Abänderung der Verfassung ist die Einstimmung von etwas mehr als der Hälfte sämmtlicher Mitglieder nöthig, d. h. wenigstens $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder; zu einer gültigen Sitzung ist aber nur die Hälfte der ersten Kammer, und $^2/_3$ der zweiten nothwendig, also nicht viel über die Hälfte des Ganzen. Ueberall ist die erste Kammer kleiner als die zweite, in England $^1/_2$, in den Niederlanden von $^1/_3$ bis $^1/_2$, in Schweden allein fünfmal stärker, als die andern Stände zusammen.

Die Trennung in zwei Kammern wird nach langen Debatten zugestanden, jedoch die erste so limitirt, daß wenigstens die Hauptsachen, als z. B. Steuerverwilligung, auf der zweiten Kammer vorzugsweise beruhen und auch bei Weigerung der ersten durchgehen müssen, wie vormals ein Uebergewicht der Landschaft über den Prälatenstand war, der anfänglich auch eine eigene Stube ausmachen wollte. In andern Punkten ist freilich das eine große Hemmung, daß, wenn ein Antrag auf

 von einer Kammer verworfen wird

(also erst nach 9 Jahren), wenn keine Uebereinkunft möglich ist, dann erst dem Könige zur Entscheidung überlassen bleibt.

Ein Ausschuß aus beiden Kammern, wobei auch die zweite die Ueberzahl hat, vertritt in der Zwischenzeit die Ständeversammlung, als besorgend, was zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation nöthig ist, als vorbereitend für Gegenstände, welche auf ständische Verwilligung beruhen. Er unterscheidet sich von dem vormaligen größeren Ausschuß, der auch verwilligen konnte, und vorberathen, welchen Ausdruck die königliche Final-Erklärung mit vorbereitend vertauscht. Er kann aber auch, wie der alte Ausschuß, auf Berufung des Landtages antragen, und hat ein ständisches Amtspersonal, wie vormals, das unter Aufsicht des Präsidenten steht.

Eine Sustentations-Casse für die Kosten der Ständeversammlung und des Ausschusses ist die dritte Casse, welche auf Verabschiedung beruht, zugleich mit dem Finanz-Etat.

So ist nun diese Verfassung weder die alte, noch eine neue, sondern vielmehr eine dritte; es sind auch weder die neu hinzugekommenen Verhältnisse (Standesherrn, Ritterschaft, Katholiken) noch die durch die Zeit nöthig gewordenen Modificationen der alten Verfassung, besonders durch einen Acceßionsvertrag bezeichnet, sondern es ist Alles in Eines verschmolzen und ausgeglichen, so doch, daß von der alten Verfassung die meisten wesentlichen Punkte beibehalten, die nach und nach eingeschlichenen Mißbräuche aber möglichst abgeschnitten, und mehrere neue, wichtige Rechte hinzugekommen sind, nemlich neue Rechte der Staatsbürger, als solcher, aber auch Befestigung der Regierung um so mehr, als die verfassungsmäßigen Beschränkungen bestimmt genug ausgedrückt sind.

Die Hauptsache, das alte Vertragsrecht in der Form, abgesehen vom Inhalt, ist standhaft behauptet, und vom Könige gern anerkannt worden.

Nach ihrer statutarischen Beschaffenheit hat die Verfassungsurkunde viele besondere Statute aufgenommen, namentlich die ganze ständische Einrichtung u. s. w., was man, nach Wangenheims Meinung, auch in besondere Anhänge hätte bringen können, so wie auch die ritterschaftlichen Verhältnisse einem eigenen Statut vorbehalten sind. Ueberhaupt sind, nachdem man erst über die Principien einig geworden, alle Verbesserungen und Erleichterungen im Einzelnen den künftigen Landtagen überlassen worden. Die Urkunde selbst verspricht noch verschiedenes, das erst auf dem Wege der Gesetzgebung erreicht werden solle: nur möchte man eine nähere Bezeichnung (character distinctionis) wünschen, welche Rechte und Gegenstände Sache des Vertrags oder der Gesetzgebung seyn sollen? Namentlich wird ein neues Hausgesetz, ein Gesetz über das Waffentragen, nähere Bestimmungen über den XIV. Artikel der

Bundesakte, Verbesserung und Dotirung der reformirten Kirchen und Schul-Anstalten versprochen.

Vermißt werden aus der alten Verfassung, jedoch größtentheils auf künftige Berathung vorbehalten: das Wahlrecht der Ortsvorsteher, Oeffentlichkeit der Rechtspflege (insofern schon in Alt-Wirtemberg von jeher in Criminalsachen öffentliche Rechtstage gehalten wurden), sodann für einige vormalige Reichsstädte Standschaftsrecht, gleich den ersteren, und Aufhebung des Abolitionsrechts.

Fromme Wünsche für die Zukunft werden noch beim Abschluß ausgesprochen:

1) Möglich gleiche Vertheilung der Abgaben (Steuerrevision), ebenso dringend, als die Revision der organischen Edicte, da bekanntlich in den verschiedenen Landestheilen bisher ganz verschiedene Besteurungsarten statthatten, so daß es fast zu verwundern ist, daß mit dieser Petition nicht der Anfang der Verhandlungen gemacht worden.

2) Verminderung der Staatsdiener, Revision der organischen Edicte, Verminderung des stehenden Heeres.

3) Vereinfachung des Geschäftsganges.

4) Ueberhaupt Verminderung der Verwaltungskosten.

Lauter Aufgaben für die nächsten Landtage. Da sieht man klar, daß die öffentlichen Angelegenheiten weit verwickelter, mannigfaltiger, verschlungener und ausgedehnter sind, daß schon darum die Verwaltung weit kostbarer und — langsamer sein muß, als bei der früheren Einfachheit, daß besonders das Finanzsystem sich ganz geändert hat, und daß dieß in der That die fühlbarste Umänderung im Ganzen ist.

Schon auf dem nächsten Landtag 1820/1821 geschah vieles theils zur Erleichterung der bisherigen Beschwerden, theils zur näheren Bestimmung einiger unvollendet gebliebenen Verfassungstheile. Die indirecten Steuern wurden vermindert, die directe gleicher vertheilt, eine Bestimmung und Gewährleistung der alten und neuen Staatsschuld, im Betrag von 24,041,144 fl. (wovon 20,374,559 auf das alte Land kommen) gegeben, im Gemeindewesen die Ortsvorsteher-Wahl etwas freier gelassen, in der Rechtspflege das mündliche Verfahren zum Grund gelegt, und Oeffentlichkeit versprochen.

Fragen wir, wie steht es mit dem Beschwerdelibell von 1816? Sind jetzt alle Punkte desselben erledigt? oder was fehlt noch? Was sind die neuen und noch fortwährenden Beschwerden? Von jener großen Depravation, die das Libell schildert, wird auf dem Landtag nichts mehr vernommen. Blos das Regierungsblatt liefert noch von Zeit zu Zeit viele Verurtheilungen wegen Malversationen der Cassen-Beamten, Communvorsteher u. a.

Wie aber verhält sich die Stimmung des Volks im Ganzen, besonders zu den Erwartungen von 1815? — In diesem

5 Jahren ist offenbar eine große Veränderung in der öffentlichen Stimmung vorgegangen. Das Factische ist in Kürze ungefähr dieses. Anfangs enthusiastisches Verlangen nach der alten Verfassung, meist aber ohne deutlichere Begriffe, gesteigert: a) durch Bitterkeit gegen die empfundene absolute Souverainität, b) durch Hoffnung schneller Verbesserung des gesunkenen Wohlstandes, c) in der Ständeversammlnng selbst steigern sich die Partheien, so daß es beinahe zur Volkstheilnahme durch einen Auflauf kommt.

Allmählig tritt eine Abkühlung der Leidenschaften ein, durch Ausdehnung der Verhandlungen und dazwischen gefallene Ereignisse, z. B. den Tod des Königs, Theurung, neue Organisationen u. s. w.

Auch das allgemeine Interesse nimmt allmählig ab, die Verhandlungen verlieren das Volksthümliche, die Streitfragen werden höher gestellt. Die endlich verglichene Verfassung wird von dem Volk in der That nicht verstanden, wobei man aber nicht vergessen darf, daß es auch des Verständnisses seiner alten Verfassung längst verlustig gegangen war, während doch durch die Organisation des Instituts der Gemeindedeputirten Anregung gegeben wird, die neue Verfassung verstehen zu lernen, wie sie auch wirklich nach einem Stadium von 17 Jahren zum Theil recht wohl verstanden wird. Empfunden wurde damals bloß das, daß der schleppende Gang der Verhandlungen die gute alte Zeit nicht so leicht, als man gehofft, hervorzaubern könne.

Es braucht Zeit und Rath, bis die verschiedenen Elemente des Königreichs und die verschiedenen Localrechte, so wie die Menschen selbst völlig zu einem homogenen Ganzen verschmolzen seyn werden.

Sehen wir noch einmal zurück, wie bedächtlich die alte Verfassung im Lauf der Zeiten sich entwickelt hat, und dagegen, welche rasche Umänderungen, Reformen und Organisationen im Großen und Kleinen im Zeitraum weniger Jahre auf einander gefolgt sind; so darf man sich nicht wundern, wenn die vielfach gerüttelte Masse noch nicht klar ist, und eben deßwegen auch die zu wünschenden Verbesserungen und Erleichterungen größtentheils nur nach und nach, und zum Theil nur indirect erfolgen können.

Im Ganzen aber, wenn wir uns freuen dürfen, daß Wirtemberg durch so viele Gefahren und Bedrängnisse sich glücklich durchgewunden und verstärkt hat, so wird es nur darauf ankommen, wie die Verfassung ins Leben tritt? —

Zur Beantwortung dieser Frage giebt aber erst die Gegenwart die Materialien, und es wäre unrecht, der Geschichte vorgreifen zu wollen.

Wir haben unsere Aufgabe vollzogen, indem wir nachge-

wiesen haben, auf welchem geschichtlichen Fundamente sowohl die alte als neue wirtembergische Verfassung ruht, und was Fürst und Volk mit einander beschlossen und gethan, um bei Stand und Ehren zu bleiben in Zeiten der Noth und des Glücks, worauf beider Sinn dabei gestanden, und welche Proben von Biederkeit, Rechtsliebe, Ausdauer, Treue, feste Anhänglichkeit an den angestammten Fürsten dabei bestanden wurden. — Wenn uns dabei nicht entgangen seyn wird, wie die ganze Zukunft des Vaterlands, und alles, was das Vaterland uns werth und theuer macht, mehr als einmal an einem zarten Faden hieng, so wird der, welcher mit uns die Offenbarung einer höheren Weltordnung in der Geschichte anerkennt, gerne zugeben, daß die Rettung des Vaterlands von Oben kam. So finden wir in der Vergangenheit und Gegenwart in jeder Beziehung die Bürgschaft für die Zukunft, daß Fürst und Volk durch Zusammensetzung gegenseitigen Vertrauens unter dem Schutz des Allerhöchsten auch ferner bei Frieden und Gemach bleiben werden; und es fort und fort auch der spätesten Nachkommen Wahlspruch bleibe:

„Hie alleweg gut Wirtemberg!“

Inhalts-Uebersicht.

Voruntersuchungen.

Entstehung des wirtembergischen Regentenhauses, seines Landgebiets und seiner Landesherrlichkeit.

I.) Das Regentenhaus.

A) Allgemeiner Theil.

I. Abschnitt. Einleitende Bemerkungen. Der altherzogliche Sitz von Schwaben, kein anderer, als der des Hauses Wirtemberg. . 1

II. Abschnitt. Beweis, daß das Haus Wirtemberg auf jenes altherzogliche Haus sich zurückführen lasse. Fortdauer des durch die Stifter der carolingischen Dynastie gestürzten herzoglichen Hauses während der carolingischen Periode. Erste problematische Spuren von Wirtemberg im IX. Jahrhundert. 8

III. Abschnitt. Fortsetzung dieses Beweises. Wie sich Seitenlinien des altherzoglichen Hauses erhalten haben in den Calvischen, Zähringischen und Teckischen Linien. Die Gravenhäuser von Tübingen, Berg und Schelklingen, Aichelberg u. a. Verhältniß der Stammbesitzungen dieser Häuser zu den Wirtembergischen 13

IV. Abschnitt. Schluß des Beweises, vorzüglich nach den ältesten Stammbesitzungen des wirtembergischen Hauses . 24

B) Besonderer Theil.

Untersuchungen über die Genealogie, Geschichte und Stammherrschaft von Wirtemberg vom XI — XIII. Jahrhundert. S. 36 — 71.

I. Abschnitt. Die Genealogie, oder Ergänzung der noch vorhandenen Lücken durch mehrere Namen 36

II. Abschnitt. Die Geschichte, oder Zusammenhang und Wichtigkeit der ältesten Nachrichten von den Graven von Wirtemberg 49

III. Abschnitt. Die Stammherrschaft, oder topographische Uebersicht der ersten Grundlage und Zurundung der Gravschaft Wirtemberg bis zum Ende des XIII. Jahrh. nebst den ältesten Vasallen derselben 57

II.) Das Landgebiet und die Landesherrlichkeit.

Wie die Graven von Wirtemberg als Staatsmänner und Staatswirthe ein geschlossenes Landgebiet mit Landesherrlichkeit erworben haben. S. 71 — 110.

I. Abschnitt. Allgemeiner Charakter der Zeit. Anscheinende Ungunst derselben für Ulrichs Söhne. Ihre Minderjährigkeit. Eberhard im Kampf gegen das Haus Habsburg für die Vermehrung der Rechte seines Hauses . 71

II. Abschnitt. Ulrichs IV. friedliche Stellung und Landesvermehrung. Zweiter großer Kampf um die Reichslandvogtei unter Eberhard dem Greiner. Die Zeit der Demüthigung. Aufnahme des Hauses. **Privilegium exemtionis fori.** Lehensverhältniß gegen die Krone Böhmen. Verlust der Landvogtei für immer. Was hievon noch als Ueberrest anzusehen. Landesvermehrung 84

III. Abschnitt. Gefahr für die landesherrlichen Rechte unter Eberhard dem Milden. Seine Bemühungen für den Frieden. Stillstand, doch auch Käufe. Die Erwerbung

von Mömpelgardt unter Eberhard IV. Die Landestheilung unter seinen Söhnen. Rückschritte. Eberhards des Jüngern kurze Vormundschaft. Ulrichs Antrag wegen der Fürstenwürde. Eberhards Mäßigung und Vorsicht. Aufrichtung des Herzogthums. Primat in Schwaben. Schlußbetrachtung. . . 95

Geschichte der Haus- und Landesverfassung.

Erstes Buch.

Bis zur Aufrichtung des Herzogthums 1495. S. 111—188.

Uebersicht 111

I. Abschnitt. Die ursprünglichen Verhältnisse. . . . 111 — 188.

II. Abschnitt. Die Hausangelegenheiten. Gefahr der Theilung in den Jahren 1361 und 62. Wirkliche Theilung 1441 und 42. Nächste Folgen derselben. Vormundschaft der minderjährigen Ludwig und Eberhard. Des Ersteren Tod. Pfalzgrav Friederich und Marggrav Albrecht von Brandenburg in den wirtembergischen Hausangelegenheiten. Eberhards Regierungsanfang. Wahl der Beamten. Stiftung der Universität. Weitere Folgen der Trennung. Die beiden Linien. Unglück in Ulrichs Hause. Eberhard zwischen Ulrich und seinem Sohn . 118

III. Abschnitt. Die Verträge von Urach, Reichenweiler und Münsingen. Schwierigkeiten, die der leztere schon an und für sich gehabt 128

IV. Abschnitt. Schwierigkeiten bei der Ausführung des Münsinger Vertrags. Daher Modification desselben durch den Stuttgarter Vertrag 133

V. Abschnitt. Modification des Münsinger Vertrags durch den Frankfurter. Rückschritte in der Untheilbarkeit des Landes. Grav Heinrich kommt nach Urach. 137

VI. Abschnitt. Theilweise Verbesserung im Eßlinger Vertrag. Anordnung eines Regimentsrathes. 142

VII. Abschnitt. Von der Mitwirkung der Landstände zu den Hausverträgen, von ständischer Verfassung überhaupt, und insbesondere von der ersten ständischen Verfassung Wirtembergs. I. Was sind Stände gewesen? Reichs-, Land- und Kreisstände 147

VIII. Abschnitt. Fortsetzung. II. Die wirtembergischen Landstände. Frühe Spuren ständischer Verhältnisse in Wirtemberg. Die Landtage zu Leonberg und Stuttgart . . 155

IX. Abschnitt. Ständische Mitwirkung bei der Entscheidung über Krieg und Frieden. Selbstbesteurung. Uracher Landtag. Beiziehung zur Hofordnung. Erste Spur eines Austraggerichts. 161

X. Abschnitt. Die wirtembergischen Landstädte. Ihre früheren Verhältnisse. Ihre und des dritten Standes Aufnahme unter den Graven 166

XI. Abschnitt. Schwierigkeit der Vereinigung der Ritterschaft und Prälaten mit dem übrigen Land. Die Städte, der Anhaltspunkt der beiden übrigen Stände. Wie Eberhard die Prälaten hergebracht und festgehalten? . 169

XII. Abschnitt. Weitere Ausbildung der ständischen Verfassung. Regimentsrath. Was daran zu tadeln? . . . 175

XIII. Abschnitt. Beiziehung der Stände zu den Landesangelegenheiten. Eberhards Entwurf einer neuen Landes-Verfassung. Die allgemeine Landesordnung . . . 178

XIV. Abschnitt. Sicherstellung der Hausverträge durch einen Vertrag mit dem Reich bei der Erhebung des Landes zu einem Herzogthum. Absichten des östreichischen Hauses dabei. Wie Eberhard diesen begegnete? . . 183

Zweites Buch.

Gründung der Landesverfassung und Kirchenreformation, von 1496 — 1568. Seite 189 — 310.

Uebersicht. 189

I. Abschnitt. Verlezungen des Eberhardinischen Vertrags durch Eberhard II, Ulrichs Vormünder und Maximilian I. Die Folgen für den Ersteren. Ulrich wird zu früh volljährig. Seine Persönlichkeit, Erziehung und Heirath. 190

II. Abschnitt. Folgen von Ulrichs Vertragsverlezungen. Der dritte Stand rettet Haus und Land. Der Tübinger Abschied und Vertrag 194

III. Abschnitt. Emancipation des Bürger- und Bauernstandes durch den Tübinger Vertrag 208

IV. Abschnitt. Ulrichs Mißgriffe. Die Landschaft bei der Berathung über Krieg und Frieden. Der Blaubeurer Vertrag. Der Regimentsrath, und wie Ulrich diesen niederzuschlagen sucht. Sein hartes Verfahren. Neue Gefahren. Er wirft sich dem dritten Stand in die Arme. Das Land verfällt dem schwäbischen Bund. Unschlüssigkeit der Landschaft. Theilweise Wiedereroberung des Landes 209

V. Abschnitt. Zweifache Vertrags-Verlezung. Ulrich hebt den Tübinger Vertrag auf. Oesterreichische Interimsregierung mit Verlezung des Herzogbriefs, doch mit Begünstigung der ständischen Rechte, und Bestätigung des Tübinger Vertrags. Die Ausschüsse 217

VI. Abschnitt. Gefahr der Verfassung in Folge des Bauernkriegs. Verlangen nach einer Reformation, gesteigert durch die Mandate der Regierung. Spaltung unter den Ständen. Willkühr der Regierung. 223

VII. Abschnitt. Herzog Ulrichs Restitution. Der Weg der Güte durch Christoph, der Gewalt durch Ulrich. Einnahme und Erbhuldigung gegen die Bestätigung des Tübinger Vertrags. Die österreichische Afterlehenschaft. Landständische Verwilligungen. Declaration d. Tübinger Vertrags. 230

VIII. Abschnitt. Die Reformation Ulrichs. Ob nach Zwingli's oder Luther's Lehre? Bedeutung des Cadauischen Vertrags für diese Frage. Ulrich verfährt als Landesherr ohne die Stände. Kirchengut und Kirche ohne Repräsentation. 238

IX. Abschnitt. Wirtembergs Unfälle im ersten Religionskrieg. Ulrich tritt, ohne die Landschaft zu befragen, in den schmalkaldischen Bund, und nimmt Theil an dem Krieg. Seine Versuche gegen die Hausgeseze. Vertrag zu Reichenweiher. Vertrag zwischen Christoph und Georg. Versuche Oesterreichs, den Heimfall des Herzogthums zu bewerkstelligen. Christoph rettet seinem Hause Mömpelgardt. Ulrichs Verjagung. Abermalige Gefahr, das Herzogthum zu verlieren. Das Interim. Ulrichs Tod. 246

X. Abschnitt. Die Wiederherstellung durch Herzog Christoph. Die Erbhuldigung vor der Bestätigung der Landesfreiheiten. Beilegung des Ferdinandischen Processes, durch Christophs Neutralität im Moriz'schen Krieg. Der Vertrag von Passau 255

XI. Abschnitt. Folgen des Ferdinandischen Processes für die Landesverfassung. Nothwendigkeit einer neuen Gestaltung des Landes. Bestätigung und Declaration des Tübinger Vertrags. Untheilbarkeit des Landes. . . 261

XII. Abschnitt. Vollendung der Reformation und kirchlichen Gesezgebung. Feststellung der Lehre und Zucht. Herstellung und Verwendung des Kirchenguts. Christoph

verfährt dabei in dreifacher Eigenschaft. Innere Vertretung der Kirche gegen den Bischof. Vertretung derselben gegen den Staat. 268
XIII. Abschnitt. Haupt- und Schluß-Vertrag in Kirche und Staat auf dem Landtag 1565. 274
XIV. Abschnitt. Gesetzgebung mit Beiziehung der Stände. Das Landrecht. Verbesserung desselben. Verbesserte Landesordnung. Was noch unvollendet geblieben? . 280
XV. Abschnitt. Die Verhandlungen mit der Ritterschaft. Verändertes Kriegswesen. Folgen desselben für jenen Stand. Woran die Herzubringung der Ritterschaft vorzüglich gescheitert? 284
XVI. Abschnitt. Engeres Verhältniß zwischen Prälaten und Landschaft. Reinere Repräsentation des Bauernstandes. Die Einnehmerei. Die Ausschüsse. Selbstersetzungsrecht. Ihre erste häusliche Einrichtung. . . 289
XVII. Abschnitt. Form und Ton der Verhandlungen. Hausfreundliches Verhältniß. Volksstimmung. 300
XVIII. Abschnitt. Übersicht der landständischen Rechte, und was für ein Hauptmangel in der Verfassung geblieben. Die Regierung im Verhältniß zur Landschaft. Die Landeshoheit. Christophs lezte Anordnungen. Schlußbetrachtung. 304

Drittes Buch.

Kampf für die Landes- und Kirchenverfassung gegen innere und äußere Gefahren von Herzog Ludwig bis Eberhard III., 1568 — 1666. Seite 313 — 421.

Uebersicht. 313
I. Abschnitt. Herzog Ludwigs Regierung. Die Zeit. Des Herzogs Charakter. Das Haus. Die Landesverfassung. Die Prälaten wollen sich zurückziehen. Die Ritterschaft beharrt auf der Trennung. Verhandlungen mit der Landschaft. Verhältniß zu Österreich, dem Reich und Kreis. Anordnungen für die Sicherheit und die Regierungsnachfolge. Verlust und Gewinn an ständischen Rechten. 314
II. Abschnitt. Herzog Friedrich sucht freie Hände gegen Österreich und die Landschaft. Sein Charakter und Regierungsplan. Erste Periode seiner Regierung bis zum Prager Vertrag. Regierungsantritt. Verhandlungen wegen der Afterlehenschaft. Nähere Verhandlungen mit der Landschaft. Annäherung zwischen Herrn und Land. Einzelne Abweichungen von der Verfassung. Stellung zum Reich und zu Österreich im Prager Vertrag. . 325
III. Abschnitt. Zweite Periode der Regierung Friedrichs. Verhandlungen mit der Landschaft wegen der Afterlehenschaft. Veränderter Ton. Verfassungsverletzungen in Form und Materie. Neue Geldhülfe. Verbesserung im Steuerwesen, ... 331
IV. Abschnitt. Herzog Johann Friedrich, 1608 — 21. Die Zeit. Johann Friedrichs und seiner Nachfolger Charakter und Stellung zu ihrer Zeit. Erste Periode von Johann Friedrichs Regierung. Restitution der Verfassung. auf dem Landtag 1608. Untersuchung über Herzog Friedrichs Räthe. Mömpelgardt und die Hausangelegenheiten. 341
V. Abschnitt. Zweite Periode der Regierung Johann Friedrichs. Beitritt des Herzogs zur Union. Einfluß desselben auf die Verfassung, besonders auf die Kriegsverfassung. Steigende Rechte und Verbindlichkeiten der beiden Stände. Der Herzog gewinnt größern Einfluß auf das Innere des ständischen Geschäftsgangs. . . . 347

5 Jahren ist offenbar eine große Veränderung in der öffentlichen Stimmung vorgegangen. Das Factische ist in Kürze ungefähr dieses. Anfangs enthusiastisches Verlangen nach der alten Verfassung, meist aber ohne deutlichere Begriffe, gesteigert: a) durch Bitterkeit gegen die empfundene absolute Souverainität, b) durch Hoffnung schneller Verbesserung des gesunkenen Wohlstandes, c) in der Ständeversammlung selbst steigern sich die Partheien, so daß es beinahe zur Volkstheilnahme durch einen Auflauf kommt.

Allmählig tritt eine Abkühlung der Leidenschaften ein, durch Ausdehnung der Verhandlungen und dazwischen gefallene Ereignisse, z. B. den Tod des Königs, Theurung, neue Organisationen u. s. w.

Auch das allgemeine Interesse nimmt allmählig ab, die Verhandlungen verlieren das Volksthümliche, die Streitfragen werden höher gestellt. Die endlich verglichene Verfassung wird von dem Volk in der That nicht verstanden, wobei man aber nicht vergessen darf, daß es auch des Verständnisses seiner alten Verfassung längst verlustig gegangen war, während doch durch die Organisation des Instituts der Gemeindedeputirten Anregung gegeben wird, die neue Verfassung verstehen zu lernen, wie sie auch wirklich nach einem Stadium von 17 Jahren zum Theil recht wohl verstanden wird. Empfunden wurde damals bloß das, daß der schleppende Gang der Verhandlungen die gute alte Zeit nicht so leicht, als man gehofft, hervorzaubern könne.

Es braucht Zeit und Rath, bis die verschiedenen Elemente des Königreichs und die verschiedenen Localrechte, so wie die Menschen selbst völlig zu einem homogenen Ganzen verschmolzen seyn werden.

Sehen wir noch einmal zurück, wie bedächtlich die alte Verfassung im Lauf der Zeiten sich entwickelt hat, und dagegen, welche rasche Umänderungen, Reformen und Organisationen im Großen und Kleinen im Zeitraum weniger Jahre auf einander gefolgt sind; so darf man sich nicht wundern, wenn die vielfach gerüttelte Masse noch nicht klar ist, und eben deßwegen auch die zu wünschenden Verbesserungen und Erleichterungen größtentheils nur nach und nach, und zum Theil nur indirect erfolgen können.

Im Ganzen aber, wenn wir uns freuen dürfen, daß Wirtemberg durch so viele Gefahren und Bedrängnisse sich glücklich durchgewunden und verstärkt hat, so wird es nur darauf ankommen, wie die Verfassung ins Leben tritt? —

Zur Beantwortung dieser Frage giebt aber erst die Gegenwart die Materialien, und es wäre unrecht, der Geschichte vorgreifen zu wollen.

Wir haben unsere Aufgabe vollzogen, indem wir nachge-

Kriegswesen. Was gewinnen Herr und Land beim Frieden und in den Reichsverhältnissen? Innere Verwaltung, als Rückwirkung des lezten Kriegs. Ritterschaft, Prälaten und Landschaft. Anfängliche Landesverwaltung. 437

VI. Abschnitt. Cabinetsregierung Eberhard Ludwigs. Seine Ueppigkeit. Er verliebt sich in die Grävenitz. Ausbildung des Grävenizischen Systems. Vergebliche Opposition dagegen. Ausschußverhandlungen wegen der Beiträge zum Militär. Wirtembergs Sinken in der öffentlichen Achtung. Die häusliche Zerrüttung hemmt auch den Einfluß auf die allgemeinen Angelegenheiten. . . 444

VII. Abschnitt. Einlenkung der Regierung. Sturz der Landhofmeisterin. Des Herzogs Testament. Frage über die Gültigkeit desselben. 450

VIII. Abschnitt. Carl Alexanders Religionsreversalien und Versprechungen vor und bei seinem Regierungsantritt. Anfängliche Strenge gegen die Grävenitz'sche Parthei. Theilnahme an den öffentlichen und europäischen Händeln. Verletzungen der Verfassung zum Behuf eines stehenden Militairs. Weitere Eingriffe, nachdem der Hauptschlag geschehen. 454

IX. Abschnitt. Die Kirche seit Eberhard III. Gefahr für die Landes- und Kirchenverfassung unter Carl Alexander. . 460

X. Abschnitt. Die Vormundschaftsregierung von 1737—1743. Behauptung der alten Hausgesetze gegen Carl Alexanders Testament. Abhülfe einzelner Landesbeschwerden. Förmliche Retractation der Eingriffe Carl Alexanders in die Landesfreiheiten gegen neue Verwilligungen der Landschaft. Fernere Anordnungen in Regiments-, Landes- und Kirchensachen. Die Erziehung der Prinzen in Absicht auf die Religionsverträge. Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten. Veränderung des politischen Systems. 465

XI. Abschnitt. Die 13 ersten Regierungsjahre Carl Eugens. Er wird zu früh volljährig. Mißgriffe der Landschaft dabei. Die äußere glänzende Seite, zweckmäßige Verordnungen, auswärtige Verhältnisse, höchstes Lustre des Hofes. Die innere ungünstige Seite, stärkere Anforderungen, vergebliche Beschwerden. Landerwerbungen und Incorporationen. Geringes Ansehen der Stände. 472

XII. Abschnitt. Zweite Regierungsperiode Carls von 1757—1770. Dreizehn schwere Kampfjahre unter den keckſten Versuchen, eine absolute Herrschaft einzuführen, hauptsächlich zum Behuf der Unterhaltung eines immer höher gesteigerten Militairstands. Unruhen unter dem Volk, das der Ausschuß ganz auf seiner Seite hat. . . 477

XIII. Abschnitt. Fortsetzung des Kampfs. Die garantirenden Mächte. Förmlicher Prozeß zwischen Herrn und Land. Mehrmals unterbrochene Landtagsverhandlungen. Tractaten zu Wien und Stuttgart. Erbvergleich. Wiederherstellung der ganzen Verfassung. Restituenda. Würdigung des Erbvergleichs. 490

XIV. Abschnitt. Schwierigkeiten bei der Vollziehung des Erbvergleichs, die Theurung, der Herzog, die Stände. Erschlaffung der ständischen Verfassung mitten in der größten Ausschußgewalt. Einzelne Verbesserungen. . 505

XV. Abschnitt. Allmählige Wendung der Dinge nach dem Erbvergleich. Agnatische Verträge geben den landschaftlichen ihre Vollendung überhaupt, besonders aber in Betreff

VI. Abschnitt. Zeitraum der gewaltsamen Maaßregeln. Die Vormundschaft Eberhards III. Hausgeschichten. Die Schuldenlast und die Ansprüche der Katholiken an die Klöster. Verhandlungen beim Leipziger Convent mit unmittelbarer Theilnahme der Landschaft. Beitritt zur schwedischen Allianz. Ende der Vormundschaftsregierung. 354

VII. Abschnitt Eberhards III. Regierungsantritt. Neue Forderungen an die Landschaft mit neuen Vergünstigungen. Umsturz der Verfassung durch die Nördlinger Schlacht. Der Herzog im Exil. Das Land von den Kaiserlichen besezt. Alles in gänzlicher Auflösung und Zerrüttung. 365

VIII. Abschnitt. Versuch einer Restitution Eberhards III. durch besondere Unterhandlungen vor dem allgemeinen Frieden. Er gelingt nur theilweise, mit Verlust des Kirchenguts und bedeutender Landestheile, und auf Kosten der Grundverfassung. Wie dieselbe noch aufrecht erhalten wird. 372

IX. Abschnitt. Vollkommene Restitution des Landes. Die Restituenda. Beiträge zu den Gesandtschaften. Mömpelgardt. Schwierigkeiten in Absicht der Zulassung der Gesandten zu dem Reichstag und der Friedenstraktaten. Deßhalb besondere Verhandlungen. Besitznahme theils auf eigene Faust, theils mit Hülfe der Commissarien. Weitere Verhandlungen über die Execution und den Erfolg derselben. Widerhold. 379

X. Abschnitt. Restitution der ganzen Verfassung im Verhältniß zu Kaiser und Reich, zum Kreis, und im Innern. Übersicht der Opfer, die es gekostet. Ständische Verhandlungen deßhalb von 1639 — 1655. Landerwerbungen. 392

XI. Abschnitt. Die Kirche unter Eberhard III. Befestigung der Grundverfassung durch Eberhards Testament. Der geheime Regimentsrath. 407

XII. Abschnitt Eberhards vergebliche Bemühungen für gänzliche Vollziehung des westphälischen Friedens. Eberhard im Gedräng zwischen seinen und seiner Stände Ansichten einer-, und den Lockungen Schwedens und Frankreichs anderer Seits in Betreff des Beitritts zur rheinischen Allianz. Die Fürsten im Kampf gegen die Aristokratie der Kurfürsten. 414

Viertes Buch.

Ueberficht. 422

Die neuere Geschichte von 1666 — 1819. S. 422—571.

I. Abschnitt. Lezte Anstrengungen Eberhards III. für Neutralität. Uebergang zur Defension. Die äußeren Verhältnisse. Ihre Folgen für die Verfassung. Landtagsverwilligungen. Kriegsverfassung. Fortwährende außerordentliche Mittel. 413

II. Abschnitt. Theilnahme am Krieg bis zum Nimweger Frieden unter Herzog Wilhelm Ludwig. Die handelnden Personen. Verlauf des Feldzugs. Innere Verhältnisse. 428

III. Abschnitt. Die Administration Friedrich Karls. Verwiklung in die Kriegsereignisse. Die Haus-, Landes- und Kirchenverfassung. Öffentliche Stimmung. Landeszuwachs. Religionszustand. 430

IV. Abschnitt. Eberhard Ludwigs Regierung von 1693 — 98. Kriegs- und Reichssachen. Eberhard Ludwigs Hof. Ständische Verhandlungen wegen Ergreifung außerordentlicher Mittel. 434

V. Abschnitt. Zweite Regierungsperiode Eberhard Ludwigs, oder die Landesverfassung im dritten französischen Krieg.

Kriegswesen. Was gewinnen Herr und Land beim Frieden und in den Reichsverhältnissen? Innere Verwaltung, als Rückwirkung des lezten Kriegs. Ritterschaft, Prälaten und Landschaft. Anfängliche Landesverwaltung. 437

VI. Abschnitt. Cabinetsregierung Eberhard Ludwigs. Seine Ueppigkeit. Er verliebt sich in die Grävenitz. Ausbildung des Grävenizischen Systems. Vergebliche Opposition dagegen. Ausschußverhandlungen wegen der Beiträge zum Militär. Wirtembergs Sinken in der öffentlichen Achtung. Die häusliche Zerrüttung hemmt auch den Einfluß auf die allgemeinen Angelegenheiten. . . 444

VII. Abschnitt. Einlenkung der Regierung. Sturz der Landhofmeisterin. Des Herzogs Testament. Frage über die Gültigkeit desselben. 450

VIII. Abschnitt. Carl Alexanders Religionsreversalien und Versprechungen vor und bei seinem Regierungsantritt. Anfängliche Strenge gegen die Grävenitz'sche Parthei. Theilnahme an den öffentlichen und europäischen Händeln. Verletzungen der Verfassung zum Behuf eines stehenden Militairs. Weitere Eingriffe, nachdem der Hauptschlag geschehen. 454

IX. Abschnitt. Die Kirche seit Eberhard III. Gefahr für die Landes- und Kirchenverfassung unter Carl Alexander. . 460

X. Abschnitt. Die Vormundschaftsregierung von 1737—1743. Behauptung der alten Hausgesetze gegen Carl Alexanders Testament. Abhülfe einzelner Landesbeschwerden. Förmliche Retractation der Eingriffe Carl Alexanders in die Landesfreiheiten gegen neue Verwilligungen der Landschaft. Fernere Anordnungen in Regiments-, Landes- und Kirchensachen. Die Erziehung der Prinzen in Absicht auf die Religionsverträge. Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten. Veränderung des politischen Systems. 465

XI. Abschnitt. Die 13 ersten Regierungsjahre Carl Eugens. Er wird zu früh volljährig. Mißgriffe der Landschaft dabei. Die äußere glänzende Seite, zweckmäßige Verordnungen, auswärtige Verhältnisse, höchstes Lustre des Hofes. Die innere ungünstige Seite, stärkere Anforderungen, vergebliche Beschwerden. Landerwerbungen und Incorporationen. Geringes Ansehen der Stände. 472

XII. Abschnitt. Zweite Regierungsperiode Carls von 1757—1770. Dreizehn schwere Kampfjahre unter den keckten Versuchen, eine absolute Herrschaft einzuführen, hauptsächlich zum Behuf der Unterhaltung eines immer höher gesteigerten Militairstands. Unruhen unter dem Volk, das der Ausschuß ganz auf seiner Seite hat. . . 477

XIII. Abschnitt. Fortsetzung des Kampfs. Die garantirenden Mächte. Förmlicher Prozeß zwischen Herrn und Land. Mehrmals unterbrochene Landtagsverhandlungen. Tractaten zu Wien und Stuttgart. Erbvergleich. Wiederherstellung der ganzen Verfassung. Restituenda. Würdigung des Erbvergleichs. 490

XIV. Abschnitt. Schwierigkeiten bei der Vollziehung des Erbvergleichs, die Theurung, der Herzog, die Stände. Erschlaffung der ständischen Verfassung mitten in der größten Ausschußgewalt. Einzelne Verbesserungen. . 505

XV. Abschnitt. Allmählige Wendung der Dinge nach dem Erbvergleich. Agnatische Verträge geben den landschaftlichen ihre Vollendung überhaupt, besonders aber in Betreff

der Schuldenzahlung. Veränderungen im fürstlichen Hause. Durch Hausverbindungen steigt Wirtemberg höher als je. Landerwerbungen. Verträge mit Nachbarn. Anordnungen zur Aufnahme des Landes. Kirchliche und wissenschaftliche Anstalten. Hoher Culturstand, besonders in den 1780r Jahren . . . 508

XVI. Abschnitt. Die lezten Kämpfe um die altwirtembergische Verfassung und ihre gewaltsame Auflösung. Zwei Gegensätze: a) Die kurze Regierung der beiden Eugene. Die innern Verhältnisse unter der Gewalt der äußern. Die öffentliche Meinung. Der Landtag von 1797. b) Friedrichs II. erste Regierungsperiode. Guter Anfang. Bald schroffer Gegensatz. Bruch. Entschädigung für Mömpelgardt, durch die Kurwürde und bedeutenden Landzuwachs. Verweigerung seiner Incorporation. Klage beim Reichshofrath. Napoleons Erscheinung. Leichenzug am Abend des 30. Decembers 1805. 513

XVII. Abschnitt. Wirtemberg im Rheinbund mit einem König unter französischem Protectorat. Die äußeren Verhältnisse und die Landerwerbungen. Die inneren Verhältnisse. Allgemeine Organisationen. Aufhebung der ständischen Verfassung und anderer alten Institute. Nachtheil für die Kirche. Zusammenwerfung der alten und neuen Lande. Die Mediatisirten. Das Hausgesetz. Besondere Organisationen. Verwaltung. 521

XVIII. Abschnitt. Zweideutiges System Friedrichs. Beitritt zur teutschen Bundesacte. Die Mediatisirten. Die innern Verhältnisse bis zur Ankündigung einer ständischen Verfassung. Vorarbeiten zu einer vom König zu gebenden Verfassung. Unglücklicher Anfang der Verhandlungen. Protestationen und Reclamationen. Kriegsrüstungen. Beschwerden. Vertagung des Landtags. Reasumtion desselben. Unterbrechung durch Friedrichs Tod. Würdigung der bisherigen Verhandlungen. . 532

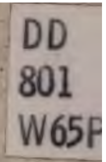
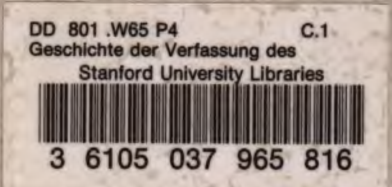
XIX. Abschnitt. K. Wilhelms Regierungsantritt. Seine Aufgabe. Vorläufige Regierungsanordnungen. Vertagung des Landtags. Theurungs-Gegenanstalten. Aufhebung drückender Anordnungen der vorigen Regierung. Fortsetzung des Landtags. Einstweilige Regierungsanordnungen und Organisationen in äußerst humanem Geist. 545

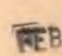
XX. Abschnitt. Vollendung des Verfassungsvertrags auf dem Landtag 1819. Präliminarien. Anfang der Verhandlungen. Vorlegung des Verfassungsentwurfs der gemeinschaftlichen Commission. Hauptbericht. Die Nachricht von den Carlsbader Beschlüssen beschleunigt den Abschluß der Verhandlungen. Annahme des Verfassungsvertrags. 557

XXI. Abschnitt. Nochmalige Uebersicht der Verfassungsverhandlungen und ihres Resultats. Nähere Vergleichung der alten und neuen Verfassung nach Form und Inhalt. Was noch unvollendet geblieben? Stimmung des Volks. Schlußbetrachtung. 562






DD
801
W65P

DD 801 .W65 P4 C.1
Geschichte der Verfassung des
Stanford University Libraries
3 6105 037 965 816


FEB 28 1959

